Library of
the
Princeton University.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

MDCCCVI.

KÖNIGL. BAYER. BEZIRKSGERICHT
KEMPTEN

Hofrath von Vacchiery.

München,
gedruckt bey Franz Hübschmann.
Printed in Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

I. Stück. München, Mittwoch den 1. Jänner 1806.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern, des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß, und Kurfürst.

Durch die unerschütterliche Treue Unserer Unterthanen, und die vorzüglich bewiesene Anhänglichkeit der Baiern an Fürst und Vaterland, hat der baierische Staat sich zu seiner ursprünglichen Würde emporgehoben. Wir haben Uns daher entschlossen, zur Begründung der Unabhängigkeit der Uns von der Vorsehung anvertrauten Nation, den dem vormaligen Beherrscher derselben angestammten Titel eines **Königs von Baiern** anzunehmen, und diesen Entschluß durch eine feyerliche Proklamation heute öffentlich in Unserer Residenzstadt bekannt machen zu lassen.

Unsere feyerliche Krönung und Salbung haben Wir auf eine günstigere Jahrszeit vorbehalten, welche Wir in Zeiten öffentlich bekannt machen werden.

München, den 1. Jänner 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(RECAP)

7924
.154

499897

Digitized by Google

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Das Regierungsblatt betreffend).

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben Uns beym Antritte Unserer Regierung bewogen gefunden, Unsere landesherrliche Verordnungen in Baiern durch ein offizielles Regierungsblatt bekannt zu machen, um nicht nur allen Landesstellen, sondern auch Unsern getreuen Unterthanen eine genauere Uebersicht aller Landesgesetze zu verschaffen.

Ueberzeugt von den mannichfaltigen Vortheilen dieser Anstalt, haben Wir Unsern äußern Provinzen in Franken, Schwaben, der obern Pfalz und Neuburg ähnliche Regierungsblätter gnädigst bewilliget, welche seit dem Jahre 1803 unter der Leitung und Aufsicht Unserer Provinzial-Landesdirektionen erschienen sind, und auf die Organisation der Staatsverwaltung den wohlthätigsten Einfluß bewirkten.

Da indessen die Organisation Unserer Provinzen größtentheils vollendet ist, da die gleichzeitige Existenz der verschiedenen Provinzial-Regierungsblätter in der Folge entweder überflüssig werden, oder die nothwendige Einheit der Staatsgrundsätze stören müßte, da der Zweck eines offiziellen Regierungsblattes nur durch eine strenge und systematische Ordnung seines Inhaltes erreicht werden kann, so haben Wir beschlossen: daß die bisher eingeführten Provinzial-Regierungsblätter in ein allgemeines offizielles Regierungsblatt vereiniget werden sollen.

Wir verordnen daher hiemit:

1. Daß das offizielle Regierungsblatt mit dem 1. Jänner 1806 unter der unmittelbaren Aufsicht Unsers geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten erscheinen, und den Titel: Königlich-Baierisches Regierungsblatt führen soll.

2. Die Provinzial-Regierungsblätter zu München, Amberg, Neuburg, Würzburg und Ulm schließen sich mit dem Ende des verflossenen Jahrs; und Unsere General-Landes-Commissariate haben deßfalls die geeigneten Verfügungen unverzüglich zu erlassen.

3. Der Inhalt des allgemeinen Regierungsblattes wird sich genau nach jenen Grundlinien beschränken, welche Wir bereits im Jahre 1799 und 1801 für das offizielle Regierungsblatt vorgezeichnet haben.

4. Dasselbe enthält alle Verordnungen, Bekanntmachungen, Beförderungen und offizielle Proklamationen der einzelnen General-Landes-Commissariate und Provinzial-Landesdirektionen.

5. Da das offizielle Regierungsblatt nicht nur Unsern Landesstellen und Beamten, sondern auch allen Unterthanen unent-

Digitized by Google

behrlich ist, so verordnen Wir hiemit ferner, daß sämmtliche Gemeinden und Pfarrer, ohne Unterschied der Confession, das Regierungsblatt, und zwar jene auf eigene Kosten, die letztern aber aus den Mitteln des Kirchenvermögens halten sollen.

6. Das Exemplar einer jeden Gemeinde ist sorgfältig zu sammeln, am Ende des Jahres binden zu lassen, und gehörig aufzubewahren. Die königlichen Landgerichte und Polizeybehörden sollen sich von der Vollständigkeit desselben von Zeit zu Zeit überzeugen.

7. Die Pfarrer haben das aus Kirchenmitteln angeschafte Exemplar unter ihren Pfarrakten pflichtmäßig zu bewahren, und die königlichen Landgerichte werden bey Sterbfällen und Inventuren ihre besondere Aufmerksamkeit dahin richten, daß die abgängigen Stücke aus der Erbschaftsmasse ersetzt oder vergütet werden.

8. Da dieses allgemeine Regierungsblatt künftig als das einzige Organ Unserer landesherrlichen Verordnungen zu betrachten ist, so sind alle darin enthaltene Verfügungen, gesetzliche Weisungen und Aufträge von sämmtlichen Unterthanen ungesäumt zu befolgen.

9. Die in dem Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen und Gesetze sollen in keinem andern öffentlichen Blatte Unserer sämmtlichen Provinzen ausführlich abgedruckt, sondern nur allenfalls der kurze Inhalt derselben angezeigt werden.

10. Wir wollen jedoch durch die Bestimmung eines einzigen offiziellen Regierungsblattes die gleichzeitige Existenz der Provinzial-Intelligenzblätter nicht ausgeschlossen haben, sondern werden vielmehr mit besonderm Vergnügen bemerken, wenn thätige Privatunternehmer diesen Weg ergreifen, gemeinnützige Kenntnisse zu verbreiten, und die Bildung des Volkes zu befördern.

11. In keinem Falle aber können Wir gestatten, daß diese Intelligenzblätter als offizielle Schriften behandelt werden.

12. Uebrigens bestätigen und erneuern Wir die für Unsere sämmtlichen Staatsdiener und Beamten in Betreff des Regierungsblattes erlassenen Verschriften hiemit ausdrücklich.

München, den 1. Jänner 1806.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Freyzügigkeit mit Schwarzburg-Sondershausen betreffend).

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben Uns auf den Antrag des Herrn Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zum Besten des freyen Verkehrs

Digitized by Google

unter Unseren beyderseitigen Unterthanen bewogen gefunden, eine allgemeine wechselseitige Freyzügigkeit zwischen Unsern sämmtlichen alten und neuen Provinzen und den Besitzungen des gedachten Herrn Fürsten festzusetzen.

Es soll daher in Zukunft

1. Die wechselseitige Freyzügigkeit dergestalt bestehen: daß von keinem Vermögen, welches von dem einen Staate in den andern durch Kauf, Tausch, Schankung, Erbschaft, oder mit der Person eines Auswandernden überzieht, irgend ein Freygeld, Nachsteuer oder Abschoßgebühr mehr erhoben werde.

2. Hienach hören alle Bezüge, welche in die landesherrlichen Kassen fließen, gänzlich auf. Jedoch soll den Ständen, oder Korporationen und andern, welche zur Erhebung der Nachsteuer berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn, bis hierüber allgemeine Normen die Aufhebung festsetzen.

3. Von dieser Befreyung sind ausgeschlossen, alle diejenigen, welche ohne landesherrliche Bewilligung auswandern; gegen welche die dießfalls bestehenden Strafgesetze um so mehr wirkend bleiben, als die Freyzügigkeit ihrer Natur nach sich nicht auf die Personen, sondern nur auf das Vermögen bezieht.

4. Aus eben diesem Grundsatze geht die weitere Folge hervor, daß von Auswandernden, welche der Militärpflichtigkeit unterworfen sind, und die dazu bestimmten Jahre noch nicht zurückgelegt haben, die in Unseren königlichen Erbstaaten dermal auf 185 fl. festgesetzten Redimirungssumme eingeheischt werden könne, ohne daß durch Einforderung dieser persönlichen Gabe den Grundsätzen der Freyzügigkeit zu nahe getreten wird.

Diese Bestimmungen des geschlossenen Vertrages sollen Unseren sämmtlichen Landesstellen und Unterthanen durch das offizielle Regierungsblatt zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 1. Jänner 1806.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Reiselizenzen der Staatsdiener betreffend).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern, des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben durch neuerliche Beyspiele willkürlicher und eigenmächtiger Entfernungen der Staatsdiener von ihren Posten, und ohne vorgängige Erlaubniß unternommener Reisen nach Unserem Hoflager, die mißfällige Ueberzeugung erhalten, daß Un-

Digitized by Google

sere, rücksichtlich der Reisebewilligungen der Staatsdiener bestehende Verordnungen nicht mit der gehörigen Genauigkeit befolgt werden.

Wir erneuern und bestätigen daher hiemit Unsere älteren Verfügungen, und namentlich die neueste Verordnung vom 5. März 1804, ausdrücklich.

Zugleich wollen Wir zur Beseitigung jedes Mißverständnisses, und um jeder willkürlichen Interpretation auszuweichen, hierdurch erklären: daß die §. 2. der erwähnten Verordnung für die Reisebewilligungen der Räthe und des Kanzley-Personals vorgeschriebene Modalität sich allerdings auch von jenen der Kollegial-Direktoren verstehe.

Wir versehen Uns von allen Unsern Staatsdienern, besonders aber von den Vorständen der Kollegien, daß sie jede fernere Verletzung dieser, für die Erhaltung der Ordnung im Dienste so wesentlichen Normen um so sorgfältiger zu vermeiden bedacht seyn werden, als Wir Uns im entgegengesetzten Falle Uns in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden würden, solche an den Uebertretern ernstlich zu ahnden.

München, den 1. Jänner 1806.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Instruktion

für sämmtliche königliche administrative Landesstellen und Justiz-Kollegien.

(Die Form ihrer Berichte betreffend.)

Es ist eine nothwendige Folge der von Seiner königlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn neu angenommenen Würde, daß sämmtliche obere Landesstellen sich künftig in ihren Berichten, so wie einzelne Unterthanen in ihren Bittschriften und Vorstellungen einer dieser Würde angemessenen und entsprechenden Form bedienen.

Um allen Anfragen hierunter bevorzukommen und Mißgriffe zu vermeiden, wird daher andurch verordnet:

1. Die Anrede an Seine königliche Majestät in Berichten und Vorstellungen heißt:

Allerdurchlauchtigster großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

2. Im Kontexte schreibt man:

Euer königlichen Majestät,
und
Allerhöchstdieselbe.

3. Am Schlusse bedient man sich der Subjectionsformel:

Allerunterthänigst treu gehorsamst.

4. Die Aufschrift lautet endlich:

An Seine königliche Majestät von Baiern.

Sämmtliche Landesstellen und Behörden werden sich nach gegenwärtiger Vor-

schrift schuldigst zu achten wissen. München den 1. Jänner 1806.

Auf Seiner königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Montgelas.

von Flad.

Bekanntmachung.

Seine königliche Majestät haben sich über die Verleihung der akademischen Stipendien auf der hohen Schule zu Landshut pflichtmäßigen Vortrag machen lassen, und hiernach die dort vom vorigen Jahre noch vorhandenen vier und dreyßig Stipendiaten, ihrem Wohlverhalten gemäß, zum Theile, soviel möglich, in größere Stipendien vorrücken zu lassen, zum Theile in dem Genusse der bisherigen bestätigt.

Von den neuen Kandidaten haben Se. königl. Majestät mit Rücksicht auf die von dem akademischen Senate zu Landshut, dann dem ehemaligen General-Schuldirektorium abgegebene Gutachten und eingesendete Klassificationen nur solche gewählt, welche durch Kenntnisse, Moralität, Dürftigkeit, und sonst stiftungsmäßige Eigenschaften auf die erledigten (für die vielen wohlverdienten Kandidaten übrigens nicht hinlänglichen) Stipendien Anspruch machen konnten. Sie sind:

Für das juridische Fach.

Augustin Buchner, Anton Braun, Georg Felser, Anton von Flembach, Thomas Forster, Michael Gärtner, Paul Huber, Andreas Maier, Joh. Bapt. Maier, Martin Maurer, Johann Mielach, Xaver Miltner, Anton Passauer, Michael Pfaller, Christian Rath, Anton Schneider, und Heinrich Seel.

Für das medizinische Fach.

Joseph Löw, Johann Nep. Ringseis, Heinrich Röhrl, und Kajetan Textor.

Für das Kameral-Fach.

Dominikus Baierlacher, Ant. Kopf, Joseph Meißnegger, und Johann Baptist Moller.

Für das philosophische Fach.

Xaver Model, Alois Baron v. Oefele, Ferdinand Baron v. Oefele, und Ignaz Süßmaier.

Alle diese zur Wissenschaft des Publikums hiemit für das akademische Jahr 180⅝ bekannt gemachte Stipendiaten haben sich unverzüglich auf die hohe Schule nach Landshut zu begeben, und bey dem Ephorus des akademischen Stipendien-Institutes, dem Hofrath und Professor Krüll, sich zu stellen, von welchem sie das weitere zu vernehmen, und zu befolgen haben.

Beförderung.

Seine königliche Majestät haben den Hofrath und Professor Feuerbach zu Landshut zum außerordentlichen geheimen Referendär bey dem geheimen Ministerial-Justiz- und Polizey-Departement allergnädigst ernannt.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

II. Stück. München, Mittwoch den 8. Jänner 1806.

Lehrplan
für die
Königl. Elementarschulen in Städten sowohl als auf dem Lande.

Unterrichts-Gegenstände, unter welche alle Elementar-Kenntnisse eingereihet werden.

I. Gott.

Erste Klasse.

Tugend- und Religionslehre.

1. Begründung der Begriffe: Gott, Tugend, Sittlichkeit, Religion.
2. Erweckung des sittlichen Gefühls durch kurze biblische und andere moralische Erzählungen.
3. Sittenlehren, zugleich als Gedächtniß-Uebung gebraucht.
4. Uebung der vornehmsten Kindertugenden: Frömmigkeit, Folgsamkeit, Verträglichkeit, Bescheidenheit und dergleichen.
5. Erste Anleitung zum Bethen überhaupt. Erklärung des Gebethes des Herrn, und der auch für Kinder wichtigen Gebothe Gottes.
6. Erzählungen aus der Lebensgeschichte Jesu, vorzüglich solche, durch die der göttliche Stifter unserer Religion den Kindern als vorzüglicher Kinderfreund erscheint.

Zweyte Klasse.

Tugend- und Religionslehre.

1. Uebung des sittlichen Gefühls durch kurze biblische, und andere moralische Erzählungen.
2. Fortsetzung kurzer Sittensprüche.
3. Moralische Sprichwörter.
4. Fortgesetzte Erklärung des reichen Inhalts des Gebethes des Herrn nach den erweiterten Begriffen der Kinder.
5. Die Geschichte Jesu, ausführlicher und mit fruchtbaren Bemerkungen und Anwendungen vorgetragen.
6. Fortgesetzte Tugend-Uebung in Verbindung mit der Lehre von den Sakramenten der Taufe, Firmung und Buße.
7. Erklärung der Evangelien in historischer und moralischer Hinsicht.

Dritte Klasse.

Tugend- und Religionslehre.

1. Zur Uebung des sittlichen Gefühles wird die Tugendlehre mittelst zweckmäßiger, längerer biblischer Erzählungen fortgesetzt.

2. Fortsetzung der Sittensprüche als praktischer Weisheits- und Klugheitsregeln.
3. Vollendung der Lebens- und Leidensgeschichte Jesu. Erlösung. Stiftung der Kirche. Heiligung nebst der Lehre von den Sakramenten des Altars, der heil. Oelung, Priesterweihe und Ehe.
4. Erklärung der Evangelien in historischer und moralischer Hinsicht.

II. Mensch.

Erste Klasse.

Körper.

1. Richtige Benennung der äußeren Haupttheile des Kopfes, des Rumpfes und der Glieder.
2. Die nöthigsten Gesundheits-Regeln zur Verhütung der gewöhnlichen Kinderkrankheiten, welche durch Unreinlichkeit, Unbesonnenheit, Uebermaß ꝛc. entstehen.
3. Die ersten Wohlanständigkeits-Lehren gegen Lehrer, Mitschüler und Schulgäste, so wie gegen Eltern, Geschwisterte und Hausgenossen.
4. Gymnastik. Praktische Anleitung zu verschiedenen Stellungen und Leibesbewegungen, im Schulgarten und auf Spaziergängen.

Seele.

1. Sinnliche Eindrücke, Wahrnehmungen, und die daraus folgenden verschiedenen Empfindungen der menschlichen Seele.
2. Gedanken: gute, böse; Wahrheit, Lüge. Gutes Gewissen, böses Gewissen.
3. Wille. Freyheit des Willens auch im Kinde. Es soll das Gute wollen; es kann auch das Böse wollen.
4. Fortdauer der Seele. Begründung des Glaubens an eine Ewigkeit, an Belohnung und Strafe.

Menschen-Geschichte.

1. Erschaffung der zwey ersten Menschen nach der Lehre der heiligen Schrift.
2. Erste Familien.
3. Ihre Bedürfnisse, und derer Befriedigung.
4. Ihr Gottesdienst durch Dank- und Söhnopfer.
5. Wichtigste Ereignisse bis zum Thurmbaue Babel.

Zweyte Klasse.

Körper.

1. Genauere Kenntnisse von Kopf, Rumpf, und Gliedern, mit Anschauung im Bilde, und Skelete.
2. Gesundheitslehre. Die vorzüglichern Verletzungen des Körpers von außen.
3. Die Wohlanständigkeits-Regeln werden fortgesetzt mittelst Uebung im höflichen Ausdrucke, durch Sprache und Geberden.
4. Gymnastik. Fortsetzung in Erhohlungsstunden mit Rücksicht auf individuelle Körperkraft, Gewandtheit, Alter, dann Vorübungen, Jahreszeit u. dgl.

Seele.

1. Empfinden. Entwicklung der Begriffe.

Neigung	—	Abneigung.
Lust	—	Unlust.
Begierde	—	Eckel.
Leidenschaft	—	Abscheu.

2. Denken. Gedächtniß, Einbildungskraft, Verstand, Urtheilskraft.
3. Wollen. Fortsetzung. Gewöhnung an das Gute, mit Entgegensatze der Entwöhnung vom Bösen.
4. Unsterblichkeit. Erweiterte Begriffe von der Fortdauer der Seele, und der Art dieser Fortdauer.

Menschen-Geschichte.

Vom babylonischen Thurmbaue an. Allmählige Entstehung und Erweiterung der gesellschaftlichen und bürgerlichen Verbindungen. Trennung und Wanderung der Völker-Stämme, und ihre höchst wichtigen Folgen aus der Geschichte der Assyrer, Aegypter, Phönizier, Hebräer und Israeliten.

Dritte Klasse.

Körper.

1. Belehrung über die Eingeweide des menschlichen Leibes, und die Verrichtungen derselben.
2. Gesundheits-Regeln zur Verhütung der gemeinsten innerlichen Krankheiten.
3. Fortgesetzte Uebung der Wohlanständigkeit.
4. Gymnastische Uebungen auf Spaziergängen u. dgl.

Seele.

Fortsetzung von
1. Empfindungen,
2. Denken,
3. Wollen, und von der
4. Fortdauer der Seele.

Menschen-Geschichte.

1. Israeliten in Kanaan.
2. Abgötterey.
3. Regierung durch Richter und Könige.
4. Aegyptens Beherrscher.
5. Die sieben Weltwunder.
6. Griechenlands Kultur.
7. Die sieben Weisen.
8. Italien. Römer.

III. Natur.

Erste Klasse.

Naturgeschichte.

1. Thierreich. Erzählungen von den gewöhnlichen Hausthieren, ihrer Gestalt, Lebensart, Nutzbarkeit u. s. w.
2. Pflanzen. Die alltäglichen Pflanzen, welche den Kindern zur Nahrung, oder Kleidung u. dgl. dienen; auch einige Giftpflanzen werden in Bildern oder in der Natur kennen gelernt.
3. Mineralien. Einige der Vorzüglichsten werden vorgezeigt, und das davon erzählt, was Kinder leicht verstehen, und im Gedächtnisse behalten können.

Natur-Lehre.

1. Luft, als Lebensbedingung, Wind, Sturm, Nutzen, Schaden.
2. Feuer. Licht. Wärme. Nutzen, Schaden. Behutsamkeit mit Feuer.
3. Wasser. Dessen Nutzen und Nothwendigkeit als solches, und dann als Dampf, Thau, Reif, Nebel, Wolken, Regen, Schnee, Eis u. s. w.
4. Erde. Als Körper überhaupt, und als Bestandtheil anderer Körper. Die ge-

wöhnlichsten Erdarten, und ihr vorzüglicher Gebrauch.

Erde-Beschreibung.

1. Feste und flüßige Theile der Erde: Garten, Wiese, Feld, Wald, Berg, Thal, Quelle, Bach, Fluß, Teich, Sumpf, See u. s. w.
2. Gesichts-Kreis nach den vier Himmelsgegenden.
3. Verschiedenheit des Klima.
4. Lage des Wohnortes.

Zweyte Klasse.

Natur-Geschichte.

1. Thierreich. Inländische nichtzahme vierfüßige Thiere, Vögel, Fische, Würmer, Insekten. Ihre Nutzbarkeit und Schädlichkeit.
2. Pflanzen. Theile, Entstehung, Wachsthum, Nutzen derselben überhaupt, und einiger eßbarer, heilender, färbender u. dgl. ins Besondere.
3. Mineralien. Entstehungs-Weise. Zubereitung einiger, vorzüglich unentbehrlicher zum Gebrauche. Erden und Steine, Salze, brennliche Körper, Metalle.

Natur-Lehre.

1. Luft-Erscheinungen, welche Irrthum und Aberglauben veranlassen.
2. Feuer, und
3. Wasser, in Hinsicht auf ihre Erscheinungen, ihren Nutzen, und Einfluß, wobey kleine Versuche angestellt werden können.
4. Erde. Erdschichten, Berge, Gebirge, Vulkane, Erderschütterungen, u. dgl. m.

Erde-Beschreibung.

1. Meere. Ozean.
2. Festes Land, alte und neue Welt.
3. Haupttheile der Erde.
4. Baierns Lage, Städte, Flüsse, vorzüglichste Produkte u. s. w.

Dritte Klasse.

Natur-Geschichte.

1. Fortsetzung von den merkwürdigsten wilden ausländischen Thieren.
2. Von den Pflanzen. Giftpflanzen.
3. Von den Mineralien mit beständiger Rücksicht auf Gewerbe, Hauswirthschaft, Handlung u. s. w.

Natur-Lehre.

1. Luft. Fortsetzung mit kleinen Versuchen.
2. Feuer.
3. Wasser.
4. Erde als Stoff anderer Körper betrachtet.

Erde-Beschreibung.

1. Deutschlands Figur, Flüsse, Seen, Meere.
2. Europa. Hauptländer, Hauptstädte, Hauptflüsse u. dgl.; dann Eigenheiten der verschiedenen Nationen, vornehmste Produkte der europäischen Hauptländer u. s. w.
3. Uebung im Entwerfen der Länder-Karten mit freyer Hand.

IV. Kunst.

Erste Klasse.

Produkte aus dem Thierreiche.

Erzählungen von den vornehmsten Handwerkern und Künstlern, welche die Produkte des Thierreiches verarbeiten zur Nahrung, Kleidung, und Lebensbequemlichkeit.

Produkte aus dem Pflanzenreiche.

Erzählungen von Handwerken und Künsten, welche Waaren aus Pflanzen bereiten für Speisen und Getränke, Kleider und Hausrath, zur Lebensbequemlichkeit verschiedener Art.

Produkte aus dem Mineralreiche.

Sprache- und Verstandes-Uebung durch Benennung und Vergleichung verschiedener Waaren aus Gold, Silber, Eisen, Thon, Stein, u. s. w.

Zweyte Klasse.

Handwerks- und Kunstprodukte.

Des Thierreiches.
Des Pflanzenreiches.
Des Mineralreiches.

Dritte Klasse.

Handwerks- und Kunst-Produkte.

Fortsetzung von denjenigen Handwerkern und Künstlern, welche die Naturprodukte des Thierreiches verarbeiten.
Des Pfanzenreiches.
Des Mineralreiches.

V. Sprache.

Erste Klasse.

Sprechen.

1. Vor- und Nachsprechen einzelner Wörter und kleiner Redesätze.
2. Berichtigung der Aussprache, der Sprach-Töne und der Sprach-Laute.
3. Uebung des mündlichen Vortrags durch kurze Erzählungen aus dem Kinder-Leben.

Lesen.

1. Kenntniß aller Druckschrift-Zeichen.
2. Langsames Lesen, mit Verstand und Ausdruck.

Schreiben.

Die Grundstriche der kleinen Kurrentschrift nach den vorhandenen VI. ersten Muster-Tafeln.

Sprach-Lehre.

1. Praktische Kenntniß der wichtigsten Rede-Theile, und Anleitung zum Beugen und Abändern derselben.
2. Richtige Bestimmung einiger sehr oft vorkommender Wörter, welche ähnliche Laute, aber doch eine verschiedene Schreib-Art und Bedeutung haben.

Zweyte Klasse.

Sprechen.

1. Fortgesetztes reines Vor- und Nachsprechen längerer Redesätze, Denksprüche, Sprichwörter u. dgl.
2. Fortgesetzte Uebung der Kinder im mündlichen Vortrage durch eigene Erzählung des Gehörten und Gelesenen.

Lesen.

Fertiglesen in verschiedenen Druck- und Schrift-Arten mit Verstand und Ausdruck.

Schönschreiben.

Schönschreib-Uebungen nach Vorschriften verschiedenen Inhalts.

Sprachlehre.

1. Vollständige Kenntniß aller Redetheile nebst ihren Beugungen und Abänderungen in allen Fällen.
2. Anwendung dieser Kenntniß in kleinen Aufsätzen.

Rechtschreib-Lehre.

1. Grundgesetze der Orthographie.
2. Zergliederung hörbarer Wörter in ihre tönenden und lautenden Bestandtheile.
3. Abstammung und Abtheilung der Wörter.
4. Kenntniß aller Unterscheidungszeichen, und der gewöhnlichsten Abkürzungen.
5. Gebrauch großer Anfangsbuchstaben.
6. Unterscheidung gleichlautender und ungleich geschriebener Wörter.

Dritte Klasse.

Sprechen.

1. Fortsetzung der Sprachübungen in Erzählungen und Beschreibungen.
2. Fortgesetzte praktische Anleitung zur richtigen Aussprache und zur Reinheit im Ausdrucke.

Lesen.

1. Fortsetzung des Fertig-Lesens mit Verstand und Ausdruck in verschiedenen Schrift- und Druck-Arten.
2. Uebung im Deklamiren und Verselesen u. s. w.

Schönschreiben.

Fortsetzung der Uebungen im Schönschreiben ohne Linien und Vorschriften.

Sprach-Lehre.

1. Fortgesetzter Sprach-Unterricht, besonders über die unregelmäßigen Redewörter, über die vorzüglichsten Eigenschaften einer guten Schreibart u. s. w.
2. Anwendung der erlangten Sprach-Kenntnisse in hiezu geeigneten praktischen Aufsätzen, kleinen Beschreibungen, Erzählungen, Nachrichten, Bescheinungen, Quittungen, Geschäfts- oder Freundschafts-Briefen u. s. w.

Rechtschreib-Lehre.

1. Anwendung der Rechtschreib-Gesetze in zweckmäßigen Aufgaben.
2. Fortgesetzte Uebung im Unterscheiden gleichlautender Wörter, und im richtigen Gebrauche der Unterscheidungszeichen.

VI. Zahl- und Maaßverhältnisse.

Erste Klasse.

Rechnen aus dem Kopfe.

1. Anschauliche Entwicklung der Begriffe: Einheit und Mehrheit.
2. Zahlübungen von 1 bis 10, und dann von 10 bis 100 vor- und rückwärts.
3. Leichte Beyspiele vom Vermehren und Vermindern der Zahlen, als Grund eines anschaulichen Einmahl Eins.

Rechnen an der Tafel.

1. Kenntniß der Zeichen für Einheit und Mehrheit.
2. Schreib- und Leseübungen der Zahlzeichen von 1 bis 100.
3. Kleine Rechnungsaufgaben vom Zusammenzählen und Abziehen mit benannten Gegenständen, z. B. Gulden, Kreutzer, Heller; Pfund, Loth, Ellen ꝛc. in Erzählungen aus der Kinderwelt eingekleidet.

Vorübung zum Messen mit Hand und Auge.

1. Kenntniß der Grundlinien.
2. Zeichnung der Grundlinien und Beurtheilung derselben.
3. Leichte Umrißzeichnung verschiedener Natur- und Kunstgegenstände zur Uebung der

Hand und des Auges im Beobachten der Verhältnisse (Proportionen) derselben.

Messen mit Maaßen.

1. Kenntniß der gewöhnlichen Längenmaaße, Zeitmaaße, der Gewichte, der Maaße der festen und flüssigen Körper ꝛc.
2. Uebung im Messen und Wägen verschiedener Körper mit den bekannten Maaßen und Gewichten.

Zweyte Klasse.

Rechnen aus dem Kopfe.

1. Uebung im Zählen mit Einheiten und Mehrheiten von 100 bis 1000 vor- und rückwärts.
2. Uebung der zwey vermehrenden und der zwey vermindernden Rechnungsarten.
3. Anleitung zu leichten Rechnungs-Vortheilen.

Rechnen an der Tafel.

1. Aufschreiben vorgesprochener Zahlen, und Uebung im Lesen geschriebener Zahlen.
2. Einfache Rechnungs-Aufgaben nach den vier Rechnungsarten mit genannten und ungenannten Zahlen.

Messen mit Maaßen.

1. Fortgesetzte Kenntniß der Länge- Schwere- Inhalts- Zeit- und anderer Maaße.
2. Fortgesetzte Uebung im wirklichen Gebrauche derselben.

Messen mit Hand und Auge.

1. Fortsetzung der freyen Handzeichnungen.
2. Leichte Umrisse und Zeichnungen verschiedener Gegenstände aus der Natur und Kunst, nach Musterbildern.

Dritte Klasse.

Rechnen aus dem Kopfe.

1. Fortsetzung in größern Zähl-Uebungen.
2. Fortsetzung der vier Rechnungsarten in einfachen und zusammengesetzten Beyspielen.
3. Ordentliche Zusammenstellung der wichtigsten Rechnungs-Vortheile aus dem Kopfe mit Angebung des Grundes.

Rechnen an der Tafel.

1. Uebung im Lesen und Aufschreiben der Zahlen bis zu Millionen.
2. Zusammengesetzte Rechnungsaufgaben aus den vier Rechnungsarten, so wie sie im bürgerlichen Leben vorkommen.
3. Anleitung und Uebung in der Regel detri, in der reesischen Regel und in den leichtesten Brüchen, nebst ihrer Auflösung.

Messen mit Maaßen.

1. Wiederhohlung und Erweiterung der so nothwendigen Kenntnisse von Maaßen, Gewichten und geometrischen Körpern.
2. Praktische Anweisung zum Gebrauche des Zirkels, des verjüngten Maaßstabes, des Winkelmaaßes bey Verfertigung geometrischer Figuren und dergleichen.

Messen mit dem Auge.

Fortsetzung der freyen Handzeichnung verschiedener Gegenstände nach der Natur, mit Beobachtung ihrer Figur-Verhältnisse nach dem Augenmaaße.

Instruktion
für die
Elementar-Lehrer in den königlichen Stadt- und Landschulen.

Allgemeine Vorschriften und Grundsätze.

§. 1.

Elementarschulen sind als öffentliche Unterrichtsanstalten, in welchen die ersten, allgemeinsten, und jedem Menschen unentbehrlichsten Kenntnisse gelehrt werden, in jedem wohlgeordneten Staate von höchster Wichtigkeit; ihr Einfluß auf das Wohl ganzer Länder und Nationen ist unbemeßbar.

§. 2.

Der Stand der Schullehrer gehört daher zu den wichtigsten und achtungswürdigsten, so wie er zu den mühe- und verdienstvollsten gehört, wenn anders die sich zu ihm Bekennenden die vielen und schweren Pflichten derselben in ernstliche Erwägung ziehen, und in gewissenhafte Erfüllung bringen wollen.

§. 3.

Die erste Erweckung des jugendlichen Geistes und die oft für das ganze Leben entscheidende Entwickelung oder Ertödtung der natürlichen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u. s. w. liegt in den Händen des Elementar-Lehrers. Er legt den Grund zum ganzen folgenden Schul-Unterrichte, zur Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte des Kindes, zum ganzen künftigen Menschen.

§. 4.

Es liegt sohin dem Staate sehr viel und wesentlich daran, wie dieser Grund gelegt werde; d. i. nach welchen Begriffen und Grundsätzen, in welcher Form und nach welcher Methode der erste Unterricht ertheilt werde.

§. 5.

Nur das allgemein Brauchbare, das in jedem Stande Anwendbare darf und soll in den Elementarschulen, und zwar auf dem kürzesten Wege, in dem einfachsten, ungekünsteltsten Gewande (Vortrage), und nach der zweckmäßigsten immer vom Leichtesten und Faßlichsten zu dem Schwereren fortschreitenden Methode gelehrt werden. Dieß ist die Lehrart der Natur. Ihr folge der sie fleißig beobachtende und richtig verstehende Lehrer: und er wird seines Zweckes beym Jugend-Unterrichte nie verfehlen.

(Die Fortsetzung folgt).

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben den Hofgerichtsrath Reindl zum obersten Justizrath zu München, — den Regierungs-Accessisten Stern zum wirklichen Hofgerichts-Rath zu Straubing allergnädigst ernannt.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Dezember 1805 haben Seine königliche Majestät den Kooperator zu Großhartpenning, Joh. Eggert, auf die erledigte Pfarrey zu Mandlstatt, — den Kooperator zu Zolling, Joseph Schwibacher, auf das Benefizium zu Ismaning zu befördern geruht.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

III. Stück. München, Mittwoch den 15. Jänner 1806.

Genealogie des königlichen Hauses von Baiern.

König.

Maximilian Joseph, König von Baiern, des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß, und Kurfürst; gebohren den 27. May 1756. Herzog von Pfalz-Zweybrücken den 1. April 1795. Kurfürst von Pfalzbaiern den 16. Hornung 1799. Als König von Baiern proclamirt den 1. Jänner 1806.

Gemahlinnen.

Wilhelmina Augusta, Prinzessinn von Hessen-Darmstadt ꝛc.; gebohren den 14. April 1765, vermählt den 30. September 1785, gestorben den 30. März 1796.

Friderike Wilhelmine Karoline, Prinzessinn von Baaden und Hochberg ꝛc.; gebohren den 13. Heumonat 1776, vermählt den 9. März 1797, als Königinn von Baiern ausgerufen den 1. Jänner 1806.

Kinder.

1. Karl Ludwig August, königlicher Kronprinz von Baiern; gebohren den 25. August 1786.

2. Augusta Amalia, königliche Prinzessinn von Baiern; gebohren den 21. Junius 1788, vermählt mit Eugen Napoleon, kaiserlichen Prinzen von Frankreich, und Vize-König von Italien, den 14. Jänner 1806.

3. Charlotta Augusta, königliche Prinzessinn von Baiern; gebohren den 8. Hornung 1792.

4. Karl Theodor, königlicher Prinz von Baiern; gebohren den 7. Julius 1795.

5. Maximilian Joseph Friedrich, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern; gebohren den 27. Weinmonat 1800, gestorben den 12. Hornung 1803.

6. Elisabetha Ludovika, und

7. Amalia Augusta, Zwillinge; königliche Prinzessinnen von Baiern; gebohren den 12. November 1801.

8. Friederika Sophia, und

9. Maria Anna Leopoldina, Zwillinge; königliche Prinzessinnen von Baiern; gebohren den 27. Jänner 1805.

Geschwister.

1. Maria Amalia Augusta, Pfalzgräfinn bey Rhein; gebohren den 10. May 1752, vermählt mit Friedrich August, Kurfürsten zu Sachsen ꝛc., den 17. Jänner 1769.

2. Maria Anna, Pfalzgräfinn bey Rhein und Herzoginn in Baiern; gebohren den 18. Julius 1753, vermählt mit Wilhelm, Pfalzgrafen und Herzog in Baiern den 30. Jänner 1780.

Bruders Gemahlinn.

Maria Amalia, kurfürstliche Prinzessinn, und Herzoginn von Sachsen; gebohren den 26. September 1757, vermählt den 12. Hornung 1774, Wittwe den 1. April 1795.

Vaters Schwester.

Christiane, gebohren den 16. Nov. 1725, vermählt mit Karl August, Fürsten von Waldeck, den 19. August 1741, Wittwe den 29. August 1763.

Verwittwete Kurfürstinn von Baiern.

Maria Leopoldina, Prinzessinn und Erzherzoginn von Oesterreich ꝛc.; gebohren den 10. September 1776, vermählt den 15. Hornung 1795, Wittwe den 16. Hornung 1799.

Herzog in Baiern.

Wilhelm, Pfalzgraf und Herzog in Baiern; gebohren den 10. Nov. 1752.

Gemahlinn.

Maria Anna, Pfalzgräfinn und Herzoginn in Baiern. Siehe oben.

Kinder.

1. Maria Elisabetha Amalia, Pfalzgräfinn und Herzoginn in Baiern; gebohren den 5. May 1784.

2. Pius August, Pfalzgraf und Herzog in Baiern; gebohren den 1. August 1786.

Schwester.

Louise Christiane, gebohren den 17. August 1748, vermählte Fürstinn Reuß zu Plauen den 18. October 1773.

Instruktion
für die
Elementar-Lehrer in den königlichen Stadt- und Landschulen.

(Fortsetzung.)

§. 6.

Es ist nicht unmöglich, von allen nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die für das gemeine bürgerliche und gesellschaftliche Leben von vorzüglicher Wichtigkeit sind, schon in den Elementar-Schulen einen so sicheren und dauerhaften Grund zu legen, daß in der Folge in den höhern Bürger- in den Feyertags- und Industrie-Schulen u. a. mit Zuversicht darauf fortgebauet werden kann.

§. 7.

Allein dazu ist, als das erste und wesentlichste Erforderniß, ein auf die ganze Masse des Lehrstoffes, und auf die Dauer der Lehr- oder Schuljahre, so wie auf das zarte Alter, die Fassungskraft und Lernbegierde der Kinder berechneter, und von jedem Lehrer genau zu befolgender Lehrplan nothwendig.

§. 8.

Den Elementar-Lehrern in sämmtlichen königlich-baierischen Staaten wird der beygefügte, als eine allgemein zu beobachtende Norm, zur Erzielung des §. 3. und 5. angegebenen Zweckes, vorgeschrieben. Die in demselben obenanstehenden sechs Haupt-Rubriken: Gott, Mensch, Natur, Kunst, u. s. w. umfassen die Summe Alles menschlichen Willens, so, daß selbst die sämmtlichen Lehrgegenstände aller höheren Schulen und Lehranstalten sich in jene Rubriken fügen, und so eine gewisse Gleichförmigkeit des gesammten Schul-Unterrichtes auf die ungezwungenste Weise sich denken und herstellen läßt.

§. 9.

Wenn bey Entwerfung dieses Elementar-Lehrplanes vorzüglich auf Stadt- oder Bürgerschulen *) Rücksicht genommen wurde, so geschah dieß nur in so ferne, als man das eigentlich jedem Menschen Wissens-Nöthigste nicht unvollständig in denselben aufnehmen wollte. Der größere Umfang des im Plane angedeuteten Lehrstoffes schadet aber dessen Anwendbarkeit in Land-Schulen keineswegs. Auch die Landschul-Lehrer sollen ihre Kinder künftighin mehr lehren, als gewöhnlich geschah; und was einem fähigen Stadt-Schullehrer bey einer oft sehr beträchtlichen Kinderzahl zu leisten möglich ist, das kann dem thätigen, und geschickten Schullehrer auf dem Lande deßwegen weil er keine Stadt- sondern Dorfkinder zu unterrichten hat, nicht unmöglich seyn. Die Erfahrung hat diese Möglichkeit bereits an vielen Orten durch die Wirklichkeit hinlänglich erwiesen.

§. 10.

Indeß bleibt es immer der klugen Unterscheidung und Beurtheilung einsichtsvoller

*) Unter Stadtschulen werden hier nur allein die Schulen jener Städte verstanden, derer Einwohner sich größtentheils mit Künsten, Handwerken, Handel und Gewerben beschäftigen; alle übrigen werden zu den Landschulen gerechnet.

Schulvorstände auf dem Lande überlassen, ihre untergeordneten Schullehrer hie und da nach den örtlichen Verhältnissen einer Schule in einzelnen Lehrgegenständen mehr oder minder auf das Wesentliche des Planes zu beschränken: einzelne Unterrichts-Zweige, die in Stadtschulen mehr als in Landschulen gepflegt werden müssen, kürzer behandeln zu lassen, und wieder andere, z. B. von dem Artikel Kunst, mit solchen zu vertauschen, die dem Land-Bewohner mehr anwendbare Kenntnisse verschaffen; z. B. anstatt einiger nur in Städten betriebener Gewerbe und Kunst-Fertigkeiten, die Kinder mit den ökonomischen Vortheilen des Feldbaues, der Gartengewächse- und Obstbaumpflege, u. dgl. mehr bekannt zu machen, u. s. w.

§. 11.

So wenig alle Schullehrer in Städten sowohl als auf dem Lande mit gleichen Kenntnissen, und mit gleicher Fähigkeit zum Lehramte ausgerüstet, sich der Ausführung des neuen Lehrplanes (von der doch der gute Erfolg am Meisten abhängt) unterziehen werden: eben so wenig läßt sich erwarten, daß nun alle Elementar-Schulen auf ein Mal in den vollkommensten Zustand werden versetzt werden. Der vorgeschriebene neue Lehrplan wird der höchsten Absicht schon dann ganz entsprechend sich beweisen, wenn er allen denkenden Schulmännern, Lehrern und Aufsehern Winke, Anleitungen und Mittel an die Hand giebt, alle nach und nach vorzunehmenden Verbesserungen des Unterrichtes und der Lehrmethode in den vaterländischen deutschen Schulen zu leiten, zu befördern und zu beschleunigen.

§. 12.

Dieses zwar langsamere, aber um so sicherere Fortschreiten zum großen Ziele — Bildung der Nation und Aufklärung des Volkes über seine heiligsten und wichtigsten Angelegenheiten — ist nur bey vereinter Kraft der geistlichen und weltlichen Volkslehrer gedenkbar. Die Schullehrer werden daher, besonders bis zur Erscheinung einer vollständigen, sich über alle einzelnen Theile der neuen Elementar-Lehrbücher verbreitenden Anleitung, bey den ihnen aufstossenden Bedenklichkeiten und Zweifeln über einzelne Punkte oder Vorschriften des Planes sowohl an die gnädigst aufgestellten Schulinspektoren, als auch an ihre respektiven Pfarrer und Ortsgeistlichen, um sich bey ihnen Rath zu erhohlen, um so mehr angewiesen, als es sich jeder rechtschaffene Seelsorger ohnehin zur ersten und wesentlichsten Pflicht seines Amtes rechnet, die sittliche, intellektuelle und physische Veredlung seiner Gemeinde, oder was eben so viel heißt, das Fortschreiten derselben in der Tugend und Frömmigkeit, so wie in den ihrem Stande und Berufe angemessenen Kenntnissen, auf alle Weise und nach allen seinen Kräften zu befördern.

§. 13.

Vorzüglich wird den Schullehrern auch zufolge des neuen Plans zur Pflicht gemacht, ihren Schülern nicht nur in der

Schule, sondern auch zuweilen auf lehrreichen Spaziergängen religiöse Gesinnungen und sittliche Gefühle einzuflösen; sie mittelst Betrachtung der erschaffenen Wesen auf die unnachahmlichen Meisterwerke Gottes, auf dessen Allmacht, Güte und Weisheit bey jeder Gelegenheit aufmerksam zu machen, und ihnen eben dadurch schon frühe zum eigenen Beobachten Alles dessen, was sie nur giebt, und zum Nachdenken über die Würde und hohe Bestimmung des Menschen, als Gottes Ebenbild, Anleitung zu geben.

§. 14.

Hierzu wird der, seinem Amte gewachsene und über seine Berufs-Pflichten selbst nachdenkende Schulmann beynahe in jeder Zeile des neuen Lehrplanes nicht nur Stoff, sondern auch Aufforderung finden. Die Art und Weise aber, wie er den Stoff zu bearbeiten und der Aufforderung Genüge zu leisten hat, wird er theils aus den Elementar-Lehrbüchern und den dazu bestimmten Anweisungen über ihren Gebrauch; theils aus dem im Schullehrer-Institute der Hauptstadt empfangenen theoretischen und praktischen Unterrichte herhohlen müssen. Wer diesen zu geniessen noch nicht Gelegenheit, Willen oder Hülfsmittel hatte, dem wird es freylich hie und da sehr schwer werden, den durch den neuen Lehrplan an ihn gemachten Forderungen zu entsprechen. Allein der rechtschaffene Schulmann, dem sein Amt und seine Pflicht heilig sind, wird eben darin einen neuen Beweggrund finden, entweder aus jener Unterrichts-Quelle noch zu schöpfen, oder durch eigenen, von seinen unmittelbaren Schulvorständen unterstützten Privatfleiß die Lücken seines unzulänglichen Wissens auszufüllen und sich zu seinem wichtigen Geschäfte der öffentlichen Jugend-Belehrung mehr zu befähigen.

§. 15.

Zu dieser Selbstbefähigung werden ihm die im königlich-deutschen Schulbücherverlage theils schon gedruckten, theils noch unter die Presse kommenden Lehr- und Hülfsbücher eben so zweckmäßige als unentbehrliche Dienste leisten.

Hieher gehören vorzüglich folgende:

1. Lehr- und Lesebuch für die ersten Anfänger, 2 Abtheilungen (4 kr., gebund. 8 kr.)
2. Anweisung für Lehrer über den Gebrauch des Lehr- und Lesebuches der A B C Schüler; 2 Abtheil. (12 kr., geb. 15 kr.)
3. Kleiner christkatholischer Katechismus von Ch. Schmid (1 kr., geb. 2 kr.)
4. Die heil. Evangelien und Episteln oder Lektionen auf alle Sonn- und Festtage des Jahres zum Gebrauche der Schulen auf königl. höchsten Befehl, und mit den Approbationen der Ordinariate Salzburg, Regensburg, Augsburg, Passau, Freysing, Eichstädt und Bamberg herausgegegeben 1804. 12 kr., geb. 16 kr., Rück und Eck im Leder 18 kr., im Franzband 30 kr.
5) Ueber die Methode des Religions-Unterrichtes in den deutschen Elementar-Schulen. Den königlich-baierischen Lehrern

und Lehrerinnen gewidmet vom Prof. Fischer. (6 kr., geb. 9 kr.).

6. Biblische Geschichte für Kinder, zum planmäßigen Unterrichte in sämmtlichen deutschen Schulen Baierns. 2 Theile, altes und neues Testament. Das alte Testament faßt 2 Bändchen in sich; sie kosten ungebunden 24 kr.; beyde einzeln gebunden 30 kr.; zusammen gebunden 28 kr. Das neue Testament besteht aus 3 Bändchen. (7 kr., geb. 10 kr.)

6. Elementar-Lehrbuch für die erste Klasse der königl. baierischen deutschen Stadt- und Landschulen.

*) Die Lehrbücher für die zweyte und dritte Klasse, so wie die dazu gehörigen nöthigen Lesebücher und das allgemeine Methodenbuch für die Lehrer folgen nach.

8. Entwurf eines Unterrichtes für die Landjugend in der Feldwirthschaft, Hauswirthschaft, Naturgeschichte und Technologie, um sie zu ihrer künftigen Bestimmung als Bürger und Bauern gehörig zu bilden. München 1804. (15 kr., gebund. 18 kr.)

9. Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauche in Landschulen. Von Friedrich Eberhard v. Rochow. ꝛc. 1804. 2 Thle. (15 kr., gebund. 18 kr.)

10. Kurze Anleitung zur Rechenkunst für die Schulen in Baiern. 1804. (12 kr., geb. 15 kr.)

11. Gemeinnützigste Sätze zu Vorschriften für Stadt- und Landschulen in Baiern. Von Bacher 1804. (8 kr., geb. 10 kr.)

12. Anleitung zu deutschen schriftlichen Aufsätzen, welche im bürgerlichen Leben allgemein und häufig vorkommen, ein Buch zum eigenen Behufe sowohl für Lehrer, als Schüler in unsern Bürger- und Landschulen. 1801. (26 kr., geb. 30 kr.)

§. 16.

Wenn Lernen durch Aufmerksamseyn und Denken dahin gelangen heißt, daß man etwas nicht bloß versteht, sondern auch weiß und behält; so folgt hieraus nothwendig, daß alles Lernen, woraus kein Wissen hervorgeht, oder wovon der größte Theil oder Alles leicht wieder vergessen wird, nur Scheinlernen ist. Der seines Namens und Amtes würdige Lehrer hat demnach bey seinem Unterrichte vorzüglich dahin zu trachten, daß das, was er seinen Kindern vorträgt, ihr innigstes Eigenthum werde; daß es nicht bloß in ihrem Gedächtnisse klebe, sondern daß sie sich desselben stets und fortwährend bewußt bleiben. Nur dadurch wird der Schul-Unterricht wahren und auf die ganze Lebenszeit des Lehrlings einwirkenden Gewinn geben.

§. 17.

Soll der Schüler fassen, wissen, und festbehalten, so muß das Maaß des Lehrstoffes nicht zu voll genommen, und nicht ganz auf ein Mal über ihn ausgegossen werden. Zuviel erzeugt gar bald Eckel der Ueberladung, so wie Zuwenig Eckel der Nüchternheit. Allmählig, nicht in Einem Momente, schließt die Natur dem, der be-

obachtet und nachdenkt, ihre Geheimnisse und Weisheits-Schätze auf, und davon immer nur so viel, als der Lehrling auf ein Mal fassen und zu seinem Eigenthume verarbeiten kann. Auch hierin folge der Lehrer getreu ihrem Winke.

§. 18.

Eben so nothwendig ist die Beobachtung der Lehr-Maxime: Nichts zur Unzeit; d. h. nichts früher und nichts später (so viel dieß nur immer beym gemeinsamen Unterrichte möglich ist) als die Kinder es fassen können und wissen sollen. Das Zufrüh erzeugt einseitiges, halbes, seichtes, verworrenes Wissen; das Zuspät hat meistens die üble Folge, daß unrichtige, falsche, schädliche Vorstellungen und Begriffe die Stelle der wahren und ächten einnehmen. Die Seele gleichet in diesem Falle dem Acker, der über die Saatzeit unangebaut liegen bleibt. Unkraut nimmt ihn ein, und selbst der schönste, fruchtbarste Boden verwildert.

§. 19.

Nicht nur Eines nach dem Anderen, sondern Eines aus dem Anderen, — sey dem Lehrer bey seinem Schul-Unterrichte Hauptgesetz. Nur so ist stufenweises Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren denkbar. Dem Kinde ist, wie dem erwachsenen Menschen nur das leicht, wozu seine Fassungskräfte zureichen. Ist das gelernt, so ist es zum Schwereren vorbereitet und gestärkt. Dieses hört sodann auf, schwer zu seyn, und so ist zuletzt Alles leicht; und der Mensch bringt es nach und nach auf diesem Wege bis zum Schwersten, wenn er gut geleitet wird.

§. 20.

Auch hier giebt uns wieder die Natur im körperlichen Gehen genau das Bild vom geistigen. Nicht Einen Schritt weiter, bis der Fuß bey dem vorhergehenden festen Grund gefaßt hat! Nur mittelst dieser Vorsicht wird der Gang sicher und das Ziel erreicht; und nur auf diese Weise gelangt der Mensch zur Fertigkeit im Gehen und Laufen. Allein wer mit dem letzten anfangen wollte, wäre ein Thor. Und doch geschieht das Nämliche nicht selten beym Unterrichte.

§. 21.

Fertigkeit im Nothwendigen soll überhaupt bey allem Unterrichte der Anweisung zum mehr Entbehrlichen, Künstlichen u. s. w. vorhergehen. Jene muß die erste unmittelbare Folge alles Lernens (das diesen Nahmen verdient) seyn. Nicht Wissen allein, sondern Wissen und Benützen ist die Hauptsache. Was hilft es dem Kinde, wenn es die Fragen der Religionslehre (des Katechismus) richtig zu beantworten weiß, wenn es weder auf Gott vertrauen, noch den Gebothen Gottes gehorchen gelernt hat? Was nützen ihm die Regeln des Rechnens, wenn es nach Anleitung derselben nichts zu berechnen versteht? — Wozu altgothische Pergamentbriefe enträthseln und Frakturbuchstaben mahlen, während es ihm noch an der Fertigkeit den Druck zu lesen und eine gewöhnliche Kurrentschrift zu schreiben gebricht?

Frühes Gewöhnen, alles Wissen sogleich praktisch zu machen, d. i. anzuwenden und auszuüben, ist die Seele des Unterrichtes. Dadurch gelangt der junge Mensch zur frühen Kenntniß der ihm noch mangelnden und ihm beywohnenden Kräfte und Fertigkeiten. Das Kind, welches, sobald es sich eine gerade Linie vorzustellen weiß, auch sogleich Hand anlegt, Eine zu ziehen; vom Wissen zum Ueben schreitet, und so in Allem gewöhnet wird, wird wohl auch eher als ein anderes geneigt seyn, die Sittenregel, die der Lehrer ihm deutlich vorträgt, auszuüben, und nach dem erweckenden Bibelspruche, den es in seinem Lesebuche findet, sich zu richten. Wo das Lernen nur todtes Lernen des todten Buchstaben ist, da kann freylich weder thätiger Glaube, noch handelnde Nächstenliebe, da kann kein praktisches Christenthum hervorgehen. Die im Menschen schlummernden Anlagen zum Guten wollen geweckt, und darum muß schon der erste Unterricht darauf berechnet seyn, das Kind an die in ihm immer lebendig zu erhaltende Regel zu gewöhnen, das Wissen und nach diesem Wissen Etwas hervorbringen, für seine ganze Lebenszeit Eins seyn müsse. Die Ausübung des Gelernten ist zugleich die Probe für das richtige, fruchtbare und unvergeßliche Lernen.

§. 22.

Den Schullehrern die gleichmäßige Vertheilung des ganzen Lehrstoffes, d. i. alles dessen, was sie zufolge des neuen Planes die Kinder zu lehren haben, nach einem allgemeinen zu beobachtenden Regulative vorzuschreiben, ist bey den so mannigfaltigen Verschiedenheiten in Rücksicht der Dauer des Schulbesuches, der Menge der Schultage und Schulstunden, der mehreren oder minderen Fähigkeiten von Seite sowohl der Lehrenden als Lernenden, der grössern oder geringeren (das Fortschreiten des Unterrichtes erleichternden) Schülerzahl, u. dgl. m. weder räthlich noch möglich, wenn man in Erwägung zieht, daß die meisten Landschulen nur einen einzigen Lehrer haben, und dieser oft für sechserley Schülerkurse, d. i. für alle, von 6 bis 12 Jahren die Schule besuchenden Kinder, zu besorgen hat *).

*) Wo für die 3 Kurse der Elementar-Schulen nur ein oder zwey Lehrer sind, müssen die Lehrstunden der verschiedenen Kurse zu verschiedenen Zeiten gehalten, und darauf gesehen werden, daß die Anfänger kürzere Zeit in der Schule sich aufhalten dürfen.

(Die Fortsetzung folgt).

Beförderungen.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst geruhet den bisherigen Oberförster zu Mindelheim, Franz Martin, zum zweyten Forstinspektor in der Provinz Franken, — den bisherigen Lehrer der königl. Forstschule, Dav. Güth, zum Oberförster zu Schweinfurth zu ernennen.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

IV. Stück. München, Mittwoch den 22. Jänner 1806.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die National-Kokarden betreffend).

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Seit dem Antritte Unserer Regierung waren Wir unabläßig beschäftigt, bey der baierischen Nation den für das Vaterland so wohlthätigen Gemeinsinn anzufachen, und ihr den eigenthümlichen National-Charakter wiederzugeben, durch welchen sie sich immer ausgezeichnet hat.

Dieser angelegentliche Wunsch ist in Erfüllung gegangen, und Wir haben dadurch die süßesten der Regenten-Freuden erlebt.

Damit sich die Baiern als Brüder erkennen, und im Auslande die ihnen durch ihre Anhänglichkeit an ihren König und das Vaterland gebührende Auszeichnung erhalten, verordnen Wir: daß alle Staatsdiener künftig mit ihren Uniformen eine blaue und weiße Kokarde auf dem Hute tragen, und daß es auch allen übrigen Unterthanen, wessen Standes sie sind, erlaubt seyn soll, die Nation, zu welcher sie gehören, durch die Nationalfarbe auf dem Hute zu bezeichnen.

Um allen Unterthanen Unserer Monarchie, welche künftig mit Baiern einen Staatskörper ausmachen sollen, einen Beweis dieses Wohlwollens zu geben, wollen Wir ihnen erlauben, gleichfalls dieses Zeichen zu tragen.

Wir hoffen, daß sie sich nach dem schönen Muster der Baiern derselben würdig machen werden.

München, den 16. Jänner 1806.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Instruktion
für die
Elementar-Lehrer in den königlichen Stadt- und Landschulen.

(Fortsetzung).

§. 23.

Alles, was in dieser Hinsicht zur allgemeinen Nachachtung, als Vorschrift, bestimmt werden kann und muß, ist folgendes:

a. Jeder Lehrer handle über den ersten Artikel des neuen Lehrplanes: Gott, d. i. Religions- Tugend- und Sittenlehre, biblische Geschichte ꝛc. die Woche hindurch vier Mahl; — über den zweyten Artikel: Mensch, d. i. vom menschlichen Körper, von der menschlichen Seele, und von der Menschengeschichte drey Mahl; — über den dritten Artikel: Natur, d. i. Naturgeschichte, Naturlehre oder Erdebeschreibung, vier Mahl; — über den vierten Artikel: Kunst, d. i. Handwerke, Künste, Feld- oder Gartenbau u. dgl. drey Mahl; — über den fünften Artikel: Sprache, d. i. Unterricht im Sprechen, im Lesen, im Schreiben und Schönschreiben, in der Sprachlehre und im Rechtschreiben u. s. w., sechs Mahl; — endlich über den sechsten Artikel: Zahl- und Maaßverhältnisse, d. i. Kopfrechnen, Tafelrechnen, Messen mit Hand und Auge, Messen mit Maaßen und Gewichten ꝛc., vier Mahl.

b. Nie dauere der Unterricht über einen Gegenstand (besonders für die kleineren Schüler) außer wenn mit demselben zugleich das Abwechselnde praktischer Uebungen verbunden werden kann, über eine halbe Stunde.

c. Nie werde ein Lehrgegenstand, vielleicht aus besonderer Vorliebe des Lehrers für denselben, auf Unkosten eines oder aller anderen, Vorzugsweise betrieben; dafür aber um so öfter auf die gegenseitige Verbindung, Beleuchtung und Unterstützung derselben mit, durch und unter einander hingewiesen.

§. 24.

Rücksichtlich des Mädchen-Unterrichtes finden zwar alle hier aufgestellten Grundsätze und Vorschriften im Betreffe des Lehrstoffes und der Lehrmethode im Allgemeinen ebenfalls ihre volle Anwendung. Nur in einzelnen Lehrgegenständen und derer Behandlungsweise finden im Bezug auf das weibliche Geschlecht mehr oder minder bedeutende Abweichungen vom allgemeinen Lehrplane statt; so z. B. bey der Lehre von der Bestimmung des Menschen auf dieser Erde, bey der Lehre von der Erhaltung der Gesundheit, bey der Sitten- und Wohlanständigkeits-Lehre, bey der Wirthschaftslehre, beym Kopfrechnen u. s. w. Der verständige Lehrer wird bey dem Unterrichte über alle diese Gegenstände den Hauptgesichtspunkt — die verschiedene natürliche und bürgerliche Bestimmung des Knabens, der zum Manne, zum Bürger des Staates, zum Haus- und Familien-Vater heranwächst, und des Mädchens, das zur Magd oder Hausfrau, zum Eheweibe, zur Mutter, zur Pflegerinn und ersten Erzieherinn ihrer Kinder bestimmt ist, — nie aus den Augen verlieren, und, dieser höchst wesentlichen Verschiedenheit zur Folge, seinen Unterricht jedes Mahl dem einen oder anderen Geschlechte so anzupassen

suchen, daß er — Allen Alles werde; d. h. seinen Schülern das für sie Gehörige zuwende, ohne dabey das seinen Schülerinnen besonders zu wissen Nöthige unbemerkt zu lassen.

§. 25.

Weit weniger Schwierigkeiten in Anwendung des neuen Lehrplanes auf die weiblichen Schulen werden jene Lehrer und Lehrerinnen finden, denen nur Mädchen zu unterrichten obliegt. Diese werden in allen Zweigen des Unterrichtes eine einförmigere, ganz auf die Natur, Verhältnisse und Bestimmung des Mädchens berechnete Lehrart befolgen; alle Beyspiele und Gleichnisse zur Erläuterung ihrer Lehren und zur Versinnlichung schwererer Begriffe aus dem Lebens- und Geschäftskreise des Mädchens hernehmen; manchen Gegenstand, der für Knaben ausführlich behandelt werden muß, mit Wenigem berühren, um sich dagegen über andere, das Mädchen oder Weib, als solches, mehr interessirende oder näher angehende Dinge weiter verbreiten zu können, worüber in dem seiner Zeit nachfolgenden allgemeinen Methodenbuche mehrere und deutlichere Winke werden gegeben werden.

Besondere Vorschriften und Unterrichts-Vortheile.

I. Gott.

§. 1.

Frohsinn ist der Jugend beglückende, herrschende Gemüthsstimmung, und Fröhlichkeit und Freude sind daher ihre natürlichsten Empfindungen. Ein Unterricht, der dem Kinde sagt, was es thun soll, um immer fröhlich zu leben, und was es meiden soll, um nie traurig zu werden, kann ihm also nicht anders als sehr willkommen seyn. Dieß sey daher der vorzüglichste Zweck des Religions-Unterrichtes; dieß leiste der Sitten- und Tugendlehrer. Davon gehe er aus, darauf kehre er zurück.

§. 2.

Der Freuden-Unterricht beginne mit der Lehre vom Guten (dem leiblichen und geistigen) als dem Inbegriffe aller Freuden; und gehe von diesem zum physischen und moralischen Bösen über, als dem Inbegriffe alles Uebels, das dem Menschen wiederfahren kann, zu Folge des schönen Spruches:

Das Gute giebt uns reine Freuden;
Das Böse nur Verdruß und Leiden.

§. 3.

Mit dem Begriffe gut ist der Begriff Gott so innigst und wesentlich verbunden, daß sich beyde gar nicht ohne einander denken, vielweniger von einander trennen lassen. Bey dem Unterrichte vom ersteren (vom Guten) ist daher die Lehre von Gott, dem allgemeinen Freudengeber, von dessen vornehmsten Eigenschaften, und insbesondere von dessen Vater-Verhältnisse zu den Menschen in der den Kindern faßlichen Sprache und mit beständig vergleichendem Rückblicke auf Eltern und Lehrer, wo möglich, zu verweben.

§. 4.

Der Lehrer der kleinsten Kinder, die die Schule erst zu besuchen anfangen, leistet in Hinsicht auf Religion und Sittlichkeit sehr viel, wenn er in ihnen gutartige Gefühle und fromme Empfindungen erwecket, die zur eigentlichen Moralität, deren sie noch nicht fähig sind, immer sehr günstig vorbereiten.

§. 5.

Hierzu wird vorzüglich die für Kinder so ungemein passende Jugend-Geschichte Jesu sehr zweckmäßig benützt werden können. Wenn die Kleinen den göttlichen Kinderfreund, sein gütiges, sanftes, freundliches Betragen gegen Kinder, seine wohlthätigen Gesinnungen und Handlungen gegen die Menschen überhaupt näher kennen lernen, so werden dadurch ihre Herzen für die ihnen in der Folge vorzutragenden erhabenen Wahrheiten seiner Religion und Sittenlehre weit empfänglicher seyn, und der ganze Unterricht wird ihnen weit wichtiger und interessanter erscheinen.

§. 6.

Liebe Gottes erzeugt auf diese Weise Ehrfurcht Gottes. Und diese ist die Hauptstütze des Religions-Unterrichtes. „Dieß hat Jesus gelehrt, gethan! Dieß ist der Vaterwille Gottes!" — Diese Beweggründe zum sittlichen Guten werden dann weit mächtiger auf die Kinder wirken, als das trockene Herrische: Daß müßt ihr thun! denn das ist recht, das wollen Vater, Mutter oder Lehrer, u. s. w.

§. 7.

Der durch Vernunft und Erfahrung gebilligte Grundsatz, die Kleinen durch das Ansehen ihrer Eltern und Lehrer, die Größern durch höhere Autorität und Vernunftgründe zu leiten, findet bey dem Religions-Unterrichte seine volle Anwendung. Wer selbst zu denken und zu prüfen noch zu schwach ist, oder immer zu schwach bleibt, ist eben deßwegen zum Glauben bestimmt, und befindet sich gewiß in Religions-Gegenständen eben so gut dabey, als in hundert anderen Dingen, derer jeder Mensch eine Menge auf das bloße (ihm glaubwürdige) Wort Anderer hin als wahr annimmt.

§. 8.

Da wahres Christenthum nicht Glaubens-Lehre allein und nicht Sitten-Lehre allein, sondern beydes zugleich ist, so folgt hieraus nothwendig, daß die Religion nie als etwas von der Moral Verschiedenes behandelt, und betrachtet werden soll. Wer die Eine vor der Andern lehrt, und sie von einander trennt, bildet Partheygänger, — blinde Glaubens-Helden oder tolle Glaubens-Verächter.

§. 9.

In Ansehung der Form des Religions-Unterrichtes, an der man bisher noch immer (und meistens nicht mit Unrecht) Dunkelheit, Trockenheit und Geistlosigkeit tadelte, strebe der Lehrer nach dem Vorzuge auf

eine edle Art, populär und kindlich in seinem Vortrage zu seyn. So lehrte Christus, das höchste Vorbild, und das unübertreffliche Muster aller Jugend-Lehrer.

§. 10.

Gedächtniß-Religion steht gewöhnlich mit Herzens-Religion im umgekehrten Verhältnisse, je mehr von jener, um so weniger von dieser. Wer die Kinder zum Auswendiglernen der allbeseligenden Religions-Wahrheiten zwingt, handelt nicht vernünftiger und nicht klüger (wie der Verfasser von Lienhard und Gertrud sagt), als der Bauer, der sein Vieh an Hals und Füssen an die Krippe fesseln würde, damit es sein Futter fresse, das ihm vor dem Maule liegt; und wer dadurch Religion beym Volke zu begründen wähnt, irrt eben so sehr, als der Gutbesitzer, der, um seine Aecker und Wiesen nicht zu verlieren, eine Gränzbeschreibung davon auswendig lernt, anstatt durch eigene Kraft-Anstrengung und fremde Beyhülfe sie nützlich zu bebauen.

§. 11.

Unterrichts-Vortheile bey der Religions-Lehre sind:

a) daß der Lehrer das in den Kindern schlummernde Gefühl von Recht und Unrecht, Guten und Bösen nicht durch langweiliges Moralisiren, oder gar durch Drohungs- und Straf-Predigten, sondern mittelst praktischer, aus ihrem kleinen Erfahrungs-Kreise hergeholter Fragen, Erzählungen und Gleichnisse zu erwecken suche.

b) Daß die Kinder durch eigenes Nachdenken mit dem mannigfaltigen Guten bekannt gemacht, das sie in ihrer Eltern Hause genießen, und durch Erkenntniß ihrer vielfachen Bedürfnisse dahin gebracht werden, Dankbarkeit als eine der ersten Kinder-Pflichten anzuerkennen. Auch werden sie nur auf diese Weise herzlich bethen lernen.

c) Durch Aufzählung sittlich böser Handlungen, derer mehrere von den Schülern genannt werden sollen, erfährt der Lehrer, wie weit sich die Begriffe und die Erfahrungen derselben in diesem Punkte erstrecken, was sie für Unrecht halten, warum, wie sehr, u. s. w. Dabey gewinnt er weiten Spielraum ihre Urtheile über bös und gut zu berichtigen.

d) Das Sittlichgute um so liebenswürdiger zu machen, zeige der Lehrer bey jedem das ihm entgegengesetzte Sittlichböse.

e) Die Pflichten-Lehre kleide er in bildlichen leichtfaßlichen Vortrag, in Erzählungen, Gleichnißreden (Parabeln) u. dgl.; und jede wichtige Pflicht befestige er mit einem schönen Verse oder mit einem treffenden Sittenspruche im Gedächtnisse seiner Schüler.

f) Die Glaubens-Lehre behandle er, im Geiste Jesu, einfach und mit Wür-

de, ohne Spitzfindigkeiten und Grübeleyen, die immer verwirren, nirgends frommen.

§. 12.

Um aber überhaupt die Kinder fromm und tugendhaft zu machen, d. h. sie in der wahren praktischen Religion zu unterrichten, ist es vornehmste und unerläßige Pflicht des Lehrers, selbst in allen seinen Handlungen Religion zu beweisen, selbst gut zu handeln und sittlich zu leben. Denn die Macht des Beyspieles wirkt unwiderstehlich auf Kinder. Worte und Thaten des Lehrers müssen zusammenstimmen. Die Kinder haben (wie es jedem erfahrnen Pädagogen bekannt ist) einen bey Weitem feineren Sinn für praktische Sittlichkeit und für Uebereinstimmung der Worte ihrer Lehrer mit den Handlungen derselben, als Viele zu glauben scheinen. Ein selbst unsittlich handelnder Lehrer würde in ewigem Widerspruche mit den Lehren des Christenthumes leben, die er seinen Schülern vorzutragen und tief ins Herz zu prägen verpflichtet ist. Wie läßt sich also in seinem Vortrage der Nachdruck, die Wärme, Theilnahme, Kraft und Innigkeit erwarten, die allein den gewünschten Erfolg verbürget? Und wer hat je vom wilden Dornstrauche oder vom vergifteten Stamme wohlschmeckende heilsame Früchte gesammelt? —

Uebrigens ist das §. 15. Nro. 4 angezeigte Methodenbuch des Religions-Unterrichtes vom Prof. Fischer ganz dazu geeignet, diesen Gegenstand gehörig zu beleuchten, und die Lehrer zu unterstützen.

II Mensch.

§. 1.

Alles Wissen (selbst das von Gott, Sittlichkeit und Tugend, wie der vorhergehende Artikel lehrt) beginnt mit sinnlichen Eindrücken und Wahrnehmungen, und ins Besondere mit dem eigentlich Anschaulichen. Was das Kind sieht, reizt seine Aufmerksamkeit am Meisten. Der Lehrer benütze also diese Aufmerksamkeit, und sorge dafür, daß das Kind vor Allem des ihm nächsten Anschaulichen recht und vollkommen bewußt werde, d. h. deutliche Vorstellungen und Begriffe davon erhalte.

§. 2.

Was ist aber dem Kinde näher als sein eigener Leib, seine Hände, Arme, Füße, Augen u. s. w.? Was ist seiner Anschauung öfter ausgesetzt als der Mensch? Der Lehrer fange also damit seinen Sachunterricht an, und verbinde zugleich mit diesem immer so viel möglich den Sprachunterricht.

§. 3.

Er hüte sich, dem Kinde leere Worte, mit denen es noch keinen, oder doch nur einen sehr unvollkommenen Begriff verbinden kann, bey denen es nichts, oder nichts Deutlich-Bestimmtes zu denken weiß, vorzuschwatzen. Jedes Wort, das der Lehrer seinen Schülern vorsagt, werde sogleich von ihm erklärt, mit Beyspielen oder durch Anschauung versinnlicht; jedes Ding, das er

benennt, so viel es sich thun läßt, vorgezeigt, dessen Nutzen oder Schaden angegeben u. s. w. Dazu biethet der menschliche Körper den reichhaltigsten, und selbst schon dem sechsjährigen Knaben oder Mädchen interessanten und ungemein lehrreichen Stoff dar.

§. 4.

Da die Buchstaben-Kenntniß mit dem ersten Unterrichte vom Menschen gleichen Schritt geht, so wird dem Lehrer das Wort Mensch, mit großen Fraktur-Buchstaben an die Tafel geschrieben, gar bald sehr gute Dienste leisten; besonders wenn er nach der Anweisung für Lehrer der A B C-Schüler dabey verfährt.

§. 5.

Bey der Lehre vom Körper werden nach und nach Kopf, Rumpf und Gliedmassen gezeigt; diese äußeren Theile sowohl, als in der Folge auch die vorzüglichsten inneren richtig benannt, und der Nutzen derselben, die Beschädigungsweise, die Vorsichts- und nöthigsten Gesundheit-Erhaltungsregeln angegeben; dabey manches zweckgemäße Geschichtchen erzählt, oder auch von den Schülern selbst aus ihrem Erfahrungskreise genommen, angehört u. s. w.

§. 6.

Die gewöhnlichsten Kinderkrankheiten, als Pocken, Frieseln, Katarrh und Schnuppen, Kopf- und Hautausschläge u. dgl., üble Gesichtsfarbe, der Gesundheit schädliche Gewohnheiten, Unarten u. s. w. geben Anlaß zu sehr fruchtbaren und angenehmen Belehrungen.

§. 7.

Zur Belebung des Unterrichtes (worauf immer und immer, um der Erhaltung und Reizung der Aufmerksamkeit willen, Bedacht genommen werden muß), werden allgemeine Fragen an alle Schüler die beste Wirkung thun; z. B. Jeder Schüler soll nachdenken: was die Augen ihm nützen, wie sie leicht beschädigt werden können, wozu der Mund diene, wozu die Ohren, die Zunge u. dgl. Wenn nun jeder Schüler oder doch mehrere etwas Anderes sagen müssen, so lernen sie dadurch nicht nur reden, d. i. ihre Gedanken verständlich ausdrücken; sondern sie gewöhnen sich auch an Aufmerksamkeit, Nachdenken, Vergleichen, u. s. w.

§. 8.

Der geschickteste, schicklichste und zweckmäßigste Gebrauch des Körpers überhaupt und der einzelnen Theile ins Besondere macht, vorzüglich in der ersten Klasse, den wesentlichsten Theil der Wohlanständigkeits-Lehre aus; so wie die gymnastischen Uebungen sich anfangs auf bloßes Gehen und Stehen, ordentlich und gerade Sitzen, anständige, natürliche Verbeugungmachen, Hutabnehmen, u. d. gl. beschränken; in der Folge aber in geraden Reihen stehen, Wendungen gegen die vier Himmels-Gegenden machen, taktmäßigem Gehen zu Zweyen, zu Vieren, über mehr und minder (nach Größe und Alter) hö-

here Stöcke Springen, Wettlaufen, Klettern, u. d. gl. bestehen.

§. 9.

Ueberhaupt sollen auch unter der Anleitung und Aufsicht der Lehrer nach und nach mehr anständige, Körper und Geist stärkende Volks-Spiele und Unterhaltungs-Arten von der Jugend versucht, und dadurch so manche andere schädliche, bisher übliche Belustigungs-Weise verdrängt werden.

§. 10.

Die Lehre von der menschlichen Seele läßt sich von dem Lehrer, der es recht anzufangen weiß, den Kindern größtentheils abfragen, ohne daß sie es wissen, wie viel sie, ohne irgend eine Anweisung, als die ihres natürlich-unverdorbenen Gefühles und Gewissens, bereits davon wissen. Z. B.

Vom Empfinden: Was fühlst du, wenn du krank bist, dich schneidest, oder stossest? — Schmerz; — wenn du schöne Musik hörst, gute Speisen ißest, Veilchen riechest? — Lust; — Wenn du häßliche Dinge siehst, — Abscheu; Wenn du gelobt, — getadelt wirst? — Freude, Vergnügen, Schaam, Traurigkeit, u. s. w.

Vom Denken: Welcher Theil von oder in dir kann sich jetzt deine abwesenden Geschwister, Vater, Mutter vorstellen, denken, vergegenwärtigen? Etwa deine Hand, dein Auge, Mund oder dgl.? Welcher Theil von dir merkt sich Alles, was du in der Schule lernest? Etwa die Hirnschale? u. s. w.

Vom Wollen: Wozu kann man den Menschen zwingen? — Zu allem, was Handeln, Thätigseyn, oder Unterlassen, Unthätigkeit heißt, nicht wahr? Kann man ihn aber auch dazu zwingen, daß er etwas bey oder in sich wünscht oder nicht wünscht, begehrt oder verabscheut, liebt oder haßt, will oder nicht will? ꝛc.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben den bisherigen Vizepräsidenten des obersten Justiz-Tribunals in Baiern, Karl Grafen von Arco, zum Hofkommissär für die Civil-Besitzergreifung, und Administration der Fürstenthümer Brixen, Trient, und der gefürsteten Grafschaft Tyrol, dann der Vorarlbergischen Herrschaften allergnädigst ernannt.

Vermög einer allerhöchsten Entschließung vom 28. Dezember 1805 haben Seine königliche Majestät dem bisherigen Pfarrprovisor zu Anzing, Michael Wagensonner, die Pfarrey Wörth, — dem Cooperator Anton Mintner, die Pfarrey Langen-Geißling, — dem ehemaligen Provinzialen des Augustiner Ordens, Theophilus Hubpauer, die Pfarrey Lochhausen gnädigst verliehen.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

V. Stück. München, Mittwoch den 29. Jänner 1806.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Eidesleistung der Anwälde betreffend).

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

In Erwägung, daß die durch den baierischen Gerichts-Kodex Kap. 13, §. 1. 2do in der Regel gestattete Eidesleistung der Anwälde in die Seele ihrer Prinzipalen, nach der allgemeinen Erfahrung der Justizstellen und der einstimmigen Meinung der Rechtslehrer, die von dem Gesetzgeber bezielte Absicht nur sehr mangelhaft erfüllt, und in weiterer Erwägung, daß die Partheyen gewöhnlich von der Gerichtsbehörde nicht so weit entfernt sind, daß die persönliche Erscheinung vor derselben viele Kosten verursachen kann, so wie in endlicher Erwägung, daß bey größerer Entfernung, oder reeller Verhinderung der Partheyen, die persönliche Eidesablegung vor den unteren Gerichten aus besonderem Auftrage und bey Auswärtigen durch Requisitorialien an ihre kompetente Gerichtsstellen gar leicht gepflogen werden kann, finden Wir Uns bewogen, die obige Verfügung des Gerichtskodex dahin zu modifiziren:

„daß der Eid in der Regel, wo nicht vor der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen solchen durch einen Anwald in seines Prinzipalen Seele schwören zu lassen, für zulässig befunden, oder dieses von dem Gegentheile bewilliget würde, von der Partheyen persönlich abgeschworen werden solle".

Unsere sämmtlichen Justizstellen haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser gesetzlichen Bestimmung schuldigst zu achten.

München, den 11. Jänner 1806.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Instruktion
für die
Elementar-Lehrer in den königlichen Stadt- und Landschulen.

(Fortsetzung).

§. 11.

Wenn der Lehrer über jede Empfindung, über jede Seelen-Kraft, über

jede freywillige Willens-Aeußerung des Menschen eine kleine Erzählung aus der Kinderwelt, oder aus dem alltäglichen Leben macht, und sich dadurch der Theilnahme der Kinder an diesen, außerdem für sie zu trockenen und abstrakten Dingen versichert, so wird es ihm nicht schwer werden, ihre eigenen Gefühle und Kräfte der Seele zu wecken und thätig zu machen, ihre Aufmerksamkeit auf dieselben zu lenken, und so mittelst einer praktischen Seelenlehre sie auf die wirksamste Weise zu unterrichten.

§. 12.

Zum Beweise, daß der Leib ohne die Seele nicht empfinden könne, dient dem Lehrer vorläufig ein todter, empfindungsloser (obgleich mit allen Empfindungswerkzeugen versehener) Leichnam.

§. 13.

Zum Beweise der Unsterblichkeit der menschlichen Seele sind die aus den Eigenschaften Gottes und aus der Bestimmung des Menschen, die dieser hienieden nicht erreichen kann, hergenommenen Gründe, in Verbindung mit denen, die Religion und Bibel uns darbiethen, dem Kinde die angemessensten, faßlichsten und einleuchtendsten.

§. 14.

Aus der Menschen-Geschichte ist den Kindern nur dasjenige zu erzählen und mit nützlichen Anwendungen auf sie selbst zu begleiten, was für ihre Fassungskraft geeignet ist, und was sogleich, entweder als Belege einer allgemeinen Kinderpflicht, oder zum Beweise, um wie viel die menschlichen Kenntnisse und Erfahrungen sich seit Jahrhunderten vermehrt und erweitert haben, oder in irgend einer anderen Hinsicht von dem Lehrer benützt werden kann.

§. 15.

Da Kindern nichts angenehmer ist, als Erzählungen, so werden sie mit Aug und Ohr an dem Lehrer hangen, wenn er ihnen zuweilen etwas Lehrreiches, Erbauendes oder Rührendes aus der Geschichte erzählt, und sie dadurch mit fremden und fernen Völkern und Ländern einigermaßen bekannt macht. Allein die Kinder sollen mehr zu Staatsbürgern (Patrioten) als zu Weltbürgern (Cosmopoliten) gebildet werden. Deßwegen lenke der Lehrer immer auf Vaterlands-Geschichte ein. (Hiervon weiter unten).

III. Natur.

§. 1.

Der Mensch mit allen ihn umgebenden Dingen, derer Daseyn er durch seine Sinne wahrnimmt, wird unter dem Worte Natur begriffen. Weit entfernt, die Lehre von allen diesen Dingen, d. i., die Naturkunde als systematische Wissenschaft in den Elementar-Schulen zu behandeln, sey es des verständigen Lehrers vorzüglichstes Augenmerk, nur die für Kinder genießbaren Früchte in jenem unermeßlichen Garten zu sammeln, und da sie zur Nahrung und Stärkung des jugendlichen Geistes in physischer sowohl, als moralisch-religiöser Hinsicht so Vieles beytragen, ihnen

dieſelben (mittelſt deutlichen und angenehmen Vortrages) recht gut zubereitet, vorzulegen.

§. 2.

Der Lehrer kann hierzu die ihm von wißbegierigen Kindern gewiß täglich gegebenen Veranlaſſungen vortrefflich benützen. Je länger und öfter er ſie um ſich hat, um ſo häufiger werden die Fragen an ihn kommen: Was iſt das? Woher das? Wozu das? Dieſe freywilligen Aufforderungen laſſen den günſtigſten Zeitpunkt zur Belehrung der kleinen (wenn auch oft bloß neugierigen) Fragen vermuthen.

§. 3.

Sehr zweckmäßig zum Unterrichte über Naturgegenſtände kann und ſoll der Lehrer öfter kleine Unterhaltungen im Freyen, Spaziergänge, Garten-Arbeiten u. dgl. mit ſeinen Schülern veranſtalten und vornehmen. Hier iſt die eigentliche Schule, um die Natur, und mittelſt derſelben auch den Schöpfer der Natur kennen und bewundern zu lehren und zu lernen. Hier zeige der Lehrer ſeinen Kindern die heilſamen und gefährlichen Kräuter, die nützlichen und ſchädlichen Pflanzen, Schwämme, und andere Gewächſe, die mehr und minder fruchtbaren Erdarten, die mehr und minder benützbaren Baum- und Holzarten, Futterkräuter, Getreide-Gattungen, nebſt ihren vortheilhafteſten Bau-, Pflege- und Gewinnungs-Weiſen u. ſ. w.

§. 4.

So oder nie wird der ſtumpfen Gedankenloſigkeit am wirkſamſten vorgebeugt, der Beobachtungsgeiſt geweckt, die jugendliche Aufmerkſamkeit und das Nachdenken auf die Erſcheinungen und Erzeugniſſe der Natur gelenkt, die aus deren Unkunde eingewurzelten Mißbräuche, Irrthümer und beſonders haus- und feldwirthſchaftliche Vorurtheile mit ihren Wurzeln ausgerottet, und der gemeine Mann über die auf ſeinen zeitlichen Wohlſtand weſentlich einwirkenden Dinge zu einer vernünftigeren Denkungsart angeleitet.

§. 5.

Aber auch in moraliſcher Hinſicht muß der Lehrer den Unterricht über die Naturgegenſtände fruchtbar zu machen ſtreben. Die Natur ſey ihm die Quelle, aus der er für ſeine Schüler frohe Empfindungen des Dankes gegen den guten Gott, herzerhebende Gefühle über die Allmacht, Größe und Herrlichkeit des Schöpfers, und würdige Begriffe und Gedanken über deſſen Weltregierung, über den Zweck der ganzen Schöpfung und die Beſtimmung des Menſchen ins Beſondere herleitet, u. ſ. w. Die Natur ſey dem verſtändigen Kinderlehrer die reiche unerſchöpfliche Vorrathskammer, aus der er den Verſinnlichungsſtoff, die Bilder und Gleichniſſe zur Erklärung überſinnlicher Dinge und höherer Vernunft- oder Glaubenswahrheiten herhohlt. So werde ihm die Naturgeſchichte eine Stütze ſeines Religions-Unterrichtes.

§. 6.

Und eben ſo auch die Naturlehre. Auch dieſe behandle er nur in ſo ferne, als ſie jeder Menſch bedarf, um die alltäglichſten Erſcheinungen ſich richtig denken und erklä-

ren zu können, und als sie zur heiteren Gemüthsstimmung in Lagen, wo Ungebildete zittern und zagen, z. B. bey Donnerwettern u. dgl. beyträgt; Waffen gegen den Aberglauben und gegen schädliche Gewohnheiten darbiethet, und in Verbindung mit der Erdebeschreibung, die in so vieler Hinsicht nützliche Kenntniß des Erdbodens besonders des Vaterländischen, seiner Produkte und Beschaffenheit, u. s. w. verschafft, oder vorbereitet und befördert.

§. 7.

Das Vaterland sey bey dem Unterrichte in der Geographie der Hauptpunkt, von dem der Lehrer ausgehen, und auf den er immer (selbst wenn er sich davon entfernt, und in andere Länder wandert) wenigstens um Vergleichungen mit dem Einheimischen anzustellen, wieder zurückkehren soll. Im Vaterlande soll der bey Weitem größte Theil unserer Jugend leben, handeln und glücklich seyn. Das Vaterland und dessen Vorzüge lerne sie also vor Allen übrigen und besser als alle übrigen Länder der Erde kennen, schätzen und lieben. Das Vaterland werde ihm ein theurer heiliger Name.

§. 8.

Mit der Beschreibung und Kenntniß des vaterländischen Bodens werden aber auch die Geschichte des Vaterlandes und dessen erster, späterer und jetziger Bewohner verbunden. Indeß darf diese Geschichte ja kein mageres Gerippe unfruchtbarer Jahrzahlen, Namen oder auch unwichtiger Ereignisse seyn. Nur das Merkwürdigste, was entweder die großen Tugenden und Thaten unserer Vorältern, oder ihre Sitten, Lebensart, Gewohnheiten, Religion, herrschende Meinungen, Irrthümer, Laster u. dgl. am Auffallendsten bezeichnet; oder wodurch unsere heutige Denk- und Handlungsweise in besonders helles oder grelles Licht dagegen gestellt werden kann, und wodurch selbst auch schon für Kinder nützliche Betrachtungen, Vergleichungen, Ermunterungen oder Warnungen sich begründen, nur das gehört von der Vaterlands-Geschichte in die Elementar-Schulen.

§. 9.

Ein besonderer Unterrichts-Vortheil ist auch bey den unter diesem Artikel begriffenen Lehrgegenständen wieder das Anschreiben des Gelernten an die schwarze Schultafel. Geschieht diese Andeutung des Hauptgegenstandes des Unterrichtes nur mit den vorzüglichsten Nennwörtern, Ab- oder Eintheilungen u. dgl., so erreicht der Lehrer damit vielfache Zwecke: 1) Anschauung; 2) Lese-Uebung; 3) Ordnung im Vortrage und im Denken: 4) Wiederhohlung des Gelernten, da immer etwas Neues dazu kömmt, u. s. w.

§. 10.

Praktische Anleitung zu kleinen ganz unkostspieligen Sammlungen von Pflanzen, Käfern, Schmetterlingen, Steinen, Holzarten und dgl. werden hier und da ebenfalls sehr lebhaftes Interesse (wenigstens bey einem und dem anderen Schüler) für den

Unterricht in der Natur-Geschichte erwecken; so wie die Geographie dadurch, daß der Lehrer gleichsam ein Skelet der Landkarte, mittelst Bezeichnung des Laufes der vornehmsten Flüsse z. B. Baierns, und Bemerkung der daran liegenden merkwürdigen Städte und Ortschaften, an die schwarze Tafel mit Kreide mahlt, ungemein anziehender und für das Gedächtniß sehr erleichtert wird, besonders wenn der Lehrer seine Kinder anweiset, nach genossenem Unterrichte dieses von ihm vorgezeichnete Skelet aus dem Kopfe selbst nachzumachen, und entweder auf ihre Schiefer-Tafel oder auf ein Blatt Papier mit freyer Hand zu entwerfen.

§. 11.

Die Kinder zum Selbst-Erfinden anzuhalten, wird dem Lehrer besonders bey der Natur-Lehre sehr wohl zu Statten kommen. Ein jeder Schüler gebe einen Nutzen der Luft, des Windes, des Wassers, des Feuers u. s. w. an; aber jeder einen anderen. Dieß reißt und zwingt zum Nachdenken, und ist Kindern eine eben so angenehme als in vieler Hinsicht lehrreiche Beschäftigung. Nur muß der Lehrer auch dabey wie überall und immer der geübteste Schüler seyn, und die oft unvollständigen oder unbestimmten Antworten der Kleinen sogleich ergänzen und freundlich berichtigen.

IV. Kunst.

§. 1.

Auf die Frage, die der jugendlichen Wißbegierde eben so natürlich als gewöhnlich ist: Wozu braucht man das? muß der Lehrer beym Unterrichte über die Natur-Produkte sehr oft die Antwort aus dem Gebiethe der Kunst oder der Technologie herhohlen. Es ist daher nicht nur nützlich, sondern nothwendig, diesen Artikel als eine Schul-Kenntniß für künftige Bürger in den neuen Lehrplan aufzunehmen, da gar viele Schüler ihr ganzes Leben auf diesem Gebiethe zubringen, und durch eine Kunstfertigkeit oder ein Handwerk ihren ganzen Lebens-Unterhalt erwerben müssen.

§. 2.

Ueberdieß liegt die Technologie innerhalb den Gränzen der sinnlichen Anschauung, und ist daher ganz für die Periode des Kindes- und Knabenalters geeignet. Sie giebt den zweckmäßigen lehrreichsten Stoff zu Verstandesübungen, zu mündlichen und schriftlichen Sprachübungen, u. s. w. Der Lehrer benütze also diesen Gegenstand zu dem einen und anderen der hier angegebenen Zwecke.

§. 3.

So oft der Lehrer von einer Kunst oder Profession, von einem Kunstprodukte oder von einer Waare spricht, mache er, wenigstens Anfangs, bis die Kinder Lust an diesem Lehrgegenstande gewinnen, wo möglich, eine leichte Zeichnung eines Handwerkzeuges, oder eines Kunsterzeugnisses an die Tafel; z. B. eine Axt, eine Kehle, eine Scheere, eine Sense, einen Schuh, Kamm,

Kegel, u. dgl. Dadurch zieht er die Aufmerksamkeit der Kinder auf den vorgezeichneten Gegenstand; sie hören ihm lernbegierig zu; die Augen sind durch das sinnliche Bild, und der Verstand durch die Worte des Lehrers beschäftigt; es herrscht Ruhe und Stille, und der Unterricht findet geneigtes Gehör, und eine bleibende Stätte.

§. 4.

Das Nachmachen von Zeichnungen dieser Art giebt überdieß eine nützliche stille Beschäftigung, während der Lehrer sich an eine andere Klasse oder Abtheilung wendet, und eine auf dem Schreib-Unterrichte zuträgliche Uebung des Auges und der Hand.

§. 5.

Die dem Kinde schon wenigstens dem Namen nach bekannten, unentbehrlichsten und nützlichsten Handwerke und Künste werden vom Lehrer zuerst behandelt, und so wieder von dem Leichteren und Bekannteren zu dem Schwereren und Unbekannteren fortgeschritten.

§. 6.

Sobald der Lehrer die Kunst oder Profession genannt hat, wovon er handeln will, soll er die Schüler auffordern, ihm entweder ein Werkzeug und dessen Gebrauch, oder ein Erzeugniß derselben u. dgl. m. anzugeben. Aus dem, was die Schüler ihm nennen und sagen, erfährt er, was sie von der Sache schon wissen, oder was sie noch nicht, oder irrig wissen.

§. 7.

Bey Gelegenheit, wo von verschiedenen mechanischen Fertigkeiten und Produkten die Rede ist, lassen sich den Kindern auch die ihnen äußerst angenehmen Kunst-Erfindungen Erzählungsweise bekannt machen, und dabey so manche moralische Bemerkungen über die Kräfte und Vorzüge des Menschen vor allen anderen Erde-Wesen und dergl. anbringen. So führt auch z. B. das Handwerk des Glasers auf die Erzeugung des Glases, und diese auf die Erfindung des Glases; von diesem rohen Materiale kömmt die Rede auf das Veredelte, die Augengläser, Vergrößerungs- und Ferngläser; davon auf die Entdeckungen mit letzteren, auf die Millionen Sterne der Milchstrasse u. s. w. Was ist natürlicher und leichter, als durch einige Folgerungen und Bemerkungen hierüber die religiösesten Gedanken und Empfindungen in den Kindern zu erwecken?

§. 8.

So wie Mensch, Natur und Kunst reichen und abwechselnden Stoff zu mündlichen Unterhaltungen zwischen Lehrer und Schülern geben; eben so leicht und zweckmäßig lassen sie sich auch zu schriftlichen Versuchen und kleinen Aufsätzen der Jugend benützen.

V. Sprache.

§. 1.

Die Kinder sind, zum großen Vortheil für den Lehrer, neugierig. Wer diesen Wink der Natur gehörig zu deuten und zu benützen versteht, wird die Kleinen nicht nur auf eine einfache und angenehme, sondern zugleich auch auf eine sehr lehrreiche und

gründliche Weise zur Kenntniß der Buchstaben, zum ordentlich Sprechen und Lesen in ungewöhnlich-kurzer Zeit bringen.

§. 2.

Die zweckdienlichsten Bemerkungen und Unterrichts-Vortheile finden sich in der schon oben unter den allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften §. 15. Nro. 2. angeführten Anweisung für Lehrer über den Gebrauch des Lehr- und Lesebuches der A B C Schüler (München 1804) so vollständig vereinigt und so faßlich entwickelt, daß jeder Elementar-Lehrer der königlich-baierischen deutschen Schulen sie als ein eigentliches Methodenbuch über den ersten Sprachunterricht wird benützen können. Diese Anweisung wird daher einem jeden eben so unentbehrlich seyn, als die Elementar-Lehrbücher selbst. Allein jede Seite, jeder Satz derselben will aufmerksam gelesen, erwogen, bedacht und wieder bedacht seyn. Es sind hie und da nur mit zwey Worten Winke gegeben, die dem denkenden Leser gewiß nicht entgehen, und auf mancherley Vortheile bey dem wirklichen Unterrichte führen werden.

§. 3.

So gesprechig die Kinder unter sich sind, so gehört doch eine ganz eigene Behandlungs-Weise dazu, um sie in der Schule zu rechter Zeit und richtig sprechen zu machen. Das Wie lehrt die obenbemerkte Anweisung. Hier wird dem Lehrer nur noch ein vorzüglich liebreiches, freundliches, Zutrauen-gewinnendes Betragen als ein Hauptmittel empfohlen, wodurch er die Kleinen gar bald zum stillen, aufmerksamen Zuhören lockt, und sind sie ein Mahl so weit, dann werden sie auch die an sie gestellten Fragen gerne und ohne Blödigkeit beantworten, so gut sie es können.

§. 4.

Der erste Lese-Unterricht wird den Kindern durch recht anschauliche Ueberzeugung derselben von den Vortheilen des Lesens im menschlichen Leben nicht nur angenehmer gemacht, sondern eben dadurch auch erleichtert. Eben dieses gilt auch vom Schreiben: denn diese Kunst ist nicht minder wohlthätig, nur zusammengesetzter und schwerer, als die Lesekunst; und daher auch später als der Lese-Unterricht zu beginnen; um so mehr aber schon frühe durch Linien- Dreyecke- Vierecke- und andere leichte Figuren-Umrisse-Zeichnen vorzubereiten, damit Aug und Hand an gewisse Proportionen, u. dgl. bey Zeiten gewöhnt werden.

§. 5.

Die Vorschriften beym Schreib-Unterrichte müssen stets, auch ihrem Inhalte nach, lehrreich und der Fassungskraft des Schülers angemessen seyn. Indeß sollen die Kinder keineswegs immer nach Vorschriften, sondern bald und weit öfter Diktirtes zu schreiben angewiesen werden; und wenn sie es ein Mahl dahin gebracht haben, eigene kleine Aufsätze zu machen, sollen sie immer nur an einem Stoffe aus ihrem Kreise sich in dieser nützlichen Beschäftigung üben.

§. 6.

Die Grammatik für Kinder, sagt Basedow, ist, wie Steckenpferde für Männer. Dasselbe läßt sich eben auch von der Orthographie sagen. Mehr Uebung als Regeln, und diese von den Schülern selbst aus mehreren einzelnen Fällen abgezogen, gleichsam erfunden, — ist besonders für Landschulen, wo es nie bis zur Vollkommenheit in diesem Punkte kommen wird, ein allgemein-geltender Unterrichtsgrundsatz.

§. 7.

Fertig und zugleich deutlich Schreiben, ist für den gemeinen Mann weit mehr werth, als schön oder gar künstlich (z. B. Fraktur, mit Zierathen u. s. w.) schreiben können. Auf dieses werde zwar der gehörige gelegenheitliche Bedacht genommen; aber jenes als wesentlich, als die Hauptsache betrieben.

§. 8.

Frühe Gewöhnung der Kinder an Ordnung, Reinlichkeit und Regelmäßigkeit in ihren Handlungen überhaupt wird ihnen auch bey dem Schreibe-Unterricht ganz vorzüglich zu Statten kommen.

VI. Zahl- und Maaßverhältnisse.

§. 1.

Wenn Leichtsinn und Unaufmerksamkeit auf irgend eine Weise leicht und sicher gefesselt werden können, so geschieht es durch das Rechnen, besonders durch das Rechnen aus dem Kopfe. Zu diesem Vortheile des Rechnens kömmt der Einfluß derselben auf die Entwickelung der Seelenkräfte, auf häuslichen Wohlstand, auf bürgerliche Treue und Glauben in Geschäften des täglichen Handelns und Wandelns, u. s. w. Rechnen, zur Erreichung aller ihrer Zwecke betrieben, sey daher dem Lehrer eine wichtige Angelegenheit.

§. 2.

Das Mechanische, das beym Rechnen nicht vermieden werden kann, gelte nur als Erleichterungs- und Beschleunigungs-Mittel zur Lösung einzelner Aufgaben, und werde nie für den Zweck, für das Rechnen selbst gehalten.

§. 3.

Oekonomische Beyspiele, aus dem Kreise der elterlichen Gewerbe und Beschäftigungen hergehohlt, haben für die Kinder besonderes Interesse, und verschaffen zugleich nebst der so beliebten Abwechselung dem Lehrer Gelegenheit, die Schüler mit den Preisen der Dinge und mit dem im täglichen Verkehre der Menschen miteinander am öftesten vorkommenden Handlungs-Artikeln bekannt, und sie auf ihre künftige Bestimmung aufmerksam zu machen, vor Bevortheilungen und Schaden, Betrogen-Werden und Betrügen mittelst der nöthigen Vorsichts- Klugheits- und Sittlichkeits-Regeln zu warnen, u. s. w.

(Der Beschluß folgt).

Beförderung.

Seine königliche Majestät haben den wirklichen geheimen Rath, und Hofmusik-Intendanten Klemens, Grafen von Törring Seefeld, zum Oberst-Ceremonienmeister gnädigst ernannt.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

VI. Stück. München, Mittwoch den 5. Februar 1806.

Instruktion
für die
Elementar-Lehrer in den königlichen Stadt- und Landschulen.

(Beschluß).

§. 4.

Auch beym Rechnen soll der Lehrer sich wieder, wie bey dem Sprech- und Schreib-Unterrichte, auf die nöthigsten und allgemeinsten Regeln beschränken, und diese vom Schüler durch Selbst-Thätigkeit, d. i. durch eigenes Nachdenken, auf einzelne Fälle angewandt werden. Zeit- und Müheſparende praktiſche Vortheile dienen beym Rechnen, wie überall, dem Gewerbs-Manne, Bürger und Bauer in seinem Hauswesen weit mehr, als eine Menge halbverstandner und halbvergeßner Regeln.

§. 5.

Einen besonderen Vortheil beym Rechnungs-Unterrichte gewähren die hierbey zu benützenden ſtillen Beſchäftigungen der Schüler. Wenn nämlich die gesetzmäßige Arbeit vollendet, oder während der Lehrer mit einer anderen Abtheilung beschäftigt ist, dürfen die Einen eine ihnen selbst beliebige Arbeit anfangen, und z. B. sich selbst ausgedachte Rechnungen aufschreiben und bearbeiten. Dieß thun die Kinder sehr gerne. Läßt nun der Lehrer nach einer dazu bestimmten Zeit sich von Mehreren die Rechnungen vorzeigen, und die dabey gedachten Geschichten erzählen, so überzeugt er sich gewiß bald von dem vielfachen Nutzen dieser Uebungen.

§. 6.

Beym Tafel-Rechnen sollen immer mehrere Schüler zugleich beschäftiget seyn. Der Lehrer schreibt die Aufgabe an die Tafel, ein zweyter liest sie, ein dritter giebt die Rechnungs-Weise an, ein vierter beginnt die Berechnung selbst, ein fünfter fährt sie fort, ein sechster vollendet sie, u. s. w. Zugleich kann die Aufgabe von allen übrigen Schülern auf Schiefertafeln oder Papier bearbeitet werden. Lehrer und Schüler freuen sich dann über die gelungene Lösung der Aufgabe, die sich durch die Probe bewährt hat, und an der Alle Antheil genommen haben.

§. 7.

Bey der Lehre von Maaßen, Gewichten, Münzen u. dgl. geht die Kenntniß der inländischen allen ausländischen vor. Bey diesen werde vorzüglich das Verhältniß zu jenen angegeben; bey dem Zeitmaaße ins Besondere das Kalender-Wesen erklärt und; die Vorurtheile über den Einfluß der Gestirne auf verschiedene menschliche Handlungen; als oft sehr schädlicher Aberglauben, entkräftet.

Verzeichniß der Studirenden

an der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut, für das Jahr 1804 bis 1805.

Vom November 1804, bis November 1805.		Zahl.	Darunter befinden sich: Ausländer.	Vom geistlichen oder klösterlichen Stande.	Vom Bürgerstande	Vom Bauernstande	Stipendiaten	Alumnen.	Akademische Grade erhielten.	Absolutorien empfingen.	Entlassen wurden.	Gestorben sind.	Krankheit
Immatrikulirt wurden.	I. Semester	148											
	II. Semester	33											
		180	24										
Inskribirt wurden bey der	Philosophischen Klasse.	I. Sem. 77	2	18	41	18	5	—	—	—	1	—	—
		II. Sem. 75	2	18	41	16							
	Medizinischen Sektion.	I. Sem. 42	6	7	28	7	8	—	24	28	2	1	Typhus.
		II. Sem. 33	3	4	25	4							
	Juridischen Sektion.	I. Sem. 221	30	93	87	41	38	—	15	61	3	2	Wasser-Lungen- u. Schwindsucht.
		II. Sem. 204	21	68	101	35							
	Theologische Sektion.	I. Sem. 151	7	8	101	42	—	60	4	11	2	6	Friesel.
		II. Sem. 121	8	8	89	24							
	Sektion der staatswirthschaftlichen Kenntnisse.	I. Sem. 25	4	9	13	3	5	—	—	—	—	—	—
		II. Sem. 23	4	8	13	2							
	Summe	I. Sem. 516	49	135	270	111	56	60	43	100	8	9	
		II. Sem. 456	38	106	269	81							

Provinzial-Verordnungen.

8) Für Ober- und Niederbaiern.

(Die Gerichtsbarkeit des Wechsel- und Merkantil-Gerichtes zu München betreffend).

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Nach dem Gutachten des königlichen Hofgerichtes zu München haben Seine königliche Majestät die Kompetenz des Wechsel- und Merkamilgerichtes in Handlungsgegenständen dahin ausgedehnt und näher bestimmt, daß alle Merkantil-Schuldsachen zwischen wirklichen Handelsleuten, Krämern und Negotianten untereinander für die auf Kredit und zum Handel hingegebenen Waaren, und auch jene Schuldsachen, welche aus einem Geschäfte entstehen, bey dessen Eingehung die wechselseitigen Kontrahenten sich das Wechsel- und Merkantilgericht ausdrücklich bedungen haben, zur Kognition des Wechsel- und Merkantilgerichtes gehören sollen.

Uebrigens bestehen die bisher erlassenen Verordnungen, welche die Immatrikulation der Firmen der Handelsleute bey dem Wechselgerichte befehlen, wie auch die übrigen Wechselgesetze, bis zu einer vollständigen Revision der Wechselordnung.

Diese allerhöchsten Entschließungen werden daher hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. München den 31. Jänner 1806.

Königliche Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Waldungen und öden Gründe der Städte und Märkte betreffend).

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Da sich bey den Städten und Märkten schon öfters Streit und Anstände ergeben haben, ob die Waldungen und öden Gründe, welche bisher von den Stadt- und Marktskamern verwaltet worden sind, unter die Gemeindeglieder vertheilet werden können; so haben Seine königliche Majestät bereits durch die unterm 3ten July 1801 erlassene höchste Entschließung zu verordnen geruhet, daß auch die bisher sogenannte Stadt- und Marktskamer Waldungen und öden Gründe, wenn die übrigen gesetzlichen Erfordernisse eintreten, und mit Beobachtung der über die Art der Vertheilung verordneten Vorschriften unter die Gemeindeglieder abgetheilt werden dürfen, so ferne nur für den Zweck, wofür solche Waldungen oder Gründe bisher bestimmt waren, auf andere Art genugsam gesorgt, für die Baunothdurft das Naturalbedürfniß mandatmäßig reservirt, und die allenfalls darauf liegende Hypotheken gesichert werden. Diese höchste Entschließung wird daher in Folge eines weitern dießfalls anher erfolgt höchsten Reskripts vom 12ten Dezember 1805 zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. München den 2. Jänner 1806.

Königliche Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs.

Haider.

(Den Lehrkurs der Geburtshülfe betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Da nach den bestehend allerhöchsten Verordnungen sämmtlich neu anzustellende, oder auch wirklich angestellte aber ungelernte Hebammen, dann jene, welche etwa schon einen Privatunterricht erhalten haben, angewiesen sind, in der hiesigen Hauptschule der öffentlichen Lehre der Geburtshilfe Unterricht zu erhalten, und am Ende dieses Lehrkurses bey den königlichen Medizinalräthen die Prüfung ihrer Fähigkeit zu ihrer Approbation abzulegen; als wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß dieser unentgeldliche Unterricht mit dem ersten April laufenden Jahres in hiesigem Gebährhause den Anfang nehmen, und drey Monate hindurch unausgesetzt fortdauern werde; die zu diesem Geschäfte lusttragenden Lehrlinge haben sich demnach mit Ende März, indem später keine mehr angenommen werden kann, gehörig einzufinden.

Sämmtliche königliche Landgerichts- dann Hofmarks- Städt- und Marktsobrigkeiten, vorzüglich aber jene, in welchen noch so viele ungelernte und ununterrichtete Hebammen ihren Unfug treiben, und denen es folglich an gehörig unterrichteten Hebammen mangelt, erhalten daher den allergnädigsten Auftrag, daß, mit Vorwissen der Landgerichtsärzte die noch ungelernten, zum Unterrichte aber fähigen Lehrlinge, welche von einigen Gemeinden aufgenommen werden wollen, und sich hierüber schriftlich legitimiren können, mit sittlichen und körperlichen Eigenschaften versehen, das Zutrauen der Gemeinde sich erworben, des geläufigen Lesens und Schreibens kundig, von guten Begriffen und nicht über 40 Jahre alt sind, in diese Lehre mit den benöthigten Unterhaltskosten von 48 Gulden, dann mit einem obrigkeitlichen An- und Aufnahmszeugnisse in Zeiten hieher abgeschicket werden. München den 14. Jänner 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Groiß, Sekretär.

(Die erledigte Land- und Stadtgerichts-Prokuratorsstelle zu Landshut betreffend).

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Nachdem man die erledigte zweyte Landgerichts-Prokurators-Stelle zu Landshut durch einen schon aufgestellten Prokurator wieder zu besetzen gedenket, so hat sich Einer derselben innerhalb vier Wochen bey der unterzeichneten Behörde zu melden, außerdessen solche Stelle durch ein sonst taugliches Subjekt wird besetzt werden. München den 3. Hornung 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Heinlet, Sekretär.

(Die Pferdekrankheit betreffend).

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Alle Polizeybehörden empfangen hiermit den Auftrag, das Publikum über die wahre Lage einer Pferdekrankheit, welche sich hie und da geäußert hat, nach der beyliegenden thierärzlichen Belehrung zu verständigen.

München, den 14. Jänner 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger.

Nachdem seit wenigen Wochen unter solchen Kriegs- und Bürgerspferden, welche beträchtlichen Strapatzen und großer Verkältung ausgesetzt waren, sich eine Krankheit äußert, die zwar bisher bey einer ganz einfachen, aber doch zweckmäßigen Behandlung, keineswegs noch gefährliche Folgen hatte; nichts destoweniger durch Uebersehen, vorzüglich durch zweckwidriges Benehmen unbelehrter Viehärzte auf dem platten Lande, (deren vorzüglichste Waffen gegen alle und jede Gebrechen immer in Aderlassen oder Purgiren und dergleichen bestehen) sohin durch selbst veranlaßte Hinfälligkeit der erkrankten Thiere doch dem Kriegs- und Civildienste ein empfindlicher Nachtheil zugehen könnte, so beeilet sich die königlich-baierische Thierarzneyschule das gesammte Publikum mit der wahren Beschaffenheit der Krankheit, und ihrer höchst einfachen Heilungsart (nach welcher schon mehrere hundert erkrankte Pferde in wenig Tagen wieder dienstbar hergestellt worden) deßhalb zu unterrichten, damit nicht etwa diese, in unserer Gegend sich äußernde, gar nicht gefährliche, und gleich zu beschreibende Pferdekrankheit mit jener in der schwäbischen Chronik vom 20. November 1805, unter dem Artikel Augsburg vom 13. November angezeigten, höchstgefährlichen Pferdeseuche verwechselt werden möge.

Kennzeichen.

Die Pferde werden traurig, und ihre ganze Stellung verräth die größte Mattigkeit. Die Haare fangen an sich bald mehr, bald weniger zu sträuben; der Kopf, die Augenlieder schwellen an; das Auge selbst wird trüb, und thränt; der Mund wird heis, der Gaumen läuft hoch, bey manchen Pferden bis über die Schneidzähne, an, so, daß derselbe ganz geschwollen hervorragt, weßhalb die Kranken alles feste Futter, selbst ganz kaltes Getränke verscheuen. Der Puls, und das Athemholen unterliegen weniger Abänderung; nur bey solchen Pferden, die ohnehin Anlage zur Drüse (Kehlsucht) haben, wird das Athemholen mühsam, von einem versteckten Husten und leichten Fieber befolget. Der Abgang eines leicht röthlichen Urins, und der meistens trockene und kleingespaltene Mist ist sparsam. Die vier Füße, vorzüglich aber die hintern, der Schlauch bey männlichen, die Zitzen bey weiblichen Thieren fangen an in dem Grade schmerzhaft zu schwellen, daß schwache Thiere

ſich kaum von ihrem Lager mehr erheben können.

So gefahrdrohend dieſes Uebel von den meiſten Afterthierärzten angeſehen wird, ſo wenig bedeutend iſt dasſelbe, wenn die erkrankten Thiere nur auf folgende, ganz einfache Art (die ſich vorzüglich auf warmes Verhalten gründet) zweckmäßig behandelt werden.

Heilart.

Man ſtelle ſolche Pferde in einen trocknen warmen Stall auf gute Streue; man reibe ſie des Tages wenigſtens 3 Mahl entweder mit wollenen Tüchern, oder Bürſten, oder Strohe ſo lange jedesmahl über den ganzen Körper, bis die Oberfläche eine gemäßigte Wärme annimmt; man entziehe den Kranken die erſten 24 Stunden gänzlich allen Haber, und reiche ihnen dagegen Weitzenkleyen, oder Brod mit Salz, nebſt häufigen milchwarmen Mehltränken; man gebe ihnen täglich 3 Mahl, nämlich Morgens, Mittags und Abends jederzeit eine Stunde vor dem Futter folgenden Einguß: „Nimm röm. Kamillen und Hollunderblüthe, von jedem ſo viel als mit drey Fingern gefaßt werden kann, thu beydes in ein reines erdenes Geſchirr und gieße eine Maaß ſiedendes Waſſer darüber, decke es zu, und laſſe dieſen Aufguß eine Viertelſtunde ziehen; ſeih alsdann dieſe Flüſſigkeit ab, und löſe darin auf, Wacholderſulze, 4 bis 6 Loth, und gieb es dem Pferde durch den Mund und nicht durch die Naſe ein".

Einfache Klyſtiere von lauem Waſſer mit etwas Kochſalz und friſchen Baum- oder Leinöl, oder Butter gemiſcht, erleichtern das Thier außerordentlich. Die geſchwollenen Füße, der Schlauch oder die Zitzen ſollen, je öfter je beſſer, mit warmen Tüchern oder Bürſten gerieben, die angelaufenen Augenlieder aber mit feuchten Schwämmen gereiniget werden. Wäre verſteckter Huſten und fieberhafter Zuſtand vorhanden, ſo leiſtet nebſt obigen Mitteln das Haarſeil, oder das Leder, oder die Chriſtwurz, vorne an die Bruſt geſetzt, ſehr erſprießliche Dienſte, vorzüglich wenn warme Dampfbäder unter die Naſenlöcher des Tags öfters angewendet werden. Der hoch angeſchwollene Gaumen ſoll mit Wein- oder guten Obſteſſig, in welchem etwas roher Alaun aufgelöſet worden, ſo oft möglich des Tags benetzet, und mittelſt eigen mit dieſer Auflöſung benetzten Bäuſchchens zurückgedrückt werden.

Wird dieſer ganz einfache Heilplan, welchen jeder Pferdeeigenthümer ſelbſt befolgen kann, mit Aufmerkſamkeit beobachtet, ſo fangen die meiſten Pferde ſchon zu Ende des zweyten oder dritten Tages ganz gewiß wieder ihr gewöhnliches Futter zu genießen an, wornach ſich ſehr bald die verlohrnen Kräfte wieder ſammeln.

Alles Aderlaſſen, Gaumenſtechen, Purgiren und dergleichen, nicht minder zu heftige Reizmittel, z. B. ſtark reizende Drüſenpulver, ſind nicht allein ganz entbehrlich, ſondern wie die Erfahrung lehrte, höchſt ſchädlich.

Auftrag
an
nachbenannte königl. Land- und Herrschafts-gerichte, dann Magistrate der Hauptstädte.

(Die noch ausständigen Gewerbekataster betreffend).

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Da die hienachbenannt- königlich-baierischen Land- und Herrschafts-Gerichte, dann Magistrate der angezeigten Hauptstädte mit der ihnen unterm 28. Dezember 1804 durch das Regierungsblatt ersten Stückes 1805 anbefohlenen Einsendung der vorgeschriebenen Gewerbe-Kataster, und hierüber zu verfassenden General-Konspekte bisher noch nicht eingekommen sind; als wird denselben hierdurch allergnädigst, jedoch ernstgemäßenst befohlen, diese rückständigen Kataster, und General-Konspekte nunmehr um so sicherer in Zeit 4 Wochen gehorsamst anher einzusenden, als man bey weiterem Saumsal hierum eigene Exekutionsbothen auf Kosten der nachläßigen Beamten abordnen würde.

Landgerichte.

Abensberg, Biburg, Dachau, Erding, Griesbach, Közting, Kelheim, Landsberg, Mühldorf, München, Passau, Rhain, Schongau, Traunstein, Trosberg, Vilshofen, Weilheim, Werdenfels und Wolfrathshausen.

Herrschaftsgerichte.

Au, Ehring, Hohenaschau, Ranfels, Seefeld, Valkenstein, Wildenwarth und Zaizkofen. Dann Magistrate der Hauptstädte: München, Landshut und Straubing.

München den 20. Jänner 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Reichsfreyherr von Weichs, President.

Haider.

Auftrag an die königlichen Rentämter.

(Die Rechnungs-Tabellen betreffend).

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Die königlichen Rentämter in Baiern erhalten den Auftrag, das in Druck gelegte Rechnungs-Schema für die königliche Provinzial-Hauptkasse in Baiern bey dießortiger Landesdirektions-Registratur gegen Schein in Empfang zu nehmen. München den 30. Jänner 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger.

Auftrag
an
sämmtlich königliche Landgerichte und Polizey-Obrigkeiten in Baiern.

(Den Preis des böhmischen Hopfens betreffend).

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Da man die definitive Festsetzung des dießjährigen Sommer-Biersatzes demnächst vorzunehmen gedenket; so haben sämmtliche

königliche Landgerichte und andere Polizey-Obrigkeiten in Zeit acht Tagen nach Empfang dieß, über den Ankaufspreis des ausländischen Hopfens genau und zuverläßig Bericht bey Vermeidung eines eigenen Bothens zur unterzeichneten Stelle einzubefördern.

München den 3. Hornung 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Heinlet, Sekretär.

---

b) Für das Fürstenthum Bamberg.

(Die Anwendung der königlichen Mauthordnung in dem Fürstenthume Bamberg betreffend).

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Auf die allerunterthänigste Anzeige der Landesdirektion zu Bamberg, daß ein geringer Impost auf rohe Häute und die völlige Ausfuhrfreyheit der Baumrinde und Lohe die nachtheilige Wirkung erzeuge, daß ein großer Theil dieses rohen Materials ins Ausland verführt, demnächst veredelt wieder zurückgebracht, und auf diese Weise der inländischen Industrie ein beträchtlicher Theil des Arbeitslohns entzogen werde; daß zugleich auch die Ausfuhr des Schmalzes unverhältnißmaßig drückend für den Lehrstand sey, haben Seine königliche Majestät, unterm 28. Dezember 1805, allergnädigst beschlossen, daß die unterm 7. Dezember vorigen Jahres in allerhöchst Ihren älteren Kurstaaten eingeführte Zoll- und Mauthordnung auch für das Fürstenthum Bamberg passende und anwendbare Bestimmungen erhalten solle; weßhalb allerhöchst Sie sich bewogen gefunden haben, folgendes zu verordnen:

I. Der Zentner rohe Häute und Bälge soll mit einer Essitoabgabe von 3 fl. sporko —

II. Der Zentner Schmalz gleichfalls mit 3 fl. sporko —

III. Lederlohe und Loherinden mit 3 fl. vom Hundert des Werths belegt werden. Welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Befolgung bekannt gemacht wird.

Bamberg den 17. Jänner 1806.

Königliche Landesdirektion.

Stephan Freyherr von Stengel.

Friedmann.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 25. Jänner laufenden Jahres haben Seine königliche Majestät den Präsidenten und Generalkommissär im Herzogthum Neuburg, Grafen von Tassis, zum königl. Hofkommissär für die Civilbesitz-Ergreifung und Administration des Fürstenthums Eichstädt; — den Präsidenten der obersten Justizstelle in Schwaben, Freyherrn von Fraunberg, zum königlichen Hofkommissär für die Besitzergreifung von dem salzburgischen Antheile des Fürstenthums Passau zu ernennen geruht.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 10. Jänner haben Seine königliche Majestät den Wegmeister Anton Bieller zum Strassen- und Brückenbau-Ingenieur zu Neumarkt allergnädigst befördert.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

VII. Stück. München, Mittwoch den 12. Februar 1806.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Den Preßburger Frieden und die Staatsverfassung in Baiern betreffend).

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König. von Baiern, des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Da in dem zwischen Seiner römisch- auch österreichisch-kaiserlichen und königlichen Majestät, dann zwischen Seiner französisch-kaiserlichen und königlichen Majestät am 26. Dezember 1805 zu Preßburg abgeschlossenen Frieden mehrere Bestimmungen enthalten sind, durch welche Unsere Staaten nicht nur einen neuen Zuwachs, sondern auch sowohl ihre bisherigen äußern und innern staatsrechtlichen Verhältnisse eine Abänderung erhalten haben, wohin vorzüglich die Artikel 7, 8, 13, 14 und 15 gehören, so verordnen Wir, daß dieser Friedenstraktat in allen Punkten, welche Unsere Staaten und die Uns garantirten Souveränitäts-Rechte betreffen, als ein pragmatisches Gesetz angesehen werden solle; und Wir weisen hierdurch Unsere Ministerien, Landeskollegien, Landschaften und sämmtliche Unterthanen, wessen Standes sie sind, ernstlich an, sich genau darnach zu achten, und sich aller Verbindungen und Rekurse zu enthalten, die Unsern Souveränitäts-Rechten entgegen sind. München, den 31. Jänner 1806.

Max Joseph.

Frhr. von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Friedens-Traktat

zwiſchen

Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen und König von Italien

und

Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich,

unterzeichnet zu Preßburg den 26. Dezember 1805.

Wir Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konſtitution Kaiſer der Franzoſen und König von Italien, haben den am 26. Dez. 1805 (5. Niv. im Jahre 14) zu Preßburg durch Unſern Miniſter der auswärtigen Geſchäfte in Kraft der ihm von Uns hiezu ertheilten Vollmachten, mit dem Herrn Fürſten von Lichtenſtein und dem Grafen Gyulai, von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Deutſchland und Oeſterreich mit gleichen Vollmachten verſehenen Miniſtern geſchloſſenen und unterzeichneten Traktat geſehen und geprüft. Dieſer Traktat lautet wie folgt:

Se. Majeſtät der Kaiſer von Deutſchland und Oeſterreich, und Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen und König von Italien, von gleichem Verlangen beſeelt, das Ungemach des Krieges zu beendigen, haben ſich entſchloſſen, ohne Verzug die Einleitung zu einem Definitiv-Friedensſchluße zu treffen, und demnach zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majeſtät der Kaiſer von Deutſchland und Oeſterreich, Herrn Johann von Lichtenſtein, des römiſchen Reichs Fürſten, Groß-

Napoleon, par la grace de Dieu et par les constitutions Empereur des Français, Roi d'Italie, ayant vu et examiné le traité conclu, arrêté et signé à Presbourg le 26. Décembre 1805. (5. Nivose an 14) par notre Ministre des relations extérieures, en vertu des pleins-pouvoirs que nous lui avions conférés à cet effet, avec MM. le Prince de Lichtenstein et le Comte de Gyulai, Ministres plénipotentiaires de S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche également munis de pleins pouvoirs, duquel traité la teneur suit:

S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, et S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, également animés du desir de mettre fin aux calamités de la guerre, ont resolu, de procéder, sans délai, à la conclusion d'un traité de paix définitif, et ont, en conséquence, nommé pour plénipotentiaires; savoir:

S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, M. le Prince Jean de Lichtenstein, Prince du Saint-Empire romain, grand-

kreuz vom Thereſien-Militär-Orden, Kämerern, General-Lieutenant der Armeen beſagter Sr. Majeſtät von Deutſchland und Oeſterreich, und Inhaber eines Huſaren-Regiments, und Herrn Grafen Ignaz von Gyulai, Kommendär des Thereſien-Militär-Ordens, Kämerer Sr. beſagten Majeſtät des Kaiſers von Deutſchland und Oeſterreich, General-Lieutenant ſeiner Armeen, und Inhaber eines Infanterie-Regiments.

Und Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen und König von Italien, den Herrn Karl Moriz Talleyrand Perigord, Groß-Kamerherrn, Miniſtern der auswärtigen Geſchäfte beſagter Sr. Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen und Königs von Italien, Mitglied der Ehrenlegion vom großen Bande, Ritter des preußiſchen rothen und ſchwarzen Adlerordens.

Dieſe haben ſich, nachdem ſie ihre Vollmachten gegenſeitig ausgewechſelt haben, über nachſtehende Punkte verglichen.

I. Von dieſem Tage an gerechnet ſoll zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Deutſchland und Oeſterreich, und zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen und König von Italien, ihren Erben und Nachfolgern, ihren Staaten und reſpektiven Unterthanen ein ewiger Friede und Freundſchaft ſeyn.

II. Frankreich bleibt im Beſitze der vollkommenen Eigenthümlichkeit und Souveränität von allen jenſeits der Alpen gelegenen Herzogthümern, Fürſtenthümern, Herrſchaften und Gebieten, welche vor dem Abſchluſſe gegenwärtigen Friedens-Traktates entweder

croix de l'ordre militaire de Marie-Thérése, chambellan, lieutenant-général des armées de Sa dite Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, et propriétaire d'un régiment d'hussards; et M. le Comte Ignatz de Gyulai, commandeur de l'ordre militaire de Marie-Thérése, chambellan de Sa dite Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, lieutenant-général de ses armées, et propriétaire d'un régiment d'infanterie,

Et S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie, M. Charles Maurice Talleyrand Perigord, grand chambellan, ministre des relations extérieures de Sa dite Majesté l'Empereur des Français et Roi d'Italie, grand-cordon de la Légion d'honneur, chevalier des ordres de l'Aigle-Rouge et Noire de Prusse.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, sont convenus des articles suivans:

Art. I.

Il y aura, à compter de ce jour, paix et amitié entre S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, et S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie, leurs héritiers et successeurs, leurs Etats et sujets respectifs, à perpétuité.

Art. II.

La France continuera de posséder en toute propriété et souveraineté les Duchés, Principautés, Seigneuries et territoires au dela des Alpes, qui étaient, antérieurement au présent traité, réunis et incorporés à l'Empire

ſchon mit dem franzöſiſchen Reiche vereiniget und demſelben inkorporirt, oder franzöſiſchen Geſetzen und Adminiſtrationen unterworfen waren.

III. Se. Majeſtät der Kaiſer von Deutſchland und Oeſterreich ſind für Sich und Ihre Erben und Nachfolger mit den von Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen und König von Italien gemachten Dispoſitionen in Beziehung auf die Fürſtenthümer von Lucca und Piombino einverſtanden.

IV. Se. Majeſtät der Kaiſer von Deutſchland und Oeſterreich verzichten ſowohl für Sich als Ihre Erben und Nachfolger auf denjenigen Theil des venetianiſchen Staates, auf welchen Sie nach Inhalt der Friedensſchlüße von Campo-Formio und von Lüneville Anſprüche zu machen hätten. Dieſer Theil des venetianiſchen Staates ſoll für ewige Zeiten mit dem Königreiche Italien vereiniget werden.

V. Se. Majeſtät der Kaiſer von Deutſchland und Oeſterreich erkennen Se. Majeſtät den Kaiſer der Franzoſen als König von Italien. Allein man iſt darin übereingekommen, daß in Gemäßheit der von Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen in dem Augenblick, als Sie die italieniſche Krone auf ihr Haupt ſetzten, gegebenen Erklärung die Kronen von Frankreich und Italien von der Zeit an, als die in beſagter Erklärung benannten Mächte die darin enthaltenen Bedingniſſe erfüllt haben werden, für immer getrennt, und in keinem Falle auf dem nämlichen Haupte vereiniget werden können. Se. Majeſtät der

français, ou régis par les lois et les administrations françaises.

ART. III.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, pour Lui, ses héritiers et successeurs, reconnait les dispositions faites par S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie rélativement aux principautés de Lucques et de Piombino.

ART. IV.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche renonce, tant pour Lui que pour ses héritiers et successeurs, à la partie des Etats de la république de Vénise, à lui cédés par les traités de Campo-Formio et de Luneville, laquelle sera réunie à perpétuité au royaume d'Italie.

ART. V.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche reconnait S. M. l'Empereur des Français comme Roi d'Italie. Mais il est convenu que, conformément à la déclaration faite par S. M. l'Empereur des Français au moment où il a pris la couronne d'Italie, aussitôt que les puissances nommées dans cette déclaration auront rempli les conditions qui s'y trouvent exprimées, les couronnes de France et d'Italie seront séparées à perpétuité, et ne pourront plus, dans aucun cas, être réunies sur la même tête. S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche s'engage à reconnaitre, lors de la séparation, le successeur que S. M. l'Em-

Kaiſer von Deutſchland und Oeſterreich verbindet ſich, ſobald der Fall der Trennung beſagter Kronen eintrifft, denjenigen als König von Italien zu erkennen, den Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen als Ihren Nachfolger im Königreiche von Italien ernennen wird.

VI. Ihre Durchlauchten, die Kurfürſten von Baiern, Würtemberg und Baden, und die bataviſche Republik, als die mit Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen und Könige von Italien in dieſem Kriege alliirt waren, ſollen in dem gegenwärtigen Friedens-Traktate mit einbegriffen ſeyn.

VII. Die Kurfürſten von Baiern und Würtemberg nehmen den Königstitel an, ohne jedoch aufzuhören, Glieder des deutſchen Bundes zu ſeyn. Se. Majeſtät der Kaiſer von Deutſchland und Oeſterreich erkennt ſie in dieſer Würde.

VIII. Se. Majeſtät der Kaiſer von Deutſchland und Oeſterreich leiſtet ſowohl für ſich, ſeine Erben und Nachfolger, als für die Prinzen ſeines Hauſes, ihre Erben und reſpektiven Nachfolger auf nachbenannte Fürſtenthümer, Herrſchaften, Domainen und Gebiete Verzicht, und überläßt und tritt ab an Se. Majeſtät den König von Baiern die Marggrafſchaft Burgau und was dazu gehört, das Fürſtenthum Eichſtädt, denjenigen Theil des Gebietes von Paſſau, der Sr. königlichen Hoheit, dem Kurfürſten von Salzburg gehörte, und zwiſchen Böhmen, Oeſterreich, der Donau und dem Inn gelegen iſt, ferner die Grafpereur des Français se sera donné comme Roi d'Italie.

ART. VI.

Le présent traité de paix est déclaré commun à leurs Altesses Serenissimes les Electeurs de Bavière, de Wurtemberg et de Bade, et à la République Batave, alliés de S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie, dans la présente guerre.

ART. VII.

Les Electeurs de Bavière et de Wurtemberg ayant pris le titre de Roi, sans néanmoins cesser d'appartenir à la confédération germanique. S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche les reconnait en cette qualité.

ART. VIII.

S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, tant pour Lui, ses héritiers et successeurs, que pour les Princes de Sa maison, leurs héritiers et successeurs respectifs, renonce aux principautés, seigneuries, domaines et territoires ci-après designées:

Céde et abandonne à S. M. le Roi de Bavière le margraviat de Burgau et ses dependances, la principauté d'Eichstädt, la partie du territoire de Passau appartenant à S. A. R. l'Electeur de Salzbourg, et située entre la Bohême, l'Autriche, le Danube, et l'Inn; le Comté du Tyrol, y compris les principautés de Brixen et de Trente; les sept seigneuries du

ſchaft Tyrol, mit Inbegriff der Fürſtenthümer Brixen und Trient; die ſieben Herrſchaften im Vorarlbergiſchen mit ihren Inklavirungen, die Grafſchaft Hohenems, die Grafſchaft Königsegg-Rothenfels, die Herrſchaften Tetnang und Argen, und die Stadt Lindau nebſt ihrem Gebiete.

An Se. Majeſtät den König von Würtemberg die fünf ſogenanten Donauſtädte, nämlich: Ehingen, Munderkingen, Reidlingen, Mengen und Sulgau mit allem, was dazu gehört, die obere und untere Grafſchaft Hohenberg, die Landgrafſchaft Nellenburg und die Präfektur Altdorf, mit dem was (die Stadt Konſtanz ausgenommen) dazu gehört; ferner denjenigen Theil des Breisgaues, welcher im Würtembergiſchen inklavirt, und gegen Oſten in einer Linie vom Schlegelberg bis zum Molbach gelegen iſt, und die Städte Willingen und Brentingen mit ihrem Gebiete.

An Se. Durchlaucht, den Kurfürſten von Baden, das Breisgau, mit Ausſchluß der vorhin benannten und abgeſonderten Beſitzungen, die Ortenau mit allem was dazu gehört, die Stadt Konſtanz und die Kommenthurey Meinau. Von allen hier eben benannten Fürſtenthümern, Herrſchaften, Domainen und Gebieten ſollen Ihre Majeſtäten, die Könige von Baiern und Würtemberg, und Se. Durchlaucht der Kurfürſt von Baden, ganz unabhängig mit der vollkommenſten Souveränität, auf die gleiche Weiſe, mit den gleichen Titeln, Rechten und Prärogativen Beſitz nehmen, wie ſie

Vorarlberg avec leurs enclaves; le Comté de Hohenems; le Comté de Königsegg-Rothenfels, les Seigneuries de Tetnang et Argen, et la ville et territoire de Lindau;

A. S. M. le Roi de Wurtemberg les cinq villes dites du Danube, savoir: Ehingen, Munderkingen, Reidlingen, Mengen et Sulgau, avec leurs dépendances, le haut et bas Comté de Hohenberg, le Landgraviat de Nellenbourg et la préfecture d'Altdorff, avec leurs dépendances (la ville de Constance exceptée) la partie du Brisgau faisant enclave dans les possessions Wurtembergeoises et située à l'Est d'une ligne tirée du Schlegelberg jusqu'à la Molbach, et les villes et territoires de Willingen et Brentingen.

A. S. A. S. l'Electeur de Bade, le Brisgau (à l'exception de l'enclave et des portions séparées ci-dessus designées) l'Ortenau et leurs dépendances, la ville de Constance et la commanderie de Meinau.

Les principautés, seigneuries, domaines territoires susdits, seront possédés respectivement par leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg et par S. A. S. l'Electeur de Bade, soit en suzeraineté, soit en toute propriété et souveraineté, de la même manière, aux mêmes titres, droits et prérogatives que les possédaient S. M. l'Empereur d'Allemagne

vorhin Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, oder die Prinzen seines Hauses besessen haben, und anders nicht.

IX. Se. Maj. der Kaiser von Deutschland und Oesterreich erkennt die von dem Hause Oesterreich zum Vortheil der Partikuliers oder der öffentlichen Etablissements in dem Lande, welches gegenwärtig einen integrirenden Theil des französischen Reichs ausmacht, kontrahirten Schulden, und man hat sich dahin verstanden, daß besagte Se. Maj. rücksichtlich aller Schulden, welche das Haus Oesterreich als Besitzer gemacht und auf den Grund und Boden jener Länder, auf welche es durch gegenwärtigen Traktat verzichtet, verhypothezirt haben möchte, von aller Verbindlichkeit frey seyn soll.

X. Salzburg und Berchtoldsgaden, die Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten Erzherzoge Ferdinand gehörten, sollen mit Oesterreich vereiniget, und von Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich ganz eigen und mit voller Souveränität, aber nur unter dem Titel eines Herzogthums, besessen werden.

XI. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien verspricht Ihre gute Dienste, um von Sr. Majestät dem Könige von Baiern, zu Gunsten Sr. königl. Hoheit, des Erzherzogs Ferdinands, Kurfürsten von Salzburg, die Abtretung des Fürstenthums Würzburg, so wie dasselbe durch den Rezeß der deutschen Reichsdeputation vom 23. Febr. 1803 (6. Ventose im Jahre XI.) besagter Majestät überlassen worden ist, zu erhalten.

et d'Autriche, ou les Princes de sa maison, et non autrement.

ART. IX.

S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche reconnait les dettes contractées par la maison d'Autriche au profit des particuliers et des établissemens publics du pays, faisant actuellement partie intégrante de l'Empire français; et il est convenu que Sa dite Majesté restera libre de toute obligation par rapport à toutes dettes quelconques que la maison d'Autriche aurait contractées, à raison de la possession, et hypothéquées sur le sol des pays auxquelles Elle renonce par le présent traité.

ART. X.

Les pays de Salzbourg et de Berchtoldsgaden appartenant à S. A. R. et E. l'Archiduc Ferdinand, seront incorporés à l'empire d'Autriche, et S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche les possédera en toute propriété et souveraineté, mais à titre de Duché seulement.

ART. XI.

S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, s'engage à obtenir, en faveur de S. A. R. l'Archiduc Ferdinand, Electeur de Salzbourg. la cession, par S. M. le Roi de Bavière, de la principauté de Würzbourg, telle qu'elle a été donnée à Sa dite Majesté par le recès de la députation de l'Empire germanique, du 25. Février 1803. (6. Ventose an 11.)

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

VIII. Stück. München, Mittwoch den 19. Februar 1806.

Friedens-Traktat

zwischen

Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien

und

Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich,

unterzeichnet zu Preßburg den 26. Dezember 1805.

(Fortsetzung.)

XIII. Seine Majestät der König von Baiern kann die Stadt und das Gebiet von Augsburg in Besitz nehmen, sie seinen Staaten einverleiben, und ganz eigen und mit aller Souverainität besitzen. Se. Majestät der König von Würtemberg kann gleicherweise die Grafschaft Bondorf in Besitz nehmen, sie seinen Staaten einverleiben und ganz eigen mit voller Souverainität besitzen. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verspricht, hierin keinerley Hinderniß in den Weg zu legen.

XIV. Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden werden über die ihnen hier abgetretenen Ländereyen sowohl, als über ihre alten Staaten die vollständigste Souverainität und alle Gerechtsa-

ART. XIII.

SA M. le Roi de Bavière pourra occuper la ville d'Augsbourg et son territoire, les réunir à ses Etats et les posséder en toute propriété et souveraineté. Pourra également S. M. le Roi de Wurtemberg occuper, réunir à ses Etats et posséder en toute propriété et souveraineté le Comté de Bondorff, et S. M l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche s'engage à n'y mettre aucune opposition.

ART. XIV.

Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg et Son Altesse Sérénissime l'Electeur de Bade jouiront, sur les territoires à eux cédés, comme aussi sur leurs anciens Etats, de la plénitude de la souveraineté et de tous les droits qui en dérivent et qui leur

Haus Oesterreich oder gegen die Prinzen desselben haben mögen, sind und bleiben demnach auch für immer verloschen. Jedoch haben die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Renunziationen keine Beziehung auf das Eigenthum, welches durch den Artikel XI. Ihren königlichen Hoheiten, den Erzherzogen, zugetheilt worden ist, oder in Kraft des Artikels XII. noch erst zugetheilt werden soll.

XVI. Die Domainial-Dokumente oder Titel und die Archive, die Pläne und Karten der in Kraft gegenwärtigen Traktats abgetretenen verschiedenen Länder, Städte und Festungen sollen drey Monate nach erfolgter Ratifikation denjenigen Mächten, in deren Besitz sie kommen, ausgeliefert werden.

XVII. Se. Majestät der Kaiser Napoleon garantirt die Integrität des österreichischen Staates in dem Zustande, in welchem er zu Folge gegenwärtigen Friedens-Traktats kommen wird, so wie die Integrität der in den Artikeln XI. und XII. den Prinzen des Hauses Oesterreich angewiesenen Besitzungen.

XVIII. Die hohen Kontrahenten erkennen die Unabhängigkeit der helvetischen Republik, in dem Zustande, in welchem sie sich nach Inhalt der Mediations-Akte befindet, so wie die Unabhängigkeit der batavischen Republik.

XIX. Die von Frankreich und seinen Alliirten gemachten kriegsgefangenen Oesterreicher, und die von Oesterreich gemachten kriegsgefangenen Franzosen und deren Alliirte, die

au présent article ne concernent point les propriétés qui sont par l'art. XI, ou seront, en vertu de l'art. XII. ci-dessus, concédées à LL. AA. RR. les Archiducs designés dans lesdits articles.

ART. XVI.

Les titres domaniaux et archives, les plans et cartes des différens pays, villes et forteresses, cédés par le présent traité, seront remis dans l'espace de trois mois, à dater de l'échange des ratifications, aux puissances qui en auront acquis la propriété.

ART. XVII.

Sa Majesté l'Empereur Napoleon garantit l'intégrité de l'empire d'Autriche dans l'état où il sera en conséquence du présent traité de paix, de même que l'intégrité des possessions des Princes de la maison d'Autriche, designés dans les articles onzième et douzième.

ART. XVIII.

Les hautes parties contractantes reconnaissent l'indépendance de la République helvétique, régie par l'acte de médiation de même que l'indépendance de la République batave.

ART. XIX.

Les prisonniers de guerre faits par la France et ses alliés sur l'Autriche, et par d'Autriche sur la France et ses alliés, et qui n'ont pas été restitués, le seront dans qua-

bereits noch nicht ausgeliefert ſind, ſollen vierzig Tage nach Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Traktats ausgeliefert werden.

XX. Alle Verbindungen und Handlungs-Verhältniſſe ſollen in den beyden Staaten auf den nämlichen Fuß, worauf ſie vor dem gegenwärtigen Kriege ſtanden, wieder hergeſtellt werden.

XXI. Se. Majeſtät der Kaiſer von Deutſchland und Oeſterreich, und Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen und König von Italien werden unter ſich in Beziehung auf Rang und Etiquette das nämliche Zeremoniel, wie vor dem gegenwärtigen Kriege, beobachten.

XXII. Fünf Tage nach Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Traktates werden die Stadt Preßburg und ihre Umgebungen in einer Entfernung von ſechs Meilen geräumt.

Zehn Tage nach beſagter Auswechslung werden die franzöſiſchen Truppen und die Truppen der Alliirten von Frankreich Mähren, Böhmen, das Viertel Unter-Wiener-Wald, das Viertel Unter-Manhartsberg, Ungarn und ganz Steyermark räumen.

In den nächſtfolgenden zehn Tagen werden ſie das Viertel Ober-Wiener-Wald, und das Viertel Ober-Manhartsberg räumen.

Endlich werden nach Verlauf von zwey Monaten, von der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, die franz. Truppen und die Truppen der Alliirten von Frankreich alle Erbſtaaten Sr. Maj. des Kaiſers von

rante jours, à dater de l'échange des ratifications du présent traité.

ART. XX.

Toutes les communications et relations commerciales seront rétablies dans les deux pays comme elles étaient avant la guerre.

ART. XXI.

S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie, conserveront entre eux le même cérémonial, quant au rang et aux autres étiquettes que celui qui a été observé avant la présente guerre.

ART. XXII.

Dans les cinq jours qui suivront l'échange des ratifications du présent traité, la ville de Presbourg et ses environs, à la distance de six lieues, seront évacuées.

Dix jours après ledit échange, les troupes françaises et alliées de la France auront évacué, la Moravie, la Bohême, le Viertel-Unter-Wiener-Wald, le Viertel-Unter-Manhartsberg, la Hongrie et toute la Styrie.

Dans les dix jours suivans, elles évacueront le Viertel-Ober-Wiener-Wald et le Viertel-Ober-Manhartsberg.

Enfin dans le délai de deux mois, à compter de l'échange des ratifications, les troupes françaises et alliées de la France auront évacué la totalité des Etats héréditaires de S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche,

Deutſchland und Oeſterreich geräumt haben, nur mit Ausnahme von Braunau, welcher Platz noch ein Monat länger als ein Depot für Kranke und für die Artillerie zur Disposition Sr. Maj. des Kaiſers der Franzoſen und Königs von Italien bleiben wird.

Während dieſes Monates ſoll an die Einwohner keinerley Requiſition, von welcher Beſchaffenheit ſie immer ſeyn möchte, gemacht werden.

Indeſſen hat man ſich dahin verſtanden, daß bis zu Ausgang beſagten Monats kein öſterreichiſches Truppenkorps einen Bezirk von ſechs Meilen, im Umkreiſe von Braunau, einnehmen oder beſetzen ſoll.

Gleicherweiſe hat man die gegenſeitige Uebereinkunft getroffen, daß kein Platz, der in den vorerwähnten Terminen von den franzöſiſchen Truppen geräumt werden muß, von den öſterreichiſchen Truppen eher als nach Verlauf von 48 Stunden nach erfolgter Räumung beſetzt werden ſoll.

Ferner hat man ſich dahin verglichen, daß die Magazine, welche die franzöſiſche Armee in den Orten, die ſie nach und nach räumen muß, zurückläßt, beſagter Armee zur Disposition bleiben, und daß beyde hohe Kontrahenten in Beziehung auf alle und jede Kriegskontribution, die den von der franzöſiſchen Armee beſetzten Erbſtaaten vorhin aufgelegt worden ſind, ein Arrangement treffen, wodurch die Erhebung beſagter Kontributionen, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, gänzlich aufhören ſoll.

à l'exception de la place de Braunau, laquelle restera pendant un mois de plus à la disposition de S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie, comme lieu de dépot pour les malades et pour l'artillerie.

Il ne sera, pendant ledit mois, fait aux habitans aucune requisition de quelque nature que ce soit.

Mais il est convenu que jusqu'à l'expiration dudit mois, il ne pourra être stationné, ni introduit aucun corps quelconque des troupes autrichiennes dans un arrondissement de six lieues autour de la dite place de Braunau.

Il est pareillement convenu que chacun des lieux qui devront être évacués successivement par les troupes françaises dans les délais susmentionnés ne pourra être occupé par les troupes autrichiennes que 48 heures après l'évacuation.

Il est aussi convenu que les magasins laissés par l'armée française dans les lieux qu'elle devra successivement évacuer, resteront à sa disposition, et qu'il sera fait par les hautes parties contractantes un arrangement relatif à toutes les contributions quelconques de guerre précédement imposées sur les divers Etats héréditaires occupés par l'armée française; arrangement en conséquence duquel la levée desdites contributions cessera entièrement à compter du jour de l'échange des ratifications.

Die französische Armee wird ihren Unterhalt und ihre Verpflegung aus den eigenen, auf den Routen die sie in ihrem Marsche berühren muß, angelegten Magazinen ziehen.

XXII. Unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikation gegenwärtigen Traktats sollen von beyden Seiten Kommissarien ernannt werden, um durch dieselben im Namen ihrer respektiven Souveraine alle von den Truppen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien noch nicht besetzten Theile des venetianischen Gebietes zu übergeben und zu übernehmen.

Die Stadt Venedig, die Lagunen, die Besitzungen auf der Terra ferma sollen in fünfzehn Tagen, das venetianische Istrien und Dalmatien, die Mündungen des Cattaro, die venetianischen Inseln im adriatischen Meere, und alle darauf befindlichen Plätze und Festungen in Zeit von sechs Wochen nach erfolgter Auswechslung der Ratifikation übergeben werden.

Die respektiven Kommissarien werden dahin sehen, daß das Artilleriegeschütz, welches der Republik Venedig gehörte, sorgfältig von dem österreichischen Geschütze gesondert werde. Das erstere soll ganz Eigenthum des italienischen Königreichs werden. Sie werden mittels eines gemeinschaftlichen Akkords die Natur und Beschaffenheit jener Gegenstände bestimmen, welche Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich gehören, und folglich zu seiner Disposition bleiben müssen. Sie werden entweder über den im Königreiche Ita-

L'armée française tirera son entretien et ses subsistances de ses propres magasins établis sur les routes qu'elle doit suivre.

ART. XXIII.

Immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, des Commissaires seront nommés de part et d'autre, pour remettre et recevoir, au nom des souverains respectifs, toutes les parties du territoire Vénitien non occupées par les troupes de S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie.

La ville de Venise, les Lagunes et les possessions de terre ferme seront remises dans le délai de quinze jours; l'Istrie et la Dalmatie vénitiennes, les Bouches du Cattaro, les Iles vénitiennes de l'Adriatique, et toutes les places et forts qu'elles renferment, dans le délai de six semaines, à compter de l'échange des ratifications.

Les Commissaires respectifs veilleront à ce que la séparation de l'artillerie ayant appartenu à la République de Venise de l'artillerie autrichienne, soit exactement faite, la prémière devant rester en totalité au royaume d'Italie. Ils détermineront d'un commun accord, l'espèce et la nature des objets qui, appartenant à S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, devront en conséquence rester à sa disposition. Ils conviendront, soit de la vente au royaume d'Italie de l'artillerie impériale et des objets susmentionnés, soit de leur échange contre une quantité équivalente

lien vorzunehmenden Verkauf der kaiſerlichen Artillerie und vorbenannten Gegenſtände, oder über ihren Austauſch gegen eine gleichgültige Quantität Geſchützes oder andere Gegenſtände von dieſer oder einer andern Beſchaffenheit, die von der franzöſiſchen Armee in den Erbſtaaten zurückgelaſſen werden, die nöthige Uebereinkunft treffen.

Den öſterreichiſchen Truppen, und den bürgerlichen und militäriſchen Adminiſtrationen ſoll jede Erleichterung und jeder Beyſtand geleiſtet werden, um auf dem ſchicklichſten und ſicherſten Wege in die öſterreichiſchen Staaten zurückkehren zu können. Gleicherweiſe ſoll der Transport der kaiſerlichen Artillerie, der Magazine zu Waſſer und zu Land, und aller übrigen in den gegenwärtigen Stipulationen nicht ausdrücklich benannten Gegenſtände, es ſey durch Verkauf oder durch Tauſch, die damit gemacht werden könnten, befördert werden.

XXIV. Die Ratifikationen gegenwärtigen Traktates ſollen in Zeit von acht Tagen, oder wo möglich, noch früher geſchehen. Geſchehen und unterzeichnet zu Preßburg den 26. Dezember 1805. (5. Nivoſe Jahr XIV.)

Unterzeichnet:

Joh. Fürſt v. Lichtenſtein.
(L. S.)

Karl Moriz Talleyrand.
(L. S.)

Ignaz Graf v. Gyulai.
(L. S.)

d'artillerie ou d'objets de même ou d'autre nature qui seraient laissés par l'armée française dans les Etats héréditaires.

Il sera donné toute facilité et toute assistance aux troupes autrichiennes et aux administrations civiles et militaires, pour retourner dans les Etats d'Autriche par les voies les plus convenables et les plus sûres, ainsi que pour le transport de l'artillerie impériale, des magasins de terre et de mer et autres objets qui n'auraient pas été compris dans les stipulations, soit de vente, soit d'échange qui pourront être faits.

ART. XXIV.

Les ratifications du présent traité seront échangées dans l'espace de huit jours ou plutôt si faire se peut.

Fait et signé à Presbourg, le 26. Décembre 1805. (5. Nivose an 14).

Signé:

JEAN Prince de LICHTENSTEIN.
(L. S.)

CH. MAUR. TALLEYRAND.
(L. S.)

IGNAZ Comte de GYULAI.
(L. S.)

Wir haben genehmiget und genehmigen vorgesetzten Traktat in allen und jeden Artikeln, die er enthält, erklären, daß derselbe hiemit angenommen, ratifizirt und bestätiget sey, und versprechen, daß er unverbrüchlich gehalten werden soll.

Zum Zeugnisse dessen haben Wir Gegenwärtiges ausgefertiget, mit Unserer eigenen Hand gezeichnet, kontrasigniren und mit Unserm kaiserlichen Siegel besiegeln lassen.

Im Pallaste zu Schönbrunn den 6. Nivose im Jahr XIV. (27. Dezember 1805.)

Unterzeichnet:

Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers der Minister Staatssekretär,
Unterzeichnet:

H. B. Maret.

Der Minister der auswärtigen Geschäfte,
Unterzeichnet:

Karl Moriz Talleyrand.

Avons approuvé et approuvons le traité ci-dessus, en tous et chacun des articles qui y sont contenus, déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et promettons qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi, nous avons donné les présentes, signées de notre main, contresignées et scellées de notre sceau imperial.

Au palais de Schönbrunn, le 6. Nivose an 14 (27. Décember 1805).

Signé:

NAPOLEON,

par l'Empereur.

Le ministre Sécrétaire d'état.

Signé

H. B. Maret.

Le ministre des relations extérieures,

Signé

Ch. Maur. Talleyrand.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben bey der nun erfolgten neuen Organisation des Forstwesens in dem Fürstenthume Bamberg nachfolgende definitive Anstellungen allergnädigst zu verfügen geruht: Als Forsttaxator den Forstpraktikanten und Geometer Franz Christoph Gast. Als Oberförster den bisherigen Oberförster Kettner von Banz nach Bamberg; den Forstmeister Bischof von Stadtsteinach nach Eltmann; den vormaligen pfalz-zweybrückischen Oberförster Reichard nach Zentbechhofen; den Forstmeister Dütsch von Frensdorf nach Waischenfeld; den Forstmeister Schuster in Lichtenfels daselbst; den Forstmeister Rattinger von Burgebrach nach Stadtsteinach; den Forstmeister Zöpfel von Waischenfeld nach Teuschnitz; den Forstamts-Verwalter Gambs von Vorchheim nach Nordhalben. Als Revierförster den vormaligen pfalzbaierischen Förster Haag nach Memmelsdorf; den pfalz-zweybrückischen Hofjäger Möhl nach Burgebrach; den würzburgischen Forstverwalter Enders nach Frensdorf, und den Forstpraktikanten und Geometer, Franz Schuster nach Tettau.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

IX. Stück. München, Mittwoch den 26. Februar 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Postanstalten in Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Ueber die rücksichtlich der Verhältnisse des Postwesens von Unseren Landesstellen erstatteten Berichte, über die von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis an Uns gebrachten Vorstellungen und Anträge, und über die hierauf stattgefundenen konferenziellen Verhandlungen haben Wir Uns umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf folgende Entschließungen gefaßt:

1. Wir verleihen dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis für sich und dessen männliche Descendenz die Würde eines königlich-baierischen Erbland-Postmeisters als ein Thronlehen, welches derselbe bey einem jeden Haupt- und Nebenfalle persönlich zu empfangen, und die festgesetzten Lehengebühren zu entrichten hat.

2. Diese Belehnung beschränket sich ausdrücklich auf die altbaierischen, und die durch den Friedensschluß von Preßburg erhaltenen Staaten, worinn bis jetzt keine eigene oder besondere Postanstalten eingeführet waren.

3. Unter dieser Einschränkung überlassen Wir vor der Hand dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis die Regie des gesammten Postwesens, jedoch unter der Aufsicht und Mitwirkung besonderer dazu aufgestellter königlicher Kommissäre.

4. Bey einem jeden Oberpostamte in Unseren Landen wird ein solcher Kommissär angestellt, welcher unmittelbar unter Unserem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu stehen hat.

5. Die Oberpostämter sind jedoch nach dem Territorial-Maaßstabe zu purifiziren, so daß alle baierischen Postämter von jeder Unterordnung unter ein außer Unserer Landeshoheit gelegenes Oberpostamt völlig befreyet, und bloß baierischen Oberpostämtern untergeordnet werden, weßwegen Wir demnächst einem Vorschlage Unseres Erbland-Postmeisters entgegen sehen.

6. So oft eine Postbedienung erlediget wird, so hat Unser Erbland-Postmeister zwey oder drey tüchtige in dem Lande gebohrne Subjekte vorzuschlagen, außer wo bey Post-

legene Landgericht zu wenden, welches die Sache summarissime untersucht, und die definitive Verfügung sogleich erläßt.

16. Von jedem solchen Falle wird das betreffende Oberpostamt durch Unseren Lokal-Kommissär, welchem die Kameralgerichte jedesmal berichtliche Anzeige zu machen haben, in gehörige Kenntniß gesetzt werden.

17. Rücksichtlich der Uniformirung des Postpersonals bleibt es bey der den Postillons vorgeschriebenen hellblau und schwarzen Kleidung. Wegen des übrigen Personals werden Wir nach Vorlegung des hierüber abgeforderten Vorschlags Unsere weitere Entschließung erlassen.

18. An den Posthäusern sind bloß Unsers Wappen ohne Verbindung oder Beyfügung des Wappens Unseres Erbland-Postmeisters aufzuhängen.

Eben so dürfen die Postämter nicht anders als: „Königlich-baierisches Postamt ꝛc.“ ohne weiteren Beysatz genannt werden.

19. Die Tragung der baierischen Kokarden ist den Postbeamten gleich anderen Unsern Beamten vorgeschrieben.

20. Wegen des Briefporto und der Postwagentaxe ꝛc. bleibt es bey den derimaligen Bestimmungen, bis Wir hierüber auf Antrag Unseres Erbland-Postmeisters eine Aenderung zu treffen, Uns bewogen finden.

21. Rücksichtlich des Postfreythums sollen jene Bestimmungen sowohl in den neuen als alten baierischen Besitzungen zum Grunde gelegt werden, welche ehemals durch die Konvention vom Jahr 1784 und die provisorische Uebereinkunft vom 8. Februar 1799 festgesetzt waren.

22. Hievon ist jedoch nicht nur das Herzogthum Berg ausgenommen, welches die bisherigen Verhältnisse hierinn beybehält, sondern denjenigen Räthen und Individuen, welchen von ihrer vorigen Anstellung in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach die Vortheile des Freythums durch die kurpfälzische Konvention vom Jahre 1743 zu statten kommen, werden dieselben ebenfalls belassen.

Dieses sind die Verhältnisse, unter welchen in Zukunft das Postwesen in unsern Landen bestehen soll. München den 14. Hornung 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Straßenbau betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erzerbschatz und Kurfürst.

Wenn gleich von dem Gebrauche vollkommener Bauwerkzeuge die wesentlichste Ersparniß bey den Ausgaben, und die zweckmäßige Ausführung der Bauwerke abhängt, diese Werkzeuge auch von dem technischen geheimen Central-Wasser- und Straßenbau-Büreau in den für das bey dem Wasser-

Brücken- und Straßenbau arbeitende Personal vorgeschriebenen Dienstinstruktionen angegeben wurden, so sind diesen zuwider dennoch solche Werkzeuge nicht aller Orten angeschafft worden. Einige Baudirektoren und Inspektoren haben auch bey dieser Sache nicht mit der gehörigen Thätigkeit verfahren, und es werden noch Werkzeuge gebraucht, welche die doppelte Mannschaft, folglich auch die zweyfachen Ausgaben nothwendig machen.

1. Das General-Landes-Kommissariat hat demnach der Wasser- und Straßenbaudirektion den Befehl zu ertheilen, die in oben erwähnten Dienstes-Instruktionen bezeichneten Werkzeuge, soviel deren nothwendig sind, für jeden Wegmacher aber die in der Wegmeister-Instruktion vorgeschriebenen bis zum 15. April unfehlbar anschaffen zu lassen.

Da, wo die Straßen in einer Ebene laufen, und festen Grund haben, oder die Kiesgruben sich in der Nähe befinden, muß wenigstens auf je zwey Wegmacher ein 3$^{\frac{1}{2}}$ Kubikschuhe haltender Wippkarren bis zum festgesetzten Termin gemacht und im Gebrauche seyn, weil damit bedeutende Ersparungen erwirkt werden.

Sollte die Baudirektion oder Inspektion ein Exemplar hievon nöthig haben, so hat sich dieselbe mit dem beym geheimen Central-Wasser- und Straßenbau-Büreau angestellten Ober-Ingenieur Schlumberger in das Vernehmen zu setzen, demselben aber den Geldbetrag im Voraus zu übersenden.

2. Da bey dem Wasser-Brücken- und Straßenbauwesen große Summen verschleudert werden können, wenn nicht mit der gehörigen Dienstesstrenge verfahren wird, Belohnungen des Fleißes und Bestrafungen eintreten; so verordnen Wir hiemit, daß diejenigen Bauaufseher, Werk- und Wegmeister, so wie die Wegmacher, welche der in ihren Instruktionen festgesetzten Schuldigkeit nicht nachkommen, von dem technischen geheimen Central-Wasser- und Straßenbau-Büreau mit einem Viertheil, der Hälfte, drey Viertheil, oder mit der ganzen und doppelten Monatsgage ohne weiters bestraft werden sollen. Diese Strafe wird der Etatskuratel von dem geheimen Büreau bekannt gemacht, damit dieselbe bey der Provinzial-Hauptkasse und den Rentämtern in Einnahme gebracht werde.

Damit diese Strafe auch daselbst statt finde, wo das geheime Central-Wasser- und Straßenbau-Büreau nicht die unmittelbare Direktion führt; so soll dieselbe von ihm auch auf die gutachtlichen Berichte und Anzeigen der Baudirektion in allen Provinzen verhängt werden.

3. Andern Theils wollen Wir auch die sehr fleißigen, thätigen, und sich ganz besonders auszeichnenden Bauaufseher, Werk- und Wegmeister, so wie die Wegmacher belohnen. Das technische geheime Central-Wasser- und Straßenbau-Büreau wird daher autorisirt, durch besondere Belohnungs-Dekrete den ersteren eine monatliche Gratifikation von 1 bis 4 fl., und den letz-

teren von 30 kr. bis zu 1 fl. 30 kr. zu bewilligen, und hat die Etatskuratel solche nach gepflogener Kommunikation von jenem geheimen Büreau auf die Rentämter sofort anzuweisen.

Diese Belohnungen, welche nur so lange fortdauern, als die Individuen, denen sie ertheilt werden, mit gleicher Anstrengung ihren Dienst verrichten, können auch von dem besagten geheimen Büreau auf ein gründliches Gutachten der Baudirektion und Inspektion gegeben werden.

4. In soferne das Aerarium dadurch bedeutende Nachtheile erfährt, daß die neuaufzunehmenden Bauaufseher, Werk- und Wegmeister keine praktischen Dienstkenntnisse und Erfahrungen haben, folglich dieselben erst auf Unkosten des Staats während ihres Dienstes erlernen müssen, so soll in Zukunft keiner mehr angestellt werden, welcher nicht bey einem Bau, oder auf den Straßen praktisch seine Dienstobliegenheiten erlernt hat.

Diejenigen, welche solche Stellen zu haben wünschen, müssen daher auf ihre eigenen Kosten jene praktische Kenntnisse bey den geschicktesten und thätigsten Werk- und Wegmeistern erlernen. Um aber allen Mißbräuchen zu begegnen, die Bemühung solcher Werk- und Wegmeister zu bezahlen, und sich tüchtiger Subjekte zu versichern, so soll keiner die Aussicht auf künftige Anstellung durch das Praktiziren erhalten, welcher nicht von dem technischen geh. Central-Wasser- und Straßenbau-Büreau entweder unmittelbar, oder auf die abgeforderten Gutachten der Baudirektoren dazu als tauglich erkannt worden ist; und soll deßwegen kein Werk- und Wegmeister ein solches Subjekt annehmen, wenn es nicht auf Anordnung jenes geheimen Büreau von dem ihm vorgesetzten Bauinspektor den schriftlichen Auftrag erhält.

Durch diese Einrichtung wird eine dem Dienste wohlthätige Aemulation unter den Werk- und Wegmeistern entstehen, weil diejenigen, denen die Anlernung künftiger Werk- und Wegmeister anvertraut wird, eine vorzügliche Auszeichnung genießen, und daneben ihre Einnahmen vermehrt sehen. Auch wird dieselbe die Aufsicht selbst, ohne Ausgaben für den Staat zu verursachen, vervielfältigen. Endlich muß sie die bewährtgefundenen praktischen Maximen in kurzer Zeit überall in Anwendung bringen, und auf diese Weise eine Einheit für das Wasser- Brücken- und Straßenbauwesen bewirken.

5. Endlich befehlen Wir, daß die Straßenbau-Ingenieure, die Bauaufseher, Werk- und Wegmeister in allen Provinzen vom 15. März an nur von dem geheimen Central-Wasser- und Straßenbau-Büreau mit Anstellungsdekreten versehen werden sollen, und hat das General-Landes-Kommissariat, als Etats-Kuratel, bloß die Gehaltsanweisung zu erlassen.

Die Stempel- und Siegelgelder sind den Angestellten abzuziehen, und soll dem beym geheimen Büreau angestellten Kanzleybothen ein Gulden für jedes Dekret zufließen.

In Hinsicht der Pensionirung und Entlassung hat es sein Verbleiben nach den be-

reits von Uns in den Dienstes-Instruktionen vorgeschriebenen Anordnungen.

Wir haben übrigens dem technischen geheimen Central-Wasser- und Straßenbau-Büreau den Befehl allergnädigst ertheilt, auf die Befolgung dieser Verordnung mit aller Strenge zu wachen.

Von dem Uns bekannten rühmlichen Diensteifer des General-Landes-Kommissariats versehen Wir Uns aber, daß es überhaupt auf den Vollzug dieser Unserer in Hinsicht des Wasser- Brücken und Straßenbaues nach einem festen Systeme erlassenen Normale mit der im Dienste nöthigen Strenge und Genauigkeit, ohne deren Anwendung keine Geschäfte gedeihen können, wachen, und diese Abtheilung der Finanzwirthschaft mit derjenigen Aufmerksamkeit behandeln werde, welche sie wegen ihres großen Einflußes auf das allgemeine Wohl verdient.

Von den Wasser- und Straßenbaubeamten erwarten Wir eine pünktliche Befolgung dieser Anordnung dieser sehr deutlich und bestimmt abgefaßten Dienstes-Instruktionen. Wenn sie diesen fortdauernd entsprechen, so werden sie die Achtung des Publikums genießen, Unsere Gnade und Zufriedenheit sich erwerben, und des Zutrauens ihres Chefs, Unsers geheimen Rathes von Wiebeking, würdig seyn.

München, den 11. Febr. 1806.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Tribolet.

(Die politischen und statistischen Zeitschriften betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß und Kurfürst.

Da Wir aus neuerlichen Erfahrungen die mißfällige Ueberzeugung geschöpft haben, daß Unsere im Jahre 1799 gegebene, und im XLI. Stücke des Münchner Intelligenzblattes Seite 665 enthaltene Verordnung über die in Unserem Staate erscheinenden politischen Zeitschriften nicht allgemein beobachtet werde, so erneueren Wir dieselbe andurch, und befehlen demnach:

1. Daß in Zukunft nicht nur keine politische Zeitung, sondern überhaupt keine periodische Schrift politischen oder statistischen Inhaltes in Unserem Reiche mehr herausgegeben werden solle, ohne daß vorher durch die betreffende Polizeybehörde der Plan derselben Unserem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse vorgelegt, und durch letzteres Unsere Genehmigung dazu erholet und ertheilet worden seyn wird.

2. Daß jedes Blatt oder Heft solcher Schriften vor der Publikation der in jener Verordnung vorgeschriebenen Zensur unterworfen werden solle, welche für die in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu verlegenden Zeitschriften der bemerkten Gattung dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse, — für die in den Provinzen erscheinenden aber den Provinzial-

Chefs oder den von diesen dazu subdelegirten Individuen zustehet.

Sämmtlich Unsere Unterthanen werden sich nach dieser Vorschrift gehorsamst achten, die General-Kommissäre der verschiedenen Provinzen aber dieselbe pflichtmäßig zu handhaben, und über deren pünktliche Vollziehung zu wachen wissen. München den 17. Februar 1806.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Provinzial-Verordnung.

Für Ober- und Niederbaiern.

Auftrag
an
sämmtliche Magistrate der Städte und Märkte in Baiern.

(Die von den Kirchen und Stiftungen der Städte und Märkte im Jahre 1802 eingezogenen Baarschaften betreffend.)

Gemäß eines allerhöchsten Reskripts vom 21. Jänner heurigen Jahrs haben Se. königl. Majestät sich allergnädigst entschlossen, die von den Kirchen und Stiftungen der Städte und Märkte in Baiern im Jahre 1802 eingezogenen Baarschaften statt der bey deren Einhebung versprochenen Ueberlassung eines von allerhöchst Dero Regierungsvorfahrern hinterlassenen landschaftlichen Kapitals, deren Zerschlagung viel zu vielen Beschwerlichkeiten unterworfen gewesen wäre, durch Eintheilung von Partial-Obligationen an das Schuldenabledigungswerk auf die Jahrgänge von 1818 bis 1825 einschließlich zahlbar, mit Daraufbezahlung in baarem Gelde, an der Hauptsache und Zinsen abführen, und die hierüber entworfene Berechnung bereits dießseitiger Stelle mittheilen zu lassen.

Im Verfolge dessen sollen die Magistrate der Städte und Märkte gegen Einsendung der in Händen habenden Hauptkasse-Quittungen und Bescheinung der vom Tage der Erlage bis zum 30. September 1805 nach 4 pr. Cto treffenden Zinsen sowohl die nach der Berechnung bestimmten Partial-Obligationen, als auch die über letztere noch berechneten baaren Geldbeträge in Empfang nehmen.

Da übrigens die Partial-Obligationen und baaren Geldbeträge nur auf die von jeder Stadt oder Markt bezogene ganze Baarschaft gerichtet sind, die bey einer Stadt oder Markte erhobenen Gelder aber nicht von Einer Kirche oder Einer Stiftung allein, sondern von zwey, drey oder noch mehrern derselben herrühren, und doch die Ordnung erheischet, daß das Vermögen einer jeden Kirche oder Stiftung abgesondert behandelt werde, so wird mit der Einsendung der Hauptkasse-Quittungen zugleich eine genaue Anzeige gewärtiget, was für Kirchen und was für Stiftungen, und mit welcher Summe eine jede derselben an der Hauptsumme der Obligation Antheil nehmen, welches sodann in dem Endossement der Centralkasse deutlich und bestimmt geschrieben,

und in die Bücher des Schuldenabledigungswerks eingetragen werden muß.

An sämmtliche Magistrate der Städte und Märkte in Baiern wird daher der allergnädigste Auftrag ertheilt, zur Beschleunigung dieses Geschäftes ihre Hauptkasse-Quittungen von der im Jahre 1802 eingesendeten Baarschaft der Kirchen und Stiftungen sammt den Bescheinungen der nach dem in der ausgestellten Hauptkasse-Quittung enthaltenen Empfangtag bis zum 30. September 1805 verfallenen Zinsen, und sammt der zum Endossement nothwendigen und oben auseinandergesetzten Erläuterung der theilnehmenden Stiftungen bey der königl. Central-Staats-Kasse ohne allen Verzug zu präsentiren und den Saldo in den bestimmten Partial-Obligationen und baaren Geldbeträgen in Empfang zu nehmen.

München, den 3. Februar 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Todes-Anzeige.

Am 13. Hornung laufenden Jahres starb zu München der königliche Justizminister Friedrich Freyherr von Hertling.

Der Verstorbene war zu Heidelberg 1727 gebohren; ward 1752 zum kurpfälzischen Hofgerichtsrath zu Mannheim ernannt; — 1755 als Landschreiber nach Simmern, — 1761 als Regierungsrath nach Mannheim versetzt; — 1772 zum wirklichen geheimen Rath, und zum geheimen Referendär; — 1778 aber zum wirklichen geheimen Staatsrath befördert; — 1790 von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern, Karl Theodor, höchstseligen Andenkens als Reichsvikarius in den Reichsfreyherrnstand erhoben; — und als zweyter Wahlbothschafter nach Frankfurt abgeordnet. Im nämlichen Jahre 1790 ward er als kurpfalzbaierischer geheimer Staats- und Konferenzminister, und geheimer Kanzler nach München berufen; — 1799 endlich von Sr. königl. Majestät von Baiern als geheimer Staats- und Konferenzminister bestätigt, und zum dirigirenden Minister des Justiz- und Polizey-Departements ernannt.

Strenge Redlichkeit, reiner Diensteifer und treue Anhänglichkeit an Souverain und Vaterland waren die Grundzüge seines Charakters, und bilden das schönste Denkmal des Verklärten.

Bekanntmachung.

Den königlichen Ingenieurs-Geographen Alois von Coulon, Deiser, Petzl und von Rikauer, dann dem Aktuar der Polizey-Direktion zu München von Rikauer, ist durch ein allerhöchstes Rescript vom 31. Jänner laufenden Jahres die Uniforme, und die Auszeichnungen der Landesdirektions-Sekretärs, — dem bey der Hof-Jagd-Intendanz angestellten Oekonomie-Rath von Wenger aber die Uniforme und die Auszeichnungen der Forst-Inspektoren gnädigst bewilliget worden.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

X. Stück. München, Mittwoch den 5. März 1806.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Standes-Erhöhungen betreffend).

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Da alle Standes-Erhöhungs-Gesuche der Unterhanen Unserer Entschädigungs-Lande, nachdem sie von den betreffenden Stellen instruirt und gewürdiget worden, Uns durch Unser geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse zur Entscheidung vorgelegt, und die geeigneten Ausfertigungen durch dasselbe besorgt werden, so haben Wir Uns, zur Bezielung der gehörigen Einförmigkeit und zur Erhaltung einer genauern Uebersicht, bewogen gefunden, dem gedachten Departement, als dem diplomatischen, in dessen Wirkungskreis die Behandlung dieses Geschäftszweiges eigentlich gehört, alle Standes-Erhöhungssachen Unserer sämmtlichen Staaten zu übertragen; wornach Unsere Landesdirektionen und Unterthanen sich in ihren Berichten und Gesuchen schuldigst zu achten haben.

München den 27. Februar 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

Für Ober- und Niederbaiern.

(Die Herstellung der Landstraßen betreffend).

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Da das Kriegsfuhrwesen die vorzüglichsten Straßen Unsers Herzogthums Baiern zerstört hat; die zum Brücken- und Straßenbau eingeführten Auflagen so unbedeutend sind, daß sie kaum zur Hälfte der gewöhnlichen Unterhaltung dieser Anlagen hinreichen; die Wiederherstellung dieser Straßen eine für das Aerarium unerträgliche

Last seyn würde; kein Land in Europa so wenig zum Straßen- und Brückenbau beyträgt, als dieses, indem die bisherige Anlage auf das Zugvieh nicht einmal ein Sechstel oder ein Achtel dessen ausmacht, was das Wegegeld in andern Staaten für ein Stück Zugvieh beträgt, wenn der Eigenthümer damit eine Strecke Weges von 50 Meilen zurücklegt; auch in allen Ländern, welche die Wohlthat genießen, Kunst- oder Hochstraßen zu haben, Jedermann ein Wegegeld bezahlt, aber in diesem Herzogthume reist, ohne daß ihm solches abgefordert wird, so lange er nicht dessen Gränze betritt; die Straßen in Baiern eine Länge von nahe an 800 Stunden ausmachen, daher große Ausgaben verursachen; und endlich die vielen Flüsse und Abzugsgräben 5030 Brücken und Durchlässe nothwendig machten, worunter 138 Hauptbrücken von 200 bis 1000 Schuh lang, von denen viele während des Krieges ganz oder zum Theil abgebrannt, oder abgeworfen sind; so sehen Wir Uns in die Nothwendigkeit gesetzt, eine allgemeine, den Grundsätzen der Billigkeit entsprechende Natural-Konkurrenz zur Beyfuhr des Straßenbau-Materials, und zur Aushebung der Gräben, nach dem Hoffuße anzuordnen, und setzen dieselbe folgendermassen fest:

§. 1.

Von einem ganzen Hof, er mag Bespannung haben oder nicht, soll, wenn er bis auf eine Stunde von derjenigen Straße, worauf dessen Besitzer das Materiale anzufahren angewiesen ist, entfernt liegt, in der Regel, wenn damit ausgelangt werden kann, sechs und dreyßig Haufen Material zu 18 Kubik-Schuh baierisch angefahren werden. Da der Kies nach den Seiten abrollt, so muß jeder Haufen an der Grundfläche 7 Schuh lang, 3 Schuh breit seyn, und 2 Schuh zur Höhe haben.

Jeder Hof, der bis auf 2 Stunden von der Straße entfernt liegt, soll 28 Materialhaufen anfahren.

Solcher Hof, welcher von der ihm zugetheilten Straße bis 3 Stunden entfernt ist, soll 20 Material-Haufen auf die Straße bringen.

Der bis auf 4 Stunden von der ihm zugetheilten Straße liegende Hof soll 12 Materialhaufen auf die Straße fördern. Und endlich der bis auf 5 Stunden von der Straße liegende Hof hat 5 Material-Haufen anfahren zu lassen.

In sofern aber das Material, welches die Straßen gebrauchen, um wieder hergestellt zu werden, nicht verringert werden darf, ohne daß selbst mit dieser Konkurrenz die Absicht erreicht werden könnte, und die Data, welche einer gleichförmigen Austheilung zum Grunde liegen, fehlen: so muß die erste Austheilung der Material-Haufen von der Spezial-Kommission, welche Wir unten näher bestimmen, gemacht werden. Diese autorisiren Wir daher, wenn es der Bedarf nothwendig mache, die Anzahl von

Material-Haufen auf jeden Hof, nach allen Entfernungen, zu vermehren, jedoch nur dergestalt, daß der Hof in der ersten Klasse, höchstens 40, in der zweyten 32, in der dritten 24, in der vierten 12, und in der fünften Klasse 9 Material-Haufen fahren soll.

§. 2.

Nach diesem Verhältnisse sollen die halben, viertel, achtel, sechszehntel, und zwey und dreyßigstel Höfe die Natural-Konkurrenz zu den Straßen leisten. Damit dieselbe aber auf die bestmöglichste Weise ausgetheilt werden möge, so sollen die Landrichter bis zum 15. März an die Spezial-Straßenbau-Konkurrenz-Kommission in München ein Verzeichniß einsenden, worin folgende Rubriken vorkommen.

a. Namen des Landgerichtes. b. Benennung der Straßen. c. Namen der Gemeinde. d. Mittlere Entfernung der Gemeinde von der nächsten Straße. e. Anzahl der Höfe auf ganze reduzirt. —

Diese Kommission übersendet sofort jedem Landgerichte ein Verzeichniß des Bedürfnisses an Materiale für jede Stunde Straße, oder die Anzahl der auf jeder Straße, und auf jeder Stunde anzufahrenden Haufen, und bezeichnet die Wegemeister, welche den Distrikten vorstehen.

Die Straßenbau-Beamten sollen daher ordentliche Material-Register führen, und die achtel Stunden-Pflöcke, welche dieses Geschäft sehr erleichtern werden, setzen lassen, wo sie noch nicht stehen.

§. 3.

Die Material-Gruben- und Steinbrüche werden von den Wegemeistern, bey welchen sich die Obmänner zu melden haben, sobald die Obmannschaft Willens ist zu fahren, angewiesen.

Die Konkurrirenden mögen übrigens das Materiale, welches aus Bruchsteinen, gutem Ziegelschutt, oder Kies bestehet, mit Wägen oder Schubkarren, je nach der Entfernung der Kiesgruben und Steinbrüche von der Straße, anfahren, oder für Geld anfahren lassen, dieß ist für die Straßenbau-Beamten gleichgültig. Nur muß wegen der Aufsicht und der Ordnung unter den Fuhrleuten und bey den Kiesgruben die Einrichtung getroffen werden, daß eine ganze Obmannschaft oder mehrere Obmannschaften zusammen fahren, und muß die in dieser Hinsicht zu machende nähere Bestimmung den Straßenbau-Beamten überlassen werden.

§. 4.

Wiewohl die Aushebung der Straßen-Gräben den Konkurrirenden zur Last fällt, so ist die zweckmäßige Behandlung derselben mittelst der Konkurrenz in natura unausführbar

a) weil die Aufsicht zu große Kosten verursachen würde, und

b) die auf diese Weise nachläßig gemachten Gräben den Abzug des Wassers nicht befördern, sondern in kurzer Zeit wieder zusammenfallen würden.

Es ist demnach die Konkurrenz-Pflichtigkeit in der Materialbeyfuhr bereits in Ansatz gebracht worden. Die Grabenaushebungen werden aber dagegen auf Aerarialkosten gemacht.

§. 5.

Da, wo die Straßen sich in einem grundlosen Zustande befinden, soll auf den Antrag des Straßen-Baudirektors von Ellersdorfer, oder auch auf den des beym geheimen Central-Wasser- und Straßenbau-Bureau angestellten Oberingenieur von Pigenot die Natural-Konkurrenz vom 1. April an sofort von der Kommission anbefohlen, und von den Landgerichten ausgeführt werden. Um dieselbe aber, so viel es nur immer mit den Maximen des Straßenbaues vereinbarlich ist, auf eine längere Zeit auszudehnen, so befehlen Wir, daß bis zum ersten August zwey Drittel, und das übrige Drittel, bis zum ersten Oktober geleistet werde.

§. 6.

In so ferne den Landgerichts-Beamten und Gerichtsbothen aus der Ausführung dieser Anordnung viele Arbeiten, Reisen und Auslagen entstehen, so wollen Wir denselben, statt allen Tag- und Gefährt-Geldern für jeden Material-Haufen, welcher von den im Landgerichte Konkurrirenden respect. bis zum ersten August und ersten Oktober angefahren wird, 1 Kreuzer als Gratifikation bewilligen. Davon sollen die Gerichtsdiener die Hälfte beziehen.

Die Rentämter sollen dieselbe aber nicht eher bezahlen, bis die Bescheinigung über die Anfuhr des Materials von der Straßenbau-Inspektion erfolgt, und die Quantität bis zu diesen Terminen angefahren ist. Im entgegengesetzten Falle wird jene Gratifikation gar nicht ausbezahlt, und zu Zwangsmitteln geschritten. Die Landgerichte werden sich aber hoffentlich hieben nichts zu Schulden kommen lassen, sondern sich thätig beweisen.

§. 7.

Diejenige Konkurrirenden, welche schlechtes Materiale, das mit Erde oder Thon stark vermischt ist, auf die Straße bringen, sollen es wieder davon schaffen, und an dessen Stelle anderes liefern, wofür die Baubeamten und Landgerichte zu stehen haben. Es sollen jene sogleich die Kiesgruben und Steinbrüche eröffnen, und für die Reinigung des Kieses mittelst Wurfgitter sorgen; welchen Baubeamten die Konkurrirenden pünktliche Folge zu leisten haben, wenn die Landgerichte nicht sofort die nöthigen Exekutionsmittel gebrauchen sollen, wozu sie angewiesen werden. Bey denen die gewöhnlichen Zwangsmittel nicht fruchten, soll die Kommission, welche in dem neunten Paragraph angeordnet wird, militärische Zwangsmittel anwenden. Jedoch hoffen Wir, daß die Billigkeit dieser Konkurrenz von allen anerkannt werde, folglich kein Vernünftiger sich die Exekutionsmittel zuziehen wird.

§. 8.

Da während dieser allgemeinen Natural-Konkurrenz auch die Straßen in den Dörfern hergestellt werden müssen, so au-

torisiren Wir die Kommission, so wie die Landgerichte und Straßenbau-Inspektionen, die von Uns unterm 16. August v. J. erlassene Straßenbau-Polizey-Verordnung bis zum 1. September in Vollzug zu setzen, und soll jeder dagegen Handelnde von den Landgerichten, oder der gedachten Kommission, mit Exekution belegt werden: denn es bleibt die Wiederherstellung der Straßen unthunlich, selbst mit der größten Anstrengung des Landes und des Aerariums, wenn jene Straßenbau-Polizey nicht in Ausübung kömmt.

§. 9.

Die Spezial-Straßenbau-Konkurrenz-Kommission, von welcher sich 2 Mitglieder stets in München befinden müssen, welche sich ihres Siegels bedient, hat die etwa vorfallenden Ausgaben für Reisen u. d. gl. zu berechnen. Sie soll aus den Landesdirektionsräthen Wolf und von Schwaiger, dem Straßenbau-Direktor von Ellersdorfer, und aus dem beym geheimen Central-Wasser- und Straßenbau-Bureau angestellten Oberingenieur von Pigenot bestehen. Die zwey erstern haben alle Gegenstände zu bearbeiten und zu entscheiden, die in das Politikum einschlagen, und die Streitigkeiten der Konkurrirenden; — die zwey letztern, solche, welche das Straßen- und Brückenbau-Fach betreffen.

Der erstere Landes-Direktionsrath soll insbesondere diejenigen Gegenstände bey der Kommission bearbeiten, welche die sämmtlichen Straßen jenseits des Isarflusses, und der zweyte, welche die Straßen dießseits angehen.

Diese Kommission erläßt die Verfügungen an die Landgerichte und Rentämter, theilt die Konkurrenz nach Straßenstunden, Material-Haufen und Landgerichten aus, und trift die Anstalten dergestalt, daß die Beyfuhr mit dem 1. April ihren Anfang nehmen kann. Sie wird befugt, da, wo es nöthig ist, die militärische Hülfe zu requiriren. Ihre Berichte erstattet sie an das geheime Finanz-Ministerium, worunter sie steht.

Sie hat das Detail des Beyfuhr-Geschäftes dergestalt einzurichten, daß eine pünktliche Kontrolle statt finde, gutes Materiale auf die Straßen gebracht, und die Beyfuhr bis zum 1. Oktober beendet werde. Für die nachtheiligen Folgen, welche aus einer von ihr geduldeten zweckwidrigen Verfahrungsart entstehen, wird dieselbe verantwortlich gemacht.

§. 10.

Das Präsidium der Landes-Direktion hat diese Kommission sogleich in Thätigkeit zu setzen, welche sich sofort konstituirt, und binnen 14 Tagen die nöthigen Verfügungen und Einleitungen an die Landgerichte erlassen haben muß. Derselben ist ein Kanzellist beyzugeben, und sogleich ein Bureau-Lokal im Augustinerstocke anzuweisen, wozu Wir das von der Stadtbau-Kommission innehabende bestimmen, welcher Bau-Kommission in dem jetzigen Polizey-Gebäude im 2ten Stock ein

Lokal einzuräumen ist. München am 19. Febr. 1806.

Max. Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Geiger.

Auftrag
an sämmtliche Rentämter in Baiern.

(Die Perzeptionskösten des grundherrlichen Anlehens bey den Rentämtern betreffend).

Nachfolgende allerhöchste Entschließung, die Perzeptionskösten des grundherrlichen Anlehens betreffend, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und sämmtliche Rentämter in Baiern zur genauesten Befolgung derselben angewiesen. München den 1. Februar 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger.

Nachdem die Rentbeamten in Baiern einen Theil des Landanlehens der Grundherren einzuheben, und zur Landschaftskasse einzusenden haben, diese Gelder aber in genau kontrollirtem Maaße jederzeit an Unsere Staatsdispositionskasse ohne allen Abzug auf der Stelle hinübergegeben werden müssen, so hat die von einigen Rentbeamten unternommene Inbehaltung des Besoldungs-Perzentes und der Bothenlöhner bey der Einsendung dieser Gelder nicht statt, sondern dieselbe haben die ersagten Perzente und allenfallsige Bothenlöhner nach gänzlicher Endigung der Perzeption in eine Desiguation zu bringen, dem königl. General-Landes-Kommissariat zur Justifikation und Genehmigung vorzulegen, und sodann in der königl. Rentenrechnung in Ausgabe zu stellen.

Welches den sämmtlichen Rentämtern in Baiern zu eröffnen ist. München den 25. Jänner 1806.

Auf Se. königl. Majestät besondern allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Montgelas.

von Melzl.

Auftrag.

(Den Preßburger Friedensschluß betreffend).

Den sämmtlichen Landgerichten in Ober- und Niederbaiern wird als Folge des offiziell bekannt gemachten Preßburger Friedens der Befehl ertheilt, benehmlich mit den Rentämtern ihrer Landgerichts-Bezirke und derselben Inkorporations-Orten jene Rechte, Besitzungen und Ansprüche pflichtmäßig aufzusuchen, und in eine Anzeige zu bringen, die auf eines jeden Landgerichts-Bezirk Bezug haben, und worauf nach dem XV. Artikel gemeldten Friedens die österreichische Monarchie mit Einschluß des dermaligen Herzogthums Salzburg und Berchtoldsgaden Verzicht geleistet hat. Eben so sind auch jene Rechte, Besitzungen und Ansprüche in Anzeige zu bringen, worauf dem nämlichen Artikel gemäß die baierische Monarchie zu Gunsten der erstern sich verzichtet hat.

Die von der landgerichtlichen Inklavirung eximirten Herrschaftsgerichte und Hauptstädte werden demungeachtet für diesen Fall angewiesen, um den Zweck des ganzen Geschäftes zu vereinfachen, ihre Anzeigen über vorbemeldte Aktiv- und Passiv-Verzichts-Objekte den geeigneten Landgerichten zu übermachen, welche letztere anbey die Weisung erhalten, solche General-Konspekte ihrer Bezirke nicht nur allein bis Ende April laufenden Jahres bey Vermeidung eigener Bothen anher einzusenden, sondern von nun an auch nach diesem Friedensartikel in vorkommenden Fällen sich zu achten.

München den 21. Februar 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger.

Aufruf.

(Die österreichischen Lehengüter in Baiern betref.)

Alle diejenigen, welche in Baiern Ritter- oder Beutellehen besitzen, rücksichtlich welcher sie bis zur Zeit des jüngsten Preßburger Friedens Vasallen von der österreichischen Monarchie, Salzburg und Berchtoldsgaden gewesen, und worüber nun nach dem XV. Artikel des gemeldten Friedens die Dominia directa auf das Königreich Baiern übergegangen sind, werden Kraft dieß aufgerufen, solche ihre Lehenbesitze an ganzen Corporibus, einzelnen Realitäten, Kapitalien, Rechten und Gerechtigkeiten unter Anlage der jüngsten Lehenbriefe und Taxzettel binnen Jahr und Tag zum neuen Hauptfall um so gewisser bey der unterzeichneten Stelle einstweil blos zu muthen, als widrigenfalls nach Ausfluß dieses gesetzlichen Muthungs-Termins ohne weiters mit der Kaduzität vorgeschritten werden würde.

Sämmtlich königliche Land- und ständische Herrschafts-Gerichte, dann Hofmarks- und Sitz-Inhaber, städt- und märktische Magistrate haben dieses den Unterthanen zu publiziren, und das Publikandum an den gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen.

München den 21. Februar 1806.

Königliche Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger.

Bekanntmachungen.

(Die erledigten Land-Physikate betreffend.)

Da in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1803 die Landgerichts-Aerzte, nach dem Maaß ihrer Kenntniße und Verdienste, von Zeit zu Zeit in die bessern und erträglichern Plätze ein- und nachrücken sollen; so wird denselben hiemit zu ihrem Behufe bekannt gemacht, daß die Landgerichts-Physikate Passau, Landshut und Fischbach erlediget sind. München den 21. Februar 1806.

Königliche Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs.

Maßhofer.

(Das Verhältniß des franzöſiſchen Maaßes und Gewichts gegen das baieriſche betreffend).

Da die Kenntniß des Verhältniſſes des baieriſchen Gewichts und Maaßes gegen das franzöſiſche dermal im Handel und Wandel von ungemeiner Wichtigkeit iſt, und oft unwillkührlich durch derſelben Nichtwiſſen die miteinander handelnden Theile entweder verkürzt oder übervortheilt werden können: ſo hat der hieſige franzöſiſche Platz-Kommandant und Kriegs-Kommiſſär Cronzet den königl. baieriſchen Landesdirektionsrath Joſeph Baader, und den königlich-baieriſchen Ingenieur und Markſcheider Neumann eingeladen, die Reduktion des baieriſchen Maaßes und Gewichts gemeinſchaftlich mit ihm vorzunehmen, und eine vollſtändige Berechnung hierüber herzuſtellen. Das Reſultat der von dieſen ſachverſtändigen Männern hierüber angeſtellten Berechnung und Unterſuchung wird hiemit zu Folge eines allerhöchſten Befehls vom 29. Dezember 1805 in nachſtehender Tabelle zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

München den 30. Jänner 1806.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger.

Verhältniß

des baieriſchen Maaßes und Gewichtes gegen das franzöſiſche Maaß und Gewicht.

Das Münchner Pfund iſt gleich 561 Grames $\frac{66}{100}$ franz. Gewichts.

Der Münchner Zentner = 56 Kilogrammes $\frac{16}{100}$ franz. Gewichts.

Die Münchner Maaß = 1 Litre oder neun Pinten $\frac{6}{100}$ franz. Maaßes.

Der Eimer Branntewein zu 60 Maaß = 63 Pinten $\frac{60}{100}$ franz. Maaßes.

Der Eimer Bier zu 64 Maaß = 67 Pinten $\frac{84}{100}$ franz. Maaßes.

Das gewöhnliche Münchner Schäff = 222 Litres $\frac{89}{100}$ oder 17 Boiſſeau $\frac{14}{100}$ franz. Maaßes.

Das Schäff Haber zu 7 Metzen = 260 Litres $\frac{4}{100}$ oder 20 Boiſſeau $\frac{4}{100}$ franz. Maaßes.

Die Klafter Holz = 3 Steres oder Kubikmetres $\frac{13}{100}$ franz. Maaßes.

Anmerkung.

1. Rechnet man das Pfund zu einem halben Kilogramme, und den Zentner zu 50 Kilogrammen, und vergleicht Pfund mit Pfund und Zentner mit Zentner, ſo ergiebt ſich, daß das baieriſche Pfund ungefähr um 2 Unzen, und der baieriſche Zentner um 12½ Pfund ſchwerer iſt, als der franzöſiſche. Sonach hält das baieriſche Pfund ungefähr 18 Unzen, und der baieriſche Zentner 112½ Pfund.

2. Man hat in dem obenſtehenden Kalkul alle Bruchziffer weggelaſſen, welche unter das Hunderſte verkleinern.

Beförderung.

Seine königliche Majeſtät haben durch eine allerhöchſte Entſchließung vom 7. Hornung laufenden Jahres die erledigte Pfarrey Stellwang dem Pfarrer Joſeph Ager von Aſſecking allergnädigſt verliehen.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XI. Stück. München, Mittwoch den 12. März 1806.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Wanderschaft der Handwerksgesellen betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Da die Verordnungen, welche das Wandern der Handwerksgesellen vorschreiben, den anfänglichen Zweck nicht mehr erfüllen, und der baierische Staat genug Ausdehnung hat, um das Wandern in das Ausland entbehrlich zu machen, so wollen Wir die bisher hierüber bestandenen Verordnungen dahin mildern, daß das Wandern zwar keinem Handwerksgesellen verboten, aber künftig auch als kein nothwendiges Bedingniß zur Meisterschaft angesehen werden soll, wenn der angehende Meister sich nur übrigens durch seine Arbeiten und durch die Zeugnisse der Meister, bey welchen er gearbeitet hat, wegen hinlänglich erworbenen Handwerkskenntnissen, gehörig ausweisen kann.

Rücksichtlich der Reisepässe der wandernden Handwerksgesellen bleibt es übrigens bey Unsern Entschließungen vom 7. May und 4. Juny 1804 (baierisches Regierungsblatt 1804 Seite 517 und 635) nach welchen sich alle Obrigkeiten forthin genau zu halten haben. München den 4. März 1806.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Provinzial-Verordnung.

(Die Rechnungsform über das Pupillen-Vermögen in der königlich-baierischen Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Die verschiedenartigen, einem ordentlichen Rechnungswesen widersprechenden, und die Uebersicht und genaue Prüfung erschwerenden, in der königlich-baierischen Provinz Schwaben bisher üblichen Rechnungsformen über das Pupillen-Vermögen erforderten zur Sicherung dieses Vermögens, und zur Herstellung nöthiger Ordnung und Einförmigkeit ein allgemeines Formular zu entwerfen, nach welchem künftighin die Waisen- und Vormundschafts-Rechnungen gleichheitlich gestellt werden müssen.

Sämmtliche Stadt- Land- und Patrimonial-Gerichte der Provinz Schwaben erhalten hiemit die Weisung, sich bey Stellung befragter Rechnungen nach anliegendem Formular zu benehmen, und den nähern Bestimmungen der angefügten General- und Spezial-Instruktionen genau nachzukommen.

Ulm, den 24. Jänner 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leyden.

Dobler, Sekretär.

General-Instruktion
für
die Waisen- oder Pupillen-Rechnungs-Stellen in Schwaben.

§. 1.

Die Waisen- oder Pupillen-Rechnungen sind bisher in verschiedenen, und zum Theile ganz unbrauchbaren Formen eingekommen.

Zur Herstellung einer gänzlichen Gleichförmigkeit und Konkurrenz mit der übrigen für die königlich-baierische Provinz Schwaben eingeführten Rechnungsform sollen aber auch die Waisen- oder Pupillen-Rechnungen eine ganz gleiche Einrichtung haben, folglich alle dieselben Hauptrubriken und Ordnung enthalten, des Endes also jede Pupillen-Rechnungsstelle in diesem Rechnungswesen anpassendes Schema und Spezial-Instruktion hierüber erhält.

§. 2.

Sämmtliche Pupillen- und Vormundschafts-Rechnungen, welche bis zum 1. Oktober 1806 nicht schon gestellt, und zur Justifikation eingelegt sind, müssen nach der jetzt vorgeschriebenen Form in duplo verfaßt, und wie es in Zukunft allemal zu beobachten ist, das Duplikat hievon allererst zum königlichen Stempelamte, damit dieses dem ersten Bogen jeder Pupillen-Rechnung den Gradations-Stempel und den der Bogenzahl aufdrücke, eingesendet werden, welches sodann diese Rechnungen der Rechnungsstelle zu dem Ende wieder remittirt, damit sie solche ordentlich binden lassen, und hienach zum königl. Rechnungs-Justifikations-Büreau Nro. 2 einschicken könne.

§. 3.

Die Belege sind jeder Rechnung am Ende beyzubinden. Weil aber die Original-Belege an die Rechnungsstelle nach der Revision wieder zurückgehen, so wird den übrigen Verifikaten nur die Abschrift des Originals beygebunden. Auch muß die geringste Beylage das Format eines halben Bogens haben.

§. 4.

Eine Rechnung über das Vermögen mehrerer Geschwister wird nicht angenommen, sondern so wie für jeden Pupillen das väterliche oder mütterliche Vermögen schon bey der Erbsvertheilung besonders und spezifisch ausgezeigt werden muß, so muß auch, so bald

dieſes Vermögen ganz oder auch nur zum Theile zu rentiren anfängt, für jeden eine eigene Rechnung auf- und fortgeführt werden.

§. 5.

Da die Waiſen-Rechnungen nur alle zwey Jahre, folglich vom 1. Oktober 1805 bis letzten September 1807 und ſo fort erſt wieder geſtellt werden dürfen, ſo wird der Fall öfters eintreten, daß die erſte Rechnung eines Pupillen, wenn dieſe auf den zweyjährigen Rechnungs-Termin beſchränkt werden wollte, außer der allgemeinen Rechnungs-Periode fällt, und daß die Gerichte ſolchergeſtalten alle Jahre einige Waiſen-Rechnungen zu ſtellen hätten. Dieſes zu hindern, und den einmal eingeführten Rechnungs-Perioden ihren Lauf zu ſichern, muß über jenes Pupillar-Vermögen, welches auch nur ein Vierteljahr vor dem Ende der laufenden Rechnungs-Periode zu rentiren angefangen hat, ſchon die erſte Rechnung geſtellt und eingereihet werden.

§. 6.

Damit man aber wiſſe, welcher Pupillen Vermögen von Zeit zu Zeit ſich zur Rechnung eignet, muß ein Pupillen-Vormerkungsbuch bis letzten September 1807 hergeſtellt ſeyn, und forthin unterhalten werden, in welches das einem vater- oder mutterloſen Waiſen angefallene Vermögen ſogleich nach der Kinds- oder Erbs-Abtheilung eingetragen, und welches allemal mit den Rechnungen eingeſendet werden muß.

§. 7.

So wie die Vormünder die Einnahmen und Ausgaben zu beſorgen, und zu Anfertigung der Rechnung in einem von ihnen zu führenden Manuale dem königl. Land- oder Stadtgerichte alle zwey Jahre vorzulegen haben, und hiefür, ſo wie für das ganze Pupillar-Vermögen überhaupts verantwortlich ſind, ſo haben die Land- und Stadtgerichte das Vormerkungsbuch und das Formelle der Rechnung zu beſorgen, und ſind für die pünktliche Einlage zur Juſtifikation verantwortlich.

§. 8.

In Hinſicht der ſich ergebenden kleinern Geldreſte, deren verzinsliche Anlegung nicht thunlich iſt, haben ſich ſämmtliche Waiſen-Adminiſtrationen nach Inhalt der General-Verordnung vom 1. März 1804 des ſchwäbiſchen Provinzial-Regierungsblattes Nro. XI. Seite 180 und 181, §. 2, Nro. 2. und 5 zu benehmen, wozu auch die ſtädtiſchen Waiſen-Adminiſtrationen hiemit ausdrücklich angewieſen werden.

§. 9.

Hat ein noch unter Vormundſchaft ſtehender Pupill ſeine Volljährigkeit erreicht, und wird er von Seite ſeiner Obrigkeit zur Selbſtverwaltung ſeines Vermögens für fähig erklärt; ſo iſt die Vormundſchafts-Auslieferungs-Rechnung mit Ende der zur ſolchen Zeit laufenden Rechnungs-Periode zu ſtellen, und demſelben die Selbſtverwaltung ſeines Vermögens zu überlaſſen.

Spezial-Instruktion

für

die königlich-baierischen Land- und Stadtgerichte der Provinz Schwaben über die Pupillen- oder Vormundschafts-Rechnungen.

Einnahmen.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärungen der Rechnungs-Rubriken.	Vorschriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beylagen.
I. Abschnitt. Aus Aktiv-Kapitalien und Aktiv-Resten.		Da dermalen noch keine Vormundschafts-Vormerkungsbücher hergerichtet sind, so haben diejenigen Aemter, welche für den Jahrgang 1805 die Waisenrechnungen noch nicht hergestellt haben, folglich nach dem neuen Schema stellen müssen, bey vorkommenden ersten Vormundschafts-Rechnungen den Vermögens-Eintrag mit der Abschrift des Uebergabs-Vertrags, oder Theilungsbriefes zu belegen.	
I. Titel. Vermögenseintrag.	Das neue Vormundschafts-Rechnungs-Schema ist in der Art einer ersten Vormundschafts-Rechnung dargestellt, und behält also in dieser Eigenschaft den neben bemerkten Titel. In den Folge-Rechnungen hingegen ist sich des weiters vorgemerkten Titels an Baarschaft letzter Rechnung zu bedienen.	Wie ein Vormundschafts-Vormerkungsbuch, auf welches sich sodann für die Zukunft nur mit Allegirung des Folii zu beziehen ist, beschaffen seyn müsse, zeigt die Beylage unter Nro. 1.	
II. Titel. An Ausständen.	Die nach der letzten Rechnung verbliebenen Ausstände eignen sich hieher.	Wenn ältere Ausstände vorhanden sind, so müssen selbe in eine verlässige Spezifikation gebracht, und hierin zu finden seyn, was an diesen Ausständen eingegangen ist, und was noch haftet. Zugleich erwartet man, da diese Rechnungen für Pupillen nur alle zwey Jahre	Nro. I.

Einnahmen.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärungen der Rechnungs-Rubriken.	Vorschriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beylagen.
		gestellt werden dürfen, daß die sich ergebenden unvermeidlichen Ausstände thätigst beygetrieben werden. Eben so versieht man sich zu den Aemtern, daß selbe die Ausstände sorgsamst zu vermeiden suchen.	
III. Titel. Von Kapitalien. a. An Zinsen, b. an rückbezahlten Kapitalien. IV. Titel. Von Fristenzahlungen.		Ueber diese beyden Titel liegt eine besondere Berechnung unter Nro. 2 an.	Nro. II.
V. Titel. Aus der Revision.	Wenn sich durch die von der Rechnungs-Justifikation geprüfte Rechnung Ersatzposten ergeben, eignen sich solche hieher.	Die Ersätze müssen in einer gleichen Reihe von §§ in dem Schematismus aufgeführt werden, wie die angeführten Beyspiele es bewähren, und in der Rubrik auf Belege ist sodann das Bedenkens-Protokoll mit Datum und Jahrzahl zu allegiren.	
II. Abschnitt. Aus liegenden Gütern und Mobiliar-Vermögen. I. Titel. In eigener Regie.	Da sich der Fall ergeben kann, daß für Pupillen ein Gut verwaltet werden muß, so eignet sich der reine Ertrag desselben in diese Rubrik.	Bey solchen Fällen haben dann die Vormünder über alle Oekonomie-Einnahmen und Ausgaben besondere Rechnung zu führen, und solche pro verificatione hierorts anzulegen. Imgleichen ist auch das Inventarium vorzulegen. Und da bey	

Einnahmen.

Rechnungs-Rubriken.	Erläuterungen der Rechnungs-Rubriken.	Vorschriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beylagen.
		ähnlichen Fällen ohnehin, besonders wenn die Pupillen so minderjährig sind, daß selbe das Gut wohl nicht sobald selbst antreten, die Genehmigung zur Verwaltung oder Verpachtung nachgesucht werden muß, so ist auch diese vorzulegen.	
II. Titel. Durch Verpachtung	Die durch Verpachtung der Häuser, Güter ꝛc. erzielten jährlichen Pacht-Schillinge kommen hier in Vortrag.	Die Belege hierzu sind die vidimirten Pachtbriefs-Abschriften.	
III. Titel. Von verkauften Realitäten.	Alle Verkäufe von liegenden Gütern und Mobilien sind hieher bestimmt.	Bey Verkäufen von Mobiliar-Vermögen dient ein genaues Verzeichniß als Beleg. Bey Grundstücken, Häusern ꝛc. oder dem Verkauf des Gesammt-Vermögens die Kaufbriefs-Abschriften, und die hierüber erfolgte Ratifikation.	
III. Abschnitt. Aus neu angefallenem Vermögen.			
I. Titel. Von Erbschaften.	Hieher kommen alle Erbschaften an Geld. Tritt aber der Fall ein, daß ein Pupill Mobilien oder liegende Güter erbt, und solche selbst benützt, so werden die Erbtheile hier bloß bemerkt; werden selbe aber sogleich versilbert, so kömmt der Erlös hier in Empfang.	Das Beleg hiezu ist eine Abschrift des Erbvertheilungs-Briefs. In so ferne aber die Erbsantheile in Mobilien oder liegenden Gütern bestehen, welche zum Besten des Pupillen verkauft worden sind, so muß bey Mobilien eine spezifizirte Auszeige, und bey Grundstücken der abschriftliche Kaufskontrakt neben der Erbvertheilungsbriefs-Abschrift angelegt werden.	

Einnahmen.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärung der Rechnungs-Rubriken.	Vorschriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beylagen.
II. Titel. Von Schankungen.	Wird vorstehende Erklärung hierher wiederholt.	Das Beleg ist die Abschrift des Donationsbriefs, oder wenn kein Schankungsbrief hierüber vorhanden ist, ein Zeugniß von dem Amte, woher die Schankung eingeliefert worden.	
III. Titel. Von eignen Ersparnissen.	Hinterlegt ein Pupill erspartes Vermögen, so ist es in diese Rubrik aufzunehmen.	Zum Belege dienen die Einlags-Scheine der Pupillen.	
IV. Titel. Von aufgeborgtem Gelde.	Diese Rubrik kann nur in Fällen Statt finden, wenn es um die Verbesserung eines eigenthümlichen Hauses oder Gutes zu thun ist, außer dessen aber nicht.	Die Belege hierzu sind die Schuldbriefs-Abschriften.	

Ausgaben.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärung der Rechnungs-Rubriken.	Vorschriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beylagen.
I. Abschnitt. Auf Amts- und Rechnungskosten.			
I. Titel. Für Stellung dieser Rechnung.	Was nach der provisorischen Taxordnung vom 17. Dezember 1804 zur Gebühr aufgerechnet werden darf, ist dieser Rubrik einzuverleiben.	Zum Beleg dient eine amtliche Quittung.	
II. Titel. Für Stempel-Gebühr.		Hat die nämliche Beschaffenheit.	
III. Titel. Für einen Auszug aus dem Protokolle.	Wenn Extrakte, Abschriften, oder andere amtliche Ausfertigungen für Pupillen geschehen, haben selbe in diesem Titel ihre Bestimmung.	Auch hierzu werden amtliche Quittungen erfordert, nur versteht es sich von selbsten, daß hierzu kein Siegelpapier gebraucht werden darf.	
IV. Titel. Den Vormündern für ihre Bemühung.	Was den Vormündern für Bemühung, Versäumniß, Gänge ꝛc. billig aufgerechnet werden kann, kommt hieher zu verausgaben.	Die Bestimmung solcher Gebühren ist dem selbstigen Ermessen der Aemter anheim gestellt, und man erwartet daher, daß selbe hierinfalls sorgsamst zu Werke gehen, und den Vormündern nur dann Gebühren aufrechnen, wenn sie solche auf Zuredestellen fordern. Die Quittung des Vormunders ist das Beleg.	
II. Abschnitt. Auf den Pupillen.			
I. Titel. Für dessen Verpflegung.	Diese Rubrik erklärt sich von selbsten, jedoch soll hierinfalls kein Mißbrauch eintreten, daß Pupillen, welche ihren Nahrungszweig selbst	Die Belege sind die Quittungen von demjenigen, der die Verpflegung auf sich hat.	

Ausgaben.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärung der Rechnungs-Rubriken.	Vorschriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beylagen.
		rechnung hergestellt, und mit Zins-Quittungen belegt werden.	
IV. Titel. Rückbezahlte Passiv-Kapitalien.		Das Kapital wird entweder zum Theile, oder ganz abgelöst, im ersten Falle genügt eine Quittung als Beleg, im zweyten aber die kassirte und abquittirte Obligation.	
V. Titel. Auf Nachlässe.	Nachlässe können nur mit höchster Begnehmigung passiren.	Die Aemter haben daher die Nachlässe ordentlich durch eine mit Nachlaß-Scheinen, und der Ratifikation belegte Spezifikation auszuweisen, und diese Spezifikation wird sodann in derjenigen Rechnung eines Pupillen angelegt, wo sich der erste Nachlaß ergiebt, und wenn in den darauf folgenden Rechnungen noch einige Nachlässe vorkommen, wird sich bloß hierauf bezogen.	
VI. Titel. Auf Verlust.	Diese Rubrik kann nur dann statt finden, wenn dargethan ist, daß der Verlust nicht durch Sorglosigkeit der Vormünder sich ergeben hat. In welchem Falle die Vormünder um so mehr verantwortlich bleiben, indem es deren Pflicht ist, bey Auslehnung der Kapitalien, auf die so gleiche Versicherung, dann übrige Umstände der Schuldner Rücksicht zu nehmen.	Eben so liegt es auch in der Pflicht der Land- und Stadtgerichte, auf die gute Verwaltung des Pupillen-Vermögens wachsames Auge zu haben, und in Errichtung der Schuldobligationen sich keines Saumsales schuldig zu machen, so wie auch vor derer Errichtung die Vermögens- und häuslichen Umstände der Schuldner jedesmal genau zu berücksichtigen. Die Belege bey dieser Rubrik sind die Auszüge aus dem Ganturtel.	

Ausgaben.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärungen der Rechnungs-Rubriken.	Vorschriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beylagen.
V. Abschnitt. Auf neuerlich angelegtes Hauptgut.			
I. Titel. Verzinslich.		Bey Auslehnung der Kapitalien ist jenes genau zu beobachten, was wegen Verlustgefahr §. IV. im 5. Titel in Erwähnung gekommen.	
II. Titel. Unverzinslich.	Wenn bey Uebergaben, Verträgen, oder Erbsvertheilungen unverzinsliche Gelder für Pupillen ausgemacht werden können, kommen solche unter dieser Rubrik in Vortrag.	Die Uebergabs-Vertrags- oder Erbschafts-Protokolls-Abschrift ist, bis ein Vormerkungsbuch hergestellt seyn wird, das Beleg. Da aber in solchen Fällen derley Abschriften schon in der Einnahme vorgelegt werden müssen, so darf sich dießorts bloß mit der Allegation hierauf bezogen werden.	
III. Titel. In Fristen.	Hat vorstehende Beschaffenheit.	Und so auch hier.	

Erklärungen und Erläuterungen über eine Endes- oder Auslieferungs-Vormundschafts-Rechnung.

Im Eingange bey der Endes-Vormundschafts-Rechnung ist sich folgender Aufschrift zu bedienen, z. B.

IV. und zugleich letzte

Vormundschafts-Rechnung

über

ꝛc. ꝛc.

Und ganz am Ende nach der Vermögens-Auszeig ist sich folgenden Schlusses zu bedienen:

Nachdem dieser Pupill seine Volljährigkeit erreicht hat, und durch die Obrigkeit zu dessen eigener Vermögens-Verwaltung als fähig befunden worden; so hat man ihm unterm N. gemäß anliegender Quittung sein ganzes Vermögen ausgeantwortet, und die Vormünder ihrer Pflichten entlassen; oder da gegenwärtiger Pupill sich nach anliegender Zeugniß-Abschrift nach Rieden Königl. Landgerichts N. verheirathet hat, ist ihm ꝛc. ꝛc.

Und in dem Vormundschafts-Vormerkungsbuch ist sodann auch unter Allegirung der Endes-Vormundschafts-Rechnung der Austritt zu bemerken.

(Die Beylagen folgen).

Ausgaben.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärung der Rechnungs-Rubriken.	Vorschriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beylagen.
	suchen können, aus bloßer Bequemlichkeit von ihrem Vermögen zehren.		
II. Titel. Für Kleidungsstücke	Hat obige Beschaffenheit, nur wird den Aemtern und Vormündern empfohlen, den Pupillen diesfalls keinen unnöthigen Aufwand zu gestatten.	Die Conti der Kaufleute, Krämer und Handwerker sind die Belege, welche in eine Spezifikation zu bringen sind, und diese ist sodann von dem Pupillen, wo nicht durch eigenhändige Unterschrift, wenigst durch Handzeichen, und die Unterschrift eines Beystandes über den richtigen Empfang zu bestättigen.	
III. Titel. Auf Erlernung einer Profession ꝛc.	Hieher sind alle Kosten geeignet, welche sich auf den Unterricht, die Lehre ꝛc. eines Pupillen ergeben.	Die Quittungen der Lehrer, Professionisten, Künstler ꝛc. sind die Belege.	
IV. Titel. Auf Krankheits- u. Kurkösten.		Die auf nebenstehenden Titel sich ergebenden Unkösten sind in eine Spezifikation zu bringen, mit den hierüber sich ergebenden Contis zu belegen, und bilden also die hieher geeignete Beylage.	
III. Abschnitt. Auf liegende Güter.			
I. Titel. Auf Grundzinse.			
II. Titel. Für Steuern.			
III. Titel. Zur Brand-Assekuranz.			
IV. Titel. Für Stadt- und Kommun-Anlagen.			
V. Titel. Auf Baulichkeiten.		Die nebenstehenden Rechnungs-Rubriken lassen sich nur in dem Falle anwenden, wenn nach der in der Einnahme II. Abschnitts, 1. Titels gegebenen Vorschrift eine eigene Oekonomie-Rechnung nicht geführt wird, sondern das ganze liegende Vermögen verpachtet, und der Pupill nach dem Pachtbriefe verbunden ist, die Abgaben selbst	

Ausgaben.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärung der Rechnungs-Rubriken.	Vorschriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden. Land- und Stadtgerichte.	Beylagen.
		zu bestreiten, und die Baulichkeiten selbst zu unterhalten. Denn, wenn eine eigene Oekonomie-Rechnung geführt wird, so müssen zu Erzielung des reinen Guts-Ertrages ohnehin auch diese Ausgaben alldort vorkommen.	
IV. Abschnitt. Auf Passiva. **I. Titel.** Rechnungs-Gutstand der Vormünder.	Da sich der Fall ergeben kann, daß sich für die Vormünder ein Gutstand ergiebt, so hat selber hier seine Bestimmung.	Das Beleg ist eine Quittung, dann ist die Allegation der vorgehenden Rechnung, wo sich dieser Gutstand für ihn entziffert hat, nicht zu übersehen.	
II. Titel. Gutstände nach der Revision.	Durch die Justifikation der Rechnung können sich hie und da Uebersehen im Kalkul der Rechnung selbst, oder der Scheine zeigen, wodurch an die verkürzten Theile Nachzählungen geschehen müssen, und diese kommen alsdann hier in Ausgabe.	Ihr Vortrag geschieht hier, wie jener bey den Ersätzen I. Abschnitts 5. Titels in Einnahm, und die Quittungen hierüber dienen als Belege.	
III. Titel. Passiv-Kapitalszinse.		In so ferne das Passiv-Kapital nur in einer einzigen Post besteht, ist bloß die in der Einnahme III. Abschnitts 4. Titels bemerkte Schuldbriefs-Abschrift zu allegiren, und die Quittung über den bezahlten Zins vorzulegen, und gehörig zu adnumeriren; sobald es aber mehrere Kapitalien sind, muß auf die nämliche Art, wie bey den Aktiv-Kapitalien eine förmliche Be-	

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XII. Stück. München, Mittwoch den 19. März 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Anwendung der oberpfälzischen Taxordnung auf die ehemalige Herrschaft Sulzbürg betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir genehmigen das Gutachten Unserer Landesdirektion der obern Pfalz vom 16. Dezember abhin, daß zur Erzweckung eines mehr gleichheitlichen Systems die oberpfälzische Taxordnung, welche bereits vorigen Jahres im Landgerichte Sulzbach eingeführt worden ist, auch in der ehemaligen Herrschaft Sulzbürg eingeführt werde.

München am 7. Jänner 1806.

Max Joseph.

Freyherr v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Tribolet.

(Das Regierungsblatt betreffend).

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben durch Unsere General-Verordnung vom 1. Jänner laufenden Jahres deutlich bestimmt, daß sämmtliche Pfarrer ohne Unterschied der Konfession das Regierungsblatt aus den Mitteln des Kirchen-Vermögens erhalten, und unter ihren Pfarr-Akten pflichtmäßig bewahren sollen.

Zur Erläuterung aller desfalls entstandenen Zweifel und Mißverständnisse finden Wir Uns bewogen, die befragte Verordnung hiemit zu erneuern, und zu bestätigen. –

Unsere General-Landes-Kommissariate haben die Rentämter und andere Administratoren der Kirchen-Mittel und Stiftungen zur Vollziehung Unserer allerhöchsten Verordnung ernstlich anzuweisen.

München den 28. Hornung 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Das öffentliche Kirchengebeth für die königliche Familie betreffend).

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Da es Pflicht christlicher Unterthanen ist, ihre Gesinnungen und Wünsche für das Wohl

Jahr und Tag um Ertheilung des lehenherrlichen Konsenses, respektive zur Wiederbelehnung, Uebergabe und Veräußerung bey dem treffenden Rentamte nachgesucht wird, so muß das Konsensgesuch, wenn dasselbe nur einzelne lehenbare Grundstücke von geringem Werthe betrift, bey Amte zu Protokoll genommen, wenn es aber um beträchtlichere Lehengüter sich handelt, um den lehenherrlichen Konsens von den Partheyen schriftlich nachgesucht werden, und diesem Gesuche sind die Uebergabs- Heyraths- Kauf- und Tauschverträge, in welchen über dergleichen Lehengüter etwas verfügt wird, in duplo beyzulegen.

III. Den lehenherrlichen Konsens zu solchen Lehens-Veräußerungen kann nur die unterfertigte königliche Landesstelle, als Provinzial-Lehenhof, ertheilen, und das treffende Rentamt hat daher separirt über jeden einzelnen Veränderungsfall umständlichen Bericht anher zu erstatten, mit welchem die Duplikate des ersterwähnten Amts-Protokolls, oder des von der Parthey übergebenen Konsensgesuches mit seinen Beylagen einzusenden, und worin die, die Ertheilung des lehenherrlichen Konsenses motivirenden Gründe pflichtmäßig anzugeben sind. Auch ist in diesem Berichte der Kaufpreis des Lehengutes sowohl, als der Schätzungswerth desselben zu bemerken, weil dieser von jenem z. B. bey Freundschafts-Käufen, oder wenn vom Verkäufer ein Leibgeding auf dem Gute sich ausbedungen wird, öfters sehr verschieden zu seyn pflegt, ferner die Zeit der vorhergegangenen jüngsten Belehnung unter Beziehung auf den jüngsten Lehenbrief, wenn einer ertheilt worden ist ꝛc.

IV. Wird der lehenherrliche Konsens von der königlichen Landes-Direktion ertheilt, so ergeht hierüber ein Ratifikations-Reskript, welches das Rentamt den Partheyen bekannt zu machen, die hierin vorgemerkten Taxen und Siegelgelder aber von dem Verkäufer (wenn im Kontrakte nicht etwas anderes ausdrücklich bedungen worden) zu erheben, und an das königliche Expeditionsamt anher zu entrichten hat.

Dieses Ratifikations-Reskript vertritt nun zugleich die Stelle eines förmlichen Konsens-Briefes, und dieser darf daher von dem Rentamte nicht erst noch besonders ausgefertigt werden.

V. Dem Rentamte liegt jetzt ob, mit Hinweisung auf die in der Sache verhandelten Akten, Berichte und Reskripte über den in Frage stehenden Lehen-Veränderungsfall das eigentliche Lehen, oder Belehnungs-Protokoll nach der, unter Ziffer I. hier angebogenen ungefähren Vorschrift, abzufassen, den neuen Vasallen, wenn vorher die herkömmlichen Laudemien und Lehentaxen entrichtet sind, zu belehnen, und vorschriftmäßig zu verpflichten.

In dieses Lehenprotokoll sind die einzelnen Lehen-Veränderungsfälle nach der Zeitfolge einzutragen, damit selbiges nach Ablauf einer gewissen Zeit gebunden werden könne.

VI. Von diesem Lehenprotokoll ist nach Ablauf eines jeden Quartals des Etats-Jahres das Original sowohl, als eine ganz richtige Abschrift an die unterfertigte königliche Landesstelle einzusenden, mit den nach dem gedruckten Formular einfach gefertigten Lehenbriefen über die einzelnen Lehenfälle, welche sich im Laufe des Quartals zugetragen haben, ingleichen mit einer in duplo zu fertigenden Siegelgelds-Spezifikation, in welcher die nach dem Gradations-Stempel von jenen zu erhebenden Siegelgelder verzeichnet sind. Für den Lehenbrief muß da, wo nicht ohnehin schon eine Taxe pro expeditione litterarum entrichtet wird, 1 fl. 15 kr. bezahlt, und in der Rentamts-Rechnung vereinnahmt werden.

VII. Hat die Rechnungs-Justifikation, welcher die erstgedachten Lehens-Protokolle um Erinnerung mitgetheilt worden, rücksichtlich der Beschreibung des lehenbaren Objekts sowohl, als der im Protokoll vorgemerkten Laudemien und Lehentaxen ꝛc. ꝛc. nichts zu erinnern gefunden, so werden die Lehenbriefe gehörig unterschrieben und gesiegelt, die in duplo eingesendete Siegelgeld-Spezifikation aber einfach und bescheint dem Rentamt zurückgesendet, die Abschrift des Lehen-Protokolls aber bey den Lehenhofs-Akten zurückbehalten, und nur das Original remittirt, wo sodann dem Rentamte nichts weiter obliegt, als die Lehenbriefe den treffenden Partheyen zu Handen zu stellen.

Man erwartet von sämmtlichen königl. Rentämtern in Schwaben, daß die vorstehenden Bestimmungen bey Behandlung der Beutellehen aufs genaueste beobachtet, die Lehen-Protokolle künftig sogleich nach Ablauf eines jeden Quartals anher eingesendet, — oder im Fall keine Lehens-Veränderungen sich ereignet haben sollten, eine Fehlanzeige erstattet, im übrigen aber der Instruktion für die Rentämter vom 28. November 1804, soweit solche durch gegenwärtige Vorschriften nicht abgeändert worden, genau nachgelebet werde. Ulm den 4. März 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leiden.

Stich.

Formular eines Belehnungs-Protokolls.

In Gegenwart des königl. Rentbeamten N.,
dann
des Rentamts-Oberschreibers N.
Actum zu N. den —

Nachdem auf Absterben des N. als gewesenen Lehenträgers über (Beschreibung des Lehens und des Vasallen) der Fall der Wiederbelehnung eingetreten, und der in Vorschlag gebrachte neue Lehenträger N. auf den von Rentamtswegen unterm . . . an die königliche Landes-Direktion in Schwaben erstatteten unterthänigsten Bericht per Rescriptum ddto. . . . gnädigst genehmiget worden ist, oder:

Nachdem N. N. sein bisher besessenes Beutellehen (ist nach seiner Lage und An-

stößern, Anschlagswerth ꝛc. genau zu beschreiben) laut errichteten Kaufkontraktes ddto.... an den N. N. für die Summe von fl. — käuflich überlassen, und unterm ... höchste lehenherrliche Einwilligung zu dieser Veräußerung schriftlich (oder: ad Protocollum) nachgesucht hat, diese Einwilligung auch auf den vom königlichen Rentamte unterm ... an die königliche Landes-Direktion in Schwaben erstatteten unterthänigsten Bericht per Rescriptum ddto... gnädigst ertheilt worden ist;

(und so weiters mutatis mutandis nach Beschaffenheit der Veränderungsfälle) so hat man auf heute den neuen Lehenträger (den neuen Vasallen) vor Amt vorrufen lassen, und denselben, nachdem das herkommliche Laudemium mit fl. — Schreibgeld, Protokollgeld ꝛc. ꝛc. mit ... kr. — von ihm vorher baar entrichtet worden, auf folgende Weise verpflichtet:

„Ihr sollet angeloben an Eidesstatt dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Maximilian Joseph, König von Baiern, des heil. röm. Reichs Erzpfalzgrafen, Erztruchsessen und Kurfürsten ꝛc. ꝛc. als euerm allergnädigsten Lehenherrn treu und gewärtig zu seyn, Allerhöchstdero Nutzen zu befördern, Schaden zu warnen und zu wenden, gesagtes Lehen allezeit wesentlich und bäulich zu erhalten, davon ohne Vorwissen und Bewilligung der königlichen Landes-Direktion nichts zu verkümmern, zu verändern, zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschaffen, zu übergeben, zu verpfänden, zu beschweren, oder andere solches beschweren zu lassen, noch weniger aber das Lehen zu vertheilen, wo Ihr irgend verschwiegene Lehen wüßtet, oder in Erfahrung bringet, selbe sogleich zu offenbaren, auch sonst alles das zu thun und zu leisten, was ihrem Lehenherrn getreue Lehenleute zu thun schuldig und verbunden sind, auch billig thun sollen, bey unfehlbarem Verlust und Verwirkung des Lehens, so oft ein oder anderes auf euch kundbar gemacht, oder ihr dessen schuldig befunden würdet."

Alles getreulich, ohne Gefährde.

Dieser Lehenpflicht hat der obgedachte Vasall — N. N. aufs genaueste nachzukommen vermög geleisteten Handgelübds an Eidesstatt feyerlich versprochen und zugesichert, und zu mehrerer Bekräftigung sich hier eigenhändig unterzeichnet.

(Namens-Unterschrift des Vasallen oder Lehenträgers).

Hierauf hat man von Rentamtswegen den Lehenbrief in der gnädigst vorgeschriebenen Form entworfen, und zur gewöhnlichen Fertigung und Siegelung der königlichen Landes-Direktion unterthänigst vorgelegt.

Actum quo supra.

Auftrag

an sämmtliche Forstämter in Ober- und Niederbaiern.

(Die Forstbediensteten betreffend.)

Da Se. königl. Majestät von Baiern unterm 5. dieses allergnädigst verordnet ha-

ben, daß jene Forstbediente, welche bey dem königlichen Jägerkorps enrollirt, und dem Forstdienste wieder nothwendig geworden sind, nach Maaßgabe der Umstände entlassen werden könnten; so haben die königlichen Forstämter in Baiern in Zeit acht Tagen ein Verzeichniß jener Forstbedienten, welche sich in dieser Kategorie befinden, anher einzusenden, damit das weitere zu ihrer Entlassung Erforderliche veranlaßt werden kann.

München den 7. März 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Vischer Sekretär.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben den Staats- und Konferenzminister, Johann Theodor Topor, Grafen von Morawitzky, zum dirigirenden Minister des geheimen Justiz- und Polizey-Departements gnädigst ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 20. Hornung laufenden Jahres haben Se. königl. Majestät den Freyherrn, Nepomuk von Tautphäus, zum ersten Kreis- und Konvents-Direktorial-Gesandten bey der fränkischen Kreis-Versammlung zu Nürnberg gnädigst befördert.

Durch eine allergnädigste Verfügung vom 10. Hornung laufenden Jahrs, wurde der bisherige Landgerichts-Physikus zu Fischbach, Dr. Ignatz Niederhuber, auf das Landgerichts-Physikat zu Eggenfelden versetzt.

Vermög einer allerhöchsten Entschliessung vom 7. Hornung l. J. haben Se. königl. Maj. die Pfarrey Affecking dem Kaplan Ignaz Angermüller in Mämming, die Pfarrey Pöcking dem ehemaligen Konventualen zum heil. Berg, Nikolaus Mündel, — die Pfarrey Peterskirchen dem bisherigen Pfarrer zu Feldmoching Johann Peter Paul Rauschmayr, — dem bisherigen Provisor Anton Steber die erledigte Pfarrey zu Walpertskirchen, — dem Benefiziaten zu Dorfen, Joseph Trunkenholz, aber die erledigte Pfarrey zu Hirschenhausen, allergnädigst verliehen.

Bekanntmachung.

Freywillige Kriegsbeyträge.

Von einem Ungenannten 150 fl. — Die Löhnung für einen Vaterlandsvertheidiger pr. 6 fl. 12 kr. für das Monat Dezember von einem ungenannten Landgerichts-Aktuar. — Von einem unbekannten Oberschreiber 33 fl. — Von dem Beymautner von Gundlingstein zu Neuburg am Inn 6 fl. — Von dem Rentbeamten zu Pfaffenberg Titl. Scheuerl 150 fl. — Von dem Pfleger Georg Rabl zu Brennberg 71 fl. 12 kr. — Von einem Ungenannten für die österreichischen Gefangene 1 fl. — Ferners: für die Baiern im Spitale 10 fl. — Für Reparatur der Gewehre für die Gebürgsschützen

von Titl. Grafen von Lodron, Administrations-Präsidenten 3 Napoleonsd'or 27 fl. 30 kr. — Zum Ankauf eines benöthigten besseren Heues vom Landesdirektions-Rath Frhrn. v. Drechsel 200 fl. — Durch das Landgericht Abensberg 493 fl. — Durch das Landgericht Mitterfels ein ferner eingegangener Beytrag pr. 16 fl. — Durch das Landgericht Regen 37 fl. 33 kr. — Durch das Landgericht Straubing 1227 fl. 33 kr. — Vom Magistrat Deggendorf zwey Kistchen mit Leinfasern, und ein Säckchen Bandagen. — Von dem Landrichter Wittmann in Ingolstadt 3 fl. — Durch das Landgericht Schönberg 217 Ellen Leinwand. — Durch das Bräuamt St. Nikola 7 fl. 45 kr. — Von Christian August Reichsgraf von und zu Königsfeld auf Eglofsheim 10 fl. 48 kr. — Durch das Landgericht Friedberg 524 fl. 50 kr. 1 pf. Durch das Verwaltungsamt Köfering 79 fl. 10 kr. — Von dem Pfarrer Johann Georg Vischhöfer zu Odlzhausen 14 fl. — Von einem ungenannten Oberschreiber 21 fl. 36 kr. — Von dem Karmeliten-Kloster zu Urfahrn 21 fl. 15 kr. — Durch das Landgericht Pfaffenberg in Kirchberg 388 fl. 36 kr. 3 pf. — Von dem Pfarrer in Leibelfing Wolfgang Schmid 140 fl. — Von dem Verwaltungsamt Ratzenhofen 107 fl. 45 kr. — Durch das Landgericht Wolfratshausen 184 fl. 45 kr. 3 pf. — Vom Beymautner Riekl zu Anger nächst Passau 7 fl. 12 kr. — Durch das Damenstifts gefreyte Herrschafts-Gericht Osterhofen 324 fl. 25 kr. 2 pf. — Durch den provisorischen Forsttaxator Waldherr 50 fl. — Vom Pfarrer von Voit zu Ottmering 50 fl. — Von dem vormaligen Hofkamer-Sekretär Pracher 16 fl. 12 kr. — Durch das Verwaltungsamt Pettmös 5 fl. 24 kr. — Durch das Landgericht Pfarrkirchen 1233 fl. 13 kr. 2 pf. — Von dem Pfarrer zu Ebenhausen Felix Christian Kraus 6 Bankuoten in Betrag pr. 15 fl. unter der Devise: „Geringe Pflaster auf baiesche Wunden." — Vom Landgerichts-Aktuar Humel in Dachau 11 fl. — Vom Hofmarks-Inhaber von Aiterbach Johann Nepomuk Edlen von Rauscher für das Monat Dezember 4 fl. — Von dem Kooperator in Gangkofen Joseph Schwaiger, und der Filial-Gemeinde Dürrenaich 36 fl. — Durch das Landgericht Landau 21 fl. 18 kr. — Von dem Rentbeamten Schwarzer in Kellheim 44 fl. — Vom Landrichter zu Cham Max v. Ockel 100 fl. — Durch das Landgericht Pfarrkirchen, ein weiterer Beytrag von 13 fl. 54 kr. — Durch das Rentamt Deggendorf 127 fl. 15 kr. — Durch das reichsgräflich von Seinsheimische Herrschafts-Gericht Sinching 252 fl. 22 kr., dann eine Landschafts-Obligation pr. 14 fl. 33 kr. 2 pf. — Durch das Rentamt Hengersberg 16 fl., weiters durch das Rentamt Hengersberg 362 fl. 45 kr. — Durch den Förster und Oberjäger Moosmüller zu Riß 2 Louisd'or. — Durch das Landgericht Schwaben 688 fl. 35 kr. 2 pf. Durch das Landgericht Wolfratshausen 44 fl. 22 kr. — Von den Einwohnern der Stadt Grafenau eine Sammlung von Charpien nebst zwey Stückchen Leinwand. — Durch das

Rentamt Aichach vom dortigen Bauerntanz-Bierbräuer, Matth. Mayr, für die Löhnung zweyer Feldjäger pro December 1805 und Jänner 1806 baar 84 fl. — Durch das Landgericht Stadtamhof 1807 fl. 13 kr. nebst Charpien. — Von einer ungenannten Familie ein Pack Charpien und abgetragene Leinwand. — Vom Rentbeamten Steyerer in Pfarrkirchen 50 fl. — Vom Rentbeamten Fürst in Pfatter 54 fl. — Durch das Landgericht Schrobenhausen 24 fl. 41 kr., dann ein Päckchen gezupfte Charpien. — Von dem Rentbeamten Ekert in Deggendorf 52 fl. Durch das Landgericht Landau weiters 22 fl. 18 kr., nebst ein Pack Leinwand. — Von den Schulkindern des Dorfes Mintraching einen Sack Charpien. — Von dem Professor der hohen Schule, und Stadtpfarrer bey St. Jodok in Landshut, Ant. Winter, 100 fl. — Für die durchziehenden gefangenen und verwundeten Russen 100 fl. — Zur dortigen deutschen Schul- und Volks-Bibliothek 100 fl. — Zur Kleidung der armen Schulkinder und 25 fl. als Sold für drey Monate wegen den zu Pferde unterhaltenden Jäger, nachdem Titl. Winter solchen mit Pferd, Uniform ꝛc. versehen, dann die patentmäßigen 75 fl. ausbezahlt hatte. — Durch das Landgericht Abensberg 76 fl. 6 kr. — Durch das Landgericht Regen 40 fl. 30 kr. — Durch das Landgericht Pfarrkirchen ein Kistchen und Pack Charpien. — Durch das Landgericht Wolfratshausen ein Pack Leinwand und Charpien. — Von dem Rentbeamten von Hirschberg in Landau 130 fl. — Von einem Bürger aus R., der seiner österreichischen Geburt wegen von seinen Mitbürgern nicht wohl gelitten ist, 44 Stück kaiserl. Siebener mit der Devise:

Den ächten Baier kennt man am Geschwätze nicht,
Von jeher ist es nur die That, die für ihn spricht.
Drum seht mich immer nicht für einen Baier an,
So spricht die That doch für den biedern deutschen Mann.

München, den 14. März 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmbger.

Bekanntmachungen.

Seine königliche Majestät haben den geheimen Rath und Vizepräsidenten der Landesdirektion zu München, Georg Anton Grafen von Hegnenberg, genannt Dux, auf sein wiederholtes Ansuchen seiner bisherigen Dienstfunktionen, jedoch mit Beybehaltung seines Ranges, Titels und aller Funktionszeichen, allergnädigst entlassen.

Das Schulrektorat zu Ludwigsstadt, Amts Lauenstein, ist durch den Tod des bisherigen Rektors erlediget worden; welches zur Eröffnung der Konkurrenz der Kandidaten hiedurch bekannt gemacht wird.

Durch den Tod des Schullehrers zu Gochsheim ist die Schulstelle daselbst erlediget. Die Schuldienst-Kandidaten, die sich um gedachte Stelle bewerben wollen, haben sich bey der königlichen Landesdirektion zu Bamberg, als protestantischen Konsistorium, anzumelden.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XIII. Stück. München, Mittwoch den 26. März. 1806.

Verordnungen.

A. Für Ober- und Niederbaiern.

(Die Beyziehung eines Aktuars oder zweyer Gerichts-Beysitzer bey richterlichen Verhandlungen betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Ungeachtet im Cod. jud. cap. 2., §. 3. und 4. unbedingt verordnet ist, daß bey Ausübung was immer für eines richterlichen Aktes neben dem Richter auch ein Aktuar, oder bey dem Mangel dieses letzteren zwey Gerichtsbeysitzer zugegen seyn müssen, so hat man doch schon öfter bemerkt, daß mehrere Hofmarksbeamten gegen die erwähnten Gesetze ganz allein ohne Beyziehung eines Aktuars, oder eines für den gegebenen besonderen Fall verpflichteten Schreibers, oder zweyer Gerichts-Beysitzer verschiedene gerichtliche Handlungen vornehmen.

Man will daher sämmtliche Hofmarksgerichte zur genauen Befolgung der oben bemerkten Gesetzesstellen hiemit angewiesen haben. München den 20. März 1806.

Königliche Landesdirektion.

Freyherr von Weichs.

Eisenrieth.

Auftrag

an sämmtliche königliche Rentämter.

(Die Wegemacher betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Es ist der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Wegemacher für dasjenige, was ihnen für Schuhe und Kamaschen jährlich, nämlich 6 fl., bewilliget ist, beziehen.

Da aber hiedurch die Absicht, denselben nur zu Ende eines jeden Jahrs dieses Geld bezahlen zu lassen, um sie eines Theils beym Fleiße zu erhalten, und andern Theils ihnen auf ein Mahl eine Beyhülfe zu geben, verfehlt wird; so erhalten alle königliche Rentämter die Weisung, diese 6 fl. den Wegemachern nur am Ende eines jeden Etatjahres gegen Schein zu bezahlen.

München, den 7. Jänner 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

Berichtigung.

Da bey der in dem VI. Stücke des Regierungsblattes befindlichen Ausschreibung

über die Jurisdiktion in Merkantilsachen erlassenen Verordnung vom 19. November vorigen Jahrs die Abweichung aus Verstoß eingeschlichen ist, daß darin anstatt der Worte: wechselfähigen Kontrahenten, die Worte wechselseitigen Kontrahenten gesetzt worden sind; als wird dieses hiedurch berichtiget.

München den 19. März 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

Auftrag.

(Die Einsendung der Kriminal-Tabellen betr.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Sämmtliche Malefiz-Behörden in Ober-Baiern werden hiemit ermahnt, beym Schlusse dieses ersten Quartals (wie künftighin auch bey jedem Quartale zu beobachten ist) die allergnädigst angeordneten Kriminal-Tabellen um so richtiger einzusenden, als alle diejenigen Gerichte, welche diesen Auftrag bis zum 5. April nicht befolgt haben werden, hiezu nach dem neuerdings anher erfolgten königlich-allerhöchsten Befehle mit eigenen, auf ihre Kosten abzuordnenden Bothen ohne Nachsicht angehalten werden müßten.

München, den 21. März 1806.

Königliches Hofgericht.

Graf von Taufkirch.

Lueger.

B. Für die Provinz Neuburg.

(Die gerichtlichen Taxen betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Seine königliche Majestät sind mißfälligst überzeugt worden, daß unter dem Vorwande der gedruckt vorliegenden, in vielen Fällen mangelhaft seyn sollenden pfalz-neuburgischen Taxordnung bey mehreren Aemtern höhere Taxen eingeführt, und nun gar zur Observanz bey denselben erhoben werden wollen.

Allerhöchstdieselbe haben daher unterm 28. Hornung laufenden Jahrs allergnädigst zu verordnen geruhet, daß diese unbefugten Observanzen nicht ferner gestattet, sondern auf der Stelle abgestellt, und allen Beamten, Ständen und Magistraten neuerdings eingeschärft werden soll, daß sie sich an die neuburgische Taxordnung genau zu halten, und bey Fällen, die allenfalls in derselben nicht enthalten, oder nicht vollständig aufgeklärt wären, die baierische Taxordnung in Subsidium anzuwenden hätten, die Renitenten aber mit einer angemessenen Strafe belegt werden sollen.

Sämmtlichen Aemtern, Ständen und Magistraten in der königlichen Provinz Neuburg wird daher diese allerhöchste Anordnung zur schuldgehorsamsten Beobachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß diejenigen, welche dieses allergnädigste landesherrliche Gesetz zu übertreten sich erlauben sollten, mit der schärfsten Strafe belegt, und zum Er-

satze angehalten werden würden. Neuburg den 7. März 1806.

Königliches Hofgericht.

Graf von Leiningen.

von Tein.

C. Für die Provinz Schwaben.

Auffoderung

an jene vorher österreichische Vasallen, deren Lehengüter in der königlichen Provinz Schwaben liegen.

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Durch den XV. Artikel des Friedensschlusses von Preßburg haben Se. kaiserliche Majestät von Oesterreich auf alle Rechte der Oberlehenherrlichkeit Verzicht geleistet, welche Allerhöchstdieselben über Staaten, Domainen und Territorien in den baierisch-schwäbischen und fränkischen Kreisen vorher zukamen.

Da Se. Majestät der König die vorher von Oesterreich ausgeübte Oberlehenherrlichkeit über die inner den gegenwärtigen Gränzen Höchstihrer Provinz Schwaben liegende Rittergüter, den Bestimmungen des genannten Friedensschlusses gemäß, auszuüben berechtiget sind, so werden alle Vasallen, deren Lehengüter vor dem Friedensschlusse von Preßburg von Oesterreich abhiengen, und inner den Gränzen der königlichen Provinz Schwaben liegen, aufgefodert, während zwey Monaten ihre Lehen, mit Bemerkung des österreichischen Lehenhofes, dem sie bisher untergeben waren, der königlichen Landesdirektion in Ulm als oberstem Lehenhofe der Provinz Schwaben anzuzeigen, und sie während eines Jahres zu muthen. Speziell haben die Besitzer adelicher Güter, welche vor den neuesten Veränderungen im reichsritterschaftlichen Verbande stunden, dieser Auffoderung in den bestimmten Terminen, unter Anlage der jüngsten Lehenbriefe und Taxzettel, Genüge zu leisten.

Die Nichterfüllung der ausgesprochenen Aufträge würde ohne Nachsicht die durch die Gesetze für Felonie bestimmte Strafe nach sich ziehen. Ulm den 18. März 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Leyden.

Stich.

Bekanntmachung.

Die Pfarrey zu Muggendorf ist am 23. Februar durch den Tod des bisherigen Pfarrers Rößler erledigt worden. Die Kompetenten zu dieser Stelle haben sich bey der königlichen Landes-Direktion als protestantischem Konsistorium zu Bamberg zu melden.

Beförderungen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 26. Februar dieses Jahrs haben Seine königliche Majestät die erledigte protestantische Pfarrey Langenau dem Pfarrer David Lohrmann zu Behringen, die dadurch erledigte Pfarrey Behringen dem Pfarrer Anton Bauer zu Mähringen, und die hiedurch in Erledigung gekommene Pfarrey Mähringen dem bisherigen Pfarrvikar Christ. Ludwig Schöllkopf in Ulm zu verleihen allergnädigst geruhet.

Tabellarische Uebersicht

aller in den königlich-baierischen oberen Ländern im Jahre 1805 Studierenden.

Vom November 1804 bis November 1805.		Zahl.	Darunter befanden sich: Ausländer.	Vom befreyten oder siegelmäßigen Stande.	Vom Bürgerstande.	Vom Bauernstande.	und lebten: Von eigenen Mitteln.	Von fremder Wohlthätigkeit und Privat-Unterricht.	Abgangen auf die Universität: Zur Theologie.	Zur Jurid. und Kameralischen Studien.	Zur Medizin.	Zur philosophisch. Klasse.	Zu verschiedenen Ständen: Zum Weltpriesterstande.	Zum Militär.	Zu Aemtern.	Zu Professionen.	Zu verschiedenen andern Berufsarten.	Entlassen: Aus Verschulden.	Als unfleißig.	Gestorben.	Bleiben für das Studienjahr 1806.	Anmerkung.
Theologie studierende.	München.	61	2	—	39	22	27	34	14	2	—	—	16	—	—	—	5	1	—	2	21	1. Das Studienjahr 1805 hat vom nächstvorhergehenden 90 Theologie-Studierende, und 871 Mittelschüler, ohne Zuwachs aus den Realschulen, übernommen.
	Amberg.	76	2	1	58	17	76	—	7	2		—	28	—	—	—	6	1	—	—	32	
	Summe	137	4	1	97	39	103	34	21	4	—	—	44	—	—	—	11	2	—	2	53	
Mittelschüler.	München.	564	19	166	284	114	351	213	2	21	2	11	—	2	17	4	71	9	9	2	414	2. Bey der angegebenen Summe der Mittelschüler 1431 sind 359 Realschüler als Schüler der zwey untersten Gymnasialklassen in Anschlag gebracht worden.
	Amberg.	294	4	97	153	44	266	28	—	2	—	—	—	2	5	3	17	5	5	1	254	
	Passau.	195	65	26	126	43	151	44	8	2	—	3	—	1	1	1	41	7	18	1	112	
	Straubing.	166	3	34	93	39	112	54	—	—	—	—	—	1	—	—	7	1	9	1	147	
	Landshut.	129	2	25	80	24	93	36	—	—	—	15	—	—	—	8	17	2	—	—	87	
	Neuburg.	83	4	50	26	7	63	20	—	—	—	—	—	2	2	—	5	1	1	—	72	
	Summe.	1431	97	398	762	271	1036	395	10	25	2	29	—	8	25	16	158	25	42	5	1086	
	Totalsumme.	1568	101	399	859	310	1139	429	31	29	2	29	44	8	25	16	169	27	42	7	1139	

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XIV. Stück. München, Mittwoch den 2. April 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Das Herzogthum Berg betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Bekennen und urkunden: In Folge einer zwischen Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien, und Uns geschlossenen Uebereinkunft geht das von Uns und Unserm Hause besessene Herzogthum Berg an Seine kaiserliche und königliche Majestät von Frankreich über. Wir eröffnen dieses Unsern bisherigen getreuen Landständen, Unterherren, Lehenleuten, Dienern, Mediatkorporationen und sämmtlichen Unterthanen des erwähnten Herzogthumes, und indem Wir sie der gegen Uns und Unser königliches Haus aufgehabten Unterherrn-dienst- und Unterthanen-Pflichten förmlich und feyerlich entbinden, auch sie damit unbedingt an die Bestimmungen Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät verweisen, machen Wir es Uns zur besondern Pflicht, Unsere Regierungshandlungen in dem gedachten Herzogthume mit dankbarer Anerkennung der Uns und Unserm Hause darin von den gesammten Unterthanen so vielfam gegebenen Beweise ihrer unverrückten Treue und Anhänglichkeit, und ihres willfährigen Gehorsams zu beschließen, und sie zu versichern, daß Wir ihnen mit Huld und Gnade in anderen Wegen jederzeit beygethan bleiben werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 15. März 1806. Im ersten Jahre Unsers Reiches.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Wirkungskreis der obersten Justizstellen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben durch Unsere höchste Entschliessung vom 12. August vorigen Jahrs wegen Erweiterung des Wirkungskreises der obersten Justizstelle in Schwaben verordnet, daß vom 1. Oktober 1805 anfangend, sich Un-

sere oberste Justizstelle in Baiern aller Einwirkung auf die Rechtshändel der Provinz Neuburg gänzlich enthalten solle.

Da sich aber noch einige Fälle ereignen können, wo die Partheyen über die von der hiesigen obersten Justizstelle erlassenen Erkenntnisse Leuterations-Gesuche anzubringen haben, so ist Unser Wille, daß diese Leuterations-Gesuche bey letztgenannter Stelle angebracht, und von solcher darüber die Entscheidung gefällt werden solle.

Diese Verordnung haben Wir befohlen, durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen zu lassen.

München den 22. März 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Die Anwendung der Kultur-Verordnungen in Schwaben betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Auf die geziemende Anfrage Unseres Generalkommissariats in Schwaben verordnen Wir hiemit, daß jene Kultur-Verordnungen, welche bisher in Unserer schwäbischen Provinz geltend gemacht wurden, von nun an auch in denjenigen Besitzungen eingeführt werden sollen, welche Wir durch den Preßburger Frieden in Schwaben neu erworben haben.

München den 27. März 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

A. Für Ober- und Niederbaiern.

(Das öffentliche Gebeth für den König betr.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Mehrere katholische Pfarrer und Dechanten in Baiern haben den Zweifel geäußert, ob in der Charwoche die öffentlichen Gebethe für den König ebenfalls nach der allerhöchsten Vorschrift vom 27. Hornung laufenden Jahres verrichtet werden sollen.

Zur Erläuterung dieser Zweifel, und zur Beförderung einer allgemeinen Gleichförmigkeit wird hiemit verordnet:

1. Daß in den am Charfreytage gewöhnlichen Kirchengebethen die Worte: Oremus et pro christianissimo Rege nostro Maximiliano Josepho, ut Deus etc. etc. beygefügt werden sollen.

2. In der folgenden Kollekte ist die Benennung des römischen Reiches auf folgende Art abzuändern: Respice benignus ad Regnum Bavariae, ut etc. etc.

3. Am Charsamstage werden in dem feyerlichen Kirchengesange: Exultet etc. die

Gebethe für den König auf folgende Art ausgedrückt: Respice etiam ad devotissimum Regem nostrum Maximilianum Josephum etc. etc.

4. Das Andenken des Kaiserthums und des römischen Reichs hingegen soll an beyden Tagen unterlassen werden.

München den 20. März 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Mayr.

(Die Einsendung genauer Verzeichnisse über die in den Amts-Registraturen vorhandenen geometrischen Plane und Karten betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Die sämmtlichen königlichen Landgerichte, Rent- Forst- und übrige Aemter in Baiern sind bereits zu Folge allerhöchster Verfügung unterm 30. Dezember vorigen Jahres (Regierungsblatt Nro. 52. Seite 1266.) angewiesen worden, von den in ihren Amts-Registraturen liegenden geometrischen Planen und Karten genaue Verzeichnisse mit Beysetzung der Namen der Geometers, der Jahrzahl, dann der Größe des Planes an die königlich-baierische geheime Central-Plan-Kamer in München einzusenden.

Da noch ein großer Theil obiger Aemter diesen allerhöchsten Auftrag zu befolgen außer Acht gelassen hat, so werden dieselbe mittelst dieß wiederholt aufs nachdrücklichste erinnert, diese Verzeichnisse in vier Wochen um so gewisser an die Direktion der königlichen Plan-Kamer einzusenden, als im entgegengesetzten Falle die säumigen Aemter namentlich in dem Regierungsblatte angezeigt werden müßten. München den 24. März 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmädger.

(Die Privat-Erziehungs-Institute betreffend.)

Da es dem Staate nicht gleichgültig seyn kann, von welchen Lehrern in Privat-Erziehungs- und Lehranstalten Unterricht ertheilet wird, und welche Grundsätze den Zöglingen daselbst beygebracht werden, so müssen künftighin alle solche Institute der öffentlichen Aufsicht und Leitung ohne Ausnahme unterliegen. Die Unternehmer derselben haben sich daher den Anordnungen und Verfügungen des einschlägigen königlichen Oberschulkommissariates in Hinsicht auf Lehrart, und Leitung der Zöglinge gehorsam zu fügen, und weder einen Elementar- noch Religions-Lehrer im Institute anzustellen, bevor derselbe vom Oberschul-Kommissariate geprüft, und durch ein schriftliches Zeugniß als fähig und annehmbar erklärt worden ist. Auch werden alle Privat-Elementarlehrer und Hausinstruktoren überhaupt neuerdings auf die allerhöchsten Verordnungen von 1771 und 1795 ernstgemessenst hingewiesen, und ihnen der schärfste Auftrag ertheilet, keine häusliche Lehrerstelle, oder sogenannte Haus-

instruktion zu übernehmen, ohne mit einem vom Oberschul-Kommissariate ausgefertigten Fähigkeitszeugnisse versehen zu seyn. Einer nicht minder schweren Ahndung unterliegen sie, wenn sie ohne vorher erhaltene besondere Erlaubniß solchen Kindern Privat-Unterricht ertheilen, welche vermög allerhöchsten Verordnungen zum Besuche der öffentlichen Elementarschulen geeignet und verbunden wären, dieselben aber doch nicht besuchen. München den 27. März 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Zaupser.

(Die Organisation der Bürger-Behörden zu Passau betreffend.)

Vermög allerhöchster Entschließung vom 20. Hornung laufenden Jahres soll die Stadt Passau

1. die nämliche Einrichtung wie die Hauptstädte Baierns erhalten.

2. Die Bestimmungen, welche die Einrichtung von Ingolstadt ausgesprochen, bleiben die Norm, so ferne nicht nachfolgende Punkte eine Ausnahme machen.

3. Der Magistrat theilet sich in zwey Geschäftszweige: das Regierungs-Büreau besorget alles, was auf das Steuer- und Kamerwesen Bezug hat; demselben sind alle Personen, die bey der Niederlage, Waage, oder dem Ungelde nothwendig seyn sollen, mit Perzeption und Verrechnung angewiesen. Auch hat dieses Büreau die vom Magistrate abhängenden Polizey-Anstalten, das Stadtpflaster, die Wasserleitung ꝛc. unter Aufsicht der Polizey-Kommission zu besorgen.

Das Büreau der Stiftungen beschäftiget sich mit der Verwaltung des Bürger-Spitales, des Bruderhauses, des heil. Geist-Spitales (so lange darüber keine andere Verfügung geschieht) des Waisenhauses und der Stipendien.

4. Die dermalige Administration des Salzhandels wird gänzlich aufgelöset, und dem Magistrate in der Art übertragen, daß künftig keine besondere Salzhandlungs-Verwaltung mehr existiret, sondern die darauf Bezug habenden Gegenstände werden durch das erste Büreau respizirt, und wie die übrigen Verwaltungs-Gegenstände im Magistrate referirt.

5. Weil aber bisher der Salzhandel einen Theil der bürgerlichen Stadt-Kamer-Auslagen durch die Beyträge an die Magistrats-Glieder, so wie an jene der Gemeinde mit bestritten hat, so soll jährlich aus der Salzkasse eine gewisse Summe nach Verhältniß des Einkommens an die Stadtkamer, welche die Besoldungen mit Einziehung aller Taxen und Sporteln zu bestreiten hat, zur Erleichterung ihrer Auslagen hinüber bezahlet werden.

6. Dagegen hören von nun an alle zwey- und vierfachen Dividenden für die Magistrats- und Gemeinde-Glieder, Stadtdiener, oder für diejenigen auf, welche an der Besorgung der Geschäfte unmittelbaren Theil nehmen. Der Magistrat hat sich die durchgehends gleiche Vertheilung der Ausbeute

unter die Bürger zur vorzüglichen Pflicht zu machen.

7. Die königliche Landes-Direktion und der Stadt-Kommissär haben niemals zu gestatten, daß solche Auslagen, welche die Bürgerschaft nach ungleichem Verhältnisse zu tragen hat, aus der Salzkasse genommen werden, wodurch dem ärmeren Bürger mehr zugemuthet würde, als er nach dem Konkurrenz-Fuße zu leisten hat.

8. Das Personal des Magistrats ist in der Anzahl und seinem Gehalte dem von Ingolstadt gleich.

9. Der bürgerliche Ausschuß, welcher in die Stelle der bisherigen Gemeinde tritt, soll auf die Art formirt werden, wie bey Ingolstadt bestimmt worden, und die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten erhalten.

10. Das Stadtgericht zu Passau vereiniget in sich alle Gerichtsbarkeit über Bürger und ihre Kinder in Schulden-Erbschafts-Kauf- und Tauschsachen, welche bisher bey dem Magistrate verwaltet wurde; ferner übet dasselbe auf Versuch und Widerruf aus besonderer landesfürstlichen Gnade alle übrige niedere Gerichtsbarkeit über Bürger und Bürgerskinder aus, welche bey dem bisherigen nun aufgelösten fürstlichen Stadtgerichte und den Gedingsgerichten ausgeübet wurde.

11. Mit dem Landgerichte von Passau werden vereiniget:

a. das ganze Bann- und Kriminal-Gericht.

b. Die übrige Jurisdiktion des Stadtgerichtes und der Gedingsgerichte über die Fremden, Dienstbothen, Handwerksgesellen und über die Bürgerskinder, sobald sie das väterliche Haus verlassen, und in Dienstverhältnisse treten.

12. Der Magistrat hat durch seine Mitglieder bey der Ausübung der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichtes nicht zu konkurriren.

13. Die Stellen besonderer Stadt-Prokuratoren sollen bey ihrem Abgange nicht wieder besetzet werden; die Regierung wird sorgen, daß es an Rechtsanwälden in Passau nicht gebreche.

14. Das Stadtgericht steht mit dem Magistrate in ganz gleichem Verhältnisse, und soll auch auf dem Rathhause, wenn es möglich ist, seinen Sitz nehmen.

15. Der Bürgermeister, der literate und baukundige Magistratsrath, der Stadtrichter, das ganze Kanzley- und Dienstpersonal bey dem Magistrate und Stadtgerichte, die Rechtsanwälde, sind zur Erwerbung des Bürgerrechtes nicht verbunden, und sollen von der Ausbeute des Salzhandels niemal einen den Bürgern zugehörenden Antheil nehmen.

16. Die Brieferrichtung, das Vormundschaftswesen, das Hypothekwesen, das Depositenwesen, gehören zum Stadtgerichte, und sollen nicht in den Geschäftskreis des Magistrates gezogen werden.

17. Die Benennung des Magistrates, des Stadtrichters, und der Aktuaren stehet der Landesherrschaft zu. Darüber soll in vorkommenden Erledigungsfällen und bey der alle drey Jahre eintretenden Erneuerung der Hälfte das Gutachten des königlichen Kom-

missärs erholt, und zur allerhöchsten Entschließung unterlegt werden. Die dermal austretenden Magistratsglieder behalten ihren Charakter lebenslänglich bey.

18. Die übrige Dienerschaft bey dem Magistrate wird von diesem allein aufgenommen, und bey dem Stadtgerichte hat der Stadtrichter seinen Vorschlag dem Magistrate zur Genehmigung mitzutheilen; bey verschiedenen Meinungen ist an die vorgesetzte Landesstelle zu berichten.

19. Die Polizeystelle in Passau, mit welcher alle bisher noch allenfalls bey dem Stadtgerichte besorgte Polizey-Gegenstände zu verbinden sind, soll von dem königlichen Kommissär ausschließlich geführet werden. Derselbe ist aber angewiesen, in Gegenständen, welche die Bürgerschaft im Allgemeinen betreffen, sich mit dem Magistrate zu benehmen, insonderheit aber darüber zu wachen, daß die in der Anwalds-Instruktion enthaltene Vorschrift, wornach die bürgerlichen Gewerbe niemals zu einem reellen Vermögen gerechnet werden sollen, und den darüber erlassenen allerhöchsten Verordnungen aufrecht erhalten, und durch keine Gegenhandlung, deren Kraft und Wirkung für allzeit annullirt wird, verletzt werden.

20. Nach dieser getroffenen Einrichtung soll der Magistrat alle einzelnen Verwaltungszweige in Revision nehmen, und bey einem jeden auf das möglichste Ersparniß der Gebäude, des Personales, und auf Fixirung der Gehalte, strengen Bedacht nehmen.

21. Er soll sich bestreben, alle überflüßigen und entbehrlichen Gebäude zu veräußern, keine entbehrlichen Dienstwohnungen zu bewilligen, sondern vielmehr die schon bewilligten gegen den fassionirten Betrag wiederum zurückzulösen, übrigens aber bey allen freyen Wohnungen das Holz und Licht gegen billige Entschädigung abzustellen.

22. Zur festen und wesentlichen Grundlage seiner künftigen Administration soll der Magistrat einen richtigen Etat über den Vermögens- und Schuldenstand herstellen, zur successiven Tilgung die nöthigen Mittel anweisen, über die Einnahmen und Ausgaben jährlich seinen Etat entwerfen, jede unentbehrliche Ausgabe mit der erforderlichen Summe dotiren, sofort die Einnahmen und Ausgaben entweder durch Beschränkung dieser, oder durch Erhöhung jener in das nothwendige Gleichgewicht wiederum setzen.

23. Im zweyten Theile seiner Administration ist dem Magistrate zur Pflicht gemacht, sich die Verbesserung der milden Stiftungen sorgfältig angelegen seyn zu lassen, die Stiftungen des Spitales, Bruderhauses und heil. Geist-Spitales nach ihren gleichartigen Bestimmungen zu Ersparung der Reparations- und Administrations-Kosten zu verbinden, — die Bräuanstalt durch zweckmäßige Verpachtung aus der unmittelbaren Verwaltung zu setzen, die Kinder im Waisenhause zur Erziehung auf das Land zu geben, und die Polizey-Kommission in der Begründung und Verbesserung des Armeninstituts auf alle Art zu unterstützen.

Dieses wird hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 28. März 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Fr. von Imhof.

B. Für die Provinz Schwaben.

(Die Handwerks-Strafen betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Willkührliche Ueberschreitungen und schädlicher Mißbrauch der einigen Handwerks-Jungen vermög ihrer Artikel zugestandenen und von ihnen ausgeübten Zunft-Gerichtsbarkeit, welche eigentlich nur die Aufrechthaltung reiner Zunftgesetze und einer richtig bestimmten Zunftordnung bezwecken, hiemit auch nur im engsten Verstande ein Strafrecht in wahren Handwerks-Vergehen, keineswegs aber in Polizey- oder Kriminal-Verbrechen einräumen sollten, machen es nothwendig, rücksichtlich dieser Handwerks-Strafen, in so ferne sich selbe auf die zur Zeit noch bestehenden Artikel der einzelnen Handwerks-Zünfte begründen, einstweilen folgende Beschränkungen zu verfügen:

a. Soll in Zukunft keine Art Handwerks-Strafe ohne Vorwissen und Begnehmigung der Orts-Polizey-Behörde vorgenommen werden.

b. Kann selbe nur in einer Geldstrafe von höchstens zwey Reichsthaler bestehen.

c. Es werden hiemit jene Strafen, welche den Meistern oder Gesellen auf einige Zeit das Arbeiten verbiethen, den Handwerkszünften von nun an durchaus verbothen. Endlich

d. Sind derley Strafgelder, nicht zu einem Schmause, oder zu einer Gabe an die Handwerks-Vorsteher ꝛc., sondern mit Vorwissen der Orts-Polizey-Behörde zu wohlthätigen Zwecken für Reisende, oder im Orte befindliche dürftige Handwerks-Genossen zu verwenden, die Hälfte dieser Strafgelder aber jedesmal dem Lokal-Armenfonde zu übergeben.

Sämmtliche königlich-baierische Stadt- und Land-Polizey-Behörden werden hiemit angewiesen, diese provisorischen Verfügungen allen Handwerks-Vorstehern ihres Bezirkes zur schuldigsten Nachachtung bekannt zu machen, selbst aber für die Ausführung und Befolgung dieses Auftrages mit strenger Aufmerksamkeit zu sorgen.

Ulm den 14. März 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leiden.

von Brenning.

C. Für das Fürstenthum Bamberg.

(Das Verboth der Ausfuhr des Nußbaum-Holzes nach dem Auslande betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Um an einem der wichtigsten Materialien für die Gewehrfabriken im Innlande keinen Mangel zu leiden, wird nach einem allerhöchsten Reskripte Seiner königlichen Majestät die Ausfuhr des nußbaumenen Holzes in der Art beschränkt, daß vor der Hand

ohne spezielle bey der allerhöchsten Stelle selbst nachzusuchende Päße keinem Nußbaumholze überhaupt; nußbaumenen Schäften aber auf keinem Falle der Ausgang ins Ausland gestattet seyn soll.

Dieser allergnädigste Befehl wird hiemit unter der allerstrengsten Verantwortlichkeit den sämmtlichen, sowohl unmittelbaren als mittelbaren königlichen Aemtern und Behörden zur Nachachtung und öffentlichen Verkündigung in ihren Distrikten bekannt gemacht. Bamberg den 18. März 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Sartorius.

An die königlichen Pfarrämter der Provinzialstadt Bamberg.

(Die Aufsicht auf ihre Pfarr-Schulen betr.)

Im Namen Sr. königlichen Majestät von Baiern.

Es ist der königlichen Landesdirektion, als obersten Schulbehörde, nicht nur eine besondere Angelegenheit, durch die Leitung des Schulwesens dem Staate verständige und rechtschaffene Bürger zu erziehen, und dazu die religiöse Bildung vorzugsweise anzuwenden; sondern es ist auch ihr ernstlicher Wille, daß auch der Unterricht der positiven Religion einer jeden bey uns bestehenden Konfession zweckmäßig besorgt werde. Um nun darüber vollkommen gesichert zu seyn, wurde auf den Vortrag des Ober-Schul-Kommissärs beschlossen, wie folgt:

1. Jeder Pfarrer ist in obenbenannter Hinsicht unmittelbarer Aufseher der in seinem Pfarr-Spiele sich befindlichen Schulen.

2. Er hat daher diese Schulen selbst, und durch seine Subalternen von Zeit zu Zeit zu besuchen, um sich zu überzeugen, ob der benannte Unterricht zweckmäßig vor sich gehe.

3. Er hat in jedem Falle einer Beschwerde sich an die nächste Schulinspektions-Behörde zu wenden, die den allerhöchsten Absichten gemäß die gegründet gefundenen Beschwerden zu beseitigen nicht ermangeln wird.

4. Sollte er aber von dieser Schulinspektion keine befriedigende Abhülfe erhalten, so hat er sich sogleich an die oberste Schulbehörde zu wenden.

5. Es ist unbenommen (ja man erwartet es vielmehr von seinem patriotischen Eifer) auch über den Fortgang des Schulwesens überhaupt in seinem Pfarr-Spiele seine Beobachtungen und Bemerkungen zu machen, und der Schulleitungs-Behörde mitzutheilen.

6. In Betreff des erwähnten Hauptgegenstandes aber wird jeder Pfarrer im Falle einer Klage verantwortlich gemacht. Bamberg den 26. März 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Weyermann.

Bekanntmachung.

Dem Tristamts-Verwalter Faber, und dem Tristamts-Kontrolleur Berüff wurde durch ein allerhöchstes Reskript vom 11. Hornung laufenden Jahres die Uniform eines Oberförsters allergnädigst bewilliget.

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den königlichen Staaten befindlichen Getreid-Schrannen.

Verfaßt den 11ten Jänner 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf Schff.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf Schff.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
Jänner.	2.	Erding	300	324	29	—	125	100	26	—	415	400	18	30	55	45	10	—
—	2.	Weilheim	72	63	30	15	58	39	27	—	73	63	19	—	5	5	10	30
—	2.	Schrobenhausen	36	29	31		60	40	23	—	30	30	15	30	25	25	10	—
—	2.	Friedberg		7	30	30	45	19	25	—	36	36	15	30	18	18	11	30
—	2	Rosenheim	45	31	32	—	31	25	25	—	31	21	16	30	95	81	9	—
—	3.	Landshut	336	340	31	30	70	60	24	30	59	59	16	15	45	44	10	—
—	3.	Reichenhall	30	20	31	30	28	—	—	—	22	22	19	30	—	—	—	—
—	4.	München	1260	1032	32	12	1158	712	20	30	994	932	18	20	317	317	11	30
—	4.	Amberg	21	21	2	—	35	35	20	15	40	40	15	15	12	12	8	30
—	4.	Straubing	228	228	27	—	200	200	23	30	96	96	17	20	31	31	10	—
—	4.	Lauingen	462	442	22	—	170	140	21	—	180	166	14	—	139	129	9	30
—	4.	Traunstein	556	513	32	—	521	457	27	—	340	330	18		214	209	9	55
—	4.	Aichach	300	300	28	—	28	273	23	—	203	203	16	—	103	103	10	30
—	4.	Ribain	17	12	27	—	20	20	23	—	42	42	15	—	10	10	10	—
—	4.	Murnau	65	31	31	15	32	22	20	—	8	8	18	—	12	9	9	—
—	7.	Geisenfeld	68	64	27	—	40	36	23	30	48	48	15	45	14	14	10	30
—	7.	Pfaffenhofen	53	49	30	30	63	61	24	24	77	60	16		24	24	10	—
—	7.	Paag	16	16	29	—	7	7	25	—	27	27	16	30	88	88	9	—
—	7.	Schongau	2	2	31	30	1	1	27	—	5	5	18	30	1	1	10	—
—	9.	Weilheim	90	63	31	—	70	69	27	—	80	86	19	—	2	2	10	—
—	11.	München	1243	873	32	—	900	653	25	24	1740	1670	18	1	391	391	11	15
		Summa	5292	4470	—	—	3868	2798	—	—	4624	4422	—	—	1691	1358	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 293743 fl. 8 kr.

1805.		Namen der Städte u. Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand	Verkauf.	Mittelpreis.	
			Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.
Jänner.	4.	Kraybura . . .	51	51	28	—	36	36	23	30	247	247	15	30	17	17	9	30
—	4.	Landsberg . .	303	245	29	—	187	103	24	30	276	262	18	20	40	11	9	40
—	7.	Deggendorf . .	302	120	27	45	369	28	24	—	168	158	18	33	1	1	9	—
—	8.	Neuenötting . .	1	1	30	—	16	16	24	—	1	1	15	—	9	9	9	55
—	8.	Vilshofen . . .	600	365	29	—	100	83	23	30	60	56	18	30	20	20	11	30
—	8	Wasserburg . . .	8	8	28	—	34	33	25	—	4	4	15	—	40	40	9	—
—	8.	Marnburg . . .	—	—	—	—	4	4	24	—	—	—	—	—	4	4	10	—
—	9	Friedberg . . .	8	8	30	—	45	19	25	—	78	78	16	—	53	35	11	30
—	9.	Erding	700	650	29	—	250	210	26	—	900	860	18	15	105	105	10	—
—	9.	Schrobenhausen .	24	21	31	—	75	67	22	30	40	40	16	15	30	30	10	—
—	9.	Rosenheim . . .	88	70	31	—	70	57	25	—	87	72	18	—	130	118	9	—
—	10.	Landshut . . .	370	332	30	—	100	82	24	—	110	110	16	—	49	47	11	—
—	11	Aichach	111	108	28	—	242	232	22	15	325	325	16	30	117	117	10	30
—	11.	Rhain	11	4	27	—	18	6	22	—	42	42	15	—	4	4	10	—
—	11.	Trannstein . . .	567	540	32	—	629	605	26	—	361	342	18	—	287	284	9	55
—	11.	Amberg	21	21	26	—	31	31	19	26	36	36	15	47	15	15	8	44
—	11.	Landsberg . . .	411	208	27	—	221	85	23	30	350	306	18	—	20	19	10	20
—	13.	Geisenfeld . . .	113	47	27	—	29	23	22	—	103	76	16	—	12	12	10	—
—	13.	Neumarkt ob. Pfalz	43	40	22	30	46	46	18	30	12	12	13	52	43	43	8	29
—	14.	Pfaffenhofen . .	60	42	29	30	73	49	23	30	107	86	16	30	28	26	10	—
—	14.	Deggendorf . .	307	108	28	10	364	27	24	30	208	191	19	12	—	—	—	—
—	14.	Schongau . . .	4	4	30	—	5	5	26	24	6	6	19	—	6	6	10	30
—	15	Marnburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16.	Weilheim . . .	86	62	30	30	49	30	26	30	60	54	19	45	2	2	9	30
—	18.	München . . .	1502	1098	31	30	1071	667	24	36	1701	1488	18	—	391	375	11	24
		Summa	5691	4153	—	—	4064	2553	—	—	5282	4852	—	—	1423	1304	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 289871 fl. 42 kr.

1806.		Namen der Städte u. Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schranmenstand	Verkauf.	Mittelpreis.		Schranmenstand	Verkauf.	Mittelpreis.		Schranmenstand	Verkauf.	Mittelpreis.		Schranmenstand	Verkauf.	Mittelpreis.	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Jänner.	7.	Reichenhall . . .	25	13	34	30	28	—	—	—	—	—	—	—	5	5	11	40
—	10.	Reichenhall . . .	33	21	34	30	34	6	28	—	111	111	20	—	14	14	13	4
—	11.	Kraxburg . . .	16	16	29	—	14	14	23	30	111	111	16	—	—	—	—	—
—	11.	Murnau. . . .	78	42	32	15	36	22	28	15	24	12	18	30	18	18	9	—
—	11.	Straubing . . .	169	169	27	30	14	14	23	15	327	327	17	40	29	29	10	20
—	11.	Lauingen . . .	416	316	21	—	161	121	21	—	181	181	14	—	58	58	9	30
—	13.	Reichenhall . . .	21	14	36	15	34	10	26	—	7	7	17	—	—	—	—	—
—	15.	Wasserburg . . .	8	8	27	—	17	17	25	—	—	—	—	—	36	36	9	—
—	15.	Neuenötting . .	7	7	29	—	24	24	24	—	9	9	15	15	8	8	10	9
—	15.	Wilshofen . . .	535	529	29	—	74	72	23	30	64	59	18	30	12	12	10	—
—	16.	Erding	500	460	29	15	260	235	25	—	770	725	18	15	85	85	10	—
—	16.	Schrobenhausen .	20	20	31	—	40	30	22	—	26	25	15	15	18	18	10	30
—	16.	Rosenheim. . .	53	31	32	—	66	41	25	—	33	25	18	—	115	96	9	30
—	16.	Friedberg . . .	18	12	30	—	70	22	24	—	65	64	16	30	40	14	11	30
—	17.	Landshut . . .	320	313	29	—	66	50	23	—	92	92	17	—	33	31	11	—
—	17.	Reichenhall . . .	25	18	34	30	23	—	—	—	10	10	19	—	—	—	—	—
—	18.	Aichach	89	89	28	15	188	188	22	—	290	274	16	30	101	101	10	30
—	18.	Straubing . . .	212	212	27	—	26	26	23	30	209	209	17	45	92	92	10	15
—	18.	Traunstein . . .	527	512	31	—	485	471	25	—	330	329	17	—	230	234	10	30
—	18.	Rhain	14	5	27	—	24	14	20	—	28	28	15	30	—	—	—	—
—	18.	Landsberg	379	237	27	—	221	138	22	—	474	373	18	—	40	15	10	—
—	18.	Lauingen	554	454	20	—	188	148	20	—	216	186	14	—	103	83	10	—
—	20.	Neumarkt ob. Pfalz	21	12	24	30	32	32	18	5	4	4	13	45	10	10	9	3
—	20.	Gelsenfeld . . .	100	82	26	—	44	36	21	—	56	51	16	—	12	10	9	15
—	21.	Pfaffenhofen . .	88	78	29	—	57	53	23	—	53	55	16	—	14	14	10	—
—	25.	München . . .	1145	795	31	50	887	501	24	24	1585	1234	18	20	405	405	11	12
		Summa	5373	4465	—	—	3114	2387	—	—	5084	4502	—	—	1487	1388	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 274879 fl. 47 kr.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis.		Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis.		Gerste. Schrannenstand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Mittelpreis.		Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis.	
			Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.
Jänner.	17.	Rotthalmünster .	4	4	30	—	3	3	24	—	13	—	—	—	—	—	—	—
—	18.	Murnau . . .	67	30	32	—	32	21	28	—	21	20	18	—	13	12	9	—
—	8.	Kranburg . . .	54	54	28	—	36	36	23	—	124	124	15	—	5	5	9	—
—	18.	Amberg	30	30	26	30	17	17	18	30	12	12	15	25	7	7	9	40
—	20.	Reichenhall . . .	13	6	35	30	24	—	—	—	2	2	18	—	5	5	11	40
—	21.	Deggendorf . . .	321	127	28	25	359	34	25	45	175	174	19	30	1	1	11	—
—	21.	Haag	7	7	27	30	3	3	25	—	33	33	16	45	197	197	10	—
—	21.	Schongau . . .	2	2	29	36	2	2	25	—	41	44	18	30	4	4	10	30
—	22.	Wasserburg . . .	3	3	27	—	17	14	26	—	—	—	—	—	14	14	8	30
—	22.	Neuenötting . .	2	2	28	—	11	11	24	—	1	1	15	—	12	12	9	48
—	22.	Vilshofen . . .	300	170	30	—	100	99	26	—	60	58	18	45	10	10	10	—
—	23.	Schrobenhausen .	18	18	30	30	30	27	21	30	28	23	15	40	20	20	10	30
—	23.	Rosenheim . . .	64	52	30	—	33	27	24	30	111	100	18	—	95	84	9	—
—	23.	Friedberg . . .	17	8	29	30	79	17	20	30	52	52	16	—	38	32	11	—
—	23.	Weilheim . . .	92	68	28	30	50	45	24	—	60	56	19	—	4	4	9	—
—	23.	Erding	165	125	29	15	110	78	25	—	310	255	18	15	45	35	10	—
—	24.	Pfaffenhofen . .	40	28	29	—	41	31	23	—	40	40	16	—	29	25	10	—
—	24.	Landshut . . .	350	328	29	30	66	62	23	30	100	96	17	—	52	51	11	30
—	24.	Reichenhall. . .	28	21	36	—	28	—	—	—	44	44	19	—	—	—	—	—
—	25.	Aichach. . . .	89	89	28	—	290	255	21	30	286	286	16	30	91	91	10	30
—	25.	Traunstein . . .	524	510	31	—	501	461	25	—	340	337	17	—	253	252	10	30
—	25.	Straubing . . .	130	130	27	—	8	8	24	—	33	33	17	45	12	12	11	—
Februar	1.	Aichach	92	92	28	—	241	201	20	45	211	236	16	30	103	103	10	30
—	1.	Rhain	11	6	26	—	21	12	20	15	42	27	15	—	6	6	10	—
—	1.	Lauingen . . .	405	320	20	—	135	135	20	—	208	208	14	—	102	72	9	—
—	1.	Murnau . . .	79	68	30	45	35	29	26	—	11	11	18	—	7	5	9	—
—	1.	Amberg. . . .	17	17	25	25	13	13	19	15	53	53	15	37	3	3	10	—
—	1.	München . . .	1274	847	31	—	894	628	24	15	1826	1430	18	—	484	442	11	—
		Summa	4198	3162	—	—	3179	2269	—	—	4273	3755	—	—	1612	1504	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 226361 fl. 21 kr.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XV. Stück. München, Mittwoch den 9. April. 1806.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Verfassung der kleineren Munizipalstädte und Märkte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir finden Uns bewogen, die Justiz- Polizey- und Kameralverwaltung Unserer kleineren Munizipalstädte und Märkte in Baiern, der oberen Pfalz, Neuburg, Schwaben und Franken auf eine gleichförmigere Weise festzusetzen.

In dieser Absicht tragen Wir Unsern Landesdirektionen zu München, Amberg, Neuburg, Ulm und Bamberg hiemit auf, die nachfolgenden Bestimmungen nach ihrem nähern Inhalte und in dem bestimmten Zeitraume gehörig in Vollzug zu setzen.

München, den 20. März 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Bestimmungen
zur
Einrichtung der Justiz- Polizey- und Kameral-Verwaltung in den kleineren Munizipalstädten und Märkten.

I. Verwaltung der Justiz.

1. In allen Munizipalstädten und Märkten soll die Gerichtsbarkeit, welche ihnen durch Privilegien übertragen ist, durch rechtskundige, geprüfte und besoldete Richter verwaltet werden.

2. Die Besoldungen der Stadt- und Marktrichter darf nicht weniger als 600 fl. nebst freyer Wohnung und Beholzung betragen. Die Pensionen für Wittwen und Kinder richten sich nach dem Regulativ der Staatspensionen.

3. Wo diese Bestellung des Gerichts unterlassen wird, oder die Gemeinden die Kosten zu bestreiten nicht im Stande sind, soll die Gerichtsbarkeit, unbeschadet der Orts-Privilegien, durch das Landgericht verwaltet werden, wofür dasselbe aus der Gemeindekasse von jeder der bürgerlichen Jurisdiktion untergebenen Familie eben das zu beziehen hat, was als Zulage nach der Zahl der landgerichtlichen Familien bestimmt ist.

4. In jedem Falle sollen alle Gerichtssporteln, Taxen und Emolumente den Stadt- und Marktkamern, welche die Kosten des Gerichts zu bestreiten haben, verrechnet werden.

5. Die Wahl und der Vorschlag des Richters kömmt dem Magistrate mit Vernehmung des bürgerlichen Ausschusses zu, das Landgericht hat den Vorschlag mit seinem Gutachten zu begleiten. Die Genehmigung hängt von der vorgesetzten Landesstelle ab.

6. Die dermal bestehenden Stadt- und Marktschreiber, welche in Gerichts-Geschäften schon geübt sind, und sich zur Verwaltung der Rechtspflege qualifiziren, sollen ohne fernere Prüfung in die Stellen der Richter, welche mit den Magistrats-Vorständen gleichen Rang haben, eintreten, und dasjenige lebenslänglich behalten, was sie bisher mehr als den obenbestimmten, oder allenfalls noch höher zu regulirenden Gehalt bezogen haben.

7. Alle Dienstadjunktionen, Anheyrathungen und Resignationen zu Gunsten anderer sind verboten, und wenn ein Stadt- oder Marktrichter vermög einer frühern Disposition Absente oder Cessionsgelder zu entrichten hätte, wodurch der obige Gehaltsertrag geschmälert würde, so ist der Ueberschuß auf die Gemeindekassen zu übernehmen.

8. Die Brieferrichtungen, das Hypotheken- Depositen- und Vormundschaftswesen sind Theile der Rechtspflege; die bey dem Gerichte anfallenden Depositen sollen aber unter doppelter Sperre aufbewahret, und dabey immer die nöthige Kontrolle beobachtet werden.

9. An den Orten der Landgerichte, wo sich schon Anwälde befinden, sollen die besondern Stadt- oder Marktprokuratoren nach ihrem Abgange nicht wieder ersetzt werden.

II. Verwaltung der Polizey.

10. Die Leitung und Verwaltung der Polizey steht in allen Munizipalstädten und Märkten eines Landgerichts dem Landgerichte selbst zu.

11. An dem Orte, wo das Landgericht seinen Sitz hat, soll der Bürgermeister oder ein anderer Deputirter des Magistrats bey Ausübung der Polizey konkurriren.

12. Wenn sich aber das Landgericht an einem andern Orte befindet, so soll der Bürgermeister, oder der Deputirte des Magistrates die Polizey in täglich vorkommenden oder eilenden Fällen selbst besorgen, jedoch sollen sie darin dem Landgerichte immer untergeordnet bleiben, und Fälle von mehrerer Erheblichkeit jedes Mahl demselben zur Verfügung anzeigen.

III. Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungsgüter.

13. Zur Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten, Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungsgüter, und zur Besorgung der Polizeyanstalten, welche auf den öffentlichen Einkünften ruhen, soll in jeder Stadt oder Markte noch ferner eine Auswahl unter dem Namen des Magistrats bestehen.

14. In den Städten und Märkten, deren Bevölkerung über 1500 Seelen beträgt,

besteht der Magistrat aus Einem Bürgermeister und sechs Magistratsräthen; in den minder bevölkerten Orten aus Einem Bürgermeister und vier Räthen.

15. Der Bürgermeister bleibt beständig, wenn nicht die vorgesetzte Polizey- oder Regierungsstelle aus bewegenden Ursachen eine neue Wahl anordnet; die übrigen Magistratsglieder sollen aber alle drey Jahre zur Hälfte neu gewählt, und die Austretung der ersten Hälfte durchs Loos bestimmt werden.

16. Bey dem Magistrate sollen die Geschäfte nicht durch besondere Aemter und Verwaltungen, sondern durch gemeinsame Berathung geführt werden.

In den Städten und Märkten unter 1500 Seelen gebührt dem Bürgermeister, für eine jährliche Entschädigung von 100 bis 200 fl., der Vortrag und die unmittelbare Aufsicht auf alle Geschäftszweige, insonderheit über die landesfürstlichen Gefälle, über die Verwaltung der Gemeindegüter, über die Erhaltung der Gebäude und Polizeyanstalten, über die Verwaltung der Kirchen und Stiftungen nebst der Konkurrenz zur Polizey.

17. In den Städten und Märkten über 1500 Seelen können diese Geschäfte unter dem Bürgermeister und den zwey ersten Magistratsräthen so abgetheilt werden, daß jener alle öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, Ein Magistratsrath die Kirchen und Stiftungen zu respiziren, der Andere aber die Theilnahme an der ausübenden Polizey zu besorgen hat. Diesen beyden Magistrats-Räthen soll sodann die Hälfte von der oben bestimmten Entschädigung gegeben werden.

18. Die übrigen Magistratsglieder, welche nach der Städte- und Märkte-Instruktion von 1748 zu den besondern Geschäftszweigen adjungirt werden sollen, haben ihre Dienste unentgeldlich zu leisten.

19. Jeder Landrichter ist beständiger königlicher Kommissär bey allen in seinem Gerichtsbezirke gelegenen Magistraten; seine Befugnisse richten sich nach der Instruktion der königlichen Kommissäre in den Hauptstädten.

20. Wenn der Magistrat an einem andern Orte als an dem Sitze des Landgerichts sich befindet, so soll der Magistrat seine Verhandlungen zwar ohne den Kommissär pflegen, aber die Protokolle und Ausfertigungen sind dem Landgerichte zur Genehmigung und Unterschrift, welche aber nie verzögert, und in dringenden Fällen nachgeholt werden soll, zu übersenden.

21. Die Rechnungen über die Stadtkammergefälle und Ausgaben, und über die milden Stiftungen sind nach vorheriger Einsicht und allenfallsiger Erinnerung des Landgerichtes an die Landesdirektion, die Rechnungen über die Kirchen und geistlichen Stiftungen auf eben diese Weise an den geistlichen Kirchen-Administrations-Rath einzusenden.

22. Die Ratifikation der vorgesetzten Landesdirektion ist erforderlich:

a. Zu allen Wahlen der Magistratsglieder und des Ausschusses.

b. Zu den Bürgeraufnahmen.

c. Zur Verleihung neuer Gewerbe.
d. Zur Aufnahme von Kapitalien.
e. Zu Ankäufen und Veräußerungen.
f. Zu neuen Gemeindeanlagen.
g. Zu vorzunehmenden Gebäuden.
h. Zu andern beträchtlichen und ungewöhnlichen Ausgaben.
i. Zu den Laudemial-Verhandlungen.
k. Zu den Rechtsstreiten der Gemeinden.

23. Die Gemeinde wählt viritim endlich den Magistrat, und daneben noch einen bürgerlichen Ausschuß, welcher aus eben so viel Gliedern, als Magistratsräthe sind, besteht, und so wie dieselben alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert werden.

24. Bey dieser Wahl, welche jederzeit unter Leitung und dem Vorsitze des Landgerichts vorzunehmen ist, soll ein jeder Bürger, er möge ein reelles oder personelles Gewerbe besitzen, aktive oder passive Stimmen haben, auch die schon bestehenden Magistratsräthe und Ausschüsser sollen beständig wählbar bleiben. Doch sind zu Magistrats-Gliedern nur solche zu wählen, welche fleißig, geschickt nicht überschuldet sind, im Lesen, Schreiben und Rechnen Unterricht erhalten haben, und wegen ihres treibenden Gewerbes nicht selbst der beständigen Polizey-Nachsicht unterworfen sind.

25. Der bürgerliche Ausschuß hat folgende niemals weiter auszudehnende Rechte: Er hat im Namen der Gemeinde jährlich von den Rechnungen, welche ihm vor ihrer Einsendung 8 Tage lang vorgelegt werden sollen, Einsicht zu nehmen, und seine Bedenken zu erinnern. Er ist bey Ausmittelung eines sich bezeigenden Defizits der Kasse, bey Herstellung eines ordentlichen Schuldentilgungsplanes, bey Kapitalaufnahmen, Ankäufen, Veräußerungen, Gemeinde-Anlagen, Repartitions-Veränderungen, bey kostspieligen Anstalten und Gebäuden, und bey dem Vorschlage des Stadtrichters zu Berathschlagungen beyzuziehen, oder zu vernehmen. Derselbe darf sich aber niemal selbst, sondern nur auf Berufung des Magistrats versammeln.

26. Zu Führung der Rechnungen, Manualen und Protokolle und auch zum Dienste des Stadtgerichts soll ein Stadt- oder Marktschreiber mit einem Gehalte von wenigstens 400 fl. angenommen werden; der Magistrat hat ihn vorzuschlagen, und das Landgericht den Vorschlag mit gutachtlichem Berichte zur Landesdirektion zu begleiten.

27. Jeder Magistrat bedarf eines von ihm zu benennenden Amtsbothens, welcher auch zugleich die Dienste des Rathdieners und die Aufträge des Gerichts und der Polizeystelle zu besorgen hat, und wenigstens 200 fl. nebst Wohnung beziehen soll.

28. Bey allen Städten und Märkten soll entweder nach einem allgemeinen Grundsatze oder nach besondern Sachverhältnissen bestimmt und regulirt werden, was die Kirchen und Stiftungen an die Gemeindekassen zur Sustentation des Magistrats und der Verwaltung beyzutragen haben.

29. Alle besondere Stadt- und Marktzimmermeister, Maurermeister u. dgl. hören auf, und diese besondern Gehalte für solche

Gewerbsleute sollen erlöschen; der Magistrat hat dagegen die vorkommenden Arbeiten den vorhandenen Gewerbsleuten abwechslungsweise zu übertragen, und den Lohn für die Arbeit zu verrechnen.

30. Ueberhaupt sollen die Stadt- und Marktrichter, die Magistrate und Marktschreiber an die genaue Befolgung der Stadt- und Marktinstruktion vom 1. Jänner 1748, so weit dieselbe noch keine Abänderung erhalten hat, angewiesen werden.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird ein Zeitraum von 3 Monaten festgesetzt, innerhalb welchem die Rathswahlberichte, Vorschläge und Fassionen eingezogen, und die erforderlichen Verfügungen erlassen werden sollen. Nach Verfluß dieses Zeitraumes hat die Landesdirektion ihren Bericht über den Vollzug an Seine königliche Majestät zu erstatten.

Uebersicht
über
die Geschäfte der Justizstellen in Ober- und Niederbaiern vom Jahre 1805.

I. Oberste Justizstelle zu München.

Im Jahre 1805 sind außer den Appellationsgesuchen geschlossene Akten eingelaufen: 281

Erledigt wurden:

a. Von diesen Akten . .	134	
b. Von den seit dem Anfange der Regierung bis 1805 eingelaufenen Akten	138	290
c. Von dem frühern Rückstande.	18	

Rückständig blieben:

a. Von den im Jahre 1805 eingelaufenen Akten . . .	147	
b. Von den seit dem Anfange der Regierung bis 1805 eingelaufenen Akten	214	1507
c. Von dem schon früher erwachsenen Rückstande größtentheils nicht mehr betriebener Akten	1146	

An die oberste Justizstelle in Ulm wurden übergeben:

von Lit. a. . . .	15	
von Lit. b. . . .	31	83
von Lit. c. . . .	37	

Verbleibt also noch Rückstand im Ganzen 1424

II. Hofgerichte zu München und Straubing.

a. Civil-Justiz.

Geschäfte.	Hof-Gericht München	Hof-Gericht Straubing.
Entscheidungen geschlossener Akten	503	455
Vorbescheide über Erstzungen.	74	35
Vergleiche	73	16
Kurrentien	9154	6048
Kommissions-Verhandlungen .	867	419
Berichte	118	122
Rückstand unerledigter geschlossener Akten. . . .	84	92

Uebersicht der frühern Erkenntnisse des hiesigen Hofgerichts in Vergleichung mit den an dasselbe erfolgten Revisions-Erkenntnissen.

Jahrgang.	Hofgerichts-Erkenntnisse.		Revisions-Erkenntnisse.					
	Definitivae.	Interlocutoriae.	Confirmatoriae	Reformatoriae.	Mixtae.	Summa.	Davon bezogen sich auf Hofgerichts-Erkenntnisse vor 1799	vor u. nach 1799
1799	337	6987	20	26	14	60	36	24
1800	472	7188	26	37	19	82	29	53
1801	352	6869	22	26	13	61	19	42
1802	397	7677	37	28	25	90	10	80
1803	536	8357	45	20	31	96	10	86
1805	486	8802	68	13	9	90	8	82

b. Kriminal-Justiz.

Uebersicht über die im Jahre 1805 prozessirten und abgeurtheilten Uebelthäter.

Verbrechen.	Hofgericht München.	Hofgericht Straubing	Summa.
Oeffentliche Gewalt	—	19	19
Gefängniß-Erbrechung	1	2	3
Urphedbrechung	1	6	7
Todschlag	4	4	8
Raubmord	3	—	3
Meuchelmord	1	1	2
Kindermord	2	1	3
Abtreibung der Leibesfrucht	2	1	3
Heimliche Niederkunft	1	4	5
Kinderaussetzung	1	6	7
Nothzucht	2	4	6
Latus	18	48	66

Verbrechen.	Hofger. München.	Hofger. Straub.	Summa.
Transport	18	48	66
Mehrmalige Leichtfertigkeit	9	22	31
Blutschande	6	—	6
Konkubinat	3	5	8
Ehebruch	11	2	13
Verwundung	4	5	9
Schwere Injurien	1	6	7
Gefährliche Bedrohungen	4	14	18
Gotteslästerungen	1	4	5
Diebstahl	227	103	330
Viehentwendung	21	15	36
Wilddieberey	37	7	44
Raub und Straßenraub	18	10	28
Brandstiftung	2	1	3
Verfälschung	10	33	43
Betrügerey	15	6	21
Herumvagiren	48	53	101
Wissenschaft, Theilnahme, Unterschleifgebung	49	45	94
Verdacht	88	68	156
Summa	572	447	1019
Unter den Schuldigbefundenen waren { Inländer	384	314	698
Ausländer	66	51	117
Zahl der Unschuldigbefundenen	42	29	71

Bekanntmachung.

Seine königliche Majestät haben vermög eines allerhöchst eigenhändig unterzeichneten, und unmittelbar an den Landesdirektions-Rath, Maschinen-Kommissär und Mitglied des geheimen Central-Büreau im Berg-

und Hüttenwesen, Joseph Baader, erlassenen allerhöchsten Reskripts vom 15. März demselben Ihre ganze Zufriedenheit mit der von ihm unternommenen und vollendeten Ausführung des großen Wasserspringes in dem königlichen Lustgarten zu Nymphenburg (dessen vollkommenes Gelingen nach Ihrer Majestät höchst eigener Ueberzeugung selbst die anfängliche Zusicherung der Wirkung sowohl von technischer als ökonomischer Seite weit hinter sich gelassen hat) in den gnädigsten Ausdrücken zu bezeigen, und demselben, nebst der hiefür gebührenden öffentlichen Ehrenmeldung dieses seines neuen Verdienstes in dem allgemeinen Regierungsblatte, eine Gratifikation von 100 Karolins aus der Central-Staats-Kasse allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Beförderungen.

Vermög einer allerhöchsten Entschließung wurde der königliche Hofkommissär in Tyrol Karl Graf von Arco zum wirklichen geheimen Rath, — der bisherige Accessist Lizenziat Simon Gerngroß zum wirklichen Hofgerichts-Rath zu München, — der bisherige Registrator Göttlinger zum wirklichen Sekretär der königlichen Landesdirektion zu Neuburg allergnädigst befördert.

Durch eine allerhöchste Verfügung vom 20. März laufenden Jahres haben Seine königliche Majestät den Forst-Inspektor des fränkischen Fürstenthumes Würzburg Karl Freyherrn von Zyllenhard zum Chef des geheimen Central-Büreau in Forst- und Jagdsachen bey dem königlichen geheimen Ministerial-Finanz-Departement, mit Beybehaltung seiner bisherigen Besoldung, und des bisher geführten Titels eines Land-Ober-Jägermeisters, allergnädigst ernannt.

Seine königliche Majestät haben durch eine allerhöchste Entschließung vom 23. Jänner laufendru Jahres die erledigte Pfarrey Otzing dem Kanonikus des aufgelösten Kollegiat-Stiftes zu Wiesensteig, und bisherigen Stadtpfarr-Prediger zu Straubing Kajetan Buffler, — das Benefizium zu Innhausen dem Kooperator Michael Schreiber von Thierkirchen verliehen.

Provinzial-Verordnung.

(Den heurigen Sommer-Biersatz betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Nachdem in Gemäßheit königlichen allerhöchsten Reskripts vom 24. März dieses Jahrs die Maaß gutes und Pfenning vergeltliches Bier, nämlich das Sommer- oder Märzenbier ausschlüßig des an verschiedenen Orten bestehend besondern Stadt- oder Bierpfennings vom Ganter aus, und zwar in denjenigen Gegenden des Oberlandes, in welchen bisher der höhere Biersatz statt gefunden hat, auf sechs Kreuzer, und für die übrigen Gegenden Baierns auf fünf Kreuzer drey Pfenninge gesetzt worden, und jedem Bräuer unverwehrt bleibt, das Bier auch wohlfeiler verleit zu geben; so wird solches hiemit Jedermann zur gehorsamsten Nachachtung kund gemacht, die sämmtlichen Polizey-Obrigkeiten aber angewiesen, für dessen richtige und genaue Befolgung zu wachen, und

Beylage I.

Vormundschafts-Vormerkungs-Buch
des
königlichen Land- oder Stadtgerichts N.

Vorschriften über das Vormerkungs-Buch.

Das Vormerkungs-Buch ist alphabetisch und halbbrüchig herzustellen, und damit solches auf mehrere Jahre brauchbar wird, ist der geeignete Bedacht zu nehmen, damit bey jedem Buchstaben hinlänglicher Raum offen stehe, dann muß jeder Pupill mit seinem Erbsantheil sonderbar aufgeführt werden, wozu wenigstens besonders bey Pupillen, wo ihr Vermögen von Bedeutung ist, zwey bis drey Seiten erfordert werden.

Bey jedem Kindesvertrag, Gutsübergab, oder Erbsvergleich ist sogleich in vorgedachtes Vormerkungs-Buch, nebst dem Tauf- und Zunamen, die Herkunft und das bestimmte Alter des Pupillen einzutragen, was demselben an baarem Gelde, Nachfristen, Grundstücken und Mobilien ausgemacht, zu was Zeit, und zu wessen Handen abgeführt, wann und wo auf Zinse gelegt worden sey; ferners, wann sich die Vormundschafts-Rechnungen jedesmal verfallen.

Damit aber die Land- und Stadtgerichte sich näher ersehen können, wie der Ertrag in dieses Vormerkungs-Buch geschehen muß, folgen einige Beyspiele.

A.

Die Vormünder sind:
Johann Müller Schullehrer, und Michael Bauer, beyde von Bergen.

Die erste Vormundschafts-Rechnung verfällt sich mit Ende Septembers 1805.

Adam Johann, den 3. September 1803. 10 Jahre alt, Färbers-Sohn von Bergen.

Diesem sind gemäß Vertrags-Brief vom 15. August 1803. auf Absterben seines Vaters Michael Adam zum väterlichen Erbsantheil 300 fl., dann zu Erlernung einer Profession 50 fl. folgend ausgemacht worden.

Diese 150 fl. hat Joh. Lampert, Bauer zu Bergen, vi Obligation. ddto. 15. Septemb. 1803. nach 5 p. C. verzinslich übernommen.

Auch diese 100 fl. hat Michael Lang, Bauer zu Bergen vi Obligation. vom 2. Jänner 1804. nach 5 p. C. verzinslich auf sich geladen.

150 fl. hat die Mutter, Maria Adam, am Tage des Vertrages den 15. August 1803. sogleich baar zu Vormundschafts Handen erlegt.

100 fl. hat selbe in Zeit eines Viertel-Jahrs auch baar zu erlegen, und 50 fl. gehen in 10 fl. jährlichen Fristen auf Michaeli 1806. erstesmal anfangend ein.

Die 50 fl. zu Erlernung einer Profession dürfen demselben erst dann bezahlt werden, wenn er solche antritt.

Vermögens-Zuwachs.

Nebenstehende 200 fl. sind dem David Strauß, Wirth zu Bergen, den 1. May 1804. vi Obligat. à 5 p. C. verzinslich überlassen worden.

Den 13. April 1804. hat dieser Pupill durch das Absterben des Mathias Adam Färbers zu Grünbaindl, seines verlebten Vaters Bruder, laut dem der Vormundschafts-Rechnung de anno 1805 anliegenden Erbs-Vertheilungs-Brief Extrakts baar ererbt 200 fl. — kr.

B.

Vormünder N. N.

Albrecht Joseph, den 4. August 1804. 6 Jahre alt, Bauern-Sohn von Dörnbach. Laut Vertrags-Brief vom 16. April 1804. sind ihm auf Absterben seines Vaters, Joh. Albrecht, ganzen Bauern von Dörnbach folgende Erbstheile ausgezeigt worden.

Die erste Vormundschafts-Rechnung verfällt sich Anno 1805.

An Geld 3000 fl., welche bis zu Erreichung des 15ten Jahres unverzinslich auf dem Gut liegen bleiben, dagegen er aber bis dahin auch unentgeltlich auf dem Gute zu verpflegen, und zu unterhalten ist.

Auf dem Falle, daß der Sohn eine Profession, oder Kunst erlernen wollte, wären ihm hierzu 100 fl., jedoch erst dann baar zu behändigen, wenn er in die Lehre tritt.

C.

Vormünder N. N.

Alletser Anton, den 12. Oktober 1803. 16 Jahre alt, Wirthssohn von Holzheim.

Die erste Vormundschafts-Rechnung verfällt sich den letzten September 1807.

Diesem sind laut Erbvertheilungs-Brief ddto. 5. August 1805. folgende Erbschaften zu Theil worden.

6000 fl. an Geld, welche sein Gutsbesitzender Bruder, Konrad Alletser, in Zeit 4 Jahren baar heraus zu bezahlen, oder nach 4 p. C. zu verzinsen hat.

Den obern Stock dieses Pfriendhauses hat zu Michaeli 1805 Georg Prenzing Schneider vor 25 fl. jährlichen Hauszins bezogen.

Das von seinen abgelebten Eltern ingehabte Pfriendhaus, welches nach dem Inventario ddto. N. auf 400 fl. geschätzt ist, und wovon dermal der untere Stock von Georg Seitz, Kramer zu Holzheim, gegen jährlichen auf den 1. September sich verfallenden 30 fl. Hauszins bewohnt wird.

Ingleichen den dabey sich befindlichen 1½ Tagwerk großen Wurz- und Grasgarten, welcher nach obgedachten Inventario auf 300 fl. eingeschätzet ist, und ebenfalls von vorstehendem Seitz gegen 40 fl. Pachtzins genossen wird.

Und endlich an Mobilien vi Inventarii die Hälfte, welche auf 500 fl. tariret sind.

B. e. p.

Berechnung der Kapitalien und Zinsen zur Gottfried

Kapital-Schuldner.	Versicherung. Tag.	Monat	Jahr.	Kapitalien voriger Rechnung verzinslich. fl.	kr.	unverzinslich. fl.	kr.	in Friften. fl.	kr.	hl.	pro Cent.	Jährlicher Zinsbetrag. fl.	kr.	hl.
Ulm.														
Gottlieb Wagner, des Pupillen Bruder	30.	Aug.	1803	—	—	150	—	50	—	—	4	4	—	—
Daniel Krebser, Bäcker	1.	Okt.	1803	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—	—
David Danzer, Gärtner	30.	Juny	1797	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—
Söflingen.														
Anton Waker, Weber	1.	July	1798	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—
Pfuhl.														
Kaspar Fischer, Schuhmacher	9.	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	5	3	45	—
Summa	=	=	=	—	—	150	—	50	—	—	=	=	=	=
								bezahlt						
								10	—	—				
						verbleiben		40	—	—				

Königliches Stadtgericht

Verfaßt den ꝛc.

l a g e II.

Wagnerischen Pupillen-Rechnung pro 1804 und 1805.

Zinszeit.	Zins-Einnahme pro 1804 et 5.	Ausstände ältere	Ausstände pro 1804 et 5.	Rückbezahlte Kapitalien.	Neuerlich angelegte Kapitalien.	Anmerkungen.
	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr.	fl. kr.	
—	8 — —	— — —	— — —	— —	100 —	Bey der Standes-Veränderung, oder 20jährigem Alter des Pupillen sind auch die 150 fl. zu erlegen, oder mit 4. p. C. zu verzinsen, die Frist pro 1805. ist mit 10 fl. bezahlt.
—	19 10 —	— — —	7 10 —	— —	200 —	Blieben die 7 fl. 10 kr. wegen Verlust seines Melk-Viehes in Rest.
—	3 45 —	— — —	— — —	— —	100 —	Diese und nachstehende 100 fl. hat der Pupill laut Vormerkungsbuchs Seite 107 am 1. September 1804. ererbt, wofür ihn auch die Interessen anfangen.
—	1 15 —	— — —	— — —	100 —	100 —	Sind am 1. Jun. 1805. aus der Makerschen Konkursmasse eingegangen, das Zins-Ratum aber in Verlust gefallen.
—	— — —	— — —	— — —	— —	75 —	Die Obligation hiezu liegt nebst den übrigen beym Stadtgericht in Verwahr.
	32 10 —	— — —	7 10 —	100 —	575 —	
				rückbezahlt	100 —	
	verzinsliches Kapital zur nächsten Rechnung				475 —	

Johann Schwab, Gottfried Bayer } Vormünder.

Ulm.

M. Stadtrichter.

M. Aktuar.

Gradations-Stempel

Formular

der

Vormundschafts-Rechnungen.

Bogenzahl-Stempel.

I.

Vormundschafts-Rechnung

über

das väter- und mütterliche Vermögen des von Friedrich N., Bäcker in Ulm, und dessen Ehegattinn N., nachgelassenen Sohnes N., den 30. Aug. 1805. 17 Jahre alt.

Abgelegt

durch dessen Vormünder N. N., Weißbäcker, und N. N., Metzger daselbst.

Vom 1. Oktober 1804. bis 30. September 1805.

Rubrizirung. Abschn.	Rubrizirung. Titel.	Einnahmen.	Wirklicher Betrag der Einnahme. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.	Gegen die vorige Rechnung v. N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Minder. fl.	kr.	hl.	Ursachen.	Ausstände. fl.	kr.	hl.	Belege.	Seite.	Ziffer.	Zahl.
I.		Aus Aktiv-Kapitalien und Aktiv-Resten.																				
	1	Vermögens-Eintrag NB. Ist es aber eine Folge-Rechnung An Baarschaft letzterer Rechnung	—	—	—	506	20	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	Abschrift des Theilungs Protokolls	2	1	—
	2	Von Ausständen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—
	3	Von Kapitalien a. an Zinsen . .	32	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—
		b. an rückbezahlten Kapitalien .	100	—	—	132	10	—	—	—	—	—	—	—		7	10	—	Besondere Berechnung.	—	—	—
	4	Von Fristenzahlungen	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—
	5	Aus der Revision §.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—
		§.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—
		Summa I. Abschn.	—	—	—	648	30	—	—	—	—	—	—	—		7	10	—		—	—	—

Einnahmen.

Abſchn.	Rubrizirung. Titel.	Einnahmen.	Wirklicher Betrag der Einnahme. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.	Gegen die vorige Rechnung v. N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Minder. fl.	kr.	hl.	Urſachen.	Ausſtände. fl.	kr.	hl.	Belege. Seite.	Ziffer.	Zahl.
II.		Aus liegenden Gütern und Mobiliarvermögen.																			
	1	Aus eigener Regie.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	Inventarium.		III	—
	2	Durch Pachtungen																			
		a. aus dem obern Stocke des Hauſes	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			
		b. aus dem untern	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			
		c. aus dem Garten	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			
						160	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	Pachtkontrakt.	VI	3
	3	Von verkauften Realitäten.	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	Verzeichniß.	V.	—
		Summa II. Abſch.	—	—	—	178	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—			

Einnahmen.

Rubrizirung. Abschn.	Rubrizirung. Titel.	Einnahmen.	Wirklicher Betrag der Einnahme. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.	Gegen die vorige Rechnung v. N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Minder. fl.	kr.	hl.	Ursachen.	Ausstände. fl.	kr.	hl.	Belege.	Seite.	Ziffer.	Zahl.
III		Aus neuangefallenen Vermögen.																				
	1	Von Erbschaften	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	Erbschafts-Protokollsauszug.	—	VI	—
	2	Von Schankungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	VII	—
	3	Von eigenen Ersparnissen	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	Einlagschein von dem Pupillen.	—	—	—
	4	Von aufgeborgten Geldern.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—
		Summa III. Abschn.	—	—	—	218	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—

Einnahmen.

Seite der Rechnung.	Rubrizirung. Abschn.	Rubrizirung. Titel.	Rekapitulation der Einnahmen.	Wiederhohlung der Rubrizirung. Titel. fl.	kr.	hl.	Wiederhohlung der Rubrizirung. Abschnitt. fl.	kr.	hl.	Gegen die vorige Rechnung v. N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Gegen die vorige Rechnung v. N. N. Minder. fl.	kr.	hl.	Aus ständ fl.	kr.
1	I.		Aus Aktiv-Kapitalien und Aktiv-Resten.														
		1	Baarschaften letzter Rechnung .	506	20	—											
		2	Ausstände	—	—	—											
		3	Kapital und Zinse	132	10	—											
		4	Fristenzahlungen	10	—	—											
		5	Aus der Revision	—	—	—	648	30	—	—	—	—	—	—	—	7	1
2	II.		Aus liegenden Gütern und Mobiliar-Vermögen.														
		1	Aus eigener Regie	—	—	—											
		2	Durch Pachtungen	160	—	—											
		3	Von verkauften Realitäten . .	18	—	—	178	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	III		Aus neuangefallenem Vermögen.														
		1	Von Erbschaften	200	—	—											
		2	= Schankungen	—	—	—											
		3	= eigener Ersparniß . . .	18	—	—											
		4	= aufgeborgten Geldern . .	—	—	—	218	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			Summa Summarum . .	—	—	—	1044	30	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ausgaben.

Rubrizirung. Num.	Rubrizirung. Titel.	Ausgaben.	Wirklicher Betrag der Ausgaben. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.	Gegen die vorige Rechnung v. N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Minder. fl.	kr.	hl.	Ursachen.	Belege. Seite.	Ziffer.	Zahl.
I.		**Auf Amts- und Rechnungs-Kosten.**																
	1	Für Stellung dieser Rechnung ab 410 fl. 10 kr. reinen Ertrag . . .	—	—	—	27	20	5	—	—	—	—	—	—		Eine amtliche Quittung	—	—
	2	Für Stempelpapier .	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—			—	—
	3	Für einen Auszug aus dem Theilungs-Protokolle	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—			—	—
	4	Den Vormündern für ihre Bemühungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Quittung	—	—
		NB. Diesen mag an jedem Orte die Obrigkeit zugeben lassen, was sie nach Verhältniß der Bemühungen, dann der Vormünder zu machen habenden Reisen, in Gegenhalte des vormundschaftlichen geringern oder größern Vermögens, für billig erachtet.																
		Summa I. Abschnitts.	—	—	—	28	35	5	—	—	—	—	—	—				

Ausgaben.

Abschn.	Titel.	Rubrizirung.	Ausgaben.	Wirklicher Betrag der Ausgaben. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.	Gegen die vorige Rechnung v. N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Minder. fl.	kr.	hl.	Ursachen.	Belege.	Seite.	Ziffer.
II			Auf den Pupillen.																
	1		Für dessen Verpflegung	—	—	—	14	24	—	—	—	—	—	—	—		Die spezifizirte Quittungen			
	2		Für Kleidungsstücke .	—	—	—	4	36	—	—	—	—	—	—	—		Conto.			
	3		Auf Erlernung einer Profession, Kunst oder sonstigen Unterricht . .	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—		Quittungen.			
	4		Auf Krankheits- und Kurkösten	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—		Eine Spezifikation mit Quittungen.			
			Summa II. Abschnitts	—	—	—	45	3	—	—	—	—	—	—	—					

Ausgaben.

Abſchn.	Num.	Ausgaben.	Wirklicher Betrag der Ausgaben. Partial fl.	kr.	hl.	Total fl.	kr.	hl.	Gegen die letztere Rechnung v. N. N. Mehr fl.	kr.	hl.	Minder fl.	kr.	hl.	Urſachen.	Belege. Seite.	Ziffer.	Zahl.
III		Auf liegende Güter.																
	1	Für Grundzinſe	—	—	—	1	39	4	—	—	—	—	—	—		Quittungen			
	2	Für Steuern	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—					
	3	Zur Brand-Aſſekuranz .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
	4	Für Stadt- und Kommun-Anlagen	—	—	—	1	40	—	—	—	—	—	—	—					
	5	Auf Baulichkeiten . . .	—	—	—	123	43	—	—	—	—	—	—	—		Bau-Conti.			
		Summa III. Abſchnitts	—	—	—	128	29	4	—	—	—	—	—	—					

Ausgaben.

Abschn.	Rubrizirung. Titel.	Ausgaben.	Wirklicher Betrag der Ausgaben. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.	Gegen die vorige Rechnung v. N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Minder. fl.	kr.	hl.	Ursachen.	Belege. Seite.	Ziffer.	Zahl.
IV		Auf Passiva.																
	1	Rechnungs-Gutstand der Vormänder . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
	2	Gutstände, nach der Revision																
		L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
		L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
	3	Passiv-Kapitals-Zinse	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—				
	4	Rückbezahlte derley Kapitalien	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—				
	5	Nachlässe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
	6	Verlust	—	—	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—				
		Summa IV. Abschnitts	—	—	—	47	45	—	—	—	—	—	—	—				

Obligation und Quitung, in so ferne es aber mehrere Posten sind, eine Berechnung, wie Ziffer 2.

Extrakt aus dem Klassifikations-Urtel.

Ausgaben.

Rubrizirung. Abschn.	Rubrizirung. Titel.	Ausgaben.	Wirklicher Betrag der Ausgaben. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.	Gegen die letztere Rechnung v. N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Minder. fl.	kr.	hl.	Ursachen.	Belege.	Seite.	Ziffer.	Zahl.
V.		Auf neuerlich angelegtes Haupt-Gut.																	
	1	Verzinslich	—	—	—	575	—	—	—	—	—	—	—	—		Obligations-Abschrift.			
	2	Unverzinslich . . .	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—		Theilungs-Protokoll sub N. 1.			
	3	In Fristen , . . . ,	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—					
		Summa V. Abschnitts.	—	—	—	775													

Ausgaben.

Seite der Rechnung.	Rubrizirung. Abschn.	Rubrizirung. Titel.	Rekapitulation der Ausgaben.	Wiederhohlung der Rubrizirung. Titel. fl.	kr.	hl.	Wiederhohlung der Rubrizirung. Abschnitt. fl.	kr.	hl.	Gegen die letztere Rechnung v. N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Minder. fl.	kr.	hl.
5	I.		**Auf Amts- und Rechnungs-Kösten.**												
		1	Für Stellung dieser Rechnung .	27	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	= Stempelgebühr	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	= einen Auszug aus dem Theilungs-Protokoll	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	Den Vormündern für ihre Bemühung	—	—	—	28	35	5	—	—	—	—	—	—
6	II.		**Auf den Pupillen.**												
		1	Für dessen Verpflegung	14	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	= Kleidungsstücke	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	= Erlernung einer Profession ꝛc.	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	= Krankheits- und Kur-Kösten	5	3	—	45	3	—	—	—	—	—	—	—
7	III		**Auf liegende Güter.**												
		1	Für Grundzinse	1	39	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	= Steuern	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	Zur Brand-Assekuranz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	= Stadt- oder Kommun-Anlagen	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5	Auf Baulichkeiten	123	40	—	128	29	4	—	—	—	—	—	—
8	IV		**Auf Passiva.**												
		1	Rechnungsgutstand der Vormünder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	Gutstände der Revision	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	Passiv-Kapitalszinse	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	Rückbezahlte derley Kapitalien .	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5	Nachlässe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		6	Verlust	3	45	—	47	45	—	—	—	—	—	—	—
9	V.		**Auf neuerlich angelegtes Hauptgut.**												
		1	Verzinslich	575	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	Unverzinslich	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	In Fristen	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa totalis	—	—	—	1024	53	1	—	—	—	—	—	—

Abſchluß.

Rechnungs-Abſchluß.	fl.	kr.	bl.
Die Einnahme beträgt Seite 4	1044	30	—
Die Ausgabe beträgt Seite 10	1024	53	1
Beſtand = .	19	36	7
Berichtigung des Beſtandes.			
Die Ausſtände betragen	7	10	—
Die Vormünder haben baar in Händen . . .	12	26	7
Summa, wie oben .	19	36	7
Ganzes Vermögen.			
Verzinslich liegen aus	475	—	—
Unverzinslich	150	—	—
In Friſten	40	—	—
Das Haus iſt eingeſchätzet für	1200	—	—
Der Garten zu	300	—	—
Die Mobiliarſchaft beträgt nach Abzug deſſen, was Seite 2. vermög Verzeichniß verkauft, und dem Pupillen zum ſelbſtigen Gebrauch überlaſſen wurde .	88	—	—
Die Ausſtände	7	10	—
Baarſchaft	12	26	7
Summa . .	2272	36	7

Unterſchrift der Vormünder.

Königliches Stadt = und Landgericht.

Unterſchrift des Stadt = und Landrichters.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XVI. Stück. München, Mittwoch den 16. April 1806.

Verzeichniß

der Vorlesungen an der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut für das Sommersemester im Jahre 1806.

Die Vorlesungen an der königlichen Universität beginnen den 14. April.

Klasse der allgemeinen Wissenschaften.

A. Sektion der rein philosophischen Wissenschaften.

1. Logik und Metaphysik.

Professor Thanner, nach Kallisens kurzem Abrisse der Logik und Metaphysik, täglich von 8 — 9 Uhr.

2. Praktische Philosophie.

Professor Reiner, nach Karl Ludwig Pörschke, täglich von 11 — 12 Uhr.

3. Pragmatische Anthropologie.

Prof. Thanner, nach Kants Lehrbuche, Dienstag, Donnerstag, und Sonnabend von 11 — 12 Uhr.

4. Pädagogik und Didaktik.

Prof. Sailer, nach Niemeyr, mit steter Hinsicht auf die Bedürfnisse und Gährungen des Zeitalters, dreymal in der Woche von 7 — 8 Uhr.

B. Sektion der mathematischen und physikalischen Wissenschaften.

1. Geometrie und Trigonometrie.

Professor Magold, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 2 — 4 Uhr.

2. Angewandte Mathematik.

Prof. Magold, nach Käſtners Anfangsgründen täglich von 11 — 12 Uhr.

3. Experimentalphysik.

Prof. Knogler, nach eigenem Plane. Montag, Mittw. und Freytag v. 4 — 5 Uhr.

*) Der von Sr. K. M. an die hiesige Universität als Professor der Physik und Mathematik berufene Prof. Stahl wird seine Vorlesungen bey seiner Ankunft anzeigen.

4. Meteorologie.

Prof. Knogler, nach eigenem Lehrbuche, Montag, Mittw. und Freytag v. 9 — 10 Uhr.

5. Astronomische Wissenschaften.

Prof. Knogler, nach G. G. Schmidts Handbuche der Naturlehre, Dienstag, Donnerstag, und Sonnabend von 9 — 10 Uhr.

6. Theoretische und Experimental-Chemie.

Dr. Fuchs, setzt die im vorigen Semester angefangene Vorlesungen über Chemie mit besonderer Rücksicht auf Technologie nach Fourcroys chemischen Tabellen viermal in der Woche von 11 — 12 Uhr fort.

7. Oryktognosie.

Dr. Fuchs, nach Werners Mineralsystem viermal in der Woche.

8. Botanik.

Prof. Schrank, nach eigenem Grundrisse, und nach Linne's Systema vegetabilium Ed. XV., täglich von 5 — 6 Uhr.

9. Zoologie.

Prof. Tiedemann, nach eigenen Heften, fünfmal in der Woche von 11 — 12 Uhr.

c. Ueber die klassische Litteratur der Deutschen, vorzüglich über deutsche Dichter mit Uebungen im Deklamiren.

Prof. Dietl, von 10 — 11 Uhr abwechselnd mit folgender Vorlesung.

d. Ueber Ossian, und Schakspeare.

Prof. Dietl, in denselben Stunden.

Klasse der besondern Wissenschaften.

E. Sektion zur Bildung des religiösen Volkslehrers.

1. Philosophische und historische Darstellung der gesammten Religionslehre des Christenthums, nach ihrer praktischen Seite, (Moral).

Professor Sailer, nach seinen Ideen in den Erinnerungen an junge Prediger, Montag, Dienstag und Mittwoch v. 10 — 11 Uhr.

2. Religionskollegien, oder Apologie der Religion, und insbesondere der christlichen Religion.

Prof. Sailer, nach seinen Grundlehren in der Religion, dreymal in der Woche von 7 — 8 Uhr.

3. Historische Darstellung der gesammten christlichen Religionslehre

setzt Prof. Zimmer, täglich von 9 — 10, und von 2 — 3 Uhr fort.

4. Patrologie.

Prof. Winter, nach eigenen Heften, Freytag und Sonnabend von 8 — 9 Uhr.

5. Katechetik.

Prof. Winter, nach eigenem Grundrisse, Mittwoch und Donnerstag von 8 — 9 Uhr.

6. Exegese a. der Briefe vom Paulus.

Prof. Mall, Montag, Dienstag und Mittwoch von 11 — 12, und Montag und Dienstag von 3 — 4 Uhr.

b. Exegese des Evangeliums vom Markus.

Dr. Azenberger, Dienstag, Donnerstag und Freytag von 3 — 4 Uhr.

7. a. Allgemeine Einleitung in die Bibel.

Dr. Azenberger, Montag, Mittwoch und Sonnabend von 3 — 4 Uhr.

b. Biblische Hermeneutik.

Prof. Mall, nach eigenem Plane, Donnerstag, Freytag und Sonnabend von 11 — 12 Uhr.

8. Hebräische Sprachlehre.

Prof. Mall, setzt dieselbe Mittwoch, Donnerstag, Freytag und Sonnabend von 3 — 4 Uhr fort.

9. Die übrigen orientalischen Dialekte

erklärt Prof. Mall nach Vater, in noch zu bestimmenden Tagen und Stunden.

10. Pastorallehre.

Prof. Sailer, nach seinen Pastoralvorlesungen, Donnerstag, Freytag und Sonnabend von 10 — 11 Uhr.

11. Uebungen in Predigtentwürfen, und im Predigthalten

leitet Professor Sailer.

12. Ein Conservatorium über Gegenstände der Moral und Pastoral

hält Prof. Sailer wöchentlich zweymal.

13. Baierische Kirchengeschichte.

Prof. Winter, nach eigenem Plane, Mittwoch und Donnerstag von 8 — 9 Uhr.

F. Sektion der Rechtskunde.

1. Deutsche Rechtsgeschichte.

Professor Krüll, nach eigenem Plane, in noch zu bestimmenden Stunden.

*) Der von St. K. M. für die Rechtsgeschichte, das gemeine Civilrecht, und Encyclopädie angestellte Justizrath und Prof. Hufeland wird die Anzeige seiner Vorlesungen für dieses Semester bey seiner Ankunft nachtragen.

2. Pandekten

wird Prokanzler Gönner nach Thibaut, in den täglichen Vorlesungen von 7 — 9 Uhr endigen.

3. Deutsches Privatrecht.

Prof. Krüll, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 11 — 12 Uhr.

4. Gemeines und baierisches Wechselrecht.

Prof. von Moshamm, nach seinem Lehrbuche, täglich von 3 — 4 Uhr.

5. Deutsches Staatsrecht.

Prokanzler Gönner, nach seinem Lehrbuche, viermal die Woche von 11 — 12 Uhr.

6. a. Gemeines, b. deutsches, c. baierisches Kirchenrecht.

Prof. Michl, nach seinem gedruckten Lehrplane, täglich von 4 — 5 Uhr.

7. Deutsches und baierisches Lehenrecht.

Prof. Krüll, nach seinem Lehrbuche, täglich von 2 — 3 Uhr.

8. Baierisches Kriminalrecht.

Prof. v. Hellersberg nach dem Codex criminalis und besondern Verordnungen, Montag, Mittwoch und Freytag von 8 — 9 Uhr.

9. Juristische Praxis.

Prokanzler Gönner, nach seinem neuumgearbeiteten Lehrbuche, Mittwoch und Sonnabend von 11 — 12 Uhr.

10. Geist der baierischen Landes- und Polizeyordnungen von den Jahren 1516, respect. 1520, 1553 und 1616 als ein Fragment zur Geschichte der baierischen Gesetzgebung.

Prof. v. Hellersberg, über die genannten Gesetzbücher, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 8 — 9 Uhr.

G. Sektion der staatswirthschaftlichen Kenntnisse.

1. Staaswirthschaft und Finanzwissenschaft.

Prof. v. Moshamm, nach eigenem Plane täglich von 10 — 11 Uhr.

Prof. Frohn, nach Jakobs Grundsätzen der Nationalökonomie, Finanz nach eigenem Plane täglich von 10 — 11 Uhr.

Dr. Butte, nach Jakob von 5 — 6 Uhr.

2. Politische Rechenkunst.

Prof. Frohn, nach eigenem Grundrisse täglich von 4 — 5 Uhr.

3. Landwirthschaft.

Prof. Holzinger, nach Boeckmann täglich von 9 — 10 Uhr.

*) Der von Seiner königl. Majestät für die Lehrgegenstände der Landwirthschaft, Berg- und Forstwissenschaft, so wie zur Aufsicht über den ökonomischen Garten gerufene Professor Medikus wird die Anzeige seiner Vorlesungen bey seiner Ankunft dahier nachtragen.

4. Obstbaumzucht.

Prof. Holzinger, nach eigenen Heften in noch zu bestimmenden Stunden.

5. Forstwissenschaft.

Prof. Schrank, nach Walther, täglich von 11 — 12 Uhr.

6. Bürgerliche Baukunst.

Prof. Holzinger, nach Succow, täglich von 2 — 3 Uhr.

7. Baierische Zoll- und Mautordnung.

Prof. v. Hellersberg, nach dem Text und den besondern Verordnungen.

H. Sektion der Heilkunde.

1. Physiologie des Menschen

setzt Prof. Walther nach Heften täglich von 4 — 5 Uhr fort.

2. a. Physiologische Anthropologie.

Prof. v. Leveling, für die Litteraten aus allen Ständen, Montag, Dienstag und Mittwoch von 7 — 8 Uhr.

b. Somatologische Anthropologie.

Prof. Schmidtmüller viermal in der Woche von 7 — 8 Uhr.

3. Knochen- und Bänderlehre.

Prof. Tiedemann, in noch zu bestimmenden Tagen und Stunden.

4. Spezielle Pathologie und Therapie der syphilitischen Krankheiten.

*Prof. Schmidtmüller, nach Mezger, viermal in der Woche in noch zu bestimmenden Stunden.

5. Spezielle Therapie

setzt Prof. Röschlaub nach eigenem entworfenen Lehrbuche fort, und hält täglich medizinisch-klinische Schule von 7 — 9 Uhr.

setzt Prof. Walther, nach Joh. Pet. Frank's Epitome de curandis hominum

morbis, und nach Heften, täglich von 11 — 12 Uhr fort.

6. Chirurgie. Operations- und Bandagenlehre mit besonderer Berücksichtigung der Augenoperationen.

Prof. Walther, täglich von 2 — 3 Uhr.

7. Medizinisch-chirurgische Klinik

wird vom Prof. Walther noch besonders angezeigt werden.

8. Theoretische und praktische Geburtshilfe.

Prof. Schmidtmüller, nach Froriep, täglich von 8 — 9 Uhr.

9. Hebärztliche Klinik.

Prof. Schmidtmüller, im Entbindungsinstitute von 2 — 3 Uhr.

10. Arzneymittellehre.

Prof. Bertele, nach eigenem Handbuche, täglich von 11 — 12 Uhr.

11. Rezeptirkunst.

Prof. Bertele, nach Heften, Dienstag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr.

12. Toxikologie.

Prof. Bertele, nach Jos. Frank, Montag, Mittw. und Freytag v. 4 — 5 Uhr.

13. Thierarzneykunde.

Prof. v. Leveling, liest nach Wollstein über die unter den Hausthieren gewöhnlich vorkommenden Seuchen, und die ärztlichen und polizeylichen Mittel, dieser Landplage zu steuern, dreymal in der Woche v. 7 — 8 Uhr.

Auch diejenigen Studierenden, welche Unterricht in den neuern Sprachen im Französischen, Englischen und Italienischen, im Zeichnen und Schreiben, im Reiten, Tanzen und Fechten wünschen, finden hiezu die geschicktesten Lehrer.

Die Titl. Hrn. Professoren Sailer und Krüll, haben dem höchsten Auftrage gemäß das Geschäft übernommen, die Einnahmen und Ausgaben der Studierenden (gegen ein Honorar von drey Prozent für ihre untergeordneten Führer der Geschäfte) auf Verlangen der Aeltern und Kuratoren zu besorgen.

Kost- und Miethe-Bestellungen werden der Universitätspedell Hr. Lutz, und der Substitut und akademische Hausmeister Hr. Heilmaier, besorgen.

Provinzial-Verordnung.

(Die Herstellung der Straßen betreffend.)

Im Namen Sr. königlichen Majestät von Baiern.

Nachdem in der Provinz Neuburg die Unterhaltung der Straßen durch jährliche Natural-Konkurrenz der Unterthanen, nicht aber durch eine jährliche Geldabgabe, wie in den übrigen königlichen Provinzen, besorgt wird, so kann auch hier die unter dem 19. Hornung im X. Stück des königlich-baierischen Regierungsblattes erlassene allerhöchste Verordnung, über die Herstellung der Landstraßen, nur bey jenen Straßenbezirken in volle Wirkung gebracht werden, welche den Vortheil der Natural-Konkurrenz nicht wirklich besitzen, für die übrigen öffentlichen Straßen aber, wo diese Statt hat, soll die Ueberführung des erforderlichen Materialvorrathes nach der, auf die Bedürfniß für die Straßentheile gegründeten Angabe der Straßenbau-Beamten, von den treffenden Gemeinden geschehen, und die königlichen Landrichterämter dießseitiger Provinz werden in diesem Betracht bloß dahin angewiesen, den sämmtlich scharwerkspflichtigen Gemeinden und deren Obmännern den geschärften Auftrag zu machen, nach der Anweisung der Straßenbau-Beamten (wo solches nicht bereits geschehen) längstens bis Ende May sämmtliche Straßen nicht nur mit der zu bestimmenden Quantität des Materials, sondern auch in der Art zu überführen, wie der bey solcher Ueberführung immer anwesende königliche Wegemeister und Wegemacher, nach

den örtlichen Verhältnissen, näher bestimmen wird.

Die Obmänner jeder Gemeinde werden für die genaue Erfüllung der zu leistenden Straßen-Scharwerk auf den treffenden Gemeindetheilen persönlich verantwortlich gemacht, und die königliche Landrichterämter haben die Gemeinden hiezu auf die Requisition der Straßenbau-Beamten nicht nur gehörig verschaffen zu lassen, sondern letztere auch durch die nachdrucksamsten und schleunigsten exekutiven Zwangsmittel bey jeder sich von selben ergebenden Klage zu unterstützen.

Da aber von der königlichen Provinzial-Straßen- und Wasserbau-Direktion mehrmalen die Beschwerden geführt werden, daß die in dem LVIII. und LIXI. Stück der neuburgischen Provinzial-Regierungsblätter vorigen Jahrs öffentlich bekannt gemachte höchste Straßenpolizey-Verordnung, nicht nur von keinem Individuum befolgt, sondern auch selbe nicht durch die erforderlichen Zwangsmittel von den königlichen Landrichterämtern hierzu angehalten werden, so werden hiemit neuerdings sämmtliche Gemeinden auf die genaueste Befolgung dieser erlassenen höchsten Verordnung, nach allen ihren Theilen, hingewiesen, und die königlichen Landgerichte beauftraget, bey schwerer Verantwortung ohne Verzug alle ämtliche Zwangsmittel in Anwendung zu bringen, welche bey entstehenden Beschwerden der Straßenbau-Beamten zur Erfüllung mehrgedachter Verordnung erforderlich seyn werden.

Damit sich aber kein Individuum der Gemeinde jemals über Unwissenheit der erlassenen Straßenpolizey-Gesetze mit Grund beschweren kann, so erhalten sämmtliche Pfarrer dießseitiger Provinz hiemit den ernstlichen Auftrag, in jedem Monate einmal mehrbesagte höchste Straßen-Polizey-Verordnung öffentlich von der Kanzel abzulesen.

Besonders aber findet man nach dem Antrage der königlichen Provinzial-Straßen- und Wasserbau-Direktion für nöthig, noch eigens zu verordnen, daß:

1. die Herstellung der Straßenpflaster durch die Städte und Märkte nach der im XXXI. Stück des neuburgischen Provinzial-Regierungsblattes erlassenen Verordnung vom 3. August, und der weiters höchsten Verordnung vom 16. desselben Monats unnachsichtlich in Erfüllung gebracht, und ohne Verzug bereits hieran der Anfang gemacht werde.

2. Da aber die Herstellung eines guten Straßenzustandes vorzüglich in den Dörfern von größter Nothwendigkeit ist, indem hier die meisten Mißbräuche und Straßen-Polizey-Gebrechen obwalten, so setzt man hiemit fest, daß bis zu Ende des Monats May nicht nur alle jene Ortschaften, wodurch die öffentlichen Straßen führen, von Koth geräumt, und hinreichend mit gutem Baumaterial überführt werden; außer dessen hat jede Gemeinde, so weit ihr Dorf geht, auch die Straßen-Seiten-Gräben auf 5 Schuh Weite, und verhältnißmäßiger Tiefe neu auszuheben, und bey jeder Haus-Einfahrt, zu Erhaltung des guten Straßenzustandes in dem Dorfe, die unentbehrlichen Ueberfahrtsbrückeln über solche Straßen-Gräben her-

zustellen, und letztere, so wie erstere für die Folge jederzeit in gutem Stande zu erhalten, dann besonders vor der Beschädigung des Viehes zu bewahren.

3. In gleichem Termine sind bey jedem auf die öffentliche Straße führenden Vizinalwege, von jenen Gemeinden, die selben benützen, einige Ueberfahrts-Brückel über den Straßen-Graben zu errichten; so wie überhaupts Niemanden gestattet seyn soll, von der Straße, ohne ein dergleichen Ueberbrückel, eine Abfahrt zu Benützung eines Grundstückes, oder zu sonst was immer für einem Gebrauche zu machen; wer sich demungeachtet hierauf sollte betreten lassen, soll bey dem nächsten königlichen Amte angezeigt, und allda um 3 Reichsthaler gestraft werden, wovon ein Drittheil dem Angeber zukommen, die andern zwey Drittheile aber dem höchsten Aerario verrechnet werden sollen.

Wenn in dieser Zeit sowohl die Seitengräben in den Dörfern, als die Ueberfahrten nicht werden hergestellt seyn, so haben es sich die Betheiligten selbst zuzuschreiben, wenn solches auf ihre Kosten vorgenommen wird, da die Straßenbau-Beamten anburch hiezu förmlich autorisirt werden, und die königlichen Landrichterämter die sich hierauf ergebenden Kösten ohne Verzug beyzutreiben, die königlichen Rentämter aber sie inzwischen vorzustrecken haben.

4. Ingleichen sollen bis zu Ende May keine Dunghaufen mehr auf, noch an der Straße geduldet werden, und selbe müssen wenigstens 3 Schuh über den Seitengraben stehen.

5. Obgleich die mehrerwähnte Straßen-Polizey-Verordnung in den III. §. festsetzt, daß nicht näher als auf 3 Schuh an die jenseitigen Straßengräben gepflügt werden darf, so ist solches nach Anzeige der Bau-Direktion doch nicht befolgt worden, und wird also dieses gleichfalls mit dem Anhange erinnert, daß nicht nur für die Folge gegen eine zu entrichtende Strafe von 1 Reichsthaler, nicht näher als 3 Schuh an den Straßengraben darf gepflügt werden, sondern auch die Bifange nicht in ihrer Länge bis dahin laufen dürfen, sondern auf 18 Schuh Entfernung hievon sogenannte Abwanden, oder an der Länge der Straße fortlaufende Seitenbifange müssen gepflügt werden, da die Erfahrung lehrt, daß durch das nahe Ackern der in der Länge laufenden Bifange, von der Anspann jederzeit die Seitengräben ganz abgetreten, und verdorben werden. Jeder hieraus entstehende Schaden ist von dem Veranlasser wieder auf eigene Kösten nebst obiger Strafe herzustellen.

6. Die Erfüllung des V. Artikels der Polizey-Verordnung, in Betreff der an den Straßen sich findenden Zäune, ist in gleichem Termine unter ebenmäßiger Bedrohung der Hinwegräumung auf eigene Kösten in Vollzug zu bringen, welches man noch dahin ausdehnt, daß für die Folge auf keinem Grundstücke, so an die Straße stößt, von welcher Gattung es immer seyn mag, ein Zaun, Hecken oder Gemäuer-Einfassung soll geduldet werden, wenn solche Grundstücke nicht besonders das Gartenrecht besitzen.

7. Da bereits an mehrern Orten der öffentlichen Straßen Bäume gepflanzt worden, und solche erste Pflanzung zu Erleichterung der Unterthanen, und Aufmunterung und Beförderung der Sache selbst aus Aerarialkösten ist bestritten worden; derer Erhaltung und Nachpflanzung aber für die Folge nicht mehr auf solche Art statt haben kann, so wird verordnet, daß jene Gemeinden, so die Unterhaltung und Ueberführung gewisser Straßen-Distrikte zu besorgen haben, auch die Erhaltung und Nachpflanzung der auf selben sich findenden Bäume übernehmen müssen, worauf sowohl die königlichen Strassenbau-Beamten, als auch die königlichen Landgerichte nachdrucksamst zu achten haben, da die Erfahrung leider gezeigt hat, daß von den nahe gelegenen Grundbesitzern aus falscher Ansicht der Dinge die meisten Frevel in den bestehenden Baum-Alleen sind verübt worden.

Zugleich wird aber festgesetzt, daß, wer eines Baumfrevels schuldig befunden wird, außer einer, diesem boshaften Begehen angemessenen Leibesstrafe und Ersetzung des verübten Schadens, auch noch mit einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern belegt werden soll, wovon die Hälfte dem Angeber, das übrige aber zu Erweiterung dieser Baum-Allee verwendet werden soll.

In allen übrigen Punkten werden die königlichen Straßenbau-Beamten, Landrichter-Stadt- und Polizey-Aemter unter persönlicher Verantwortung auf die geaueste Erfüllung, sowohl der öfters angeführten Straßen-Polizey-Verordnung, als auch auf die bereits früher erlassene höchste Weisung vom 16. August vorigen Jahres, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend, hingewiesen.

Da die vollkommene Wiederherstellung der öffentlichen Straßen einen so großen und unberechenbaren Einfluß auf die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und des Reichthums des Landes äußert, auch überdieß noch für jeden einzelnen in Hinsicht des Nutzens sowohl, als der Bequemlichkeit, so bedeutenden Vortheil darbiethet, so zweifelt man gar nicht, daß nicht jeder unaufgefordert alles beytragen werde, in dem geringen Antheil seiner zu leistenden Arbeiten, den allgemeinen Nutzen zu befördern, da man außer dessen in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt würde, nicht nur gegen die säumigen Individuen, sondern vorzüglich auch gegen die säumigen Aemter die unnachsichtlichste Strenge zu beobachten, die sich ferner hierin unthätig und zu nachsichtsvoll beweisen würden.

Neuburg den 31. März 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Graf von Tassis.

Graf von Reisach.

Oberlinger.

Beförderung.

Seine königliche Majestät haben den ehemaligen Theatiner und Prediger in der St. Peters-Pfarrkirche zu München Joseph Fröhlich zum Stadtpfarrprediger zu Straubing allergnädigst ernannt.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den königlichen Staaten bestandenen Getreid-Schrannen.

Verfaßt den 8ten Hornung 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schfl.	Gersten. Verkauf. Schfl.	Gersten. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
Jänner.	25.	Erding	940	780	29	15	350	320	25	—	925	840	15	15	110	100	10	—
—	25.	Landsberg	348	261	27	—	171	97	23	—	427	325	18	15	40	33	9	30
—	25.	Amberg	14	14	25	32	5	5	18	20	33	33	15	37	—	—	—	—
—	25.	Rhain	15	15	28	—	28	28	21	30	27	17	15	30	4	4	10	30
—	25	Kraxburg	20	20	28	30	31	31	23	30	95	95	15	45	—	—	—	—
—	27.	Neumarkt ob. Pfalz	48	28	22	45	65	65	18	7	—	—	—	—	32	32	8	40
—	27.	Geisenfeld	81	71	27	—	40	40	22	—	66	66	14	30	23	23	5	30
—	27.	Reichenhall	32	28	34	30	33	5	25	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28	Degglndorf	264	104	29	—	330	21	25	30	150	150	19	30	1	1	10	—
—	28	Haag	14	14	28	—	28	18	23	30	58	49	17	—	379	379	10	—
—	28	Pfaffenhofen	78	66	27	—	62	62	23	—	63	63	18	—	17	17	10	—
—	28.	Schongau	4	4	29	24	4	4	25	24	31	31	19	—	3	3	10	30
—	29.	Neuenötting	12	12	30	30	24	24	24	—	15	15	16	30	12	12	9	52
—	29.	Wasserburg	15	15	31	—	30	39	26	—	4	4	16	—	28	28	8	—
—	29.	Vilsbofen	350	286	29	—	60	60	24	24	42	42	18	45	20	20	10	—
—	30.	Schrobenhausen	40	32	31	—	100	75	21	—	60	50	15	—	70	70	11	—
—	30.	Weilheim	118	108	30	—	50	50	25	—	68	68	19	—	5	5	10	—
—	30.	Erding	420	335	27	32	230	195	24	30	440	302	17	45	85	75	10	—
—	30.	Rosenheim	52	40	31	30	60	51	24	30	43	37	18	—	94	81	9	—
—	31.	Landshut	436	380	29	—	62	59	23	30	100	90	17	—	40	40	11	30
—	31.	Friedberg	15	11	27	—	94	52	21	—	112	112	17	—	39	39	11	—
—	31.	Meichenhall	14	10	35	—	28	—	—	—	21	21	20	—	—	—	—	—
—	31.	Mettpalmünster	10	10	30	—	6	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Februar	1.	Traunstein	580	556	32	—	533	505	26	—	313	322	17	—	271	271	11	—
—	1.	Straubing	150	144	27	—	18	18	24	—	71	71	18	—	57	57	11	30
—	1.	Landsberg	362	255	26	—	220	150	22	—	449	391	18	—	40	33	9	—
—	8.	München	1321	942	30	30	951	733	24	—	1231	1089	18	10	351	351	11	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	5747	4520	—	—	3658	2720	—	—	4874	4283	—	—	1721	1669	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 291966 fl. 15 kr.

Verfaßt den 15ten Februar 1806.

1806. Monat.	Tag	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schranneustand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schranneustand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerste. Schranneustand. Schfl.	Gerste. Verkauf. Schfl.	Gerste. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schranneustand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
Februar	1.	Kraybrug . . .	58	58	28	—	29	29	23	30	205	205	16	—	13	13	9	30
—	3.	Reichenhall. . .	25	21	34	—	42	22	27	—	16	16	20	—	5	5	14	—
—	3.	Geiſenfeld . . .	36	36	27	30	31	27	21	30	18	15	15	30	9	9	11	15
—	3.	Neumarkt ob. Pfalz	41	29	21	25	49	40	18	25	16	16	13	17	17	17	8	37
—	4.	Haag	52	52	28	—	26	26	24	—	32	32	17	—	196	196	10	—
—	4.	Dessendorf . . .	284	150	29	—	344	33	25	40	162	151	19	55	3	3	9	36
—	4.	Schongau . . .	2	2	29	24	1	1	24	30	36	36	19	—	10	10	10	30
—	4.	Pfaffenhofen . .	135	117	28	—	87	76	23	30	49	49	17	—	25	25	12	—
—	5.	Vilshofen . . .	400	310	29	—	80	80	24	30	49	49	18	36	11	11	10	30
—	5.	Neuenötting . .	2	2	26	30	45	45	26	15	31	31	16	20	9	9	10	23
—	5.	Waſſerburg . . .	6	6	30	—	33	33	26	—	4	4	17	30	19	19	9	—
—	5.	Hohenwart . .	4	4	26	—	2	2	21	—	9	9	15	30	2	2	10	—
—	5.	Mainburg . . .	—	—	—	—	4	4	22	—	—	—	—	—	5	5	9	—
—	6.	Erding	500	440	27	30	205	180	24	—	380	358	17	45	80	78	10	—
—	6.	Schrobenhauſen .	26	24	31	30	50	40	21	30	30	20	15	40	32	28	11	—
—	6.	Friedberg . . .	22	21	28	30	66	36	22	—	91	91	17	45	18	18	11	30
—	6.	Roſenheim . . .	34	21	32	—	34	20	25	—	20	21	17	—	31	22	9	30
—	6.	Weilheim . . .	114	99	28	40	61	58	25	—	73	73	18	20	8	8	10	30
—	7.	Landshut . . .	311	266	29	—	62	59	24	30	66	62	17	—	33	33	11	30
—	7.	Reichenhall . . .	48	44	35	15	2	2	27	30	3	3	20	—	—	—	—	—
—	8.	Lauingen . . .	421	370	19	—	86	64	19	—	209	209	15	—	114	104	6	—
—	8.	Aichach	82	82	28	—	183	183	22	—	191	179	16	30	95	95	10	45
—	8.	Rhain	13	13	26	—	17	17	21	—	25	15	15	30	—	—	—	—
—	8.	Traunſtein . . .	544	518	32	—	556	523	26	—	342	336	18	—	290	290	11	12
—	8.	Landsberg . . .	398	323	27	30	239	157	22	—	267	217	17	50	16	13	11	20
—	8.	Straubing . . .	112	112	27	—	28	28	24	—	121	121	18	30	57	57	10	30
—	15.	München . . .	1284	924	31	—	672	525	24	—	1249	1139	18	30	371	332	10	45
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	4954	4044	—	—	3054	2319	—	—	3794	3557	—	—	1469	1402	—	—

Die Geldſumme des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 237335 fl. 31 kr.

Verfaßt den 22sten Februar 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schran: neustand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schran: neustand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerste. Schran: neustand. Schff.	Gerste. Verkauf. Schff.	Gerste. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schran: neustand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
Februar	8.	Kraybburg	41	41	28	—	32	32	23	—	60	60	16	—	—	—	—	—
—	8.	Amberg	13	13	26	—	9	9	19	40	36	36	15	50	6	6	9	40
—	8.	Murnau	70	62	30	15	29	27	26	15	26	26	18	—	12	12	9	—
—	10.	Reichenhall	9	5	35	30	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10.	Neumarkt ob. Pfalz	42	42	23	—	37	37	18	30	31	31	14	33	48	48	9	3
—	10.	Geisenfeld	43	39	28	—	24	24	22	30	20	20	16	30	7	7	11	—
—	11.	Schongau	3	3	30	—	3	3	24	48	8	8	19	—	—	—	—	—
—	11.	Deggendorf	317	295	29	—	351	33	26	8	262	247	20	—	17	17	10	48
—	11.	Pfaffenhofen	74	70	29	30	62	60	23	—	59	56	16	30	24	21	11	30
—	11.	Haag	11	11	28	—	10	10	24	30	53	53	16	30	67	67	10	—
—	12.	Vilshofen	390	340	31	—	40	35	25	30	100	80	20	30	10	10	11	30
—	12.	Neuenötting	35	35	30	—	18	18	25	—	—	—	—	—	15	15	10	58
—	12.	Wasserburg	3	3	30	—	34	34	25	—	—	—	—	—	26	26	9	20
—	13.	Rosenheim.	50	36	31	—	48	33	24	—	35	20	17	30	53	46	10	—
—	13.	Weilheim	164	140	28	—	94	74	24	—	81	67	19	—	5	5	10	—
—	13.	Friedberg	11	11	27	—	50	24	22	—	113	113	17	—	18	18	12	—
—	13.	Schrobenhausen	25	23	31	30	50	46	22	—	22	22	16	15	15	15	10	15
—	13.	Erding	630	600	24	30	300	255	22	30	590	580	18	—	100	100	10	—
—	14.	Reichenhall	28	19	35	—	20	6	27	—	17	17	22	30	—	—	—	—
—	14.	Landshut	390	350	28	30	56	53	24	30	95	91	17	—	36	27	11	30
—	15.	Traunstein	562	547	32	—	553	526	26	—	347	343	18	—	312	312	11	30
—	15.	Straubing	169	169	28	—	26	26	25	30	81	81	19	45	235	235	10	30
—	15.	Amberg.	17	17	26	—	15	15	20	15	34	34	15	34	—	—	—	—
—	15.	Murnau	83	66	30	—	32	26	25	15	13	9	18	15	14	12	9	—
—	15.	Aichach	75	75	28	—	131	131	23	—	185	185	16	30	73	73	11	30
—	15.	Landsberg	315	218	26	45	193	113	21	45	302	267	18	—	20	13	11	—
—	15.	Rhain	8	8	27	30	28	10	20	30	30	21	15	30	—	—	—	—
—	17.	Geisenfeld	64	64	27	—	26	26	22	—	34	34	15	15	6	6	12	—
—	22.	München	1223	804	31	—	593	462	24	24	1381	1331	1	—	355	355	11	30
		Summa	4835	4086	—	—	2834	2137	—	—	4015	3841	—	—	1483	1446	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 258714 fl. 10 kr.

Verfaßt den 1sten März 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerste. Schrannenstand. Schff.	Gerste. Verkauf. Schff.	Gerste. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
Februar	14.	Rotthalmünster .	10	10	30	—	6	6	24	—	9	19	17	—	—	—	—	—
—	15	Laningen . . .	285	265	20	—	185	173	20	—	239	230	15	30	45	30	9	30
—	15.	Kraybuig . . .	32	32	28	—	37	37	22	30	148	148	16	—	56	56	9	45
—	17.	Reichenhall . .	33	24	35	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17.	Neumarkt ob. Pfalz	21	21	23	30	22	22	20	5	16	16	14	52	41	41	9	3
—	18.	Schongau . . .	1	1	29	12	1	1	24	48	50	50	19	—	3	3	10	30
—	18.	Pfaffenhofen . .	92	71	29	—	46	32	23	—	32	32	16	—	22	22	11	—
—	19.	Neuenötting . .	21	21	31	—	5	5	23	—	2	2	16	—	33	33	11	26
—	19.	Wasserburg . . .	12	11	30	—	58	50	24	—	6	6	15	30	24	24	9	40
—	19.	Wildhofen . . .	150	150	31	—	10	10	25	30	30	30	20	30	10	10	11	30
—	20.	Traunstein . . .	495	487	32	—	503	481	26	—	316	312	18	—	270	264	11	40
—	20.	Wellheim . . .	94	58	28	—	65	44	24	—	81	81	19	—	2	2	10	40
—	20.	Rosenheim . . .	57	37	33	—	61	41	24	—	34	22	18	—	40	34	11	—
—	20.	Erding	270	260	28	—	165	165	23	30	250	250	19	—	60	60	10	—
—	20.	Friedberg . . .	11	11	28	40	47	21	22	15	82	72	17	30	12	12	13	—
—	20.	Schrobenhausen .	20	17	32	—	40	33	23	—	17	15	17	—	20	19	11	30
—	21.	Landshut . . .	312	294	30	—	72	50	25	—	73	71	17	—	48	48	13	—
—	21.	Reichenhall . . .	37	28	35	45	16	2	28	45	20	20	22	—	6	6	14	—
—	22.	Laningen . . .	303	290	21	—	321	321	21	—	218	218	15	30	35	20	10	—
—	22.	Murnau . . .	80	54	20	15	36	24	25	30	22	21	18	30	12	11	9	—
—	22.	Straubing . . .	171	171	29	—	23	25	25	30	98	98	19	45	203	203	11	45
—	22.	Rhain	7	7	28	—	18	18	21	—	31	31	16	—	—	—	—	—
—	22.	Aichach	98	98	28	30	209	183	23	—	190	190	17	30	87	87	12	30
—	22.	Landsberg . .	354	281	26	—	180	91	22	—	246	235	18	20	40	31	11	15
—	25.	Pfaffenhofen . .	100	89	20	—	61	61	23	30	60	57	18	—	19	19	12	30
—	25.	Schongau . . .	2	2	28	48	2	2	25	12	19	19	19	30	—	—	—	—
—	27.	Wellheim . . .	122	94	28	—	87	87	23	30	60	60	19	—	1	1	11	30
März.	1.	München . . .	1349	1036	31	36	660	416	24	30	1047	998	20	—	296	296	12	15
		Summa	4539	3920	—	—	2952	2399	—	—	3396	3293	—	—	1475	1422	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt
=43174 fl. 43 kr.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XVII. Stück. München, Mittwoch den 23. April 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Kirchenpolizey in den neuen Landestheilen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Unsere Gesinnung ist, daß die in Unserer schwäbischen Provinz eingeführten Verordnungen über Gegenstände des geistlichen Staatsrechts und der Kirchenpolizey auch in den neu erworbenen Theilen der Provinz geltend gemacht werden sollen.

München den 14. April 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den englischen Garten zu München betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Auf den Bericht Unserer königlichen Hofgarten-Intendanz vom 17. May vorigen Jahrs, wodurch Uns die Zweck- und Geschmacklosigkeit der bisher im englischen Garten bestandenen Warnungstafeln angezeigt wird, — ertheilen Wir nunmehr dem Entwurfe einer an die Stelle derselben zu setzenden Verordnung, in Erwägung, daß sie für die von Uns geschenkte allgemeine Freyheit dieses Gartengenusses keinen Eintrag, und gegen jede Frechheit eines entweihenden Mißbrauches den direktiven und exekutiven Einhalt enthält, hiedurch und dergestalt Unsre Genehmigung, daß diese Verordnung an den Haupt-Aus- und Eingängen des befragten Gartens in gedruckten Exemplarien zur öffentlichen Wissenschaft und Befolgung auf eine passende Weise aufgestellt, unter die Wächter zum erforderlichen Gebrauche bey der Vollziehung ausgetheilt, und endlich sowohl durch Unser allgemeines Regierungsblatt verkündet, als durch Unsere Lokal-Polizey-Direktion in allen Uebertretungsfällen strenge gehandhabet werden soll.

München den 12. April 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Geiger.

Im Namen Seiner Majestät.

Wenn in einem Staate Denkmäler der Kunst für öffentliche Belehrung und dem freyen Genusse hingegeben sind; — wenn der Stifter ermuntert werden soll, ähnliche wohlthätige Anstalten mit neuen Werken des Geschmacks und Kunstfleißes zu bereichern; so muß Er sich wenigstens mit dem Vertrauen beruhigen können, daß sie keinem Zerstörungsgeiste ausgesetzt sind, sondern mit dankbarer Achtung geschätzt, geschont und bewundert werden.

Der englische Garten bey München gehört zu jenen öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten der Art, er ist dem Besuche aller Menschen, die sich im Schooße der Natur erfreuen und erquicken wollen, gewidmet, und Seine Majestät sind auch keineswegs gemeynt, diesen so edeln Genuß auf irgend eine Art zu beschränken, aber auch eben so fest entschlossen, den sich zeigenden Spuren von Zerstörung ernstliche Grenzen zu setzen, und haben daher diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft, Warnung und Nachachtung allergnädigst erlassen.

1. Der englische Garten bietet breite Wege zum Reiten und Fahren, und schmale zum Gehen, in Menge dar, ihr verschiedener Gebrauch darf aber nicht verwechselt, und auf den Fußwegen weder gefahren noch geritten werden. Man darf sich auch

2. aus diesen Wegen nicht entfernen, um etwa in die Gebüsche einzudringen, wo keine Gänge hinführen, und da neue Fußpfade bilden, die den Pflanzungen so äußerst nachtheilig sind, weil sie ihre Verbindungen unterbrechen, und sie verunstalten und zerstören helfen.

3. Da dieser Garten und seine Gänge nur zum Spazierenfahren, Reiten und Gehen bestimmt sind, und letztere immer in gutem Stande und rein erhalten werden sollen, so dürfen auch künftighin weder geladene, noch leere Last- oder gemeine Fuhrwägen, Schubkarren u. d. gl., sondern nur Chaisen diese befahren, und zwar um so weniger, da für erstere eine eigene Fahrstraße längst dem Schönfeld schon längst besteht, und kürzlich eine neue durch den Triftkanal und längst den äußern Grenzen dieses Gartens zur Bogenhauser Brücke und noch weiter hinab, und bey Hesselohe vorbey nach Schwabingen hingeleitet, und zu diesem Gebrauche angelegt worden ist.

4. Das Spazierenreiten der Pferde durch Stallknechte, und wenn diese noch mehrere Handpferde mit sich führen, ist der Gefahr wegen verbothen; auch darf

5. kein Vieh mehr durch diesen Garten getrieben werden, weil auch dafür die unter §. 3. erwähnten eigenen Fahrstraßen zu gebrauchen sind, und diese Gewohnheit in einem königlichen Garten äußerst unschicklich ist.

6. Zu keiner Jahrszeit ist es erlaubt, auf den Wiesen weder zu fahren noch zu

reiten, auch dürfen keine Fußpfade außer den schon bestehenden, über dortige Wiesen und Rasenplätze, oder neben den Kieswegen gebildet werden, weil diese Schaden bringen und häßlich aussehen.

7. Auf den Brücken darf nur im Schritte gefahren und geritten werden.

8. Das Beschädigen der Bäume, das Abschneiden oder Brechen der Aeste, der Blumen und Früchte aller Art, das Weiden- Geiselstöcke- Reife- Binsen- Rohrabschneiden, das Hopfenpflücken und dürres Holz in den Gebüschen sammeln, das Laubrechen, so wie

9. das Vogelnesterausheben, das Jagen und Durchtragen der Schießgewehre, mit frey laufenden großen Jagd- und Fanghunden, das Fischen und Durchtragen der Fischgeräthschaften, das Feueranzünden, eben so

10. das Verderben und Verunreinen der Gebäude, der Denkmäler und Einfassungen, das Nameneinschreiben oder Einschneiden der Bäume wird schärfstens bestraft.

11. Kinder unter 12 Jahren, wenn sie ohne Gesellschaft von erwachsenen Personen allein umherirren, werden ihrer eigenen Erhaltung wegen nach Hause gewiesen.

12. Die in dem englischen Garten angestellten Wächter sind mit der thätigsten Aufmerksamkeit auf die Erfüllung vorstehender Gebothe beauftraget und zugleich ermächtiget, die dagegen handelnden Frevler ohne Nachsicht anzuhalten, und zur geeigneten Strafe an die Polizeybehörden zu überliefern.

München den 17. März 1806.

Königliche Hofgarten-Intendanz.

Sckell.

Provinzial-Verordnungen.

(Den Viehhandel im Fürstenthume Bamberg betr.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Der Viehhandel gegen das Fürstenthum Bayreuth wird von nun an in der Art wieder freygegeben, daß den dießseitigen Unterthanen nicht verwehrt seyn soll, Vieh an bayreuthische Unterthanen in den Ställen zu verkaufen.

Jedoch haben sämmtliche Polizey- und die Zollamts-Behörden auf den Austritts-Stationen genaueſt darauf zu wachen, daß kein Vieh zur Zeit noch vom Inlande auf ausländische Märkte getrieben, so wie auch das schon unterm 4. May 1804 an sämmtliche Zoll- und Aufschlags-Einnehmer erlassene Generale, die Aufschlags-Erhebung von brandenburgischen Unterthanen betreffend, genaueſt beobachtet werde.

Sämmtliche Beamten sind angewiesen, für die Bekanntmachung vorstehenden Edikts zu sorgen. Bamberg den 12. April 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Friedmann.

(Die Landsteuern in Ober- und Niederbaiern betr.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Seine königliche Majestät haben auf Willigung allerhöchstihrer gemeinen Landschaft in Baiern vermög eines allerhöchsten Rescripts vom 13. April 1806 allergnädigst verordnet, daß eine Antizipations-Landsteuer ausgeschrieben, und auf das Ziel Georgi erholt werden soll; wonach unter heutigem sämmtliche Rentämter und gefreyte Herrschaftsgerichte zur schnellen und genauen Einbringung derselben angewiesen worden sind.

München den 14. April 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Frhr. von Weichs. Neumayr.

von Schmöger.

(Die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen betreffend.)

Im Namen Sr. königlichen Majestät von Baiern.

Durch die allerhöchste General-Verordnungen vom 13. November 1803, vom 7. May, und 13. May 1804 haben Seine königliche Majestät allergnädigst bestimmt, daß die bürgerlichen Personal-Klagsachen aller geistlichen Personen, ohne Unterschied, bey den königlichen Hofgerichten unmittelbar in erster Instanz verhandelt und entschieden werden sollen.

Da nun verschiedene geistliche Behörden noch immer fortfahren, richterliche Verfügungen in bürgerlichen Personal-Klagsachen der Geistlichen zu erlassen, sich die Entscheidung derselben zuzueignen, und den königlichen Unterthanen zwecklose Kosten zu veranlassen, so sieht die unterzeichnete königliche Landes-Direktion sich verpflichtet, die allergnädigsten Verordnungen im Betreffe des geistlichen Gerichtsstandes in Erinnerung zu bringen.

Zugleich erhalten auch die sämmtlichen Landgerichte und Behörden hiemit die wiederholte Weisung, den ungeeigneten Erkenntnissen und Urtheilssprüchen der geistlichen Stellen die Exekution pflichtmäßig zu verweigern, und jeden solchen Fall der unterzeichneten Landesstelle ungesäumt anzuzeigen.

München den 22. April 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Imhof.

(Den weißen Biersatz betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Der allerhöchsten Entschließung gemäß vom 15. dieses Monats wird der Satz des weißen Bieres bey dem hiesigen weißen Bräuhause bis heurigen Michaelis für ein ganzes Faß vom Ganter aus auf 21 fl. 30 kr., und für das Halbfaß auf 10 fl. 45 kr. hiemit bestimmt.

Zugleich wird aber auch (gegen Zessirung aller übrigen Foderungen, als Faßgroschen, Spundgeld und Schreibkreuzer ꝛc.) bis auf weitere Verordnung erlaubt, die kleinern

Geschirre, nämlich die sogenannten Achtel, um 12 kr. theurer als nach obigem Satze, träfe sohin zu 5 fl. 34 kr. 2 Pf., dann das Spitzfäßchen um 18 kr. höher, sohin zu 2 fl. 59 kr. 1 Pf. vom Ganter aus abgeben zu dürfen.

Alle übrigen weißen Bräuhäuser haben nach dem imm[illegible] um 1 fl. minder bestandenen Satze vom Ganter aus das ganze Faß um 20 fl. 30 kr. zu verwerthen.

München den 20. Jänner 1806.

Königliche Bräuwesens-Administration.

von Gumppenberg.

Auftrag

an

alle königliche Forstinspektionen in Baiern.

(Die Auslichtung der Gehölze neben den Straßen betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Alle königliche Forstinspektionen in Baiern werden auf die bestehende allerhöchste Verordnung neuerdings angewiesen, nach welcher alle Gehölze neben den Straßen auf 15 Schritte links und rechts von der äußern Linie der Seitengräben an, ausgelichtet werden müssen.

München den 4. April 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmözer.

Auftrag

an

die königlichen Landgerichte und Rentämter in

Ober- und Niederbaiern.

(Die Mayr'sche Generalien-Sammlung betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Bereits im V. Stücke des königlich-baierischen Regierungsblattes vom Jahre 1805 Seite 179, so wie in dem XXXXIII. Stücke Seite 1081 ist sämmtlichen königlichen Landgerichten und Rentämtern in Baiern aufgetragen worden, zu Ergänzung der in den Amts-Registraturen bereits vorhandenen Sammlungen baierischer Gesetzbücher den 6ten Band der ältern Sekretär Mayrischen Generalien-Sammlung, dann die erst unlängst aus der Presse gekommenen zwey Bände der neuesten Verordnungen unter der gegenwärtigen allerhöchsten Regierung bey dießseitiger Registratur gegen Schein zu erheben.

Da dieses aber von mehreren Aemtern seitdem nicht befolgt worden, so werden dieselben hierauf wiederholter ernstlich angewiesen.

München den 13. April 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmözer.

Auftrag

an

sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Stadt- und Markts-Magistrate in Baiern.

(Die von weltlichen Stiftungen während dem letzten Kriege geleistete Requisitions-Lieferung und Konkurrenz betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Da Seine königliche Majestät von Baiern gemäß der unterm 1. dieses Monats anher erlassenen allerhöchsten Entschließung in genaue Kenntniß gesetzt seyn wollen, was bisher von den weltlichen milden Stiftungen in Ober- und Niederbaiern während letztgeendetem Kriege zur Befriedigung der Requisitionen und anderer Kriegskosten beygetragen, und geleistet worden sey; als erhalten sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Stadt- und Marktsmagistrate hiemit den Befehl, in Zeit längstens von acht Tägen bey Vermeidung der Exekution zuverlässige Anzeigen über diese getragene Kriegslasten, sowohl in Geld als Naturalien, anher einzusenden, und wenn an einigen Orten keine derley Stiftungen vorhanden, oder keine Kriegslasten von ihnen getragen worden sind, solches mittelst Fehlanzeigen während dem nämlichen Zeitraume anher anzuzeigen.

München den 16. April 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Haider.

Auftrag.

(Die Verfassung der kleinern Munizipal-Städte und Märkte betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Die Magistrate der kleinern Munizipal-Städte und Märkte werden sich jener königlichen allerhöchsten Verordnung erinnern, welche in dem königlich-baierischen Regierungsblatte XV. Stücke vom 9. April dieses Jahrs, betreffend die Verfassung der kleinern Munizipal-Städte und Märkte, erschienen ist.

Dieselbe erhalten daher den Befehl, in Zeit von vier Wochen längstens ihre hierüber erforderliche Erklärungen und die allenfalls sich deshalb ergeben mögende Zweifel und Anstände punctatim an die ihnen vorgesetzten königlichen Landgerichte mittels Bericht einzuschicken, welch letztere hingegen solche längstens hinnach binnen 14 Tagen mit ihrem umständigen Berichte anher zu befördern haben.

München den 8. April 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Rainprechter.

Aufruf.

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Man hat die offizielle Anzeige erhalten, daß mehrere Juden, Mäkler und Negotianten in den königlichen Staaten österreichische

Banknoten weit unter dem gewöhnlichen Kurse verkaufen, und dafür das baare Geld der königlichen Unterthanen an sich zu bringen suchen.

Es ist allgemein bekannt, daß die Bankozettel in großer Menge nachgemacht worden sind, und nach dem Werthe zu urtheilen, um welche jene Bankozettel verkauft werden, läßt sich nichts anders vermuthen, als daß es falsche Papiere sind, womit man die königlichen Unterthanen, welche sie von den ächten nicht genau genug zu unterscheiden wissen, zu hintergehen, und in Schaden zu setzen sucht.

Sämmtliche Unterthanen werden demnach in Kenntniß dieses Unfugs gesetzt, damit sie sich hüten, ihr baares gutes Geld gegen eine Waare hinzugeben, deren Unwerth sich schon dadurch hinlänglich offenbaret, daß sie unter dem Kurse, den sie in Oesterreich hat, ausgebothen wird. München den 19. April 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

Bekanntmachungen.

(Den Oberförster zu Reichenhall, Andreas Stürzer betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Da Sr. königlichen Majestät angezeigt, und mit den Zeugnissen der Militär-Kommandanten belegt worden, wie sehr der königlich-baierische Oberförster zu Reichenhall Andreas Stürzer bey den Angriffen auf die Päße bey Lofer den 1. November vorigen Jahres, wo derselbe eine Abtheilung von Gebürgsschützen kommandirte, sich ausgezeichnet habe; als haben Allerhöchstdieselbe den erwähnten Stürzer durch ein allergnädigstes Reskript vom 17. März die goldene Verdienst-Medaille zur Belohnung und Aufmunterung ertheilt, und wird daher dem Landgerichte Reichenhall das Kommissorium gegeben, dem Oberförster Andreas Stürzer die hier beykommende Medaille bey einer schicklichen feyerlichen Gelegenheit im Namen Sr. königlichen Majestät mit Versicherung der allerhöchsten Zufriedenheit zu übergeben, dann wie geschehen, anher anzuzeigen.

München den 10. April 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

(Den Brandschadens-Ersatz für das Jahr 1805 betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Nach Inhalt der nächstfolgenden von der königlich-baierischen Landes-Direktion gnädigst ratifizirten Brandschadens-Ersatz-Konkurrenz-Tabelle trifft für das Jahr 1805 auf das Hundert Gulden 9½ Kreuzer, welches den königlich-baierischen Landgerichten und andern geeigneten Behörden zum Be-

hufe des zu beschleunigenden Konkurrenz-Beytriebs hiemit vorläufig eröffnet wird.

München den 30. März 1806.

Königliche Brandassekurations-Kommission.

Knebl, Kommissär.

(Die Besoldungs-Scheine betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Seine königliche Majestät haben durch ein allerhöchstes Reskript vom 4. dieses Monats die unterm 18. Jänner 1790 wegen dem Handel mit den Besoldungs-Scheinen erlassene höchste Verordnung, in der Generalien-Sammlung Vten Bands, Nro. 49. pag. 600 durchgehends erneuert, und den königlichen Kassen anbefohlen, keine verhandelte oder zedirte Besoldungs-Scheine mehr vorzumerken.

Es wird daher dieses zu Jedermanns Warnung und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 8. April 1806.

Königliches Hofgericht.

Graf von Taufkirch.

Straucher.

Bekanntmachung.

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Heumann, ist die Pfarrey Hohenmirschberg in dem Fürstenthume Bamberg erledigt worden.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben den bisherigen Rechnungs-Kommissär zu München Thomas Stollureuter, zum wirklichen Kirchen-Administrations-Rathe daselbst; — den Schulinspektor Joseph Eberl, zum Unterschulkommissär in Oberbaiern; — den ehemaligen Klosterrichter zu Seeligenporten Ferdinand von Kirchbauer, zum Rentbeamten in Nabburg; — den Kriegsökonomieraths-Rechnungskommissär der zweyten Klasse, Gradinger, zum Rechnungskommissär der ersten Klasse; — den Rechnungs-Offizianten Zimmermann aber zum Rechnungskommissär der zweyten Klasse, — und den Quartiermeister Böchle, des königlichen 1ten leichten Infanterie-Bataillons von Metzen, zum Rechnungs-Offizianten; — den ehemaligen Gerichtsbeamten in der Au nächst München Franz Xaver Schrödl, zum Brandassekuranz-Kommissär zu München; — den Forst-Eleven Emil v. Herder, zum Forsttarator der Provinz Schwaben; — den ehemaligen zweybrückischen Oberjäger Joseph Schügens, zum Oberförster in Ottobeuren; — und den bisherigen Stadtarzt zu Landshut, Doktor Geiger, zum Landgerichtsarzte daselbst, allergnädigst zu ernennen geruhet.

Todes-Anzeige.

Am 3. April laufenden Jahres starb zu Passau der königliche Medizinalrath Aloys Hagemaier, als ein Opfer seiner Dienstpflicht und seines Berufes.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den königlichen Staaten bestandenen Getreid-Schrannen.

Verfaßt den 8ten März 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis. fl.	Weizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Gersten. Schrannenstand. Schfl.	Gersten. Verkauf. Schfl.	Gersten. Mittelpreis. fl.	Gersten. Mittelpreis. kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis. fl.	Haber. Mittelpreis. kr.
Februar	21.	Rotthalmünster	—	—	—	—	8	8	24	—	48	48	18	—	50	50	11	—
—	22.	Kraybburg	60	60	29	—	71	71	22	30	131	131	16	30	140	140	10	30
—	22.	Amberg	13	13	26	—	14	14	20	16	7	7	15	30	3	3	9	30
—	24.	Reichenhall	17	8	35	30	14	—	—	—	15	15	22	—	—	—	—	—
—	24.	Neumarkt ob. Pfalz	25	25	24	45	38	38	20	12	9	9	14	48	55	55	9	12
—	25.	Haag	14	14	28	—	5	5	23	—	50	50	17	—	49	49	10	30
—	25.	Degendorf	403	252	29	37	377	74	26	45	413	403	21	14	6	6	11	—
—	26.	Vilsbofen	550	540	30	—	36	36	26	—	40	40	21	—	15	15	12	15
—	26.	Neuenötting	11	11	20	—	11	11	22	45	—	—	—	—	5	5	11	40
—	26.	Wasserburg	7	7	28	—	64	54	24	—	11	11	17	—	8	8	10	—
—	27.	Rosenheim	55	35	32	—	44	27	22	30	19	11	17	—	40	30	14	30
—	27.	Schrobenhausen	25	20	32	—	70	50	22	30	30	30	17	—	20	20	14	30
—	27.	Friedberg	12	11	28	—	48	34	22	—	72	61	17	30	22	10	12	15
—	27.	Erding	460	458	29	—	200	200	23	30	460	450	19	30	75	75	11	—
—	27.	Traunstein	368	352	33	—	404	374	26	—	240	236	18	—	261	256	11	40
—	28.	Landshut	430	398	28	—	80	67	23	—	55	55	17	—	30	30	13	—
—	28.	Reichenhall	19	10	35	—	14	—	—	—	30	30	22	—	—	—	—	—
März.	1.	Aichach	96	90	20	—	204	188	22	45	195	195	18	—	95	95	14	15
—	1.	Lauingen	331	321	21	—	394	304	21	—	281	251	16	30	70	20	9	30
—	1.	Straubing	289	280	28	—	38	38	25	30	125	125	19	30	27	27	11	35
—	1.	Landsberg	384	295	25	30	186	97	22	—	284	257	18	20	30	20	10	20
—	1.	Rhain	5	5	28	—	7	7	21	30	15	15	16	20	—	—	—	—
—	1.	Amberg	11	11	26	35	13	13	20	16	21	21	15	37	3	3	7	30
—	1.	Murnau	68	32	20	15	31	16	25	15	23	20	18	30	12	10	10	15
—	3.	Neumarkt ob. Pfalz	20	20	26	52	31	26	20	45	5	5	15	—	10	10	9	12
—	3.	Geisenfeld	5	2	27	—	18	14	22	—	31	25	17	—	5	5	14	—
—	4.	Pfaffenhofen	51	47	30	—	36	36	24	—	20	20	17	—	13	13	13	30
—	8.	München	1218	901	31	30	731	544	24	45	1194	1137	20	50	341	327	12	45
		Summa	5000	4253	—	—	3187	2346	—	—	3824	3658	—	—	1385	1299	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 265055 fl. 13 kr.

Verfaßt den 15ten März 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerste. Schrannenstand. Schfl.	Gerste. Verkauf. Schfl.	Gerste. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
März.	1.	Kraybburg . . .	53	53	29	30	82	82	22	15	113	113	17	—	14	14	10	—
—	3	Reichenhall . . .	18	9	36	—	21	14	28	—	8	8	22	30	—	—	—	—
—	4	Schongau . . .	3	3	28	36	2	2	25	—	18	18	19	30	2	2	11	—
—	4.	Deggendorf . .	221	75	30	32	307	33	27	10	123	101	21	55	4	4	10	48
—	5.	Neuenötting . .	13	13	29	—	2	2	24	—	—	—	—	—	4	4	11	40
—	5	Vilsbofen . . .	500	450	31	—	100	100	27	—	60	60	21	—	10	10	12	15
—	5.	Wasserburg . . .	5	5	29	36	61	55	25	—	—	—	—	—	12	12	11	15
—	6.	Rosenheim . . .	48	24	32	—	40	14	25	—	31	18	19	—	35	24	10	—
—	6.	Traunstein . . .	414	402	33	—	451	410	26	—	249	246	18	—	328	320	11	40
—	6.	Erding	381	367	30	—	150	144	24	—	430	420	21	—	60	60	11	30
—	6.	Weilheim . . .	121	95	29	—	49	49	24	—	36	36	19	30	2	2	11	—
—	6.	Friedberg . . .	6	6	28	30	20	14	23	—	44	44	17	45	10	7	13	30
—	6.	Schrobenhausen .	12	12	32	—	25	25	25	—	9	9	18	—	15	12	15	—
—	7.	Reichenhall . . .	66	45	36	—	11	4	28	—	60	60	23	—	—	—	—	—
—	7.	Landshut	406	402	29	—	56	46	23	—	56	56	17	30	18	18	13	30
—	8	Aichach	94	92	29	—	214	214	23	15	195	195	18	10	108	98	14	—
—	8	Straubing . . .	210	210	28	—	47	47	25	30	141	141	19	30	42	40	11	30
—	8.	Amberg	4	4	25	—	13	13	20	30	17	17	15	57	—	—	—	—
—	8.	Murnau . . .	69	51	29	45	34	32	25	45	15	15	19	15	18	9	10	—
—	8.	Rhain	8	8	29	—	14	14	23	—	5	5	16	10	—	—	—	—
—	8.	Lauingen	300	309	22	—	219	195	21	—	320	320	16	30	118	106	10	—
—	8.	Landsberg . . .	221	203	28	—	128	62	23	—	102	102	18	30	12	—	12	—
—	10.	Neumarkt ob. Pfalz	96	65	23	45	74	64	19	40	2	2	15	—	32	28	10	47
—	10.	Geisenfeld . . .	79	67	28	—	42	36	22	30	69	69	17	30	9	9	13	45
—	11	Schongau . . .	2	2	31	—	2	2	25	36	41	41	20	—	—	—	—	—
—	11.	Pfaffenhofen . .	91	76	30	—	62	41	23	—	20	18	19	—	27	17	14	—
—	11.	Deggendorf . . .	465	195	30	22	310	44	27	15	347	339	22	15	11	11	12	—
—	15.	München . . .	1642	1181	31	10	900	735	24	30	2471	1966	20	30	585	557	13	—
		Summa	5557	4424	—	—	3526	2493	—	—	4982	4419	—	—	1474	1371	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 496338 fl. 14 kr.

Digitized by Google

Year	Area of land and water			Area of land			Population			Density per square mile of land area		
	Total	Water	Percent water	Total	Urban	Rural	Total	Urban	Rural	Total	Urban	Rural
1790	891,364	6,364	0.7	885,000	24,000	861,000	3,929,214	201,655	3,727,559	4.5	8.4	4.3
1800	891,364	6,364	0.7	885,000	33,000	852,000	5,308,483	322,371	4,986,112	6.1	9.8	5.9
1810	891,364	6,364	0.7	885,000	46,000	839,000	7,239,881	525,459	6,714,422	8.3	11.4	8.0
1820	891,364	6,364	0.7	885,000	61,000	824,000	9,638,453	693,255	8,945,198	10.9	11.4	10.9
1830	891,364	6,364	0.7	885,000	91,000	794,000	12,866,020	1,127,247	11,738,773	14.5	12.4	14.8
1840	891,364	6,364	0.7	885,000	131,000	754,000	17,069,453	1,844,920	15,224,533	19.3	14.1	20.2
1850	891,364	6,364	0.7	885,000	236,000	649,000	23,191,876	3,543,716	19,648,160	26.2	15.0	30.3
1860	891,364	6,364	0.7	885,000	392,000	493,000	31,443,321	6,216,518	25,226,803	35.5	15.8	51.2
1870	891,364	6,364	0.7	885,000	663,000	222,000	38,558,371	9,902,361	28,656,010	43.6	14.9	129.1
1880	891,364	6,364	0.7	885,000	1,030,000	855,000	50,155,783	14,129,735	36,026,048	56.7	13.7	42.1
1890	891,364	6,364	0.7	885,000	1,348,000	1,537,000	62,947,714	22,106,265	40,841,449	71.1	16.4	26.6
1900	891,364	6,364	0.7	885,000	1,737,000	1,148,000	75,994,575	30,159,921	45,834,654	85.9	17.4	39.9
1910	891,364	6,364	0.7	885,000	2,192,000	1,693,000	91,972,266	42,623,306	49,348,960	103.9	19.4	29.2
1920	891,364	6,364	0.7	885,000	2,469,000	1,416,000	105,710,620	54,157,973	51,552,647	119.4	21.9	36.4
1930	891,364	6,364	0.7	885,000	3,165,000	1,720,000	122,775,046	68,954,823	53,820,223	138.7	21.8	31.3
1940	891,364	6,364	0.7	885,000	3,464,000	1,421,000	131,669,275	74,423,702	57,245,573	148.8	21.5	40.3
1950	891,364	6,364	0.7	885,000	3,535,000	1,350,000	150,697,361	96,846,817	53,850,544	170.3	27.4	39.9
1960	891,364	6,364	0.7	885,000	3,535,000	1,350,000	179,323,175	125,268,750	54,054,425	202.7	35.4	40.0

No. 1. Total Area of Land, Land Area Occupied by Urban and Rural Population, and Density of Population: 1790 to 1960

Verfaßt den 29sten März 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerste. Schrannenstand. Schfl.	Gerste. Verkauf. Schfl.	Gerste. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
März.	11.	Holzkirchen . .	2	2	33	—	4	4	30	—	1	1	22	30	5	5	13	—
	15.	Kraiburg . . .	98	98	29	30	46	46	23	30	135	135	18	30	68	68	11	30
	15.	Mühldorf . . .	103	103	30	—	190	175	23	30	171	165	18	—	191	151	14	—
	15.	Straubing . . .	240	240	28	—	23	23	25	30	136	136	19	30	53	53	14	15
—	15.	Murnau . . .	74	49	30	15	41	29	25	30	25	19	19	15	10	9	10	—
—	17.	Reichenhall. . .	18	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18.	Wasserburg . . .	—	—	—	—	19	19	25	—	11	11	20	—	6	6	12	—
—	18.	Vilshofen . . .	400	363	31	—	80	74	26	—	50	48	21	—	10	10	12	—
—	18.	Neuenötting . .	11	11	32	—	41	41	24	30	—	—	—	—	29	29	12	22
—	20.	Rosenheim . . .	87	65	31	—	44	33	24	30	35	26	10	—	63	49	11	—
—	20.	Friedberg . . .	18	15	29	—	48	42	23	—	40	36	18	30	44	31	14	30
—	20.	Schrobenhausen .	30	25	32	30	56	38	22	30	18	18	19	—	50	30	11	30
—	21.	Landshut . . .	270	250	27	30	41	30	23	—	95	70	18	30	27	24	14	—
—	21.	Reichenhall . . .	60	30	36	—	11	—	—	—	24	24	23	—	—	—	—	—
—	22.	Mühldorf . . .	78	75	30	—	160	140	23	—	103	178	18	30	160	135	14	—
—	22.	Lauingen . . .	339	239	21	—	330	266	20	—	204	184	15	—	65	65	10	—
—	22.	Amberg	13	13	26	30	27	27	20	—	22	22	17	—	—	—	—	—
—	22.	Straubing . . .	174	174	28	—	21	21	25	30	197	197	19	—	46	46	15	—
—	22.	Landsberg . . .	400	304	27	50	205	94	23	—	296	287	20	—	80	31	13	—
—	22.	Rhain	9	7	20	—	12	12	23	—	21	18	18	40	—	—	—	—
—	24	Geisenfeld . . .	124	76	26	—	34	16	20	30	72	40	17	30	20	14	15	—
—	24.	Neumarkt ob. Pfalz	39	38	24	5	57	51	19	—	20	20	15	22	136	126	11	30
—	24.	Schongau . . .	2	2	30	48	2	2	25	12	34	34	20	—	17	17	13	—
—	24.	Pfaffenhofen . .	104	102	28	30	64	64	24	—	57	40	18	30	66	55	14	—
—	25.	Deggendorf . .	570	182	29	30	354	37	26	10	414	409	20	—	8	8	14	—
—	27.	Traunstein . . .	378	353	31	—	453	436	26	—	331	311	20	—	311	307	13	25
—	27.	Erding	710	615	28	—	360	310	23	15	820	725	20	—	150	115	15	—
—	20.	München . . .	1415	1093	31	15	812	628	24	24	1046	1209	20	—	898	810	13	10
—	—																	
—	—																	
—	—		—															
—	—																	
—	—																	
		Summa	5766	4524	—	—	3542	2665	—	—	5161	4378	—	—	2513	2203	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 312353 fl. 16 kr.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XVIII. Stück. München, Mittwoch den 30. April 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Bittschriften über Schulgegenstände betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben in Unserer wegen Leitung des Schulwesens erlassenen Verordnung vom 2. September des vorigen Jahres (Seite 996 im XL. Stücke des Regierungsblattes) befohlen, daß alle Berichte über Schulsachen in den alten Provinzen an Unser geheimes geistliches Ministerial-Departement und in den neueren an jenes der auswärtigen Verhältnisse gerichtet werden sollen.

Nun versteht sich zwar das Nämliche auch von allen Bittschriften und Vorstellungen in Schulsachen, die an Uns Selbst zu übersenden für nothwendig befunden werden. Da aber doch sehr viele an das geheime Schul- und Studien-Büreau einlaufen, so werden Wir von nun an bey demselben kein dergleichen Produkt mehr annehmen, und jedes unbeantwortet lassen, welches nicht an das geeignete von Unsern oben genannten zwey Ministerial-Departements eingesendet worden ist.

Unser gegenwärtige Befehl soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. München den 19. April 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
Nemmer.

(Die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes zu München betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß und Kurfürst.

Durch die am 19. November vorigen Jahres erlassene höchste Verordnung ist die Kompetenz des hiesigen Wechselgerichtes, und desselben Ausdehnung auf die obere Pfalz, und das Herzogthum Neuburg weder ausdrücklich, noch stillschweigend beschränkt worden, und jenes hat daher seine Gerichtsbarkeit in dieser Ausdehnung fortzusetzen. München den 18. April 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

Auftrag.

(Die Lehenvasallen in dem ehemaligen Fürstenthume Freysingen betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Sämmtliche königliche Rentämter, in deren Bezirken ehemals Hochstift-freysingische, itzt königlich-baierische Beutellehen-Vasallen sich befinden, erhalten den Auftrag, den Hauptfall des letzt verstorbenen Fürstbischofes Joseph Konrad, nach den ihnen schon im vorigen Jahre mitgetheilten Instruktions-Normen, pflichtmäßig zu verhandeln; die Ritterlehen-Vasallen aber zur Berichtigung solchen Hauptfalles an nachgesetzte oberste Lehens-Behörde anzuweisen.

München den 22. April 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Imhof.

Auftrag

an sämmtliche königliche Aemter.

(Die Unterschrift derselben betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Man hat eine Zeit her bemerkt, daß sich mehrere königlich-baierische Aemter in ihren Berichten des Ausdruckes: die unterzeichnete Stelle zu bedienen pflegen.

Da es aber nur den Landes-Kollegien zukommt, sich eine Stelle zu benennen, so wird auf Sr. königlichen Majestät allerhöchsten Befehl vom 18. dieses verordnet, diese für ein untergeordnetes Amt unschickliche Benennung künftig wegzulassen. München den 25. April 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

Auftrag

an

die sämmtlichen, dem General-Konsistorium von Bamberg untergeordneten protestantischen Pfarrämter.

(Die Erlaubniß zu predigen für die von der Akademie zurückkehrenden Kandidaten des Predigeramts betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Da die hie und da wieder mehr einreißende Gewohnheit, von der Akademie zurückkehrende Kandidaten, ehe sie von dem Konsistorium geprüft und zum Predigen gehörig autorisirt sind, öffentliche Predigten in den Kirchen versehen zu lassen, nicht selten Störungen des Gottesdienstes zur Folge hat, auch überhaupt der Predigtstuhl ein zu heiliger Ort ist, um jedem ohne Unterschied den Zutritt zu demselben zu gestatten: so ergeht hierdurch an sämmtliche, der königlichen Landes-Direktion zu Bamberg als protestantischem Konsistorium, untergeordnete Pfarrämter die Weisung, in Zukunft keinen Kandidaten mehr in ihren Kirchen öffentlich predigen zu lassen, der nicht von einem inländischen oder ausländischen Konsistorium die Erlaubniß zum Predigen

förmlich erlangt hat, und sich darüber ausweisen kann. Bamberg den 16. April 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Weyermann.

Bekanntmachung.

(Die Lehenvasallen des aufgelösten Klosters Priel betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Da der Abt des vorgesetzten Klosters Priel den 14. dieses verstorben, und dadurch der Hauptfall bey sämmtlichen Vasallen dieses ehemaligen Klosters eingetreten ist, so wird solches allen königlichen Rentämtern, in deren Distrikten derley Klostervasallen entlegen sind, mit dem Auftrage bekannt gemacht, den Hauptfall ihnen förmlich auszuschreiben, und dann auch binnen Jahr und Tag nach den bestehenden Instruktions-Normen zu berichtigen. München den 22. April 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Imhof.

Beförderungen.

Den 6. April laufenden Jahres wurden zu Rittern des königlichen Ritterordens vom heiligen Hubert allergnädigst ernannt:

1. Johann Theodor, Reichsgraf Topor Morawitzky, königlicher Staats- und Konferenz-Minister.

2. Max Emanuel, Reichsfreyherr von Rechberg und Rothenlöwen, königlicher Oberstkämerer.

3. Ludwig Joseph, Reichsfreyherr von Gohren, königl. Oberst-Hofmarschall.

4. Karl Ludwig, Reichsfreyherr von Keßling, königlicher Oberst-Stallmeister.

5. Kasimir, Freyherr von Herding, königlicher General-Lieutenant und Oberst-Hofmeister Ihrer Majestät der Königinn.

6. Maximilian, Reichsgraf von Thurn und Tassis, königlicher General-Landeskommissär, und Präsident der Landes-Direktion zu Neuburg.

7. Friedrich, Reichsgraf von Thürheim, königlicher General-Landeskommissär in Franken, und Präsident der Landes-Direktion zu Bamberg.

8. Alois Franz Xaver, Reichsfreyherr von Rechberg und Rothenlöwen, königlicher bevollmächtigter Gesandter bey der Reichsversammlung zu Regensburg.

Am nämlichen Tage haben den königlichen Kamerschlüssel erhalten:

1. Emanuel, Graf von Seibolt-storf, königlich-baierischer Gesandtschafts-Kavalier am königlich-würtembergischen Hofe.

2. Franz Ludwig, Freyherr von Lochner, zu Hüttenbach.

3. Peter Karl, Freyherr Speth, von Tapfheim.

4. Joseph, Freyherr von Peckenzell, auf Ober- und Unterdorfbach.

5. Joseph, Freyherr von Pfetten, auf Ober- und Niederarnbach.

6. Ferdinand Anton, Freyherr von Andrian-Werburg, königlicher Hofgerichtsrath zu Amberg.

7. Joseph, Freyherr von Leoprechting, königlicher Hofgerichtsrath zu Neuburg.

8. Karl Ferdinand, Freyherr von Closen-Haidenburg.

9. Franz Xaver, Freyherr von Gugler, auf Zeilhofen.

10. Leopold, Freyherr von St. Marie Eglise, königlicher Hofgerichtsrath zu Neuburg.

11. Christian, Freyherr von St. Marie Eglise, königlicher Hofgerichtsrath zu Straubing.

12. Leopold Ernest, Graf von Taufkirchen zu Imb, königlich-baierischer Major à la Suite.

13. Anton, Graf von Barbier-Schroffenberg, Major des königlichen 4ten Linien-Infanterie-Regiments.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 31. März laufenden Jahres haben Seine Majestät den vormaligen Landes-Direktionsrath Christoph, Freyherrn von Aretin, als königlichen Oberhofbibliothekar mit dem Karakter und dem statusmäßigen Gehalte eines Direktors zu bestätigen geruhet.

Als Unterbibliothekäre wurden allergnädigst ernannt:

Der bisherige Unterbibliothekar Ignaz Hardt, und der Buchhändler Joseph Scherer.

Als Kustoden: Johann Baptist Bernhart, — Dominikus Nachtmann, — Ignatz Schmidt, und Martin Schrettinger.

Als Unter-Kustos: Der ehemalige fürstlich-hohenzollern-hechingische Legationsrath Gustav Rain.

Als Sekretär: Mathias Bernhart.

Als Skriptoren: Peter Schrankello, und Bernhard Joseph Docen.

Der bisherige Kustos von Hellersberg, wurde in Rücksicht seines hohen Alters und seiner zur allerhöchsten Zufriedenheit geleisteten Dienste mit Beybehaltung seines Gehaltes in die Quieszenz versetzt.

Seine königliche Majestät haben allergnädigst geruhet, die durch die Beförderung des bisherigen Oberförsters Martin, zu Mindelheim zum Forst-Inspektor in Franken, erledigte Oberförsterstelle dem ehemaligen Leibjäger Weimar, zu verleihen.

Pfarrey-Verleihungen.

Seine königliche Majestät haben die Pfarrey Kirchberg bey Braunau dem Pfarrer von Zalling Johann Baptist Langenmaier; — die Pfarrey Oberroth dem Kooperator und Oekonom in Oberdorfen Sebastian Peter Pflügler; — die Pfarrey Rappoltskirchen dem Kooperator von Schwindkirchen, Magnus Steigenberger; — die Pfarrey Reichling dem Kooperator von Leichtenberg Johann Michael Schieckl; — die Pfarrey Mißbrunn dem Stadtkooperator und Lehrer der gymnastischen Schulen in Sulzbach Johann Baptist Kästner; — die Pfarrey Neunkirchen bey Weiden dem Pfarrer von Parkstein Michael Schüller; — die Pfarrey Parkstein dem Kooperator von Neunkirchen Michael Weiß; — die Stadtpfarrey zu Gundelfingen dem Pfarrer von Oberhausen Marquard Pichler; — die Pfarrey Oberhausen dem Pfarrer zu Rohrbach Vincent Sailer; — die Pfarrey Heldmannsberg und Fürnrieth dem Kooperator zu Weiden Joseph Schmid; — die Pfarrey Trostberg dem Pfarr-Vikar Lorenz Zoglauer daselbst; — die Pfarrey Feldmoching aber dem Kooperator zu Donaustauf Wolfgang Leyerer, allergnädigst verliehen.

Auszeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den königlichen Staaten bestandenen Getreid-Schrannen.

Verfaßt den 5ten April 1806.

1806.		Namen der Städte u. Märkte.	Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.		
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.	Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.	Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	Schrannenstand.	Verkauf	Mittelpreis.
			Schff.	Schff.	fl. kr	Schff.	Schff.	fl. kr	Schff.	Schff.	fl. kr	Schff.	Schff.	fl. kr
März.	22.	Kraybburg . . .	69	69	27 30	65	65	22 15	159	159	18 32	51	51	11 30
—	22.	Murnau . . .	92	67	32 —	40	30	26 30	30	21	20 —	21	13	10 30
—	24.	Reichenhall . .	56	26	36 —	11	—	— —	18	18	24 —	3	3	16 48
—	24.	Haag	13	13	28 —	12	12	24 —	48	48	19 —	103	103	13 —
—	26.	Neuenötting . .	3	3	31 —	5	5	24 —	—	—	— —	6	6	13 4
—	26.	Vilshofen . . .	500	360	30	100	94	26 —	60	52	21 —	10	10	11 30
—	26.	Wasserburg . . .	4	4	30 —	12	12	25 24	5	5	20 —	6	6	12 36
—	27.	Reisheim . . .	80	65	31 —	47	31	21 —	32	23	19 —	127	105	11 —
—	27.	Friedberg . . .	8	5	30 —	49	25	22 30	41	29	19 —	54	32	13 —
—	27.	Weilheim . .	132	116	30 —	66	66	24 —	118	100	21 —	36	30	13 —
—	28.	Landshut . . .	237	229	27 30	51	50	23 —	116	96	17 30	100	95	13 —
—	28.	Reichenhall . .	5	30	36 30	13	2	30 —	—	—	— —	—	—	— —
—	29.	Aichach . . .	105	85	29 —	228	183	21 30	227	167	17 —	195	183	14 —
—	29.	Laningen . .	345	315	22 —	227	127	20 —	319	259	15 —	182	142	11 —
—	29.	Straubing . . .	206	206	27 —	58	58	24 —	187	187	18 —	42	42	14 —
—	29.	Landsberg . . .	269	228	27 50	192	111	23 —	310	276	19 50	149	59	13 —
—	29.	Amberg	14	14	25 50	16	16	20 15	—	—	— —	—	—	— —
—	29.	Murnau . .	85	58	32 —	39	31	26 30	23	21	20 —	28	16	11 30
—	29.	Rhain	8	8	27 30	25	18	20 —	20	16	17 —	10	10	14 —
—	31.	Geisenfeld . .	138	120	27 30	36	36	21 30	43	43	15 30	51	31	13 30
—	31.	Neumarkt ob. Pfalz	47	46	24 15	59	54	19 30	17	12	15 22	80	61	11 50
April.	1.	Pfaffenhofen . .	87	87	29 —	64	61	23 —	61	52	17 30	83	64	13 —
—	1.	Deggendorf . . .	448	106	28 30	335	27	25 10	65	65	18 30	1	1	14 —
—	1.	Schongau . . .	3	3	31 —	2	2	25 12	41	41	20 —	2	2	13 30
—	2.	Erding . . .	510	450	27 —	145	110	23 —	660	440	18 45	60	35	13 —
—	5.	München . . .	1491	807	30 30	1008	521	24 10	2134	1417	19 —	912	817	12 45
		Summa	5009	3610	— —	2905	1747	— —	4734	3547	— —	2312	1920	— —

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 233107 fl. 56 kr.

Verfaßt den 12ten April 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis.		Korn. Schrannenstand	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis.		Gerste. Schrannenstand	Gerste. Verkauf.	Gerste. Mittelpreis.		Haber. Schrannenstand	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis.	
			Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.
März.	27.	Schrobenhausen .	50	40	32	—	80	54	22	—	36	28	19	—	50	30	14	—
—	29.	Kraybuig . . .	37	37	30	—	32	32	22	30	70	70	18	—	19	19	12	—
—	31.	Reichenhall . . .	50	30	36	—	13	2	30	—	15	13	24	—	—	—	—	—
April.	1.	Haag	14	14	29	30	13	13	23	—	37	37	18	—	107	107	13	—
—	1.	Friedberg . . .	24	24	29	—	117	89	22	—	66	48	18	30	112	71	13	—
—	2.	Vilshofen . . .	640	530	30	—	106	66	24	30	88	68	19	—	15	15	13	—
—	2.	Wasserburg . . .	4	4	28	—	56	50	24	—	11	11	19	—	25	12	13	—
—	2.	Neuenötting . . .	9	9	32	—	5	5	24	30	—	—	—	—	23	23	13	25
—	2.	Schrobenhausen .	25	22	32	—	40	35	21	30	18	12	18	30	22	19	12	30
—	3.	Rosenheim. . . .	71	48	31	30	51	27	25	—	30	16	22	—	77	54	12	—
—	3.	Weilheim . . .	110	100	30	—	49	49	24	—	105	89	21	—	9	5	12	30
—	4.	Landshut . . .	244	238	29	—	26	25	23	—	72	61	17	—	86	68	13	—
—	4.	Reichenhall . . .	30	10	36	30	11	5	28	—	45	45	24	—	—	—	—	—
—	5.	Murnau. . . .	78	48	32	—	29	23	26	30	20	20	20	—	22	22	11	40
—	5.	Aichach	92	92	29	30	187	187	22	—	142	97	16	—	90	85	13	—
—	5.	Landsberg . . .	378	321	27	30	218	115	23	—	414	216	20	—	94	43	13	—
—	5.	Traunstein . . .	436	380	34	—	495	434	26	—	280	252	19	—	423	406	12	36
—	5.	Straubing . . .	96	96	27	—	9	9	23	—	10	19	17	—	15	15	14	—
—	5.	Rhain	5	5	27	30	19	15	20	—	19	9	16	40	14	5	12	—
—	8.	Pfaffenhofen . .	89	76	30	—	101	89	22	—	89	54	16	—	85	72	13	—
—	8.	Schongau . . .	2	2	30	36	2	2	25	36	65	65	21	—	10	10	12	30
—	8.	Neumarkt ob. Pfalz	52	43	35	—	43	35	19	35	5	5	16	—	52	51	12	13
—	10	Weilheim . . .	128	108	30	—	79	54	24	—	94	79	21	—	5	5	13	—
—	10.	Erding	1560	1130	28	—	425	280	21	15	1160	390	18	—	121	91	12	45
—	12.	München . . .	1411	948	30	30	940	409	23	40	1487	1015	18	—	513	465	12	40
—	—																	
—	—																	
—	—																	
—	—																	
—	—																	
—	—																	
—	—																	
—	—	Summa	5649	4350	—	—	3146	2105	—	—	4385	2719	—	—	1989	1693	—	—

Die Gesdsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt

250397 fl. 38 kr.

Verfaßt den 19ten April 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis. fl.	Weizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Gerste. Schrannenstand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Mittelpreis. fl.	Gerste. Mittelpreis. kr.	Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis. fl.	Haber. Mittelpreis. kr.
			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.		
April.	5.	Kraybrug . . .	122	122	28	15	75	75	21	45	138	138	19	—	60	60	12	—
—	5	Lauingen	227	212	32	—	195	113	20	—	225	209	15	—	161	124	11	—
—	5.	Amberg	24	24	26	30	18	18	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8.	Deggendorf . . .	482	105	28	7	357	19	24	40	121	94	17	53	1	1	13	30
—	8.	Reichenhall . . .	35	35	36	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8.	Geisenfeld . . .	98	72	27	—	36	30	21	—	42	3	14	30	43	26	12	30
—	9.	Neuenötting . .	3	3	29	—	3	3	23	—	—	—	—	—	13	13	12	50
—	9.	Hohenwart . .	9	9	29	—	1	1	21	35	15	15	15	30	8	8	13	—
—	9.	Vilsbofen . . .	700	650	28	30	110	110	14	—	120	84	18	36	20	20	12	30
—	9.	Wasserburg . . .	6	6	28	—	58	58	25	—	12	12	18	30	29	29	13	—
—	10.	Friedberg . . .	11	11	28	30	66	51	22	—	74	42	17	45	61	25	13	—
—	10.	Rosenheim . . .	50	20	31	30	54	29	25	—	53	41	20	30	78	55	11	3
—	10.	Schrobenhausen .	48	58	32	—	105	80	20	20	40	20	15	—	50	20	13	—
—	11.	Landshut . . .	345	298	29	—	59	59	23	30	70	55	17	—	52	45	13	—
—	11.	Reichenhall . . .	30	30	35	—	—	—	—	—	60	60	22	—	—	—	—	—
—	12.	Aichach	89	85	29	30	160	120	21	40	120	68	16	—	70	68	13	—
—	12.	Straubing . . .	248	248	27	30	45	35	23	15	66	66	17	—	20	20	13	—
—	12.	Traunstein . . .	416	376	34	—	466	427	25	—	150	140	19	—	229	215	12	30
—	12.	Lauingen . . .	328	308	22	—	185	145	20	—	198	198	15	—	168	168	11	—
—	12.	Rhain	4	4	26	—	9	7	20	30	16	5	14	—	16	4	12	—
—	12.	Landsberg . . .	334	247	28	20	162	51	23	—	435	196	19	—	56	28	13	20
—	14.	Geisenfeld . . .	128	100	26	30	36	32	20	30	40	34	14	30	28	18	12	30
—	14.	Neumarkt ob. Pfalz	110	65	23	15	100	64	18	10	50	49	15	22	97	97	11	55
—	15.	Pfaffenhofen . .	102	85	31	—	106	80	21	—	72	62	15	—	36	36	13	—
—	15	Schongau . . .	3	3	31	30	2	2	25	30	3	3	21	30	10	10	13	—
—	17.	Weilheim . . .	101	93	30	—	60	58	24	—	63	59	20	—	2	2	13	—
—	17.	Erding	755	535	28	—	270	225	21	15	1150	265	17	—	120	95	12	30
—	19.	München . . .	1412	992	30	—	1068	812	23	10	1238	1055	17	30	801	762	12	40
		Summa	6250	4776	—	—	3819	2727	—	—	4571	3005	—	—	2228	1949	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 274031 fl. 19 kr.

Digitized by Google

Tabellarische

über alle bey nachstehenden Königlich baierischen Ortschaften in die Schran

Schrannen-Ortschaften.	Schrannen 1806. Monat.	Tag.	Malter.	Schaf.	Schäfl.	Mittle.	M[illegible]	Ver[illegible] Weizen. fl.	kr.	hl.	Kern. Im mittlern fl.	kr.	hl.
Augsburg.	Jäner.	3.	—	1	—		—	29	27	—	25	2	—
	—	10.	—	1	—	—	—	29	11	—	24	59	—
	—	17.	—	1		—	—	29	11	—	24	37	—
	—	24.	—	1	—	—	—	27	—	—	24	19	—
	—	31.	—	1	—			27	—	—	24	12	—
Füssen.	—	4.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	10	—
	—	11.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	6	—
	—	18.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	4	—
	—	25.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—
Kaufbeurn.	—	2.	1	1	—	—	—	—	—	—	23	45	—
	—	9.	1	1	—	—	—	—	—	—	23	—	—
	—	16.	1	1	—	—	—	—	—	—	22	—	—
	—	23.	1	1	—	—	—	—	—	—	22	—	—
	—	30.	1	1	—	—	—	—	—	—	21	—	—
Kempten, Stift.	—	2.	1	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—
	—	9.	1	—	—	—	—	—	—	—	27	15	—
	—	15.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
	—	22.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	45	—
	—	29.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	30	—
Kempten, Stadt.	—	2.	1		—	—	—	—	—	—	27	—	—
	—	8.	1	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—
	—	15.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
	—	22.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	30	—
	—	29.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—
Krumbach.	—	4.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
	—	11.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
	—	18.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
	—	25.	1	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—
Landsberg.	—	4.	—	—	1	—	—	—	—	—	29	—	—
	—	11.	—	—	1	—	—	—	—	—	27	—	—
	—	18.	—	—	1	—	—	—	—	—	27	—	—
	—	25.	—	—	1	—	—	—	—	—	27	—	—

Ueberſicht

ne gebrachte, und nach dem Mittelpreiſe verkaufte Getreidſorten; als:

Kauf.

Roggen.			Gerſte.			Mal er.	Schaf.	Schäff.	Mitte.	Metzen.	Viertle	Imi.	Haber.			Erbſen.			Linſen.			Wicken.		
Schrannenpreiſe.													Im mittlern Schrannenpreiſe.											
fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.								fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
24	33	—	16	1	—	—	1	—	—	—	—	—	11	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	16	—	16	14	—	—	1	—	—	—	—	—	11	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	9	—	16	20	—	—	1	—	—	—	—	—	10	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	55	—	16	22	—	—	1	—	—	—	—	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	36	—	16	46	—	—	1	—	—	—	—	—	10	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	45	—	2	4	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	40	—	2	4	—	—	—	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	45	—	2	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	36	—	2	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	15	40	—	—	1	—	—	—	—	—	6	36	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	56	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	15	30	—	—	1	—	—	—	—	—	6	56	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	15	15	—	—	1	—	—	—	—	—	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	15	45	—	—	1	—	—	—	—	—	7	8	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	16	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	17	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	17	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	17	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	17	20	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	16	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	15	—	16	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	16	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	16	8	—	1	—	—	—	—	—	—	9	37	—	18	40	—	—	—	—	13	—	—
20	40	—	15	52	—	1	—	—	—	—	—	—	10	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	30	—	15	—	—	1	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	12	18	—
19	30	—	15	15	—	1	—	—	—	—	—	—	9	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	30	—	18	20	—	—	—	1	—	—	—	—	9	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	18	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	18	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	18	15	—	—	—	1	—	—	—	—	9	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-Ortschaften.	Schrannen 1806. Monat.	Tag.	Ver Malter	Schaf.	Schiff.	Mittle.	Metzen.	Weizen. fl.	kr.	pf.	Korn. fl.	kr.	pf.
											Im mittlern		
Laningen.	Jäner.	4.	—	1	—	—	—	—	—	—	22	—	—
		11.	—	1	—	—	—	—	—	—	21	—	—
		18.	—	1	—	—	—	—	—	—	20	—	—
		25.	—	1	—	—	—	—	—	—	20	—	—
Memmingen.		7.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	45	—
		14.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
		21.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	42	—
		28.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	45	—
Mindelheim.		4.	—	—	1	—	—	—	—	—	20	—	—
		11.	—	—	1	—	—	—	—	—	19	30	—
		18.	—	—	1	—	—	—	—	—	19	—	—
		25.	—	—	1	—	—	—	—	—	19	—	—
Ottobeurn.		2.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—
		9.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	30	—
		16.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
		23.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
		30.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	20	—
Ulm.		4.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	4	—
		11.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—
		18.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	54	—
		25.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	44	—
Weissenhorn.		2.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	15	—
		8.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	3	—
		15.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	3	—
		22.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	7	4
		29.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	52	4

kauf.

Roggen.			Gerste.			Malter.	Schaf.	Schäff.	Mezele.	Mezen.	Viertle.	Imi.	Haber.			Erbsen.			Linsen.			Wikken.		
Schrannenpreis.													Im mittlern Schrannenpreise.											
fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.								fl.	kr	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
21	—	—	14	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	14	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	14	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	35	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	15	—	13	45	—	—	—	1	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	45	—	14	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	30	—	13	15	—	—	—	1	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	30	—	13	15	—	—	—	1	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	14	45	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	1	56	—	—	—	—	—	—	—	1	4	8	—	2	40	—	—	—	—	1	28	—
2	22	—	1	54	—	—	—	—	—	—	—	1	4	8	—	2	32	—	—	—	—	1	24	—
2	24	—	1	54	—	—	—	—	—	—	—	1	4	40	—	2	32	—	—	—	—	1	24	—
2	18	—	1	54	—	—	—	—	—	—	—	1	4	24	—	2	32	—	—	—	—	1	24	—
2	37	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	15	—	2	16	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	3	—	—	—	—	—	—	1	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	22	—	1	52	4	—	—	—	—	—	1	—	1	15	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	15	—	2	7	4	—	—	—	—	—	—
2	18	6	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	15	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Jahr 18 . . Monat . . . Tag . . .

Stunde	Barometer		Thermometer		Dunstsättigung		Regenmesser		Windrichtung		Bewölkung		Ozon	
	Mittel	Abweichung	Mittel	Abweichung	Mittel	Abweichung	Mittel	Abweichung	Mittel	Abweichung	Mittel	Abweichung	Mittel	Abweichung
7														
2														
9														
Tag														

Die Beobachtungen sind in der Stunde 7 Morgens, 2 Mittags, 9 Abends anzustellen.

Batting

Nov 15 to Grand Prairie Cricket Club at Grand Prairie Cricket Club, Grand Prairie

Match Abandoned

Bat	Batsman	Runs	Mins	Balls	4s	6s	SR
1	Ashish Kumar	0	1	1	0	0	0.00
2	Ashish Kumar	0	1	1	0	0	0.00
3	Ashish Kumar	0	1	1	0	0	0.00
4	Ashish Kumar	0	1	1	0	0	0.00
5	Ashish Kumar	0	1	1	0	0	0.00
6	Ashish Kumar	0	1	1	0	0	0.00
7	Ashish Kumar	0	1	1	0	0	0.00
8	Ashish Kumar	0	1	1	0	0	0.00
9	Ashish Kumar	0	1	1	0	0	0.00
10	Ashish Kumar	0	1	1	0	0	0.00
11	Ashish Kumar	0	1	1	0	0	0.00

Extras	Total	Overs	RR
0	0	0.0	0.00

Fall	Score	Batsman	Bowler
1	0	Ashish Kumar	Ashish Kumar
2	0	Ashish Kumar	Ashish Kumar
3	0	Ashish Kumar	Ashish Kumar
4	0	Ashish Kumar	Ashish Kumar
5	0	Ashish Kumar	Ashish Kumar
6	0	Ashish Kumar	Ashish Kumar
7	0	Ashish Kumar	Ashish Kumar
8	0	Ashish Kumar	Ashish Kumar
9	0	Ashish Kumar	Ashish Kumar
10	0	Ashish Kumar	Ashish Kumar

Bowler	Overs	Maidens	Runs	Wickets	Econ
Ashish Kumar	0.0	0	0	0	0.00

Ashish Kumar, Ashish Kumar, Ashish Kumar, Ashish Kumar, Ashish Kumar, Ashish Kumar, Ashish Kumar, Ashish Kumar, Ashish Kumar, Ashish Kumar

Verfaßt den 3ten May 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelspreis. fl.	Weizen. Mittelspreis. kr.	Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelspreis. fl.	Korn. Mittelspreis. kr.	Gerste. Schrannenstand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Mittelspreis. fl.	Gerste. Mittelspreis. kr.	Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelspreis. fl.	Haber. Mittelspreis. kr.
			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.		
April.	19.	Kraybburg . . .	59	59	29	—	35	35	22	30	43	43	17	30	31	31	11	15
—	19.	Murnau. . . .	75	63	31	15	29	27	26	30	30	18	19	30	15	9	11	15
—	21.	Reichenhall . . .	28	12	35	—	7	—	—	—	13	13	22	—	—	—	—	—
—	22.	Pfaffenhofen . .	125	105	29	—	95	85	22	30	52	44	15	—	22	18	13	—
—	22.	Deggendorf . .	475	111	29	33	332	28	25	50	61	61	17	22	2	2	13	48
—	23.	Vilshofen . . .	600	538	28	—	100	96	24	36	90	70	18	—	10	10	12	30
—	23.	Wasserburg . . .	16	12	28	30	64	64	23	30	76	73	19	—	24	24	13	—
—	23.	Neuenötting . .	6	6	30	—	8	8	23	30	4	4	16	—	16	16	12	15
—	24.	Rosenheim. . .	61	29	30	—	62	32	24	—	41	23	19	30	76	51	9	30
—	24.	Friedberg . . .	17	13	28	—	64	52	20	—	48	12	16	15	29	17	12	30
—	24.	Schrobenhausen .	15	14	33	—	34	27	22	—	12	8	16	—	25	22	13	—
—	25	Reichenhall . . .	46	30	34	—	9	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	Landshut . . .	311	307	28	—	43	43	23	—	74	66	16	—	48	40	13	—
—	26.	Pfaffenhofen . .	57	49	28	—	61	49	22	30	40	34	14	30	28	27	13	—
—	26.	Lauingen . . .	422	330	21	—	224	101	17	—	419	391	15	—	152	112	11	—
—	26.	Traunstein . . .	360	322	30	—	395	341	24	—	232	223	19	—	227	216	11	40
—	26.	Landsberg . . .	297	258	27	50	169	138	21	20	352	139	18	—	43	10	11	45
—	26.	Straubing . . .	217	217	27	—	50	50	23	—	34	34	15	30	23	23	14	30
—	26.	Ingolstadt . . .	254	194	27	20	34	29	22	5	96	88	14	30	27	17	12	15
—	26.	Aichach	97	82	29	30	126	116	22	—	101	95	15	—	66	66	13	—
—	26.	Rhain	9	9	29	30	10	8	20	30	23	15	15	—	15	4	11	—
—	28.	Neumarkt ob. Pfalz	37	31	23	—	49	47	18	45	20	20	14	52	40	39	12	42
—	28	Geisenfeld . . .	84	83	27	—	28	26	22	30	22	22	15	20	10	10	14	—
—	29.	Schongau . . .	3	3	30	—	2	2	24	—	9	9	22	—	2	2	13	30
—	29.	Haag	12	12	28	—	41	41	24	—	60	52	18	—	46	46	12	—
May.	1.	Weilheim . . .	86	70	30	—	57	54	24	—	53	40	10	—	3	3	13	—
	1.	Erding	515	403	27	30	110	90	23	15	700	495	18	—	40	30	13	—
	3.	München . . .	1312	939	31	24	826	747	24	—	1033	886	17	30	486	466	13	—
		Summa	5596	4310	—	—	3064	2343	—	—	3738	2987	—	—	1500	1311	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 243716 fl. 11 kr.

Verfaßt den roten May 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis. fl.	Weizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Gerste. Schrannenstand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Mittelpreis. fl.	Gerste. Mittelpreis. kr.	Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis. fl.	Haber. Mittelpreis. kr.
			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.		
April.	26.	Kraybburg . . .	30	30	28	40	34	34	22	—	38	38	16	30	5	5	12	—
—	26	Murnau . . .	73	62	31	15	27	24	26	15	23	20	19	—	11	9	11	—
—	26.	Amberg	30	30	26	30	3	3	20	24	—	—	—	—	3	3	12	24
—	28.	Reichenhall . . .	52	36	35	—	5	—	—	—	30	30	14	—	7	7	15	30
—	29.	Deggendorf . . .	482	104	20	33	314	19	26	—	88	56	17	44	1	1	13	48
—	30.	Wasserburg . . .	9	9	30	—	8	8	24	12	20	18	19	—	12	12	11	48
—	30.	Vilshofen . . .	462	412	29	—	44	34	25	—	80	65	17	30	20	20	14	—
—	30.	Neuenötting . .	13	13	30	30	10	10	24	—	2	2	17	30	17	17	12	15
May.	1.	Friedberg . . .	15	11	26	30	32	32	22	—	58	28	16	—	47	29	13	—
—	1.	Schrobenhausen .	19	19	32	—	30	30	22	30	10	8	15	30	15	12	14	—
—	1.	Rosenheim . . .	47	20	33	—	56	38	25	30	33	25	19	—	66	54	12	—
—	2.	Landshut . . .	360	349	29	—	44	42	24	—	73	65	16	—	23	23	13	—
—	2.	Reichenhall . . .	40	30	32	—	15	1	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3.	Aichach	126	111	29	30	285	250	22	15	107	87	15	—	120	120	14	—
—	3.	Erding	500	490	28	30	205	175	24	—	550	450	18	—	115	111	14	—
—	3.	Rhain	14	9	28	—	18	18	21	30	20	8	14	30	11	3	11	40
—	3.	Straubing . . .	426	426	28	—	43	43	24	30	22	22	15	—	32	32	11	30
—	3.	Lauingen	313	313	22	—	229	189	18	—	390	330	15	—	165	135	12	—
—	3.	Traunstein . . .	388	361	31	—	396	381	24	—	227	219	19	—	213	200	12	36
—	3.	Amberg	20	20	26	51	8	8	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3.	Ingolstadt . . .	251	251	26	30	45	45	21	45	59	59	14	—	13	13	12	45
—	3.	Landsberg . . .	376	280	27	50	189	117	23	—	364	132	17	30	55	26	12	20
—	5.	Geisenfeld . . .	142	116	27	—	38	38	22	30	26	26	15	—	30	12	14	—
—	5.	Neumarkt ob. Pfalz	35	35	24	—	26	26	19	45	6	6	15	52	90	74	12	26
—	6	Schongau . . .	2	1	30	—	1	1	25	12	2	2	22	—	—	—	—	—
—	6.	Pfaffenhofen . .	74	59	29	—	45	45	22	—	26	24	14	—	19	19	13	30
—	8.	Weilheim . . .	138	123	30	—	57	51	24	—	28	24	19	—	—	—	—	—
—	8.	Erding	460	380	27	—	190	160	24	—	600	450	17	—	135	123	14	—
	10.	München . . .	1128	1019	30	40	760	546	24	20	924	782	17	20	341	341	13	30
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	6331	5125	—	—	3157	2368	—	—	3806	2970	—	—	1566	1401	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 270534 fl. 33 kr.

Digitized by Google

Tabellarische

über alle bey nachstehenden königlich baierischen Ortschaften in die Schran

Schrannen-Ortschaften.	Schrannen 1806.		Ver											
	Monat.	Tag.	Malter.	Schaf.	Schäfl.	Mittle.	Metzen.	Weizen.			Kern.			
								Im mittlern						
								fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	
Augsburg.	Februar.	7.	—	1	—	—	—	27	—	—	23	39	—	
	—	14.	—	1	—	—	—	28	7	—	23	37	—	
	—	21.	—	1	—	—	—	28	7	—	23	28	—	
	—	28.	—	1	—	—	—	28	7	—	23	51	—	
Füssen.	—	1.	—	—	—	—	1	—	—	—	2	58	—	
	—	8.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	
	—	15.	—	—	—	—	1	—	—	—	2	55	—	
	—	22.	—	—	—	—	1	—	—	—	2	51	—	
Kaufbeurn.	—	6.	—	1	—	—	—	—	—	—	22	—	—	
	—	13.	—	1	—	—	—	—	—	—	22	—	—	
	—	20.	—	1	—	—	—	—	—	—	22	—	—	
	—	27.	—	1	—	—	—	—	—	—	20	—	—	
Kempten, Stift.	—	5.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	
	—	12.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	
	—	19.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	
	—	26.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	30	—	
Kempten, Stadt.	—	5.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	30	—	
	—	12.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	
	—	19.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	
	—	26.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	
Krumbach.	—	1.	1	—	—	—	—	—	—	—	21	25	—	
	—	8.	1	—	—	—	—	—	—	—	21	52	—	
	—	15.	1	—	—	—	—	—	—	—	20	48	—	
	—	22.	1	—	—	—	—	—	—	—	21	37	—	
Landsberg.	—	1.	—	—	1	—	—	—	—	—	26	—	—	
	—	8.	—	—	1	—	—	—	—	—	27	30	—	
	—	15.	—	—	1	—	—	—	—	—	26	40	—	
	—	22.	—	—	1	—	—	—	—	—	26	—	—	

Uebersicht

ne gebrachte, und nach dem Mittelpreise verkaufte Getreidsorten; als:

kauf.

Roggen.			Gerste.			Malter.	Schaf.	Schäff.	Mittle.	Metzen.	Viertle	Imi.	Haber.			Erbsen.			Linsen.			Wicken.		
Schrannenpreise.													Im mittlern Schrannenpreise.											
fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.								fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
21	34	—	16	40	—	—	1	—	—	—	—	—	10	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	38	—	17	12	—	—	1	—	—	—	—	—	10	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	44	—	17	11	—	—	1	—	—	—	—	—	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	5	—	16	56	—	—	1	—	—	—	—	—	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	36	—	2	2	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	3	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	15	30	—	—	1	—	—	—	—	—	7	24	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	15	30	—	—	1	—	—	—	—	—	7	44	—	18	15	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	16	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	44	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—
19	30	—	16	30	—	—	1	—	—	—	—	—	8	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	16	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	16	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	20	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	36	—	17	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	17	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	16	45	—	—	—	—	—	—	1	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	15	15	—	1	—	—	—	—	—	—	9	30	—	16	32	—	—	—	—	11	45	—
19	—	—	15	20	—	1	—	—	—	—	—	—	8	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	15	—	15	—	—	1	—	—	—	—	—	—	10	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	15	7	—	1	—	—	—	—	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	18	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	17	30	—	—	—	1	—	—	—	—	11	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	45	—	18	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	18	20	—	—	—	1	—	—	—	—	11	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-Ortschaften.	Schrannen 1806. Monat.	Tag.	Malter.	Schaf.	Schäff.	Mitte.	Metzen.	Weizen. fl.	kr.	hl.	Kern. Im mittlern fl.	kr.	hl.
Lauingen.	Februar.	1.	—	1	—	—	—	—	—	—	20	—	—
		8	—	1	—	—	—	—	—	—	19	—	—
		15.	—	1	—	—	—	—	—	—	20	—	—
		22.	—	1	—	—	—	—	—	—	21	—	—
Memmingen.		4.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	7	—
		11.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
		18.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
		25.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	30	—
Mindelheim.		1.	—	—	1	—	—	—	—		18	—	—
		8.	—	—	1	—	—	—	—	—	18	30	—
		15.	—	—	1	—	—	—	—	—	18	30	—
		22.	—	—	1	—	—	—	—	—	19	15	—
Ottobeurn.		6.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	30	—
		13.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	30	—
		20.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	15	—
		27.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	15	—
Ulm.		1.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	52	—
		8	—	—	—	1	—	—	—	—	2	50	—
		15.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	46	—
		22.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	42	—
Weissenhorn.		5.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—
		12.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	52	—
		19	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—
		26.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—

Kauf.

Roggen.			Gerste.			Malter.	Schaf.	Schäff.	Mitzle.	Metzen.	Viertle.	Imi.	Haber.			Erbsen.			Linsen.			Wikken.		
Schrannenpreis.													Im mittlern Schrannenpreise.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
20	—	—	14	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	15	30	—	—	1	—	—	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	16	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	14	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	45	—	13	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	15	—	13	30	—	—	—	1	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	30	—	13	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	13	15	—	—	—	1	—	—	—	—	6	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	6	—	1	54	—	—	—	—	—	—	—	1	4	20	—	2	24	—	—	—	—	1	20	—
2	20	—	1	56	—	—	—	—	—	—	—	1	3	44	—	2	24	—	—	—	—	1	20	—
2	14	—	1	58	—	—	—	—	—	—	—	1	4	8	—	2	24	—	—	—	—	1	20	—
2	28	—	1	56	—	—	—	—	—	—	—	1	4	22	—	2	20	—	—	—	—	1	20	—
2	30	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	15	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
2	15	—	3	3	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	52	4	—	—	—	—	—	—
2	22	4	1	56	2	—	—	—	1	—	—	—	1	18	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	3	6	—	—	—	1	—	—	—	1	15	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Anzeige

über die in der königlichen baierischen Provinz Neuburg bestandenen Getreid-Schrannen, für das Monat März.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen-Verkauf. Malter	Schaffel	Mittel-Preis fl.	kr.	Kern-Verkauf. Malter	Schaffel	Mittel-Preis fl.	kr.	Roggen-Verkauf. Malter	Schaffel	Mittel-Preis fl.	kr.	Gersten-Verkauf. Malter	Schaffel	Mittel-Preis fl.	kr.	Haber-Verkauf. Malter	Schaffel	Mittel-Preis fl.	kr.
März.	5.	Neuburg . . .	—	85	28	13	—	—	—	—	—	48	23	[illegible]	—	83	16	2	—	[illegible]	14	[illegible]
—	12.	— — . . .	—	121	27	57	—	—	—	—	—	52	[illegible]	[illegible]	—	84	17	[illegible]	—	1[illegible]	15	2
—	18.	— — . . .	—	105	27	56	—	—	—	—	—	36	22	50	—	5[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	22	14	30
—	26.	— — . . .	—	119	27	23	—	—	—	—	—	42	22	19	—	62	17	45	—	24	15	—
—	1.	Lauingen . . .	—	—	—	—	—	321	21	—	—	304	20	—	—	251	16	30	—	2[illegible]	10	—
—	8.	— — . . .	—	—	—	—	—	329	22	—	—	105	21	—	—	329	16	30	—	106	10	[illegible]
—	15.	— — . . .	—	—	—	—	—	241	21	—	—	340	21	—	—	436	16	—	—	30	8	30
—	22.	— — . . .	—	—	—	—	—	239	21	—	—	266	20	—	—	184	15	—	—	65	10	—
—	29.	— — . . .	—	—	—	—	—	315	22	—	—	127	20	—	—	259	15	—	—	142	11	—
—	1.	Nördlingen . .	—	—	—	—	78	—	15	30	28	—	15	—	90	—	16	30	21	—	15	[illegible]
—	8.	— — . . .	—	—	—	—	87	—	16	30	25	—	16	—	104	—	17	—	27	—	16	45
—	15.	— — . . .	—	—	—	—	96	—	17	15	25	—	16	30	105	—	18	30	33	—	18	—
—	22.	— — . . .	—	—	—	—	82	—	17	—	4[illegible]	—	16	—	74	—	18	—	18	—	17	—
—	29.	— — . . .	—	—	—	—	125	—	18	—	61	—	15	45	72	—	19	—	31	—	19	
—	5.	Donauwörth . .	—	—	—	—	—	77	21	—	—	3	22	—	—	150	16	30	—	—	—	—
—	12.	— — . . .	—	—	—	—	—	145	24	—	—	13	22	30	—	254	17	30	—	10	12	30
—	20.	— — . . .	—	—	—	—	—	49	21	—	—	6	22	30	—	117	17	30	—	2	12	45
—	26.	— — . . .	—	—	—	—	—	79	25	—	—	15	22	30	—	55	17	30	—	17	12	30
—	5.	Höchstädt . . .	—	—	—	—	—	2	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12.	— — . . .	—	—	—	—	—	5	22	20	—	2	21	15	—	12	15	—	—	—	—	—
—	18.	— — . . .	—	—	—	—	—	2	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26.	— — . . .	—	—	—	—	—	2	22	—	—	2	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	—	430	—	—	468	1786	—	—	185	1451	—	—	445	2329	—	—	130	467	—	—

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XIX. Stück. München, Mittwoch den 7. May 1806.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Den Adel- und Freyherrnstand der Familie von Gugel auf Brand und Diepoltsdorf betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Nachdem Uns die gesammte von Gugel auf Brand und Diepoltsdorf allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie ihre Voreltern nicht nur allein bereits im Jahre 1543 mit dem Reichsadel gewürdiget, sondern der itzt lebenden obgenannten von Gugel Urgroßvater Johann Christoph, vom Kaiser Joseph I. mit beschehener Wappenerhöhung auch in den Reichsfreyherrnstand erhoben worden seyen, ob ihnen gleich seithero das Original-Diplom durch Brand zu Verlust gegangen wäre: Uns sofort, daß Wir sie in Unseren gesammten königlichen Erblanden in letzterer Eigenschaft anerkennen und behandeln zu lassen, allergnädigst geruhen möchten, wie oben stehet, gebethen haben; so haben Wir ihnen in Erwägung, daß alle in Sachen vorwaltende Umstände für das Daseyn des bemerkten Freyherrn-Diploms sprechen, dieselbe von Gugel auch schon seit dieser Zeit in den königlich-preußischen Staaten, auch in Unseren vormaligen Kurlanden in Baiern je- und allezeit als Freyherren anerkannt worden seyen, und sich im rechtlichen Besitze dieser Standes-Eigenschaft befinden, die Uns vorgetragene Bitte allergnädigst gewähret: wollen und befehlen sofort, daß die von den drey Gebrüdern Georg Christoph, Franz Ferdinand und Christoph Albrecht von Gugel, dermalen vorhandene und künftig eheliche Deszendenz männlich und weiblichen Geschlechtes, auch noch ferners als Freyherren und Freyinnen anerkannt, in Unseren gesammten königlichen Erblanden hiefür geachtet, und behandelt werden sollen.

München den 26. April 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

(Das Wetterläuten betreffend.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Es gereicht einem Zeitalter, welches sich durch gründlichere Kenntnisse von der Natur,

und ihren Wirkungen auszeichnet, zur Schande, wenn sich offenbar zwecklose, und selbst schädliche Gebräuche erhalten, welche auf älteren irrigen Vorstellungen von jenen Wirkungen, oder auf damaliger gänzlicher Unwissenheit in Ansehung derselben beruhen.

Längst schon war man durch häufig erfahrene Unglücksfälle, und durch die Beyspiele solcher Regierungen, welche die Lehren der Erfahrung, und die wissenschaftlichen Ansichten von Naturgegenständen zum Grunde ihrer dahin einschlagenden Verordnungen zu nehmen pflegten, gewöhnt, das Glockenläuten bey Gewittern zu den verrufensten jener Gebräuche zu zählen.

So wenig nun der erwähnte Gebrauch irgend einen vernünftigen Zweck wirklich zur Absicht hat, so unsicher es ist, ob ein solcher dabey möglich sey, und so sehr es sich stets bewährt hat, daß die meisten vom Blitze erschlagenen Personen auf Kirchthürmen, oder in deren Nähe getroffen wurden; so streitet alles Wetterläuten gegen die Gefühle, und Begriffe einer wahren Gottesverehrung und Frömmigkeit eben so sehr, als gegen die Erfahrung, und die Wissenschaft.

Bey jenen großen Naturerscheinungen kann eine wahrhaft religiöse Sinnesart nur auf stille Anbethung des höchsten Urhebers der Natur führen, dessen Macht und Liebe sich nie furchtbarer, und segensvoller zugleich dem Menschen offenbaren.

Aus diesen Gründen ist das Glockenläuten bey Gewittern in den sämmtlichen Erbstaaten Seiner Königlichen Majestät schon längst durch wiederholte allerhöchste Verordnungen vom 1. August 1783. — vom 9. und 23. Julius, dann 13. Oktober 1784. — vom 8. April 1791. — 4. May 1792. — 28. May 1800. — und 11. Julius 1804 verbothen. —

Allein noch immer werden diese gemeinnützigen Verfügungen nicht pflichtmäßig beobachtet. — Unter dem Vorwande eines Zeichens zum Gebethe, welches in den allerhöchsten Verordnungen — jedoch nur unter bestimmten Beschränkungen — gestattet wurde, erhält sich der vernunftwidrige Gebrauch des Wetterläutens, zum offenbaren Nachtheile des Staates und der Unterthanen, in seinem alten Ansehen. — Im verflossenen Jahre wurden daher in Oberbaiern an verschiedenen Orten achtzehn Personen, während des Glockenläutens, in den Kirchthürmen vom Blitze erschlagen. —

Da nun die Regierung diesen Starrsinn nicht gleichgültig gestatten kann; da das bisher geduldete Zeichen zum Gebethe offenbar zur Nahrung des Vorurtheiles mißbraucht wird; da das Gewitter selbst die mächtigste Auffoderung zur Anbethung, zur Ehrfurcht, und zu dankbaren Empfindungen gegen das höchste Wesen ist, so sieht die königliche Landes-Direktion sich verpflichtet, die allerhöchsten General-Verordnungen hiemit ausdrücklich zu erneuern und zu erläutern. — Es soll daher:

1. das Glockenläuten bey Gewittern an keinem Orte, ohne Ausnahme, mehr statt haben.

2. Die sogenannten Zeichen zum Gebethe sollen unter diesem Verbothe ausdrücklich begriffen seyn. —

3. Die Ortspfarrer und Volkslehrer werden hiemit aufgefodert, ihre Pfarrkinder und Gemeinden über die desfalls noch bestehende Vorurtheile durch Aufstellung richtiger Begriffe, und Aufführung der Unglücksfälle, welche dadurch entstanden sind, zu belehren. —

4. In Rücksicht der Läutgarben hat es bey den bisherigen Landes-Verordnungen sein Bewenden. —

5. Wenn man sich an einem Orte dem Verbothe des Wetterläutens wiedersetzen sollte, so werden Vermögliche, als Störer der öffentlichen Ruhe, mit 20 Reichsthalern ad fundum pauperum, und bey wiederholtem Frevel um das Doppelte gestraft; — Unvermögliche aber mit einer angemessenen körperlichen Strafe belegt. —

6. Die Polizey-Behörden und Obrigkeiten verfallen im Konnivirungsfalle in die nämliche Geldstrafe. —

7. Sämmtliche Landgerichte und Obrigkeiten haben sich nach der gegenwärtigen Verordnung zu achten. München den 24. April 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Zaupser.

(Die Einverleibung des königlich-baierischen Fürstenthumes Passau in den Kommerzial-Zoll- und Mautverband von Baiern betreffend.)

Im Namen Sr. königlichen Majestät von Baiern.

Nach der allerhöchsten Anbefehlung Seiner Königlichen Majestät von Baiern de dato 3. dieses soll das königlich-baierische gesammte Fürstenthum Passau in den Kommerzial-Zoll- und Mautverband von Baiern ohne weiters aufgenommen werden. Da nun die zur Vollführung dieses Geschäfts berufene königliche Spezialkommission in Zoll- und Mautgegenständen in den hiewegen voraus nöthigen Verfügungen bereits so weit voran gekommen ist, daß die Eingangs angeführte königliche allerhöchste Anordnung bis den 1. künftigen Monats May in Vollzug kommen kann; als wird hiefür eben dieser 1. May festgesetzt, von welchem Tage an demnach die sämmtlichen Bewohner der Stadt, der Inn- und Ilzstadt, so wie die des gesammten Fürstenthums Passau mit den bereits im Mautverbande sich befindenden Provinzen Baierns, Neuburg, der obern Pfalz und Sulzbach in freyen Verkehr kommen, und also

1. bey ihrem Handel und Wandel nach oder aus den obenbenannten dießseitigen Provinzen (in so lange die Gränzmaut-Linie hiebey nicht überschritten werden wird) weder an Zoll- und Maut- noch Weggelds-Gebühren das mindeste zu entrichten haben. Um diese freye Lage vollkommen zu sichern, ist

2. bereits verfügt worden, daß mit dem 1. May die auf der Nebenseite beygedruckten, bisher im Fürstenthume Passau bestandenen Maut-Ober- und Filialämter, so wie die diesen nachgesetzte gegen die passauischen Lande bestandenen Beymautämter und Stationen niedergelegt, und von selben alle Mautzeichen abgenommen und entfernet werden. Entgegen müssen fortan

3. die hienach benannten Mautpostirungen an der unmittelbaren Gränze gegen Böhmen und Oesterreich bestehen, und bey diesen die gesetzlichen Bestimmungen der neuen Zoll- und Mautordnung vom 7. Dezember 1804 nebst den derselben beygefügten Tariffen in Anwendung gebracht werden, als: bey dem Beymautamte Oberneuzell und Freyung, bey den Stationen Finsterau, Klein-Philipsreut, Bischofsreut, Klafter-Straße, Braitenberg, Kohlstadt, Wegscheid, Kappl und Goltersdorf.

4. Sämmtliche Unterthanen des Fürstenthums Passau, so wie überhaupts alle inn- und ausländische Zoll- und Mautpflichtige werden hiemit insbesondere erinnert, daß selbe sich nicht unterfangen sollen, mit zoll- und mautbaren Gegenständen die Landesgränzen auf anderen als solchen Wegen zu überschreiten, woselbst eine der oben benannten Stationen angerichtet ist, und woselbst sie sonach ihre zoll- und mautbaren Gegenstände der Behandlung zu unterziehen, und die abwerfenden Zoll- und Mautbeträge zu entrichten haben.

5. In dem Fürstenthume Passau sollen vom 1. May an durchgehends keine Sperrverordnungen bestehen, die nicht auch in den besagt baierischen Provinzen angewendet werden.

Zur Zeit besteht nur jene auf Getreid und Feldfrüchte, als Gerste, Haber, Korn oder Roggen, Weitzen oder Kern, Feßen, Linsen, Brein, Erdäpfel und Grundbirne, Brod (in Quantitäten von 1 bis 5 fl., und Fleisch durchgehends ausgenommen) dann Grummet, Heu und Stroh.

Dieser Bestimmung gemäß können also fortan die im Fürstenthume Passau bisher unter Sperre gesetzt gewesenen übrigen Artikel ohne Ausnahme, jedoch gegen Entrichtung der gesetzten Essito-Zoll- und Mautgebühren, in das Ausland gebracht werden.

Die bisher üblich gewesene Ertheilung der Gerichts-Attestaten und Certifikaten cessirt von selbst.

6. Angehend die Transito-Gebühren, welche bisher im Fürstenthume Passau eingefodert worden sind, sollen diese auch fortan noch nach der passauischen Tariff erholet werden.

7. Auch der in dem passauischen Vectigal de dato 26. April 1781 wegen doppelter Maut-Einfoderung von Johannis auf Michaelis enthaltene Punkt muß vor der Hand, und bis auf weiters noch in Anwendung gebracht, doch die den passauer Bürgern zugestandene Befreyung auch auf die im Markte Oberneuzell ansäßigen Bürger ausgedehnet werden.

Auch versteht sich die Abfoderung der doppelten Maut nur für transitirende Gegenstände. — Die zum Consumo, oder als Essito vorkommenden Güter und Waaren entrichten durchgehends den Zoll- und Mautbetrag nach der neuen Zoll- und Mautordnung, und diesen nur einfach.

8. Jene Güter und Waaren, welche für die in der Stadt Passau, und dem Markte Oberneuzell oder Hafnerzell etablirten Handelsleute über die verschiedenen königlich-baierischen Landesgränzen einkommen, sollen von den an selben stehenden sämmtlichen Ober- und Untermaut-Postirungen auch durchge-

hends nicht anders als pr. Transito, wie bisher, behandelt, aber jederzeit dem Mautamte Passau, oder dem Mautamte Obernzell zugewiesen werden, woselbst der Consumo-Zoll nach den gesetzlichen Bestimmungen sogleich erholet werden wird.

Auch die passauischen Transito-Mautgebühren können nur von den in dem Fürstenthume Passau bestehenden folgenden Aemtern erholt werden: Mautamt Passau, Obernzell, Beyamt Freyung, Station Klein-Philipsreut, Wegscheid und Braitenberg.

9. Die sämmtlichen an dem Inn, der Donau, der Isar und dem Lech etablirt königl. baierischen Maut- und Hallämter werden hiemit angewiesen, allen und jeden auf diesen Flüssen strömenden Schiff- und Floßleuten bey ihrem Erscheinen jederzeit zu bedeuten, daß sie sich bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen nicht unterstehen sollen, weder das Mautamt Passau, noch das Mautamt Obernzell zu umgehen, sondern es ist ihnen der geschärfteste Auftrag zu machen, an einem jeden dieser Orte zuzuländen, und sich bey den daselbst befindlichen Mautämtern zu melden.

Um nun vorstehende Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, soll gegenwärtige Bekanntmachung an allen öffentlichen Plätzen im Fürstenthume Passau verrufen werden, und drey Monate hindurch an solchen affigirt bleiben. München den 27. April 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Welchs.

von Schmöger.

In Bezug auf den zweyten Punkt vorstehender Bekanntmachung sind also vom 1ten May angefangen alle nachfolgende Maut-Postirungen aufgehoben, als:

Im Fürstenthume Passau.

Althülten, Ammerreit, Angel, Berlesreit, Eidenberg, Fürholz, Fürsteneck, Grainet, Griesbach, Hauzenberg, Haiblmühl, Hutthurn, Hutting, Jandelsbrun, Kaltenegg, Leoprechting Leopoldsreit, Mesnerschlag, Mödelberg, Ohbruck, Reumundsreut, Rehrnbach, Saldenau, Salzweg, Schönau, Vendlesberg, Waldkirchen, Wildenranna, und Wolfstein bey Freyung.

Auf baierischer Seite.

Anger, Diessenstein, Fischhaus, Grafenau, Haselbach, Ilz am Pollwerk, Ilz am Grubweg, St. Nikola, Ortthor, Passau am Inn, Schönanger, Schrottenbaumühl, und Sieglberg.

Auftrag

an sämmtliche königlich-baierische Rentämter.

(Die Rechnungsformen über die klösterlichen Gotteshäuser, Kapellen und Bruderschaften betr.)

Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern.

Zu Erzweckung der Gleichförmigkeit bey Stellung der Extrakte über die Baarschaften von den inkamerirten klösterlichen Gotteshäusern, Kapellen und Bruderschaften, wird nachstehendes Formular als Muster vorgeschrieben, nach welchem also sämmtliche Rentämter diese Extrakte, vom Monat May anfangend, zu verfassen und einzusenden wissen werden. München den 28. April 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Welchs. Neumayr.

von Schmöger.

For=

Nro.	Gotteshäuser	Einnahmen									Summarum	Aus		
		vom 1. März bis — und mit Ende März			Im Monat April							vom 1. März — bis und mit Ende März		
		wirkliche Gefälle.	Aushilfe von andern Kirchen.	Summa.	wirkliche Gefälle.	Aushilfe von andern Kirchen.	Summa.					wirkliche Leistungen.	Aushilfe von andern Kirchen.	Summa.
		fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.					fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.

mular.

Gaben				Kassa-Rest mit Ende April 1806.	Auszeigung.			Rabe nicht we Ba.
Im Monat April			Summarum		Jahrtags / Gemeine Kapitalien.	Gemeine Baarschaft	Summa.	
wirkliche Leistungen.	Aushilfe von andern Kirchen.	Summa.						
kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr	fl. kr.	fl kr. pf.	fl. kr. pf.	fl

Bekanntmachungen.

(Die Vorlesungen an der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut für das gegenwärtige Sommersemester 1806 betreffend.)

Durch die allerhöchsten Entschließungen vom 17. und 18. dieses haben Seine Majestät allergnädigst verordnet: daß der öffentliche Vortrag über die Pandekten für den bereits eingetretenen Kurs dem dafür vozirten Professor Hufeland, überlassen werden solle; — der Prokanzler Gönner aber, statt der angezeigten fortgesetzten Pandekten-Vorlesungen, die Theorie des Prozesses, und statt der Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht, eine raisonnirte historische Entwicklung der Staatsveränderungen im deutschen Reiche vortragen werde; — daß ferner der Professor Röschlaub, künftig über allgemeine und spezielle Therapie, und medizinische Hospitalklinik; — der Professor Walther, Chirurgie, chirurgische Hospitalklinik lesen, und einen Kurs der ambulirenden, medizinisch-chirurgischen Klinik mit diesen Vorlesungen verbinden, und die ihm vorhin übertragenen Fächer gleichfalls beybehalten; dann der Professor Schmidtmüller, neben den ihm übertragenen Vorlesungen über Geburtshilfe und Staatsarzneykunde, sofort neben dem praktischen Unterrichte über Geburtshilfe, auch noch Anleitung zur ausübenden Staatsarzneykunde ertheilen solle. — Der Professor Medikus liest über die Landwirthschaft nach eigenem Plane mit Zuziehung des Böckmannischen Lehrbuches. Späterhin wird derselbe in einigen Wochenstunden die forstökonomischen Kenntnisse der Holzarten, als Vorbereitung zu seinen Wintervorlesungen über Forstwissenschaft nach dem Ien Theile seines Handbuches, Tübingen 1802, vortragen. — Professor Stahl, a. Experimentalphysik nach Maiers Anfangsgründen der Naturlehre; b. Arithmetik, mit Inbegriff der Buchstabenrechnung nach seinem Lehrbuche.

Der als außerordentlicher Professor des peinlichen Rechts angestellte Christian Jakob Barth, wird seine Vorlesungen bey seiner Ankunft anzeigen. Landshut den 26. April 1806.

Königlich-akademischer Senat.

Bertele. d. Z. Rektor.

J. Lichtenstern, Sekr.

Durch den Tod des Pfarrers Georg Schum, ist die Pfarrey Windheim in dem Fürstenthume Bamberg erlediget worden.

Der Tod des Schullehrers zu Hausen im Rothenburgischen, wird hierdurch zur Eröffnung der Konkurrenz der Schuldienst-Kandidaten, die sich bey dem protestantischen Oberschul-Kommissariate zu Bamberg zu melden haben, öffentlich bekannt gemacht.

Beförderung.

Seine Majestät haben Sich vermöge ausgefertigten allerhöchsten Reskripts vom 17. April laufenden Jahres allergnädigst bewogen gefunden, dem Bernhard Freyherrn von Godin, den Raths-Arzt bey der königlichen Landes-Direktion zu Amberg, nach den Bestimmungen der allerneuesten Normal-Verordnung zu ertheilen.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XX. Stück. München, Mittwoch den 14. May 1806.

Auftrag

an sämmtliche königliche Landgerichte in Ober- und Niederbaiern.

(Die Einsendung der Ausweisung über den Geschäftsgang betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ueber den Geschäftsgang, während der ersten Hälfte des laufenden Rechnungs-Jahres, haben sich zur bestimmten Zeit nur die Landgerichte Landau, Wolfratshausen und Schrobenhausen ausgewiesen. — Die übrigen werden also ermahnt, nicht lange mit Einsendung dieser Ausweisung zurückzubleiben.

München den 3. May 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmbger.

Bekanntmachungen.

(Die Anstellung der Stadtgerichts-Aerzte betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät von Baiern haben in Betreff der Stadtphysikate durch anher erfolgte allerhöchste Entschließung vom 24. dieses folgende allgemeine Bestimmungen festgesetzt, als:

1. In allen Städten, wo sich besondere Polizeydirektionen befinden, soll auch ein besonderer Stadtphysikus bestehen, welcher in der Person des Landgerichts-Arztes nicht vereiniget seyn darf.

2. Die Geschäfte eines Stadtphysikers bestehen a. in Besorgung der öffentlichen Anstalten, welche einer ärztlichen Hilfe bedürfen; b. in unentgeldlicher Hilfe armer kranker Personen; c. in unentgeldlicher Dienstleistung in allen sowohl bey der Polizey als bey den Stadtgerichten vorkommenden Fällen.

3. Die Instruktion der Landgerichts-Aerzte ist übrigens auch auf die Stadtphysiker anwendbar, nur mit dem Unterschiede, daß sie die §. 1 und 2 angeordneten Berichte an die königlichen Polizey-Kommissionen zu erstatten haben.

4. Jeder Stadtphysikus, welcher in der Folge angenommen werden soll, muß die nämliche Qualifikation besitzen, wie sie von den Landgerichts-Aerzten erfordert wird. Die Benennung selbst geschieht durch den

Vorschlag des Magistrats und durch die Bestätigung der vorgesetzten Landesstelle.

5. Die Besoldung der Stadtgerichts-Physiker besteht aus dreyhundert Gulden, nämlich aus demjenigen, was sie von den Stiftungen als Bestallung zu beziehen haben, und dem Ueberreste, welcher ihnen aus der Stadtkamer darauf bezahlt wird.

Naturalien sollen zu Geld angeschlagen, im Gelde vergütet, und in obige 300 fl. eingerechnet werden.

Die Konzedirung besonderer Häuser und Wohnungen darf nach den allgemeinen, den Magistraten bereits gegebenen Weisungen, nicht gestattet werden.

6. Wenn ein Stadtphysiker dermal schon mehr beziehen sollte, als auf diese Weise regulirt ist, so verbleibt er in dem Bezuge.

München den 30. April 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Haider.

(Die erledigte Aktuarsstelle bey dem Stadtgerichte zu Passau betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die Stelle des Aktuars bey dem Stadtgerichte zu Paßau zu besetzen ist, so wird dieß zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, daß jene, welche solche zu erhalten wünschen, sich unter Anlegung der über ihre Prüfung erhaltenen Zeugnisse mit einer an die königliche Landes-Direktion gerichteten Vorstellung bey der Stadt-Kommission zu Paßau innerhalb 4 Wochen zu melden haben.

München am 7. May 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Haider.

(Die Landeskultur betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Rücksicht der von der Dorfsgemeinde Ismaning, königlichen Landgerichts München, in ihrem zur allerhöchsten Stelle übergebenen Anlangen ausgedrückten Ueberzeugung von den in den baierischen Kulturs-Verordnungen für die Beförderung des landwirthschaftlichen Wohlstandes enthaltenen, eben so ernstlichen als wohlthätigen Absichten, und des aus dieser Ueberzeugung hervorgegangenen einhelligen Beschlußes, mit der Einleitung der Stallfütterung und mit einer vollkommenen Aufhebung der Brache vorzuschreiten, in welcher letzten Beziehung bereits eine Hälfte des Brachfeldes dem Viehtriebe schon gesperret, und dem Pfluge zum Behufe der Futterkräuter geschenket worden ist, haben Seine königliche Majestät mittelst allergnädigsten Reskripts vom 20. April anzubefehlen geruhet: daß dieser neue Kulturs-Vorschritt durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen, theils belohnenden, theils aufmunternden Kenntniß gebracht werde. Indem unterzeichnete Stelle diesen allerhöchsten Auftrag befolgt, zeigt selbe zu-

gleich an, daß der Bäck zu Ismaning als Gemeinde-Obmann sich für die praktische Erfüllung der königlichen Regierungs-Verordnung besonders verdient gemacht, und dadurch einen Beweis seiner Anhänglichkeit an das Vaterland, und seines Gehorsams gegen landesfürstliche Verordnungen gegeben habe. Werden die getreuen Unterthanen jeden Standes diesem ruhmvollen Beyspiele des gedachten Gemeinde-Obmanns mit baierischem Biedersinne nachfolgen, so werden die Wunden bald geheilet seyn, die auch selbst von einem glücklichen Kriege unzertrennlich sind.

München den 30. April 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

(Die Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst in Schwaben betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey dem Prüfungs-Konkurse in der Feldmeßkunst vom 27. August vorigen Jahrs haben nachfolgende Kompetenten hinreichende Fähigkeiten bewiesen, in die Ie Klasse der approbirten Feldmesser aufgenommen zu werden, als:

Johann Georg Zobel, von Thannheim aus Tyrol. — Norbert Braun, von Dietenheim. — Jakob Hölzlen, von Markt-Biberbach. — Zacharias Sautter, von Nattenhausen. — Anton Mathias Fricker, von Wangen. — Joseph Dicknether, von Dillingen. — Karl Bachmeyer, von Augsburg. — Johann Michael Stocker, von Ried bey Jettingen, und Mathias Geiger, von Illeraichheim.

Es wird ihnen daher hiemit erlaubt, sich in der königlichen Provinz Schwaben aller gerichtlichen Vermessungen zu unterziehen, welche in der Bekanntmachung vom 27. August 1804 (XXXVI. Stück des Regierungsblattes von Schwaben) den Geometern Ier Klasse bewilliget wurden.

Ulm den 17. April 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leiden.

Höfl.

(Den Brandassekuranz-Konspekt von 1805. betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zufolge allergnädigster Landes-Direktions-Entschließung vom 21. April dieses Jahrs wird dem Publikum in Gemäßheit der Generalverordnung ddto. 17. September 1799 die beyliegend-justifizirte und approbirte Tabelle über den totalen Assekuranz-Bestand für das Jahr 1805 vorgelegt, welcher zugleich, so wie es vorige Jahre geschehen, die Rechnung für das Jahr 1804 nebst der

Geldanweisung beygesetzt ist. München den 7. May 1806.

Königliche Brandassekuranz-Kommission.

Knebl, Kommissär.

Auftrag

an

sämmtliche Landgerichte und Polizeybehörden.

(Beschreibung des Paul Raith betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Paul Raith ein Bauer von Burtenbach, welcher wegen Verbreitung falscher Kronenthaler bey dem Pflegamte Wald inhaftirt war, und dessen Personal-Beschreibung unten beygefügt ist, wuste am 12. April dieses Jahres gewaltsamer Weise aus seinem Gefängnisse zu entweichen.

Da an dessen Wiedereinbringung sehr viel gelegen ist, so werden alle Civil- Militär- und Polizeybehörden ersucht, respektive denselben der Auftrag ertheilt, diesen Paul Raith im Betretungsfalle arretiren, und wohl verwahrt an die königlich-baierische Kriminal-Kommission in Dinkelscherben gegen Erstattung der Kösten überliefern zu lassen. Memmingen den 28. April 1806.

Königlich-baierisches Hofgericht in Schwaben.

Baron von Griessenbeck, Präsident.

Höfler.

Personal-Beschreibung.

Paul Raith, Bauer in Burtenbach, welcher sich anfänglich als Friedrich Mack von Gumetingen im Würtembergischen ausgab, mißt etwa 5 Schuh, 8 bis 9 Zoll, ist etwas hager, jedoch starker Statur, 38 bis 40 Jahre alt, länglichten brünnetten Gesichts, hat braune kleine Augen, schwarze kurzgeschnittene Haare und Bart, gute weise Zähne und eine länglicht zugespitzte Nase.

Bey seiner Entweichung trug er einen schwarzen barcheten etwas abgenützten Rock mit weißflanellenem Unterfutter, ein schwarzseidenes Halstuch, ein abgetragenes Leibel mit einer Reihe weißmetallener ovalen Knöpfe besetzt; darunter einen Hosenträger von grün Kameelhaar, kurze ziemlich abgetragene schwarzlederne Beinkleider mit weisen Schnallen, hohe ziemlich gute Stiefel stark mit Nägeln beschlagen, darunter schwarze alte Strümpfe; er hatte einen schwarzen Hut nach Art der hierländischen Bauern aufgeschlagen, und hierunter eine einfache weißbaumwollene Schlafhaube; auch trug er grauwollene Fingerhandschuhe mit dicker grüner Wolle eingefaßt. Seine Mundart ist gemischt, hierländisch und würtembergisch.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben unterm 22. April 1806 den bisherigen Landgerichts-Aktuar zu Moosburg, Licentiat Augustin Wurzer und den bisherigen Amtsschreiber zu Zaitzkofen Johann Jakob Wolf, zu Rechnungskommissärs bey dem königlichen Kirchen-Administrations-Rath allergnädigst ernannt.

Uebersicht

über

den Erfolg und die Verbreitung der Kuhpocken-Impfung in Baiern.

Landgerichte und Orte.	Zeitraum.	Zahl der geimpften Subjekte.	Namen derjenigen, welche sich mit der Vaccination beschäftiget, und um ihre Verbreitung verdient gemacht haben.
Abensberg . .	1804	6	Chirurg Bock zu Neustadt.
Aibling . . .	1804	32	Prediger Heiser zu Teutenhausen. Chirurg Ansinger zu Helfendorf.
Aichach . . .	. .	. .	. . . . .
Burghausen . .	1804	71	Chirurgen Märmer und Geiger zu Neuenötting.
Cham . . .	1804	452	Physikus Schaderer zu Cham.
Dachau . . .	1804 1805	863	Physikus Schäfenacker zu Dachau. Chirurg Grätz zu Bruck. Chirurg Freudensprung zu München. Corepetitor Dey zu München.
Deggendorf . .	1804	46	Pysikus Girlinger zu Deggendorf.
Eggenfelden . .	1802 1804	813	Physikus Loley zu Eggenfelden. Priester Hollweg zu Dietfurth. Pfarrer Reindl zu Dietfurth. Kooperator Schweigert zu Ganghofen. Chirurg Gißlinger zu Gern. Chirurg Königsbauer zu Eggenfelden.
Erding . . .	1804	261	Impfarzt Giel zu München. Chirurg Steeger zu Tegerubach. Chirurg Osterrieder.
Fischbach . .	1804	178	Chirurgen Kranz und Randl.
Freysing . . .	1804	39	Physikus Pizner zu Freysing.
Friedberg . .	1803 1804	885	Landrichter Duval. Physikus Husterer. Chirurgen Steiner, Kumpfer, Peterle, Hakl zu Peindlkirchen. Scheurer Schullehrer zu Dasing.

Landgerichte und Orte.	Zeitraum.	Zahl der geimpften Subjekte.	Namen derjenigen, welche sich mit der Vaccination beschäftiget, und um ihre Verbreitung verdient gemacht haben.
			Karl Sel zu Eggenburg.
			Rener zu Pfaffenhofen.
Griesbach . .	1803	300	Physikus Kalkgruber zu Griesbach.
Ingolstadt . .	1802 } 1804 }	455	Landrichter Wittmann, Physikus Schöning, Polizeykommissär Gruber, Physikus Schreiner, } zu Ingolstadt.
			Chirurgen Bock, Bachmaier, Albrecht.
			Schulinspektor Marksteiner zu Mailing.
			Pfarrer Kestler zu Unserm Herrn.
			Provisor Kapeller zu Feldkirchen.
Julbach . .	1803	119	Physikus Plöderl.
			Chirurg Nußer.
Kellheim . .	1804	455	Physikus Bachmayer.
			Impfarzt Giel zu München.
Kötzting . .	. .	. .	. . . . .
Landau . .	. .	. .	. . . . .
Landsberg . .	1802 } 1803 } 1804 }	463	Pfarrer Geiger zu Eutraching.
			Chirurgen Reiber, Molitor, Sator, Kobers.
			Johann Schneider zu Greifenberg.
			Joseph Höfelmayer.
Stadt Landshut .	. .	. .	Zu Landshut sollte der größte Theil geimpfet seyn.
Gericht Landshut .	. .	. .	. . . . .
Mitterfels . .	. .	. .	. . . . .
Moosburg . .	1802 } 1804 }	294	Physikus Maurer.
			Kamerer Maier in Au.
			Chirurg Wildbader zu Flizing.
Mühldorf . .	1801 bis 1804 }	467	Physikus Weisbrod.
			Professor Winter.
			Chirurgen: Seidlbeck, Weidinger, Steeger, Bacher, Prigl, Reichensteter, Weinberger, Seitz.
			Koadjutoren: Kurzmüller zu Rattenkirchen, und Wimer zu Taufkirchen.
			Impfarzt Giel.

Landgerichte und Orte.	Zeitraum.	Zahl der geimpften Subjekte.	Namen derjenigen, welche sich mit der Vaccination beschäftiget, und um ihre Verbreitung verdient gemacht haben.
Landgericht München	1802 1803 1804	1013	Chirurg Wecker zu Altmannstein. Chirurg Gerbl zu Haidhausen. Physikus Sieber. Pfarrer Rauschmayer. Chirurg Landvater zu Planeck. Pfarrer zu Bogenhausen. Geheimer Rath von Besnard. Leibchirurg Plonquer.
Stadt München	1801 bis 1804	4420	Medizinalräthe: Oeggl, Hagemaler, Mußinan. Chirurgen: Stückel, Schweighart. Geheimer Rath von Besnard und Leibchirurg Plonquer. Medizinalräthe: Haberl der ältere und jüngere, Graf, Hagemaier, Oeggl, Orf, Schuhbauer, Will, Harz und Mußinan. Stadtphysiker: Kanzler, Sieber, Mauser. Impfarzt Giel. Doktoren: Koch, Saal, Sar, Seitz, Sieber, Tein, Weigl, Wilhelm, Dey. Chirurgen: Huzler, Müller, Albrecht, Gesserelli, Vandove, Eckart, Freudensprung, Heidemann, Koch, Martin, Sieber, Stück, Schweighart, Waltermaier.
Passau Pfaffenberg Pfaffenhofen	. .	. .	. . . . .
Pfarrkirchen	1804	380	Physikus Rainer, Chirurg Girlinger.
Regen Rhain Schönberg	. .	. .	. . . . .
Reichenhall	1802 1804	338	Pfarrvikar Finsterwalder. Chirurg Gebhardt zu München. Schulinspektor Trauner.
Riedenburg	1803	406	Landrichter Pölzl. Pfarrer Freyherr von Lerchenfeld. Priester Tremel.

Landgerichte und Orte.	Zeitraum.	Zahl der geimpften Subjekte.	Namen derjenigen, welche sich mit der Vaccination beschäftiget, und um ihre Verbreitung verdient gemacht haben.
Schongau . .	1801	319	Moser, Arzt zu München. Physikus Müller zu Schongau.
Schwaben . .	1803	94	Chirurg Schabenberger.
Schrobenhausen .	1803	172	Physikus Schlager.
Stadtamhof . .	1803	24	Physikus Dumhof.
Starnberg . .	1804	14	Chirurg Heß.
Straubing . .	. .	. .	. . . . .
Tölz . . .	1803	335	Chirurg Petz.
Traunstein .			
Vichtach .	. .	. .	. . . . .
Trostberg . .	1804	23	Chirurg Finkenzeller zu Schneidsee.
Vilsbiburg . .	1804	122	Physikus Mayer zu Biburg. Kooperator Schweiger zu Ganghofen.
Vilshofen . .	1802	220	Chirurg Luber.
Wasserburg . .	1802 1804	288	Physikus Mayer zu Haag. Chirurg Weinberger zu Meermosen. Impfarzt Giel. Schullehrer Jaud zu Schwindkirchen.
Weilheim . .	1802	660	Physikus Dosch. Chirurgen: Sporer, Dbschler, Hollensteiner. Pfarrvikar Mauser zu Weichs. Pfarrer Haltenberger.
Werdenfels . .	1803	18	Chirurg Sacher zu Partenkirchen.
Wolfratshausen .	1803 1804	490	Landrichter Baierhamer. Impfarzt Giel. Chirurgen: Stangel, Hollensteiner, Wappensperger, Aicher, Benefiziat Bauer zu Harmating. Pfarrer Frohwiser zu Schestlarn.

Bemerkungen.

Die Summen aller nach diesen Anzeigen geimpften Subjekte beträgt 15673. — Zu beynahe allen diesen Impfungen wurde der Impfstoff von dem besonders ernannten Impfarzte Dr. Giel zu München erhalten, welcher auch außerdem noch verschiedene Sendungen in die Provinzen nach Schwaben und der obern Pfalz gemacht hat.

Wenn alle Landgerichte und Gerichtsärzte die Anzeigen über die Vaccination ordentlich eingesendet haben würden, würde sich das Resultat noch um mehrere Tausende der geimpften Personen höher belaufen.

Alle diese Einimpfungen geschahen mit dem besten Erfolge, und in den Anzeigen sind nur 10 Personen bemerkt, bey welchen die Vaccination ohne Erfolg geblieben ist.

Seine Königliche Majestät haben durch die Einimpfung zweyer Prinzessinnen selbst das ausgezeichnetste Beyspiel gegeben.

g s = T

			eu b u r g.			
zu		An	rift noch zu bezahlen.			An
	hl.		fl.	kr.	hl.	
71	5	L. Neub. Vorsch. Kasse.	240	57	6	R. A. Neunburg v. W.
			[illegible]	[illegible]	[illegible]	Landgr. Wetterfeld

= Administrations

nen Entschädigungs = Quoten

— sondern über den ganzen

es auch die königlichen Rentän

einzubefördern — letztere aber

nden — und nach Verfluß dieser

der die Restanten = Anzeige ver=

Kasse.

chußkasse Amberg.

ecuranz

ommissariu

rschner,

tandassek. Rechnungsführer.

lic

ande,

Verfaßt den 26. März 1806.

	fl.	kr.
. . . . .	164505	31¼
rgütungs-Betrags) zu . . .	5137	17¾
. . . . .	159368	14
:t, so würde es nach genauer Berechnung auf's Hundert rt finden kann, und zur Bestreitung der gewöhnlichen Regie- des ein Ueberschuß von einigen Tausend Gulden nöthig ist, ergiebt zu	173369	44⅛
. . . . .	159368	14
Kassebestand pro 1806 (wovon aber noch die Regie-Kösten	14001	30⅛

z.

N e u b u r g.

	Vergütungs-Betrag à 9 1/2 kr. v. Hundert G.			Landgerichte, und gefreyte Orte.	Eingeschätzter Werth.	Brandschaden.			Vergütungs-Betrag à 9 1/2 kr. v. Hundert G.		
	fl.	kr.	hl		fl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl
—	2196	24	—	Burglengenfeld .	1893350	2366	40	—	2997	48	2
—	1316	39	5	Hemmau .	574425	900	—	—	909	30	3
—	16	54	1	Hippoltstein .	1070150	1003	38	6	1694	24	2
—	1149	44	2	Höchstädt .	2151475	—	—	—	3406	30	1
—	85	34	6	Karlstron .	199900	—	—	—	316	30	4
—	41	52	6	Monheim .	2205475	530	—	—	3492	—	1
—	265	31	4	Neuburg, Landgericht .	579400	275	—	—	917	23	—
—	1548	58	4	Neuburg, Landschaft .	6200	—	—	—	9	49	—
—	609	18	3	Neuburg, Stadt .	590700	—	—	—	935	16	4
—	1934	19	1	Nördlingen, Landgericht .	201400	—	—	—	318	53	—
—	2749	46	4	Nördlingen, Stadt .	913700	24	36	—	1446	41	4
—	3507	30	1	Parsberg .	494925	—	—	—	783	37	7
—	3914	23	6	Recapitul. Summe für Pfalzneuburg	10881100	5099	54	6	17228	24	4
—	2712	17	3	. . . . Oberpfalz .	20404350	79634	28	6	32306	53	2
—	1269	14	3	. . . . Baiern .	78211225	79771	8	2	123834	26	3

Joseph Aloys Kerschner,

[illegible] Königlich-baierischer Rechnungskommissär, und Brandassecuranz-Rechnungsführer.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXI. Stück. München, Mittwoch den 21. May 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Appellationen aus dem Fürstenthume Eichstädt betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern, des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß, und Kurfürst.

Nachdem Wir Uns über die Berichte Unseres General-Landes-Kommissariats in Neuburg vom 25. März und Unserer obersten Justizstelle in Schwaben vom 10. April, in Betreff der Appellationen aus dem Fürstenthume Eichstädt, den erfoderlichen Vortrag haben erstatten lassen, und bereits unterm 31. März anbefohlen worden, daß die Revisionssuchungen von dem dermal in Eichstädt bestehenden Hofgerichte an Unsere oberste Justizstelle in Schwaben gehen sollen, so verordnen Wir weiters über diesen Gegenstand folgendes:

1. Wir belassen es im Fürstenthume Eichstädt bis zur erfolgenden allgemeinen Civilgesetzgebung, oder bis zur besonderen Einführung des baierischen bürgerlichen Gesetzbuches, noch ferner bey den bisher dort üblichen gemeinen Rechten, oder allenfalls vorhandenen besonderen Provinzial-Gesetzen, Statuten und rechtsgültigen Gewohnheiten. Was hingegen

2. das gerichtliche Verfahren in Civilsachen betrifft, so soll vom 1. August dieses Jahres anfangend, die baierische Gerichtsordnung als Richtschnur des Verfahrens, sowohl bey dem Hofgerichte, als den Untergerichten gelten, ohne Unterschied, ob die letzteren unmittelbare landesherrliche oder Patrimonialgerichte seyen.

3. Insbesondere wollen Wir auch die dem baierischen Judizial-Kodex angehängte Konkursordnung nicht nur als gerichtliche Verfahrungs-Norme in Konkurssachen, sondern auch als bürgerliches Gesetz rücksichtlich der Klassifikation der Gläubiger in der Gant nach den in Unserer Entschließung vom 19. März 1804. (schwäbisches Regierungsblatt 1804. XV. Stück, Seite 243 — 245) enthaltenen Bestimmungen vom 1. August anfangend gehalten und befolget wissen. Nur sind diejenigen Vorschriften als unverbindlich anzusehen, welche mehr aus einem unwesentlichen veralteten Lokalgebrauche, als aus dem Gesetze fließen. Z. B. der Spanschnitt, die Verrichtungen des Gantknechts ꝛc.

4. Inmittelst und bis zum 1. August des gegenwärtigen Jahres sind die bisher in dem Fürstenthume Eichstädt vorgeschriebenen und in rechtlicher Uebung gewesenen Prozeßformen in allen Instanzen ferner zu beobachten. Insbesondere ist es bis zu diesem Termine

a. mit Einlegung und Einführung der Appellationen;

b. mit der bisher festgesetzten Appellations-Summe;

c. mit der Nichtigkeitsklage, der Bitte um Einsetzung in den vorigen Stand, auch der Beschwerde über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege ganz nach den bisherigen Vorschriften zu halten, nur daß anstatt der obersten Justizstelle in Salzburg dafür Unsere oberste Justizstelle in Schwaben eintritt.

d. Diesem zufolge sind auch alle Appellationen, welche von einem untergerichtlichen Urtheile an das Hofgericht, oder von einem hofgerichtlichen Spruche an Unsere oberste Justizstelle noch vor dem 1. August dieses Jahres vorschriftmäßig eingelegt werden, noch nach der alten Prozeßform bis zur endlichen Entscheidung zu behandeln, und eben diese Verfahrungsart ist auch bey den schon früher an die ehemalige kurfürstliche oberste Justizstelle in Salzburg gebrachten Appellationssachen zu beobachten.

Nach dieser Unserer Verordnung, welche durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt zu machen ist, haben sich die Behörden durchgehends zu achten. München den 8. May 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Gerichtsstand der Mautbedienstеten betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Der Gerichtsstand des Maut-Personals wird auf folgende Weise bestimmt:

1. Die Mautner, Hallverwalter, Gegenschreiber und Beymautner haben den Gerichtsstand bey den Hofgerichten. — Als siegelmäßig sollen nur die Mautner und Hallverwalter geachtet werden.

2. Die Mautschreiber, Stationisten, Mautdiener, Brückenzollner, Brückenwächter u. d. gl. stehen unter der Jurisdiktion der Landgerichte, und in München unter der Jurisdiktion des Hofoberrichteramts, außer ein solches Individuum würde aus einem andern privilegirten Titel einen höhern Gerichtsstand genießen.

3. In Amtssachen stehen alle Mautbedienstete unter ihren Vorständen, und diese unter der administrativen Stelle.

4. Ueber die in den Mauthäusern vorfallenden und von Amtsgeschäften herrührenden Händel mit Kommerzianten u. d. gl. gebührt den Mautnern, Hallverwaltern und

Beymautnern die Jurisdiktion und Verhandlung. München den 14. May 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Kobell.

Verordnung.

(Die Sponsalien betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die nachtheiligen Folgen, welche aus heimlichen und unüberlegten Eheversprechungen für das häusliche Glück der Verlobten, die Zufriedenheit der Eltern und den Wohlstand vieler Familien fließen, haben Seine kurfürstliche Durchlaucht Max Joseph III. höchstseligen Andenkens schon im Jahre 1769 24. Julius bewogen, die rechtsgültige Verbindlichkeit derselben durch eine besondere Landesverordnung aufzuheben, und alle Winkelversprechen ohne Ausnahme als ungültig zu erklären.

Zugleich ward ausdrücklich verordnet, daß die über den Sponsalien-Vertrag entstehenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten bey den weltlichen Gerichtsstellen verhandelt und entschieden; — der Rekurs an die geistlichen Gerichtshöfe der Ordinariate und Konsistorien aber nicht gestattet werden soll.

Seine königliche Majestät haben diese eben so wohlthätige als zweckmäßige Verordnung nicht nur unterm 12. März 1804 allergnädigst erneuert und bestättiget, sondern auch auf Ihre neuerworbene Provinzen ausgedehnt.

Da indessen die heimlichen Verlobungen bald durch die schiefe und ungeeignete Anwendung des sogenannten Provisional-Mandats vom 5. März und 25. April 1779, bald unter dem Einflusse verschiedener inkompetenter Behörden noch immer Schutz finden; so werden die allerhöchsten Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Wissenschaft, Nachachtung und Warnung wiederholt bekannt gemacht.

Seine königliche Majestät verordnen nämlich:

1. daß bey allen künftigen Eheversprechungen zwischen siegelmäßigen und anderen Personen ein Unterschied gemacht werde. — Jene Unterthanen, welche nicht siegelmäßig sind, sollen sich

2. anders nicht, als gerichtlich, und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beyde, oder wenigstens einer von beyden Theilen sein Forum ordinarium oder privilegiatum hat, verloben; worüber sodann ein förmliches Protokoll errichtet, und jedem Theile ein gerichtlich gefertigter Auszug gegen die normalmäßige Taxgebühr ertheilt werden soll.

3. Siegelmäßige Personen mögen sich zwar außergerichtlich, jedoch nur schriftlich und sowohl unter eigener, als zweyer Zeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen.

4. Nebst diesen gesetzmäßigen Formalitäten wird bey jungen oder unversorgten Leuten, welche sich entweder noch bey ihren El-

tern befinden, oder unter der Vormundschaft stehen, auch die Einwilligung der Eltern und Vormünder erfodert.

5. Alle jene Sponsalia clandestina oder Winkelversprechungen, welchen es an obigen Eigenschaften mangelt, werden daher hiemit nicht nur für unzuläßig und sträflich, sondern auch für null, nichtig und kraftlos erklärt, sämmtliche Gerichtsbehörden aber angewiesen, weder auf die Vollziehung derselben, noch auf eine Indemnisation oder Satisfaktionsleistung deßfalls zu erkennen, oder zu sprechen.

6. Da die Sponsalien mit den eigentlichen Verrichtungen des geistlichen Hirtenamts in keiner Verbindung stehen, sondern als eine bloß weltliche Handlung und als ein bürgerlicher Vertrag anzusehen sind, so verordnen Seine königliche Majestät, daß die darüber entstehenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten nirgends als bey den weltlichen Gerichtsbehörden und Dikasterien, wie jede andere Justizsache, von den Klägern angebracht, verhandelt und entschieden werden sollen; — mit dem einzigen Unterschiede, daß die gerichtliche Verhandlung summarissime vorgenommen, die Appellation aber nicht binnen den gewöhnlichen 60, sondern zur Beschleunigung dieser keine Verzögerung erlaubenden Rechtssachen längstens binnen 30 Tagen sub poena desertionis ergriffen und eingeleitet werden soll.

7. Hingegen findet der Rekurs an die geistlichen Gerichtshöfe der bischöflichen Ordinariate und Konsistorien auf keine Art statt.

8. Zur Entfernung aller Mißverständnisse und Irrungen wird endlich das angeführte Provisional-Mandat vom 5. März und 25. April 1779 hiemit ausdrücklich aufgehoben.

Sämmtliche Behörden und Unterthanen haben sich nach dieser allerhöchsten Verordnung gehorsamst zu achten. München den 2. May 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Imhof.

Auftrag

an die königlichen Rentämter in Ober- und Niederbaiern.

(Die Unterstützung der überflüssigen und zur zweckmäßigen Verwaltung des Straßenbaues untauglichen Uebersteher betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

wird die allergnädigste Entschließung der allerhöchsten Stelle vom 29. April dieses Jahres, in Betreff der Unterstützung der überflüssigen und zur zweckmäßigen Verwaltung des Straßenbaues untauglichen Uebersteher, zur Kenntniß und Nachachtung der Behörden hierdurch bekannt gemacht, und zugleich den königlichen Rentämtern in Ober- und Niederbaiern eröffnet, daß die königliche Provinzial-Hauptkasse zu München dießfalls die nöthige Weisung erhalten habe.

München den 9. May 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmädger.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wiewohl die Straßenübersteher auf eine Pension nicht Anspruch machen können, so wollen Wir doch nach dem von dem General-Landes-Kommissariate zu München über die Unterstützung der überflüßigen und zum Dienste untauglichen Uebersteher unterm 10. Februar erstatteten Berichte die am 30. Sept. von demselben und dem Chef des technischen geheimen Central-Wasser- und Straßenbau-Büreau vorgeschlagene Stuffenfolge von 3 bis 10 fl. monatlich als einen Beytrag zu ihrem Unterhalte, bis sie ein anderes Fortkommen haben, bewilligen. Es müssen jedoch nach dem 3. §. jenes Vorschlages die Brauchbarsten zu Weg- und Brückengelderheber angestellt werden, worüber von 6 zu 6 Monaten an das geheime Ministerial-Finanz-Departement die Anzeige zu erstatten, und die nöthige Verfügung zu treffen ist. Diejenigen aber, welche von ihrem Vermögen leben können, oder ein Handwerk treiben, erhalten nach jenem Antrage keine Unterstützung. Auch müssen die Scheine, welche die Rentämter von dem Uebersteher erhalten, von denjenigen Straßenbau-Inspektionen unterschrieben seyn, in deren Inspektion die Uebersteher ehemals ihre Funktion verrichtet haben.

Diese Unsre Willensmeinung ist im Regierungsblatte förderſamst bekannt zu machen, damit die allerhöchste Stelle nicht mit unnöthigen Bittschriften behelliget werde.

München den 29. April 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Geiger.

Bekanntmachung.

Unter den für den Kirchenbau zu Unterrodach mit Genehmigung der königlichen Landesdirektion als protestantischen Konsistoriums in Franken in den Kirchen gesammelten Beyträgen verdienen vorzüglich die der Stadt Schweinfurt mit 200 fl. und der Pfarrey Seybelsdorf mit 79 fl., wie auch jene, welche von den damals noch nicht zum dießseitigen Kirchenverband gehörigen Gemeinden Weissenbronn mit 65 fl. und Küps mit 55 fl. unaufgefodert eingesendet wurden, eine rühmliche Erwähnung.

Bamberg den 30. April 1806.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Stengel.
Weyermann.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben dem Lizentiaten Joseph Bohouowski, dem Lizentiaten Joseph Wiesend, und dem Doktor der Rechte Friedrich Michael Ebenbeck in Erwägung, daß dieselbe alle Bedingungen für den Eintritt in den königlichen Staatsdienst erfüllt haben, den Rathsakzeß bey der königlichen Landesdirektion zu München allergnädigst zu ertheilen geruhet.

Summarische Tabelle

über die in den Spitälern und Pfründhäusern ꝛc. in und um die königliche Haupt- und Residenzstadt München im Jahre 1805 aufgenommenen, gesund entlassenen, in ein anderes Spital abgegebenen, verstorbenen, und für gegenwärtiges Jahr noch vorhandenen Personen.

Spitäler.	Vom Jahre 1804 verblieben	Im Jahre 1805 wurden aufgenommen.	Summa für das Jahr 1805.	Im Jahre 1805 wurden gesund entlassen.	Im Jahre 1805 wurden in ein anderes Spital abgegeben.	Im Jahre 1805 sind gestorben.	Im Jahre 1805 Summa.	Mit dem Schlusse des Jahres 1805 waren noch vorhanden.
Im königlichen Haupt-Militär-Lazareth.	39	1351	1390	1163	—	58	1221	169
Im königlichen St. Joseph- und Herzog-Spitale	157	16	173	5	—	12	17	156
Im königl. Irrenhause zu Giesing	35	19	54	10	—	5	15	39
Im Spitale zum heil. Max bey den barmherzigen Brüdern	63	936	999	833	—	103	936	63
Im Spitale der Frauen Elisabethinerinnen	35	369	404	320	—	59	379	25
Im Stadt-Krankenhause auf dem Anger	11	123	134	116	—	8	124	10
Im Stadt-Bruderhause auf dem Kreuze	13	71	84	54	—	15	69	15
Im bürgerl. Lazareth am Gasteig	33	99	132	81	2	8	91	41
Im bürg. Lazareth zu Schwabing	33	10	43	2	1	9	12	31
Im Pfründner-Spitale zum heil. Geist	244	9	253	—	—	25	25	228
Im Tollhause zum heil. Geist	54	2	56	—	—	—	—	56
Im Armen-Instituts-Versorgungshause am Gasteige	98	9	107	2	—	19	21	86
Summa	815	3014	3829	2586	3	321	2910	919

Summarische Tabelle

über die in den königlichen und städtischen Waisenhäusern vom Jahre 1804 verbliebenen, im Jahre 1805 verpflegten, abgegebenen, verstorbenen, und für das Jahr 1806 verbliebenen Kinder.

Waisenhäuser.	Vom Jahre 1804 verblieben	Im Jahre 1805 wurden aufgenommen.	Summa	Im Jahre 1805 sind in die Lehre oder Dienst getreten.	Im Jahre 1805 sind gestorben.	Im Jahre 1805 Summa	Verbleiben für das Jahr 1806.
Im königlichen Militär-Waisenhause	123	19	142	7	1	8	134
= königlichen Waisenhause in der Au	53	3	56	14	—	14	42
= königlichen Hofwaisenhause	38	4	42	3	1	4	38
= bürgerlichen Stadt-Waisenhause	50	5	55	6	—	6	49
= städtischen Kinderhause vor dem Sendlinger Thore	106	98	204	11	87	98	106
Summa	370	129	499	41	89	130	369

In der städtischen Gebähr-Anstalt vor dem Sendlinger-Thore

Verblieben vom Jahre 1804 an Schwangern	Wurden im Jahre 1805 aufgenommen.	Summa	Im Jahre 1805 wurden entbunden	Im Jahre 1805 Starben nach der Entbindung	Im Jahre 1805 Summa	Verbleiben für das Jahr 1806
11	131	142	129	—	129	13

Kinder wurden daselbst gebohren:

Lebendig gebohren	Todgebohren	Summa.
127	4	131

Nach der Geburt starben im Hause 16.

General-Anzeige

der in den sämmtlichen Pfarreyen der königlichen Haupt- und Residenzstadt München in dem Jahre 1805 Gebohrnen, Getrauten und Verstorbenen.

Im Jahre 1805 wurden gebohren:

Eheliche Kinder.		Uneheliche Kinder.	
männlichen Geschlechts.	weiblichen Geschlechts.	männlichen Geschlechts.	weiblichen Geschlechts.
495	502	284	255
Summa 997		Summa 539	

General-Summa 1536.

Getrauet wurden 215 Paare.

Im Jahre 1805 starben:

Männlichen Geschlechts.											Weiblichen Geschlechts.										
Von der Geburt bis zu 5 Jahren.	Von 5 bis 10.	Von 10 bis 20.	Von 20 bis 30.	Von 30 bis 40.	Von 40 bis 50.	Von 50 bis 60.	Von 60 bis 70.	Von 70 bis 80.	Von 80 bis 90.	Von 90 bis 100 Jahren und darüber.	Von der Geburt bis zu 5 Jahren.	Von 5 bis 10.	Von 10 bis 20.	Von 20 bis 30.	Von 30 bis 40.	Von 40 bis 50	Von 50 bis 60	Von 60 bis 70	Von 70 bis 80	Von 80 bis 90	Von 90 bis 100 Jahren und darüber.
489	34	19	65	38	64	75	81	65	26	3	443	28	16	37	43	38	68	73	102	37	5
Summa der männlichen 959.											Summa der weiblichen 890.										

General-Summa 1849.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXII. Stück. München, Mittwoch den 28. May 1806.

Bekanntmachungen.

(Die Erhebung der Brüder Hilz in den Adelstand betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die Glasfabrikanten Felix, und Nikolaus Hilz, nebst ihren ehelichen Deszendenten, männlichen und weiblichen Geschlechtes, nach den Uns als des heiligen römischen Reiches Erzpfalzgrafen zukommenden Befugnissen, in des heiligen römischen Reiches, auch, vermög der Uns zustehenden Souveränität, in Unserer königlichen Erblande Adel- und Ritterstand mit dem Prädikate von Hilz zu erheben, welches Unserer Landesdirektion zu München mit dem Anhange zur Wissenschaft unverhalten bleibt, daß, auf Verlangen der Impetranten, die gewöhnliche Ausschreibung ergehen könne.

München den 12. Jänner 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Rauffer.

(Das königliche Kadeten-Korps zu München betreffend.)

Seine Majestät der König sind des allergnädigsten Willens, bis nächsten Herbst dreyßig Jünglinge in das Kadeten-Korps aufzunehmen.

Die Eigenschaften, welche zur Ansuchung der Aufnahme erforderlich sind, erläutern sowohl das Münchner Regierungsblatt, XXXIV. Stück des Jahres 1805, als auch die in den Buchhandlungen zu München, Landshut, Straubing, Amberg, Bamberg, Anspach, Ulm, Augsburg und Inspruck zu findende gedruckte Auszüge des Lehrkurses; auch schreibt selbes die Belege vor, welche den Bittschriften beyzulegen kommen.

Seine Majestät setzen den letzten Termin zur Einsendung der dießfallsigen Bittschriften auf den 15. August laufenden Jahres; später eingesendete oder mit den gehörigen Belegen nicht versehene, werden als nicht eingelaufen angesehen, weil diese Ankündigung so lange vorausgehet, der Auszug des Lehrkurses vollständig und genau jedem die vorgeschriebenen Erfordernisse bekannt macht; daher darf auch jeder Vater, der zu spät kommt, es nur seiner eigenen Saumse-

ligkeit zuschreiben, wenn seines Sohnes Anstellung vereitelt wird.

Bey dieser Aufnahme wollen Seine Majestät der König ein Jahr dergestalt dispensiren, daß ein eilfjähriger Knabe die Kenntnisse eines zehnjährigen, ein zwölfjähriger die eines eilfjährigen haben dürfe, u. s. w.

Weil zu dem zweckmäßigen Unterrichte nothwendig ist, daß vor allem zugleich der Lehrkurs angefangen werde; so kann künftighin nicht mehr, wie bey der letzten Aufnahme, geduldet werden, daß die Eltern nach Willkühr ihre Söhne abschicken, sondern sie müssen bestimmt zu der Zeit eintreffen, welche ihnen von Seite des Kadeten-Korps-Kommando notifizirt wird.

Mehrere Tage Verspätung schließt um so billiger von der Aufnahme aus, als zuverläßig Eltern, die hierin saumselig sind, vermuthlich es auch in der Erziehung ihrer Kinder seyn werden.

Keine Kleidung bedürfen sie nicht, und die erforderliche Wäsche können sie nachsenden; es kann daher keine Ausrede statt finden. München den 17. May 1806.

Königliches Kadeten-Korps-Kommando.
Werneck, G. M.

(Die Beyträge für die verwundeten Soldaten betreffend.)

Die Stadt und das Landgericht Kemnath in der oberen Pfalz haben bey Gelegenheit der Königsfeyer eine wohlthätige Sammlung zum Besten der verwundeten Krieger veranstaltet, deren Ertrag sich auf eine Summe von 419 fl. 22 kr. berechnet.

Eben so wurden von dem Landgerichte Neunburg vor dem Walde, und von dem Forstbezirke Stein patriotische Beyträge mit 964 fl. 22 kr., und von dem Grafen Hollnstein, Hofmarks-Inhaber von Thannstein eine Summe von 55 fl. zur Unterstützung verwundeter Vaterlandsvertheidiger eingesendet.

Auf allerhöchsten königlichen Befehl werden diese patriotische Handlungen und die Namen jener Menschenfreunde zur verdienten Auszeichnung, und zur Erweckung eines edlen Wetteifers unter ihren übrigen Mitbürgern hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Verzeichniß der Beyträge von der Stadt und dem Landgerichte Kemnath.

Aigner, Bürgermeister und Apotheker zu Kemnath, 1 fl. — Alefberg, Arbeiter an der Fabrike zu Fortschau, 1 fl. — Apel, der Philosophie Doktor zu Neustadt am Kelm, 1 fl. — Baumann, Verwalter zu Gutteuthau, 1 fl. 21 kr. — Beer, Gerichtsdiener zu Kemnath, 1 fl. 30 kr. — Bayerl, Elise von Berndorf, 1 fl. — Bayerl, Ferdinand zu Berndorf, 1 fl. — Bayerl, Martin, königl. Förster zu Babilon, 1 fl. — Böhm, Marktschreiber zu Waldeck am Höritz, 1 fl. 12 kr. — Brand, ein Priester (andern Namens), 1 fl. — Burkhartsreuth, Obmannschaft, 2 fl. 52 kr. — Cammerloher, von, königl. Rent-

beamter zu Kemnath, Landsaß auf Ober- und Unterschönreuth durch eine Schuldenabledigungs-Obligation ad 50 fl. mit rückständigen Zinsen, 58 fl. 26 kr. 1 dl. — Cleramboult, von, königl. Hofkaplan, Oberschulinspektor, und Stadtpfarrer zu Kemnath, 11 fl. — und nebenbey noch den Werth eines Pferds, das die Oesterreicher bey ihrem Durchzuge den 19ten Nov. 1805 requirirten, und das vermuthlich durch Konkurrenz zu vergüten kommen wird, worüber aber noch die allerhöchste Verfügung zu veranlassen kömmt. — Den Urhebern des heutigen Tages, 5 fl. 30 kr. — Du Bellie, Supernumerär zu Kemnath, 2 fl. 24 kr. — Duschl, königl. Rath zu Kemnath, 3 fl. — Emerling, pensionirter Religios zu Kemnath, 2 fl. — Flembach, Friderich, von, zu Kemnath, 1 fl. 12 kr. — Flembach, Joseph, von, daselbst, 2 fl. 45 kr. — Frank, von, auf Troschlhammer, Landsaß, 1 fl. 21 kr. Fraunholz, Müller, zu Eisersdorf, 1 fl. — Fritz, königl. Faktor zu Fortschau, 30 fl. — Gangwolf, königl. Prokurator zu Kemnath, 1 fl. 21 kr. — Glück auf, 11 fl. — Greding, Med. Dr., königl. Landgerichts-Arzt zu Kemnath, 2 fl. 24 kr. — Gruber, Stadt-Kooperator zu Kemnath, 2 fl. 45 kr. — Guttenberger-Amtsviertl, 20 fl. 32 kr. — Hafner, Kooperator zu Kastl, 1 fl. — Haidenaber-Amtsviertl, 14 fl. 31 kr. — Heldman, von, Landsaß auf Pechhof und Diebsfurt, 2 fl. 45 kr. — Heser, Pfarrer zu Ebnath, 2 fl. 42 kr. — Hirschberg, Bernhard, Reichsgraf von, auf Ebnath, Schwarzenreuth, und Miglasreuth, 2 fl. 45 kr. — Hirschberg, Franz, Reichsgraf von, auf Ebnath, Schwarzenreuth, und Pruck, 5 fl. 30 kr. — Hopfner, Expositus zu Kirchenpinngarten, 2 fl. 24 kr. — Hörl, Obmann zu Kullmain, 56 kr. — Das Immenreuther-Amtsviertl, 7 fl. 26 kr. — Kugler, Demoiselle zu Kemnath, 30 kr. — Ein kleiner Theil der Bürgerschaft zu Kemnath, 18 fl. 25 kr. — Die Einwohner von Kirchenlaibach, 8 fl. 45 kr. — Der Patrouillenstationist zu Kirchenlaibach, 1 fl. 24 kr. — Die Schulkinder von Kirchenlaibach, 1 fl. 12 kr. — Die Gemeinde zu Kotlitz, 1 fl. 54 kr. — Künsberg, Reichsfreyherr von, auf Guttenthau, Selbitz, und Kollitz, Geheimerrath, 8 fl. 6 kr. — Lang, Landgerichts-Offiziant zu Kemnath, 1 fl. 30 kr. — Linnenfels, Reichsfreyherr von, auf Kohlbühl ꝛc., 2 fl. 42 kr. — Linnenfels, Reichsfreyherr von, auf Wolframshof, 1 fl. — Lohwasser, königl. Förster zu Tressau, 1 fl. — Mareck, königl. Amtsschreiber am Berggerichte zu Fichtelberg, 3 fl. — Murr, Pfarrer zu Waldeck, 4 fl. 48 kr. — Münchsmaier, von, Landsaß auf Lammershof, 1 fl. 21 kr. — Die Gemeinde zu Naritz, 1 fl. — Neiswirth, Kooperator zu Mockersdorf, 4 fl. 48 kr. — Prechtl, von Ahornberg, 1 fl. — Prechtl, Johann von Kullmain, 2 fl. 45 kr. — Ein Beytrag ohne Veranlassung, von Pressath, 4 fl. 16 kr. — Publikanus, am Landgerichte Kemnath, 1 fl. 30 kr. — Pirner, Buchbinder zu Kemnath, 1 fl. — Reichs, am Landgerichte Kemnath, 1 fl. 30 kr. — Rödig, Priester zu Kemnath, 2 fl. — Röthl, Landsaß auf Witzlasreuth, 2 fl. — Rösler, Han-

delsmann zu Kemnath, auch Landsaß, 1 fl. 21 kr. — Rues, Pfarrer zu Fichtelberg, 2 fl. 45 kr. — Ruppert, königl. Umgeldsgegenschreiber, und Landgerichts-Prokurator zu Kemnath, 12 kr. — Sartor, Apothekenprovisor zu Kemnath, 48 kr. — Sattler, von, Landsaß auf Döllnitz, 1 fl. 21 kr. — Sie sind alle unsere Brüder, 3 fl. — Schenkl, Wolfgang, in Kullmain, 30 kr. — Schreiner, der Theologie Dr., und Pfarrer zu Mockersdorf, 11 fl. — Schüller, Mühleninhaber, und Bürgerförster zu Ahornberg, 1 fl. 12 kr. Die Gemeinde von Selbitz, 1 fl. 6 kr. — Die Gemeinde von Speichersdorf, 2 fl. 22 kr. — Statt Rauch in den Wind, 22 fl. — Strickner, Bürgermeister zu Kemnath, 1 fl. Thoma, von, Landsassensohn von Trefessen, 1 fl. — Tritschler, Kooperator zu Kullmain, 2 fl. 42 kr. — Das Amtsviertl in dem Unteramt, 9 fl. 18. — Vogt, Pfarrer zu Kullmain, 8 fl. 15 kr. — Vogt, Schullehrer daselbst, 1 fl. — Die Gemeinde von Warmensteinach, 4 fl. 18 kr. — Werner, von, Pfarrer zu Kastl, 10 fl. — Wels, Stadtschreiber, und b. R. L. zu Kemnath, 2 fl. 24 kr. Wey, Landgerichts-Praktikant, und b. R. K. zu Kemnath, 1 fl. 30 kr. — Wey, Marianne, dermalen in Kemnath, 1 fl. 21 kr. — Wilhelm, königl. Forstamtsadministrator zu Kullmain, 5 fl. 57 kr. — Wiesend, Med. Dr. zu Kullmain, 1 fl. — Wittmann, Pfarrer zu Pressath, 5 fl. 30 kr. — Wolf, königl. Mauthstationist zu Kirchenlaibach, 2 fl. 45 kr. — Yberle, d. R. K. von Helfenberg, 1 fl. 45 kr. — Zederer, Pfarrer zu Kirchenlaibach, 5 fl. 30 kr. — Herzog, Landsaß auf Naritz und Zeullenreuth, herzoglich-Sachsen-Koburg. Landkamerrath, 2 fl. 24 kr. — Das Amtsviertl Zienst, 16 fl. 6 kr.

Von dem Landgerichte Neunburg vor dem Wald.

Der kön. Landrichter v. Wieland, 22 fl. — Der königl. Landgerichts-Aktuar Senestrey, 11 fl. — Der königl. Landgerichts-Physikus Doktor Link, 10 fl. 48 kr. — Der Landgerichts-Oberschreiber Münzer, 5 fl. 24 kr. — Der Landgerichts-Mitterschreiber Scheithacker, 2 fl. 24 kr. — Der Landgerichts-Ditterschreiber Wagner, 2 fl. 24 kr. — Der königl. Landgerichts-Prokurator Gruber, 2 fl. 45 kr. — Der königl. Landgerichts-Prokurator Hausner, 2 fl. 45 kr. — Der hiesige Apotheker, Anton Ostermaier, 8 fl. 6 kr. — Der Landgerichts-Chyrurg, Georg Dütsch, 1 fl. 12 kr. — Der Amtsboth, Bernhard Großer, 1 fl. 12 kr. — Der Landgerichtsdiener, Andreas Seibert, 3 fl. — Der kön. Rentbeamte Bayer, 15 fl. — Der königl. Umgeldsgegenschreiber Wagner, 1 fl. 12 kr. — Der Rentamts-Oberschreiber Katzhuber, 3 fl. — Der Rentamts-Mitterschreiber Giehrl, 2 fl. 24 kr. — Der königl. Forstmeister zu Tarsöldern, Schmid, 10 fl. 48 kr. — Dessen Forstjung, Johann Forster, 1 fl. — Der königliche Berg- und Hüttenamts-Verweser von Bodenwöhr, Pindl, 11 fl. — Der königliche Beymautner, zu Schönsee, Fink, 3 fl. — Der königliche Beymautner zu Treflstein, Popp, 2 fl. 48 kr. — Der königl. Förster zu Schwarzhofen,

Klement Mehrer, 4 fl. — Der königl. Förster von Vordernlangau zu Plechhammer, Kaspar Günthner, 2 fl. 24 kr. — Der kön. Förster zu Penting, Friedrich Devigneault, 2 fl. 24 kr.

Von Seite der Inkorporations-Ortschaften.

Der Hofmarks-Inhaber zu Tiefenbach, Friederich Freyherr von Reisach, Senior, 22 fl. — Dessen Amtsschreiber Keil, 2 fl. 42 kr. — Von den gesammten Hofmarks-Unterthanen, 16 fl. 30 kr. — Der Hofmarks-Inhaber zu Fuchsberg und Teunz, Stanislaus Graf von Taufkirchen, 55 fl. Und besonders wegen der Hofmark Treflstein, 22 fl. — Der Hofmarks-Verwalter zu Fuchsberg, Bauer, 5 fl. 30 kr. — Die Hofmarks-Unterthanen zu Treflstein, 7 fl. 20 kr. — Der Hofmarks-Inhaber von Dieterskirchen, Reichsfreyherr Anton Horneck von Hornberg, 44 fl. — Der Hofmarksjäger, Baptist Hartwig, 1 fl. 12 kr. — Der Gerichtsdiener, Ignaz Greßmann, 1 fl. 36 kr. — Der Musikant Karl Schindler, 12 kr. — Sämmtliche Unterthanen der Hofmark Dieterskirchen, 7 fl. 47 kr. — Der Hofmarks-Inhaber zu Niedermurach, Karl Freyherr von und zu Murach, 11 fl. — Die verwittwete Freyfrau Maria Franziska von Murach ꝛc. 5 fl. 24 kr. — Der Hofmarks-Verwalter zu Niedermurach, Wolfgang Münzer, 2 fl. 42 kr. — Der Hofmarks-Inhaber zu Hillstätt, Freyherr von Schrenk, königlicher Landrichter zu Wetterfeld, 11 fl. — Die Hofmarks-Unterthanen daselbst, 3 fl. 19 kr. — Der Hofmarks-Inhaber zu Katz- und Pettendorf, Reichsfreyherr von Ott, 12 fl. — Die Hofmarks-Unterthanen, resp. Häusler zu Katzdorf, 2 fl. 26 kr. — Der Hofmarks-Inhaber zu Zangenstein, Freyherr von Sauer, 11 fl. — Die Hofmarks-Unterthanen daselbst, 5 fl. 36 kr. — Der Hofmarks-Inhaber zu Schwarzeneck, Wenzeslaus Schedl von Greifenstein, 22 fl. — Die Hofmarks-Unterthanen daselbst, 2 fl. 16 kr. — Der Hofmarks-Inhaber zu Pullenrieth und Plechhammer, von Schmauß, 22 fl. — Die Unterthanen von Pullenrieth, 2 fl. 26 kr. — Der Hofmarks-Inhaber zu Pertolzhofen, von Gradl, 11 fl. — Der dortige Schloßkaplan, Rogenhofer, 2 fl. 24 kr. — Der Hofmarks-Inhaber zu Gutenfürst, v. Sonnenburg, 1 Louisd'or mit 9 fl. — Von den Hofmarks-Unterthanen allda, 1 fl. 35 kr. — Der Landsasserey-Inhaber von Eiglsperg, von Geyer, welcher schon vorher zur Pfarrey Oberviechtach ein Stückl Leinwand zu Charpien und Bandaschen für die verwundeten Vaterlands-Vertheidiger abgeliefert hat, übergab auch noch an Geld, 5 fl. 24 kr. — Der Landsasserey-Inhaber, Gillizer von Thann, 5 fl. — Die Unterthanen daselbst, 6 fl. — Der Hofmarks-Verwalter von Winklarn, Frauen- und Reichenstein, Gareis, 12 fl. — Der Hofmarks-Verwalter zu Thanstein, Johann Evangelist Du-Beller, 7 fl. 12 kr. — Die Hofmarks-Unterthanen von Thanstein, 16 fl. 18 kr. — Die Hofmarks-Unterthan-

nen zu Schönau, 5 fl. 46 kr. — Die Hofmarks-Unterthanen, respect. Häusler von Windmais, 1 fl.

Von Seite der Pfarreyen.

Der Rural-Kämerer zu Oberviechtach, Joseph Härdtl, neben einer schon eingeschickten Kiste mit 110 Baudaschen, Copey ꝛc. 10 fl. 48 kr. — Der Cooperator, Metz zu Oberviechtach, 2 fl. 42 kr. — Der Supernumerar, Alt, daselbst, 1 fl. 24 kr. — Der Stadtpfarrer zu Neunburg, Michael Lederer, 12 fl. — Die 2 Stadtkapläne, Retzer, und Brunner, 3 fl. — Der hiesige Benefiziat, Hell, 5 fl. — Der Stadtpfarrer zu Schönsee, Maier, 4 fl. 48 kr. — Der resignirte Pfarrer von Seebarn, Hopfner, jetzt in Schönnsee, 2 fl. — Der Stadtkaplan, Michael Krauß, 4 fl. — Der Supernumerar, Johann Bapeist Hilten, 3 fl. — Der Benefiziat zu Stadlern, Hutschenreiter, 2 fl. 45 kr. — Der Pfarrer zu Winklarn, von Wisinger, 5 fl. 24 kr. — Dessen Kaplan, 1 fl. 30 kr. — Der Pfarrer zu Tiefenbach, Joh. Evang. Schießl, 5 fl. 24 kr. — Dessen Kaplan, 1 fl. 12 kr. — Der Pfarrer zu Dieterskirchen, Wild, 4 fl. — Der Pfarrer zu Neunkirchen, Balbini Kneidl, 3 fl. — Der dortige Kaplan, 2 fl. — Der Pfarrer zu Kemnath, Job, 11 fl. — Der dortige Kaplan, Hilti, 2 fl. 42 kr. — Der Pfarrer zu Thannstein, Georg Alt, 1 fl. — Der Pfarrer zu Seebarn, Balling, 2 fl. 45 kr. — Dessen Kaplan, 36 kr. — Der Pfarrer zu Penting, Winkler, 10 fl. 48 kr. — Dessen Kaplan, Syroth, 1 fl. 12 kr. — Der Pfarrer zu Neuenschwand, Lindner, 2 fl. 45 kr. — Der Pfarrer zu Unterauerbach, Prechtl, 2 fl. 24 kr. — Der Pfarrer zu Pullenreith, Eder, 1 fl. — Der Pfarrer zu Niedermurach, Einweg, als verunglückter Abbrändler, 2 fl. 42 kr. — Der Supernumerar, Joachim Kelk zu Niedermurach, 1 fl. — Der Pfarrer von Tennz, Gartner, 2 fl. 42 kr. — Dessen Kaplan, 1 fl. — Der Pfarrer zu Schwarzhofen, Meller, 4 fl. — Dessen Kaplan, Weinberger, 4 fl. 10 kr. — Der gewesene Konventual und Sekretär im Kloster Waldsassen, Ulrich Heiß, 5 fl. 24 kr. — Der königliche Bergkaplan zu Bodenwähr, Joseph Arbeither, 2 fl. 45 kr.

Von Seite der inkorporiten Städte und Märkte.

Der Magistrat und Bürgerschaft der abgebrannten Stadt Neunburg am Wald, 40 fl. 42 kr. — Der Stadtmagistrat der Bürgerschaft von Schönsee, 21 fl. — Der dortige Stadtschreiber Licentiat Hopfner, 3 fl. — Der abgebrannte Markt Oberviechtach, 23 fl. — Der Markt Schwarzhofen, 12 fl. 49 kr. — Der Markt Neunkirchen Balbini, 7 fl. 30 kr. — Von dem dortigen königlichen Umgelder und Marktschreiber Kajetan Nißl, 1 fl. 12 kr. — Von dem königlichen Posthalter Wolfgang Kemnitzer, 1 fl. 12 kr. — Von den unmittelbar landgerichtlich-neuburgischen Unterthanen haben die Viertelmeister beygebracht 179 fl. 7 kr.

Von dem Forstbezirke Stein.

Joseph Zölch, Förster, 6 fl. 24 kr. — Anna Leisinn, Dienstmagd, 6 kr. — Wolf Michael Weiß, Dienstknecht, 12 kr. — Johann Ziegler, Müllermeister, 24 kr. — Johann Nißler, ganzer Höfer, 24 kr. — Michael Beiml, halb Höfler, 6 kr. — Johann Fröhlich, halb Höfler, 24 kr. — Anton Ulrich, ganzer Höfer, 24 kr. — Anton Gemeiner, detto 24 kr. — Anton Ringholz, Schullehrer, 21 kr. — Anton König, halb Höfler, 12 kr. — Johann Paul Platzer, Hirt, 6 kr.

Pillmesreith an der Straße.

Michael Preysinger, ganzer Höfer, 12 kr. — Johann Michael Höfler, detto 12 kr. — Wolfgang Krauß, detto 12 kr. — Johann Fränzels Wittwe, detto 12 kr. — Johann Fröhlich, detto 12 kr. — Joseph Höfler, detto 12 kr. — Joseph Preysinger, detto 12 kr. Johann Georg Frank, halb Höfler, 12 kr. Joseph Sartl, halb Höfler, 12 kr.

Iglesreith.

Joseph Bauer, Junior, 15 kr. — Wolf Anton Weiß, halb Höfler, 15 kr. — Andreas Bäuml, ganz Höfler, 15 kr. — Johann Fenzl, halb Höfler, 15 kr. — Joseph Gleißner, ganz Höfler, 15 kr. — Joseph Risens Erben detto 15 kr. — Joseph Bauer, Senior, detto 12 kr. — Georg Riß, halb Höfler, 9 kr.

Hochenthann.

Benedikt Söhr, ganzer Höfler, 6 kr. — Joseph Preysinger, detto 12 kr. — Franz Gleißners Wittwe, detto 15 kr. — Joseph Frank, Hofsbeständner, 4 kr. — Georg Adam Sartl, detto 12 kr. — Adam Michael Frank, detto 18 kr. — Johann Georg Schuller, detto 12 kr. — Desselben Dienstknecht, 3 kr. — Item Dienstmagd 3 kr. — Sartls, Dienstknecht, 3 kr. — Item Dienstmagd 3 kr. — Johann Adam Wirth, Dienstknecht, 3 kr. — Georg Kreuzer, detto 3 kr. — Anna Maria Gleißnerin, Steinhauerstochter, 12 kr. — Nikolaus Zölch, Austräger, 6 kr. — Xaveri Söhr, halb Höfler, 12 kr. — Georg Michael Regner, Schullehrer, 12 kr. — Andreas Beer, Austräger, 9 kr. — Joseph Bogner, ganzer Höfler, 12 kr. — Andreas Söhrs, Dienstknecht, 6 kr. — Georg Frank, Dienstknecht, 3 kr. — Johanues Mark Mühlermeister, 9 kr. — Paul Berr, halb Höfler, 12 kr. — Dessen Dienstknecht, 6 kr.

Hannesreith.

Nikolaus Schmidkonz, ganzer Höfler, 12 kr. — Kaspar Berr, detto 12 kr. — Christoph Schuller, detto 12 kr. — Joseph Berr, detto 12 kr. — Johann's Mark, detto 12 kr. — Johannes Bauer, detto 12 kr. — Joseph Ulrich, Zimmergesell, 3 kr. — Georg Adam Nam, Hirt, 3 kr.

Ob Schönlind.

Die ganze Gemeinde giebt, welche in sechs Achtel Höfen besteht, 22 kr.

Schwarzenbach.

Johann Schwägerl, ganzer Höfler 6 kr. — Georg Michael Richtmann, detto 6 kr. — Peter Fröhlich, Pächter eines Hofes, 3 kr. — Dessen Dienstknecht, 2 kr. — Wolf Gleißner, ganzer Höfler, 8 kr. — Joseph Finzl, detto 9 kr. — Johann Georg Fischers Wittwe, detto 8 kr. — Georg Adam Mayrl, detto

30 kr. — Margaretha Ullerichin, Herbergerin, 6 kr. — Elisabetha Ullerichin, Dienstmagd, 6 kr. — Anna Maylerin, Dienstmägdl, 1 kr. — Johannes Zahnt, Dienstknecht, 3 kr. — Anton Höcht, Dienstknecht, 3 kr. — Aegidi Pruner, ganzer Höfler, 6 kr. — Mathias Krägl, detto 6 kr. — Johannes Gmeiner, detto 6 kr. — Item dessen Dienstknecht, 4 kr. — Georg Adam Schwägerl, halb Höfler, 6 kr. — Johann Fidler, ganz Höfler, 6 kr. — Item dessen Dienstknecht und Magd, 4 kr. — Michael Häring, Mayerhofs-Oekonom, 6 kr. — Joseph Bogner, ganz Höfler, 3 kr. — Dessen Dienstknecht, 2 kr. — Anton Gleißner, Mühlermeister, 12 kr. — Michael Neubauer, Hirt, 3 kr. — Uebrigens wird noch beygetragen von Austräglern und Herbergern, 7 kr.

Dirntonreith.

Andreas Ziegler, halb Höfler, 15 kr. — Joseph Frank, halb Höfler, 12 kr. — Johannes Konz, halb Höfler, 12 kr. — Johannes Schuller, detto 9 kr. — Joseph Nißlers Wittwe, detto 9 kr. — Anton Wolfrum, halb Höfler, 9 kr. — Johann Michael Schmid, ganzer Hofsbesitzer, 15 kr. — Leonhard Bauer, halb Höfler, 9 kr. — Johann Michael Höcht, Austrägler, 6 kr. — Johannes Neubauer, Schäfer, 4 kr.

Liebenstein.

Johann Wigand Härtl, Schwaiginhaber, 2 fl. 42 kr. — Lorenz Gleißner, Mühlermeister, 24 kr. — Johann Georg Zölch, ganz Höfler, 18 kr. — Georg Adam Beimls Wittwe, detto 15 kr. — Andreas Kuhr, detto 6 kr. — Johann Georg Gmeiner, achtel Höfler, 3 kr. — Bartholomä Schädl, halb Höfler, 3 kr. — Johannes Zölch, halb Höfler, 8 kr. — Georg Adam Beiml, halb Höfler, 9 kr. — Felix Zölch, detto 4 kr. — Johann Wirth, Schmied, detto 12 kr.

Erkesreith.

Johann Michael Weiß, ganzer Hofsbesitzer, 36 kr. — Andreas König, detto 36 kr. — Lorenz Sigeritz, detto 36 kr. — Joseph Bäuml, detto 36 kr.

Verordnung.

(Die Verehelichung der mit dem Meisterrechte versehenen Professionisten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da nicht selten der Fall eintritt, daß die als Meister erklärten Professionisten ihr Gewerb nicht wirklich ausüben, und bey diesen der Grund zur Exemtion von der Militär-Pflichtigkeit nach dem Sinne des Kantons-Reglement §. 7. aufhöret; so werden sämmtliche königliche Land- und Patrimonial-Gerichte angewiesen, nicht nur bey der Konscription hierauf die pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen, sondern auch einem Meister die Ehelichungs-Erlaubniß nicht eher zu ertheilen, bis dieser über die wirkliche Ausübung seiner eximirten Gewerbsart sich gehörig ausgewiesen hat, deßhalb besonderer Bericht an die königliche Landesdirektion erstattet, und hierauf die geeignete Entschließung erfolget ist. Bamberg den 5. May 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Sartorius.

Auszeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den königlichen Staaten bestandenen Getreid-Schrannen.

Verfaßt den 17ten May 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis. fl.	Weizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Gersten. Schrannenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf	Haber. Mittelpreis. fl.	Haber. Mittelpreis. kr.
			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.		
May.	2.	Murnau . . .	70	40	31	15	32	22	26	—	10	10	19	—	28	24	11	—
—	3.	Kravburg . . .	55	55	29	30	31	31	23	—	51	51	17	30	3	3	11	40
—	4.	Deggendorf . . .	724	327	28	57	368	41	16	16	239	181	17	36	8	8	14	30
—	5	Reichenhall . .	51	35	34	—	14	—	—	—	12	12	22	—	—	—	—	—
—	7.	Wilshofen . . .	600	526	28	—	100	100	5	36	80	76	17	—	30	30	14	36
—	7.	Neuenötting . .	7	7	30	40	8	8	24	30	15	15	17	30	14	14	11	40
—	7.	Wasserburg . . .	7	7	29	—	12	10	25	—	18	14	19	30	28	28	12	—
—	8.	Friedberg . . .	18	9	28	30	50	32	22	30	66	42	16	-	18	18	13	-
—	8.	Schrobenhausen .	40	31	32	—	36	30	22	30	20	18	14	30	30	28	13	30
—	8.	Rosenheim . . .	68	46	32	—	39	35	25	—	39	28	19	30	40	40	12	—
—	9.	Landshut . . .	424	392	29	30	61	53	25	—	90	80	16	—	69	57	14	—
—	9.	Reichenhall . . .	48	40	35	-	17	3	27	—	2	2	22	—	4	4	15	24
—	10.	Aichach	101	95	29	30	231	221	22	30	94	90	14	—	79	79	14	20
—	10.	Traunstein . . .	393	358	27	—	370	348	24	—	233	228	19	—	244	235	12	36
—	10.	Laningen . . .	195	195	23	—	84	34	18	—	309	199	15	—	111	91	10	—
—	10.	Murnau. . . .	65	65	31	15	29	29	26	—	9	9	19	—	4	4	11	—
—	10.	Amberg . . .	33	33	26	36	10	10	20	—	—	—	—	—	3	3	13	12
—	10.	Landsberg . . .	415	297	27	30	208	146	23	—	289	105	17	15	32	25	12	—
—	10.	Rhain	15	10	28	30	18	18	21	—	24	20	14	—	8	—	—	—
—	10.	Straubing . . .	207	207	27	—	49	49	25	—	31	31	16	45	66	66	14	30
—	12.	Neumarkt ob. Pfalz	56	39	24	30	35	28	19	55	8	8	15	—	48	48	12	47
—	12.	Geisenfeld . .	110	86	27	—	36	36	22	—	18	18	14	30	28	20	13	30
—	13.	Pfaffendofen . .	113	113	28	30	105	104	22	—	7	7	15	—	22	22	14	—
—	13.	Schongau . . .	2	2	30	—	1	1	25	36	3	3	22	—	9	9	12	30
—	14.	Weilheim . .	101	97	30	—	46	44	25	—	21	24	18	24	—	—	—	—
—	14.	Erding	400	265	27	—	210	130	4	—	330	180	16	—	97	87	13	30
—	17.	München . . .	1368	927	30	45	722	561	24	10	624	533	17	—	305	350	13	40
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	5686	4304	—	—	2922	2124	—	—	2645	1984	—	—	1373	1293	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt

225491 fl. 29 kr.

Verfaßt den 24ten May 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerste. Schrannenstand. Schff.	Gerste. Verkauf. Schff.	Gerste. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
Mar.	10.	Kraybburg . . .	121	121	29	—	57	57	22	—	112	112	16	30	8	8	12	30
—	10.	Ingolstadt . . .	226	186	27	15	46	46	22	35	53	47	13	25	8	8	14	15
—	12.	Reichenhall . . .	28	20	34	30	16	4	28	—	2	2	22	—	—	—	—	—
—	13.	Deggendorf . .	510	136	28	26	339	16	25	10	119	38	17	22	4	—	—	—
—	14.	Wilshofen	274	248	29	30	30	26	26	—	44	38	17	30	12	12	15	—
—	14.	Rosenheim. . .	43	25	31	30	62	47	25	—	31	22	19	—	72	61	12	45
—	14.	Neuenötting . .	11	11	28	—	14	14	24	—	11	11	16	30	10	10	12	15
—	14.	Friedberg . . .	9	9	28	30	71	62	22	—	32	18	15	—	9	9	13	30
—	15.	Schrobenhausen .	25	15	32	30	30	26	22	30	5	5	15	—	13	12	13	30
—	16.	Landshut . . .	339	307	29	—	41	41	24	30	46	41	15	—	50	46	13	30
—	16.	Reichenhall . . .	39	15	36	—	12	—	—	—	2	2	22	—	8	8	15	10
—	17.	Aichach	109	99	29	—	230	205	22	30	53	53	14	40	86	77	14	30
—	17.	Landsberg . . .	509	356	26	45	195	79	23	—	218	115	15	30	26	26	13	—
—	17.	Straubing . . .	252	252	27	30	50	50	24	—	52	52	16	—	38	38	14	30
—	17.	Murnau . . .	66	46	32	—	36	34	26	15	18	18	18	30	24	24	11	30
—	17.	Traunstein . . .	424	369	31	—	347	344	24	—	229	211	19	—	289	274	12	36
—	17.	Lauingen . . .	273	173	23	—	112	82	18	—	369	229	15	—	76	70	12	30
—	17.	Rhain	13	6	28	—	10	10	21	—	7	3	14	—	8	—	—	—
—	17.	Ingolstadt . . .	265	245	27	—	38	36	23	—	33	30	12	30	19	19	13	30
—	17.	Amberg	23	23	26	36	18	18	20	10	—	—	—	—	5	5	13	—
—	19.	Neumarkt ob. Pfalz	95	73	23	52	121	87	18	40	15	15	14	52	71	67	12	56
—	20.	Pfaffenhofen . .	87	49	29	—	96	54	22	30	14	10	15	—	34	26	15	—
—	20	Schongau . . .	3	3	29	36	2	2	26	—	1	1	19	—	26	26	11	—
—	21.	Hohenwart . .	4	4	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	13	45
—	22.	Weilheim . . .	112	100	29	—	84	64	25	—	18	17	18	—	—	—	—	—
—	22.	Friedberg . . .	12	12	28	30	69	54	22	—	33	21	15	—	11	11	15	—
—	22.	Eding	700	500	27	—	400	335	22	—	750	580	15	—	135	125	13	—
—	24.	München . . .	1373	944	30	40	759	525	23	30	512	493	17	—	293	293	14	15
		Summa	5945	4347	—	—	3285	2318	—	—	2779	2184	—	—	1331	1257	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 229411 fl. 59 kr.

Verfaßt den 31ſten May 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Vorrath.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Vorrath.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gerſte. Vorrath.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Mittelpreis fl.	Gerſte. Mittelpreis kr.	Haber. Vorrath.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
			Schſl.	Schſl.			Schſl.	Schſl.			Schſl.	Schſl.			Schſl.	Schſl.		
May.	14.	Waſſerburg . . .	8	7	30	—	13	12	25	6	28	28	19	30	15	15	12	—
—	17.	Kraybarg . . .	74	74	28	30	45	45	21	30	54	54	16	15	10	10	11	—
—	19.	Reichenhall . . .	75	51	34	—	12	—	—	—	10	10	22	—	—	—	—	—
—	20.	Deggendorf . .	563	240	27	45	346	31	25	30	190	59	16	50	8	4	15	24
—	21.	Vilshofen . . .	526	356	28	—	200	110	24	—	60	50	17	30	12	12	14	30
—	21.	Neuenötting . .	19	19	30	—	18	18	23	—	1	1	15	—	12	12	10	30
—	21.	Waſſerburg . . .	7	7	30	—	58	46	24	—	20	20	18	30	32	32	11	30
—	22.	Rosenheim . . .	60	48	34	—	68	52	24	—	34	24	18	30	87	67	13	—
—	22.	Schrobenhauſen .	32	23	11	—	60	28	21	—	—	—	—	—	15	15	11	—
—	23.	Landshut . .	353	323	35	—	81	38	23	—	60	60	14	—	32	28	8	—
—	23.	Reichenhall . . .	71	47	32	—	12	—	—	—	30	20	21	—	—	—	—	—
—	24.	Murnau . . .	53	37	31	30	23	15	25	30	13	10	19	—	12	12	11	30
—	24.	Aichach	114	74	28	30	248	205	21	45	37	37	14	30	80	80	14	30
—	24.	Straubing . . .	196	196	26	—	32	32	22	—	12	12	15	—	40	40	11	—
—	24.	Rhain	11	8	27	—	10	10	23	30	9	9	15	45	8	8	—	—
—	24.	Traunſtein . . .	44	38	31	—	337	318	24	—	248	230	19	—	205	201	11	30
—	24.	Lauingen	382	35	23	—	63	53	18	30	352	252	14	—	110	50	12	—
—	24.	Ingolſtadt . . .	198	178	27	55	3	3	23	—	7	7	14	15	6	6	11	—
—	27.	Pfaffenhofen . .	138	100	29	—	140	126	22	15	6	5	13	15	54	35	13	30
—	27.	Landsperg . . .	302	26	27	—	174	111	22	—	110	76	16	—	60	60	13	30
—	27.	Geiſenfeld . . .	81	27	27	—	36	18	20	—	9	6	14	—	8	8	13	30
—	27.	Neumarkt ob. Pfalz	50	30	23	22	101	77	18	45	6	4	15	—	58	50	12	45
—	27.	Schongau . . .	2	2	29	16	3	3	25	16	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29.	Weilheim . . .	106	96	28	30	94	84	24	—	7	7	17	45	1	1	13	30
—	29.	Schrobenhauſen .	20	14	31	—	36	27	23	30	—	—	—	—	14	8	12	30
—	29.	Erding	380	322	27	3	240	205	22	30	350	204	15	30	70	60	13	—
—	31.	München . . .	1340	750	26	—	958	520	22	15	503	310	16	12	402	452	14	15
		Summa	5742	4037	—	—	3528	2212	—	—	2225	1800	—	—	1497	1314	—	—

Die Geldſumme des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 210546 fl. 21 kr.

Tabellarische

über alle bey nachstehenden königlich baierischen Ortschaften in die Schran

Schrannen-Ortschaften.	Schrannen 1806. Monat.	Tag.	Ver Malter.	Schaf.	Schäff.	Mitte.	Metzen.	Weizen. Im mittlern fl.	kr.	hl.	Kern. Im mittlern fl.	kr.	hl.
Augsburg.	März.	7.	—	1	—	—	—	29	39	—	23	49	—
		14.	—	1	—	—	—	29	39	—	24	50	—
		28.	—	1	—	—	—	29	24	—	25	50	—
Füssen.		8.	—	—	—	—	1	—	—	—	2	52	—
		15.	—	—	—	—	1	—	—	—	2	56	—
		22.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—
		29.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	10	—
Kaufbeurn.		6.	—	1	—	—	—	—	—	—	21	—	—
		13.	—	1	—	—	—	—	—	—	22	—	—
		20.	—	1	—	—	—	—	—	—	23	—	—
		27.	—	1	—	—	—	—	—	—	24	—	—
Kempten, Stift.		5.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	45	—
		12.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	45	—
		20.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
		26.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	30	—
Kempten, Stadt.		5.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—
		12.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
		19.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
		26.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
Krumbach.		1.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	5	—
		8.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	30	—
		15.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	45	—
		22.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	30	—
		29.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	30	—
Landsberg.		1.	—	—	1	—	—	—	—	—	25	30	—
		8.	—	—	1	—	—	—	—	—	28	—	—
		14.	—	—	1	—	—	—	—	—	28	—	—
		22.	—	—	1	—	—	—	—	—	27	50	—
		29.	—	—	1	—	—	—	—	—	27	50	—

Ueberſicht

ne gebrachte, und nach dem Mittelpreiſe verkaufte Getreidſorten; als:

Kauf.

Roggen.			Gerſte.			Malter.	Schaf.	Schäff.	Mitte.	Mezen.	Viertle.	Imi.	Haber.			Erbſen.			Linſen.			Wikken.		
Schrannenpreiſe.													Im mittlern Schrannenpreiſe.											
fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.								fl.	kr.	bl.	fl.	kr	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
23	12	—	17	32	—	—	1	—	—	—	—	—	11	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	33	—	17	21	—	—	1	—	—	—	—	—	11	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	31	—	18	40	—	—	1	—	—	—	—	—	11	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	3	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	33	—	2	5	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	10	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	40	—	2	10	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	20	—	16	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	28	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	15	36	—	—	1	—	—	—	—	—	7	28	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	16	15	—	—	1	—	—	—	—	—	7	44	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—
20	15	—	16	54	—	—	1	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	16	45	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	40	—	17	6	—	—	—	—	—	—	1	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	36	—	17	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	17	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	15	30	—	1	—	—	—	—	—	—	10	—	—	16	—	—	—	—	—	—	12	52
19	—	—	15	30	—	1	—	—	—	—	—	—	11	—	—	16	—	—	—	—	—	—	12	37
20	30	—	16	52	—	1	—	—	—	—	—	—	10	49	—	17	50	—	—	—	—	—	15	45
20	45	—	16	45	—	1	—	—	—	—	—	—	11	45	—	16	7	—	—	—	—	—	13	30
20	37	—	17	15	—	1	—	—	—	—	—	—	10	45	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	18	20	—	—	—	1	—	—	—	—	10	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	18	—	—	—	—	1	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	20	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	20	—	—	—	—	1	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	19	—	—	—	—	1	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-Ortschaften.	Schrannen 1806. Monat.	Tag.	Ver… Malter.	Schaf.	Schäfl.	Mittle.	Metzen.	Weizen. Im mittlern fl.	kr.	hl.	Kern. Im mittlern fl.	kr	hl.
Lauingen.	März.	1.	—	1	—	—	—	—	—	—	21	—	—
	—	8	—	1	—	—	—	—	—	—	22	—	—
	—	15.	—	1	—	—	—	—	—	—	21	—	—
	—	22.	—	1	—	—	—	—	—	—	21	—	—
	—	29.	—	1	—	—	—	—	—	—	22	—	—
Memmingen.	—	4.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	20	—
	—	11.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—
	—	18.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	15	—
	—	25.	1		—	—	—	—	—	—	23	10	—
Mindelheim.	—	1.	—	—	1	—	—	—	—	—	19	30	—
	—	8	—	—	1	—	—	—	—	—	20	—	—
	—	15	—	—	1	—	—	—	—	—	20	—	—
	—	22.	—	—	1		—	—	—	—	20	15	—
	—	29.	—	—	1	—	—	—	—	—	21	15	—
Ottobeurn.	—	6.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
	—	13.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	30	—
	—	20.	1	—	—	—	—	—	—		23	15	—
	—	27.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
Ulm.	—	1.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	54	—
	—	8	—	—	—	1	—	—	—	—	2	54	—
	—	15.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	56	—
	—	22.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	58	—
	—	29.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	48	—
Weissenhorn.	—	5.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	7	—
	—	12.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	7	—
	—	20	—	—	—	1	—	—	—	—	3	7	4
	—	26.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—

Roggen.			Gerste.			Malter.	Schaf.	Schäff.	Mittle.	Megen.	Viertle.	Imi.	Haber.			Erbsen.			Linsen.			Wikken.		
Schrannenpreis.													Im mittlern Schrannenpreise.											
fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.								fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
21	—	—	16	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	16	30	—	—	1	—	—	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	16	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	15	—	16	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	16	45	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	16	52	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—
19	15	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	15	—	13	30	—	6	—	1	—	—	—	—	6	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	15	—	14	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	14	15	—	—	—	1	—	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	14	45	—	—	—	1	—	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	30	—	14	45	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	16	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	16	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	16	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	1	58	—	—	—	—	1	—	—	1	4	8	—	2	20	—	—	—	—	1	20	—
2	42	—	2	4	—	—	—	—	1	—	—	1	4	36	—	2	20	—	—	—	—	1	36	—
2	42	—	2	6	—	—	—	—	1	—	—	1	5	8	—	2	24	—	—	—	—	1	36	—
2	42	—	2	6	—	—	—	—	1	—	—	1	4	56	—	2	24	—	—	—	—	1	36	—
2	42	—	2	2	—	—	—	—	1	—	—	1	4	52	—	2	24	—	—	—	—	1	36	—
2	30	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	37	—	2	3	6	—	—	—	1	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	41	2	2	12	—	—	—	—	1	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	7	4	—	—	—	1	—	—	—	1	22	4	2	15	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Anzeige

über die in der königlichen baierischen Provinz Neuburg bestandenen Getreid = Schrannen, für das Monat April.

1806.		Namen der Städte u. Märkte.	Kern = Verkauf.				Weizen = Verkauf.				Roggen = Verkauf				Gersten = Verkauf.				Haber = Verkauf			
Monat.	Tag.		Schaffel	Malter	Mittel-Preis		Schaffel	Malter	Mittel-Preis		Schaffel	Malter	Mittel-Preis		Schaffel	Malter	Mittel-Preis		Schaffel	Malter	Mittel-Preis	
					fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl	kr
April.	2.	Neuburg . . .	—	—	—	—	91	—	27	-	40	—	22	17	82	—	17	9	17	—	13	37
—	9	— — . . .	—	—	—	—	51	—	28	7	39	—	22	33	66	—	15	23	39	—	12	33
—	16.	— — . . .	—	—	—	—	88	—	27	11	65	—	21	42	96	—	15	13	20	—	12	16
—	23.	— — . . .	—	—	—	—	82	—	26	59	49	—	21	44	77	—	14	31	6	—	12	42
—	30.	— — . . .	—	—	—	—	80	—	27	13	42	—	22	8	76	—	14	20	18	—	3	23
—	5.	Nördlingen . .	—	116	18	30	—	—	—	—	—	18	15	45	—	51	19	—	—	41	18	—
—	12.	— — . . .	—	103	18	—	—	—	—	—	—	37	15	—	—	103	17	15	—	4	0	
—	19.	— — . . .	—	88	18	15	—	—	—	—	—	33	15	15	—	119	17		—	5	18	
—	26.	— — . . .	—	151	18	—	—	—	—	—	—	52	16	—	—	150	18	15	—	20	18	-
—	5.	Lauingen . . .	212	—	22	—	—	—	—	—	113	—	20	—	20[illegible]	—	15	—	124	—	11	—
—	12.	— — . . .	308	—	22	—	—	—	—	—	145	—	20	—	198	—	15	—	168	—	1	-
—	19.	— — . . .	258	—	21	—	—	—	—	—	80	—	19	—	215	—	15		122	—	11	—
—	26.	— — . . .	330	—	21	—	—	—	—	—	104	—	17	—	391	—	15	—	112	—	11	—
—	2.	Donauwörth . .	81	—	25	—	—	—	—	—	4	—	23	—	10[illegible]	—	17	30	10	—	13	—
—	9.	— — . . .	61	—	20	—	—	—	—	—	0	—	23	—	41	—	17	-	11	—	3	-
—	16.	— — . . .	147	—	25	—	—	—	—	—	5	—	23	—	71	—	[illegible]	30	8	—	[illegible]	30
—	23.	— — . . .	108	—	[illegible]	—	—	—	—	—	15	—	[illegible]	20	34	—	16	—	—	—	—	—
—	30.	— — . . .	60	—	24	15	—	—	—	—	3	—	22	—	57	—	15	30	2	—	1[illegible]	30
—	2.	Höchstädt . . .	5	—	22	15	—	—	—	—	2	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	— — . . .	3	—	22	—	—	—	—	—	2	—	21	10	—	—	—	—	—	—	—	
—	16.	— — . . .	3	—	23	—	—	—	-	—	1	—	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23.	— — . . .	3	—	22	30	—	—	—	—	2	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30.	— — . . .	5	—	22	—	—	—	—	—	2	—	20	—	3	—	15	30	—	—	—	—
		Summa	1576	458	—	—	392	—	—	—	719	140	—	—	1747	373	—	—	657	108	—	—

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt

XXIII. Stück. München, Mittwoch den 4. Junius 1806.

Patent.

(Die Besitznahme der Markgrafschaft Ansbach betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch eine zwischen Seiner französisch-kaiserlichen Majestät und Uns geschlossene Uebereinkunft es dahin gediehen ist, daß die Markgrafschaft Ansbach, so wie solche bisher von Seiner königlichen Majestät von Preußen besessen worden ist, an Unser königliches Haus überwiesen werden, und demselben auf ewige Zeiten angehören und verbleiben soll: so haben Wir in Gemäßheit dieser Uebereinkunft beschlossen, nunmehr von genannter Markgrafschaft, allen ihren Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen, und die Regierung darin anzutreten. Wir thun dieses Kraft des gegenwärtigen Patents, und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehnleuten, Einsassen, Civil- und Militärbedienten, Magistraten der Städte und sämmtlichen Unterthanen, Einwohnern, wessen Standes oder Würde sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesfürsten ansehen und erkennen, auch Uns vollkommenen gehorsam, und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, und demnächst, sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit königlicher Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen werden.

Wir haben die oberste Leitung der Besitznahme obengedachter Markgrafschaft und der öffentlichen Staatsverwaltung derselben Unserm Kämerer, wirklichen geheimen Rath, Generalkommissär in Franken, Präsidenten der Landesdirektion zu Bamberg, und des St. Hubertensordens Ritter, Karl Friedrich Grafen von Thürheim, als Unserm Hofkommissär übertragen, und erwarten von sämmtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unserm Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten wer-

den. Wir setzen dabey fest, daß vor der Hand sämmtliche dort angestellte Beamte die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmäßig, nach dem bisherigen Geschäftsgange, dergestalt einstweilen fortsetzen, daß sie Unserer Gnade und Unsers ferneren Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm königlichen Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Residenzstadt München den 20. May 1806.

(L. S.) Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Verordnung.

(Die Herstellung der Straßen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs macht man den königlich-baierischen Landgerichten bekannt, daß, weil die größtentheils durch das Kriegsfuhrwesen beynahe in einen grundlosen Zustand gekommene Landstraßen nach der Generalverordnung vom 19. Hornung abhin durch Konkurrenzfuhren der Unterthanen wieder hergestellet werden müssen, durch nachgefolgt-allerhöchste Verordnungen vom 3. April, dann 13. und 14. May jüngsthin bestimmt worden sey, daß, weil die Pferdebesitzer der Stadt München gleichen Antheil an den Kriegslasten ohne Unterschied zu nehmen haben, und die Aufführung der Kieshäufen mit der Kriegslast in Verbindung kommt, die hiesige Pferdebesitzer, weil selbe nicht nach einem Hoffuß angelegt werden können, für jedes Pferd mit zehen aufzuführenden Kieshäufen belegt werden sollen. In welcher Gemäßheit auch sämmtliche Pferdebesitzer der Städte und Märkte, dann gefreyte und andere Privatpersonen ohne Ausnahme nach dem Bedürfniß in Verhältniß mit den übrigen Konkurrenzfuhren der Unterthanen mit einer angemessenen Zahl von aufzuführenden Kieshäufen ebenfalls belegt werden sollen; wornach sich also sämmtliche Landgerichte in Baiern zu achten haben. München den 1. Brachmonats 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Welchs.
von Schmöger.

Auftrag

an

sämmtliche Ritterlehen-Vasallen in Ober- und Niederbaiern.

(Die Belehnungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Man hat hierorts seit der in dem XXXXIV. Stücke der Regierungsblätter vorgeschriebenen General-Verordnung vom 18. Oktober 1803, wodurch der hiesige oberste Lehenhof nebst allen in Baiern bestandenen Lehenprobstämtern aufgehoben, und die Behandlung der Lehensachen der nachgesetzten Landesstelle übertragen worden ist, bey der für die Belehnungen der Ritterlehen konstituirten staatsrechtlichen Deputation die

Bemerkung gemacht, daß die Ritterlehenvasallen, so wie ihre Anwälde bey den Belehnungen, die nach obbemeldter Verordnung mit den herkommlichen Feyerlichkeiten geschehen sollen, in sehr unanständiger Hauskleidung erscheinen.

Dieser gegen die schuldigste Ehrfurcht für den allerhöchsten Lehenherrn und gegen die dem königlichen Kollegio gebührende Achtung anstossende Unfug kann nicht ferner geduldet werden.

Den sämmtlichen hieher geeigneten Ritterlehenvasallen wird daher nach dem Herkommen der obersten Lehen-Kurie in Baiern eröffnet, daß keiner derselben fürohin ohne feyerliche Kleidung und Degen zur Belehnung eingelassen werden wird. Auch will man zugleich die willkührlichen Abordnungen der Anwälde zum Belehnungsakte, als der Lehenpflicht des Vasallen entgegenstrebend, abgestellet haben, und dagegen die herkommliche Schuldigkeit erneuern, daß jeder Vasall selbst persönlich das Lehen empfangen und den Eid der Treue ablegen solle. Nur die gesetzlichen Entschuldigungsfälle machen hiebey eine Ausnahme, die jedoch der nachgesetzten Stelle allerunterthänigst vorzulegen sind, welche alsdann nach Befund den vorgeschlagenen Anwald zum Belehensakte zuzulassen erkennen wird, der dann auch auf vorbemeldte Art mit schuldigstem Anstande und mit hinreichender Vollmacht versehen in Pleno der ersten Deputation zu erscheinen hat. München den 23. May 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Packenreith.

Auftrag

an

sämmtliche Mautämter.

(Die Designationen der Consumo-Güter betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Vorlage der Designationen bey der Consumo-Maut-Behandlung ist zur Sicherheit der Kommerzianten und Kontrollirung des Manuals ein so wesentliches Erforderniß, daß hievon Niemand freygesprochen werden kann.

Da sich indessen bey Privat-Personen, welche Consumo-Güter mit sich in das Land hereinbringen, oder solche unter ihrer Addresse empfangen, einige Anstände ergeben haben; so wird in Rücksicht derselben hiemit erklärt, daß, wenn ein Privatmann, welcher kein Gewerb treibt, und weder Handelsmann, Fabrikant, noch Both, oder Fuhrmann ist, bey einem Mautamte mit einem ihm selbst eigenthümlich angehörigen Consumo-Gut erscheint, derselbe die erforderliche Designation zu seinem Consumo-Gut allda selbst verfassen, wie auch eine fehlerhaft verfaßte vorschriftsmäßig ersetzen dürfe.

Würde aber der Privatmann bey Importation des ihm eigenthümlich angehörigen Consumo-Guts an der Landesgränze nicht selbst zugegen seyn, sondern das Gut unter seiner Addresse in sein Wohnort gesendet werden, so kann derselbe, wenn er in einem Orte wohnt, wo ein Mautamt oder eine Hallverwaltung sich befindet, den Abgang der Designation dadurch ersetzen, daß er sie selbst verfasset, und zum Amte überreicht.

Sämmtliche Mautämter und Bevstationen, dann Hallverwaltungen werden hiemit angewiesen, bey, von Privat-Personen selbst importirten, oder an sie selbst addressirten, ihnen eigenthümlich angehörigen Consumo-Gütern sich hienach zu achten, in Rücksicht der wahren Kommerzianten aber als der Gewerbtreibenden, der Handelsleute und Fabrikanten, der Bothen und anderer Vekturanten, nach der bestehenden Verordnung zu verfahren.

München den 23. May 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Mayr.

Bekanntmachungen.

(Das Triftamts-Personal betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bereits durch ein allerhöchstes Rescript vom 28. September 1804. und nunmehr durch ein weiteres vom 20. April gegenwärtigen Jahres sind beyde Beamten des hiesigen Triftamtes, namentlich der Triftamtsverwalter Faber, und der Triftamts-Kontrolleur Berüff, sowohl in den ständigen Gehalten, als in allen übrigen Amtsgeschäften unter Festsetzung gegenseitiger Haftung, gleichgestellt worden.

Es wird daher solches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. München den 10. May 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

(Die Kultur zu Ismaning betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der unterm 30. April heurigen Jahres wegen der Kulturſache der Dorfsgemeinde Ismaning erlassenen Bekanntmachung, wird hiemit bemerkt, daß der hierin erwähnte, zur praktischen Erfüllung der königlichen Regierungs-Verordnungen sich besonders verdientgemachte Bäck zu Ismaning, Franz Nömmer, heiße.

München den 23. May 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben den Doktor der Arzneykunde, Gerhardinger, zum Stadtarzte zu Passau; — den bisherigen Aktuar Freyherrn von Lemps, zum Sekretär des königlichen Oberst-Ceremonienmeisterstabes; — den ehemaligen Polizey-Offizianten von Rickauer, zum Aktuar der Polizey-Direktion zu München allergnädigst ernannt.

Bekanntmachung.

Die von Auffeesische Patronats-Pfarrey zu Unteraufsees in dem bambergischen Landgerichte Ebermannstadt, ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Sommer daselbst nach Seibelsdorf, erlediget worden.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monat July 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-baierischen Landeskinder.

Regimenter und Bataillons.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
1tes leichtes Infanterie-Bataillon Metzen.	Tamb. Jos. Altenbeck.	Zweyling.	Eggenfelden.	Soldat.
3tes detto Preysing.	Korp. Andrä Förg.	München.		kr. Hauptbuchl. Rath.
4tes detto Stengel.	Gem. Kaspar Hofbauer.	Pfarrkirchen.		Schlosser.
	= Joseph Strobel.	Ohlstadt.	Weilheim.	Schuhmacher.
1tes Linien-Infanterie-Leibregiment.	= Michael Faur.	Vilsbiburg.		Krämersleute.
	= Joseph Ludwig.	Heissen.	Schongau.	Taglöhner.
	= Johann Mayr.	Aulzhausen.	Friedberg.	Bauer.
	= Mathias Arnold.	Hohenried.	Dachau.	detto.
4tes Linien-Infanterie-Regiment.	= Michael Seninger.	Niderham.	Passau.	Taglöhner.
	= Andreas Buchner.	Steigkofen.	Deggendorf.	Hirt.
	= Joseph Seninger.	Kodingmeige.	Deggendorf.	Taglöhner.
	= Johann Mellinger.	Kellheim.		detto.
5tes Linien-Infanterie-Regiment Preysing.	= David Kaltenhauser.	Knodorf.	Ingolstadt.	detto.
	Korp. Joseph Mühlbauer.	Waldhaus.	Regen.	Zimmermann.
	Gem. Thomas Wintersberger	Au.	München.	Maurer.
	= Johann Reiner.	Adlmanstein.	Stadtamhof.	Innwohner.
6tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm.	= Franz Beißl.	Altdorf.	Landshut.	Viertels Hofbesitzer.
	= Hubert Göße.	Türkheim.	Reichsherrsch.	Baader.
	= Johann Hopper.	Degernbach.	Pfarrkirchen.	Taglöhner.
	= Georg Blasi.	Dreyfaltigkeitsberg.	Landau.	detto.
	= Bartholomä Steidle.	Hallspach.	Schrobenhausen.	Hirt.
7tes Infanterie-Regiment.	Gefreyter Math. Hausmayer	Thann.	Kellheim.	Taglöhner.
	= Baltasar Leithner.	Baumgarten.	Miesbach.	Hirt.
	Korp. Ferd. v. Habenschaden.	München.		Geh. Referendair.
	= Michael Bauser.	Mitterstetten.	Rhain.	Hirt.
2tes Chevaux-legers-Regiment.	Gem. Joseph Mayerhöfer.	Thalersdorf.	Kötzting.	Schreiner.
	= Georg Leydel.	Hirschberg.	Pfaffenberg.	Müller.
1tes Dragoner-Regiment Minuci.	= Johann Buchberger.	Au.	München.	Zimmerleute.
	= Franz Strobel.	Isen.	Erding.	Taglöhner.

Verzeichniß

der von nachgenannten Regimentern und Bataillons im Monate July 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten oberpfälzischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
4tes Lin. Infant. Regim.	Gem. Georg Schmaus.	Gibacht.	Wetterfeld.	Taglöhner.
5tes detto Preysing.	= Martin Klein.	Kollberg.	Sulzbach.	Taglöhner.
	= Manrus Bauer.	Waldsassen.		Jäger.
6tes detto Herzog Wilhelm.	Korp. Michael Neid.	Neuburg.	vorn Wald.	Unehlich erzeugt.
	Gem. Georg Herbst.	Königstein.	Sulzbach.	Zimmermann.
	Tamb. Georg Arzt.	Bernhof.	Eschenbach.	Taglöhner.
	Gem. Johann Mayer.	Bichlberg.	Sulzbach.	detto.
7tes Lin. Inf. Regiment	Korp. Anton Dettenhofer.	Furth.	Cham.	WaarenBeschauer.
	Tamb. Georg Loos.	Bichlberg.	Sulzbach.	Hirt.
	Gem. Georg Ruff.	Burggrub.	Parkstein.	Zimmermann.
	= Georg Trösch.	Wildenreuth.	Parkstein.	Schuhmacher.
9tes detto Pfenburg.	= Johann Stark.	Schönkirch.	Floß.	Taglöhner.
10tes detto Junker.	= Michael Eichhorn.	Warsteinach.	Stadtkemnat.	Drathzieher.
	= Christoph Gradl.	Bexdorf.	Waldsassen.	Bauer.
	= Thomas Forster.	Hañersgrün.	Parkstein.	Taglöhner.
	= Georg Schmidt.	Schmidgarte.	Treßwitz.	Krämer.
	Tamb. Michael Fürst.	Thonhausen.	Tirschenreuth	Jäger.
2tes Drag. Regiment Taxis.	Gem. Vinzent Hoffelner.	Leßlohe.	Bleistein.	Bauer.
	= Andreas Pleyer.	Neumarkt.		Wagner.
	= Michael Kraus.	Bau.	Nabburg.	Hirt.
Artillerie Regiment.	Kan. 3. Klasse Mich. Scharner	Lengenfeld.	Pfaffenhofen	Hirt.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillonen im Monate Juli 1790 vorhandig erhaltenen, und in Folge abgeschriebenen schwedischen Bandesbriefe.

Regiment oder Bataillon.	Namen des Deserteurs.	Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
Graf Wilhelm Prof.-Maj. Dierfurth.	Unteroff. Mich Wanneller.	Kaufbeuren.	Kaufbeuren.	Bürgerlich.
	Gem. Thomas Wimmer.	Mauerstetten.	Mauerstetten.	Landlich ejusdem.
Prinz Leop. Bataillon.	" Franz Xaver Wilhelm.	Schwabbruck.	Schwabbruck.	Bürgerlich.
	" Sebastian Wanneller.	Kaufbeuren.	Kaufbeuren.	Bürgerlich.
	" Sebast. Thannmayr.	Diepolzhofen.	Jedenseit. landg.	Landlich.
	" Martin Ecker.	Helchau.	Jedenseit. landg.	Bürgerl.
Graf obr. Wrimbach.	" Martin Langhand.	Rib.	Jedenseit. landg.	Landlich.
	" Georg Wilder.	Memmingen.	Memmingen.	Bürgerlich.
	" Joseph Schuler.	Jengenhof.	Memmingen.	Bürgerlich.
	" Georg Seiler.		Ulm.	Bürgerlich.
	" Georg Mayer.		Ulm.	Bürgerlich.
	" Nicolaus Gem.	Margrethausen.	Jedenseit. landg.	Bauernstand.
	" Anton Mayer.	Ochsenau.	Wachstein.	Bürgerl.
	" Daniel Wilder.	Hattenhof.	Wachstein.	dito.
	" Mich Wiedl.	Jengenau.	Wachstein.	dito.
Prinz Louis Prof.-Maj. Georg Karl.	" Mich Jung.	Dachstetten.	Jedenseit. landg.	Schneider.
	" Christian Guggenbuhl.	Lindau.	Lindau.	dito.
	" Georg Mayer.	Hellenbach.	Wachstein.	Bauer.
	" Ruprecht Schuster.	Obenhausen.	Wachstein.	Bauer.
	" Michael Schuster.	Hellenbach.	Wachstein.	Schuster.
Graf Clerm.-Tonn. Reg. Clermont.	Unteroff. Jakob Mayer.		Darmstadt.	Bürgerl.
	Gem. Jos. Wilhelm.		Darmstadt.	Bürgerl.
Regiment Wilhelmsdorf.	" Xaver Gabriel.	Wilhelmsdorf.	Grünberg.	Bürgerl.
	Kon. zur K. Inf. Leibregt.	Schwabbruck.	Ellwangen.	Bürgerl.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern im Monate July 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-neuburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
4tes Lin. Inf. Regiment.	Gemeiner, Georg Aucton.	Buchdorf.	Kaisersheim.	Maurer.
7tes Lin. Inf. Regiment	Korporal, Anton Bayer.	Hausen.	Höchstädt.	Wirth.
	Gem. Peter Eckert.	Stetten.	Burglengenf.	Taglöhner.
	= Matthias Dier.	Neuburg.		Taglöhner.
	= Johann Rumel.	Paltersdorf.	Neuburg.	Taglöhner.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern im Monate July 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-bambergischen Landeskinder.

12tes Linien-Infanterie-Regim. Löwenstein.	Gem. Johann Pfriem.	Schlüsselfeld.	Burg Ebrach	Drechsler.
	= Georg Bartelmann.	Gemünden.	Ebern.	Hafner.
	= Franz Kundelsheimer.	Bamberg.		Taglöhner.
9tes detto Isenburg.	= Georg Schreyer.	Mistelfeld.	Lichtenfels.	Taglöhner.
	= Georg Lind.	Lahm.	Lichtenfels.	Schneider.
	= Johann Ries.	Freudeneck.	Glaußdorf.	Zimmermann.
	= Simon Reif.	Wetzelsdorf.	Stadtsteinach	Flößer.
4tes Chev. leg. Regiment Bubenhofen.	= Johann Ament.	Bamberg.		Häcker.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehenden Tabellen benannten entwichenen königlich-baierischen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens nach den bestehenden allerhöchsten Landesgesetzen zu verfahren.

München, den 1ten Juny 1806.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Strobl, Sekretär.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXIV. Stück. München, Mittwoch den 11. Junius 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Installationen der oberpfälzischen Landsaßen betreffend).

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben aus dem Berichte Unserer Landesdirektion der oberen Pfalz vom 23. May laufenden Jahres, und aus den Archivsakten ersehen, daß das alte Herkommen, vermöge dessen bey Veränderungen im Besitze der Landsaßen-Güter die neuen Besitzer nach erhaltener landesherrlicher Ratifikation der Landsaßen-Freyheit und abgelegter Landsassenpflicht von einer eigenen landesherrlichen Kommission feyerlich installirt werden mußten, durch eine unter voriger Regierung unterm 17. September 1783. ohne hinreichenden Grund erlassene Verordnung in so ferne abgeschaft worden sey, daß hiedurch bestimmt wurde: „die neuen Landsaßen sollen „mit den unnöthigen Installationen und da„von abhangenden Kommissions-Deputaten „nicht mehr beschwert, und dergleichen nur „höchstens bey Unsern Lehengütern (wenn „es zum Besten derselben gereichet) vorge„nommen werden."

Da Wir nun Unsere hiedurch vernachläßigte Gerechtsame nach der alten Landesverfassung wiederum herzustellen gemeynt sind; so wollen Wir das unterm 17. September 1783. erlassene Verboth der Immissionen auf die Landsaßengüter wiederum aufheben, und die vorhin bestandene Observanz bestätigen.

Wir tragen Unserer Landes-Direktion in der obern Pfalz daher auf, bey jeder Veränderung im Besitze der Landsaßengüter, die neuen Besitzer, nachdem sie die landesherrliche Ratifikation der Landsaßen-Freyheit erhalten, und die Landsaßenpflicht abgelegt haben, durch eine eigene Immissions-Kommission nach dem alten Herkommen feyerlich installiren zu lassen.

Damit aber diese Geltendmachung Unserer landesherrlichen Gerechtsame nicht auf der andern Seite zu einer drückenden Last Unserer lieben und getreuen Landsaßen werde, so hat Unsere Landes-Direktion jedesmal auf die möglichste Beschränkung der Kosten pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen.

München den 6. Junius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Die Kupfermünzen in Tyrol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Die bisher in Tyrol kursirenden Münzsorten haben auf den Handelsverkehr des Einwohners mit dem Auslande, in welchem nur gute Münzsorten im Umlaufe sind, eine sehr nachtheilige Rückwirkung geäußert, so, daß er nach dem Nominalwerthe seiner dermaligen Münze die Bedürfnisse von dem Auslande nur mit einem sehr beträchtlichen Verluste ankaufen; die eigenen Produkte aber für einen geringern Werth absetzen konnte.

Es ist Unsere Pflicht als Regent diesem Uebel zu steuern, und durch Einführung guter Münzsorten die Produktion und den Handelsverkehr des Landes wieder auf jenen Flor zu erheben, welcher nach der natürlichen Beschaffenheit des Landes, und dem Fleiße der Unterthanen erwartet werden darf, sobald das vorzüglichste Hinderniß, daß demselben gegenwärtig die schlechten Münzsorten im Wege lagen, gehoben seyn wird.

Wir haben zwar, um die nöthigen Maaßregeln einzuleiten, und hierbey den auch nur scheinbaren Schaden des Privatmannes weniger empfindlich zu machen, bereits einige Anstalten getroffen; allein, ehe noch die Verfügung wegen der Münzsorten im Allgemeinen ergehen konnte, ist ein Eräugniß eingetreten, welches Uns auf der Stelle zu einer provisorischen Maaßregel nöthigt. Das neuerlichst in dem Königreiche Italien bekannt gemachte, und selbst mit Strafgesetzen verbundene Verboth der unter voriger tyrolischen Landesregierung geschlagenen Kupfermünze würde alle die in sehr beträchtlichen Massen nach Italien ausgewanderte Kupfermünze auf einmal nach Tyrol wieder zurückdrängen, und dadurch das Land mit einer Münzsorte überschwemmen, die bekanntlich sehr weit unter ihrem Nominal-Werthe im Gehalte steht.

Unsere Unterbehörden haben zwar auf der Stelle ein Einfuhrs-Verboth dieser Münze verfügt; allein es ist zu bekannt, daß die Absicht eines solchen Verbothes nur bey grossen Transporten, welche die Landstraßen passiren, erreichet wird; daß aber über die Gebirge und auf den Schleichwegen beynahe eben soviel eingebracht werden könne, und daß eben deßwegen viele tausend Familien der Gefahr ausgesetzt werden, bey der seiner Zeit unvermeidlichen Reduktion dieser Münzsorten sehr beträchtlich an ihrem Privatvermögen zu verlieren.

Um diesem, mit der Zeit immer sich vergrößernden Schaden vorzubeugen, bleibt Uns kein anderes Mittel übrig, als die Kupfermünze auf der Stelle auf ihren innerlichen Werth, jedoch mit Rücksicht auf den einzurechnenden Schlagsatz, zu reduziren.

Wir verordnen daher, daß von dem Augenblicke der Publikation dieses Mandats anfangend der Kupfersechser nur mehr für 2 Kr., der Kupfergroschen für 1 und ½ Kr., der Kupferkreuzer noch fernerhin für 1 Kr.; der Soldo aber für ½ Kr. eingenommen und aus-

gegeben werden soll. Gegeben in Unserer königlichen Residenzstadt München den 20. May 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
v. Tribolet.

(Die Vereinigung der vorarlbergischen Herrschaften mit der schwäbischen Provinz betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern,

des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir sind aus mehreren Gründen bewogen worden, die durch den preßburger Frieden Uns zugewiesenen vorarlbergischen Herrschaften in allen Zweigen der Verwaltung, dieselbe betreffen Justiz- politische- oder Kameral-Gegenstände, mit Unserer schwäbischen Provinz zu vereinigen, und von Tyrol, wie unter der kaiserlich-österreichischen Regierung auch schon mehrmal geschehen war, zu trennen.

Hierauf haben Wir Unserm einschlägigen Hofkommissär aufgegeben, genannte Herrschaften in ihren Justiz-Angelegenheiten vom Anfange des Monats Juny an Unser Hofgericht und Unsere oberste Justizstelle in Schwaben als die geeignete Tribunale zu weisen, und die dazu gehörigen Akten, welche bis dahin nicht erlediget werden können, in dem Stande, in welchem sie sich alsdann befinden, dahin abzuliefern, welche Behörden sonach das weitere Rechtliche nach Unsern Verordnungen zu verfügen haben. München den 26. April 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Verordnung

an sämmtliche königliche Land- Stadt- und Patrimonial-Gerichte der königlich-baierischen Provinz in Schwaben.

(Die Aerarial-Ausstände betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die beyden letzten, schnell aufeinander gefolgten Kriege hatten unter andern auch die Folge, daß viele königlich-baierische Unterthanen mit beträchtlichen Steuer- und Kameral-Rückständen zu den königlichen Rentämtern haften blieben, durch welche die Staatskassen einen, im Verhältniß der fortlaufenden Bedürfniße, sehr empfindlichen Abgang erleiden.

Nicht immer werden dergleichen Ausstände von den betreffenden Amtsbehörden mit der erforderlichen Energie beygetrieben, und noch öfters geschieht es, daß die Restanten selbst den thätigsten Nachforschungen der Beamten auf verschiedenen Wegen auszuweichen wissen; so daß Ausstände auf Ausstände anwachsen, bis sich endlich dieselben so verjähren, oder zu solchen Summen steigen, daß sich die Schuldner wegen Zahlungs-Unfähigkeit eines mehr

oder minder beträchtlichen Nachlasses versichert halten können.

Dieses Anwachsen und die Uneinbringlichkeit der Ausstände wird aber noch insbesondere dadurch befördert, daß sehr häufig Güterverkäufe, Güter-Uebergaben, Güter-Verschenkungen, Vertauschungen oder Vererbungen, überhaupt Güter-Veräußerungen und Besitz-Veränderungen geschehen, ohne daß der vorige oder neue Besitzer im Moment einer solchen Veränderung die Aerarial- Steuer- und Kameral-Reste berichtigt: wodurch denn der erstere in der Regel ganz außer Stand gesetzt wird, seine aus dem vorigen Güter-Genuße herrührenden Aerarial-Ausstände abzuführen, letzterer aber sich gewöhnlich damit entschuldigt, daß er von dergleichen Resten seines Vorfahren bey der Guts-Uebernahme nicht in Kenntniß gesetzt worden seye, oder wenigstens dergleichen von seinem Vorfahren ihm überlastete Schuldigkeiten nicht zu erschwingen vermöge.

Da nun aber durch die häufigen Ausstände und ihnen folgende Nachlässe die Ordnung des Staatshaushaltens zum allgemeinen Nachtheil unterbrochen wird, und die Staatsrevenüen sehr geschmälert werden, anderer Seits hingegen jeder solcher Steuer- oder Kameral-Restant seine Schuldigkeit wenigstens dann noch am leichtesten und sichersten berichtigen könnte, wenn er eben durch eine theilweise oder völlige Güter-Veräußerung einen Kaufschilling oder eine andere Einnahme zu empfangen hat; so wird hiemit allergnädigst verordnet und festgesetzt, daß von nun an kein Güter-Verkauf, Vertausch, Uebergabe, Verschenkung oder Vererbung gerichtlich protokollirt, und das Gut einem neuen Besitzer überschrieben werden darf, wenn sich nicht zuvor sowohl der übernehmende als der abtretende Besitzer des in Frage stehenden Guts durch ein von dem betreffenden königlichen Rentamte unentgeldlich ausgestelltes Attestat legitimiren können, daß sie bereits alle und jede ihre Aerarial-Ausstände vollständig abgeführt haben, und mit keinen dergleichen Ausständen haftend seyen.

Dem allerhöchsten Aerario ist es übrigens gleichgültig, ob der Guts-Veräußerer oder der Guts-Uebernehmer dergleichen Ausstände abführe, und können dieselben im letzten Falle allerdings vom Kauf- oder Uebernahms-Schillinge vorausbezahlt, und an letzterm abgezogen werden.

Die sämmtlich-königlichen Land- Stadt- und Patrimonial-Gerichte in der königlich-baierischen Provinz Schwaben werden für die genaueste Beobachtung dieser allerhöchsten Verordnung verantwortlich gemacht, und wird ihnen hiemit aufgegeben, dieselbe sofort zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung ihrer Amts-Untergebenen bekannt zu machen.

Ulm den 31. May 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leiden.

Vogl.

Verordnung

an sämmtliche Kirchen- und milden Stiftungs-Administratoren in dem Fürstenthume Bamberg.

(Die Verwendung des Stiftungsfonds betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus den bisher eingeschickten monatlichen Journal-Extrakten hat die königliche Landesdirektion mißfälligst entnehmen müssen, daß verschiedene Administratoren der Kirchen und milden Stiftungen in Fällen, wo die Einnahmen von einer der ihnen anvertrauten Stiftungen zur Bestreitung der vorgekommenen Ausgabe für selbe nicht zu erklecken schienen, zur Deckung dieser, entweder Aushilfe und Vorschüsse aus anderen Stiftungen allein nach ihrem Gutdünken geleistet, oder gar den Fond der Stiftung durch willkürliche Verwendung eines Theils ihres Kapitalstockes hiezu angegriffen haben.

Wenn nun durch dergleichen eigenmächtiges Verfahren theils Unordnung in den Rechnungen und Kassen verursacht, theils selbst der nothwendigen Erhaltung und Aufnahme der Stiftungen zum offenbaren Schaden, dann Nachtheile gehandelt wird; als werden sämmtliche Administratoren der Kirchen und milden Stiftungen im dießseitigen Fürstenthume hiedurch verwarnet, ohne vorgängigen unterthänigsten Anzeigsbericht und erhaltene ausdrückliche höchste Erlaubniß hiezu dergleichen unbefugte Aushilfe oder Angreifung des Stiftungsfondes um so weniger sich künftig mehr zu erlauben, als sonst nebst angemessener Ahndung dem Rechnungsleister noch der baare Betrag hievon geradehin zu Rezesse geschrieben werden soll.

Bamberg den 19. May 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Mulzer.

Auftrag

an

sämmtliche Landgerichte in Ober- und Nieder-Baiern.

(Die Einsendung der Gewerbs-Kataster betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämmtlich königliche Landgerichte und andere Behörden haben die ausständige Gewerbs-Kataster um so gewisser binnen 14 Tage à dato der Einrückung in das Regierungsblatt einzusenden, als nach fruchtlos verstrichenem Termine eigene Exekutionsbothen auf Kösten der säumigen Beamten hierum abgeordnet werden würden.

München den 6. Junius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Welchs.

Rainprechter.

Bekanntmachungen.

(Einige Personal-Veränderungen bey den königlichen Kollegien zu Bamberg betreffend.)

Seine königliche Majestät haben vermög allerhöchsten Reskripts vom 23. May laufenden Jahres anzuordnen geruhet, daß

I. die bisher bey der obersten Justizstelle in Franken angestellt gewesenen Räthe Lurz,

Kammerzell, Schmidt, Sen., Vornberger, und Schmidt, Jun. in kurwürzburgische Dienste überwiesen, — dann

II. die Stellen dieser ausgetretenen Individuen, durch die bamberger Landesdirektions-Räthe Stapf, Molitor, Zöpfel, Geyer, und den gewesenen Polizeydirektor Hornthal, ersetzt; — ferner

III. der bisherige Direktor bey der 1ten Deputation der bambergischen Landesdirektion, Steinlein, so wie die Räthe Püls, Spieler, und Stöcklein, in Quieszenz gesetzt; sofort

IV. der geheime Rath und Direktor Bayard, bey derselben Deputation als Direktor, — der vormals würzburgische Landesdirektions-Rath Stupp, so wie der vormals würzburgische Archivar Stumpf, dann der bisherige Stadtkommissär Holler zu Schweinfurt, als Landesdirektions-Räthe zu Bamberg; — endlich

V. als Stadtkommissär in Schweinfurt der seitherige provisorische Administrator Dr. Luzenberger, angestellt werden sollen.

Diese allerhöchsten Entschließungen werden hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach den 29. May 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

Bekanntmachung.

Der evangelische Schuldienst zu Lonnerstadt in dem bambergischen Landrichteramte Höchstadt ist am 12. May durch den Tod des bisherigen Schullehrers erlediget worden.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 20. April laufenden Jahres haben Seine Majestät den quieszirenden geheimen Kriegsregistrator Lotter, zum wirklichen geheimen Registrator bey dem königlichen Ministerial-Finanz-Departement an die Stelle des verstorbenen königlichen Raths und geheimen Registrators Bram, allergnädigst befördert.

Der geheime Ober-Rechnungskommissär Wenger, welcher gleich in den ersten Monaten der Errichtung des geheimen Zentral-Rechnungs-Büreau von einer Krankheit befallen worden ist, wodurch bisher seine Abwesenheit erfolgen mußte, wurde mit dem 1. April laufenden Jahres als dem Eintritte des II. Semesters, des II. Finanz-Jahres 180$\frac{5}{6}$ in die Ruhe versetzt.

Die dadurch erledigte Stelle eines geheimen Ober-Rechnungskommissärs ward dem, bereits am 1. September 1805 in die Funktion dieser Stelle eingewiesenen geheimen Rechnungskommissär Mair, und die durch diese Vorrückung eröffnete Stelle eines geheimen Rechnungskommissärs für die Provinz Baiern dem baierischen Provinzial-Rechnungskommissär von Appell, verliehen.

Die Stelle eines dritten geheimen Tabelliſten in dem geheimen Zentral-Rechnungs-Büreau wurde dem geheimen Kanzelliſten Mailer; und die dadurch eröffnete Stelle eines geheimen Kanzelliſten, dem bisherigen Diurniſten des geheimen Zentral-Rechnungs-Büreau Eckard, verliehen.

Der Offiziant Holz bey der Zentral-Staats-Kaſſe, welchem die Funktion eines Kaſſe-Kanzelliſten bisher anvertraut war, tritt mit dem 1. Oktober 1805 als Kaſſe-Kanzelliſt in die Aktivität; — die dadurch eröffnete Stelle eines Offizianten bey der Zentral-Staats-Kaſſe hingegen wurde dem bisherigen Offizianten bey der baieriſchen Provinzial-Hauptkaſſe Aloys Dilger, allergnädigſt verliehen.

Seine königliche Majeſtät haben den Domkapitularen zu Eichſtädt Grafen von Stahremberg, zum Oberſchul-Kommiſſär des Fürſtenthums Eichſtädt; — den ehemaligen Hofgerichts-Rath Klüg, zum Landrichter zu Eichſtädt; — den Doktor der Arzneykunde Nikolaus Mißler, zum Landgerichts-Phyſikus daſelbſt ernannt.

Vermög einer allerhöchſten Entſchließung vom 12. May laufenden Jahres haben Seine Majeſtät die erledigte Pfarrey zu Neudttingen dem ehemaligen Chorherrn des aufgelösten Kloſters Beyerberg, Korbinian Schaderer; — die Pfarrey Tölz dem vormaligen Kapitularen des Kollegiatſtifts zu St. Wolfgang, Lizentiat Franz Xaver Seidl, — die Pfarrey zu Perkam im Landgerichte Straubing dem bisherigen Benefiziaten zu Mötzing, Aloys Kiſtler; — die Pfarrey zu Dörndorf im eichſtädtiſchen Landgerichte Kipfenberg dem bisherigen Kaplan von Kipfenberg, Joſeph Zeller, allergnädigſt zu verleihen geruhet.

Nachricht.

(Die königliche Veterinär-Schule zu München betreffend.)

Nachdem alljährlich durch einen öffentlichen Konkurs ſechs gut konduiſirte, des Leſens und Schreibens kundige, ſohin des thierärztlichen Unterrichts fähige, inländiſche Schmiedſöhne der ärmeren Klaſſe, welche das achtzehnte Jahr ihres Alters erreichet und das dreyßigſte nicht überſchritten haben, als Veterinär-Zöglinge in die hieſige Thierarzney-Schule unentgeltlich auf- und angenommen werden dürfen, ſo wird hiermit der dießjährige Konkurs auf den 30. Junius Morgens 8 Uhr in obbeſagtem Inſtitute mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß ohne alle Rückſicht nur die fähigſten ſechs Subjekte die allergnädigſte Aufnahms-Ratifikation hoffen können. Alle Landgerichte der königlich-baieriſchen Provinzen, denen es daran gelegen iſt, ihre Gerichtsbezirke ſobald möglich mit brauchbaren Kurſchmieden beſetzt zu ſehen, werden daher geziemend erſucht, ſolche Auswahl zu treffen, daß bloß hoffnungsvolle Subjekte bey dem Konkurſe erſcheinen. München den 30. May 1806.

Königliche Veterinär-Schule.

Anton Will.

Anzeige

des auf dem am 4. May 1806 abgehaltenen sogenannten Maymarkte zu Deggendorf verkauften Mastviehes.

Verfaßt am 5. May 1806.

Vom zugetriebenen Mastvieh ad 86 Stück	wurden verkauft	um	Geschätzt an Fleisch	Geschätzt an Unschlitt	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gelde.	im Gewicht an Fleisch	im Gewicht an Unschlitt	Abgetriebene Stücke.
	St.	fl. kr.	Cent tt.	Cent tt.	fl. kr.	C. tt.	C. tt.	
An die Metzger von München	22	3400 —	84 —	9 20	309 $5\frac{5}{11}$	7 $63\frac{7}{11}$	— $83\frac{7}{11}$	12
" " " Regensburg	6	845 —	25 —	3 90	281 40	8 $33\frac{4}{5}$	1 30	
" " " Mosburg	14	1390 —	51 —	6 30	198 $34\frac{2}{7}$	7 $28\frac{4}{7}$	— 90	
An verschiedene Individuen	32	3620 —	117 30	17 —	226 15	7 $33\frac{1}{3}$	1 6 $\frac{1}{4}$	
Summa - -	74	9255 —	277 30	36 40	253 $53\frac{1}{2}$	7 64	1 2 $\frac{1}{4}$	12

Anzeige

des auf dem am 24. May 1806 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe.	wurden verkauft.	Machen im Gelde	Haben gewogen an Fleisch	Haben gewogen an Unschlitt	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gelde.	im Gewicht an Fleisch	im Gewicht an Unschlitt	Abgetriebene Stücke.
	St.	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	
52 Stück	52	5777	181 20	29 14	222 $11\frac{1}{2}\frac{4}{6}$	6 $96\frac{3}{2}\frac{4}{6}$	1 $12\frac{3}{2}\frac{2}{6}$	—

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXV. Stück. München, Mittwoch den 18. Junius 1806.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Erhöhung der Posttaxe betreffend).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern, des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß, und Kurfürst.

Nach dem Antrage der General-Direktion Unserer Posten in Regensburg wollen Wir auf die hierüber erhaltenen Berichte Unserer Landesstellen, in Erwägung der gegenwärtig hohen Fourage-Preise, die Posttax-Erhöhung noch bis zu Ende Septembers gegenwärtigen Jahres verlängern, sohin bewilligen, daß von einer einfachen Station für ein Pferd 1 fl. 30 kr. erhoben werde.

Auch ist dem hiesigen Post-Stallmeister nach den früheren Vorgängen zu gestatten, daß derselbe bis zu dem oben bemerkten Zeitpunkte 1 fl. 45 kr. für das Pferd von einer einfachen Station erhebe.

Hiernach ist die erforderliche Bekanntmachung alsobald zu verfügen.

München den 2. Junius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Auftrag

an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Stadt- und Markts-Magistrate in Baiern.

(Die von weltlichen milden Stiftungen während des letzten Krieges geleisteten Requisitions-Lieferungen und Konkurrenzen betreffend).

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Schon den 16. April dieses Jahres (Regierungsblatt Stück Nro. XVII.) ergieng an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Stadt- und Markts-Magistrate in Baiern der Auftrag, gerichtlich anzuzeigen, was bisher von den weltlich-milden Stiftungen in Ober- und Niederbaiern während letztgeendetem Kriege zu Befriedigung der Requisitionen und anderer Kriegskosten sowohl in Geld als Naturalien beygetragen und geleistet worden ist, und ungeachtet dieser Auftrag längstens in Zeit acht Tagen bey Vermeidung der Exekution hätte erfüllet werden sollen;

Dessen ungeachtet ist doch beynahe der größte Theil der Landgerichte, Herrschaftsgerichte, dann Stadt- und Markts-Magistrate mit Einsendung der abgeforderten Anzeigen im Rückstande.

Es werden daher die noch rückständigen Ortschaften mittelst dieß zum letzten Male beauftraget, längstens binnen 14 Tagen à dato dieses Auftrages ihre deßfallsige Anzeige anher zu befördern, als außer dessen und nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins der angedrohte Exekutions-Both ganz sicher abgeordnet werden würde. München den 13. Jun. 1806

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Rainprechter.

Provinzial-Verordnungen.

(Die verbothenen Käufe der Naturalien von fremden Militär-Personen betreffend).

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Um den großen Nachtheilen nach Kräften vorzubeugen, welche aus dem Verkaufe der für die einquartierten Truppen aus den Magazinen gefaßt werdenden, oder von den Gemeinden abgegebenen Naturalien für die Unterthanen entstehen, sind zwar solche Käufe während den vorübergegangenen Kriegszeiten mehrmals strenge verbothen, und ist dieses Verboth in allen königlichen Provinzen im vorigen Spätjahre durch die Provinzial-Regierungsblätter wiederholt ausgeschrieben, auch für die Provinz Bamberg in den mit Truppen belegten Distrikten durch die Untermarsch-Kommissariate, gemäß der ihnen ertheilten Instruktion, bekannt gemacht worden.

Demungeachtet sind neuerlichst wieder solche Frevel entdecket worden, wodurch sich unterzeichnete Stelle genöthigt sieht, hiemit nochmal zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung bekannt zu machen, daß alle und jede Art von Käufen dergleichen von den Unterthanen mit der letzten Anstrengung geliefert werdenden Naturalien bey Vermeidung der Konfiskation des erkauften Gutes und einer besonderen Strafe von 50 bis 100 Reichsthalern verbothen seyn, und daß auch diejenigen, welche zu solchen verbothenen Käufen Beyhilfe leisten, und besonders sich zur Hinwegführung solcher von den Soldaten oder bey den Magazinen selbst erkauften Fourage gebrauchen lassen, auf gleiche Art und mit Verlust der Wägen und Anspann bestraft werden sollen.

Alle Ortsobrigkeiten, und insbesondere die Polizey-Behörden haben diese Verordnung auf das strengste zu handhaben, und in vorkommenden Fällen den Vollzug jedesmal der unterzeichneten Stelle berichtlich anzuzeigen.

Bamberg den 4. Junius 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Kriegs-Separat.

Freyherr von Stengel.

Goßinger.

(Die Gemeind-Schulden in der Provinz Schwaben betreffend).

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die ungeheuren Bedürfnisse für den Unterhalt der kaiserlich-französischen Truppen, welche nun schon seit mehreren Monaten in der durch den gegenwärtigen Krieg so sehr erschöpften Provinz kantoniren, können schon seit längerer Zeit nicht mehr durch die Natural-Beyträge der größtentheils von Vor-

rath entblößten Unterthanen herbey geschaft, sondern müssen schon seit geraumer Zeit von den meisten Theilen der Provinz durch Lieferanten aufgebracht werden.

Bey diesen traurigen Verhältnissen sieht sich das unterfertigte königliche General-Kommissariat aufgefordert, um den Unterthanen nicht die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse zu entziehen, den Gemeinden, welche die nöthigen Naturalien in natura zu liefern nicht vermögen, zu gestatten, diese Lieferungen durch Akkorde leisten zu lassen, und zu deren Beyhaltung die nöthigen Mittel durch die Aufnahme von Gemeindskapitalien aufzusuchen.

So wenig als man den Gemeinden die Aufnahme von Kapitalien anders als im äussersten Nothfalle gestatten kann, so will man denselben jedoch die Aufnahme der unentbehrlichen Kapitalien möglichst erleichtern, indem man den Gläubigern durch die getroffene Verfügung die größte Sicherheit gewährt.

In dieser Hinsicht werden hiemit wegen der Aufnahme der Gemeinds-Kriegsschulden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Aufnahme neuer Gemeindskapitalien kann nur allein mit Bewilligung der königlichen Landesdirektion statt finden. Jedes ohne dieselbe aufgenommene Kapital wird nicht als gültig anerkannt.

2. Die Aufnahme der Gemeindskapitalien muß von der Gemeinde bey dem königlichen Landgerichte gehörig nachgesucht, und hiebey bewiesen werden, daß sie nicht im Stande sey, die Lieferungen mehr in natura zu leisten.

Das Landgericht hat nur in so ferne hierauf anzutragen, als es die sonst unmögliche Befriedigung der Lieferanten in Hinsicht der akkordirten Lieferungen erheischt.

3. Bey der den Kapitalisten durch die gegenwärtige Verfügung zugehenden Sicherheit kann man dem Wuchergeiste der Geldmäkler keinen weitern Spielraum gestatten, und setzt daher als Maximum der Zinse für die neu aufzuborgenden Gemeindskapitalien 5 p. C. fest.

Nur bey ganz besondern Verhältnissen, die jedoch jedesmal gehörig zu belegen sind, kann der Antrag auf 5 ½ p. C. gemacht werden.

Uebrigens wird ¼ p. C. Provision dem Gläubiger gestattet.

Man erwartet hingegen, daß wohlgesinnte und wohlhabende Staatsbürger ihren im Drange sich befindenden Mitbürgern bey der ihnen hiemit ertheilten vollen Sicherheit gerne aushelfen, und Kapitalien um geringere Zinse darleihen werden.

4. Es ist daher vor allem möglichst zu trachten, daß die nöthigen Kapitalien von Mitgliedern der Gemeinde selbst aufgeborgt werden.

5. In dem Berichte des Landgerichts ist der gegenwärtige Bestand der schon vor dem Kriege vorhandenen Gemeinds-Schulden genau zu bemerken, und sind die Interessen, zu welchen sie anliegen, anzugeben.

6. Auch ist, um das Verhältniß der Schulden zu dem Vermögen der Gemeinde genau bemessen zu können, zu bemerken, wie hoch die ganze Gemeinde im Steuersatz liege, oder wie viel sie auf eine Anlage Steuern entrichte, und wie viel deren gewöhnlich erhoben werden.

7. Es ist unumgänglich nöthig, vor Allem den gehörigen Bedacht auf die Zinszahlung, und die successive Abtragung des Kapitals zu nehmen.

Zu diesem Ende ist in dem gutachtlichen Berichte des Landgerichts genau auszumitteln, auf wie viele Jahresfristen das Kapital ohne Ueberbürdung des Unterthans zurückbezahlt werden könnte.

Hiebey ist gleich darauf anzutragen, daß, wenn das Kapital z. B. in 6 oder 8 Jahren heimbezahlt seyn solle, alle Jahre die betreffende Frist von der Gemeinde erhoben, und dem Landgerichte ad depositum übergeben werde.

Nach Verlauf der bestimmten Jahreszahl muß hingegen die ganze Schuld richtig bezahlt, und der Schuldbrief eingelöst, und dem Landgerichte übergeben werden.

Bey größern Kapitalien, wo sich eine Fristenbezahlung gleich bedingen läßt, ist es vorzüglich wegen der Zinsen besser, wenn die Fristen jedes Jahr gleich an die Gläubiger abgetragen werden können, weswegen hierauf der geeignete Bedacht bey Kontrahirung der Schulden zu nehmen ist.

8. Um die genaue Entrichtung der Interessen, worauf der vorzügliche Kredit des Schuldners beruht, zu sichern, werden die Gemeinden hiemit angewiesen, alle Jahre, und zwar 14 Tage nach Verfallzeit der Zinsen von dem Gläubiger eine Quittung über die bezahlten Interessen dem Landgerichte, respective Stadtkommissariate zu bringen.

Wenn dieselbe nicht richtig beygebracht wird, hat das Landgericht nach Verlauf dieser 14 Tage ohne weiters, und selbst ohne auf das Anrufen des Gläubigers zu warten, sogleich die Exekution gegen die säumige Gemeinde zu verhängen, ex officio die verfallenen Zinsen zu erheben, und solche dem Gläubiger gegen Quittung zu übermachen.

9. In dem Gutachten des Landgerichts, oder Stadtkommissariats über die Bestimmung der Jahresfristen, binnen welchen das Kapital zu tilgen ist, sind über die Beschaffenheit des Bodens, den Wohlstand, oder die Armuth der Unterthanen, die sehr hohen, oder geringern grundherrlichen Abgaben, die mehr, oder minder drückenden Steuern, so anders, die nähern Aufschlüße mit möglichster Verläßigkeit anzugeben.

Die königliche Landesdirektion wird hierauf die Fristen auf eine Weise reguliren, daß die Schulden nicht perpetuirt, und dadurch die Unterthanen nicht durch deren fortwährende Bürde von jedem erhöhten Wohlstande zurückgehalten werden.

Wenn besondere Umstände, wie zum Beyspiel ein Mißwachs, allgemeiner Wetterschlag, so anders, die die Verlängerung der bestimmten Fristen erfordern, und es in einem Jahre unmöglich machen, die bestimmte Rate zu erheben, so ist deshalb die besondere Bewilligung der königlichen Landesdirektion durch einen motivirten Bericht des Landgerichts zu erholen.

10. Bey der Aufnahme der durch die Kriegslieferungen herbeygeführten Gemeindsschulden können die Zinsen und Fristen dieser Kapitalien nicht durchaus nach dem gewöhn-

lichen Typus der Gemeindanlagen erhoben werden.

Bey dem äußerst verschiedenen Maasstabe derselben, der sich manchmal nach dem Besitze der vormaligen Gemeindsgründe, manchmal nach dem Viehstand und dergleichen richtet, läßt sich nach dem gewöhnlichen Maasstabe der Gemeindsanlagen der Antheil der Einzelnen an den eigentlichen Kriegsschulden nicht bemessen.

Es hat daher hier nur jener Maasstab zu gelten, der auch bey der Natural-Lieferung angenommen war, und nach welchem zu diesem hätte beygetragen werden sollen.

Die Zinsen sowohl wie die Kapitalsfristen sind daher gleichfalls nach demselben, nämlich dem Steuerfuße, auf eben diese Weise und mit den nämlichen Modifikationen von den Gemeindsgliedern zu erheben, nach welchen sie zu Natural-Lieferungen beyzutragen hatten.

Es sind daher auch die Pfarrer, welche in Hinsicht ihres Widdums, oder ihrer Zehenden zu Natural-Lieferungen verbunden waren, auch hier zu den geeigneten Beyträgen anzuhalten.

Die Einhebung dieses Beytrages bleibt den Gemeindsvorstehern eben so wie jene der übrigen Gemeindslasten überlassen, die Landgerichte hingegen werden angewiesen, gegen die Säumigen ohne weiters die Exekution zu verhängen.

Wenn über die Beytrags-Quote eine Differenz entsteht, so ist sie von dem Landgerichte zu entscheiden, wogegen dem Gravirten die Beschwerde an die königliche Landesdirektion offen steht.

11. Die Schuldbriefe der Gemeindsschulden sind bey den Landgerichten nach vorher erholter diesseitiger Ratifikation zu verfassen, und in denselben die Gemeindsgründe, so ferne solche vorhanden sind, in specie; generaliter aber das gesammte liegende Vermögen der Gemeindsglieder zum Unterpfande zu verschreiben.

12. Die Landgerichte werden hiemit angewiesen, eigene Kapitalbücher für die Gemeindsschulden einzuführen, wozu ein besonderes Formular demnächst nachfolgen wird. Die Landeskommissäre haben für die genaue Führung dieser Kapitalbücher zu wachen.

13. Ueber die Behandlung des Gemeinds-Schuldenwesens in den Gemeindsrechnungen werden gleichfalls noch besondere formelle Bestimmungen ergehen. Ulm den 14. May 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Leiden.

v. Sichler.

Bekanntmachung.

Allen denjenigen Schulkandidaten und Schullehrern, welche um die erledigten Schuldienste im Bambergischen, katholischer und protestantischer Konfession, theils schon angesucht, theils anzusuchen vorhaben, wird hiemit bekannt gemacht, daß sie sich bey der auf den 21ten Julius und folgende Tage zu haltenden Prüfung im fränkischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg einzufinden haben.

Verzeichniß

der von nachgenannten Regimentern und Bataillons im Monate August 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
2tes Lin.-Inf.-Regim. Kronprinz.	Gem. Philipp Furtmaier.	Drachenfels.	Ingolstadt.	Taglöhner.
	" Kaspar Trummet.	Göttersdorf.	Landau.	detto.
4tes Lin.-Inf.-Regim.	" Johann Zellner.	Sattel.	Viechtach.	Abdecker.
5tes detto.	" Anton Liedl.	München.		Buchhalter.
6tes detto.	" Franz Auer.	Prombach.	Pfarrkirchen.	Wirth.
	Gefreyter Seb. Aufhauser.	Uttendorf.	Pfaffenhofen.	Baader.
7tes detto.	" Joh. Nep. Schuhmann	Abensberg.		Melber.
1tes leichtes Inf.-Bataillon Metzen.	Gem. Mathias Hamberger.	Mitterham.	Aibling.	Bauer.
	" Georg Maierhofer.	Feichtach.	Burghausen.	Taglöhner.
	" Mathias Brunner.	Thann.	Eggenfelden.	detto.
	" Michael Fischer.	Ried.	detto.	detto.
3tes leichtes Inf.-Bataillon Preysing.	" Sebastian Bachhuber.	Dietersdorf.	Mosbach.	Häußler.
	" Philipp Huber.	Erding.		unehlich erzeugt.
4tes detto Stengel.	" Michael Marchner.	Schillingsfürst.	Landau.	Taglöhner.
1tes Dragoner-Regiment Minuci.	" Anton Kaltner.	Reichenhall.		Bierbräuer.
	" Georg Berger.	Helmbach.	Reichenhall.	Bauer.
	" Ulrich Rumberger.	Dorfen.	Erding.	Schmied.
2tes Chevaux-legers-Regiment.	" Xaver Attenkofer.	Ingolstadt.		Buchhändler.
Artillerie-Regiment.	Kan. Jakob Gräumüller.	Haarkirchen.	Grießbach.	Bräuer.
	" Kaspar Graf.	Fürstenfeldbruck.	Dachau.	Taglöhner.
	" Johann Lanzl.	Erding.		Loderer.
	" Joseph Merdauer.	Sattelberg.	Schrobenhausen.	Hafenbinder.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate August 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-oberpfälzischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen des Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
7tes Lin.-Inf.-Regim.	Gem. Ludwig Müller.	Neumarkt.		Regiments-Chirurg
1otes detto Junker.	" Leonhard Durmayr.	Theuern.	Amberg.	Bauer.
	" Joseph Pfeiffer.	Leugenfeld.	Pfaffenhofen.	Taglöhner.
	" Johann Götz, Jun.	Ebnath.	Stadt Kemnath.	Hammerschmied.
	" Wolfgang Jobst.	Oberndorf.	Wetterfeld.	Bauer.
	" Johann Vogl.	Freyhüls.	Amberg.	Taglöhner.
3tes leichtes Lin. Inf. Bat.	" Johann Schaller.	Kastel.		Musikant.
2tes Dragoner-Regim.	" Stephan Reiser.	Mantel.	Parkstein.	Taglöhner.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate August 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-schwäbischen Landeskinder.

6tes Lin. Infant. Regim.	Gem. Franz Heiu.	Unterthingau.	Obergünzburg.	Bauer.
2tes leichtes Inf.-Bat.	" Jakob Dallinger.	Kaufbeurn.		Hafner.
	" Mathias Leynhard.	Memmingen.		Müller.
	" Konrad Adler.	detto,		Pfarrer.
	" Andrä Forschner.	Oberdorf.		Feuersteinhändler.
	" Joseph Hörmüller.	Oberbeuern.	Kaufbeuern.	Leinweber.
2tes Chevaux-legers Regiment.	" Johann Mayr.	Neßelmang.	Füßen.	Metzger.
	" Felix Schwarz.	Burgberg.	Sonthofen.	Bauer.
6tes leichtes Infanterie-Bataillon.	" Franz Schweizer.	Deggingen.	Wiesensteig.	Hafner.
	" Martin Ecker.	Holzheim.	Dillingen.	Söldner.
	" Mathias Gebler.	Bernberg.	Füßen.	Söldner.
3tes Infanterie-Regiment.	" Benedikt Ernstler.	Wangen.		Schlosser.
	" Xaver Unsinn.	Rohr.	Urnberg.	Bauer.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate August 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-pfalzneuburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Aeltern.
		Geburts-Ort.	Gericht.	
5tes Linien-Inf.-Reg.	Gem. Michael Harvolk.	Bettenried.	Burglengenfeld.	Taglöhner.
7tes detto.	= Kaspar Baldauf.	Allersberg.	Hilpoltstein.	Hafner.
	= Florian Lindner.	Obermidlingen.	Höchstädt.	Krämer.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate August 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Aeltern.
		Geburts-Ort.	Gericht.	
9tes Linien-Inf. Reg. Ysenburg.	Gem. Erhard Schuhmann.	Hallstadt.		Metzger.
	= Conrad Scharf.	Halbersdorf.	Burg Eberach	Taglöhner.
	= Johann Luzenberger.	Bamberg.		Tuchmacher.
12tes detto.	= Johann Berlemayr.	Schlüßelfeld.	Burg Eberach	Amtsdiener.
4tes Chev. Leg. Regiment.	= Johann Nickl.	Drosendorf.	Hollfeld.	Bauer.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehenden Tabellen benannten entwichenen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens nach den bestehenden allerhöchsten Landesgesetzen zu verfahren.

München, den 11. Junius 1806.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Schuh, Sekretär.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXVI. Stück. München, Mittwoch den 25. Junius 1806.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Das Stempel-Wesen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern, des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß, und Kurfürst.

Auf die berichtliche Anzeige Unsers General-Landes-Kommissariats von Neuburg als dortiger Provinzial-Etats-Kuratel vom 15. April d. J. daß mit der Sieglung der in erwähnter Provinz eingeführt werdenden Karten und Kalender bey den baierischen und oberpfälzischen Siegelämtern nicht nur die Gefälle der Provinz Pfalzneuburg verkürzet, sondern auch zu manchen Unterschleifen Gelegenheit gegeben werde; finden Wir Uns bewogen, die von derselben als Provinzial-Maaßregel angeordnete Nachsieglung der Karten und Kalender mit dem pfalzneuburgischen Provinzstempel zur allgemeinen Norm dergestalt zu erheben, daß künftig zwar den Kartenmalern und Fabrikanten, so wie den Buchdruckern und Buchbindern, des freyern Kommerzes wegen frey gestellet bleibt, ihre Karten und Kalender bey dem Siegelamte ihrer Provinz stempeln zu lassen; wenn aber diese Karten und Kalender aus einer Unsrer Provinzen in die andere zum Debit versendet werden, so sind sie überdieß noch mit dem Stempel derjenigen Provinz zu versehen, in welche der Absatz geschieht, und wo sie zum Gebrauche bleiben.

Da diese zweyte Stemplung unentgeldlich, und ohne die mindeste weitere Nachbezahlung vorgenommen wird; so unterliegt die Unterlassung derselben, nebst der Konfiskation des nicht nachgestempelten Objekts, der Hälfte jener Pön, welche auf ungestempelte Karten und Kalender selbst gelegt ist.

Denjenigen Siegelämtern, welche die erste Stemplung vornehmen, ist zugleich eine fleissige Stemplung um so mehr einzuschärfen, als nur die Deutlichkeit des Abdruckes bey der ersten Stemplung Unsre andre Siegelämter zur unentgeldlichen Beydruckung des Provinzstempels authorisirt.

Karten und Kalender können auch ungestempelt von einer Unsrer Provinzen in die andere versendet werden; es versteht sich aber von selbst, daß sie alsdann in derjenigen Provinz, wo sie debitirt werden, mit dem vorgeschriebenen Stempel gegen die in Unsrer Verordnung vom 1. März v. J. festgesetzte Stempeltaxe versehen werden müssen.

Was den bemeldten Widerspruch zwischen

Unsrer allerhöchsten Entschließung vom 18ten Jänner l. J. über die Stemplung der Inventarien und Interims-Vormundschafts-Rechnungen, und einer von Unsrer Landesdirektion in Schwaben unterm 24ten eben desselben Monates erlassenen General-Instruktion für die Waisen- oder Pupillen-Rechnungsstellen in Schwaben betrift: so ist derselbe daraus entstanden, daß leztere von gedachter Landesdirektion früher erlassen worden, als jene Unsere allerhöchste Entschließung zu ihrer Kenntniß gelangte.

Uebrigens haben Wir Unserm General-Landes-Kommissariate von Baiern aufgetragen, von obengedachter unterm 1ten März v. J. emanirten Stempelverordnung mit Beyfügung der bisher darüber erschienenen Leuterationen eine für sämmtliche Provinzen hinreichende Anzahl Exemplarien abdrucken zu lassen, und Unsern übrigen Provinzial-Etats-Kuratelen die nöthigen Exemplarien davon zur geeigneten Vertheilung zuzusenden.

Die weiter vorgeschlagenen Maaßregeln zur Handhabung der Stemplungsnorm gehören in den Wirkungskreis einer jeden Provinzial-Etats-Kuratel, welche mit Sorgfalt alles wahrzunehmen hat, was ihr zur Deckung der Staatsbedürfniße durch Regulative vorgezeichnet ist. Hierunter gehört auch die Beyziehung der Scheine über Wittwengehälter und Unterstützungsbeyträge aus landschaftlichen Gefällen zur Stempelpflichtigkeit.

München, den 20ten Juny 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

v. Geiger.

Verordnung.

(Den Taxbezug von Interims-Waisen-Rechnungen betreffend).

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch einen von dem königlichen Landgerichte Füßen kürzlich einberichteten Zweifel, hinsichtlich der Tax-Berechnung und des Tax-Bezugs von Interims-Waisenrechnungen, findet sich die unterfertigte königliche Landesdirektion veranlaßt, die über diese Tax-Berechnung in der neuesten Auflage der provisorischen Stempel- und Taxordnung vom Jahr 1806. enthaltenen Bestimmungen noch näher dahin zu erläutern: daß die vom Gulden jährlicher Einkünfte eines Waisen, nach §. 88. der provisorischen Taxordnung, zu beziehenden 4 Kreuzer, nur allein von den zu verrechnenden wirklichen jährlichen Renten des Waisen, nicht aber auch von dem in Einnahme zu stellenden Vermögens-Zuwachs, dergleichen sich zum Beyspiel durch Ersparniß oder durch Erbschaft oder durch Schenkung u. s. w. ergeben kann, und auch nicht von der in Rechnung zu stellenden Baarschaft oder dem Uebertrag des baaren Aktiv-Restes aus der vorjährigen Rechnung, berechnet werden dürfen; indem es eine auffallende Beeinträchtigung des Waisenvermögens wäre, wenn auch die in Einnahme zu stellenden neuen Erbschafts-Anfälle, Schenkungen, Ersparniß vorjähriger Aktiv-Reste oder Ausstände, wovon theils bey dem Anfall die Inventurs-Theilungs- und Protokolls-Taxen erhoben, oder die Waisen-Rechnungs-Taxen schon im vorhergehenden Jahre berechnet

wurden, oder dem Waisen überhaupt noch keine Renten zugeflossen sind, dennoch der vorgeschriebenen Waisen-Rechnungs-Taxe unterworfen werden wollten. Es sind daher ausschließlich nur die wirklichen jährlichen Renten des Waisen, welche in der Rechnung in Einnahme kommen, wie z. B. die Kapitalzinse, die Erträgnisse aus liegenden Gründen, welche theils durch Administration, theils durch Verpachtungen eingehen können u. s. a., der Tax-Berechnung zu unterwerfen; dagegen gänzlich davon auszunehmen alle Einnahms-Posten, welche sich nicht als solche Renten darstellen, wie z. B. folgende in dem Rechnungs-Formular Stücke XI. des dießjährigen Regierungsblattes aufgeführte Einnahmsposten: 1. an Baarschaft letzter Rechnung; 2. an Ausständen; 3. an rückbezahlten Kapitalien; 4. an Fristenzahlungen; 5. aus neuangefallenem Vermögen: a. von Erbschaften; b. von Schenkungen; c. von eigenen Ersparnissen; d. von aufgeborgten Geldern, welche sämmtlich ohnehin nicht die wahre Einnahme der betreffenden Jahres-Rechnung begründen, sondern zum Theil den Zuwachs des Rechnungsstockes ausmachen, wovon die Einnahme erst in künftigen Jahren fällig wird.

Hingegen soll aber auch die vorgeschriebene Taxe von der Brutto-Einnahme des Waisen, und nicht blos von dem nach Abzug der Ausgabe verbleibenden reinen Ueberschuße berechnet und bezogen werden; so daß auch z. B. die in Einnahme und wieder in Ausgab vorkommenden ausständigen Kapitals-Zinse und andere ausständige Gefälle und Renten der Taxberechnung unterworfen werden müssen, weil eben diese Ausstände dagegen in der folgenden Rechnung, wenn sie als wirklich eingegangen in Einnahme gestellt sind, von der Taxberechnung ausgenommen bleiben.

Nach dieser nachträglichen Erläuterungs-Verordnung haben sich sämmtliche königliche Land- Stadt- und Patrimonialgerichte genauest und bey eigener Haftung zu achten, wobey zugleich noch bemerkt wird, daß sowohl von der königlich-baierischen Stempel- als auch provisorischen Taxordnung in dem laufenden Jahre 1806. eine neue Auflage veranstaltet und in selbige die frühern Nachtrags-Verordnungen und Erläuterungen eingeschaltet worden seyen; welche daher von den sämmtlich-betreffenden königlichen Amtsbehörden bey dem königlichen Landesdirektions-Expeditions-Amt abzulangen, und in den ihren Bestimmungen unterliegenden Fällen zur Richtschnur zu nehmen ist. Ulm den 6. Junius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leiden.

Vogl.

Auftrag

an

sämmtliche Landgerichte, Rentämter und Behörden in Ober- und Niederbaiern.

(Die Posten betreffend).

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den sämmtlich-königlichen Landgerichten, Rentämtern und Polizey-Kommissarien wird der Auftrag ertheilet, binnen 14 Tagen un-

fehlbar das Verzeichniß der Kosten anher einzusenden, die durch die Veränderung der Postwappen und Poströcke ꝛc., und was hierauf Bezug hat, verursacht worden sind, um die Rückerstattung gehörig sogleich zu bewirken. München den 13. Junius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Welchs.

von Packenreith.

Auftrag

an

sämmtliche Rentämter und gefreyte Herrschafts-Gerichte in Ober- und Niederbaiern.

(Die zweyte Landsteuer betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben auf Willigung allerhöchst Ihrer gemeinen Landschaft in Baiern vermög eines allerhöchsten Reskripts vom 30. May 1806. allergnädigst verordnet, daß eine zweyte Landsteuer ausgeschrieben, und auf das Ziel Trinitatis erhohlet werden soll; wonach sämmtliche Rentämter und gefreyte Herrschafts-Gerichte zur schnellen und genauen Einbringung derselben hiemit angewiesen werden. München den 17. Juny 1806.

Königliches General-Landeskommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Welchs. Neumayer.

von Schmöger.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Predigerstelle in der Pfarrkirche zu St. Peter in München betreffend).

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 6. Junius laufenden Jahres haben Seine königliche Majestät das erledigte Benefizium zum heiligen Sigmund, welches im Jahre 1776 von Ramersdorf nach München versetzt wurde, zum Prediger-Benefizium in der Pfarrkirche zu St. Peter daselbst allergnädigst bestimmt, und einen allgemeinen Konkurs zur Besetzung der erledigten Predigerstelle in der gedachten Pfarrkirche anzuordnen geruhet.

Zu Folge dieser allerhöchsten Entschließung wird daher der Konkurs auf den 30. Julius laufenden Jahres eröffnet werden.

Der Konkurs stehet allen landeseingebohrnen Priestern offen, welche ihre akademische Studien gesetzmäßig vollendet, auch sich wenigstens zwey Jahre lang der praktischen Seelsorge und dem kirchlichen Lehramte gewidmet haben, ohne Unterschied, ob sie Religiosen oder Weltpriester sind.

Jene Kandidaten, welche die nöthigen Eigenschaften zu der erledigten Predigerstelle zu besitzen glauben, haben sich daher acht Tage vor dem Konkurse bey der unterzeichneten Landesstelle schriftlich zu melden, an dem vorletzten Tage vor der Prüfung aber persönlich zu erscheinen, und sich durch die vorzulegenden Zeugnisse über ihre Studien, Fähigkeiten und Sitten gehörig auszuweisen. München den 12. Junius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Welchs.

Mayer.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXVII. Stück. München, Mittwoch den 2. Julius 1806.

PLACETUM REGIUM

in favorem Theodori Antonii Baronis de Flachslanden, ut Commendam de Amberg in statu etiam conjugali, quoad vixerit, retinere possit.

NOS MAXIMILIANUS JOSEPHUS Dei Gratia Rex Bavariae, S. R. Imperii Archipalatinus, Archidapifer et Elector etc.

Notum testatumque fieri volumus tenore praesentium: Quum dilectus et fidelis Nobis *Theodorus Antonius Baro de Flachslanden*, Miles nondum professus et Commendatarius hospitalis sancti Joannis Hierosolymitani, Nos suppliciter adierit, et Bullam summi Pontificis dispensatoriam Romae sub annulo Piscatoris die prima Aprilis hujus anni datam, obedientissime exhibuerit, vi cujus ipsi, eoquod regularem professionem nondum emiserit, ob rationabiles causas ad vota saecularia transire conceditur: hinc Nos humillimis precibus moti, ex plenitudine potestatis et ex speciali gratia Placetum Regium Nostrum pronunciantes impertimur et indulgemus, ut praefatus *Theodorus Antonius de Flachslanden* praeceptoriam sive Commendam de Amberg dictam et in regno Nostro, in Prioratu scilicet Bavariae sitam, in conjugali etiam statu, quoad vixerit, retinere, et omnes singulosque ejusdem fructus, reditus et proventus ad conjugii sublevamen exigere atque percipere possit et valeat: ipsis tamen Commendae bonis in statu libero semperque omni meliori conditione conservandis, et supportandis insuper oneribus, quae in eadem Commenda quomodolibet supportanda et praestanda existere dignoscuntur.

In cujus gratiae specialis et dispensationis singularis testimonium, fidem, roburque hasce Patentes manu Nostra subscriptas, Sigillo Regio muniri jussimus. Dabantur Monachii in palatio Nostro die 13. mensis Junii anno Domini millesimo octingentesimo sexto, Regnique Nostri primo.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS.

Baro de MONTGELAS.

Ad Mandatum S. Regiae Majestatis proprium.

de Flad.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Präsentation der Stipendiaten in das georgianische Seminar zu Landshut betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern, des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir sind durch die Direktion Unsers georgianischen Seminars zu Landshut in Kennt-

niß gesetzt worden, daß von den Patronen verschiedener dahin gewidmeter Stiftungen mehrmal Stipendiaten dahin präsentirt werden, welche entweder wegen Mangel der erforderlichen Vorbereitungs-Studien noch nicht dahin geeignet sind, oder solche, die wegen ihren Fähigkeiten und Sitten wichtigen Ausstellungen unterliegen, sohin nicht angenommen werden können.

In Erwägung nun, daß alle Stifter solcher Stipendien, Fähigkeit zum Studieren, besonders aber die erforderliche Vorbereitung zu den theologischen Studien und reine Sitten als Hauptbedingungen der Aufnahme festsetzen, — in Erwägung, daß Wir selbst die Erträgnisse aller Stellen des georgianischen Seminars erhöhet, und den Werth der meisten dieser Stiftungen verdoppelt haben; — in Erwägung endlich, daß Wir gegen die ursprüngliche Absicht der Stifter durch unvorbereitete oder unwürdige den verdienten und hoffnungsvollen Kandidaten des geistlichen Standes die ihnen zugedachte Unterstützung nicht vorenthalten lassen können; verordnen Wir allergnädigst:

1. Daß alle Inländer, welche durch Präsentation auf ein georgianisches Stipendium in dieses Seminar aufgenommen werden wollen, wenn sie sich auf der Universität Landshut befinden, sich bey dem Konkurse prüfen zu lassen haben, welcher daselbst in der letzten Woche des Julius, oder in der ersten Woche des Augustmonats für die Kandidaten des Georgianums gehalten wird; befinden sie sich aber auf den Lyceen zu Amberg, München, und Passau, so haben sie sich zu gehöriger Zeit bey dem Rektorate zu melden, damit sie in die Klassifikations-Tabellen eingetragen werden können, welche über die georgianischen Kandidaten jährlich verfaßt werden, und durch die betreffende Landesdirektion bis 10. August zu Unserem geistlichen geheimen Ministerial-Departement eingesendet seyn müssen.

2. In den Konkurs-Tabellen der Universität sowohl, als in jenen der Lyceen ist es besonders zu bemerken, wenn Kandidaten vermög einer Präsentation sich zur Aufnahme melden.

3. Solche Präsentirte müssen überhaupt wenigstens einen mittleren Fortgang, Fleiß und gute Sitten beweisen, auch übrigens nach den georgianischen Statuten und den akademischen Gesetzen zur Aufnahme geeignet seyn, wenn sie nicht zurückgewiesen werden wollen.

4. Auf jene Stipendien, für die zur Zeit der allgemeinen Vertheilung (welche auf den 20. August festgesetzt ist) kein taugliches oder gar kein Subjekt präsentirt worden wäre, werden Wir für Ein Jahr aus den vorhandenen Bewerbern ein solches selbst auswählen, jedoch wollen Wir gestatten, daß der Patron in dem folgenden Jahre sein Recht, der Stiftung gemäß, ausübe.

5. Damit die Patronen zu gehöriger Zeit präsentiren mögen, soll die Direktion sie von den in Erledigung kommenden Stipendien jährlich bis zum 1. Julius in Kenntniß setzen.

Nach dieser Verordnung wissen sich sohin

alle betheiligte, vorzüglich aber jene Patronen genau zu achten, welche inländische Kandidaten in das Georgianum zu präsentiren haben. München den 20. Junius 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
Nemmer.

(Die Berichte über den Unterricht in den königlichen Mittelschulen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Um Uns zu überzeugen, wie der Unterricht an Unsern Mittelschulen ertheilt, wie weit die Lehrgegenstände in jeder Klasse geführt werden u. s. w.; sollen Uns die Uebersichts-Tabellen nach beyliegendem Formular alle halbe Jahre eingesendet werden. Daher ist den Rektoraten ein Formular mitzutheilen, und denselben aufzutragen, daß sie die allgemeine Uebersicht aus den besondern Schematen der Professoren nach dem vorgeschriebenen Formular verfassen, die Professoren und Rektoren ihre besondere Wünsche und Vorschläge in abgesonderten Berichten eröffnen, und diese mit der Tabelle an die betreffende Landesdirektion einschicken sollen, wo Wir sodann die Einsendung an Uns mit einem umständlichen Bericht über das Ganze erwarten. München den 13. Junius 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
Nemmer.

Lektions-Tabelle

des ersten *) Triennalkurses der königlich-baierischen Mittelschulen zu N. für das Winter- (Sommer) Semester des Schuljahres 180 .

Lehr-Gegenstände.	Klasse des Lehrkurses.	Skizze des behandelten Lehrstoffes nebst Umfang und Gränzen desselben in jedem Semester.	Vorlese- und Hülfsbücher.	Wöchentliche Lehrstunden-Zahl.	Namen der Professoren.	Bemerkungen der Professoren über die von ihnen beobachtete Lehrmethode.
Deutsche Sprache.	I. II. III.					
Lateinische Sprache.	I. II. III.					
Griechische Sprache u. s. f.	I. II. III.	*) Jeder der drey Triennalkurse fordert eine eigene mutatis mutandis dieser ganz ähnliche Tabelle.				

(Die Herstellung der Straßen betreffend.)

Die von Seiner königlichen Majestät unterm 13. May des laufenden Jahres, wegen der Herstellung der Straßen, und besonders wegen der Konkurrenz der zu München befindlichen Pferdebesitzer erlassenen allerhöchsten Verfügungen werden zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 22. Junius 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

Wir Märimilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern, des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß, und Kurfürst.

Das General-Landes-Kommissariat erhält hiedurch den Auftrag, die in den Anlagen bezeichneten Bittsteller bescheiden zu lassen, daß ihren Gesuchen nicht willfahrt werden könne, weil (außer dem in der gedruckten Ausschreibung vom 7. des vorigen Monats bereits angeführten Hauptgrunde)

a) dieselbe die öffentlichen Straßen benützen, ohne daß sie im Innern des Landes ein Weggeld bezahlen;

b) wenn auch einige davon die Mänat-Anlage mit 24 kr. erlegen, diese in keinem Verhältniße mit der Abnützung der Straßen stehet;

c) bey der für die Städte unterm 3. des vorigen Monats angeordneten Konkurrenz zur Beyfuhr des Straßen-Materials der billige Grundsatz angenommen ist, daß diejenigen, welche die Straßen benützen, auch zu ihrer Unterhaltung hinreichend beytragen müssen;

d) weil die Staatskasse diejenigen Ausgaben, welche die Straßen und Brücken bedürfen, nicht bestreiten kann; da der Fuhr- und Arbeitslohn seit dem Jahre 1765, als die Mänat-Anlage mit 24 kr. festgesetzt wurde, um das Dreyfache gestiegen sind;

e) der Landmann weit mehr Vorspann geleistet hat, als die Pferdbesitzer in München; folglich schon die Billigkeit dafür spricht, daß auch die letztere zur Herstellung der Straßen durch unentgeldliche Beyfuhr des Materials beytragen;

f) schon in den ehemaligen Zeiten Jedermann zu dergleichen Arbeiten beygezogen worden ist; und endlich

g) weil die Staatskasse noch unterm 11. Jänner des laufenden Jahres 6000 fl. bezahlt hat, um diejenigen Reitpferde, welche von der österreichischen Armee in München requirirt worden sind, zu stellen.

Wir hätten daher von Unsern getreuen Bürgern und Einwohnern der Stadt München, statt der beykommenden Bittschriften, vielmehr die größte Bereitwilligkeit zu der sehr unbedeutenden Beyfuhr von 10 Kieshaufen auf jedes Pferd erwartet.

Das General-Landeskommissariat hat daher die Verfügung zu treffen, damit die Vorspanns-Kommission die zweckdienlichen Mittel zur Beyfuhr des Straßenbau-Materials vor der Heuärndte auf Verlangen der Spezial-Straßenbau-Konkurrenz-Kommission in Ausführung bringe. München den 13. May 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Geiger.

Auftrag
an
sämmtlich-königliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, Stadt- und Markts-Magistrate in Baiern, der Ober-Pfalz und Neuburg.

(Die Handlungs-Firmen der Krämer betreffend).

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den 17. Junius 1803 ist sämmtlich königlichen Landgerichten, Herrschafts- und Hofmarksgerichten, dann Städt- und Markts-Magistraten durch das Regierungsblatt aufgetragen worden, alle Krämer ihres Bezirks vorzurufen, und sie anzuweisen, ihre Handlungsfirmen (das heißt, die Namen ihrer Handlung) eigenhändig in das Protokoll mit der Bemerkung einzuschreiben, ob die Handlung allein, oder in Gesellschaft geführt werde, dann wem in ihrer Abwesenheit die Firma per Procura übertragen ist, welche Protokolle dann in Zeit 4 Wochen zum hiesig-königlichen Wechselgericht hätten eingesendet werden sollen.

Da dieser Auftrag bisher nicht befolgt worden ist, so wird derselbe in Folge allerhöchsten Rescripts vom 24. May dieß Jahrs mit dem Anhange erneuert, daß, wenn in Zeit fünf Wochen, von heute an gerechnet, sämmtlich-baierische, oberpfälzische und neuburgische Unterbehörden mit den nach der Verordnung vom 17. Junius 1803 verfaßten Protokollen oder Fehlanzeigen bey hiesigem königlichen Wechselgerichte nicht einkommen werden, auf Kosten der säumigen Landgerichte ohne weiters eigene Bothen ausgeschickt werden sollen. München den 9. Junius 1806.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Weichs.
von Mayr.

Auftrag
an alle königliche Landgerichte in Baiern.

(Die Straßenbau-Polizey betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs werden alle Landgerichte in Baiern neuerdings auf die genaueste Beobachtung und Vollziehung der Straßenbau-Polizey Verordnung vom 16. August des vorigen Jahres allergnädigst angewiesen, und ihnen hiemit aufgetragen, mit mehr Thätigkeit hierüber zu wachen, als bisher geschehen ist.

Man erwartet mit aller Zuversicht, daß die königlichen Landgerichte dieser allerhöchsten Verordnung um so mehr schuldigstes Genügen leisten werden, als man im entgegengesetzten Falle gegen diejenigen, die sich hierin einer Zögerung schuldig machen, mit allem Ernste vorzuschreiten bemüßiget wäre. München den 18. Junius 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.
Freyherr von Weichs.
von Schmdger.

Auftrag
an sämmtliche Magistrate der Städte und Märkte in Oberbaiern.

(Das Anmelden der Bothen bey dem Hofgerichts-Expeditions-Amte zu München betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zum bessern Behufe der Justiz-Beförde-

tung, Beschleunigung der Lieferungen entschiedener oder sonst expedirter Sachen, Ersparung eigener Bothenabordnungen und der dadurch folgbar nothwendigen Vergrößerung der Aerarial-Ausgaben in Malefizsachen, ist bereits im vorigen Jahre (Regierungsblatt XXIV. Stück S. 579) allen Stadt- und Marktsbothen des münchnerischen Hofgerichts-Distriktes anbefohlen worden, sich bey jemaliger ihrer Eintreffung allhier bey dem königlichen Hofgerichts-Expeditionsamte zu melden, um die allenfalls vorhandenen Expeditionen nicht ohne manchmalig ihrem selbstigen Vortheil abzunehmen.

Verschiedene aus diesen Bothen, benanntlich die Marktsbothen von Dachau, Schwaben und Trostberg, vorzüglich aber der Stadtboth von Weilheim, welcher sich jedesmal mit einem Vorweise einfindet, und zum Beweise seiner erfüllten Schuldigkeit jederzeit um dessen Unterschreibung bittet, haben diesen Auftrag sehr lobenswürdig befolgt; alle übrige hingegen sich oder gar nicht, oder äußerst selten gemeldet, und dadurch die dießortigen Bemühungen für prompte Justizpflege ahndungswürdig hintersteller.

Um nun der Willkühr solch fahrläßiger Bothen Schranken zu setzen, und sie in die ihnen einmal aufgegebene Obliegenheit einzulenken, so werden sämmtliche Stadt- und Markts-Obrigkeiten hiemit beauftraget, jedem anher kommenden Stadt- und Marktsbothen jederzeit einen Vorweis über die zu machen habende Anfrage bey dießortigem Expeditionsamte mitzugeben, um solchen zum Beweise der geschehen Meldung von besagtem hiezu befehligten Expeditionsamte unterschriebener zurückzubringen.

Man versieht sich nun um so mehr der schuldigsten Folge, als nicht nur allein die fahrläßigen Obrigkeiten hiewegen mit gehöriger Ahndung angesehen, sondern auch die der Anfrage halber sich zu legitimiren nicht vermögenden Bothen zur geeigneten Strafe gezogen werden würden. München den 17. Junius 1806.

Königliches Hofgericht.

Graf von Taufkirch.

von Kern.

Warnung.

(Die Form der Klagschriften und Vorstellungen bey dem königlichen Hofgerichte Neuburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat mehrmalen beobachtet, daß bey den dießorts eingereichten Exhibitis zum Nachtheil des allerhöchsten Aerarii der Gebrauch des neuburgischen Stempels, so wie auch die Unterzeichnung des Advokatens oder Mandatarii ad insinuandum unterlassen wurde.

Man findet sich daher bemüßiget, die neuerliche unterm 11. März 1805 erlassene allerhöchste Siegelordnung wiederholt mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, daß im künftigen Unterlassungsfalle des vorgeschriebenen, normalmäßigen, neuburgischen Stempels die unnachsichtliche Strafe zu 1 Reichsthaler vom Bogen jedesmal eintreten; bey

unterlassener Unterzeichnung eines hiesigen Hofgerichts-Advokatens oder Mandatarii ad insinuandum aber solches Exhibitum lediglich ad acta ohne Ertheilung einer Entschliessung genommen werden solle. Uebrigens will man die ebenfalls schon vorher ergangene Verordnung, alle Schriften in duplo hieroris einzureichen, und normalordnungsmäßig zu rubriziren, mit dem Beyfügen andurch wiederholen, daß ansonst eine solche einfach überreichte Schrift ohne Erfolg einer Resolution liegen bleiben würde.

Dieses wird daher Jedermann hierdurch öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht. Neuburg den 16. Junius 1806.

Königliches Hofgericht.

Graf von Leiningen.

Seelus.

Bekanntmachungen.

(Den Prüfungs-Konkurs in der königlichen Provinz Schwaben für die Rechts- und Kameral-Kandidaten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß für diejenigen Kandidaten, welche nach vorschriftmäßig vollendeten Studien zu einer Anstellung in dem Justiz-Polizey- oder Kameral-Fache sich vorzueigenschaften wollen, der 29. des nächstkommenden Monats Julius zu dem Prüfungs-Konkurse festgesetzt sey.

Es haben daher jene Kandidaten um die Zulassung zum Konkurse bey der untersertigten Landesstelle sich einige Zeit vorher schriftlich zu melden, den Tag vor der Prüfung aber persönlich zu erscheinen, und durch Vorlegung ihrer akademischen Zeugnisse sich über ihre Studien gehörig auszuweisen. Ulm den 16. Junius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leiden.

v. Breuning.

(Den Oberförster Joseph Dillis zu Ruhpolding betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit besonderem Wohlgefallen sind Seine königliche Majestät in Kenntniß gesetzt worden, daß der Oberförster zu Ruhpolding, Joseph Dillis, in dem letzten Feldzuge sich so thätig in Vertheidigung der Sache des Vaterlandes ausgezeichnet, und zur Unterstützung der Fortschritte der königlich-baierischen Armee sowohl, als zur Schonung der Unterthanen gegen feindliche Plünderungen nützlich mitgewirket habe.

Seine königliche Majestät haben daher durch ein allerhöchstes Reskript vom 6. dieses demselben als Belohnung für sein muthvolles Benehmen die goldene Verdienst-Medaille bewilliget, welch letztere daher dem Forst-Inspektor von Winter als Chef der Gebirgsschützen dritter Abtheilung mit dem allergnädigsten Auftrage zugeschlossen wird, solche dem Joseph Dillis auf eine feyerliche Art zuzustellen, und zugleich die allerhöchste besondere Zufriedenheit zu eröffnen.

Wie dieses geschehen, ist sodann berichtlich anzuzeigen. München den 19. Junius 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Welchs.

von Schmdger.

(Den Akademiker Anton Rökl zu Landshut betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die vorgetragenen Umstände, wie sehr sich der Gerichtsdienerssohn von Geisenhausen und dermaliger Akademiker in Landshut, Anton Rökl, in den zwey letzten Kriegsepochen durch seinen unverdrossenen Eifer und uneigennütziges Ausharren, besonders durch die Kenntniß der französischen Sprache um die königlich-baierischen Unterthanen in der Gegend von Geisenhausen verdient gemacht habe, sind Seine königliche Majestät bewogen worden, demselben durch ein allerhöchstes Rescript vom 6. Junius zur angetragenen Auszeichnung die silberne Verdienst-Medaille, und zugleich zu Erleichterung seiner Umstände eine Gratifikation von einhundert Gulden aus der Distriktskasse zu bewilligen.

Die königlich-baierische Distrikts Kommission zu Landshut erhält daher die silberne Medaille in der Anlage mit dem allergnädigsten Auftrage, dem Rökl solche auf behörige Art, so wie die 100 fl. Gratifikation gegen Schein zuzustellen, und demselben zugleich zu eröffnen, daß diese seine Verwendung für die königlich-baierischen Unterthanen Seiner königlichen Majestät zum besondern Wohlgefallen gereiche; und wie geschehen anhero anzuzeigen. München den 19. Junius 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

(Den Salzbothen Georg Ammann betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf die geschehene Anzeige der thätigen Mitwirkung des Salzbothens, Georg Ammann, zur Eroberung eines Artillerie-Trains im letzten Kriege, haben Se. königliche Majestät durch ein allerhöchstes Rescript vom 15. dieses demselben die silberne Verdienst-Medaille bewilliget.

Diese Medaille erhält daher die königlich-baierische Distrikts-Kommission zu Aibling mit dem allergnädigsten Auftrage, solche dem Georg Ammann unter Bezeugung des allerhöchsten Wohlgefallens über seine erprobte Anhänglichkeit zuzustellen, und wie geschehen anhero anzuzeigen. München den 19. Junius 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

Beförderungen.

Seine Majestät haben den ehemaligen Stadtpfleger und Landvogt zu Augsburg, Paulus von Stetten, zum königlichen geheimen Rath ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 22. Junius laufenden Jahres ward der ehemalige Komitial-Gesandte der Reichsstadt Augsburg, Heinrich von Schellhaas, zum wirklichen Rath bey der königlichen obersten Justizstelle in Schwaben befördert.

Kostzettel

über die durch bekannten Händen und Wächtern in den Königlichen Staaten bestandenen Getreide-Schrannen.

Verfaßt den 1ten Juny 1806.

1806.		Namen der Städte u. Märkte	Weitzen.			Korn.			Gersten.			Haber.		
Monat.	Tag		Gattung des Getreides	Wirklicher Preis	Mittel Preis	Gattung des Getreides	Wirklicher Preis	Mittel Preis	Gattung des Getreides	Wirklicher Preis	Mittel Preis	Gattung des Getreides	Wirklicher Preis	Mittel Preis
				fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
Mai.	24.	Straubing . . .	24	40	28	17	17	17	20	20	20	8	8	8
—	24.	Landshut . . .	24	30	30	16	16	16	20	20	20	8	8	8
—	24.	Mühldorf . . .	24	30	30	16	16	16	20	20	20	8	8	8
—	24.	Burghausen . .	24	30	30	16	16	16	20	20	20	8	8	8
—	24.	Straubing . . .	7	30	28	45	45	45	20	20	20	8	8	8
—	24.	Landshut . . .	24	30	30	16	16	16	20	20	20	8	8	8
—	24.	Mühldorf . . .	24	30	30	16	16	16	20	20	20	8	8	8
—	24.	Burghausen . .	24	30	30	16	16	16	20	20	20	8	8	8
—	24.	Straubing . . .	24	40	28	17	17	17

Verfaßt den 14ten Juny 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis. fl.	Weizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Schrannenstand	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Gerste. Schrannenstand	Gerste. Verkauf.	Gerste. Mittelpreis. fl.	Gerste. Mittelpreis. kr.	Haber. Schrannenstand	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis. fl.	Haber. Mittelpreis. kr.
			Schfl.	Schfl.			Schfl.	Schfl.			Schfl.	Schfl.			Schfl.	Schfl.		
May.	31.	Krapburg	17	17	27	—	7	7	19	—	8	8	15	—	6	6	10	—
Juny.	2.	Reichenhall	164	67	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3.	Deggendorf	499	166	26	45	336	33	23	37	204	98	15	30	3	3	12	—
—	4.	Vilshofen	500	460	27	—	100	90	22	—	40	34	15	—	20	20	13	30
—	4.	Rosenheim	57	23	30	—	46	18	22	—	31	13	18	—	30	14	13	—
—	4.	Friedberg	23	19	27	15	71	20	20	—	6	8	14	—	24	18	14	45
—	4.	Neuenötting	10	10	29	—	21	21	23	—	—	—	—	—	17	17	10	30
—	4.	Schrobenhausen	18	15	29	30	24	19	19	—	—	—	—	—	14	13	14	—
—	5.	Erding	370	290	26	30	280	210	22	—	320	235	14	—	88	88	13	45
—	6.	Reichenhall	145	48	31	—	10	—	—	—	12	2	20	—	—	—	—	—
—	6.	Landshut	345	291	28	—	75	50	22	—	22	16	14	—	47	41	13	—
—	7.	Aichach	111	93	26	30	274	192	17	30	16	16	13	30	72	72	14	15
—	7.	Straubing	287	287	25	—	38	38	21	—	20	20	13	30	32	32	14	20
—	7.	Rhain	7	7	28	—	14	10	18	—	3	—	—	—	10	2	12	—
—	7.	Traunstein	402	372	30	—	386	338	22	—	253	240	18	—	383	350	12	36
—	7.	Ingelstadt	275	178	25	—	88	38	21	—	2	2	14	—	48	14	13	15
—	7.	Landsberg	407	240	26	—	244	117	20	50	67	53	16	—	24	24	14	15
—	7.	Amberg	42	42	26	42	18	18	19	10	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7.	Lauingen	346	316	21	—	121	91	16	—	236	196	13	—	119	49	12	—
—	9.	Neumarkt ob. Pfalz	61	54	23	7	129	76	16	30	1	1	15	—	32	32	13	38
—	9.	Geisenfeld	95	80	25	30	35	30	18	—	20	12	13	30	20	18	11	30
—	10.	Pfaffenhofen	94	90	28	—	93	53	18	30	7	—	—	—	38	28	12	—
—	10.	Schongau	3	3	28	—	3	3	24	—	1	1	17	—	—	—	—	—
—	12.	Weilheim	88	50	28	—	68	32	22	—	10	6	18	—	4	4	13	15
—	12	Erding	800	430	26	—	500	315	21	—	300	225	13	15	110	110	14	—
—	14.	München	1325	841	28	12	933	560	19	—	445	344	15	10	490	422	14	12
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	6491	4509	—	—	3887	2417	—	—	2043	1539	—	—	1636	1377	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 210895 fl. 34 kr.

Verfaßt den 21ſten Juny 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenſtand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenſtand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerſte. Schrannenſtand. Schfl.	Gerſte. Verkauf. Schfl.	Gerſte. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schrannenſtand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
Juny.	7.	Kraybburg . . .	18	18	25	30	16	16	17	30	12	12	14	15	12	12	11	30
—	7.	Murnau . . .	65	34	31	15	31	16	26	—	13	13	18	—	14	14	12	—
—	9.	Reichenhall . . .	124	27	30	—	12	2	24	30	10	—	—	—	—	—	—	—
—	10.	Deggendorf . . .	431	109	26	12	333	26	21	22	150	93	14	45	10	10	12	—
—	10.	Haag	20	20	28	—	31	22	20	—	13	8	13	—	135	135	13	30
—	11	Wilshofen . . .	400	374	27	—	100	97	20	30	40	40	15	24	20	20	13	—
—	11.	Neuenötting . .	14	14	27	—	16	16	21	—	—	—	—	—	4	4	11	40
—	12.	Friedberg . . .	20	14	27	—	87	48	17	—	30	19	12	45	40	32	12	24
—	12.	Schrobenhauſen .	15	12	28	30	30	23	17	—	—	—	—	—	12	12	13	30
—	12.	Roſenheim . . .	71	45	30	—	62	34	22	—	31	19	18	—	60	44	13	—
—	13.	Landshut . . .	330	250	26	—	83	50	19	—	45	40	12	—	57	52	12	30
—	13.	Reichenhall . . .	117	20	30	—	11	1	25	—	28	18	20	—	—	—	—	—
—	14.	Aichach	72	64	26	—	170	154	16	30	25	23	13	30	83	83	14	15
—	14.	Murnau . . .	68	48	29	45	37	27	25	—	12	10	17	—	10	8	12	15
—	14.	Rhain	10	6	26	—	18	15	15	30	7	7	12	30	8	—	—	—
—	13.	Straubing . . .	364	364	25	—	34	34	20	—	28	28	13	—	40	40	13	30
—	14	Traunſtein . . .	342	290	28	—	358	318	20	—	213	209	18	—	382	346	12	50
—	14.	Ingolſtadt . . .	199	154	23	40	87	31	17	30	3	3	13	—	46	40	13	—
—	14.	Lauingen	265	215	21	—	116	56	16	—	230	190	13	—	265	185	12	—
—	15.	Landsberg . . .	405	254	23	45	169	33	20	—	199	80	15	20	80	62	14	—
—	17.	Pfaffenhofen . .	62	50	28	—	96	88	17	—	—	—	—	—	34	34	12	30
—	17.	Neumarkt ob. Pfalz	36	36	22	30	77	71	15	50	—	—	—	—	54	54	14	21
—	17.	Schongau . . .	1	1	27	12	2	2	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17.	Geiſenfeld . . .	54	26	25	—	16	14	15	—	14	6	10	—	8	6	12	45
—	19.	Weilheim . . .	119	103	26	—	77	57	20	—	34	26	16	—	1	1	14	—
—	19.	Schrobenhauſen .	28	25	29	—	45	44	17	30	—	—	—	—	24	24	13	15
—	19.	Erding	850	530	23	30	450	250	16	30	400	290	13	—	95	95	14	—
	21.	München . . .	1383	972	26	—	737	534	17	15	454	319	15	—	408	404	14	10
		Summa	5973	4075	—	—	3301	2079	—	—	1971	1453	—	—	1902	1717	—	—

Die Geldſumme des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt

186011 fl. 39 kr.

Anzeige

über die in der königlichen baierischen Provinz Neuburg bestandenen Getreid = Schrannen, für das Monat May.

1806.		Namen der Städte u. Märkte.	Kern = Verkauf.			Weizen = Verkauf.			Roggen = Verkauf.			Gersten = Verkauf.			Haber = Verkauf.		
Monat.	Tag.		Schaffel	Malter	Mittel-Preis	Schaffel	Malter	Mittel-Preis	Schaffel	Malter	Mittel-Preis	Schaffel	Malter	Mittel-Preis	Schaffel	Malter	Mittel-Preis
					fl. kr.			fl. kr.			fl. kr.			fl. kr.			fl. kr.
May.	7.	Neuburg . . .	—	—	— —	90	—	27 22	40	—	22 13	83	—	14 5	6	—	13 4
—	14.	— — . . .	—	—	— —	107	—	26 24	55	—	22 13	30	—	13 —	3	—	14 —
—	21.	— — . . .	—	—	— —	99	—	27 8	60	—	24 40	23	—	13 50	3	—	13 20
—	28.	— — . . .	—	—	— —	51	—	25 40	60	—	21 —	33	—	13 24	8	—	11
—	3.	Nördlingen . .	—	100	18 —	—	—	— —	—	48	16 —	—	112	19 —	—	5	7 45
—	10.	— — . . .	—	108	19 —	—	—	— —	—	64	16 —	—	180	17 —	—	40	18 —
—	17.	— — . . .	—	97	18 30	—	—	— —	—	41	16 —	—	123	17 —	—	37	18 —
—	24.	— — . . .	—	72	18 30	—	—	— —	—	48	15 —	—	80	17 —	—	40	18 30
—	31.	— — . . .	—	136	17 —	—	—	— —	—	108	14 —	—	90	16 15	—	23	19 —
—	3.	Lauingen . . .	313	—	22 —	—	—	— —	189	—	18 —	330	—	15 —	135	—	12 —
—	10.	— — . . .	195	—	23 —	—	—	— —	34	—	18 —	190	—	15 —	95	—	10 —
—	17.	— — . . .	173	—	23 —	—	—	— —	82	—	18 —	220	—	15 —	70	—	12 —
—	24.	— — . . .	357	—	23 —	—	—	— —	53	—	18 30	252	—	14 —	50	—	12 —
—	31.	— — . . .	170	—	22 —	—	—	— —	54	—	18 —	190	—	14 —	172	—	12 —
—	7.	Donauwörth . .	75	—	25 45	—	—	— —	4	—	22 30	21	—	15 —	1	—	12 —
—	14.	— — . . .	65	—	26 —	—	—	— —	4	—	21 30	21	—	13 —	2	—	12 —
—	21.	— — . . .	101	—	24 30	—	—	— —	13	—	21 —	33	—	13 —	—	—	— —
—	28.	— — . . .	38	—	24 —	—	—	— —	3	—	21 —	21	—	13 —	2	—	12 —
—	7.	Höchstädt . . .	2	—	22 —	—	—	— —	1	—	21 —	—	—	— —	—	—	— —
—	14.	— — . . .	3	—	23 —	—	—	— —	1	—	21 —	3	—	14 45	—	—	— —
—	21.	— — . . .	3	—	23 —	—	—	— —	2	—	20 —	4	—	13 —	—	—	— —
—	28.	— — . . .	4	—	23 —	—	—	— —	—	—	— —	12	—	14 —	—	—	— —
		Summa	1499	503	— —	347	—	— —	955	319	— —	1474	591	— —	543	199	— —

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXVIII. Stück. München, Mittwoch den 9. Julius 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Straßenbau-Konkurrenz in Ober- und Niederbaiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst,

Da die anhaltende trockene Witterung es zuläßt, daß die gänzliche Ausbesserung der Straßen bis künftigen Herbst und Frühling verschoben werden kann; so gereicht es Uns zum besondern Vergnügen folgendes verordnen zu können:

1. Von der unterm 19. Februar dieses Jahres festgesetzten Natural-Konkurrenz sollen bis zum 15. September nur zwey Drittheile, und bis zum 1. März künftigen Jahres das letzte Drittel geleistet werden.

2. Für die mit der Konkurrenz verknüpften Arbeiten, welche für die Landgerichtsbeamten entstehen, bewilligen Wir für jeden Haufen guten Materials statt ½ Kreuzer, einen Kreuzer. Die betreffende Summe für jedes Landgericht ist jedoch nicht eher auszuzahlen, bis die vollständige Anfuhr des guten Materials von den Straßenbau-Inspektionen den Landgerichten bescheiniget seyn wird.

Das General-Landeskommissariat hat diesem gemäß aufs schleunigste die nöthigen Ausschreibungen zu verfügen. München den 19. Junius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Geiger.

(Die Straßenbau-Polizey in Tyrol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes-Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Die gute und sorgfältige Unterhaltung der öffentlichen Straßen ist ein Gegenstand, welcher auf die Beförderung aller Zweige des Kommerzes sowohl, als auf den National-Wohlstand einen zu bedeutenden Einfluß hat, als daß seine Wichtigkeit verkannt werden könnte. — Wir haben daher diesem Gegenstande für Tyrol, welches ohne gute und bequeme Straßen nie zu einem hohen Wohlstande gelangen kann, den Wir doch für dieses Land auf alle erdenkliche Weise herbeyzuführen Willens sind, Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und bereits mehrere

Verfügungen getroffen, von welchen sich die Verbesserung der öffentlichen Straßen und Brücken mit Sicherheit erwarten läßt. — Eben so nothwendig ist es aber, daß die Städte, Märkte und Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Orts-Pflaster, oder die durchziehenden Chausseen entweder ganz zu erhalten, oder zu deren Unterhaltung beyzutragen, die genaue Erfüllung dieser Obliegenheit sich angelegen seyn lassen, damit nicht durch Verwahrlosung solcher einzelnen, einen beträchtlichen Theil der Chausseen ausmachenden Straßenstrecken Unser Endzweck der Straßenverbesserung zum Nachtheile des Gemeinwohls vereitelt werde.

Nicht minder nothwendig ist es, den Mißbräuchen zu steuern, wodurch die mit ihren Grundstücken an die Straßen angränzenden Privaten nicht selten denselben beträchtliche Schäden zufügen. — Wir haben Uns daher bewogen gefunden, mit Rücksicht auf die bereits bestehenden General-Mandate der vorigen Regierung so wie auf die Erforderniß der Sache selbst folgendes zu verordnen:

1. In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Orts-Pflasters oder der durchziehenden Chaussee ruht, soll bis zum 1. Dezember dieses Jahres das Pflaster oder der Bruchstein-Kiesweg dauerhaft ausgebessert, und sodann für die Zukunft stets in gutem Zustande unterhalten werden. — Die Straßenbau-Beamten haben hiebey mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herstellung nicht allein dauerhaft, sondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geschehe.

2. In denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Straße zur Passage der Fuhrwerke auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchstein unterhalten werden muß, wird die Gubernial-Verordnung vom 17. Julius 1802, nach welcher der mittlere Theil des Fahrbettes (das ist hier derjenige Theil der Straße, den ein Wagen vorzüglich benutzt) nur auf eine Breite von 8 Schuh aus dem Wege-Baufonde unterhalten werden muß, erneuert. In so fern aber die vollkommene Anlage des Fahrbettes keine Dauer verspricht, wenn nicht zugleich der übrige Theil der Straße und die längs den Häusern laufenden Trottoirs in gutem Stande gesetzt und unterhalten werden, so ist es nothwendig, daß die Städte und Ortschaften solche herstellen. Sobald daher die Straßenbau-Beamten das Fahrbett auszubessern für nothwendig finden, soll die Ortsobrigkeit sogleich die Ausbesserung des übrigen Theiles der Straße und des Trottoirs unter Aufsicht und nach Anleitung der Straßenbau-Beamten bewerkstelligen lassen. — Sollte aber ein Vorstand sich so weit vergessen, daß er keinen Sinn für Reinlichkeit und Bequemlichkeit hätte, folglich es in der Ausführung der an ihm von den Straßenbau-Beamten angesonnenen Ausbesserung der Ortsstraße ermangeln läßt, so befehlen Wir, daß die Arbeiten auf dessen Kosten gemacht, von dem Straßenbau-Fonde vorgeschossen, und mit den nöthigen

Zwangsmitteln von den Kreisämtern und Landgerichten wieder eingebracht werden sollen.

3. Der ganz polizeywidrige, und Vernachläßigung nicht bloß der Reinlichkeit, sondern auch der eigenen landwirthschaftlichen Vortheile verrathende Gebrauch, den Dung an und auf die Hauptstraßen zu werfen, und die Mistjauche selbst auf die Straßen ablaufen zu lassen, soll in Zukunft abgeschafft und die Einwohner zu einer zweckmäßigen Einrichtung hierin angehalten werden.

4. Die Straßen außer den Ortschaften sind von den Angränzenden über die gesetzmäßige Breite in Tyrol, welche mittelst einer am 14. Julius 1764 erlassenen K. K. Hofverordnung zu 22 Tyrolerschuhen, oder 24 Schuh 9 Zoll 11 Linien baierisch, ohne die beyden Seitengräben zu rechnen, festgesetzt ist, nicht zu schmälern; auch wird den Angränzenden untersagt, ihre Felder näher als in einem Abstande von drey Schuhen an den Straßengräben zu pflügen. Wo aber die Natur des Lokals diese Breite nicht gestattet, sollen dazu 16 Schuh, das sind 18 Schuh 6 Linien baierisch als die geringste Breite genommen werden. Die Straßenbau-Beamten sollen daher trachten, die schmälern Straßen zu dieser letztern, wo möglich, selbst beym schwierigen Lokal zu erweitern. Noch weniger dürfen die Straßen-Angränzer die Straßengräben zupflügen, oder zu Abfahrten gebrauchen, sondern zu letzteren müssen sie Brücken anlegen, und unterhalten, damit der Abfluß des Wassers in den Chausseegraben nicht gehemmt werde.

5. Ueberhaupt ist das Eigenthum der öffentlichen Straßen und Brücken mit eben derselben, und selbst mit größerer Achtung, wie jedes andere zu behandeln, weil dessen Verletzung zum allgemeinen Nachtheile gereicht, und alle Staatsbeamten sind verpflichtet, sich desselben mit Nachdruck und ohne Privat-Rücksichten anzunehmen, und dasselbe zu vertreten, wenn sie ihre Pflichten gegen den Staat nicht verletzen wollen. Unsere Willensmeinung ist es gleichwohl nicht, daß alle alten Straßen, wenn sie eine größere Breite als die oben festgesetzte haben, auf diese beschränkt werden sollen; es ist nur darauf zu sehen, daß die schmälern Straßen durch die Angränzenden nicht noch mehr geschmälert, sondern vielmehr nach und nach durch Aufräumung der Gräben und Abnahme des Bankets und andere Arbeiten breiter gemacht werden.

6. Oefter sind bey Anlegung der Straßen von dem Staate größere Grundstücke gekauft worden, als es die Straße selbst erforderte, und wo die Grundeigenthümer das Straßeneigenthum geschont haben, liegt alsdann längs den Straßengräben eine Strecke Erdreich von sechs und mehreren Schuhen ungebaut; diese Schonung ist aber nicht allgemein beobachtet worden, sondern mehrere angränzende Grundeigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihren Aeckern und Wiesen zu ziehen; wo dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Gränzen zurückgewiesen werden. — Aus den Akten, welche bey Anlegung der Straßen verhandelt worden

sind, wird sich ergeben, wie groß die Grundstücke waren, die aus dem Straßenbaufonde zur Anlegung der Straße gekauft wurden; sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Straßen erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundstücke eines Privaten zur Erweiterung der Gräben oder zu sonstigem Straßenbehufe etwas genommen werde, so sollen die Straßenbau-Ingenieurs (oder auch auf Verlangen der Privaten) andere Ingenieurs dasselbe aufnehmen. — Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen und untersucht, ob nicht etwa die Straße ehemals an dem betreffenden Orte breiter gewesen sey; — die Entscheidung darüber gehört für das Landgericht, und das Kreisamt, welche pflichtmäßig darauf zu sehen haben, daß das Eigenthum des Privaten eben so wenig als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde. — Es müssen daher alle auf die Straßen gesetzte Bäume auch vom Straßenbaufonde benutzt werden; — findet von Seiten des Staates auf ein solches zur Straßen-Erweiterung nothwendiges Grundstück kein Rechtsanspruch statt; so ist dasselbe nach einer gerichtlichen billigen Schätzung seines Werthes zu bezahlen.

7. In Hinsicht der Straßenerweiterung und der deswegen an die Privaten für Abtretung der dazu erforderlichen Grundstücke zu leistenden Entschädigung muß auch der Grundsatz nicht aus den Augen gelassen werden, daß, so lange eine Straße nicht wenigstens so breit ist, daß sich zwey Wägen darauf ausweichen können, in der Regel gar keine Entschädigung Platz greifen kann; denn jede Straße muß diese Breite bey ihrer Anlage gehabt haben, wenn anderst das Lokal nicht natürliche Hindernisse, als Felsen und dergleichen hatte. — Der Staat ist daher berechtigt, die Privaten anzuhalten, bis zur gesetzlichen und zum Fuhrwesen nothwendigen Breite von den öffentlichen Straßen mit ihren Zäunen, Mauern, Aeckern und Wiesen zu weichen; denn es kann selbst die Verjährung bey diesem das Gemeinwohl betreffenden Gegenstande gegen die Forderungen des öffentlichen Bedürfnisses nicht schützen, da sich voraussetzen läßt, daß sich die vorhergehende Besitznehmung nicht auf einen rechtmäßigen Titel gründet.

8. Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Bankets oder dem Fahrwege, das ist, auf die Straße selbst oder dem Eigenthume des Straßenbaufondes errichtet sind, oder außer dem Alignement des nächsten Gebäudes in die Straße hineinstehen, müssen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen, und nicht für das Fuhrwesen verengt bleiben.

9. Auch die Zäune, welche näher als drey Schuhe an den Gräben stehen, müssen zurückgesetzt werden, welches sich jedoch nur von den auf freyem Felde angebrachten Zäunen versteht, damit die Straße austrocknen kann. — Ueberhaupt sind die Zäune da, wo die Straßengräben laufen, unnöthig, und in Tyrol wird sie jeder gute Oekonom und kluge Ackersmann des hohen Holzpreises we-

gen abschaffen, und befehlen Wir hiemit, daß die Kreisämter auf die Verminderung der vielen unnützen kostbaren Bohlen-Zäune zu wirken, und statt ihrer die wohlfeilen Stangen-Zäune mehr in Gebrauch zu bringen suchen, welche auch längs den Strassen den Luftzug eher als jene zulassen. — In allen Fällen sind an den Straßen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil der Schnee sich zwischen hohe Zäune zu lagern, und die Passage zu hemmen pflegt.

10. Auf die Straßen und Gräben soll weder Bauschutt, noch Unrath aus den Häusern oder Erde geworfen, und in denjenigen Fällen, wo Brenn- und Bauholz und andere Materialien nicht wohl anders als in der Nähe der Straße auf eine kurze Zeit untergebracht werden können, weder die Passage, noch der Abfluß des Wassers dadurch gesperrt werden.

11. Diejenigen Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längs den Straßen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten, und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straßen, nicht über die Strassen hineintreiben, noch viel weniger aber das Wasser auf die Straßen leiten, welches letztere hiemit überhaupt verbothen wird.

12. Die seit kurzer Zeit auf jeder Stunde des Weges gesetzten Marktpfähle oder Steine, wodurch die Straßen in Achtelstunden eingetheilt worden, um den Straßenbau mit zweckmäßiger Ordnung und Oekonomie zu führen, dürfen weder beschädiget, noch ausgerissen werden. — Wer diese Verordnung übertritt, ist mit einer Strafe von 10 fl. zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Straßenbaufond, der die Kosten der abermaligen Messung und Setzung der Pfähle oder Steine zu tragen hat, verrechnet wird. — Kann der Uebertretter die Geldstrafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ersatz durch Straßenarbeit abverdienen.

13. Wenn die Straßengräben geräumt, oder die Straßen selbst vom Schlamme gereiniget werden, so sollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundstücke zu führen, ohne hiefür das mindeste an die Wegemeister und Wegemacher zu entrichten. — Ist diese ausgehobene Erde den an den Straßen liegenden Grundstücken nicht nachtheilig, so soll dieselbe zur Zeit, wenn sie unbesaamt sind, auf diese, und nicht auf die Straße geworfen werden, um die unnöthige Abfuhr zu ersparen. Die Grundeigenthümer müssen die Erde sodann (wie es gute Landwirthe ihrer fruchtbaren Eigenschaft wegen ohnehin thun werden) auf ihre Aecker verbreiten; dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Straßen-Rande oder an den Gräben machen, wie bisher so häufig in der Absicht, die Zäune zu ersparen, geschehen ist. — Dergleichen Erderhöhungen, welche Hohlwege, nasse Straßen, und zur Winterszeit Schneewehen erzeugen, von welchen der Regen oder das Thauwetter vieles in die Straßengräben schwemmt, sollen bis zum 1. Dezember dieses

Jahres überall von den Privatäckern an den Straßen durch die Eigenthümer, und von den Gemeindgründen durch die Gemeinden fortgeschafft seyn.

14. Damit die Straßenbau-Beamten gegen allenfallsige Beleidigungen der Reisenden, Fuhrleute, und sonstigen die Straße benutzenden Individuen in ihrer Pflichtausübung gehörig geschützt werden, so haben die Ortsvorstände auf Anzeige jener Beamten die Personen, welche dergleichen Beleidigungen verüben, wenn sie nicht bekannt sind, oder keine Bürgschaft leisten können, zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern, von welchem sie zu einer angemessenen Strafe sogleich zu ziehen sind. — Dagegen ist auch das Straßenbau-Personale angewiesen, nicht durch rohes und unbescheidenes Benehmen, oder auf irgend eine andere Weise den die Straße benutzenden Individuen Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben, sondern ihnen vielmehr bey allen Vorfällen mit Rath an die Hand zu gehen.

15. Um Uns des pünktlichen Vollzuges dieser in allen Orten anzuschlagenden und von den Kanzeln abzulesenden Verordnung zu versichern, machen Wir besonders das Gubernium, die Kreisämter, die Straßenbau-Direktion, die Straßenbau-Inspektionen, Landgerichte und Magistraten, denen die speziellere Aufsicht über ihre Ausführung obliegt, desfalls verantwortlich. — Die Straßenbau-Beamten haben vorzüglich die vorgefundenen Mängel der Straßenbau-Polizey zu erheben, und sich wegen ihrer Wegräumung mit den Kreisämtern, Landgerichten und Magistraten zu benehmen. Machen die letzteren binnen einem Monate keine Anstalt zur Abänderung, und geben davon den Straßenbau-Beamten bis dahin nicht die nöthigen Notifikationen, so haben es diese im vorgeschriebenen Geschäftsgange dem Hofkommissariate, oder der Baudirektion anzuzeigen. — Ersteres wird hiemit ermächtiget, alsdann diejenigen wirksamen Vorkehrungen (allenfalls durch verordnete Selbstausführung der unterlassenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden) zu ergreifen, welche am meisten geeignet sind, dem Gesetze Vollzug zu verschaffen.

Uebrigens haben das Hofkommissariat, die Kreisämter, Landgerichte und Magistrate nicht erst die Anzeige der Straßenbau-Beamten über die abzustellenden Straßenbau-Polizeygebrechen abzuwarten, sondern Wir erwarten, daß sie von ihrer eigenen Pflicht aufgefordert, hierauf von selbst ihre Aufmerksamkeit richten, und zu den in so vielen Hinsichten wichtigen Verbesserungen des Zustandes der öffentlichen Straßen auf das thätigste mitwirken werden. — Auch gewärtigen Wir mit dem Ende dieses Jahres pflichtmäßigen Bericht von Unserem Hofkommissariate, ob die Städte, Märkte und andere Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Orts-Pflaster und die durchziehenden Straßen zu unterhalten, der im 1. §. dieser Verordnung gegebenen Vorschrift binnen der festgesetzten Zeitfrist nachgekommen sind. — Zugleich tragen Wir aber Unserem Hofkommissariate auf, für die genaueste und durch-

gängige Befolgung dieser Verordnung in allen ihren Theilen mit dem von ihm bisher rühmlich bewiesenen Diensteifer mit dem nöthigen Nachdrucke, ohne welchen die öffentlichen Geschäfte niemals gedeihen, zu wachen. München den 25. Junius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Geiger.

Bekanntmachungen.

(Die zur Vollziehung des mit Seiner königlichen Majestät von Würtemberg abgeschlossenen Gränz- und Purifikations-Vertrags angeordnete königlich-baierische Kommission betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben in Folge eines wegen des zwischen Höchstdenselben und Seiner königlichen Majestät von Würtemberg abgeschlossenen Gränz- und Purifikations-Vergleiches am 3. Junius laufenden Jahres errichteten Staatsvertrages zu Vollziehungs-Kommissarien den Direktor der staatsrechtlichen Deputation der königlichen Landes-Direktion in Schwaben Max Freyherrn von Lerchenfeld; den königlichen Landes-Direktions-Rath daselbst, Ludwig Albrecht von Seuter, und für die Direktion der technischen Arbeiten bey der Gränzberichtigung den königlichen Artillerie-Major von Colonge, ernannt.

Die Verhältnisse dieser allergnädigst angeordneten königlichen Kommission sind auf folgende Weise festgesetzt:

1. Berichtet dieselbe unmittelbar an das königliche geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten unter dem Namen: zur Vollziehung des königlich-baierisch-würtembergischen Gränz- und Purifikations-Vertrages angeordnete Kommission, und erhält sohin unmittelbare Verhaltungsbefehle.

2. Kommunizirt in Gegenständen ihres Auftrages mit den einschlägigen General-Kommissariaten und Landes-Direktionen;

3. ertheilt Befehle an die einschlägigen Aemter und sonstige Unterbehörden.

Sämmtliche königliche Behörden der Provinz in Schwaben werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Kommissionsweisungen der königlichen Vollziehungs-Kommission jederzeit unverzüglich Folge zu leisten. Ulm den 27. Junius 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Schwaben.

Freyherr von Leiden.

Stich.

(Das Land-Physikat zu Rosenheim und zu Tölz betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 10. dieß Monats haben Seine königliche Majestät geruhet, den bisherigen Landgerichts-Arzt zu Tölz, Doktor Kriechbammer, auf das Physikat nach Rosenheim, Landgerichts Aibling, zu versetzen.

Da nun hiedurch das Physikat zu Tölz erlediget ist, so haben sich die qualifizirten Aspi-

ranten zu dieser Stelle längst innerhalb vier Wochen dießorts mittels Vorstellung zu melden, und ihre Diplomen und medizinische Attestate im Original beyzulegen. München den 18. Junius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Haider.

(Den königlichen Landrichter zu Moosburg, Freyherrn von Seraing, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majestät in Kenntniß gesetzt wurden, daß sich der von dem Magistrate in Moosburg angerühmte dortige Landrichter, Freyh. von Seraing durch seine Geschäftsgewandtheit und angemessenes Benehmen mit fremden Truppen im letzten Kriege besonders ausgezeichnet, und der Stadt und dem Landgerichte dadurch sehr wesentliche Dienste geleistet habe: so haben Seine königliche Majestät durch ein allerhöchstes Reskript vom 28. May anbefohlen: dem Freyh. von Seraing hiemit die besondere allergnädigste Zufriedenheit zu eröffnen. München den 19. Junius 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

(Den Revierförster, Anton Wiegand, zu Reichenhall betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit besonderem Wohlgefallen haben Seine königliche Majestät aus dießseitigem Berichte vom 24. April das muthvolle Betragen des Revierförsters Anton Wiegand von Reichenhall in dem letzten Feldzuge vernommen, und daher durch ein allerhöchstes Reskript vom 4. May heurigen Jahres bewilliget, daß demselben die silberne Verdienst-Medaille ertheilt werden solle.

Diese Verdienst-Medaille wird daher dem königlichen Landgerichte Reichenhall mit dem allergnädigsten Auftrage zugeschlossen, solche dem Wiegand bey einer feyerlichen Gelegenheit im Namen Seiner königlichen Majestät zuzustellen, und wie geschehen, anher anzuzeigen. München den 18. Junius 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

Bekanntmachung.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 31. May laufenden Jahres haben Seine königliche Majestät geruhet, dem regierenden Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim statt des aufgelösten 12. Linien Infanterie-Regiments das 7. Linien-Infanterie-Regiment zu verleihen.

Das aus dem Reste der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen des aufgelösten 12. Linien-Infanterie-Regiments (ausschließlich jener, welche zur Abgabe an Kur-Würzburg sich eignen) gebildet werdende neue 14. Linien-Infanterie-Regiment erhält die nämliche Uniform, wie das 13. Linien-Infanterie-Regiment, nämlich blau mit schwarzen Klappen und Aufschlägen, und nur statt weissen, gelbe Knöpfe. Beyde Regimenter aber erhalten rothe Krägen. — Zur Garnison des 14. Linien-Infanterie-Regiments ist vorläufig Ingolstadt bestimmt worden.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXIX. Stück. München, Mittwoch den 16. Julius 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Das General-Kommissariat in Tyrol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben Uns allergnädigst entschlossen, das bisherige Hof-Kommissariat in Tyrol vor der Hand als ein Generalkommissariat, und als eine damit verbundene Etats-Kuratel zu konstituiren, wie solche in Unseren andern Provinzen bestehen, und deren Form, Verbindlichkeiten und Befugniße in Unserer Verordnung vom 15. Oktober 1804 bestimmt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden sind. München den 26. Junius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Tribolet.

(Die Auflösung des Hofgerichts zu Eichstädt betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Unsere Absicht ist, das durch den Preßburger Friedensschluß Uns zugefallene Fürstenthum Eichstädt in allen Regierungs- und Verwaltungszweigen nach und nach mit Unseren älteren Staaten zu vereinigen.

Gleichwie Wir bereits durch Unsere Entschließung vom 8. May die Berufungen in höchster Instanz aus diesem Fürstenthume an Unsere oberste Justizstelle in Schwaben gewiesen haben, so wollen Wir nunmehr auch das Hofgericht in Eichstädt mit jenem in Neuburg vereiniget wissen.

Zu diesem Ende finden Wir Uns zu folgenden Entschließungen bewogen:

1. vom 1. August dieses Jahres anfangend ist das Hofgericht in Eichstädt als aufgelöset anzusehen, und von diesem Tage an sind alle bisher von demselben behandelten Geschäfte Unserem Hofgerichte in Neuburg übergeben. Jedoch behalten Wir Uns rücksichtlich einiger Landes-Distrikte die nähere Purifikation zwischen Unsern Provinzen von Baiern, der obern Pfalz und Neuburg bevor.

2. Benehmlich mit Unserm Hofgerichts-Präsidium hat Unser General-Landeskommissariat Sorge zu tragen, daß durch diese Verfügung der Gang der Rechtspflege nicht unterbrochen, sondern bis zur Auflösung des Hofgerichts in Eichstädt dortselbst gehörig

fortgesetzt, und vom 1. August an, von welchem Zeitpunkte angefangen, ohnehin die baierische Gerichtsordnung auch rücksichtlich des Fürstenthums Eichstädt in Uebung kömmt, in Neuburg alsbald ordentlich fortgefahren werde.

3. Da Unser Hofgericht in Neuburg wegen des erweiterten Wirkungskreises einer angemessenen Vermehrung des Personals bedarf, so wollen Wir dasselbe mit folgenden Gliedern vermehren:

a. den Hofgerichts-Rath Ulrich,

b. den Hofgerichts-Rath Stadelmaier, und

c. den Hofgerichts-Rath Glony in Eichstädt ernennen Wir zu wirklichen Räthen bey dem Hofgerichte in Neuburg.

Vom 1. August an erlöschen ihre bisherigen Gehälter, und sie treten in die statusmäßige Besoldung Unserer Hofgerichtsräthe ein.

d. Der bisherige Hofgerichts-Registrator Fritz in Eichstädt ist einstweil mit Beybehaltung seines Gehalts zur Aushilfe bey dem Sekretariat in Neuburg zu verwenden.

e. Die bisherigen Kanzellisten in Eichstädt Schärtl,

f. Haindl, und

g. Jaut, werden in gleicher Eigenschaft zur Hofgerichts-Kanzley versetzt, und beziehen vom 1. August an gegen Erlöschung ihrer bisherigen Besoldungen den statusmäßigen Kanzellisten-Gehalt.

4. Was die übrigen Glieder des Hofgerichts in Eichstädt betrifft, so wollen Wir:

a. den Direktor und geheimen Rath Eder mit seinem dermaligen Gehalte und Bezügen einstweil in den Ruhestand versetzen, bis Wir Gelegenheit finden, diesen Uns vorzüglich angerühmten Staatsdiener auf eine geeignete Weise wiederum in den wirklichen Staatsdienst einzureihen;

b. dem Hofgerichts-Rath Kiener aber den bisherigen Gehalt als Pension belassen.

c. Der Hofgerichts-Rath Yberle wird nach seiner früheren Anstellung mit Beybehaltung seines dermaligen Gehalts dem Konsistorium zurückgegeben.

d. Den Hofgerichts-Rath Klug haben Wir bereits zum Landrichter in Eichstädt ernannt.

e. Der Kanzellist und Kanzleydiener Sutor wird mit Belassung seines dermaligen Gehalts in Pension versetzt.

5. Von den gegenwärtig in Eichstädt vorhandenen fünf Advokaten sind zwey, welche Uns näher vorzuschlagen sind, als Hofgerichts-Advokaten nach Neuburg zu versetzen.

München den 30. Junius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Prüfungen der Aspiranten zum königlichen Staatsdienste betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben bey verschiedenen Gelegenheiten bemerkt, daß die Prüfungen, welche Wir

als eine wesentliche Bedingung zum Eintritt in den Staatsdienst vorzüglich bey Unseren administrativen Landesstellen angeordnet haben, nicht auf jene Art eingeleitet werden, welche dem vorgesetzten Zwecke zu entsprechen im Stande wäre.

Wir finden Uns daher veranlaßt, Unsere dießfalls erlassene General-Verordnungen hiemit ausdrücklich zu erneuern, und bestimmen ferner:

1. Daß die Prüfungen der Kandidaten nicht von den General-Landeskommissariaten, sondern von den einschlägigen Landesdirektionen vorgenommen, und zwar ohne Ausnahme die Vorträge hierüber bey der ersten Deputation erstattet werden.

2. Das Präsidium ernennt für jeden einzelnen Fall zwey Räthe (wovon einer aus der staatsrechtlichen Deputation zu wählen ist) als Referenten, welche die Fragen entwerfen, und der genannten Deputation zur Einsicht und Begnehmigung vorläufig vorlegen sollen.

3. Die Censur ist durch die beyden Referenten in der Deputation gehörig vorzutragen, über die Fähigkeit des Kandidaten rathsordnungsmäßig abzustimmen, und Uns sodann durch einen motivirten Kollegial-Bericht gehorsamst einzusenden.

4. Bey der für die Aspiranten zum Raths-Akzeß vorgeschriebenen zweyten Prüfung ist vorzüglich auf praktische Fragen und Ausarbeitungen die gehörige Rücksicht zu nehmen.

5. Die Prüfungen der Amts-Aktuarien sollen ebenfalls künftig in der staatsrechtlichen Deputation unter Zuziehung des Direktors der Polizey-Deputation vorgetragen und erlediget werden.

6. Dehnet sich die Prüfung über technische Gegenstände aus; so sind zwey Räthe aus den betreffenden Sektionen beyzuziehen, welche sodann ihre Censur im erforderlichen Falle schriftlich und besonders beyfügen sollen.

7. Es ist zu sorgen, daß die Prüfungen nicht zu lange gedehnt, sondern in wenigen Tagen vollendet werden.

8. Die Censur und Einsendung der Berichte ist jedesmal möglichst zu beschleunigen, wofür Wir die Präsidenten und Direktoren besonders verantwortlich machen.

Wir erwarten von Unseren Landesstellen, daß sie diese Verfügungen genau vollziehen, und Uns bey allenfallsigen Erledigungen niemal ein Individuum in Vorschlag bringen werden, dessen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht auf die vorgeschriebene Art geprüft und bewährt sind. München den 28. Junius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Kurs der Wiener Bank-Noten in Tyrol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß und Kurfürst.

Die Nothwendigkeit, das bisher kursirende Papiergeld aus dem Lande zu schaffen,

und nur baares Geld in Umlauf zu bringen, ist allgemein anerkannt.

Weil aber bey dem großen Vorrathe der Bankozettel dieses nicht auf der Stelle möglich ist, so beschließen Wir, wie folgt:

1. Die Bankozettel sollen und müssen zwar noch einige Zeit lang in den öffentlichen Kassen, im Handel und Wandel, und in allen Zahlungen, jedoch nicht anders, als um zwey Prozente unter dem Augsburger Wechselkurse angenommen werden.

Der Augsburger Wechselkurs wird demnach wöchentlich berechnet, öffentlich bekannt gemacht, und der Werth des Bankozettel-Guldens nach der obigen Bestimmung wöchentlich festgesetzt werden.

2. Wenn die bey Schuldzahlungen jeder Art, wegen dem, nun auf den Kommerzial-Werth reduzirten Nominal-Werth der Bankozettel, erforderlichen größeren Summen derselben, unvorgesehene Verlegenheiten veranlassen sollten; so haben Unsere Justizstellen, soferne sie sich eines hinreichenden Vermögensstandes von Seite des Schuldners, und daß keine Zahlflüchtigkeit unterliege, überzeugt haben, auf Imploriren ein nach Umständen bemessenes Moratorium zu ertheilen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 26. Junius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Geiger.

(Die Regulirung des Weg- und Brückengeldes in Tyrol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

In Erwägung:

a) daß der Wohlstand des Landes Tyrol von guten und bequemen Straßen und Brücken abhängt;

b) daß dieselben zum Theil in Verfall gerathen sind, mithin bedeutende Summen erfordern, um sie wieder herzustellen;

c) der Straßenbaufond vor der Besitznahme des Landes mit ungeheuren Schulden an Privaten belastet war, die wieder abgetragen, und wovon die Interessen pünktlich bezahlt werden müssen;

d) daß das bisherige Einkommen selbst nicht hinreicht, die Straßen im mittelmäßigen Zustande zu erhalten; und

e) daß das jetzige Weggeld für den Handel und den innern Verkehr drückend ist:

1. weil es nicht nach billigen Grundsätzen erhoben wird, indem vom leichten Fuhrwerke mehr als vom schweren; von dem Klauenvieh eben so viel als von Pferden; und an vielen Stationen von einer Meile eben so viel als von 2, 3, bis $3\frac{1}{2}$ Meilen bezahlt wird; und

2. indem die Einkünfte zu den Ausgaben nicht hinreichen, also der Frachtlohn der schlechten Straßen wegen sehr vertheuert wird.

In Erwägung, daß von den vorzüglichsten Brücken des Landes, welche der Straßenbau unterhält, gar kein Brückengeld genommen

wurde; und endlich in den an Unsere Monarchie gränzenden Ländern das Weg- und Brückengeld nicht nur dem des anliegenden Tarifs gleich kömmt, sondern es noch übersteigt, so beschliessen Wir folgendes:

I. Alles Einkommen an Weg- und Brückengeld soll blos zur Anlegung, Verbesserung, Beschützung und Verschönerung der Straßen und Brücken, so wie zur vollkommenen Wiederherstellung und Unterhaltung derselben, und endlich zur Bezahlung der Interessen für zu liquidirende Schulden, welche unter der vorigen Regierung auf den Straßenbau-Fond an Privaten gemacht worden sind, und die nicht eher als liquid erkannt werden sollen, bis Unser General-Landeskommissariat darüber die nöthigen Untersuchungen angestellt hat, verwendet werden. Bis dahin wird also auch einem jeden Kassebeamten und den Weggeldeinnehmern untersagt, die Interessen solcher Foderungen, welche spätesten bis zum 1. September dieses Jahres liquidirt seyn sollen, auszubezahlen, dagegen aber nach der vom General-Landeskommissariat zu erlassenden Anweisung bey eigener Verantwortung dieselben richtig zu erlegen.

II. In so ferne die Straßen von dem schweren Fuhrwerke mehr als von dem leichten verdorben werden, soll, wenn an einem Fuhrwerke 4 Pferde, Maulthiere und Zugochsen, oder 6 Kühe angespannt sind, 4 Kreuzer per Stück und Meile, für das fünfte Pferd aber 5 kr., für das sechste Pferd 6 kr. u. s. w. ein Kreuzer mehr bezahlt werden. — Dagegen ist für ein Pferd, einen Zugochsen, eine Kuh, ein Maulthier oder für einen Esel, wenn drey Stück an einem Wagen gespannt sind, per Stück und Meile nur 3 kr. zu bezahlen. — Für ein an einem leeren Fuhrwerke, an Zieh- oder Grattenkarren gespanntes Stück Zugvieh aller Art, oder für ein Saum- und Reitpferd, Esel und Maulthier, oder auch für Vorspannspferde, wenn sie auch nicht die Wegmautstationen paßiren, indem die Fuhrleute zum Nachtheil des Wegbau-Fondes solche gewöhnlich vor der Station heimlicherweise abspannen, soll die Hälfte desjenigen bezahlt werden, was für das an schweren Fuhrwerken gespannte Zugvieh erlegt wird. — Hiernach ist ein eigener Tarif von Uns genehmiget worden, welcher auch das Brückengeld, so wie das Weggeld für jedes Stück Treibvieh enthält.

III. In so ferne die Straßen von den Fuhrwerken mit breitfelgigten Rädern bey weitem nicht so abgenutzt werden, als von denen, deren Räder die gewöhnlichen schmalen Felgen haben, und auf chaussirten Straßen die erstern folglich in Tyrol anwendbar sind; so soll von jedem Fuhrwerke, dessen Räder 6 Pariser Zoll breite Felgen hat, ein Viertheil; von solchem, dessen Räder 9 Zoll breite Felgen hat, die Hälfte weniger an Weggeld, als in dem Tarif festgesetzt ist, bezahlt werden.

IV. Die in Tyrol wegen Anlegung neuer Straßen bestehenden Weggelder, so wie die Abgabe wegen der Ueberschwere oder Ueberladung der Fuhrwerke in Clausen auf der

Straße zwischen Insbruck und Bozen haben auch ferner zu bestehen.

V. Befreyt von dem Weggelde sind nur:

1. Die Fuhren des Feld- und Weinbaues, so wie die Holz- und Mühlfuhren, und das von und nach den Viehweiden getriebene Vieh, wenn nämlich alles dieses einen Wegschranken paßirt, welcher in der Gemarkung des Orts, wohin diese Fuhren und das Vieh gehört, liegt. — Wird aber der zweyte oder nächste Wegschranken betreten, so muß, wie billig, das Weggeld entrichtet werden.

2. Die königlich-baierischen geheimen Räthe, welche in königlichen Verrichtungen Tyrol bereisen; so wie die in Amtsverrichtungen reisenden Wasser- und Straßenbaubeamten.

3. Die reitende Ordinäre-Posten und Estaffeten.

4. Die Offiziere aller Grade, jedoch nur, wenn sie wirklich kommandirt sind; — sobald sie aber in ihren eigenen Geschäften oder in Familienangelegenheiten reisen, müssen sie wie jeder andere das Weg- und Brückengeld nach dem vorgeschriebenen Tarif bezahlen, welches auch, wie sich dieß ohnehin versteht, bey Offizieren fremder Mächte der Fall ist. — Und endlich

5. ist befreyet das wirkliche königlich baierische Militärfuhrwesen, wenn es aus Mißbrauch kein Privatgut geladen hat, so wie auch die Militär-Vorspann, und zwar unter gleicher Bedingung. Bey der letztern muß jedoch die Original-Marschroute bey jeder Weg- und Brückengeld-Station vorgezeigt werden. — Nachträgliche Befreyungen behalten Wir Uns bevor, und können nur auf Unsere Entschließung geschehen.

VI. Derjenige, welcher schuldig ist das Weg- und Brückengeld zu bezahlen, und dennoch, auf welche Art es auch seyn möge, solches von sich abgewendet, und nicht bezahlt hat, soll für jeden Kreuzer des Weg- und Brückengeldes, welches er zu erlegen gehabt hätte, einen Gulden als Strafe bezahlen. Davon soll die Armenkasse des Orts oder Gerichts, worin die umfahrne Weggeld-Station liegt, und worüber die Lokal-Polizeybehörde disponiren, und alljährlich ein Verzeichniß an die Landesstelle einschicken soll, ein Drittel beziehen; das zweyte Drittel soll eben diese Lokal-Polizeybehörde genießen, und dagegen gehalten seyn, den Weg- oder Brückengeldeinnehmern gerechte und schnelle Assistenz zu leisten, so wie von dem Vorfalle ein kurzes Protokoll abzuhalten. Das letzte Drittel soll der Weg- oder Brückengeld-Erheber beziehen, und dagegen an die Straßenbau-Direktion jährlich ein Verzeichniß der eingekommenen Strafen einsenden.

VII. Der Weg- und Brückengeld-Einnehmer soll einem jeden die öffentliche Strassen und Brücken Benutzenden mit Bescheidenheit begegnen, und ihn auf dessen Verlangen mit dieser Verordnung, so wie mit dem Geld-Tarife, welches beydes bey jeder Einnehmerey angeschlagen seyn muß, bekannt machen; auch Niemanden vor den Schranken, welcher so lange zugezogen seyn soll, bis das Weg- und Brückengeld abgenommen ist, aufhalten, sondern sowohl bey Tag als

Nacht und zu jeder Zeit sogleich die Weg- und Brückengeldzettel aus seiner Wohnung auf die Straße bringen, und dem Bezahler einhändigen; diejenigen aber von der vorhergehenden Station ihm abnehmen, sammeln, und an die Baudirektion vierteljährig mit den Rechnungen einsenden; es muß daher ein jeder das Weg- und Brückengeld Bezahlende diese Zettel, auf denen die Abgabe selbst gedruckt ist, und welche baar im 24 Guldenfuß erlegt werden muß, wohl aufbewahren, um sie an der nächsten Station abzugeben; denn im Falle er dieselben nicht aufbewahrt hätte, müßte er die im §. 6. festgesetzte Strafe unweigerlich erlegen, weil diese Zettel den einzig gültigen Beweis der richtigen Zahlung abgeben.

VIII. Diejenigen Reisenden, welche die Straßen und Brücken muthwilliger Weise beschädigen, sollen nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch von der nächstgelegenen Obrigkeit gestraft werden, und diejenigen Fuhrleute, welche die Räder der Fuhrwerke beym Abfahren von den Bergstraßen sperren, ohne einen Radschuh anzulegen, oder die sogenannten Karrenzieher, welche den hölzernen Aufhalter ihres Karrens, ohne darunter einen Radschuh zu legen, schleifen lassen, als wodurch die Straßen verdorben werden, sollen 3 fl. Strafe bezahlen. — Von dieser sollen zwey Drittheile dem Angeber, und ein Drittheil dem Armenfond oder der Armenkasse des Orts oder des Landgerichts zufallen; — an solchen Bergstraßen, worauf die Räder der Fuhrwerke gesperrt werden müssen, soll die Straßenbau-Direktion einfache Warnungstafeln aufstellen lassen.

IX. Diejenigen Reisenden, welche den Straßen- und Brückenbau-Beamten und Arbeitern, so wie den Weg- und Brückengeld-Einnehmern mit Ungebühr begegnen, oder dieselben in ihren Verrichtungen stören, sollen nach der erfolgten Anzeige dessen von der nächstgelegenen Obrigkeit angehalten, und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. — Dagegen sind aber jene Beamten, Arbeiter und Gelderheber verpflichtet, jeden Reisenden bey vorkommenden Fällen auf eine menschenfreundliche Art zu unterstützen, und soll keiner, wie sonst öfter geschehen ist, den Wegmeistern und Wegmachern, welche sich bey heftigen Regengüssen oder Anschwellungen der Bäche, oder Abstürzung von Steingeröllen auf den Straßen einzufinden haben, um zum Fortkommen der Fuhrwerke Hand anzulegen, etwas bezahlen. Sollten diese beym Straßenbau angestellten Personen sich aber unterfangen, den Reisenden einiges Trinkgeld abzufodern, denselben die nöthige Hülfe zu versagen, oder wohl gar ungebührlich zu begegnen, so sollen sie nach der davon gemachten Anzeige und dem Befunde aufs strengste bestraft werden. — Diesem gemäß soll die Baudirektion dieselben mit diesen zwey letzteren Paragraphen bekannt machen.

X. Endlich wollen Wir, daß diese auf dem der Sache angemessenen Grundsatze, nach welchem derjenige, welcher eine öffentliche Anstalt mehr als ein anderer abnutzt, auch zu ihrer Unterhaltung einen größern

Beytrag leisten muß, beruhende Verordnung, nach welcher der Zentner Waare durch ganz Tyrol von einer Gränze des Landes bis zur andern nicht über 11 kr. Weggeldes beträgt mit dem 1. August dieses Jahres in Ausführung kommen, und in allen Punkten beobachtet werden soll. München den 28. Junius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Geiger.

(Den Salzhandel betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 23. dieses soll es für die Zukunft sämmtlich königlichen Unterthanen freystehen, ihren Salzbedarf entweder bey der Saline zu Reichenhall und Traunstein, oder auch bey der Saline zu Hall in Tyrol anzukaufen; dagegen auf die bestehenden Einfuhr-Verbothe von jedem andern auswärtigen Salze auch noch ferners strenge gehalten werden soll, wozu vorzüglich die Mautämter und Zollstationen nachdrücklich angewiesen worden sind. Selbst dasjenige Salz, welches von auswärtigen Unterthanen um etwas wohlfeilere Preise erkauft worden seyn sollte, darf über die Gränze nach den baierischen Landen bey Strafe und Konfiskation nicht mehr zurückgebracht werden.

Die Salzpreise sind vom 1. Julius an bey der Saline zu Reichenhall, und bey der Saline zu Hall ganz gleich regulirt, und zu 3 fl. 45 kr. Reichswährung für den Zentner, inclusive des Landkollektes und der Aufschläge, festgesetzt.

Bey den sogenannten Verschleißämtern sind die Salzpreise mit Zugrundlegung des bey der Saline bestehenden Preises zu 3 fl. 45 kr. pr. Zentner, und mit Dazuschlagung der Verpackungs- und Transportkösten an einem jeden Orte regulirt.

Die Regie oder Lokalkösten der Speditionsämter werden dem Käufer nicht eingerechnet, und fallen also blos der Aerarialkasse zur Last; welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. München den 30. Junius 1806.

Königliches General-Landeskommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumaier.

von Schmdger.

(Die provisorische Organisation der Stadt Augsburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben aus dem Allerhöchstdenselben unterthänigst vorgelegten Bericht über die bisherige Verfassung der mediatisirten Stadt Augsburg und der einzelnen städtischen Ober- und Unterbehörden, nachdem Sie Sich umständlichen Vortrag darüber haben erstatten lassen, die Ueberzeugung erhalten, daß das gemeine Beste der Stadt, worauf Ihr vorzügliches Augenmerk gerichtet ist, nicht verstatte, die Administration des städtischen Wesens auf dem

bisherigen Fuße zu belassen, bis alle zur definitiven Organisation nothwendige, längere Zeit erfordernde Vorkenntnisse gesammelt seyn werden.

Allerhöchstdieselben haben daher für angemessen erachtet, vorerst eine provisorische Organisation des augsburgischen Stadtwesens in der Art festzusetzen, daß die größten Anomalien gleich dermal hiedurch gehoben, und der Uebergang von der bisherigen Verfaßung zum künftigen definitiven Zustand dadurch erleichtert werde, und zur nächsten Vorbereitung dienen könne.

In dieser Absicht haben Seine Majestät ein provisorisches Stadt- und Wechselgericht, und eine provisorische Polizeydirektion anzuordnen, und mit Vorsetzung eines Stadtkommissärs den Stadt-Magistrat nach gänzlicher Ausscheidung der Justiz- und Polizeypflege unter den nöthigsten in den ertheilten Instruktionen ausführlich festgesetzten Modifikationen provisorisch fortbestehen zu lassen, sofort nachstehendes Personal provisorisch hiezu mit dem Beysatze zu benennen allergnädigst geruht, das aus diesen provisorischen Anstellungen keine Ansprüche zur künftigen definitiven Aemterverleihung hergeleitet werden können.

Provisorisches Sadtgericht.

Stadtrichter:

Der bisherige Bürgermeister Michael Fischer.

Stadtgerichtsräthe:

Der bisherige Oberpfleger Philipp Albrecht von Hößlin.

Der bisherige Bürgermeister Joseph von Huber.

Der bisherige Rathskonsulent Friedrich Wilhelm Rotberg.

Der bisherige Rathskonsulent Johann Konrad Schmid.

Der ehemalige Rathskonsulent Melchior Hoscher.

Der bisherige Rathskonsulent Paul Degmaier.

Der bisherige Rathskonsulent Joseph von Frohn.

Der bisherige Stadtgerichts-Referendär Johann Christian Biermann.

Der bisherige Stadtgerichts-Referendär Franz Anton Kastner.

Der bisherige Referendär im Handwerksgerichte Xaver Schmid.

Stadtgerichts-Aktuarien:

Der bisherige Stadt-Sekretär David von Stetten.

Der bisherige Stadt-Sekretär Ignatz von Precht.

Der bisherige Stadtgerichts-Aktuar Joseph von Langenmantel.

Der bisherige Handwerksgerichts-Aktuar Joseph Math. Walter.

Der bisherige Reichsstadt-Vogtamts-Schreiber Adam Lipp.

Der bisherige Archivs-Registrator Aloys von Rehling.

Stadtgerichts-Copisten:

Der bisherige Adjunkt im Stadtarchiv Johann Gottfried von Wassermann.

Der bisherige Einlässer Jos. Stengelmaier.

Der bisherige Stadtgerichts-Substitut Thadäus Lindemann.

Stadtgerichts-Rathdiener:

Der bisherige Stubenheizer Gotthelf Seidel.

Provisorische Polizeydirektion.

Polizey-Direktor:

Der königliche Landkommissarius zu Mindelheim Ferdinand Freyh. von Andrian.

Polizey-Kommissär:

Der bisherige Senator Anton von Chrismar.

Polizey-Aktuarien:

Der bisherige Handwerksgerichts-Referendär Michael Herbst.

Der bisherige Stadtgerichts Assessor Ferdinand von Precht.

Der bisherige Stadtgerichts-Assessor Philipp Johann von Rauner.

Dem provisorischen Polizeydirektor ist im Einvernehmen der königlichen Organisations-Kommission überlassen, die Kanzellisten und das niedere Personal aus den besoldeten städtischen Dienern auszuwählen.

Provisorischer Stadtmagistrat.

Stadtkommissär:

Der bisherige Geheime Franz Xaver Freyherr von Pflummern.

Bürgermeister:

Die bisherigen Senatoren Albrecht von Stetten, und Johann Baptist von Carl.

Magistrats-Räthe:

Die bisherigen Senatoren Alois von Precht, Max. Christoph von Scheidlin, Ferdinand von Seida, Philipp Christoph von Stetten, Johann Baptist von Langenmantel, Johann Thomas von Stetten, Phillipp Christoph von Rad, Joseph Anton Vinzenz von Carl, Sebastian Balthasar Andreas von Hößlin, Franz Anton von Rehm, Franz Eugen von Seida, Walfried Daniel Christian von Tröltsch, Joh. Thomas Anton von Tröltsch, Wolfgang Ignatz von Langenmantel, Christoph Sigmund von Paris, Joh. Ulrich von Ritter, Georg Jos. von Hefner, Friedrich Weiler, Jos. Xaver Klauber, Franz Gegenreiner, Joseph Rauch, Johann Balthasar Schmid.

Das Kanzley-Personal wird provisorisch nach dem Kommissions-Gutachten genehmigt.

Bis zur endlichen Organisation des Verwaltungs-Rathes haben dermal noch unter der Leitung des Stadtmagistrats folgende Aemter zu bestehen: das Einnehmeramt, oder die Stadtkämmerey, — daß Steueramt, — das Umgeldamt, — das Proviantamt mit Ausnahme der gegenwärtig der Polizeydirektion zuständigen Amtszweige, — die katholischen und evangelischen Oberschulherren, bis hierüber besondere Verfügung erfolgt. — Die Verwaltung der einzelnen milden Stiftungen, — die Deputation über das Kollegium zu St. Salvator, — die Deputation über das Kollegium zu St. Anna, — über die Stadtbibliothek, — zum Forstamt, — das Hallamt, — das Pfand- und Leihhaus, unter der Mitaufsicht der Polizeydirektion, — das Fleischumgeldamt, — die Deputation zum

Steueramt, — das Getreidaufschlagamt, — das Unschlittamt.

Die im Bauwesen bisher bestandenen Aemter werden in dem provisorischen Bau-Direktor Balthasar von Hößlin, vereinigt, und die Inspektion über die Magazine dem bisherigen Stadtgerichts-Assessor von Stetten noch ferners überlassen.

Aus dieser provisorischen Organisation geht die Auflösung folgender Aemter und Deputationen hervor: der Oberpfleger der drey Hauptstiftungen; — des Stadtpflegeramts; — des geheimen Raths; — des bisherigen Stadtgerichts; — des Bürgermeisteramts; — des vorigen Bauamts; — des Zeugamts; — des Oberpflegamts; — des Reichsstadt-Vogtamts; — des Kunstgewerbs- und Handwerksgerichts; — der Deputation in Reichs- und Kreissachen; — zum Münzwesen; — zum Landquartieramt; — der Bücher-Censur; — des Taxiramts; — des Hochzeichamts; — des Zucht- und Straf-Amtes; — des Weberhauses; — der Deputation über die Eicht; — des geschwornen Amtes; — der Deputation über die Schauspieler; — zur Sanität; — des Stadt-Sekretariats, und des Kosulenten-Kollegiums.

Dem hier nicht genannten Dienstpersonale, welchem die allerhöchste Zufriedenheit ihrer geleisteten gemeinnützigen Dienste wegen nicht besonders bezeigt worden ist, und welches bis zu einer künftigen Anstellung außer Dienstes-Aktivität tritt, wird hierdurch das Wohlgefallen über die bisherige Amtsverwaltung zu erkennen gegeben, und demselben gleichwie dem provisorischen angestellten Personal eröffnet, daß ihre Gehälter vorschriftsmäßig liquidirt und zum Fortbezug angewiesen werden.

Das königliche General-Landeskommissariat vertraut mit voller Zuversicht zu dem gesammten Personal, daß es sich durch eifrige und treue Pflichts-Erfüllung der allerhöchsten Gnade und Vertrauens würdig zeigen werde. Ulm den 28. Junius 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Schwaben.

Freyherr von Leiden.

Stich.

Oberpfälzische Pfandhaus-Ordnung.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König von Baiern den von der unterzeichneten Landes-Direktion berichtlich vorgelegten Entwurf über die Errichtung eines Pfand- und Leihhauses in der königlichen Hauptstadt Amberg zur Beseitigung wucherlicher Kontrakte und Zinsen, und zur Aushilfe der dürftigen Volksklasse zu genehmigen geruhten, so wird die allergnädigst bestättigte Pfandhaus-Ordnung hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

1. Wird der Platz auf dem Rathhause zu diesem Unternehmen allerdings angemessen gefunden, und also hiezu wirklich bestimmt.

2. Der Stadtmagistrat ist Unternehmer dieser Anstalt, und die Stadtkamer hafte für den Fond unter Verpfändung sämmtlicher Stadtgüter, welche durch Beobachtung folgender Fen gar keiner Gefahr, und zwar um so weniger ausgesetzt werden, als die hiezu aufgestellten Verwalter in Hinsicht ih-

rer deßfallsigen Verwaltung demselben eine annehmliche Kaution zu leisten haben.

3. Die nöthigen Geldmittel zu diesem Pfandhause sind vorzüglich aus den vorräthigen gemeinen Stadteinkünften, sodann auch aus den piis Corporibus und andern gerichtlich hinterlegten Geldern mit der Partheyen Bewilligung, und ferners von den Minderjährigen mit Einwilligung der Vormünder, in sofern letztere Gelder nicht um höhere pr. Cent. sicher ausgelehnt werden können, oder in der Ermanglung auch von Privaten gegen 4 pr. Cent. herzunehmen.

4. Für den Gulden wird wöchentlich 1 Heller ohne Unterschied gegeben, worunter die Verwaltungskösten und die Schätz- und Einschreibgebühren schon enthalten sind, folglich diese nicht mehr extra bezahlt werden dürfen, wobey sich jedoch verstehet, daß, wenn das Pfand unter dem paktirten Monate ausgelöst werden will, der Pfandgeber für das ganze Monat die treffende Interessen dem Versatzamte nebst dem Kapital zu ersetzen hat; um aber über die Zeit solcher Pfanddarleihen die nähern Bestimmungen zu geben, so wird verordnet, daß nicht unter einem Monat, und nicht über ein Jahr geliehen werden darf, und bey der paktirten Jahrsfrist zu Ende derselben das Kapital nebst Interessen bezahlt werden muß, außer der Pfandgeber würde in Hinsicht des ersteren mit dem Versatzamte einen neuen Kontrakt machen, in welchem Falle jedoch allezeit die stipulirten Zinsen vollständig bezahlt werden müssen, widrigenfalls ein neuer Pfandvertrag vorwärts nicht statt hat.

5. Der Pfandverleiher hat das überbrachte Pfand ordentlich schätzen und einschreiben zu lassen, sonach in das zu haltende Amtsbuch mit dem geschätzten Werthe der darauf gelehnten Summe, wie auch mit dem Namen der mit dem Pfande in das Pfandhaus kommenden Person alles Fleißes einzutragen, und endlich derselben einen eigens numerirten Versatzzettel zu seiner Sicherheit zu behändigen.

6. Keiner, der da Geld auf Pfand entlehnen will, ist verbunden, seinen Namen anzugeben, sondern dem Pfandgeber freygestellt, durch selbst beliebig vertraute Personen seinen Versatz zu Amt zu schicken.

Hieben ist jedoch soviel möglich von Seite des Versatzamtes zu beobachten, daß keinen Kindern, Unmündigen, oder sonst öffentlich besonders verdächtigen Menschen ohne eine angemessene Vorsicht Geld hingeliehen werde; übrigens ist nach den §. 4. und 11. der baierischen Leihhaus-Ordnung zu verfahren.

7. Damit die ärmere Volksklasse in dieser Anstalt eine angemessene Aushilfe finden möge, so können auch unter 2 fl. 24 kr. Darleihen geschehen, und auf die möglichst mindere Zahl ausgedehnt werden.

Indeß kann dem Institute anfänglich nicht zugemuthet werden, über 200 fl. herzuleihen, in soferne der Fond nicht beträchtlichere Vorschüsse gleich gestatten sollte.

8. Auf liegende Güter, Wechselbriefe, Schuldverschreibungen, ferners auf Sachen, welche allzuviel Raum fodern, oder auch mehr Neigungs- als wahren innerlichen Werth haben, als z. B. von ersterer Art:

große Schränke und dergleichen Holzwerke, Wein, Branntewein ꝛc. Von letzterer Art: Gemählde, Portraiten, Bücher, und dergleichen, soll Niemanden einiger Vorschuß geschehen. Auf alle übrige fahrende Habe und Waaren aber, als nämlich: Edelgesteine, Perlen, Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Bley, Sammet, Seide, leinene und wollene Waaren, Kleider, Bettungen, insonderheit auch auf die bey den Kassen vorgemerkten monatlichen Besoldungsscheine, sollen $\frac{2}{3}$ Schätzungswerth, oder bey Sachen, die in ihrem Werthe bald steigen, bald fallen, oder sich weniger konserviren lassen, nur der halbe Schätzungswerth gelehnt werden.

Bey den Besoldungsscheinen ist zu bemerken, daß, wenn selbe verpfändet werden, bey den Verwaltungskassen nachzusehen ist, ob nicht schon vorgehende Anweisungen vorhanden sind, und wenn dieses nicht ist, soll der Kasseverwaltung von der Verpfändung Nachricht gegeben werden.

9. Auf rauhe Futter, Pelz- und Kirschners-Waaren, so andere einer geschwindern Verderbung unterworfene Sachen soll wegen ihrer allzugefährlichen und mühsamen Erhaltung höchstens nur 2 Monate lang Geld geliehen werden, und solche Waaren sind gleich nach Abschluß eines Viertel Jahres zu versteigern.

10. Für die Schätzung haftet der Schätzmann, und zwar dahin, daß, wenn gegen Vermuthen das geschätzte Pfand mit der Zeit beym Verkaufe um den ästimirten Preis nicht angebracht werden könnte, der Schätzer solchen Abgang entweder zu ersetzen, oder das Pfand selbst hiefür zu übernehmen habe: hiebey kömmt anzumerken, daß den Pfandhaus-Verordneten freystehe, bey Sachen, deren Werth ohnehin genugsam bekannt ist, die Schätzung jedoch auf ihr Risiko zu unterlassen.

11. Die Versteigerungs-Art der, zur stipulirten Zeit, nicht ausgelösten Pfänder ist nach Inhalt des 7. §. der baierischen Leihhaus-Ordnung vorzunehmen. Der sich aus dem Erlöse des Pfandes ergebende Ueberschuß über das schuldige Pfand-Kapital und dessen verfallene Zinsen soll dem Pfandeigenthümer über Abzug der Auktions-Gebühren in soferne ausgehändiget werden, als er sich binnen zwey Jahren deßfalls melden wird, indem nach Verlauf dieses Termins der Ueberlös dem Pfandhause verfallen ist, und der Pfandgeber hierauf keinen Anspruch mehr zu machen hat.

12. Versteht sich von selbst, daß, wenn beym Versatzamte ein Brand eintritt, der die Pfänder verunglückt, oder ein gewaltsamer Einbruch, wodurch selbe gegen die gehörige Vorsicht entwendet worden, geschehen, das Pfandhaus nur so weit hafte, als die Landesgesetze nach dem Grade der hieran tragenden Schuld jeden Pfandinhaber zum Ersatze verbindlich erklären.

13. Um das Versatzamt gegen Eigenthums-Vindikationen in Hinsicht der gestohlenen und versetzten Sachen zu sichern, wird öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn der Eigenthümer, oder Bestohlene sich gegen die Erlegung des hierauf allenfalls gelehnt werdenden Geldes sichern will, derselbe sogleich und also noch vor deren Verpfändung dem Pfand-

hause von dem beschehenen Diebstahl umständliche und schriftliche Nachricht durch einen Zettel, für dessen Aufzeichnung 12 kr. zu bezahlen sind, mit genauer Beschreibung, der entwendeten Sachen ertheilen solle, damit nichts hierauf geliehen, sondern vielmehr der verdächtige Ueberbringer dem Gerichte zur Untersuchung überliefert werden könne, auf welchem Falle also das Pfand dem Eigenthümer unentgeldlich ausgefolgt werden muß. Wenn dagegen aber diese Anzeige und Beschreibung vor solcher Versetzung nicht geschieht, oder welches zu einer weitern Bedingung hier ausdrücklich beygefügt wird, die gestohlene Sache in eine andere Form und Gestalt gebracht worden, wornach sie also nach der gegebenen Beschreibung nicht wohl zu erkennen gewesen, mithin hierauf vom Pfandhause wirklich ein Vorschuß geschehen ist, soll zwar das Pfand dem Eigenthümer nach seinem gehörig bewiesenen Eigenthums-Rechte, und wider alle Ansprüche geleisteten hinlänglichen Versicherung, jedoch nicht anders, als gegen Bezahlung dessen, was hierauf geliehen worden, und gegen Entrichtung der Zinsen zurückgegeben werden.

14. Geht ein Versatzzettel zu Verlust, oder würde er entwendet, so ist dieser Fall bey erster Vormerkung sogleich dem Versatzamte mit seinem eigenthümlichen Numero anzuzeigen, damit derselbe im Falle seiner Produktion sogleich abgenommen, und der Eigenthümer seines Pfandes versichert werden könne. Würde dieses der Pfandgeber zu thun unterlassen, ein Dritter auf die extradirte Amtszettel das Pfand erhalten, so haftet das Versatzamt nicht mehr, und der deßfalls Nachläßige hat sich die Schuld selbst zu geben, wenn er seines Pfandes dadurch verlustig geworden.

15. Der Pfandgeber kann bey der nunmehrigen Einrichtung des Versatzamtes seine in andern Orten versetzten Pfänder durch gedachtes Amt, welches auf Anmelden die Veranstaltung hiezu zu treffen hat, übernehmen lassen, wenn anders selbe den zureichenden und das Amt versichernden Werth haben; und eben so kann auch der Privat-Pfandverleiher nach vorläufiger, dem Versatzgeber zu machenden Auslösungs-Denunziation, und von diesem nicht geschehener Auslösung das Pfand an das Versatzamt übergeben, mit welchem sonach nach Inhalt gegenwärtiger Leihhaus-Ordnung ganz zu verfahren ist.

16. Bey Versteigerung der Pfänder wird bewilliget, daß das Amt auch von Jemanden zur Lizitation mitübergebene, unversetzte eigenthümliche Sachen, nämlich jene Artikel, die zum Pfandhause nicht gehörig sind, jedoch nur dann mit versteigern dürfe, wenn nicht ähnliche Waaren schon in dem Pfandhause sich befinden, welchen bey den folgenden Lizitationen durch geringeren Erlös ein Nachtheil zugehen dürfte.

Auf jedem Falle aber dürfen selbe nicht früher angefeilt werden, als bis die zu versteigernden Pfänder gänzlich veräußert sind. Uebrigens sollen für ein auf solche Weise verkauftes Gut ab jedem Gulden 3 kr. von dem Eigenthümer entrichtet werden.

17. Das Pfandhaus soll für das Leihgeschäft anfänglich dreymal die Woche hin-

durch, nämlich Dienstag, Donnerstag und Samstag geöffnet seyn, wovon einer auch zur Auslösung der Pfänder zu bestimmen ist.

Die Abgeordneten sind an solchen Tagen verbunden, früh von 10 — 12, und Nachmittags von 2 — 4 Uhr zu Beobachtung der vorkommenden Geschäfte in dem dazu bestimmten Amtszimmer unfehlbar zu erscheinen.

18 Bey sich hierüber ergebenden Streitigkeiten sind die Regeln des Gerichtsstandes, wie bey andern ähnlichen Verwaltungen zu beobachten, ist hienach der Magistrat die erste Instanz, so gebührt dem oberpfälzischen Hofgerichte in via appellationis zu erkennen.

19. Bey Konkursen ist zu Folge eines über die gegenwärtige oberpfälzische Pfandhaus-Ordnung unterm 9. Septemper 1805 erfolgten besondern allerhöchsten Rescripts von den Justiz-Behörden nach der münchner Pfandhaus-Ordnung Art. 17. zu verfahren, und dadurch dem Pfandhause eben so volle Gewähr gegeben, als der Verpfänder durch die generaliter verhypothezirte Stadtkamer-Güter, und die Stadtkamerey selbst wieder durch die Kautionen des Hauptverwaltungs-Personals seine zureichende Sicherheit erhält.

20. Das Leih- und Pfandhaus wird am 1. Julius laufenden Jahres eröffnet werden. Amberg den 26. Junius 1806.

Königliche Landes-Direktion.
Graf von Kreith, Präsident.
von Schleis.

Auftrag
an sämmtliche Advokaten, Prokuratoren und Notarien der Provinz Neuburg.

(Die Form der Bittschriften betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Laufe der Geschäfte überzeugte man sich schon mehrmal, daß in Nachlaß, Güterzertrümmerungs, s. a. Gesuchen, Vorstellungen eingereicht werden, worin weder das Landgericht, noch das Rentamt namentlich angeführt ist.

Da in solchen Fällen die Entschließungen an ein ungeeignetes Amt gefaßt werden können, welches vorzüglich bey Rentämtern, wo die Dorfschaften vermischt sind, leicht möglich wird, überhaupt aber in den Registraturen dadurch nur Unordnungen sich einstellen, so wird sämmtlich königlichen Advokaten, Prokuratoren und Notarien der ernstliche Auftrag gemacht, bey derley Gesuchen, sowohl das Landrichteramt, als auch das Rentamt, wohin der Supplikant gehöret, nebst dem Wohnorte deutlich jederzeit beyzusetzen; auf den Unterlaß hingegen wird eine Strafe von drey Reichsthalern gesetzt, die der Schriftensteller ohne Nachsicht bezahlen muß. Neuburg den 16. Junius 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf von Tassis. Graf von Reisach.
Göttlinger.

Beförderungen.

Seine Majestät haben den bisherigen Legations-Sekretär von Mieg, und den Legations-Sekretär von Widder, zu wirklichen königlichen Gubernial-Räthen in Insbruck befördert.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 26. Junius laufenden Jahres wurde eine Provinzial-Hauptkasse in Tyrol nach dem System der übrigen königlichen Provinzen organisirt. Als Provinzial-Haupt-Kassier

wurde daher der bisherige Provinzial-Haupt-Kassier in Schwaben Kart, — als Kontroleur der ehemalige Kontroleur zu Würzburg Franz von Stengel, — als Zahlmeister der bisherige Kassier zu Insbruck von Gugler, allergnädigst ernannt.

Durch eine allerhöchste Verfügung vom 26. Junius wird der ehemalige Provinzial-Hauptkassier zu Würzburg Bachmann, als Provinzial-Haupt-Kassier in Schwaben nach Ulm, — der bisherige Rechnungskommissär zu Bamberg Michael Metz, als Ober-Rechnungskommissär in Tyrol nach Insbruck, — der ehemalige Landesdirektions-Sekretär zu Würzburg Helfrich, in gleicher Eigenschaft nach Bamberg, — der bisherige Landesdirektionssekretär zu Bamberg Tauffenbach, als Sekretär bey der Etatskuratel nach Insbruck, — die bisherigen Rechnungs-Kommissäre zu Bamberg Schulz, und Bonn, in gleicher Eigenschaft nach Insbruck versetzt.

Da durch die Beförderung des Landesdirektions-Sekretärs zu Ulm Würth, zum Stadtkommissär in Wangen, und durch den Tod des Sekretärs Dobler, daselbst zwey statusmäßige Stellen erlediget worden sind, so haben Seine Majestät den bisherigen Archivs-Gehülfen Joseph Stich, und den Registrator Xaver Wagner, zu wirklichen Sekretärs, — den bisherigen Repartitor Hyacinth Binder, zum Registrator, — den Kanzellisten Echtler, zum Repartitor, — und den Diurnisten Franz Xaver Pfister, zum Kanzellisten der königlichen Landesdirektion in Schwaben allergnädigst ernannt.

Seine Majestät haben den Rentamtsoberschreiber zu Aichach Jakob Frank, vermög eines allerhöchsten Reskripts vom 8. May laufenden Jahres, zum Sekretär und Rechnungskommissär bey der Kirchendeputation zu Amberg zu befördern geruht.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 21. May laufenden Jahres ist der bisherige Sudfaktor Ignatz Prandel, in die erledigte Salinen-Kassiers-Stelle zu Traunstein vorgerückt; — Hingegen der bisherige Salinen-Gehülf Ignatz Richtmann zu Reichenhall als Sudfaktor nach Traunstein versetzt, — der gewesene Oberschreiber beym Rentamte Reichenhall Joseph Pauer aber als Salinen-Gehülf daselbst angestellt worden.

Am 30. May laufenden Jahres ist der eichstädtische Hofgerichts-Advokat Franz Xaver Lang, als Notar in der Provinz Neuburg durch das königliche Hofgericht daselbst gehörig verpflichtet worden.

Seine Majestät haben die Pfarrey Kreuzholzhausen dem ehemaligen Professor und Katecheten zu Passau, Philipp Stephan; — und die Pfarrey Oberglaim dem Benefiziaten der vereinigten St. Rochus- und Blatterhaus-Benefizien zu Landshut Bernhard Bernlochner, allergnädigst verliehen.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Pfarrers Seidel, ist die zum protestantischen Konsistorium in Bamberg gehörige Pfarrey Streitberg erlediget worden.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXX. Stück. München, Mittwoch den 23. Julius 1806.

Königliche allerhöchste Deklaration.

(Die staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflich-fuggerischen Besitzungen in Schwaben betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Nachdem sämmtliche Mitglieder der reichsgräflich-fuggerischen Familie in einer unterm 16. April bey Uns eingereichten Vorstellung die dringende Bitte an Uns gestellt, — bey den gegenwärtig eingetretenen politischen Veränderungen, zur Beseitigung aller künftigen Kollisionen, die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer in Schwaben liegenden Besitzungen nach den mancherley Beziehungen, in welchen dieselbe zu Unseren Staaten sich befinden, näher zu bestimmen, und dieselbe zu dem Ende mehrere Anträge in 27 Artikeln an Uns gebracht haben, worüber von Unserem Staats-Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ausführlicher Vortrag an Uns erstattet worden; so haben Wir, nach den aus mehreren Titeln Uns zustehenden gerechten Ansprüchen, und zugleich mit derjenigen königlichen Gnade, mit welcher Wir der reichsgräflich-fuggerischen Familie gewogen sind, gegenwärtige Erklärung auf ihre Anträge zur Bestimmung der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer in Unseren schwäbischen Landen gelegenen Besitzungen ertheilet, und Wir wollen, daß diese Erklärung künftig als Gesetz beobachtet werde.

1. Die Reichsgrafen Fugger unterwerfen ihre sämmtliche unmittelbare reichsständische und ritterschaftliche Herrschaften und sonstige Besitzungen in Schwaben Unserer königlichen Souverainität unter nach folgenden näheren Modifikationen.

2. Ihr bisheriges reichs- und kreisständiges Stimmerecht bleibt ihnen vorbehalten, und unterliegt nur jenen Veränderungen, die allenfalls nach einer neuen Ordnung der Dinge im südlichen Deutschlande eingeführt werden können.

Auf jeden Fall wird ihnen der persönliche Charakter, Reichsstand und Reichsgraf, so wie die herkömmliche Courtoisie ferner belassen, und Unsere Landesstellen werden hierauf angewiesen werden.

Wir übernehmen die Verbindlichkeit, die Reichs- und Kreispflichten für die Grafen Fugger cum onere zu vertreten.

3. Die in Hinsicht ihres reichs- und kreisständigen Stimmerechts etwa eintreten-

den Veränderungen sollen keine Beziehung haben auf die durch gegenwärtige Erklärung festgesetzten inneren staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Besitzungen, welche unter jeder Veränderung des deutschen Staats-Körpers unverändert, und für jeden Unserer Nachfolger in der Regierung des Landes verbindlich bleiben sollen.

4. Die oberste allgemeine Landesgesetzgebung, als eines der vorzüglichsten Rechte der Souverainität, erstreckt sich über alle in der Provinz Schwaben gelegene gräflich-fuggerischen Gebiethe; die Lokalgesetzgebung, oder das Recht, Lokal-Statuten, Reglements und Verfügungen zu erlassen, die mit Unseren allgemeinen Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen, wird jedoch den Grafen Fugger ferner belassen, und Unsere Justizstellen werden hierauf angewiesen werden.

Die bestehenden Statuten und Ortsgewohnheiten werden daher, in so weit sie Unseren allgemeinen Landesgesetzen nicht entgegen sind, von Uns hiemit bestättigt; die denselben entgegen sind, sollen seiner Zeit revidirt, und abgeändert werden.

5. In Personal- und Real-Klagen gegen die regierenden Mitglieder der gräflich-fuggerischen Familie wird das hausverfassungsmäßige Austrägalgericht als erste Instanz bestättiget, demselben auch die Verlassenschafts-Verhandlungen der regierenden Familien-Glieder, wie bisher, überlassen.

In zweyter und letzter Instanz wird an Unsere oberste Justizstelle in Schwaben appellirt.

Die übrigen nicht regierenden Mitglieder der gräflich-fuggerischen Familie haben ein privilegirtes Forum bey den einschlägigen Hofgerichten in erster, und bey dem einschlägigen obersten Justiz-Tribunale in zweyter Instanz.

6. Ihre Beamten genießen das nämliche privilegirte Forum; die Verlassenschafts-Verhandlungen derselben werden zwar dem Dienstherrn überlassen, der einen andern Beamten hiezu kommittiren wird; in sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten bleibt aber Unser Hofgericht die kompetente Gerichtsbehörde.

7. Ihre Gerichte sind in allen Justizsachen ohne Ausnahme Unserem einschlägigen Hofgerichte unmittelbar untergeben: alle Berufungen, alle Klagen über verzögerte oder verweigerte Justiz müssen einzig hier angebracht werden.

8. Sämmtliche gräflich-fuggerische Gerichte müssen nach den von Uns eingeführten Prozeß-Ordnungen und Gesetzen in Justizsachen verfahren, auch steht Uns die Oberaufsicht über das Justizwesen in den fuggerischen Herrschaften zu.

9. Wir werden die Einrichtung des Hypotheken- und Depositenwesens in den gräflich fuggerischen Gerichten durch eine Kommission prüfen lassen; nach deren Genehmigung verbleiben dieselbe jedoch unter der bisherigen Administration und Revision.

Die Herrschaften und Gerichte sind aber verantwortlich für die Sicherheit des Waisen- und Depositen-Vermögens.

10. Die Grafen Fugger behalten die freye Ernennung der Beamten jeder Klasse;

die Justiz- und Polizey-Aemter müssen aber mit Subiekten besetzt werden, welche von Unseren Landesstellen geprüft, und als zu Staatsdiensten fähig beurkundet worden sind, sie mögen In- oder Ausländer seyn, und ihre Studien auf einer in- oder ausländischen Universität absolvirt haben. Sie leisten den Diensteseid bey Unserer Provinzial-Landesstelle; — die dermal angestellten Staatsdiener werden nach abgelegtem Subjektions- und Dienstes-Eide bestättiget.

11. Wegen ihrer künftigen Entlassung werden die Grafen Fugger Unsere Gesetze beobachten.

12. In peinlichen Fällen, wenn solche je gegen ein regierendes Mitglied der gräflich-fuggerischen Familie sich ergeben sollten, geschieht ex speciali Commissione regia die Untersuchung unter dem Beysitze des Senior und Subsenior der Familie, oder eines von denselben delegirten Kommissärs von dem Directorio Unseres einschlägigen Hofgerichts, und die Aburtheilung vom Pleno des Hofgerichts vorbehaltlich Unserer Bestättigung: die Publikation des Urtheils geschieht dann wieder vom Directorio des Hofgerichts in Beyseyn obiger Senioren oder ihrer Delegirten.

13. Nichtregierende Mitglieder der gräflich-fuggerischen Familie und die gräflich-fuggerischen Beamten sind in peinlichen Fällen für sich, ihre Familie und Dienerschaft dem einschlägigen Hofgerichte untergeben.

14. Wo die Grafen Fugger geschlossene Distrikte mit Gerichtsbarkeit besitzen, da wird ihren Beamten auch die Kriminal-Gerichtsbarkeit, wie Unseren Landgerichten, zur Ausübung überlassen; sie haben die aus Strafen oder sonst sich ergebenden Gefälle zu beziehen, dagegen aber auch die daher entstehenden Kosten zu tragen.

15. In vermischten Orten wird den gräflich-fuggerischen Beamten die Kriminal-Gerichtsbarkeit nur dann auch über Unsere Unterthanen comissorio modo überlassen, wenn die Mehrzahl der Unterthanen eines Ortes gräflich-fuggerisch sind; wo die Anzahl der Unterthanen gleich ist, hat Unser Landgericht die Kriminal-Gerichtsbarkeit über das ganze Ort auszuüben.

Bey solchen vermischten Orten und Gebiethen wird die Feldflur-Markung jeden Orts als Kriminal-Jurisdiktions-Gränze angenommen, und die Kriminal-Gerichtsbarkeit demjenigen Gerichte übertragen, welches dieselbe nach obiger Bestimmung in dem Orts-Etter auszuüben hat.

16. Das peinliche Verfahren ist nach der Vorschrift Unserer Landesgesetze einzurichten.

17. Unsere oberste Polizey-Gewalt erstreckt sich über alle fuggerischen Gebiethe; die Lokal-Polizey wird jedoch den Grafen Fugger und ihren Gerichten in dem Maaße überlassen, daß sie bey Ausübung derselben sich genau an Unsere Gesetze und Verordnungen halten müssen; weßhalb die für ihre Gebiethe allenfalls zu erlassenden Lokal-Polizey-Statuten nie Unseren allgemeinen Polizey-Anstalten und Gesetzen entgegenstehen dürfen.

Es wird daher den Grafen Fugger

A. die Annahme ihrer Unterthanen jeder Konfession, folglich auch der Juden, jedoch nach den bestehenden, und künftig noch von Uns zu erlassenden Gesetzen, freygelassen.

B. Den gräflich-fuggerischen Familien-Mitgliedern bleibt frey, sich in oder außer Unseren Staaten aufzuhalten, wenn sie in keinem Dienstverhältnisse sich befinden; wenn sie aber in fremde Dienste treten wollen, so sind sie schuldig, es Uns anzuzeigen, wo ihnen der freye Eintritt in solche Dienste ohne besondere Gründe nicht erschwert werden wird: sollte jedoch der Eintritt in fremde Dienste aus Gründen versagt werden, so werden Wir diesem Familien-Gliede in Unseren Diensten die nämlichen Vortheile einräumen, die ihm auswärts angebothen worden sind.

C. Die Auswanderungen der Unterthanen in fremde Staaten unterliegen Unseren Gesetzen.

Das Recht, ihren Unterthanen Heirathslizenzen und Wanderschafts-Pässe zu ertheilen, wird den Grafen Fugger ohne Anfrage bey Unserer Landesstelle überlassen; jedoch werden sich dieselbe hiebey in Hinsicht der Vermögens-Umstände der Heirathenden nach Unseren Gesetzen benehmen.

Die bey Auswanderungen und Ueberzügen hergebrachten Abzugs- und Manumissions-Gebühren verbleiben ferner den Grafen Fugger.

D. In Ansehung der Schulen werden Unsere Verordnungen eingeführt, und Unseren Oberschul-Kommissariaten steht die Visitation und obere Leitung derselben, doch ohne Kösten der Gemeinden und Unterthanen, zu.

E. Die Sicherheits-Polizey, in soferne sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unseren oberen Behörden angeordnet, und von den fuggerischen Beamten in Vollziehung gebracht; diese stehen in Ansehung aller Polizey-Verfügungen nur unter der obern Landes-Behörde, und nicht unter den Landgerichten.

In vermischten Orten und Gebiethen wird sich in Hinsicht der Polizey nach denjenigen Normen benommen, welche oben §. 15. über Kriminal-Gerichtsbarkeit festgesetzt worden sind.

F. Dorfsgemeinde-Polizey, Handwerks- und Handels-Polizey wird zwar von den Herrschafts-Beamten ausgeübt, aber nach Unseren Gesetzen und unter Leitung Unserer oberen Landesbehörden.

G. Die Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse gehört einzig zum Wirkungskreise Unserer eigens dazu aufgestellten Straßen- und Wasserbau-Beamten, welche jedoch auf Berücksichtigung der ein oder andern Orts über Straßen- und Wasserbau-Leitungen bestehenden Verträge werden angewiesen werden.

Auch werden den Herrschaften, welche Vizinalwege im chausseemäßigen Stande herstellen, die Anlegung verhältnißmäßiger Weggelder nach vorläufiger Rücksprache mit Unserer Landesstelle bewilliget werden.

Die Polizeyaufsicht hingegen über Brücken und Wege, welche von einem Orte zum andern führen, gebührt der Lokal-Polizeybehörde unter obiger Leitung.

H. Unsere Forst- und Jagd-Ordnungen

werden sowohl für die herrschaftlichen Förste und Jagden, als Gemeinde-Wälder beobachtet; dafür sind die fuggerischen Beamten der einschlägigen Behörde verantwortlich, und den Visitationen der Forstinspektionen unterworfen; jedoch haben sie nur Befehle von der obern Polizey-Behörde anzunehmen, und an diese darüber zu berichten.

Die Forstgerichtsbarkeit wird den fuggerischen Beamten in ihren Bezirken überlassen.

I. In Ansehung aller Gegenstände, welche auf die Gesundheits-Polizey Bezug haben, sind die fuggerischen Herrschaften an die Landes-Verordnungen gebunden, und der obern Polizeybehörde untergeordnet.

K. Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer-Assekuranzanstalt freywillig ist; so kann die in den fuggerischen Herrschaften eingeführte besondere Feuer-Assekuranz-Sozietät so lange fortbestehen, bis dieselbe die Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen einsehen, und selbst beschließen wird.

L. In Ansehung aller andern Zweige der Polizey sind die fuggerischen Beamten an Unsere allgemeine Landes-Polizey-Verordnungen gebunden, und der Aufsicht der oberen Landes-Polizeybehörde untergeben.

18. Die Grafen Fugger behalten die freye Ausübung ihrer Patronatsrechte, jedoch dürfen sie nur solche Subjekte ernennen, die bey der einschlägigen höchsten Landesstelle geprüft, und als zur Seelsorge fähig beurkundet worden sind; sie mögen übrigens im In- oder Auslande gebohren, und ihre Studien auf einer in- oder ausländischen Universität absolvirt haben.

19. Die Pfarreyen katholischer oder evangelischer Religion stehen zu Unserer obern Staatsgewalt in eben denselben Verhältnissen, wie Unsere unmittelbare Pfarreyen; sind daher allen aus der Staatskirchengewalt fließenden Verordnungen in Ansehung der Kirchenpolizey unterworfen.

20. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit über die in den gräflich-fuggerischen Gebiethen angestellte Geistlichkeit werden die gräflichen Gerichte Unseren Landgerichten gleichgestellt.

21. Die Konsistorial-Gerichtsbarkeit über evangelische Unterthanen wird bey Unserem Hofgerichte ausgeübt; für andere nicht gerichtliche Fälle ist das in der Provinz angeordnete protestantische Konsistorium die Behörde, an welche sich die Pfarrer und Beamten zu wenden haben.

22. Neben dem Kirchengebethe für Uns wird dasselbe auch für die Herrschaft entrichtet; eben so verhält es sich mit dem Trauergeläute.

23. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungs-Vermögens steht unter unmittelbarer Aufsicht der herrschaftlichen Beamten unter Leitung der obersten Administrativ-Behörde; die Rechnungen bleiben unter der bisherigen Revision, und die oberste Administrativ-Behörde wird nur da, wo sie es aus Veranlassung einer Beschwerde nöthig findet, durch Kommissarien Untersuchung darüber vornehmen lassen.

Die mit der fuggerischen Hausverfassung

in Verbindung stehenden Familien-Stiftungen bleiben ferner unter der ausschließlichen Administration des fuggerischen Familien-Seniorats, und Unsere Administrativ-Behörden werden sich hierin, als in ein Familien-Eigenthum, nicht einmischen.

24. Geistliche Güter und milde Stiftungen sollen, wie bisher, von allen gewöhnlichen Abgaben frey erhalten werden.

25. Die fuggerischen Gebiethe, bey welchen bisher keine Konscription eingeführt war, stellen zu dem nächstgelegenen Regimente nach dem Maaßstabe der Population, welche Unserer obersten administrativen Landesstelle beurkundet vorgelegt werden muß, in Friedenszeiten von dreyßig dienstpflichtigen Familien Einen Mann, Rekruten, welche sie ohne Einmischung Unserer Civil- oder Militär-Behörden nach ihren eigenen Anordnungen ausheben, und die Ausgehobenen zur Untersuchung ihrer Tüchtigkeit einliefern; die Untüchtigbefundenen müssen durch Tauglichere ersetzt werden. So oft ein Mann durch Tod oder Desertion in Abgang kömmt, wird derselbe von dem betreffenden Amte ersetzt. Sie genießen übrigens die nämlichen Vortheile der Kapitulation und Entlassung, die Unseren Unterthanen bewilliget sind.

Das Regiment, welches die aus den fuggerischen Herrschaften zu stellende junge Mannschaft erhält, giebt auch an dieselben die nöthige Mannschaft zur Handhabung der Polizey ab, und es treten zwischen einer solchen Truppe und ihren Kommandanten und den fuggerischen Beamten die nämlichen Verhältnisse ein, wie zwischen Unseren Landgerichten.

In Kriegszeiten stellen die gräflich-fuggerischen Gebiethe verhältnißmäßig um so viel mehrere Rekruten, als in Unseren übrigen Erbstaaten mehr ausgehoben werden. Die Aushebungsart bleibt aber die nämliche, wie zu Friedenszeiten.

26. Nur solche militärische Quartiere Unserer Truppen finden in den gräflich-fuggerischen Gebiethen statt, die von Unserem General-Landeskommissariate dahin angewiesen werden.

Kein von einem bloßen Landgerichte dahin repartirtes Quartier, wenn der Landrichter nicht aus Auftrage der höchsten Landesbehörde handelt, darf angenommen werden. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit Kriegs-Requisitionen.

27. Das Salpetergraben wird den fuggerischen Herrschaften überlassen, jedoch sind sie gehalten, den gegrabenen Salpeter an Unsere einschlägige Militär-Behörde zu verkaufen.

28. Die dienstunfähigen Soldaten und Offiziere sollen aus der Steuerkasse pensionirt werden, wenn sie bisher daraus bezahlt worden sind; — denjenigen Kontingents-Soldaten, welche sich mit Bewilligung ihres Werbstandes verheirathet und ansäßig gemacht haben, wird ihr Abschied ertheilt, und ihnen die Hälfte ihrer bisher genossenen Gagen lebenslänglich als Pension aus der Steuerkasse bewilliget.

29. Das Steuerwesen wird an Uns abgetreten: dagegen übernehmen Wir

a. die auf der gemeinsamen fuggerischen Steuerkasse haftenden, den gräflich-fuggerischen Aemtern, nach Verhältniß ihres Matrikular-Anschlags, betreffenden Schulden.

b. Wir reguliren die von den steuerbaren Gütern nach dem Bedürfnisse der Verzinsung der Schulden, und derselben successiven Depurirung, so wie zu Bestreitung der allgemeinen Staatslast in einem gleichen Verhältnisse mit Unseren Unterthanen alljährlich betreffenden Summen.

c. Die herrschaftlichen Beamten erheben diese Summen nach dem bisherigen, oder jenem Maaßstabe, welcher in der Folge bey einer vorzunehmenden Steuer-Revision über das ganze Land festgesetzt werden wird, und liefern dieselbe nach Abzuge des ihnen gleich den Rentämtern gebührenden Bruto in Unsere Provinzial-Kasse ein.

d. Die auf den Privat-Steuerkassen der einzelnen Aemter haftenden Schulden verbleiben den Gemeinden, und sind die gräflich-fuggerischen Beamten verantwortlich, daß durch alljährlich zu erhebende Extra-Steuern neben den Zinsen auch der fünf und zwanzigste Theil am Kapital abbezahlt werde.

e. Der bisherige gemeinschaftliche Steuer-Einnehmer erhält lebenslänglich als Pension, was er bisher, verhältnißmäßig des gräflichen Matrikuls, als Gehalt in dieser Eigenschaft aus der Steuerkasse bezogen hat.

30. Die Leitung und Aufsicht über das Zoll- und Mautwesen kömmt einzig Unseren einschlägigen Behörden zu.

31. Unsere Stempeltaxe findet in den gräflich-fuggerischen Gebiethen nur in Appellations-Prozessen und in Eingaben an Unsere Landesstellen statt; in den übrigen Verhandlungen bey ihren Gerichten können die fuggerischen Herrschaften ihren bisherigen Stempel beybehalten, oder einführen, wo er noch nicht eingeführt ist.

32. Die Einkünfte der Herrschaften bleiben denselben ohne Schmälerung, auch der Genuß aller nutzbaren Regalien, in deren Besitze sie sich befinden, jedoch unter der bisher bestimmten Unterordnung unter Unsere Staatsgewalt. Auch sind sie nach ihrem bisherigen Besitzstande von allen Abgaben befreyet.

33. Sie genießen die Zollbefreyung

a. von allen beurkundeten selbstigen Erzeugnissen ihrer Güter, die nicht zum Handel ausgeführt werden. Was jedoch innerhalb ihrer Herrschaft verkauft wird, wenn in der Folge allda eine Zollstätte angelegt werden sollte, genießen sie die Zollfreyheit, wie bisher.

b. Von allen zu ihrem eigenen Hausbedürfnisse erforderlichen Konsumtibilien, und zwar sowohl, wenn sie auf ihren Herrschaften, als in einer Unserer Städte in Schwaben leben; jedoch werden sie den Verfügungen gemäß sich benehmen, welche zu Verhütung der Unterschleife getroffen werden.

34. Die Lehen, welche die fuggerische Familie besitzt, werden näher recherchirt werden, und nach ihrer Beschaffenheit wird we-

gen der verlangten Allodifikation derselben Unsere bestimmte Aeusserung erfolgen.

35. Wir werden die Privilegien und Familien-Rezesse, durch welche die fuggerische Hausverfassung bestimmt wird, bestättigen, sobald diese Uns zur Einsicht werden vorgelegt worden seyn, und nichts darin enthalten ist, welches gegenwärtiger Erklärung entgegen ist.

36. Wir genehmigen, daß die Mitglieder der fuggerischen Familie, die nicht in Unseren Diensten sich befinden, ihre Familien-Uniform ferner beybehalten, auch ihre Diener die bey ihnen eingeführte Uniform tragen; doch werden sie dabey das baierische Nationalzeichen, die baierische Kokarde, auf ihren Hüten tragen, und bey sich einführen.

Auch werden ihre Aemter künftig den Titel führen: Königlich-baierisch-reichsgräflich-fuggerisches Oberamt oder Pflegamt N.

37. Dem Grafen Fugger zu Kirchberg und Weißenhorn werden die nämlichen Personalvorzüge gewährt, welche den übrigen Mitgliedern der reichsgräflich-fuggerischen Familie in den vorstehenden §. 2. 5. 12. 17. B. 22 und 36 bewilliget worden sind. Rücksichtlich seiner besitzenden Herrschaften Kirchberg und Weißenhorn wird derselbe in dem Besitze jener Rechte und Vorzüge belassen werden, worin gedachte seine Herrschaften als landsässig zuvor unter der österreichischen Regierung stunden; es werden daher seine Beamtungen keinem Unserer Landgerichte zugetheilt, sondern wie ehevor unmittelbar Unseren Landesstellen untergeordnet, auch ihnen die Titulatur gleich den übrigen reichsgräflich-fuggerischen Aemtern ertheilet werden.

38. Sollten andern Ständen, die in der nämlichen Kathegorie, wie sie, sich befinden, in der Folge größere Vortheile zugestanden werden; so wird ihnen eine gleiche, verhältnißmäßige Theilnahme an denselben zugesichert.

39. Austauschungen und Purifikationen, die zum Zwecke haben, in Jurisdiktions-Patronats-Jagd-Gerechtsamen und Kameral-Revenüen mit Unseren Besitzungen vermischte Gebiete der Grafen Fugger in Schwaben in der Nähe ihrer Wohnsitze, so weit es in quali et quanto geschehen kann, in ein geschlossenes Ganze zu bringen, werden von Uns bewilliget, und das General-Landeskommissariat in Schwaben angewiesen werden, über die dießfalls einzureichenden Vorschläge sogleich die nöthigen Untersuchungen vorzunehmen, und Uns zur Prüfung vorzulegen.

40. Die über die burgauischen Verhältnisse bisher bestandenen sogenannten Interims-Mittel, so wie alle sonstige Privilegien, Freyheiten und Verträge, auf welche die Grafen von Fugger wegen ihrer Unserer Souveränität nunmehr unterworfenen Herrschaften sich beziehen könnten, haben, in so weit sie der gegenwärtigen Deklaration zuwider sind, keine Gültigkeit, und die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Besitzungen müssen künftig einzig nach den Bestimmungen und dem Sinne dieser Deklaration beurtheilet werden.

Uebrigens soll vorstehende Deklaration für Uns, Unsere Erben und Nachfolger als ein für immer geltendes pragmatisches Staatsge-

ſetz angeſehen, und Unſere ſämmtliche Landesſtellen ſollen angewieſen werden, hierauf feſt und unverbrüchlich zu halten.

Zu Urkunde alles deſſen haben Wir die gegenwärtige Deklaration höchſteigenhändig vollzogen, und Unſer königliches Siegel beyfügen laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 7. Junius 1806.

Max Joſeph. (L. S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
von Flad.

Wir Endesunterzeichnete Senioren und übrige regierende Mitglieder der reichsgräflich-fuggeriſchen Familie in Schwaben urkunden anmit: —

Nachdem Seine königliche Majeſtät von Baiern, auf unſere unterm 16. April heurigen Jahres allerunterthänigſt eingereichte Vorſchläge, über die Bedingungen, unter welchen wir uns aus allertiefeſter Devotion gegen Seine königliche Majeſtät von Baiern bewogen gefunden haben, unſere ſämmtliche reichsſtändiſche, ritterſchaftliche, und übrige Beſitzungen in Schwaben der Souverainität Seiner königlichen Majeſtät zu unterwerfen, nach hierüber mit der höchſten Miniſterialſtelle gepflogenen Unterhandlungen obige allerhöchſte Deklaration als ein für Allerhöchſtdieſelbe, Ihre Erben und Nachfolger in der Regierung des Landes, verbindliches pragmatiſches Geſetz zu erlaſſen, allergnädigſt geruhten;

Als nehmen wir dieſe allerhöchſte Deklaration mit allerunterthänigſtem Danke an, und verbinden uns für unſere Erben und Nachkommen, alles getreu und unverbrüchlich zu halten, und zu erfüllen, was uns in deren Gemäßheit zu halten und zu erfüllen obliegt.

Deſſen zur Bekräftigung haben wir gegenwärtige Revers-Urkunde eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. Augsburg den 10. Junius 1806.

(L. S.) Joſeph Graf Fugger von Glött Senior, für ſich und tutorio nomine für den Grafen Friedrich von Kirchberg.

(L. S.) Joſeph Hugo Fugger, Graf von Kirchheim Subſenior, antonianiſcher Linie.

(L. S.) Maria Joſ. Graf Fugger von Dietenheim.

(L. S.) Karl Anton Fugger Graf von Nordendorf.

Königliche allerhöchſte Verordnungen.

(Die Aufhebung des mit Kurbaden beſtandenen Militärkärtels betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römiſchen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchſeß und Kurfürſt.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, das mit Kurbaden beſtandene Militärkartel wiederum aufzuheben, ſo haben ſich ſämmtliche Behörden hienach in vorkommen-

den Fällen zu achten. München den 10. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Vereinigung der Landesdirektionen zu Eichstädt und Neuburg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

In Folge Unseres Beschlusses, das Fürstenthum Eichstädt mit der Provinz Neuburg allmählig zu vereinigen, verordnen Wir, daß die Landesdirektion in Eichstädt bis Ende dieses Monats aufgelöset, und vom 1. August anfangend mit jener in Neuburg verbunden werden solle. München den 12. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Das Auswandern und Uebertreten in fremde Kriegsdienste betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß und Kurfürst.

Es ist Unser Wille, daß die in Unseren älteren Staaten bestehenden Verordnungen, wegen des verbothenen Auswanderns und Uebertretens in fremde Kriegsdienste, auch in Unseren neuerworbenen Landestheilen und Provinzen durchgehends und nach allen Bestimmungen in genauen Vollzug kommen.

Sämmtliche Behörden haben sich daher hiernach schuldigst zu achten. München den 12. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Verkauf des Fleisches an Freytagen betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir genehmigen die Verfügung Unserer Landesdirektion zu München, wegen Feilhaltung des Fleisches an allen Tagen der Woche, mit Ausnahme der Sonn- und gebothenen Feyertage, und wollen zugleich die unterm 8. Februar 1796 ergangene Verordnung, wodurch das Fleischessen und die Bewirthung mit Fleischspeisen an Fasttagen unter Bedrohung von Geld- und anderen Polizeystrafen verbothen worden ist, bey nunmehr veränderten Populations- und andern Verhältnissen außer Wirkung setzen. München den 11. Julius 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die Gratifikationen der Staatsdiener betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben zwar in der Verordnung über die Verhältnisse Unserer Staatsdiener vom 1. Jänner 1805 Uns vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners für den Staat mit außerordentlichen Gratifikationen zu belohnen; allein es schleicht sich der Misbrauch ein, daß sehr häufig Gratifikations-Gesuche, auch außer dem bestimmten Falle außerordentlicher dem Staate geleisteter Dienste und Opfer, an Uns gelangen, und zu erkennen geben, wie wenig von vielen Unserer Staatsdiener auf die zahlreichen übrigen Staatsbedürfnisse und auf die seit Unserm Regierungs-Antritte wiederholt gegebenen Beweise Unserer Sorgfalt, die Besoldungen mit den gestiegenen Preisen der Lebensmittel in ein angemessenes Verhältniß zu setzen, Rücksicht genommen wird.

Wir finden Uns hiedurch in die Nothwendigkeit gesetzt, ausdrücklich zu erklären, daß Wir künftig in keinem Falle irgend eine Gratifikation verleihen werden, als wenn von dem Staatsdiener, der sie nachsucht,

1. neben den ihm obliegenden Dienstes-Funktionen besondere damit in keiner Verbindung stehende Dienste geleistet;

2. von ihm durch Anstrengung und Talent in seinen Dienstesfunktionen Unsern Staatskassen besondere ausgezeichnete Vortheile verschafft, oder Unsern Staaten vorzüglich zur Ehre und zum Nutzen gereichende Resultate errungen; oder aber

3. außer den gewöhnlichen Dienstpflichten liegende besondere Aufopferungen dem Dienste des Staats von ihm gebracht worden sind.

In allen Fällen, bey welchen sich die Gratifikations-Gesuche auf jene Motive nicht ausdrücklich stützen, und von dem pflichtmäßigen Zeugnisse der kompetenten Behörden nicht begleitet sind, werden Wir dieselben für das erstemal ohne alle Beantwortung zu den Akten registriren lassen, und bey ihrer wiederholten Einreichung dem Bittsteller jedesmal unnachsichtlich mit einer dem Betrage des Gratifikations-Gesuches angemessenen Geldstrafe belegen.

Diese Verordnung ist zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

München den 23. April 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Tribolet.

Provinzial-Verordnungen.

(Den Preis des Ochsenfleisches betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem man den Satz des besten Ochsenfleisches auf 15 kr. das Pfund für die Stadt München bis auf weitere Bestimmung unterm heutigen festgesetzt hat, so wird dieß mit dem Auftrage allen Behörden hiemit bekannt gemacht, die Fleischsätze in den ihnen anvertrauten Orten, den bestehenden Regeln gemäß, nach der jeden Ort treffenden Abstuffung zu

bestimmen, und bekannt zu machen, wo nicht durch Lokal-Verhältnisse ein weit geringerer Satz als der sich nach dem Regulativ in Gegenhalt mit dem Münchner Satze herauswirft, schon bestehet; bey dem es alsdann sein Verbleiben hat.

Man versteht sich von sämmtlichen Behörden, daß sie auf der Beobachtung des treffenden Satzes mit aller Strenge halten werden. München den 9. Julius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Haider.

(Die Bauholz-Berechtigungen in Schwaben betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vielfältige Erfahrungen haben bewiesen, daß bey den Bauholzabgaben aus den Kameral-Waldungen an hiezu berechtigte Unterthanen nicht mit der Ordnung und Gleichförmigkeit verfahren werde, welche dieser Gegenstand erfodert. Man hat sich daher bewogen gefunden, nachfolgende Vorschriften in dieser Hinsicht zur allgemeinen Nachachtung zu ertheilen:

1. Ein jeder zur unentgeldlichen Bauholz-Abgabe berechtigte Unterthan hat bey dem Eintritt eines Baufalls denselben frühzeitig seinem vorgesetzten Rentamte anzuzeigen. Da indessen unter der vormaligen Verfassung in mehreren Bestandtheilen der königlichen Provinz in Schwaben den Unterthanen öfters die Bauholz-Bedürfnisse aus Privat-Rücksichten theils unentgeldlich, theils auch gegen geringe Preise aus den herrschaftlichen Waldungen bewilliget wurden, ohne daß die Empfänger hiezu berechtiget gewesen wären, und diese fortgesetzte willkührliche Abgabe dem höchsten Aerario zum Präjudiz gereichen könnte; so sind die Rentämter verbunden, bey jeder, von einem Unterthan in der Absicht eines unentgeldlichen Bauholzbezuges gemachten Anzeige eines Baufalls, dessen Ansprüche hiezu einer nähern Untersuchung zu unterwerfen, wobey nicht die örtliche Observanz, sondern blos rechtliche Titel zur Richtschnur dienen müssen. In zweifelhaften Fällen ist das rechtliche Gutachten des Landgerichts darüber zu erholen, und der Fall zur Entscheidung dahier vorzulegen.

2. Nach bewährter Berechtigung hat das Rentamt sogleich einen fähigen, verpflichteten Werkmeister abzuordnen, um den Baufall zu untersuchen, und die Ueberschläge über das benöthigte Bauholz herzustellen, in welchen die Bestimmung der Stämme ausgezeigt, ihre Länge und mittlere Durchmesser angegeben, und bey neu aufzuführenden Gebäuden auch die Grundrisse beygelegt seyn müssen.

3. Diese Ueberschläge und Grundrisse übersendet das Rentamt der einschlägigen königlichen Bauinspektion, welche sie bey größern und nicht sehr dringenden Baulichkeiten bis zur nächsten Inspektionsreise zur Untersuchung an Ort und Stelle vorbehält. Bey minder wichtigen und dringenden Baufällen aber, nach gepflogener strenger Prüfung, mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen und Moderation des zu groß angesetzten Bauholzbedürfnisses dem Rentamte zurückstellen wird.

4. Nachdem diese Erfoderniße gehörig erfüllt sind, sendet das Rentamt die von der Bauinspektion gebilligten oder moderirten Ueberschläge doppelt zur unterzeichneten Landesstelle zur Genehmigung und Anweisung an das einschlägige Forstamt ein, wobey jedoch, dringende Fälle ausgenommen, auf die Zeit der Holzfällung Rücksicht zu nehmen ist.

5. Wenn mehrere auf bestimmte Kameralwaldungen haftende Berechtigungen die Besorgniß einer Ueberhauung derselben oder einer Erschöpfung des vorhandenen Bauholzes, zum Nachtheil der in Zukunft noch daraus zu bestreitenden Berechtigungsabgaben, erregen, so ist das Forstpersonale verbunden, frühzeitig die Anzeige davon zu machen, damit der Waldbestand näher untersucht, und erfoderlichen Falls die Bedürfniße der Berechtigten bis zum erfolgten Nachwuchs nach einem angemessenen Verhältniße moderirt werden können.

6. Nach vollendetem Baue haben sich die Berechtigten über die vollständige und mit der angegebenen Bestimmung übereinstimmende Verwendung des empfangenen Bauholzes auszuweisen, und die Rentämter sich dessen zu versichern. Ulm den 27. Junius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leiden.

Höfl.

Auftrag.

(Die Erfoderniße bey Lehensmuthungen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ungeachtet in vorgängigen Kundmachungen des oberpfälzischen Lehenhofes den untergebenen Vasallen die Erfoderniße, welche bey Lehenmuthungen zu beobachten sind, öfters vorgeschrieben worden, so hat doch die königlich-baierische Landesdirektion der obern Pfalz die vielfältige Bemerkung machen müssen, daß die Muthungen ohne alle Belege vorkommen, und daher zur Weitläufigkeit der Lehengeschäfte die Veranlassung geben. Es wird daher allen denjenigen, welchen eine Lehenmuthung obliegt, hierdurch aufgetragen, daß sie bey dem allerunterthänigsten Gesuche sogleich

1. den letzten Lehenbrief nebst der Taxquittung;

2. bey eintretenden Nebenfällen die Urkunden über das Ableben des abgegangenen Vasallen, so wie über die gesetzmäßige Lehenfolge des Muthenden;

3. eine vollständige Beschreibung des Lehengutes mit allen Zugehörungen nebst der Faßion des jährlichen Ertrages; endlich

4. bey minderjährigen Vasallen, an deren Stelle die Vormünder das Lehen rekognoßziren, das Dokument der Vormundschaftsbestättigung beyzufügen haben, wogegen die unförmlichen Muthungen auf Kosten des Imploranten werden zurückgewiesen werden.

Amberg den 4. Julius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Graf von Kreith.

Bosner.

Bekanntmachung.

(Den Prüfungs-Konkurs der Aspiranten zum königlichen Staatsdienste zu München betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermög höchsten Organisations-Rescripts

vom 15. August 1803. J. 8. Nro. 2. ist verordnet worden, daß sämmtliche zu Landbeamten und Aktuarsstellen, überhaupt aber zu königlichen Staatsdiensten zu kommen trachtende Subjekte, wenn selbe zuförderst auf einer inländischen Universität ihre Studien absolvirt, ihre Diplome oder vollständige Absolutorien und eben so auch die Zeugniße der genommenen gerichtlichen, wenigst einjährigen Praxis gehörig beygebracht, sohin die verordnungsmäßige Stufenpraxis zurückgelegt haben, in einem öffentlichen, bekannt gemacht werdenden jährlichen Generalkonkurs durch ein abzulegendes Kumulativ-Examen ihre Fähigkeiten und Würdigung zu Staatsdiensten an Handen geben sollen.

Zu diesem Ende und in Folge allerhöchster Verordnung wird für heuriges Jahr der Examinations-Konkurs auf den 12. des Monats August anberaumt, welches hiemit allen denjenigen, die sich an den benannten Tagen, mit obgemeldten Erfodernißen versehen, der Prüfung zu unterwerfen gedenken, mit dem Auftrage eröffnet wird, daß sie sich dießorts zeitlich melden, und sodann zur gewöhnlichen Rathszeit bis 9 Uhr in der Frühe zum Examen stellen sollen. München den 11. Julius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Rainprechter.

(Den Anfang eines neuen Lehrkurses der Hebammen-Kunst zu Ulm betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es wird bekannt gemacht, daß auf den 1. September zu Ulm ein neuer Lehrkurs der Hebammen-Kunst beginne.

Die Landgerichte, Oberämter, Aemter und Patrimonial-Gerichte, in deren Bezirken die Aufstellung neuer, ordentlich unterrichteter Hebammen erfoderlich ist, erhalten dem zu Folge den Auftrag, von den betreffenden Gemeinden unverzüglich die Wahl vornehmen zu lassen, und das Verzeichniß der zu Hebammen gewählten Individuen, sammt der Angabe ihres Alters und ihrer Eigenschaften, längstens bis den 14. August an die unterzeichnete Landesstelle einzusenden.

Die zu Hebammen zu erwählenden Weibspersonen sollen unbescholtenen Rufes und guter Gemüthsart seyn, eine gute Faßsungs- und Beurtheilungskraft haben, des Lesens und Schreibens kundig seyn, gelenke Hände haben, und nicht viel über 30 Jahre alt seyn; sie können verheirathet oder ledig seyn.

Der Physikus hat jede zur Hebamme gewählte Weibsperson zu prüfen, und ein Zeugniß auszustellen, ob sie die gefoderten Eigenschaften besitze, oder nicht? Diese Zeugnisse haben die Behörden ihren Berichten beyzulegen.

Man erwartet, daß die Beamten diesem Gegenstande, der für das öffentliche und Familien-Wohl von äußerster Wichtigkeit ist, die nöthige Aufmerksamkeit widmen werden, und erinnert sie im voraus, daß man eine Fahrläßigkeit oder Saumseligkeit, deren sie sich hieben schuldig machen, nicht unge-

ahndet lassen werde. Ulm den 7. Julius 1806.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

Freyherr von Leiden.

von Breuning.

(Die Beyträge zur Brandassekuranz zu München betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem schon unterm 30. März dieses Jahres zum Behuf des zu beschleunigenden Konkurrenz-Betriebs der Quotus zu 9 ½ kr. vom Hundert Gulden durch öffentlichen Druck (Regierungsblatt XVII. Stück) bekannt gemacht wurde, und vom Tage der Bekanntmachung an, der gewöhnliche 8wochige Einbringungs-Termin zu laufen anfieng, weil der General-Konspekt des Brandassekuranz-Bestandes für das Jahr 1805 den sämmtlich einschlägigen Behörden erst etwas später mit den Regierungsblättern zugesendet werden konnte, so hätte man zwar mit voller Zuversicht erwarten sollen, daß inzwischen sämmtliche königlich-baierische, oberpfälzische und neuburgische Landgerichte sowohl, als auch die übrigen zur Rezeptur der Konkurrenz-Beträge angewiesene befreyte Orte, die treffenden Beyträge werden erholet, und nach Ausweis der Anweisungs-Tabelle bereits die dießfallsige bestimmte Berichtigung gepflogen haben.

Dieß wurde aber bis jetzt nur von wenigen königlich-baierischen Landgerichten bewirket, und damit also die königliche Brandassekuranz-Kommission in der Rechnungs-Ablage nicht gehindert, uno zugleich in Stand gesetzt werde, den im Laufe des gegenwärtigen Jahres durch Brand verunglückten Assekuranz-Mitgliedern mittels der wieder ergänzten Vorschuß-Fonds Gelder die nöthige Unterstützung gewähren zu können, so erheischt es der Zweck und die Solidität des Instituts, und macht es zur dringenden Nothwendigkeit, die sämmtlich vorangezeigten königlichen Landgerichte und übrige zur Rezeptur der Brandkonkurrenzbeträge angewiesene gefreyte Orte hiedurch nachdrucksamst aufzufodern, daß sie nunmehr ohne mindesten Zeitverlust die betreffenden Beyträge erholen, und nach Ausweis der Anweisungstabelle die weitere vollständige Berichtigung eben so ungesäumt bewirken, sofort nicht nur über die richtig geschehene Hinausbezahlung der jeden Orts angewiesenen Brandschadens-Vergütungen, die Vertheilungs- respektive Empfangs-Protokolle bis zum 16. August laufenden Jahres anher einsenden, sondern auch die betreffenden Rentämter durch Rückzahlung der angewiesenen Summen in den Stand setzen sollen, daß sie ebenfalls mit obigem Tage ihre Quittungen über den Rückempfang der vorgeschossenen Fondskapitalien anher befördern können: im widrigen Falle wird gleich nach Abfluß dieses Termins ohne mindeste Rücksichtsnehmung auf irgend eine Entschuldigung an die sich hierinfalls säumig bezeigende Behörde ein bis zur vollständigen Berichtigung wartender Exekutionsboth abgeordnet werden.

München den 11. Julius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Welchs.

Halder.

Warnung

gegen Quackſalber und Betrüger.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Schon vor geraumer Zeit wurde dem Fallmeiſter Johann Hofmann zu Kronach, welcher aus gewinnſüchtigen Abſichten ſogenannte Wuthzettel, und eine Gattung Tropfen gegen den Ausbruch der Wuth von tollen Hundsbiſſen austheilte, das Verboth eingeſchärft, dieſe abergläubiſchen Mittel nicht mehr abzugeben.

Da aber bey Gelegenheit des Todfalles des von der Wuth ergriffenen Peter Weiſert zu Neukenroth, Landgerichts Teuſchnitz, neuerdings zur Anzeige gekommen, daß dieſer Hofmann wiederholt durch ſein Eheweib ſolche Zettelchen verkauft habe, auch ſeine vorhin gebrauchten abergläubiſchen Mittel noch immer als untrüglich und wohlbewährt vertheidige, und dadurch den Verdacht einer fortwährenden Austheilung derſelben beſtärke; ſo wurde demſelben nebſt einer angemeſſenen körperlichen Züchtigung die Warnung gegeben, daß er in fernerem Wiederholungsfalle ähnlicher Pfuſchereyen der Kriminalbehörde zur Unterſuchung und Beſtrafung übergeben werden würde.

Dieſes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, um Jedermann vor dem Betruge dieſes Quackſalbers zu warnen, und zu verhüten, daß nicht Leichtgläubige durch ſeine Vorſpieglungen irre geführt, und die ärztliche Hilfe in ähnlichen Fällen verabſäumt werde.

Bamberg den 27. Junius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Friedmann.

Beförderungen.

Am 16. Junius laufenden Jahres haben Seine Majeſtät den Grafen, Franz Paul von Preyſing in Moosburg, und den Freyherrn Theodor von Flachslanden, mit dem königlichen Kamerſchlüſſel begnädiget.

Nachdem der bisherige Acceſſiſt zu München Robert Benz alle Bedingungen zum Eintritt in den königlichen Staatsdienſt nach Vorſchrift der allerhöchſten Normal-Verordnungen erfüllt hat, ſo haben Seine Majeſtät demſelben unterm 9. Julius laufenden Jahres den Rathsaccess bey der ſtaatsrechtlichen Deputation der königlichen Landesdirektion zu Ulm in Schwaben zu bewilligen geruht.

Seine Majeſtät haben die obere Stadtpfarrey zu Ingolſtadt dem geiſtlichen Rath, und Profeſſor der mathematiſch-phyſikaliſchen Sektion zu Landshut Gabriel Knogler, — die Pfarrey Edelshauſen dem ehemaligen Konventualen des Kloſters Weltenburg Jakob Anſelm Herzinger, — die Pfarrey Iffeldorf dem Kuratprieſter zu Schöfau Jakob Sepp, — die erledigte Pfarrey Ober- und Unter-Schönbach aber dem bisherigen Kaplan zu Tandern, Franz Xaver Pichler, allergnädigſt verliehen.

Auszeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den königlichen Staaten bestandenen Getreid-Schraunen.

Verfaßt den 28ten Juny 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis.	Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis.	Gersten. Schrannenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittelpreis	Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf	Haber. Mittelpreis.
			Schff.	Schff.	fl. kr.	Schff.	Schff.	fl. kr.	Schff.	Schff.	fl. kr.	Schff.	Schff.	fl. kr.
Juny.	11.	Wasserburg	5	5	27 30	64	50	21 —	2	2	18 —	31	31	12 —
	12.	Amberg	20	20	26 44	18	18	19 25	—	—	— —	—	—	— —
—	14.	Straubing	12	12	25 —	18	18	18 —	6	6	13 —	30	30	11 —
—	15	Deggendorf	614	30-	24 30	396	62	19 30	245	15	13 20	4	4	11 26
—	17.	Reichenhall	109	12	9 0	17	7	23 38	10	—	— —	5	5	13 25
—	17.	Haag	17	17	25 —	34	20	17 40	11	8	13 30	96	96	13 30
—	18.	Neuenötting	5	5	26 —	18	18	19 —	—	—	— —	11	11	12 50
—	18.	Hohenwart	2	2	30 —	—	—	— —	—	—	— —	6	6	13 30
—	18.	Vilshofen	420	366	26 30	103	73	19 —	15	15	17 —	15	15	14 42
—	18.	Wasserburg	4	4	27 30	68	52	18 —	3	3	16 30	10	10	13 36
—	19.	Rosenheim	64	46	27 —	66	36	19 —	43	27	16 30	49	41	12 —
—	19.	Friedberg	12	12	26 30	41	29	17 —	11	11	13 -	8	8	14 30
—	20.	Landshut	286	229	23 —	11	88	17 —	24	24	12 30	70	58	13 —
—	20.	Reichenhall	121	24	27 —	10	—	— —	10	—	— -	8	8	14 —
—	21.	Aichach	67	67	26 30	111	109	17 —	17	17	14 30	77	77	13 30
—	21.	Straubing	238	238	23 —	51	51	18 —	23	23	12 30	40	40	13 30
—	21.	Traunstein	373	321	8 —	372	319	19 —	149	145	16 —	196	171	12 36
—	21.	Murnau	59	37	28 —	35	23	21 30	11	8	17 —	7	4	12 30
—	21.	Landsberg	352	215	24 —	212	121	18 —	167	85	14 20	50	37	13 30
—	21.	Ingelstadt	198	168	25 —	61	21	14 35	3	3	13 —	12	12	13 —
—	21.	Laningen	295	215	21 —	127	87	15 —	249	189	11 30	221	71	11 —
—	21.	Rhain	11	6	26 —	14	14	15 40	5	2	12 —	11	11	13 —
—	21.	Amberg	15	15	26 50	11	11	19 52	—	—	— —	—	—	— —
—	23.	Neumarkt ob. Pfalz	46	40	23 45	57	57	15 45	3	3	15 —	46	40	14 55
—	23.	Pfaffenhofen	94	74	28 —	70	68	18 —	—	—	— —	27	27	13 —
—	23.	Schongau	3	3	27 12	1	1	21 —	—	—	— —	—	—	— —
—	26.	Erding	500	250	22 —	300	200	16 15	300	190	13 45	100	100	13 30
—	28.	München	1233	944	25 15	716	577	17 24	353	200	14 20	567	509	13 30
		Summa	5181	3649	— —	3103	2130	— —	1600	1201	— —	1697	1428	— —

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 164428 fl. 7 kr.

Verfaßt den 5ten July 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerste. Schrannenstand. Schff.	Gerste. Verkauf. Schff.	Gerste. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
Juny.	21.	Kraybburg	31	31	23	30	18	18	16	30	5	5	12	30	31	31	11	30
—	23.	Haag	6	6	24	—	33	18	17	30	3	3	12	30	22	22	14	—
—	23.	Deggendorf	382	136	23	8	341	53	19	1	134	61	13	—	2	2	12	—
—	23.	Geisenfeld	44	36	24	—	14	14	14	30	10	10	10	—	14	10	11	45
—	23.	Reichenhall	115	38	26	—	16	11	20	—	10	3	19	—	4	4	10	30
—	24.	Friedberg	31	19	26	—	67	48	17	—	7	7	13	—	31	18	14	30
—	25.	Vilshofen	500	400	24	30	200	165	17	36	50	44	14	—	50	26	12	—
—	25.	Neuenötting	18	18	25	—	17	17	18	—	—	—	—	—	26	26	11	40
—	26.	Schrobenhausen	16	12	29	—	33	27	17	—	—	—	—	—	10	10	13	30
—	26.	Rosenheim	61	36	26	—	76	54	18	—	42	30	16	—	66	54	11	30
—	26.	Weilheim	128	98	26	—	104	88	19	—	32	24	16	—	2	2	14	30
—	27.	Landshut	233	227	25	—	54	51	17	30	14	14	13	—	41	31	13	—
—	27.	Wasserburg	2	2	27	—	26	26	18	36	3	3	17	—	6	6	12	—
—	27.	Reichenhall	89	12	26	15	7	2	21	—	7	—	—	—	—	—	—	—
—	28.	Lauingen	306	291	21	—	96	56	15	—	216	170	11	—	309	200	11	—
—	28.	Ingolstadt	136	121	26	10	94	70	16	35	1	1	13	—	46	22	12	55
—	28.	Landsberg	361	278	23	50	123	61	17	—	120	71	13	30	30	15	13	15
—	28.	Aichach	101	81	27	—	228	184	16	45	35	27	13	30	89	76	13	30
—	28.	Rhain	15	11	26	30	12	12	16	—	7	3	11	30	—	—	—	—
—	28.	Traunstein	352	314	26	—	341	300	16	—	106	102	16	—	128	116	12	50
—	28.	Straubing	156	156	24	—	30	50	17	30	58	58	12	30	20	20	13	30
—	28.	Amberg	11	11	26	40	13	13	19	20	—	—	—	—	4	4	15	—
—	29.	Erding	550	400	22	—	350	250	16	15	350	275	13	45	120	120	13	30
—	30	Neumarkt ob. Pfalz	102	82	22	50	100	100	15	5	5	5	14	22	104	76	13	47
—	30	Geisenfeld	50	30	25	—	23	15	15	—	—	—	—	—	5	5	11	45
July.	1.	Pfaffenhofen	87	79	28	30	41	35	17	—	6	6	13	30	20	20	13	—
—	3.	Erding	100	160	23	—	130	105	18	—	115	85	13	—	40	35	14	—
—	5.	München	1288	981	26	24	747	564	18	10	308	206	14	20	320	303	14	—
		Summa	5361	4066	—	—	3337	2387	—	—	1642	1303	—	—	1540	1254	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 177530 fl. 28 kr.

Digitized by Google

Nummer des Monats	Tag	Namen der Bücher u. Schriften	Auflage	Weiß. Druck	Weiß. Papier	Kron. Druck	Kron. Papier	Berl. Druck	Berl. Papier	Hohen. Druck	Hohen. Papier
				Expl.	Sgr.	Expl.	Sgr.	Expl.	Sgr.	Expl.	Sgr.
Juli	1.	Hamburg	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	2.	Warnow	800	800	266	800	266	800	266	800	266
"	3.	Wiesenthal	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
Aug.	4.	Vergißmeinnicht	600	600	200	600	200	600	200	600	200
"	5.	Ostern	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	6.	Lehmann	50	50	16	50	16	50	16	50	16
"	7.	Gedichte	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	8.	Hackethal	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	9.	Gedichte	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	10.	Hackethal	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	11.	Gedichte	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	12.	Hackethal	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	13.	Gedichte	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	14.	Hackethal	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	15.	Gedichte	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	16.	Hackethal	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	17.	Gedichte	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	18.	Hackethal	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	19.	Gedichte	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	20.	Hackethal	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	21.	Gedichte	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	22.	Hackethal	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	23.	Gedichte	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	24.	Hackethal	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	25.	Gedichte	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	26.	Hackethal	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	27.	Gedichte	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	28.	Hackethal	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	29.	Gedichte	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	30.	Hackethal	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
"	31.	Gedichte	1000	1000	333	1000	333	1000	333	1000	333
		Summa	31000	31000	10333	31000	10333	31000	10333	31000	10333

Die Abschlüsse des nach obiger Tabelle verkauften Papiers betragen also Thaler 10333 Sgr. 4 Pfg.

Digitized by Google

Tabellarische

über alle bey nachstehenden königlich baierischen Ortschaften in die Schran

Schrannen-Ortschaften.	Schrannen 1806.		Ver									
	Monat.	Tag.	Malter.	Schaf.	Schäff.	Mittle.	Metzen.	Weizen.			Kern.	
											Im mittlern	
								fl.	kr.	bl.	fl.	kr. bl.
Augsburg.	April.	4.	—	1	—	—	—	29	24	—	25	50 —
	—	11.	—	1	—	—	—	28	51	—	25	6 —
	—	18.	—	1	—	—	—	28	51	—	24	45 —
	—	25.	—	1	—	—	—	28	51	—	23	44 —
Füssen.	—	5.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	10 —
	—	12.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	5 —
	—	19.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	12 —
	—	26.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	3 —
Kaufbeurn.	—	2.	—	1	—	—	—	—	—	—	23	30 —
	—	10.	—	1	—	—	—	—	—	—	23	30 —
	—	17.	—	1	—	—	—	—	—	—	23	— —
	—	24.	—	1	—	—	—	—	—	—	23	— —
Kempten, Stift.	—	2.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	30 —
	—	9.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	— —
	—	16.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	— —
	—	23.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	— —
	—	30.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	15 —
Kempten, Stadt.	—	2.	1	—	—	—	—	—	—	—	28	— —
	—	9.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	45 —
	—	16.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	30 —
	—	23.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	— —
	—	30.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	30 —
Krumbach.	—	5.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	22 —
	—	12.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	52 —
	—	19.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	15 —
	—	26.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	30 —
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
Landsberg.	—	5.	—	—	1	—	—	—	—	—	27	30 —
	—	12.	—	—	1	—	—	—	—	—	28	30 —
	—	19.	—	—	1	—	—	—	—	—	27	50 —
	—	26.	—	—	1	—	—	—	—	—	27	50 —

Ueberſicht

ne gebrachte, und nach dem Mittelpreiſe verkaufte Getreidſorten; als:

Kauf.

Roggen.			Gerſte.			Malter.	Schaf.	Schäff.	Mezle.	Mezen.	Mezle.	Imi.	Haber.			Erbſen.			Linſen.			Wicken.		
Schrannenpreiſe.													Im mittlern Schrannenpreiſe.											
fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.								fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
24	31	—	18	40	—	—	1	—	—	—	—	—	11	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	2	—	17	51	—	—	1	—	—	—	—	—	12	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	42	—	17	28	—	—	1	—	—	—	—	—	11	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	51	—	16	9	—	—	1	—	—	—	—	—	11	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	36	—	2	12	—	—	—	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	36	—	2	12	—	—	—	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	12	—	—	—	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	10	—	—	—	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	17	30	—	—	1	—	—	—	—	—	8	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	17	36	—	—	1	—	—	—	—	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	30	—	16	30	—	—	1	—	—	—	—	—	8	8	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	17	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	17	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	15	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	15	—	17	45	—	—	—	—	—	—	1	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	18	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	18	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	18	24	—	—	—	—	—	—	1	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	18	45	—	—	—	—	—	—	1	—	1	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	45	—	17	7	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	45	—
21	22	—	16	15	—	1	—	—	—	—	—	—	11	—	—	15	36	—	—	—	—	13	30	—
19	20	—	17	—	—	1	—	—	—	—	—	—	11	22	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—
19	15	—	17	15	—	1	—	—	—	—	—	—	11	35	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23			20		—	—	—	1	—		—	—	13	—	—	—			—			—		—
23	—		19	—	—	—	—	1		—		—	13	22	—	—	—		—	—		—		
21	45		18	—	—	—	—	1	—		—	—	12	3	—	—	—		—	—		—		
21	20	—	18	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	33	—	—	—		—	—		—		

Schrannen-Ortschaften.	Schrannen 1806. Monat.	Tag.	Malter.	Schaf.	Schfl.	Mitte.	Metzen.	Weizen. fl.	kr.	hl.	Kern. Im mittlern fl.	kr.	hl.
Laulingen.	April.	5.	—	1	—	—	—	—	—	—	22	—	—
		12.	—	1	—	—	—	—	—	—	22	—	—
		19	—	1	—	—	—	—	—	—	21	—	—
		26.	—	1	—	—	—	—	—	—	21	—	—
Memmingen.		1.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
		8	1	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
		15.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—
		22.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	30	—
		29.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
Mindelheim.		5.	—	—	1	—	—	—	—	—	20	45	—
		12.	—	—	1	—	—	—	—	—	20	—	—
		19.	—	—	1	—	—	—	—	—	20	—	—
		26.	—	—	1	—	—	—	—	—	19	30	—
Ottobeurn.		3.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	30	—
		10.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	30	—
		17.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	30	—
		24.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—
Ulm.		5.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	48	—
		12.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	54	—
		19.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	48	—
		26.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	48	—
Weissenhorn.		2.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	15	—
		9	—	—	—	1	—	—	—	—	3	15	—
		16.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	7	4
		23.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	15	—
		30.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	15	—

Roggen.			Gerste.			Malter.	Schaf.	Schäff.	Mezle.	Metzen.	Viertle.	Imi.	Haber.			Erbsen.			Linsen.			Wikken.		
Schrannenpreis.													Im mittlern Schrannenpreise.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
20	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	24	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	14	45	—	—	—	1	—	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	30	—	14	30	—	—	—	1	—	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	30	—	14	30	—	—	—	1	—	—	—	—	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	15	—	14	15	—	—	—	1	—	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	20	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	16	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	38	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	16	—	1	24	—	—	—	—	1	—	—
2	42	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	1	5	52	—	1	24	—	—	—	—	1	—	—
2	42	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	5	20	—	1	24	—	—	—	—	1	—	—
2	32	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	6	4	—	1	48	—	—	—	—	1	8	—
2	—	—	2	15	—	—	—	—	—	1	—	—	1	30	—	2	42	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	2	16	7	—	—	—	—	1	—	—	1	35	5	2	12	—	—	—	—	—	—	—
2	37	4	2	18	6	—	—	—	—	1	—	—	1	35	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	13	1	—	—	—	—	1	—	—	1	30	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	33	6	2	15	—	—	—	—	—	1	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Mastviehpreise

a) in der königlich baierischen Hauptstadt Ingolstadt, vom 2. May bis 12. Junius 1806.

Vom zugetriebenen Mastvieh.	Wurden verkauft.	um			Wurden geschätzt an				Kommen also 2 Stücke zu stehen						Abgetriebene Stücke.
					Fleisch		Unschlitt		im Gelde.		im Gewicht an				
											Fleisch		Unschlitt		
Stücke.	St.	fl.	kr.		C.	tt.	C.	tt.	fl.	kr.	C.	tt.	C.	tt.	
32	23	3079	—		101	50	14	80	267	44	8	82	1	28	—

b) auf dem am 16. Junius 1806 zu Au gehaltenen Markte.

24	11	768	—		36	75	4	50	139	$38\frac{3}{11}$	6	$68\frac{4}{11}$	—	$81\frac{9}{11}$	13

c) auf dem am 24. Junius 1806. zu Regen gehaltenen Markte.

36	24	2778	—		97	35	16	42	231	30	8	$11\frac{1}{2}$	1	$30\frac{10}{12}$	12

d) auf dem am 29. Junius abgehaltenen Peter- und Paul-Hauptmarkte.

26	2	229	—		8	—	—	60	229	—	8	—	—	60	4

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXI. Stück. München, Mittwoch den 30. Julius 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Erweiterung des Wirkungskreises der obersten Justizstelle in Franken betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

In Gemäßheit der rücksichtlich der Justiz-Verwaltung in Unserem Reiche gefaßten Beschlüsse, und unter Vorbehalt der hierüber noch weiter erfolgenden Entschließung haben Wir Uns bewogen gefunden, Unserer obersten Justizstelle in Franken, nach geschehener Trennung des Fürstenthums Würzburg, einen angemessenen erweiterten Wirkungskreis anzuweisen.

1. Dieselbe wird daher als dritte und letzte Instanz für Unser Fürstenthum Ansbach erkläret, worüber Unsere besondere Entschließung erfolgt.

2. Zugleich wollen Wir derselben Unser oberpfälzisches Hofgericht in Amberg dergestalt unterordnen, wie solches bisher unter Unserer obersten Justizstelle in München stand, welche Wir hiedurch in den Stand setzen wollen, nach dieser Erleichterung die erfoderliche Beschleunigung der Rechtspflege herzustellen.

3. In Folge dessen setzen Wir den Zeitpunkt, wo die oberste Justizstelle in Franken auf das Herzogthum der oberen Pfalz in bürgerlichen Rechtssachen zu wirken anfängt, auf den ersten Oktober dieses Jahres fest. Von diesem Zeitpunkte an hat sich Unsere oberste Justizstelle in München aller Einwirkung auf die Rechtshändel der oberpfälzischen Provinz gänzlich zu enthalten, und sämmtliche dortselbst anliegende Akten, welche diese Provinz betreffen, an die oberste Justizstelle in Franken auszuhändigen, ohne Unterschied, ob bereits die Appellations-Prozesse erkannt, und Vor- oder Nebenbescheide erlassen worden seyen, oder nicht.

4. In denjenigen Fällen jedoch, wo die Partheyen, über die von der hiesigen obersten Justizstelle erlassenen Erkänntnisse, Leuterations-Gesuche anzubringen haben, sollen diese noch bey letztgenannter Stelle eingereicht, und von dieser hierüber die Entscheidung gefällt werden.

5. Wegen angemessener Vermehrung des Personals der obersten Justizstelle in Franken, welche ihre gegenwärtige Benennung, so wie

den Siß des Gerichtshofes in Bamberg vorerst beybehält, ergehet Unsere besondere Entschließung.

Von gegenwärtigen Bestimmungen haben Wir nicht nur die betreffenden oberen Administrativ-Behörden und Gerichtshöfe in Kenntniß gesetzt, sondern dieselben auch durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt zu machen, angeordnet, und Wir versehen Uns durchgehends des genauen Vollzuges. München den 15. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Instanzen der bürgerlichen Rechtshändel im Fürstenthume Ansbach betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben Uns entschlossen, Unserer obersten Justizstelle in Franken die bürgerlichen Rechtshändel Unseres Fürstenthums Ansbach in dritter und letzter Instanz anzuvertrauen.

1. Diesemnach erklären Wir Unsere oberste Justizstelle in Bamberg zur obersten Justizstelle für das Fürstenthum Ansbach unter Vorbehalt der in der Justizverwaltung im Allgemeinen zu treffenden weiteren Bestimmungen.

2. Bis dahin wollen Wir den aus der preußischen Gerichtsordnung fließenden dreyfachen Instanzenzug im Fürstenthume Ansbach belassen.

3. Bey den nicht eximirten Partheyen bilden daher die Untergerichte die erste, die Regierung in Ansbach als Hofgericht die zweyte, die oberste Justizstelle in Bamberg die dritte und letzte Instanz.

4. Für die eximirten Partheyen, welche sogleich in erster Instanz bey der Regierung das Recht nehmen, wollen Wir zur zweyten und Mittel-Instanz einstweil das Hofgericht in Bamberg aufstellen. In dritter Instanz gehet die Berufung an die oberste Justizstelle.

5. Wegen angemessener Vermehrung dieser beyden Gerichtshöfe ergehet besondere Entschließung.

6. Die preußische Gerichtsordnung soll bis auf weiters im Fürstenthume Ansbach noch fortbestehen, und die oberste Justizstelle, wie das Hofgericht in Bamberg, haben dieselbe in den ansbachischen Rechtshändeln zur Richtschnur ihres Verfahrens zu nehmen.

7. Da alle Einwirkung fremder Gerichtshöfe mit Unserer Civil-Besitznahme erloschen, und der Instanzenzug nunmehr festgesetzt ist; so haben Unsere genannten beyden Tribunäle alsogleich in ihre Wirksamkeit einzutreten.

Gegenwärtige Verordnung, welche Wir durch das Regierungsblatt allgemein bekannt zu machen angeordnet haben, ist durchgehends in genauen Vollzug zu setzen. München den 15. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die oberste Justizstelle für Tyrol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Damit für Unsere gefürstete Grafschaft Tyrol, dann die Fürstenthümer Trient und Brixen die letzte Instanz nach rechtlicher Ordnung hergestellet werde, haben Wir Uns entschlossen, unter Vorbehalt der rücksichtlich der Justizverwaltung in Unserem Reiche überhaupt noch zu erlassenden weiteren Verfügung, für dermal diese Provinz Unserer obersten Justizstelle in Schwaben zu untergeben.

1. Wir erklären daher Unsere oberste Justizstelle in Ulm zur höchsten Instanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtshändeln der Fürstenthümer Tyrol, Trient und Brixen nach den nämlichen Verhältnissen, in welchen für dieselben unter voriger Regierung die oberste Justizstelle in Wien bestand.

2. Bis auf weiters sollen die bisherigen Gerichtsordnungen und Statuten noch fortbestehen, und Unserer obersten Justizstelle zur Richtschnur ihres Verfahrens dienen.

3. Wegen angemessener Vermehrung dieses Tribunals ergehen Unsere besondere Entschließungen.

4. Die oberste Justizstelle in Ulm, welche für dermal ihre Benennung und Gerichtssitz beybehält, tritt alsbald in den auf obige Art erweiterten Wirkungskreis ein.

Diese Verordnung, welche Wir durch das Regierungsblatt allgemein bekannt machen lassen, ist durchgehends in schuldigsten Vollzug zu setzen. München den 15. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der oberen Pfalz betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben zu Unserem Mißfallen bemerkt, daß sich verschiedene Gutsbesitzer in der oberen Pfalz auf die eine oder andere Weise eine unbefugte Gerichtsbarkeit anzumassen, und sodann unter dem Titel des Besitzstandes den Schutz der Gerichtshöfe zu erhalten suchen.

Da nun vermöge der Landesverfassung die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der oberen Pfalz kein Real-, sondern ein bloßes Personal-Recht ist, und der Besitz derselben nicht anders als durch landesherrliche Immission erworben werden kann; so stehet Uns von Landesherrschaftswegen ungezweifelt die Befugniß zu, den bloß angemaßten Besitzer ipso facto des Besitzes zu entsetzen.

Ein solcher angemaßter Besitzer, da er ohne landesherrliche Immission keinen rechtlichen Besitz erwerben konnte, hat daher eben so wenig ein Recht, sich über Besitzesstörung

zu beschweren, als wenig ihm hierwegen ein gerichtlicher Schutz gewährt werden kann.

Durch diese Verfügung wird Niemanden an seinen wohlerworbenen Rechten etwas benommen, weil derjenige, welcher durch eine landesherrliche Immission landesverfassungsmäßig seinen Besitz erworben hat, und dieses gerichtlich bescheiniget, sodann aller Vortheile theilhaftig ist, welche die Gesetze dem rechtmäßigen Besitzer einräumen, und auf den gerichtlichen Schutz gegründeten Anspruch machen kann.

Damit daher allen Anmassungen gegen Unsere landesherrliche Gerechtsame in Gerichtsbarkeits- und Landsassiats-Verhältnissen mit wirksamen Nachdrucke begegnet werde, ermächtigen Wir Unsere Landesdirektion, dergleichen Usurpatoren, welchen kein rechtlicher Besitzstand zur Seite stehet, ohne weiters aus dem angemaßten Besitze zu setzen.

Wir erwarten nicht, daß sich gegen solche Bewahrung Unserer landesherrlichen Gerechtsame irgend ein Gutsbesitzer eine Anwendung von Privatgewalt erlauben werde, indem Wir außerdem dieselbe nicht nur mit stärkerer öffentlicher Gewalt zu entfernen, sondern auch eine solche gewaltthätige Widersetzlichkeit eines Unterthans nach den peinlichen Gesetzen bestrafen lassen würden.

Unser Hofgericht in Amberg wird zugleich angewiesen, nach gegenwärtiger Verordnung, welche Wir durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen lassen, sich seiner Seits schuldigst zu achten. München den 18. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl,
von Flad.

(Den Straßenbau in der obern Pfalz betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Die Zeitumstände, welche die größte Ersparniß bey den Aerarial-Ausgaben nothwendig machen; der Nutzen, den gute und bequeme Straßen jedem Lande zuwenden; der Umstand, daß der letzte Krieg die dießjährigen Einnahmen des Weg- und Brückengeldes sehr verringerte, und die Straßen selbst verdorben hat, daß in der Oberpfalz Jedermann die Chausseen, deren Länge 153 Stunden ausmacht, ohne ein Weggeld zu bezahlen, befährt, so lange nicht die Gränzen betreten werden; die Weggeldabgabe auf das Stück Zugvieh nur so wenig beträgt, daß man dafür in benachbarten Ländern sechs Meilen Chausseen benutzen darf; und endlich, daß die gesammten Weg- und Brückengelder, so wie die Abgabe auf das Zugvieh nicht viel über zwey Fünftheile dessen ausmacht, was die Anlage und Unterhaltung der Strassen und Brücken erfodert: so sehen Wir Uns in die Nothwendigkeit gesetzt, für die Oberpfalz eine allgemeine, den Grundsätzen

der Billigkeit entsprechende einjährige Natural-Konkurrenz zur Beyfuhr des Straßenbau-Materials und zur Aushebung der Gräben, folgendermaßen zu bestimmen.

1. Da die Straßen in der Oberpfalz nicht in dem Maaße, wie die in Baiern, verdorben sind; so soll auch nur die Hälfte konkurrirt werden, nämlich von einem ganzen Hofe, er mag Bespannung haben oder nicht, wenn er bis auf eine Stunde von derjenigen Straße, worauf dessen Besitzer das Material anzufahren angewiesen ist, entfernt liegt, in der Regel, wenn damit ausgelangt werden kann, achtzehen Haufen Material zu 18 Kubik-Schuh, baierisch. Da der Kies nach den Seiten abrollt, so muß jeder Haufen an der Grundfläche 7 Schuh lang, 3 Schuh breit seyn, und 2 Schuh zur Höhe haben.

Jeder Hof, der bis auf zwey Stunden von der Straße entfernet liegt, soll 14 Materialhaufen anfahren.

Solcher Hof, welcher von der ihm zugetheilten Straße bis drey Stunden entfernet ist, soll 10 Materialhaufen auf die Straße bringen.

Der bis auf vier Stunden von der ihm zugetheilten Straße liegende Hof soll 6 Materialhaufen auf die Straße fördern.

Und endlich der bis auf fünf Stunden von der Straße liegende Hof hat 2 ½ Materialhaufen anfahren zu lassen.

In soferne aber das Material, welches die Straßen gebrauchen, um wieder hergestellt zu werden, nicht verringert werden darf, ohne daß selbst mit dieser Konkurrenz die Absicht erreicht werden könnte, und die Data, welche einer gleichförmigen Austheilung zum Grunde liegen sollten, fehlen: so muß die erste Austheilung der Materialhaufen von der Spezial-Straßenbau-Konkurrenz-Kommission, welche der General-Landeskommissär zu ernennen hat, die unter ihm steht, und das Detail des Beyfuhrgeschäftes dergestalt einrichten soll, daß dabey eine pünktliche Kontrolle statt finde, gutes Material auf die Straßen gebracht, und die Konkurrenz bis zum 1. März künftigen Jahres beendiget werde, gemacht werden. Diese autorisiren Wir daher, wenn es der Bedarf nothwendig macht, die Anzahl von Materialhaufen auf jeden Hof, nach allen Entfernungen, zu vermehren, jedoch nur dergestalt, daß der Hof in der ersten Klasse höchstens 20, in der zweyten 16, in der dritten 12, in der vierten 6, und in der fünften Klasse 4½ Materialhaufen fahren soll.

2. Nach diesem Verhältnisse sollen die halben, viertel, achtel, sechszehntel und zwey und dreyßigstel Höfe die Natural-Konkurrenz zu den Straßen leisten. Damit dieselbe aber auf die bestmöglichste Weise ausgetheilt werden möge, so sollen die Landrichter bis zum 15. August an die Spezial-Straßenbau-Konkurrenz-Kommission in Amberg ein Verzeichniß einsenden, worin folgende Rubriken vorkommen:

a. Namen des Landgerichts.
b. Benennung der Straßen.
c. Namen der Gemeinde.

d. Mittlere Entfernung der Gemeinde von der nächsten Straße.

e. Anzahl der Höfe auf Ganze reduzirt.

Diese Kommission übersendet sofort jedem Landgerichte ein Verzeichniß des von den Straßenbau-Beamten auszumittelnden Bedürfnisses an Material für jede Stunde Straße, oder die Anzahl der auf jeder Straße, und auf jeder Stunde anzufahrenden Häufen, und bezeichnet die Wegmeister, welche den Distrikten vorstehen.

Die Straßenbau-Beamten sollen daher ordentliche Material-Register führen, und die Achtel-Stundenpflöcke, welche dieses Geschäft sehr erleichtern werden, setzen lassen, wo sie noch nicht stehen.

3. Die Materialgruben und Steinbrüche werden von den Wegmeistern, bey welchen sich die Obmänner zu melden haben, sobald die Obmannschaft Willens ist, zu fahren, angewiesen. Die Konkurrirenden mögen übrigens das Material, welches aus Bruchsteinen, gutem Ziegelschutte oder Kies bestehet, mit Wägen oder Schubkarren, je nach der Entfernung der Kiesgruben und Steinbrüche von der Straße, anfahren, oder für Geld anfahren lassen, dieses ist für die Straßenbau-Beamten gleichgültig. Nur muß wegen der Aufsicht und der Ordnung unter den Fuhrleuten und bey den Kiesgruben die Einrichtung getroffen werden, daß eine ganze Obmannschaft oder mehrere Obmannschaften zusammen fahren, und muß die in dieser Hinsicht zu machende nähere Bestimmung den Straßenbau-Beamten überlassen werden.

4. Wiewohl die Aushebung der Straßengräben den Konkurrirenden zur Last fällt, so ist die zweckmäßige Behandlung derselben mittels der Konkurrenz in Natura unausführbar:

a. weil die Aufsicht zu große Kosten verursachen würde, und

b. die auf diese Weise nachläßig gemachten Gräben den Abzug des Wassers nicht befördern, sondern in kurzer Zeit wieder zusammen fallen würden.

Es ist demnach die Konkurrenz-Pflichtigkeit in der Material-Beyfuhr bereits in Anschlag gebracht worden. Die Grabenaushebung wird aber dagegen auf Aerarialkosten gemacht.

5. Die in den Hauptstädten wohnenden Pferdebesitzer, welche nicht nach dem Hofsuße konkurriren können, sollen gleichwie in Baiern ohne Unterschied und Ansehen der Person für jedes Pferd fünf Materialhaufen zur Unterstützung des Landmannes, und da sie die Straßen abnutzen, fahren.

6. Von dieser Straßenbau-Konkurrenz soll bis zum 1. Oktober dieses Jahres die Hälfte, und bis zum 1. März künftigen Jahres die zweyte Hälfte angefahren werden.

7. In soferne den Landgerichtsbeamten und Gerichtsbothen aus der Ausführung dieser Anordnung viele Arbeiten, Reisen und Auslagen entstehen, so wollen Wir den Landgerichtsbeamten statt aller Tag- und Gefährtgelder, für jeden Materialhaufen, welcher von den im Landgerichte Konkurrirenden bis zum 1. Oktober dieses Jahres, und 1. März

künftigen Jahres angefahren wird, Einen Kreuzer, und den Gerichtsdienern einen halben Kreuzer als Gratifikation bewilligen. Die Rentämter sollen diese Gratifikation aber nicht eher bezahlen, bis die Bescheinigung über die richtige Anfuhr des Materials von den Straßenbau-Inspektionen erfolgt, und die Quantität bis zu diesen Terminen angefahren ist. Im entgegengesetzten Falle wird zur Gratifikation gar nichts ausbezahlt, und zu Zwangsmitteln geschritten. Die Landgerichte werden sich aber hoffentlich hiebey nichts zu Schulden kommen lassen, sondern sich thätig beweisen.

8. Diejenigen Konkurrirenden, welche schlechtes Material, das mit Erde oder Thon stark vermischt ist, auf die Straßen bringen, sollen es wieder davon schaffen, und an dessen Stelle anderes liefern, wofür die Beamten und Landgerichte zu stehen haben. Es sollen jene sogleich die Kiesgruben und Steinbrüche eröffnen, und für die Reinigung des Kieses mittels Wurfgitter sorgen; welchen Baubeamten die Konkurrirenden pünktliche Folge zu leisten haben, wenn die Landgerichte nicht sofort die nöthigen Exekutionsmittel gebrauchen sollen, wozu sie angewiesen werden. Bey denen die gewöhnlichen Zwangsmittel nicht fruchten, soll die Kommission militärische Zwangsmittel anwenden. Jedoch hoffen Wir, daß die Billigkeit dieser Konkurrenz von allen anerkannt werde, folglich kein Vernünftiger sich die Exekutionsmittel zuziehen wird.

9. Da während dieser allgemeinen Natural-Konkurrenz auch die Straßen in den Dörfern hergestellt werden müssen; so autorisiren Wir die Kommission, so wie die Landgerichte und Straßenbau-Inspektionen, die von Uns unterm 16. August vorigen Jahres erlassene Straßenbau-Polizey-Verordnung bis zum 1. November dieses Jahres spätestens in Vollzug zu setzen, und soll jeder dagegen Handelnde von den Landgerichten oder der gedachten Kommission mit Exekution belegt werden; denn es bleibt die Wiederherstellung der Straßen unthunlich, selbst mit der größten Anstrengung des Landes und des Aerariums, wenn jene Straßenbau-Polizey nicht in Ausübung kömmt. München den 21. Junius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Geiger.

(Die Konkurrenz zum Straßenbau in Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern, des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben Uns über den Bericht Unseres General-Landes-Kommissariats von Baiern vom 1. dieses Monats, worin dasselbe die von dem hiesigen gefreyten Stande verweigerte Unterzeichnung des Patents über die Beyführung des Kieses für die Hochstraßen angezeigt, umständlichen Vortrag machen lassen, und verordnen hiemit, daß, nach

dem der dermalige schlechte Zustand der Strassen, vorzüglich als eine Folge des Krieges, zu betrachten ist, und die Konkurrenzpflichtigkeit des gefreyten Standes zu ihrer Herstellung aus diesem Grunde auf der Landesverfassung selbst beruhet, Wir hierin durchaus keine Ausnahme gestatten können, sondern vielmehr die Individuen gedachten Standes, welche zu Unserm allerhöchsten Mißfallen bey ihrer Weigerung verharren würden, zur Beyführung des ihnen anrepartirten Kiesquantums exekutivisch angehalten wissen wollen.

Unser General-Landes-Kommissariat hat demnach auf Kosten der sich noch ferner Weigernden das sie treffende Quantum Kies gegen Bezahlung durch andere Fuhren auf die angewiesenen Straßendistrikte führen, und den Betrag bey denjenigen Individuen, die Staatsbezüge haben, ohne weiters an diesen Staatsbezügen abziehen, — bey denjenigen also, welche keine solche Bezüge haben, jenen Betrag aus ihrem Vermögen durch exekutive Mittel erhohlen zu lassen.

Auch hat Unser General-Landeskommissariat die über das Patent von einigen Unterzeichneten gemachten unschicklichen Anmerkungen, auf das nachdrücklichste, zu rügen; besonders gegen diejenigen, welche im Dienste des Staates stehen, und zu denen Wir Uns also versehen hätten, daß sie ihren besondern Pflichten gemäß, mit ihrem Beyspiele, in Befolgung Unserer Verordnungen vorangegangen wären, um hiedurch andere hiezu desto bereitwilliger zu machen. Die mit ebenerwähntem Berichte eingesendeten Akten empfängt zugleich Unser General-Landeskommissariat zurück. München den 4. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Geiger.

Bekanntmachungen.

(Die protestantische Pfarrey zu München betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf die wiederholten Vorstellungen der in hiesiger Stadt und Gegend wohnenden protestantischen Unterthanen finden Seine Majestät sich allergnädigst bewogen, denselben durch eine allerhöchste Entschließung vom 5. Julius laufenden Jahres die Bildung einer eigenen Pfarrgemeinde zu bewilligen.

Da nun zu Folge dieser allergnädigsten Verfügung der protestantischen Pfarrgemeinde zu München nicht nur die freye und öffentliche Religionsübung nach ihrem Ritus, sondern auch die sämmtlichen Parochialrechte zugesichert sind, so wird die königliche allerhöchste Entschließung den sämmtlichen Behörden hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. München den 17. Julius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Zaupser.

(Die Prüfung der Schul-Kandidaten zu Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Schulkandidaten, die sich um einen Schuldienst in der Stadt Nördlingen schon gemeldet haben, oder noch anzusuchen gedenken, wird hiemit eröffnet, daß sie sich bey der auf den 11. August und folgende Tage zu haltenden Prüfung bey dem königlichen Oberschul- und Studien-Kommissariat dahier zu stellen, und sich durch beglaubte Zeugnisse über ihre Fähigkeiten, Talente, Kenntnisse, und Sitten gehörig auszuweisen haben. Neuburg den 15. Julius 1806.

Königliche Landesdirektion.

Graf von Tassis.

Kettner.

(Beyträge zur Unterstützung der verwundeten Krieger betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zum Besten unserer im letzten Feldzuge verwundeten Vaterlands-Vertheidiger, einschlüßlich der patriotischen Gaben für Wittwen und Waisen, deren Gatten und Väter den Tod für das Vaterland starben, sind bisher an freywilligen Beyträgen in allem eingegangen: 5724 fl. 9 kr. 6 hl.

Diese Haupt-Summe wurde den verschiedenen schriftlichen Bestimmungen der Geber gemäß repartirt, und aus der darüber verfaßten Haupttabelle die Resultate erhoben, daß

a. einem jeden im letzten Kriege verwundeten Unteroffizier und Gemeinen ohne Unterschied: 14 fl. 8 kr. — hl.

b. Einem jeden Verwundeten des ersten Linien-Infanterie Leib- und zweyten Linien-Infanterie-Regiments (Kronprinz) aber 15 fl. 5 kr. — hl.

c. Einem jeden an der Gränze von Tirol Verwundeten: 14 fl. 17 kr. — hl.

d. Einem jeden Verwundeten und nicht wieder vollkommen Genesenen: 14 fl. 44 kr.

e. Einer jeden durch den Tod ihres Mannes im Felde zur Wittwe gewordenen 44 fl. 3 kr. als gebührende Antheile zufallen.

Nach diesen fünf Eintheilungen ist für die Wittwen und für die bey den Regimentern und Bataillons wirklich vorhandenen verwundet gewesenen Unteroffiziers und Gemeine eine Summe von 3252 fl. 52 kr.-hl. zu baarer Auszahlung angewiesen worden; und die übrigen auf die von den Regimentern und Bataillons angezeigte Kopfzahl der noch in auswärtigen Feldspitälern befindlichen, und in Kriegsgefangenschaft gerathenen, oder sonst vermißten Verwundeten ebenfalls nach obigen 5 Klassen gleichheitlich repartirten 2471 fl. 17 kr. 6 hl. bleiben bey der Militair-Hauptkasse in München noch so lange in Deposito, bis bey der Zurückkunft dieser Mannschaft die Auszahlung realisirt, oder bey den legalen Beweisen ihres Todes, oder ihrer meineidigen Ausbleibung, oder ihrer dermal zum Theil blos wahrscheinlichen Nichtverwundung der denselben anrepartirte Antheil auf alle übrige Verwundete gleichheitlich als Nachtrag ausgetheilt werden kann.

Alsdann werden auch die kürzlich erst eingekommenen, unter obiger Repartition noch

nicht enthaltenen 90 fl. 51 kr. vertheilt, und öffentlich ausgewiesen werden. Indem man es sich zu einem angenehmen Geschäfte machte, auf diese Art den edlen menschenfreundlichen Absichten aller patriotischen Geber zu entsprechen, wiederholt man für die den tapferen Kriegern und deren Wittwen daraus zugeflossenen und noch zufließenden Wohlthaten den herzlichsten Dank, und stellet einem jeden — dem es belieben möchte — frey, die spezifizirte Auszahlungs-Repartition bey der Kriegs-Hauptbuchhalterey näher einzusehen. München den 27. Junius 1806.

Königliches General-Kriegs-Kommissariat.

Kraus, Generalkriegskommissär.

Ströbel.

(Den Pfleger Roßner zu Wildenwarth betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Pfleger des gefreyten Herrschaftsgerichts Wildenwarth, Franz Xaver Roßner, sendete mit der Aerarial-Gefälls-Rechnung des Etat-Jahres 1804 ein gänzlich neubearbeitetes Vormerkungsbuch ein, welches sich in Rücksicht seiner topographischen Notizen nebst einigen statistischen Bemerkungen, dann allen zur Anfertigung dessen, gemäß der General-Instruktion, umständlich erfüllten Bedingungen besonders auszeichnet, und den hiebey angewendeten größten Fleiß, eine gründliche Sach- und Lokal-Kenntniß des Rechnungsstellers verräth.

Indem sich also nachstehende königliche Stelle es zum größten Vergnügen macht, erwähntem Pfleger hiemit öffentliches Lob zu sagen, äußert selbe zugleich den sehnlichsten Wunsch, daß auch andere königliche Rentämter und die übrigen Stände diesem rühmlichen Beyspiele nachahmen, und sohin durch genaue Erfüllung der allerhöchsten landesherrlichen Verordnungen in Rücksicht der Herstellung derley General-Rechnungs-Belege gleichfalls die dießseitige Zufriedenheit zu erwerben sich bestreben möchten. München den 4. Julius 1806.

Königliches General-Landeskommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayer.

von Schmdger.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Form der gerichtlichen Klageschriften, und Vorstellungen im Herzogthume Neuburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf eine von der königlich-baierischen obersten Justizstelle in Schwaben anher erledigte allerhöchste Entschließung vom 3ten dieß Monats wird hiemit unter Bezug auf die bereits am 16ten Junius abhin erlassene, und durch das 27te Stück des königlich-baierischen Regierungs-Blatts bekannt gemachte Weisung ferners verordnet, daß

1. künftig auf alle, und jede von Privatparthenen, oder auch öffentlichen Behörden bey Gericht einzulangenden Schriften, Schreiben, Berichten, und Befehlen, jedesmal das Praesentatum, welcher Mangel bisher, be-

sonders in landgerichtischen Akten, wahrgenommen wurde, gesetzt; — nicht minder

2. alle Amtsberichte in Partheysachen, insbesonders die Appellations-Berichte, da durch das allerhöchste Rescript vom 4ten November vorigen Jahres befohlen wurde, daß die unterm 1. März 1805 erlassene Stempelordnung auch auf diesseitiges Herzogthum, und dessen Zugehörden anzuwenden sey, jedesmal auf 3 Kreuzer Stempelbögen geschrieben; — auch

3. alle an die königlich-baierische oberste Justizstelle in Schwaben einkommende Appellations-Libelle, Restitutions-Gesuche, und andere Schriften, dann derselben Beylagen in duplo bey sonst unausbleiblicher Strafe übergeben, und von den Advokaten, und Prokuratoren die Duplikate mit den Originalien vor der Eingabe sorgfältig verglichen, und darauf gesehen werden solle, daß sie nicht nur orthographisch richtig, sondern auch von leserlicher guter Hand, und rein geschrieben seyen, weil das Gegentheil der dem Richteramte gebührenden Ehrerbietung zuwider läuft.

4. Sollen alle Berichte, und Schriften, welche an die gedachte königliche oberste Justizstelle gesendet werden, mit der durch das allerhöchste Rescript vom 1. November 1801 befohlenen Aufschrift:

An Seine königliche Majestät von Baiern.

Ulm.

Und zur Seite links

Zur königlichen obersten Justizstelle

versehen seyn.

Welches daher zur Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Neuburg den 7. Julius 1806.

Königliches Hofgericht.

Graf von Leiningen.

Marx.

(Die nöthige Vorsicht gegen Feuersgefahr betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Man hat sich überzeugt, daß mehrere Feuersbrünste, wie unter andern die in Salmdorf, Landgerichts München, durch die Nachläßigkeit der Eltern veranlaßt werden, die sich vom Hause begeben, ohne die zurückgelassenen Kinder der Aufsicht eines Nachbars zu übergeben.

Sämmtliche Obrigkeiten erhalten demnach den Auftrag, dieses unvorsichtige Benehmen ihren Untergebenen nachdrucksamst zu untersagen, und die Obleute zur Aufsicht anzuweisen, damit nicht ferners beyde Eltern sich von einem Hause entfernen, ohne die Kinder einem Nachbar zur Aufsicht zu übergeben; und wenn es dennoch unterblieben sey, sogleich einen hiezu zu bestellen, und die Fehlendbefundenen zur geeigneten Ahndung bey ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen. München den 11. Julius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Rainprechter.

(Die Einsegnung der Ehen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In den älteren Landesgesetzen ist ausdrücklich verordnet, daß

a. keine Ehe ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit eingesegnet, und

b. die Kopulationen überhaupt nicht anders, als von dem ordentlichen Pfarrer, oder von einem Geistlichen, der hiezu eine besondere Erlaubniß von dem ordentlichen Pfarrer erhalten hat, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, und Denunziationen vorgenommen werden sollen.

Da hingegen einige Pfarrer und Seelsorger sich noch immer pflichtwidrig erlauben, Personen zu trauen, welche sich auf keine Art über die ihnen von der rechtmäßigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß ausweisen können, so sieht man sich veranlaßt, die landesherrlichen Verordnungen hiemit zu wiederholen.

Den Geistlichen aller Konfessionen wird daher ernstlich verbothen:

1. Keine Personen, sowohl vom Militär- als vom Civilstande zu trauen, welche sich nicht mit einem legalen Erlaubnißscheine ihrer ordentlichen Obrigkeit rechtfertigen können.

2. Ist es schon nach weltlichen und geistlichen Gesetzen jedem Pfarrer, Seelsorger, oder Priester verbothen, einen Unterthan aus einer fremden Pfarrey ohne besondere Bewilligung zu trauen; so erstreckt sich dieses Verboth noch um so mehr auf die Trauung der Vaganten.

3. Jene Pfarrer und Benefiziaten, welche gegen dieses Verboth handeln, werden von ihren Pfründen ohne Nachsicht entsetzt; unpräbendirte Geistliche aber nach Umständen bestraft. Zugleich wird denselben die Alimentation der ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit kopulirten Unterthanen, nach Vorschrift der Landesgesetze, zugewiesen werden.

4. Jene Unterthanen hingegen, welche sich außer Landes begeben, und daselbst ohne Konsens der landesherrlichen Behörden kopulirt werden, oder die priesterliche Einsegnung erschleichen, sind ohne Rücksicht als Vaganten zu behandeln, und an den Ort zurückzuweisen, wo sie kopulirt worden sind. München den 21. Julius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Zaupser.

(Das Biersieden betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf gemachte Vorstellung, daß wegen der großen Anzahl fremder Truppen, welche in Baiern kantoniren, und wegen der hierdurch hauptsächlichen, im Unterlande veranlaßten früheren Konsumtion des Biervorrathes, das frühere Einsieden gestattet werden sollte, haben Seine königl. Majestät durch ein allerhöchstes Rescript vom 16. dieses zu verordnen geruhet, daß im Betracht der vorgestellten Umstände, wodurch außerordentliche Maaßregeln nothwendig werden, im gegenwärtigen Jahre, eher als dem sonst gewöhnlichen Ziele eingesotten werde.

In Gefolge dessen wird daher solches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, den sämmtlich königlich-baierischen Landgerichten aber der allergnädigste Auftrag ertheilt, zu wachen, daß diejenigen, welche von der Erlaubniß des frühern Biersiedens

Gebrauch machen, nicht nur allein den Aufschlagsämtern angezeigt werden, sondern auch jene den Tax bey den einschlägigen Landgerichten oder Magistraten richtig erlegen, welcher sodann zum dießseitigen Expeditionsamte einzusenden kömmt.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verwilligung sich nur für das heurige Jahr erstrecke. München den 28. Julius 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

Auftrag

an alle königliche Landgerichte, dann Stadt- und Marktsmagistrate in Ober- und Niederbaiern.

(Die Bekanntmachung der Straßenbau-Polizey betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs wird die allergnädigste Entschließung der allerhöchsten Stelle vom 29. Brachmonats dieses Jahres, die Bekanntmachung der Straßenbau-Polizey betreffend, allen königlichen Landgerichten, dann den Stadt- und Marktes-Magistraten in Baiern mit dem Auftrage eröffnet, daß die darin abgefoderten Berichte in den festgesetzten Terminen zuverläßig allergehorsamst hieher erstattet werden. München den 11. Julius 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayer.

von Schmöger.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern, des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Mehrere Vorfälle bey Ausführung der von Uns unterm 16. Augusts vorigen Jahres erlassenen Straßenbau-Polizey-Verordnung haben den Beweis gegeben, daß diese Verfügung der größten Anzahl der an den Straßen gränzenden Grundeigenthümer nicht bekannt sey. Ihr habt demnach diese Verordnung, welche nochmals beygelegt wird, von den Kanzeln verkündigen zu lassen, und wie geschehen, bis zum 1. Augusts zu berichten. Sollten die darin vorgeschriebenen Maaßregeln noch nicht in Ausführung gebracht seyn; so befehlen Wir alles Ernstes, daß dieselben spätestens bis zum 1. Oktober in Vollzug gesetzt werden, wornach die Straßenbau-Direktion, die Landgerichte, und Magistrate mit allem Nachdrucke anzuweisen sind.

Da auch die gute Unterhaltung des Pflasters in solchen Ortschaften unterlassen ist, welche die Obliegenheit haben, die durchziehende Chaussee zu unterhalten, wogegen sie einen Pflasterzoll beziehen; so habt ihr den bereits deswegen am 16. Augusts vorigen Jahres erlassenen Auftrag nunmehr bis zum 1. August dieses Jahres zu vollziehen, und bis dahin den Bericht zu erstatten, welcher nach jener Verordnung bereits am Ende des vorigen Jahres hätte erstattet werden sollen. München den 29. Junius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Geiger.

Auftrag

an sämmtliche königliche Stadtgerichte, Landrichterämter und Patrimonial-Gerichte in der Provinz Schwaben.

(Die Stempel- und Gerichtstaxen von Gutsübergabsbriefen, respective Kinds-Käufen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mehrere Anfragen von den äußern Aemtern und eine neuerliche Anzeige von dem königlichen Provinzial-Stempelamt dahier, wegen der Berechnung der Stempel- und Gerichtstaxen von Gutsübergabsbriefen respective Kindskaufs-Protokollen veranlassen die unterfertigte Stelle, zur Erläuterung der diesfallsigen Bestimmungen in der königlich-baierischen Stempel-Ordnung und in der provisorischen Taxordnung Nachstehendes nachträglich zur allgemeinen Nachachtung festzusetzen.

a. Bey allen von einer Gerichtsbehörde zu Protokoll zu nehmenden Verkäufen und Guts-Uebergaben, sie geschehen von dem Besitzer eines Guts an fremde, oder an seine eigene Kinder, sollen sowohl die Protokoll-Gebühr, als auch die Stempeltaxen nach den quantitativen Bestimmungen der Tax- und Stempel-Ordnung von der vollen Kaufs- oder Uebergabs-Summe, welche stipulirt ist, erhoben und berechnet werden.

b. Da aber das Kaufs-Pretium nicht immer blos in einer Geldsumme besteht, sondern auch nebst dieser von dem Käufer andere Natural-Leistungen, wie zum Beyspiel, Leibgedinge und so anders gereicht werden können; so ergiebt sich hieraus, daß in einem solchen Falle auch diese Naturalleistungen oder Ausgedinge zu Geld angeschlagen, und mit ihrem Anschlags-Werthe dem übrigen Kauf- oder Uebernahmspreise beygerechnet werden müßen, ehe die Tax- und Stempelgebühr berechnet wird.

c. In denjenigen Fällen nun, wo eine Natural-Reichniß nur auf kurze Zeit dauert, oder gar sogleich nach erfolgtem Kaufe ein für allemal erlegt werden muß, darf ein solches Objekt auch nur mit seinem einfachen Werthe dem stipulirten Kaufschillinge in Geld beygesetzt werden; wenn aber

d. die Naturalreichniß oder der zu überlassende Naturalgenuß über drey Jahre oder auf Lebenszeit stipulirt ist, so muß ein solcher Ausgeding zum Behuf der Protokoll- und Stempeltax-Berechnung mit seinem dreyfachen Werthe dem bedungenen baaren Gelde beygerechnet werden.

e. Die Werthbestimmung solcher Aus- oder Leibgedinge geschieht nach einem Anschlage von unpartheyischen, sachkundigen Schätzleuten.

Man versieht sich zu den sämmtlichen königlichen Gerichtsbehörden, daß sie von nun an dieser Verordnung genau nachkommen, und Tax- und Stempelgebühren mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit berechnen, und einziehen werden. Ulm den 11. Julius 1806.

Königliche Landes Direktion in Schwaben.

Freyherr von Leiden.

Hbfl.

Bekanntmachung.

Seine Majestät haben nur durch die wiederholten, und dringenden Vorstellungen des Hofgerichts-Präsidenten zu Bamberg Ferdinand Freyherrn von Lamezan bewogen werden können, seinem Dienst-Entlassungs-Gesuche zu willfahren. — In Rücksicht seiner dem königlichem Hause seit 44 Jahren mit besonderer Anhänglichkeit, rastloser Thätigkeit, und strenger Redlichkeit geleisteten Dienste, und zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit wollen Seine Majestät: daß

1. der in dem 23ten Artikel der Dienstes-Pragmatik enthaltene Vorbehalt, nach welchem das in Gemäßheit des 17ten Artikels, unter dem Absatze B, bey dem Uebertritte aus dem Funktions- in den Ruhestand sonst einzuziehende Dienstes- und folglich das Gesammtgehalt als ein öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes belassen werden können, in dem gegenwärtigen Falle seine erste Anwendung erhalte.

2. Zugleich bewilligen Seine Majestät dem Freyherrn von Lamezan die nachgesuchte Erlaubniß, den bestimmten Gehalt nach seinen Wünschen im Auslande ohne Abzug zu genießen.

3. Auch soll demselben die Stelle eines Vizekanzlers des königlichen Hubertusordens mit den damit verbundenen Emolumenten verbleiben.

4. Endlich wird demselben die ohnehin weder von Aktivität, noch von Lokalität abhängige Pension aus der Allodialkasse ferner ungeschmälert belassen.

Beförderungen.

Seine Majestät haben den ehemaligen Präsidenten des Landes-Direktoriums zu Eichstädt, Freyherrn von Ow, zum Präsidenten des königlichen Hofgerichts zu Bamberg allergnädigst ernannt.

Bey dem königlichen geheimen Central Wasser- und Straßenbau-Bureau wurden angestellt:

1. Als Baudirektor, der in Düsseldorf gestandene Baumeister Huschberger.

2. Als Ingenieur, der bey der Innsbrucker-Baudirektion angestellt gewesene Zeichner Barraga.

In Tyrol sind folgende Beamte bey dem Wasser-Brücken-Straßen- und Civil-Bau angestellt worden:

Zum Wasser- und Straßenbau-Direktor, der bisherige Direktor der königlichen Landesdirektion zu Amberg, und Wasser- und Strassenbau-Direktor der obern Pfalz Johann Georg Freyherr von Aretin mit Beybehaltung seines Kollegial-Ranges. — Zum Strassenbau-Inspektor der Bau-Inspektion Innsbruck, der ehemalige erste Direktions-Adjunkt Zoller; welchem zugleich die Funktionen eines Bau-Direktions-Ingenieurs übertragen sind. — Zum Wasser- und Strassenbau-Inspektor der Trientinischen Bau-Inspektion, der vorige Bezirks-Ingenieur Ducati. — Zum Straßenbau-Inspektor der Brunecker-Inspektion, der ehemalige Bezirks-Ingenieur Besser. — Zum Strassenbau-Inspektor der Botzner Bau-Inspektion, der vormalige Bezirksingenieur Duile.

— Zum Straßenbau-Inspektor der Wörgler Bau-Inspektion, der bisherige Bezirks-Ingenieur Steinacher. — Zum Straßenbau-Inspektor der Imsterbau-Inspektion, der vorherige Bezirks-Ingenieur Hirn. — Zum Rechnungskommissär bey der Bau-Direktion, der ehemalige Rechnungsoffizier Neumüller. — Zum Inspektions-Ingenieur der Innsbrucker Bau-Inspektion, der Baudirektions-Praktikant Alois Barraga. — Zum Bau-Direktions-Zeichner, der ehemalige Zeichner Müller.

Beym Civil-Bauwesen sind angestellt:

Als Civil-Bau-Direktor, der ehemalige Baudirektor Barraga. — Als Baudirektions-Ingenieur, der vorige zweyte Baudirektions-Adjunkt Volderauer. — Als Baudirektions-Zeichner, der vorherige Zeichner Leyß. — Als Civil-Bau-Ingenieur im Pusterthaler Kreise, der ehemalige Baudirektions-Adjunkt Pernwerth. — Als Fluß- und Civilbau-Ingenieur zu Schwatz, der vorige Bezirks-Ingenieur Esterle.

In Schwaben wurde neu angestellt:

Als Straßenbau-Inspektor zu Feldkirchen, der vormalige Bezirks-Ingenieur Gazda.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 9. Julius laufenden Jahres ist dem Lizentiaten Wilhelm von Packenreith der Access bey der königlichen Landesdirektion zu München; — dem bisherigen Accessisten, Augustin Freyhrn. von Imhof aber der Raths-Access bey der staatsrechtlichen Deputation daselbst allergnädigst bewilliget worden.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 15. Junius laufenden Jahres haben Seine Majestät das erledigte Diakonat bey der protestantischen Pfarrey St. Ulrich zu Augsburg dem vierten und jüngsten Diakonus bey den Baarfüßern Johannes Degmaier, — das dadurch ledig gewordene Diakonat bey den Baarfüßern dem bisherigen Adjunkt Essajas Friderich Ammerbacher, — und die durch diese Beförderung erledigte Adjunktenstelle dem bisherigen Katecheten der Zucht- und Arbeitshaus-Kapelle Immanuel Löffler, allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 12. Julius laufenden Jahres wird dem ehemaligen Landschreiber Schmidt die Erlaubniß gewährt, als Hofgerichts-Advokat in Bamberg zu praktiziren.

Durch die Organisation der Postanstalten in Baiern wurde das bisherige Oberpostamt zu Ulm aufgehoben. — Seine königliche Majestät finden sich jedoch bewogen, dem Hofrath von Pidoll auf Quintenbach seinen ehemaligen Rang und Karakter als Ober-Postmeister daselbst und die damit verbundenen Prärogativen allergnädigst zu belassen.

Zufolge einer königlichen allerhöchsten Entschließung vom 24. May laufenden Jahres haben Seine Majestät dem königlichen Ober-Postamts-Offizier zu Botzen, Jakob von Marcherti, die nachgesuchte Erlaubniß, den päbstlichen Orden des goldenen Sporns zu tragen, allergnädigst bewilliget.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXII. Stück. München, Mittwoch den 6. August 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Das Pfandrecht der Minderjährigen auf das Vermögen ihrer Vormünder betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß, und Kurfürst.

Die in den neuerworbenen, vormals kaiserlich-österreichischen Besitzungen bis jetzt noch geltende, unterm 12. May 1781. promulgirte österreichische allgemeine Konkurs-Ordnung setzet in dem 19. §., mit Umgehung des stillschweigenden Pfandschaftsrechtes der Minderjährigen auf das Vermögen ihrer Vormünder, die Pupillen mit einem eigentlich blos persönlichen Vorgangs-Rechte in die dritte Klasse.

Durch mehrere nachgefolgte kaiserlich-königliche Hofdekrete ist zwar erklärt worden, daß durch diese Verordnung die stillschweigenden Pfandrechte, soweit sie in den Landes-Gesetzen sonst gegründet sind, nicht aufgehoben seyen.

Da sich aber verschiedene Anstände hierüber ergeben haben, so haben Wir Uns auf den hierüber erstatteten Vortrag bewogen gefunden, folgendes zu beschließen:

1. In allen Unseren Besitzungen, in welchen dermal die österreichischen Gesetze noch in Uebung sind, soll nicht nur für das Vergangene in den vorkommenden Fällen es nach obigen, den Pupillen günstigen Hofdekretserklärungen bey dem stillschweigenden Pfandschafts- und hieraus fließenden Vorzugsrechte der Minderjährigen belassen, sondern für die Zukunft,

2. um allen Zweifel zu heben, und das Pupillenvermögen mehr zu sichern, der angeführte 19. §. der österreichischen allgemeinen Konkursordnung, soweit er die Pupillen betrifft, als gänzlich aufgehoben angesehen, und

3. den Pupillen in Konkursfällen alle diejenigen Rechte und Vorzüge gestattet, und gerichtlich zuerkannt werden, welche sie in jedem Orte vor der im Jahre 1781. promulgirten allgemeinen Konkursordnung gehabt haben; überhaupt ist Unser Wille, daß

4. mit der Einführung der baierischen Gerichtsordnung in den ehemaligen österreichischen Territorien auch die derselben anhängende Konkursordnung als einzige Richt-

schnur des Verfahrens und der Entscheidungen in Gantsachen festgesetzt, und mit diesem Zeitpunkte die österreichische Konkursordnung gänzlich aufgehoben werden solle. Was jedoch

5. die bereits nach derselben Vorschrift eingeleiteten und ausgeschriebenen Konkursprozesse betrifft, so sind solche nach jener Konkursordnung noch bis zu ihrer gänzlichen Beendigung zu führen und zu entscheiden.

Gegenwärtige Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. München den 22. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Stempelpflichtigkeit der Kirchen und milden Stiftungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Durch den Anfrags-Bericht Unsers Hofgerichtes in Straubing, die Stempelpflichtigkeit der Kirchen bey den Justizbehörden betreffend, finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, daß, da durch das neue Stempel-Regulativ vom 1. März vorigen Jahres die Kirchen und milden Stiftungen, in soferne sie nicht zum Armen-Rechte gelassen werden, von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgenommen sind, die Kirchen, wenn sie als Partheyen vor den Gerichtsbehörden erscheinen, allerdings der normalmäßigen Stempelschuldigkeit unterworfen bleiben.

Wornach Unsere Justizbehörden und Stellen in vorkommenden Fällen sich zu achten haben. München den 25. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Geiger.

(Die Insertions-Gebühren für die Einberufung der abwesenden Militärpflichtigen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß und Kurfürst.

Wir beschließen auf die an Uns gestellte Anfrage, welcher Kasse die Insertionsgebühren wegen Einberufung der abwesenden Militärpflichtigen zu tragen obliege, hiemit, daß diese Ausgaben von der Militärkasse, welcher auch die eintretenden Konfiskations-Gelder verrechnet werden, zu tragen sind; aus welchem Grunde die berührte Gebühren bey Unserer Provinzial-Staatskasse nur vorschußweise verausgabet, sodann aber, der Rückvergütungs wegen, zur Kriegskasse hinübergerechnet werden sollen. München den 25. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Geiger.

(Die Rechte des Militär-Fiskus auf das Vermögen der puncto furti et desertionis prozessirten Verbrecher betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,

des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben Uns über das inzidente Interesse des Militär-Fiskus der puncto furti et desertionis prozessirten Verbrecher umständlichen Vortrag erstatten lassen, und eröffnen hierauf Unserem General-Auditoriate zur Nachachtung in vorkommenden Fällen:

1. Nach der natürlichen Billigkeit sowohl, als nach rechtlicher Ansicht, besonders der Gesetzstelle Cod. Jud. Cap. 20. §. 8. Nro. 7. unterliegt es keinem Zweifel, daß Unser Militär-Fiskus, wenn bey puncto furti prozessirten Soldaten das punctum desertionis miteinschlägt, mit der Vermögens-Einziehung so lange nachstehen müsse, bis der Damnifikat den Ersatz seines wirklich erlittenen, und ihm richterlich zuerkannten Schadens aus dem Vermögen des Damnifikanten erhalten hat, wenn anders der Ersatz in anderen Wegen nicht mehr geschehen kann. Wenn hingegen

2. Unser Militär-Fiskus nicht blos titulo lucrativo, nicht blos wegen der Strafe oder Konfiskation, sondern aus einem anderen, ebenfalls oneroſen Anspruch etwas zu fodern hat, wie dieses bey vertragenen Monturs- und Armaturs-Stücken eines solchen meineidigen Ausreißers der Fall ist, so tritt bey solchen Anfoderungen der gesetzliche fiskalische Vorzug mit seinen rechtlichen Wirkungen von selbst ein. Wenn sich ferner

3. aus den Untersuchungs-Verhandlungen über einen solchen Verbrecher, der wegen Diebstahles und wiederholter Desertion prozessirt wird, ergiebt, daß der Verbrecher ein schon wirklich angefallenes Vermögen hat, und daß dieses Vermögen, wegen schon vorhergegangener Desertion, verwirkt, und dem Militär-Fiskus anheimgefallen, obgleich noch nicht eingesendet war, so hat auf solches ebenfalls kein Anspruch, minder ein Vorzug der nachherigen Damnifikaten mehr statt; indem ein solches Vermögen nicht mehr ad patrimonium des Damnifikanten zu rechnen, sondern als schon ex causa praecedenti Unserm Militär-Fiskus angehörig zu betrachten ist, dessen hierauf erlangtes Recht durch keinen nachherigen Vorgang mehr alterirt werden kann. — Endlich hat Unser General-Auditoriat bey einer Konkurrenz solcher Verbrechen die Untersuchungs-Akten jedesmal, und damit die peinliche Rechtspflege nicht darunter leide, sogleich brevi manu Unserem Kriegs-Oekonomie-Rath ante sententiam mitzutheilen, damit der Militär-Fiskus sein Interesse bey Zeiten wahren, und jura sua intacta erhalten könne. München den 25. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Geiger.

(Die Uniforme der Mitglieder des königlichen Guberniums zu Insbruck betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Um Unsere erste administrative Landesstelle in Tyrol denen der übrigen Provinzen mehr zu assimiliren, verordnen Wir, daß die Mitglieder Unseres Guberniums in Insbruck die nämliche Uniforme und stuffenweise Auszeichnungen tragen sollen, wie für Unsere Landesdirektionen in den anderen Landen vorgeschrieben ist. München den 25. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Das Tragen auswärtiger Civil-Uniformen und Dekorationen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Auf die erhaltene Anzeige, daß mehrere Unserer eingesessenen Unterthanen, und selbst solche, welche in Unserem Staatsdienste stehen, fremdherrische Civil-Uniformen und sonstige Dekorationen tragen, haben Wir bereits unterm 20. Julius 1803. verordnet, daß, da Niemand eine solche Auszeichnung sich eigenmächtig beylegen dürfe, ohne Unsere besondere Erlaubniß hiezu nachgesucht, und erhalten zu haben, das Tragen dergleichen fremdherrischer Civil-Uniformen und Dekorationen Unseren sämmtlichen Unterthanen, ohne Unterschied, verbothen seyn solle.

Diese Verordnung finden Wir Uns bewogen, nicht nur zu erneuern, sondern auf die seitdem erhaltenen neuen Erwerbungen ausdrücklich auszudehnen, und Wir erwarten daher allenthalben genauen Vollzug. München den 25. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Uniforme für die königlichen Landstände in Tyrol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir finden es den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen, die bisherige tyrolische Landschafts-Uniforme abzuschaffen, und dagegen Unseren adelichen Landsassen in Tyrol die Tragung der nämlichen Uniforme zu bewilligen, und vorzuschreiben, wie solche für Unsere baierische adeliche Landsassen verordnet ist.

Es ist daher diese baierische landständische Uniforme in allen Stücken genau zum Maaßstabe zu nehmen; die Knöpfe sind jedoch mit einem Schwert und Scepter tragenden gekrön-

ten Löwen zu bezeichnen. München den 25. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten der Protestanten, und die Konsistorial-Angelegenheiten derselben in Baiern und Neuburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben durch eine allerhöchste Entschließung vom 8. Julius laufenden Jahres nachfolgende Instruktion über das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten der Protestanten, und über die Konsistorial-Angelegenheiten derselben in Baiern und Neuburg allergnädigst ertheilet:

1. Alle protestantische Ehestreitigkeiten gehören in der Regel vor das Hofgericht, unter welchem der Ehemann angesessen ist.

2. Ist dieses nicht zugleich der ordentliche Richter des Ehemannes, so muß der klagende Theil bey dem ersteren seine Vorstellung übergeben, und darin die Gründe seines Scheidungsgesuches ausführen.

3. Findet sie dieser Richter offenbar unerheblich, so muß er den Kläger zur friedlichen Fortsetzung der Ehe ernstlich ermahnen.

4. Besteht aber der klagende Theil auf seinem Vorsatze, so muß der Richter mit Beyziehung des ordentlichen, oder eines anderen Predigers seiner Konfession, auch, nach Befinden, der nächsten Verwandten, vorzüglich der Eltern, die Aussöhnung unter den Eheleuten versuchen, und aus allen Kräften sich bemühen, das gute Vernehmen wieder herzustellen.

5. Den Aussöhnungs-Versuch kann der Richter dem Prediger anfänglich auch allein überlassen, wenn er sich besseren Erfolg hievon versprechen zu können glaubt.

6. Die persönliche Erscheinung der Partheyen bey dem Aussöhnungs-Versuche ist schlechterdings nöthig. Sie können dazu durch die in ähnlichen Fällen gesetzlichen Zwangsmittel angehalten werden.

7. Sollte die Beyziehung eines Predigers in einem Falle durch Umstände verhindert werden, so darf der Aussöhnungs-Versuch von dem ordentlichen Richter doch nicht unterlassen werden.

8. Nur wenn es unmöglich wäre, beyde Theile persönlich zusammen zu bringen, fällt der Versuch der Güte weg.

9. Bey diesem gütlichen Verfahren muß der Richter zugleich den wahren Grund der entstandenen Mißhelligkeit zu erforschen, und diese durch zweckmäßige Vorstellungen und Ermahnungen, allenfalls auch durch Anwendung des obrigkeitlichen Amtes aus dem Wege zu räumen suchen.

10. Ist der Aussöhnungs-Versuch ohne Erfolg geblieben, so sendet der ordentliche Richter die Klage mit den Akten des gütlichen Verfahrens dem betreffenden Hofgerichte ein.

11. Zugleich hat ersterer nach Umständen Bedacht zu nehmen, daß es den Kindern

an der Erziehung und dem nöthigen Unterhalte nicht gebreche; sofort nach den Gesetzen hinlänglich dafür zu sorgen.

12. Das Hofgericht hat sodann, wenn ein Untergericht das gütliche Verfahren leitete, vor allem zu untersuchen, ob dabey zur Erhaltung der Ehe nichts vernachlässiget wurde, und nach Ermessen die Mängel ersetzen zu lassen.

13. Ist aber das gütliche Verfahren erschöpft, so hat das Hofgericht mit der Instruktion der Klage nach den Grundsätzen des protestantischen Konsistorial- und Ehegerichts-Prozesses so lange zu verfahren, bis die Akten zu einem Zwischenbescheide von unwiederbringlichem Präjudize, oder zur Haupt-Entscheidung reif sind.

14. In diesem Falle sind sämmtliche Akten dem Hofgerichte zu Memmingen zur Fassung des rechtlichen Erkenntnisses zuzuschicken.

15. Das Hofgericht zu Memmingen hat dergleichen Ehestreitigkeiten förderlich vorzunehmen, und sodann sämmtliche Akten mit dem Vortrage und dem Bescheide an das instruirende Hofgericht zurückzusenden.

16. Dieses letztere Hofgericht hat sodann in seinem Namen den Bescheid auf gewöhnliche Art zu eröffnen, und zum Vollzuge zu bringen, oder nach Umständen auf dieselbe Art mit der Instruktion weiter zu verfahren.

17. Ist das Hofgericht, unter welchem der Ehemann angesessen ist, zugleich dessen ordentlicher Richter, so hat es bey einer dahin gebrachten Ehescheidungsklage vor allem einen Kommissär zum Versuche der Güte zu ernennen, und dazu ein solches Subjekt, wo möglich, protestantischer Religion in oder außer dem Kollegium zu wählen, von welchem sich ein guter Erfolg am wahrscheinlichsten hoffen läßt.

18. Dieser Kommissär hat bey dem Aussöhnungs-Versuche die Vorschriften §. 3—9 zu beobachten, und, wo er gerichtlichen Zwanges bedarf, hat ihn das Hofgericht zu unterstützen.

19. Ist das gütliche Verfahren des Kommissärs ohne Erfolg geblieben, so hat dann das Hofgericht, wie §. 13. bereits verordnet ist, die rechtliche Verhandlung weiter fortzusetzen.

20. Das Hofgericht hat übrigens den Versuch der Güte, sowohl vor der Aktenversendung zum Hauptbescheide, als vor dessen Eröffnung zu wiederholen, wenn nicht schon vorläufig Gewißheit vorhanden ist, daß eine Aussöhnung unmöglich sey.

21. Ueber die bürgerliche Wirkungen, die aus Ehescheidungs-Prozessen hervorgehen, erkennet das Hofgericht des Ehemannes ohne Aktenversendung, und mit Vorbehalt des Rekurses an die oberste Justizstelle dahier.

22. In Konsistorial-Sachen der protestantischen Unterthanen haben sich diese zuerst an ihren Pfarrer, und dieser, als berichtgebende Stelle, an das protestantische Konsistorium in Schwaben zu wenden, welches aus besonderem allerhöchsten Auftrage derley Gegenstände zu entscheiden, der einschlägigen Landesdirektion aber diese Entschei-

dungen zur Publikation in ihrem Namen und zur Vollziehung zuzusenden hat.

Sämmtlichen Behörden, Landgerichten und übrigen Gerichtsstellen, Pfarrern, Predigern und Unterthanen werden daher diese königliche allerhöchste Verfügungen zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 22. Julius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Packenreith.

Provinzial-Verordnung.

(Die Backöfen der Landleute betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Backöfen, welche die Landleute innerhalb ihren Häusern haben, sind nicht weniger feuergefährlich, als die längst aus den Dörfern verwiesenen Flachs- und Hanfdörren, weil die Bauart der Häuser der Landleute gewöhnlich für sich der Feuersgefahr sehr ausgesetzt sind, und die Landleute, welche das Backen nur als eine Nebenarbeit behandeln, jene Achtsamkeit nicht darauf verwenden, oder verwenden können, welche die Bäcker dabey beobachten.

Dieses bewährte mehrjährige Erfahrung, und unter den Brandschäden, welche die Assekuranz jährlich vergütet, sind immer welche, die durch die Bauart der Backöfen, oder durch die Unachtsamkeit der Landleute beym Backen auskommen.

Diesem für die Zukunft zu begegnen, wird hiemit befohlen:

1. Daß jede Behörde die in ihrem Bezirke befindlichen Privat-Backöfen durch Werkverständige sogleich soll untersuchen, und die feuergefährlich angelegten auf der Stelle einschlagen lassen.

2. Die nicht feuergefährlichen Backöfen, welche sich innerhalb einem Hause, oder zunächst demselben befinden, sind innerhalb 6 Wochen durch die Eigenthümer abzubrechen, und in behöriger Entfernung zu setzen.

3. Denjenigen, welche ihre Backöfen nicht wenigst in einer Entfernung von 40 bis 50 Schuhen von ihren oder der Nachbarn Gebäuden anlegen können, ist nicht ferner gestattet, Privat-Backöfen zu haben, sondern sie müssen sich mit ihren Nachbarn verstehen, oder einen Kommun Backofen unter sich anlegen.

Die Vollziehung dieser Verordnung ist durch die Landgerichte innerhalb 3 Monaten anzuzeigen, nachdem sie zuvor die Anzeigen der Inkorporations-Orte eingezogen haben. Die Herrschaftsgerichte erstatten ihre Berichte unmittelbar anher. München den 14. Julius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Heinleth.

Auftrag

an sämmtliche Rentämter der Provinz Baiern.

(Die Vermehrung des Alimentations-Beytrages der in den Zentral-Klöstern lebenden Bettelmönche betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom

12. dieses Monats haben Seine königliche Majestät zu verordnen geruhet, daß der bisherige Alimentations-Beytrag der Bettelmönche in den Zentral-Klöstern von 125 fl. für die Zukunft auf 150 fl. pr. Kopf erhöhet werden soll.

Die königlich-baierischen Rentämter erhalten daher den allergnädigsten Auftrag, diese Kompetenz-Erhöhung vom 1. August dieses Jahres anfangend eintreten zu lassen. München den 20. Julius 1806.

Königlich-baierisches General-Landeskommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayer.
von Schmdger.

Bekanntmachung.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 21. März laufenden Jahres haben Seine Majestät die Funktionen eines Kanzley-Direktors bey der königlichen Landesdirektion zu München dem geheimen Rath und Direktor, Freyherrn von Mastiaux, übertragen.

Beförderungen.

Seine Majestät haben durch eine allerhöchste Entschließung vom 22. Julius laufenden Jahres den vormaligen schwäbisch-österreichischen Regierungs- und Appellations-Rath, dann Fiskal, von Hinsberg, und den ebenfalls ehemaligen schwäbisch-österreichischen Regierungs-Kamer- und Appellations-Rath, Joh. Nepomuk Raiser zu obersten Justiz-Räthen in Ulm mit dem statusmäßigen Gehalte allergnädigst ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 23. Julius laufenden Jahres wurde der bisherige eichstädtische geheime und Landesdirektions-Rath, dann vormalige Kreisgesandte in Nürnberg, Gabriel Danner, als Landesdirektions-Rath nach Neuburg versetzt, und demselben, nebst dem nunmehrigen statusmäßigen Gehalte, sein vormaliger allenfallsiger Mehrbezug als Pension allergnädigst belassen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 21. Junius laufenden Jahres wurde der bisher bey dem geheimen Zentral-Wasser- und Straßenbau-Büreau gestandene Oberwasserbau-Inspektor, Gries, zum Wasserbau-Direktor in der Provinz Schwaben, und der bey obigem Büreau angestellt gewesene Ober-Ingenieur, Schlumberger, zum Direktor des Straßenbauwesens in derselben Provinz allergnädigst ernannt.

Seine Majestät haben die Pfarrey Rieding dem Oberschulen-Inspektor, Joseph Bruninger, allergnädigst verliehen.

Berichtigung.

In dem dießjährigen Regierungsblatte, Stück XXX., Seite 263., Zeile 46 und 52 ist statt des Wortes anher, zu setzen: an die Brandassekuranz-Kommission in München.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXIII. Stück. München, Mittwoch den 13. August 1806.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Den Austausch der Gerichtsbarkeit bey Güter-Arrondirungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,
Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir verordnen hiemit nach dem Antrage Unserer Landesdirektion in Baiern, daß, zur Begünstigung der Güter-Arrondirungen bey dem Vertausche gleich großer landgerichtischer und hofmärktischer Gründe, auch die Gerichtsbarkeit mit ausgetauscht werden könne. Jedoch ist hiebey auf den seinerzeitigen Jurisdiktions-Heimfall Rücksicht zu nehmen, wenn ein mit dem Landgerichte ausgetauschtes Grundstück zu einem solchen Bauerngute gehörte, worauf die hofmärktische Gerichtsbarkeit nicht reel, sondern nur in Kraft einer personellen Edelmanns-Freyheit ausgeübt wurde. München den 30. Julius 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Auftrag

an die königlich-baierischen Landgerichte und andere Behörden.

(Die Einsendung der ausständigen Legitimationen über hinausbezahlte Verpflegsgelder für die kaiserlich-königlich-österreichischen Kriegsgefangene betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Alle königliche Landgerichte und andere Behörden, welche, zu Folge allergnädigster Anweisungen, im Betreff der Verpflegung der aus der französischen Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten österreichischen Truppen, von der königlichen Provinzial-Hauptkasse in Baiern Gelder empfangen, und sich über die richtige Hinausbezahlung derselben noch nicht behörig legitimirt haben, werden hiemit nochmal ermahnet, ihre Ausweisungen nach Vorschrift gnädigster Verordnung vom 12. August 1798. um so sicherer in Zeit 14 Tagen anher einzusenden, als nach dem Verflusse dieses Termins die Säumigen nahmhaft gemacht, und zur Verantwortung gezogen werden würden. München den 30. Julius 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Ausfertigung der Reise-Päße betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem man in Erfahrung gebracht hat, daß adeliche Insassen der Provinz Bamberg, und derselben Patrimonial-Gerichte sich beygehen lassen, Päße unter eigener Fertigung zu ertheilen, und auf diese Art die Auswanderungen der Landesunterthanen begünstigen; solches aber der unterm 14. Oktober 1805. wegen Ertheilung der Päße ergangenen landesherrlichen Verordnung geradehin entgegen ist, so werden hiemit, mit Bezug auf diese Verordnung, alle adeliche Insassen und derselben Gerichte gewarnet, den bisher sträflich verübten Unfug um so gewisser zu unterlassen, als im Betretungsfalle ohne weiters fiskalische Prozeduren eintreten werden. Bamberg den 23. Julius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Friedmann.

Bekanntmachungen.

(Das von dem Landrichter Zottmann zu Julbach vortheilhaft angewandte Güterzertrümmerungs-System betreffend.)

Im Namen Sr. Majestat des Königs.

Durch den allerunterthänigsten Bericht vom 1. dieses ist man in Kenntniß gesetzt worden, wie zweckmäßig das königliche Landsgericht Julbach die schwere Aufgabe gelöset hat, bey dem Tode des Johann Baumgartner und seines Eheweibes mit Hinterlassung von 10 unmündigen Kindern das auf der Gant gestandene Gut, Hötzlhof genannt, durch eine geschickte Zertrümmerung nicht nur für die Gläubiger, sondern auch für die Kinder so zu retten, daß zwey Kinder darauf versorgt werden, und selbst den übrigen acht Kindern eine günstige Aussicht zu ihrem Fortkommen gesichert ist.

Es wird daher diese Gutszertrümmerung und Behandlung mit den Gläubigern im ganzen Umfange allergnädigst begnehmigt, und zwar auch, daß die Gebäude auf vorgeschlagene Art zu zwey Viertelhöfen für die zwey ältern Söhne abgesondert, und auch die Gründe hiernach auf vorgeschriebene Weise, und nach der bereits geschehenen Umlage aller Abgaben auf gleichen Flächenraum, zugetheilt werden.

Dem Landrichter Zottmann, der sich überhaupts in Gegenständen der Kultur und Staatswirthschaft schon öfter auszeichnete, wird hierüber die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben, und all dieß in dem Regierungsblatte deswegen bekannt gemacht, damit das so wohlthätige Güterzertrümmerungssystem immer mehr verbreitet, die Gebundenheit der Güter von selbst nach und nach ganz aufgelöset, und der veredelten höhern Landwirthschaft auf allen Seiten Eingang verschafft werde. München den 19. Julius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Welchs.

von Schmbger.

(Den Prüfungs-Konkurs der Aspiranten zum königlichen Staatsdienste zu Neuburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die vorliegenden allerhöchsten Verordnungen machen die Prüfungen bey dem Eintritte in den Staatsdienst, vorzüglich bey den administrativen Landesstellen, zur wesentlichen Bedingung. Man hat daher zur Vornehmung derselben in jedem Jahre die ersten drey Tage des Monats May und Septembers bestimmt, und solches hiemit bekannt zu machen für nothwendig erachtet, damit die Kandidaten, mit den erfoderlichen Zeugnissen über ihre Studien und Amtspraxis versehen, sich melden können. Neuburg den 30. Julius 1806.

Königliche Landesdirektion.

Graf von Tassis.

von Walk.

Seine Majestät haben die Allerhöchstderselben angezeigten Verdienste, welche der Doktor Müller zu Donauwörth durch seine sowohl den diesseitigen, als auch den kaiserlich-französischen Kranken und Verwundeten mit rastloser Verwendung nützlich geleistete Dienste sich erwarb, vermög allerhöchster Entschließung vom 24. Julius laufenden Jahres mit der goldenen Verdienstmedaille allergnädigst belohnet, und dem königlichen General-Landeskommissariate zu Neuburg den Auftrag ertheilet, diese Medaille dem Doktor Müller auf eine feyerliche Art, und mit Bezeigung des allerhöchsten Wohlgefallens zuzustellen.

Dem königlichen geheimen Rath und herzoglich-baierischen Großpriorats-Güter-Administrator, von Schneid, ist vermög allerhöchster Entschließung vom 13. Julius laufenden Jahres allergnädigst bewilliget, die Uniforme und Distinktiven eines königlichen Landesdirektions-Rathes zu tragen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 21. Julius laufenden Jahres wurde das, statt des in Augsburg bisher bestandenen Sanitäts-Kollegiums, dortselbst angeordnete Stadtphysikat dem bisherigen dortigen Stadtphysikus, Doktor Kraus, allergnädigst verliehen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 22. Julius laufenden Jahres wurde der königliche Landrichter, Lizentiat Deggl, zu München in derselben Eigenschaft nach Miesbach, und der dortige Landrichter, Steierer, als solcher nach München versetzt.

Die bisherigen Landesdirektorial-Hofgerichts- und Konsistorial-Advokaten, Joseph Nar, und Mathias Geistinger zu Eichstädt wurden vermög allerhöchster Entschließung vom 26. Julius laufenden Jahres als Hofgerichts-Advokaten nach Neuburg allergnädigst versetzt.

Beförderungen.

Seine Majestät haben durch eine allerhöchste Entschließung vom 18. Jänner 1805 den königlichen Rechnungs-Kommissär, Joseph Menzinger, zum geheimen Central-Rechnungs-Kommissär allergnädigst ernannt.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 21. Julius laufenden Jahres wurden bey dem königlichen geheimen Central-Straßen- und Wasserbau-Büreau angestellt:

1. Als Bau-Direktor, der ehemalige erste Ober-Ingenieur bey diesem Büreau, Joseph von Pigenot.

2. Als Ober-Ingenieur, der bisherige Flußbau-Inspektor zu Rosenheim, Nepomuk Ott.

Durch dieselbe allerhöchste Entschließung wurden bey dem Wasser- und Straßenbaue allergnädigst befördert

in der Provinz Baiern, zu Wasser- und Straßenbau-Inspektoren:

1. der Flußbau-Inspektor zu Simbach, Sebastian von Pigenot.

2. Der Flußbau-Inspektor an der Isar, Bachmaier, und kömmt nach Ingolstadt.

3. Der Inspektions-Ingenieur zu Amberg, Joseph Hebenstreit, welcher nach Rosenheim versetzt ist.

Der Inspektions-Ingenieur zu Straubing, Ludwig von Pigenot, wurde zum Straßenbau-Direktions-Ingenieur in München, und der Wegbereuter, Simbeck, zum Chaussee-Inspektor der münchner Chaussee-Inspektion allergnädigst ernannt.

In der Provinz Bamberg erhielt das Wasser- und Straßenbau-Direktorium der Wasser- und Straßenbau-Inspektor zu Mühldorf, Michael Riedl, und in der obern Pfalz wurden angestellt:

1. als Wasser- und Straßenbau-Direktor, der vormalige Wasser- und Straßenbau-Inspektor zu Amberg, Freyherr von Gravenreuth, und

2. als Wasser- und Straßenbau-Inspektor der Inspektion Amberg, der Straßenbaudirektions-Ingenieur zu München, Grandauer.

Dem bisherigen Landgerichts-Aktuar in Abensberg, Lizentiat Kellerer, wurde vermög allerhöchster Entschließung vom 24. Julius laufenden Jahres die bey dem Stadtgerichte zu München erledigte Rathsstelle allergnädigst angewiesen.

Anzeige des auf dem am 29. Junius 1806 zu Thann gehaltenen Peter- und Paul-Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe ad	wurden verkauft.	Machen im Gelde	Haben gewogen an		Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gelde.		im Gewichte an		Abgetriebene Stücke.
			Fleisch	Unschlitt			Fleisch	Unschlitt auf	
	St.	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.		Cent Pf.	Cent. Pf.	—
82 Stück	82	9348	307 30	47 56	228 —		7 30	1 16	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Auszeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den königlichen baierischen Staaten bestandenen Getreid-Schrannen.

Verfaßt den 19ten July 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis. fl.	Weizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Gersten. Schrannenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf	Haber. Mittelpreis. fl.	Haber. Mittelpreis. kr.
			Schfl.	Schfl.			Schfl.	Schfl.			Schfl.	Schfl.			Schfl.	Schfl.		
July.	5.	Kraybrug . . .	16	16	25	30	11	11	16	30	15	15	13	30	9	9	11	30
—	5.	Murnau . . .	67	41	27	45	28	19	20	—	10	10	15	15	10	8	10	30
—	7.	Reichenhall . . .	69	—	—	—	10	5	20	—	7	—	—	—	—	—	—	—
—	8	Deggendorf . . .	378	213	25	52	323	55	21	7	150	28	14	11	2	—	—	—
—	8.	Schongau . . .	3	3	26	12	3	3	20	—	—	—	—	—	4	4	13	—
—	8.	Haag	2	2	26	—	9	9	17	30	5	5	14	—	27	27	13	—
—	9.	Wasserburg . . .	14	12	25	—	69	60	19	—	3	3	15	—	45	45	12	30
—	9.	Neuenötting . .	9	9	25	—	15	15	18	—	—	—	—	—	16	16	12	15
—	9.	Vilshofen . . .	600	507	25	30	100	100	19	—	60	40	14	—	24	24	10	—
—	10.	Rosenheim . . .	42	24	28	—	49	29	20	—	26	20	16	—	51	35	13	—
—	10.	Schrobenhausen .	40	30	28	—	84	66	16	30	3	3	13	15	42	30	13	—
—	10.	Friedberg . . .	15	11	25	—	78	42	16	30	3	3	12	30	22	16	14	—
—	11.	Landshut . . .	430	413	24	—	75	33	15	30	15	15	12	—	96	89	13	—
—	11.	Reichenhall . .	89	40	28	—	5	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
—	12.	Lauingen . . .	306	278	19	—	115	85	14	—	276	204	10	—	248	140	10	—
—	12.	Aichach	155	120	24	30	270	160	15	—	29	27	11	30	118	103	12	45
—	12.	Traunstein . . .	312	285	26	—	300	276	17	—	88	87	14	30	204	196	12	15
—	12.	Rhain	10	10	26	—	45	9	15	40	5	5	10	30	3	3	11	—
—	12.	Landsberg . . .	351	278	23	—	148	108	16	—	75	68	12	20	48	48	12	30
—	12.	Straubing . . .	207	207	23	—	96	96	18	—	43	43	13	30	32	32	14	15
—	12.	Ingolstadt . . .	336	142	24	30	114	33	16	—	3	3	12	—	55	30	10	40
—	14.	Neumarkt ob. Pfalz	122	54	22	30	135	133	14	30	2	2	13	—	132	130	14	29
—	15.	Pfaffenhofen . .	106	71	28	—	98	90	17	—	6	6	13	—	69	66	12	—
—	15.	Schongau . . .	3	3	26	—	2	2	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15.	Haag	15	15	24	—	35	23	16	—	16	1	12	30	17	17	14	—
—	17.	Weilheim . . .	110	10	26	—	74	71	18	—	45	45	14	—	11	11	13	—
—	17.	Erding . . .	550	235	22	—	320	175	15	—	350	200	12	30	85	85	14	—
—	19.	München . . .	1484	990	25	10	984	655	16	15	370	288	14	12	437	371	14	—
		Summa	5940	4201	—	—	3595	2363	—	—	1612	1127	—	—	1807	1535	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 175689 fl. 51 kr.

Verfaßt den 26ten July 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schranneustand Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schranneustand Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerste. Schranneustand Schfl.	Gerste. Verkauf. Schfl.	Gerste. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schranneustand Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
July.	12.	Kraybnrg . . .	22	22	22	—	20	20	14	—	—	—	—	—	27	27	10	—
—	12.	Murnau	64	46	27	15	29	27	20	—	12	12	15	—	15	18	12	—
—	12.	Amberg	14	14	26	28	15	15	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14.	Reichenhall . . .	58	29	29	—	12	7	20	—	7	—	—	—	—	—	—	—
—	15.	Deggendorf . .	554	232	23	45	363	55	19	11	240	46	13	20	6	—	—	—
—	16.	Vilshofen . . .	800	650	23	—	100	85	19	—	50	40	13	—	20	20	10	—
—	16.	Neuenötting . .	9	9	23	—	23	23	17	—	—	—	—	—	15	15	11	40
—	16.	Waſſerburg . . .	7	7	24	—	58	48	18	—	4	4	16	—	16	16	12	30
—	17.	Roſenheim. . .	54	30	27	—	50	33	19	—	29	17	15	30	63	49	13	—
—	17.	Schrobenhauſen .	24	15	27	—	36	29	15	40	1	1	12	—	30	25	12	30
—	17.	Friedberg . . .	31	15	24	30	64	52	15	—	4	4	13	—	27	18	14	—
—	18.	Landshut . . .	350	302	23	30	65	40	15	30	12	10	12	—	42	37	13	—
—	18.	Reichenhall . . .	58	29	27	—	5	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
—	19.	Aichach	65	53	25	—	173	173	16	—	12	12	12	—	62	60	13	—
—	19.	Straubing . . .	181	181	23	—	56	56	18	—	16	16	14	30	25	25	13	30
—	19.	Traunſtein . . .	23[illegible]	18[illegible]	26	—	224	101	17	—	37	34	14	—	133	124	11	54
—	19.	Landsberg . . .	373	249	22	15	156	127	15	—	57	55	13	—	70	70	13	—
—	19.	Rhain	13	5	26	30	5[illegible]	47	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19.	Ingolſtadt . . .	23[illegible]	133	24	20	8[illegible]	57	16	—	1	1	13	—	25	25	12	20
—	19.	Lauingen . . .	235	205	18	—	112	52	12	30	241	221	10	—	250	130	10	30
—	19.	Amberg	25	25	20	15	18	18	18	54	—	—	—	—	14	14	15	—
—	20.	Erding	550	33[illegible]	22	—	250	170	14	—	33[illegible]	230	12	—	100	100	14	—
—	21.	Neumarkt ob. Pfalz	99	3[illegible]	22	30	44	44	15	45	—	—	—	—	70	70	15	31
—	22.	Pfaffenhofen . .	86	65	27	—	54	54	18	—	—	—	—	—	37	33	12	—
—	22	Schongau . . .	4	4	24	36	4	4	17	30	1	1	13	—	5	5	14	—
—	24.	Weilheim . . .	12[illegible]	108	25	—	77	7[illegible]	18	—	26	26	14	—	1	1	14	24
—	24.	Erding	310	195	22	—	200	165	14	—	170	95	12	—	35	35	14	—
—	26.	München . . .	1662	1118	25	—	902	812	16	18	346	287	13	—	482	422	13	36
		Summa	6241	4298	—	—	3264	2480	—	—	1603	1112	—	—	1573	1339	—	—

Die Geldſumme des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 172711 fl. 55 kr.

| Artist | Album | Peak chart positions | | |

Tabellarische

über alle bey nachstehenden königlich baierischen Ortschaften in die Schran

Schrannen-Ortschaften.	Schrannen 1806. Monat.	Tag.	Ver Haber.	Schaf.	Schiff.	Mittel	Mezen.	Weizen. fl.	kr.	hl.	Kern. Im mittlern fl.	kr.	hl.
Augsburg.	May.	2.	—	1	—	—	—	25	34	—	23	27	—
		9.	—	1	—	—	—	25	34	—	23	58	—
		16.	—	1	—	—	—	25	34	—	23	50	—
		23.	—	1	—	—	—	25	34	—	23	29	—
		30.	—	1	—	—	—	25	34	—	23	12	—
Füssen.		3.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	3	—
		10.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—
		17.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	4	—
		24.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—
		31.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—
Kaufbeurn.		1.	—	1	—	—	—	—	—	—	23	—	—
		8.	—	1	—	—	—	—	—	—	23	15	—
		14.	—	1	—	—	—	—	—	—	24	—	—
		22.	—	1	—	—	—	—	—	—	23	—	—
		29.	—	1	—	—	—	—	—	—	21	45	—
Kempten, Stift.		7.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	30	—
		14.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	15	—
		21.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—
		28.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	15	—
Kempten, Stadt.		7	1	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
		14.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	30	—
		21.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	24	—
		28.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
Krumbach.		3.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
		10.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	15	—
		17.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	45	—
		24.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	55	—
		31.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	7	—
Landsberg.		3.	—	—	1	—	—	—	—	—	27	50	—
		10.	—	—	1	—	—	—	—	—	27	30	—
		17.	—	—	1	—	—	—	—	—	26	45	—
		24.	—	—	1	—	—	—	—	—	27	—	—
		31.	—	—	1	—	—	—	—	—	27	—	—

Ueberſicht

ne gebrachte, und nach dem Mittelpreiſe verkaufte Getreidſorten; als:

kauf.

Roggen.			Gerſte.			Malter.	Schaf.	Schäff.	Mittle.	Mezen.	Viertle.	Imi.	Haber.			Erbſen.			Linſen.			Wicken.		
Schrannenpreiſe.													Im mittlern Schrannenpreiſe.											
fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.								fl.	kr.	ol.	fl.	kr	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
21	31	—	16	28	—	—	1	—	—	—	—	—	11	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	29	—	16	40	—	—	1	—	—	—	—	—	11	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	16	—	14	44	—	—	1	—	—	—	—	—	12	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	11	—	14	35	—	—	1	—	—	—	—	—	11	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	26	—	14	12	—	—	1	—	—	—	—	—	12	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	18	—	—	—	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	18	—	—	—	—	—	1	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	36	—	2	15	—	—	—	—	—	1	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	34	—	2	12	—	—	—	—	—	1	—	—	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	32	—	2	6	—	—	—	—	—	1	—	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	30	—	16	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	12	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—
19	30	—	16	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	16	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	16	36	—	—	1	—	—	—	—	—	8	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	18	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	15	—	18	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	17	45	—	—	—	—	—	—	1	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	20	—	19	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	18	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	50	—	18	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	37	—	17	—	—	1	—	—	—	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	17	7	—	1	—	—	—	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	45	—	15	57	—	1	—	—	—	—	—	—	10	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	45	—	15	30	—	1	—	—	—	—	—	—	10	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	25	—	15	45	—	1	—	—	—	—	—	—	12	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	17	30	—	—	—	1	—	—	—	—	12	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	17	15	—	—	—	1	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	15	30	—	—	—	1	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	16	—	—	—	—	1	—	—	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	16	20	—	—	—	1	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-Ortschaften.	Schrannen 1806. Monat.	Tag.	Malter.	Schaf.	Schäff.	Mitte.	Metzen.	Weizen. fl.	kr.	hl.	Kern. Im mittlern fl.	kr.	hl.
Lauingen.	May.	3.	—	1	—	—	—	—	—	—	22	—	—
		10.	—	1	—	—	—	—	—	—	23	—	—
		17.	—	1	—	—	—	—	—	—	23	—	—
		24.	—	1	—	—	—	—	—	—	23	—	—
		31.	—	1	—	—	—	—	—	—	22	—	—
Memmingen.		6.	1	—	—	—		—	—	—	23	22	—
		13.	1	—	—	—	—	—		—	24	—	—
		20.	1	—	—	—	—	—			23	—	—
		27.	1	—	—	—	—	—	—		24	—	—
Mindelheim.		3.	—	—	1	—	—	—	—	—	20	—	—
		10.	—	—	1	—	—	—	—	—	19	45	—
		17.	—	—	1	—	—	—	—	—	19	45	—
		24.	—	—	1	—	—	—	—	—	19	15	—
		31.	—	—	1	—	—	—	—	—	20	—	—
Ottobeurn.		9.			—	—	—	—	—	—	25	—	—
		16.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	15	—
		23.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	15	—
		29.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
											24	—	—
Ulm.		3.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	32	—
		10.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	30	—
		17.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	32	—
		24.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	32	—
		31.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	50	—
Weissenhorn.		7.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	5	—
		14.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	7	4
		21.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	7	4
		28.			—	1	—	—	—	—	3	7	4

Roggen.			Gerste.			Malter.	Schaf.	Schäff.	Mittle.	Megen.	Viertle.	Imi.	Haber.			Erbsen.			Linsen.			Wicken.		
Schrannenpreis.													In mittlern Schrannenpreise.											
fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.								fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
18	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	14	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	14	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	30	—	14	15	—	—	—	1	—	—	—	—	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	45	—	14	30	—	—	—	1	—	—	—	—	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	30	—	14	30	—	—	—	1	—	—	—	—	8	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	14	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	15	—	14	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	16	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	15	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	26	—	1	36	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	1	48	—	—	—	—	1	8	—
2	20	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	1	48	—	—	—	—	1	8	—
2	16	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	1	48	—	—	—	—	1	12	—
2	24	—	1	56	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	1	48	—	—	—	—	1	12	—
2	14	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	1	48	—	—	—	—	1	12	—
2	37	4	2	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	1	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	3	6	—	—	—	—	1	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anzeige

über die in der königlichen baierischen Provinz Neuburg beistandenen Getreid = Schrannen, für das Monat Juny.

1806. Monat	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Kern = Verkauf. Schaffel	Malter	Mittel-Preis fl.	kr.	Weizen = Verkauf. Schaffel	Malter	Mittel-Preis fl.	kr.	Roggen = Verkauf. Schaffel	Malter	Mittel-Preis fl.	kr.	Gersten = Verkauf. Schaffel	Malter	Mittel-Preis fl.	kr.	Haber = Verkauf. Schaffel	Malter	Mittel-Preis fl.	kr.
Juny.	4.	Neuburg . . .	—	—	—	—	73	—	25	50	66	—	19	40	8	—	12	52	5	—	13	6
—	11.	— — . . .	—	—	—	—	74	—	25	38	66	—	19	20	16	—	13	9	6	—	12	20
—	18.	— — . . .	—	—	—	—	70	—	24	26	74	—	15	41	20	—	12	43	4	—	12	—
—	25.	— — . . .	—	—	—	—	72	—	25	21	38	—	15	43	3	—	13	10	4	—	13	2
—	7.	Nördlingen . .	—	146	17	30	—	—	—	—	—	40	14	—	—	155	15	30	—	36	19	—
—	14.	— — . . .	—	152	18	—	—	—	—	—	—	37	14	—	—	90	14	—	—	14	19	30
—	21.	— — . . .	—	72	18	30	—	—	—	—	—	51	14	—	—	177	14	—	—	16	19	30
—	28.	— — . . .	—	135	18	—	—	—	—	—	—	80	13	15	—	60	14	—	—	25	18	30
—	7.	Lauingen . . .	316	—	21	—	—	—	—	—	91	—	16	—	196	—	13	—	40	—	12	30
—	14.	— — . . .	215	—	21	—	—	—	—	—	56	—	16	—	140	—	13	—	185	—	12	30
—	21.	— — . . .	215	—	21	—	—	—	—	—	87	—	15	—	180	—	11	30	71	—	1	—
—	28.	— — . . .	291	—	21	—	—	—	—	—	56	—	15	—	170	—	11	—	200	—	12	—
—	4.	Donauwörth . .	50	—	22	30	—	—	—	—	3	—	19	45	35	—	13	—	8	—	12	—
—	11.	— — . . .	56	—	23	—	—	—	—	—	2	—	20	—	44	—	12	—	3	—	12	—
—	18.	— — . . .	47	—	23	20	—	—	—	—	5	—	19	—	47	—	12	—	—	—	—	—
—	25.	— — . . .	53	—	22	10	—	—	—	—	8	—	18	—	51	—	12	—	4	—	12	—
—	4.	Hohstadt . . .	3	—	23	—	—	—	—	—	2	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11.	— — . . .	1	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	13	30	—	—	—	—
—	18.	— — . . .	1	—	23	—	—	—	—	—	3	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	— — . . .	3	—	22	—	—	—	—	—	2	—	16	—	12	—	12	30	—	—	—	—
		Summa	1245	505	—	—	289	—	—	—	559	408	—	—	972	400	—	—	539	94	—	—

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXIV. Stück. München, Mittwoch den 20. August 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Das Verbrechen des Wilddiebstahles betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir zu allerhöchstem Mißfallen ersehen müssen, daß seit einiger Zeit das Verbrechen des Wilddiebstahles sehr überhandgenommen, dabey die lange Erfahrung sattsam bewiesen hat, wie sehr dieses Verbrechen, indem es den Landmann dem Ackerbaue, den Bürger seinem Gewerbe entzieht, und durch Gewöhnung an Liederlichkeit, Müßiggang und Herumschweifen zum Diebs- und Räuberleben gleichsam erzieht, überhaupt aber als Reiz, Mittel, und Veranlassung zu vielen andern Missethaten der allgemeinen Ordnung, und rechtlichen Sicherheit im Staate höchstgefährlich sey: so ertheilen Wir allen Gerichts- und Polizey-Obrigkeiten, wie auch den Befehlshabern der Kordonsmannschaften die gemessensten Befehle, um durch strenge Wachsamkeit, besonders durch unvermuthetes, häufiges Streifen und durch ausgestellte Piquete in, und bey den Jagd-Revieren, sowohl dem Verbrechen vorzubeugen, als die wirklichen Uebertreter zu entdecken. Zugleich haben Wir bey der Mangelhaftigkeit, Unbestimmtheit, und dem ungleichen Verhältnisse der bestehenden Gesetze wider den Wilddiebstahl Uns bewogen gefunden, die Strafgesetze wider gedachtes Verbrechen einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, und durch zweckmäßig bestimmte, den Graden des Verbrechens angemessene Strafen eine gerechte Strenge gegen solche Uebelthäter ausüben zu lassen. Indem es aber zugleich Unsere landesväterliche Absicht ist, die Rechte der Grundeigenthümer, und der Kultur des Bodens gegen das überhandnehmende und schädliche Wild kräftigst in Unseren Schutz zu nehmen, und manche noch aus älteren Gesetzen herrührende, höchstnachtheilige und ungerechte Begünstigungen der Wildbahnen gegen das nützlichere Eigenthum des Landmannes gänzlich aufzuheben, dadurch also dem Wilddiebstahle selbst jeden Vorwand zur Entschuldigung zu benehmen; so dürfen Wir in Zukunft von Unseren getreuen Unterthanen um so mehr jene Anerkennung und Achtung fremder Rechte erwarten, welche durch den guten Willen allein, auch ohne die Drohung strafender Gesetze, rechtswidrige Handlungen verhindert. Wir verordnen und gebiethen demnach allergnädigst:

A. Von den Rechten der Grundbesitzer gegen Jagdberechtigte.

Ersatz des Wildschadens.

§. 1. Die Eigenthümer liegender Gründe sollen sich in Zukunft, rücksichtlich des denselben durch das Wild zugefügten Schadens, derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthums in den Gesetzen gegründet sind. Es soll daher demjenigen, an dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden von dem Eigenthümer der Jagd unweigerlich ersetzt werden, ohne Unterschied, ob das Schadenthier aus königlichen Försten, oder aus den Bezirken anderer Jagdbesitzer übergegangen, und ohne daß der Jagdberechtigte sich auf eine Verbindlichkeit des beschädigten Unterthans, sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen, oder das Wild auf unschädliche Art davon zu verscheuchen, berufen dürfte. Dabey sollen die Verhandlungen über die Besichtigung, Schätzung und den Ersatz der Wildschäden nicht im ordentlichen Prozesse vor den Justizstellen, sondern, wie in Kultursachen und anderen Polizeyfällen, vor den polizeylichen Behörden summarissime geführt, und abgethan werden.

B. Pflichten der Unterthanen gegen die Jagdberechtigten, und Strafen der Uebertretung derselben.

I. Von der Zueignung des Wildes auf eigenen Gründen.

1. Ohne Schießgewehr.

§. 2. Dagegen soll auch jeder die Rechte der Jagdbesitzer in treuem Gehorsame gegen die Gesetze anerkennen, und achten. Wer in seinen eigenen umzäunten Grundstücken, oder in seinen unumzäunten bestellten, oder bewachsenen Aeckern, oder andern Fruchtfeldern das eingedrungene oder übergelaufene Wild einfängt, oder ohne Gebrauch eines Schießgewehres tödtet, der ist schuldig, das eingefangene oder getödtete Stück Wild dem zunächst liegenden Jagdherrn einzuliefern, und im Unterlassungsfalle den Werth des sich rechtswidrig zugeeigneten Stückes unnachsichtlich zu ersetzen.

2. Mittelst Schießgewehrs.

§. 3. Wer auf seinen eigenen Aeckern, Feldern oder Gärten durch Schießgewehr ein zur Jagdbarkeit gehörendes Wild erlegt, der soll nicht nur des Gewehrs verlustiget, sondern auch zum Ersatze des doppelten Werthes der erlegten Stücke verpflichtet seyn; im ersten Wiederholungsfalle aber zu einer Gefängnißstrafe jedoch nicht über einem Monat, und im zweyten Wiederholungsfalle zu verdoppelter Strafe verurtheilet werden.

II. Von der Zueignung des Jagdwildes auf fremden Gründen und in fremden Jagdbezirken, oder von dem eigentlichen Verbrechen des Wilddiebstahles.

§. 4. Wer auf fremden Grundstücken, oder in fremden Jagdbezirken ein zur Jagdgerechtigkeit gehörendes Wild ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Jagdberechtigten tödtet, oder sonst sich zueignet, der soll nicht nur allen Schaden ersetzen, sondern auch gemäß den nachfolgenden Gesetzen bestraft

werden, wobey es keinen Unterschied macht, ob das Verbrechen in Unseren königlichen Jagdrevieren, oder in den Bezirken anderer Jagdbesitzer begangen worden.

1. Gemeiner Wilddiebstahl, das ist, ohne Schießgewehr.

§. 5. Wer durch Netze, Schlingen, Fallen, Gruben, durch Hetzen mit Hunden, durch Legen von Selbstgeschoß und auf andere ähnliche Art, jedoch ohne unmittelbaren persönlichen Gebrauch von Schießgewehren, Wild gefangen oder getödtet hat, soll mit ein- bis dreymonatlicher Gefängniß, und wenn solche Handlung in umfangenen Forsten, Parks oder Thiergärten vorgefallen, mit gleicher Strafe, auf drey bis sechs Monate belegt werden.

2. Vom gefährlichen oder mittelst Schießgewehren begangenen Wilddiebstahle.

a. Bloße Betretung mit Jagdgewehre.

§. 6. Wird jemand, der eine Jagdrevier mit Flinten, Büchsen- oder andern Schießgewehren seines Berufs oder Rechts halber zu durchgehen nicht bemächtiget ist, in, oder bey einer Jagdreviere mit einem solchen Gewehre und aufgeschraubten Schloße betreten, so soll er, obgleich nicht erweislich, daß er geschossen, nebst dem Verluste des Gewehres, drey- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe; wenn er mit solchem Gewehre in eingefriedigten Wäldern, Parks, oder Thiergärten betreten worden, gleiche Strafe von sechs bis zu neun Monaten leiden. Wird er nach erlittener Strafe von neuem betreten, so soll er wie ein überwiesener Wildschütze nach der im §. 7. enthaltenen Verordnung bestraft werden.

b. Wirklich vollbrachter, gefährlicher Wilddiebstahl.

§. 7. Derjenige, welcher erweislich mit einem Jagdgewehre Wild angeschossen, oder erlegt hat, er habe das Thier in seinen Nutzen verwendet oder nicht, soll, wenn er diese That zum erstenmal begangen, auch keine der nachher (§. 11. und folgende) angegebenen beschwerenden Umstände damit zusammentreffen, zu ein- bis zweyjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe bis zu drey Jahren verlängert werden, wenn das Verbrechen in eingefriedigten Waldungen, Parks oder Thiergärten begangen worden ist.

Milderungsgründe in den vorhin bestimmten Fällen.

§. 8. Wenn ein Jagdbesitzer in der Revier eines andern sich eine der vorbenannten Handlungen (§. 5. 6. 7.) zu Schulden kommen läßt; ferner, wenn der Uebertreter eine angesessene oder im Staatsdienste angestellte Person ist, von welcher zugleich nach ihrem bisher geführten guten und ordentlichen Lebenswandel nicht zu vermuthen, daß sie aus Liederlichkeit, Hang zur Trägheit, oder Eigennutz eine solche Handlung begangen; dann soll dieselbe, wenn sie deßhalb noch nicht abgestraft, auch die Handlung außer einem Parke begangen worden, in dem §. 5. bemerkten Falle, nebst dem Ersatze, eine Geldstrafe von 10 bis 30 Gulden; im Falle des §. 6. eine Geldstrafe von 30 bis 50 Gulden; und unter der §. 7. bestimmten Voraussetzung eine Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden be-

zahlen; im Wiederholungsfalle aber kommen die in den §§. 5. 6. 7. bestimmten Strafen gegen sie zur Anwendung.

§. 9. Wenn eine der vorerwähnten Personen §. 8. eine der in den §§. 5. bis 7. erwähnten Handlungen in einem Parke verübt hat, sollen die in den §§. 5. bis 7. wider das Wildverbrechen außer einem Parke bestimmten Strafen, mit Rücksicht auf §. 13., zur Anwendung gebracht, jedoch niemals Zuchthaus, sondern nur bürgerlicher Arrest angewendet werden.

§. 10. Ist in dem §. 8. bestimmten Falle der Uebertreter die verwirkte Geldstrafe zu entrichten nicht im Stande, so soll diese in eine Gefängnißstrafe verwandelt, und je zehn Gulden einem achttägigen Arreste gleich geachtet werden.

3. Vom gefährlichen Wilddiebstahle mit beschwerenden Umständen.

§. 11. In drey- bis fünfjährige Zuchthausstrafe sollen verurtheilt werden diejenige, welche

1. durch Färben des Gesichts, falsche Bärte, Masken und andere dergleichen Vermummungen sich zu entstellen gesucht, und auf Anrufen der Jäger, Jagd- und Forstbeamten und anderer wider Wilddiebe ausgeschickter Personen sich nicht zu erkennen gegeben haben, sie mögen etwas geschossen haben, oder nicht.

2. Verrufene Wilddiebe, welche, wiewohl wegen Wilddieberey noch nicht abgestraft, das Verbrechen so oft wiederholt haben, daß sie als solche, die das Wildschießen wie ein gewöhnliches Geschäft oder Gewerbe treiben, betrachtet werden können.

3. Diejenigen, die sich zur Verübung des Wildschießens, jedoch nur für den einen und andern bestimmten Fall miteinander verbunden haben, auch diesem gemäß in Vereinigung auf die Jagd ausgegangen sind.

Fortsetzung.

§. 12. Dagegen soll fünf- bis siebenjährige Zuchthausstrafe angewendet werden:

1. Wenn die im voranstehenden Gesetze §. 11. angeführte beschwerende Umstände entweder insgesammt, oder wenigstens zwey derselben bey einem Verbrecher zusammentreffen.

2. Wenn das mit einem oder dem andern der §. 11. bemerkten beschwerenden Umstände verbundene Wildschießen in einem eingehegten Walde, Park oder Thiergarten vorgefallen.

3. Wenn sich zwey oder mehrere Wildschützen auf immer, oder für unbestimmte Fälle zur gemeinschaftlichen Verübung des Wilddiebstahls in eine Bande vereiniget, und sich diesem gemäß wenigstens schon einmal gemeinschaftlich zur Jagd in ein Jagdrevier begeben haben.

Milderungsgrund für sämmtliche in den §§. 5. 6. 7. 9. 11. 12. bestimmte Fälle.

§. 13. Wenn der von Jägern oder andern wider Wilddiebe ausgeschickten Personen ertappte Uebertreter sich entweder sogleich ergiebt, oder doch auf Anrufen von der Flucht abläßt, und sich gutwillig stellt, dann sollen ihm die §. 5. 6. 7. 9. 11. 12. angedrohten Strafen gemildert werden, und zwar nach folgendem Verhältniße:

1. im Falle des §. 12. auf vier bis drey Jahre; 2. im Falle des §. 11. auf zwey oder ein Jahr; 3. im Falle des §. 7. auf ein Jahr, wenn das Verbrechen in einem Parke geschehen, und auf neun bis sechs Monate, wenn es außer demselben vorgefallen; 4. im Falle des §. 6. und zwar bey Betretung in einem Parke auf vier bis drey Monate; bey Betretung im offenen Jagdbezirke auf zwey oder einen Monat; endlich 5. in dem §. 5. erwähnten Falle, wenn die Uebertretung in einem Parke vorgefallen, auf zwey oder einen Monat; hingegen wenn sie außer einem Parke geschehen, auf vierzehn oder acht Tage.

4. Von gewaltsamen Wildschützen.

a. Erster Fall.

§. 14. Ist ein Wildschütze, wenn er von Jägern, Förstern, Ueberreutern, streifenden Kordonsoldaten betreten, oder angerufen worden, denselben auf Leib und Leben bedrohlich gewesen; hat er auf dieselbe mit dem Gewehr angeschlagen, oder gar nach ihnen geschossen, ohne sie jedoch zu verwunden, so soll er zwölf- bis sechszehnjähriges Zuchthaus verwirkt haben.

b. Zweyter Fall.

§. 15. Sollte ein Wildschütze eine der vorgenannten Personen an ihrem Körper thätlich und gefährlich mißhandeln, oder mit tödlichem Gewehre verwunden, ohne daß jedoch Tödung erfolgt, dann soll er auf sechszehn bis zwanzig Jahre zum Zuchthause verurtheilt werden.

5. Von mörderischen Wildschützen.

§. 16. Ist die von dem Wilderer beschädigte Person an den erlittenen Mishandlungen, oder empfangenen Wunden gestorben, dann hat der Thäter das Leben verwirkt, und soll mit dem Schwerde hingerichtet werden.

6. Von der Wiederholung u. s. a.

§. 17. Was die nach vorgängiger Bestrafung geschehene Wiederholung des Verbrechens anbetrift, ist in den Fällen, wobey nicht das gegenwärtige Gesetz die Strafe des Wiederholungsfalles ausdrücklich bestimmt hat, nach den bestehenden Grundsätzen über die reiterirten Diebstähle zu verfahren.

III. Von Belohnung des Angebers.

§. 18. Wer einen Wilddieb der Obrigkeit anzeigt, und seine Anzeige durch wahre Verdachtsgründe oder andere Beweise hinreichend unterstüzt, soll eine Belohnung von hundert Gulden erhalten, und diese Ausgabe aus dem Vermögen des verurtheilten Verbrechers, wenn dieses sie zu tragen im Stande ist, erholt, außer dem aber aus der Staatskasse bezahlt werden.

IV. Vom Beweise.

§. 19. Was den Beweis dieses Verbrechens anbetrift, so bleibt es zwar im Allgemeinen bey dem, was von dem Beweise der Verbrechen, und der Person des Verbrechers in den bestehenden Kriminalgesetzen überhaupt verordnet ist; doch soll, ausgenommen in den §. 14. 15. und 16. bestimmten Fällen, die eidliche Zeugen-Aussage des Jägers oder Forstbeamten für sich allein hinreichen, um auf die in den Gesetzen bestimmten Strafen zu

erkennen. Nur wird dazu wesentlich erfodert: 1) daß der Jäger oder Forstbeamte nicht nur überhaupt alle Eigenschaften eines exzeptionsfreyen Zeugens an sich habe, sondern auch insbesondere nach fleißig eingeholten Erfahrungen kein Verdacht der Feindschaft oder irgend eines Interesse bey der Aussage in ihm entdeckt werden könne; 2) daß die Aussage desselben erschöpfend, mit sich selbst übereinstimmend, und noch durch besonders erwiesene Indizien wahrscheinlich; auch 3) der Angeschuldigte nach eingeholten Erfahrungen eine Person sey, zu der man sich einer solchen That wohl versehen kann.

V. Vom Verfahren gegen Wilddiebe nach überstandener Strafe.

§. 20. Nach überstandener Strafe sollen 1. die Ausländer über die Gränze gebracht, ihrer behörigen Obrigkeit ausgeliefert, und dabey für den Fall des Wiederbetretens im Lande mit Wiederholung der ausgestandenen Strafe bedroht werden. In Fällen fernerer Wiederbetretung ist diese Strafzeit jedesmal zu verdoppeln. 2. Inländer sollen, nach Befinden der Umstände, nach überstandener Strafe auf unbestimmte Zeit unter besondere Aufsicht der Polizey und ihres nächsten Ortsvorstandes gestellt seyn. Doch behalten Wir Uns über das letztere auf vorgängigen Bericht der gehörigen Justizstelle, und Einsendung der Akten die alleinige Entscheidung bevor.

Allgemeine Bestätigung nicht widerrufener, früherer Gesetze.

§. 21. Alle frühere Verordnungen in Ansehung des Wilddiebstahles, und der darauf sich beziehenden Vergehen, soferne dieselbe nicht durch vorausstehende Gesetze abgeändert oder aufgehoben sind, besonders dasjenige, was im Kriminal-Kodex, Theil I. Kap. 10. §. 13. 14. 17. gegen diejenigen, welche von bekannten Wildschützen, oder von verdächtigen Leuten das Wild heimlich kaufen, denselben Unterschleif geben, u. s. a.; ingleichen in Unserer Generalverordnung vom 13. März 1799, vornehmlich in Rücksicht des Plänkelns und Schießens der Bauern- und anderer gemeiner Leute, verordnet ist, wird hiemit auf das ernstlichste von neuem wiederholt, und allen Richtern und Obrigkeiten zur strengsten Befolgung, unter schwerer Verantwortung, eingeschärft.

C. Pflichten der Forstbedienten und Jäger bey Betretung eines Wilddiebes.

§. 22. Damit auch Unsere Forst- und Jagdbediente und andere dergleichen Personen wissen mögen, wie sie sich gegen die in der Wildbahn betroffene Uebertreter zu benehmen haben, um einestheils die Untersuchung und Bestrafung derselben zu fördern, anderntheils gefährliche, und nicht zu duldende Exzesse zu vermeiden, so wird ihnen hiemit folgendes vorgeschrieben.

Allgemeine Vorschrift.

§. 23. Zuvörderst sollen dieselbe, wenn dieses möglich ist, mit Hilfe eines oder mehrerer ihrer Kameraden, Mitbedienten oder Untergebenen, oder anderer dazu berufenen Unterthanen, sich dem Uebertreter nähern, um denselben zu erkennen, einen vollständigen Beweis gegen ihn zu erhalten, und in überlegener Anzahl seiner Meister zu werden.

1. Wenn der betretene Wilddieb die Flucht nicht ergreift, und sich nicht widersetzt.

§. 24. Wenn sich die Forst- und Jagdbediente u. s. a. dem Uebertreter genähert haben, und dieser ihnen nicht etwa mit Anlegung des Gewehres bedrohlich ist, sollen sie ihm durch Zurufen, oder Anreden bescheiden erklären, daß er das Gewehr abgeben, und ihnen zum nächsten Gerichte folgen solle. Wäre nun derselbe 1. ein wohlbekannter, mit Gütern angesessener, oder im öffentlichen Dienste angestellter Mann, so soll er, wenn er das Abgeben des Gewehrs, oder das Mitgehen verweigert, dazu, wider seinen Willen, mit Gewalt nicht genöthiget werden. Doch soll der Jäger, u. s. a., wenn er nicht schon, bey der Betretung desselben, Zeugen bey sich hatte, denselben begleiten, oder Leute herbeyrufen, um, wo möglich, noch eine oder die andere Person als Zeugen ansprechen zu können. Auch soll derselbe den Vorfall sogleich bey der Behörde anzeigen. Ist aber 2. der Betretene ein Unbekannter, ein Fremder, ein Vagabund, ein vermummter oder verrufener Wilddieb, so ist es erlaubt, sich im Weigerungsfalle seines Gewehres und seiner Person mit Gewalt zu bemächtigen, und denselben wider Willen fortzuführen. Doch wird es, außer im Falle der Nothwehre §. 26, nicht gestattet, denselben zu tödten.

2. Wenn derselbe die Flucht ergreift.

§. 25. Begiebt sich der Uebertreter auf Annäherung von Forst- und Jagdbedienten u. dgl. auf die Flucht, so sollen die Nacheilenden ihm zurufen, sich zu stellen, um nicht durch Flucht oder Verstecken seine Strafe zu vermehren. Stellt er sich hierauf, und giebt er sich zu erkennen, so soll man sich, wie im vorhergehenden §. 24. mit Unterschied der Fälle bestimmt ist, gegen ihn benehmen. Beharrt er in der Flucht, so sollen diejenige, die ihn betreten haben, gleichfalls mit dem Nachsetzen so lange fortfahren, als noch einige Hofnung übrig ist, denselben entweder zu erkennen, oder in die Gewalt zu bekommen. Sie sollen daher insbesondere bemühet seyn, an Leute zu kommen, welche ihnen durch Erkennung des Wilddiebes, durch Sperrung des Weges, welchen er nimmt, oder durch Aufsuchung desselben an den Orten, wo er sich versteckt hat, oder durch Ueberwältigung desselben Hilfe leisten können. Wird man nun seiner habhaft, so soll er ohne weiters mitzugehen angehalten, oder mit Gewalt dazu gezwungen werden.

3. Wenn derselbe sich zur Wehre setzt.

§. 26. Wenn der Wilddieb demjenigen, welcher ihn betreten, auf Leib und Leben bedrohlich ist; wenn er mit dem Gewehre nach demselben zielt; wenn er bey, oder nach der Gefangennehmung mit lebensgefährlichen Waffen sich vertheidiget, um sich der Gefangennehmung zu entwehren; auch keine andere Mittel, diese Gewalt und Flucht zu verhindern, anwendbar sind, dann ist der so Bedrohte unsträflich, wenn er zu Rettung eigenen Leibes und Lebens den Drohenden tödtet. Auch wird hiemit die Verordnung des Kriminal-Kodex Thl. 1. Kap. 10. §. 11. ausdrücklich, jedoch mit dem doppelten Anhange,

bestätiget, 1) daß nur nach gehöriger Untersuchung des Falles und aller Umstände desselben der Jäger, oder andere Forstbeamte zu dem daselbst erwähnten Eide zugelassen werde; auch 2) jene Untersuchung nicht von dem Gerichte desjenigen Landsassen, dessen Bedienstete einen solchen Todschlag aus angeblicher Nothwehre verübt hat, sondern von dem Landgerichte, in dessen Bezirke die Hofmark, oder Herrschaft gelegen, gepflogen werden solle.

Publikation dieses Gesetzes.

§. 27. Es soll voranstehende Verordnung nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von Unsern Landrichtern, so wie von den Beamten der Herrschaftsgerichte und Hofmärke den versammelten Vorgesetzten, und resp. Obmännern der ihrer Jurisdiktion untergebenen Ortschaften vorgelesen werden. Auch sollen die Jagdbesitzer ihre Förster, Jäger, und andere dergleichen Bedienstete besonders mit dem Inhalte der §§. 22. bis 26. bekannt machen, und denselben die Befolgung dieser Instruktion einschärfen. München den 9. August 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzki.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

v. Rauffer.

(Das Märzen-Bier betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir sind durch einen umständlichen Vortrag Unsers geheimen Finanz-Departements in Kenntniß gesetzt worden, daß die unterm 30. September 1799. bey Gelegenheit des aufgehobenen Bierzwanges beschlossene Aufhebung der Märzenbierschenk-Verloosung, außerdem, daß Unserm Bräu-Aerarium ein sehr großer Nachtheil zugegangen ist, den erwarteten Erfolg nicht gehabt, sondern vielmehr das an sich gute Sommerbier bey dem kleinweisen Verschleiße, und bey der deßwegen nothwendigen beständigen Oeffnung der Keller, wobey immer die Wärme eintritt, am Ende schlecht und sauer werden muß; und daß daher sehr viele Bräuer in den Städten und Märkten weniger einsieden, und sonst an ihrem Wohlstande beträchtlich abnehmen. Ferner ist Uns angezeigt worden, daß die den Bräuern später ertheilte Erlaubniß, an die Wirthe, und sonst das Bier soweit als sie wollen, unter dem Satze verkaufen zu dürfen, die nachtheiligsten Folgen hervorgebracht; indem die meisten Bräuer den Wirthen die Maaß Bier um einen Kreuzer, und öfter noch wohlfeiler unter dem Satze, nebst Tröbern, und andern Artikeln verkaufsten, und verkaufen mußten, um die Wirthe zu erhalten; wobey die Wirthe nach Zulassung der Lokalität das Bier einige Pfenninge über dem Satze ausschenken, so, daß die Bräuer nothwendig schlechteres Bier bräuen mußten, und der eigentliche Fabrikant, welcher an Gebäuden und Material-Vorräthen ein großes Kapital vorzuschießen, ein zahlreiches Personal zu unterhalten, und bey seinem Produkte viel zu riskiren hat, sehr we-

nig Gewinn erhielt; während der Wirth einen viel größeren Vortheil zog.

Im Betrachte dieser erfahrungsmäßigen Umstände finden Wir Uns daher allergnädigst bewogen, für die Zukunft die Sommerbierschenks-Verloosung in denjenigen Orten, in welchen sie vorhin herkommlich war, ohne weiters wieder eintreten zu lassen. Auch wollen Wir die den Bräuern ertheilte Erlaubniß, das Bier an die Wirthe willkührlich unter dem Satze abzugeben, hiemit aufgehoben, und alle die dießfalls vorhin bestandenen Verordnungen erneuert, und die sämmtlichen Polizey-Obrigkeiten hierauf nachdrücklichst angewiesen haben. München den 3. August 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Geiger.

(Die Rechtsstreite über Staatsabgaben betr.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir können nicht gestatten, daß Gegenstände, wo es sich um eine Austheilung, Mehr- oder Minderung, oder Peräquation von Staatsabgaben handelt, wohin das Umgeld vom Getränke allerdings zu rechnen ist, zur rechtlichen Verhandlung vor die Gerichtshöfe gezogen werden.

Unsere administrative Landesstellen sind vielmehr allein die Behörden, in deren Wirkungskreis sich diese Gegenstände eignen, und sie sind berechtiget und verbunden, alle staatsschädliche Exemtionen aufzuheben.

Nur dann kann einer rechtlichen Erörterung vor den Gerichtshöfen Platz gegeben werden, wenn eine solche Exemtion auf eine oneröse Art, und rechtmäßig von dem regierenden Landesfürsten selbst erworben worden ist, und nach erfolgter Aufhebung der Befreyung hiefür eine Entschädigung in Anspruch genommen wird.

Diese Grundsätze wollen Wir als gesetzliche Norm geltend gemacht wissen. München den 13. August 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Provinzial-Verordnung.

(Die Kandidaten in das Schullehrer-Institut betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da die Kunst, auf der Orgel zu spielen, fast einem jeden Landschullehrer wenigstens in einem erträglichen Grade eigen seyn muß; da ferners die Zeit des Aufenthalts der Kandidaten im Schullehrer-Institute, vorzüglich in Rücksicht auf den Mangel an Vorberei-

tung und Vorkenntnissen, mit welchen sie ins Seminar einzutreten pflegen, nicht hinreichen kann, sie, nebst den übrigen unentbehrlichen Kenntnissen, auch in der Musik, wenn sie sich noch gar keine Anfangsgründe davon eigen gemacht haben, gründlich zu unterrichten; so wird hiemit allergnädigst verordnet, daß sich jeder, der in das Schullehrer-Institut zu München aufgenommen zu werden wünschet, jene Anfangsgründe im Orgelspielen schon vor seiner Aufnahme eigen gemacht haben müsse. Nur außerordentlich fähige Kandidaten, und solche, welche die philosophischen Kurse, oder wenigstens die Gymnasial-Klassen mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, dürfen hierin allenfalls eine Ausnahme hoffen. München den 4. August 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Zaupser.

Weisung

der königlich-baierischen obersten Justizstelle in Schwaben.

(Die Nachläßigkeit der Advokaten und Prokuratoren betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete königliche oberste Justizstelle hat seit mehrerer Zeit mit größtem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß bey verschiedenen zu ihrer oberstrichterlichen Entscheidung gelangten Appellations-Prozessen nicht nur Präclusiv-Termine, sondern auch Appellations-Fatalien durch Nachläßigkeit der Advokaten und Prokuratoren versäumt, und dadurch die Partheyen an der Befugniß, ihr Recht in dem gesetzlichen Wege weiters zu verfolgen, verkürzet worden sind.

Da nun durch dergleichen Handlungen die Pflichten eines Advokaten, zu dessen Besorgung eine Parthey ihre Rechtssache vertrauensvoll übergiebt, gewissenlos verletzet, und die Partheyen ohne alles ihr Verschulden auf das empfindlichste beschädiget werden; so wird zu möglichster Verhütung solcher durch pflichtwidrige Sorglosigkeit der Advokaten und Prokuratoren den Partheyen zugehenden Beschädigungen hiemit, in Gemäßheit schon bestehender Gesetze, allergnädigst verordnet: daß von nun an in allen Fällen, wo ein Präclusiv-Termin, oder gar ein Appellations-Fatale versäumt seyn, und nicht sogleich die Schuldlosigkeit des die Schrift unterzeichnenden Advokaten oder Prokurators an dieser Versäumniß aus dem Exhibito, oder dessen Beylagen selbst sich darstellen wird, die Präsumtion wider den Advokaten oder Prokurator eintreten, und derselbe nicht nur jedesmal seines dießfallsigen Deservits verlustigt erklärt, in alle bey dieser Gelegenheit erlaufene Kösten verurtheilt, und nach Befund seiner hiebey unterlaufenen mehreren oder minderen Verschuldung noch besonders bestraft, sondern auch seiner Parthey, wegen des aus der Versäumniß ihr entstehenden Schadens, ihren Regreß wider

ihn rechtsbehörig zu ſuchen, vorbehalten werden ſolle. Ulm den 6. März 1806.

Königliche oberſte Juſtizſtelle in Schwaben.

von Werner, Direktor.

Mayer.

Auftrag

an die königlich-baieriſchen Mautämter.

(Die Mautbehandlung des Tabakmehls, der Karotten oder Spindeln ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach königlich allerhöchſter Entſchließung vom 8. Julius dieſes Jahres ſoll die Konſumo-Maut vom Tabakmehle und von Karotten oder Spindeln nach der höchſten Belegung mit 3 fl., dagegen aber von wirklichen und gewöhnlichen verpakten Tabaksblättern nur mit 20 kr. vom Sporco-Centner erhoben werden. Dieſe allerhöchſte Anordnung wird ſämmtlichen königlichen Mautämtern mit dem Auftrage bekannt gemacht, ſich bey vorkommenden Fällen in Behandlung genau darnach zu achten. München den 18. Julius 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Renner.

Bekanntmachungen.

(Die Konkurs-Prüfung zur Aufnahme in das Prieſter-Seminar in Dillingen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Es wird für die in das Prieſter-Seminar in Dillingen aufzunehmenden Alumnen auch heuer, wie im vorigen Jahre, eine Konkurs-Prüfung gehalten.

Dieſelbe iſt für das künftige Schul-Jahr auf den 4. des Monats Septembers feſtgeſetzt, und wird zu Dillingen unter dem Vorſitze eines königlichen und eines biſchöflichen Kommiſſärs vorgenommen werden.

Die Kandidaten haben ſich hiebey durch beglaubte Zeugniſſe über ihre Fähigkeiten, Kenntniſſe und Sitten gehörig auszuweiſen, und zugleich darzulegen, daß ſie das erſte Jahr des theologiſchen Lehrkurſes bereits vollendet haben.

Sämmtlichen in die augsburger Diöceß gehörigen Individuen ſteht der Zutritt zu dieſem Konkurſe offen. Aus der Reihe der Kompetenten wird die für das künftige Jahr nöthige Anzahl der Alumnen nach dem Grade der bey dem Konkurſe bewieſenen Fähigkeiten ausgewählt. Denſelben ſind ſodann zu dem Aufenthalte im Prieſter-Seminar zwey Jahre feſtgeſetzt, um ſowohl ihre theologiſchen Studien zu vollenden, als ſich zu praktiſchen Paſtoralübungen unter zweckmäßiger Leitung zu bilden.

Sämmtliche Kompetenten haben ſich daher den 3. nächſten Monats Septembers in Dillingen einzufinden, und daſelbſt bey dem Regens des Prieſter-Seminars zu melden. Ulm den 1. Auguſt 1806.

Königliche Landes Direktion in Schwaben.

Freyherr von Leiden.

von Hohenrieder.

(Die Stipendien an den königlich-baierischen Mittelschulen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 25. Junius laufenden Jahres haben Seine Majestät allergnädigst zu verordnen geruhet, daß, vom nächsten Schuljahre angefangen, kein Stipendium für Mittelschulen, wenn es nicht von der Verleihung eines Privat-Patrons abhängt, außer den Studenten-Seminarien genossen werden soll; welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich kund gemacht wird.

München den 7. August 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Mayer.

(Den Mautstationisten Peter Scheibenpflug, zu Baierisch-Zell betreffend.)

Seine Majestät haben das muthvolle Benehmen, womit der Mautstationist zu Baierisch-Zell, Peter Scheibenpflug, in dem jüngsten Feldzuge das königliche Militär unterstützt, und demselben nützliche Dienste geleistet hat, vermög allerhöchster Entschließung vom 10. August laufenden Jahres, mit der silbernen Verdienstmedaille allergnädigst belohnet, und dem General-Landes-Kommissariate zu München aufgetragen, diese Medaille dem Peter Scheibenpflug auf eine feyerliche Art, und mit Bezeugung des besonderen allerhöchsten Wohlgefallens zuzustellen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 11. August laufenden Jahres wurde das durch den Tod des Priesters, Joseph Nikolaus Arnoldi, erledigte Frühmesse-Benefizium zu Apfeltrach, Landgerichts Mindelheim, dem resignirten Pfarrer von Angelberg, Joseph Hörterich, allergnädigst verliehen.

Seine Majestät haben die Pfarrey Wenigmünchen dem Priester, Marcellan Mayer, allergnädigst verliehen.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 1. August laufenden Jahres wurden 1. der bisherige Vorstand des Vogteyamtes in Feldkirch, von Staiger, — 2. der vormalige Oberamts-Rath und Landrichter in Günzburg, von Kolb, und — 3. der dortige Oberamtsrath und Landschreiber, Koller, zu Hofgerichts-Räthen in Memmingen; — vermög weiterer allerhöchster Entschließung vom 13. August der ehemalige Steuer-Kassier, Hofrath Haas, zum Stadtrichter in Dillingen, — und der schon 22 Jahre mit Auszeichnung dienende Hofgerichtsrath zu Amberg, Philipp von Kloßmann, am 14. August laufenden Jahres zum obersten Justizrathe in Bamberg mit dem statusmäßigen Gehalte allergnädigst ernannt.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXV. Stück. München, Mittwoch den 27. August 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Form der Justizpflege in den neu erworbenen Landestheilen der Provinz Schwaben betreff.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit, so viel möglich, eine Gleichförmigkeit der Justizpflege in den neu erworbenen Theilen Unserer schwäbischen Provinz hergestellt werde, haben Wir Uns auf den hierüber umständig erstatteten Vortrag entschlossen, nachfolgende Bestimmungen als bindende Normen sämmtlichen Gerichtsbehörden in Unserer Provinz Schwaben vorzuschreiben:

1. Die baierische Gerichtsordnung (Codex judiciarius bavaricus) soll, vom 1. Oktober 1806 an, in allen neu erworbenen, zur schwäbischen Provinz gehörigen Besitzungen als Gesetz gelten.

Diese Verfügung ist auch auf die Konkurs-Ordnung nach den Bestimmungen der für Unsere Provinz Schwaben bestehenden Verordnung vom 19. März 1804 (Schwäbisches Regierungsblatt v. J. 1804. Nro. 15.) auszudehnen.

2. Bis zu diesem bestimmten Zeitpunkte behalten die bisherigen Gerichtsordnungen ihre gültige Kraft.

3. Doch sollen in keinem Falle mehr, als drey Instanzen statt haben.

Diesem Grundsatze gemäß können das Oberamt zu Günzburg, so wie die Magistrate zu Augsburg und Lindau, künftig keine Berufungen mehr annehmen, sondern von allen Gerichten erster Instanz, auch von den Wechsel- und protestantischen Ehegerichten wird an Unser Hofgericht in Memmingen appellirt.

In Fällen, wo das Oberamt zu Günzburg, oder die Magistrate zu Augsburg und Lindau als zweyte Instanz entschieden haben, hat Unsere oberste Justiz-Stelle in Ulm als dritte und letzte Instanz zu urtheilen.

4. In jenen Theilen Unserer neu erworbenen Besitzungen, welche vor dem oben bestimmten Termine Unsern ältern Landgerichten durch Organisation einverleibt werden, oder vor jenem Termine durch ihre Organisation eigene Landgerichte erhalten, haben die neu organisirten Landgerichte von dem Tage ihrer Organisation an nach den Bestimmungen des Cod. jud. bav. zu verfahren.

5. Die vor der Einführung dieses Gesetzes anhängigen Prozesse sind auch nach dem bestimmten Termine gemäß der vorigen Gerichtsordnung zu behandeln.

6. Würde in diesen Prozessen erst nach Einführung des Cod. jud. bav. appellirt, so sind bey der Appellation die Bestimmungen dieses letzten Gesetzes zu beobachten; wäre die Appellation schon interponirt, oder die Interposition noch nicht geschehen, wenn der Cod. jud. bav. in Wirksamkeit tritt, so ist blos darauf zu sehen, daß dem Appellanten vom Tage der Interposition, oder der gefällten Sentenz bis zur Ueberreichung des Appellations-Libelles 60, oder 30 Tage bewilliget werden. Im übrigen ist hier ebenfalls den Bestimmungen der neuen Gerichtsordnung gemäß zu verfahren.

7. Prozesse, welche bey dem ehemaligen kaiserlich-österreichischen Appellationsgerichte in Schwaben als Landrecht anhängig waren, werden, wenn die diesseitige Gerichtsbarkeit begründet ist, Unserem Hofgerichte in Memmingen übergeben.

Unter dieser Bedingung dehnt sich der Wirkungskreis Unsers Hofgerichts auf alle Prozesse aus, welche bey dem ehemaligen österreichischen Appellationsgericht in Schwaben anhängig sind; selbst wenn dieses Gericht als Landrecht in erster Instanz urtheilte.

8. Prozesse aus den Theilen der Provinz, welche bey der obersten Justizstelle in Wien anhängig sind, gehören zur obersten Justizstelle in Ulm, und werden dahin abgerufen.

9. Diese Bestimmung dehnt sich auch auf Prozesse aus, welche aus den erwähnten Besitzungen bey den höchsten Reichsgerichten anhängig waren.

10. In bürgerlichen Rechtssachen besteht künftig in den neuern Theilen der Provinz, wie in den alten, folgende Instanzen-Ordnung:

a. In erster Instanz urtheilt über nichtprivilegirte Personen und Sachen ihres Bezirkes die unmittelbare erste Justizbehörde, welche entweder Stadt- Wechsel- Land- oder Patrimonialgericht ꝛc. ist.

b. Ueber privilegirte Personen, deren Eigenschaft als solche von Zeit der Einführung des Cod. jud. bav. nach den in diesem, und einigen neueren Gesetzen über Siegelmäßigkeit ausgedrückten Grundsätzen zu beurtheilen ist, übt Unser Hofgericht zu Memmingen in erster Instanz die Civil-Gerichtsbarkeit aus.

c. Von allen Untergerichten wird an Unser Hofgericht, und von diesem, sowohl wenn es in erster, als wenn es in zweyter Instanz urtheilt, an Unsere oberste Justizstelle in Ulm appellirt.

11. Kulturs- und Handwerksstreitigkeiten entscheidet in zweyter Instanz Unsere Landes-Direktion.

Ueber die Gegenstände, worüber diese Stelle noch insbesondere die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, ist die Kollegial-Instruktion derselben im schwäbischen Regierungsblatte vom Jahre 1803. zur Richtschnur zu nehmen.

12. Die peinliche Gerichtsbarkeit wird in den neuen Theilen der Provinz nach den Formen verwaltet, welche in den ältern bisher beobachtet wurden.

13. Die kaiserlich-österreichische peinliche Gerichts-Ordnung soll in den Landestheilen, worin sie bisher angewendet wurde, in Ansehung ihrer Bestimmungen über Pro-

zeß-Recht, bis eine weitere Verordnung erfolgt, beobachtet werden.

14. Ausgezeichnete Polizey-Vergehen, worüber das österreichische Gesetzbuch spricht, gehören zum Wirkungskreise der Justizstellen, wenn sie nach gemeinem Rechte peinliche Verbrechen sind.

15. Siegelmäßige unterliegen in peinlichen Fällen in erster Instanz Unserm Hofgerichte.

16. Rücksichtlich der Einsendung der peinlichen Urtheile, und der Anordnung der Instanzen bleibt es in diesen Provinz-Theilen, wo bisher die österreichischen Gesetze gegolten haben, bis auf weiters bey den Bestimmungen des österrichischen Gesetzbuches.

17. Das gemeine Recht, die österreichischen Gesetze, die Statuten und Partikular-Gesetze, welche in der Provinz sowohl in peinlichen, als Civil-Sachen bisher bestanden, behalten provisorisch-gesetzliche Kraft, in so ferne denselben nicht durch die gegenwärtige oder andere Verordnungen derogirt wird.

18. Die österreichischen Gesetze haben in der Grafschaft Rothenfels, worin sie erst seit kurzer Zeit eingeführt waren, und beynahe gar nicht beobachtet wurden, keine Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen, nach welchen sich Jedermann zu achten weiß, haben Wir durch das Regierungsblatt bekannt zu machen verordnet. München den 14. August 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Unterschriften der Berichte und Vorstellungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bemerkt, daß häufig in den Berichten der Unterbehörden, und in den Vorstellungen der Partheyen bey den Unterschriften nicht jene Ausdrücke gebraucht werden, welche der Würde der Uns repräsentirenden Kollegien, und der schuldigen Unterordnung angemessen sind.

Damit nun hierin die gehörige Form beobachtet, und die Gleichheit beybehalten werde, wollen Wir alle Behörden auf die Verordnungen vom 1. November 1801. (Regierungs- und Intelligenz-Blatt vom Jahre 1801. 48 Stück, Seite 751 — 756.) und vom 1. Jänner 1806. (Regierungsblatt vom Jahre 1806. — 1. Stück. Seite 7. 8.) hiemit neuerdings anweisen.

Diesemnach ist die vorgeschriebene Submissions-Formel:

Allerunterthänigst-treu-gehorsamst

in den Unterschriften bey den Berichten der Unterbehörden, und in den Vorstellungen der Partheyen an die Uns repräsentirenden höhern Landes-Kollegien allenthalben zu gebrauchen. München am 20. August 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Bekanntmachungen.

(Die Bürger Xaver Bäck und Karl Fleischmann in Amberg betreffend.)

Seine Majestät haben die besonderen Verdienste, welche sich die Bürger Xaver Bäck, Kartenfabrikant, und Karl Fleischmann in Amberg, während des jüngsten Krieges erwarben, vermög allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner laufenden Jahres mit der goldenen Medaille allergnädigst belohnet, und dem königlichen Generallandes-Kommissariate zu Amberg aufgetragen, diese Medaillen den genannten Bürgern durch den Polizey-Kommissär mit öffentlicher Bezeugung des allerhöchsten Wohlgefallens zuzustellen.

(Den Administrator Freyherrn von Gumppenberg betreffend.)

Vermög allerhöchster Entschließung vom 25. April laufenden Jahres ist dem königlich-baierischen Administrator des Bräuwesens, Freyherrn von Gumppenberg, in Anbetracht, daß das Bräuwesen ein von den Landes-Stellen nicht abhängiges, unmittelbares Büreau bildet, der Rang und die Uniforme eines Direktors der Landes-Direktion bewilliget worden.

(Den Landgerichts-Physikus Heiß zu Tölz betreffend.)

Seine Majestät haben die erbethene Versetzung des Landgerichts-Physikus, Heiß zu Schwaben, auf das Physikat zu Tölz, vermög allerhöchster Entschließung vom 5. August laufenden Jahres allergnädigst genehmiget.

Beförderungen.

Seine Majestät haben am 15. Julius laufenden Jahres den Freyherrn, Friderich Hornek von Weinheim, mit dem königlichen Kamerschlüssel begnadiget.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 30. Junius laufenden Jahres wurden der vormalige königliche Oberrechnungs-Kommissär zu Neuburg, Joseph Janich, zum Rentbeamten in Eichstädt; — und vermög weiterer allerhöchster Entschließung vom 19. August die bisherigen Fiskalamts-Adjunkten in Insbruck, Doktor Joseph von Hörmann, und Doktor Franz Unterrichter, zu obersten Justiz-Räthen in Ulm allergnädigst ernannt; — dann am nämlichen 19. August das durch den Tod des Postmeisters Emerich erledigte Postamt in Memmingen dem bey dem ehemaligen Oberpostamte in Ulm angestellt gewesenen Rath und Oberpostamts-Offizianten, August Tauber, übertragen.

Seine Majestät haben die Pfarrey Garching, Landgerichts München, dem dortigen Provisor, Rupert Anton Weber, allergnädigst verliehen.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate September 1805 meineid entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Aeltern.
		Geburts-Ort.	Gericht.	
12tes Linien-Infanterie-Regiment.	Gem. Johann Wolf.	Leubach.	Eltmann.	Schiffmann.
	Gefr. David Mayr.	Zieglsambach	Ebrach.	Bauer.
3tes Chevaux-Legers-Regiment.	Gem. Georg Krauß.	Allmanshausen.	Mkt. Bibart.	Schmied.
	= Adam Gärtner.	Bierschwind.	Ebern.	Bauer.
9tes Infanterie-Regiment Ysenburg.	= Andreas Meixner.	Radelsdorf.	Gleisdorf.	Hirt.
	= Johann Walz.	Röbersdo f.	Bamberg.	Bauer.
	= Kaspar Schramm.	Euchenreith.	Stadtsteinach	Metzger.
	= Johann Kuchlein.	Steinwiesen.	Kronach.	Bauer.
	= Johann Baier.	Röbersdorf.	Bamberg.	Schuster.
	= Konrad Wald.	Rettern.	Vorchheim.	Taglöhner.
	= Michael Hofmann.	Strullendorf.	Hallstadt.	Bauer.
	= Nikolaus Greskapf.	detto.		detto.
	= Andreas Häfner.	Prechting.	Lichtenfels.	Schmied.
	= Andreas Amann.	detto.		Taglöhner.
	= Wolfgang Gehringer.	detto.		detto.
	= Andreas Eubert.	Neudorf.	Scheßlitz.	detto.
	= Franz Weirner.	Messenfeld.	Gleißdorf.	detto.
	= Johann Böhm.	Neuhaus.	Hollfeld.	Bauer.
	= Georg Bauer.	Weischenfeld.		Bäcker.
	= Johann Neubauer.	Neusig.	detto.	Bauer.
	= Lorenz Dünkler.	Obergereith.	Burgebrach.	detto.
	= Georg Güllich.	Rettern.	Vorchheim.	detto.
	= Adam Erhard.	Motschenbach.	Weißmayn.	Weber.
	= Pankraz Gößlein.	Markkreutz.	Weißmayn.	Maurer.
	= Andreas Gropp.	Zapfendorf.	Hallstadt.	Bauersleute.
	= Martin Besenecker.	Euchenreith.	Stadtsteinach	Taglöhner.
	= Georg Würstlein.	Trieb.	Lichtenfels.	Bauer.
	= Karl Muß.	Bechhofen.	Hbchstadt.	Taglöhner.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
9tes Infanterie-Regiment Ysenburg.	Gem. Friderich Fischer.	Hochstädt.	Lichtenfels.	Bauer.
	= Johann Saum.	Beugendorf.	Hallstadt.	detto.
	= Georg Schäffler.	Gehesmühl.	Ebern.	Papiermacher.
	= Andreas Kumann.	Bamberg.		Wagner.
	= Andreas Müller.	Schmirldorf.	Scheßlitz.	Taglöhner.
	= Nikolaus Fleischmann.	Ettarkzeull.	Banz.	Büttnersleute.
	= Adam Gröberer.	Gistling.	Teuschnitz.	Bauer.
	= Johann Schmeiser.	Traindorf.	Ebermannstadt.	detto.
	= Burghard Neubauer.	Reckendorf.	Ebern.	detto.
	= Johann Keudmann.	Teplitz.	Weischenfeld.	detto.
	= Johann Merx.	Treillersdorf.	Bamberg.	Taglöhner.
	= Martin Schauffel.	Prechting.	Lichtenfels.	Hirt.
	= Nikolaus Makorn.	Lichtenfels.		Hutmacher.
	= Balthasar Demer.	Bamberg.		Fischer.
	= Johann Mayr.	Reitzendorf.	Weischenfeld.	Taglöhner.
	= Johann Hagn.	Schnaidt.	Vorcheim.	Schneider.
	= Georg Brunais.	Bamberg.		Gärtner.
	= Georg Ernst.	Stetten.	Banz.	Taglöhner.
	= Sebastian Klee.	Höfen.	Gleusdorf.	Bauer.
	= Johann Dittners.	Rothensand.	Bamberg.	Hirt.
	= Konrad Hanwerber.	Rügendorf.	Kronach.	Jäger.
	= Michael Geußlein.	Oberhaid.	Hallstadt.	Bäcker.
	= Georg Gebhard.	Schürkendorf	Scheßlitz.	Schuster.
	= Georg Eisentraut.	detto.		Maurer.
	= Kaspar Tannschaller.	Bamberg.		Meßner.
	= Georg Pröller.	Trügendorf.	Bamberg.	Bauer.
	= Andreas Fischer.	Kaltenbrun.	Gleusdorf.	detto.
	= Wenzeslaus Wieß.	Breitenbrun.	Ebermannstadt	detto.
	= Philipp Scheinfelder.	Weichendorf.	Hallstadt	Schuster.
	= Nikolaus Weis.	Mammeck.	Weißmayn.	Gerichtsdiener.
	= Franz Lippert.	Staffelstein.	Lichtenfels.	Bauer.
	= Heinrich Krappmann.	Stullang.	detto.	Taglöhner.
	= Johann Fischer.	Autenhausen.	Ebern.	Bauer.

Regiment. oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
9tes Infanterie-Regiment Ysenburg.	Gem. Jakob Seelmann.	Prechting.	Lichtenfels.	Bauer
	= Johann Wolfarth.	Tolsbach.	Weischenfeld.	detto.
	= Michael Lebenfelder.	Zeul.	Banz.	Gärtner.
	= Georg Mayer.	Reitzendorf.	Weischenfeld.	Schuster.
	= Georg Jung.	Zapfenried.	Hallstadt.	Bauer.
	= Konrad Deutscher.	Schönsreith.	Banz.	detto.
	= Adam Morke.	Dietersdorf.	Ebern.	Taglöhner.
	= Andreas Misch.	Merkendorf.	Gleusdorf.	Zimmermann.
	= Pankraz Zieglhöfer.	detto.		Weber.
	= Johann Link.	detto.		Bauer.
	= Johann Schäffler.	Tonhatz.	Bamberg.	detto.
	= Burghard Schwandner	Schwambach	detto.	Taglöhner.
	= Georg Schwarzmann.	Ellersdorf.	detto.	Gemeindiener.
	= Johann Christl.	Schnaidt.	Vorchheim.	Wagner.
	= Georg Mutschmann.	Nißen.	Weißmayn.	Bauer.
	= Johann Hutzler.	Eydorf.	Pottenstein	Taglöhner.
	= Michael Pulz.	Scherwütz.	Banz.	Korbmacher.
	= Georg Wagner.	Preßig.	Bamberg.	Taglöhner.
	= Simon Kinsing.	Birnbaum.	detto.	Bauer.
	= Mathias Blumenröther	Fridrichsdorf	detto.	Müller.
	= Georg Wölfl.	Butlach.	Pottenstein.	Hirt.
	= Mathias Groh.	Ebing.	Gleusdorf.	Weber.
	= Otto Barnickel.	Sedansdorf.	Weißmayn.	Bauer.
	= Anton Weichlein.	Sand.	Banz.	Schiffer.
	= Konrad Schatz.	Kohlstein.	Pottenstein.	Bauer.
	= Joseph Beil.	Pettelldorf.	Hallstadt.	Taglöhner.
	= Franz Litzenberger.	Schettendorf.	Scheßlitz.	verstorben.
	= Andreas Greppner.	Wallenfels.	Stadtsteinach	Bauer.
	= Johann Barth.	Brockendorf.	Gleusdorf.	Taglöhner.
	= Wolfgang Köhr.	Reitzendorf.	Weischenfels.	Schmied.
	= Georg Graß.	Triebenreith.	Stadtsteinach	Bauer.
	= Martin Gillich.	Nettern.	Vorchheim.	detto.
	= Sebastian Deckelmann.	Nordhalten.	Teuschnitz.	detto.
	= Paul Geger.	Sand.	Banz.	detto.

Regiment. oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
	Gem. Georg Wehfritz.	Hetzlsdorf.	Neunkirchen.	Bauer.
tes Infanterie-Regiment Ysenburg.	= Johann Dörfler.	Haßlstaudt.	Pottenstein.	Müller.
	= Andreas Stehr. 95	Burzberg.	Lichtenfels.	Zimmermann.
95	= Sebastian Muckelbauer	Bummach.	Gleusdorf.	Bauer.
	= Georg Bautter.	Großenbuchfeld.	Bamberg.	detto.
	= Christoph Wunder.	Rothenbichl.	Ebermannstadt	detto.
tes Chevaux-Legers-Regiment.	= Georg Zahnleiter.	Schönbrunn.	Burgebrach.	Hirt.
	= Konrad Herrmann.	Colan.	Stadtsteinach	Taglöhner.
	= Nikolaus Strohhecker.	Schlaichach.	Eltmann.	Bauer.
	= Thomas Rech.	Gufting.	Teuschnitz.	Schneider.
	= Johann Motschiedler.	Wartensleiden.	Ebermannstadt	Bauer.
	= Bonifazius Geßlein.	Kreitz.	Banz.	Schneider.
	= Johann Burkard.	Wohlmutshull.	Ebermannstadt	Bauer.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate September 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-pfalzneuburgischen Landeskinder.

tes Inf.-Reg. Kronprinz	Gem. Johann Frank.	Mähren.	Monheim.	Hafner.
tes detto.	= Anton Vogl.	Hüting.	Neuburg.	Müller.
rtillerie-Regiment.	Bombardeur Paul Geiger.	Wemding.	Neuburg	Hausmeister.
tes Inf.-Bat. Weinbach.	Gem. Joseph Heuchl.	Konstein.	Graisbach.	Hirt.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehenden Tabellen benannten entwichenen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens nach zu bestehenden allerhöchsten Landesgesetzen zu verfahren.

München, den 8. August 1806.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Schuh, Sekretär.

Anzeige

über die bey hienoch benannten Städten und Märkten in den königlich-baierischen Staaten bestandenen Getreid-Schraunen.

Verfaßt den 30ten August 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schraunenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis. fl.	Weizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Schraunenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Gersten. Schraunenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittelpreis. fl.	Gersten. Mittelpreis. kr.	Haber. Schraunenstand.	Haber. Verkauf	Haber. Mittelpreis. fl.	Haber. Mittelpreis. kr.
			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.		
August.	16.	Kraybburg . . .	12	12	24	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18.	Reichenhall . . .	30	30	28	—	4	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
—	20.	Neuenötting . .	9	9	26	—	2	2	18	—	—	—	—	—	5	5	10	30
—	20.	Wasserburg . . .	4	4	22	—	12	9	21	—	—	—	—	—	10	10	15	—
—	20.	Wilshofen . . .	300	264	17	30	100	97	19	30	60	50	14	—	20	20	10	—
—	21.	Schrobenhausen .	13	13	28	30	17	16	20	—	1	1	13	—	32	29	8	30
—	21.	Friedberg . . .	11	11	25	30	48	39	20	—	1	1	11	—	32	3	10	—
—	22.	Landshut . . .	205	188	27	—	38	32	23	—	26	20	13	—	75	71	12	—
—	22.	Reichenhall . .	16	8	30	—	4	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
—	23.	Landingen . . .	176	164	21	30	25	25	16	—	139	12	11	—	74	66	10	—
—	23.	Aichach	91	91	27	30	197	161	21	—	106	106	14	30	86	86	10	15
—	23.	Traunstein . . .	166	159	28	—	160	141	18	—	25	23	15	—	108	108	12	36
—	23.	Murnau . . .	72	60	27	15	26	23	42	—	18	18	15	—	20	20	11	—
—	23.	Landsberg . . .	169	148	27	45	59	52	22	—	25	18	13	—	26	25	13	—
—	23.	Rhain	6	6	27	—	8	8	19	—	4	4	11	—	—	—	—	—
—	23.	Amberg	19	19	26	5	3	3	17	20	—	—	—	—	2	2	15	—
—	23.	Straubing . . .	284	284	26	30	38	38	21	—	24	24	14	30	33	33	10	30
—	23.	Rosenheim . . .	42	32	28	—	31	26	21	—	18	16	16	—	94	79	12	—
—	24.	Ingolstadt . . .	157	157	27	—	37	37	20	20	47	47	14	15	69	69	8	30
—	25	Geisenfeld . . .	50	50	26	—	30	30	20	30	15	15	14	15	25	25	9	—
—	25.	Neumarkt ob. Pfalz	67	60	23	15	64	64	18	30	16	16	14	22	103	94	12	56
—	26.	Pfaffenhofen . .	117	97	28	—	72	72	22	—	22	22	15	—	30	28	8	45
—	26.	Schongau . . .	3	3	30	—	4	4	24	48	—	—	—	—	2	2	14	—
—	26.	Haag	17	17	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	10	—
—	26.	Degendorf . . .	482	321	26	45	281	24	19	—	256	248	16	37	14	14	10	30
—	28	Weilheim . . .	84	84	30	—	44	35	21	30	13	13	13	—	8	8	11	—
—	28.	Erding	550	465	25	30	250	233	23	—	570	515	14	—	95	90	9	—
—	30.	München . . .	1220	938	29	—	782	477	21	15	784	670	14	15	490	494	10	20
		Summa	4383	3694	—	—	2336	1648	—	—	2476	1956	—	—	1481	1429	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt

177321 fl. 57 kr.

Verfaßt den 6ten September 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis. fl.	Weizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Gerste. Schrannenstand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Mittelpreis. fl.	Gerste. Mittelpreis. kr.	Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis. fl.	Haber. Mittelpreis. kr.
			Schſt.	Schſt.			Schſt.	Schſt.			Schſt.	Schſt.			Schſt.	Schſt.		
Augnſt.	23.	Kraybburg . . .	15	15	26	—	3	3	17	—	6	6	12	30	4	4	11	—
—	25.	Reichenhall . . .	26	26	30	—	4	4	21	—	19	16	20	—	4	4	14	—
—	27.	Waſſerburg . . .	16	16	28	—	10	10	20	30	—	—	—	—	18	18	10	15
—	27.	Neuenötting . .	14	14	28	—	8	8	19	—	2	2	13	—	6	6	9	30
—	27.	Wilshofen . . .	400	254	27	—	50	45	19	30	50	45	14	30	20	20	9	30
—	28.	Friedberg . . .	17	15	27	—	37	33	21	—	17	17	13	30	28	28	10	—
—	28.	Roſenheim . . .	41	27	28	—	27	19	21	—	7	7	15	30	104	93	9	—
—	28	Schrobenhauſen .	24	20	28	—	46	39	21	30	8	8	14	—	30	27	9	—
—	29.	Landshut . . .	460	378	26	—	56	43	23	—	127	124	14	—	109	105	9	—
—	29.	Reichenhall . . .	28	22	31	—	—	—	—	—	24	21	19	—	—	—	—	—
—	30.	Amberg	2	2	24	26	4	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30.	Ingolſtadt . . .	213	213	25	5	49	49	20	25	142	142	14	20	47	47	8	45
—	30.	Aichach	114	113	27	—	199	196	20	45	178	178	14	30	137	134	9	15
—	30.	Landsberg . . .	251	212	26	45	138	100	20	—	113	93	13	20	50	17	10	20
—	30.	Traunſtein . . .	267	246	28	—	299	257	19	—	114	100	14	—	220	207	11	40
—	30.	Lauingen	193	160	22	—	38	83	17	—	281	281	12	—	83	64	10	—
—	30.	Murnau . . .	49	27	31	—	18	13	24	—	4	1	15	30	2	2	10	30
—	30.	Rhain	6	6	27	30	15	15	20	—	6	6	11	30	5	5	10	—
—	30.	Straubing . . .	258	258	24	30	52	52	22	—	77	77	15	30	23	23	9	45
Sept.	1.	Geiſenfeld . . .	132	30	26	—	30	30	21	—	22	22	15	—	16	16	8	45
—	1.	Neumarkt ob. Pfalz	20	20	23	20	12	12	21	15	2	2	15	—	28	28	10	55
—	2.	Haag	20	20	26	—	3	3	22	—	—	—	—	—	50	50	9	40
—	2.	Pfaffendoſen . .	126	91	28	—	140	109	20	15	62	62	16	—	48	40	8	—
—	2.	Deggendorf . . .	440	195	24	37	315	17	18	27	376	193	16	41	10	10	10	30
—	2.	Schongau . . .	3	3	29	24	2	2	23	24	3	3	14	—	—	—	—	—
—	4.	Weilheim . . .	74	56	26	—	51	41	22	—	24	17	13	—	4	4	9	36
—	4.	Erding	700	600	25	30	300	250	23	—	650	570	14	—	110	100	8	30
—	6.	München . . .	1199	881	28	30	747	546	22	45	1177	1065	14	10	356	350	9	30
		Summa	5108	3920	—	—	2653	1938	—	—	3491	3058	—	—	1512	1402	—	—

Die Geldſumme des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt

201357 fl. 58 kr.

Digitized by Google

Verfaßt den 13ten September 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerste. Schrannenstand. Schfl.	Gerste. Verkauf. Schfl.	Gerste. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
August.	30.	Kraybburg	36	36	27	30	30	30	18	30	12	12	13	30	2	2	10	30
Septr.	1.	Reichenhall	28	22	30	—	2	2	21	—	14	14	19	—	—	—	—	—
—	3.	Wilshofen	600	460	25	—	30	30	23	45	60	55	15	—	20	20	9	—
—	3.	Neuenötting	7	7	27	—	4	4	20	—	—	—	—	—	8	8	10	30
—	3.	Wasserburg	6	6	27	—	15	15	21	—	—	—	—	—	18	18	9	12
—	4.	Rosenheim	41	27	24	—	21	17	21	—	21	17	15	—	140	126	9	30
—	4.	Friedberg	28	26	26	—	48	39	20	30	56	54	14	45	56	52	9	15
—	4.	Schrobenhausen	32	29	20	—	60	50	21	—	15	15	14	30	40	35	8	15
—	5.	Reichenhall	40	28	29	—	5	5	22	—	20	20	19	—	—	—	—	—
—	5.	Landshut	315	289	25	30	56	46	23	30	156	152	15	30	77	74	8	—
—	6.	Aichach	131	106	27	—	144	13[illegible]	21	—	210	208	14	30	142	137	8	30
—	6.	Straubing	174	174	31	—	156	15[illegible]	21	—	166	164	16	—	48	48	8	50
—	6.	Rhain	7	7	27	—	16	12	20	—	1	17	12	—	5	5	9	—
—	6.	Traunstein	221	183	30	—	245	20[illegible]	20	—	138	120	14	—	225	214	9	20
—	6.	Ingolstadt	170	168	25	—	40	40	21	20	230	226	15	5	31	31	9	—
—	6.	Landsberg	213	171	25	45	154	124	22	—	123	113	13	—	80	43	9	30
—	6.	Amberg	14	14	25	20	4	4	18	20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6.	Lauingen	223	190	21	—	47	47	17	—	520	520	13	—	84	57	9	—
—	9.	Neumarkt ob. Pfalz	27	25	24	15	40	40	23	45	31	31	16	30	51	44	10	38
—	9.	Deggendorf	389	127	23	7	318	20[illegible]	20	15	312	156	17	16	2	2	10	30
—	9.	Geisenfeld	122	54	25	—	36	32	23	—	38	36	15	45	12	8	8	15
—	9.	Pfaffenhofen	69	54	28	—	137	113	22	—	20	16	15	—	32	32	8	30
—	9.	Haag	37	37	26	30	13	13	23	—	14	14	13	45	76	76	9	45
—	9.	Schongau	1	1	28	—	2	2	24	36	29	29	15	36	—	—	—	—
—	10.	Wasserburg	11	8	26	—	24	20	22	—	—	—	—	—	12	12	9	20
—	11.	Weilheim	108	72	26	—	64	40	22	—	37	37	13	—	12	12	9	—
—	11.	Erding	550	495	27	—	300	265	25	—	600	560	15	—	110	105	8	—
—	13.	München	1153	813	28	15	819	583	23	50	1051	962	14	48	611	611	9	30
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	4753	3529	—	—	2816	2095	—	—	3893	3556	—	—	1897	1772	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 211960 fl. 6 kr.

Tabellarische

über alle bey nachstehenden königlich-baierischen Ortschaften in die Schranne

Schrannen-Ortschaften.	Schrannen 1806. Monat.	Tag.	Ver Malter.	Schaf.	Schäff.	Mittle.	Metzen.	Weizen. fl.	kr.	hl.	Kern. Im mittlern fl.	kr.	hl.
Augsburg.	July.	4.	—	1	—	—	—	25	18	—	22	6	—
		11.	—	1	—	—	—	25	18	—	22	—	—
		18.	—	1	—	—	—	25	48	—	21	25	—
		25.	—	1	—	—	—	25	48	—	20	33	—
Füssen.		5.	—	—	—	—	1	—	—	—	2	42	—
		12.	—	—	—	—	1	—	—	—	2	40	—
		19.	—	—	—	—	1	—	—	—	2	40	—
		26.	—	—	—	—	1	—	—	—	2	36	—
Kaufbeurn.		3.	—	1	—	—	—	—	—	—	20	—	—
		10.	—	1	—	—	—	—	—	—	19	—	—
		17.	—	1	—	—	—	—	—	—	19	—	—
		24.	—	1	—	—	—	—	—	—	19	—	—
		31.	—	1	—	—	—	—	—	—	18	30	—
Kempten, Stift.		2.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
		9.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
		16.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
		23.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
		30.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
Kempten, Stadt.		2.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
		9.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	45	—
		16.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	30	—
		23.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	40	—
		30.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
Krumbach.		5	1	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
		12.	1	—	—	—	—	—	—	—	21	40	—
		19.	1	—	—	—	—	—	—	—	18	12	—
		26.	1	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—
Landsberg.		5.	—	—	1	—	—	—	—	—	23	—	—
		12.	—	—	1	—	—	—	—	—	23		
		19.	—	—	1	—	—	—	—	—	[illegible]		
		26.	—	—	1	—	—	—	—	—	[illegible]		

ebersicht

rachte, und nach dem Mittelpreise verkaufte Getreidsorten; als:

u f.

Roggen.			Gerste.			Malter.	Schaf.	Schiff.	Mitte.	Megen.	Viertle.	Imi.	Haber.			Erbsen.			Linsen.			Wicken.		
Schrannenpreise.													Im mittlern Schrannenpreise.											
fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.								fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl	kr.	bl.
16	40	—	12	18	—	—	1	—	—	—	—	—	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	12	—	10	55	—	—	1	—	—	—	—	—	11	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	29	—	11	53	—	—	1	—	—	—	—	—	11	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	48	—	10	43	—	—	1	—	—	—	—	—	11	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	15	—	1	45	—	—	—	—	—	1	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	12	—	1	40	—	—	—	—	—	1	—	—	1	15	—	2	40	—	—	—	—	—	—	—
2	6	—	1	48	—	—	—	—	—	1	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	1	48	—	—	—	—	—	1	—	—	1	15	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	13	30	—	—	1	—	—	—	—	—	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	12	20	—	—	1	—	—	—	—	—	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	15	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	30	—	15	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	30	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	20	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	45	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	30	—	15	12	—	—	—	—	—	—	1	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	30	—	15	12	—	—	—	—	—	—	1	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	30	—	13	15	—	1	—	—	—	—	—	—	9	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	30	—	13	30	—	1	—	—	—	—	—	—	8	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	45	—	11	37	—	1	—	—	—	—	—	—	8	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	30	—	11	57	—	1	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	12	45	—	—	—	1	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	12	20	—	—	—	1	—	—	—	—	12	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	—	—	13	—	—	—	—	1	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	12	—	—	—	—	1	—	—	—	—	[illegible]	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-Ortschaften.	Schrannen 1806. Monat.	Tag.	Malter.	Schaf.	Schäff.	Mittle.	Metzen.	Weizen. fl.	kr.	hl.	Kern. Im mittlern fl.	kr.	hl.
Lauingen.	July.	5.	—	1	—	—	—	—	—	—	20	—	—
	—	12.	—	1	—	—	—	—	—	—	19	—	—
	—	19.	—	1	—	—	—	—	—	—	18	—	—
	—	26.	—	1	—	—	—	—	—	—	18	—	—
	—												
Memmingen.	—	1.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	30	—
	—	8.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
	—	15.	1	—	—	—	—	—	—	—	21	45	—
	—	22.	1	—	—	—	—	—	—	—	20	15	—
	—	29.	1	—	—	—	—	—	—	—	20	30	—
Mindelheim.	—	5.	—	—	1	—	—	—	—	—	17	30	—
	—	12.	—	—	1	—	—	—	—	—	18	15	—
	—	19	—	—	1	—	—	—	—	—	17	—	—
	—	26.	—	—	1	—	—	—	—	—	15	30	—
Ottobeurn.	—	3.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
	—	11.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
	—	17.	1	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
	—	24.	1	—	—	—	—	—	—	—	20	30	—
	—	31.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	12	—
Ulm.	—	5.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	46	—
	—	12.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	52	—
	—	19.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	42	—
	—	26.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	36	—
Weissenhorn.	—	2.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—
	—	9.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—
	—	16.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—
	—	23.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	52	4
	—	30.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	56	2

Digitized by Google

Kauf.

Roggen.			Gerſte.			Malter.	Schaf.	Echäff.	Mirtle.	Metzen.	Viertle.	Imi.	Haber.			Erbſen.			Linſen.			Wikken.		
Schrannenpreis.													Im mittlern Schrannenpreiſe.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
15	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	10	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	30	—	10	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	10	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	6	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	13	40	—	—	—	—	—	—	1	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	30	—	12	40	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	30	—	11	45	—	—	—	1	—	—	—	—	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	30	—	11	30	—	—	—	1	—	—	—	—	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	45	—	11	15	—	—	—	1	—	—	—	—	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	—	—	10	45	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	—	15	20	—	—	—	—	—	—	1	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	30	—	14	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	30	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	13	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	54	—	1	48	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	2	40	—	—	—	—	1	40	—
1	44	—	1	46	—	—	—	—	—	—	—	1	6	8	—	2	40	—	—	—	—	1	40	—
1	45	—	1	48	—	—	—	—	—	—	—	1	5	44	—	2	40	—	—	—	—	1	36	—
1	36	—	1	46	—	—	—	—	—	—	—	1	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	52	4	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	52	4	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	52	4	1	45	—	—	—	—	1	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	45	—	1	45	—	—	—	—	1	—	—	—	1	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	52	4	1	45	—	—	—	—	1	—	—	—	1	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Auszeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den königlich = baierischen Staaten bestandenen Getreid = Schrannen.

Verfaßt den 20sten September 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis. fl.	Weizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Gerste. Schrannenstand. Schfl.	Gerste. Verkauf. Schfl.	Gerste. Mittelpreis. fl.	Gerste. Mittelpreis. kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis. fl.	Haber. Mittelpreis. kr.
Septbr.	6.	Kraybnrg . . .	70	70	29	—	60	60	17	—	72	72	15	—	16	16	9	—
	6.	Murnau . . .	80	41	28	30	32	17	22	30	15	8	14	—	12	8	10	12
	9.	Reichenhall. . .	20	20	30	—	4	4	23	—	36	36	19	15	—	—	—	—
	10.	Remenötting . .	15	15	28	—	1	1	22	—	1	1	14	—	10	10	10	30
—	10.	Vilshofen . . .	450	370	21	—	50	40	23	—	40	40	15	—	12	12	9	—
—	11.	Rosenheim . . .	25	19	26	—	45	31	22	—	13	8	15	—	48	42	8	—
—	11.	Schrobenhausen .	70	57	29	30	108	98	21	—	30	30	14	30	54	39	8	30
—	11.	Friedberg . . .	14	12	25	—	68	52	20	30	44	42	14	10	19	19	9	30
—	12.	Reichenhall . . .	16	16	30	30	—	—	—	—	10	10	19	—	—	—	—	—
—	12.	Landshut . . .	220	203	26	—	69	66	25	—	131	126	16	—	39	38	8	15
—	13.	Traunstein . . .	258	192	28	—	238	190	18	—	148	147	14	—	199	190	9	20
—	13.	Amberg. . . .	14	14	20	20	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	13	35
—	13.	Ingolstadt . .	140	125	25	—	35	35	21	20	171	163	15	5	24	24	8	40
—	13.	Rhain	8	8	28	—	35	30	19	30	26	26	13	—	10	10	9	—
—	13.	Aichach	159	135	26	—	233	181	20	—	207	203	14	15	124	124	8	30
—	13.	Landsberg . . .	111	98	25	40	120	81	22	—	110	92	14	30	60	23	8	30
—	13.	Murnau. . . .	62	33	27	15	29	19	23	15	7	2	14	—	5	3	9	30
—	13.	Lauingen . . .	158	148	22	—	41	41	16	—	406	396	13	30	134	104	8	—
—	13.	Straubing . . .	250	250	25	—	54	54	23	—	182	182	16	30	11	11	8	30
—	15.	Geisenfeld . . .	92	68	25	—	48	40	23	—	48	46	15	—	20	20	7	30
—	15.	Neumarkt ob. Pfalz	32	30	24	22	43	40	24	25	27	27	16	45	18	18	10	29
—	16.	Deggendorf . .	386	99	24	—	310	5	20	30	242	167	17	43	3	3	11	12
—	16.	Haag	11	11	28	—	11	11	23	—	9	9	14	30	18	18	9	—
—	16.	Schongau . . .	1	1	28	—	1	1	25	24	2	2	15	—	14	14	10	—
—	16.	Pfaffenhofen . .	50	40	28	30	85	75	23	—	30	28	15	—	16	16	8	30
—	18.	Weilheim . . .	110	80	27	—	80	64	23	—	12	12	14	—	10	8	9	—
—	18.	Erding	550	480	27	—	330	300	22	—	550	505	15	15	100	96	8	—
—	20.	München . . .	1239	834	28	12	773	500	24	—	1073	1154	15	24	585	585	9	20
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	4626	3476	—	—	2903	2045	—	—	3902	3594	—	—	1575	1459	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt

394339 fl. 30 kr.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXVI. Stück. München, Mittwoch den 3. September 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Erbs-Einsetzung der armen Seele betreff.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der ungleichen Auslegungen, welche jenen letztwilligen Verordnungen gegeben wurden, worin der Erblasser seine arme Seele als Erben einsetzte, und in Erwägung Unserer über fromme Vermächtnisse erlassenen neuen Verordnungen, haben Wir auf einen Bericht Unserer Landesdirektion von Baiern bereits unterm 7. Julius verordnet, daß, wenn dergleichen Dispositionen, worin die arme Seele des Erblassers als Universal-Erbe ernannt werde, ferner vorkommen sollen, auf dem Abzuge des vierten Theiles für den Armenfond, und des vierten Theiles für den Schulfond bestanden; übrigens aber die Erbschaft der Pfarrkirche, wo der Erblasser seinen Wohnort hatte, überlassen werden soll.

Hiernach ist sich also in Unseren Provinzen von Baiern, der obern Pfalz und Neuburg in vorkommenden Fällen zu achten. München den 18. August 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzki.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Das Landes-Direktions-Personal von Eichstädt betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir beschlossen haben, daß die bisherige Landes-Direktion in Eichstädt mit dem 1. Oktober laufenden Jahres erlöschen, und mit Unserer Landes-Direktion in Neuburg vereiniget werden soll, so faßten Wir zugleich, rücksichtlich des Personals der Landes-Direktion in Eichstädt, folgende Entschließungen:

1. Den Präsidenten, Freyherrn von Ow, haben Wir bereits zum Präsidenten Unseres Hofgerichtes in Bamberg ernannt, und demselben, nebst dem nunmehrigen statusmäßigen Gehalte, seinen vorigen Mehrbezug als Pension belassen, welche die neuburgische Provinzial-Hauptkasse auszuzahlen hat.

2. Den geheimen Rath Steidel ernennen Wir, mit Belassung seines dermaligen Gehaltes, zum Landesdirektions-Rathe in Neuburg. Jedoch genehmigen Wir, daß derselbe noch einstweil in Eichstädt zur Besorgung der ihm dort zu übertragenden kommissarischen Geschäfte belassen werde.

3. Den geheimen Rath Danner haben Wir bereits als Rath zur Landes-Direktion in Neuburg versetzt.

4. Den geheimen Rath Barth ernennen Wir, mit Belassung seines bisherigen Gehaltes, ebenfalls zum Landesdirektions-Rathe in Neuburg.

5. Rücksichtlich des geheimen Rathes Haltmayer behalten Wir Uns vor, denselben auf eine angemessene Art weiter zu verwenden. Inzwischen kam derselbe, mit Belassung seines bisherigen Gehaltes, zur Besorgung des Kirchen-Rechnungswesens in Eichstädt gebraucht werden.

6Rücksichtlich des geheimen Rathes, Freyherrn von Hettersdorf, sind Wir geneigt, denselben zur Besorgung der Stadt-Polizey in Eichstädt zu verwenden, wann Uns der Plan über die Organisation der dortigen städtischen Behörden vorgelegt wird.

7. Den Landesdirektions-Rath Sausenhover wollen Wir, mit Belassung seines bisherigen Gehaltes, in den Ruhestand versetzen.

8. Den Landesdirektions-Rath, Freyherrn von Eyb, ernennen Wir mit dem etatsmäßigen Gehalte zum Landesdirektions-Rathe in Neuburg.

9. Der Landes-Direktorial-Referent Barth ist als Accessist zur Landesdirektion in Neuburg zu versetzen.

10. Wegen des Landesdirektions-Sekretärs Gerstner behalten Wir Uns die weitere Entschließung vor. Inzwischen hat derselbe seinen bisherigen Gehalt fort zu beziehen.

11. Den Landesdirektions-Registrator, Rath Kelz, wollen Wir, mit Belassung seines bisherigen Gehaltes, in den Ruhestand versetzen.

12. Der Registrator und Expeditor Hell ist, mit Belassung seines bisherigen Gehaltes, einstweil als Quieszent in Eichstädt zu belassen; jedoch auf desselben angemessene Verwendnng der Bedacht zu nehmen.

13. Den gewesenen Ministerial-Kanzellisten, Kajetan Herrnbeck, ernennen Wir zum statusmäßigen Kanzellisten bey der Landesdirektion in Neuburg. Die übrigen Kanzellisten:

14. Vitus Gaier,

15. Johann Baptist Herrnbeck,

16. Willibald Dittlmaier, und

17. Dominikus Gerner, wollen Wir einstweil, mit Belassung ihres bisherigen Gehaltes, in den Ruhestand versetzen. Jedoch sind die Tauglichen hievon in der Landesdirektions-Kanzley in Neuburg zur Aushülfe zu verwenden.

18. Der Kanzley-Diener Richter ist, mit Belassung seines bisherigen Gehaltes, einstweil zu quiesziren, bis sich eine schickliche Gelegenheit zu seiner Anstellung ergiebt.

19. Wegen des Hofkamerraths und Rechnungs-Kommissärs Brunner sehen Wir einem näheren Antrage Unseres General-Landes-Kommissariats in Neuburg entgegen.

20. Den Revisor Abertshauser Senior, und

21. den Revisor Klug wollen Wir, mit Belassung ihres bisherigen Gehaltes, in die Quieszenz versetzen.

22. Der Revisor Dietl ist, mit Belassung seines bisherigen Gehaltes, einstweil zur Aushülfe bey dem Rechnungs-Kommissariate in Neuburg zu gebrauchen, bis über dessen Einreihung in den wirklichen Staatsdienst entschieden werden kann.

23. Auf die bisher noch unbesoldete Adjunkten, Schwerla, und

24. Abertshauser, Junior, ist bey schicklicher Gelegenheit der geeignete Bedacht zu nehmen.

25. Der bisherige Hofzahlamts-Kassier Brems ist, mit Belassung seines bisherigen Gehaltes, als wirklicher Rechnungs-Kommissär in Neuburg anzustellen, — und

26. der Kasse-Kontrolleur Ruff einstweil mit Belassung seines bisherigen Gehaltes, zur Revision der eichstädtischen Kirchen-Rechnungen zu verwenden.

Nach diesen Bestimmungen hat Unser General-Landes-Kommissariat in Neuburg das Geeignete zu verfügen; indem Wir die bestimmte Herstellung des Personal-Etats für die Provinz Neuburg Uns bis zur definitiven Regulirung ihrer Gränzen vorbehalten.

München den 22. August 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Zehend-Streitigkeiten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über den Bericht Unsers Guberniums in Insbruck vom 6. laufenden Monats, und aus den vorgelegten Akten über die Zehend-Streitigkeiten der Stons- und Sulzberger Gemeinde im Welsch-Tyrole gegen Unsere dortigen Lehenvasallen umständigen Vortrag erstatten lassen, und hierauf nachstehende Entschließungen gefaßt:

1. Jedem Zehendholden, welcher von seinem Zehendherrn mit unbilligen Foderungen beschwert zu seyn glaubt, bleibt freygestellt, vor der betreffenden Gerichtsstelle sein Recht zu verfolgen.

2. Sind die Zehendherren, rücksichtlich dieser Zehenden, Unsere Lehensvasallen, so ist die Klage bey dem Landrechte in Insbruck gegen Unser Fiskalamt anzubringen.

3. Gemeinden, als solche, können nicht gegen die Zehendherren klagbar auftreten, wenn sie nicht zehendbare Güter in der Gemeinheit besitzen.

4. Die Bestimmung des Zehend-Quantums nach der Verschiedenheit der zehendbaren Gründe, so wie

5. die Ueberlassung des nöthigen Zehend-Quantums zur Sustentation der Seelsorger sind Gegenstände, welche nicht von dem Richter, sondern von der Gesetzgebung ihre Erledigung erhalten müssen. Bis hierin eine neue Verordnung erfolgt, hat es bey den bestehenden Gesetzen sein Verbleiben.

6. Es ist in der Billigkeit gegründet, und Unseren bey mehreren Gelegenheiten erklärten Gesinnungen vollkommen angemessen, daß bey einem Verkaufe oder einer Verpachtung von Zehenden die Zehendholden den Vorzug haben sollen. Diesemnach verordnen Wir,

7. daß jeder Zehendherr, welcher seinen Zehend nicht selbst beziehen, sondern entweder verkaufen oder verpachten will, solchen vor Allem dem Zehendholden selbst, oder der betreffenden Gemeinde, von welcher er zu beziehen ist, zum Kaufe oder zum Pachte anzubiethen schuldig seyn soll.

8. Wenn hierüber ein gütliches Einverständniß nicht zu Stande kömmt, so ist der Verkauf oder die Verpachtung des Zehends durch öffentliche Versteigerung vorzunehmen, wobey die Zehendholden und Gemeinden mitlizitiren können.

9. Nach geendigter Versteigerung kömmt jedoch den Zehendholden und Gemeinden kein Einstandsrecht mehr zu.

Nach diesen Bestimmungen, welche für andere gleiche Fälle als gesetzliche Norm zu gelten haben, wird Unser Gubernium das Geeignete zu verfügen wissen; und hienach hat die Ernennung einer eigenen Kommission zur Untersuchung dieser Zehend-Differenzen, als überflüssig, nicht statt. München den 23. August 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Das Beziehen der Jahrmärkte betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zur Erledigung mehrerer Anfrags-Berichte und Beschwerden, welche sich wegen Beziehung der öffentlichen Märkte ergeben haben, werden zur künftigen genaueren Darobhaltung die dießfalls bestehenden Verordnungen hiemit wiederholt bekannt gemacht.

Die in der Provinz Baiern wohnende berechtigte, mit einem offenen Laden in ihrem Wohnhause versehene Krämer, berechtigte Professionisten und Fabrikanten brauchen zur Beziehung der öffentlichen Waaren-Märkte (worunter aber die Wochen-Märkte und Kirchweihfeste nicht verstanden sind) keinen Handlungs-Vorweis, sondern nur ein Attestat ihrer Obrigkeit, worin ihnen obige Eigenschaft bezeugt wird.

Die in Baiern wohnende Land- oder sogenannte Patent-Krämer, welche in ihrem Wohnorte keinen offenen Laden halten, noch minder etwas verkaufen dürfen, müssen zur Beziehung der Märkte mit einem von der unterzeichneten Stelle gefertigten Handels-Vorweise versehen seyn. — Alle übrige At-

testate sind ungültig, und kann ihnen hierauf kein Handel gestattet werden.

Hausiren ist inn- und außer der Marktzeit verbothen, und wird im ersten Falle mit achttägigem Arreste auf Kosten des Hausirers; im zweyten Falle mit Konfiskation der Waaren bestraft.

Jene wenige Inländer, welchen wegen der Eigenschaft ihres Gewerbes das Hausiren bewilliget worden ist, sind mit eigenen geschriebenen, von der unterzeichneten Stelle gefertigten Vorweisen versehen, und sind dießfalls keine andere, von wem immer ausgestellte Vorweise zu respektiren.

Fragner und Huckler, so wie die sogenannten Selbst-Erzeuger sind von Beziehung der Märkte ausgeschlossen. — Erstere sind angewiesen, ihre Artikel in ihren Läden zu verwerthen; letztere müssen ihre selbst gestrickte Strümpfe, Bänder, u. s. w. in ihrem Wohnhause verkaufen.

Auf gleiche Art sind jene, welche Waaren in Kommission haben, und keine berechtigte Handelsleute sind, von Beziehung der Märkte ausgeschlossen.

Die außer der Provinz Baiern wohnende berechtigte Handelsleute und Professionisten, dann Fabrikanten müssen, wenn sie die öffentlichen Märkte in der Provinz Baiern beziehen wollen, mit einem Handels-Patente versehen seyn. — Jedoch können die acht großen Jahrmärkte zu München, Landshut, Ingolstadt, Straubing, Gern, Passau, Alt- und Neuötting von den außer Baiern wohnenden Handesleuten, Professionisten und Fabrikanten auch ohne Patent bezogen werden.

Hausiren inn- oder außer der Marktzeit bey gefreyten oder ungefreyten Häusern ist keinem Ausländer, bey Vermeidung obenerwähnter Strafen, erlaubt.

Der öffentliche Markt fängt für die Bewohner des Ortes, und die denselben besuchende Aus- oder Inländer in ebenderselben Stunde an, und endiget sich für alle zur nämlichen Zeit.

Würden auf öffentlichen Märkten oder im Hausiren sogenannte baierische Land-Krämer, oder außer der Provinz Baiern wohnende Handelsleute und Professionisten betreten werden, welche mit einem von der unterzeichneten Stelle ausgefertigten Patente oder Vorweise nicht versehen sind, sondern nur Attestate der Unterbehörden vorzuzeigen haben, so ist ihnen hierauf so wenig, als auf einen Reise-Paß ein Handel zu gestatten, und es sind dergleichen Attestate abzunehmen, und anher zu senden; indem die Unterbehörden blos ermächtiget sind, nur allein den mit einem offenen Laden versehenen, wirklich berechtigten Krämern und berechtigten Professionisten, welche in der Provinz Baiern wohnen, Attestate zur Beziehung der öffentlichen Märkte auszustellen.

Alle Gesuche um Patent-Ertheilung, so wie alle diesseits erstattete Berichte müssen auf Stempel-Papier einkommen, und zu den Attestaten der gesetzmäßige 15 Kreuzer-

Stempelbogen gebraucht werden. München den 18. August 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Schwaiger.

Auftrag

an sämmtliche Rentämter und gefreyte Herrschaftsgerichte in Ober- und Niederbaiern.

(Die dritte und vierte Landsteuer betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben auf Willigung Allerhöchstihrer gemeinen Landschaft in Baiern vermög eines allerhöchsten Rescripts vom 16. August 1806. allergnädigst verordnet, daß eine dritte und vierte gemeine Landsteuer ausgeschrieben, und auf das Ziel Bartholomäi die dritte, und auf das Ziel Simon und Judä die vierte erhölet werden solle; wonach sämmtliche Rentämter und gefreyte Herrschaftsgerichte zur schnellen und genauen Einbringung derselben hiemit angewiesen werden. München den 24. August 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayer.

von Schmdger.

Auftrag

an die sämmtlichen Patrimonial-Gerichte im Fürstenthume Bamberg.

(Die Anzeige der Todesfälle der Mediat-Pfarrer, oder Schullehrer betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämmtliche in dem Fürstenthume Bamberg gelegene Patrimonial-Gerichte werden hiedurch angewiesen, bey erfolgendem Todesfalle eines Mediat-Pfarrers oder Schullehrers in ihrem Bezirke die amtliche Anzeige unverzüglich an die königliche Landesdirektion einzusenden. Bamberg den 18. August 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Sartorius.

Bekanntmachung.

(Den Buchhändlers-Sohn Anton Attenkofer in Ingolstadt betreffend.)

Seine Majestät haben die patriotische Bereitwilligkeit, mit welcher der Buchhändlers-Sohn, Anton Attenkofer von Ingolstadt, während des jüngsten Feldzuges die ihm zum Dienste der königlichen Armee ertheilten Aufträge übernahm und ausführte, ohne eine Belohnung deshalb angenommen zu haben, vermög allerhöchster Entschließung vom 24. laufenden Monats nunmehr mit der silbernen Verdienst-Medaille allergnädigst belohnet, und dem General-Landes-Kommissariate in München aufgetragen, dem Anton Attenkofer diese Medaille auf eine feyerliche Art, und mit Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit einzuhändigen.

Beförderung.

Seine Majestät haben die Stadtpfarrey Moosburg dem gewesenen Benediktiner zu Andechs, Edmund Hochholzer, allergnädigst verliehen.

Verzeichniß

der von nachgenannten Regimentern und Bataillons im Monate September 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-baierischen Landeskindern.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
2tes Lin.-Inf.-Regim. Kronprinz.	Gem. Georg Simmer.	Freymann.	München.	Bauer.
	" Joh. Nep. Bürkl.	München.		Krämer.
5tes detto.	" Michael Kreuzer.	Au.	Deggendorf.	Söldner.
	" Georg Stettner.	Kelsbach.	Landshut.	Häusler.
	Gefr. Lorenz Stempfelhuber	Hausen.	Abensberg.	Taglöhner.
	Gem. Michael Zasler.	Anstorf.	Kötzting.	detto.
	" Michael Köller.	Rathgiebl.	detto.	Inleute.
6tes detto.	" Philipp Bauer.	Rimbach.	Moosburg.	Taglöhner.
7tes detto.	" Johann Kufer.	Lindkirchen.	Abensberg.	Söldner.
8tes detto.	" Balthasar Huber.	Großenreith.	Traunstein.	Bauersleute.
	" Jakob Kagerer.	Wald.	Eggenfelden.	Taglöhner.
	" Johann Hölzl.	Baumgarten.	Pfarrkirchen.	Müller.
4tes leichtes Infanterie-Bataillon Stengel.	Korporal Johann Kosler.	Deggendorf.		Weber.
1tes Chevaux-Legers-Regim. Kronprinz.	Rekrut Lorenz Biermayer.	Stubenberg.	Julbach.	Bauer.
	" Jos. Bachmayer.	Großaichen.	Kötzting.	detto.
	" Philipp Weinböck.	Stumm.	Pfarrkirchen.	detto.
	" Georg Wilmerdinger.	Tracking.	Bilshofen.	detto.
10tes Infanterie-Regim.	" Georg Gäbler.	Waltershofen	Schongau.	Weber.
Artillerie-Regiment.	Kanon. Joh. Hartmann.	Lehel.	München.	Steinmetz.
	" Florian Fischer.	Itzbach.	Landau.	Söldner.
	" Franz Miller.	Eismannsberg	Friedberg.	Taglöhner.
	" Joseph Röhrmooser.	Zorneding.	Schwaben.	detto.
	" Michael Panitz.	Lehel.	München.	detto.
	" Emanuel Wagenbauer.	Grafing.	Schwaben.	Marktschreiber.
	" Martin Fuchs.	Mühring.	Valley.	Bauer.
	" Joseph Lemhauser.	München.		Maurer.
	" Ferdinand Kiermayer.	Haidhausen.	München.	Tagwerker.
	" Thomas Wimmer.	Hebertsberg.	Eggenfelden.	Bauer.
9tes Infanterie-Regim.	Gem. Andreas Schippel.	Oetting.	Ingolstadt.	Taglöhner.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate September 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-oberpfälzischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen des Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
5tes Linien-Infanterie-Regiment Preysing.	Gem. Wolfgang Süß.	Kornstorf.	Neuburg vor dem Wald.	Taglöhner.
2tes Dragoner-Regim. Taxis.	= Konrad Habermann.	Ebach.	Schnaittach.	Bauersleute.
	= Peter Wintersteiner.	Scheckenhof.	Stadt Kemnath.	Schäfer.
	= Johann Sporrer.	Neuhaus bey Falkenstein.	Eschenbach.	Taglöhner.
3tes Chevaux-Legers-Reg.	= Michael Reichert.	Wolfsrieth.	Neumarkt.	Bauer.
4tes Infanterie-Regim.	= Michael Greßmann.	Asang.	Wetterfeld.	Taglöhner.
1tes Chevaux-Legers-Reg.	Korp. Anton Sailler.	Hollnstein.		Pfleger.
10tes-Inf.-Regiment.	Gem. Mathias Fischer.	Mißbrunn.	Treßwitz.	Maurer.
Artillerie-Regiment.	Kanon. Peter Zinterer.	Geißthal.	Murach.	Tagwerker.
4tes Chevaux-Legers-Reg.	Gem. Johann Bäumler.	Süß.	Amberg.	Zimmermannswittwe.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehenden Tabellen benannten entwichenen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens nach den bestehenden allerhöchsten Landesgesetzen zu verfahren.

München, den 8. August 1806.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Director.

Schuch, Sekretär.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXVII. Stück. München, Mittwoch den 10. September 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Verpfändung der gemeinen Erbleben und Erbzinsgüter im Fürstenthum Ansbach betreff.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Aus dem Berichte Unserer Kriegs- und Domainen-Kamer in Ansbach, und aus den demselben beygelegten Akten, im Betreff der Bestimmungen des preußisch-ansbachischen Hypotheken-Rechtes, rücksichtlich der Verschuldung und Verhypothezirung der sogenannten gemeinen Erblehen und Erbzinsgüter, haben Wir ersehen, daß sich schon bald nach der Einführung des allgemeinen preußischen Landrechtes und der Hypotheken-Ordnung im Fürstenthume Ansbach die Frage ergeben habe: ob, und wie ferne die älteren Rechtsverhältnisse bey Kontrahirung der Schulden auf die sogenannten gemeinen Erblehen, oder Erbzinsgüter, welche vorhin im Fürstenthume Ansbach statt fanden, mit den neu eingeführten Hypotheken-Rechten vereinbarlich seyen, und zum Vortheile der Erbzinsherren sowohl, als der Gläubiger vereinbaret werden könnten.

Nachdem Wir Uns nun über die bey dieser Gelegenheit eingeholten Gutachten der Behörden umständigen Vortrag haben erstatten lassen, finden Wir Uns bewogen, folgende Entschließung hierauf zu fassen:

1. Durch die gegenwärtige Verordnung soll die Belassung der Erbzinsgüter mit Schulden allgemein auf zwey Drittheile des Werthes der Güter beschränket werden.

2. Bis auf diese Summe sind also die Justizämter und andere Gerichte der Provinz befugt, Schuld-Obligationen zu bestättigen, und in das Hypothekenbuch einzutragen.

3. Wenn jedoch die Erbzinsgüter über zwey Drittheile ihres aus dem Hypothekenbuche konstituirenden Werthes noch weiter verpfändet werden wollen, so erklären Wir für solchen Fall die Beybringung besonderer Konsense der Erbzinsherren für nothwendig.

Diese Bestimmungen, welche Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, sind als gesetzliche Norm zu beobachten. München den 29. August 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Die Aemter-Eintheilung im Fürstenthume Eichstädt betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht und Antrag Unsers General-Landes-Kommissariats in Neuburg, wegen der Aemter-Eintheilung in Unserem Fürstenthume Eichstädt, haben Wir nunmehr beschlossen, dieses Fürstenthum vor der Hand provisorisch in vier Landgerichte und Rentämter, und zwar nachfolgendermassen einzutheilen:

1. In das Landgericht und Rentamt Eichstädt. Diese bestehen künftig:

a. Aus dem ganzen ehemaligen Amte des Landvogtey-Rechtes an der Altmühle, mit Ausschlusse der Ortschaften Penfeld, Hofstetten und Pfalspaint, welche dem Landgerichte und Rentamte Kipfenberg zugetheilt werden sollen.

b. Am linken Ufer der Altmühle aus den Ortschaften: Obereichstädt, Rebdorf, Mariästein, dem Harthofe, Preit, Ober- und Niederwimpasing, dem Zieglhofe, Buchenhill, Inching mit der Brunn- und Ullmoosmühle, und Landershofen.

c. Aus dem ganzen ehemaligen Kastenamte Rassenfels.

d. Aus dem ganzen Amte Wellheim, dann

e. aus den dem Landgerichte und Rentamte Reitenbuch anfangs von Unserm General-Landes-Kommissariate in Neuburg zugedachten Kastenämtern Dollnstein und Mörsheim,

f. mit den ehemals vizedomamtlichen Ortschaften: Pollnfeld, Wörmersdorf, Workneszell und Fallach; endlich

g. aus den landvogteylichen Dörfern: Seibersholz und Weikersdorf, so, daß eine Linie, welche von Hirnstetten her, zwischen Wochenzell und Gözlhard, dann zwischen dem heiligen Kreuze und Seibersholz in den reitenbacher Wald hinausläuft, die Gränze zwischen dem Landgerichte Eichstädt und dem nachfolgenden Landgerichte Reitenbuch bildet; wobey Wir zugleich festsetzen, daß die neuprojektirte Dorfs-Anlage im reitenbucher Forste, wenn sie zu Stande kömmt, in das Landgericht und Rentamt Eichstädt fallen solle.

2. In das Landgericht und Rentamt Reitenbuch, welche folgende Gebiethe und Ortschaften zu umfassen haben:

a. Das ehemalige Vogteyamt Reitenbuch;

b. das ehemalige Vizedomamt, mit Ausnahme desjenigen, was hievon bereits dem Landgerichte und Rentamte Eichstädt zugetheilt wurde;

c. das domkapitlische Richteramt und die Richteramt gendingischen Ortschaften: Kraftsbuch, Linden, und Günzenhausen; ferner das landvogteyliche Dorf Erkertshofen.

3. In das Landgericht und Rentamt Ki-

pfenberg, welche aus folgenden Parzellen konstituirt werden sollen:

a. Aus dem ehemaligen Kastenamte Kipfenberg;

b. aus den landvogteylichen Ortschaften: Penfeld, Hofstetten, und Pfalspaint;

c. aus dem Markte Kinding und dem ganzen Berge rechts an der Altmühle, mit alleiniger Ausnahme der Orte: Amtmannsdorf, Naglthal und Krögling, des Landrichteramts Beilngries;

d. aus dem Dorfe Haimbach, des Amtes Gending, und endlich

e. aus den kapitlischen und klösterlichen Ortschaften; Walding, Rieshofen, Isenbronn, Rapperszell, Schafhausen, Erlingshofen und Einewang.

4. Aus dem Landgerichte und Rentamte Beilngries. Diese begreifen nachstehende Aemter und Ortschaften in sich:

a. Das Kastenamt Obermessing;

b. das Kastenamt Ittenhofen;

c. das Probstamt Berching;

d. das Richteramt Töging;

e. das Richteramt Gending, mit Ausnahme von Haimbach, Linden, Kraftsbuch und Günzenhofen, und

f. das ehemalige Kastenamt Beilngries, mit Ausnahme von Kinding und des Paulushoferberges, wie er dem Landgerichte Kipfenberg beygegeben wurde.

5. Zum Landrichter in Eichstädt haben Wir bereits den ehemaligen dortigen Hofgerichtsrath Klüg, ernannt; — als Aktuar, wollen Wir provisorisch den bisherigen Landgerichts-Aktuar, Ignatz Baumeister, belassen; und als Gerichtsdiener bestättigen Wir den von Unserem General-Landes-Kommissariate in Neuburg vorgeschlagenen bisherigen Gerichtsdiener, Xaver Hausmann.

Die Rentbeamten-Stelle in Eichstädt haben Wir bereits dem Oberrechnungs-Kommissär in Neuburg, Joseph Janich, verliehen; — als Rentamtsbothen wollen Wir provisorisch den bisherigen Kastenmesser, Anton Knöhinger, anstellen.

So wie Wir den Vorschlag Unsers ebengenannten General-Landes-Kommissariats genehmigen, daß die Landgerichte Kipfenberg und Beilngries, und zwar das erstere mit dem bisherigen Landrichter, Lorenz Schneider, und das letztere mit dem Landrichter Franz Hell, dermal nur provisorisch besetzt werden; so wollen Wir auch dem bisherigen Sekretär Gerstner die Landrichters-Stelle in Reitenbuch nur provisorisch übertragen.

Zu Landgerichts-Aktuaren ernennen Wir, ebenfalls provisorisch, für das Landgericht Reitenbuch den bisherigen Aktuar Lauer; — für das Landgericht Kipfenberg den bisherigen Aktuar Joseph Pettmesser, und für das Landgericht Beilngries den bisherigen Aktuar Joseph Klüg.

Die Gerichtsdieners-Stelle in Reitenbuch soll ebenfalls provisorisch dem bisherigen Gerichtsdiener Xaver Hiltl, übertra-

gen werden; — jedoch bestättigen Wir nach dem Gutachten Unseres General-Landes-Kommissariats in Neuburg für das Landgericht Kipfenberg den dortigen Gerichtsdiener, Raimund Hiltl, und für das Landgericht Beilngries den Gerichtsdiener, Xaver Bauernfeind.

Zum Rentbeamten in Kipfenberg ernennen Wir zwar den von Unserem ebengenannten General-Landes-Kommissariate begutachteten bisherigen Rentbeamten von Gending, Peter Walter, — und zum Rentbeamten in Beilngries den bisherigen dortigen Rentbeamten Grill definitiv; — das nur provisorisch verbleibende Rentamt Reitenbuch wollen Wir aber durch den ehemals domkapitlischen Richter und Rentbeamten Loe auch nur provisorisch in der Art besetzen, wie Wir es bey den funktionirenden Landrichtern Schneider, Hell und Gerstner bestimmt haben.

Als Rentamtsbothen in Kipfenberg bestättigen Wir den Thadäus Hermannsdorf; — in Beilngries den Rentamtsbothen Joseph Walthierer, — und in Reitenbuch können dem domkapitlischen Gerichtsdiener, Xaver Maier, die Verrichtungen desselben übertragen werden.

6. Rücksichtlich der Amtssitze und Wohnungen finden Wir die bey den Landgerichten und Rentämtern Eichstädt, Kipfenberg und Beilngries Uns vorgelegten Anträge dem aufgestellten Prinzip angemessen, und ertheilen ihnen daher Unsere Genehmigung.

Der die Landrichters-Stelle in Reitenbuch provisorisch versehende Sekretär Gerstner ist zur Beziehung der dortigen Amtswohnung ohne weiters anzuweisen; dagegen kann der als Rentbeamte provisorisch-funktionirende Loe einstweil in Eichstädt belassen werden; da Wir nicht gedenken, einen Bau oder eine Erweiterung für die ohnehin nur provisorisch bestehenden Aemter in Reitenbuch vornehmen zu lassen.

7. Das bereits mit einem Justiz- und Rentbeamten versehene, von Eichstädt und Neuburg ganz umschlossene anspachische Amt Stauff und Geyern wollen Wir vor der Hand als ein eigenes Amt bestehen lassen; dasselbe soll aber in allen Justiz-, Polizey- und Administrations-Gegenständen, vom 1. Oktober laufenden Jahres anfangend, dem Hofgerichte, der Landes-Direktion und dem General-Landes-Kommissariat in Neuburg untergeordnet seyn.

Wir geben anbey wiederholt Unsere Absicht zu erkennen, daß dieses Amt, sobald sich solches ohne Störung der Verwaltung bewirken läßt, mit dem Amte Reitenbuch vereiniget werden solle.

Wegen der Veräußerung der hiedurch entbehrlich werdenden Gebäude, wegen der Pensionirung des sowohl provisorisch-funktionirenden, als durch diese Organisation außer Funktion tretenden Personals; und endlich wegen der Organisation des Stadtgerichtes, des Verwaltungsrathes und der Polizey-Direktion in Eichstädt erwarten Wir weitere abgesonderte Berichte Unseres General-Landes-Kommissariats in Neuburg.

Nach diesen Unseren Bestimmungen ist nun ungesäumt das Weitere dergestalt zu verfügen, daß bis 1. Oktober laufenden Jahres diese Organisation vollendet, und die Beamten in ihren Wirkungskreis eingewiesen seyn sollen. München den 27. August 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Die Aufnahme der Kandidaten in das georgianische Seminarium zu Landshut betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Gutachten Unserer Landes-Direktionen in Baiern und der obern Pfalz, dann Unsers akademischen Senats zu Landshut und der Direktion des georgianischen Seminars daselbst, haben Wir folgenden 39 Kandidaten die Aufnahme allergnädigst bewilliget.

Von den bey der Universität zu Landshut geprüften Kandidaten: dem Theologen des zweyten Kurses, Georg Weinzierl, den Theologen des ersten Kurses, Franz Well, Johann Peintner, Johann Rappel, Joseph Sarreiter, Anton Strohhofer, Jakob Niderreder; den Kandidaten der Philosophie, Martin Heufelder und Klement Musinan.

Von jenen des Münchner Lyzäums: den Theologen des zweyten Kurses, Joseph Weber, Thomas Schiekl, Joseph Esterl, Michael Schneeberger, Michael Niklas, Augustin Häringer, Joseph Roith; den Theologen des ersten Kurses Norbert Panradl, Joseph Widtmann; den Kandidaten der Philosophie, Johann Feichtmaier und Michael Redlinger.

Vom Amberger Lyzäum: den zweyjährigen Theologen, Michael Linthard, Anton Strohmair, Wolfgang Wening, Johann Baptist Käs, Simon Zeilner, Xaver Siegl, Johann Baptist Pleistein, Zachäus Baier, Johann Baptist Rikauer, Martin Maier, Anton Seibold, Wolfgang Dosler, als ganz freyen Alumnen; dem Joseph Sölch, Mathias Schwaiger, Johann Baptist Schaler, Martin Zimmerer, Joseph Seiz, Franz Schieder, als halbfreyen Alumnen, dann dem erstjährigen Theologen, Thomas Graf.

Uebrigens haben die Kandidaten der Philosophie in Landshut Alois Staudenraus, Dionys Fink und Matthias Zirngibl, dann Johann Baptist Maier aus dem Passauer Lyzäum gleichfalls noch die Aufnahme zu erwarten, und sich deswegen an die Direktion des georgianischen Seminars selbst zu wenden.

Sämmtliche Kandidaten müssen bey ihrem Eintritte sich über die bereits erlangten, mindern Weihen gehörig legitimiren, und bis zum 8. November spätestens, bey Strafe der Aufnahme verlustig erklärt zu werden, im

Seminar eintreffen. München den 22. Auguſt 1806.

Max Joſeph.

Graf von Morawitzki.

Auf königl. allerhöchſten Befehl.
von Nemer.

Auftrag
an
ſämmtliche königliche Maut- und Hallämter.

(Die Belegung der Porzelan-Erde, dann des Garns, und der Geſpinſte betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Vermög königlichen allerhöchſten Reſcripts vom 22. dieſes wurde die Effito-Gebühr für außer Land verführende Paſſauer Porzelan-Erde, ſo wie für jede andere gemeine Erdart, und auch der ſogenannten geſtampften Obernzeller Eiſen-Tacher mit 20 kr., für den ungeſtampften Eiſen-Tacher aber, oder der ſogenannten Schmelztiegel-Erde mit 3 fl. vom Sporco-Centner allergnädigſt feſtgeſetzt, ferner ſollen nach dem nämlichen allerhöchſten Reſcript die leinen Garne und Geſpinſte ebenfalls mit 3 fl. bey der Ausfuhr belegt werden; wornach ſich alſo die königlichen Maut- und Hallämter in vorkommenden Fällen mit der Manipulation genau zu verhalten haben. München den 29. Auguſt 1806.

Königliches General-Landes-Kommiſſariat.

Freyherr von Welchs.

von Schmöger.

Provinzial-Verordnung.

(Die Religions und Kirchenangelegenheiten in Schwaben betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Vermög eines von Seiner königlichen Majeſtät unterm 21. Julius laufenden Jahres ergangenen allergnädigſten Reſcripts ſollen die in Religions- und Kirchenangelegenheiten erlaſſenen Verordnungen, welche bisher in den alten baieriſchen Staaten eingeführt waren, auch in den durch den Preßburger Frieden erworbenen neuen Landen und Gebiethen zur Ausübung gebracht werden, wann nicht ſchon durch beſtehende Verordnungen ein Mehreres zu Gunſten der landesfürſtlichen Macht in einem oder dem andern Punkte eingeführt worden wäre, wobey es ſodann ſein Bewenden hätte.

Es wird alſo gegenwärtig allerhöchſte Verordnung den einſchlägigen Behörden, zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Ulm den 23. Augnſt 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leiden.

Wankmiller.

Bekanntmachungen.

(Die Termins-Verlängerung zur Wiederausführung der als Conſumo eingebrachten Güter und Waaren betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Seine königliche Majeſtät haben ſich vermög allerhöchſten Reſcripts vom 22. dieſes

allergnädigst bewogen gefunden, die bisher zur Wiederausbringung bestimmte Zeitfrist der als Consumo verzollten Güter und Waaren, für welche eine Maut-Rückvergütung angesprochen werden will, dahin auszudehnen, daß statt der vorher zur Verführung festgesetzten 4 Wochen und 4 Monate, nunmehr, jedoch unter den schon bestehenden Bedingungen, 6 Wochen und 6 Monate bis zur weiteren Bestimmung allergnädigst statt finden. Indem man diese allerhöchste Verordnung allgemein bekannt macht, wird zugleich sämmtlichen Maut- und Hallämtern der Auftrag ertheilt, sich in der Behandlung gehörig darnach zu achten. München den 29. August 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmdger.

(Den Prüfungs-Konkurs der Aspiranten zum königlichen Staatsdienste zu Bamberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den bestehenden allerhöchsten Verordnungen gemäß wird der Examinations-Konkurs für die Aspiranten zum königlichen Staatsdienste im heurigen Jahre auf den 4. November anberaumt, welches hiemit denjenigen Kandidaten, welche ihre Studien auf einer inländischen Universität absolvirt haben, und ihre Diplome oder vollständige Absolutorien, dann die Zeugnisse der genommenen, wenigst einjährigen, gerichtlichen Praxis gehörig beybringen können, und sich der vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen gedenken, mit dem Anhange eröffnet wird, daß sie sich dießorts zeitlich melden, und sodann am genannten Tage bis 9 Uhr Vormittags zum Examen stellen sollen. Bamberg den 25. August 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Sartorius.

(Die erledigte Pfarrstelle zu Grönenbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu der erledigten Pfarrstelle an der reformirten Gemeinde zu Grönenbach können sich Kandidaten reformirter Konfession, die diese Stelle anzunehmen gesonnen sind, bey der königlichen Landes-Direktion in Schwaben als protestantischem Konsistorium melden. Ulm den 28. August 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leiden.

Wankmiller.

(Den königlichen Landesdirektionsrath Joachim von Paur betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der königliche Landes-Direktionsrath Joachim von Paur im May laufenden Jahres sein fünfzigstes Dienstjahr zurücklegte, so ertheilten Seine Majestät am 24. Julius gegenwärtigen Jahres dem General-Landes-

Kommissariate in München den Auftrag, diesem durch Rechtschaffenheit eben so sehr, als durch ununterbrochenen Diensteifer ausgezeichneten Staatsdiener in einer Plenar-Versammlung der königlichen Landes-Direktion die besondere allerhöchste Zufriedenheit mit seiner Dienstesleistung zu eröffnen; demselben zugleich eine goldene Medaille von dreyßig Dukaten im Werthe, als ein Zeichen des königlichen allergnädigsten Wohlgefallens, zu behändigen, und diese besondere Auszeichnung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. München am 24. August 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmädger.

(Den Bürger-Adjutanten Knisel in Landshut betreffend.)

Seine Majestät haben die ausgezeichnete Verdienste, welche sich der Bürger-Adjutant Knisel in Landshut während des letzten und vorletzten Krieges, um die Stadt Landshut, und um die dortige Bürgerschaft erwarb, vermög allerhöchster Entschließung vom 27. August laufenden Jahres, mit der goldenen Verdienst-Medaille allergnädigst belohnet, und dem königlichen General-Landes-Kommissariate in München aufgetragen, dem Adjutanten Knisel diese Medaille auf eine feyerliche Art, und mit Bezeugung des besonderen allerhöchsten Wohlgefallens über sein von reiner Liebe für Fürst, Vaterland, und Mitbürger geleitetes Benehmen zuzustellen.

Beförderungen.

Unterm 30. Julius laufenden Jahres haben Seine Majestät den Chevalier de Deckere zum königlichen Kämerer allergnädigst ernannt.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 12. August gegenwärtigen Jahres wurde der königliche oberste Justizrath zu Ulm, Johann Nepomuk Raiser, als Rath zur staatsrechtlichen Deputation der dortigen Landes-Direktion versetzt; — der vormalige schwäbisch-österreichische Regierungs- und Appellationsrath Gulat zum Rathe der staatswirthschaftlichen Deputation der Landes-Direktion in Ulm, — der Regierungs-Registrator Joseph Segin zum Registrator bey der eben genannten Landes-Direktion; — der vormalige schwäbisch-österreichische Regierungs- und Appellationsrath Johann Christoph Gramm zum obersten Justizrathe in Ulm; — der Appellationsgerichts-Sekretär Joseph Hairinger zum Sekretär bey der königlichen obersten Justizstelle in Ulm allergnädigst ernannt. —

Die durch den Tod des Freyherrn von Ceschi erledigte Stelle eines Kreishauptmannes in Schwaz wurde vermög allerhöchster Entschließung vom 6. August laufenden Jahres, dem ehemaligen kaiserlich-österreichischen Gubernial-Rath, Grafen von Nyß, allergnädigst verliehen, — und vermög weiterer allerhöchster Entschließung vom 27. August dem bisherigen Gubernial-Konzipisten in Insbruck, Karl Grafen von Wolkenstein, der Raths-Accezß bey dem königlichen Gubernium in Insbruck bewilligt.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate September 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-schwäbischen Landeskinder.

Regiment. oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
2tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl.	Gem. Xaver Mair.	Haßen.	Kempten.	Bauer.
	" Ulrich Gaugenrieder.	Arheim.	Obgingen.	Wirth.
	" Leonhard Gaugenrieder.	detto.		detto.
	" Nikolaus Herrmann.	Wertingen.		Scharfrichter.
	" Anton Müller.	Mindlzell.	Ursberg.	Bräuer.
	" Ambrosius Baldauf.	Blinsbach.	Wertingen.	Bauer.
	" Thomas Gaßner.	Bonnstetten.	Zusmarshausen.	Hirt.
	" Anton Laub.	Madzis.	Türkheim.	Bauer.
	" Xaver Welshofer.	Zusmarshausen.		Müller.
	" Kaspar Fehner.	Grönnenbach.		Bauer.
	" Johann Böhner.	Demlach.	Wettenhausen	detto.
	" Jakob Brand.	Weiler.	detto.	Weber.
	" Johann Georg Kurz.	Stadt.	Leutkirch.	Unehelich.
	" Michael Reichert.	Wallenhaus.	Roggenburg.	Söldner.
	" Lorenz Welshofer.	Zusmarshausen.		Müller.
	" Balthasar Benzenhard.	Steinheim.	Söflingen.	Söldner.
	" Ignatz Sailler.	Reatshofen.	Wertingen.	Bauer.
	" Georg Schalter.	Englshof.	detto.	detto.
	" Johann Beutner.	Nördlingen.		Weber.
	" Christian Häusele.	Ramingen.	Elchingen.	Bauer.
	" Mathias Jäger.	Gennach.	Zusmarshausen.	detto.
	" Franz Stärkle.	Gebelbachereut.	detto.	detto.
	" Franz Gerthofer.	Rangehaslach.	Ursberg.	Baader.
	" Sebastian Hofmann.	Bairried.	detto.	Bauer.
	" Joseph Goßner.	Waltenweiler	Wettenhaus.	Weber.
	" Joseph Mayr.	Burgrätz.	Kempten.	Bauer.
	" Martin Jäkle.	Heretsried, Kloster.	Holzen.	detto.
	" Kaspar Linder.	Worishofen.	Kaufbeuern.	Schuster.
	" Joseph Unwauder.	Pfaffenhaus.	Mindlheim.	Steinmetz.
	" Sev. Heule.	Rattenhaus.	Roggenburg.	Bauer.
	" Friederich Stogmann.	Margertshausen.	Zusmarshausen.	detto.
	" Matthias Geh.	detto.		Zimmerleute.
	" Matthias Dietrich.	Kemnath.	Wettenhaus.	Taalbhner.
	" Joseph Zeller.	Salgen.	Mindelheim.	Weber.

Regiment. oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
	Gem. Klemens Paul.	Breitenbrun.	Mindlheim.	Bauer.
	" Joseph Riedmayr.	Klosterbeurn.	Illerdiessen.	detto.
	" Joseph Leicktle.	Bronnen.	Mindlheim.	detto.
	" Johann Mair.	Ennengerst.	Kempten.	Taglöhner.
	" Johann Stengelmayr.	Aislingen.	Dillingen.	Bäck.
	" Leonhard Rotter.	Schneberg.	Wettenhaus.	Bauer.
	" Erasmus Rieden.	Erringen.	Schwabmünchen.	Taglöhner.
	" Matthias Bayr.	Grünelfingen	Stiingen.	detto.
	" Matthias Grissinger.	Southeim.	Wertingen.	detto.
	" Johann Steib.	Rangenau.	Elchingen.	detto.
	" Andreas Popp.		Dillingen.	detto.
	" Simon Kempter.	Kleinbeurn.	Wettenhaus.	Bauer.
	" Joseph Schindele.	Dirlewang.	Mindlheim.	detto.
	" Georg Westner.	Frickenhaus.	Ottobeurn.	Taglöhner.
	" Anton Rupprecht.	Harmastetten.	Wettenhaus.	Bauer.
	" Benedikt Mth.	Haslach.	Kaufbeurn.	Weber.
	" Georg Mayr.	Pforzen.	detto.	Taglöhner.
	" Balthasar Huber.	Weidenstetten	Alpeck.	detto.
2tes Linien-Infanterie-	" Matthias Linder.	Kirchdorf.	Mindlheim.	Bauer.
Regiment Herzog	" Joseph Eisenlaur.	Dormating.	Elchingen.	Taglöhner.
Karl.	" Rochus Seidl.	Billenhausen	Ursberg.	detto.
	" Thomas Bucher.	Wallishausen	Jusmarshausen.	Bauer.
	" Georg Ampberger.	Schöneberg.	Wettenhaus.	Taglöhner.
	" Joseph Kreitler.	Kemmath.	detto.	Weber.
	" Magnus Filzer.	Lechen.	Füssen.	Schuster.
	" Michael Horn.	Hausen.	Mindlheim.	Söldner.
	" Joseph Bertele.	Hollberg.	detto.	Bauer.
	" Anton Blanz.	Schlechtenberg.	Kempten.	Taglöhner.
	" Aloys Schlichtinger.	Erchheim.	Ottobeurn.	Bauer.
	" Joseph Herrmann.	Leitenhofen.	Kempten.	Taglöhner.
	" Thomas Locher.	Weidenstetten	Alpeck.	detto.
	" Isidor Jäger.	Gemrach.	Schwabmünchen.	Bauer.
	" Joseph Busler.	Oberhofen.	Kempten.	Taglöhner.
	" Anton Schorrer.	Rangehaslach.	Ursberg.	detto.
	" Matthias Widemann.	Hausen.	Mindlheim.	Bauer.
	" Sigmund Holzmann.	Bairsried.	Ursberg.	Schmied.
	" Joh. Michael Schorrer.	Rangehaslach.	detto.	Bauer.
	" Johann Seitz.	Edenhausen.	detto.	Weber.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl.	Gem. Johann Springer.	Langenehringen.	Schwabmünchen.	Taglöhner.
	" Michael Treu.	Schöneberg	Wettenhausen.	Bauer.
	" Georg Ritter.	detto.	detto.	Taglöhner.
	" Xaver Kohler.	Rimhausen.	Mindlheim.	Bauer.
	" Jakob Stößer.	Frickenhausen.	Ottobeurn.	detto.
	" Joseph Heinrich.	Münster.	Donauwörth	Schuster.
	" Johann Gäbele.	Leutkirch.		Taglöhner.
	" Joseph Schielle.	Hammerstetten.	Wettenhausen.	detto.
	" Gallus Schäffel.	Langenehringen.	Schwabmünchen.	Bauer.
	" Martin Schrenk.	Türkheim.		detto.
	" Wendelin Nägele.	Irsingen.	Türkheim.	Söldner.
	" Sebastian Bischof.	Denklingen.	Buchloe.	Taglöhner.
	" Johann Vogt.	Pfaffenhausen.	Mindlheim.	Bauer.
	" Wendelin Braunecker.	Engetried.	Kaufbeurn.	detto.
	" Augustin Geffner.	Hohenreichen	Wertingen.	Weber.
	" Kajetan Martin.	Linden.	Buchloe.	Taglöhner.
	" Aloys Nuß.	Ehrenstein.	Söflingen.	Hirt.
	" Benedikt Ohneberg.	Schilhörn.	Grönnebach.	Bauer.
	" Raßo Stehle.	Baisweil.	Kaufbeurn.	detto.
	" Ignatz Linder.	Mindlzell.	Ursberg.	detto.
	" Franz Aufmuth.	Baisweil.	Kaufbeurn.	Taglöhner.
	" Elias Schober.	Bobingen.		Bäcker.
	" Johann Eberhard.	Lonsee.	Alpeck.	Schreiner.
	" Leonhard Rieger.	Geislingen.		Bäcker.
	" Xaver Simig.	Scherzheim.	Dillingen.	Bauer.
	" Ulrich Spengler.	Schöneberg	Zusmarshausen.	detto.
	" Georg Weber.	Schöffstoß.	detto.	detto.
	" Georg Schwarz.	Wöringen.	Ottobeurn.	detto.
	" Georg Rentle.	Unterroth.	Illerdiessen.	Taglöhner.
	" Anton Mayr.	Heckerlings.	Kempten.	Bauer.
2tes Chevaux-Legers-Regiment König.	" Anton Kugle.	Brunnen.	Grönnebach.	detto.
	" Ignatz Bonneberg.	Tugau.	detto.	detto.
	" Joseph Albrecht.	Landholz.	detto.	Taglöhner.
	" Maurus Kugle.	Bräulings.	detto.	Bauer.
	" Johann Lelle.	Ueberkingen	Geißlingen.	Maurer.
	" Christoph Nusser.	Ulm.		Bäcker.
	" Adam Fröhner.	Söflingen.		Weber.
	" Joseph Wurninger.	Wörtlstetten	Wertingen.	Taglöhner.
	" Leonhard Eckert.	Ulm.		Amtsdiener.
	" Sebastian Gemünder.	Ulm.		Weber.
	" Michael Zeller.	Kroß.	Kempten.	Bauer.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gerricht.	Stand der Aeltern.
	Gem. Martin Deffner.	Wbringen.	Ottobeurn.	Schuſter.
	" Juſtin Dorn.	Kolben.	Kempten.	Bauer.
	" Johann Schwarzenbach.	Erſingen.	Elchingen	Weber.
	" Joſeph Helmſchrott.	Illemat.	Donauwörth	Bauer.
ztes Chevaux-Legers-Regiment König.	" Jakob Grünwald.	Riedheim.	Elchingen.	Taglöhner.
	" Stephan Seitz.	Ehrenſtein.	Sbflingen.	Bauer.
	" Johann Läufele.	Hellengerſt.	Kempten.	detto.
	" Leonhard Breſtele.	Kaiſersmbs.	Mindlheim.	Taglöhner.
	" Aloys Hildenbrand.	Weſtendorf.	Wertingen.	detto.
	" Xaver Müller.	Schbflingen.		detto.
	" Jakob Herrmann;	Bopfingen.		Zimmermann.
	" Georg Beſteler.	Goldbach.	Wettenhauſ	detto.
	" Joſeph Klein.	Baiershofen.	Wertingen.	Sbldner.
	" Joſeph Maurus.	Kreutzthall.	Kempten.	Bauer.
	" Jakob Danner,	Sbflingen.		Gärtner.
	" Leonhard Haug.	Obpfhofen.	Zusmars-hausen.	Sbldner.
	" Anton Mier.	Kenzenberg.	Dillingen.	detto.
	" Martin Linder.	Wbrishofen	Türkheim.	Schuſter.
	" Marzellin Mayr.			Bauer.
	" Michael Engelhardt.	Oberdorf.	Bopfingen.	Bäcker.
	" Chriſtoph Hagemayr.	Reuti.	Alpeck.	Bauer.
	" Maximilian Aberle.	Gernſpach.	Wieſenſteig.	Maurer.
ſtes leichtes Infanterie-Bataillon Weinbach.	" Jakob Oswald.	Dornſtadt.	Elchingen.	Taglöhner.
	" Joh. Baptiſt Baader.	Ingſtetten.	Roggenburg.	Bauer.
	" Joſeph Sprengler.	Hardtberg.	Wettenhauſ.	detto.
	" Baptiſt Hildebrand.	Hirſchbach.	Wertingen.	detto.
	" Matthias Königsberger	Furbach.	Mindlheim.	detto.
	" Matthias Vetter.	Langenau.	Elchingen.	Weber.
	" Joſeph Chriſt.	Eppisburg.	Dillingen.	Taglöhner.
	" Joſeph Seitz.	Blienſpach.	Wertingen.	Bauer.
	" Aloys Sayler.	Eberſpach.	Wettenhauſ.	detto.
	" Albert Grau.	Goldbach.	detto.	Holzwarter.
	" Egidius Berger.	Amberg.	Türkheim.	Sbldner.
	" Johann Fiſcher.	Türkheim.		Taglöhner.
	" Johann Georg Dell.	detto		Leinweber.
	" Johann Holzheu.	Frankenried.	Buchloe.	Sbldner.
	" Konrad Fahrenſchon.	Pfaffenhauſ.	Mindlheim.	Bräuer.
	" Georg Wbhrle.	Eck.	Ottobeurn.	Zimmerlente.
	" Dominikus Gropper.	Gunz.	detto.	Bauer.
	" Stephan Epp.	Hawangen	detto.	Bäcker.
	" Aloys Deiſenhofer.	Hettlingen.	Wertingen.	Bauer.
	" Nikol. Schweinberger.	Widergeltin-gen.	Türkheim.	Sbldner.

Digitized by Google

Regiment. oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
	Gem. Matthias Stenzmann.	Anhausen.	Zusmarsh.	Weber.
	= Balthasar Mayr.	Häten.	Kempten.	Bauer.
	= Ruppert Gropper.	Oberschöneck.	Illerdiessen.	Söldner.
	= Joseph Riederer.	Diererhofen.	detto.	Weber.
	= Joh. Georg Dauner.	Altheim.	Alpeck.	detto.
	= Matthias Marschle.	Ersingen.	Söflingen.	Bauer.
	= Christoph Märschle.	Ersingen.	detto.	detto.
	= Albert Ziegler.	Heretsried.	Klosterholzen	Maurer.
	= Joseph Zimmermann.	Goldbach.	Wettenhaus.	Söldner.
	= Matthäus Ebner.	Anhausen.	Zusmarsh.	Schreiner.
	= Andreas Knöpfle.	Bairshofen.	Wertingen.	Taglöhner.
	= Erhard Sondheimer.	Wörishofen.	Türkheim.	Söldner.
	= Jakob Forster.	Hildesingen.	detto.	detto.
	= Matthias Dietmayr.	Merzestetten.	Wertingen.	Bauer.
	= Isidor Hirle.	Wallried.	Zusmarsh.	Söldner.
	= Anton Imhof.	Straaß.	Elchingen.	detto.
	= Hugo Steegmann.	Langenhaslach.	Ursberg.	Metzger.
	= Georg Hintermayr.	Harpfenried.	Zusmarsh.	Müller.
	= Kajetan Albrecht.	Sondheim.	Ottobeuern.	Zimmermann.
6tes leichtes Infanterie-Bataillon Weinbach.	= Aloys Zeller.	Erkheim.	detto.	Söldner.
	= Georg Ilg.	Hausen.	Geißlingen.	Bauer.
	= Blasius Fischer.	Breitenthall.	Roggenburg.	Hirt.
	= Franz Dasenberger.	Heidenhofen.	Wertingen.	Taglöhner.
	= Andreas Dirr.	Rogten.	detto.	Söldner.
	= Joseph Mayrshofer.	Zusamaltheim.	detto.	Bauer.
	= Joseph Kohn.	Deibach.	Wettenhaus.	Weber.
	= Melchior Sidkle.	Kreut.	Zusmarsh.	Bauer.
	= Andreas Schuster.	Aepach.	Wertingen.	Taglöhner.
	= Sebastian Kayser.	Wallried.	Zusmarsh.	Bauer.
	= Joseph Krauß.	Rieblingen.	Wertingen.	detto.
	= Joseph Sitter.	Zusmarshausen.		Weber.
	= Anton Würstle.	Korb.	Mindlheim.	Bauer.
	= Thomas Klein.	Asch.	Buchloe.	Schleifer.
	= Joseph Kobinger.	Osterbuch.	Klost. Holzen	Bauer.
	= Ignatz Kapfer.	Hegenbach.	Zusmarsh.	Söldner.
	= Matthias Gallemüller.	Wittislingen.	Dillingen.	Taglöhner.
	= Michael Fill.	Rischgau.	Wertingen.	detto.
	= Anton Fischer.	Lindach.	Zusmarsh.	Leinweber.
	= Anton Schuster.	Unterthürheim.	Wertingen.	Taglöhner.
	= Johann Lederle.	Türkheim.		detto.
	= Georg Barth.	Ulm.		detto.
	= Jakob Schuster.	Sondheim.	Wertingen.	detto.

Digitized by Google

Regiment. oder Bataillon.	Namen der Deserteur.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
	Gem. Thomas Geeck.	Reisingen.	Dillingen.	Bauer.
	= Anton Lachenmayr.	Dillingen.		Leinweber.
	= Sales Polack.	Wittislingen.	Dillingen.	Holzwarter.
	= Michael Dirr.	Frisingen.	detto.	Söldner.
	= Johann Schmitzer.	Altheim.	detto.	Schäfersleute.
	= Johann März.	Weisingen.	detto.	Taglöhner.
	= Michael Scheerer.	Zusmarshausen.		detto.
	= Matthias Jakob.	Klosterbeurn.	Illerdiessen.	Weber.
	= Anton Rau.	Wallenhaus.	Roggenburg.	Söldner.
	= Michael Fogesser.	detto.	detto.	detto.
	= Johann Schneider.	Burlafingen.	Söflingen.	detto.
	= Michael Weymayr.	Diedorf.	Zusmarsh.	detto.
	= Anton Rehle.	Haunstetten.	Göggingen.	Maurer.
	= Matthias Sault.	Heretsried.	Klost. Holzen	Söldner.
	= Joseph Holzinger.	Wettenhausen.		Schneider.
	= Xaver Schwarz.	Fillenbach.	Wertingen.	Weber.
	= Bernhard Strehle.	Wittislingen.	Dillingen.	Hafner.
	= Aloys Wunsch.	Frisingen.	detto.	Taglöhner.
	= Georg Jäckle.	Schöneberg.	Mindlheim.	Bauer.
	= Ulrich Furchtner.	Heretsried.	Klost. Holzen	Söldner.
	= Andreas Hitzler.	Wittislingen.	Dillingen.	Taglöhner.
	= Melchior Widemann.	Widergelting.	Türkheim.	Bader.
5tes leichtes Infanterie-Bataillon Weinbach.	Korp. Johann Kasti.		Ulm.	Maurer.
	Gefr. Bartholomä Kärner.		detto.	Taglöhner.
	Pionier Martin Erlinger.	Bronnen.	Buchloe.	Söldner.
	Gem. Gotthard Vogl.	Geißlingen.		Chirurg.
	= Michael Scheible.	Anstetten.	Wiesensteig.	Bauer.
	= Philipp Sinßer.	Langenhaslach.	Ursberg.	Weber.
	= Xaver Arzt.	Bettliehausen	Illerdiessen.	Bauer.
	= Michael Balkheimer.	Weißingen.	Elchingen.	Taglöhner.
	= Anton Reutner.	Unterthürh.	Wertingen.	Söldner.
	= Melchior Fletzner.	Kleinbeurn.	Wettenhaus.	Schäffler.
	= Joseph Mayer.	Schöneberg.	detto.	Weber.
	= Joseph Hämmerle.	Wettenhausen.		Halbbauer.
	= Matthias Steigleder.	Zusmarshausen.		Fischer.
	= Andreas Kaim.	Helfesheim.	Donauwörth	Söldner.
	= Johann Scheibler.	Holzhausen.	Alpeck.	Weber.
	= Donatius Theußler.	Tomertingen.	Elchingen.	Söldner.
	= Georg Mack.	Setzingen.	detto.	Bauer.
	= Johann Schwozer.	Deggingen.	Wiesensteig.	Korbmacher.
	= Nepomuck Krauß.	Biburg.	Zusmarsh.	Müller.
	= Joseph Herz.	Sontheim.	Ettobeurn.	Bauer.
	= Joseph Maug.	Dietratsried.	detto.	Maurer.
	= Peter Schweikhardt.	Sontheim.	detto.	Söldner.
	= Georg Hörmann.	Dreißheim.	Klost. Holzen	Schuster.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
6tes leichtes Infanterie-Bataillon Weinbach.	Gem. Joseph Aierle.	Blienspach.	Wertingen.	Bauer.
	" Andreas Ferihalter.	Heretsried.	Kloſt. Holzen	detto.
	" Joseph Witzig.	Dillingen.		Weber.
	" Thomas Jäckle.	Konzenberg.	Dillingen.	Meßner.
	" Aloys Schnell.	Rogten.	Wertingen.	Bauer.
	" Aloys Müller.	Zusamalthm.	detto.	detto.
	" Stephan Raumeister.	Oeibach.	Wettenhauſ.	Wagner.
	" Johann Nägele.	Lopenhausen.	Mindlheim.	Söldner.
Artillerie-Regiment.	Kanonier Anton Steinlechner.	Mertach.	Sonthofen.	Drechsler.
	" Michael Gast.	Oy.	detto.	Bauer.
	" Narzis Kletner.	Untertürkhm.	Wertingen.	Taglöhner.
	" Georg Gockeler.	Idlhausen.	Söflingen.	Bauer.
	" Michael Ehret.	Bernstadt.	Ulpeck.	Maurer.
	" Johann Ehrer.	Pfuhl.	Söflingen.	Weber.
	" Anton Riedmayr.	Kriegshaber.	Göggingen.	Maurer.
	" Joseph Stoß.	Füßen.		Geigenmacher.
	" Joseph Helderle.	Kempten.		Maurermeister.
2tes leichtes Infanterie-Bataillon Dietfurth.	" Joseph Settele.	Bertholshof.	Oberdorf.	Kiefersleute.
	" Johann Schnitzer.	Schmalzgrub	detto.	Bauer.
	" Baptist Schall.	Kempten.		Taglöhner.
	" Michael Hartmann.	Herrmannsh.	Oberdorf.	Unehelich.
	" Johann Gehrer.	Neudorf.	Kempten.	Taglöhner.
	" Franz Joseph Mayer.	Buchenberg.	detto.	Bauer.
	" Johann Huber.	detto.		detto.
	Pionier Emanuel Nagl.	Kempten.		detto.
	Gem. Leopold Richele.	Gunterstha.	Grönnenbach	Söldner.
	" Anton Riedele.	Wiggenspach	Kempten.	Bauer.
	" Martin Dotl.	Rieden.	detto.	detto.
	" David Schalk.	Nollen	Ottobeurn.	Taglöhner.
	" Paul Schönherr.	Ebenhofen.	Oberdorf.	detto.
	" Joseph Heberle.	Oberwalzing.	Grönnenbach	detto.
	" Matthias Wittmann.	Moosbach.	Sonthofen.	Bauer.
	" Philipp Strodl.	Schwabmünchen.		Taglöhner.
	" Benedikt Mayr.	Oberbeurn.	Ottobeurn.	Söldner.
	" Michael Walk.	Kinratshofen	Grönnenbach	Korbmacher.
	" Georg Eberle.	Frohnschwenden.	Kempten.	Bauer.
	" Benedikt Michler.	Ebertshofen.	Oberdorf.	Söldner.
	" Anton Hämmerle.	Schreilach.	detto.	Bauer.
	" Franz Anton Brutscher.	Bodlsberg.	Sonthofen.	detto.
	" Joseph Anton Gebhard.	Hermatshof.	Oberdorf.	detto.
	" Aloys Klätz.	Imenhofen	detto.	detto.
	" Michael Jäger.	Rubi.	Sonthofen.	detto.
	" Anton Heintzler.	Oberbeurn.	Kaufbeurn.	Söldner.
	" Xaver Geyer.	Unterthingau	Obergünzb.	Sattler.

Regiment oder Bataillon.	Namen des Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
	= Konrad Steinhauser.	Unteregg.	Grönnenbach	Bauer.
	= Joseph Schmalz.	Dorns.	Kempten.	detto.
	= Joseph Anton Mayr.	Kreyvoglers.	Grönnenbach	detto.
	= Johann Wegmann.	Buchenberg.	Kempten.	Obsthändler.
	= Kaspar Herburger.	Ettlies.	detto.	Bauer.
	= Joseph Wiedemann.	Bobing.	Schwabm.	detto.
	= Georg Mayr.	Memmingen.		detto.
	= Franz Joseph Dreher.	Irrsee.	Kaufbeurn.	detto.
	= Andreas Kögler.	Pforzen.	detto.	Metzger.
	= Justin Mayr.	Ermengerst.	Kempten.	Bauer.
	= Peter Epp.	Freytags.	Obergünzb.	Zimmermann.
	= Johann Willer.	Unterwang.	Kempten.	Bauer.
	= Anton Eisenschmitt.	Lauterach.	Grönnenbach	Flößer.
	= Andreas Abriel.	Engelhofen.	Mindlheim.	Söldner.
	= Georg Goßner.	Altenhausen.	Ottobeurn.	Bauer.
2tes leichtes Infanterie-	= Anton Forschner.	Jaunen.	Oberdorf.	Metzger.
Bataillon Die-	= Ziprian Leibrecht.	Stiftstadt.	Kempten.	Söldner.
furth.	= Georg Stoll.	Wollmuths.	detto.	Bauer.
	= Paukratz Heyland.	Biedingen.	Oberdorf.	Taglöhner.
	= Benedikt Strähle.	Steinach.	Füßen.	detto.
	= Joseph Schellhorn.	Eschers.	Obergünzb.	Bauer.
	= Georg Höfler.	Hopfen.	Füßen.	Weber.
	= Georg Köchler.	Ried.	Grönnenbach	Maurer.
	= Dominikus Perschig.	Hausen.	Mindlheim.	Bauer.
	= Georg Köller.	Lutzenhausen.	detto.	Taglöhner.
	= Philipp Schuster.	Englhofen.	detto.	detto.
	= Johann Sprenger.	Ebertshofen.	Oberdorf.	Söldner.
	= Joseph Steindle.	Aichholz.	Grönnenbach	Bauer.
	= Xaver Schwägerle.	Kaunberg.	Kempten.	detto.
	= Joseph Weilath.	Okotrieben.	Ravensburg.	Taglöhner.
	= Martin Gäbele.	Memmingen.		detto.
	= Anton Landerer.	Ellech.	Southofen.	Maurer.
	= Benedikt Heibele.	Ramlsberg.	Obergünzb.	Zimmerleute.
	= Michael Traut.	Schlingen.	Kaufbeurn.	detto.
	= Georg Kayser.	Wochenwang	Ravensburg.	Bauer.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehenden Tabellen benannten entwichenen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens nach den bestehenden allerhöchsten Landesgesetzen zu verfahren. München, den 8. August 1806.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Schuch, Sekretär.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXVIII. München, Mittwoch den 17. September 1806.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Uniforme der Hofstäbe betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns auf die Bitte der Chefs Unserer fünf Hofstäbe bewogen gefunden, die ihnen unterm 5. August vorigen Jahres bewilligte Hof-Uniforme nach dem Uns gemachten Vorschlage abzuändern.

Wir erwarten von den Chefs der genannten Hofstäbe, daß sie nach Unserer erklärten Absicht auf die Befolgung dieser vorgezeichneten Uniforme strenge halten, und jede Ueberschreitung in ihre Gränze zurückweisen werden. München den 30. August 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Vorschrift zur Abänderung der Uniforme für die königlichen Hofstäbe.

Galla-Kleidung.

Die Farben des Rockes bleiben nach der vorigen Bestimmung scharlachroth mit dunkelkornblausammtenen Kragen und Aufschlägen, und zwar für die erste Klasse (Staats-Chefs) mit der Stickerey Nro. 1. versehen. — Für diese erste Klasse bleibt der Hut mit weisser Feder. Für die zweyte Klasse (wirklicher geheimer Räthe und Kamerherren) und zweyte Hof-Chargen nach der Zeichnung Nro. 2. gestickt, — und für die dritte Klasse (Kamerherren) nach Nro. 3. gestickt. Die Knöpfe für alle drey Klassen nach der Zeichnung Nro. 1 ½.

Kleine Uniforme.

Für die erste Klasse ein dunkelblautuchenes Kleid mit einem rothtuchenen Kragen; dieser nach Zeichnung Ziffer 1. und alle übrigen Theile des Rockes nach dem Dessin Ziffer 4. mit Gold gestickt; die Knöpfe von Metall, mit dem verzogenen königlichen Namens-Chiffre und der Königs-Krone.

Campagne-Frak

Der Rock von dunkelblauem Tuche, mit rothtuchenem Kragen, dieser mit Gold gestickt nach dem der Klasse zukommenden Dessin, metallene Knöpfe, wie oben.

Die Zeichnungen sind bey dem königlichen Oberst-Hofmeister-Staabe hinterlegt.

Provinzial-Verordnung.

(Die Ueberschriften der an die Landgerichts-Aerzte zu erlassenden ämtlichen Schreiben betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mehrere königliche Landgerichts-Aerzte der Provinz haben der unterzeichneten Stelle angezeigt, daß von ihnen für ämtliche Schreiben, welche an ihre Person addressirt waren, für Post-Porto Bezahlung gefodert worden sey.

Damit nun ähnliche Foderungen künftig vermieden werden, so ertheilt die unterzeichnete Stelle den verschiedenen Behörden der Provinz den Auftrag, die an die königlichen Landgerichts-Aerzte zu erlassenden ämtlichen Schreiben ꝛc. nicht an ihre Person, sondern an das Amt, z. B. an das königliche Landphysikat in Türkheim ꝛc. zu addressiren. Ulm den 22. August 1806.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Leiden.
von Hohenrieder.

Auftrag

an sämmtliche Herrschafts- und Hofmarksgerichte in Ober- und Niederbaiern.

(Das Kaminkehren betreffend.)

Im Namen Sr. Majestat des Königs.

Nachdem Seine königliche Majestät in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 11. dieses Monats unlieb zu vernehmen gehabt haben, daß Herrschafts- und Hofmarksgerichte sich weigern, die landgerichtische Kaminkehrer des Bezirkes in ihre Dörfer einzulassen, Allerhöchstdieselben aber dieses nachzusehen nicht gedenken, indem sich die Herrschafts- und Hofmarksgerichte einer angemessenen Eintheilung der Kaminkehrer-Bezirke nicht entziehen können, und dieser von Oberpolizeywegen getroffenen Verfügung unterwerfen müssen, auch mit Zwangsmitteln dazu angehalten werden können; als will man sämmtliche Herrschafts- und Hofmarksgerichte von diesem bestimmten allerhöchsten Entschlusse Seiner königlichen Majestät zu Handhabung der mittelst der Distrikts-Eintheilung für die Kaminkehrer in jedem Landgerichte getroffenen Polizey-Verfügung zu dem Ende in Kenntniß setzen, damit sie sich hiernach zu achten, und vor den unangenehmen Folgen selbst zu hüten wissen, die mit den bey fernerer Weigerung unnachsichtlich eintretenden Zwangsmitteln verbunden sind; sämmtliche Landgerichte aber angewiesen haben, genau darauf zu sehen, daß den Kaminkehrern durch die Herrschafts- und Hofmarksgerichte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, und wenn nach vorgängiger Erinnerung fernere Beschwerden einlaufen, die Anzeige anher zu machen. Dagegen haben aber auch die Landgerichte jede über die Kaminkehrer wegen unterlassenen oder nachläßigen Kehren einlaufende Klage, die jeder Unterthan, der hiezu Ursache hat, anbringen soll, ohne Verzug zu erheben, und nach Befund ohne Nachsicht nachdrucksamst zu bestrafen. München den 27. August 1806.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Weichs.
von Heinleth.

Auftrag

an alle königliche Rentämter in Ober- und Nieder-Baiern.

(Die Pensions-Scheine der entlassenen Straßen-Uebersteher betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs wird die allergnädigste Entschließung der allerhöchsten Stelle vom 19. April dieses Jahres, wegen Kontrasignation der Pensions-Scheine der entlassenen Straßen-Uebersteher durch die treffenden Straßenbau-Inspektionen, dahin erklärt, daß die königlich-baierische Provinzial-Hauptkasse allhier hinlänglich gedeckt sey, wenn am Ende eines jeden Etats-Jahres diejenigen, die eine Pension beziehen, förmliche Lebens-Certifikate von den Orts-Obrigkeiten, wo sie sich aufhalten, den königlichen Rentämtern geben, die von selben an die königlich-baierische Provinzial-Hauptkasse einzusenden sind, wo dann die Kontrasignation der Pensions-Scheine durch die Straßenbau-Inspektionen aufhören kann. München den 3. September 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmdger.

Auftrag

an sämmtliche Polizey-Unterbehörden des Fürstenthums Bamberg.

(Den Quacksalber Tobias Pfeifer betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der aus dem baireutischen Orte Breitenloh gebürtige längst berüchtigte Quacksalber, Tobias Pfeifer, welcher schon früherhin von Seite der königlich-preußischen Behörden wegen seiner Pfuschereyen zu Strafe gezogen worden war, machte unlängst auch einen Versuch, sein Unwesen in der Provinz Bamberg fortzusetzen, pachtete zu dessen ungestörtern Betriebe unter der Hand eine Schenke in dem diesseitigen Gränzorte Wonsgehaig, wurde aber auf hievon dem königlichen Landgerichte Hollfeld zugekommene Nachricht von diesem alsbald verhaftet, und nach vorgängiger Bestrafung mittelst des Schubs über die Gränze verwiesen, jedoch unterwegs von einem diesseitigen Patrimonial-Gerichte, welchem derselbe zur weitern Transportirung zugeschoben worden war, wieder losgelassen.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, sämmtliche mittel- und unmittelbare Polizey-Unterbehörden der Provinz Bamberg auf diesen gefährlichen Menschen aufmerksam zu machen, und dieselben anzuweisen, ihn im Wiederbetretungs-Falle nicht nur ohne weiters anzuhalten, und über die Gränze zu schaffen, sondern auch bey neuerlichen polizeywidrigen Handlungen nachdrücklich zu bestrafen, und geeigneten Falls darüber anher Anzeige zu erstatten. Bamberg am 1. Septemb. 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Strengel.

Sartorius.

Weisung

an die sämmtlichen Land-Aemter im Fürstenthume Bamberg.

(Das unbefugte Ausstellen von Reise-Pässen durch unmittelbare und Patrimonial-Behörden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Man hat neuerdings die unangenehme Ueberzeugung geschöpft, wie wenig sich die Patrimonial-Gerichte der adelichen Insassen

angelegen seyn lassen, die bestehenden Verordnungen in Ansehung der Ertheilung der Reise-Päße zu beobachten; — daß dieselbe vielmehr noch immer fortfahren, Päße unter eigner Fertigung auszustellen, und sogar an Vaganten aus der Fremde, welche weder irgend eine Ansäßigkeit nachweisen, und noch weit weniger die erfoderlichen Zeugnisse der Ortsobrigkeit ihrer Heimath vorlegen können, — auf bloßes Vorzeigen auswärtiger Reise-Päße, die wegen des Verflusses ihrer Gültigkeit zum weiteren Fortkommen nicht mehr dienen dürfen, neue Päße zu ertheilen, um ihre Wanderungen in den königlichen Landen fortsetzen zu können.

Eben so wurde bisher auf Seite der Patrimonial-Gerichte die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten vermißt, welche denselben als Orts-Polizey-Behörden, in Ansehung der pflichtmäßigen Aufsicht auf die im Lande umherziehende Personen, und einer genauen Prüfung der von diesen vorgezeigten Päße obliegen; da sie nur zu häufig solche Personen durchziehen lassen, die als bloße Vagabunden aufzuheben, und in ihre Heimath, oder über die Gränze zu verschieben wären; und selbst die Reise-Päße derselben ohne Bedenken visiren.

Hiedurch wird dem Streunergesindel das Umherstreichen im Lande erleichtert, und der Zweck der allgemeinen Verfügungen gegen dasselbe vereitelt.

Bey einer, vor wenigen Tagen in den Landgerichten Bamberg und Scheßlitz vorgenommenen Streife, zeigte sich, daß die meisten Päße der aufgehobenen Streuner von Patrimonial-Gerichten visirt waren. Es scheint, daß diese Landstreicher die unmittelbaren königlichen Polizey-Behörden vermeiden, und sich vielmehr an jene wenden, um leichter fortzukommen.

Um nun diesem Unfuge zu begegnen, erhalten die sämmtlichen Landes-Kommissariate der Provinz Bamberg den Befehl, an alle Landgerichte ihres Distriktes sogleich den Auftrag ergehen zu lassen, daß sie die Patrimonial-Gerichte ihres Bezirkes, unter abschriftlicher Mittheilung gegenwärtigen Dekrets, alles Ernstes an die Befolgung der dießfalls bestehenden Polizey-Verordnungen, und insbesondere, hinsichtlich der Reise-Päße, an jene vom 14. Oktober 1805, dann wiederholt vom 23. Julius laufenden Jahres hinzuweisen haben.

Die Landgerichte haben über die Beobachtung derselben zu wachen, und im Falle, wider alles Erwarten, ein ähnlicher Reise-Paß von einem Patrimonial-Gerichte vorkommen sollte, unter Einsendung desselben, sogleich Anzeige hierüber anher zu erstatten, um die Kontravenienten zur geeigneten Ahndung zu ziehen.

Ueber die gehörig geschehene Eröffnung vorliegender Weisung hat jedes Landgericht die Empfangsscheine der Patrimonial-Gerichte zu sammeln, und anher vorzulegen.

Bamberg den 22. August 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Friedmann.

Bekanntmachung.

In Rücksicht der besonderen Verdienste, welche sich der medicinae et chirurgiae Doctor Schwarz durch die unermüdete und uneigennützige Behandlung der kranken Soldaten während des letzten Feldzuges erworben hat, finden Seine Majestät sich bewogen, demselben zur Belohnung die goldene Verdienst-Medaille zu bewilligen. Zugleich hat das königliche General-Landes-Kommissariat zu Neuburg unterm 7. September laufenden Jahres den Auftrag erhalten, dem Doktor Schwarz diese Medaille bey einer feyerlichen Gelegenheit zu behändigen, und das allerhöchste Wohlgefallen zu eröffnen.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 5. September laufenden Jahres haben Seine Majestät den Freyherrn von Luxburg in Rücksicht seiner Fähigkeiten, und des bisher bezeigten Diensteifers zum Legations-Sekretär bey der königlichen Gesandschaft in der Schweiz zu befördern geruht.

Bey dem königlichen Hofgerichte in Memmingen wurden vermög allerhöchster Entschließung vom 30. August laufenden Jahres angestellt als Räthe:

1. Der bisherige Accessist, Wolfgang von Spitzel,

2. der bisherige Accessist, Georg Hirtmair,

3. der vormalige Kriminal-Kommissär zu Buchloe, Klemens von Ehinger, und

4. der Auditor des königlichen Infanterie-Leibregiments, Karl von Paur.

Als Sekretäre, deren Zahl etatsmässig auf vier festgesetzt ist, wurden nebst den bereits bestehenden Sekretären von Höfler und Miller, noch weiter allergnädigst ernannt: der quieszirende Oberlandes-Regierungs-Sekretär, Joachim Faber, und der bisher bey der königlichen Landes-Direktion in München in Sekretärs-Geschäften aushelfende Diurnist, Ludwig Zaupser.

Als Registrator wurde der bisherige Hofgerichts-Kanzelliſt in Memmingen — Christian August Bramm befördert — und, bey der nunmehr etatsmässig auf acht bestimmten Zahle der Kanzelliſten, wurden die gegenwärtig noch unbesetzten fünf Kanzelliſten-Stellen folgenden Individuen verliehen:

1. dem zweibrückischen Kanzley-Accessisten, August Colson, gegen Einziehung seiner bisherigen Pension;

2. dem ehemaligen schwäbisch-österreichischen Regierungs-Konzipisten, Karl Hafner, welchem sein Mehrbezug als Pension belassen wird;

3. dem Regierungs-Konzipisten, Joseph Wilhelm, gegen Einziehung seines bisherigen Gehaltes;

4. dem bisherigen Diurnisten bey der Landesdirektion zu Ulm, Joseph Drisel, und

5. dem bisherigen Diurnisten bey der Landes-Direktion zu München Ludwig Kumpf.

Zum äußeren Fiskal bey dem königlichen Hofgerichte zu Memmingen wurde ver-

mög allerhöchster Entschließung vom 12. August laufenden Jahres der bisherige Fiskal-Adjunkt, Thadäus von Schach, allergnädigst befördert.

Durch eine allergnädigste Verfügung vom 7. Julius laufenden Jahres wurde der Lizentiat Bernhard Grosch zum Aktuar bey dem Landgerichte Julbach, — der Lizentiat, Johann Paul Hämerl zum Aktuar bey dem Landgerichte Fischbach, — der Lizentiat, Joseph Zottmann zum Aktuar bey dem Landgerichte Abensberg ernannt; — der bisherige Landgerichts-Aktuar zu Burghausen von Wisinger aber in gleicher Eigenschaft nach Moosburg, — und der Landgerichts-Aktuar zu Julbach Karl nach Burghausen versetzt.

Seine Majestät haben die erledigte Pfarrey Dietmansried Landgerichts Grönenbach dem bisherigen Pfarrer zu Martinszell, Ernest Grafen von Königsegg, — die Pfarrey Martinszell Landgerichts Kempten dem bisherigen Pfarrer zu Obergünzburg, Anton Becherer, — die Pfarrey Obergünzburg dem bisherigen Pfarrer zu Tafertshofen, Mathias Haaf, — die Pfarrey Tafertshofen Landgerichts Roggenburg dem bisherigen Pfarrer zu Rieden, Xaver Angerer, — die Pfarrey Sonthofen dem bisherigen Professor an dem königlichen Lyceum zu Dillingen, Priester Astner, — die Pfarrey Hopferbach Landgerichts Obergünzburg dem ehemaligen Subprior des aufgelösten Benediktiner Klosters Ottobeuern, Nikolaus Wacker, — die Pfarrey Bibrachzell Landgerichts Roggenburg dem Kaplan, Wendelin Prestle, — die Pfarrey Schlingen Landgerichts Kaufbeuern dem bisherigen Pfarrer zu Lachen, Schott — die Pfarrey Lachen Landgerichts Grönenbach dem Kaplan, Thomas Mayr zu Arnbach, — die Pfarrey Rematsried Landgerichts Oberndorf dem Kaplan, Michael Ried zu Oberdorf, — die Pfarrey Eutenhausen Landgerichts Mindelheim dem bisherigen Pfarrer zu Krumbach, Mietinger, — die Pfarrey Krumbach Landgerichts Ursberg dem bisherigen Pfarrer zu Nattenhausen, Andreas Siller, — die Pfarrey Nattenhausen Landgerichts Roggenburg dem Priester, Clemens Bauhofer, — die Pfarrey Enstgaden Landgerichts Pfaffenhofen dem Kooperator, Matthäus Räß zu Pförring, — die Pfarrey Erenhausen Landgerichts Wasserburg dem bisherigen Pfarrer zu Grosgundertshausen, Johann Georg Nemmer, — die Pfarrey Perchting Landgerichts Starnberg dem ehemaligen Konventualen des Benediktiner-Klosters Andechs, Maurus Schefmann, — die Pfarrey Grosgundertshausen Landgerichts Moosburg dem Kooperator, Franz Joseph Hamberger, zu Wasserburg, — die Pfarrey Maisach Landgerichts Dachau dem Kooperator Paul Loder zu Einspach, und die durch die Resignation des Priesters, Johann Michael Mayer, erledigte Pfarrey Inningen Landgerichts Göggingen dem ehemaligen Konventualen des aufgelösten Benedikdiener-Klosters zu St. Ulrich und Afra in Augsburg, Konrad Rucker, allergnädigst verliehen.

Haupt-Konspekt

über

die Schutzblattern-Impfung in der königlichen Provinz Neuburg

während des Jahrs 1805.

Landgerichte.	Namen derjenigen, welche sich mit der Vaccination beschäftiget, und um ihre Verbreitung verdient gemacht haben.	Zahl der geimpften Subjekte.	Summe.
Neuburg	Der königl. Hof- und Medizinalrath, Dr. Möllenthiel	108	
	Die beyden Kapläne zu St. Peter dahier, Leonhard Riegg und Georg Schmutterer	5	113
Höchstädt	Der L. G. Arzt, Dr. Brey	25	
	= Chirurg Seewald allda	15	
	= = Joseph Gröbl in Tapfheim	56	
	= = Georg Ring in Gundlfingen	12	
	= = Joseph Burckard allda	15	
	= = Dominik Reitmayer in Obermedlingen	18	
	= = Burger in Deisenheim	15	
	= = Martin Maringer in Luzingen	11	167
Nördlingen	Der königl. Med. Rath und L. G. Arzt, Dr. Düttel	18	
	= Stadtphysikus, Dr. Güettler	45	
	= Chirurg, J. F. Diehm	6	69
Monheim	Der königl. Med. Rath und L. G. A. Dr. Herr	11	
	= Chirurg, Joseph Hudler, in Keißheim	143	
	= = Ignaz Schelxhorn in Monheim	47	
	= = Benedikt Angermayer in Donauwörth	76	
	= = Nikolaus Müller allda	61	338
Hemau	Der L. G. Arzt, Dr. F. A. Hofmann	52	
	= Hofrath, Dr. Herrich, auf Anordnen und Kosten des Reichsfreyhrn. v. Dietmar	17	
	= Der Chirurg, Felix Meyrhoffer, in Herrnrieth	8	77
Parsberg	Der L. G. Arzt, Dr. Diebolt	67	
	= Benefiziat, Joh. Evang. Lohrer, in Willnhofen	24	91
	Latus		855

Landgerichte.	Namen derjenigen, welche sich mit der Vaccination beschäftiget, und um ihre Verbreitung verdient gemacht haben.	Zahl der geimpften Subjekte.	Summe.
	Transport		855
Hilpoltstein	Der Med. Practicus, Dr. Schmid	8	
	= Chirurg, F. B. Schmitt	35	
	= = J. Bise, in Allersberg	29	
			72
Burglengenfeld	Der Chirurg, F. B. Deisinger, allda . . .	39	
	= = Georg Hirting, in Kürn . . .	18	
	= = Georg Jany, in Leonberg . . .	18	75
	In allen wurden vaccinirt . . .	. .	1002

Die Anzahl aller seit dem Jahre 1802 bis Ende 1805 durch die Vaccine gegen die Kinderblattern-Seuche vollkommen gesicherten Individuen in der königlichen Provinz Neuburg beläuft sich nunmehr auf 4624.

Folgende Geistliche vermehren die Zahl der in den vorigen Jahrgängen wegen ihres edlen Bemühens um die Verbreitung der Schutzblattern-Impfung schon rühmlichst gedachten Menschenfreunde, und haben sich nicht weniger der öffentlichen Belohnung wohl verdient gemacht, namentlich:

Der Pfarrer Bürzele in Mörschlingen,
= = Lambott in Gansheim,
= = Lunzer in Altesheim.

Neuburg, den 15. Julius 1806.

Königliche Landes-Direktion der Provinz Neuburg.
Graf v. Reisach, Vize-Präsident.
Kettner.

Anzeige des auf dem am 10. August 1806. abgehaltenen sogenannten Lorenzi-Markte zu Straubing verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe ad	wurden verkauft.	Machen im Gelde	Haben gewogen an Fleisch	Haben gewogen an Unschlitt	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gelde.	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gewichte an Fleisch	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gewichte an Unschlitt	Abgetriebene Stücke
	St.	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	—
42 Stück	13	1147	44 30	5 70	176 27	6 81	— 87	29

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den königlichen baierischen Staaten bestandenen Getreid-Schrannen.

Verfaßt den 9ten August 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schfl.	Gersten. Verkauf. Schfl.	Gersten. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
July.	26.	Kraybburg	2	2	26	30	2	2	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28.	Reichenhall	47	18	27	—	9	4	20	—	7	—	—	—	4	4	10	30
—	29.	Schongau	2	2	24	—	3	3	18	24	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29.	Deggendorf	34	131	23	4	299	58	19	10	226	13	14	15	3	3	13	4
—	30.	Neuenötting	10	10	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	11	40
—	30.	Wilshofen	350	338	24	—	80	80	18	30	30	30	13	—	10	10	11	—
—	30.	Wasserburg	16	13	24	—	18	16	15	—	—	—	—	—	12	12	13	—
—	31.	Friedberg	20	16	23	30	27	25	17	—	—	—	—	—	21	18	14	—
—	31.	Rosenheim	46	26	26	—	58	34	19	—	26	18	15	—	30	30	13	—
August.	1.	Landshut	298	288	24	—	69	51	19	30	11	11	12	—	66	63	13	30
—	1.	Reichenhall	89	60	26	—	5	—	—	—	7	—	—	—	2	2	10	30
—	2.	Aichach	77	77	24	30	80	76	18	—	—	—	—	—	67	67	14	—
—	2.	Lauingen	177	177	19	30	45	45	12	45	200	170	10	—	140	140	11	30
—	2.	Murnau	75	36	26	15	38	32	19	30	15	7	15	—	16	5	11	20
—	2.	Amberg	23	23	25	55	8	8	18	—	—	—	—	—	3	3	15	24
—	2.	Straubing	260	260	22	—	48	48	18	—	4	4	13	—	34	34	12	30
—	2.	Traunstein	310	294	26	—	231	210	18	—	49	47	14	—	159	151	12	15
—	2.	Rhain	14	7	27	—	16	16	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2.	Ingolstadt	258	198	24	35	30	30	19	50	—	—	—	—	14	14	13	30
—	2.	Landsberg	305	266	22	—	63	61	16	45	50	30	12	20	40	28	12	20
—	4.	Geisenfeld	56	40	23	—	34	22	19	—	—	—	—	—	10	10	12	30
—	4.	Neumarkt ob. Pfalz	52	39	22	30	33	33	16	50	—	—	—	—	80	80	14	38
—	5.	Pfaffenhofen	87	87	26	—	44	44	21	—	—	—	—	—	26	26	12	30
—	5.	Schongau	3	3	25	—	3	3	20	12	—	—	—	—	1	1	14	—
—	6.	Wasserburg	7	6	21	—	14	14	19	—	—	—	—	—	9	9	13	—
—	7	Weilheim	94	85	24	—	42	37	20	—	29	29	13	—	6	6	13	—
—	7.	Erding	310	291	26	30	97	93	22	—	75	75	14	—	70	64	12	30
—	9.	München	1229	959	26	45	695	515	22	10	166	147	14	30	334	307	13	12
		Summa	4557	3752	—	—	2091	1560	—	—	805	590	—	—	1169	1099	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 139815 fl. 14 kr.

Verfaßt den 16ten August 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerste. Schrannenstand. Schfl.	Gerste. Verkauf. Schfl.	Gerste. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
August.	2.	Kraybrg . . .	8	8	24	—	8	8	16	—	—	—	—	—	4	4	10	—
—	4.	Reichenhall . . .	65	65	27	—	15	15	20	—	7	4	14	—	—	—	—	—
—	5.	Deggendorf . .	259	148	25	11	259	42	19	35	277	58	14	30	1	1	12	50
—	6.	Neuenötting . .	12	12	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6.	Wilshofen . . .	300	295	27	—	60	59	19	30	30	30	14	—	10	10	12	30
—	7.	Rosenheim. . .	39	14	26	—	42	19	20	—	23	16	15	—	17	15	12	—
—	7.	Friedberg . . .	15	11	24	30	50	44	18	45	2	—	—	—	12	12	14	30
—	7.	Schrobenhausen .	25	21	29	—	40	32	20	—	—	—	—	—	30	27	13	30
—	8.	Landshut . . .	192	190	25	30	70	45	20	—	4	4	12	—	38	38	13	—
—	8.	Reichenhall . . .	16	16	27	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	Aichach	75	69	25	30	106	106	19	30	2	2	13	30	66	66	14	30
—	9.	Straubing . . .	179	179	24	—	72	72	18	—	6	6	12	—	27	27	13	—
—	9.	Traunstein . . .	298	278	28	—	291	258	18	—	57	34	16	30	220	220	12	15
—	9.	Rhain	15	15	27	—	9	9	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	Landsberg . . .	257	244	22	50	65	53	18	—	42	33	12	—	32	32	12	—
—	9.	Amberg	20	20	26	—	4	4	18	20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	Laningen . . .	161	149	21	—	40	40	14	—	171	159	11	—	105	105	12	—
—	9.	Ingolstadt . . .	140	126	25	25	39	27	19	40	—	—	—	—	8	8	11	5
—	9.	Murnau	90	50	26	30	30	24	21	15	24	18	14	30	22	22	12	—
—	11.	Geisenfeld . . .	44	44	24	—	30	20	17	45	—	—	—	—	12	12	9	45
—	11.	Neumarkt ob. Pfalz	58	37	21	30	33	33	16	30	—	—	—	—	60	60	14	45
—	12.	Deggendorf . . .	174	129	26	34	238	34	19	45	269	32	14	22	2	2	11	40
—	12.	Schongau . . .	2	2	27	—	3	3	22	—	—	—	—	—	4	4	14	—
—	12.	Haag	26	26	25	—	1	1	18	—	1	1	11	—	33	33	12	—
—	14.	Schrobenhausen .	18	15	28	—	36	32	19	—	—	—	—	—	70	40	10	—
—	14.	Weilheim . . .	109	90	26	—	85	73	21	—	20	16	14	10	3	3	12	—
—	14.	Erding	200	170	27	—	95	87	22	—	85	82	13	45	75	57	9	—
—	16.	München . . .	1169	902	27	45	715	494	21	20	272	246	14	12	418	398	13	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	3966	3325	—	—	2436	1634	—	—	1295	741	—	—	1269	1196	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 139206 fl. 50 kr.

Verfaßt den 23ten August 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schranne-nstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis. Schff.	fl.	kr.	Korn. Schranne-nstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis. Schff.	fl.	kr.	Gerste. Schranne-nstand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Mittelpreis. Schff.	fl.	kr.	Haber. Schranne-nstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis. Schff.	fl.	kr.
August.	9.	Kraybburg	21	21	24	—		10	10	16	—		—	—	—	—		3	3	12	—	
	11.	Reichenhall	19	19	30	—		4	4	22	—		3	—	—	—		—	—	—	—	
	13.	Hochenwart	3	3	27	—		1	1	16	—		—	—	—	—		2	2	12	—	
	13.	Wilshofen	250	200	27	30		50	48	16	—		32	32	13	—		12	12	12	30	
	13.	Neuenötting	3	3	27	—		1	1	15	30		—	—	—	—		2	2	11	30	
—	13.	Wasserburg	5	5	22	—		15	15	31	—		—	—	—	—		12	12	12	—	
—	14.	Landshut	142	140	25	—		47	32	21	—		10	10	13	—		53	53	13	—	
—	14.	Friedberg	4	4	25	30		31	20	30	—		3	3	13	—		30	26	13	30	
—	14.	Rosenheim	30	23	26	—		27	17	29	30		11	8	16	—		14	11	13	—	
—	14.	Pfaffenhofen	19	19	29	—		29	29	20	30		2	2	14	—		11	11	9	—	
—	16.	Aichach	70	70	26	30		205	203	20	30		4	4	14	30		68	68	9	—	
—	16.	Straubing	208	208	26	—		37	37	20	—		19	19	12	30		34	34	11	—	
—	16.	Ingolstadt	168	168	24	45		39	38	18	30		—	—	—	—		10	10	10	5	
—	16.	Reichenhall	40	40	30	—		—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	
—	16.	Amberg	5	5	27	27		7	7	18	24		—	—	—	—		4	4	10	—	
—	16.	Traunstein	231	213	28	—		230	212	18	—		81	79	19	30		200	197	11	26	
—	16.	Murnau	83	53	26	15		27	16	20	45		10	10	15	—		8	8	11	45	
—	16.	Rhain	9	9	26	—		5	5	18	—		—	—	—	—		—	—	—	—	
—	16.	Landsberg	193	173	24	—		62	14	19	—		34	25	12	—		24	24	11	30	
—	16.	Laufingen	119	109	21	—		25	25	15	—		134	134	11	—		18	18	11	—	
—	18.	Geisenfeld	42	42	26	—		34	34	20	30		—	—	—	—		12	12	9	40	
—	18.	Neumarkt ob. Pfalz	56	56	23	3		41	30	17	35		—	—	—	—		32	32	15	3	
—	19.	Pfaffenhofen	73	73	27	30		40	40	21	30		6	6	11	—		14	14	8	30	
—	19.	Schongau	2	2	27	—		2	2	23	30		—	—	—	—		—	—	—	—	
—	19.	Deggendorf	137	93	26	20		230	20	18	1		247	22	14	21		8	8	12	15	
—	20.	Weilheim	103	81	26	—		86	78	21	30		24	24	14	—		3	3	12	30	
—	21.	Erding	300	277	27	—		120	120	22	30		300	300	15	15		180	180	1	—	
—	23.	München	1012	780	28	24		735	468	21	24		305	270	15	15		427	327	11	30	
		Summa	3423	2898	—	—		2165	1550	—	—		1163	852	—	—		1175	1150	—	—	

Die Geldsumme des nach dieser Tafelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 132104 fl. 53 kr.

Digitized by Google

Tabellarische

über alle bey nachstehenden königlich baierischen Ortschaften in die Schran

Schrannen-Ortschaften.	Schrannen 1806. Monat.	Tag.	Ver Waizen.	Schaf.	Schäff.	Mittel.	Mezen.	Weizen. fl.	kr.	hl.	Kern. Im mittlern fl.	kr.	hl.
Augsburg.	Juny.	6.	—	1	—	—	—	25	34	—	23	49	—
	—	13.	—	1	—	—	—	25	34	—	22	58	—
	—	20.	—	1	—	—	—	24	7	—	22	19	—
	—	27.	—	1	—	—	—	24	7	—	21	58	—
Füssen.	—	7.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—
	—	14.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—
	—	21.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	2	—
	—	28.	—	—	—	—	1	—	—	—	2	50	—
Kaufbeurn.	—	4.	—	1	—	—	—	—	—	—	23	—	—
	—	12.	—	1	—	—	—	—	—	—	22	—	—
	—	19.	—	1	—	—	—	—	—	—	21	30	—
	—	26.	—	1	—	—	—	—	—	—	21	—	—
Kempten, Stift.	—	4.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	30	—
	—	11.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	40	—
	—	18.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	30	—
	—	25.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	15	—
Kempten, Stadt.	—	4.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	45	—
	—	11.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
	—	18.	1	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
	—	25.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	45	—
Krumbach.	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	23	40	—
	—	14.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	52	—
	—	21.	1	—	—	—	—	—	—	—	21	30	—
	—	28.	1	—	—	—	—	—	—	—	21	45	—
Landsberg.	—	7.	—	—	1	—	—	—	—	—	26	—	—
	—	15.	—	—	1	—	—	—	—	—	23	45	—
	—	21.	—	—	1	—	—	—	—	—	24	—	—
	—	28.	—	—	1	—	—	—	—	—	23	30	—

Ueberſicht

ne gebrachte, und nach dem Mittelpreiſe verkaufte Getreidſorten; als:

kauf.

Roggen.			Gerſte.			Malter.	Schaf.	Schäff.	Mitte.	Mezen.	Viertle.	Imi.	Haber.			Erbſen.			Linſen.			Wilken.		
Schrannenpreiſe.													Im mittlern Schrannenpreiſe.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
18	55	—	14	19	—	—	1	—	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	15	—	12	48	—	—	1	—	—	—	—	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	41	—	12	20	—	—	1	—	—	—	—	—	12	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	19	—	11	49	—	—	1	—	—	—	—	—	11	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	32	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	36	—	2	10	—	—	—	—	—	1	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	34	—	2	8	—	—	—	—	—	1	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	6	—	—	—	—	—	1	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	15	30	—	—	1	—	—	—	—	—	8	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—
19	15	—	15	15	—	—	1	—	—	—	—	—	8	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	14	15	—	—	1	—	—	—	—	—	9	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	15	—	14	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	15	—	17	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	15	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	17	24	—	—	—	—	—	—	1	—	1	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	22	—	15	37	—	—	1	—	—	—	—	—	11	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	40	—	14	22	—	—	1	—	—	—	—	—	11	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	7	—	14	30	—	—	1	—	—	—	—	—	11	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	30	—	13	45	—	—	1	—	—	—	—	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	50	—	16	—	—	—	—	1	—	—	—	—	14	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	15	20	—	—	—	1	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	14	20	—	—	—	1	—	—	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	13	30	—	—	—	1	—	—	—	—	13	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-Ortschaften.	Schrannen 1806. Monat.	Tag.	Malter.	Schaf.	Schäff.	Mittle.	Mezen.	Weizen. Im mittlern fl.	kr.	hl.	Kern. Im mittlern fl.	kr.	hl.
Lauingen.	Juny.	7.	—	1	—	—	—	—	—	—	21	—	—
		14.	—	1	—	—	—	—	—	—	21	—	—
		21.	—	1	—	—	—	—	—	—	21	—	—
		28.	—	1	—	—	—	—	—	—	21	—	—
Memmingen.		3.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
		10.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	15	—
		17.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	15	—
		24.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
Mindelheim.		7	—	—	1	—	—	—	—	—	20	—	—
		14.	—	—	1	—	—	—	—	—	19	30	—
		21.	—	—	1	—	—	—	—	—	18	45	—
		28.	—	—	1	—	—	—	—	—	18	15	—
Ottobeurn.		6.	1	—	—	—	—	—	—	—	24	15	—
		12.	1	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—
		19.	1	—	—	—	—	—	—	—	23	30	—
		26.	1	—	—	—	—	—	—	—	22	30	—
Ulm.		7.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	52	—
		14.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	47	—
		21.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	50	—
		28.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	50	—
Weissenhorn.		4.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	15	—
		11.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	14	6
		18.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	7	4
		25.	—	—	—	1	—	—	—	—	3	7	4

Lauf.

Roggen.			Gerste.			Malter.	Schaf.	Schäfl.	Mittle.	Mezen.	Viertle.	Imi.	Haber.			Erbsen.			Linsen.			Wicken.		
Schrannenpreis.													Im mittlern Schrannenpreise.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
16	—	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	—	11	30	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	40	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	30	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	15	—	13	30	—	—	—	1	—	—	—	—	8	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	13	15	—	—	—	1	—	—	—	—	8	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	15	—	12	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	30	—	11	30	—	—	—	1	—	—	—	—	8	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	30	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	8	—	1	51	—	—	—	—	—	—	—	1	5	28	—	2	40	—	—	—	—	1	40	—
2	8	—	1	54	—	—	—	—	—	—	—	1	5	22	—	2	40	—	—	—	—	1	40	—
2	14	—	1	56	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	2	40	—	—	—	—	1	40	—
1	51	—	1	48	—	—	—	—	—	—	—	1	5	28	—	2	40	—	—	—	—	1	40	—
2	33	6	2	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	37	4	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	2	3	6	—	—	—	—	—	1	—	1	33	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	7	4	2	—	—	—	—	—		—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anzeige

über die in der königlichen baierischen Provinz Neuburg bestandenen Getreid-Schrannen, für das Monat July.

1806.		Namen der Städte u. Märkte.	Kern-Verkauf.				Weizen-Verkauf.				Roggen-Verkauf.				Gersten-Verkauf.				Haber-Verkauf.			
Monat.	Tag.		Schaffel	Malter	Mittel-Preis		Schaffel	Malter	Mittel-Preis		Schaffel	Malter	Mittel-Preis		Schaffel	Malter	Mittel-Preis		Schaffel	Malter	Mittel-Preis	
					fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.
July.	2.	Neuburg	—	—	—	—	83	—	25	22	47	—	16	13	5	—	12	9	14	—	13	3
—	9.	— —	—	—	—	—	92	—	24	27	60	—	16	26	34	—	11	44	7	—	12	23
—	16.	— —	—	—	—	—	50	—	24	27	65	—	16	11	19	—	12	30	11	—	11	30
—	23.	— —	—	—	—	—	74	—	24	13	61	—	17	12	5	—	11	48	5	—	10	48
—	30.	— —	—	—	—	—	69	—	25	3	24	—	18	5	8	—	11	52	8	—	10	—
—	5.	Lauingen	251	—	20	—	—	—	—	—	78	—	15	—	150	—	11	—	140	—	11	—
—	12.	— —	278	—	19	—	—	—	—	—	85	—	14	—	204	—	10	—	140	—	10	—
—	19.	— —	205	—	18	—	—	—	—	—	55	—	12	30	221	—	10	—	130	—	10	30
—	26.	— —	249	—	18	—	—	—	—	—	83	—	12	—	137	—	10	—	105	—	10	15
—	2.	Donauwörth	96	—	22	—	—	—	—	—	11	—	17	30	38	—	13	30	15	—	12	45
—	9.	— —	35	—	23	—	—	—	—	—	13	—	17	30	7	—	12	—	2	—	12	—
—	16.	— —	67	—	22	—	—	—	—	—	8	—	17	—	53	—	11	—	7	—	12	—
—	23.	— —	72	—	21	—	—	—	—	—	10	—	15	—	26	—	10	30	1	—	10	45
—	30.	— —	60	—	20	30	—	—	—	—	12	—	15	—	66	—	10	30	40	—	11	30
—	5.	Hemau	—	—	—	—	1	—	21	—	—	—	—	—	8	—	16	12	5	—	12	—
—	12.	— —	—	—	—	—	7	—	23	—	2	—	19	—	31	—	15	—	11	—	12	—
—	19.	— —	—	—	—	—	12	—	20	—	14	—	19	—	4	—	12	—	36	—	12	—
—	26.	— —	—	—	—	—	2	—	18	—	—	—	—	—	5	—	13	30	—	—	—	—
—	5.	Nördlingen	—	227	17	—	—	—	—	—	—	76	12	30	—	118	13	15	—	32	10	30
—	12.	— —	—	143	17	—	—	—	—	—	—	41	12	30	—	104	14	—	—	36	10	30
—	19.	— —	—	145	15	—	—	—	—	—	—	105	10	45	—	122	14	15	—	42	11	30
—	26.	— —	—	159	15	—	—	—	—	—	—	75	12	15	—	112	14	45	—	58	10	—
—	2.	Höchstädt	3	—	22	—	—	—	—	—	2	—	16	15	6	—	11	—	—	—	—	—
—	9.	— —	4	—	21	30	—	—	—	—	1	—	16	30	6	—	10	—	—	—	—	—
—	16.	— —	2	—	21	—	—	—	—	—	2	—	16	45	12	—	10	—	—	—	—	—
—	23.	— —	4	—	19	45	—	—	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30.	— —	4	—	20	—	—	—	—	—	2	—	14	45	10	—	10	15	—	—	—	—
		Summa	1331	67	—	—	390	—	—	—	636	297	—	—	1025	—	540	—	—	677	17	—

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXIX. Stück. München, Mittwoch den 24. September 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die zum Nachtheile der dienenden Soldaten geschehenden Guts-Uebergaben betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unter Unsern Truppen befinden sich viele Landkapitulanten, deren Dienstzeit zwar gegenwärtig verflossen ist, die aber ohne grossen Nachtheil des Dienstes nicht auf einmal entlassen werden können, sondern deren Entlassung nur nach und nach, und so wie der allmählige Ersatz geschieht, Statt finden kann.

Diese noch einige Zeit nothwendige Beybehaltung der ausgedienten Soldaten soll aber denselben auf keine Art in ihren übrigen Verhältnissen nachtheilig werden, und Wir wollen die im Dienste des Vaterlandes stehenden Landkapitulanten gegen alle aus der verlängerten Dienstzeit entspringen könnende Nachtheile standhaft und wirksam geschützt wissen.

Wir verordnen daher, daß von den Land- und Patrimonial-Gerichten rücksichtlich der Gutsübergaben an andere zum Nachtheile der zwar ausgedienten, aber noch im Kriegsdienste zurückbehaltenen Mannschaft, durchaus keine Verfügungen getroffen, vielmehr für sie und ihr Bestes auf alle Weise jede nur mögliche Vorsorge pflichtmäßig angewendet werden solle.

Von sämmtlichen Grundherren erwarten Wir, daß sie zur Erreichung Unserer hiemit bestimmt erklärten Gesinnungen gehörig mitwirken werden, und Wir erklären zugleich, daß alle dergleichen zum Nachtheile der dienenden Mannschaft geschehenen Vorschritte als unstatthaft und nichtig angesehen werden sollen.

Diese Verordnung haben Wir beschlossen durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen. München den 10. Sept18. 06

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die gemeinen Mannlehen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Das baierische Lehenrecht bestimmt (Cod. civ. bav. P. IV. Cap. 18. §. 4. N. 1. und 2.) daß alle hierländische Lehen, wie sie immer Namen haben, entweder zu der Klasse

der Ritter und Adelichen: oder der Beutel- und gemeinen Lehen gerechnet werden sollen.

Ferner verordnet dasselbe (loco cit. N. 3 und §. 16. N. 9.) daß die wahre Eigenschaft zuförderst aus dem Lehenbriefe, oder wo dieser keine genügliche Auskunft giebt, aus den Wirkungen und andern Umständen ermessen werden solle.

Da Wir die Oberherrlichkeit über verschiedene Lehen besitzen, welche weder ganz nach den gesetzlichen Eigenschaften der Ritterlehen, noch nach denen der Beutellehen zu behandeln sind, worunter vorzüglich die in der obern Pfalz gelegenen, ehemals bambergischen, sulzbürgischen und seligenportenschen gemeinen Mannlehen gerechnet werden müssen; so haben Wir wahrgenommen, daß über deren wahre Leheneigenschaft in Bezug auf obige Gesetzstellen sich Zweifel und Anstände ergeben haben.

Wir wollen daher Unsere Gerichts- und und Administrativ-Stellen auf die weitere Verordnung des baierischen Lehenrechtes (Cod. civ. bav. P. IV. Cap. 18. §. 62.) anweisen, vermög welcher die wohlhergebrachten besondern Gebräuche Unserer Lehenhöfe im Allgemeinen aufrecht erhalten werden.

In Gemäßheit dessen verordnen Wir daher, daß der Lehenbrief bey vorfallenden Lehenirrungen zwar den vorzüglichen Ausschlag gebe, daß jedoch der zweifelhafte Verstand desselben bey den Uns mit der Oberlehenherrlichkeit zustehenden Lehen allererst nach dem besonderen Lehenherkommen auszulegen sey. Auch soll durch die gesetzliche Eintheilung der Lehen in Ritter- und Beutellehen den besonderen Observanzen Unserer Lehenhöfe nichts derogirt werden.

Zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung lassen Wir diese Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 12. September 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Biarowski.

(Das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns durch den gutachtlichen Antrag Unsers Hofgerichts in Memmingen vom 29. August bewogen gefunden, die unterm 9. August (Regierungsblatt 1806, 34. Stück, Seite 293 — 300) für Unsere baierischen, oberpfälzischen und neuburgischen Lande erlassene Verordnung, in Betreff des Verbrechens des Wilddiebstahles, auch auf Unsere schwäbische Provinz auszudehnen, und dieselbe mit Aufhebung aller dort hierüber bestandenen einzelnen Gesetze und Jagdordnungen als geltend vorzuschreiben.

So wie Wir solches durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, so wird sich Unser Hofgericht in Memmingen in vorkommenden Fällen hiernach zu achten wissen.

München den 13. September 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Biarowski.

Bekanntmachung.

Die zum protestantischen Konsistorium in Bamberg gehörige Patronats-Pfarrey des Freyherrn von Truchseß, Oberlauringen, ist durch den Tod des Pfarrers Stepf erledigt worden.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 8. September laufenden Jahres haben Seine Majestät dem bisherigen Accessisten, Ignaz von Teng, den Raths-Accesß bey der königlichen Landes-Direktion zu Ulm, — dem Stadt-Sekretär zu Bregenz Doktor Johann Baptist Grüßer aber den Accesß bey dem königlichen Hofgerichte zu Memmingen allergnädigst bewilliget.

Seine Majestät haben die erledigte Pfarrey Petershausen, Landgerichts Dachau, dem bisherigen Pfarrer zu Eglfing, Alois Friesenegger, — das Pfarr-Vikariat St. Wolfgang und Weng, Landgerichts Griesbach, dem Provisor Joseph Lind daselbst, — das erledigte Benefizium zu Apfeltrach Landgerichts Mindelheim aber dem Priester Joseph Hörterich allergnädigst zu verleihen geruhet.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate Oktober 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-pfalzneuburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen des Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
7. Linien-Infanterie-Regiment.	Gem. Michael Mayr.	Sohlenhofen	Monheim.	Steinhauer.
	= Anton Raba.	Riedenheim	Neuburg.	Söldner.
	= Sebastian Gebhard.	Ruit.	Burglengenfeld.	detto.
	= Joseph Stephan.	Allersberg.	Hilpoltstein.	Drathzieher.
	= Johann Schuirer.	Adlsberg.	Burglengenfeld.	Hirt.
	= Georg Reibeck.	Hinterberg.	detto.	Halbbauer.
1. Bataillon Metzen.	= Michael Krammel.	Simberg.	detto.	Bauer.
3. Batail. Preysing.	= Johann Marr.	Kukenmühl.	Hilpoltstein.	Schneider.
Artillerie-Regiment.	Kanonier Georg Flemmer.	Batzhausen.	Parsberg.	detto.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate Oktober 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl.	Gem. Anton Gump.	Stelingsmühl.	Dillingen.	Müller.
	" Magnus Strobl.	Geblatsried.	Oberdorf.	Bauer.
	" Math. Freudling.	Gung.	Ottobeurn.	Metzger.
	" Joseph Emptle.	Heymenek.	Mindlheim.	Zimmermann.
	" Tobias Auchter.	Oberdorf.	Nördlingen.	Weber.
	" Anton Freisinger.	Erkheim.	Ottobeurn.	Söldner.
	" Bartholomäus Behler.	Salewang.	Obergünzburg.	Bauer.
	" Joseph Hauff.	Aislingen.	Dillingen.	detto.
	" Johann Storr.	Westedorf.	Wertingen.	detto.
	" Johann Diebolt.	Langdorf.	Kaufbeurn.	Söldner.
	" Joachim Arnold.	Wörishofen.	detto.	Bauer.
	" Johann Krammer.	Rokehausen.	Mindlheim.	detto.
	" Johann Trinkwald.	Buchort.	Kempten.	detto.
	" Bened. Schwaiger.	Burken.	Füßen.	detto.
	" Engelbert Blum.	Heinberg.	detto.	Taglöhner.
	" Xaver Mangolt.	Geisladsried	Oberdorf.	Bauer.
	" Konrad Waldvogel.	Gerisried.	Füßen.	detto.
	" Thomas Biemel.	Korb.	Mindlheim.	detto.
	" Michael Bronner.	Kirchstätten.	detto.	detto.
	" Xaver Schellhorn.	Oberkamplach.	detto.	detto.
	" Joseph Gebler.	Bedernau.	detto.	detto.
	" Florian Schuster.	Englshofen.	detto.	Söldner.
	" Xaver Mair.	Windlau.	Kaufbeurn.	Bauer.
	" Kaspar Eberhard.	Oberwesterheim.	Ottobeurn.	detto.
	" Georg Stadtmiller.	Reuteberg.	Kempten.	detto.
	" Benedikt Waibl.	Reichertsried	Obergünzburg.	detto.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Aeltern.
		Geburts-Ort.	Gericht.	
3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl.	Gem. Mathias Mair.	Günter.	Füßen.	Bauer.
	" Joseph Eldenrieder.	Schomberg.	Zusmarsh.	detto.
	" Xaver Sommer.	Ebenberg.	Kempten.	detto.
	" Joseph Maierhofer.	Wöhringen.	Schwabmünchen.	Wirth.
	" Mathias Sixt.	Zeiserskofen.	Türkheim.	Weber.
	" Anton Helenschrott.	Dinklscherben.	Zusmarshausen.	Bauer.
	" Georg Mauck.	Schwabbruk	Füßen.	Schreiner.
	" Mathias Nett.	Rumersried.	Kaufbeurn.	Bauer.
	" Franz Maierhofer.	Haustetten.	Gdggingen.	detto.
	" Anton Angstwurm.	Katerschwang.	Kaufbeurn.	Söldner.
	" Michael Hemmerle.	Romlsried.	Wettenhaus.	Bauer.
	" Johann Edlmann.	Untertürkheim.	Wertingen.	Söldner.
	" Ulrich Lebe.	Stockheim.	Mindlheim.	detto.
	" Xaver Amann.	Meisenzoll.	Illerdiessen.	Bauer.
	" Thomas Unsold.	Ursberg.	Alpeck.	Söldner.
	" Joseph Mair.	Ramingen.	Elchingen.	detto.
	" Ignaz Kugler.	Westendorf.	Wertingen.	Taglöhner.
	" Joseph Zeller.	Wiesensteig.		Schuster.
	" Philipp Egner.	Altmünster.	Zusmarshausen.	Maurer.
	" Sebastian Günter.	Zusmarshausen.		Mahler.
	" Georg Braundart.	Rangenau.	Elchingen.	Weber.
	" Andreas Bairle.	Kemnat.	Wettenhaus.	detto.
	" Anton Rauch.	Kazenbruch.	Mindlheim.	Müller.
	" Leonhart Martin.	Stetten.	Oberdorf.	Söldner.
	" Joseph Gubzinger.	Pfaffenhofen	Wertingen.	Bauer.
	" Georg Martin.	Herbschdorf.	Kempten.	detto.
	" Christian Frey.	Harenbach.	Ravenspurg.	detto.
	" Pius Gschwender.	Riedsent.	Dillingen.	Söldner.
	" Michel Rauch.	Mittlberg.	Obergünzburg.	Bauer.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Aeltern.
		Geburts-Ort.	Gericht.	
	Gem. Ignaz Kümerle.	Wertach.	Sonthofen.	Bauer.
	= Johann Baierer.	Mitterschwarzeberg	detto.	Metzger.
	= Ignaz Natterer.	Heliśried.	Grönebach.	Bauer.
	= Andreas Spiegl.	Hayen.	detto.	Taglöhner.
	= Johann Mützldorf.	Von der Weiten.	Obergünzburg.	Bauer.
	= Friederich Arnold.	Nördlingen.		Wirth.
	= Martin Steigmiller.	Reimersteten.	Alpeck.	Taglöhner.
	= Johann Danner.	Nerenstetten	detto.	Weber.
	= Jakob Honold.	Langenau.	Elchingen.	detto.
	= Lorenz Helmschrod.	Marzlstetten	Wertingen.	Bauer.
3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl.	= Leonhard Hartmann.	Anhausen.	Zusmarsh.	Söldner.
	= Thomas Berger.	Großamhauf	Wettenhauf.	Weber.
	= Anton Stosser.	Goldbach.	detto.	Bauer.
	= Adam Plum.	Kineberg.	Füßen.	detto.
	= Christian Strebl.	Neustadt.	Alpeck.	Taglöhner.
	= Johann Rott.	Heissen.	Obergünzb.	Bauer.
	= Konrad Brucker.	Gingen.	Geißlingen.	Taglöhner.
	= Nikolaus Kreißl.	Rottenberg.	Oberdorf.	Söldner.
	= Anton Essenheurer.	Honsolgen.	Buchlohe.	Schneider.
	= Xaver Waker.	Westendorf.	Wertingen.	Scharfrichter.
	= Simon Weiß.	Altdorf.	Oberdorf.	Bauer.
	= Konrad Reinstle.	Kreuzegg.	Füßen.	Schuster.
	= Sebastian Reiner.	Elterbach.	Wertingen.	Metzger.
	= Anton Sirch.	Breitenbrun.	Mindelheim.	Söldner.
	= Joseph Horber.	Bedernau.	detto.	Weber.
2tes Chevaux-Legers-Regiment König.	Gem. Joseph Krönner.	Altersbach.	Zusmarsh.	Taglöhner.
	= Adam Rittlmann.	Sößlingen.		Bauer.
	= Simpert Kirchdörfer.	Haunstetten.	Göggingen.	Soldatensohn.
Artillerie-Regiment.	Kanon. Kajetan Weiß.	Altdorf.	Oberdorf.	Bauer.
6tes leichtes Infant.-Bataillon Weinbach.	Gem. Fuhrknecht Jos. Abele	Aislingen.	Dillingen.	detto.
	= Anton Speindle.	Gundremingen.	detto.	detto.
	= Leonhard Dischinger.	detto.	detto.	detto.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
6tes leichtes Infanterie-Bataillon Weinbach.	Gem. Fuhrk. Joseph Langmair	Gundreming	Dillingen.	Bauer.
	" Anton Kraus.	Aislingen.	Dillingen.	detto.
	" Andreas Deller.	Hausen.	Wertingen.	detto.
	" Adam Saule.	Eppisburg.	Dillingen.	Bauer.
	" Sebastian Vogg.	Kemnat.	Wettenhaus.	Weber.
	" Joh. Peter Kollmann.	Kaufbeurn.		Bräuer.
	" Johann Georg Launer.	Wittislingen	Dillingen.	Taglöhner.
	" Georg Weh.	Aislingen.	detto.	detto.
	" Joseph Häußler.	Westendorf.	Wertingen.	detto.
	" Georg Bach.	Fischach.	Zusmarsh.	Söldner.
	" Johann Welz.	Wittislingen	Dillingen.	detto.
	" Anton Haas.	Wertingen.	Donauwörth	Bauer.
	" Joseph Krazmayr.	Donauwörth.		Soldat.
	" Michael Schmid.	detto.		Taglöhner.
	Gem. Ignaz Gradl.	Kaufbeurn.		Schneider.
	" Joseph Jäkle.	Stoffenried.	Roggenburg	Weber.
	" Anton Einsiedl.	Wollishaus.	Zusmarsh.	Bauer.
	" Konrad Dir.	Riedheim.	Elchingen.	Schmied.
	" Max Stöckle.	Lonsen.	Alpeck.	Bauer.
	" Math. Schweingrasser.	Unterwissenbach.	Roggenburg	Hirt.
	" Leonhart Schwarz.	Unterreichenbach.	detto.	Bauer.
	" Joseph Bronner.	Aislingen.	Dillingen.	Ziegler.
	" Joseph Däsler.	Teubach.	Wettenhaus.	Wirth.
	" Joseph Deigenteich.	Kemnat.	detto.	Amtsknecht.
	" Georg Hofbauer.	Münster.	Donauwörth	Wagner.
	" Michael Müller.	Wertingen.	detto.	detto.
	" Joseph Beutlrock.	Wertingen.		Schneider.
	" Leonhard Mair.	Margertshausen.	Zusmarsh.	Söldner.
	" Melchior Rügler.	Reitenbuch.	detto.	Bauer.
	" Johann Bommair.	Fischach.	detto.	Schmied.
	" Joseph Berger.	Neumünster	detto.	Taglöhner.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
6tes leichtes Infanterie-Bataillon Weinbach.	Gem. Anton Herle.	Ostendorf.	Wertingen.	Taglöhner.
	= Georg Lohr.	Kreut.	Zusmarsh.	detto.
	= Anton Siegel.	Aislingen.	Dillingen.	Schneider.
	= Johann Pfadler.	Lauben.	Ottbeurn.	Söldner.
	= Elias Dasenbacher.	Steinheim.	detto.	Taglöhner.
	= Erasmus Hösler.	Eberschwang	Füssen.	Bauer.
	= Ignaz Martin.	Unterried.	Obergünzb.	Söldner.
	= Martin Küstler.	Oellingen.	Elchingen.	Weber.
	= Matthäus Müller.	Kemnat.	Wettenhaus.	detto.
	= Georg Sauer.	Wittislingen	Dillingen.	Söldner.
	= Michael Blochinger.	Heeder.	Zusmarsh.	detto.
	= Michael Schuster.	Thürheim.	Wertingen.	detto.
	= Simbert Kratzer.	Achsheim.	Göggingen.	Wagner.
	= Joseph Ertle.	Edenburg	detto.	Söldner.
	= Michael Albrecht.	Neunstetten.	Alpeck.	Weber.
	= Stephan Leichtle.	Schleglberg.	Ottobeurn.	Bauer.
	= Georg Dürr.	Unteregg.	Roggenbuch.	detto.
	= Xaver Harrle.	Holzheim.	Dillingen.	Schreiner.
	= Ulrich Haas.	Adlsried.	Zusmarsh.	Söldner.
	= Michael Käsmair.	Thürheim.	Wertingen.	detto.
	= Anton Schattner.	Agawang.	Zusmarsh.	Taglöhner.
	= Franz Witz.	Breitenbrun.	Mindelheim.	Söldner.
	= Sebastian Huß.	Aerkhausen.	Türkheim.	detto.
	= Augustin Pfänder.	Hohnsolgen.	Buchlohe.	Bauer.
	= Aloys Wagner.	Monburg.	Zusmarsh.	Taglöhner.
	= Albert Dellmann.	Fischach.	detto.	Schuster.
	= Martin Laderer.	Weinberg.	Dillingen.	Bauer.
	= Moritz Schrempf.	Zusamzell.	Wertingen.	Schreiner.
	= Thadäus Wanner.	Haunstetten.	Göggingen.	Bauer.
	= Johann Weber.	Hildesingen.	Türkheim.	Söldner.
	= Magnus Rager.	Untermeiling	Ritterschäftl.	Bauer.
	= Aloys Wiedemann.	Affaltern.	Göggingen.	Söldner.
2tes Bataillon Dierfurth.	= Joseph Böckler.	Egg.	Ottobeurn.	Bauer.
	= Augustin Schmidt.	Maustett.	Kaufbeurn.	Söldner.
	= Anton Mang.	Egg.	Ottobeurn.	Bauer.
	= Christian Schmalz.	Wetzle.	Kempten.	detto.
	= Joseph Prestl.	Lochhaus.	Kempten.	detto.
	= Anton Prestl.	Lochhaus.	Kempten.	detto.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehenden Tabellen benannten entwichenen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens nach den bestehenden allerhöchsten Landesgesetzen zu verfahren. München, den 16. August 1806.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Schuch, Sekretär.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXX. Stück. München, Mittwoch den 1. Oktober 1806.

Patent.

(Die Besitznahme der neuen Landestheile des Königreichs Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern, thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Da vermög des Artikels XVII. des rheinischen Bundsvertrages Unserm Königreiche mit Eigenthume und Souveränetät die bisherige Reichsstadt Nürnberg und ihr Gebieth, nebst den Deutschordens-Commenden Rohr und Waldstetten zugetheilt, auch demselben in Gemäsheit des Artikels XXIV. des nämlichen Traktats, mehrere Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften und Gebiethe mit voller Souveränetät einverleibt und garantirt worden; als, das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, das Fürstenthum Hohenlohe, so weit dasselbe in der Markgrafschaft Ansbach und in dem Gebiethe von Rothenburg inklavirt ist, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg, die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen, die Besitzungen des Fürsten Thurn und Taxis, welche an der Nordseite des Herzogthums Neuburg gelegen sind, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Fugger, das Burggraviat von Winterrieden, endlich die Herrschaften Burheim und Thannhausen und der ganze Umfang der von Memmingen nach Lindau ziehenden großen Landstraße; und diese genannten sämmtlichen Besitzungen mit den oben ausgedrückten Rechten durch den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien in einem besonderen Akte an Uns überwiesen worden sind; so haben Wir in Gemäsheit des erwähnten Vertrages und dieser hiernach geschehenen Ueberweisung beschlossen, den Besitz gedachter Lande, Herrschaften und Gebiethe nach herkömmlichen Formen ergreifen zu lassen, und Unsere königliche Regierung über dieselbe hiermit wirklich anzutreten.

Wir thun dieses Kraft des gegenwärtigen Patents, und verlangen von deren Besitzern, ihrem bisherigen Militär, geistlichen und weltlichen Behörden, so wie von Unsern übrigen neuen Unterthanen, daß sie Uns als ihren König und Souverän erkennen, sich hiernach durchaus benehmen, alles verhin-

dern, und selbst vermeiden, was Unserm allerhöchsten Interesse nachtheilig seyn kann, überhaupt Unsern gegenwärtigen und künftigen Verfügungen jederzeit schuldigen Gehorsam leisten werden.

Dagegen ertheilen Wir allen genannten Fürsten, Grafen, Herren, und Unsern sämmtlichen neuen Unterthanen Unsere königliche Versicherung, daß Wir bey allen Unsern künftigen Anordnungen auf ihre Uns vorzutragenden Wünsche allezeit gerechte und gnädige Rücksicht nehmen, und Unsere erste und angenehmste Regierungssorge dahin gerichtet seyn werde, ihren Wohlstand eben so, wie in Unsern ältern Landen, zum höchstmöglichen Grade zu befördern.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent Allerhöchst-eigenhändig vollzogen, und mit Unserm königlichen Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 3. September im Jahre 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

Die Strafen gegen die austretenden Militärpflichtigen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In dem unterm 7. Jänner 1805 bekannt gemachten Militär-Kantons-Reglement (Münchner Regierungsblatt 1805, VII. Stück, Seite 245—276) wird §. 34 festgesetzt, „daß denjenigen, welche um der Rekrutirung sich zu entziehen, auf mehrere Monate, ohne eine erhebliche Ursache anzugeben, sich entfernen, außer Landes gehen, oder im Lande sich verbergen, ihr in Unseren Landen besitzendes Vermögen angehalten, und im Falle sie vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Vorladung sich nicht wieder einfinden, wie im Falle der Desertion eines Soldaten, dasselbe zur Militärkasse eingesendet werden solle."

Ferner wird durch den §. 36 verordnet, „daß wenn Ausgetretene binnen der festgesetzten Frist nach ihrer Entweichung freywillig zurückkehren, sie zwar mit Konfiskation ihres Vermögens verschont werden, aber so viele Zeit, als sie sich dem Dienste entzogen haben, länger zu dienen verbunden seyn sollen, und die Dienstzeit darnach zu bestimmen sey. Hätten sie inzwischen durch einen andern ersetzt werden müssen, so sollen sie bey dem ersten Aushebungsfalle in das sie treffende Regiment oder Bataillon inzwischen eingereihet werden."

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß diese Strafverfügungen nicht hinreichen, um das Austreten der Militärpflichtigen zu verhindern, und Wir wahrnehmen müssen, daß dergleichen Fälle von temporellen Entweichungen und nachherigem Wiedererscheinen der Militärpflichtigen sich zu häufig ergeben, wodurch nicht nur den übrigen dienstpflichtigen Unterthanen wegen Stellung der Ersatzmannschaft, sondern auch dem Dienste selbst Nach-

theil zugeht, so haben Wir Uns hiedurch bewogen gefunden, jene Strafe gegen solche muthwillige Austreter zu schärfen.

Wir verordnen also, daß, statt daß dergleichen Flüchtlinge nach dem 36. §. erst bey einem folgenden Aushebungsfalle, ohne zu loosen, einzureihen wären, dieselben sogleich nach ihrer Habhaftwerdung gestellt werden sollen.

Diesemnach sollen alle jene Dienstpflichtige, die sich, um der Rekrutenziehung zu entgehen, nicht gehörig stellen, im Lande verbergen, oder wie immer auf einige Zeit ohne legale Erlaubniß entfernen, ohne weiters, es mag sie das Loos getroffen haben oder nicht, so wie sie wieder zum Vorscheine kommen, oder sonst ausfindig gemacht werden, auf der Stelle von der Ortsobrigkeit ihres Aufenthaltes habhaft gemacht, und nicht nur gleich an das Regiment oder Bataillon des einschlägigen Kantons zum Dienste abgegeben, sondern auch verpflichtet werden, um so viele Zeit, als sie entfernet waren, und welche vom Tage des anberaumten Ziehungstermins bis zu jenem ihrer wirklichen Habhaftmachung festzusetzen ist, länger als die bestimmte Kapitulationszeit zu dienen.

Rücksichtlich der Konfiskation des Vermögens verbleibt es bey den im Kantons-Reglement §. 34 und 36 getroffenen Bestimmungen.

Gegen diejenigen, welche solchen austretenden Dienstpflichtigen wissentlich Vorschub oder Aufenthalt im Lande geben, ist nach dem §. 37 mit unnachsichtlicher Strenge zu verfahren.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir nicht nur durch das Regierungsblatt allgemein bekannt machen, sondern sie ist auch bey jeder Gemeinde besonders zu publiziren.

Wir machen es anbey allen Land- und Patrimonial-Gerichten, Magistraten und Ortsobrigkeiten unter eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht, daß sie diese Verordnung in genauen Vollzug bringen, der angezeigten Ungebühr kräftigst begegnen, besonders während der Ziehung der Landkapitulanten auf jeden fremden Aufenthalt mit aller Thätigkeit wachsam seyn, und so wie sich bey diesem Aufenthalte ein Verdacht, der Rekruten-Aushebung sich entzogen zu haben, bewährt, den Austretenden sogleich verhaften lassen, und das Geeignete hiernach verfügen sollen.

München den 16. September 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Biarowski.

(Die Gesuche um Befreyung und Entlassung von der Militär-Pflichtigkeit betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch die vielen bey Uns überreichten Bittschriften die Ueberzeugung geschöpft, daß ungeachtet der durch das Kantons-Reglement deutlich und bestimmt vorgeschriebenen Ordnung, nach welcher die

Beschwerden über die ungeeignet statt gehabten Klassifikationen der Dienstpflichtigen angebracht, oder die Entlassungs-Gesuche einbefördert werden sollen, dieser vorgezeichnete Weg häufig umgangen, und Wir mit unmittelbaren oft auf gar keine, oft auf nur unvollkommene Belege gegründeten Entlassungs-Gesuchen belästiget werden.

Um diese ordnungswidrige Behelligungen zu beseitigen, und Unsere Unterthanen, welche dadurch nur in unnöthige Kösten versetzt werden, vor Schaden zu warnen, haben Wir Uns bewogen gefunden, folgende Bestimmungen Unserm Kantons-Reglement nachzutragen.

1. Alle auf Ansässigmachung oder wirkliche Unentbehrlichkeit gegründete Abschieds-Gesuche der schon eingereihten Soldaten sind nach §. 10. Ziffer 4. des Kantons-Reglements nebst den darin vorgeschriebenen obrigkeitlichen Zeugnissen bey dem einschlägigen Regiment oder Bataillon, worunter der den Abschied suchende Soldat steht, einzureihen. Wenn diese Zeugnisse nach der Vorschrift nicht vollständig beygebracht sind, wird nach dem eben erwähnten §. und Ziffer auf das Gesuch durchaus keine Rücksicht genommen werden.

2. Glauben die den Abschied nachsuchende Aeltern, Vormünder oder Verwandte, so wie die Landgerichte selbst, wenn alles Erfoderliche beygebracht ist, sich nach eintretenden Fällen über das Regiment oder Bataillon mit Grunde beschweren zu können, so sollen solche Beschwerden bey dem General-Kommando, worunter das Regiment oder Bataillon steht, angebracht werden, welches dann das Weitere nach Pflichten verfügen, und die untergeordneten Behörden geeignet anweisen wird.

3. Da nach den Vorschriften des Kantons-Reglements die Militär-Kommandanten sich weder mit Auszeichnung noch Aushebung der Dienstpflichtigen zu Landkapitulanten im Mindesten zu befassen haben, so werden alle jene Klagen, welche über ungeeignete Ziehung und nicht genug genommene Rücksicht von den Aeltern, Vormündern oder Verwandten, oder von den Landkapitulanten selbst angebracht werden, von den Militär-Behörden ohne weiters ab- und an die einschlägigen Civil-Behörden gewiesen werden.

4. In den §. 7. und 18. wurde den Obrigkeiten zur besondern Pflicht gemacht, auf die Unentbehrlichkeit der jungen Mannschaft strenge Rücksicht zu nehmen, auch werden sie im §. 39. auf jede Willkühr und ungleiche Behandlung aufmerksam gemacht. Sollten aber demungeachtet über die Klassifikation, über ungeeignete Ziehung, und nicht genommene vorschriftsmäßige Rücksicht mit Grunde Beschwerden geführt werden können, so müssen solche durchaus auf dem Wege angebracht werden, welcher §. 19. deutlich vorgeschrieben ist. Die einschlägige Landes-Direktion hat sodann mit strenger Hinsicht auf die Vorschriften des Kantons-Reglements das Weitere zu verfügen, und wenn die Beschwerde wirklich gegründet ist, Uns

wegen Entlassung des auf diese Art gezogenen Mannes Bericht zu erstatten.

5. Alle mit Umgehung dieser vorgeschriebenen Ordnung bey Uns unmittelbar zu stellende Gesuche sind daher ernstlich und mit dem Anhange verbothen, daß auf dieselbe durchaus keine Rücksicht genommen, und darauf gar keine Entschließung ertheilt werden solle.

6. Den Land-, Hofmarks-Gerichten und Magistraten wird eben so strengstens verbothen, einzelne Zeugnisse auszustellen, sondern sie haben vielmehr, wenn alle jene Erfodernisse vorhanden sind, die der §. 10. bey Bestimmung der nothwendigen Beabschiedung festsetzt, alles nach dieser Bestimmung Beyzubringende vollständig zu erschöpfen, und nach dem Ziffer 4. dieses §. zu verfahren.

7. Alle jene, welche, wie es sich sehr vielfältig ergeben hat, sogar den gemeinen Soldaten zur Umgehung ihrer Dienstbehörden und zu Unserer unmittelbaren Behelligung gegen die vorgeschriebene Ordnung Bittschriften verfertigen, haben nicht nur diese dafür erhaltene Taxe zurück zu bezahlen, sondern über dieß eine strenge Ahndung zu erwarten.

8. Schließlich machen Wir Unsern Landes-Direktionen noch zur besondern Pflicht, gehörige Sorge zu tragen, daß alle Entlassungs- und Befreyungs-Gesuche, oder vielmehr die etwa über die Klassifikationen mit Grund entstehenden Beschwerden, der festgesetzten Ordnung nach, auf dem im Kantons-Reglement vorgeschriebenen Wege einbefördert, und hierauf mit Strenge gehalten werde, so wie Wir Unsere sämmtliche Militär-Behörden ebenfalls hienach angewiesen haben.

Diese Verordnung, welche Wir durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen befohlen haben, ist gehörig zu publiziren, und über deren Vollzug strenge zu wachen. München den 18. September 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Biarowsky.

Provinzial-Verordnung.

(Die Brandassekuranz betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Man findet aus vielfältigen Veranlassungen nothwendig, die Vorschriften in Rückerinnerung zu bringen, welche die General-Verordnung und nachfolgende Weisungen über den Beytritt zur Brandassekuranz, und Einsendung des Katasters zur Kommission enthalten. Diesemnach werden sämmtliche Unterthanen, welche an der baierischen Brandassekuranz in München Theil nehmen können, erinnert, daß der Beytritt nur bis Ende November jeden Jahres als geltend für das darauf folgende Assekuranz-Jahr bey der unmittelbaren Behörde kann erklärt werden, jede spätere Erklärung nicht mehr wirksam ist, und von keiner Behörde darf angenommen werden.

Sämmtliche Behörden, welche sich auch hiernach zu achten wissen, haben die Kataster nach den von der Kommission schon so vielfältig erhaltenen Anweisungen ordentlich

herzustellen, und die Beamten selbst sich diesem Geschäfte zu unterziehen, das von zu großer Bedeutung ist, als daß es dem Schreiberpersonal überlassen, und durch flüchtige Nachsicht des Beamten geführt werden könne. Die Beamten der Inkorporations-Orte insbesondere haben ihre Zugangs-Kataster oder Fehlanzeigen an ihre Landgerichte bis zum 15. Dezember jeden Jahres in duplo einzusenden, und die Landgerichte haben solche mit dem unmittelbar gerichtischen Kataster und dem General-Konspekte bis Ende Dezember jeden Jahres zur Kommission einzubefördern.

Damit sie aber auch diesem nachkommen, und die Kataster der Inkorporations-Orte vorher, wie ihnen durch die General-Verordnung aufgetragen ist, durchgehen, und das Mangelhafte können ersetzen lassen, so sind sie auch befugt, den zur gesetzten Zeit nicht eingelaufenen, durch auf Kösten der säumigen Inkorporations-Behörden abzuordnende Bothen abhelfen zu lassen, wie auch die Kommission gegen die säumigen Land- und Herrschaftsgerichte und unmittelbaren Städte ohne Nachsicht Bothen auf deren Kösten abordnen muß, wenn die von ihnen an sie einzusendenden Kataster nicht mit Ende Dezember jeden Jahres einlaufen, indem auch gegen sie die geeigneten Zwangsmittel eintreten, wenn sie die ihr anberaumten Fristen nicht beobachtet. München den 15. September 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Welchs.

Haider.

Auftrag

an sämmtliche Civilbehörden in Ober- und Niederbaiern.

(Die Beyträge zur Militär-Wittwenkasse für die Befreyung von der Militärpflichtigkeit betr.)

Bereits unterm 11. Juny 1804 hat man bekannt gemacht, daß bey jeder Befreyung von der Militärpflichtigkeit eine besondere Erhebung von 5 fl. als Beytrag für den Militär-Wittwenfond bewilliget sey.

Allein zu Folge der Anzeige des königlich-baierischen Kriegs-Oekonomierathes fließen diese Beyträge theils nicht allenthalben in der Ordnung, theils gar nicht ein.

Sämmtlich einschlägige Behörden werden daher wiederholt zur Genügung dieser allerhöchsten Vorschrift nachdrücklichst angewiesen, sohin beauftraget, nicht nur die ausständigen Anzeigen und Beyträge zu berichtigen, sondern auch künftig die Einsendungen von Quartal zu Quartal, und zwar mit namentlichen Anzeigen der Entlassenen, oder soferne keine solche Entlassungen sich angegeben haben, mittelst Fehlanzeigen zu kontinuiren.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß sich diese Beytragsgebühr auf alle und jede Fälle, wenn ein Kantonspflichtiger wegen Ansässigmachung oder Auswanderung (wenn zu letzterem aus besondern Gründen die Erlaubniß erfolgt) oder aus was immer für einer Ursache, die zum Linien- oder Feldökonomiedienst erwiesene Unbrauchbarkeit ausgenom-

men, entlassen wird, erstreckt. München den 12. September 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Welchs.

von Schmdger.

Bekanntmachungen.

(Den bürgerlichen Fischer und Jäger Stephan Hafner zu Reichenhall betreffend.)

Seine Majestät sind in Kenntniß gesetzt worden, daß sich der bürgerliche Fischer und Jäger, Stephan Hafner, während des jüngsten Krieges für die Vorschritte der königlichen Armee in Tyrol und im Salzburgischen nützlich verwendet, und dadurch um das Vaterland verdient gemacht habe.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 11. laufenden Monats wurde daher dem Stephan Hafner die silberne Verdienstmedaille allergnädigst bewilliget, und dem königlichen General-Landes-Kommissariate zu München aufgetragen, diese Medaille dem Stephan Hafner auf eine feierliche Art und mit Bezeugung des allergnädigsten Wohlgefallens zustellen zu lassen.

(Den Kaufmanns-Sohn Max Lorenz zu Ingolstadt betreffend.)

In Rücksicht der besonderen Verdienste, welche sich der Kaufmanns-Sohn zu Ingolstadt, Max Lorenz, während des letzten Krieges erworben hat, geruhten Seine Majestät demselben die silberne Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen, und durch das königliche General-Landes-Kommissariat zu München unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit zustellen zu lassen.

Beförderungen.

Seine Majestät haben den Sekretär und Archivs-Registrator der königlichen Landes-Direktion zu München, Georg Karl Mayr, und dessen eheliche Deszendenten in den Adelstand erhoben, und demselben in Rücksicht seiner vieljährigen, treuen und ausgezeichneten Dienste die Bezahlung der Taxen allergnädigst erlassen.

An die Stelle des verstorbenen Hofgerichts-Raths von Gouvier haben Seine Majestät unterm 11. August laufenden Jahres den bisherigen Accessisten Lizentiat Hörl, zum wirklichen Hofgerichts-Rath zu München befördert.

Durch eine allerhöchste Verfügung vom 30. August laufenden Jahres geruhten Seine Majestät den Handelsmann Angelo Sabbadini zum Assessor des königlichen Wechsel-Gerichts zu München allergnädigst zu ernennen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 17. September laufenden Jahres wurde der bisherige Landes-Direktions-Expeditor zu Ulm, Joseph Schwarz, zum Rentbeamten zu Memmingen, — der bisherige Sekretär Reindl, zum Expeditor der königlichen Landes-Direktion zu Ulm, — der ehemalige Kontrolleur Deisler aber zum

Sekretär der königlichen Landes-Direktion daselbst ernannt.

Das erledigte Landgerichts-Physikat zu Passau wurde durch ein allergnädigstes Reskript vom 9. September laufenden Jahres dem Doktor Dumhof — das Landgerichts-Physikat zu Neuötting dem Doktor Hornstein — das Landgerichts-Physikat zu Stadtamhof dem Doktor Mahl — das Landgerichts-Physikat zu Schwaben dem Doktor Furtner — und das Landgerichts-Physikat zu Simbach dem Doktor Hauner übertragen.

Seine Majestät haben die Pfarrey Eglfing, Landgerichts Weilheim, dem bisherigen Pfarrer zu Wildsteig, Kajetan Bartl, allergnädigst zu verleihen geruht.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate Oktober 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-oberpfälzischen Landeskindern.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Wo zu Hause. Gericht.	Stand der Aeltern.
3tes Infanterie-Reg.	Gem. Michael Bernecker.	Leuchtenberg	Treßwitz.	Taglöhner.
7tes detto.	= Heinrich Götz.	Großaltfalterbach).	Hollustein.	detto.
	= Georg Picklmann.	Allmos.	Eschenbach.	Weber.
4tes detto.	= Mar. Pappenheimer.	Stamsried.	Wetterfeld.	Inwohner.
	= Sebastian Hirmer.	Wirnetshof.	Cham.	Bauer.
5tes Infant.-Reg.	= Joh. Schmidt, Senior.	Uterdorf.	Neuburg vor dem Wald.	Hirt.
4. Inf.-Bat. Stengel.	= Georg Bernhard.	Amberg.		Taglöhner.
Artillerie-Regiment.	Kanonier Jakob Lindner.	Eslarn.	Treswitz.	detto.
	= Georg Siegert.	Windpoißing	Nabburg.	detto.
	Gem. Georg Bscherer.	Randlsried,	Kemnath.	Bauer.
	= Andreas Jüttner.	Großalbesh.	Sulzbach.	Taglöhner.
	= Georg Mayr.	Frentsch.	Vlenstein.	Spiegelschleifer.
	= Adam Michl.	Haag.	Eschenbach.	Hirt.
10tes Infanterie-Regiment Junker.	= Andreas Karl.	Eslarn.	Treßwitz.	Taglöhner.
	= Johann Federbauer.	Fuchsstein.	Amberg.	detto.
	= Leonard Rott.	Winklarn.	Neuburg vor dem Wald.	detto.
	= Michael Fraundorfer.	Kübitz.	Kemnath.	detto.

Die einschlägigen Ortsobrigkeiten haben also gegen die in vorstehenden Tabellen benannten entwichenen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens nach den bestehenden allerhöchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 16. August 1806.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Schuch, Sekretär.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXXI. Stück. München, Mittwoch den 8. Oktober 1806.

Adelsbrief
der Gebrüder von Schaden.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es hat Uns der fürstlich Hohenlohe-Schillingsfürst- und Oettingen-Wallersteinische geheime Rath Joseph von Schaden für sich und Namens seines Bruders Christian von Schaden allerunterthänigst gebethen, daß, nachdem ihr Stammvater Michael von Schaden bereits vom Kaiser Ferdinand III. mittelst eines Uns in Original vorgelegten Diploms ddo. Preßburg den 22. May 1649. mit dem römisch-deutschen Reichs- auch österreichisch-erbländischen Adel gewürdiget worden wäre, auch Wir denselben für Unsere dermalige königliche Erblande diese Prärogative allergnädigst bestätigen und erneuern möchten. Gleichwie Wir nun dieser Bitte huldvollest zu deferiren kein Bedenken gefunden haben, so wollen Wir, und befehlen demnach hierdurch, daß genannte beyde Gebrüder von Schaden und deren eheliche Leibeserben in obiger adelichen Eigenschaft in Unsern sämmtlichen königlichen Erblanden anerkannt, und ihnen alle hieraus abfließende Vorrechte zugestanden werden sollen. München den 31. August 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Verordnungen.

(Die königlichen Lustgärten zu Nymphenburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da die königlichen Gärten zu Nymphenburg dem freyen Besuche aller Menschen offen stehen, und dieses wohlthätige allerhöchste Gewähren nur durch Achtung und Schonung dieser Gärten mit ihren Bauten, Wasserwerken und übrigen Gegenständen der Kunst erkennt, und dankbar gelohnt werden kann, so haben Seine königliche Majestät vermög allerhöchsten Reskripts vom 13. dieses allergnädigst zu befehlen geruhet, daß für jene Menschen-Klasse, welche es wagen könnte, diesem der Erholung und dem Genuße der Natur geweihten Orte zu schaden, nachfolgende Gebothe zur Wissenschaft und

Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

1. Die Zugänge in diese Gärten bestehen zur rechten und linken Seite des königlichen Schlosses, und bleiben von Ostern bis zum Aller Heiligen-Tage 10 Uhr, und von Aller Heiligen bis Ostern 6 Uhr des Abends für Jedermann offen, nach dieser Zeit aber werden sie geschlossen.

2. Bittschriften oder sonst schriftliche Aufsätze an Seine königliche Majestät sollen künftighin in den Vorzimmern des Schlosses zu Nymphenburg oder in der Residenz zu München, und nicht mehr auf öffentlichen Spaziergängen der königlichen Gärten überreicht werden. Da nun diese Gärten

3. vorzüglich dem Spazierengehen gewidmet sind, so wird das Fahren mit Chaisen, und Reiten ohne vorherige allerhöchste Erlaubniß nicht geduldet; aus diesem Grunde

4. dürfen sie auch nicht als Durchgänge, weder von den Bewohnern in Nymphenburg, noch von jenen der angränzenden Ortschaften, um etwa den Weg zu verkürzen, benützt werden, auch darf man nicht mit gemeinen Fuhrwägen, Schubkarren und dergleichen durchfahren, noch Lasten durchtragen, weil zu diesem Zwecke die außen gelegenen Fahrstraßen dienen, und dazu gebraucht werden sollen.

5. Niemand kann ohne allerhöchste Erlaubniß zu irgend einer Gartenthüre, es sey zu den Lust- oder Küchengärten einen Schlüssel besitzen; diejenigen also, welche sich ohne diese allerhöchste Gewährung eines solchen Schlüssels bedienen, werden sich im Betretungsfalle der verdienten Strafe aussetzen; auch ist es bey nämlicher Strafe einem jeden Schlosser untersagt, dergleichen Schlüssel zu fertigen, wenn nicht von der Garten-Intendanz die schriftliche Erlaubniß ertheilt worden ist. Niemand darf

6. bey den Staketten oder Gitterthoren, oder Mauern der Lust- und Küchengärten übersteigen.

7. Die Menge Wege, welche sich den Spazierengehenden in diesen Gärten darbiethen, machen es unnöthig, und sträflich, wenn man in die Gebüsche eindringt, und da neue Fußpfade bildet, welche der Schönheit der Natur eben so, wie ihren Pflanzungen nachtheilig sind, weil sie jene ästhetische Verbindungen trennen, und zu mancherley Unfugen, vorzüglich aber zum Verunreinen schädliche und häßliche Oeffnungen entstehen machen; auch ist es

8. zu keiner Jahrszeit erlaubt, auf den Rasen-Plätzen zu gehen, noch auch da Fußpfade zu öffnen.

Diese Erscheinungen sind Mißstände, und bringen Schaden.

9. Das Beschädigen der Bäume, das Abschneiden oder Brechen der Aeste, der Blumen und Früchten aller Art, eben so das Holzfällen oder Stümmeln der Bäume, das Einsammeln des dürren Holzes, das Laubrechen oder Grasmähen, so wie das Entwenden der Garten-Erzeugnisse, als der Bäume, Gesträuche und Pflanzen, der Küchengewächse und Früchte, des Brenn- und

Werkholzes, und aller übrigen Baumaterialien, wie sie auch immer Namen haben können, wird ohne Nachsicht bestraft werden.

Es ist auch dießfalls den Militär-Patrouillen und sämmtlichen Schildwachen vorzüglich und schärfestens anbefohlen worden, keine Arbeiter, wo sie auch hingehören mögen, noch Fremde mit dergleichen Gegenständen belastet, passiren zu lassen, sondern diese sogleich anzuhalten, und der Polizey zu überliefern, es sey dann, daß ihnen solche zu entbehrende Reste von ihren Vorgesetzten verreicht worden wären, und daß sie die Erlaubniß, diese mitnehmen zu dürfen, schriftlich vorzeigen könnten. Eben so straffällig ist

10. das Ausheben der Vogelnester, das Fangen der Vögel, das Jagen und Mitführen großer Jagd- und Fanghunde, das Fischen, und das bey Tage den Anstand beleidigende öffentliche Baden in den freyen Kanälen und Seen, nicht minder das Verderben und Verunreinen der Gebäude, der Statuen, Urnen, Denkmäler, Maschinen, Wasserwerke und Einfassungen, auch das Nameneinschreiben oder Einschneiden in Bäume, und das Tabakrauchen in der Gegend des Schlosses und der übrigen Lustgebäude, u. s. w.

Zur Erfüllung vorstehender Gebothe sind die in gedachten königlichen Gärten angeordneten Militär-Patrouillen und Schildwachen angewiesen, daß sie alle dagegen handelnden Frevler ohne Rücksicht der Person anhalten, und zur geeigneten Strafe an die Polizey-Behörden überliefern sollen. München den 18. September 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmögen.

(Das Namensfest Seiner Majestät des Königs betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am 12. Oktober als am Namensfeste Seiner Majestät des Königs wird ein allgemeines Dankfest gefeyert.

Es soll daher an diesem Tage in allen katholischen Pfarrkirchen ein Hochamt und Te Deum, in den protestantischen aber eine dieser Nationalfeyerlichkeit angemessene Predigt gehalten werden. München den 2. Oktober 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Mayr.

Bekanntmachungen.

(Die gefürstete Grafschaft Sternstein betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da die gefürstete Grafschaft Sternstein, welche durch den XXIV. Artikel des rheinischen Konföderations-Traktats der königlich-baierischen Souveränetät untergeordnet worden ist, am 15. September dieses Jahrs im Namen Seiner königlichen Majestät von der

unterfertigten Stelle wirklich in den Besitz genommen wurde, und nach dem XXVII. Artikel des erwähnten Traktats bey jeder Veräußerung eines Domanialgutes, oder der den unterworfenen Fürsten und Grafen belassenen Rechte an einen fremden Souverän, dem Fürsten, unter dessen Souveränetät sie sich befinden, jederzeit ein Vorkaufs-Recht zugestanden ist, so ist vermög eines allerhöchsten Auftrages zu Sicherstellung dieses Rechtes den sämmtlich königlichen Aemtern der obern Pfalz die Protokollirung von dergleichen fürstlich-lobkowitzischen Veräußerungen sternsteinscher Domanialgüter, und Rechte ohne allerhöchste königliche Bestätigung unter ihrer Verantwortlichkeit untersagt, und solche Veräußerungen werden hierdurch öffentlich als nichtig erklärt.

Es hat sich daher Jedermann darnach zu achten. Amberg den 19. September 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Graf von Kreith.

Hiltl.

(Die Einführung eines alljährlichen Konkurses für diejenigen Aerzte, welche zu Land- oder Stadtgerichts-Physikaten adspiriren, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät geruhten mittelst allergnädigsten Rescripts vom 13. dieses Monats zu genehmigen, daß nach der bisherigen Verfahrungsart keinem Arzte im Lande die freye Ausübung gestattet werde, welcher nicht seine Vorbereitungs-Studien nachgewiesen, den dreyjährigen akademischen Kurs auf der inländischen Universität vollendet, den akademischen Grad erlangt, und nach dem biennio practico seine theoretische und praktische Prüfung bestanden hat. Es wird ferner bey unterzeichneter Landes-Stelle alle Jahre ein Konkurs für diejenigen Aerzte eröffnet werden, welche bey vorkommenden Erledigungen als Land- oder Stadtgerichtsärzte angestellt zu werden verlangen; zu diesem Konkurse wird Niemand zugelassen, welcher nicht alle vorstehende Erfoderniſſe eines praktischen Arztes erfüllet hat. Wie nun nach vollendeter Prüfung jedesmal das Resultat, welches sodann bey Verleihung der Physikate zum Regulativ dienen soll, — der königlich-allerhöchsten Stelle berichlich vorgelegt wird, so haben Seine königliche Majestät auch allergnädigst befohlen, daß von diesen Bestimmungen ohne Allerhöchst-Ihrer ausdrücklichen Bewilligung, welche Allerhöchstdieselben ohne gemeinnützige und überwiegende Gründe zu ertheilen nicht geneigt sind, nicht abgewichen werden solle.

Zufolge dessen wird der erste jährliche Konkurs am Montag den 20. künftigen Weinmonats statt haben, wobey sich alle schon approbirten praktischen Aerzte, welche Land- oder Stadtgerichts-Physikate nachsuchen, der weitern Prüfung zu unterziehen haben. Dieß wird demnach öffentlich bekannt gemacht. München den 19. September 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Heinleth.

(Die Ausschreibung des Prüfungskonkurses für die Rechts- und Kameral-Kandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Denjenigen Rechts- und Kameral-Kandidaten, welche nach vorschriftsmäßig vollendeten akademischen Studien zu einer Anstellung im Justiz- oder Kameralfache sich vereigenschaften wollen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß der 21. des nächstkommenden Monats Oktobers zu dem Herbst-Prüfungs-Konkurse festgesetzt sey.

Es haben sich daher jene Kandidaten einige Zeit vorher bey der unterfertigten Landesstelle um die Zulassung zur Prüfung schriftlich zu melden, und den Tag vor der Prüfung persönlich zu erscheinen, um durch die vorzulegenden akademischen Zeugnisse sich über ihre Studien gehörig ausweisen zu können.

Ulm den 19. September 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Leiden.

von Breuning.

Auftrag

an alle königliche Rentämter in Ober- und Niederbaiern.

(Die Bezahlung der Wasser- und Straßenbau-Ausgaben betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs werden alle Rentämter in Baiern beauftraget, die Zahlungen sämmtlicher Gehalte und der fortlaufenden Arbeiten bey dem Wasser- und Straßenbaue nach dem letzten September des gegenwärtigen Rechnungs-Jahres unverweigert auf Abschlag des künftigen Wasser- und Straßenbau-Etats für 180⅔ zu leisten, damit keine Stockung dieser wichtigen Arbeiten zum Nachtheile des allerhöchsten Aerariums entstehe. München den 18. September 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

Auftrag

an die betreffenden Aemter und Partheyen.

(Die Einsendung der rückständigen Siegelstrafen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mehrere Aemter und Partheyen haben die wegen unterlassenem Gebrauche des normamäßigen Stempelpapiers nach der Stempelordnung vom 1. März 1805. verfallenen Geldstrafen, ungeachtet der an sie erlassenen Befehle, noch nicht eingesendet.

Allen diesen wird daher der ernstliche Auftrag gemacht, diese Geldstrafen längstens innerhalb 4 Wochen, von heute an gerechnet, um so gewisser zum hiesigen Provinzial-Siegelamte zu berichtigen, als man außerdessen nach fruchtlosem Verlaufe des Termins eigene Exekutions-Bothen auf Kosten der Säumigen abordnen, auch inzwischen auf die ungestempelten Exhibita keine Resolutionen

erlassen wird. München den 25. September 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayer. von Schmöger.

Auftrag

an sämmtliche Land- und Kriminal-Gerichte in Ober-Baiern.

(Das königliche Hofgericht München betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da es dem königlichen Hofgerichte München zu wissen nothwendig ist, wann das neueste allergnädigste Generale in Kriminalsachen vom 7. Julius heurigen Jahrs bey jedem Land- und Kriminalgerichte eingetroffen, so haben sämmtlich dieselbe bey Gelegenheit der ohnedem beym Schlusse dieses Quartals einzusendenden Kriminal-Tabelle den diem praesentationis dieses Generals einzuberichten. München den 19. September 1806.

Königliches Hofgericht.

Graf von Taufkirch.

Hunold.

Beförderungen.

Seine Majestät haben den Expositus zu Zenting, Anton Kurz, auf die erledigte Pfarrey Thurmannspang, Landgerichts Vilshofen, allergnädigst befördert.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 24. September laufenden Jahres haben Seine Majestät dem bisherigen Pfarr-Provisor zu Miesbach, Johann Baptist Kloo, welcher sich unter den geprüften Konkurrenten als der Erste ausgezeichnet hat, die Prediger-Stelle in der Pfarrkirche zu St Peter in München, und das damit verbundene Benefizium zum heiligen Sigmund zu verleihen geruht.

Anzeige des auf dem am 31. August 1806. zu Thann abgehaltenen Bartholomä-Markte verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe ad	wurden verkauft.	Machen im Gelde	Haben gewogen an Fleisch	Haben gewogen an Unschlitt	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gelde.	im Gewichte an Fleisch	im Gewichte an Unschlitt	Abgetriebene Stücke.
	St.	fl.	Cent. Pf.	Cent Pf.	fl. kr.	Cent Pf.	Cent. Pf.	—
86 Stück	86	9632	270 90	47 30	224 —	6 30	1 10	—

Verzeichniß

der von nachgenannten Regimentern und Bataillons im Monate Oktober 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
7tes Inf.-Regiment.	Gem. Johann Furtmayr.	Aukofen.	Abensberg.	Schleifer.
1tes Linien-Infanterie-Regiment.	= Georg Reiter.	Brauenberg.	Fischbach.	Bauersleute.
	= Michael Gebhard.	Feldheim.	Rhein.	detto.
	= Matthias Walch.	Egersdorf.	Moosburg.	Söldner.
2tes detto.	= Joseph Schwaiger.	Altstadt.	Straubing.	Maurer.
	= Sebastian Stettner.	Haidhausen.	München.	Tagwerker.
	= Peter Eckl.	Artbach.	Viechtach.	detto.
	= Franz Heigl.	Wetzzehl.	Viechtach.	Häusler.
	= Joseph Wastl.	Mazelsried.	detto.	detto.
4tes detto.	= Georg Ochsenbauer.	Haßlbach.	detto.	Taglöhner.
	= Georg Gütl.	Haybach.	Mitterfels.	detto.
	= Joseph Siezberger.	Stadl.	Regen.	Inwohner.
	= Simon Herrndobler.	Unterekkthan	Vilshofen.	detto.
	Tambour Joseph Riegler.	Unterschneiding.	Straubing.	Bauersknecht.
5tes detto.	Steckenjung Johann Lang.	Sendling.	München.	Unehelich.
	Gefreyter Alois Mittermayr.	Ingolstadt.		Taglöhner.
	Gem. Anton Weitner.	Remmensperg	Moosburg.	detto.
1. Chev.-Legers-Reg.	= Johann Praßler.	Reichertshofen.	Pfaffenhofen	Hirt.
	= Joseph Braut.	Hausheim.	Pfaffenhofen	detto.
	= Johann Baumgratz.	Lechhausen.	Friedberg.	Maurer.
	= Fr. Bauner.	Reibach	Pfaffenhofen	Bauer.
1tes leichtes Infanterie-Bataillon Metzen.	= Baptist Probst.	Raindlsried.	Aichach	detto.
	= Fr. Lindermayr.	Aindling.	Aichach.	Halbbauer.
	= Anton Schreiber.	Gachersdorf.	Traunstein.	detto.
	= Georg Meisinger.	Kleinrating.	detto.	detto.
	= Johann Biedersdorfer.	Obing.		detto.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
1. Inf.-Bat. Metzen.	Gem. Andreas Windberger.	Münchsdorf	Pfarrkirchen	Schuhmacher.
4tes leichtes Infanterie-Bataillon Stengel.	" Georg Braun.	Hochenfurth	Schongau.	Bauer.
	" Jakob Schmid.	ob der Au.	München.	Taglöhner.
	" Valentin Seidenschwarz	Hebberg.	Ingolstadt.	Bauer.
	" Johann Kiening.	Siegertshofen.	Dachau.	Hirt.
	" Johann Schardy.	Dießen.	Landsberg.	Fischer.
Artillerie-Regiment.	Kanonier Valentin Kranz.	Dorfen.	Wolfratshausen.	Bauer.
	" Georg Forster.	Zwiesel.	Regen.	Schuhmacher.
	" Georg Forster.	Kleinaichen.	Kötzting.	Inmann.
	" Georg Haas.	St. Nikola.	Passau.	Schuhmacher.
	" Kaspar Herle.	Passau.		Wirth.
	" Joseph Satzinger.	detto.		detto.
	" Konrad Schmid.	Schellenberg	Kötzting.	Bauer.
	" Martin Reng.	Inzenhausen	Dachau.	Weber.
2tes Dragoner-Reg.	Gem. Franz Seidl.	Hochenwarth	Kötzting.	Wirth.
3tes Batail. Preysing.	" Anton Schmid.	Hals.	Passau.	Schneider.
8tes Infanterie-Regiment Herzog Pius.	" Alois Kalgruber.	Hohenstadt.	Grießbach.	Meßner.
	" Joseph Flachner.	Sendling.	München.	Taglöhner.
	" Georg Staugel.	Neukirchen.	Eggenfelden.	Weber.
	" Matth. Zaunhuber.	Winhörring.	Burghausen.	Bauer.
	" Matth. Probstmair.	Reuth.	Fellbach.	detto.
	" Andreas Steinharrer.	Hals.	Passau.	detto.
	" Joseph Obermüller.	Hermühl.	Regen.	Müller.
	" Johann Stadler.	Schmidort.	Passau.	Bauer.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens nach den bestehenden allerhöchsten Landesgesetzen zu verfahren. München, den 16. August 1806.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Schuch, Sekretär.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXXII. Stück. München, Mittwoch den 15. Oktober 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Allgemeine innere Freyzügigkeit betreffend.)

**Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

In Folge der bereits bey mehreren Gelegenheiten erklärten Grundsätze wollen Wir die zwischen Unseren älteren Staaten bereits gesetzlich bestehende Freyzügigkeit auch auf die neu erworbenen Länder und Besitzungen ausdehnen, so daß Unsere sämmtliche Staaten im Inneren unter sich gänzlich freyzügig seyn sollen.

Gegenwärtige allgemeine Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. München den 28. September 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die erhöhte Post-Taxe betreffend.)

**Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Da die nämlichen Ursachen, vorzüglich die hohen Fourage-Preise, welche Uns unterm 2. Junius zur Erhöhung der Posttaxe bis Ende Septembers bewogen haben, dermal noch fortbestehen, so wollen Wir diese erhöhte Posttaxe ferners, und zwar auf unbestimmte Zeit bewilligen, und sonach den sämmtlichen Posthaltern in Unseren Staaten die Erlaubniß ertheilen, von einer einfachen Station 1 fl. 30 kr. pr. Pferd zu erheben.

Eben so wollen Wir genehmigen, daß der hiesige Post-Stallmeister, und der Postmeister in Augsburg aus Rücksicht der besondern Lokal-Verhältnisse von jeder einfachen Station für das Pferd 1 fl. 45 kr. erholen dürfen.

Sämmtliche Behörden werden sich nach dieser Verordnung, die Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, zu achten wissen. München den 30. September 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Provinzial-Verordnung.

(Erweiterung der Getreid-Märkte im Bambergischen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da der Irrwahn zu herrschen scheint, als wäre durch die vor einiger Zeit erfolgte Aufhebung der bestandenen Getreid-Sperre auch die frühere unterm 4. Junius vorigen Jahres wegen Erweiterung der Getreid-Märkte im Bambergischen erlassene Verordnung eben-

mäßig aufgehoben worden, so sieht man sich hierdurch veranlaßt, sämmtliche Unterbehörden der Provinz Bamberg wiederholt auf die Beobachtung dieser unabhängig von den Bestimmungen über Getreid-Sperre bestehenden Anordnung hiemit gemessenst anzuweisen. Bamberg den 17. September 1806.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Stengel.
Weyermann.

Auftrag
an sämmtliche königliche Rentämter in Ober- und Niederbaiern.
(Die Staatsgefälle betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das General-Landes-Kommissariat hat aus den eingesendeten Monats-Extrakten mißfälligst ersehen, wie wenig sich mehrere königliche Rentbeamte die Beytreibung der ordentlichen Staatsgefälle angelegen seyn lassen.

Eben so schläfrig werden die verfallenen Kaufschillingsfristen, und die bedungenermassen gleich zu erlegenden neuen Kaufschillinge erholt, und eingesendet.

Man will für dermalen noch nicht diejenige Aemter öffentlich benennen, welche sich bisher ausgezeichnet nachläßig bewiesen haben, man verhoft vielmehr, daß sich selbe, so wie alle übrige im Umlaufe dieses Monats vorzüglich angelegen seyn lassen, die verfallenen Staatsgelder zuverläßig, und in der Zukunft in dem bestimmten Zeitpunkte einzubringen, Kaufschillinge aber, als außerordentliche Einnahmen, welche zur Deckung der ordentlichen Staatsbedürfnisse nicht bestimmt sind, ohne Abzug an die königliche Provinzial-Hauptkasse baar einzusenden, widrigenfalls man auf Kösten der nachläßigen Individuen eine Kommission abordnen, und von dieser die Beytreibung dieser Gelder besorgen lassen würde. München den 2. Oktober 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.
Freyherr von Weichs. Neumayer.
von Schmdger.

Bekanntmachungen.

(Den bürgerlichen Gürtlermeister Stadtlederer zu Aichach betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Dem bürgerlichen Gürtlermeister Namens Stadtlederer in Aichach hat man wegen seines edlen und musterhaften Benehmens für die in die eigene Verpflegung übernommenen Hofwaisenkinder, nebst dem besondern höchsten Wohlgefallen, die größere Verdienst-Medaille durch das königliche Rentamt daselbst auf eine feyerliche Art zustellen lassen. München den 19. September 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.
Freyherr von Welchs.
von Schmdger.

(Die erledigte Schloßprediger-Stelle zu Strösendorf betreffend.)

Durch den Tod des Wilhelm Mayer ist die freyherrlich von Schaumbergische protestantische Schloßprediger-Stelle zu Strösendorf im bambergischen Landgerichte Weißmain erledigt worden.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate Oktober 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
9tes Linien-Infanterie-Regiment Ysenburg.	Gem. Franz Schrepfer.	Bamberg.		Weber.
	" Joseph Hofknecht.	Weischenfeld.		Schneidersleute.
	" Georg Krapp.	Teschlaub.	Ebern.	Bauer.
	" Paul Hinklmann.	Bamberg.		Taglöhner.
	" Martin Hartig.	Gaustadt.	Bamberg.	Weber.
	" Nikolaus Büttner.	Ebersdorf.	Lauenstein.	Taglöhner.
	" Georg Miller.	Güßbach.	Hallstadt.	detto.
	" Peter Kleinlein.	Unteroberndorf.	detto.	Bauer.
	" Nikolaus Geringer.	Prechting.	Lichtenfels.	detto.
	" Andreas Haslmann.	Schönbrunn.	detto.	Schmied.
	" Leonhard Lieb.	detto.		Bauer.
	" Wolfgang Miller.	Stublang.	detto.	Taglöhner.
	" Joseph Behrschmied.	Ebersfeld.	Hallstadt.	Büttner.
	" Georg Büttner.	Seiboltsdorf	Lichtenfels.	Bauer.
	" Michael Thürauf.	Busendorf.	Gleusdorf.	Taglöhner.
	" Georg Betz.	Peyendorf.	Ebern.	Bauersleute.
	" Nikolaus Himmer.	Reimdorf.	Lichtenfels.	detto.
	" Kaspar Grubert.	Medlitz.	Gleusdorf.	Schullehrer.
	" Christoph Komann.	Tiefenroth.	Banz.	Bauersleute.
	" Johann Diepolt.	Gundlsheim.	Hallstadt.	Bäcker.
	" Elias Amon.	Ketschendorf.	Bamberg.	Bauer.
	" Johann Rattler.	Trosendorf.	detto.	Webersleute.
	" Johann Tadino.	Höchstadt.		Handelsmann.
	" Konrad Miller.	Gaitenroth.	Weißmain.	Bauer.
	" Anton Weberbals.	Altendorf.	detto.	Hirt.
	" Friederich Barnikel.	Mothchenbach.	detto.	Bauer.
	" Johann Bairwalz.	Steinwiesen.	Kronach.	Flößer.
	" Friederich Herliz.	Pottenstein.		Fischer.
	" Johann Gerner.	Untertreubach.	detto.	Taglöhner.
	" Jakob Stöhrlein.	Viereth.	Bamberg.	detto.
	" Heinrich Schuh.	detto.		Schiffleute.
	" Georg Kolb.	Steinwiesen.	Kronach.	Taglöhner.
	" Georg Brehm.	Trieb.	Lichtenfels.	Bauer.
	" Georg Helldorfer.	Hohenmirschberg.	Pottenstein.	Taglöhnersleute.
	" Sebastian Merx.	Neisig.	Vorcheim.	Bauer.
	" Georg Grümmer.	detto.		detto.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
9tes Linien-Infanterie-Regiment Ysenburg.	Gem. Leonhard Dörfler.	Neisig.	Vorchheim.	Bauer.
	" Johann Seibert.	detto.		detto.
	" Friederich Dreßler.	Obereinbach.	Burgebrach.	detto.
	" Georg Baier.	Ampferbach.	Burgebrach.	Taglöhner.
	" Michael Fuchs.	Seßlach.	Ebern	Schmied.
	" Johann Herrleben.	Triesendorf.	Neukirchen.	Bauer.
	" Johann Schwarz.	Röddes.	Neunkirchen.	Bauer.
	" Johann Mönz.	Bamberg.		Rothgärber.
	" Johann Braun.	Lichtenfels.		Bauer.
	" Paul Guinger.	Ebersfeld.	Lichtenfels.	Weber.
	" Peter Zeder.	detto.		Bauer.
	" Heinrich Hofmann.	Burkach.	Gleusdorf.	detto.
	" Johann Linzner.	Friesendorf.	Gleusdorf.	detto.
	" Michael Hofmann.	Wernsdorf.	detto.	Weber.
	" Peter Damen.	Tübach.	Burgebrach.	Bauer.
	" Georg Therschmied.	Burgebrach.		Taglöhner.
	" Adam Müller.	Kirchehrenbach.	Vorchheim.	Bauer.
	" Martin Rheinhard.	Oresendorf.	detto.	Bauer.
	" Friedrich Dorbert.	Elsendorf.	Höchstadt.	detto.
	" Oswald Lieb.	Gleusdorf.		detto.
	" Philipp Arnold.	Rohndorf.	Bamberg.	Taglöhner.
	" Andreas Wals.	Röbersdorf.	detto.	Bauer.
	" Johann Fißmann.	Ehrsberg.	Stadtsteinach	detto.
	" Friedrich Weth.	Bamberg.		Zimmermann.
	" Franz Zillig.	detto.		Taglöhner.
	" Friedrich Küstler.	Wachenroth.	Höchstadt.	Wirth.
	" Mathias Mathias.	Pfaffendorf.	Weißmain.	Taglöhner.
	" Friedrich Roth.	Baunach.	Gleusdorf.	Bauer.
	" Bartholomäus Wagner	Höchstadt.	Lichtenfels.	Wirth.
	" Johann Kaiser.	Wohnsgehei.	Weischenfeld.	detto.
	" Johann Friedmann.	Neisa.	Bamberg.	Bauer.
	" Johann Oh	Lichtenfels.		Mauersleute.
	" Johann Danbrof.	Niederau.	detto.	Taglöhner.
	" Heinrich Meister.	Utzing.	detto.	detto.
	" Lorenz Probst.	Neisig.	detto.	Bauer.
	" Paul Schmid.	Gleusdorf.		Müller.
	" Georg Anneth.	Saigendorf.	Bamberg.	Bauersleute.
	" Joseph Diepolt.	Kemmern.	Hallstadt.	Bäcker.
	" Peter Landgraf.	Ebing.	Gänsdorf.	Bauer.
	" Jakob Fuchs.	Neußig.	Burgebrach.	detto.
	" Georg Friedrich.	Weilbrunn.	Ebermannstadt.	Taglöhner.
	" Heinrich Leßel.	Reit.	Vorchheim.	Bauer.
	" Martin Fleischmann.	Mainroth.	Weißmain.	Bauer.
	" Andreas Kalbskopf.	Stadtsteinach.		Schuster.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
9tes Linien-Infanterie-Regiment Yſenburg.	Gem. Johann Hutſcher.	Oberleitersbach.	Hallſtadt.	Bauer.
	= Johann Seel.	Enchenreuth.	Stadtſteinach	Schuſter.
	= Johann Briding.	Wollmuthell.	Ebermannſtadt.	Bauer.
	= Johann Fuchs.	Weiſchenfeld.		Zimmermann.
	= Georg Holzmann.	Bechhofen.	Höchſtadt.	Bauer.
	= Friedrich Dechet.	Weißmain.		Gärtner.
	= Georg Kraft.	Gleismuthh.	Ebern.	Taglöhner.
	= Johann Hofmann.	Autenhauſen.	detto.	Bauer.
	= Georg Lenk.	Bamberg.		Gärtner.
	= Michael Körmayr.	Güsbach.	Hallſtadt.	Chirurg.
	= Oswald Braun.	Lichtenfels.		Bauer.
	= Joſeph Probſt.	Neiſig.	detto.	Bauer.
	= Kaſpar Fiſcher.	Rettenreith.	Lichtenfels.	Taglöhner.
	= Johann Schnapp.	Kaßbaurn.	detto.	detto.
	= Michael Strommer.	Pünzendorf.	Ebern.	Bauersleute.
	= Johann Züberlein.	Vorchheim.		Schuſter.
	= Andreas Deuber.	Wunkendorf.	Weißmain.	Taglöhner.
	= Georg Matſchenbacher.	Frankenberg.	Weißmain.	Bauer.
	= Heinrich Schnapp.	Burkheim.	detto.	Taglöhner.
	= Franz Zambelly.	Pottenſtein.		Bauer.
	= Johann Rödlein.	Zapfendorf.	Hallſtadt.	Fiſcher.
	= Georg Reinhard.	Obereldorf.	Ebern.	Bauer.
	= Johann Lorber.	Oberküß.	Lichtenfels.	detto.
	= Philipp Och.	Neudorf.	Ebern.	detto.
	= Konrad Janſon.	Witzmannsb.	detto.	Taglöhner.
	= Georg Köbell.	Heroltsberg.	Weiſchenfeld.	Schäfer.
	= Georg Schukmann.	Oberaisfeld.	detto	Maurer.
	= Johann Rudref.	Naullendorf.	detto.	Taglöhner.
	= Johann Mehl.	Neunkirchen.	Bamberg.	Wirth.
	= Johann Kropfeld.	Dreſendorf.	detto.	Bauer.
	= Johann Betz.	Frankenberg.	Weißmain.	detto.
	= Friedrich Dengheilmann.	Iſling.	Weißmain.	Metzger.
	= Johann Günther.	Wolfsberg.	Pottenſtein.	Scheerſchleifer.
	= Georg Schwarzmann.	detto.		Taglöhner.
	= Barthol. Mehringer.	Brumbach.	Stadtſteinach	detto.
	= Georg Lang.	Unterteubach.	Pottenſtein.	Bauer.
	= Bartholomäus Seibert.	Schönbrunn.	Burgebrach.	Muſikant.
	= Johann Dorn.	Morſchreuth.	Pottenſtein.	Bauer.
	= Georg Dechant.	Weißmain.		Gärtner.
	= Michael Wellein.	Elſendorf.	Höchſtadt.	Metzger.
	= Johann Krampert.	Buttenheim.	Vorchheim.	detto.
	= Michael Müller.	Strullendorf.	Hallſtadt.	Bauersleute.
	= Georg Theurling.	Reienſee.	Lichtenfels.	Taglöhner.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Aeltern.
		Geburts-Ort.	Gericht.	
	Gem. Friedrich Rother.	Wohnsgehei.	Weischenfeld.	Schmied.
	= Simon Wölfl.	Röhlitz.	detto.	Schäfer.
	= Johann Müllich.	Trosendorf.	Gleusdorf.	detto.
	= Friedrich Och.	Weilbrunn.	Ebermannstadt.	Bauersleute.
	= Martin Rößlein.	Kaurnhofen.	Vorchheim.	detto.
	= Mathias Lenk.	Höchstadt.		detto.
	= Philipp Schneider.	Weißmain.		Büttner.
	= Johann Schnapp.	Wildenberg.	Weißmain.	Bauer.
	= Konrad Knoll.	Kronach.		Bäcker.
	= Johann Hirsch.	Rügendorf.	Stadtsteinach	Taglöhner.
	= Joseph Schönninger.	Ebern.		Schneider.
	= Johann Feullner.	Buttlach.	Pottenstein.	Taglöhner.
	= Kaspar Streit.	Bamberg.		Schneider.
	= Johann Arnold.	Bamberg.		Zimmermannsleute.
	= Adam Rumer.	Küstersgereith.	Burgebrach.	Bauer.
	= Johann Vogt.	Willersdorf.	Bamberg.	detto.
	= Paul Weiß.	Unterschleichach.	Eltmann.	Taglöhnersleute.
tes Linien-Infanterie-Regiment Ysenburg.	= Andreas Roth.	Gaustadt.	Hallstadt.	Bauer.
	= Adam Hirsch.	Schwürzlitz.	Lichtenfels.	Taglöhner.
	= Heinrich Blätz.	Schwürzlitz.	Lichtenfels.	Zimmermann.
	= Johann Schmuck.	Krappenroth.	detto.	Bauer.
	= Joachim Kunzlmann.	Höchstadt.	detto.	Hirt.
	= Michael Wißner.	Unterbrunn.	Gleusdorf.	Schneider.
	= Georg Lieb.	Gleusdorf.		Schuster.
	= Johann Niegl.	Drosendorf.	Weischenfeld.	Bauer.
	= Johann Kaiser.	Wohnsgehei.	detto.	detto.
	= Johann Willes.	Röhlitz.	detto.	detto.
	= Georg Schütz.	Kampferbach	detto.	Taglöhner.
	= Johann Baier.	Michelau	Banz.	Bauer.
	= Mathias Baier.	Kronach.		Rothgärber.
	= Pankraz Person.	Elbersberg.	Pottenstein.	Bauersmann.
	= Johann Petz.	Stadtsteinach.		detto.
	= Johann Schram.	detto.		Schneider.
	= Johann Brehm.	Bekenreuth.	detto.	Maurer.
	= Georg Feulner.	Brumberg.	detto.	Bauer.
	= Andreas Seßlmann.	detto.		Taglöhner.
	= Heinrich Stader.	Buttenheim.	Bamberg.	Bauer.
	= Gottlieb Karl.	Michelau.	Banz.	Weber.
	= Georg Leicht.	Medensdorf.	detto.	Bauersleute.
	= Peter Oppel.	Treppendorf.	Weischenfeld.	Bauer.
	= Johann Walder.	Baad.	Neunkirchen.	Taglöhner.
	= Johann Gackl.	Michelau.	Banz.	Korbmacher.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
9tes Linien-Infanterie-Regiment Ysenburg.	Gem. Sebastian Roppelt.	Baunach.	Gleusdorf.	Bauer.
	= Michael Dinkel.	Burgberg.	Lichtenfels.	detto.
	= Johann Lunz.	Stadlhofen.	Ebern.	Bauer.
	= Lukas Wölker.	Höchstadt.		Wirth.
	= Michael Wagner.	Strullendorf.	Hallstadt.	Bauer.
	= Johann Knaus.	detto.		detto.
	= Michael Keiner.	detto.		detto.
	= Michael Baierlein.	Unterhaid.	detto.	detto.
	= Michael Droth.	Münchkröttendorf.	Lichtenfels.	Taglöhner.
	= Nikolaus Dein.	Egerbach.	Gleusdorf.	Bauer.
	= Eberhardt Bank.	Mauschendorf.	Ebern.	detto.
	= Andreas Prell.	Weisendorf.	Gleusdorf.	Hirt.
	= Pankraz Hofknecht.	Weischenfeld.		Schneider.
	= Georg Schroll.	detto.		Rothgärber.
	= Paul Diller.	Pausdorf.	Ebern.	Taglöhner.
	= Johann Georg Bickl.	Thorra.	Burgebrach.	Bauer.
	= Johann Georg Köller.	Pretzfeld.	Ebermannstadt.	Bauer.
	= Paul Müller.	Wassendorf.	Weißmain.	detto.
	= Georg Deurling.	Wallnschlag.	detto.	detto.
	= Georg Knaus.	Roßdorf am Forst.	Bamberg.	detto.
	= Leonhard Liebert.	Stüßling.	detto.	detto.
	= Johann Fischer.	Michelau.	Banz.	Korbmacher.
	= Johann Reiseweber.	Forsthub.	detto.	Bauer.
	= Johann Dorn.	Obrfles.	Pottenstein.	detto.
	= Johann Keller.	Pretzfeld.	Ebermannstadt.	detto.
	= Michael Schrepfer.	Steinwiesen.	Kronach.	Flößer.
	= Paul Weimann.	Utzing.	Lichtenfels.	Gemeindiener.
	= Joh. Georg Bayerlein.	Unterhaid.	Hallstadt.	Bauer.
	= Andreas Simon.	Steinwiesen.	Kronach.	Schuster.
	= Andreas Schorn.	Stublang.	Lichtenfels.	Müller.
	= Andreas Eck.	Weißmain.		Zimmermann.
	= Ignaz Landgraf.	Ebersfeld.	Lichtenfels.	Taglöhner.
	= Jakob Nagengast.	Pautzfeld.	Vorchheim.	Bauer.
	= Konrad Jüngling.	Hallstadt.		Wirth.
	= Christian Großkopf.	Friegen.	Bamberg.	Bauer.
	= Heinrich Bairlipp.	Ebersfeld.	Hallstadt.	Taglöhner.
	= Johann Fick.	Obersdorf.	Lichtenfels.	Bauer.
	= Jakob Ebitsch.	Zettlitz.	detto.	Taglöhner.
	= Konrad Klaus.	Lautenbach.	Vorcheim.	Bäcker.
	= Michael Eisenhut.	Bamberg.		Nagelschmied.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
9tes Linien-Infanterie-Regiment Ysenburg.	Gem. Wolfgang Fischer.	Bamberg.		Schuster.
	= Johann Michael Zillig.	Seiboltsdorf.	Lichtenfels.	Hirt.
	= Adam Dietz.	Birkach.	Gleusdorf.	detto.
	= Georg Schram.	Gleusdorf.		Taglöhner.
	= Johann Meixner.	Wiesen.	Banz.	Bauer.
	= Michael Voll.	detto.		detto.
	= Johann Wich.	Ebersfeld.	Hallstadt.	Schuster.
	= Johann Seiler.	Untervolstadt.	Lichtenfels.	detto.
13tes Linien-Infanterie-Regiment.	= Nikolaus Schubert.	Wolfersgrün	Kronach.	Taglöhner.
	= Georg Hatzmann.	Viereth.	Bamberg.	Schneider.
	= Michael Rebhan.	Wiesenging.	Ebern.	Bauer.
	= Johann Haas.	Bittlach.	Pottenstein.	Bauer.
	= Johann Besau.	detto.		Weber.
	= Johann Löhstein.	Windischlöten	Ebern.	Drechsler.
	= Georg Hartmann.	Weismühlh.	detto.	Schneider.
	= Johann Hofmann.	Meinstein.	detto.	Bauer.
	= Friedrich Daun.	Tessau.	Weißmain.	detto.
	= Friedrich Gack.	Ebersdorf.	Weißmain.	Taglöhner.
14tes detto.	= Michael Dellermann.	Heichlheim.	Burgebrach.	Bauer.
	= Paul Büttner.	Düttersdorf.	Ebern.	detto.
Artillerie-Regiment.	Kanonier Balthasar Bauer.	Bückenhofen.	Vorchheim.	detto.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens nach den bestehenden allerhöchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 16. August 1806.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Schuch, Sekretär.

Anzeige des auf dem am 24. August 1806. in Deggendorf abgehaltenen sogenannten Birnkirchweih-Markte verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastvieh ad	wurden verkauft	Machen im Gelde	Haben gewogen an Fleisch	Haben gewogen an Unschlitt	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gelde.	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gewichte an Fleisch	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gewichte an Unschlitt	Abgetriebene Stücke.
	St.	fl.	Cent | Pf.	Cent | Pf.	fl. | kr.	C. | Pf.	C. | Pf.	
124 Stück.	106	11747	390 | —	47 | 70	221 | 38	7 | 35	— | 90	18

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXXIII. Stück. München, Mittwoch den 22. Oktober 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Den Bier- und Brandwein-Aufschlag in Ober- und Nieder-Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir können die in der Perzeption der Bier- und Brandwein-Aufschläge in Baiern liegenden, von Jedermann anerkannten häufigen Gebrechen, nach Unserer aufhabenden Regentenpflicht, nicht ferner bestehen lassen.

Wir haben daher nach Vernehmung und mit Beyrath Unserer lieben und getreuen Landschaft in Baiern beschlossen, nicht nur eine zweckmäßigere Erhebungsart bey diesem Gefälle einzuführen, sondern auch zugleich bey dieser Gelegenheit, damit Einheit und Gleichförmigkeit ins Ganze gebracht werde, in Beziehung der Bier- und Brandwein-Aufschläge die ältern und neuern Landes-Inklaven, gegen ein aus den Aufschlagsgefällen für die baierische Provinzial-Staats-Kasse auf immer festgesetztes Surrogat, mit dem Ganzen zu vereinigen, und selbst Unsere eigenen Bräuhäuser dieser Abgabe zu unterwerfen.

Wir verordnen demnach allergnädigst, wie folgt:

§. I. Das bisherige Reglement, und die Art der Perzeption der bisher angeordneten Bier- und Brandwein-Aufschläge, dann des einigen Städten und Märkten auf eine gewisse Zeit bewilligten Bierpfennings, soll von dem dießjährigen Michaeliziel angefangen, aufgehoben seyn; und mithin auch die bis daher bey den Bräuereyen in Städten und Märkten für die Entrichtung der Aufschläge bestandene gegenseitige Haftung der Bräuer von eben dieser Zeit an aufhören; nur in Ansehung der bisherigen Ausstände soll diese noch ferner bestehen.

§. II. Dagegen sind von der nämlichen Zeit an, von jedem Schäffel eingesprengten Malzes, zwey Gulden zwey und vierzig Kreuzer, oder vom Metzen sieben und zwanzig Kreuzer Aufschlag zu entrichten; das Malz mag in Gerste, Weizen oder Roggen bestehen, und zu Erzeugung des braunen und weissen Biers, oder des Brandweins bestimmt seyn.

Zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande soll darüber eine Komposition mehr statt finden.

§. III. Diesem Aufschlage sollen nicht nur im alten Komplexe von Baiern, sondern auch in den nachbenannten Graf- und Herrschaf-

ten Haag, Hohenwaldeck, Hohenschwangau und Hals, so wie von den neu erworbenen Landestheilen, namentlich Freysing, Werdenfels, Burghain, Mühldorf, Neuburg am Inn, Ortenburg, dann Alt- und Neu-Fraunhofen, ohne Unterschied, unterworfen seyn:

a. Alle Unsere eigenen königlichen Bräuhäuser, lediglich mit Ausnahme Unserer braunen Hofbräuhäuser dahier, und zu Schleisheim;

b. die Bräuhäuser des Ritter- und Adelstandes;

c. die Bräuhäuser in den Städten und Märkten;

d. die Bräuhäuser der aufgelösten oder noch bestehenden Klöster;

e. die sogenannten Landbräuhäuser, und

f. alle Brandewein-Brennereyen, welche vermög besonderer Konzession aus irgend einer der genannten Malzarten Brandwein erzeugen.

Die in der Grafschaft Haag eingeführte Trankſteuer, welche diejenigen, die das Bier außer der Grafschaft nehmen, zu bezahlen hatten, wird dagegen unter diesen Umständen aufgehoben.

§. IV. Dieser Aufschlag ist zu entrichten ohne Unterschied, ob das aus dem Malze gesottene Bier, und der daraus erzeugte Brandwein bloß zum häuslichen Bedarf, oder zum Verschleiße bestimmt sey.

§. V. Da der Aufschlag von dem Brandweine, welcher aus dem Biergeläger erzeugt wird, schon unter jenem, welcher von dem zum Biersieden bestimmten Malze entrichtet wird, begriffen ist; so haben sich in Städten und Märkten, in welchen neben Unsern und den bürgerlichen Bierbräuern berechtigte Brandeweinbrenner bestehen, diese mit jenen des Beytrags halber so auszugleichen, daß beyde Theile hiebey bestehen können.

Bey Unsern, um einen vom Eimer festgesetzten Stiftbetrag, verpachteten weißen und braunen Bräuhäusern soll, wenn nicht eine ausdrückliche Bewilligung von Uns erfolgt, kein Korn (Roggen) gemalzt, und mithin weder eine Polette ausgestellt, noch diese Getreidart vom Müller angenommen werden.

§. VI. Nachdem in jenen Städten und Märkten, welchen bisher die Einbringung eines besondern Bierpfennings bewilligt war, dieser Pfenning vom Publikum ganz und ohne Abbruch des Bierbräuers entrichtet wird, so haben jene Bräuhäuser in den Städten und Märkten, welche diesen Stadtpfenning bisher zu entrichten hatten, den ganzen Ertrag desselben, sohin vom Schäffel eingesprengten Malzes 1 fl. 21 kr. an die einschlägige Stadt- und Marktskamer in Zukunft so lange, bis der Zweck dieser Bewilligung wegfällt, oder von Uns etwas anderes hierüber verfügt wird, zu entrichten. Jedoch soll ein Theil dieses Ertrages zu nothwendigen oder nützlichen Lokalzwecken nach Unserer jedesmaligen Anordnung verwendet werden.

§. VII. Dieser neu angeordnete Aufschlag soll unter der Benennung des Bier- und Brandwein-Aufschlages bestehen.

§. VIII. Damit dieser Aufschlag richtig

eingebracht werde, verordnen Wir hiemit allergnädigst:

1. Daß jeder, der des Bierbräuens oder Brandweinbrennens berechtiget ist, so oft er viel oder wenig Malz in die Mühle giebt, von dem im Orte selbst, oder in der Nähe angestellten Unteraufschläger eine gefertigte, mit dem fortlaufenden Numer bezeichnete Polette zu nehmen habe, in welcher der Name des Malzeigenthümers, der Betrag des eingesprengten Malzes, und die Mühle, wohin solches zum Brechen gebracht wird, ausgedrückt sind.

2. Daß diese Polette von dem Malzeigenthümer bey Ueberbringung des zu brechenden Malzes jedesmal dem Müller oder Malzbrecher behändiget werden müsse.

3. Daß alle dergleichen Poletten von den Müllern oder Malzbrechern alle vierzehn Tage den Unteraufschlägern, von denen sie ausgestellt sind, unnachläßlich zurückgegeben werden sollen.

§. IX. Aus dem nämlichen Grunde wird weiter vorgeschrieben:

1. daß jeder, der sich mit der Bierbräuerey oder Brandweinbrennerey abgiebt, am Ende eines jeden Vierteljahres dem Unteraufschläger seines Orts oder Bezirkes eine Anzeige zu übergeben habe, in welcher enthalten ist, wie viel, und in welcher Mühle er in dem verflossenen Vierteljahre Malz habe brechen lassen.

2. Daß diese Anzeigen da, wo die Bräuerey oder Brandweinbrennerey nicht durch den Eigenthümer oder Pächter selbst, sondern durch aufgestellte Beamte, oder Verwalter und gebrödete Diener betrieben wird, von dem Beamten und Bräumeister oder bestellten Brandweiner; bey denjenigen Bräuereyen und Brandweinbrennereyen aber, welche von den Eigenthümern oder Pächtern selbst geführt werden, nebst diesen auch noch von einem Bräu- oder Brandweinbrennerey-Gehilfen mit unterschrieben seyn müssen.

Diese bisherigen und folgenden Anordnungen sollen auch bey Unsern eigenen, auf Selbst-Regie geführten oder verpachteten weissen und braunen Bräuhäusern befolgt werden; jedoch ist der Aufschlagsbetrag nur vorzumerken, damit selber beym Schlusse des Bräujahres von dem obgedachten Surrogate abgerechnet werden kann.

Nur Unsere brannen Hofbräuhäuser dahier und zu Schleißheim haben diesen Aufschlag, weil sie ferner befreyet bleiben, nicht vorzumerken; doch soll auch bey diesen, damit nicht von den Untergeordneten zum Abtrage des Aufschlaggefälles, zu Gunsten anderer Unterschleif geschehe, die Poletten-Kontrolle, jedoch ohne Dazwischenkunft eines Aufschlagamtes, beobachtet werden.

§. X. Damit allen möglichen Gefährden vorgebeugt werde, so haben Unsere Landrichter sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung alle in ihren Landgerichten, in den kleinen Städten und Märkten, und in den ihren Landgerichten einverleibten Herrschaften oder Hofmarken gelegenen ordentlichen Müller sowohl, als auch diejenigen Personen, welche in den bey einigen Bräuhäusern vorhandenen besonderen Malzmühlen verschie-

deuer Art zum Malzbrechen angestellt sind, auf einen Tag vorzufordern, respekt. sich ordentlich verschaffen zu lassen, dieselben über ihre durch gegenwärtige Verordnung ihnen auferlegte Pflichten und Obliegenheiten durch faßlichen Vortrag zu unterrichten, sie darüber ordentlich in die eidliche Pflicht zu nehmen, und ihnen aufzutragen:

1. Daß sie von Niemand ein Malz zum Brechen übernehmen wollen, wenn ihnen nicht zugleich die von dem Unteraufschläger auszustellenden Poletten behändiget werden;

2. daß sie von Niemand mehr Malz, als die ihnen zukommende Polette ausweiset, übernehmen, und deswegen das ihnen zum Brechen zukommende eingesprengte Malz in ordentlichen abgeeichten Mässereyen ohne Stoß und ungehäuft genau messen, und

3. daß sie überhaupts weder unmittelbar, noch mittelbar zu irgend einer Gefährde mitwirken wollen.

§. XI. Auf gleiche Weise haben die Stadtgerichte der Hauptstädte München, Landshut, Straubing, Ingolstadt und Burghausen sogleich nach Publikation gegenwärtiger Verordnung die ihrer Jurisdiktion unterworfenen Müller und Malzbrecher vorzurufen. und zu verpflichten.

§. XII. Diese Handlung soll von den Land- und Stadtgerichten jedesmal erneuert werden, so oft mit den Mühl-Inhabern und Malzbrechern eine Veränderung vorgeht. Deßwegen sollen alle jene Bierbräuer oder Brandweinbrenner, welche eigene Malzmühlen haben, besonders gehalten seyn, jede Veränderung mit den zum Malzbrechen bestellten Arbeitern dem Land- oder Stadtgerichte sogleich anzuzeigen, und den neu anstehenden Malzbrecher vor ihnen erscheinen zu machen; im widrigen Falle werden sie der Unterschlagung des Aufschlages schuldig angesehen und bestraft.

§. XIII. Weil aber bey dergleichen Partikular-Malzmühlen die Unterschleife am leichtesten möglich sind, so sollen nicht nur die bereits vorhandenen, bey den einschlägigen Land- und Stadtgerichten angezeigt, und daselbst in einem ordentlichen Kataster vorgemerkt werden, sondern auch von nun an Niemanden erlaubt seyn, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung solche zu bauen.

Auch behalten Wir Uns bevor, über den Bestand der bereits hier und dort vorhandenen Mühlen dieser Art nach Polizey-Grundsätzen das Zweckmäßige zu verfügen.

§. XIV. Wer im Mangel einer näheren Mühle sein Malz auf einer ausländischen Mühle brechen lassen muß, hat solches vorläufig bey dem einschlägigen Aufschlagamte anzuzeigen, und bey dem treffenden Mautamte von jedem Schäffel eingesprengten Malzes 2 fl. 42 kr. Aufschlag zu entrichten, und das eingeführte Malz in den zu übergebenden Quartals-Anzeigen mit Anlegung der Maut-Poletten bestimmt anzugeben. Die Mautämter selbst aber haben diesen Betrag sogleich an das Oberaufschlagamt einzusenden.

Wer aber aus obiger Ursache sein Malz in einer andern Unserer Provinzen, welche zu den oben bestimmten baierischen Aufschlags-Distrikten nicht namentlich gezogen sind, unum-

gänglich brechen lassen muß, hat dieses bey seinem Aufschlagsamte vorläufig anzuzeigen, welches sofort die Obrigkeit zu Verpflichtung des Müllers für die richtige Beobachtung der Vorschriften zu requiriren hat. Wobey sich von selbst versteht, daß der Bräuberechtigte 2 fl. 42 kr. von jedem Schäffel Aufschlag zu entrichten, und alle Obliegenheiten genau zu erfüllen hat.

§. XV. Die Unteraufschläger haben in eigenen Registern oder Manualien die zu jedem Bräuhause oder jeder Brandweinbrennerey abgegebenen, und von den Müllern oder Malzbrechern zurückgekommenen Poletten in besonderen Rubriken, überall mit Beysetzung des Tages, an welchem die Poletten ausgegeben und wieder eingehändiget werden, mit dem Numer der Poletten genau einzutragen, und aus diesen Manualien alle Vierteljahre zu dem ihnen vorgesetzten Oberaufschlagamte Auszüge einzusenden.

Letztere haben aus den Anzeigen der Unteraufschläger ihres Bezirkes doppelte Hauptanzeigen zu verfassen, und eine davon zur Landschaft, die andere aber zum gemeinsamen Schulden-Abledigungswerke einzusenden.

§. XVI. Wenn die Unteraufschläger bemerken, daß zwischen den ausgegebenen und zurückgestellten Poletten eine Ungleichheit eintrete, so haben sie da, wo es gebricht, sogleich das Geeignete zu erinnern; und im Falle, daß der säumige oder fehlende Theil auf ihr Ermahnen nicht auf der Stelle Genüge thut, solches ohne Verzug nicht nur der kompetenten Obrigkeit, welche ihnen bey Vermeidung schwerer Responsabilität die nöthige Assistenz zu leisten verpflichtet ist, anzuzeigen, sondern auch dem vorgesetzten Oberaufschlagamte einzuberichten.

§. XVII. Die Unteraufschläger sind ferner angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß nirgends mehr Malz, als die von ihnen ausgestellte Polette angiebt, oder wohl gar Malz ohne Poletten gebrochen werde; sie sind deßwegen befugt und beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, wem sie gehören, und von welcher Art sie seyn mögen, sondern auch in allen Bräuhäusern und Brandweinbrennereyen, wann, und so oft sie wollen, nachzusehen, und von ihrem Betriebe sich in Kenntniß zu setzen.

§. XVIII. Der auf diese Art angeordnete Aufschlag ist folgender Weise zu entrichten, und zwar ist bey den braunen Bierbräuereyen von demjenigen Malze, welches von der Sudzeit des neuen Winterbieres, mithin von den letzten Tagen des Septembers angefangen bis zum letzten Dezember in die Mühle kömmt, die Hälfte des treffenden Aufschlages mit 1 fl. 21 kr. per Schäffel eingesprengten Malzes zwischen dem 1. und 15. Jänner, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. July zu bezahlen.

Von demjenigen, was vom 1. Jänner bis letzten März in die Mühle kömmt, ist die Hälfte des treffenden Aufschlages nämlich 1 fl. 21 kr. per Schäffel zwischen dem 1. und 15. April, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. Oktober zu entrichten.

Von demjenigen aber, was vom 1. April angefangen, im Laufe des Monates April,

oder auch etwa noch im Monate May auf die Mühle kömmt, ist der ganze Betrag mit 2 fl. 42 kr. per Schäffel zwischen dem 1. und 15. July mit und neben der in dieses Ziel fallenden vorerwähnten Hälfte des Dezember-Quartals abzuführen.

Von dem zum weissen Weizen- und Gersten-Bier bestimmten Malze ist bey diesen Bräuhäusern der ganze treffende Aufschlag mit 2 fl. 42 kr. per Schäffel jedesmal in den Vierteljahrs-Zielen, in welchen das Malz in die Mühle kömmt, zu entrichten, und respekt. vorzumerken.

Derselbe Fall ist es auch in Ansehung der Ziele von dem zur Brandweinbrennerey bestimmten Roggen-Malze.

Weil übrigens zur Zeit, da diese Verordnung in Ausübung gebracht wird, schon viele einen Malz-Vorrath besitzen, und neues Bier gebräut haben, so ist der Betrag des gebrochenen Malz-Vorrathes vorläufig eben so zu belegen, und das Bier auf das verbrauchte Malz zu reduziren, sofort der Betrag hiernach mit dem ersten Bräuvierteljahre zu erheben, und mit zu verrechnen.

§. XIX. An der treffenden Aufschlags-Schuldigkeit kann außer der oben gestatteten Zahlungs-Eintheilung eines Theiles des Aufschlages kein Ausstand gestattet werden, wenn auch der Bierbräuer oder Brandweinbrenner das Malz, welches er im abgewichenen Vierteljahre hat brechen lassen, noch nicht verbraucht hat.

§. XX. Da künftig der Aufschlag vom Malze gereicht wird, so kann, weil das Publikum den Aufschlag bezahlt, unter keinem Vorwande oder Motive künftig ein Nachlaß statt haben.

Von demjenigen aber, was an Malz oder Bier, und bey den Brandweinbrennereyen an Brandwein durch Brand, oder durch ein im Sudwesen oder im Keller nicht selbst verursachtes Unglück zu Grunde gehet, ist der Aufschlag pro rata des zu Grund gegangenen Quantums nach der vorläufig von der Schuldenabledigungs-Kommission beyzubringenden Genehmigung abzuschreiben.

Kein anderer Fall ist zu Abschreibungsgesuchen geeignet; und diese Gesuche müssen allzeit mit Zeugnissen der Ortsobrigkeit belegt werden.

§. XXI. Wenn aus einem oder dem andern Vorwande ein Bierbräuer oder Brandweinbrenner die treffende Aufschlags-Schuldigkeit nicht berichtigen will, so hat der Unteraufschläger solches nicht nur unverzüglich dem Oberaufschlagamte zu berichten, sondern auch dem Restanten bis auf erhaltene höhere Anweisung keine Malzpolette mehr verabfolgen zu lassen.

§. XXII. Da die Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages nichts geringeres als ein Eingriff in die öffentlichen Gelder ist, so werden hiermit gegen diejenigen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, folgende Strafen verhängt:

§. XXIII. A. Diejenigen Bräuhausinhaber oder Brandweinbrenner, welche überwiesen werden, daß sie

a. auf fremden oder eigenen Malzmühlen

ohne Erholung der Polette Malz gebrochen; oder

b. mehr Malz, als die erholte Polette ausweiset, brechen lassen;

c. die vorgehenden Veränderungen mit ihren gebrödeten Malzbrechern nicht zeitig genug angezeigt;

d. heimliche Malzmühlen gehalten, oder

e. ausländisches Malz eingeschwärzt, und

f. in Folge dieser Gefährden falsche Quartals-Anzeigen übergeben haben, sollen in jedem diesem Falle, nebst Ersatz des Aufschlag-Entganges, das erste Mal mit 100 Reichsthalern, das zweyte Mal mit 200 Rthlrn. das dritte Mal mit 300 Rthlrn. nebst öffentlicher Bekanntmachung, und das vierte Mal mit Amovirung ihrer Person von der Bräuerey und Brandweinbrennerey dergestalt bestraft werden, daß sie in Zeit von 6 Monaten ihre Bräuerey oder Brandweinbrennerey jemand andern verkaufen; oder in Fällen, wenn diese aus andern Ursachen unveräußerlich wären, an die betreffenden nächsten Successoren abtreten müssen.

Sind es bloße Pächter, welche sich dieser Vergehen schuldig machen, so sollen sie ebenfalls nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges, das erste Mal mit 100 Rthlrn., das zweyte Mal mit 200 Rthlrn. und öffentlicher Bekanntmachung, und das dritte Mal mit 300 Rthlrn., dann gänzlicher Kassirung ihres Pachtes bestraft werden; wobey sie überdieß gehalten seyn sollen, den Eigenthümer im dritten Falle, des ihm hierdurch zugehenden Schadens halber, vollkommen zu entschädigen. Auch sollen sie zu einem andern Bräuhauspachte für immer unfähig seyn.

§. XXIV. B. Diejenigen Beamten oder Verwalter, welche neben ihren Dienstherrschaften wissentlich falsche Malz-Quartals-Anzeigen unterschreiben, oder wohl gar ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaften, die im vorigen Paragraphen sub Lit. a, b, c, d et e. bezeichneten Gefährden spielen, sollen nebst Ersatz des Aufschlag-Entganges das erste Mal mit 100 Rthlrn., das zweyte Mal mit 200 Rthlrn., und das dritte Mal mit 300 Rthlrn. nebst Kassation bestraft werden.

Diejenigen Bräumeister, und Bräu- oder Brandweinbrennerey-Gehilfen, welche sich das nämliche Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen das erste Mal mit 10 Rthlrn., das zweyte Mal mit 20 Rthlrn., und das dritte Mal mit 30 Rthlrn. nebst Entfernung von dem Bräuhause oder der Brandweinbrennerey bestraft werden. Sie sollen auch bey keinem andern Bräuhause oder Brandweinbrennerey mehr in Dienst oder in Arbeit angestellt werden können, und deßwegen im dritten Falle die öffentliche Bekanntmachung geschehen.

§. XXV. C. Die berechtigten Müller, welche

a. für wem immer o h n e empfangene Malzpolette Malz zu brechen übernehmen, und abfolgen lassen; oder

b. m e h r Malz übernehmen, brechen und abfolgen lassen, als die Polette anzeigt, sollen das erste Mal mit 20 Rthlrn., das zweyte Mal mit 40 Rthlrn., und das dritte Mal mit 60 Rthlrn. nebst Verlust des Rechtes, Malz zu brechen, für ihre Person bestraft werden.

Werden diese Vergehen von Malzbrechern begangen, welche bey eigenen Malzmühlen der Bierbräuer oder Brandweinbrenner angestellt sind, oder gebraucht werden, so unterliegen sie für ihre Personen einer Geldstrafe von 10 Rthlrn.; gegen die Eigenthümer der Malzmühle aber soll gleich in dem ersten Falle mit Abbrechung der eigenen Malzmühle verfahren werden.

Im Falle, wo eine heimliche Malzmühle, von was immer für einer Art, entdeckt wird, wird gegen den Eigenthümer mit 300 Rthlrn. Geldstrafe, Abbrechung der Mühle, und öffentlicher Anzeige seines Namens verfahren.

§. XXVI. D. Diejenigen Aufschlagsbeamten und Aufschläger, welche

a. wissentlich zur Defraudation des Aufschlages auf was immer für eine Weise mitwirken, oder

b. die entdeckte Gefährde unangezeigt lassen, oder

c. wohl gar die eingebrachten Aufschlagsgefälle unterschlagen oder veruntreuen, sollen ohne weiters kassirt, und zu allen öffentlichen Aemtern und Geschäften unfähig erklärt werden.

Diejenigen Aufschlagsbeamten hingegen, welche zwar nicht zu Gefährden mitwirken, aber doch in ihrem Amte nachlässig erscheinen, und deßwegen die vorgehenden Betrügereyen nicht wahrnehmen, sollen nach einmaliger fruchtloser Ahndung und Warnung amovirt werden.

Außerdem werden die Unteraufschläger als bloße Kommissionärs betrachtet, und können daher auch ohne Angabe einer Ursache abgeändert, entlassen, und die Geschäfte einem andern übertragen werden.

Unsere Bräubeamten sollen, wenn sie eine oder die andere im §. XXIII. bezeichneten Gefährden spielen, derselben in dem gegenwärtigen §. XXIV. festgesetzten Strafe unterworfen seyn.

§. XXVII. In allen Fällen, wo die verhängten Geldstrafen wegen Armuth von den strafbaren Personen nicht erholt werden können, sind sie stuffenweise bey Siegelmäßigen mit 3, 6 und 12 monatlicher Gefängniß, bey Unsiegelmäßigen hingegen mit eben so langer Zuchthausstrafe zu surrogiren.

§. XXVIII. Damit aber die verpönten Gefährden desto eher entdeckt werden, so wird hiemit verordnet, daß jedem, der eine solche Gefährde aufbringt, und anzeigt, wenn sich die Sache verifizirt, die Hälfte der darauf gesetzten Geldstrafe zufallen solle; die andere Hälfte aber soll dem geeigneten Oberaufschlagamte zur Verrechnung zugestellt werden.

§. XXIX. In der nämlichen Absicht wird weiter verordnet, daß der Beamte oder Verwalter, welcher die von seiner Dienstherrschaft, oder den gebrödeten Dienern derselben, auf eine oder die andere Art gespielten Gefährden angiebt, wenn sich das Vergehen bestättiget, von derselben, ohne genügende Pension, so lange nicht durch Aufkündung aus dem Dienste entlassen werden kann; als nicht andere Ursachen eintreten, welche nach Recht und Urtheil der vorgesetzten Justizstellen zur Dienstesentlassung qualifiziren.

Die herrschaftlichen Bräumeister hingegen, so wie die gebrödeten Malzbrecher, dann Bräu- und Brandweinbrennerey-Gehilfen, welche

solche gegründete Anzeigen machen, sollen von ihren Herrschaften wenigstens innerhalb eines ganzen Jahres nicht nahrungslos gestellt werden können.

§. XXX. Ueber das Forum, und das Verfahren in Aufschlags-Defraudations-Fällen wird verfügt:

a. Die Judikatur steht dem Oberaufschlagamte, und zwar jedem in seinem Bezirke zu.

b. Alle Defraudationsfälle sind summarisch zu instruiren, jedoch nur mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden.

c. Von den in der gedachten ersten Instanz erfolgten Entscheidungen geht die Appellation, unter einem peremtorischen und präklusiven Termine von 60 Tagen, zur angeordneten gemeinsamen Schuldenabledigungs-Kommission.

§. XXXI. Eben so stehet das Verfahren gegen die in Aufschlags-Ausständen befangenen Personen dem treffenden Oberaufschlagamte zu, jedoch soll in diesen Fällen kein Prozeß gestattet, sondern nach ertheiltem Zahlungs-Termine von höchstens 14 Tagen, ohne Zulassung einer Appellation, mit der Exekution gegen den Restanten fürgeschritten werden.

§. XXXII. Außer den wenigen unvermeidlichen Beschränkungen, welche in den vorausgehenden Bestimmungen enthalten sind, wird die innere Einrichtung der Bräuhäuser, die Größe der Biersuden, und der ganze Betrieb des Biersudwesens ganz der freyen Anordnung, Einsicht, und Konvenienz der Bierbräuer überlassen; desto mehr versehen Wir Uns aber auch zu ihnen, daß sie ein gesundes, ächtes, und in seiner Güte dem jährlich zu bestimmenden Biersatze entsprechendes Bier erzeugen, und an das Publikum abgeben werden. Im widrigen Falle sind die Ortspolizey-Behörden angewiesen und berechtiget, gegen diejenigen, welche schlechtes und ungesundes Bier verschleissen, die in den älteren Gesetzen bestimmten Maaßregeln und Strafen eintreten zu lassen, und zu vollziehen.

§. XXXIII. In Ansehung des wieder eingeführten sogenannten Looses sowohl, als im Betreff des Preises, um welchen das Bier von den Bräuern an die Wirthe abzugeben ist, bleibt es bey der jüngst erlassenen Verordnung vom 3. August dieses Jahres, und sind dießfalls die bestehenden älteren Verordnungen, besonders jene vom 4. May 1793, genau zu beobachten.

§. XXXIV. Da die Bräuer für die Wirthe gewöhnlich eine bestimmte Quantität einzusieden pflegen, und sich also auf die Bierabnahme verlassen müssen; so soll ein Wirth unter dem Bräujahre von einem Bräuhause zum andern nicht übergehen dürfen: es wäre dann, daß er von dem Bräuer ein schlechtes Bier erhielt, und die Polizey-Obrigkeit hierüber erkannt hätte.

§. XXXV. Damit ferner die Bierbräuer billigerweise von muthwilligen Bierschulden und unverdienten Schaden sicher gestellt werden, wird gesetzlich verordnet, daß alle Bierschulden der Wirthe, vier Wochen nach der Anfoderung, die Vorzüge der Wechsel- und Merkantil-Schulden haben sollen, worauf sämmtliche landgerichtische, stadtgerichtische, und hofmarkische Jurisdiktions-Obrigkeiten, der

künftigen Verhandlungs- und Nachachtungs wegen, hiemit ausdrücklich angewiesen werden.

§. XXXVI. Die älteren Verordnungen, im Betreff des ausländischen Bieres, werden dahin modifizirt, daß keiner Unsrer Unterhanen in der persönlichen Freyheit so weit beschränkt seyn solle, daß er nicht ausländische Bierschenken besuchen, oder ausländisches Bier zu seinem täglichen Bedarf in Flaschen und Krügen in das Land bringen dürfe; daß aber derjenige, welcher von dem Auslande, oder von einer andern Unserer Provinzen, Bier in großen oder kleinen Fässern einführet, von jedem Eimer baierischer Mässerey 27 kr. Aufschlag bezahlen soll.

Die Wirthe selbst haben nur inländisches Bier auszuschenken.

§. XXXVII. Endlich sollen alle ältere Aufschlags-Mandate und Polizeyverordnungen, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich oder stillschweigend, direkte oder indirekte aufgehoben, abgeändert, oder modifizirt worden sind, ferner volle Kraft haben.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genauest beobachtet, und befolgt wissen wollen, ist demnach durch das Regierungsblatt sowohl, als auch durch Vertheilung der besonders abzudruckenden nöthigen Anzahl Exemplarien zu Jedermanns Wissenschaft schleunig öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24. September 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl:
von Melzl.

(Den Kirchweihschutz im Fürstenthume Bamberg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Als ein Ueberbleibsel aus dem Mittelalter hat sich in mehreren Gegenden von Franken die Gewohnheit erhalten, daß am ersten Tage der Kirchweihen unter verschiedenen Ceremonien der Kirchweihschutz, und das Friedgeboth öffentlich ausgerufen wird.

Da die milderen Sitten Unserer Zeit diese Vorsicht überflüßig machen, und die Unterbrechung der öffentlichen Ruhe auch bey grössern Volksversammlungen durch die Maasregeln der Polizey selbst abgehalten werden kann, auch diese Proklamationen mehrmal anstatt die Ruhe zu sichern, Anlaß zu unangenehmen Auftritten zwischen den Gerichtsobrigkeiten selbst gegeben haben; so haben Wir Uns bewogen gefunden, wie hiemit geschieht, dieses Ausrufen des Kirchweihschutzes und Friedgebothes allgemein abzustellen.

Indessen wollen Wir hierdurch dem Volke dasjenige, was hiebey zu seiner öffentlichen Belustigung dient, nicht benehmen, sondern das zugleich übliche sogenannte Planaufführen, jedoch ohne Theilnahme von Gerichtspersonen, als feyerliche Eröffnung eines Volksfestes ferner fortbestehen lassen.

München den 27. September 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Verpflichtung der Postbeamten betreff.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit die in der organischen Verordnung über die Einrichtung des Postwesens in Unseren Staaten vom 14. Februar laufenden Jahres §. 10. und 12. festgesetzte Verpflichtung der Postbeamten, nach einer gleichförmigen und den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Vorschrift, allenthalben vorgenommen werde; wollen Wir hiemit beyfolgende Verpflichtungs-Formel allgemein eingeführt, und beobachtet wissen, wornach sich also zu achten ist. München den 9. Oktober 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Pflichts-Formel
für
die königlich-baierischen Postbeamten.

Ihr sollet schwören zu Gott einen körperlichen Eid, und geloben, daß ihr dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn Herrn Maximilian Joseph, König von Baiern, als eueren rechtmäßigen Landesherrn erkennen, Allerhöchstdemselben treu und gehorsam seyn, seinen nachgesetzten Landesbehörden allenthalben die schuldige Folge leisten, der euch als — — ertheilten Dienst-Instruktion, dann der über das Postwesen unterm 14. Februar 1806. erfolgten organischen Verordnung, und allen künftig noch erfolgenden Beschlüssen, so wie den Weisungen des euch vorgesetzten königlichen Kommissärs genau nachleben, und rücksichtlich des euch übertragenen Amtes, so wie in Anderweg, nichts, was den Allerhöchsten Gerechtsamen des Souveraines und dem Wohl des Staates entgegen seyn könnte, weder selbst unternehmen, noch durch andere zu unternehmen gestatten, sondern beydes auf jede Art zu befördern trachten werdet; ohne Vorbehalt und Gefährde.

Eides-Formel.

Was mir so eben vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, dem schwöre ich getreulich nachzukommen, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.

(Die Aufnahme der Eleven in das königliche Kadeten-Korps zu München betreffend.)

Seine Majestät der König haben mit landesväterlicher Sorge und Großmuth bey Organisation des Kadeten-Korps zu bestimmen geruht, daß alle in dieses Institut aufgenommen werdende Jünglinge unentgeldliche Erziehung und Unterricht erhalten, und jene, so nach erreicht-14 jährigen Alter den Militärstand wählen, sich einer gewißen Anstellung zu erfreuen haben sollen.

Allerhöchstdieselben haben ferner zum Wohl jener Staatsdiener und Unterthanen, deren geringe Einkünfte oder starke Familien ihnen nicht erlauben, den mäßigen Betrag von monatlichen 17 fl. für Kost und Kleidung zu entrichten, allergnädigst zu beschließen geruht, 100 Jünglinge auf ärarische Kosten nähren und kleiden zu lassen. Wenn nun in diese Zahl Söhne bemittelter oder mit hinlänglichen Besoldungen versehener Aeltern aufgenommen werden, so ist die gewiße Folge, daß

diese wohlthätige Unterstützung Bedürftigern entrissen wird.

Um daher alle sich ergeben könnende Mißbräuche zu entfernen, haben Seine königliche Majestät verordnet, daß jene Aeltern, welche auf diese allerhöchste Gnade einen Anspruch zu machen sich geeignet fühlen, über ihre Vermögens- und sonstigen Umstände die Zeugniße ihrer respektiven Obrigkeiten beybringen, und ihren Gesuchen beylegen sollen.

Diese allerhöchste Verordnung wird zufolge eines besonderen allergnädigsten Auftrages hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. München den 9. Oktober 1806.

Königliches Kadeten-Korps-Kommando.

Wernek, General-Major.

Provinzial-Verordnung.

(Die Schul-Adstanten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da in Landschulen nicht selten der Fall eintritt, daß des Schulwesens ganz unkündige Menschen von den Schullehrern als Adstanten angenommen, und mehr zu Provisurgängen und zur Verrichtung körperlicher Arbeiten, als zur Theilnahme am Unterrichte gebraucht werden, dergleichen unfähige Subjekte aber nach Verlaufe einiger Jahre, dessen ungeachtet, Anspruch auf wirkliche Schuldienste machen, und öfters sogar von Lokal-Schulvorständen hiezu empfohlen werden; so wird hiemit bekannt gemacht, daß künftighin kein Schulgehilfe, wenn er auch eines Schullehrers Sohn ist, auf einen wirklichen Schuldienst Anspruch machen dürfe, wenn er nicht wenigstens einen Lehrkurs im Schullehrer-Seminar zurückgelegt hat. München den 29. September 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Reger.

Auftrag

an sämmtliche Administrations-Behörden der Kirchen und milden Stiftungen der königlichen Provinz Schwaben.

(Den Getreid-Status und Fruchtverkauf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Um von Zeit zu Zeit zu zweckmäßigen Verfügungen die Uebersicht zu erlangen, welcher Früchten-Vorrath auf den Speichern der Kirchen-Fabriken, und der übrigen milden Stiftungen vorliege, haben künftig, mit dem Etats-Jahre 180⅞ anfangend, die sämmtlichen Verwaltungs-Behörden jederzeit bey Einsendung des Monats- respekt. Quartals-Extrakts nebst dem Pekunial-Status auch eine gesonderte Tabelle über alle Getreid-Sorten, dann Afterfrüchten, und Stroh mit Aufführung der Einnahme, Ausgabe, und des Vorraths nach dem angefügten Formular unterthänigst einzuschicken.

Damit sofort das Fruchtverkaufs-Geschäft bey den Kirchen und Stiftungen künftig in die möglichst reinen und vollkommenen Wege ge-

leitet werden möge; so ist in Zukunft, nebst Beobachtung der in den Regierungsblättern im übrigen existirenden Verordnungen,

1. dem obgedachten Getreid-Status zugleich am Ende der mittlere Schrannenpreis aus den jeden Monat fürgewesenen Schrannentagen beyzufügen.

2. In einer besondern Kolonne werden auch Anmerkungen, besonders in Betreff der gnädigst-genehmigten Fruchtrestanten, auch fernerer, auf den Verkauf sich beziehender Umstände erwartet. Ferners und

3. wird sich zu den sämmtlichen Administrations-Behörden gnädigst versehen, daß sie bey Eindienung der Gilt- und Zehend-Früchten auf gute, gereinigte, schrannenmäßige Getreider pflichtschuldige Aufsicht tragen werden. Daher soll

4. insonderheit bey den Gülten der Grundsatz „daß die Früchten nicht anders, als sie der Gülthold baute, angenommen werden sollten" nicht immer als richtig angenommen, sondern vor der Hand wohl untersucht werden, ob nicht von dem Gültholden dießfalls Gefährde getrieben werden wolle. — Ueberhaupt ist man von Seite der Oberadministration der Stiftungen im Grunde berechtigt, auf jeden Fall reine, schrannenmäßige Frucht zu verlangen, oder in der Art einer Ausnahme auf vorgängige berichtliche Anzeige aus aufzuführenden erheblichen Ursachen eher eine Geld-Redimirung, als die Lieferung schlechter Früchte zu bewilligen.

5. Alle Quartale ist in Ansehung des Fruchtverkaufes die Aussicht und der Kommerzialzug bey Einsendung des Natural-Status berichtlich zu bemerken: nicht minder

6. das Verhältniß der auf dem Kasten eingeführten Mäßerey in der Kolonne der Anmerkungen mit der mitzubemerkenden Reduktion in das Münchner-Schaff anzuzeigen.

7. Gleichwie es eine längst befohlene Sache ist, daß ohne spezielle Anweisung oder vorläufig eingeholte Ratifikation kein Frucht- und Strohverkauf statt haben könne, als hat sich jede Verwaltungs-Behörde hienach unter der Verantwortlichkeit genau zu halten, sofort in Fällen, wo es um einen in starker Quantität abzuschließenden Verkauf zu thun ist, mit dem darüber zu erstattenden Berichte zugleich die Anzeige, wie lange der Käufer an den sub reservatione ratificationis geschlossenen Verkaufs-Kontrakt gehalten seyn wolle, sorgfältig mitzuberühren. Uebrigens und

8. versteht sich von selbst, daß wegen Aufbewahrung der Früchten jene Vorsichtsmaaßregeln in Absicht auf die Reinlichkeit der Speicher, deren Lüftung, Getreidumschlagen zu rechter Zeit ꝛc. in jenem pflichtmäßigen Grade beobachtet werden sollen, welche ein wohlgeordneter Fruchtkasten in allem Betracht erheischet.

Man würde in wahrnehmenden Fällen der Vernachläßigung stäts mit dem Schadens-Ersatze an die übertretende Behörde sich halten. Ulm den 3. Oktober 1806.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

Freyherr von Leiden.

Wankmiller.

Getreid-Status für den Monat N.....

Einnahme.	Weizen.	Fesen.	Kern.	Rocken.		Gerste.		Haber.	Erbsen.	Linsen.	Wicken.	Stroh.	Anmerk.
				Winter-	Sommer-	Gute	After-						
	S M V	S M V	S M V	S M V	S M V	S M V	S M V	S M V	S M V	S M V	S M V	S M V	
Vom Rezeß des vorigen Monats													
= Gülten . .													
= Zehenden .													
= Restanten .													
= Selbstertrag													
= Insgemein.													
Summa . .													
Ausgabe.													
Auf Verkauf .													
= Besoldungen u. Komperenzen													
= Nachlaß .													
= Verborg .													
= Insgemein.													
Summa . .													
Compensando rem. Vorrath . . .													

390

Auftrag

an sämmtliche königliche Landgerichte und Untermarsch-Kommissariate.

(Die förderliche Einsendung der Quittungen von den rückkehrenden königl. kaiserl. österreichischen ranzionirten Truppen betreffend.)

Da bereits die Transporte der aus der königlich-kaiserlich-französischen Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden königlich-kaiserlich-österreichischen Truppen die königlich-baierischen Landes-Gränzen passirt haben, so erhalten sämmtliche königlich-baierische Landgerichte und Untermarsch-Kommissariate den Auftrag, die von selben über geleistete Verpflegung und Vorspann erhaltenen Quittungen mittelst Konsignationen unverzüglich anher einzusenden. München den 14. Oktober 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

Capeller.

Bekanntmachung.

Da der Landes-Direktionsrath, Joseph Hazzi, seine Entlassung aus dem königlichen Staatsdienste nachgesucht hat, um als Staatsrath in die Dienste Seiner kaiserlichen Hoheit, des Herrn Großherzogs von Berg und Kleve, zu tretten, so haben Seine Majestät demselben die erbethene Entlassung in Gnaden, und unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit in Rücksicht des von ihm für das Wohl des Vaterlandes bewiesenen Diensteifers zu bewilligen geruht.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 30. September laufenden Jahres haben Seine Majestät dem ehemaligen eichstädtischen geheimen Rath, Freyherrn von Eyb, den Charakter und Titel eines königlichen geheimen Raths allergnädigst verliehen.

Seine Majestät haben sich schon aus dem bisherigen Umfange der wichtigen Geschäfte einer Provinzial-Etats-Kuratel zu München von der auch für die angestrengteste Thätigkeit unüberwindlichen Unzulänglichkeit eines einzigen Direktorial-Mitgliedes überzeugt, und finden sich nunmehr veranlaßt, in Erwägung der mit dem neuesten Zuwachse an Länder-Parzellen nothwendig verbundenen Vermehrung der Geschäfte, und in Erwägung der desfalls von dem Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation zu München, Klemens Neumayr, gemachten Vorstellungen durch ein allerhöchstes Rescript vom 14. August laufenden Jahres zu bestimmen, daß die Provinzial-Etats-Kuratel zu München vorerst mit einem provisorisch-funktionirenden Direktorial-Mitgliede vermehrt, und diese provisorische Funktion eines Direktors und Mitkurators bey dem königlichen General-Landes-Kommissariate zu München für das bevorstehende Finanz-Jahr 180⅞ dem königlichen Kämerer und Landes-Direktionsrath zu Ulm, Peter Freyherrn v. Widnmann, in Rücksicht der ausgezeichneten administrativen Kenntniße, mit welchen derselbe zur allerhöchsten besondern Zufriedenheit den bisherigen Funktions-Foderungen entsprochen hat, übertragen seyn soll.

Nach dem gegenwärtig ausgedehnten Wirkungskreise, welcher der königlichen obersten Justizstelle zu Ulm angewiesen ist, haben Seine

Majestät am 5. Oktober laufenden Jahres beschlossen, den Personalstand derselben nebst dem Präsidium und Direktor auf 12 Räthe zu vermehren, und den ehemals schwäbisch-österreichischen Ober-Appellations- und Regierungsrath, Kosubsky, zum wirklichen obersten Justizrath zu ernennen.

Am nämlichen Tage haben Seine Majestät den ehemaligen Rathskonsulenten, und provisorischen Stadtgerichts-Rath zu Augsburg, Johann Konrad Schmid, zum Hofgerichtsrath zu Memmingen befördert.

Unterm 27. September laufenden Jahres ward der bisherige Landrichter zu Neunkirchen, Franz Geiger, zum Landrichter in Vorchheim, — der bisherige Landrichter zu Banz, Benedikt Geiger, zum Landrichter in Neunkirchen, — der bisherige Administrator des Landgerichts Vorchheim, und ehemalige Rechtslehrer zu Bamberg, Martin Aschenbrenner, zum Landrichter in Banz ernannt; — dem Provinzial-Rechnungs-Kommissär, Veit, aber die Stelle eines Revisors bey dem königlichen Hofgerichte zu Bamberg allergnädigst übertragen.

Vermög eines königlichen allerhöchsten Reskripts vom 29. September laufenden Jahres wurden die bisherigen Oberamts-Kanzelisten zu Günzburg, Kolb und Widemann, als Kanzelisten zum Hofgerichte in Memmingen versetzt.

Seine Majestät haben den Kriegs-Kommissär, Böhm, bey dem General-Kommando der 2. Division, — den Kriegs-Kommissär, Vögler, bey dem General-Kommando der 1. Division, — und den Superrevisor, Grünthaller, bey dem General-Kriegs-Kommissariat zu Ober-Kriegs-Kommissärs mit dem Range und der Uniforme eines Kriegsökonomie-Raths zu befördern geruht.

Der bisherige Pfarrer zu Karolinenfeld, Elias Merkle, ist durch eine allerhöchste Verfügung zum Pfarr-Adjunkten und Schullehrer zu Leutkirch; — der Pfarrvikar, Johann David Haug, aus Ulm aber zum Pfarrer zu Karolinenfeld allergnädigst ernannt worden.

Anzeige des auf dem am 1. September 1806. abgehaltenen Kefferlocher Herbst-Viehmarkte verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe ad	wurden verkauft.	Machen im Gelde	Haben gewogen an		Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gelde.		im Gewichte an		Abgetriebene Stücke.
			Fleisch	Unschlitt			Fleisch	Unschlitt auf	
	St.	fl.	Cent	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	—
174 Stück	12	1112	42	25	4	82	185	20	7	4	—	80	162

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXXIV. Stück. München, Mittwoch den 29. Oktober 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die fremden Deserteurs betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben wahrgenommen, daß der Aufenthalt der fremden Deserteurs in Unsern Staaten bey dem beschäftigungslosen Zustande, dem sie sich ergeben, häufige Unordnungen, und selbst das Eigenthum und die Sicherheit der Staatsbürger gefährdende Folgen nach sich ziehe. Um diesem Uebel zu begegnen, haben Wir beschlossen, in Ansehung derselben nachstehende allgemeine Verordnung zur genauen Nachachtung ergehen zu lassen:

1. Bey der Ankunft eines fremden Deserteurs an der Gränze Unserer Staaten wird derselbe vorerst befragt: ob er ein Inländer oder Ausländer sey?

Ersteren Falls wird er sogleich durch die Kordons-Mannschaft wohl verwahrt an das zunächst garnisonirende Regiment oder Bataillon abgeliefert, welches zu untersuchen hat, ob der Deserteur als Inländer zum National-Dienste verbunden, oder wenn er früher hin zugleich ein dießseitiger Deserteur war, nach ausgestandener Strafe zur Vollbringung der festgesetzten Dienstzeit anzuhalten sey. Eignet er sich nach gepflogener Untersuchung nicht zum National-Dienste, oder kann er körperlicher Gebrechen wegen nicht mehr bey dem Regimente angenommen werden, oder kömmt er mit Weib und Kindern, die ihn zu Unserm Dienste ungeeignet machen, aus dem Auslande zurück, so ist er dem nächsten Landgerichte zu übergeben, das ihn, nach Ermessen der obigen Umstände, den Vorschriften des Kordons-Reglements zu Folge, von einer Patrouille zur andern entweder an seinen Geburtsort, oder über die Gränze an den Ort seiner Verehelichung hinweisen läßt.

2. Ist der ankommende fremde Deserteur kein Inländer, jedoch vormals in Unserm Dienste gestanden, und daraus meineidig entwichen, so wird, wenn die Bedingnisse seiner weitern Dienstfähigkeiten vorhanden sind, hierin ganz nach den Bestimmungen verfahren, welche Wir rücksichtlich des Inländers in diesem Falle festgesetzt haben.

3. Ist aber derselbe weder ein Landeseingeborner, noch dießseitiger Deserteur, so wird er durch die Kordons-Patrouille auf die angegebene Art, wenn er kein Unterthan des Staates ist, dem er sich entziehet, auf dem

kürzesten Wege nach seinem Vaterlande hin, sonsten aber über die nächsten Landesgränzen, nur nicht gegen die Gränze jener Macht, welche er verließ, gebracht.

4. Sollten indessen unter solchen Deserteurs sich einige befinden, die freywillig in Unsere Dienste zu treten verlangen, so ist ihnen, im Falle sie ohne körperliche Gebrechen, unverheyrathet, und Deutsche sind, der Eintritt bey Unserer Infanterie zu gestatten, und diejenigen, die dieses Verlangen äußeren, auch die erwähnten Eigenschaften dazu zu besitzen scheinen, sind daher, so wie sie ankommen, der zunächst gelegenen Militär-Behörde zur weitern Verfügung zu übergeben.

5. Geschähe es endlich, daß, dieser getroffenen Maaßregeln ungeachtet, irgend ein fremder Deserteur in Unserem Königreiche entdeckt würde, der in keiner Kondition oder Arbeit stünde, oder sich sonst nicht ehrlich ernährte, so ist gegen einen solchen, wenn er nicht aus den bisherigen Bestimmungen auf andere Weise unschädlich gemacht werden kann, ohne weiters in dem Sinne Unserer Generalmandate über Vaganten einzuschreiten.

6. Obige Bestimmungen beziehen sich sämmtlich nur auf die Deserteurs von jenen Mächten, mit welchen keine Militairkartele bestehen. Wo diese vorhanden sind, müssen sie zur durchgängigen Vorschrift des Verfahrens genommen werden.

Diese Verordnung haben Wir zu Jedermanns Wissenschaft und Befolgung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen befohlen. München den 14. Oktober 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Die Benennung einiger Straßen und Plätze in Augsburg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir willfahren gerne dem mittelst Berichts Unseres General-Kommissariats in Schwaben unterm 6. dieses Monats an Uns gebrachten Wunsche Unserer lieben und getreuen Bürgerschaft in Augsburg, wegen Abänderung der bisherigen Benennungen einiger Straßen und Plätze. Diesemnach sollen in Zukunft, so wie

1. der ehemalige Weinmarkt bereits den Namen Maximilians-Straße erhalten hat;

2. die von der Maximilians-Straße bis zum Domplatze laufende bisherige Weißmahlergasse nach dem Namen Unserer geliebtesten Gemahlinn, die Karolinen-Straße;

3. die bisherige Kreuzer-Straße nach dem Namen Unseres geliebtesten Kronprinzen, die Ludwigs-Straße;

4. der bisherige Ulrichsplatz in Zukunft Maximilians-Platz;

5. der bisherige Domplatz, Karolinen-Platz, und

6. der Platz bey dem Perlachthurme, der Ludwigs-Platz, genannt werden.

München den 15. Oktober 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Provinzial-Verordnung.

(Die Feuersgefahr in den Nagelschmieden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wiederholte in Nagelschmieden ausgebrochene Feuer begründen die Besorgniß, daß der größte Theil derselben eine feuergefährliche Anlage haben müße.

Sämmtliche Behörden erhalten demnach den Auftrag, die Feuerbeschauer darauf ins besondere anzuweisen, die Anlagen der Nagelschmieden zu untersuchen, die befundene Feuergefährlichkeit anzuzeigen, auf deren Abwendung dann nachdrucksamst zu bestehen ist.

München den 29. September 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Heinleth.

Auftrag

an die königlichen Land- Herrschafts- und Hofmarksgerichte und Magistrate der Provinz Baiern.

(Die Handels-Patente und öffentlichen Jahrmärkte betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß eingekommenen Beschwerden handeln auf ein Handels-Patent, oder einen Handelsvorweis mehrere Personen, und selbst auf dem nämlichen Markte, sollen Vater, Mutter und Sohn oft an drey verschiedenen Plätzen feilhalten. Einige Krämer behalten immer die besten Plätze, und errichten zum Abbruche der Uebrigen ungewöhnlich lange Stände; selbst einigen Krämern, die sich mit gar keinem Patent, oder Vorweise legitimiren können, soll der Handel auf öffentlichen Märkten in einigen Orten gestattet werden.

Zur Erledigung dieser Beschwerden empfangen sämmtliche Unterbehörden den Auftrag, bey Anfang des öffentlichen Marktes die Verfügung zu treffen, daß die Ausländer und die inländischen Landkrämer angehalten werden, ihre Patente und Handelsvorweise vorzuzeigen; — wer nun mit keinem Patent oder Handelsvorweise versehen ist, derselbe ist sogleich vom Markte zurückzuweisen. Da das Patent und der Vorweis nur für die Person des Inhabers gelten, so darf nur ihm, nicht aber andern, zu seiner Familie oder Gesellschaft gehörigen Personen, ein Handel auf Märkten gestatter werden.

In Rücksicht der Plätze und Stände ist die Anstalt zu treffen, daß keinem vor dem andern zuviel eingeräumt, und die entstehenden Irrungen nach Billigkeit ausgeglichen werden, welches durch Verloosung der Plätze am besten bewirkt werden kann. München den 8. Oktober 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Niggl.

Bekanntmachung.

(Die Grundeigenthums-Ablösungen im Rentamte Schongau betreffend.)

Nachstehendes allerhöchstes Reskript, im Betreffe der Grundeigenthums-Ablösungen im Rentamte Schongau, wird zur allgemeinen Aufmunterung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Dieses in seiner Art einzige Beyspiel ist ein sprechender Beweis dafür, was ein Beamter, welcher den Unterthanen den Sinn, und die wohlthätigen Folgen der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juny 1803. zu erklären, und mit Eifer für ihr Wohl vorzutragen bemüht ist, zu erzielen vermag.

Würden mehrere Beamte diesem aufmunternden Beyspiele des königlichen Rentbeamtens zu Schongau, Lizentiat Hopf, nachfolgen, so würden bald alle ehemalige Klostergrundholden die für die Kultur ihrer Gründe und ihren Wohlstand äußerst wohlthätigen Folgen des vollkommenen Grundeigenthums genießen. München den 7. Oktober 1806.

Königliches General-Landeskommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr v. Weichs. Neumayer.
von Schmbger.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus euerm Berichte vom 29. dieses Monats mit landesväterlichem Wohlgefallen ersehen, daß sämmtliche Grunduntertha-nen der aufgelösten Klöster Rottenbuch, und Steingaden in den ehemaligen Gerichtsbezirken dieser Klöster, mit Ausnahme einziger 6 Grundholden, sich auf einmal um die Ablösung des Grundeigenthums gemeldet, und daß diese 593 Unterthanen, welche zusammen 77 $\frac{1}{3}\frac{1}{16}$ Höfe besitzen, eine annehmbare Reluitionssumme für die Ablösung des Grundeigenthums zu erlegen sich erbothen haben.

Wir genehmigen hiemit diese Kaufsanbothe unter den von den Unterthanen erbethenen und von euch begutachteten Modifikationen, daß nämlich die Reluitionssumme in 4 gleichen Jahresfristen entrichtet, und daß hieran die bey den letzten Gutsveränderungen in den Jahren 180$\frac{1}{2}$ und 180$\frac{5}{6}$ bezahlten Laudemien abgezogen werden dürfen, und beauftragen euch, dem Rentbeamten zu Schongau Unser allerhöchstes Wohlgefallen über diese Verhandlung zu erkennen zu geben, und dieses zugleich im Regierungsblatte, zum aufmunternden Beyspiele, schleunig öffentlich bekannt zu machen. München, am 30. September 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 13. Oktober dieses Jahres haben Seine Majestät den bisherigen Landrichter zu Landau, Florian

von Rüdt, zum wirklichen Hofgerichtsrath zu München allergnädigst befördert; — den bisherigen Hofgerichtsrath, Johann Freyherrn v. Pechmann aber auf sein wiederholtes Ansuchen, und in Rücksicht der besondern Verhältnisse zum Landrichter zu Landau ernannt.

An die Stelle des in den Ruhestand versetzten Landkommissärs, Molitor, zu Lichtenfels, ward der bisherige Landrichter zu Burgebrach, Moritz Ferdinand Schuster, zum Landkommissär des Kronacher Kreises; — der bisherige Landgerichtsaktuar zu Kempten, Friederich v. Breuning zum Landrichter zu Günzburg; — der Lizentiat Herold von Schweinfurt, zum Hofgerichts-Advokaten zu Bamberg befördert.

Am 15. Oktober dieses Jahres haben Seine Majestät dem Praktikanten, Franz von Haasi, den Acceß bey dem königlichen Hofgerichte zu Memmingen zu bewilligen geruht.

Das erledigte Benefizium zu Freudenhain, Landgerichts Passau, haben Seine Majestät dem Priester, Ignaz Kriechbaum, allergnädigst verliehen.

Verzeichniß

der von nachgenannten Regimentern und Bataillons im Monate November 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Aeltern.
		Geburts-Ort.	Gericht.	
Depot vom 1. Infanterie-Regiment.	Gem. Johann Grenauer.	Waidkirchen.	Wolfratshausen.	Lumpenhändler.
	= Joseph König.	Moosham.	Stadtamhof.	Häusler.
4tes Linien-Infanterie-Regiment.	= Lorenz Pletz.	Danzstadl.	Viechtach.	Inwohner.
	= Leonhard Wolfsberger.	Lohnhof.	Mitterfels.	Taglöhner.
	= Johann Zersch.	Endau.	detto.	Inwohner.
5tes detto Depot.	= Ludwig Eigenstorfer.	Schweibach.	Landshut.	Taglöhner.
Depot vom 3. Bataillon Preising.	= Anton Schmied.	Hals.	Passau.	Schneider.
	= Joseph Karmann.	Ingolstadt.		Taglöhner.
6tes Infanterie-Reg. Herzog Wilhelm.	= Joseph Enderes.	Taufelsbug.	Kellheim.	detto.
	= Bartholomäus Seidl.	Staunkirchen.	Erding.	Brückenknecht.
1tes Bataillon Metzen.	= Simon Bitterich.	Hegendorf.	Seefeld.	Taglöhner.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Aeltern.
		Geburts-Ort.	Gericht.	
4tes Bataill. Steugel.	Gem. Mathias Rauchmayr.	Schönleiten.	Aichach.	Zimmermann.
Artillerie-Regiment.	= Leonhard Preundl.	Saillenbach.	Aichach.	Taglöhner.
	= Georg Höck.	München.		Schuhmacher.
	= Joseph Huber.	Au.	München.	Taglöhner.
	= Johann Meubdcker.	München.		Bedienter.
2tes Dragoner-Regim.	= Paul Haymerl.	Kollmütz.	Kötzting.	Häusler.
	= Anton Polling.	Schwaben.		Krämer.
Jäger-Korps.	= Max Daumann.	Wasserburg.		Silberarbeiter.
	= Joseph Aigner.	Greising.	Pfaffenberg.	Schneider.
	= Joseph Heydecker.	Moos.	Fullbach.	Bauer.
Depot vom 4. Inf.-Reg.	= Andreas Näher.	Straubing.		Kammacher.
8tes Infanterie-Regim.	= Joseph Lechner.	Grimm.	Deggendorf.	Bauer.
	= Paul Ernst.	Höllmanns-ried.	Regen.	Weber.
4tes Infanterie-Regim.	= Georg Spießl.	Wandersdorf	Waldmünchen.	Zimmermann.
5tes detto Depot.	= Michael Stangl.	Schönau.	Neuburg vor dem Wald.	Achtelsbauer.
13tes detto.	= Johann Mördl.	Osla.	Pfaffenhofen	Bauer.
Artillerie-Regiment.	= Georg Job.	Roding.	Wetterfeld.	Schreiner.
7tes Infanterie-Regim.	= Michael Bleysteiner.	Gerhards-berg.	Sulzbach.	Hirt.
10. Inf.-Regim. Depot.	= Georg Rackel.	Lauterhofen.	Pfaffenhofen	Maurer.
2tes Dragoner-Regim.	= Michael Völkel.	Mißbrunn.	Dreßwitz.	Bauer.
6tes Bat. Weinbach.	Gem. Joseph Heuchl.	Konstein.	Graisbach.	Hirt.
6tes Infanterie-Regim.	Tambour Wilh. Rechtmüller.	Neuburg an der Donau.		Taglöhner.
Depot vom 7. Inf.-Reg.	Gem. Georg Spätt.	Schmidmühl	Burglengen-feld.	Dosenmacher.
4tes Chev.-Legers-Reg.	Gem. Leonhard Albert.	Burgebrach.		Bauer.
9tes Infanterie-Regiment.	= Michael Ruf.	Pödeldorf.	Bamberg.	Schneider.
	= Johann Hagen.	Hallendorf.	Höchstadt.	Bauer.
	= Pankraz Graßer.	Happendorf.	Weischenfeld.	detto.
	= Johann Schwarzmann	Reute.	Vorchheim.	detto.
4tes Chev.-Legers-Reg. Depot Bubenhofen.	= Johann Wölfl.	Sachsendorf.	Pottenstein.	detto.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
4tes Chevaux-Legers-Regiments-Depot Bubenhofen.	Gem. Adam Baylein.	Seußling.	Bamberg.	Taglöhner.
	= Balthasar Zimmermann.	Burgebrach.		Bauer.
	= Johann Betz.	Lahm.	Kronach.	detto.
	= Jakob Leicht.	Schweinbach	Höchstadt.	Taglöhner.
	= Adam Förth.	Neudorf.	Ebern.	Bauer.
	= Stephan Schaller.	Friesen.	Kronach.	Flößersleute.
	= Johann Geyer.	detto.		Weber.
	= Georg Sperber.	Baunach.	Gleusdorf.	Bauer.
	= Georg Wolfarth.	Walspach.	Weischenfeld.	detto.
	= Andreas Orlauf.	Unterobern-dorf.	Hallstadt.	Fischer.
	= Georg Kaller.	Eschenbach.	Bamberg.	Bauer.
	= Johann Schüller.	Ampferbach.	Burgebrach.	detto.
	= Paul Maußer.	Beßdorf.	Vorchheim.	detto.
	= Georg Schuh.	Oberndorf.	Hallstadt.	detto.
	= Andreas Schriser.	Wallmuths-thal.	Ebermann-stadt.	detto.
	= Georg Brendel.	Türkelstein.	Pottenstein.	detto.
	= Valentin Kuhmann.	Trieſenroth.	Banz.	detto.
	= Heinrich Schmitt.	Durbronn.	Ebermann-stadt.	detto.
	= Kaspar Ziegmann.	Obergereuth.	Burgebrach.	detto.
	= Anton Labner.	Veitbronn.	Ebermann-stadt.	detto.
	= Georg Köberlein.	Zentbechhof.	Höchstadt.	detto.
	= Johann Gunzlmann.	Seußling.	Bamberg.	Bauer.
	= Georg Schneider.	Viereth.	detto.	detto.
	= Michael Wachter.	detto.		detto.
	= Johann Baumann.	detto.		detto.
	= Christoph Kohmann.	Treſenroth.	Banz.	detto.
	= Johann Vondersahl.	Gremsdorf.	Hallstadt.	Metzger.
	= Johann Finsel.	Dittersdorf.	Ebern.	Bauer.
	= Johann Römer.	Seußling.	Bamberg.	detto.
	= Johann Georg Amon.	Kauenhofen.	Vorchheim.	Metzger.
	= Johann Motschmann	Gartenroth.	Weißmain.	detto.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
4tes Chevaux-Legers-Regiments-Depot Bubenhofen.	Gem. Johann Gagel.	Neuensee.	Banz.	detto.
	= Lorenz Lurz.	Schneid.	Vorchheim.	Bauer.
	= Johann Labner.	Veitbronn.	Ebermannstadt.	detto.
	= Johann Erhard.	Dietterdorf.	Ebern.	detto.
	= Georg Autsch.	Krombach.	detto.	detto.
	= Johann Wich.	Hdfles.	Kronach.	Flößer.
Depot vom 6. leichten Infanterie-Bataillon Weinbach.	= Klem. Strobl.	Stadtbergen.	Gögginger.	Schneider.
	= Anton Schbuherr.	Iglingen.	Nördlingen.	Söldner.
	= Joseph Müller.	Langenhaslach.	Ursperg.	Taglöhner.
	= Karl Heimstetter.	Ulm		Pfeiffenmacher.
	= Christoph Englhard.	Nördlingen.		Schulmeister.
	= David Botzenhard.	Langenau.	Elchingen.	Weber.
	= Johann Schmid.	Blenspach.	Wertingen.	Schuster.
	= Martin Bauer.	Lahr.	Söflingen.	Söldner.
	= Joseph Merz.	Kumath.	Wettenhausk.	Weber.
	= Leonhard Krauß.	Rischgau.	Wertingen.	Taglöhner.
	= Georg Foag.	Aschbach.	Donauwörth.	Bauer.
Bataillon Weinbach.	= Andreas Widmann.	Weiler.	Dillingen.	detto.
	= Kaspar Fels.	Aislingen.	detto.	detto.
	= Joseph Holzinger.	Wettenhausen.		Schneider.
7tes Infanterie-Reg.	Gefreyter Sebastian Heck.	Donauwörth.		Wirth.
Artillerie-Regiment.	Kanonier Anton Baader.	detto.		Maurer.
	= Melchior Wassermann.	Steinheim.	Memmingen.	Strumpfweber.
Jäger-Korps.	Gem. Franz Albrecht.	Bridling.	Ottobeurn.	Zimmermann.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens nach den bestehenden allerhöchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 16. August 1806.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Schuch, Sekretär.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXXV. Stück. München, Mittwoch den 5. November 1806.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die in den königlich-baierischen Staaten kourirenden fremden geringhaltigen, und besonders die ausländischen Scheidemünzen betr.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir mißfälligst bemerket haben, daß in Unsern Staaten, ungeachtet der wiederholten Verordnungen und Verbothe, eine sehr große Menge fremder, unkonventionsmäßiger und geringhaltiger Münzsorten, vorzüglich aber ausländischer Scheidemünzen, in Umlaufe sind; so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, der schädlichen Anhäufung von dergleichen Münzsorten durch folgende Verfügung vorzubeugen:

1. Sollen alle ausländische 6 Kreuzer-Stücke, ohne Ausnahme, einsweilen auf 5 kr., und die ausländischen Groschen, oder 3 Kreuzer-Stücke auf 2 kr. à dato publicationis der gegenwärtigen Verfügung herabgesetzt seyn.

2. Die ausländischen 1 Kreuzer-Stücke bleiben bey Konfiskationsstrafe gänzlich verbothen, und ist keinen andern, als den mit königlich-baierischem Stempel ausgeprägten, der Kurs zu gestatten.

3. Bey den königlichen Kassen dürfen die herabgewürdigten 6 und 3 Kreuzer-Stücke gar nicht angenommen werden, und mit dem 1. Oktober künftigen Jahres sollen dieselben gänzlich außer Kurs gesetzt seyn.

4. Die al marco ausgemünzten ausländischen 15 und 17 Kreuzer-Stücke sollen noch bis zum 1. Oktober künftigen Jahres zu 18 kr. angenommen werden. Von diesem Zeitpunkte an bleiben sie aber ebenfalls, wie die 6 und 3 Kreuzer-Stücke, von dem Kurse gänzlich ausgeschlossen.

5. Diese Verfügung soll nicht allein durch das Regierungsblatt und die Intelligenzblätter bekannt gemacht, sondern, um allgemein vertheilt werden zu können, noch besonders abgedruckt werden.

6. Endlich werden die General-Landes-Kommissariate, und vorzüglich sämmtliche Polizey-Behörden für die genaue Befolgung der gegenwärtigen Verfügung verantwortlich gemacht. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24. Oktober 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

Verordnungen.

(Die Patrozinien und Kirchweihfeste betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Art, wie die Patrozinien und Kirchweihfeste in sämmtlichen königlichen Erbstaaten gefeyert werden sollen, ist zwar in den landesherrlichen General-Mandaten so deutlich und bestimmt vorgezeichnet, daß sich weder der Geist, noch die Absicht dieser wohlthätigen Verfügungen verkennen läßt.

Da sich indessen mehrere Beamten, Pfarrer und Gemeinden verschiedene Erläuterungen willkührlich erlauben, welche dem Zwecke und dem Buchstaben der landesherrlichen Vorschriften auf keine Art angemessen sind; so sieht man sich veranlaßt, hiemit wiederholt zu verordnen:

1. Die Patrozinien sollen künftig nicht anders, als nach jenen Vorschriften gefeyert werden, welche in dem Breve des Pabstes Klemens XIV. vom 16. May 1772. ausdrücklich bestimmt sind.

2. Das Patrozinium einer jeden Pfarrkirche wird daher, wie bisher, jedoch nur in dem Sprengel des Pfarrdistrikts gefeyert.

3. An jenen Orten, wo die Pfarrkirche mehrere Patronen hat, wird nach der klaren Bestimmung des apostolischen Stuhls nur der Patronus principalior als Titularfest gefeyert. — Die Festtage der übrigen Patronen werden auf den folgenden Sonntag verlegt.

4. Die Festtage der sogenannten Land- und Bisthums-Patronen, z. B. das Fest des heil. Benno, Korbinian, Willibald, Wolfgang, Rupert, Ulrich, Afra ꝛc. gehören unter die abgewürdigten Feyertage. — Die an diesen Tagen gewöhnlichen Feyerlichkeiten sind daher auf den folgenden Sonntag zu verlegen.

5. Eben so sollen die Patrozinien der Filialen und Nebenkirchen, wie auch die Titularfeste der Bruderschaften künftig ohne Ausnahme nur an Sonntagen statt finden.

6. Das Kirchweihfest soll künftig in allen Pfarrkirchen am nämlichen Tage, nämlich am dritten Sonntage im Oktober, gleichförmig gefeyert werden.

7. Die Kirchweihfeste der Filialen, Nebenkirchen und Kapellen hingegen werden hiemit ohne Ausnahme aufgehoben, und verbothen.

8. Jeder Pfarrer, welcher diesen landesherrlichen Verfügungen zuwider, an den oben bemerkten abgewürdigten Festtagen einen feyerlichen Gottesdienst halten, oder gestatten wird, soll unverzüglich und ohne Nachsicht mit einer Strafe von 30 Reichsthalern belegt werden.

9. Alle nach dieser allerhöchsten Vorschrift nicht verfaßte Kalender sollen konfiszirt, — die Drucker, Verleger und Verbreiter derselben aber nach Inhalt des landesherrlichen General-Mandats vom 4. Dezember 1801. bestraft werden.

10. Sämmtliche Landgerichte und Polizey-Behörden in Ober- und Niederbaiern erhalten hiemit den wiederholten Auftrag, diese Verfügungen genau zu vollziehen, und jede

Verletzung derselben pflichtmäßig anzuzeigen.
München den 23. Oktober 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Welchs.

Mair.

(Die Einführung eines jährlichen Konkurses zu Neuburg für diejenigen Aerzte, welche zu Land- oder Stadtgerichts-Physikaten adspiren, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät haben allergnädigst zu verordnen geruhet, daß keinem Arzte im Lande die freye Ausübung gestattet werde, welcher nicht seine Vorbereitungs-Studien nachgewiesen, den dreyjährigen akademischen Kurs auf der inländischen Universität vollendet, den akademischen Grad erlangt, und nach dem Biennio practico seine theoretische und praktische Prüfung bestanden hat. Zu diesem Ende wird von der unterzeichneten Stelle alle Jahre ein Konkurs für diejenigen Aerzte, welche bey vorkommenden Erledigungen als Land- oder Stadtgerichts-Aerzte angestellt zu werden verlangen, eröffnet werden. Zu solchem Konkurse wird aber Niemand, welcher nicht alle vorstehende Erfodernisse eines praktischen Arztes erfüllet hat, zugelassen, auch in keinem Falle von diesen Bestimmungen ohne allerhöchst ausdrückliche Bewilligung, welche Seine Majestät ohne gemeinnützige und überwiegende Gründe zu ertheilen nicht geneigt sind, nicht abgewichen werden.

In Gefolge dessen wird der erste jährliche Konkurs auf Mittwoch den 19. künftigen Monats November mit der Bemerkung hiemit bestimmt, daß alle schon approbirte, praktische Aerzte, welche Land- oder Stadtgerichts-Physikate nachsuchen, sich durch legale Zeugnisse über ihre Studien und Praxis auszuweisen, sohin an dem festgesetzten Tage der Prüfung selbst sich zu unterziehen haben.
Neuburg den 21. Oktober 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Graf von Tassis.

Kettner.

(Die Prüfung der Adspiranten zum Staatsdienste im Fürstenthume Bamberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter den gegenwärtigen dringenden Umständen findet man sich bewogen, den auf den 4. November ausgeschriebenen Termin zur Prüfung der Adspiranten zum Staatsdienste auf den 4. Dezember zu verschieben, welches zur nöthigen Wissenschaft andurch bekannt gemacht wird. Bamberg den 24. Oktober 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Friedmann.

Auftrag

an

sämmtliche königlich-baierische Mautämter.

(Die Mautstrafen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die königlich-baierischen Mautämter empfangen hiemit den Auftrag, jedem Kommerzianten, welcher mit einer Mautstrafe be-

legt wird, und einen Protokolls-Extrakt zur Ergreifung der Appellation verlangt, gleich bey Ertheilung des Extrakts 45 kr. 2 pf. für die Revisions-Erkenntniß als Taxe im Voraus zu berechnen, ad Depositum zu nehmen, bey dem innerhalb des Appellations-Termins nicht ergriffenen Rekurse dem Kommerzianten wieder zurückzustellen, hingegen bey erfolgter Revisions-Erkenntniß an das Expeditions-Amt der königlichen Landesdirektion zu München einzusenden; — übrigens bey Abgebung des Protokoll-Extrakts an die Parthey allzeit die Entscheidungs-Gründe zugleich beyzufügen.

Die Haupt-Stationen haben hievon die Inkorporationen sogleich zu verständigen. München den 18. Oktober 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Mayer.

Auftrag

an die königlichen Landgerichte in Ober- und Nieder-Baiern.

(Den Bier- und Brandwein-Aufschlag betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der im XXXXIII. Stück des heurigen Regierungsblattes enthaltenen allerhöchsten Verordnung, wegen des Bier- und Brandwein-Aufschlags in Ober- und Niederbaiern, wird sämmtlichen königlichen Landgerichten hiemit ferners aufgetragen:

1. Auf Requisition der Oberaufschlagämter die Verpflichtung der Unteraufschlagämter, welche wegen Entfernung von den Oberaufschlagämtern nicht selbst vorgenommen werden können, ungesäumt vorzunehmen.

2. Auf Requisition der Oberaufschlagämter sowohl, als der Unteraufschläger die Müller und Malzbrecher über das seit Anfang des heurigen Biersud-Jahres bis zum Anfang der Poletten-Abgabe von ihnen gebrochene Malz eidlich zu vernehmen.

3. Den Oberaufschlagämtern, so wie den Unteraufschlägern nöthigen Falls immer die ungesäumte Unterstützung zu leisten.

4. Den Oberaufschlagämtern die Existenz, oder allenfalls die künftige Entstehung der Getreidbrandwein-Brennereyen unverzüglich nahmhaft zu machen. Endlich

5. durch die gewöhnlichen Bothen die benöthigten Exemplarien von der General-Verordnung ddo. 24. September 1806, deren Anzahl in dem Rezepisse zu bemerken ist, bey dem königlichen General-Landes-Kommissariate zu München ablangen zu lassen, um selbe an die Inkorporations-Orte, und auf sonst gewöhnliche Art vertheilen zu können. München den 22. Oktober 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmädger.

Auftrag.

an sämmtliche königliche Landgerichte in Ober- und Niederbaiern.

(Den inländischen Hopfen-Preiß betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs erhalten jene königliche Landgerichte, welche

mit Einsendung der inländischen Hopfenpreiß-Anzeige noch rückständig sind, den Auftrag, längstens bis den 17. nächstkommenden Monats Novembers diese Anzeigen um so zuverläßiger anher einzusenden, als außer dessen auf Kösten der säumigen Landgerichtsbeamten eigene Bothen hierum abgeordnet werden würden.

Diesen allergnädigsten Auftrag haben ebenfalls die königlichen Bräuverwaltungen in genaue Erfüllung zu bringen München den 22. Oktober 1806.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Welchs.
Rainprechter.

Auftrag
an sämmtliche Landgerichte in Ober- und Niederbaiern.

(Den Verkauf des Giftes betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da sich durch den unberechtigten Verkauf der Gifte erst neuerlich drey Todesfälle ergeben haben, folglich die allerhöchsten hierüber erlassenen Verordnungen den Zweck der Sicherstellung des Publikums nicht allgemein erreicht haben, so erhalten hiemit die königlichen Landgerichte den Auftrag, in Zeit von 4 Wochen jene Protokolle anher einzusenden, welche in Gemäßheit des im Jahre 1803. den 19. August (Regierungsblatt Seite 609. und 610.) gemachten Auftrags abgehalten worden sind. München den 23. Oktober 1806.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Welchs.
Raßhofer.

Bekanntmachung.

(Den Priester Anton Breitenlechner in Tyrol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir aus den Berichten Unserer Landesstellen zu Innsbruck den mit glücklichem Erfolge belohnten Eifer des Priesters Anton Breitenlechner, Koadjutors zu Reit im Unter-Innthale, vernommen haben, mit welchem derselbe die Schutzpockenimpfung in seiner Gegend verbreitete, und die dagegen herrschende Vorurtheile zu entkräften wußte, so hat Unser General-Landeskommissariat zu Innsbruck demselben nicht nur Unsere besondere Zufriedenheit mit seinem, Unseren landesväterlichen Absichten entgegen kommenden Benehmen zu erkennen zu geben, sondern ihm zugleich zu eröffnen, daß Wir Unser besonderes Wohlgefallen darüber durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen. München den 25. Oktober 1806.

Max Joseph.
Freyherr von Montgelas.
Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den quieszirenden Landrichter zu Hartenstein, Joseph Maria Diez, betreffend.)

Seine Majestät haben mit allerhöchstem Wohlgefallen die Beweise des patriotischen Eifers entnommen, welche der quieszirende Landrichter zu Hartenstein, Joseph Maria Diez, im letzten Feldzuge bey verschie-

denen Vorfällen an den Tag legte, und fanden Sich daher bewogen, demselben die goldene Ehren-Medaille allergnädigst zu bewilligen.

(Den Bürger-Hauptmann Keller zu Neuburg betreffend.)

Auf die wiederholten Berichte, welche die königliche Landes-Direktion zu Neuburg wegen der besonderen Verdienste des bürgerlichen Infanterie-Hauptmanns Keller in dem letzten und den vorigen Kriegen erstattete, haben Seine Majestät allergnädigst beschlossen, demselben die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen, und die allerhöchste Zufriedenheit eröffnen zu lassen.

(Den Ober-Rottmeister und Revierförster Xaver Baur zu Ellbach betreffend.)

Vermög allerhöchster Verfügung vom 20. Oktober laufenden Jahres haben Seine Majestät dem Ober-Rottmeister und Revierförster zu Ellbach, Xaver Baur, wegen des beherzten und tapfern Benehmens, welches derselbe in dem vorigen Kriege bey dem Angriffe auf Ursping mit seiner Rotte zur Ehre des Vaterlandes bewiesen hat, die silberne Ehren-Medaille zuerkannt, und zugleich seinen braven Gefährten Anton Krüger, Stephan Sollacher, Joseph Sollacher, Jakob Tafelrshofer, Joseph Haltmayr, Joseph Wernberger, Martin Wernberger, Andreas Kleo, Georg Schenkl, Christoph Schwaiger, Georg Gottfried, Jakob Zehntmair, Paul Bücher, Florian Riederer und Michael Lumberger, die besondere allerhöchste Zufriedenheit eröffnen lassen.

(Den Mautdiener Christian Bellerer zu Ingolstadt betreffend.)

Das kluge und muthige Benehmen, welches der Mautdiener Christian Bellerer zu Ingolstadt bey Gelegenheit einer von dem kaiserlich-französischen Reichsmarschall Bernadotte ihm übergebenen wichtigen Depesche, so wie bey Sicherstellung eines nach Würzburg bestimmten Kugel-Transports im vorigen Kriege bewies, haben Seine Majestät mit der silbernen Verdienstmedaille zu belohnen beschlossen.

(Die Schuljugend zu Rosenheim betreffend.)

Da sich der Keim von Vaterlandsliebe und Wohlthätigkeit bey der Schuljugend zu Rosenheim so schön entwickelt, so sieht man sich aufgefodert, die Vorstellung des dortigen Pfarrers nebst der Beylage hier öffentlich bekannt zu machen. München den 30. Oktober 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.
Freyherr von Weichs.
von Schmöger.

Königlich-baierisches General-Landes-Kommissariat!

Auch Kinder-Hände beschäftigen die tapfern, aber blutenden Krieger für Vaterland und Bund! — Freylich ist ihr Bemühen noch gering, da aber selbes durch Königs-

und Vaterlandsliebe geleitet wird, so dürfte auch eine kleine Gabe auf einstweil nicht ganz ohne Verdienst seyn, bis sie ihre kräftigern Arme ihrem Vaterlande wiedmen können.

Mit sehr vieler Freude übersende ich also 20 Pfund Charpien, die sie in ihren Erholungs-Stunden gefasert haben, und eine kleine Geldbeylage von 18 fl. 48 kr., welche sie von ihren Sparpfenningen zum Opfer bringen.

Auf Ersuchen ist auch ein Beytrag von 11 fl. vom königlich-baierischen Oberförster Hörmann angelegt.

Empfehle mich zu allerhöchsten Gnaden. Rosenheim den 26. Oktober 1806.

Des königlich-baierischen General-Landes-Kommissariats

allerunterthänigster gehorsamster
Rieder,
Pfarrer und Land-Dechant.

Für die verwundeten aber unbesiegten baierischen Krieger, die Schuljugend von Rosenheim.

Xaver Heindl, Nebenlehrer an der Knaben-Schule.	Anton Raab, Nebenlehrer an der Mädchenschule.
Sebastian Galgl,	Walburg Stecher,
Michael Hasslsperger,	Eva und Anna Herrmann.
Georg Sämer.	Anna Zollner.

(Die Pfarrey Lohndorf betreffend.)

Durch den Todesfall des Pfarrers Müller ist die Pfarrey Lohndorf im Fürstenthume Bamberg erledigt worden.

Beförderungen.

Seine Majestät haben den Direktor der königlichen Landes-Direktion zu Ulm, Max Freyherrn von Lerchenfeld, zum königlichen Kämerer allergnädigst ernannt.

Vermög einer allerhöchsten Entschließung vom 26. Oktober laufenden Jahres haben Seine Majestät den bisherigen Hofgerichts-Rath zu Neuburg, Freyherrn von Sainte Marie Eglise, zum obersten Justizrath zu Ulm; — den bisherigen Stadtgerichts-Direktor zu Dünkelsbühl, Freyherrn von Leonrod, zum obersten Justizrath zu Bamberg; — den bisherigen Assessor und Referendär bey dem Stadtgerichte in Fürth, Christian Yelin, zum Hofgerichts-Rath zu Bamberg; — den bisherigen Adjunkten des Landgerichts Sonnenburg, Doktor von Kolb, zum ersten Fiskalamts-Adjunkten zu Innsbruck; — den bisherigen Advokaten und Professor an der Universität zu Innsbruck, Doktor Rapp, zum zweyten Fiskalamts-Adjunkten daselbst befördert.

Die organische General-Verordnung über das Postwesen in den königlichen Staaten vom 14. Hornung laufenden Jahres bestimmt §. 3. und 4. ausdrücklich, daß bey einem jeden Ober-Postamte ein besonderer Kommissär bestellt werden soll, welchem die Aufsicht und Mitwirkung bey der Post-Administration unter der unmittelbaren Leitung des königlichen geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten übertragen wird. Unterm 29. Oktober ha-

ben daher Seine Majestät den Landesdirektions-Rath, Karl Freyherrn von Drechsel, zum königlichen Kommissär bey dem Ober-Postamte zu München allergnädigst ernannt.

Durch eine allerhöchste Verfügung vom 14. September laufenden Jahres wurde die erledigte protestantische Pfarrey Langenau in Schwaben dem Pfarrer Fleischlen zu Merklingen, — die Pfarrey Merklingen dem bisherigen Helfer, Kröner, zu Langenau, — das Helfer-Amt zu Langenau aber dem Pfarrvikar Berblinger verliehen.

Seine Majestät haben die Pfarrey Ampfing, Landgerichts Mühldorf, dem Kooperator, Georg Schark, von Pilsting allergnädigst zu verleihen geruht.

Anzeige des auf dem am 8. Stptember 1806. zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastvieh ad	wurden verkauft	Machen im Gelde	Haben gewogen an Fleisch	Haben gewogen an Unschlitt	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gelde.	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gewichte an Fleisch	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gewichte an Unschlitt	Abgetriebene Stücke.
	St.	fl.	Cent Pf.	Cent Pf.	fl. kr.	C. Pf.	C. Pf.	
146 Stück.	142	14394	536 6	79 64	202 43 6/11	7 55 1/11	1 12 2/11	4

Anzeige des auf dem am 8. September 1806. zu Straubing gehaltenen Mariä-Geburt-Markte verkauften Mastviehes.

	St	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	C Pf.	C. Pf.
45 Stück	8	702	27 25	3 90	175 30	6 81	— 97 37

Anzeige des auf dem am 8. September 1806. zu Mittenwald gehaltenen Viehmarkte verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	C. Pf.	C. Pf.
98 Stück.	14	1337	59 50	2 75	191 —	8 50	— 39 84

Auszeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den königlich = baierischen Staaten bestandenen Getreid = Schrannen.

Verfaßt den 27 sten September 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerste. Schrannenstand. Schff.	Gerste. Verkauf. Schff.	Gerste. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
Septbr.	13.	Kraybburg . . .	56	56	26	—	34	34	18	—	63	63	15	—	11	11	10	30
	15	Reichenhall. . .	20	20	30	—	3	3	21	—	12	12	20	—	—	—	—	—
	17	Vilshofen . . .	500	446	24	30	100	86	24	—	80	75	16	—	20	20	9	30
	17	Wasserburg . . .	7	7	28	—	20	20	22	—	2	2	14	—	24	22	9	20
—	18.	Friedberg . . .	21	21	26	—	38	26	21	—	16	13	15	—	15	15	10	30
—	18.	Schrobenhausen .	64	52	29	—	120	95	21	—	40	38	15	—	44	44	8	30
—	18.	Rosenheim . . .	42	28	26	—	75	55	22	—	34	26	15	—	71	57	8	—
—	19.	Landshut . . .	318	230	26	—	80	44	25	—	167	167	16	—	53	53	8	—
—	19.	Reichenhall . . .	11	11	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20.	Aichach	162	128	25	—	218	152	19	—	259	259	14	15	105	105	7	45
—	20.	Landsberg . . .	288	158	25	—	104	67	22	—	337	291	14	—	56	22	8	—
—	20.	Ingolstadt . .	205	181	24	15	21	19	21	—	221	209	15	10	62	62	8	50
—	20.	Amberg. . . .	7	7	26	16	4	4	20	—	5	5	16	15	11	11	14	30
—	20.	Rhain	24	11	27	—	12	12	20	—	42	31	12	—	9	9	7	—
—	20.	Traunstein . . .	276	221	28	—	212	202	18	—	125	113	13	30	221	214	8	24
—	20.	Lauingen . . .	195	165	22	—	54	54	17	—	775	745	13	30	119	109	8	—
—	20.	Straubing . . .	261	261	23	30	46	46	23	—	196	196	16	15	20	20	9	9
—	20.	Murnau . . .	76	28	27	30	30	15	23	—	24	16	15	—	18	10	9	—
—	21.	Friedberg . . .	51	29	25	30	83	52	20	30	106	82	14	—	87	59	8	30
—	22.	Neumarkt ob. Pfalz	50	35	24	10	48	42	24	12	58	58	18	5	30	30	11	4
—	23	Deggendorf . .	549	176	23	26	361	20	21	—	237	209	18	—	8	8	9	48
—	23.	Pfaffenhofen . .	119	82	28	—	151	127	21	—	64	64	14	30	43	43	9	—
—	23.	Schongau . . .	4	4	27	48	3	3	25	12	17	17	15	—	9	9	9	30
—	23.	Haag	17	17	28	—	3	3	24	—	6	6	14	30	38	38	9	—
—	24.	Wasserburg . . .	14	14	27	—	31	31	21	—	—	—	—	—	18	18	8	30
—	25.	Weilheim . . .	108	84	27	—	41	36	22	—	28	27	14	20	3	3	9	—
—	25	Erding	400	290	26	30	210	185	22	30	415	405	15	45	80	80	7	45
—	27.	München . . .	1500	962	28	10	898	643	23	30	1198	1135	17	—	469	469	9	48
		Summa	5145	3730	—	—	3009	2076	—	—	4527	4264	—	—	1644	1541	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt

[illegible] fl. [illegible] kr.

Verfaßt den 4ten Oktober 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr	Korn. Schrannenstand. Schff	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerste. Schrannenstand. Schff.	Gerste. Verkauf. Schff.	Gerste. Mittelpreis. fl.	kr	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
Sepber.	20.	Kraybug	95	95	28	—	60	60	17	30	99	99	15	—	5	5	9	30
—	22.	Reichenhall . . .	15	15	31	30	—	—	—	—	5	5	18	—	—	—	—	—
—	23.	Neuenötting . .	1	1	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	10	30
—	24.	Wilshofen . . .	350	312	23	30	100	92	22	—	30	30	15	45	10	10	9	30
—	25.	Rosenheim . . .	69	37	26	—	88	50	22	—	25	19	15	—	70	58	8	30
—	25.	Schrobenhausen .	36	30	28	30	80	70	20	—	30	27	14	30	34	27	8	8
—	25.	Friedberg . . .	39	33	25	30	38	14	20	30	54	42	14	30	31	22	9	15
—	26.	Reichenhall . . .	24	24	30	—	3	3	21	—	40	40	18	—	—	—	—	—
—	26.	Landshut	305	243	25	—	96	40	23	—	243	227	16	—	50	48	8	—
—	27.	Aichach	129	119	25	—	204	178	18	30	217	217	14	30	93	93	8	—
—	27.	Straubing . . .	309	309	24	—	35	35	22	—	128	128	16	15	31	31	9	—
—	27.	Rhain	19	14	27	30	18	15	19	—	58	58	13	—	5	5	7	30
—	27.	Amberg	15	15	26	20	5	5	20	36	4	4	17	—	12	12	12	25
—	27.	Murnau . . .	65	23	27	15	38	15	23	15	19	16	15	—	8	8	8	15
—	27.	Traunstein . . .	273	230	28	—	217	200	18	—	123	115	13	30	252	241	7	56
—	27.	Landsberg . . .	291	171	25	—	140	76	22	50	164	135	15	—	24	17	8	50
—	27.	Ingolstadt . . .	207	15-	24	35	43	43	21	15	155	155	15	—	31	29	9	—
—	27.	Lauingen	148	141	23	—	38	38	18	—	423	423	14	—	110	110	8	—
—	28.	Erding	900	620	24	30	280	220	22	—	1050	1030	15	45	110	110	8	30
—	29.	Geisenfeld . . .	79	59	24	—	50	42	20	—	54	54	14	15	21	19	7	—
—	29.	Neumarkt ob. Pfalz	47	26	24	15	52	46	23	30	35	35	17	37	109	100	10	15
—	30.	Schongau . . .	1	1	27	48	1	1	25	24	10	10	15	—	14	14	9	30
—	30.	Pfaffenhofen . .	110	85	27	—	114	99	21	—	43	43	14	—	34	34	8	30
—	30.	Haag	24	24	27	—	7	7	24	—	4	4	15	30	59	59	8	45
Oktber.	1.	Hochenwart . .	2	2	24	—	3	3	20	—	15	15	15	—	1	1	8	—
—	2.	Weilheim . . .	73	53	26	—	35	25	22	—	21	16	14	30	2	2	9	—
—	2.	Erding	400	325	24	20	95	89	22	—	360	360	15	45	40	40	8	30
—	4.	München . . .	1274	1048	27	45	778	491	21	36	2399	2133	17	10	510	506	9	30
		Summa	5300	4212	—	—	2618	1957	—	—	5808	5440	—	—	1667	1602	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt

249928 fl. 43 kr.

Verfaßt den 11ten Oktober 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelspreis. fl.	Weizen. Mittelspreis. kr.	Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelspreis. fl.	Korn. Mittelspreis. kr.	Gerste. Schrannenstand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Mittelspreis. fl.	Gerste. Mittelspreis. kr.	Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelspreis. fl.	Haber. Mittelspreis. kr.
			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.		
Septr.	27.	Kraybburg . . .	29	29	28	—	27	27	18	—	56	56	15	15	6	6	9	—
—	29.	Reichenhall . . .	24	24	29	—	4	4	22	—	17	17	18	—	—	—	—	—
—	30	Deggendorf . .	596	166	22	26	367	21	20	10	345	345	17	52	5	5	9	48
Oktber.	1.	Wasserburg . .	13	13	28	—	22	22	21	—	2	2	16	—	17	17	8	30
—	1.	Vilshofen . . .	500	348	23	—	100	90	20	30	150	150	16	—	10	10	9	30
—	1.	Neuenötting . .	9	9	27	—	2	2	24	—	1	1	13	30	23	23	10	3
—	2.	Rosenheim. . .	56	32	26	—	59	29	21	—	40	32	16	30	55	51	7	30
—	2.	Friedberg . . .	23	21	25	30	34	19	20	30	85	79	15	—	20	18	9	—
—	2.	Schrobenhausen .	21	21	28	—	40	32	18	30	56	51	14	30	20	20	7	30
—	3.	Landshut . . .	393	378	24	—	98	74	21	—	289	253	16	—	76	74	8	—
—	3.	Reichenhall . . .	30	30	29	—	1	1	22	—	27	27	18	—	4	4	10	30
—	4.	Murnau . . .	78	44	27	—	27	13	23	—	6	4	14	30	4	3	8	30
—	4.	Traunstein . . .	243	225	28	—	197	182	18	—	96	92	13	30	123	121	7	56
—	4.	Ingolstadt . . .	196	172	23	25	100	98	21	—	188	188	15	20	34	34	8	30
—	4.	Landsberg . . .	303	225	23	—	100	62	21	50	257	255	15	—	10	4	9	15
—	4.	Amberg	9	9	26	53	4	4	23	20	5	5	16	15	—	—	—	—
—	4.	Straubing . . .	280	280	22	—	15	15	21	—	271	271	16	30	46	46	8	15
—	4.	Aichach	112	108	24	30	224	219	18	15	298	298	14	30	99	99	8	—
—	4.	Lauingen . . .	191	143	22	—	53	30	17	—	930	770	14	—	102	43	7	30
—	6.	Geisenfeld . . .	71	49	24	—	48	34	20	—	73	61	15	—	8	8	8	—
—	6.	Neumarkt ob. Pfalz	50	36	23	—	34	30	22	—	54	51	17	26	145	111	8	46
—	7.	Pfaffenhofen . .	120	118	26	—	133	121	20	—	111	109	14	—	16	12	8	—
—	7.	Schongau . . .	2	2	25	36	3	3	24	48	20	20	15	—	7	7	9	30
—	7.	Deggendorf . . .	732	163	21	12	411	14	19	30	427	400	16	45	13	13	10	30
—	9.	Weilheim . . .	78	68	24	30	52	52	22	—	35	35	16	—	1	1	10	—
—	9.	Schrobenhausen .	40	38	27	30	85	80	18	20	120	105	14	30	70	70	8	—
—	9.	Erding	850	680	25	—	250	232	22	—	1150	980	16	—	105	100	8	—
—	11.	München . . .	1385	1135	27	20	621	432	21	24	4130	3583	16	—	543	543	9	12
		Summa	6437	4566	—	—	3111	1942	—	—	9239	8240	—	—	1562	1441	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 294727 fl. 18 kr.

Anzeige

über die in der königlichen baierischen Provinz Neuburg bestandenen Getreid = Schrannen, für das Monat August.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Kern = Verkauf. Schaffel	Malter	Mittel-Preis fl.	kr.	Weizen = Verkauf. Schaffel	Malter	Mittel-Preis fl.	kr.	Roggen = Verkauf. Schaffel	Malter	Mittel-Preis fl.	kr.	Gersten = Verkauf. Schaffel	Malter	Mittel-Preis fl.	kr.	Haber = Verkauf. Schaffel	Malter	Mittel-Preis fl.	kr.
August.	6.	Neuburg . . .	—	—	—	—	85	—	24	34	64	—	18	54	6	—	12	10	4	—	12	37
—	13.	— — . . .	—	—	—	—	70	—	24	29	45	—	18	35	9	—	11	38	5	—	12	12
—	20.	— — . . .	—	—	—	—	33	—	25	11	5	—	7	42	13	—	11	30	10	—	11	25
—	27.	— — . . .	—	—	—	—	52	—	26	36	38	—	19	54	63	—	13	29	29	—	8	50
—	2.	Nördlingen . .	—	194	15	30	—	—	—	—	—	44	12	30	—	145	15	—	—	73	20	—
—	9.	— — . . .	—	194	15	—	—	—	—	—	—	28	13	30	—	70	15	—	—	41	20	—
—	16.	— — . . .	—	196	14	30	—	—	—	—	—	22	13	30	—	39	15	—	—	28	19	30
—	23.	— — . . .	—	122	14	30	—	—	—	—	—	37	14	30	—	90	16	—	—	9	14	30
—	30.	— — . . .	—	119	15	30	—	—	—	—	—	47	16	—	—	250	16	—	—	52	15	30
—	2.	Lauingen . . .	177	—	19	30	—	—	—	—	45	—	12	45	170	—	10	—	145	—	11	30
—	9.	— — . . .	149	—	21	—	—	—	—	—	40	—	14	—	159	—	11	—	105	—	12	—
—	16.	— — . . .	109	—	21	—	—	—	—	—	25	—	15	—	134	—	11	—	18	—	11	—
—	23.	— — . . .	164	—	21	30	—	—	—	—	25	—	16	—	123	—	11	—	60	—	10	—
—	30	— — . . .	160	—	22	—	—	—	—	—	38	—	17	—	281	—	12	—	64	—	10	—
—	6.	Donauwörth . .	27	—	23	—	—	—	—	—	4	—	16	30	48	—	11	30	11	—	11	—
—	13.	— — . . .	47	—	25	—	—	—	—	—	2	—	18	30	14	—	11	30	2	—	12	—
—	20.	— — . . .	43	—	24	45	—	—	—	—	4	—	18	30	26	—	11	30	5	—	11	30
—	27.	— — . . .	13	—	23	35	—	—	—	—	8	—	18	—	38	—	12	—	7	—	10	—
—	6.	Höchstädt . . .	3	—	20	30	—	—	—	—	1	—	16	—	8	—	10	30	—	—	—	—
—	13.	— — . . .	1	—	22	—	—	—	—	—	1	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20.	— — . . .	3	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27.	— — . . .	3	—	21	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	899	737	—	—	280	—	—	—	392	178	—	—	1092	600	—	—	475	205	—	—

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXXVI. Stück. München, Mittwoch den 12. November 1806.

Verzeichniß

der Vorlesungen an der königlich-baierischen Universität zu Landshut, für das Winter-Semester 1806 — 1807.

Die Vorlesungen werden am 3. November ihren Anfang nehmen.

Allgemeine Klasse.

I. Sektion der eigentlich philosophischen Wissenschaften.

1. Allgemeine Methodologie als Einleitung zum akademischen Studium.

Professor Thanner, von 11 — 12 Uhr, wöchentlich dreymal, nach Schellings Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums, kritisch benützt.

2. Logik.

Professor Thanner, von 8 — 9 Uhr täglich, nach eigenem Lehrbuche.

3. Psychologische Anthropologie.

Professor Thanner, von 11 — 12 Uhr, wöchentlich dreymal, nach Kants pragmatischer Anthropologie.

4. Staatswissenschaft, in allen ihren Theilen, und im Zusammenhange.

Professor Reiner, täglich in 2 Stunden von 4 — 6 Uhr, einstweilen nach Wagners Grundriß der Staatswissenschaft und Politik.

5. Vollständige Erziehungslehre.

Professor Sailer, dreymal wöchentlich, nach seiner Pädagogik.

II. Sektion der mathematischen und physikalischen Wissenschaften.

1. Theoretische und Experimental-Physik.

Professor Stahl, von 10 — 11 Uhr täglich, nach Mayers Anfangsgründen der Naturlehre.

2. Optik.

Professor Stahl, wöchentlich in 2 noch zu bestimmenden Stunden.

3. Allgemeine und besondere Chemie.

Professor Fuchs, von 11 — 12 Uhr täglich, nach Fourcroy's Tabellen.

4. Physikalische Geographie mit Meteorologie.

Professor Stahl, von 3 — 4 Uhr, wöchentlich viermal, nach Mayers Lehrbuche

über die physische Astronomie, Theorie der Erde, und Meteorologie.

5. Ueber Methodologie und Litterärgeschichte der Naturgeschichte.

Direktor Schrank, von 4 — 5 Uhr täglich. Die erste nach seiner Anleitung die Naturgeschichte zu studieren, und der Abhandlung in dem dritten Bande seiner Fauna. — Die zweyte nach den Hilfsmitteln seiner eigenen und der Universitäts-Bibliothek.

6. Arithmetik und Algebra.

Professor Magold, von 3 — 4 Uhr täglich, nach eigenem Lehrbuche.

7. Höhere Mathematik.

Professor Magold, von 8 — 9 Uhr täglich, nach eigenem Lehrbuche.

III. Sektion der historischen Wissenschaften.

1. Historische Hilfswissenschaften.

Professor von Hellersberg, von 2 — 3 Uhr. Dienstag und Donnerstag nach Feßmair.

2. Universalgeschichte von den frühesten Zeiten an bis 476 n. Chr.

Professor Breyer, von 5 — 6 Uhr täglich.

3. Allgemeine Geschichte der Menschheit, besonders von ihrer politischen Seite betrachtet.

Professor Reiner, nach Bredow's Tabellen; täglich von 11 — 12 Uhr.

4. Europäische Staatengeschichte.

Professor Milbiller, nach Spittlers Entwurf.

5. Geschichte des gegenwärtigen Zeitalters.

Professor Breyer, von 6 — 7 Uhr Abends, dreymal wöchentlich.

6. Geschichte der Teutschen mit Hinweisung auf die Quellen und auf kritische Benützung derselben.

Professor Milbiller, von 4 — 5 Uhr täglich nach seinem eigenen Grundriß.

7. Spezialgeschichte der baierischen Landschaft.

Professor von Hellersberg, nach eigenen Heften, privatissime.

IV. Sektion der philologischen Wissenschaften und der schönen Künste.

1. Encyclopädie der philologischen Wissenschaften.

Professor Ast, nach seinem Grundriß der Philologie.

2. Aesthetik.

Professor Dietl, von 10 — 11 Uhr täglich, nach eigenen Heften.

3. Ueber Architektur-Figuren- und Landschafts-Zeichnungen.

Professor Kloß.

4. Ueber die vorzüglichsten Stellen aus Xenophons Kyropädie.

Professor Drexel, von 4 — 5 Uhr täglich, abwechselnd mit dem Tacitus.

5. Ueber Tacitus erste 3 Bücher der Annalen.

Professor Drexel, von 4 — 5 Uhr abwechselnd mit Xenophon.

6. Ueber Schakespear.

Professor Dietl, in noch zu bestimmenden Stunden.

Klasse der besondern Wissenschaften.

I. Sektion der für die Bildung des religiösen Volkslehrers erfoderlichen Wissenschaften.

1. Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften.

Professor Zimmer.

2. Hebräische Sprache.

Professor Mall, von 3 — 4 Uhr täglich, nach eigener Sprachlehre.

3. Einleitung in das alte und neue Testament.

Professor Mall, von 11 — 12 Uhr, dreymal die Woche, nach eigenem Plane.

4. Exegese über das Evangelium von Lukas.

Dr. Azenberger, von 2 — 3 Uhr täglich.

5. Allgemeine Kirchengeschichte.

Professor Michl, nach eigenem Lehrbuche.

6. Geschichtliche Darstellung der gesammten Religionslehre des Christenthums.

Professor Zimmer, von 9 — 10, und von 2 — 3 Uhr täglich, nach eigenem Lehrbuche.

7. Allgemeine Sittenlehre.

Professor Sailer, von 10 — 11 Uhr täglich, nach seiner gedruckten Idee der christlichen Moral.

8. Angewandte Moral.

Professor Winter, Freytag und Sonnabend, nach Schenkl.

9. Katechetik.

Professor Winter, Montag und Dienstag nach eigenen Heften.

10. Pastoraltheologie.

Professor Fingerlos, von 9 — 10 Uhr, dreymal wöchentlich, nach eigenem Lehrbuche.

Professor Sailer, von 10 — 11 Uhr täglich, nach der zweyten Auflage seiner Vorlesungen über Pastoraltheologie.

II. Sektion der Rechtswissenschaften.

1. Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaften.

Professor Krüll, in den ersten 6 Wochen, nach eigenem Plane.

2. Methodologie des Rechtsstudiums.

Professor Hufeland, täglich 3 Stunden, die Woche vor dem beginnenden Semester, nach seinem Abrisse der Wissenschaftskunde und Methodologie der Rechtswissenschaft.

3. Institutionen des gesammten positiven Rechts, oder Encyclopädie der in Teutschland geltenden Rechte.

Professor Hufeland, von 9 — 10 Uhr täglich, nach der zweyten Auflage seines Leitfadens hierüber.

4. Geschichte des römischen Rechts.

Professor Hufeland, von 10 — 11 Uhr täglich, nach seinem Lehrbuche.

5. Europäisches Völkerrecht.

Prokanzler Gönner, von 4 — 5 Uhr, abwechselnd mit den Staatsverhältnissen des rheinischen Bundes, nach v. Martens.

Professor von Moshamm, von 2 — 3 Uhr täglich, nach v. Martens.

*) Für diejenigen, welche die diplomatische Laufbahn antreten wollen, wird derselbe theoretische

und praktische Vorlesungen über das Gesandtschaftsrecht, und die Staatspraxis nach eigenem Handbuche privatissime halten.

6. Gemeines und baierisches peinliches Recht, sammt dem peinlichen Prozesse.

Hofrath Krüll, nach Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts, und Cod. crim. bavar. in noch zu bestimmenden Stunden.

7. Baierisches Staatsrecht.

Professor von Hellersberg, von 8 — 9 und von 11 — 12 Uhr, nach eigenen Grundlinien.

8. Baierisches bürgerliches Landrecht, in Verbindung des fränkischen Provinzialrechts.

Professor Krüll, von 11 — 12, und von 2 — 3 Uhr täglich, nach den Gesetzbüchern, und nach dem eigenen hierüber verfaßten Lehrbuche.

9. Theorie des gemeinen bürgerlichen Prozesses mit steter Rücksicht auf die baierische, preussische und österreichische Gerichtsordnung.

Prokanzler Gönner, von 11 — 12 Uhr täglich.

10. Unterricht zur Abfassung rechtlicher Urtheile.

Professor Krüll, von 4 — 5 Uhr, Freytag und Sonnabend.

III. Sektion der staatswirthschaftlichen oder Kameral-Wissenschaften in weitester Bedeutung.

Encyclopädische Uebersicht und Methodologie des Studiums der gesammten Staatswissenschaften.

Dr. Butte, wöchentlich zweymal.

2. Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.

Professor Frohn, von 3 — 4 Uhr täglich, nach Jakob und eigenen Heften.

3. Staatswirthschaft.

Professor Hufeland, von 3 — 4 Uhr täglich.

Dr. Butte, nach Jakob, täglich von 5 — 6 Uhr.

4. Kameralpraxis.

Professor Frohn, zweymal wöchentlich, nach Akten.

5. Polizeywissenschaft.

Professor Frohn, von 10 — 11 Uhr täglich, nach Bensen.

Dr. Butte, von 3 — 4 Uhr. Ein eigener Leitfaden wird in kurzen Paragraphen Bogenweise ausgegeben.

6. Politische Rechenkunst, und Kameralrechnungs-Wissenschaft.

Professor von Moshamm, in noch zu bestimmenden Stunden.

7. Handlungswissenschaft.

Professor Holzinger, von 2 — 3 Uhr täglich.

8. Bergbaukunde.

Professor Medicus, dreymal die Woche, nach eigener Anleitung.

9. Landwirthschaft.

Professor Medicus, von 3 — 4 Uhr täglich, nach seinem bald erscheinenden Lehrbuche.

10. Forstwissenschaft.

Professor Medicus, von 11 — 12 Uhr täglich, nach seinem Forsthandbuche.

IV. Sektion der Heilkunde.

1. Encyclopädie und Methodologie des medizinischen Studiums.

Professor v. Leveling, viermal die Woche, nach Conradis Grundriß ꝛc. 1806.

2. Anatomie des menschlichen Körpers im ganzen Umfange.

Professor Tiedemann, wöchentlich 8 Stunden.

3. Allgemeine Physiologie, oder Philosophie der organischen Natur.

Professor Walther, von 8—9 Uhr, wöchentlich dreymal, nach Heften.

4. Hygiene.

Professor Bertele, von 11 — 12 Uhr täglich, nach eigenem Lehrbuche.

5. Einleitung in die gesammte theoretische Medizin.

Professor Röschlaub.

6. Allgemeine Pathologie.

Professor v. Leveling, nach Gaubii institutiones pathologicae.

7. Spezielle Pathologie und Therapie.

a. Den medizinischen Theil.

Professor Walther, täglich in noch zu bestimmenden Stunden, nach Van-Hovens Lehrbuche.

b. Den chirurgischen Theil.

Professor Walther, fünfmal die Woche, von 11 — 12 Uhr, nach Tittmanns System der Wundarzneykunde.

8. Allgemeine Heilkunde.

Professor Röschlaub, nach eigenem Lehrbuche.

9. Besondere Heilkunde.

Professor Röschlaub, nach eigenem Lehrbuche.

10. Arzneymittellehre.

Professor Bertele, nach eigenem Handbuche.

11. Theorie der ärztlichen Praxis.

Professor Röschlaub.

12. Medizinische Klinik hält

Professor Röschlaub.

13. Chirurgische Klinik hält

Professor Walther.

14. Klinik im Augenkranken-Institute.

Professor Walther.

15. Die hebärztliche Klinik im Entbindungs-Institute mit Vorlesungen über die den Schwangern, Wöchnerinnen und Neugebohrnen eigenthümlichen Krankheiten hält

Professor Schmidtmüller, von 10 bis 11 Uhr täglich.

16. Staatsarzneykunde mit Anwendung der hiefür in den königlich-baierischen Staaten vorhandenen Verordnungen, und Gesetze.

Professor v. Leveling, dreymal die Woche, nach Plenks Lehrbuche.

17. Medizinische Polizey, und gerichtliche Arzneykunde.

Professor Schmidtmüller, wöchentlich 2 Stunden, nach seinem Handbuche der Staatsarzneykunde.

18. Praktische Einleitung in die Physikatsgeschäfte, mit Ausarbeitung.

Professor Schmidtmüller, wöchentlich 2 Stunden.

Auch diejenigen Studierenden, welche Unterricht in den neuern Sprachen, im Französischen, Englischen und Italienischen, im Zeichnen und Schreiben, im Reiten, Tanzen und Fechten wünschen, finden hiezu die geschicktesten Lehrer.

Die Titl. Hrn. Hrn. Professoren Sailer und Krüll haben, dem höchsten Auftrage gemäß, das Geschäft übernommen, die Einnahmen und Ausgaben der Studierenden (gegen ein Honorar von drey Prozent für ihre untergeordneten Führer der Geschäfte) auf Verlangen der Aeltern, und Kuratoren zu besorgen.

Kost- und Miethe-Bestellungen werden der Universitäts-Pedell Hr. Lutz, und der Substitut Hr. Heilmaier besorgen.

Verordnungen.

(Die Handels-Vorweis-Gesuche der Landkrämer betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermög allerhöchsten königlichen Reskripts vom 25. Oktober laufenden Jahres darf in Zukunft Niemand ein Handelsvorweis zur Beziehung der öffentlichen Märkte ertheilt werden, außer er kann ein auf seine Person lautendes, vormaliges Oberlandes-Regierungs-Patent, oder einen von unterzeichneter Stelle bewirkten, gedruckten Handels-Vorweis hierorts vorlegen.

Es wird daher allen denjenigen, welche Handelsvorweise nachsuchen, vorläufig eröffnet, daß auf alle Gesuche, welche mit obigen Originalien nicht belegt sind, keine Rücksicht genommen, und hierauf zur Ersparung der Zeit und Kosten, gar keine Resolution erlassen werden wird. München, den 31. Oktober 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Niggl.

(Die Sicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem es sich gelegenheitlich eines im Laufe dieses Jahres im Landgerichte Miesbach ausgebrochenen Brandes entdeckte, daß es in der Gebirgsgegend gewöhnlich sey, hölzerne Riegel in die Kamine einzumauern; so will man sämmtliche Landgerichte, und vorzüglich jene am Gebirge, angewiesen haben, den in ihrem Bezirke ansässigen Maurermeistern unter wiederholter Hinweisung auf die Feuer-Ordnung, schärfest zu untersagen, hölzerne Riegel in die Kamine einzumauern, und sie zugleich anweisen: anzuzeigen, wo Kamine mit eingemauerten Riegeln sind, damit sie, wo es unbeschadet des Gebäudes geschehen kann, abgeändert werden. München, den 31. Oktober 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Haider.

(Den Durchzug fremder Truppen im Fürstenthume Bamberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Noch immer kommen Fehlanzeigen über Durchzüge fremder Rekruten-Transporte

hieroris ein, welche bey der in der deutschen Staatsverfassung eingetretenen Veränderung, und der Bildung der rheinischen Konföderation ohnehin nicht mehr Statt haben werden.

Diese vormals anbefohlenen Monatsberichte haben in Zukunft zu unterbleiben; dagegen wird den Untermarsch-Kommissariaten aufgegeben, von jedem Durchzuge solcher Truppen, die nicht zu den kaiserlich-französischen, oder der Verbündeten Armeen gehören, sie mögen bewaffnet seyn, oder nicht, schleunige Anzeige zu erstatten, und denselben so lange standhaft zu verwehren, als der etwa angewendeten Gewalt widerstanden werden kann. Bamberg, den 27. Oktober 1806.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Stengel.
Friedmann.

Bekanntmachungen.

(Den Prüfungs-Konkurs der Adspiranten zum königlichen Staatsdienste in der obern Pfalz betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Indem die königlich-baierische Landes-Direktion der obern Pfalz, in Gemäßheit allerhöchsten Organisations-Rescripts vom 18. August 1803. und der nachgefolgten allerhöchsten Verordnungen für die zu Landbeamten- und Aktuars-Stellen, dann überhaupts zu königlichen Staatsdiensten adspirirenden oberpfälzischen Subjekte, welche ihre Studien auf einer inländischen Universität vollendet, und ihre Diplome, oder vollständige Absolutorien, dann die Zeugnisse der wenigst durch ein volles Jahr gepflogenen gerichtlichen Praxis beybringen können, das mittelst General-Konkurses alljährlich vorzunehmende Kumulativ-Examen auf Donnerstag den 18. folgenden Monats Dezember vor sich gehen zu lassen, beschlossen; als wird solches allen denjenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterwerfen gedenken, zu dem Ende, und mit dem Auftrage andurch kund gethan, daß sie sich am obenbestimmten Tage frühe Morgens 9 Uhr bey der königlichen Landes-Direktions-Kanzley melden, wenigst 8 Tage vor der Hand aber ihre Universitäts- so andere Zeugnisse in Urschrift einsenden sollen. Amberg, den 22. Oktober 1806.

Königliche Landes-Direktion.
Graf von Kreith.
Weiß.

(Die Schullehrer-Stelle zu Sennfeld betr.)

Da durch die Versetzung des Schullehrers Ludwig nach Gochsheim die Schullehrers-Stelle zu Sennfeld bey Schweinfurt in Erledigung gekommen ist, und zur Präsentation zweyer Kandidaten zur Wiederbesetzung derselben der Wahltermin auf Montag den 24. November dieses Jahres festgesetzt wurde, so werden alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und entweder für amtsfähig erkannte Schulkandidaten, oder bereits im Inlande angestellte Schullehrer sind, aufgefodert, sich am be-

meldten Tage frühe 9 Uhr zu Sennfeld einzufinden. Schweinfurt den 29. Oktober 1806.

Königliche Administration.

von Lutzenberger.

Beförderungen.

Seine Majestät haben den Grafen Adolph von Sayn-Wittgenstein, und den Freyherrn Karl Friedrich von Racknitz, mit dem königlichen Kamerschlüssel begnadiget.

Durch eine allerhöchste Verfügung vom 23. Oktober laufenden Jahres haben Seine Majestät die erledigte Pfarrey Weichs an der Glon, Landgerichts Dachau, dem bisherigen Pfarrer zu Ellbach, Anton Lechner, allergnädigst zu verleihen geruht.

Anzeige des auf dem am 21. September 1806. zu Partenkirchen gehaltenen Viehmarkte verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe ad	Stücken verkauft	Machen im Gelde	Haben gewogen an Fleisch	Haben gewogen an Unschlitt	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gelde.	im Gewichte an Fleisch auf	im Gewichte an Unschlitt auf	Mgetriebene Stücke.
	St.	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	—
159 Stück.	34	3687	138 50	12 70	216 53	8 14	— 74	125

Anzeige des auf dem am 29. September 1806 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

	St.	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	
126 Stück.	92	8976	339 70	50 16	195 $7\frac{12}{23}$	7 $38\frac{11}{23}$	1 $9\frac{1}{23}$	34

Anzeige des auf dem am 5. Oktober 1806 abgehaltenen sogenannten Dionisi-Markte zu Hengersberg, des königlichen Landgerichts Deggendorf, verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	
150 Stück.	143	17453	552 75	72 95	244 5	7 73	1 2	7

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXXVII. Stück. München, Mittwoch den 19. November 1806.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Kriegssteuer betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bey dem Anfange Unserer Regierung Unsere Kriegsmacht auf einen Fuß gestellt, welcher Unsern damaligen Staaten nicht angemessen war, sondern es erst im vierten Jahre durch den Reichs-Deputations-Rezeß wurde.

Aber auch die im Reichs-Deputations-Rezesse Uns zu Theil gewordenen Indemnitäts-Lande waren mit so vielen alten Schulden, und mit so vielen Pensionslasten behaftet, daß der schwere Unterhalt Unserer Kriegsmacht noch erst um sehr Weniges erleichtert wurde, während dem die politischen Verhältnisse auch noch eine Vermehrung derselben erheischt haben.

Doch haben Wir in diesem ganzen Zeitraume Unsere Unterthanen von neuen schweren Auflagen in einer Art verschont, welche Jedermann, der sie mit andern Staaten vergleicht, auf das dankbarste erkennt.

Wir waren zwar diese Schonung Unserer getreuen Nation schuldig, da sie doch noch so viele Drangsalen des zweymal in die Mitte Unseres Reiches gezogenen Kriegsschauplatzes ausharren mußte, und mit einer Uns ewig unvergeßlichen Standhaftigkeit ausgeharret hat; Wir hätten aber diese Schonung unmöglich eintreten lassen können, wenn Wir nicht mehrere, in Selbstregie gestandene Staatsgüter, wiewohl immer mit strenger Rücksicht auf die Erschaffung einer neuen ewig bleibenden Staatsrente, verkauft, und noch nebenher den größten Theil Unserer Aktiv-Staatskapitalien aufgeopfert hätten.

Der Preßburger Friede hat die Standhaftigkeit Unserer Nation und die Aufopferungen Unseres Staatsschatzes mit einem glücklichen Erfolge gekrönt. — Allein, nachdem der für die Staatskassen so äußerst drückende Kriegszustand auch nach dem Preßburger Frieden in täglich vermehrtem Maaße noch ganze 8 Monate lang fortdauerte, und nachdem Unsere ganze Armee, ohne irgend einen Mangel an Mobilität, vor 5 Wochen wieder neuerdings augenblicklich in das Feld zog, reichen jetzt die bisher schon achtjährigen Anstrengungen Unseres Staatsschatzes nicht mehr hin, um in der jetzigen, Unserer und Unserer Nation würdigen und ehrenvollen

Lage ohne eine außerordentliche und schnelle Unterstützung auszuharren.

Nach reifer Erwägung verschiedener Uns hierüber gemachten Vorschläge haben Wir allergnädigst beschlossen, wie folgt:

1. Es soll in Unserm ganzen Reiche überall und allgemein gleichheitlich, ohne irgend eine Ausnahme oder Befreyung eines Standes, oder einer Person, eine extraordinäre Kriegsauflage erhoben werden.

2. Sie soll die Eigenschaft einer direkten Auflage auf alles Grundvermögen haben.

3. Ihr Maaßstab soll ein Viertel Prozent von allem Grundvermögen, das heißt: Fünfzehn Kreuzer von jedem Hundert Gulden des Vermögenswerthes seyn.

4. Ueber die Art der Erhebung werden Wir für jede einzelne Provinz, einzelne Instruktionen erlassen.

5. Diese Kriegsauflage ist alsobald nach der Kundmachung der Provinzial-Instruktionen in Vollzug zu setzen, und die Fassionen und Geldbeyträge sind auf der Stelle beyzubringen.

6. Die Rezepturen haben in der sechsten Woche nach Kundmachung der Provinzial-Instruktionen, die bis dahin eingeflossenen Gelder gegen den instruktionsmäßigen Ansatz zu kontrolliren, und die Säumigen anzumahnen. Wer nach Verfluß der achten Woche noch säumig befunden wird, gegen denselben ist ohne weiteres mit der Exekution zu verfahren.

7. Jedes General-Landeskommissariat hat den Ertrag dieser Kriegsauflage, so wie derselbe nach und nach zur Provinzial-Haupt-Kasse einläuft, allzeit ungesäumt und ohne alle Vermischung mit der ordinären Zentral-Kasse-Dotation an Unsere Zentral-Staats-Kasse baar einzusenden, und am Ende die Uebersicht des ganzen Ertrages durch alle individuelle Rubriken Unserem Finanz-Ministerio vorzulegen.

Gegeben in Unserer königlichen Haupt- und Residenz-Stadt München den 7. November 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Beförderung der Kuhpockenimpfung in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unzähligen Erfahrungen, welche in dem Laufe mehrerer Jahre so allgemein die Schutzpocken als das untrüglichste Mittel darstellten, die Menschen vor den gefährlichen Wirkungen eines der verheerendsten Uebel zu bewahren, haben dennoch nicht vermocht, dieser wohlthätigen, und von der väterlichen Sorgfalt des Regenten längst begünstigten Erfindung den ausgebreiteten Eingang zu verschaffen, welchen sie verdient, und man hat zur Beseitigung der bisher der schnelleren Verbreitung der Vaccination entgegen-

stehenden Hindernisse folgendes zu verordnen sich bewogen gefunden:

1. In der Provinzial-Hauptstadt Bamberg soll eine Haupt- oder Zentral-Impf-Anstalt unter der unmittelbaren Leitung der dortigen Medizinal-Sektion bestehen.

2. Auf dem platten Lande ist das Impfgeschäft den Landgerichts-Aerzten anvertraut, jedoch ist auch den Wundärzten erlaubt, sich diesem Geschäfte zu unterziehen, wenn sie zuvor bey dem Physikus des Bezirkes sich ausgewiesen haben werden, daß sie hievon die erfoderliche Kenntniß besitzen.

3. Die Zentral-Impfanstalt soll jederzeit mit einem hinreichenden Vorrathe des bestbeschaffenen Kuhpocken-Stoffs versehen seyn, um damit die besondere Impfanstalten versorgen zu können.

4. Die Distrikts-Aerzte der Provinzial-Hauptstadt sind gehalten, durch die Distrikts-Chirurgen den Impfstoff, für dessen Aechtheit sie verantwortlich sind, in die Zentral-Impfanstalt, zu deren Sitz das allgemeine Krankenhaus dahier bestimmt ist, in der verlangten Menge einzusammeln, und abzugeben.

5. Jeder sich mit der Vaccination beschäftigende praktische Arzt kann sich nach Verhältniß seines Wohnorts mit einer Haupt- oder Filial-Impfanstalt in Verbindung setzen, um daher den nöthigen Impfstoff zu entnehmen.

6. Nach jeder Impfung soll der Impfarzt den Tag der Impfung, Namen, Alter und Gesundheits-Beschaffenheit des Impflings, von wem der Impfstoff entnommen, (mit allenfallsiger Angabe des Gesundheitsumstandes dieses ihm bekannten Individuums) den Fortgang und Verlauf der Pockenerscheinungen in tabellarischer Ordnung aufzeichnen. Vierteljährig werden diese Tabellen von dem Distrikts-Physikus bey der Stadtpolizey-Direktion, und von dem Landgerichts-Arzte, welcher die Tabellen der Wundärzte seines Bezirkes in die Seinige aufnimmt, so wie anderer ausübender Aerzte in duplo bey dem Landgerichte übergeben, worauf benannte Unterbehörden die Duplikate alsbald mit einem Begleitungsberichte zur Medizinal-Sektion der königlichen Landesdirektion einsenden.

7. Wenn die Impfung bey einem Impflinge fehlschlägt, soll sie nach drey Monaten, oder einem halben Jahre wieder vorgenommen, und dabey mehrere Impfmethoden versucht, und wenn die Impfung abermals nicht haftet, dieses in obigen Tabellen unter der Rubrik der Unempfänglichkeit bemerkt werden.

8. Geistliche und Schullehrer werden aufgefodert, bey jeder Gelegenheit durch geeignete Darstellungen und Ermahnungen das Ihrige zur Verbreitung dieses nützlichen Instituts pflichtschuldigst beyzutragen; insbesondere sollen die Lehrer in Stadt- und Landschulen hierüber die passenden Vorträge mit dem Unterrichte der Jugend verbinden, wozu ihnen die Jennerschen Tabellen als Leitfaden anempfohlen werden. Uebrigens erwartet man, daß

vernünftige Aeltern nicht unterlassen werden, ihre Kinder vor der Aufnahme in die Schulen durch die Vaccination vor der Gefahr der Ansteckung an natürlichen Pocken zu sichern, und es wird den Schullehrern zur vorzüglichen Pflicht gemacht, sie nöthigen Falls hieran zu erinnern. Gleichfalls sollen die bey ihrer Anstellung und Verpflichtung hiezu anzuhaltenden Hebammen den Aeltern jedes Neugebohrnen die Nothwendigkeit der Impfung ans Herz legen, und von der Geburt dem Impfarzte des Distrikes die Anzeige machen.

9. Auch ohne besondere Auffoderung glaubt man bey den die Impfung verrichtenden Individuen zu der Erwartung berechtigt zu seyn, daß sie an Unbemittelten die Impfung unentgeltlich verrichten werden. Auf den entgegengesetzten Fall ist den Polizeybehörden aufgegeben, diejenigen der höheren Landes-Stelle zur Anzeige zu bringen, welche sich nicht scheueten, dieser Pflicht sich entziehen zu wollen.

10. Bey dem Erscheinen der natürlichen Pockenkrankheit in einem Distrikte soll der Arzt des Bezirkes sogleich eine schriftliche Anzeige mit einer Tabelle, worin Name, Stand der Aeltern, Haupterscheinungen der Krankheit bemerkt sind, dann eine gleiche Anzeige bey dem Wiederverschwinden der Krankheit mit Angabe der daran Gestorbenen zur unterfertigten Stelle einsenden.

11. Der Physikus des Bezirkes hat im Einverständnisse mit der einschlägigen Polizeybehörde unverzüglich die erfoderlichen Anordnungen zu treffen, um diejenigen Wohnungen, in welchen sich die natürliche Pockenkrankheit zeigt, nach Gehalt der Sache einige Zeit lang unter strengerer Polizey-Aufsicht zu erhalten.

12. Der Distrikt der Stadt, so wie des Landes, der zuerst beweisen kann, daß innerhalb seines Bezirkes, außer den Neugebohrnen, kein der Pockenkrankheit mehr fähiges Individuum vorhanden sey, soll deshalb öffentlich genannt, und demselben das gebührende Lob ertheilt werden.

Gegenwärtige Verordnung soll allen Gemeinden der Provinz Bamberg publizirt werden. Bamberg den 31. Oktober 1806.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Stengel.
Friedmann.

(Die Behölzung der Elementarschulen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der bestehenden allgemeinen Verordnung gemäß muß jede Gemeinde für die Behölzung ihrer Schule sorgen. Damit nun für den nächsten und alle folgende Winter die deßfalls häufig eingetretenen Differenzien in Bezug der Schulen-Beheizung gänzlich aufhören, haben die Landgerichte die stäts beyzubehaltende Einrichtung zu treffen, daß jede Gemeinde ihre Schule nach einem befriedigenden Ueberschlage mit dem gehörigen Winterholze versehe. Bamberg den 29. Oktober 1806.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Stengel.
Friedmann.

Auftrag
an
die nachstehende königliche Landgerichte.

(Die Organisation der Magistrate in den Munizipalstädten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die Akten über die Organisation der Magistrate der nachbenannten Orte Langquait, Vilsbiburg, Eggenfelden, Frontenhausen, Geisenhausen, Geiselhöring, Pfaffenberg, Pfeffenhausen, Reisbach, Rottenburg, Hals und Windorf in dem gesetzten Zeitraume nicht eingelaufen sind, so erhalten sämmtliche einschlägige Landgerichte die Weisung, bemerkte ausständige Organisations-Berichte und Akten bis zum 8. des nächsten Monats Dezember so gewisser einzusenden, als jenen, deren Berichte und Akten bis dahin nicht eingelaufen sind, ohne weitere Mahnung Exekutions-Bothen werden geschickt werden. München den 7. November 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Haider.

Bekanntmachung.

(Die Chausseen im Bambergischen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die Chausseen im Bambergischen noch im vorigen Herbste sich in dem schlechtesten Zustande befanden, solche aber nach dem Vortrage des Chefs Unsers technischen geheimen Zentral-Wasser- und Straßenbau-Büreau vor dem Anfange des Krieges größtentheils in dem allerbesten Zustande hergestellt waren, so bezeugen Wir dem General-Landes-Kommissariate für den Eifer, womit es das Straßenbauwesen betrieben hat, so wie dem dortigen Straßenbau-Inspektor Denfeld Unsere vorzügliche Zufriedenheit, — und sind im Voraus überzeugt, daß dasselbe diese wichtige Abtheilung der Staats-Oekonomie stäts mit gleicher Aufmerksamkeit behandeln werde. München den 7. November 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Die Stellung der Pferde zum Militär-Fuhrwesen in Schwaben betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es ist Uns die Anzeige gemacht worden, daß die aus der Provinz Schwaben zum Militär-Fuhrwesen gestellten 130 angeschirrte Zugpferde, und 65 montirte Knechte inner dem vorgeschriebenen Zeitraum richtig eingetroffen, und sowohl Leute als Pferde und Geschirr in einem Zustande seyen, wodurch den ertheilten Vorschriften auf das Vollkommenste entsprochen wurde.

Wir bezeugen Unserm General-Landeskommissariate daher nicht nur Unsere Zufriedenheit mit der eben so schnellen als pünktli-

chen Vollziehung Unserer dießfallsigen Anordnungen, sondern geben demselben zugleich auf, den Städten und Mirkten der ihm anvertrauten Provinz für den bey dieser Gelegenheit neuerdings bestätigten patriotischen Eifer und Anhänglichkeit Unser besonders Wohlgefallen zu erkennen zu geben.

Auch haben Wir verordnet, dieß Zeugniß Unserer vorzüglichen Zufriedenheit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. München den 10. November 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Das Landanlehen in Ober- und Niederbaiern betreffend.)

In Berichtigung des unter die königlich-baierischen Städte und Märkte anrepartirten Landanlehens haben sich an patriotischem Eifer nachfolgende Städte und Märkte vorzüglich ausgezeichnet:

Residenz-Stadt München, Haupt-Stadt Straubing, Ingolstadt, Erding, Schongau, Weilheim, Wemding, Aindling, Altenmünster, Dachau, Dorfen, Gräfing, Holzkirchen, Hohenwart, Rosenheim, Schwaben, Wolfratshausen, Wollnzach, Kösching, Gamersheim, Pföring, Volyburg, Abensberg, Neustadt, Dietfurt, Eichendorf, Gangkofen, Griesbach, Köstlarn, Massing, Rottenburg, Simbach, Tristern, Wurmannsquik, Riedenburg, Rohr, Thann, Abbach, Langquaid, Deggendorf, Furth, Stadtamhof, Schönberg. München den 11. November 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmidger.

(Die Professoren Paulus und Martini an der königlichen Universität zu Altdorf betr.)

Auf allerhöchsten Befehl Seiner königlichen Majestät wird hiemit bekannt gemacht, daß die vormals würzburgischen Professoren Paulus und Martini provisorisch bey der Universität Altdorf wieder angestellt worden sind, um in Vereinigung mit den allda schon bestehenden Lehrern der augsburgischen Konfession das theologische Studium in dem bevorstehenden Winter-Semester fortzusetzen, bis die Zeitumstände erlauben, eine vollständigere Lehranstalt an einem andern schicklichen Orte zu organisiren. Ansbach den 7. November 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

Nekrolog.

Am 9. November laufenden Jahres starb der königliche Kämerer, wirkliche geheime Rath, und Präsident des königlichen Hofgerichts zu München, dann des Johanniter Ritterordens Großkreuz, und Kommenthur zu Sulzbach, Guido Aloysius Graf von Taufkirch. Er war gebohren 1760, am

6. Jänner, ward 1781 zum kurfürstlichen Hofrath zu München, und bald nachher zum Ritter des Johanniter-Ordens ernannt. Im Jahre 1783 reiste er nach Maltha, wo er von 1786 bis 1792 die Würde eines Lieutenant-Pilier bekleidete, und als Bally mit dem Großkreuze beehrt, 1792 in sein Vaterland zurückkehrte. Im Jahre 1793 ward er zum wirklichen geheimen Rath und Vize-Präsidenten, 1799 aber zum Präsidenten der oberpfälzischen Regierung zu Amberg befördert; am 2. August desselben Jahres endlich nach München als Präsident des königlichen Hofgerichts versetzt.

Das Vaterland verliert durch seinen Tod einen geprüften Staatsdiener, einen treuen Freund der Wahrheit, einen thätigen Beförderer der Gerechtigkeit, einen geübten Geschäftsmann, einen unermüdeten Menschenfreund. — Die dankbaren Thränen vieler Dürftigen und Unglücklichen, welche er durch stille Wohlthaten unterstützte, begleiteten ihn zum Grabe, und segnen sein Andenken.

Beförderungen.

Seine Majestät haben unterm 7. November laufenden Jahres allergnädigst beschlossen: das in der Person des Grafen von Thürheim bestehende General-Kommissariat in Franken zugleich für Ansbach als Etats-Kuratel nach jener Form, Verbindlichkeit, und Befugniß, welche die dießfallsige Institution vom 15. Oktober 1804. bestimmt, zu konstituiren, und dabey die Direktorialstelle eines Etats-Mitkurators dem bisherigen Kamerdirektor, Johann Georg Kraker; jene des politischen Geschäfts-Theiles aber dem bisherigen Kriegs- und Domainen-Rath, Karl Heinrich Lang, zu verleihen; auch zugleich die Provinzial-Hauptkasse gleichförmig mit den andern Provinzen zu organisiren, und das Rechnungs-Kommissariat in allen Theilen auf die neue Rechnungs-Verfassung anzuweisen.

Am nämlichen Tage haben Seine Majestät den bisherigen Oberlieutenant des königlichen 1. Infanterie-Leibregiments, Lippe, zum Supernumerär-Offizial bey dem königlichen Ober-Postamte zu München ernannt.

Durch eine allerhöchste Verfügung vom 2. November laufenden Jahres wurde der bisherige Landbaumeister in Unter-Baiern, Freyherr von Hohenhausen, zum Land-Bau-Inspektor des Fürstenthums Bamberg, — der bey der Hofbau-Intendanz zu München gestandene Bauzeichner Schauß aber zum Land-Baumeister des Unterlandes Baiern allergnädigst befördert.

Vermög allergnädigster Entschließung vom 22. Oktober laufenden Jahres ist der Bau-Inspektions-Ingenieur, Aloys von Fuchs, als Ingenieur zur Inspektion Nabburg, der bisherige Ingenieur zu Nabburg, Schuster, als Bau-Direktions-Ingenieur nach Amberg, — der bisherige Bau-Direktions-Ingenieur zu Amberg Alexander Kraft aber als Ingenieur zum technischen geheimen Zentral-Wasser- und Straßenbau-Büreau in München versetzt worden.

Verzeichniß

der von nachgenannten Regimentern und Bataillons im Monate Dezember 1805 meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten königlich-baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Geburts-Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.
4. Linien-Infanterie-Regiment.	Gem. Wolfgang Miedanner.	Am Hof bey Konzell.	Mitterfels.	Halbbauer.
	Korp. Franz July.	Landshut.		Stadtgerichtsdiener
4. Inf.-Regim.-Dep.	Gem. Franz Binder.	Hüttenhauf.	Abensberg.	Bauer.
4. leichtes Inf. Batail.	= Jakob Westermayr.	Gäutering.	Seefeld.	Fuhrknecht.
Artillerie-Regiment.	Kan. Franz Baron Lafabrique	Landau.		Mautner.
Jäger-Korps.	Gem. Georg Seiß.	Osterhofen.	Vilshofen.	Hüter.
13. Infanterie-Regim.	= Joseph Gragl.	Schwarzenbach.	Tirschenreith.	Taglöhner.
2. Dragoner-Regim.	Korp. Joseph Gruber,	Neuburg vor dem Wald.		Leinwandhändlersleute.
6. leichtes Inf.-Batail.	Gem. Thomas Hertensteiner.	Möddishofen.	Zusmarshausen.	Schuster.
Depot vom 2. Chev.-Legers-Regiment.	= Heinrich Keck.	Ulm.		Unehelich.
Artillerie-Regiment.	= Joseph Roth.	Wolbertsschwend.	Ravensburg.	Bauer.
9. Infanterie-Regim. Ysenburg.	= Johann Brehm.	Huppendorf.	Weischenfeld.	Bauer.
Depot vom 9. Infanterie-Regiment.	= Franz Ottlein.	Burglesen.	Höchstadt.	Schmied.
4. Chev.-Legers-Reg. Bubenhofen.	= Johann Nigl.	Drosendorf.	Weischenfeld.	Schneider.
	= Johann Drummer.	Hetzles.	Neunkirchen.	Bauer.
Depot vom 4. Chev. Leg. Reg. Bubenhof.	= Georg Hüppner.	Tiefenroth.	Banz.	Bauer.
	= Mathias Scherr.	Ochsenschenkl	Hallstadt.	Bauer.
2. Artillerie-Regim.	= Peter Maar.	Oberreinbach	Burgebrach.	Bauer.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens nach den bestehenden allerhöchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 31. Oktober 1806.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

In Abwesenheit des Direktors. Ustrich.

Schuch, Sekretär.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXXVIII. Stück. München, Mittwoch den 26. November 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Ministerial-Organisation betreffend.)

Seine königliche Majestät haben auf Vorstellung Allerhöchst-Ihres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wegen Zunahme der Geschäfte, die bisherige Einrichtung, nach welcher die oberste Leitung der gesammten Staatsverwaltung in den neuerworbenen Provinzen gedachtem Ministerium übertragen war, durch ein allerhöchstes Reskript vom 29. Oktober dieses Jahres abgeändert, und folgende Eintheilung der Ministerialgeschäfte getroffen.

1. Das königliche geheime Ministerium wird in vier Departements abgetheilt, nämlich:

a. der auswärtigen Angelegenheiten,

b. des Innern,

c der Finanzen, — und

d. der Justiz.

2. Dieser Abtheilung gemäß erstreckt sich der einem jeden Departement zugewiesene Geschäftskreis auf die königlichen gesammten Provinzen; und keine derselben steht ausschließlich unter der Leitung eines besondern Departements.

3. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten besorgt alle Gegenstände des äußern und innern Staatsrechtes, wie sie demselben durch die Ministerial-Organisation vom 26. May 1801, (sich Regierungs- und Intelligenzblatt gedachten Jahrgangs Seite 53 bis 56) zugetheilt worden sind; und behält dabey über das Postwesen, so wie über das Haus- und Staats-Archiv die besondere Aufsicht. Auch hat dasselbe den Vortrag über die Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als Indigenat, venia aetatis, Privilegium der Siegelmäßigkeit, Adelsverleihung u. s. w.

4. Das Ministerium des Innern erhält:

a. den Vortrag über die geistlichen Verhältnisse, benehmlich mit dem auswärtigen Departement, wenn sie mit auswärtigen Verhältnissen in Beziehung stehen;

b. die Handhabung der Rechte des Regenten über die in den königlichen Staaten bestehenden Kirchen, und religiösen Gemeinden;

c. die Oberaufsicht über alle milde Stiftungen und Stipendien;

d. die allgemeine Aufsicht über Gegen-

ſtände der Geiſteskultur und ſittlichen Bildung, als National-Erziehung, Schulweſen, Kollegien, Univerſitäten, Akademien, öffentliche Bibliotheken, oder ſonſtige Anſtalten zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften;

e. die Oberaufſicht über den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen;

f. die Leitung der Verwendung des zu den Schulen angewieſenen Fonds;

g. die Oberaufſicht und Leitung über die geſammte Staats- und Landes-Polizey, über Agrikultur, Fabriken und Manufakturen, überhaupt über Induſtrie und Gewerbe, inſoferne nicht beſondere Rechte dabey betheiliget ſind, in welchem Falle ein gemeinſchaftliches Benehmen mit dem Juſtiz-Departement eintritt, und dieſem der Hauptvortrag überlaſſen wird;

h. die Oberaufſicht und Leitung über den Waſſer- Straßen- und Brückenbau; die Feſtſetzung des Etats der darauf zu verwendenden Ausgaben geſchieht im gemeinſchaftlichen Benehmen mit dem Finanz-Miniſterium, welches die Gelder anzuweiſen, und über das darin einſchlägige Rechnungsweſen die Oberaufſicht zu führen hat;

i. die Oberaufſicht über alle Anſtalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben; insbeſondere über alle Armen- Kranken- und Verpflegungs-Anſtalten.

k. Den Vorſchlag der in dieſer Abſicht zu errichtenden Etabliſſements, oder der Verbeſſerung der ſchon beſtehenden, jedoch benehmlich mit dem Finanz-Miniſterium, ſo oft neue Ausgaben aus den Staatskaſſen dadurch veranlaßt werden;

l. die Oberaufſicht über das geſammte Medizinalweſen;

m. die Oberaufſicht über die Adminiſtration der Städte, Märkte und Gemeinden.

5. Die Miniſterial-Departements der Finanzen und Juſtiz behalten zur oberſten Aufſicht und Leitung die ihnen in obenerwähnter Miniſterial-Organiſation von 1801 zugetheilten Gegenſtände; (ſieh Regierungs- und Intelligenzblatt gedachten Jahrgangs Seite 355 — 358), jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche in den vorhergehenden Paragraphen 3. und 4. davon ausgeſchieden ſind.

6. Sämmtliche General-Kommiſſariate und Landes-Direktionen ſtehen zwar überhaupt, nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände, welche ſie behandeln, unter der Leitung der vier Miniſterial-Departements; was aber das Raths- und Kanzelley-Perſonal derſelben, ſo wie die auf ihre innere Kollegialverfaſſung Bezug habenden Gegenſtände betrifft, ſo bleiben dieſe der ſpeziellen Aufſicht und Leitung des jedesmaligen älteſten Staats- und Konferenz-Miniſters untergeben, dem auch in dieſer Eigenſchaft die oberſte Leitung über die Landes-Archive zuſteht.

7. Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten iſt dem geheimen Staats- und Konferenz-Miniſter, Freyherrn von Montgelas, [illegible]

welcher zugleich das Ministerium des Innern übernimmt.

Das Ministerium der Finanzen haben Seine königliche Majestät Allerhöchst-Ihrem General-Kommissär im Herzogthume Berg, Freyherrn von Hompesch, mit dem Titel und Range eines geheimen Staats- und Konferenz-Ministers übertragen.

Das Justiz-Ministerium in unbeschränkter Ausdehnung auf die gesammten königlichen Staaten hat der geheime Staats- und Konferenz-Minister, Graf von Morawitzky, erhalten.

8. Seine königliche Majestät haben zugleich verordnet, daß alle wichtigen inneren Staatsangelegenheiten jedesmal in einer Zentralversammlung der Ministerien, die mit Zuziehung eines oder zwey geheimer Referendäre jedes Ministerial-Departements den Staats-Rath bildet, vorgenommen werden sollen, und sowohl die Gegenstände, die zur Berathung in den Staatsrath gehören, als die Art und Weise, wie sie darin zu behandeln sind, bestimmt.

Obige neue Ministerial-Organisation nimmt mit dem 21. November laufenden Jahres ihren Anfang.

(Die Stipendien-Verleihung für gegenwärtiges Studienjahr 180⅞ betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Mit Rücksicht auf die von Unsern Landes-Direktionen in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg, dann von Unserm akademischen Senat zu Landshut erstatteten Berichte haben Wir für das gegenwärtige Studienjahr 180⅞ folgenden, mit den erfoderlichen Eigenschaften versehenen Kandidaten die auf der hohen Schule in Landshut zu vertheilenden akademischen Stipendien allergnädigst verliehen.

Für das juridische Fach.

Den Kandidaten Kaspar Dunkes, Martin Bruckmair, Franz Müller, Joseph Appel, Johann Nepomuk Peckert, Jakob Schmitt, Alois und Ferdinand Baron von Oefele (zwey Ursula Mairische Familien-Stipendien) Johann Baptist Liebl, Johann Nepomuk Obermair, Anselm Pauer, Martin Kurz, Georg Geiger, Johann Nepomuk Pichelmair, Heinrich Holz, Zacharias Würdinger, Joseph Pleistein, Michael Maier, Alois Köninger.

Für das medizinische Fach.

Anton Eckl, Georg Wänninger, Joseph Hafner, Georg Steglehner.

Für das Kameralfach.

Max Feeg.

Für die Philologie.

Georg Grabinger.

Für die Philosophie.

Max Gaßner, Max Hochholzer, Isidor Althamer und Martin Dentinger.

Wir machen allen ebengenannten Individuen den Auftrag, sich nunmehr ungesäumt

zu dem akademischen Stipendien-Ephorat auf die hohe Schule nach Landshut zu begeben, und sich dort durch unermüdete Ausbildung und tadellosen Lebenswandel Unserer ihnen oben bewilligten Gnade eines Stipendiums stäts würdig zu betragen. München den 15. November. 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
Nemmer.

(Die Malzmessung betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es ist zwar in der, wegen der künftigen Perzeption der Bier- und Brandwein-Aufschlagsgefälle, unterm 24. September dieses Jahres erlassenen Verordnung §. 10. Nro. 2. bestimmt worden, daß die Müller von Niemand mehr Malz, als die ihnen zukommende Polette ausweiset, übernehmen, und deßwegen das ihnen zum Brechen zukommende eingesprengte Malz in ordentlichen abgeeichten Messereyen ohne Stoß und ungehäuft messen sollen.

Da Uns aber vorgestellt worden ist, daß sich, ohne Nebenabsicht oder Schuld des Bräuers, bey der wirklichen Abmessung des Malzes in der Mühle, fast immer eine mehr, oder wenig bedeutende Differenz im Malzbetrage in Gegenhalt der Polette ergeben werde, und folglich der Ueberschuß zurückgenommen, oder der Abgang ersetzt werden müßte, welch beydes mit Schwierigkeiten verbunden wäre, so erklären Wir diese Stelle Unserer Verordnung allergnädigst dahin, daß zwar die Müller das ihnen zugeführte Malz, wenn es auch etwas mehr, oder weniger ausmacht, als die Polette enthält, zum Brechen annehmen, und wirklich brechen dürfen, jedoch den sich bey der Messung bezeigten Ueberschuß oder Abgang sogleich auf der Malzpolette anmerken sollen.

Gegenwärtige Erläuterung ist also zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung schleunigst öffentlich bekannt zu machen.

München den 14. November 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Melzl.

Provinzial-Verordnung
für Ober- und Niederbaiern.

(Die allgemeine Kriegssteuer betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Beziehung auf die allerhöchste, dem XXXXVII. Stücke des Regierungsblattes bereits einverleibte General-Verordnung vom 7. des laufenden Monats und Jahrs, die Entrichtung einer allgemeinen Kriegsauflage betreffend, wird hier nachfolgende, über das Detail der Entrichtung und Behandlung erfolgte Provinzial-Instruktion zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit kund gemacht, und zugleich bemerkt, daß alle von den Aemtern, oder privilegirten Privaten desfalls einzusendende Berichte, und Gelder zwar an das königlich-baierische General-Landes-Kommissariat, oder die Provinzial-Hauptkasse überschrie-

ben werden, zugleich aber auch die Aufschrift: die allgemeine Kriegs-Auflage betreffend, führen müssen, damit diese Gelder mit andern Gefällen um so weniger vermischt, und überhaupt die auf diesen Gegenstand sich beziehende Geschäfte um so sicherer ausgeschieden und betrieben werden können. München den 15. November 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Welchs.
von Schmöger.

Instruktion
zur
Erhebung der Kriegsauflage in der Provinz Ober- und Niederbaiern.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Ueber die Art der Erhebung der angeordneten allgemeinen Kriegsauflage erlassen Wir für die Provinz Baiern nach gepflogenem Benehmen mit den Verordneten Unserer lieben und getreuen Landschaft, wie folgt:

1. Für Altbaiern bestimmen Wir hiemit bey dem Bauernstande eine ganze Landsteuer, als die, das $\frac{1}{4}$ Prozent vom Grundvermögen des Bauernstandes approximirende Kriegsauflage.

Diese Landsteuer, als Kriegsauflage soll bey den landgerichtischen Unterthanen von Unseren Rentämtern, und bey den hofmarkischen Unterthanen von den Hofmarksgerichten erhoben, und hiernach sollen die landgerichtischen Beträge unmittelbar, die hofmarkischen Beträge aber mittelbar durch die Rentämter an Unsere Provinzial-Hauptkasse eingesandt werden.

Bey Unserm General-Landeskommissariate wird ein eigenes Rechnungs-Comité, mit Zuziehung eines Individuums von der landschaftlichen Rechnungs-Revision niedergesetzt, um die einlaufenden Geldbeträge mit den landschaftlichen Steuer-Registern zu vergleichen, und also die Richtigkeit der Beträge zu kontrolliren.

2. Für den ehemaligen Distrikt der Grafschaft Haag, und für die Parzellen der Herrschaft Ismaning besteht diese Kriegsauflage nach dem approximativen Anschlage in dem Drittheile eines dortigen Steuersimplums.

3. Für die Herrschaften Hohenwaldeck, Hohenschwangau, Werdenfels, Burgrain, und Ortenburg in einer halben Landsteuer.

4. Für die Herrschaften Alt- und Neufraunhofen in einer ganzen Landsteuer.

5. Wegen Passau hat Unser General-Landeskommissariat die nähern Bestimmungen in der Art zu veranlassen, daß $\frac{1}{4}$ Prozent vom Werthe des Realvermögens herausfalle.

6. Der in Altbaiern, oder auch in den obgenannten neuern Parzellen mit Rittergütern begüterte in- oder ausländische Adel, auch in- oder ausländische geistliche Stand fassionirt den Werth seiner Rittergüter mit allen Pertinenzien unter einschichtigen Unterthanen, Stiften, Gilten, Laudemien, Zehenten, Hofbau, Schäfereyen, Bräuhaus, Waldungen, Fischereyen, Jagd, Schar-

werk, Jurisdiktionen ꝛc. auf adeliches oder priesterliches Trauen und Glauben.

Bey dieser Werthsbestimmung soll, wenn das Rittergut nicht so eben seit Kurzem gekauft oder verkauft worden ist, mithin, wenn der Werth nicht schon aus einem neuem Kaufbriefe konstatirt, der einem jeden Eigenthümer selbst bekannte Ertragsgulden zu 25 im Kapital angeschlagen werden.

Ein Abzug der auf dem Gute liegenden Schulden hat, wie bey jeder andern direkten Auflage auf Güter, nicht statt.

Damit aber hierin Ordnung und Uebersicht erhalten werde, so hat jeder in- oder ausländische, geistliche oder weltliche Rittergutsbesitzer nicht nur allein jedes einzelne Rittergut (soferne nicht mehrere, nächstaneinander stoßende Rittergüter schon seit längerer Zeit konsolidirt sind, und von einer einzigen Verwaltung unter einer einzigen Rechnung administrirt werden) besonders zu benennen, sondern auch für jedes einzelne Landgericht, worin eines oder mehrere seiner Rittergüter entlegen sind, ein besonderes Fassionstabell, obenan mit Benennung des einschlägigen Landgerichts, zu übergeben.

Diese nach Landgerichte abgetheilte, und die Benennung sammt dem Werthsanschlage des oder der, in demselben Landgerichte entlegenen Rittergüter enthaltenen Fassionen werden von jedem Besitzer derselben Güter, unter eigener Hand-Unterschrift, und adelichem oder priesterlichem Würde-Insiegel Unserm General-Landeskommissär gegen Rezepisse eingereicht, und der Geldbetrag der Kriegsauflage nach $\frac{1}{4}$ Prozent des Werthes wird unmittelbar an die Provinzial-Hauptkasse gegen Quittung entrichtet.

Das oben erwähnte Rechnung-Comité hat im Gegenhalte mit den Rittersteuerrechnungen dafür zu sorgen, daß von allen, in der Rittersteuer liegenden Gütern, die Fassionen richtig einlaufen.

7. Diejenigen in- oder ausländischen, adelichen oder nicht adelichen, geistlichen oder weltlichen Grund- oder Zehentherren, deren Güter zwar in keiner Rittersteuer, aber auch nicht in der gemeinen Landsteuer, sondern in der Herrengiltsteuer liegen, fassioniren sich, wenn sie sonst vom Adel oder geistlichen Standes, oder wenigstens siegelmäßig sind, ganz auf die nämliche Art, wie die Besitzer der Rittergüter. Sie übergeben aber ihre Fassionen nicht unmittelbar an Unsern General-Landes-Kommissär, sondern an jenes Rentamt, worin ihre Besitzungen entlegen sind. Sie bezahlen auch ihre Kriegsauflage mit $\frac{1}{4}$ Prozent vom fassionirten Werthe nicht unmittelbar an die Provinzial-Hauptkasse, sondern an das einschlägige Rentamt.

Bey denjenigen in der Herrengiltsteuer liegenden Grund- oder Zehentherren, welche nicht siegelmäßig sind, verfaßt das einschlägige Rentamt die Fassion mittelst legaler Auszüge aus den Briefsprotokollen, oder aus den ihnen vorzulegenden jüngsten Kaufbriefen, oder in Abgang dieser beyden Hilfsmittel, mittelst legaler Schätzung. Diese Kaufbriefsauszüge oder Schätzungs-Protokolle müssen dem vom Rentamte verfaßten Fassionsbogen in legaler Form beygelegt werden.

Das erwähnte Rechnungs-Comité muß dafür sorgen, daß von allen der Herrengiltsteuer unterworfenen Gutsbesitzern diese Fassionen richtig einlaufen, und wenn sich durch die Vergleichung mit der am Anfange des heurigen Jahres von allen Grundherren präsitirten Anlage bezeigte, daß einige solche Grundherren (die in der Dezimation liegende Geistlichkeit ausgenommen) bisher noch keine Herrengiltsteuer entrichteten; hat dieses Rechnungs-Comité ungesäumt Anzeige hievon zur Landschaft zu machen, damit die Belegung der Herrengiltsteuer eintrette.

8. Jene in- oder ausländische Geistlichkeit, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, welche der Staatsauflage, so man insgemein Dezimation nennt, unterworfen sind, haben nach dem approximativen Anschlage des $\frac{1}{4}$ Prozentes zu dem Werthe ihres Vermögens, Fünf Achttheile des Katastral-Betrages der Dezimation, das heißt: von jedem Dezimations-Gulden Sieben und Dreyßig Kreuzer, zwey Pfenninge an das einschlägige Rentamt zu bezahlen.

Wenn aber dergleichen in- oder ausländische geistliche Individuen, Körperschaften, Kirchen oder Stiftungen auch überdieß solche Güter besitzen, welche in einer besondern Rittersteuer, oder in einer besondern Herrengiltsteuer liegen; so haben sie den Werth dieser leztern Güter auf die nämliche Art, wie oben im 6. und 7. §. angeordnet ist, zu fassioniren, und $\frac{1}{4}$ Prozent von dem fassionirten Werthe derselben Güter abgesondert, und neben der $\frac{1}{8}$ Dezimation an jene Rentämter, worin diese Güter entlegen sind, zu bezahlen.

9. Alle Besitzer der verkauften Staatsrealitäten, es seyen Haupt-Pfleggründe, Klostergründe, Bräuhäuser, Meyereyen, Aecker, Wiesen, Weiher, Fischwasser, Kloster- oder andere Staatswaldungen, Kloster- oder andere Staatsgebäude auf dem Lande, oder in Städten und Märkten, haben, wenn dergleichen Realitäten noch nicht in der gemeinen Landsteuer liegen, von dem beym ersten Verkaufe bedungenen ganzen Kaufschillinge ebenfalls $\frac{1}{4}$ Prozent, das ist: 15 Kreuzer vom Hundert Gulden des ursprünglichen Kaufschillings an das einschlägige Rentamt zu bezahlen.

10. Wegen der großen Ungleichheit, welche bisher in der Repartition der Stadt- und Marktsteuern liegt, ist es Unsere Absicht, und hiemit Unser bestimmter Befehl, daß alle Realitäten in den Städten und Märkten, sie mögen den Bürgern oder andern Einwohnern zugehören, auf die nämliche Art im Detail geschätzt und katastrirt werden sollen, wie es nunmehr in Unserer königlichen Haupt- und Residenzstadt München bereits geschehen ist.

Unser General-Landeskommissariat hat hierüber alsogleich die Instruktionen auszufertigen, und über den uneinstelligen Vollzug zu wachen.

Weil aber selbst bey dem sorgfältigsten Betriebe solch ein umfassendes Geschäft erst in ein Paar Jahren zur Vollständigkeit gelangen kann: so soll für die gegenwärtige

Kriegsauflage in allen Städten und Märkten Eine und eine halbe Stadt- oder Marktsteuer erhoben werden.

Es soll aber hiebey keine, etwa im Ordinario sonst übliche Personalbefreyung statt haben; und es darf auch nicht das sonst im Ordinario übliche Stadt- oder Marktsteuer-Aversum, sondern es muß der ganze wirkliche Katastral-Ertrag dieser 1½ Stadt- und Marktsteuern an die einschlägigen Rentämter eingeliefert werden.

Das Rechnungs-Comité hat aus allen Stadt- und Marktskamer-Rechnungen den bisherigen reinen Ertrag einer jeden Stadt- und Marktsteuer auszuziehen, und hiernach die obigen Erlagen zu kontrolliren. München am 7. November 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

Auftrag
an
sämmtliche königliche Rentämter in Baiern.

(Die Erhebung des geistlichen Staats-Beytrages (Dezimation) betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da der geistliche Staats-Beytrag (Dezimation), welchen die sämmtliche Geistliche, Kirchen, und milde Stiftungen ꝛc. von ihren Besitzungen, und fruchtbringenden Rechten zur Bestretung der unentbehrlichen Staatsbedürfnisse nach ihrer Verbindlichkeit jährlich zu entrichten haben, im gegenwärtigen Monate verfällt, so werden die sämmtlichen königlichen Rentämter in Baiern hiemit angewiesen, die Reichnisse ungesäumt auf die nämliche Weise, wie es in den letzt vorhergehenden Jahren geschehen ist, und mit Vorbehalt der einstigen Revision und rechtlichen Ausgleichung nach dem bisherigen Regulative in ihren Rentbezirken von den erwähnten Kontribuenten ohne Unterschied, ob sie im In- oder Auslande existiren, gehörig zu erheben, und unmittelbar zur königlichen Provinzial-Hauptkasse hieher ohne Abgang einzusenden. München den 10. November 1806.

Königliches General-Landeskommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Frhr. von Weichs. Frhr. von Widnmann.
von Schmbger.

Bekanntmachung.

(Die Scheidemünzen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da mehrere Anfragen geschehen, welche Scheide-Münzen zu Folge der allerhöchsten Verordnung vom 29. Oktober (XXXXV. Stück des Regierungsblattes) als ausländisch zu betrachten sind; so wird erklärt, daß nur diejenigen Münzen als inländisch erkannt werden, welche mit dem königlich-baierischen Stempel ausgeprägt sind. München den 16. November 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.
von Schmbger.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXXIX. Stück. München, Mittwoch den 3. Dezember 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Organisation von Vorarlberg betreffend.)

Wir Maximilan Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die Verhältnisse Unserer vorarlbergischen Herrschaften umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf folgende Bestimmungen zu treffen, für gut befunden:

1. Der bisher unter dem Namen der vorarlbergischen Herrschaften begriffene Landes-Bezirk bleibt Unserer Provinz Schwaben zugetheilt, bis Wir im Allgemeinen wegen Eintheilung der Bezirke Unseres Reiches eine andere Verfügung treffen.

2. Die in diesem Landestheile gelegenen bisher fremdartig behandelten Inklaven werden mit demselben vereiniget, und sind in der allgemeinen Aemter-Organisation mit begriffen.

3. Diesemnach werden folgende Gebiethe-Theile vollkommen einverleibt:

a. die Herrschaft Blumenegg,

b. die Probstey St. Gerold,

c. die ritterschaftlichen Besitzungen Schnau und Waltrams, welche in der Eigenschaft von Patrimonial-Gerichten der Landeshoheit unterworfen werden,

d. die Herrschaft Ettenhofen, und

e. der sogenannte Reichshof, Lustenau.

4. Die fürstlich-Lichtensteinische Herrschaft Vaduz ist als souveränes Gebieth außer Verbindung mit der gegenwärtigen Organisation.

5. Die bisher in Vorarlberg bestandenen Ober- und Unter-Aemter werden, als mit dem in Unseren übrigen Staaten eingeführten Verwaltungs-Systeme unvereinbarlich, gänzlich aufgelöset, um einer assimilirten Einrichtung Platz zu geben.

6. Dem zu Folge zessiren in Zukunft folgende Aemter und Rezepturen:

a. das vorarlbergische Kreis- und Ober-Amt Bregenz,

b. das Obervogtey-Amt zu Feldkirch,

c. das Ober-Amt der Herrschaft Hohenegg,

d. das Obervogtey-Amt der Herrschaften Blumenegg, und St. Gerold,

e. das Administrations-Amt zu Hohenems,

f. das Oberamt des Stiftes Mehrerau,

g. die Administration des Priorats St. Johann, und die Amts-Ammanschaften

der St. Gallischen und Stift-Churischen Besitzungen, und die Rezeptur zu Bendern,

b. das ehemalige kaiserliche freye Landgericht in Mysinen.

7. Den aus den neuen Verhältnissen hervorgehenden Modifikationen werden unterworfen:

a. das Obervogtey-Amt des Freyherrn von Sternbach zu Pludenz,

b. das gräflich Harrachische Obervogtey-Amt zu Hohenems,

c. sämmtliche Landammanschaften und Dorfgerichte, deren Wirkungskreis, bey Uebertragung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit und Polizey-Gewalt an die Landgerichte, auf die ökonomische Verhältnisse ihres Bezirkes, und der landständischen Repräsentation zurückzuführen ist.

8. Die Verwaltung des ganzen Bezirkes wird, nach dem Vorgange in Unseren übrigen Staaten, abgesonderten Justiz- und Kameral-Aemtern übertragen.

9. Hiezu bestimmen Wir, nach den Uns vorgelegten statistischen Notizen, sieben Landgerichte, zwey Stadtgerichte und zwey Rentämter.

10. Die sieben Landgerichte sollen seyn: Weyler, Bregenz, Inner-Bregenzer-Wald, Dornbirn, Feldkirch, Sonnenberg und Montafon.

11. Die zwey Stadtgerichte werden angeordnet in Bregenz und Feldkirch.

12. Die zwey Rentamts-Bezirke sind: Bregenz und Feldkirch, welche jedoch alle ihre Gefäll-Register und Rechnungen nach den sieben Landgerichten separirt halten sollen.

13. Das Landgericht Weyler enthält die vormals allgäuische Gerichte: Altenburg, Grünenbach mit Schinau, die Herrschaft Hohenegg mit Waltrams, Kellhöf, und Simmerberg.

14. Zum Sitze des Landgerichtes bestimmen Wir den Marktflecken Weyler. Da aber in demselben kein Aerarial-Gebäude vorhanden ist, so ist es Uns genehm, daß die betheiligten Gemeinden, nach ihrem Anerbiethen, eine angemessene Amtswohnung ankaufen; wogegen Wir die Herstellung eines Gefängnißortes auf Unsere Kosten übernehmen, wozu der Erlös aus dem auf geeignetem Wege zu verkaufenden Amtshause zu Weitenau zu verwenden ist.

15. Das Landgericht Bregenz besteht aus den vormaligen Gerichten, Alberschwende, Hofrieden, Hofsteig und Sulzberg.

16. Der Sitz des Landgerichts ist in der Stadt Bregenz, indem Wir erwarten, daß der Magistrat daselbst die nöthigen Amts-Gebäude auszeigen werde. Sollte dieß mit Anständen verbunden seyn, so ist der Sitz des Landgerichts, und des Rentamts in das zunächst gelegene Stift Mehrerau zu versetzen. Der Thurm der Altstadt Bregenz ist zum Gefängnisse zu verwenden.

17. Das Landgericht Inner-Bregenzer-Wald enthält folgende Bestandtheile: den Inner-Bregenzer-Wald, das Gericht Lingenau, das Gericht Mittelberg.

18. Zum Sitze des Landgerichts bestimmen Wir den Ort Bezau, wo sich bereits ein taugliches Amts-Gebäude befindet. Jedoch haben die hinterbezeckischen Gemeinden auf ihre Kosten die erfoderlichen Gefängnisse in Bezau herzustellen.

19. Da das zu diesem Landgerichts-Bezirke gehörige, und einem andern Landgerichte dermal nicht wohl zuzutheilende isolirte Gericht Mittelberg manchmal, besonders in den Wintermonaten, auf längere Zeit durch die Unzugänglichkeit der Wege von dem Landgerichtssitze ganz getrennt ist; so genehmigen Wir, daß für jenen Zeitraum, wo durch Schnee und Witterung die Kommunikation mit Bezau abgeschnitten ist, dem in Mittelberg dermal bestehenden, von der Gemeinde besoldeten Gerichtsschreiber die unverschieblichen Landgerichts-Geschäfte, mit Vorbehalt der definitiven Entscheidung und Bestätigung des Landrichters, welche nach wiederhergestellter Kommunikation sogleich zu erholen ist, zur provisorischen Verhandlung übertragen werden.

20. Das Landgericht Dornbirn ist zusammengesetzt aus dem Gerichte Dornbirn, dem Gerichte Höchst und Fussach, Hohenems, und dem Reichshofe Lustenau.

21. Der Sitz des Landgerichts ist in Dornbirn, wo bereits ein taugliches Amtshaus vorhanden ist; und die nöthigen Gefängnisse, wenn sie nicht schon bestehen, hergestellt werden sollen.

22. Das Landgericht Feldkirch hat folgende Bestandtheile: das Gericht Rankweil und Sulz, das Gericht Neuburg und das Gericht Jagdberg.

23. Der Sitz des Landgerichts ist in der Stadt Feldkirch, wo die angemessenen Amtswohnungen und Gefängnisse unter den ärarialischen Gebäuden auszuwählen sind.

24. Das Landgericht Sonnenberg besteht aus nachfolgenden Gerichten: Sonnenberg, Damils, Thannberg, dann der Herrschaft Blumenegg, und St. Gerold.

25. Für den Sitz des Landgerichts wird der Ort Nuziders bestimmt, bis die Verhältnisse die angemessene Verlegung nach Pludenz räthlich machen. Die bereits in Nuziders bestehende Amtswohnung ist jedoch zum Gebrauche des Landgerichts zu überlassen; so wie die Gemeinden nach ihrem Anbiethen die noch abgängigen Gebäude herzustellen haben.

26. Da die Berggerichte Damils und Thannberg manchmal, besonders im Winter, längere Zeit gar keine Kommunikation mit dem Gerichtssitze haben, so gestatten Wir, daß für diese Zeit die bereits dort bestehenden brauchbaren Gerichtsschreiber in dringenden Fällen die Kontrakte und Verlassenschafts-Inventarien, auch Pfändungs- und Einschätzungs-Verhandlungen aufnehmen können; jedoch mit der Verbindlichkeit, dieselbe, sobald die Kommunikation mit dem Landgerichte Sonnenberg wieder offen ist, zur Revision und definitiven Berichtigung dahin einzusenden. Die von diesen Gerichtsschreibern interimistisch aufgenommene Ver-

trags-Notirungen und Aufzeichnungen dürfen auch niemal das Mutter-Protokoll bilden; sondern müssen erst in das Briefs-Protokoll des Landgerichtes eingetragen, und von diesem die Vertrags-Urkunden aus demselben für die Theile ausgezogen werden. Diese Verfügung gilt auch für den Gerichtsschreiber in Mittelberg (§. 19.)

27. Das Landgericht Montafon enthält die bisherige Landammanschaft Montafon.

28. Der Sitz des Landgerichtes ist in dem Orte Schruns, wo die Landammanschaft, nach ihrem Anerbiethen, die erfoderlichen Amtsgebäude auf ihre Kosten herzustellen hat.

29. Das Stadtgericht Bregenz, welches jedoch seinen Wirkungskreis nicht weiter, als auf die Gemarkung der Stadt erstrecket, erhält einen eigenen Stadtrichter, welchem Wir zugleich die Funktionen eines Stadt- und Polizey-Kommissärs übertragen wollen.

30. Auf gleiche Art wird für die Stadt-Markung von Feldkirch ein Stadtgericht aufgestellt, und demselben ein eigener Stadtrichter vorgesetzt, welchem Wir zugleich die Stellen eines Stadt- und Polizey-Kommissärs anvertrauen.

31. Wegen des Stadtgerichtes in Pludenz behalten Wir Uns, nach näher hergestellten Verhältnissen der Baron-Sternbachischen Rechte und Privilegien, das Weitere bevor.

32. Das Rentamt in Bregenz erstrecket seinen Wirkungskreis auf die Landgerichts-Bezirke von Weyler, Bregenz, Inner-Bregenzer-Wald, und Dornbirn, dann das Stadtgericht Bregenz.

33. Das Rentamt in Feldkirch breitet sich aus über die Landgerichte Feldkirch, Sonnenberg und Montafon, dann die Stadtgerichte Feldkirch, und Pludenz.

34. Ueber diesen ganzen Landestheil, welcher nunmehr in sieben Landgerichte, — zwey, respektive drey Stadtgerichte, — und zwey Rentämter eingetheilt ist, wollen Wir, um das nöthige Mittelorgan zwischen der Landesstelle, und den unteren Aemtern herzustellen, ein eigenes Kreisamt anordnen, welches seinen Sitz in Bregenz hat, und aus einem Kreis-Kommissär, und Kreisamts-Aktuar bestehen soll.

35. Bis hierüber eine allgemeine nähere Instruktion erfolgt, ist dem Kreisamte insbesondere die Einweisung der neuen Aemter; — die Zurechtweisung und beständige Aufsicht über die Beamte zur richtigen Befolgung der allerhöchsten Verordnungen; — die Oberaufsicht über die Wirkungen der Gesetze; — die Besorgung der Militär-Konscription; — die höhere Polizey, und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe im Allgemeinen zu übertragen.

36. Jedes Landgericht besteht aus einem Landrichter, einem Aktuar, nebst dem nöthigen Schreiber-Personal, einem Landgerichts-Arzte, und einem Landgerichts-Diener.

37. Wegen der Organisation der Stadtgerichte, rücksichtlich des Personals, be-

halten Wir Uns die weitere Bestimmung vor, und wollen dermal nur festsetzen, daß den Stadtrichtern und Stadt-Kommissären ein Stadtgerichts-Aktuar, und ein Polizey-Kommissions-Aktuar beygegeben werden sollen.

38. Jedem Rentamte wird, außer dem nöthigen Schreiber-Personal, ein Rentamts-Bothe beygegeben.

39. Wegen den Besoldungen des Kreisamtes sind die allgemeinen Bestimmungen zu erwarten.

40. Die Besoldungen bey den Landgerichten werden folgendermassen bestimmt:

a. Ein Landrichter erhält fixen Gehalt 1000 fl., und als Zulage 16 Kreuzer von jeder Familie seines Landgerichtes. Für Haltung eines Reitpferdes 124 fl.; für die Behölzung per aversum 115 fl., dann ein Drittheil der ersten beyden Besoldungs-Rubriken für das Schreiber-Personal.

b. Der Aktuar erhält das Drittheil der beyden ersten Gehalts-Rubriken des Landrichters.

c. Ein Landgerichts-Arzt erhält, nebst der Belassung der bisherigen Emolumente, welche jedoch einer förmlichen Revision zu unterwerfen sind, eine jährliche Besoldung von 400 fl.

d. Ein Gerichts-Diener erhält zum fixen Gehalte 300 fl; für die Haltung eines Reitpferdes und die Kleidung 130 fl.; für den Unterhalt eines jeden Knechtes 110 fl., und für die Kleidung der Knechte 40 fl.

41. Was die Besoldungen bey den Stadtgerichten betrifft, folgt späterhin bey den Personal-Bestimmungen.

42. Ein Rentbeamter erhält zum fixen Gehalte 1200 fl.; ein Prozent vom Bruto-Ertrage; ein Drittheil dieser beyden Rubriken für das Schreiber-Personal, dann für Holz ein Aversum von 115 fl.

Da es übrigens, bey der großen Ausdehnung der Rentamts-Bezirke, einigen Unterthanen zu beschwerlich wäre, einen so entfernten Ort für die Einhebung der Gefälle bestimmt zu sehen, so wollen Wir zur Erleichterung derselben verordnen, daß der Rentbeamte von Bregenz jene Gefälle des Landgerichtes Inner-Bregenzer-Wald, deren Einnahme auf gewisse Tage fixirt werden kann, in dem Orte Bezau, — und der Rentbeamte von Feldkirch jene Gefälle des Landgerichtes Montafon, welche auf gleiche Art bestimmt werden können, in dem Orte Schruns einnehmen soll.

Anstatt der Diäten wollen Wir denselben hiefür, so lange diese entfernte Einhebung dauert, für Haltung eines Reitpferdes jährlich 124 fl. bewilligen.

Ein Rentamts-Bothe erhält zur jährlichen Besoldung 200 fl., und zur Kleidung 28 fl.

43. Zum Kreiskommissär über die sieben Landgerichte, Weyler, Bregenz, Inner-Bregenzer-Wald, Dornbirn, Feldkirch, Sonnenberg und Montafon, ernennen Wir den bisherigen Kreishauptmann und Landvogt, Franz von Vintler, mit dem Titel, Range und Uniform eines Landesdirektions-Rathes, wobey derselbe zugleich ständischer

Präses bleibt, und seine bisherige Gehaltsbezüge behält.

Zum Kreisamts-Aktuar ernennen Wir den bisherigen provisorischen Oberamts-Protokollisten zu Bregenz, vormals Baron Sternbachischen Obervogt zu Pludenz, Johann Peter Vögel, mit einstweiliger Belassung seiner bisherigen Taggebühren von 2 fl. — Nach den von demselben angerühmten vorzüglichen Eigenschaften behalten Wir Uns dessen weitere angemessene Anstellung bey schicklicher Gelegenheit bevor.

44. Zum Landrichter zu Weyler ernennen Wir den bisherigen Oberbeamten und Rentmeister in Hohenegg, Joseph Gebhard Beer.

Wegen der Stelle des Landgerichts-Aktuars wird Unsere weitere Entschließung nächstens folgen.

Zum Landgerichts-Arzte ernennen Wir den bereits zu Weyler wohnenden Doktor Madlener.

Die Landgerichs-Dienersstelle ist dem bisherigen Gerichtsdiener, Johann Georg Imler, zu übertragen.

45. Zum Landrichter in Bregenz ernennen Wir den dortigen provisorischen Oberamtsrath, Johann Nepomuk Motz.

Als Landgerichts-Aktuar ist dermal der provisorische Amts-Sekretär, Gebhard Aberer, zu verwenden. Demselben ist jedoch eben so, wie andern ehemaligen wirklichen Staatsdienern, welche dermal als Aktuare gebraucht werden, die Fortdauer ihrer Existenz, als wirklichen Staatsdienern mit den aus der Dienstpragmatik für sie, ihre Wittwen und Kinder hervorgehenden Wirkungen zu versichern.

Die Stelle eines Landgerichts-Arztes übertragen Wir dem bisherigen Kreisarzte, Rosenstiel in Bregenz, dem Wir neben seiner Besoldung auch das bisher von dem Stifte Mehrerau genossene Salarium dergestalt belassen wollen, daß er auch in kreisärzelichen Geschäften sich von dem Kreiskommissär gebrauchen lassen soll.

Als Landgerichtsdiener ist der bisherige Kanzleydiener bey dem Kreis- und Oberamte zu Bregenz, Jakob Walser, zu verwenden.

46. Zum Landrichter des Inner-Bregenzer-Waldes ernennen Wir den bisherigen provisorischen Administrator von Hohenems, Johann Georg Bernurer.

Ueber die Besetzung der Landgerichts-Aktuars-Stelle wird Unsere Entschliessung nachfolgen.

Als Landgerichts-Arzt soll der bereits in Schwarzenberg angestellte Doktor, Winkler, verwendet werden.

Als Landgerichtsdiener ist der bisherige Gerichts- und Landammansdiener zu Betzau, Metzler, aufzustellen.

47. Zum Landrichter in Dornbirn ernennen Wir den bisherigen Syndikus der untern Landschaft und der Stadt Bregenz, von Ganal.

Als Landgerichts-Aktuar ist der provisorische Kreisamts-Protokollist, Joseph Ignaz Matt, zu gebrauchen.

Zum Landgerichts-Arzte ernennen Wir den bisher in Hohenems angestellten Doktor Holstein.

Die Gerichtsdieners-Stelle hat der bisherige Gerichtsdiener, Vogel zu Hohenems, provisorisch zu versehen.

48. Zum Landrichter in Feldkirch ernennen Wir den bisherigen Landschreiber von Rankweil, Christoph von Gugger, so wie zum Landgerichts-Aktuar den Kreisamts-Praktikanten, und vormaligen Obervogt in Großkötz, von Funkner.

Als Landgerichs-Arzt wird der Stadtrath, Doktor Gries, zu Feldkirch angestellt.

Als Gerichtsdiener ist der bisherige Gerichtsdiener und Waibel zu Rankweil, Erne, zu verwenden.

49. Zum Landrichter des Gerichtes Sonnenberg ernennen Wir den bisherigen Landschreiber, von Buun zu Nuziders.

Wegen der Besetzung der Landgerichts-Aktuars-Stelle folgt Unsere Entschließung nach.

Die Stelle eines Landgerichts-Arztes wollen Wir dem Doktor Ganal zu Pludenz übertragen.

Als Gerichtsdiener ist ein bereits besoldetes, taugliches Subjekt anzustellen.

50. Zum Landrichter des Gerichtes Montafon ernennen Wir den vormaligen Landschreiber des Inner-Bregenzer-Waldes, Maximilian von Gugger.

Die Landgerichts-Aktuarsstelle werden Wir nächstens besetzen.

Zum Landgerichts-Arzte wollen Wir den bisher in Sarins wohnhaften Doktor Bertsch ernennen.

Als Gerichtsdiener wird der bisherige Kerkermeister in Bregenz, Wilhelm Schmidt, angestellt.

51. Zum Stadtrichter und Stadt- und Polizeykommissär in Bregenz ernennen Wir den bisherigen Landschreiber des Inner-Bregenzer-Waldes, Moßbrugger.

Die Besoldung dieses Beamten wird auf jährliche 1200 fl. dergestalt festgesetzt, daß hievon 600 fl. aus der Staatskasse, und 600 fl. von dem städtischen Aerar gegeben werden.

Die Stadt hat zugleich für eine angemessene Amtswohnung zu sorgen; wogegen Wir die Behölzung mit jährlichen 18 Klaftern auf ärarialische Kosten übernehmen.

Als Aktuar des Stadtgerichts ist der Kanzellist und städtische Quartiermeister Schneider, der von der Stadt besoldet wird, anzustellen.

Ueber die Ernennung des Polizey-Aktuars, welcher, wie die Polizeydiener, seine Besoldung ebenfalls aus dem städtischen Aerar erhält, wird Unsere Entschließung nachfolgen.

52. Zum Stadtrichter und Stadt- und Polizeykommissär in Feldkirch ernennen Wir den bisherigen Rentmeister bey dem Obervogtamte in Feldkirch, Aloys Eberlin, dessen Besoldung auf 1200 fl. festgesetzt wird, wovon die eine Hälfte das Staats-Aerar, und die andere Hälfte die städtische Kasse zu tragen hat. — Die Stadt

wird für eine angemessene Amtswohnung sorgen. — Die Behölzung mit 18 Klaftern übernehmen Wir auf ärarialische Kosten.

Die Stellen des Stadtgerichts- und Polizey-Aktuars werden Wir nächstens besetzen.

53. Die Administration in Pludenz hat einstweilen fortzubestehen, bis, nach den mit dem Baron von Sternbach berichtigten Verhältnissen, eine definitive Organisation eintreten kann.

54. Das Rentamt in Bregenz hat der bisher als Kommissär gebrauchte Oberamtsrath Höcht noch ferner provisorisch zu versehen, bis dasselbe ebenfalls definitiv organisirt wird.

Als Rentamtsbothe ist der bisherige Oberamtsbothe, Joh. Adam, anzustellen.

55. Zum Rentbeamten in Feldkirch ernennen Wir den bisherigen Obervogt von Blumenegg, Fr. Anton Fritscher, — und zum Rentamtsbothen den bisherigen Kanzleydiener, Joseph Zipper.

56. Ueber das noch übrige, bisher in Vorarlberg angestellte Personal wollen Wir folgende Bestimmungen treffen:

a. Der erste Oberamtsrath in Bregenz, Ludwig Isfordink wird, mit Beybehaltung seines Ranges und vollen Gehaltes, dergestalt in den Ruhestand versetzt, daß er die rückständigen Arbeiten bey dem Oberamte noch erledigen, und dann auf die Anweisung des Kreiskommissärs sich zu denjenigen Geschäften gebrauchen lassen soll, welche ihm besonders anvertrauet werden.

b. Dem provisorischen Landschreiber zu Feldkirch, Georg Feuerstein, wollen Wir mit einem Quieszenten-Gehalte von 900 fl. den Accesß bey Unserm Hofgerichte zu Memmingen bewilligen, bis sich für denselben eine schickliche Gelegenheit zur definitiven Anstellung in Tyrol oder in Schwaben ergeben wird.

c. Der bisherige Rentamts-Kontrolleur und Registrator, Karl Fidel Flatz, ist, bis zur neuen Maut-Einrichtung, auf das eröffnete Oberzollamt Feldkirch zu versetzen.

d. Bis auf diesen Zeitpunkt bleibt auch das sämmtliche Zoll- und Weggelds-Personal in seinem dermaligen Stande.

e. Der Oberamtmann des Stiftes Mehrerau, Franz Anton Einser, ist, nach vorschriftmäßiger Revision seiner Dienstesfassion, bis auf weiters zu quieszieren; so wie

f. der vorige Administrator Bergmann zu Razins, der einen Quieszenten-Gehalt von 400 fl. zu beziehen hat, bis er in eine angemessene Stelle einrücken kann.

g. Wegen der successiven Einreihung der einstweilen zu quieszirenden Oberamts-Kanzellisten haben Wir Unserm General-Landes-Kommissariat zu Ulm eine angemessene Weisung ertheilt.

h. Der bisherige Oberamtmann des Domkapitels zu Chur, Adrian von Häusler ist mit einer Pension von 500 fl. in die Ruhe zu setzen.

i. Dem St. Gallischen Amtmann, Joseph Anton Meißburger, wird ein

Quieszenten-Gehalt von 200 fl. bis zu seiner ferneren Anstellung bewilliget.

57. In Rücksicht der Gerichtsprokuratoren behalten Wir Uns Unsere allerhöchste Entschließung noch bevor.

58. Die durch gegenwärtige allerhöchste Entschließung ernannten Landrichter, Stadtkommissäre, und Rentbeamte haben unter sich durchaus gleichen Rang. — Ueber die Uniform, welche bey den Landrichtern, und den Stadtkommissären völlig gleichförmig ist, erfolgt eine weitere Bestimmung.

59. Ueber die Anwendung der für die kleinere Munizipalstädte im Allgemeinen ertheilten Organisations-Vorschriften auf die Städte Bregenz und Feldkirch; dann über die Wahlart der Land- und Gerichts-Ammänner, behalten Wir Uns die Entschließung bevor. Indessen sollen die neuen Wahlen einstweilen suspendirt bleiben.

60. Endlich verordnen Wir hiemit, daß die neue Einrichtung in allen ihren Zweigen den 1. Jänner 1807. vollständig in Ausübung gebracht werden soll.

München den 16. November 1806.

Max Joseph.

Freyher von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Einführung der baierischen Dienstes- und Pensions-Pragmatik in Tyrol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem die vormaligen österreichischen Pensions-Direktiven von Unsern Normen sehr abweichen, hingegen aber auch die nach und nach eintretenden Organisirungen der Aemter und Besoldungen von dem ehemals österreichischen Fuße sehr verschieden sind, und die erstern zu diesen letztern gar nicht mehr passen, so erklären Wir hiemit, und es ist dem ganzen Dienstpersonal bekannt zu machen, wie folgt:

Nicht nur allein die aus andern Provinzen nach Tyrol versetzten, sondern alle diejenigen schon ehemaligen Staatsdiener, welche Wir bey den bereits angefangenen Organisationen definitiv neu nominiren, sollen von dem bisher üblich gewesenen Arrha-Abzug an den etatsmäßigen Besoldungen befreyet seyn. Sie sollen an allen Rechten und Ansprüchen Theil nehmen, welche Wir in der Dienst- und Pensions-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 den Staatsdienern Unserer ältern Provinzen eingeräumet haben, und sie sollen sowohl für ihre Person, als für ihre Gattinnen und Kinder ganz nach der erwähnten Dienst- und Pensions-Pragmatik behandelt werden.

Hingegen diejenigen schon ehemals tyrolischen Staatsdiener, welche Wir entweder in die Ruhe versetzen, oder nur provisorisch auf ihren Plätzen belassen, sollen sowohl für ihre Person, als ihre Gattinnen und Kinder nach den ehemaligen österreichischen Pensions-Direktiven behandelt werden. München den 21. November 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

(Den Abzug der quartae Scholarum bey den frommen Stiftungen der Juden betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben allergnädigst beschlossen, daß in Zukunft bey blos lukrativen frommen Stiftungen der Juden, da sie auch an den bestehenden Schulanstalten nach der höchsten Entschließung vom 18. Juny 1804 (Regierungsblatt von diesem Jahre Seite 719 u. f.) Antheil nehmen dürfen, der Abzug der quartae Scholarum, den vorhandenen Verordnungen gemäß, eintreten; die quarta pauperum hingegen ihnen so lange nachgesehen werden soll, als sie ihre Armen selbst verpflegen. München den 17. November 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Privilegium
für
die baierische National-Zeitung des Professors Albert Klebe.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Urkunden und fügen andurch zu wissen:

Nachdem Uns der Professor Albert Klebe zur Herausgabe einer Tagesschrift, unter dem Titel: Baierische National-Zeitung, um Verleihung eines Druck- und Verlag-Privilegiums allerunterthänigst gebethen hat, und Wir Uns bewogen gefunden, seiner Bitte zu willfahren, so ertheilen Wir ihm hiemit allergnädigst die Freyheit, vom 1. Jänner 1807 angefangen, die erwähnte Baierische National-Zeitung nach dem Uns vorgelegten und genehmigten Plane, und bis Wir es anders zu verordnen für gut finden werden, allein, ohne fremden Eingriff, in offenen Drucke legen, feilhaben, versenden, und verkaufen zu dürfen.

Dem gemäß gebiethen Wir sämmtlichen Unterthanen Unserer königlichen Staaten, namentlich allen und jeden darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, sich bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und Verwirkung einer Strafe von Hundert Dukaten, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Zeitungs-Verleger, die andere aber Unserer Staats-Kasse zufallen soll, so lange dieses Privilegium bestehet, wider Wissen und Wollen des Privilegirten auf keinerley Weise, und unter keinerley Form, weder mittel- noch unmittelbar eines Nachdruckes oder Debits der ermeldeten Tagesschrift anzumassen; wonebst Wir zugleich den Professor und Herausgeber Albert Klebe ermächtigen, zur selbst eigenen Sicherung des ihm verliehenen Rechtes, bey verspürtem Frevel mit Hilfe Unserer Obrigkeiten gegen die Kontravenienten einzuschreiten, die unbefugt gemachte oder beygeschafte Auflage wegzunehmen, und nach seinem Gutgedünken damit zu schalten.

Jedoch soll derselbe bey unmittelbarem Verlust des Privilegiums schuldig und gehalten seyn, die für öffentliche Blätter dieser Art angeordnete Zensur Unseres gehei-

den Ministerial-Departements in auswärtigen Angelegenheiten unter keinem Vorwande zu umgehen, und an dieses Ministerium von jedem Blatte, wie es erscheint, achtzehn Exemplarien zur weitern Disposition abzugeben.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Brief allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, mit Unserm aufgedruckten königlichen Sekret-Insiegel befestiget, und zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, befohlen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den sechszehnten Tag des Monats November im Eintausend achthundert und sechsten Jahre, Unseres Reiches im ersten.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Auftrag.

an

sämmtliche Polizeybehörden in Ober- und Niederbaiern.

(Die Kalender betreffend.)

Sämmtliche Polizeybehörden haben in Zeit von acht Tagen anzuzeigen, welche inländische Kalender in den anvertrauten Bezirken verlegt werden, wer der Herausgeber und Verleger des Kalenders sey.

Ob diese mit einem Privilegium oder Konzession versehen sind.

Von den Privilegien oder Konzessionen sind vidimirte Abschriften beyzulegen. München den 20. November 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.
von Schmdger.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der Aspiranten zu den Land-Physikaten in der obern Pfalz betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge eines allerhöchsten Reskripts vom 30. September 1806 soll sowohl für die zu Landbeamten, als Aktuars-Stellen, als auch für die zu den Stellen der Landgerichts-Aerzten adspirirenden oberpälzischen Subjekte, welche ihre Studien nach den vorausgegangenen Vorschriften vollendet, und auch die Praxis genommen haben, zur Prüfung derselben noch im heurigen Jahre ein Konkurs ausgeschrieben werden.

Die königliche Landes-Direktion der obern Pfalz bestimmt also zur Konkurs-Prüfung medizinischer Kandidaten für oberpfälzische Landgerichts-Physikate den 29. Dezember, und macht es allen jenen, welche sich einer medizinischen Prüfung unterwerfen wollen, hiemit kund, damit selbe an erwähntem Tage Morgens 9 Uhr bey der Landes-Direktions-Kanzelley sich melden, mit der Voraussetzung, daß jene Subjekten über die Vollendung ihrer medizinischen Kurse, und ihres geendigten Praxis ehevor ihre Zeugnisse an-

her einsenden. Amberg den 12. November 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Graf von Kreith.

von Schleis.

(Den königlichen Landrichter Reingruber zu Pfaffenhofen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben mit besonderm Wohlgefallen die unermüdete Thätigkeit erfahren, womit Unser Landrichter Reingruber zu Pfaffenhofen in den jüngsten Kriegszeiten sich um die gesammte Einwohnerschaft seines Gerichtssprengels verdient machte. Sein kluges und würdiges Benehmen, wodurch er bey jeder Gelegenheit die Drangsalen des Krieges zu mildern, und abzulehnen beeifert war, hat Unsern Wünschen vollkommen entsprochen, und Wir wollen daher, daß demselben nicht nur Unsere allerhöchste Zufriedenheit bezeugt werde, sondern Wir haben auch befohlen, den vorzüglichen Diensteifer dieses Beamten durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. München den 12. November 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Landgerichts-Aktuar Maier zu Freysingen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben mit Wohlgefallen das patriotische Bestreben vernommen, womit der Landgerichts-Aktuar Maier zu Freysingen in dem letzten Kriege zu den glücklichen Operationen Unserer Truppen in der Gegend jener Stadt beyzutragen beeifert war. Zum Beweise Unserer besondern Zufriedenheit haben Wir daher demselben die silberne Verdienst-Medaille allergnädigst zu ertheilen beschlossen. München den 15. Novemb. 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Chirurgen Schabenberger zu Ebersberg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die gute und fleißige Behandlung, womit sich der Chirurg Schabenberger zu Ebersberg während des letzten Feldzuges um die Wiederherstellung der verwundeten Krieger verdient machte, haben Wir mit der silbernen Verdienst-Medaille, mit Bezeugung Unserer besondern Zufriedenheit, zu belohnen beschlossen. München den 15. November 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Mautschreiber Anton Langmantel betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Den vorzüglichen Muth, und die ausge-

zeichnete Vaterlandsliebe, welche der Mautdiurnist Anton Langmantel, im letzten Feldzuge bey dem Ueberfalle der Feinde in der Gegend von Kufstein bewies, haben Wir mit der goldenen Verdienst-Medaille zu belohnen beschlossen. München den 19. November 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Mautbeamten Bierdimpfel zu Reitwinkel betreffend).

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen den gutachtlichen Antrag Unseres General-Landes-Kommissariats zu München, in Betreff der Verdienste, welche sich der gegenwärtige Mautbeamte Bierdimpfel zu Reitwinkel durch seine besonders kluge und beherzte Mitwirkung zu den Unternehmungen der vaterländischen Gebirgs-Schützen in dem vorigen Kriege erwarb, und bewilligen demselben hiermit zur öffentlichen Auszeichnung seines Wohlverhaltens die silberne Verdienst-Medaille. München den 19. November 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Kriegs-Beyträge der Bürger und Unterthanen im königlichen Landgerichte Aichach betr.)

Die Bürger und Unterthanen des königlich-baierischen Landgerichts Aichach überschickten für die Feld-Spitäler in der Provinz Bamberg 478 Hemden, 96 Leihtücher und 50 Pfund Charpien, und verdienen daher einer ehrenvollen Erwähnung, welche auch die königlichen Beamten dieses Landgerichts rühmlich auszeichnet. München den 4. November 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmidger.

(Den Landgerichts-Arzt Doktor Eisenreich zu Viehtach betreffend.)

Indem man dem königlich-baierischen Landgerichts-Arzte, Doktor Eisenreich zu Viehtach, für seinen bezeigten menschenfreundlichen patriotischen Diensteifer die allergnädigste Zufriedenheit bezeugt, eröffnet man demselben zugleich, daß die unterm 9. dieses Monats anher übersendeten chirurgischen Binden dem königlich-baierischen General-Landes-Kommissariate in Bamberg durch den dahin von hier fahrenden Wirzburger Bothen heute übermachet worden seyen, um selbe für die dortigen Militär-Spitäler zu verwenden. München den 14. November 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

Kapeller.

(Die Pfarrey zu Ebenried betreffend.)

Die protestantische Pfarrey zu Ebenried, in dem Landgerichte Hilpoltstein, ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers, Ferdinand Friederich Plank, erlediget worden.

Beförderungen.

Seine Majestät haben den königlichen Kämerer, General-Major, und General-Quartiermeister bey dem ehemaligen fränkischen Kreise, Wilhelm Karl Joseph Frhrn. v. Eckart, zum wirklichen geheimen Rath ernannt.

Durch eine allerhöchste Verfügung vom 17 November laufenden Jahres wurde der bisherige oberste Justiz-Rath zu München, Johann Nepomuk von Effner, zum geheimen Referendär des königlichen Ministerial-Justiz-Departements allergnädigst befördert.

Am nämlichen Tage haben Seine Majestät den bisherigen Landrichter zu Miesbach, Johann Nepomuk Oeggl, zum wirklichen Hofgerichts-Rath zu München befördert; — die erledigte Stelle eines Landrichters zu Miesbach aber dem bisherigen Hofgerichts-Rath, Max Grafen von Preysing, in Rücksicht der besondern Verhältnisse übertragen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 31. Oktober und 14. November laufenden Jahres wurde der bisherige Ober-Rechnungs-Kommissär, Pappenberger, zum Rentbeamten zu Schrobenhausen; — der ehemals österreichische Pfleger des Burgauischen Pflegamts Röffingen, Schill, zum Landrichter zu Füßen; — der bisherige Ober-Amtmann, von Seyfried, zum Landrichter zu Immenstadt; — der bisherige landständische Buchhalter in Vorarlberg, Leopold von Gugger, zum Rentbeamten zu Immenstadt; — der bisherige Ober-Vogt zu Langenarchen, Gramm, zum Landrichter zu Tettnang; — der provisorische Rentmeister zu Tettnang, Schneider, zum Rentbeamten daselbst; — der bisherige Oberamtsrath zu Immenstadt, Enzenberger, zum Landrichter, Stadt-Kommissär und Polizey-Kommissär zu Lindau, allergnädigst ernannt; — der bisherige Landrichter, Weber, zu Füßen aber nach den Bestimmungen der Dienst-Pragmatik in den Ruhestand versetzt.

Unterm 15. November laufenden Jahres haben Seine Majestät die erledigte Stelle eines Stadtrichters zu Memmingen dem bisherigen Stadtgerichts-Rath, Eitel Eberhard von Wachter, übertragen, — und den Rechts-Kandidaten, Anton Hainzelmair, zum Landgerichts-Aktuar zu Schwabmünchen befördert.

Durch eine allergnädigste Entschließung vom 18. November laufenden Jahres wurde dem Lizentiat, Quirinus Schieder, der Acceß bey dem königlichen Hofgerichte zu Memmingen bewilliget.

Nachdem der bisherige Sekretär der königlichen obersten Justiz-Stelle zu München, Johann Georg Frankl, auf sein wiederholtes Ansuchen, und in Rücksicht seiner geschwächten Gesundheits-Umstände in die Quieszenz versetzt worden ist, so haben Seine Majestät unterm 5. November laufenden Jahres beschlossen, daß der Sekretär Nepomuk Frankl in die erste Sekretär-Stelle vorrücken, die zweyte Sekretär-Stelle aber dem bisherigen Sekretär des königlichen Hofgerichts zu München, Aloysius Ellerstorfer, verliehen werden soll.

Seine Majestät haben die erledigte Pfarrey

Forstinning, Landgerichts Schwaben, dem bisherigen Pfarrer von Schmatzhausen, Johann Nepomuck Fischer, — die Pfarrey Schmatzhausen, Landgerichts Pfaffenberg, dem bisherigen Pfarrer von Stallwang, Joseph Ager, — die Pfarrey Stallwang, Landgerichts Mitterfels, dem Kooperator zu Längdorf, Franz Joseph Hofmann, — die Pfarrey Pirnbach, Landgerichts Pfarrkirchen, dem bisherigen Pfarrer zu Ergolding, Simon Mangelberger, — die Pfarrey Zalling, Landgerichts Aichach, dem bisherigen Schul-Inspektor, und Benefiziaten zu Weilbach, Franz Xaver Plötz, — die Pfarrey Benediktbeuern, Landgerichts Weilheim, dem bisherigen Pfarrer zu Steppach, Simpert Ingerl, — die Pfarrey Steppach bey Augsburg dem ehemaligen Konventualen des aufgelösten Klosters Beyharding, Peter Pelath, allergnädigst zu verleihen geruht.

An der königlichen Universität zu Landshut wurden allergnädigst bestätiget: zum Rektor Magnifikus der königliche Hofrath und Professor der Rechte, Krüll, — zu wechselnden Senats-Mitgliedern: der königliche Rath und Professor Bertele, der königliche geistliche Rath und Professor Hupfauer, der königliche Rath und Professor Medikus, der königliche geistliche Rath und Professor Thanner. — Direktoren für das akademische Jahr 180⅞ sind folgende: bey der speziellen Klasse in der theologischen Sektion, der königliche geistliche Rath und Professor Winter, — in der Sektion der Rechtskunde, der königliche Hofrath und Professor von Moshamm, — in der Sektion der staatswirthschaftlichen Wissenschaften, der königliche geistliche Rath und Professor Schrank, — in der Sektion der Heilkunde, der königliche Medizinal-Rath und Professor Walther. — Bey der allgemeinen Klasse in der ersten Sektion, der königliche geistliche Rath und Professor Reiner, — in der zweyten, der königliche Rath und Professor Stahl, — in der dritten, der königliche geistliche Rath und Professor Milbiller, — in der vierten, der königliche Rath und Professor Ast.

Auf den Bericht des königlichen General-Landes-Kommissariats in Tyrol, über die Registraturen und Kanzleyen der königlichen Landesstellen zu Innsbruck, erfolgte am 13. und 14. November dieses Jahres die allergnädigste Entschließung: daß die Kanzley des General-Landes-Kommissariats aus einem Sekretär, und Registrator, dann aus einem Tabellisten mit einem Gehalte von 600 fl.; zwey Kanzellisten mit 500 fl. und zwey Kanzellisten mit 450 fl. Gehalt; endlich drey Diurnisten mit einem Taggelde von 45 kr. bestehen soll. — Zum Tabellisten wurde der bisherige Schreibmeister, Dorn, von Bamberg, — als Kanzellisten erster Klasse, Johann Stingl, und Anton Franz Ringler; als Kanzellisten zweyter Klasse Joseph Planer, und Johann Freymüller, ernannt. — Die Kanzley des königlichen Guberniums wurde besetzt mit einem Repartitor zu 600 fl. Gehalt, vier Kanzellisten mit 500 fl., und vier Kanzellisten mit

450 fl. Gehalt, vier Diurnisten mit einem Taggelde von 45 kr. — Zum Repartitor wurde der bisherige Expeditionsamts-Adjunkt Wolf; zu Kanzellisten erster Klasse Franz Scholl, Johann Nepomuk Loritz, Sebastian Gamser, und Ignaz Waldner; zu Kanzellisten zweyter Klasse Johann Pitterle, Xaver Hasch, Karl Schenach, und Johann Felderer bestimmt. — Die Kanzley des Landrechts erhält einen Repartitor mit 500 fl., zwey Kanzellisten mit 450 fl., und zwey Kanzellisten mit 400 fl. jährlicher Besoldung, dann zwey Diurnisten mit einem Taggelde von 30 kr. — Zum Repartitor wurde der bisherige Kanzellist, Promberger, — zu Kanzellisten der ersten Klasse Philipp von Partl, und Karl Steiner; zu Kanzellisten zweyter Klasse N. Holzheimer und Aloys Georg Duchmeyer befördert. — Die Kanzley des Fiskalamtes besteht aus einem Kanzellisten mit 400 fl. Gehalt, und einem Diurnisten mit einem Taggelde von 30 kr.; — die Stelle eines Fiskalamts-Kanzellisten wurde dem bisherigen Registranten, Appeller, übertragen. — Die Aufnahme sämmtlicher Diurnisten bleibt der Disposition des königlichen General-Landeskommissariats lediglich überlassen.

Das General-Landes-Kommissariat, das Gubernium, und das Landrecht sollen in Zukunft abgesonderte Registraturen führen. — Für die Registratur des General-Landes-Kommissariats wurde ein Registrator mit 600 fl., und ein Einlaufs-Protokollist ebenfalls mit 600 fl. Gehalt bestimmt. — Als Registrator bestätigen Seine Majestät den vormals passauischen Quieszenten, Johann Harslem. — Zum Einlaufs-Protokollisten wurde der ehemalige Hof-Kommissariats-Aktuar, Peh, ernannt.

Die Registratur des Guberniums bestehet künftig aus einem Archivs-Registrator mit 800 fl., — einem Einlaufs-Protokollisten mit 600 fl., — zwey Registratoren mit 600 fl., — und drey Registratoren mit 450 fl. jährlicher Besoldung, dann drey Assistenten mit einem Taggelde von 45 kr. — Der bisherige Archivs-Registrator, Primisser sowohl, als der bisherige Einlaufs-Protokollist, von Rüdl, wurden in dieser Eigenschaft allergnädigst bestätiget. — Zu Registratoren erster Klasse wurden die Registranten Andre und Kupfeber, — zu Registratoren zweyter Klasse die Registranten Pini, Waldbek, und von Aschauer, befördert.

Die Registratur des Landrechtes erhält einen Einlaufs-Protokollisten mit 500 fl. — einen Registrator mit 600 fl., — einen Registrator mit 400 fl., und einen Assistenten mit 300 fl. Jahrgehalt. — Zum Einlaufs-Protokollisten wurde der Registrant, Stenzel, — zum Registrator erster Klasse der Archivs-Adjunkt, Posch, — zum Registrator zweyter Klasse der Registratur-Gehülf, Friesenbühler, ernannt. — Als Assistent soll der Kanzley-Diener und Registrant, Schön, verwendet werden. — Die Registranten Schreibern, Zolchner, und von Pachmann, werden Alters halber in die Quieszenz versetzt.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den königlich = baierischen Staaten bestandenen Getreid = Schrannen.

Verfaßt den 18ten Oktober 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis. fl.	Weizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Gersten. Schrannenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittelpreis. fl.	Gersten. Mittelpreis. kr.	Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf	Haber. Mittelpreis. fl.	Haber. Mittelpreis. kr.
			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.			Schff.	Schff.		
Oktob.	4.	Kreyburg	80	80	25	15	29	29	19	30	120	120	15	30	16	16	8	30
—	4.	Rhain	22	9	26	—	12	8	18	—	92	83	13	—	9	9	8	—
—	6.	Reichenhall	32	32	29	—	6	6	24	30	30	30	18	—	—	—	—	—
—	7.	Haag	22	22	26	—	8	8	22	—	9	9	15	45	41	41	9	—
—	8.	Neuenötting	10	10	27	—	8	8	23	—	—	—	—	—	28	28	9	48
—	8.	Wasserburg	14	14	26	—	16	16	19	—	2	2	14	—	25	25	8	40
—	8.	Vilshofen	600	458	22	—	110	108	21	—	100	87	17	—	30	30	8	30
—	9.	Rosenheim	61	26	26	—	69	39	21	—	63	41	17	—	145	121	8	—
—	9.	Friedberg	34	31	25	—	32	17	19	30	97	97	15	—	30	27	9	—
—	10.	Landshut	342	324	24	30	70	50	21	30	201	176	16	—	56	56	8	—
—	10.	Reichenhall	30	30	29	—	2	2	24	—	34	34	18	—	—	—	—	—
—	11.	Aichach	105	105	25	30	146	146	19	30	267	267	14	30	98	98	9	—
—	11.	Straubing	183	183	23	30	13	13	21	—	184	184	16	30	29	29	8	15
—	11.	Landsberg	208	188	23	45	59	50	22	—	256	256	15	45	24	14	9	—
—	11.	Traunstein	233	195	28	—	235	235	18	—	96	90	14	—	82	82	7	56
—	11.	Rhain	17	11	26	—	11	8	18	—	66	60	13	—	8	8	8	30
—	11.	Lauingen	275	245	21	—	132	87	17	—	1037	830	13	—	227	120	7	—
—	11.	Murnau	73	39	27	—	24	11	23	—	6	5	14	30	1	—	—	—
—	11.	Amberg	10	10	26	11	3	3	21	40	8	8	18	45	11	11	10	49
—	13.	Neumarkt ob. Pfalz	20	17	22	30	25	13	23	7	35	35	17	—	34	26	9	6
—	13.	Gelsenfeld	60	52	24	—	42	24	19	—	70	64	15	—	12	12	7	45
—	14.	Degendorf	652	64	21	30	417	16	19	24	219	196	16	42	3	3	9	48
—	14.	Schongau	1	1	26	—	—	—	—	—	25	25	13	—	17	17	9	—
—	14.	Pfaffenhofen	77	72	26	—	75	72	20	45	54	53	15	—	50	50	8	45
—	14.	Haag	53	50	25	—	14	12	23	—	36	36	15	—	87	87	9	—
—	15	Vilshofen	392	382	23	30	22	22	21	30	53	48	16	—	12	12	8	30
—	15.	Wasserburg	8	8	22	—	12	12	18	—	5	5	15	—	9	9	9	—
—	16.	Erding	590	520	26	—	180	170	21	—	850	770	15	30	80	70	7	45
—	18.	München	1257	1006	28	12	533	470	23	—	3000	2731	16	20	569	569	9	45
		Summa	5461	4184	—	—	2305	1660	—	—	7114	6342	—	—	1733	1579	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt

252327 fl. 33 kr.

Verfaßt den 25ten Oktober 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerste. Schrannenstand. Schfl.	Gerste. Verkauf. Schfl.	Gerste. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
Oktob.	11.	Kraxburg . . .	66	66	27	—	27	27	20	—	154	154	15	—	8	8	9	30
—	13.	Reichenhall . . .	24	24	20	—	2	2	24	—	14	14	18	—	—	—	—	—
—	15.	Neuenötting . .	10	10	27	—	12	12	23	—	2	2	14	—	10	10	9	30
—	16.	Wellheim . . .	122	92	25	—	78	75	22	—	54	48	16	30	10	10	9	30
—	16.	Schrobenhausen .	30	28	27	—	50	48	17	30	95	95	14	30	34	34	14	30
—	16.	Rosenheim . . .	57	30	25	30	42	24	21	—	59	39	16	—	112	100	8	—
—	16.	Friedberg . . .	21	21	24	—	31	31	20	—	94	82	15	—	14	11	8	50
—	17.	Landshut . . .	308	301	26	—	53	43	22	30	140	123	15	—	49	49	8	—
—	17.	Reichenhall . . .	9	9	27	30	—	—	—	—	19	19	17	15	—	—	—	—
—	18.	Amberg	8	8	25	54	9	9	22	13	19	19	18	45	20	20	12	—
—	18.	Traunstein . . .	257	237	28	—	203	203	19	—	92	88	14	—	70	70	8	10
—	18.	Rhain	12	10	26	30	10	10	18	—	59	59	13	—	4	4	8	—
—	18.	Murnau . . .	110	60	26	15	34	22	23	15	24	18	15	15	6	6	9	—
—	18.	Ingolstadt . . .	78	76	25	25	82	65	21	50	180	180	16	—	46	40	8	45
—	18.	Aichach	102	102	26	30	175	175	20	—	344	340	14	30	122	118	9	—
—	18.	Straubing . . .	259	259	24	—	21	21	22	—	337	337	16	30	11	11	8	15
—	18.	Landsberg . . .	158	153	25	—	71	54	23	—	422	387	15	—	34	28	9	30
—	18.	Laufen	194	170	21	—	165	136	17	—	1040	951	13	—	182	164	7	—
—	20.	Neumarkt ob. Pfalz	35	35	22	45	17	17	23	35	29	20	17	52	71	62	9	3
—	20.	Geisenfeld . . .	54	54	25	—	26	26	21	30	46	46	15	30	8	8	8	30
—	21.	Schongau . . .	1	1	28	48	2	2	24	48	43	43	16	30	19	19	10	—
—	21.	Pfaffenhofen . .	78	78	29	—	68	68	22	—	64	64	15	30	51	51	8	—
—	21.	Degendorf . . .	60	25	22	—	458	6	20	—	577	570	16	15	15	15	9	6
—	22.	Wilshofen . . .	330	332	24	—	60	60	22	—	105	100	15	45	12	12	8	30
—	22.	Wasserburg . . .	7	7	24	—	15	15	20	—	19	19	15	—	13	13	9	—
—	23.	Schrobenhausen .	28	28	27	30	62	58	20	30	100	90	14	30	70	70	8	30
—	23.	Erding	400	370	27	—	157	146	22	30	600	597	16	30	95	95	8	—
—	25.	München . . .	1384	1128	27	50	821	644	22	48	3572	2854	16	—	796	796	9	12
		Summa	5150	3958	—	—	2740	2001	—	—	8321	7382	—	—	1882	1829	—	—

N. Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 277338 fl. 13 kr.

Digitized by Google

Verfaßt den 31ten Oktober 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis. fl.	Weizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Gerste. Schrannenstand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Mittelpreis. fl.	Gerste. Mittelpreis. kr.	Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis. fl.	Haber. Mittelpreis. kr.
			Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.
Oktob.	18.	Krapburg . . .	52	52	25	—	11	11	19	—	131	131	15	30	—	—	—	—
—	20.	Reichenhall . . .	17	17	28	—	4	4	24	—	20	20	17	—	—	—	—	—
—	22.	Neuenötting . .	14	14	27	—	16	16	22	—	—	—	—	—	21	21	9	48
—	23.	Weilheim . . .	114	80	25	—	26	23	22	—	67	60	15	30	5	3	8	—
—	23.	Friedberg . . .	21	21	25	30	18	18	21	—	138	113	15	—	17	11	9	20
—	24.	Landshut . . .	365	363	26	—	60	44	23	—	201	188	15	—	49	49	8	—
—	24.	Reichenhall . . .	22	22	29	30	—	—	—	—	30	30	17	30	—	—	—	—
—	25.	Aichach	158	149	26	—	196	190	20	45	532	496	14	30	151	151	8	45
—	25.	Landsugen . . .	225	140	21	—	134	124	17	—	1174	1079	13	—	128	108	7	—
—	25.	Ingolstadt . . .	278	228	25	—	54	24	21	35	428	388	15	20	39	29	8	35
—	25.	Rhain	11	11	27	—	10	10	19	30	39	39	13	40	7	7	8	15
—	25.	Traunstein . . .	280	260	28	—	311	302	19	—	94	90	14	—	112	112	8	10
—	25.	Straubing . . .	286	286	23	30	13	13	22	15	345	345	16	30	31	31	8	40
—	25.	Rosenheim. . .	72	54	25	—	58	34	21	—	59	47	16	—	118	104	8	—
—	25.	Landsberg . . .	228	198	25	30	83	37	22	30	394	322	15	30	25	20	8	20
—	25.	Murnau . . .	98	31	26	30	37	13	23	30	16	6	15	30	7	7	9	—
—	25.	Amberg	22	22	26	30	8	8	22	33	54	54	19	1	—	—	—	—
—	27.	Neumarkt ob. Pfalz	31	30	23	13	35	35	23	22	40	49	16	30	71	69	8	37
—	27.	Geisenfeld . . .	38	26	24	—	36	32	20	30	62	46	15	30	8	8	8	30
—	28.	Pfaffenhofen . .	111	99	28	—	91	87	21	30	104	96	14	30	59	57	8	30
—	28.	Schongau . . .	4	4	28	24	2	2	25	—	44	44	15	30	25	25	9	30
—	28.	Haag	23	20	25	—	13	13	22	—	21	21	15	30	35	35	8	40
—	28.	Deggendorf . .	989	126	21	56	498	14	20	—	280	227	15	55	9	9	9	6
—	29.	Wasserburg . .	6	6	24	—	16	16	19	30	7	7	15	—	10	10	9	—
—	29.	Vilshofen . . .	218	190	25	—	28	28	22	30	40	40	15	40	6	6	9	—
—	30.	Wellheim . . .	91	60	26	—	33	20	23	—	77	67	16	—	5	5	9	—
—	30.	Erding	574	404	26	—	200	179	22	—	700	520	15	30	90	90	8	—
—	31.	München . . .	1255	943	28	—	732	438	22	30	2262	1859	16	—	482	482	9	30
		Summa	5603	3356	—	—	2723	1744	—	—	7368	6384	—	—	1510	1449	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt

245775 fl. 40 kr.

Anzeige

über die in der königlichen baierischen Provinz Neuburg bestandenen Getreid-Schrannen, für das Monat September.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Kern-Verkauf. Schaffel	Malter	Mittel-Preis fl.	kr.	Weizen-Verkauf. Schaffel	Malter	Mittel-Preis fl.	kr.	Roggen-Verkauf. Schaffel	Malter	Mittel-Preis fl.	kr.	Gersten-Verkauf. Schaffel	Malter	Mittel-Preis fl.	kr.	Haber-Verkauf. Schaffel	Malter	Mittel-Preis fl.	kr.
Sept.	3.	Neuburg	—	1	—	—	84	—	24	34	38	—	19	33	170	—	12	55	34	—	8	15
—	10.	— —	—	—	—	—	73	—	25	51	38	—	20	46	165	—	13	27	21	—	8	12
—	17.	— —	—	—	—	—	81	—	25	14	50	—	20	45	216	—	13	27	41	—	8	21
—	24.	— —	—	—	—	—	65	—	25	21	35	—	2	7	159	—	14	10	29	—	8	13
—	6.	Nördlingen	—	153	15	15	—	—	—	—	—	34	16	15	—	293	15	30	—	59	13	—
—	13.	— —	—	129	15	30	—	—	—	—	—	74	15	30	—	503	16	—	—	75	14	—
—	20.	— —	—	194	15	15	—	—	—	—	—	62	15	30	—	307	16	—	—	135	12	—
—	27.	— —	—	127	16	30	—	—	—	—	—	20	15	30	—	136	15	30	—	19	14	—
—	3.	Donauwörth	42	—	23	35	—	—	—	—	7	—	19	—	98	—	12	—	4	—	8	—
—	10.	— —	15	—	25	—	—	—	—	—	4	—	21	—	50	—	13	—	3	—	9	—
—	17.	— —	52	—	24	30	—	—	—	—	23	—	21	—	104	—	13	—	8	—	9	—
—	24.	— —	59	—	23	30	—	—	—	—	28	—	21	—	144	—	13	30	20	—	8	—
—	6.	Lauingen	190	—	21	—	—	—	—	—	47	—	17	—	520	—	13	—	57	—	9	—
—	13.	— —	148	—	22	—	—	—	—	—	41	—	16	—	396	—	13	30	104	—	8	—
—	20.	— —	165	—	22	—	—	—	—	—	54	—	17	—	745	—	13	30	109	—	8	—
—	27.	— —	141	—	23	—	—	—	—	—	38	—	18	—	425	—	14	—	110	—	8	—
—	3.	Höchstädt	4	—	22	30	—	—	—	—	2	—	17	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10.	— —	4	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	—	—	—	—
—	17.	— —	4	—	22	—	—	—	—	—	2	—	17	30	12	—	12	30	—	—	—	—
—	24.	— —	2	—	22	—	—	—	—	—	3	—	18	40	10	—	12	30	4	—	7	—
—	27.	Hemau	—	—	—	—	17	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	3
		Summa	826	603	—	—	320	—	—	—	416	193	—	—	3263	1239	—	—	554	268	—	—

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

L. Stück. München, Mittwoch den 10. Dezember 1806.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Organisation der Landgerichte und Rentämter in Tyrol betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit die innere Landes-Verwaltung in Tyrol dem in Unseren älteren Erb-Staaten mit gutem Erfolge eingeführten Systeme allmählig angenähert werde, haben Wir mit Zugrundelegung der Normal-Verordnung vom 24. März 1802 die Aufstellung eigener Landgerichte und Rentämter in dieser Provinz beschlossen.

Nachdem Wir Uns über die deshalb gemachten Vorschläge umständlichen Vortrag haben ablegen lassen, finden Wir zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, und zur Erhaltung einer systematischen Ordnung für gut, folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Provinz Tyrol wird dermal, und bis durch Einlösung der Pfandschaften, oder andere Vorkehrungen eine Vermehrung der Aemter nothwendig wird, eingetheilt in vier und zwanzig Landgerichte, und zwey und zwanzig Rentämter.

2. Der Wirkungskreis der Landgerichte ist in der organischen Verordnung vom 24. März 1802 im Allgemeinen bezeichnet, so wie die Ausscheidung der Geschäfte zwischen den Landgerichten und Rentämtern darin ihre Bestimmung findet.

3. Das Verhältniß der Landgerichte zu den in Tyrol bestehenden, und noch ferner beyzubehaltenden Kreisämtern, wird bey der den letzteren demnächst im Allgemeinen zu ertheilenden Instruktion näher bestimmt werden.

4. Inzwischen wollen Wir vorläufig Folgendes festsetzen:

a. Unsere Landrichter sind, rücksichtlich der ihrem Bezirke einverleibten Patrimonial-Gerichte, die Substitute des vorgesetzten Kreisamtes, dessen Befugnisse sie hierinfalls auszuüben haben.

b. Unsere Verordnungen und Befehle werden von der Landesstelle unmittelbar an die Landgerichte, und von diesen an die Patrimonial-Gerichte ausgeschrieben, welche an die ersteren Berichte zu erstatten, und von Landgerichtswegen Weisungen zu empfangen haben.

c. Die Kreisämter erhalten zugleich von den an die Landgerichte ergehenden Ausschreibungen Nachricht, um darüber zu wachen, daß Unsere Verordnungen allenthalben in richtigen und schleunigen Vollzug kommen.

d. Die Kreisämter haben für die höhere Polizey in ihren Bezirken zu sorgen; vorzüglich ist ihnen die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit anvertraut.

e. An sie geht in Polizey-Sachen der Rekurs von den Land- und Patrimonial-Gerichten, und dann erst an die Landesstelle.

f. Die Kreisämter besorgen das Marsch- und Verpflegungswesen, und überhaupt die in Militär-Gegenstände einschlagenden Geschäfte.

5. Die Landgerichte vereinigen alle jene Gerichtsbarkeit in sich, welche bisher von den landesherrlichen Urbars- Schub- Hof- und Landgerichten nach verschiedenen gegenseitigen Beschränkungen ausgeübt wurden.

6. Die Landgerichte haben auch die peinliche Gerichtsbarkeit dergestalt auszuüben, daß da, wo das Gericht nach den bestehenden Gesetzen mit dem hinlänglichen Personale nicht besetzt werden kann, die instruirten Akten mit dem Spruche der ersten Instanz, und einer sogleich ex officio beygefügten Appellation an das Appellations-Kollegium eingesendet werden sollen.

7. Auf gleiche Art haben die Patrimonial-Gerichte, welche nicht vorschriftsmäßig besetzt sind, ihre Akten mit dem Urtheile, und beygefügter Appellation an das Appellations-Kollegium einzusenden; und hiefür eine angemessen zu bestimmende Taxe zu entrichten.

8. Das Kriminal-Gericht in Sonnenburg, in soweit es seine Wirkung auf andere Bezirke ausdehnt, hört nach den neuen Verhältnissen auf.

9. Unsere Landgerichte haben zu sorgen, daß die mit der peinlichen Gerichtsbarkeit begabten Patrimonial-Gerichte hierinfalls den gesetzlichen Vorschriften durchgehends Folge leisten, und in allen Fällen, wo sie sich säumig zeigen würden, wenn die erste Auffoderung zur Erfüllung ihrer Pflicht ohne Erfolg bleibt, alsbald ohne weitere Anfrage, und auf Kosten der säumigen Behörde die nöthige Verfügung selbst zu treffen.

10. Ueberhaupt werden Wir über die Verhältnisse der in den Händen mehrerer Stände befindlichen peinlichen Gerichtsbarkeit die weiteren rechtlichen Bestimmungen besonders erlassen.

11. Der Wirkungskreis der Rentämter ist zwar ebenfalls in der Eingangs angeführten Normal-Verordnung näher bezeichnet; indessen findet dermal noch eine Abweichung hievon darin statt, daß bis auf weiters die Verrechnung der Mautgefälle den Rentbeamten überlassen bleibt.

12. Wegen Aufhebung des landschaftlichen Umgeld-Pachtes ist bereits Unserem General-Landeskommissariate zu Innsbruck eine angemessene Entschließung zugegangen, und wegen der Steuer-Erhebung werden Wir seiner Zeit das Weitere verfügen. Die Landschaft ist daher vorläufig anzuweisen, keine neue Steuer-Beamten mehr anzustellen, sondern nur bey erledigten Stellen passende Provisional-Verfügungen zu treffen.

13. Ueber die Personal-Besetzung der Landgerichte und Rentämter erfolgt Unsere besondere Entschließung.

14. Für einen Landrichter wird die fixe Besoldung auf 1200 fl. bestimmt. Zu dem Unterhalte zweyer Dienst-Pferde bewilligen Wir demselben eine Aversional-Summe von jährlichen 300 fl., so wie für die Behölzung 150 fl., wovon jedoch auch der Landgerichts-Aktuar zu behölzen ist. Anstatt der in Baiern von jeder Familie bewilligten 20 kr., wollen Wir den Landrichtern von allen verrechnenden Sporteln ein Sechstheil als Zulage überlassen. Diese Zulage sowohl, als das Haber- und Holz-Aversum sind bloß mit der Funktion verbunden, und zessiren mit derselben.

15. Damit in den Taxen kein Uebermaaß geschehe, ist die Beobachtung der Taxordnungen genau vorzuschreiben; da, wo noch keine bestehen, neue, oder wenigst die des nächstgelegenen Distrikes provisorisch einzuführen, und den Kreisämtern besondere Wachsamkeit über alle Tax- und Sportel-Exzesse anzuempfehlen.

16. Der Gehalt eines Landgerichts-Aktuars wird auf 500 fl. gesetzt, ohne jedoch einen Nebenbezug zu genießen, die freye Wohnung ausgenommen, oder wo diese einem von dem Landgerichtssitze entfernten Aktuar nicht eingeräumt werden kann, eines Hauszinses von 25 fl.

17. Ein Rentbeamter, welcher, ausschlüßlich der Mautgefälle, nicht die Summe von 20000 fl. verrechnet, erhält 900 fl.; die übrigen aber 1200 fl. fixe Besoldung.

18. Den ersteren, wenn sie zugleich Haupt-Mautner sind, kann, in Hinsicht des Mautdienstes, nie mehr zugelegt werden, als ihnen an 1200 fl. mangelt.

19. Den letzteren gebührt eine besondere Besoldung, rücksichtlich des zugleich zu besorgenden Maut-Dienstes, nicht; sondern diese ist in der Regel in die beziehenden 1200 fl. einzurechnen. Nur bey sehr beträchtlichen Mautämtern werden Wir Ausnahmsweise eine Zulage bewilligen.

20. Das Prozent von den Bruto-Einnahmen der Mautgefälle wird den Rentbeamten nur in soferne gestattet, als sie solche Gefälle unmittelbar erheben.

21. Rücksichtlich der Prozente von den übrigen Gefällen, und der Besoldung der Schreiber bleibt es bey der Normal-Verordnung.

22. Die Rentbeamten haben Amts-Kautionen in baarem Gelde zu erlegen, und zwar dergestalt, daß der dreyßigste Theil der Bruto-Einnahme zum Kautions-Kapitale zu bestimmen ist. Nur in außerordentlichen Fällen, wenn ein übrigens ausgezeichnetes Subjekt durchaus keine baare Geld-Kaution aufzubringen vermöchte, behalten Wir Uns auf vorläufige Berichts-Erstattung bevor, Ausnahmsweise fideijussorische Kautionen anzunehmen.

23. Nach diesen vorgängigen allgemeinen Bestimmungen werden für dermal in Tyrol folgende vier und zwanzig Landgerichte, und zwey und zwanzig Rentämter aufgestellt.

24. I. Das Landgericht Innsbruck wird aus den landesherrlichen Gerichten Sonnenburg, Ambras, Stubay, und Arams zusammengesetzt.

Als Inkorporationen enthält dasselbe das Stadtgericht Innsbruck, Marktgericht Matray, das Klostergericht Wilten, und das fürstlich-Auersbergische Gericht Steinach.

Der Flächen-Inhalt ist 21 $\frac{92}{100}$ Quadrat-Meilen, und die Bevölkerung 35549 Seelen, wovon 17015 unter unmittelbar-landgerichtischer, und 18534 unter der Gerichtsbarkeit der Inkorporationen stehen.

Das Thal Stubay wird durch einen zweyten exponirten Aktuar des Landgerichts unter jenen Modifikationen versehen, welche unten (§. 48.) wegen der exponirten Aktuare überhaupt folgen werden.

Wegen des hiezu zu verwendenden Richters am Schönberge wird das Nähere, in der über die Personal-Benennungen zu erlassenden besondern Entschließung, bestimmt.

Zur Amtswohnung des Landgerichts in Innsbruck ist das vormalige Regierungsgebäude zu verwenden, in welchem sich dermal die Landgerichts-Kanzleyen, und die Wohnung des Gerichtsschreibers, und der Domänen-Administration befinden.

25. II. Das Landgericht Schwatz enthält das landesfürstliche Gericht Freundsberg und Schwatz, und als Inkorporationen das freyherrliche von Lochauische Patrimonialgericht Rettenberg, das Stadtgericht Hall, und das Baron Sternbachische Gericht Thaur.

Der Flächen-Inhalt dieses Landgerichts ist 10 $\frac{80}{100}$ Quadrat-Meilen, und die Bevölkerung 22041 Seelen, wovon 9249 unmittelbar landgerichtisch, und 12792 patrimonialgerichtisch sind.

Zur Amtswohnung bestimmen Wir das Landgerichtshaus in Schwatz.

26. III. Das Landgericht Rattenberg bestehet aus dem landesfürstlichen Gerichte Rattenberg, dem Graf-Tannenbergischen Gerichte Rottenburg, und Burgfrieden Traßberg, der Graf-Lodronschen Hofmark Stum, und den Hofmärken Münster und Matzen.

Der Flächen-Inhalt begreift 16 $\frac{28}{100}$ Quadrat-Meilen, und die Bevölkerung 19945 Seelen, wovon 12000 unter unmittelbar-landgerichtischer, und 7945 unter patrimonial-gerichtlicher Jurisdiktion stehen.

Der Sitz des Landgerichtes ist Rattenberg, wo das Urbars-Gebäude zur Amtswohnung gebraucht werden solle.

27. IV. Das Landgericht Kufstein enthält das landesherrliche Stadt- und Landgericht Kufstein, die ehemals Kloster-Rottische Hofmark Pillersee, das fürst-Lambergische Gericht Kitzbühel, und die von Klotzische Hofmärke Thierberg und Mariastein.

Auf einem Flächen-Inhalte von 19 $\frac{67}{100}$ Quadrat-Meilen befinden sich 28267 Seelen, wovon 15225 unmittelbar unter landgerichtlicher, und 13042 unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit sich befinden.

Der Amtssitz ist in Kufstein, wo das von dem Landrichter dermal bewohnte, dem Gerichte angehörige Gebäude gegen billige Be-

dingungen einzulösen, und zur Amtswohnung zu verwenden ist.

Zu Gerichtsfrohnfesten sind die in Kufstein, und in den vorhergehenden 3 Gerichtssitzen vorhandenen Gefängnißorte zu gebrauchen.

28. V. Das Landgericht Fürstenburg wird zusammengesetzt aus dem landesherrlichen Gerichte Naudersberg, mit Ausschluß der Gemeinden Ischgl und Gallthür, welche jedoch mit einstweiliger Beybehaltung ihres dermaligen Gemeinds- und Steuer-Verbands dem nachfolgenden Landgerichte Landeck zugetheilt werden, dann aus dem Graf-von Trappischen Pfandgerichte Glurns und Matsch, dem Gerichte Marienberg, Schlanders und Montani.

Der Flächen-Inhalt dieses Landgerichtes ist 24 $\frac{80}{100}$ Quadrat-Meilen, und der Bevölkerungsstand 22690 Seelen, von denen 4726 unter unmittelbarer Gerichtsbarkeit des Landgerichts, und 17904 unter Patrimonial-Gerichten stehen.

Der Amtssitz ist in Fürstenburg, wo das geräumige Schloß zu Amtswohnungen zu verwenden, und die nöthige Frohnfeste herzustellen ist.

Bis solches geschieht, behält einstweil der Landrichter seinen Amtssitz in Nauders.

29. VI. Das Landgericht Landeck erhält, außer den von Naudersberg getrennten Gemeinden Ischgl und Gallthür, das landesherrliche Gericht Pfunds, dann die Dynastial-Gerichte Landeck, Laudeck, und Imst.

Da das Gericht Landeck den Gerichts-Unterthanen dermal noch verpfändet ist, und ein jeweiliger Richter ohnehin von dem Landesfürsten ernannt wird; so ist zwar den Gemeinden, bis zur Auflösung der Pfandschaft, der Fortbezug der Sporteln und Urbarsgefälle zu gestatten; jedoch der Richter als Unser unmittelbarer Beamter anzusehen, und ihm, nebst der Aufsicht über die eingezirkten Patrimonialgerichte, auch die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen von Pfunds, Ischgl, und Gallthür zu übertragen.

Nach Pfunds ist jedoch auf Kosten der die Pfandschaft genießenden Gemeinden von Landeck ein zweyter Landgerichts-Aktuar zu exponiren.

Der Flächen-Inhalt des ganzen Landgerichts begreift 39 $\frac{65}{100}$ Quadratmeilen, und die Volkszahl 32201 Seelen, wovon sich 3216 unmittelbar unter dem Landgerichte, und 28985 unter Patrimonialgerichten befinden.

Der Amtssitz ist in Landeck, und das dortige Schloß ist zur Amtswohnung gehörig einzurichten.

30. VII. Das Landgericht Telfs besteht aus dem Graf-von Fiegerischen Gerichte Hörtenberg, der Graf-Wolkensteinischen Herrschaft Petersberg, dem Stamser Klostergerichte Stams, und enthält auf einem Flächen-Inhalte von 23 $\frac{64}{100}$ Quadratmeilen, eine Bevölkerung von 24752 Seelen.

Da Wir gesinnt sind, die verpfändeten Gerichte einzulösen, so werden Wir dem Ge-

neral-Landes-Kommissariate zu Innsbruck desfalls eine besondere Instruktion ertheilen.

Indessen gedenken Wir die Organisation dieses Landgerichts nicht bis dahin zu verschieben, sondern dasselbe alsobald zu besetzen; wonach dem Landrichter, bis zur Untergebung unmittelbarer Gerichts-Unterthanen, vorzüglich die Geschäfte eines Kreisamts-Substituten zu besorgen übrig bleiben.

Der Amtssitz ist nach Telfs zu verlegen.

31. VIII. Das Landgericht Reutti begreift in sich das landesfürstliche Gericht Vils, dann das den Gerichts-Unterthanen verpfändete Landgericht Ehrenberg und Aschau.

Wir werden bedacht seyn, diese Pfandschaft baldmöglichst einzulösen. Da indeß der Landrichter von Ehrenberg ohnehin von Uns ernannt wird; so ist er den übrigen Landrichtern gleich zu stellen, und ihm die Gerichtsbarkeit über Vils zugleich mit zu übertragen.

Den Gerichtsgemeinden sind lediglich, neben den verpfändeten Urbarsgefällen, die Sportelgefälle vom Landrichter zuzurechnen, und dieselbe außer weitern Verband mit dem letzteren zu setzen.

So lange die Pfandschaft besteht, darf bey der Besoldung des Landrichters, und seines Personals nur dasjenige darauf bezahlt werden, was nach Abzug dessen, was die Gemeinden bisher hiezu beytragen mußten, an der reglementsmäßigen Summe abgeht, ohne daß hinsichtlich des Sportel-Ertrags, so lange solchen die Gemeinden beziehen, eine Zurechnung statt findet.

Wegen der in diesem Bezirke häufigeren Kriminalfälle, und anderer Geschäfte ist es Uns genehm, daß dermal, neben dem bisher von der Gemeinde unterhaltenen Personal, und dem für das Kriminale von Uns zu besoldenden Aktuar, noch ein weiterer Aktuar in Vils aufgestellt werde, wozu der dortige Richter zu verwenden ist.

Das Landgericht hat übrigens einen Flächenraum von $18\frac{75}{100}$ Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 16345 Seelen, wovon sich dermal 794 unmittelbar unter landgerichtischer Jurisdiktion, und 15551 mittelbar darunter befinden.

Die Amtswohnungen sind in Reutti bereits vorhanden.

32. IX. Das Landgericht Brixen enthält die landesherrlichen Gerichte Thumberg, Salern, Lisen, Alweis, Untervintl, Pfeffersberg, nebst dem Hof- und Stadtgerichte Brixen, dann die Baron-Sternbachische Herrschaft Sterzing, die Burgfriedens-Gerichte Sprachenstein und Reifenstein, das Klostergericht Neustift, und das Graf-Wolkensteinische Gericht und Burgfrieden Rodenegg, und Mühlbacher Klausen.

Der Flächen-Inhalt ist $21\frac{25}{100}$ Quadratmeilen, und der Bevölkerungsstand 27724 Seelen, von denen 9843 unmittelbar unter dem Landgerichte, und 17881 unter Patrimonialgerichten stehen.

Der Landgerichtssitz ist in Brixen, wo die alte Burg zur Amtswohnung zu benützen ist.

33. X. Das Landgericht Bruneggen besteht

a. aus dem landesfürstlichen Gerichte Antholz, Stadt- und Oberamtsgerichte Bruneggen, Gerichte Thurn, Buchenstein und Innichen, dann

b. den inkorporirten Gerichten von Sonnenburg und Enneberg, die dem Sonnenburger-Stifte; Schenegg, das dem Grafen Leopold von Kinigl; Michaelsberg und Welsberg, die dem Grafen Kaspar von Kinigl; Taufers, das dem Grafen von Feraris; Uttenheim, das dem Grafen von Troyer; Altraßen, das dem Grafen von Welsberg; und Ampezzo, das den Gemeinden angehört.

Da dieß Gericht Ampezzo, so wie das Gericht Buchenstein, im Winter oft mehrere Monate außer Kommunikation mit Bruneggen gesetzt ist; so wollen Wir in Buchenstein einen zweyten Landgerichts-Aktuar aufstellen; in Ampezzo aber den von der Gemeinde besoldeten Richter belassen.

Uebrigens ist Unsere Gesinnung, das dem Stifte von Sonnenburg dermal gehörige Gericht Sonnenburg und Enneberg zum Landgerichte einzuziehen, weßwegen Wir hierüber mit Rücksicht auf die bisherigen Jurisdiktionsgefälle und Lasten die nöthigen Verfügungen seiner Zeit treffen werden.

Das Landgericht Bruneggen hat einen Flächenraum von 41 ½ Quadratmeilen, und eine Bevölkerung von 42775 Seelen, von denen dermal 8351 unmittelbar unter landgerichtlicher Jurisdiktion, und 34424 unter den inkorporirten Gerichten sich befinden.

Das bisherige Stadtgerichts-Gebäude in Bruneggen ist zur Amtswohnung zu verwenden, und die Gefängnisse sind im dortigen Schloße herzustellen.

34. XI. Das Landgericht Lienz begreift in sich das landesfürstliche Gericht Amraß, und das dem Haller-Damenstifte gehörige Gericht Heinfels, Lienz, Lienzer-Klausen, Kals, Viergen und Tefereggen.

Da Wir gesinnt sind, die dem Haller-Damenstifte gehörige Gerichtsbarkeit einzuziehen, und dieses große Landgericht dann in zwey Gerichtsbezirke abzutheilen; so werden Wir hierüber in Bälde die weiteren angemessenen Verfügungen treffen.

Nach dermaliger Zutheilung hat das Landgericht einen Flächenraum von 32 Quadratmeilen, und einen Bevölkerungsstand von 25722 Seelen, wovon 2691 unmittelbar zur landgerichtlichen, und 23031 zur Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehören.

Der Siz des Landgerichts ist in Lienz, wo eine Amtswohnung und eine Frohnfeste bereits vorhanden sind.

35. XII. Das Landgericht Boßen begreift dermal folgende ständische Gerichtsbarkeiten in sich:

Das der Stadt Boßen Pfandweise verliehene Stadtgericht alldort, und das ihr zu Lehen überlassene Gericht Kanneid; das von Menzische Gericht Siegmundskron und Wangen; das gräflich-Wolkensteini-

sche Gericht Jenessien, Molten; das Graf von Sarentheinische Gericht Sarenthein; die dem Grafen von Zenobio gehörigen Gerichte Neumarkt, Salurn, Tramin, Kurtatsch; das von Sternbachische Gericht Deutschofen; das Graf von Giovanellische Gericht Kaltern, Leisern und Leimburg; das von Fuchsische Gericht Hoheneppan; das von Brandeisische Gericht Tissens; das von Khunensche Gericht Altenburg; das von Tannenbergische Gericht Neuhaus, und das dem deutschen Orden verpfändete Gericht Stein am Ritten.

Dieses Landgericht faßt daher in einem Flächenraume von 21 $\frac{23}{100}$ Quadratmeilen eine Anzahl von 43784 Seelen.

Zur Wohnung für das Landgericht ist das Kreisamtsgebäude in Botzen zu verwenden, wenn darin für beyde Aemter Raum vorhanden ist.

36. XIII. Das Landgericht Klausen ist aus folgenden Gerichten zusammengesetzt:

Aus den landesfürstlichen Gerichten Fassa, Klausen, Cardell, Verdings, Latsons, Velthurns, Thiers und Kollmann; dem Lehengerichte Völs und Schenkenberg; den gräflich-Wolkensteinischen Gerichten Villanders, Wolkenstein, Trostburg, Gufidaun, Hauenstein und Salek, und dem von Bachischen Gerichte Kastelruth.

Es begreift im Flächen-Inhalte 16 $\frac{20}{100}$ Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 22578 Seelen, unter welchen 6733 unmittelbar unter dem Landgerichte, und 15845 unter Patrimonialgerichten stehen.

Der Sitz des Landgerichts ist Klausen, wo die Amtswohnung bereits vorhanden ist.

37. XIV. Das Landgericht Meran besteht aus dem bisherigen Landgerichte Meran; dann dem Graf-Spaurischen Gerichte Burgstall; Graf von Bettonischen Gerichte Schöna; dem den Gerichts-Insassen verpfändeten Gerichte Passeyer; dem von Trappischen Gerichte Ulten; dem Graf von Brandeisischen Gerichte Niederlana, Forst und Stein unter Löwenberg, dann den Graf von Hendlischen Gerichten Kastelbel und Allerengelberg.

Der Flächenraum begreift 27 $\frac{10}{100}$ Quadratmeilen, und der Bevölkerungsstand 32318 Seelen, wovon 11577 unter landgerichtlicher, und 20741 unter ständischer Gerichtsbarkeit stehen.

Als Landgerichtswohnung ist das dermalige Gerichtshaus in Meran zu verwenden.

38. XV. Wegen des Landgerichts Trient, und den besondern Verhältnissen der dortigen inneren, und äußeren Prätur, dann über die weitere Gerichts-Eintheilung in diesem Bezirke, welcher auf einem Flächenraume von 9 $\frac{1}{2}$ Quadratmeilen eine Volkszahl von 38425 Seelen in sich faßt, behalten Wir Uns Unsere Entschließung noch bevor.

39. XVI. Das Landgericht Mezzolombardo besteht aus den landesherrlichen Gerichten Mezzolombardo, und einem Theil des Nonsberges; dann den inkor-

porirten Gerichten Cronmeß, Spor, Flavons, Belfort, Fai und Zambana, Königsberg und Grumeis; dann den Graf-Thunischen Ortschaften.

Der Flächen-Inhalt beträgt 10 Quadrat-Meilen mit einer Bevölkerung von 17516 Seelen, wovon 5564 unter landgerichtlicher unmittelbarer, und 11952 unter Patrimonialgerichtsbarkeit sich befinden.

Zur Amtswohnung, so wie für eine Frohnfeste in Mezzolombardo ist das dortige Franziskaner-Kloster zu verwenden, bis zu deren Versetzung aber für eine angemessene Miethwohnung Sorge zu tragen.

40. XVII. Zu dem Landgerichte Cles gehört der größere Theil des Nonsberges, und das Patrimonialgericht Castelfondo.

Dasselbe enthält auf einem Flächen-Raume von 9 $\frac{75}{100}$ Quadrat-Meilen eine Bevölkerung von 17719 Seelen, von welchen 14224 unmittelbar der landgerichtlichen, und 3495 der Patrimonial-Gerichtsbarkeit untergeben sind.

Das Gemeinde-Haus in Cles ist zur Amtswohnung und für die Gefängnisse zu verwenden.

41. XVIII. Das Landgericht Malé wird durch die landesherrlichen Nonsbergischen Gemeinden Livo und Sulzberg, dann dem Graf-Thunischen Patrimonialgerichte Rabbi gebildet.

Auf einem Flächen-Inhalte von 12 Quadrat-Meilen faßt es eine Bevölkerung von 11445 Seelen, wovon 9872 unmittelbar landgerichtlicher, und 1573 ständischer Gerichtsbarkeit untergeben sind.

Eine Amtswohnung in Malé ist einstweil zu miethen, bis ein angemessenes Gebäude angekauft, oder erbauet wird, wozu die Gemeinde beytragen zu wollen, sich bereits vorläufig geäußert hat.

42. XIX. Das Landgericht Pergine besteht aus dem landesfürstlichen Gerichte Pergine, und dem einbezirkten Graf-Trappischen Gerichte Caldonazzo.

Das dort bestehende Berggericht ist auf die Disziplinar- und technische Gegenstände, dann auf die Bergstreitigkeiten unter den Mitgewerken, in soferne deren vorhanden sind, zu beschränken, und die Gerichtsbarkeit über die Bergleute selbst dem Landgerichte zu übertragen.

Dieses Landgericht hat auf 5 $\frac{75}{100}$ Quadrat-Meilen eine Bevölkerung von 12731 Seelen, von welchen 8412 unmittelbar unter dem Landgerichte, und 4319 unter ständischer Gerichtsbarkeit stehen.

Die dort befindliche Aerarial-Wohnung des Bergrichters ist dem Landrichter einzuräumen, und die Frohnfeste in das Schloß zu verlegen.

43. XX. Das Landgericht Levico begreift in sich das landesfürstliche Gericht Levico, dann das Graf-Giovanellische Gericht Telvano und Castellalto; und das Graf-Wolkensteinische Gericht Ivano und Teßino.

Auf einem Flächen-Raume von 12 $\frac{75}{100}$ Quadrat-Meilen enthält das Landgericht Le-

vico 19942 Seelen, und unter diesen 2357 unter unmittelbar landgerichtlicher, und 17585 unter Patrimonial-Jurisdiktion.

Die dermalige Amtswohnung, in welcher sich auch die Gefängnisse befinden, ist einstweil beyzubehalten.

44. XXI. Das Landgericht Cavalese begreift, neben den Gerichten Fiemme (Fleims) und Castello, noch das Patrimonial-Gericht Primiero.

Der Flächen-Inhalt begreift 14 ½ Quadrat-Meilen, mit einer Bevölkerung von 18988 Seelen, worunter 11181 landgerichtliche, und 7807 ständische Gerichts-Unterthanen sich befinden.

Der Amtssitz ist in Cavalese, und das dortige Aerarial-Gebäude zur Landgerichtswohnung zu gebrauchen.

45. XXII. Das Landgericht Roveredo enthält die unmittelbar landesfürstlichen Gerichte Folgaria und Castel-Corno; das Graf-Trappische Gericht Pesens; das dem Baron Cresceri gehörige Schloß Pietra; das der Stadt Roveredo zugehörige Stadtgericht, nebst der Prätur; das von Fedrigazzische Gericht Nomi; das Graf-Lodronische Gericht Castellano und Castelnovo; das Graf-Castelbarcoische Gericht Gresto, und die demselben zu Lehen verliehenen vier Vikariate, Brentonico, Mori, Ala und Ayio.

Dieses Landgericht hat einen Umfang von 9 $\frac{80}{100}$ Quadrat-Meilen, und eine Volksmenge von 43721 Seelen, unter denen sich 3945 unmittelbar unter dem Landgerichte, und 39776 unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit befinden.

Wegen dieser großen Volkszahl, und der Lage an der Gränze sind dem Landrichter zwey Aktuare beyzugeben.

Zur Amtswohnung ist das gegenwärtig leer stehende Salesianer-Kloster zu verwenden, bis zu dessen Herstellung aber eine passende Wohnung zu miethen, und in Ermanglung einer eigenen Frohnfeste die Kerker des Prätoramts zu gebrauchen.

46. XXIII. Das Landgericht Riva enthält die landesfürstlichen Gerichte Tenno, Val di Ledro, Stenico, und die Prätur Riva; dann die zur Grafschaft Arco gehörigen Gerichte Penede, Arco und Drena.

Der Flächenraum begreift 8 $\frac{42}{100}$ Quadrat-Meilen mit einer Volksmenge von 23178 Seelen, von welchen 16199 unmittelbar der landgerichtischen, und 6979 der ständischen Gerichtsbarkeit untergeben sind.

Der Amtssitz ist in Riva, wo die nöthigen Gebäude bereits vorhanden sind. Ein zweyter Aktuar des Landgerichts ist nach Stenico zu exponiren.

47. XXIV. Das Landgericht Tione endlich begreift die Judicarien mit Ausnahme des Gerichtes Stenico in sich, mit den Gerichten Tione und Storo, dann der Grafschaft Lodron.

In einem Areal-Umfange von 15 $\frac{75}{100}$ Quadratmeilen enthält dieses Landgericht eine Bevölkerung von 18537 Seelen, und unter

diesen 16594 unter landgerichtlicher, und 1943 unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Nach Storo ist ein zweyter Landgerichts-Aktuar zu exponiren.

Der Amtssitz ist übrigens in Tione, wo für das Landgericht einstweil eine Miethwohnung zu wählen ist. Die Gefangene müssen einstweil, wie bisher, in Stenico untergebracht werden.

48. Rücksichtlich der zweyten Landgerichts-Aktuare, welche Wir Ausnahmsweise oben (§§. 24. 29. 31. 33. 45. 46. und 47.) bey verschiedenen Landgerichten zu bestellen für gut gefunden haben, wollen Wir die nähere Bestimmung treffen, daß diesen exponirten Aktuarien, welche keineswegs als eigentliche Richter zu betrachten sind, ausser den in Nothfällen im Namen des Landgerichts schleunig zu treffenden Verfügungen nichts zustehe, als die Instruirung der Prozesse, die Vernehmung der Gezeugen, die Augenscheine, Visa reperta, und die Aufnahms-Protokolle der Kontrakte.

Den Landrichtern bleibt die Entscheidung der Prozesse, und die Sanktionirung der Kontrakte vorbehalten.

Selbst bey gesperrter Kommunikation steht also den exponirten Landgerichts-Aktuarien keine Entscheidung, als in jenen Nothfällen zu, welche auf der Stelle einer dezisiven Maaßregel bedürfen, deren Sanktionirung aber von dem Landgerichte, so wie die Wege offen sind, alsobald erholt werden muß.

49. Die oben näher bestimmten 24 Landgerichte werden in folgende Kreisämter eingetheilet:

a. Das Kreisamt Unterinnthal in Schwatz enthält die Landgerichte Innsbruck, Schwatz, Rattenberg, Kufstein.

b. Das Kreisamt Oberinnthal in Imst umfaßt die Landgerichte Fürstenburg, Landeck, Reutti, Telfs.

c. Das Kreisamt Pusterthal in Bruneggen enthält die Landgerichte Brixen, Bruneggen, Lienz.

d. Das Kreisamt Botzen die Landgerichte Botzen, Meran und Klausen.

e. Das Kreisamt Trient die Landgerichte Trient, Mezzolombardo, Cles, Malé, Pergine, Levico und Cavalese.

f. Das Kreisamt Roveredo endlich enthält die Landgerichte Roveredo, Riva und Tione.

Die nähere Bestimmung behalten Wir Uns jedoch, bey allgemeiner Anordnung der Kreisämter, noch bevor.

50. Die oben bestimmten 22 Rentämter in der Provinz Tyrol werden an folgenden Orten, und in dem beygefügten Umfange angeordnet:

51. I. Das Rentamt Innsbruck beschränkt sich ganz auf die Gränzen des Landgerichts gleichen Namens, in welchem folgende untergeordnete Kameral-Aemter bestehen:

a. Die Zoll-Aemter Innsbruck, St. Jodok und Lueg.

b. Die Weggeld-Aemter Innsbruck, Patsch, Unterschönberg und Lueg.

Die Rentamtswohnung ist in dem nämli-

chen Gebäude mit dem Landgerichte anzubringen.

52. II. Das Rentamt Schwatz hat gleichen Umfang mit dem Landgerichte Schwatz, und unter sich ein Zollamt in Hall, dann die Weggeld-Aemter zu Mühlen, Hall, St. Leonhard und Schwatz.

Wir wollen das Rentamt mit dem Hauptmautamte in Hall vereinigen, und daher den Sitz desselben nach Hall verlegen, wo eine angemessene Aerarial-Wohnung auszuwählen ist.

53. III. Das Rentamt Rattenberg hat gleichen Gebiets-Umfang mit dem Landgerichte daselbst.

Die untergeordneten Zollämter sind Achen, Passachen, Aberns und Stum. Die Weggeld-Aemter Straß, Rattenberg und Kündl.

Der Rentamtssitz ist zu Rattenberg im Landgerichtsgebäude.

54. IV. Das Rentamt Kufstein mit den nämlichen Gränzen, wie das Landgericht, hat folgende Aemter unter sich:

Die Zollämter Kufstein, Hörhag, Windhausen, Zollhaus, Wildbichel, Streichen, Schmidberg, Kaltenbach, Strub, Hochfilzen, Jochberg, Klausenbach und Itters.

Die Weggeld-Aemter Kufstein, Zollhaus, Wildbichel, Grattenbruck, Itters, Going, Erpfendorf und Strub.

Zu Unterbringung des Rentamtes ist das Zollhaus zu Kufstein zu verwenden.

55. V. Das Rentamt Fürstenburg hat gleichen Areal-Umfang mit dem Landgerichte dieses Namens.

Dessen untergeordnete Aemter sind die Zollämter zu Taufers, Martinsbruck, Spitz, und die Weggeld-Aemter zu Nauders, Fürstenburg, Münster und Trasp.

Die Rentamtswohnung ist im Schlosse zu Fürstenburg herzustellen.

56. VI. Das Rentamt Landeck mit eben derselben Gränze, wie das Landgericht, hat unter sich:

Das Zollamt zu Arlberg, und die Weggeld-Aemter zu Pfunds, Landeck, Brücken, Arlberg, Imst und Nassareuth.

In Landeck oder in Ried ist für das Rentamt einstweil eine schickliche Miethwohnung auszuwählen.

57. VII. Das Rentamt Telfs beschränkt sich ebenfalls auf den Umfang des Landgerichtes, mit den Zollämtern Scharnitz und Leutasch, und den Weggeld-Aemtern Zirl, Scharnitz, Telfs und Silz.

Der Amtssitz ist in Telfs.

58. VIII. Das Rentamt Reutti, welches gleiche Gränzen mit dem Landgerichte hat, zählt folgende Unterämter:

Die Zollämter Reutti, Ehrwald, Roßschlag, Pinswang, Kniepaß, Vilsrein und Steg; dann die Weggeldämter Haiterwang, Roßschlag, Pinswang, Vils, Nesselwengle und Vilsrein.

Das Hauptmautamt in Reutti wird mit dem Rentamte vereinigt, und das vorhandene Amtsgebäude hiezu verwendet.

59. IX. Das Rentamt Brixen begreift in dem Bezirke des Landgerichtes gleichen Namens die Zollämter Mauls, Vill, Lurx, Brixen und Mühlbacher Klause; dann die an eben diesen Orten, mit Ausnahme von Lurx bestehenden Weggeldstationen.

Die Rentamtswohnung ist in der alten Burg in Verbindung mit dem Kapitelhause herzustellen.

60. X. Das Rentamt Bruneggen mit demselben Umfange, wie das Landgericht, hat unter sich: die Zollämter Corfare, Bruneggen, Ahrn, Ampezzo, und Innichen; die Weggeldstationen Bruneggen, Wielenbach, Welsberg und Innichen; dann die Urbarien von Bruneggen, Thurn, Buchenstein, und Innichen.

Der Sitz des Rentamtes ist in Unserem Schlosse in Bruneggen.

61. XI. Das Rentamt Lienz hat gleiche Gränzen mit dem Landgerichte, und folgende untergeordnete Aemter:

Die Zollämter Kreuzberg, Tilliach, Hocheben, Lienz, Kappaun, Isselsberg, St. Johann, und St. Jakob; die Weggeldämter Panzendorf, Lienzer-Klausen, Mittewald, Kappaun und Isselsberg, dann die Urbarien von Amras, Virgen und Lienz.

Die Rentamtswohnung ist in das Schloß Lieburg zu verlegen, wenn der bisherige Militärgebrauch zeßirt.

62. XII. Das Rentam: Boßen, welches mit dem nachfolgenden den Gebiets-Umfang des Landgerichtes ausmacht, wird mit dem Hauptmaut-Amte in Boßen vereinigt, und hat unter sich die Zollstationen Welschofen, und Gamppen, dann die Weggeldstationen am Steeg, an der Talfer, am Eisenstange, und am Eysach.

Die Rentamtswohnung ist im Mautamtsgebäude.

63. XIII. Das Rentamt Tramin im Landgerichte Boßen hat unter sich:

Die Zollstationen Brandzoll und Mäutl, und

die Weggeldstationen Brandzoll und Neumarkt.

Zur Amtswohnung ist das Urbar-Amthaus in Tramin zu verwenden.

64. XIV. Das Rentamt Klausen hat mit dem Landgerichte dieses Namens gleiche Gebiets-Gränzen.

Unter demselben stehen die Zollstationen Klausen, Kollmann, Plan und Kampidell; dann die Weggeldstationen Klausen, und Kollmann.

Wenn kein schickliches Aerarial-Gebäude sonst vorhanden ist, so ist das Rentamt nach Kollmann, als der beträchtlichsten Zollstation, zu verlegen.

65. XV. Das Rentamt Meran in eben demselben Umfange, wie das Landgericht Meran, hat folgende Aemter unter sich: die Zollstationen Paßeyer, Thöll, und

Laas, dann die Weggeldstationen Meran, Thöll, Latsch und Laas.

Die Wohnung des Rentamtes ist im Kellereamts-Gebäude in Meran.

66. XVI. Dem Rentamte Trient, welches seinen Wirkungskreis über die Stadt, dann die innere und äußere Prätur ausbreitet, sind folgende Aemter untergeben:

Die Zollstationen Hauptzoll Trient, zu St. Martino, Romagnano, Matarello, Cavedine, Calavino, Padrignone, Vezzano, St. Massenza, Matarello di Sopra, Vigolo vattaro, und Civezzano; dann die Weggeldstationen Trient, Civezzano, Pini und Fornas St. Lazzaro.

Der Siz des Rentamtes ist im Schlosse zu Trient.

67. XVII. Das Rentamt Mezzolombardo, hat gleiche Gränzen mit dem Landgerichte.

Darin befinden sich die Zollämter zu Lavis, Rocchetta, Grann und Cembrio; dann das Wegamt zu Lavis.

Der Siz des Rentamtes ist in Lavis, wo es mit dem Hauptzollamte vereiniget wird.

68. XVIII. Das Rentamt Cles dehnt seinen Wirkungskreis auf die beyden Landgerichte Cles und Malé aus.

Untergeordnet sind die Zollämter Vermiglio, Timar und Fucine.

Eine angemessene Amtswohnung ist in Cles zu miethen.

9. XIX. Das Rentamt Levico oder [illegible] begreift die beyden Landgerichts-Be[illegible] Levico und Pergine in sich.

Die Zollämter Levico, Tezze, Borgo, Tessino, Grigno und Pergine; dann die Weggeldstationen Grigno, Levico und Pergine stehen unter demselben.

Der Amtssiz ist in Borgo zu nehmen, und dazu ein taugliches Gebäude zu miethen.

70. XX. Das Rentamt Cavalese beschränkt sich auf die Landgerichts-Gränze, mit den Zollstationen St. Lugano, Mona, Paneveggio, Predazzo, Cavalese, Primiero, Canale, und Bastia.

Die Rentamtswohnung in Cavalese ist in der Wohnung des Landrichters anzubringen.

71. XXI. Das Rentamt Roveredo hat ebenfalls gleiche Gränze mit dem Landgerichte, und nebst dem Hauptzollamte in Roveredo mit dem Filialamte Sacco, noch die Zollstationen Valarsa Camposilvana, Terragnolo, Folgaria, Laverane, Pianetti, Avio, Borgetto, Vo, Valfredda und Val de Ranchi; dann die Weggeldstationen Roveredo, Pietra und Marco.

Der Siz des Rentamtes ist in Roveredo, wo eine schickliche Miethwohnung zu wählen ist, wenn das Zollgebäude nicht hinlänglichen Raum haben sollte.

72. XXII. Das Rentamt Riva hat die Gefälle von den beyden Landgerichten Riva und Tione zu verrechnen.

Unter demselben stehen die Zollämter von Torbole, Riva, Ponale, Daone, Storo und Pur, dann die Weggeldstation von Rago.

Zur Rentamtswohnung ist das Zollhaus in Riva zu gebrauchen.

73. Unser General-Landeskommissariat zu Innsbruck erhält hiemit den Auftrag, die Ausführung dieser organischen Bestimmungen möglichst zu beschleunigen. München den 21. November 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

(Das Anbringen der Gesuche um Entlassung von der Kantons-Pflichtigkeit betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Augenblicke, wo das nur durch unruhige Zeitläufte ausgesetzt gebliebene dießjährige Enrollement zu Folge ergangener allerhöchsten Weisungen möglichst beschleuniget werden soll, wird die unterfertigte Landesstelle von Seite solcher militärpflichtigen Individuen, die bereits durch das Loos getroffen worden, mit einer Menge Entlassungs-Gesuche behelligt, die um so beschwerender erscheinen, als bey dem ohne Aufenthalt fortzusetzenden Geschäfte der Kantons-Kommission die Supplikanten meistens schon wirklich eingestellt worden, ehe ihre Vorstellungen gehörig gewürdigt zu werden vermögen, und dann, wo dieselben begründet sind, dem königlichen Dienste durch Nachbringung der Ersatz-Mannschaft unzuläßiger Aufenthalt, und den Betheiligten selbst Kosten verursacht werden, die sie sich und ihren Familien hätten ersparen können.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, werden hiedurch sämmtliche Kantonspflichtige, welche nach den Bestimmungen des königlichen Reglements die Befreyung von dem Konscriptions-Verbande ansprechen zu können vermeynen, hierdurch ermahnet, ihre dresfallsigen Gesuche bey den treffenden Landgerichten und Kreis-Kommissariaten bey Zeiten vorschriftsmäßig und dergestalt instruiren zu lassen, daß darüber höhern Orts vor der jährlich im Monate Dezember Statt findenden Kantons-Revision definitive entschieden werden könne, indem sonst auf diejenigen, welche solches unterlassen, und durch das Loos zur Einstellung getroffen worden, späterhin die Rücksichten nicht völlig mehr angewendet werden können, die das Gesetz hierunter Statt finden läßt. Bamberg den 21. November 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Weyermann.

(Die Deserteurs betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist durch mehrere That-Umstände außer Zweifel gesetzt, daß eingestellt gewesene Kantonisten, die sich durch Desertion dem königlichen Kriegsdienste entzogen haben, in ihren Geburtsorten oder den benachbarten vormals ritterschaftlichen Distrikten Aufnahme finden, und daselbst den von ihnen gewählten Beschäftigungen ungestört nachgehen.

Da derselben Verheimlichung an sich schon schwer verpönt ist, und den übrigen militärpflichtigen Individuen, die dadurch früher

als die Reihe sie treffen sollte, zum wirklichen Dienste nachrücken müssen, zum äusserſten Drucke gereicht; so sieht sich unterfertigte Landes-Stelle nach Pflichten aufgefodert, hierunter ernstgemessene Vorkehrung zu treffen. Dem zu Folge beschließt sie:

1. Alle Land- und Patrimonial-Gerichte haben alsogleich eine strenge Untersuchung der in ihren Amtsbezirken vorfindlichen dienstpflichtigen Mannschaft anzustellen, solche mit ihren Musterrollen zu kontrolliren, und diejenigen Individuen, auf welche der Verdacht des Austritts fällt, und die sich über ihre Freylassung oder Verabschiedung nicht rechtsbeständig auszuweisen vermögen, bey persönlicher Verantwortlichkeit alsbald arretiren, und an die hiesige Kommandantschaft zur weitern Verfügung abliefern zu lassen.

2. Jede Gemeinde, die sich hiebey eine Verheimlichung zu Schulden kommen läßt, soll mit Erlegung der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Summe von 185 fl. von jedem Manne, und derselben exekutivischer Beytreibung, unnachsichtlich bestraft werden; und ist

3. über die Befolgung und das Resultat dieser auch von den Kanzeln zu verkündenden Verfügung von den treffenden Behörden binnen vier Wochen à dato, so unlieb denselben die unfehlbare Absendung eigener Wartbothen seyn mag, Anzeige zu erstatten. Bamberg den 24. November 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Stengel.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Freywillige Kriegsbeyträge sind eingesendet worden: von dem ehemaligen Pfarrvikar zu Oberwinglig, Landgerichts Mitterfeld, Joseph Maria Mayr, 11 fl.; — von dem Pfarrer zu Wengenbach, Landgerichts Stadtamhof, Joseph Ignaz Wixner, vermög einer von ihm in seinem Pfarrsprengel veranstalteten Sammlung, 23 fl. 28 kr.; — von dem Freyherrn von Hafenbrädl zu Au und March, 11 fl.; — von dem dortigen Verwalter Pertenhammer, 4 fl.; — von der Schloßdienerschaft daselbst 3 fl. 10 kr.; — von einigen Unterthanen der Hofmärkte Au und March, 3 fl. 45 kr.; — von einer ungenannten Person 8 fl. 6 kr.; — von dem Landgerichte Traunstein 104 Pfund Charpien und 5 Binden; — dann von dem Herrschaftsgerichte Ebersberg 1¼ Zentner Charpien, 177½ Ellen Bandagen, zu 5 bis 10 Ellen, dann 87 Stücke Kompressen. München den 26. Nov. 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger.

Beförderungen.

Seine Majestät haben den Land-Jägermeister Karl, Freyherrn von Zyllenhardt, zum wirklichen geheimen Rath allergnädigst ernannt.

Am 17. November laufenden Jahres wurde der bisherige geheime Kanzellist und Sekretär Peter Leers zum wirklichen Registrator des königlichen geheimen Ministerial-Justiz-Departements befördert.

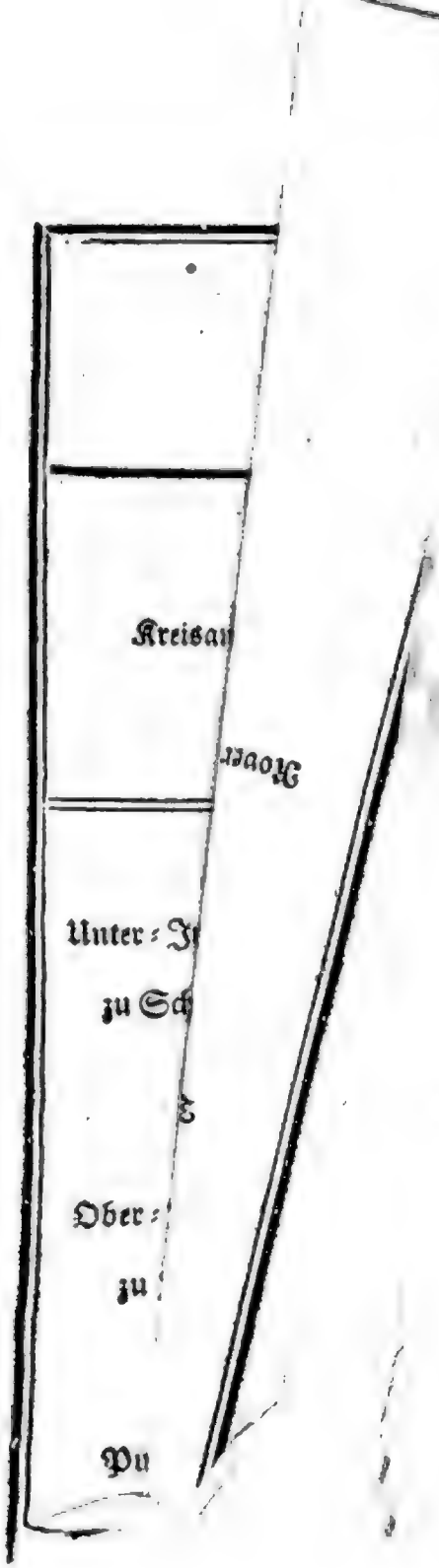
Kreisa
Unter=
zu Sch
Ober=
zu
Pu

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

LI. Stück. München, Mittwoch den 17. Dezember 1806.

Verordnungen.

(Die Hofpfarrey zu St. Lorenz betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Verfügung vom 30. November laufenden Jahres haben Seine Majestät verordnet, daß die Hofpfarrey von St. Lorenz in München, welche bisher eine bloße Personal-Pfarrey war, und keinen bestimmten Sprengel hatte, künftig aufhören; — die zu derselben eingepfarrten Personen aber ohne Ausnahme jenen Pfarreyen zugewiesen werden sollen, in deren Bezirke sie wohnen.

Diese allerhöchste Verfügung wird hiemit sämmtlichen Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 4. Dezember 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Reger.

(Die Verleihung der Pfründen und Benefizien in Ober- und Niederbaiern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist die ausdrückliche Willensmeynung Seiner Majestät, daß alle Pfründen, Pfarreyen und Benefizien, welche zum königlichen Patronatrechte gehören, nicht anders, als nach einer strengen Prüfung, und zwar den würdigsten und brauchbarsten Subjekten verliehen werden sollen.

Um nun die Fähigkeiten, Kenntnisse, Sitten und Verdienste eines jeden Kompetenten gesetzmäßig würdigen zu können, wird, nach Vorschrift der Landesverordnungen, am 14. Jänner des künftigen Jahres 1807 ein allgemeiner Konkurs für Ober- und Niederbaiern zu München unter folgenden Bedingungen eröffnet werden:

1. Zu diesem Konkurse wird Niemand zugelassen, als

a. gebohrne Landes-Kinder und Unterthanen, welche

b. ihre Studien auf inländischen Gymnasien, Lyzäen oder Universitäten, den Landesgesetzen gemäß, vollendet; — und

c. sich über ihre Sitten und Verdienste durch glaubwürdige Zeugnisse

α. ihres Bischofes,

β. des Landgerichtes, in dessen Bezirke sie sich der Seelsorge widmeten, — oder

γ. der betreffenden Provinzial-Landesdirektion hinlänglich gerechtfertiget haben.

2. Niemand kann auf die Vortheile des

Konkurses Anspruch machen, der nicht zehen Jahre lang die Seelsorge ausgeübt hat.

3. Da die Pensionen und Tischtitel kein geeigneter Maasstab zur Beurtheilung des Verdienstes sind, so steht der Konkurs allen Weltpriestern und Religiosen, ohne Unterschied, offen.

4. Der Konkurs wird genau nach jenen Vorschriften geordnet werden, welche in den von Wilhelm V., Max Joseph III., und Karl Theodor höchstseligen Andenkens erlassenen Landesverordnungen, und in den Satzungen des Kirchenraths von Trient deutlich vorgezeichnet sind.

5. Jeder Kompetent hat seine Zeugnisse acht Tage vor der Eröffnung des Konkurses zur königlichen Landes-Direktion gehorsamst einzusenden, und an dem bestimmten Tage persönlich zu erscheinen.

6. Kein Priester kann auf eine zum königlichen Patronat-Rechte gehörige Pfründe, oder Pfarrey befördert werden, welcher sich nicht den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen, und bey dem Konkurse ein öffentliches Zeugniß seiner Fähigkeit erworben hat.

7. Wirkliche Pfarrer hingegen, welche durch die wirkliche Investitur und Installation auf eine gesetzmäßige Art schon als fähig anerkannt sind, können ohne weitere Prüfung auf eine andere Pfarrey oder Pfründe versetzt, und befördert werden.

8. Die nämliche Ausnahme ist auf jene Priester anwendbar, welche zehen Jahre lang ein öffentliches Amt im Staate, oder eine Professors-Stelle bekleidet haben. München am 5. Dezember 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Maier.

Auftrag

an

sämmtliche königliche Magistrate in Baiern.

(Die für 1806 noch ausstehende Rathswahl-Taxen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von den sämmtlichen Magistraten der Städte und Märkte, welche für das heurige Jahr 1806 die gewöhnlichen Rathswahl-Taxen von den anher wirklich bestandenen Magistratsgliedern noch nicht eingesendet haben, sind selbe längstens in 8 Tagen ohne weiters zu erwartende Ratifikations-Befehle zum hiesigen Expeditions-Amt gegen Schein zu übermachen. München den 5. Dezember 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Haider.

Bekanntmachungen.

(Die Schulen im Fürstenthume Bamberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von mehreren Gemeinden ungeachtet des getragenen schweren Druckes der Kriegslasten für die Emporbringung ihres Schulwesens bewiesene thätige Theilnahme wird

zur Bezeugung des gerechten Wohlgefallens hiemit öffentlich bekannt gemacht. Bamberg den 24. November 1806.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Stengel.
Friedmann.

(Die Organisation der vormaligen Stifts- und Kloster-Pfarreyen im Bisthume Passau betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da die in Baiern gelegenen Stifte und Klöster die Verbindlichkeit hatten, in vielen, theils in ihrem Bezirke befindlichen, theils auch in auswärtigen Ortschaften die pfarrlichen Verrichtungen zu besorgen, so machte die Auflösung jener Stifte und Klöster eine zweckmäßige Organisation, und eine förmliche Dotation dieser Pfarreyen nothwendig.

Seine königliche Majestät haben daher mit Einvernehmen des bischöflichen Ordinariates in Passau über die in dem dortigen Ordinariats-Sprengel gelegenen Stifts- und Klosterpfarreyen die allerhöchste Bestimmung getroffen, und die Dotation dieser Pfarreyen auf Allerhöchstdero Aerarium auf die Weise übernommen, daß den Pfarrern ihre Kompetenz bey den betreffenden Rentämtern angewiesen, und hiebey jedesmal auf den Unterhalt der nöthigen Hilfspriester Rücksicht genommen worden ist.

Zu diesen neu organisirten vormaligen Klosterpfarreyen wurden durch ein allerhöchstes Rescript vom 2. Jänner 1806 folgende Pfarrer allergnädigst bestätiget.

1. Die Pfarrey Schwarzach, im Landgerichte Deggendorf gelegen, bisher von dem Kloster Niederaltaich versehen, wurde dem gewesenen Konventualen dieses Klosters, Bonifaz Stegmiller, verliehen.

2) Die Pfarrey Auerbach, zu dem Landgerichte Deggendorf gehörig, und vorhin dem Kloster Niederaltaich einverleibt, dem vormaligen Konventualen von Niederaltaich, Augustin Oswald.

3. Die Pfarrey Lalling, im Landgerichte Deggendorf, bisher von dem Kloster Niederaltaich versehen, dem bisherigen Konventualen dieses Klosters, Eruperius Däntl.

4. Die Pfarrey Niederaltaich, zu dem Landgerichte Deggendorf gehörig, und vorhin dem Kloster Niederaltaich einverleibt, dem gewesenen Konventualen dieses Klosters, Martin Feichtmaier.

5. Die Pfarrey Neuhofen, im Landgerichte Eggenfelden, bisher von dem Kloster Aldersbach versehen, dem vormaligen Konventualen von Aldersbach, Jakob Frey.

6. Die Pfarrey Schönau, zu dem Landgericht Eggenfelden gehörig, und vorhin dem Kloster Aldersbach einverleibt, dem gewesenen Konventualen von Aspach, Benedikt Weigl.

7. Die Pfarrey Aspach, im Landgerichte Griesbach gelegen, und von dem Kloster Aspach versehen, dem vormaligen

Konventualen dieses Klosters, Bonifaz Trenner.

8. Die Pfarrey Köstlarn, zu dem Landgerichte Griesbach gehörig, und vorhin dem Kloster Aldersbach einverleibt, dem gewesenen Konventualen von Aldersbach, Simon Vaier Pölzl

9. Die Pfarrey Pocking am Inn, im Landgerichte Griesbach gelegen, und vorhin von dem Kloster St. Nikola versehen, dem vormaligen Konventualen von St. Nikola, Franz Seraph Schätz.

10. Die Pfarrey Hartkirchen, zu dem Landgerichte Griesbach gehörig, und vorhin dem Kloster St. Nikola einverleibt, dem gewesenen Konventualen von St. Nikola, Gaudenz Neumair.

11. Die Pfarrey Mittich am Inn, im Landgerichte Griesbach gelegen, und vorhin von dem Kloster St. Nikola versehen, dem ehemaligen Konventualen zu Varnbach, Severin Albrechtsberger.

12. Die Pfarrey Varnbach, im Landgerichte Griesbach gelegen, und vorhin dem Kloster Varnbach einverleibt, dem gewesenen Konventualen dieses Klosters, Sebastian Aumaier.

13. Die Pfarrey Sulzbach, zu dem Landgerichte Griesbach gehörig, und vorhin durch das Kloster Varnbach versehen, dem vormaligen Konventualen von St. Salvator, Sebastian Simmeth.

14. Die Pfarrey Ruhestorf, im Landgerichte Griesbach gelegen, und vorhin dem Kloster Varnbach einverleibt, dem gewesenen Konventualen von Varnbach, Franz Janui.

15. Die Pfarrey Höchenstatt, zu dem Landgerichte Griesbach gehörig, und vorhin von dem Kloster Fürstenzell versehen, dem vormaligen Konventualen von Fürstenzell, Melchior Binder.

16. Die Pfarrey Fürstenzell, im Landgerichte Griesbach gelegen, und vorhin dem Kloster Fürstenzell einverleibt, dem gewesenen Konventualen dieses Klosters, Theobald Hofanzell.

17. Die Pfarrey Uttlau, zum Landgerichte Griesbach gehörig, und vorhin von dem Kloster St. Salvator versehen, dem vormaligen Konventualen von St. Salvator, Norbert Bachmann.

18. Die Pfarrey Haarbach, im Landgerichte Griesbach gelegen, und vorhin von der dem Kloster St. Salvator einverleibt gewesenen Pfarrey Uttlau excurrendo versehen, dem gewesenen Konventualen von St. Salvator, Johann Nepomuk Schneid.

19. Die Pfarrey Ehring, zum Landgerichte Julbach gehörig, und vorhin dem Kloster Aspach einverleibt, dem vormaligen Konventualen von Aspach, Beda Pruggmoser.

20. Die Pfarrey Münchham, im Landgerichte Julbach gelegen, und vorhin von dem Kloster Aspach versehen, dem gewesenen Konventualen von Aspach, Marian Abele.

21. Die Pfarrey Haunersdorf, zu dem Landgerichte Landau gehörig, und vorhin dem Kloster Fürstenzell einverleibt, dem vormaligen Konventualen von Fürstenzell, Marian Plötz.

22. Die Pfarrey Neukirchen am Inn, im Landgerichte Passau gelegen, und vorhin zum Kloster Varnbach gehörig, dem vormaligen Konventualen von St. Salvator, Maximilian Gessenauer.

23. Die Pfarrey Regen, in das dortige Landgericht gehörig, und vorhin von dem Kloster Niederaltaich versehen, dem gewesenen Konventualen von Niederaltaich, Michael Schmid.

24. Die Pfarrey Langdorf, in dem Landgerichte Regen gelegen, und vorhin der von dem Kloster Niederaltaich versehenen Pfarrey Regen einverleibt, dem vormaligen Konventualen von Niederaltaich, Gotthard Weber.

25. Die Pfarrey Kirchdorf, zu dem Landgerichte Regen gehörig, und vorhin von dem Kloster Niederaltaich versehen, dem gewesenen Konventualen von Mallersdorf, Leonhard Schluderer.

26. Die Pfarrey Riuchna, in dem Landgerichte Regen gelegen, und vorhin dem Kloster Niederaltaich einverleibt, dem vormaligen Konventualen von Niederaltaich, Beda Dengler.

27. Die Pfarrey Frauenau, zu dem Landgerichte Regen gehörig, und vorhin von dem Kloster Niederaltaich versehen, dem gewesenen Konventualen von Niederaltaich, Theobald Wiest.

28. Die Pfarrey Grafenau, in dem Landgerichte Schönberg gelegen, und vorhin dem Kloster Niederaltaich einverleibt, dem vormaligen Konventualen von Niederaltaich, Florian Scharrer.

29. Die Pfarrey St. Oswald, zum Landgerichte Schönberg gehörig, und vorhin von dem Kloster Niederaltaich versehen, dem gewesenen Konventualen von Niederaltaich, Benedikt Lechner.

30. Die Stadtpfarrey Vilshofen, in dem Landgerichte gleichen Namens gelegen, und vorhin dem dortigen Kollegiatstifte einverleibt, dem Schul-Inspektor, Anton Karlstädter.

31. Die Pfarrey Aldersbach, zu dem Landgerichte Vilshofen gehörig, und vorhin von dem dortigen Kloster versehen, dem vormaligen Konventualen von Aldersbach, Karl Klaß.

32. Die Pfarrey Peitelsbach, in dem Landgerichte Vilshofen gelegen, und vorhin dem Kloster Fürstenzell einverleibt, dem gewesenen Konventualen von Fürstenzell, Stephan Rau.

33. Die Pfarrey Aidenbach, zu dem Landgerichte Vilshofen gehörig, und vorhin von dem Kloster St. Nikola versehen, dem vormaligen Konventualen von St. Nikola, Floridus Hittinger.

34. Die Pfarrey Martinstödtling, in dem Landgerichte Vilshofen gelegen, und vorhin dem Kloster Aldersbach ein-

verleibt, dem gewesenen Konventualen von Aldersbach, Eugen Baumann. München den 1. Dezember 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

von Mayr.

Beförderungen.

Seine Majestät haben den Freyherrn, Ludwig Adam von Loe zu Wissen, Ritter des Johanniter-Ordens, und Kommenthur zu Klein-Ertlingen zum königlichen Kämerer allergnädigst ernannt.

Am 25. November laufenden Jahres wurde der bisherige Salinen-Administrator Wagner zum Direktor des Oberberg-Amts Schwatz befördert.

Nachdem Seine königliche Majestät die Eintheilung der Provinz Tyrol in Landgerichte beschlossen, und darüber die organischen Bestimmungen erlassen haben, so wurden am 21. November laufenden Jahres folgende Landrichter und Aktuare allergnädigst ernannt:

1. Für das Landgericht Innsbruck als Landrichter, der bisherige Landrichter zu Sonnenburg, Johann de Lama; — als Aktuar, der Rechts-Kandidat Karl von Egloff; — als exponirter Aktuar zu Schönberg, der bisherige Hofrichter zu Schönberg, Joseph von Stolz.

2. Zum Landrichter in Schwatz befördern Seine Majestät den Raths-Accessisten der königlichen Landes-Direktion zu München, Lizentiat Joseph Bohonowsky; — als Aktuar den bisherigen Richter in Amras, Aloys Hahn.

3. Zum Landrichter in Rattenberg, den bisherigen Landgerichts-Aktuar zu Schwaben, Aloys Freyherrn von Donnersberg; — als Aktuar den bisherigen Landrechts-Auskultanten zu Innsbruck, Anreiter.

4. Zum Landrichter in Kufstein, den Raths-Accessisten der königlichen Landes-Direktion zu München, Lizentiat Joseph Wiesend; — als Aktuar, den bisherigen Kreis-Kanzellisten in Imst, Anton von Sammern.

5. Zum Landrichter zu Fürstenburg, den bisherigen Kreis-Sekretär in Schwatz, Johann Peter Peratoner; — als Aktuar, den Rechtskandidaten von Innsbruck Joseph von Karl.

6. Zum Landrichter zu Landeck, den bisherigen dortigen Pfleger von Stöckl, — als Aktuar, den Rechtskandidaten von Innsbruck, Joseph von Traubenberg; — und zum exponirten Aktuar in Pfunds, Landgerichts Landeck, den Rechts-Kandidaten Anton Putz in Latsch, Richter zu Montani.

7. Zum Landrichter zu Telfs den bisherigen Landrichter in Rattenberg, Sebastian Hecher.

8. Zum Landrichter zu Reutti, den bisherigen Landrichter zu Ehrenberg, Aloys von Froschauer; — als Aktuar, den bisherigen Aktuar der Distrikts-Kommission in

Straubing, Maximilian Ott; — und zum exponirten Aktuar in Vils, Landgerichts Reutti, den bisherigen Pfleger zu Vils, Joseph Maria Zeisenhof.

9. Zum Landrichter zu Brixen, den bisherigen Landrichter in Kufstein, Georg Kolb; — als Aktuar, den Rechts-Kandidaten in Innsbruck, Johann Ofner.

10. Zum Landrichter zu Bruneggen, den bisherigen Haller-Damenstifts-Beamten in Heimfels, Johann Reuner; — als Aktuar, den Marktsrichter in Makrei, Johann Gstierner; — und zum exponirten Aktuar in Buchenstein, Landgerichts Bruneggen, provisorisch den dermaligen Richter in Buchenstein, Johann Piristi.

11. Zum Landrichter zu Lienz, den bisherigen Landgerichts-Aktuar in Passau, Lizentiat Braam; — als Aktuar, den Rechts-Kandidaten Kaspar von Ottenthal von Kufstein.

12. Zum Landrichter in Botzen, den bisherigen Stadt- und Landrichter in Brixen Andreas von Hellriegel; — als Aktuar, den Rechts-Kandidaten, Kandidus von Sammern von Reutti.

13. Zum Landrichter in Klausen, den bisherigen Stadt- und Landrichter zu Klausen, Anton von Klebelsberg; — als Aktuar, den Rechts-Kandidaten Anton Purtscher.

14. Zum Landrichter zu Meran, den dortigen Stadt- und Landrichter Joseph Wieser; — als Aktuar, den Rechts-Kandidaten von Imst, Anton Aichholzer.

15. Zum Landrichter in Welschmetz, (Mezzolombardo) den bisherigen Richter daselbst, Johann de Vigilli; — als Aktuar, den Rechts-Kandidaten, Vinzenz von Tschiederer, von Botzen.

16. Zum Landrichter zu Cles, den dortigen provisorischen Richter, Anton de Angeli; — als Aktuar, den Rechts-Kandidaten zu Meran, Aloys von Burger.

17. Zum Landrichter zu Malé, den bisherigen Advokaten Doktor de Tevini; — als Aktuar, den Rechts-Kandidaten in Niederdorf, Johann von Steinhardt.

18. Zum Landrichter zu Pergine, den bisherigen Bergrichter daselbst, Johann Paul von Hyppoliti; — als Aktuar, den Rechtskandidaten in Pergine, Andreas Penoretti.

19. Zum Landrichter in Levico, den bisherigen dortigen provisorischen Richter, Peter Zangbellini; — als Aktuar, den bisherigen Richter zu Tierse, Johann Bouthillier.

20. Zum Landrichter zu Cavalese, den bisherigen Richter daselbst, Joseph Taresanelli; — als Aktuar, den Rechts-Kandidaten, Joseph von Vintler, von Innsbruck.

21. Zum Landrichter zu Roveredo, den bisherigen Advokaten, Doktor Aloys Marcabrimi; — als ersten Aktuar daselbst, den Rechts-Praktikanten von Brandzoll bey Botzen, Edmund von Haffner; — und als zweyten Aktuar zu Roveredo,

den Rechts-Kandidaten daselbst, Joseph Maria von Lutterotti.

22. Zum Landrichter zu Riva, den bisherigen Kommissär zu Arco de Schlucca aus Zembra; — als Aktuar den Rechts-Kandidaten in Innsbruck, Joseph Bennoni; — und zum exponirten Aktuar, in Stenico, Landgerichts Riva, den bisherigen Richter in Stenico, Andre Corradi.

23. Zum Landrichter zu Tione, den bisherigen Civil-Richter daselbst, Anton von Steffanini; — als Aktuar, den bisherigen Richter zu Folgaria, Johann Giannini; — und zum exponirten Aktuar in Storo, Landgerichts Tione, den Rechts-Kandidaten, Joseph Anton Oesterle.

24. Ueber die Ernennung des Landrichters und Aktuars für das Landgericht Trient, so wie des Landgerichts-Aktuars zu Telfs, folgt die allerhöchste Entschließung nach.

Der bisherige Landgerichts-Physikus zu Fischbach, Dr. Attenberger, ward gemäß einer allerhöchsten Entschließung vom 29. November laufenden Jahres auf das erledigte Landgerichts-Physikat zu Tölz versetzt.

Vermög eines allerhöchsten Reskripts vom 26. Junius dieses Jahres sind die ehemaligen Regierungs-Advokaten zu Eichstädt, Mathias Geistinger, und Joseph Nar in der nämlichen Eigenschaft zum königlichen Hofgerichte zu Neuburg versetzt worden.

Seine Majestät haben die erledigte Pfarrey Ellbach, Landgerichts Miesbach, dem bisherigen Pfarrer zu Hohenzell, Jakob Joseph Urban; — die Pfarrey Hohenzell, Landgerichts Aichach, dem Kooperator Johann Gresser von Neukirchen, — die Pfarrey Niedernhausen, Landgerichts Landau dem Stadt-Krankenhaus-Benefiziaten zu Passau, Franz Joseph Erber, — die Pfarrey Wolfersdorf, Landgerichts Moosburg, dem Benefiziaten zu Rosenheim, Johann Nepomuk Egger, — das erledigte Benefizium zum heiligen Erasmus im Markte Riedenburg aber dem Expositus Georg Hilpl daselbst, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch eine allerhöchste Verfügung vom 17. November laufenden Jahres wurde der königliche-geheime Referendär Felix, Freyherr von Löwenthal, wegen seines hohen Alters, und seiner geschwächten Kräfte in die Quieszenz gesetzt.

Unterm 22. November haben Seine Majestät dem bisherigen Gubernial-Rath und Kreishauptmann zu Bruneggen, Anton von Roschmann, dem Sohne desselben Anton Leopold von Roschmann, Kreisamts-Praktikanten zu Bruneggen, und den Rait-Rath zu Innsbruck, Joseph de la Pair, welche in kaiserlich österreichische Dienste übertreten, die nachgesuchte Entlassung aus dem königlichen Staatsdienste allergnädigst bewilliget.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

LII. Stück. München, Mittwoch den 24. Dezember 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Prozesse bey den vormaligen Reichsgerichten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu beschließen, daß die Partheyen, welche ihre bey den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen noch unentschiedenen, und nur zu Unseren Justiz-Stellen geeigneten Prozesse fortzusetzen gedenken, angewiesen seyen, um die Auslieferung der dießfallsigen Akten zu Unsern Justiz-Stellen bey den zu Wien und respektive zu Wetzlar noch bestehenden Kanzleyen sich zu melden, zugleich auch ihren Entschluß, den Prozeß fortzusetzen, bey Unsern desfalls kompetenten Justiz-Stellen in dem Verlaufe eines Jahres vom Tage dieser Bekanntmachung, unter dem Präjudiz, anzuzeigen, daß die Partheyen, welche solche Anzeigen unterlassen, als stillschweigend auf die Fortsetzung der nicht also angezeigten Prozesse verzichtend geachtet werden sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München am neunten November im Ein Tausend Achthundert und sechsten Jahre.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Den Vieharzney-Handel der Fabrikanten im Zillerthale betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Mißbräuche, welche durch den Viehharzneyen-Handel der Fabrikanten im Zillerthale getrieben werden, und überhaupt die Grundsätze der medizinischen Polizey lassen nicht zu, die Befugnisse desselben zu erweitern, sondern sie erfodern vielmehr, daß dieser Handel auch in Tyrol immer mehr beschränket, und das Herumziehen der Händler endlich gänzlich aufgehoben und verbothen werde.

1. Es soll daher dieser Hausir-Handel, so wie überhaupt jeder Handel dieser Art nicht nur in Baiern, sondern auch in Schwaben, Franken, der obern Pfalz und Neuburg verbothen bleiben, und auch den Arz-

neyhändlern, welche blos transitiren wollen, der Eintritt in das Land nirgend gestattet werden.

2. Der Vieharzneyen-Handel der Zillerthaler soll daher blos auf Tyrol, wie bisher, eingeschränkt bleiben, und künftig nur unter folgenden Vorsichten gestattet werden.

3. Die Patente hiezu sollen nicht mehr von dem Kreisamte, sondern von dem Gubernium ausgestellt, und jährlich erneuert werden.

4. Solche Patente können nur den in Tyrol oder der vermischten Jurisdiktion des Zillerthales ansäßigen Fabrikanten, und zwar nur solchen, welche sie bisher schon gehabt haben, ertheilt werden.

5. Ueber diese Patente ist eine Matrikl herzustellen, und das Verzeichniß derer, welche auf solche Art patentisirt werden, ist zur allerhöchsten Stelle einzusenden.

6. Wenn der Besitzer, auf dessen Namen das Patent lautet, stirbt, oder selbst auf diesen Handel verzichtet, so erlöscht das Patent, und dasselbe soll weder auf den überlebenden Gatten erneuert, noch vererbet, noch auf Jemand andern transferiret werden.

7. Durch das Patent erhält der Fabrikant die Bewilligung, den Handel entweder selbst, oder durch einen Sohn, oder gebrödeten Diener, wofür er Bürgschaft leistet, und dessen Namen durch das Kreisamt auf der Rückseite des Patents bemerkt wird, zu treiben; niemals darf aber das Patent an Jemand andern zum Gebrauch überlassen werden.

8. Den salzburgischen Unterthanen im Zillerthale ist weder eine Bewilligung zu einem solchen Handel zu ertheilen, noch auch der Durchgang mit Arzney-Waaren zu gestatten.

9. Denjenigen Fabrikanten, welche keine Patente erhalten, oder sie in der Folge verlieren, bleibt unbenommen, die Oele und Geister, welche sie verfertigen, an ordentliche Material-Handlungen und Apotheken zu versenden. München den 13. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Privilegium
für
den Korrespondenten von und für Deutschland zu Nürnberg.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir dem fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgischen geheimen Rathe und vormaligen Kreisgesandten von Schaden unterm 30. Julius 1804. in Unserer damaligen Eigenschaft eines kreisausschreibenden Fürsten des fränkischen Kreises, in Kraft eines Privilegiums, die Konzession ertheilet haben, ein politisch-literärisches Blatt unter der Aufschrift: Der fränkische Kreis-Korrespondent von und für Deutschland zu Nürnberg, unter Unserem Schutze herauszugeben, und derselbe nach nunmehr aufgelöster Kreisverfassung die Bitte an Uns gebracht hat, jenes Privilegium zur Heraus-

gabe des obenbemerkten Blattes, jedoch mit Weglassung des auf die veränderten politischen Verhältnisse nicht mehr passenden Prädikates, — Kreis-Korrespondent, — zu erneuern, auch Wir Uns bewogen gefunden haben, seiner Bitte zu willfahren, so bestätigen Wir hiedurch demselben die bereits verliehene Freyheit,

den Korrespondenten von und für Deutschland

nach dem bey der Entstehung dieses Blattes Uns vorgelegten Plane, bis Wir es anders zu verordnen für gut finden werden, in offenem Druck legen, feil haben, versenden und verkaufen zu dürfen.

In Gemäßheit dieser Konzession gebiethen Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, namentlich allen und jeden darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und Verwirkung einer Strafe von hundert Dukaten, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Zeitungs-Verleger, die andere aber Unseren Staatskassen zufallen solle, so lange dieses Privilegium bestehet, auf keinerley Weise und unter keinerley Form, weder mittel- noch unmittelbar eines Nachdruckes oder Debits erwähnter Zeitung sich anzumassen. Dagegen ist der Herausgeber dieses Blattes bey unmittelbar nachfolgendem Verluste dieses Privilegiums schuldig, die für öffentliche Blätter dieser Art angeordnete Zensur, welche außer Unserer Residenz-Stadt dem einschlägigen General-Kommissariate oder demjenigen, welcher von demselben substituiret wird, übertragen ist, unter keinem Vorwandte zu umgehen, und an diesen von jedem Blatte, wie es erscheinet ein, und an Unser geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten sechs Exemplare abzugeben.

Gegenwärtige Urkunde haben Wir allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, mit Unserem königlichen Sekret-Insiegel bedrucken lassen, und zur allgemeinen Wissenschaft durch das Regierungsblatt bekannt zu machen befohlen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 14. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Instruktion

zur

Erhebung der Kriegs-Auflage in der obern Pfalz.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Ueber die Art der Erhebung der angeordneten Kriegsauflage erlassen Wir für die Provinz der obern Pfalz folgende Instruktion:

1. Für die eigentliche Oberpfalz sammt der Landgrafschaft Leuchtenberg bestimmen Wir hiemit bey dem Bauernstande eine ganze Landsteuer, als die das ½ Prozent vom Grund-Vermögen approximirende Kriegsauflage.

2. Für die Distrikte Sulzbach, Floß, Parkstein und Vohenstraus eine halbe Land-Steuer.

3. Für den Distrikt von Pleystein zwey Drittheile einer Landsteuer.

4. Für Sulzbürg und Pirbaum ein Drittheil einer Landsteuer.

5. Für Breiteneck ein Zehentheil einer Landsteuer, oder sechs Kreuzer vom dermaligen Steuergulden.

6. Für die Grafschaft Cham eine ganze Landsteuer.

7. Für die Grafschaft Sternstein hat Unser General-Landes-Kommissariat die nähern Bestimmungen in der Art zu veranlassen, daß $\frac{1}{4}$ Prozent vom liegenden Vermögen herausfalle.

8. Der in der obern Pfalz, oder in den oben genannten Parzellen mit Ritter- oder Landsassen-Gütern begüterte in- oder ausländische Adel, oder auch geistliche Stand, fassionirt den Werth seiner Ritter- oder Landsassengüter mit allen Pertinenzien und einschichtigen Unterthanen, Stiften, Gilten, Laudemien, Zehenten, Hofbau, Schäfereyen, Bräuhaus, Waldungen, Fischereyen, Jagd, Scharwerk, Jurisdiktion ꝛc. auf adeliches oder priesterliches Trauen und Glauben.

Bey dieser Werthsbestimmung soll, wenn das Ritter- oder Landsassengut nicht so eben erst seit Kurzem gekauft oder verkauft worden ist; mithin, wenn der Werth nicht schon aus einem neuen Kaufskontrakte konstatirt, der einem jeden Eigenthümer selbst bekannte Ertragsgulden zu 25 im Kapital angeschlagen werden. Ein Abzug der auf dem Gute liegenden Schulden hat, wie bey jeder andern direkten Auflage auf Güter, nicht Statt.

Damit aber hierin Ordnung und Uebersicht erhalten werde, hat jeder in- oder ausländische Ritter- oder Landsassen-Gutsbesitzer nicht nur allein jedes einzelne Ritter- oder Landsassengut (so ferne mehrere dergleichen nächst aneinander stoßende Güter nicht schon seit längerer Zeit konsolidirt sind, und von einer einzigen Verwaltung, unter einer einzigen Rechnung, administrirt werden) besonders zu benennen, sondern auch für jedes einzelne Landgericht, worin eines oder mehrere seiner Güter entlegen sind, eine besondere Fassionstabelle, oben an mit Benennung des einschlägigen Landgerichts zu übergeben.

Diese nach Landgerichten abgetheilte, und die Benennung sammt dem Werthsanschlage des oder der in demselben Landgerichte entlegenen Ritter- oder Landsassengüter enthaltenden Fassionen werden von jedem in- oder ausländischen Besitzer derselben Güter unter eigener Handunterschrift und adelichen oder priesterlicher Würde Insiegel Unserm General-Landes-Kommissär gegen Rezepisse eingereicht, und der Geldbetrag nach $\frac{1}{4}$ Prozent des fassionirten Werthes wird unmittelbar an die Provinzial-Hauptkasse gegen Quittung entrichtet.

9. Diejenigen In- oder Ausländer, adeliche oder nicht adeliche, geistliche oder weltliche Personen oder Körperschaften, welche keine eigentlichen Ritter- oder Landsassengüter, sondern nur einzelne Grundbarkeiten, Stiften, Gilten, Zehenten u. dgl. besitzen, aber hievon unter irgend einem Titel weder in der gemeinen Landsteuer, noch in der Dezimationliegen, fassioniren diese Besitzungen, wenn sie sonst von Adel, oder geistlichen Stan-

des, oder wenigstens siegelmäßig sind, ganz auf die nämliche Art, wie die Besitzer der Ritter- und Landsassengüter.

Sie übergeben aber ihre Fassionen nicht unmittelbar an Unsern General-Landes-Kommissär, sondern an jenes Rentamt, worin ihre Besitzungen gelegen sind. Sie bezahlen auch ihre Kriegsauflage mit $\frac{1}{4}$ Prozent vom fassionirten Werthe nicht unmittelbar an die Provinzial-Hauptkasse, sondern an das einschlägige Rentamt.

Bey denjenigen solchen einfachen Grund- oder Zehentherren aber, welche nicht siegelmäßig sind, und doch mit diesen Besitzungen nicht in der gemeinen Landsteuer liegen, verfaßt das einschlägige Rentamt die Fassion mittelst legaler Auszüge aus den Briefsprotokollen, oder aus den ihnen vorzulegenden jüngsten Kaufbriefen, oder in Abgang dieser beyden Hilfsmitteln, mittelst legaler Schätzung. Diese Kaufbriefs-Auszüge oder Schätzungs-Protokolle müssen dem vom Rentamte verfaßten Fassionsbogen in legaler Form beygelegt werden.

10. Jene in- oder ausländische Geistlichkeit, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, welche der Staatsauflage, so man insgemein Dezimation nennt, unterworfen sind, haben nach dem approximativen Anschlage des $\frac{1}{4}$ Prozent zu dem Werthe ihrer Güter Fünfachtheile des Katastral-Betrages der Dezimation, das heißt, von jedem Dezimations-Gulden sieben und dreyßig Kreuzer, 2 Pfenninge an das einschlägige Rentamt zu bezahlen.

Wenn aber dergleichen in- oder ausländische geistliche Individuen, Körperschaften, Kirchen oder Stiftungen auch über dieß solche Ritter- oder Landsassengüter besäßen, wegen welchen sie in einer besondern Rittersteuer lägen, so haben sie den Werth dieser letztern Güter auf die nämliche Art, wie oben im 8. §. angeordnet ist, zu fassioniren, und $\frac{1}{4}$ Prozent von dem fassionirten Werthe derselben Güter abgesondert, und neben der $\frac{1}{8}$ Dezimation zu bezahlen.

11. Alle Besitzer der verkauften Staats-Realitäten, es seyen Hauptpfleggründe, Klostergüter, Meyereyen, Aecker, Wiesen, Weiher, Kloster- oder andere Staats-Waldungen, Kloster- oder andere Staatsgebäude, auf dem Lande, oder in Städten und Märkten, so ferne sie nicht schon in der gemeinen Landsteuer liegen, und also nicht schon in die Kategorie der ersten sechs Paragraphe fallen, haben von dem beym ersten Verkaufe bedungenen ganzen Kaufschillinge ebenfalls ein $\frac{1}{2}$ Prozent, das ist 15 Kreuzer vom Hundert des ursprünglichen Kaufschillings an das einschlägige Rentamt zu bezahlen.

12. Wegen der großen Ungleichheit, welche bisher in der Repartition der Stadt- und Marktsteuern liegt, ist Unsre Absicht, und hiemit Unser bestimmter Befehl, daß alle Realitäten in den Städten und Märkten, sie mögen den Bürgern oder andern Einwohnern zugehören, auf die nämliche Art im Detail geschätzt und katastrirt werden sollen, wie es nunmehr in Unsrer königlichen Haupt- und Residenz-Stadt München bereits geschehen ist.

Unser General-Landes-Kommissariat hat hierüber, nach einem von dem baierischen General-Landes-Kommissariat ihm mitzuthei-

lenden Formular, alsogleich die Instruktion auszufertigen, und über den uneinstelligen Vollzug zu wachen.

Weil aber selbst bey dem sorgfältigsten Betriebe solch ein umfassendes Geschäft erst in ein Paar Jahren zur Vollständigkeit gelangen kann; so soll für die gegenwärtige Kriegs-Auflage in allen Städten und Märkten eine und eine halbe Stadt- oder Markts-Steuer erhoben werden.

Es soll aber hiebey keine, etwa im Ordinario sonst übliche Personal-Befreyung Statt haben, und es darf auch kein Aversum, sondern es muß der reine Katastral-Ertrag an die einschlägigen Rentämter eingeliefert werden.

13. Unser General-Landes-Kommissariat wird ein eigenes Rechnungs-Comité niedersetzen, um für den Einlauf aller Fassionen, und für die Kontrolle der Erlage gegen die Steuer-Register und Fassionen zu sorgen.

München den 7. November 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Kriegs-Auflage in Ober- und Niederbaiern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mehrere wegen der allgemeinen Kriegs-Auflage eingelaufene Anfragen veranlassen die unterzeichnete Stelle, folgende, durch allerhöchste Reskripte vom 9. und 12. laufenden Monats festgesetzte Normen, als Erläuterung der Instruktion vom 7. vorigen Monats, zur allgemeinen Befolgung öffentlich bekannt zu machen.

1. Die in einzelnen Fällen bestehenden Freyjahre und Nachlässe können auf die ohnehin nicht beträchtliche Kriegs-Auflage; nicht ausgedehnet werden.

2. Wenn schon einige geistliche Gemeinden, oder Personen sonst von der ordinären Dezimation befreyet seyn sollten, so haben sie doch die gegenwärtige allgemeine Kriegs-Auflage mit $\frac{5}{8}$ Prozent des Katastral-Betrages zu entrichten.

3. Die Verwalter der Edelmanns-Freyheit-fähigen Stände müssen die Steuer-Beträge von den einschichtigen Unterthanen nicht dorthin, wo das Hauptgut liegt; sondern an jene verschiedene Rentämter einsenden, in deren Bezirke die einschichtigen Unterthanen gelegen sind.

4. Die königlichen Rentbeamten haben von dem Brutto-Ertrage der Kriegs-Auflage Ein Prozent, wie von den übrigen Gefällen zu beziehen, dagegen aber

5. bey den etwa vorkommenden Schätzungs-Fällen kein Deputat anzurechnen; sondern es ist nur das gewöhnliche Deputat der Schätzleute auf das Aerarium zu übernehmen.

Uebrigens werden nicht nur alle Rittergüter-Besitzer, dann Grund- und Zehendherren, welche nach der Instruktion vom 7. vorigen Monats puncto 6. und 7. Fassionen ihrer Renten einzureichen verpflichtet sind, ermahnet, die Eingabe dieser Fassionen zu beschleunigen, sondern auch dieselben vorschriftsmäßig für die Renten innerhalb einem jeden

Rentamts-Bezirke abgesondert einzureichen, widrigen Falls sie zur Umarbeitung remittirt werden müßten. Die königlichen Rentbeamten werden wiederholt zur thätigen Betreibung dieses Geschäftes angewiesen, und diejenigen, welche die durch Befehl vom 15. vorigen Monats binnen 14 Tagen einzusenden anbefohlenen vier Anzeigen bisher noch nicht eingeschickt haben, gewarnet, diesem Auftrage unfehlbar bis zum 24. laufenden Monats nachzukommen, widrigen Falls sogleich eigene Bothen auf derselben Kosten abgeschickt werden würden. München den 14. Dezember 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmdger.

(Den Winter-Biersatz betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da die Maaß gutes, im Geschmacke und Kräften Pfenningvergeltliches Bier, nämlich das Winter-Bier, ausschlüßig des an verschiedenen Orten bestehenden Stadtpfennings, sowohl in Ober- als Unterlandsbaiern vom Ganter aus auf vier Kreuzer gesetzt worden ist, so wird solches hiemit Jedermann zur gehorsamsten Nachachtung kund gemacht, die sämmtlichen Polizey-Obrigkeiten aber angewiesen, für dessen richtige und genaue Befolgung zu wachen, und die Kontravenienten zur gesetzmäßigen Strafe zu ziehen. München den 10. Dezember 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Rainprechter.

(Die von den Magistraten in Ober- und Niederbaiern einzusendenden Anzeigen über ihre Rechtsstreitigkeiten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zur genauen Uebersicht des Zustandes der Stadt- und Markts-Kamern, wie auch der weltlichen milden Stiftungen ist erfoderlich stäts davon in Kenntniß zu seyn, welche Aktiv- und Passiv-Rechtsstreite sie haben.

Es sind demnach mit jeder Jahres-Rechnung Verzeichnisse darüber einzusenden:

a. welche Aktiv- und Passiv-Rechtsstreite die Verwaltungen zu führen haben,

b. seit wann, und bey welchem Gerichte sie anhängig sind; und

c. worauf sie beruhen. Diese Verzeichnisse müssen mit der Rechnung für das laufende Jahr 1806 zum erstenmal eingesendet werden. München den 5. Dezember 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Haider.

Auftrag.

an sämmtliche königliche Landgerichte, Magistrate, Herrschafts- und Hofmarksgerichte in Ober- und Niederbaiern.

(Die Krämergerechtigkeit des Franz Maier zu Alten-Eglofsheim betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Graf von Königsfeld zu Alten-Eglofsheim hat sich gegen die bestimmtesten königlichen Verordnungen und erlassenen Resolutionen erlaubt, die angebliche Krämergerechtigkeit zu Alten-Eglofsheim dem Franz Maier auf Erbrecht zu verkaufen. Es wird daher den königlichen Landgerichten, Herr-

schafts- und Hofmarksgerichten, wie auch sämmtlichen Stadt- und Markts-Magistraten nach Inhalt des allerhöchsten königlichen Reskripts vom 27. Junius dieses Jahres hiemit aufgetragen, dem Franz Maier von Alten-Eglofsheim auf öffentlichen Märkten keine mindeste Handelschaft zu gestatten, und ihn sogleich zurückzuweisen. München den 1. Dezember 1806.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Weichs.
Ueberreiter.

Verordnung.

(Das Regierungsblatt betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 9. Dezember laufenden Jahres haben Seine Majestät allergnädigst geruht, die Verordnung zu erneuern, daß vom 1. Jänner 1807 anfangend das Regierungsblatt von den Pfarrern nicht auf eigene Kosten gehalten, sondern aus den Kirchen-Mitteln bezahlt; von den Pfarrern aber bey Strafe des Ersatzes sorgfältigst aufbewahret werden soll.

Diese allergnädigste Verfügung wird hiemit sämmtlichen Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. München den 13. Dezember 1806.

Königliche Landes-Direktion.
Freyherr von Weichs.
von Packenreith.

Bekanntmachung.

(Den Gerichtsdiener Röckl in Reichenhall betr.)

Seine Majestät der König haben dem Gerichtsdiener Aloys Röckl in Reichenhall, welcher in dem letzten Feldzuge durch sein kluges und entschlossenes Benehmen seine bedrängten Mitbürger von einem bedeutenden Schaden gerettet hat, zur verdienten Auszeichnung die silberne Ehren-Medaille allergnädigst verliehen. München den 11. Dezember 1806.

Königliches General-Landes-Kommissariat.
Freyherr von Weichs.
Kramelk.

Anzeige des auf dem am 23. November 1806. zu Garmisch gehaltenen Viehmarkte verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe ad	wurden verkauft.	Machen im Gelde	Haben gewogen an Fleisch	Haben gewogen an Unschlitt	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gelde.	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gewichte an Fleisch	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gewichte an Unschlitt	Allgemeine Stücke.
	St.	fl.	Cent. Pf	Cent. Pf.	fl. kr.	Cer. Pf.	Cer. Pf.	—
47 Stück.	2	142	7 —	— 40	142 —	7 —	— 40	45

Auszeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den königlich-baierischen Staaten bestandenen Getreid-Schrannen.

Verfaßt den 8ten November 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf Schff.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
Oktob.	22.	Hohenwart	2	2	24	—	2	2	18	30	20	20	14	40	2	2	8	—
—	25.	Kraybburg	32	32	26	30	17	17	18	30	71	71	15	15	14	14	9	—
—	27.	Reichenhall	8	8	29	—	3	3	23	—	6	6	17	—	—	—	—	—
—	29	Neuenötting	12	12	26	—	5	5	23	—	—	—	—	—	15	15	10	30
—	30.	Rosenheim	43	21	25	—	39	15	22	—	47	25	16	—	74	64	8	—
—	30.	Friedberg	23	23	25	30	45	33	20	—	123	112	15	—	34	32	8	30
—	30.	Straubing	88	88	23	—	8	8	22	—	59	59	16	—	7	7	8	20
—	30.	Landshut	277	273	27	—	82	62	23	30	115	105	14	30	64	62	8	—
—	31.	Aichach	100	97	26	—	116	116	21	—	226	221	14	30	89	89	8	50
—	31.	Rhain	10	10	27	—	4	4	19	30	22	22	13	—	—	—	—	—
—	31.	Traunstein	168	147	28	—	369	367	19	—	56	52	14	—	236	218	8	10
—	31.	Reichenhall	16	16	30	—	—	—	—	—	18	18	16	—	—	—	—	—
—	31.	Landsberg	145	112	25	30	74	37	21	—	347	278	15	20	40	21	8	30
—	31.	Ingolstadt	91	67	25	5	41	41	18	40	245	185	14	10	13	13	8	35
—	31.	Landau	166	126	21	—	60	24	17	—	816	712	13	—	79	79	7	—
—	31.	Murnau	69	33	26	45	28	14	23	45	15	10	15	24	12	12	9	6
Novber.	1.	Amberg	9	9	25	58	3	3	21	20	65	65	18	35	3	3	7	30
—	3.	Velsenfeld	52	52	25	—	24	24	21	30	58	56	15	45	18	18	8	15
—	3.	Neumarkt ob. Pfalz	38	30	23	30	28	24	23	15	44	44	17	26	63	46	7	54
—	4.	Deggendorf	985	147	22	18	506	11	20	—	305	258	16	—	6	6	8	45
—	4.	Schongau	1	1	28	24	1	1	23	—	34	34	15	30	9	9	9	30
—	4.	Pfaffenhofen	73	68	27	—	53	40	22	—	65	63	14	30	27	27	8	30
—	5.	Weilheim	81	69	26	30	40	36	23	20	75	60	15	20	7	3	9	—
—	5.	Wasserburg	13	13	25	—	22	22	19	30	11	11	15	—	37	37	9	6
—	5.	Vilshofen	300	278	23	—	100	78	21	30	100	90	15	15	20	20	8	30
—	6.	Erding	450	420	25	45	200	193	21	30	550	510	15	—	95	95	8	—
—	8.	München	1352	1011	27	40	822	507	22	20	2766	2499	16	10	590	590	9	20
		Summa	4604	3105	—	—	2692	1696	—	—	6259	5586	—	—	1554	1482	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 216460 fl. 39 kr.

Verfaßt den 22sten November 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schranne nenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis.		Korn. Schranne nenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis.		Gerste. Schranne nenstand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Mittelpreis.		Haber. Schranne nenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis.	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Novber.	8.	Kraybrg . . .	55	55	24	—	63	63	19	—	85	85	14	—	36	36	9	—
—	10.	Reichenhall . . .	14	14	28	—	4	4	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12.	Hohenwart . . .	—	—	—	—	1	1	20	—	22	22	14	30	2	2	8	—
—	12.	Neuenötting . .	18	18	26	—	8	8	23	—	—	—	—	—	27	27	10	30
—	12.	Wilshofen . . .	300	260	23	—	62	47	19	—	90	85	15	15	5	5	8	30
—	13.	Schrobenhausen .	30	25	28	—	54	44	19	30	106	93	13	30	40	40	8	30
—	13.	Friedberg . . .	25	22	25	30	39	21	19	30	115	96	14	30	22	21	8	45
—	13.	Weilheim . . .	77	69	26	—	31	31	21	—	85	79	15	30	11	7	8	—
—	13.	Rosenheim. . .	43	19	25	—	56	32	21	—	59	39	14	30	112	102	7	—
—	14.	Landshut . . .	403	326	25	25	66	61	21	39	191	163	14	55	76	74	8	—
—	14.	Reichenhall . . .	16	16	28	—	4	4	23	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15.	Alchach	138	127	24	30	254	228	18	40	342	307	14	—	143	143	8	20
—	15.	Straubing . . .	293	293	23	—	30	30	22	—	143	143	15	37	58	58	8	25
—	15.	Rhain	15	11	26	—	18	7	18	30	90	80	12	—	12	12	7	30
—	15.	Traunstein . . .	346	320	28	—	432	419	19	30	102	81	14	30	310	296	7	35
—	15.	Lauingen . . .	341	301	21	30	78	78	17	—	1088	1028	13	—	100	80	6	30
—	15.	Ingolstadt . . .	167	147	23	5	20	20	20	20	206	191	13	55	23	23	8	30
—	15.	Landsberg . . .	281	198	23	50	90	53	20	—	333	272	14	30	36	25	7	30
—	15.	Murnau . . .	89	55	27	15	34	24	23	15	36	21	15	15	24	18	8	30
—	15.	Amberg	18	18	26	20	—	—	—	—	58	58	18	22	10	10	7	52
—	17.	Neumarkt ob. Pfalz	65	62	23	7	88	49	22	52	66	64	17	7	88	82	6	53
—	18.	Pfaffenhofen . .	91	58	25	—	108	52	20	—	78	70	14	—	61	55	8	30
—	18.	Deggendorf . .	949	239	22	52	488	102	20	20	376	274	15	48	4	4	7	42
—	18.	Schongau . . .	2	2	27	—	3	3	22	48	35	35	15	30	17	17	9	30
—	19.	Wasserburg . .	6	6	23	15	34	34	19	—	10	10	14	—	48	42	8	—
—	20.	Weilheim . . .	93	16	26	—	42	38	21	—	49	47	15	—	12	2	7	30
—	20.	Erding	550	330	24	30	200	160	21	—	700	410	15	—	110	90	8	—
—	22.	München . . .	1424	957	26	36	946	588	20	40	3214	2492	15	—	819	792	9	15
		Summa	5849	3964	—	—	3262	2210	—	—	7679	6245	—	—	2206	2063	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 249922 fl. 7 kr.

Verfaßt den 29sten November 1806.

1806. Monat.	Tag.	Namen der Städte u. Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis. fl.	kr.	Gerste. Schrannenstand. Schfl.	Gerste. Verkauf. Schfl.	Gerste. Mittelpreis. fl.	kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis. fl.	kr.
Novber.	15	Kraybburg . . .	38	38	24	—	27	27	18	—	149	149	14	30	10	10	9	—
—	17.	Reichenhall. . .	10	10	27	—	4	4	24	30	12	12	16	—	—	—	—	—
—	19	Neuenöttling . .	7	7	24	—	5	5	21	—	—	—	—	—	47	47	9	48
—	19.	Vilshofen . . .	350	246	22	—	100	91	19	36	80	72	14	36	20	20	8	—
—	20.	Friedberg . . .	42	36	25	—	44	32	19	—	120	117	14	—	22	22	9	—
—	20.	Schrobenhausen .	30	24	28	—	80	72	19	—	100	88	13	45	45	45	8	—
—	20.	Rosenheim . . .	47	21	25	—	65	37	20	—	66	42	14	30	132	114	6	30
—	21.	Landshut . . .	431	391	22	45	57	52	20	40	204	171	15	—	94	84	8	—
—	21.	Reichenhall . . .	20	20	28	—	—	—	—	—	30	30	16	12	4	4	9	—
—	22.	Aichach	116	111	23	30	160	157	18	20	277	253	13	30	91	91	8	15
—	22.	Rhain	23	10	24	—	20	10	17	30	84	73	12	—	7	7	7	30
—	22.	Murnau . . .	71	36	27	—	29	12	23	—	21	10	15	—	19	14	9	—
—	22.	Lauingen . . .	200	139	19	30	94	64	17	—	825	665	13	—	89	89	6	30
—	22.	Amberg. . . .	10	10	24	40	3	3	24	—	51	51	18	10	7	7	8	—
—	22.	Traunstein . . .	364	314	27	—	500	400	19	30	123	93	14	30	350	316	7	—
—	22.	Straubing . . .	374	374	22	15	29	29	21	15	262	262	15	22	47	47	8	15
—	22.	Landsberg . . .	281	233	23	20	90	37	19	—	333	290	14	15	36	27	8	30
—	22.	Ingolstadt . .	189	130	21	25	67	37	20	—	175	139	13	30	43	43	8	10
—	23.	Erding	1050	825	25	—	350	313	21	30	1100	900	14	30	120	111	8	—
—	24.	Neumarkt ob. Pfalz	49	44	23	45	53	43	23	12	48	48	17	37	24	22	7	19
—	25.	Pfaffenhofen . .	111	77	25	—	97	85	19	—	55	33	13	30	33	26	8	—
—	25	Degendorf . .	935	243	22	—	416	108	20	30	375	343	15	37	5	5	8	24
—	25	Schongau . . .	2	2	26	24	1	1	22	—	24	24	15	30	4	4	9	30
—	25.	Haag	26	26	21	—	2	2	19	—	28	28	13	30	68	68	7	30
—	26.	Wasserburg . . .	10	10	24	—	21	21	21	—	9	9	14	30	29	29	7	—
—	26.	Hohenwart . . .	1	1	24	—	1	1	19	—	27	27	14	30	1	1	8	—
—	27.	Erding	400	270	23	—	75	60	21	30	400	270	14	30	25	24	8	—
—	29.	München . . .	1082	731	25	30	861	511	20	15	2479	1588	14	10	897	815	8	45
		Summa	6377	4397	—	—	3242	2226	—	—	7457	5796	—	—	2278	2122	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 248352 fl. 29 kr.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

LIII. Stück. München, Mittwoch den 31. Dezember 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Die Kriminal-Tabellen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir eine große Verschiedenheit zwischen Unseren Provinzen rücksichtlich der Einrichtung der Kriminal-Tabellen und deren Einsendung an Unsere allerhöchste Stelle wahrgenommen haben, Unsere Absicht aber dahin gerichtet ist, durch allmählige Aufhebung dieser und ähnlicher Ungleichheiten, die Justiz-Verwaltung, und deren Verhältnisse auf allgemeine Einheit zurückzuführen, verordnen Wir hiemit allergnädigst:

§. 1. Alle Land- Stadt- und Herrschafts-Gerichte, und andere inquirirende Unterbehörden sämmtlicher Provinzen Unseres Königreichs sollen von Vierteljahr zu Vierteljahr genaue tabellarische Verzeichnisse über alle bey ihnen anhängige, oder im nächstverwichenen Quartale beendigte Kriminal-Untersuchungen an die ihnen zunächst vorgesetzten Justiz-Kollegien, — in Ansbach an Unsere dortige Regierung, — in Tyrol nach den schon bestehenden Bestimmungen an das Obergericht in Innsbruck, — und in den übrigen Provinzen an das einschlägige Hofgericht einsenden.

§. 2. Diese Quartals-Tabellen sollen in den nächsten drey Tagen nach Verlauf des Vierteljahrs an das einschlägige Justiz-Kollegium abgesendet werden. Säumige Unterbehörden sind ohne weiters auf ihre eigene Kösten durch Absendung besonderer Bothen zur Ablieferung ihrer Listen anzuhalten, und sollen über dieß, wenn sie sich wiederholt solcher Versäumnisse schuldig machen, mit einer Geldstrafe von 20 bis 50 fl. für den Armenfond belegt, auch Unserer allerhöchsten Stelle angezeigt werden.

§. 3. Diejenigen Beamten, bey welchen sich keine Untersuchung ergeben hat, sind gleichwohl schuldig, innerhalb der §. 1 und 2. bestimmten Frist hievon ihrer Oberbehörde berichtliche Anzeige zu thun.

§. 4. Die im §. 1. benannten Justiz-Kollegien sollen aus sämmtlichen Quartal-Tabellen ihrer untergeordneten Behörden von Vierteljahr zu Vierteljahr eine General-Tabelle verfertigen, welche an Unser Ministerial-Justiz-Departement einzusenden ist, wogegen die bisher bey den fränkischen und schwäbischen Hofgerichten übliche monatliche Einsendung, so wie die blos halbjährige Ein-

sendung von Seiten der ansbacher Regierung für die Zukunft aufhört.

§. 5. Die Einsendung vorgedachter General-Tabelle soll jedesmal innerhalb des ersten Monats im nächstfolgenden Quartale, und zwar abgesondert von den Geschäfts-Tabellen des Kollegiums mittelst eigenen Remißberichts geschehen.

§. 6. Das Obergericht in Innsbruck, welches bisher unmittelbar an die allerhöchste Stelle keine Kriminal-Tabellen einschickte, ist unter den voranstehenden Verordnungen (§. 4. 5.) mitbegriffen. Dabey bleibt indessen die Bestimmung der österreichischen Kriminal-Prozeß-Ordnung §. 555. über die Einsendung einer jährlichen Kriminal-Haupt-Tabelle an die oberste Justiz-Stelle fernerhin bestehen. Eben dieses gilt auch von dem Hofgerichte in Memmingen rücksichtlich derjenigen schwäbischen Landestheile, in welchen dermalen noch das österreichische Recht gültig ist.

§. 7. Damit gleichfalls in der innern Einrichtung dieser Tabellen vollkommene Gleichförmigkeit hergestellt werde, befehlen Wir:

1. Alle in der Tabelle verzeichneten Personen sollen mit einer fortlaufenden Numer bezeichnet seyn, mit Hinweisung auf die Ziffer der nächst vorhergehenden Quartals-Tabelle, unter welcher dieselbe Person vorkommt. Sodann kommen in folgender Ordnung

2. der Name der inquirirenden Behörden in alphabetischer Ordnung;

3. die genaue Bezeichnung des Angeschuldigten, wohin gehört Vor- und Zunamen, nebst dem etwaigen Spitznamen, ingleichen Stand, Gewerb und Wohnort, und wenn der Angeschuldigte ein Vagabund ist, welches alsdann ausdrücklich mitzubemerken, der Ort der Herkunft;

4. Benennung des angeschuldigten Verbrechens;

5. der Anfang des Prozesses, nach Jahr, Monat und Tag, welche zu bestimmen sind, — nach dem Datum der dem Gericht über das Verbrechen zugekommenen ersten Anzeige, worauf als fundamentum inquisitionis die Untersuchung eröffnet wurde;

6 ob und wann der Angeschuldigte verhaftet worden;

7. Tage des Verhörs des Angeschuldigten, welche nicht bloß im Allgemeinen aufgezählt, sondern nach dem Datum genau und vollständig verzeichnet werden müssen;

8. Lage des Prozesses, ob dieser noch unentschieden, und worauf er beruhet;

9. Zeit der Akten-Einsendung zur Verbescheidung;

10. wann und wie der Prozeß entschieden worden, wobey der Inhalt des Urtheils jedesmal pünktlich anzugeben ist;

11. wann die Definitiv-Sentenz publizirt, und

12. wann diese exequirt worden ist.

Zu mehrerer Deutlichkeit haben Wir beyliegendes Formular entwerfen lassen, welches künftig im Allgemeinen zum Grunde zu legen ist.

§. 8. Am Ende des Jahres soll von jedem einsendenden Obergerichte mit der Tabelle des letzten Quartals ein umständlicher Bericht über die Resultate, welche sich aus der Kriminal-Justiz-Verwaltung des ganzen verflossenen Jahres ergeben haben, an Unser Justiz-Ministerium eingesendet werden. Dieser Jahrsbericht soll enthalten

1. das genaue und vollständige Verzeichniß aller Gattungen von Verbrechen, welche im Laufe des Jahres in Untersuchung gekommen, oder abgeurtheilt worden sind, und ist bey einem jeden Verbrechen besonders anzuzeigen:
   a. die Zahl der desselben angeschuldigten Personen überhaupt,
   b. wie viel davon verurtheilt,
   c. losgesprochen,
   d. von der Instanz absolvirt, oder
   e. noch nicht abgeurtheilt worden sind.
2. Soll berichtet werden, welche Verbrechen im Verhältniß gegen das vorige Jahr zu- oder abgenommen haben, — welches die wahrscheinliche Ursache davon sey, — und durch welche Verfügungen dem Ueberhandnehmen solcher Verbrechen entgegengewirkt werden könne.
3. Sollen die Beamten, welche durch Geschicklichkeit und Thätigkeit in Kriminal-Sachen sich vorzüglich vortheilhaft ausgezeichnet haben, wie auch im Gegentheile die besonders unfleißigen, nachlässigen oder ungeschickten Inquirenten angezeigt werden. Endlich sollen
4. die Mängel der Justiz-Verfaßung, — der Prozeß-Ordnung, — oder der Strafgesetzgebung selbst, welche sich in der Anwendung bewiesen haben, unverholen angezeigt, und zu deren Abhilfe die geeigneten Vorschläge gethan werden.

§. 9. Das Obergericht in Innsbruck, so wie auch das Hofgericht in Memmingen rücksichtlich derjenigen im untergeordneten Landestheile, welche nach dem österreichischen Kriminal-Rechte beurtheilt werden, hat den in §. 8. bestimmten Jahresbericht mit der jährlichen Kriminal-Haupt-Tabelle an die oberste Justiz-Stelle in Ulm einzusenden, die sodann diese Tabelle nebst Bericht längstens im Februar an Unser Justiz-Departement einzubefördern hat.

§. 10. Die Gültigkeit der voranstehenden Verordnung nimmt ihren Anfang mit dem ersten Jänner des nächstkünftigen Jahres. München den 13. Dezember 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Rauffer.

For

Numer der gegenwärtigen Tabelle.	Numer der vorigen Tabelle.	Inquirirendes Gericht.	Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Angeschuldigten.	Angeschuldigtes Verbrechen	Anfang der Inquisition. Tag	Monat	Jahr	Verhaftung, ob, und wann? Tag	Monat	Jahr
1.	6.	Kriminal-Kommissariat Buchloe.	Joseph Steiner vulgo Blaser, Schnallenmacher, Vagabund, gebohren in Bogenhofen.	Wegen Diebstahl.	3.	Dez.	1806	27.	Dez.	1806
2.	8.	Dasselbe.	Franz Brenner, Maurergesell aus Auerbach.	Wegen Raub.	27.	—	—	8.	Jan.	1807
3.	—	Dinkelscherben.	Tobias Böhm, Metzger aus Sulzbach.	Wegen Betrug.	8.	Jan.	1807	Ist nicht verhaftet.		
4.	—	Voriges.	Johann Mayer, Bräuknecht aus Ottobaiern.	Wegen Verbreitung falscher Münzsorten.	27.	Febr.	—	27.	Febr.	1807 wurde aber praestita cautione wieder entlassen den 1. März a. c.

Tage des Verhörs des Angeschuldigten.	Ob der Prozeß noch unentschieden, und worauf er beruht?	Wann die Akten zur Verbescheidung eingesendet worden?	Wann und wie der Prozeß entschieden worden?	Zeit der Publikation der Sentenz.	Zeit der Exekution.
Den 28. Dez 1806. Den 1. 3. und 4. Februar 1807.	— —	ddto. 1. et praes. 8. März a. c.	Den 16. März a. c. zu einjährigem Zuchthaus verurtheilt.	Den 24. März a. c.	Den 25. ins Zuchthaus abgeführt.
Den 9. Jan. 1807.	Beruht noch auf einzuholenden Erfahrungen.	—	—	—	—
Den 12. 16. und 24. Januar.	Beruht noch auf den mittelst Decr. ddo. 10. Febr. a. c. anbefohlenen Ersetzungen	ddo. 25. et praes. 28. Jan. 1807	—	—	—
Konnte wegen Krankheit des Inquisiten kein Konstitut vorgenommen werden.	Auf Vernehmung des Inquisiten.	—	—	—	—

(Die Einführung der baierischen Gerichts-Ordnung in den neuen Provinz-Theilen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben verordnet, daß vom Anfange des laufenden Etats-Jahres an, die in Unseren älteren Staaten bestehende Gerichts-Ordnung auch in den durch den Preßburger Frieden neuerworbenen Landestheilen der Provinz Schwaben als gesetzliche Norm beobachtet werden solle.

Da seither durch die rheinische Bundes-Akte und in Folge derselben durch den mit der Krone Würtemberg geschlossenen Vertrag noch verschiedene ehemalig-reichsständische Gebiethe und ritterschaftliche Besitzungen Unserer Souveränität unterworfen worden, so wollen Wir, daß auch in allen diesen neuen Gebieths-Theilen Unserer Provinz Schwaben die baierische Gerichts-Ordnung als allgemein geltend eingeführt, und zwar vom 1. Jänner 1807 an, in volle Wirkung gesetzt werden solle.

Diese Verordnung haben Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen beschlossen, damit sie allenthalben schuldigst beobachtet werde. München den 15. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

Auftrag an die königlichen Land- und Herrschaftsgerichte in Baiern.

(Die Verrichtungen der Land-Physiker und Chirurgen bey Kriminalfällen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem man hierorts wiederholt ersehen hat, daß einerseits die sich hin und wieder ergebenden Vergiftungen und andere polizeyliche oder kriminalische Unglücksfälle oft nur dadurch tödtlich werden, weil die nöthige Hilfe zu spät gesucht wird, anderseits die tödtlich gewordenen derley Fälle der Untersuchung wegen den sogenannten noch tolerirten einfachen Baadern zum Nachtheil der Sache übertragen werden, so ergeht hiemit an alle königliche Land- und Herrschaftsgerichte in Baiern der Auftrag:

1. Den Obmannschaften nachdrücklich, und unter derselben Verantwortlichkeit aufzutragen, die obenberührten Fälle nicht nur auf der Stelle an die geeigneten richterlichen Behörden, sondern auch an den nächstgelegenen Landgerichts-Physikus zu berichten, und

2. zu allen sich ergebenden derley Inspektionen und Obduktionen statt der hiezu untauglichen Land- oder einfachen Baader die hierorts approbirten Wundärzte, vorzüglich im Falle des Mangels aber die hierorts ebenfalls approbirten chyrurgischen Baader beyzuziehen. München den 4. Dezember 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Raßhofer.

Anzeige des auf dem am 16. November 1806. zu Thann gehaltenen Markte verkauften Mast-Viehes.

Vom zugetriebenen Mastvieh ad	Stücken verkauft	Machen im Gelde	Haben gewogen an Fleisch	Haben gewogen an Unschlitt	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gelde	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gewichte an Fleisch	Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gewichte an Unschlitt	Wgetriebene Stücke.
	St	fl.	Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. kr.	C. Pf.	C. Pf.	—
43 Stück	43	4816	135 45	23 65	224 —	6 30	1 10	—

Anzeige des auf dem am 22. November 1806. zu Regen gehaltenen Markte verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	Cent Pf.	Cent Pf.	fl. kr.	C. Pf.	C. Pf.	—
192 Stück.	166	17085	643 57	102 50	205 50 8/83	7 75 22/83	1 23 4/83	26

Bekanntmachungen.

(Den Diensteifer einiger Land-Beamten betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir ertheilen Unserem General-Landes-Kommissariate zu München hiemit den Auftrag, Unserem ehemaligen Stadt- und Polizey-Kommissär in Ingolstadt, Lizentiat Gruber, dermal in Landshut, — Unserem Landrichter in Ingolstadt, Lizentiat Wittmann, — Unserem Landrichter in Kelheim, Lizentiat von Welz, — und Unserem Landrichter in Abensberg, Lizentiat Aschenbrenner, wegen der während der Anwesenheit fremder Truppen mit ausgezeichnetem Eifer, klugem Benehmen, und nützlicher Verwendung geführten Kriegsgeschäfte Unsere besondere allerhöchste Zufriedenheit zu bezeugen. München den 15. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den pensionirten Hofkriegs-Rath von Heerdan, und den Aktuar von Peter betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Aus dem Berichte Unseres General-Landes-Kommissariats zu München vom 7. Dezember laufenden Jahres haben Wir mit Vergnügen die ausgezeichnete uneigennützige und nützliche Dienstleistung erfahren, mit welcher Unser pensionirter Hofkriegs-Rath, von Heerdan, unentgeldlich die Unter-Marsch-Kommissariats-Geschäfte in Geisenfeld, — und der Landgerichts-Aktuar Marian von Peter die Marschgeschäfte in Wohburg besorget haben.

Wir ertheilen Unserem General-Landes-Kommissariate zu München hiemit den Auftrag, sowohl dem Hofkriegs-Rath von Heerdan, als dem Aktuar von Peter Unsere besondere allerhöchste Zufriedenheit zu bezeugen. München den 15. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Verleihung der Pfründen und Benefizien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wegen unvermutheter Hindernisse wird der auf den 14. Jänner 1807. bestimmte Prüfungs-Konkurs für sämmtliche Pfarr-Kandidaten in Ober- und Niederbaiern einstweilen verschoben.

Der hiezu neu angesetzte Tag, und die weitere Bestimmungen werden nächstens bekannt gemacht werden. München den 24. Dezember 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Maier.

Ankündigung.

Mit dem Anfange des Jahres 1807 erscheint zu München, mit Seiner Königlichen Majestät von Baiern allergnädigstem Privilegium, die

Baierische
National-Zeitung.

Sie wird nach dem allerhöchsten Ortes genehmigten Plane folgende Gegenstände in sich fassen:

1. Offizielle Aktenstücke und Berichte, diplomatische Noten und Denkschriften in vollständigen und correcten Abdrücken, oder richtigen Uebersetzungen, wenn die Originale in fremden Sprachen geschrieben sind.

2. Politische Nachrichten; aus ächten Quellen, durch zweckmäßig eingeleitete Correspondenz und schickliche Benutzung der Zeitungen des Auslandes geschöpft.

3. Innere Angelegenheiten des Königreichs Baiern. Neue königliche Gesetze und Verordnungen; Ernennungen und Beförderungen; Beyspiele von Muth, Patriotismus und Aufopferung baierischer Staatsbürger. Nachrichten aus München, und Correspondenz-Berichte von merkwürdigen Vorfällen aus allen Städten und Orten des Reichs, in so fern sie von allgemeinem Interesse sind, und der Inhalt jener Berichte der Würde dieses Blattes angemessen gefunden wird.

4. Nachrichten von nützlichen Anstalten und Erfindungen, welche für die öffentliche Wohlfahrt von Werth sind.

5. Künste und Wissenschaften; Fortschritte derselben in den baierischen Staaten. Neueste baierische Literatur. Theatralische Kunst und Musik.

6. Statistische Nachrichten, das Königreich Baiern betreffend.

7. Vermischte Notizen und Bemerkungen, Anzeigen und Bekanntmachungen, Anzeigen von neu herausgekommenen Schriften ꝛc.; Ankunft der Fremden in München, Repertorium des königlichen Hof- und National-Theaters, Geld- und Wechsel-Course ꝛc.

Man hofft durch dieses Blatt ein Institut zu gründen, welches dem Zeitbedürfniß der gesammten königlich-baierischen Staaten angemessen, ein Centralpunkt ihrer moralischen Vereinigung werde, die Einwohner derselben miteinander bekannt und vertraut mache, die wohlwollenden Absichten einer festen und thätig wirkenden Regierung in einem klaren Gesichts-Punkt darstelle, und auf diese Art ein nützliches Mittel zur Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt werde.

Ich ersuche die Gelehrten des Königreichs Baiern, sich dieser National-Zeitung zu bedienen, um ihre Werke, litterarische Bemerkungen und neue Erfindungen ꝛc., in so fern sie von allgemeinem Interesse sind, dem Vaterlande und dem Auslande bekannt zu machen; ich lade alle gebildete Bewohner der Provinzen ein, durch ihre Theilnahme und Einsendung wissenswürdiger Nachrichten aus ihren Gegenden, diese gemeinnützige Unternehmung zu befördern. Die Darstellung des Rühmlichen und Nützlichen, welches in dem Umfange von Baierns Gränzen geschieht, wird die Ehre seines alten berühmten Namens fortdauernd verherrlichen, daß ihn stets mit Achtung das Ausland nenne, und den Bürger des Staates das Gefühl erhebe, einer Regierung und einem Volke anzugehören, welche es verdienten, mit erneuetem Glanz aus den Stürmen der Zeit hervorzugehen.

In Rücksicht auf den politischen Inhalt dieser Zeitung wird Neuheit und Vollständigkeit der politischen Nachrichten ein Hauptgegenstand der Bemühungen des Herausgebers seyn, und indem sie ein treues Gemälde der großen, wundervollen Begebenheiten unserer Zeit liefert, durch die Verbindung des Wissenschaftlichen mit dem Politischen, durch historische und statistische Aufsätze zur Kunde der Länder und Völker, denen der Genius unserer Tage neue Formen gab, Ansprüche auf einen dauerndern Werth zu erhalten bemüht seyn, als auf den flüchtigen des Augenblicks.

Von dieser National-Zeitung des Königreichs Baiern wird täglich, Sonntags ausgenommen, ein Blatt von einem großen halben Bogen ausgegeben.

Um die allgemeinere Verbreitung dieser Zeitung durch das ganze Königreich zu erleichtern, ist der Preis äußerst gering angesetzt. Der Preis des Jahrgangs beträgt in München sechs Gulden rheinisch. Es wird eine halbjährliche Pränumeration angenommen.

Die Versendung dieser Zeitung geschieht durch das königliche Ober-Postamt in München. Die auswärtigen Abonnenten bittet man, sich mit ihren Bestellungen an das Postamt ihres Ortes zu wenden.

Die Einwohner von München belieben ihre Bestellungen bey dem Comtoir der baierischen National-Zeitung am Max Josephs Platze Numero 19. zu machen, welches vor dem Anfang des neuen Jahres noch eröffnet werden wird.

Briefe, Beyträge und Inserate für diese Zeitung werden unter der Aufschrift: An das Comtoir der königlich privilegirten baierischen National-Zeitung in München, postfrey eingesendet.

München, im November 1806.

A. Klebe,

Königlich-Baierischer Professor, Redakteur der königl. priv. baier. National-Zeitung.

Register

des königlich-baierischen Regierungsblatts vom Jahre 1806.

Namenregister.

Abele, Marian, gewesener Konventual von Aspach, erhält die Pfarrey Münchham. S. 468.

Aberer, Gebhard, vormals provisorischer Amts-Sekretär, wird zum Landgerichts-Aktuar zu Bregenz ernannt. 438.

Abertshauser, Senior, bisher Revisor in Eichstädt, wird in die Quieszenz versetzt. 315.

Achen, Zollamt unter dem Rentamte Rattenberg. 460.

Adam, Johann, bisheriger Oberamts-Both, wird als Rentamts-Both von Bregenz angestellt. 440.

Aderns, Zollamt unter dem Rentamte Rattenberg. 460.

Ager, Joseph, ehemaliger Pfarrer von Affeking, erhält die erledigte Pfarrey Stellwang. 80. — und in der Folge die Pfarrey Schmatzhausen. 447.

Ahrn, Zollamt unter dem Rentamte Bruneggen. 461.

Aichholzer, Rechtskandidat, wird zum Landgerichts-Aktuar von Meran befördert. 471.

Ala, Vikariat, sieh Prentonico.

Alberschwende, vormaliges Gericht; sieh Bregenz, Landgericht.

Albrechtsberger, Severin, bisher Konventual zu Barnbach, erhält die Pfarrey Mittich am Inn. 468.

Allerengelberg, Graf von Hendlisches Gericht, wird dem Landgerichte Meran zugetheilt 456.

Altenburg, von Khuenisches Gericht, wird dem Landgerichte Botzen einverleibt. 456.

Altenburg, vormals allgäuisches Gericht; sieh Wenler Landgericht.

Altraßen, Gericht des Grafen von Welsberg, wird dem Landgerichte Bruneggen einverleibt. 455.

Alweis, landesherrliches Gericht, wird dem Landgerichte Briren zugetheilt. 454.

Ambras, landesherrliches Gericht, wird dem Landgerichte Innsbruck untergeordnet. 451.

Amman, Georg, Salzburg, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 224.

Ammerbacher, Essajas, bisheriger Adjunkt, erhält das erledigte Diakonat bey den Baarfüßern in Augsburg. 280.

Ampezzo, Zollamt unter dem Rentamte Bruneggen. 461.

Ampezzo, den Gemeinden angehöriges Gericht, wird dem Landgerichte Bruneggen einverleibt. 455.

Amraß, landesfürstliches Gericht, wird dem Landgerichte Lienz untergeordnet. 455.

Amraß, Urbarie, unter dem Rentamte Lienz. 461.

Andre, bisheriger Registrant, wird als Registrator des königlichen Gubernium zu Innsbruck angestellt. 448.

v. Andrian-Werburg, Ferdinand Anton, Freyherr, Hofgerichtsrath zu Amberg, wird zum königlichen Kämerer ernannt. 155.

v. Andrian, Ferdinand, Freyherr, vormals königlicher Landkommissär zu Mindelheim, wird zum königlich-provisorischen Polizey-Direktor in Augsburg ernannt. 242.

de Angeli, Anton, bisher provisorischer Richter zu Cles, wird zum Landrichter allda ernannt. 471.

Angerer, Xaver, bisher Pfarrer zu Rieden, erhält die Pfarrey Tafertshofen. 342.

Angermüller, Ignatz, bisher Kaplan in Mämming, erhält die Pfarrey Affeking. 114.

Anreiter, bisher Landrechts-Auskultant in Innsbruck, wird zum Landgerichts-Aktuar von Rattenberg ernannt. 470.

Ansbach, Marggrafschaft, wird zu Folge Besitzergreifungs-Patents dem Königreiche Baiern als konstitutiver Landestheil einverleibt. 189.

Man sehe auch 265. 266. 321. 423. 481.

Anstadt, Georg, Beurlaubter des königlichen Artillerie-Regiments, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 136.

Antholz, landesfürstliches Gericht, wird dem Landgerichte Bruneggen einverleibt. 444.

v. Appell, bisher Provinzial-Rechnungskommissär bey der königlichen Landesdirektion zu München, wird zum geheimen Rechnungs-Kommissär des Central-Büreau für die Provinz Baiern befördert, S. 202.

Appeller, bisheriger Registrant, wird zum Kanzellisten des Fiskalamts in Innsbruck befördert. 448.

v. Arco, Karl, Graf, bisher Vizepräsident des obersten Justiz-Tribunals in München, wird zum Hofkommissär für die Civil-Besitzergreifung und Administration der Fürstenthümer Brixen und Trient, — der gefürsteten Grafschaft Tyrol, — und der Vorarlbergischen Herrschaften ernannt. 32.

— wird zum königlichen geheimen Rath befördert. 135.

Arco, Gericht, zur Grafschaft dieses Namens gehörig, wird dem Landgerichte Riva inkorporirt. 458.

v. Aretin, Christoph, Freyherr, vormaliger Landesdirektions-Rath, wird als königlicher Oberhofbibliothekär mit dem Karakter und Gehalte eines Direktors bestätigt. 156.

v. Aretin, Georg, Freyherr, bisheriger Direktor der königlichen Landesdirektion in Amberg, und Wasser- und Straßenbau-Direktor in der obern Pfalz, — wird zum Straßen- und Wasserbau-Direktor in Tyrol ernannt. 279.

Argen, Herrschaft; siehe Tetnang.

Arlberg, Zoll- und Weggeld-Amt unter dem Rentamte Landeck. 460.

Man sehe auch Vorarlberg.

v. Aschauer, bisheriger Registrant, wird zum Registrator des königlichen Guberniums zu Innsbruck ernannt. 448.

Aschenbrenner, Martin, bisher Rechtslehrer zu Bamberg, wird zum Landrichter in Banz ernannt. S. 392.

Aschenbrenner, Lizentiat, Landrichter in Abensberg, erhält wegen nützlich geführter Kriegsgeschäfte das Zeugniß des allerhöchsten Wohlgefallens. 487.

Ast, königlicher Rath und Professor, wird an der hohen Schule zu Landshut für das Jahr 180⅔ als Direktor bey der allgemeinen Klasse in der vierten Sektion bestätigt. 447.

Astner, vormals Professor an dem königlichen Lycäum zu Dillingen, erhält die Pfarrey Sonthofen. 342.

Attenberger, Doktor, bisher Landgerichts-Physikus zu Fischbach, wird auf das Landgerichts-Physikat zu Tölz versetzt. 472.

Attenkofer, Anton, Buchhändlers Sohn in Ingolstadt, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 318.

Augsburg, bisherige Reichsstadt sammt Gebieth, wird zu Folge des Preßburger Friedens als konstitutiver Landestheil dem Königreiche Baiern einverleibt. 57. — Abänderung der Benennung einiger Straßen und Plätze in derselben. 394. 395.

Man sehe auch 235. 236. 240 — 243. 305.

Aumaier, Sebastian, ehehin Konventual zu Varnbach, erhält die Pfarrey dieses Namens. 468.

Avio, Zollstation unter dem Rentamte Roveredo. 462.

Avio, Vikariat; sieh Prentonico.

Arams, landesherrliches Gericht, wird dem Landgerichte Innsbruck inkorporirt. 451.

Baader, Joseph, königlicher Landesdirektionsrath und Maschinen Kommissär, erhält wegen vollendeter Ausführung des grossen Wassersprunges zu Nymphenburg eine Gratifikation 134. 135.

Bachmaier, bisher Flußbau-Inspektor an der Isar, wird zum Wasser- und Straßenbau-Inspektor zu Ingolstadt ernannt. 292.

Bachmann, ehemals Provinzial-Hauptkassier zu Würzburg, wird als solcher nach Ulm versetzt. 248.

Bachmann, Norbert, bisher Konventual von St. Salvator, erhält die Pfarrey Uttlau. 468.

Bachmeyer, Karl, wird als approbirter Feldmesser in Schwaben aufgenommen. 167.

Bäck, Xaver, Bürger in Amberg, erhält die goldene Verdienst-Medaille. 308.

Baden, Kurfürstenthum; sieh unter der Rubrik Militär den Absatz: Militärkartel.

Baiern (bisher Churpfalzbaiern) Neue Landesverfaßung und Erhebung desselben zu einem Königreiche. Sieh Baiern im Sachregister.

Bamberg, Fürstenthum. 48. 127. 128. 154. 188. 201. 206. 265. 266. 290. 318. 339. 340. 369. 386. 418 — 420. 463. 464. 466. 467.

v. Barbier-Schroffenberg, Anton, Graf, Major des königl. 4ten Linien-Infanterie-Regiments, wird zum königlichen Kämerer befördert. 156.

Barraga, ehemaliger Bau-Direktor, wird als Civil-Bau-Direktor in Tyrol angestellt. 280.

Barraga, Aloys, bisher Baudirektions-Praktikant, wird zum Inspektions-Ingenieur der Innsbrucker Bau-Inspektion ernannt. 280.

Barraga, ehemals Zeichner bey der Innsbrucker-Bau-Direktion, wird als Ingenieur bey dem königlichen geheimen Central-Straßen- und Wasserbau-Büreau angestellt. 279.

Barth, geheimer Rath in Eichstädt, wird zum Landesdirektionsrath in Neuburg ernannt. 314.

Barth, bisher Landesdirektorial-Referent in Eichstädt, wird als Acceßist zur Landesdirektion in Neuburg versetzt. 314.
Bartl, Kajetan, bisher Pfarrer zu Wildsteig, erhält die Pfarrey Eglfing. 360.
Bastia, Zollstation unter dem Rentamte Cavalese. 462.
Bauer, Anton, bisher Pfarrer in Mähringen, erhält die erledigte protestantische Pfarrey Behringen 119.
Bauer, Xaver, Ober-Rottmeister und Revierförster zu Ellbach, erhält die silberne Verdienst-Medaille, und dessen Konsorten öffentliches Lob. 406.
Bauernfeind, Xaver, bestätigter Gerichtsdiener des Landgerichts Beilngries. 324.
Bauhofer, Klemens, Priester, erhält die Pfarrey Nattenhausen. 342.
Baumann, Eugen, bisher Konventual von St. Nikola, erhält die Pfarrey Martinsröttling. 469. 470.
Baumeister, Ignatz, bisher Landgerichts-Aktuar in Eichstädt, wird als solcher bey der neuen Aemter-Organisirung belassen. 323.
Bayard, königlicher geheimer Rath und Direktor, wird als solcher bey der ersten Deputation der bambergischen Landesdirektion ernannt. 202.
Becherer, Anton, bisher Pfarrer zu Obergünzburg, erhält die erledigte Pfarrey Martinszell. 342.
Beer, Joseph, bisheriger Oberbeamter und Rentmeister in Hohenegg, wird zum Landrichter zu Weyler ernannt. 438.
Beilngries, Landgericht und Rentamt des Fürstenthums Eichstädt, aus welchen Parzellen dasselbe konstituirt worden ist. 323.
Belfort, Landgericht, wird dem Landgerichte Mezzolombardo inkorporirt. 456. 457.
Bellerer, Christian, Mautdiener zu Ingolstadt, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 406.
Bendern. Die Rezeptur allda zessirt. 433. 434.
Bennoni, Joseph, Rechtskandidat, wird zum Landgerichts-Aktuar von Riva befördert. 472.
Benz, Robert, bisher Acceßist zu München, erhält den Raths-Acceß bey der staatsrechtlichen Deputation der königlichen Landesdirektion zu Ulm. 264.
Berblinger, Pfarrvikar, erhält das Helferamt zu Langenau. 408.
Berg, Herzogthum, bisheriger Landestheil von Baiern, wird an den Kaiser der Franzosen und König von Italien abgetreten. 121.

Bergmann, voriger Administrator zu Razins, wird bis auf weiters in die Quieszenz gesetzt. 440.
Bernhart, Johann Baptist, wird zum königlichen Hofbibliotheks-Kustos ernannt. 156.
Bernhart, Mathias, wird als Sekretär bey der königlichen Hofbibliothek angestellt. 156.
Bernlochner, Bernhard, bisher Benefiziat zu Landshut, erhält die Pfarrey Oberglaim. 248.
Bernuter, Johann Georg, bisher provisorischer Administrator von Hohenems, wird zum Landrichter des Inner-Bregenzer-Waldes ernannt. 438.
Bertele, königlicher Rath und Professor, wird als wechselndes Senats-Mitglied an der königlichen Universität zu Landshut ernannt. 447.
Bertsch, Doktor in Sartins, wird zum Landgerichts-Arzt von Montafon ernannt. 439.
Besser, ehemaliger Bezirks-Ingenieur, wird zum Straßenbau-Inspektor der Brunegger-Inspektion in Tyrol ernannt. 279.
Betzau, Sitz des neuen Landgerichts Inner-Bregenzer-Wald. 435.
Bieller, Anton, bisher Wegmeister zu Neumarkt, wird als Straßen- und Brückenbau-Ingenieur daselbst angestellt. 48.
Bierdimpfel, Mautbeamter zu Reitwinkel, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 445.
Biermann, Joh. Christian, bisher Stadtgerichts-Referendär in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtgerichtsrath allda ernannt. 241.
Binder, Hyacinth, bisher Repartitor, wird zum Registrator bey der Landesdirektion in Ulm befördert. 248.
Binder, Melchior, vormaliger Konventual zu Fürstenzell, erhält die Pfarrey Höchenstatt. 468.
Bischof, bisher Forstmeister von Stadtsteinach, wird als Oberförster in dem Fürstenthume Bamberg zu Eltmann angestellt. 64.
Blumenegg, Herrschaft, wird als Gebiethstheil den vorarlbergischen Herrschaften einverleibt. 433.
— wird dem Landgerichte Sonnenberg als Gebiethstheil zugetheilt. 435.
Böchle, ehemals Quartiermeister, wird als Rechnungs-Offiziant bey dem Kriegs-Oekonomierath angestellt. 152.
Böhm, bisher Kriegskommissär, wird zum Oberkriegskommissär bey dem General-Kommando der 2ten Division befördert. 392.

Digitized by Google

Bohonowsky, Joseph, Lizentiat, erhält den Raths-Acceß bey der königlichen Landesdirektion zu München. 177.
— wird zum Landrichter in Schwatz befördert. 470.
Bonn, bisher Rechnungskommissär zu Bamberg, wird als solcher nach Innsbruck versetzt. 248.
Borgetto, Zollstation unter dem Rentamte Roveredo. 462.
Borgo, Zollamt unter dem Rentamte Levico. 462.
Borgo, Sitz des Rentamts Levico. 462.
Bouthillier, Johann, bisher Richter zu Tiersе, wird zum Landgerichts-Aktuar in Levico ernannt. 471.
Botzen, organisirtes Landgericht mit Zugehörungen. 455.
— Stadtgericht. 455, 456.
— Rentamt. 461.
— Kreisamt, enthält die Landgerichte Botzen, Meran und Klausen. 459.
— Hauptmautamt, wird mit dem Rentamte Botzen vereinigt. 461.
Braam, Lizentiat, bisher Landgerichts-Aktuar in Passau, wird zum Landrichter zu Lienz befördert. 471.
Brandzoll, Zoll- und Weggeldstation unter dem Rentamte Tramin. 461.
Bramm, August, bisher Hofgerichts-Kanzellist in Memmingen, wird als Registrator daselbst angestellt. 341.
Braun, Norbert, wird als approbirter Feldmesser in Schwaben aufgenommen. 167.
Bregenz, organisirtes Landgericht in Vorarlberg, wird aus den vormaligen Gerichten Alberschwende, Hofrieden, Hofsteig, und Sulzberg konstituirt. 434.
Bregenz, organisirtes Rentamt erstrecket sich auf die Landgerichtsbezirke von Wevler, Bregenz, Inner-Bregenzer-Wald, Dornbirn, und das Stadtgericht Bregenz. 436.
Bregenz, Kreisamt des organisirten voralbergischen Landestheils. Dessen einstweiliger Wirkungskreis. 436.
Bregenz, Stadt, Sitz des neuerrichteten Stadt- und Landgerichts, 434; Rentamts 440; und Kreisamtes. 436.
Bregenz, ehemaliges vorarlbergisches Kreis- und Oberamt zessirt. 433.
Bregenzer-Wald; sich Inner-Bregenzer-Wald.
Breitenlechner, Anton, Priester in Tyrol, wird wegen Verbreitung der Schutzpocken-Impfung des allerhöchsten Wohlgefallens gewürdiget. 405.

Brems, bisher Hofzahlamts-Kassier in Eichstädt, wird als wirklicher Rechnungskommissär in Neuburg angestellt. 315.
v. Breuning, Friederich, bisher Landgerichts-Aktuar zu Kempten, wird zum Landrichter zu Günzburg ernannt. 397.
Brixen, Fürstenthum, wird gemäß des Preßburger Friedens als konstituirender Landestheil dem Königreiche Baiern einverleibt. 54.
Man sehe auch 267.
Brixen, organisirtes Landgericht mit übrigen Gebiethstheilen. 454.
— Rentamt. 461.
— Hof- und Stadtgericht allda. 454.
Man sehe auch Pusterthal in Bruneggen, Kreisamt.
Brixen, Zollamt unter dem Rentamte Brixen. 461.
Brücken, Weggeld-Amt unter dem Landgerichte Landeck. 460.
Bruneggen, organisirtes Landgericht mit übrigen Gebiethstheilen. 455.
— Stadt- und Oberamtsgericht a. a. O.
— Rentamt. 461.
Man sehe auch Pusterthal in Bruneggen, Kreisamt.
Bruneggen, Zoll- und Weggeld-Amt unter dem Rentamte Bruneggen. 461.
Bruninger, Joseph, Oberschulen-Inspektor, erhält die Pfarrey Rieding. 288.
Buchenstein, Gericht, wird dem Landgerichte Bruneggen einverleibt. 455.
Buchenstein, Weggeldamt und Urbarie unter dem Rentamte Bruneggen. 461.
Buffler, Kajetan, Kanonikus und bisheriger Stadtpfarr-Prediger zu Straubing, erhält die Pfarrey Otting. 135.
Burgau, bisher österreichische Marggrafschaft, wird als konstituirender Landestheil mit Zugehörungen dem Königreiche Baiern einverleibt. 53.
Man sehe auch 305.
v. Burger, Aloys, Rechtskandidat, wird zum Landgerichts-Aktuar von Cles befördert. 471.
Burgstall, Graf von Spaurisches Gericht, wird dem Landgerichte Meran untergeordnet. 456.
v. Buun, bisheriger Landschreiber zu Nuziders, wird zum Landrichter des Gerichts Sonnenberg ernannt. 439.
Burheim, Herrschaft, wird dem Königreiche Baiern einverleibt. 353.

Digitized by Google

Calavino, Zollstation unter dem Rentamte Trient. 462.
Caldonazzo, Graf-Trappisches Gericht, wird dem Landgerichte Pergine untergeordnet. 457.
Camposilvana, Zollstation unter dem Rentamte Roveredo. 462.
Canale, Zollstation unter dem Rentamte Cavalese. 462.
Cardell, Gericht, wird dem Landgerichte Klausen einverleibt. 456.
v. Carl, Anton Vinzenz, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistratsrath allda ernannt. 242.
v. Carl, Johann Baptist, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Bürgermeister allda ernannt. 242.
Castelbel, sieh Kastelbel.
Castel-Corno, landesfürstliches Gericht, wird dem Landgerichte Roveredo einverleibt. 458.
Castellalto, Graf-Giovanellisches Gericht; sieh Telvano.
Castellano, und Castelnovo, Graf-Lodronisches Gericht, wird dem Landgerichte Roveredo einverleibt. 458.
Castelfondo, Patrimonialgericht, wird dem Landgerichte Cles einverleibt. 457.
Castello, Gericht, wird dem Landgerichte Cavalese zugetheilt. 458.
Castelruth; sieh Kastelruth.
Cavalese, organisirtes Landgericht mit Gebietsgränzen. 458.
— Rentamt. 462.
Man sehe auch Trient, Kreisamt.
Cavalese, Zollstation unter dem Rentamte Cavalese. 462.
Cavedine, Zollstation unter dem Rentamte Trient. 462.
v. Chrismar, Anton, bisher Senator in Augsburg, wird zum Kommissär bey der königlich-provisorischen Polizeydirektion in Augsburg ernannt. 242.
Churische Stiftsbesitzungen in Vorarlberg. Die Amtsammanschaften derselben zessiren. 433, 434.
Civezzano, Zoll- und Weggeldstation unter dem Rentamte Trient. 462.
Cles, organisirtes Landgericht mit übrigen Bestandtheilen. 457.
— Rentamt. 462.
Man sehe auch Trient, Kreisamt.
v. Closen-Haidenburg, Karl Ferdinand, Freyherr, wird zum königlichen Kämerer ernannt. 155.

v. Colonge, königlicher Artillerie-Major, wird für die Direktion der technischen Arbeiten zu der Gränzberichtigung in Schwaben deputirt. 231.
Colson, August, bisher zweybrückischer Kanzley-Acceßist, wird als Hofgerichts-Kanzellist in Memmingen angestellt. 341.
Corfare, Zollamt unter dem Rentamte Bruneggen. 461.
Corradi, Andreas, bisher Richter in Stenico, wird zum exponirten Landgerichts-Aktuar von Riva zu Stenico angestellt. 472.
Cronmetz, Gericht, wird dem Landgerichte Mezzolombardo zugetheilt. 456, 457.

Danner, Gabriel, bisher eichstädtischer geheimer und Landesdirektionsrath, dann Kreisgesandter in Nürnberg, wird als Landesdirektionsrath nach Neuburg versetzt. 288. 314.
Dantl, Exuperius, bisher Konventual des Klosters Niederaltaich, erhält die Pfarrey Lalling. 467.
Daone, Zollamt unter dem Rentamte Riva. 462.
Degmaier, Johannes, vierter und jüngster Diakonus bey den Barfüssern, erhält das erledigte Diakonat bey der protestantischen Pfarrey St. Ulrich in Augsburg. 280.
Degmaier, Paul, bisher Rathskonsulent in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtgerichtsrath allda ernannt. 241.
Deisler, bisher Kontrolleur, wird zum Landesdirektions-Sekretär zu Ulm befördert. 359, 360.
Denfeld, Straßenbau-Inspektor in der Provinz Bamberg, erhält wegen bezeigten Geschäftseifers öffentliche Belobung. 421.
Dengler, Beda, vormaliger Konventual von Niederaltaich, erhält die Pfarrey Rinchna. 469.
Deutschofen, von Sternbachisches Gericht, wird dem Landgerichte Botzen untergeordnet. 455, 456.
Dicknether, Joseph, wird als approbirter Feldmesser in Schwaben aufgenommen. 163.
Dietl, bisher Revisor bey der Landesdirektion in Eichstädt, wird zur Aushilfe bey dem Rechnungs-Kommissariat nach Neuburg versetzt. 315.
Diez, Joseph Maria, quieszirender Landrichter zu Hartenstein, erhält die goldene Ehren-Medaille. 405, 406.

Digitized by Google

Dilger, Aloys, bisher Offiziant bey der Provinzial-Hauptkasse, wird als solcher bey der Central-Kasse angestellt. 203.

Dillis, Joseph, Oberförster zu Ruhpolding, erhält die goldene Verdienst-Medaille. 223.

Dittlmaier, Wilibald, bisher Landesdirektions-Kanzellist in Eichstädt, wird in die Ruhe versetzt. 314.

Docen, Bernhard, wird als Skriptor bey der königlichen Hofbibliothek angestellt. 156.

v. Donnersberg, Aloys, Freyherr, bisher Landgerichts-Aktuar zu Schwaben, wird zum Landrichter in Rattenberg ernannt. 470.

Dorn, bisheriger Schreibmeister zu Bamberg, wird zum Tabellisten bey dem General-Landes-Kommissariat in Tyrol ernannt. 447.

Dornbirn, organisirtes Landgericht in Vorarlberg, wird aus den Gerichten Dornbirn, Höchst, Fussach, Hohenems, und dem Reichshofe Lustenau als Bestandtheilen zusammengesetzt. 435.

Dornbirn, Sitz des Landgerichts dieses Namens. 435.

v. Drechsel, Karl, Freyherr, königlicher Landesdirektionsrath, wird zum königlichen Kommissär bey dem Oberpostamte zu München ernannt. 408.

Drena, zur Grafschaft Arco gehöriges Gericht, wird dem Landgerichte Riva einverleibt. 458.

Driendl, Johann, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 136.

Drisel, Joseph, bisher Diurnist bey der Landesdirektion zu Ulm, wird als Hofgerichts-Kanzellist in Memmingen angestellt. 341.

Ducati, voriger Bezirks-Ingenieur, wird zum Wasser- und Straßenbau-Inspektor der Trientinischen Bauinspektion ernannt. 279.

Duchmeyer, Aloys Georg, wird als Kanzellist des königlichen Landrechts in Innsbruck angestellt. 428.

Duile, vormaliger Bezirks-Ingenieur, wird zum Straßenbauinspektor der Botzner Bauinspektion in Tyrol ernannt. 279.

Dumhof, Doktor, erhält das Landphysikat zu Passau. 360.

Dütsch, bisher Forstmeister von Frensdorf, wird als Oberförster in dem Fürstenthume Bamberg zu Waischenfeld angestellt. 64.

Ebenbeck, Friederich, Doktor der Rechte, erhält den Raths-Accès bey der königlichen Landesdirektion zu München. 177.

Eberl, Joseph, Schulinspektor, wird zum Unterschulkommissär in Oberbaiern ernannt. 152.

Eberlin, Aloys, bisher Rentmeister bey dem Obervogteyamte in Feldkirch, wird zum Stadtrichter, dann Stadt- und Polizey-Kommissär in Feldkirch ernannt. 439.

Echtler, bisher Kanzellist, wird zum Repartitor der Landesdirektion in Ulm befördert. 248.

v. Eckart, Wilhelm Karl Joseph, Freyherr, königlicher Kämerer, General-Major und General-Quartiermeister bey dem ehemaligen fränkischen Kreise, wird zum wirklichen geheimen Rath ernannt. 446.

Eckard, bisher Diurnist, wird zum geheimen Kanzellisten des Zentral-Rechnungs-Büreau ernannt. 203.

Eder, bisher Hofgerichts-Direktor und geheimer Rath in Eichstädt, wird unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit bis zur weitern geeigneten Anstellung in den Ruhestand versetzt. 234.

Edlstetten, Grafschaft, wird mit Eigenthum und Souveränität dem Königreiche Baiern einverleibt. 353.

v. Effner, Johann Nepomuck, bisher oberster Justizrath zu München, wird zum geheimen Referendär des königlichen Ministerial-Justiz-Departements ernannt. 446.

Egger, Johann Nepomuck, bisher Benefiziat zu Rosenheim, erhält die Pfarrey Wolfersdorf. 472.

Eggert, Johann, bisher Kooperator zu Grosshartpenning, erhält die erledigte Pfarrey zu Nandlstadt. 16.

v. Egloff, Karl, Rechtskandidat wird zum Aktuar des Landgerichts Innsbruck befördert. 470.

v. Ehinger, Klemens, vormaliger Kriminal-Kommissär zu Buchloe, wird zum königl. Hofgerichtsrath in Memmingen ernannt. 341.

Ehrenberg, verpfändetes Landgericht, wird dem Landgerichte Reutti einverleibt. 454.

Ehrwald, Zollamt unter dem Rentamte Reutti. 460.

Eichstädt, Fürstenthum, wird als konstituirender Landestheil dem Königreiche Baiern einverleibt. 53.

Man sehe auch 173. 174. 233. 234. 258. 313 — 315. 322 — 325.

Eichstädt, Landgericht und Rentamt. Bestandtheile desselben. 322.

Man sehe auch Hofgericht Eichstädt.

Einser, Franz Anton, bisher Oberamtmann des Stiftes Mehrerau, wird einsweil in den Ruhestand versetzt. 410.

Eisenreich, Doktor, Landgerichtsarzt zu Viechtach, erhält die Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit wegen patriotischen Diensteifers. 445.

Eisenstang, Weggeldstation unter dem Rentamte Botzen. 461.

Ellersdorfer, Strassenbau-Direktor, wird zum Mitglied der Spezial-Serassenbaukonkurrenz-Kommission in München ernannt. 77.

Ellersdorfer, Aloys, bisher Sekretär des königlichen Hofgerichts zu München, erhält die zweyte Sekretärsstelle bey dem obersten Justiz-Tribunal daselbst. 446.

Endres, bisher würzburgischer Forstverwalter, wird als Revierförster zu Frensdorf im Fürstenthume Bamberg angestellt. 64.

Enneberg, Gericht, sieh Sonnenburg.

Enzenberger, bisher Oberamtsrath zu Immenstadt, wird zum Landrichter, auch Stadt- und Polizeykommissär zu Lindau ernannt. 446.

Erber, Franz Joseph, bisher Stadtkrankenhaus-Benefiziat zu Passau, erhält die Pfarrey Niedernhausen. 472.

Erne, bisher Gerichtsdiener und Waibel zu Rankweil, wird als Gerichtsdiener von Feldkirch verwendet. 439.

Erpfendorf, Weggeldamt unter dem Rentamte Kufstein. 460.

Esterle, voriger Bezirks-Ingenieur, wird als Fluß- und Civilbau-Ingenieur zu Schwatz angestellt. 280.

v. Eyb, Freyherr, ehemalig eichstädtischer geheimer Rath, erhält den Karakter und Titel eines königlichen geheimen Rathes. 391.

v. Eyb, Freyherr, bisher Landesdirektionsrath in Eichstädt, wird als solcher nach Neuburg versetzt. 314.

Eysach, Weggeldstation unter dem Rentamte Botzen, 461.

Faber, Joachim, quieszirender Oberlandes-Regierungs-Sekretär, wird zum Hofgerichts-Sekretär in Memmingen ernannt. 341.

Fai und Zambana, Gerichte, werden dem Landgerichte Mezzolombardo untergeordnet. 457.

Fassa, landesfürstliches Gericht, wird dem Landgerichte Klausen zugetheilt. 456.

Feichtmaier, Martin, vormaliger Konventual des Klosters Niederaltaich, erhält die Pfarrey dieses Namens. 467.

Felderer, Johann, wird als Kanzellist des königlichen Guberniums zu Innsbruck angestellt. 448.

Feldkirch, organisirtes Landgericht in Vorarlberg, wird aus den Gerichten Rankweil, Sulz, Neuburg und Fagdberg als Bestandtheilen zusammengesetzt. 435.

Feldkirch, organisirtes Rentamt, begreift die Landgerichte Feldkirch, Sonnenberg, Montafon, und die Stadtgerichte Feldkirch und Pludenz in sich. 436.

Feldkirch, Stadt, erhält ein eigenes Stadtgericht. 436.

— Sitz des organisirten Stadtgerichts, Landgerichts, und Rentamts. 435. 436.

Feldkirch, bisheriges Obervogteyamt, zessirt. 433.

Feuerbach, bisher Hofrath und Professor zu Landshut, wird zum ausserordentlichen geheimen Referendär bey dem geheimen Ministerial-Justiz- und Polizeydepartement ernannt. 8.

Feuerstein, Georg, provisorischer Landschreiber zu Feldkirch, erhält den Acceß bey dem königlichen Hofgerichte zu Memmingen. 440.

Fiemme, Gericht, wird dem Landgerichte Cavalese inkorporirt. 458.

Fischer, Johann Nepomuck, bisher Pfarrer von Schmatzhausen, erhält die Pfarrey Forstinning. 446. 447.

Fischer, Michael, bisher Bürgermeister in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtrichter darin ernannt. 241.

v. Flachslanden, Theodor Anton, Maltheserordens-Kommandeur, erhält das Placetum regium zur Verehelichung. 217.

— wird mit dem königlichen Kamerschlüssel begnadiget. 264.

Flavons, Gericht, wird dem Landgerichte Mezzolombardo inkorporirt. 457.

Flatz, Karl Fidel, bisher Rentamts-Kontrolleur und Registrator, wird auf das Oberzollamt Feldkirch versetzt. 440.

Fleims, Gericht, sieh Fiemme.

Fleischlen, bisher Pfarrer zu Merklingen, erhält die protestantische Pfarrey Langenau in Schwaben. 408.

Fleischmann, Karl, erhält die goldene Verdienst-Medaille. 308.

Folgaria, landesfürstliches Gericht, wird dem Landgerichte Roveredo zugetheilt. 458.

Folgaria, Zollstation unter dem Rentamte Roveredo. 462.

Forst, Gericht; sieh Niederlana.

Frank, Jakob, bisher Rentamtsoberschreiber zu Aichach, wird zum Sekretär und Rechnungskommissär bey der Kirchendeputation in Amberg befördert. 248.

Frankl, Johann Georg, bisheriger Sekretär der obersten Justizstelle zu München, wird auf wiederholtes Ansuchen in den Ruhestand gesetzt. 446.

Digitized by Google

Frankl, Nepomuck, Sekretär, rückt in die erste Sekretärsstelle bey dem obersten Justiztribunal zu München. 446.

v. Fraunberg, Freyherr, Präsident der obersten Justizstelle in Schwaben, wird zum königlichen Hofkommissär für die Civil-Besitzergreifung von dem Salzburgischen Antheile des Fürstenthums Passau ernannt 48.

Freundsberg, landesfürstliches Gericht, Bestandtheil des Landgerichts Schwatz. 452.

Frey, Jakob, vormaliger Konventual von Aldersbach, erhält die Pfarrey Neuhofen. 467.

Freysing, Fürstenthum. 154.

Freymüller, Johann, wird als Kanzellist zweyter Klasse bey dem General-Landeskommissariat in Tyrol angestellt. 447.

Fricker, Anton, wird als approbirter Feldmesser in Schwaben aufgenommen. 167.

Friesenbühler, bisheriger Registratur-Gehülf, wird zum Registrator des königlichen Landrechts in Tyrol ernannt. 448.

Friesenegger, Aloys, bisheriger Pfarrer zu Ezlfing, erhält die Pfarrey Petershausen. 347.

Fritscher, Fr. Anton, bisheriger Obervogt von Blumenegg, wird zum Rentbeamten in Feldkirch ernannt. 440.

Fritz, bisher Hofgerichts-Registrator in Eichstädt, wird zur Aushülfe dem Sekretariat in Neuburg einstweil zugegeben. 234.

Fröhlich, Joseph, ehemaliger Theatiner und Prediger in der St. Peters-Pfarrkirche zu München, wird zum Stadtpfarr-Prediger zu Straubing ernannt. 144.

v. Frohn, Joseph, bisher Rathskonsulent in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtgerichtsrath allda ernannt. 241.

v. Froschauer, Aloys, bisher Landrichter zu Ehrenberg, wird als solcher zu Reutti angestellt. 470.

v. Fuchs, Aloys, bisheriger Bauinspektions-Ingenieur, wird zur Inspektion Nabburg versetzt. 423.

Fucine, Zollamt unter dem Rentamte Cles. 462.

v. Fugger, Reichsgrafen, nämlich Joseph Graf Fugger von Glött; Joseph Hugo Fugger, Graf von Kirchheim; Maria Joseph, Graf Fugger von Dietenheim; und Karl Anton Fugger, Graf von Nordendorf, unterzeichnen eine Revers-Urkunde, und erkennen die Souveränität Seiner königlichen Majestät über alle Fuggerischen Besitzungen in Schwaben an. 257.

Man sehe auch v. Fuggerisch-fürstliche und gräfliche Besitzungen im Sachregister.

v. Funkner, bisheriger Kreisamts-Praktikant, und Obervogt in Großdötz, wird zum Landgerichts-Aktuar von Feldkirch ernannt. 439.

Fürstenburg, organisirtes Landgericht samms Inkorporirungen. 453.

— Rentamt und Weggeldamt. 460.

Man sehe auch Oberinnthal, Kreisamt.

Furtner, Doktor, erhält das Landgerichts-Physikat zu Schwaben. 360.

Fussach, Gericht, sieh Dornbirn, Landgericht.

Gaier, Vitus, Landesdirektions-Kanzellist in Eichstädt, wird in die Ruhe versetzt. 314.

Gallthür, Gemeinde; sieh Ischgl.

Gambs, bisher Forstamts-Verwalter zu Vorchheim, wird als Oberförster zu Nordhalben angestellt. 64.

Gamppen, Zollstation unter dem Rentamte Botzen. 461.

Gamser, Sebastian, wird als Kanzellist des königlichen Gubernums zu Innsbruck angestellt. 448.

v. Ganal, bisher Syndikus der untern Landschaft und der Stadt Bregenz, wird zum Landrichter in Dornbirn ernannt. 438.

Ganal, Doktor zu Pludenz, erhält die Stelle eines Landgerichts-Arztes zu Sonnenberg. 439.

Gast, Franz Christoph, wird als Forstkurator in dem Fürstenthume Bamberg angestellt. 64

Gazda, vormaliger Bezirks-Ingenieur, wird als Straßenbau-Inspektor in Schwaben angestellt. 280.

Gegenreiner, Franz Xaver, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath allda ernannt. 242.

Geiger, Benedikt, bisher Landrichter zu Vanz, wird zum Landrichter in Neunkirchen ernannt. 392.

Geiger, Franz, bisheriger Landrichter zu Neunkirchen, wird zum Landrichter in Vorchheim ernannt. 392.

Geiger, Doktor, bisher Stadtarzt zu Landshut, wird zum Landgerichtsarzte daselbst befördert. 152.

Geiger, Mathias, wird als approbirter Feldmesser in Schwaben aufgenommen. 167.

Geistinger, bisher Advokat zu Eichstädt, wird als Hofgerichts-Advokat nach Neuburg versetzt. 291.

Gerhardinger, Doktor, wird zum Stadtarzte zu Passau befördert. 192.

Gerner, Dominikus, bisher Landesdirektions-Kanzellist in Eichstädt, wird in die Ruhe versetzt. 314.

Digitized by Google

Gerngroß, Simon, bisher Acceßist wird zum Hofgerichtsrath zu München ernennt. 135.

Gerstner, bisher Sekretär, erhält provisorisch die Landrichtersstelle in Reitenbuch. 323.

Gessenauer, Maximilian, bisher Konventual von St. Salvator, erhält die Pfarrey Neukirchen. 469.

Geyer, bisher Landesdirektions-Rath zu Bamberg, wird zum königlichen Rath bey der obersten Justizstelle in Franken ernannt 202.

Giannini, Johann, bisher Richter zu Folgaria, wird zum Landgerichts-Aktuar zu Tione ernannt. 472.

Gsony, bisher Hofgerichtsrath in Eichstädt, wird in dieser Eigenschaft in Neuburg angestellt. 234.

Glurns und Matsch, Graf- von Trappische Pfandgerichte, werden dem Landgerichte Fürstenburg untergeben. 453.

v. Godin, Bernhard, Freyherr erhält den Raths-Acceß bey der königlichen Landes-Direktion zu Amberg. 164.

v. Gohr, Ludwig Joseph, Freyherr, königlicher Oberst-Hofmarschall, wird zum Ritter des heil. Huberti-Ordens ernannt. 155.

Going, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Kufstein. 460.

Göttlinger, bisher Registrator, wird zum Sekretär der königlichen Landesdirektion zu Neuburg ernannt. 135.

Gradinger, wird zum Kriegsökonomie-Rechnungs-Kommissär der ersten Klasse ernannt. 152.

Gramm, Christoph, bisher schwäbisch-österreichischer Regierungs-Rath, wird zum Rath der obersten Justizstelle in Ulm ernannt. 328.

Gramm, bisher Obervogt zu Langenarchen, wird zum Landrichter zu Tettnang ernannt. 446.

Grann und Cembrio, Zollamt unter dem Rentamte Mezzolombardo. 462.

Grandauer, bisher Straßenbau-Direktions-Ingenieur zu München, wird als Wasser- und Straßenbau-Inspektor zu Amberg angestellt. 292.

Grattenbruck, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Kufstein. 460.

v. Gravenreuth, bisher Wasser- und Straßenbau-Inspektor zu Amberg, wird als Wasser- und Straßenbau-Direktor in der obern Pfalz angestellt. 292.

Gresser, Johann, Kooperator zu Neukirchen, erhält die Pfarrey Hohenzell. 472.

Gresto, Graf-Castelbarcoisches Gericht, wird dem Landgerichte Roveredo zugetheilt. 458.

Gries, bisher Oberwasserbau-Inspektor bey dem geheimen Central-Wasser- und Straßenbau-Büreau, wird zum Wasserbau-Direktor in Schwaben ernannt. 288.

Gries, Doktor, Stadtrath zu Feldkirch, wird zum Landgerichtsarzt von Feldkirch ernannt. 439.

Grigno, Zollamt und Weggeldstation unter dem Rentamte Levico. 462.

Grill, wird zum Rentbeamten in Veilngries definitiv ernannt. 324.

Grosch, Bernhard, Lizentiat, wird zum Aktuar bey dem Landgerichte Julbach ernannt. 342.

Gruber, ehemaliger Stadt- und Polizey-Kommissär zu Ingolstadt, dermal zu Landshut, erhält wegen ersprießlich geführter Kriegsgeschäfte das Zeugniß des allerhöchsten Wohlgefallens. 487.

Grumeis, Gericht, sieh Königsberg.

Grünenbach, bisherig allgäuisches Gericht; sieh Weyler Landgericht.

Grünthaller, bisher Superrevisor, wird als Oberkriegs-Kommissär bey dem General-Kriegs-Kommissariate mit dem Range und der Uniform eines Kriegs-Oekonomieraths ernannt. 392.

Grüßer, Joh. Baptist, bisher Stadt-Sekretär zu Bregenz, erhält den Acceß bey dem königlichen Hofgerichte zu Memmingen. 347.

Gstirner, Johann, bisher Marktsrichter in Makrei, wird zum Landgerichts-Aktuar von Bruneggen ernannt. 471.

Gufidaun, gräflich-Wolkensteinisches Gericht, wird dem Landgerichte Klausen einverleibt. 456.

v. Gugel, Gebrüder, auf Brand und Diepoldsdorf, werden sammt ihrer Deszendenz in den Adel- und Freyherrnstand erhoben. 157.

v. Gugger, Christoph, bisher Landschreiber von Rankweil, wird zum Landrichter zu Feldkirch ernannt. 439.

v. Gugger, Maximilian, vormaliger Landschreiber des Inner-Bregenzer-Waldes, wird zum Landrichter des Gerichtes Montafon ernannt. 439.

v. Gugger, Leopold, bisher landständischer Buchhalter in Vorarlberg, wird zum Rentbeamten zu Immenstadt ernannt. 446.

v. Gugler auf Zeilhofen, Franz Xaver,

Freyherr, wird zum königlichen Kämerer befördert. 155.

v. Gugler, bisher Kassier zu Innsbruck, wird als Zahlmeister bey der königlichen Provinzial-Hauptkasse in Tyrol angestellt. 248.

Gulat, vormalig schwäbisch-österreichischer Regierungsrath, wird zum Landesdirektionsrath in Ulm befördert. 328.

v. Gumppenberg, Freyherr, Bräuwesens-Administrator, erhält die Rangs- und Uniforms-Bewilligung eines Direktors der königlichen Landesdirektion. 308.

Gürbe, David, biher Lehrer der königlichen Forstschule, wird zum Oberförster zu Schweinfurt ernannt. 24.

Günzburg, Oberamt. 305.

Haaf, Mathias, bisher Pfarrer zu Tafertshofen, erhält die erledigte Pfarrey Obergünzburg. 342.

Haag, vormalig pfalzbaierischer Förster, wird als Revierförster zu Memmelsdorf im Fürstenthume Bamberg angestellt. 64.

Haas, Hofrath und ehemaliger Steuerkassier, wird zum Stadtrichter in Dillingen ernannt. 304.

v. Haasi, Franz, Praktikant, erhält den Access bey dem königlichen Hofgerichte zu Memmingen. 397.

v. Haffner, Edmund, Rechts-Praktikant, wird zum ersten Aktuar des Landgerichts Roveredo ernannt. 471.

Hafner, Stephan, bürgerlicher Fischer zu Reichenhall, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 359.

Hagemaier, Aloys, königlicher Medizinalrath: Todesanzeige desselben. 152.

Hahn, Aloys, bisher Richter in Amras, wird zum Landgerichts-Aktuar in Schwatz ernannt. 470.

Haindl, bisher Hofgerichts-Kanzellist in Eichstädt, wird als solcher nach Neuburg versetzt. S. 234.

Hainzlmair, Anton, Rechts-Kandidat, wird zum Landgerichts-Aktuar zu Schwabmünchen ernannt. 446.

Haiterwang, Weggeldamt unter dem Rentamte Reutti. 460

Haitinger, Joseph, bisher Appellations-Gerichts-Sekretär, wird zum Sekretär bey der königlichen obersten Justizstelle in Ulm ernannt. 328.

Hall, Saline in Tyrol. 240.

Hall, Stadtgericht, wird dem organisirten Landgerichte Schwatz einverleibt. 452.

Hall, Hauptmautamt, wird mit dem Rentamte Schwatz vereiniget. 460.

Hall, Zoll- und Weggeldamt unter dem Rentamte Schwatz. 460.

Hall, Stadt, Sitz des Rentamtes Schwatz. a. a. O.

Haltmayer, geheimer Rath in Eichstädt, wird einstweil mit Besorgung des Kirchen-Rechnungswesens allda beauftragt. 314.

Hamberger, Franz Joseph, Kooperator, erhält die Pfarrey Grosgundertshausen. 342.

Hämerl, Johann Paul, Lizentiat, wird zum Aktuar des Landgerichts Fischbach ernannt. 342.

Hardt, Ignatz, wird zum königlichen Hof-Unterbibliothekar ernannt. 156.

v. Harrachisch-gräfliches Obervogtey-Amt zu Hohenems, wird den aus den neuen Organisations-Verhältnissen der vorarlbergischen Herrschaften hervorgehenden Modifikationen unterworfen 434.

Harslem, Johann, vormals passauischer Quieszent, wird als Registrator des königlichen General-Landes-Kommissariats in Innsbruck bestätigt. 448.

Hasch, Xaver, wird als Kanzellist des königlichen Guberniums zu Innsbruck angestellt 448.

Hassner, Karl, bisher österreichischer Regierungs-Konzipist, wird als Hofgerichts-Kanzellist in Memmingen angestellt. 341.

Hauenstein, gräflich-Wolkensteinisches Gericht, wird dem Landgerichte Klausen einverleibt. 456.

Haug, Johann David, bisher Pfarrvikar in Ulm, wird zum Pfarrer zu Karolinenfeld ernannt. 392.

Hauner, Doktor, erhält das Landgerichts-Physikat zu Simbach. 340.

Häusler, Adrian, bisher Oberamtmann des Domkapitels zu Chur, wird in den Ruhestand gesetzt. 440.

Hausmann, Xaver, bestätigter Gerichtsdiener des königlichen Landgerichts Eichstädt. 323.

Hazzi, Joseph, bisher Landesdirektionsrath in München, erhält die nachgesuchte Entlassung aus dem königlichen Staatsdienste, um als Staatsrath in die Dienste des Herrn Grosherzogs von Berg und Kleve zu treten. 391.

Hebenstreit, Joseph, bisher Inspektions-Ingenieur zu Amberg, wird als solcher nach Rosenheim versetzt. 292.

Hecher, Sebastian, bisher Landrichter in Rattenberg, wird als solcher zu Telfs ernannt. 470.

Digitized by Google

v. Heerdan, königlicher pensionirter Hofkriegsrath, erhält wegen geleisteter Unter-Marschkommissariats-Geschäfte öffentliche Belobung. 488.

v. Hefner, Georg Joseph, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath allda ernannt. 242.

v. Hegnenberg, Georg Anton, genannt Dux, Graf, geheimer Rath und Vizepräsident der Landesdirektion zu München, wird auf wiederholtes Ansuchen, jedoch mit Beybehaltung seines Ranges, Titels und aller Funktionszeichen, seiner bisherigen Dienstesfunktionen entlassen. 116.

Heinfels, dem Haller Damenstifte gehöriges Gericht; wird dem Landgerichte Lienz zugegeben 455.

Heiß, bisher Landgerichts-Physikus zu Schwaben, wird auf das Physikat zu Tölz versetzt. 308.

Helferich, ehemaliger Landesdirektions-Sekretär zu Würzburg, wird als solcher nach Bamberg versetzt. 248.

Hell, Registrator und Landesdirektions-Expeditor in Eichstädt, wird einstweil in den Ruhestand versetzt. 314.

Hell, Franz, provisorischer Landrichter in Beilngries. 323.

v. Hellersberg, bisher Kustos bey der königlichen Hofbibliothek, wird in die Ruhe versetzt 136.

v. Hellriegel, Andreas, bisher Stadt- und Landrichter zu Brixen, wird zum Landrichter in Botzen ernannt. 471.

Herbst, Michael, bisher Handwerksgerichts-Referendär in Augsburg, wird zum königlich provisorischen Polizey-Aktuar allda ernannt. 242.

v. Herder, Emil, Forst-Eleve, wird zum Forstkurator in Schwaben ernannt. 152.

v. Herding, Kasimir, Freyherr, königlicher General-Lieutenant und Oberstlhofmeister Ihrer Majestät der Königinn, wird zum Ritter des heiligen Huberti-Ordens ernannt. 155.

Herold, Lizentiat zu Schweinfurt, wird zum Landgerichts-Advokaten zu Bamberg befördert. 397.

Herrmannsdorf, Thaddäus, bestätigter Rentamtsboth in Kipfenberg 324.

Herrnbeck, Johann Baptist, bisher Landesdirektions-Kanzellist in Eichstädt, wird in die Ruhe versetzt. 314.

Herrnbeck, Kajetan, bisher Ministerial-Kanzellist in Eichstädt, wird zum statusmäßigen Kanzellisten bey der Landesdirektion in Neuburg ernannt. 314.

v. Hertling, Friedrich, Freyherr, königlicher geheimer Justizminister, dessen Todes-Anzeige. 72.

Herzinger, Jakob: Anselm, ehemaliger Konventual des Klosters Weltenburg, erhält die Pfarrey Edelshausen. 264.

Hilpl, Georg, Expositus, erhält das erledigte Benefizium zum hl. Erasmus im Markte Riedenburg. 472.

Hiltl, Raimund, Gerichtsdiener des Landgerichts Kipfenberg. 324.

Hiltl, Xaver, provisorisch-ernannter Gerichtsdiener in Reitenbuch. 323.

v. Hilz, Felix und Nikolaus, Gebrüder, Glasfabrikanten, werden sammt Deszendenz in den Adel- und Ritterstand erhoben. 181.

v. Hinsberg, vormalig schwäbisch-österreichischer Regierungs- und Appellationsrath, wird zum Rath bey der obersten Justizstelle in Ulm ernannt. 288.

Hirn, vorheriger Bezirks-Ingenieur, wird zum Straßenbau-Inspektor der Imster-Bau-Inspektion ernannt. 280.

Hirtmaier, Georg, bisher Accessist, wird zum Hofgerichtsrath in Memmingen befördert. 341.

Hittinger, Floridus, vormals Konventual von St. Nikola, erhält die Pfarrey Aidenbach. 469.

Hochfilzen, Zollamt unter dem Rentamte Kufstein. 460.

Hochholzer, Edmund, gewesener Benediktiner zu Andechs, erhält die Stadtpfarrey zu Moosburg. 318.

Hocht, Oberamtsrath, erhält die provisorische Verwaltung des Rentamts in Bregenz. 440.

Höchst, Gericht; sieh Dornbirn, Landgericht.

Hofanzell, Theobald, gewesener Konventual zu Fürstenzell, erhält die Pfarrey dieses Namens. 468.

v. Höfler, bestätigter Sekretär des Hofgerichts in Memmingen. 341.

Hofmann, Franz Joseph, bisher Kooperator zu Längdorf, erhält die Pfarrey Stallwang. 447.

Hofmann, Johann, Falkmeister zu Kronach, wird wegen Quacksalberey und Betrug bestraft. 364.

Hofrieden, vormaliges Landgericht; sieh Bregenz Landgericht.

Hofsteig, vormaliges Gericht; sieh Bregenz Landgericht.

Hohenegg, Herrschaft. Das Oberamt derselben zessirt. 433.

Man sehe auch Weyler, Landgericht.

Digitized by Google

Hohenems, Grafschaft, wird als konstituirender Landestheil dem Königreiche Baiern einverleibt. 54.

Hohenems, Herrschaft. Das bisherige Administrations-Amt allda zessirt. 433.

— Man sehe auch Dornbirn, Landgericht.

Hoheneppan, von Fuchsisches Gericht, wird dem Landgerichte Botzen inkorporirt. 456.

v. Hohenhausen, Freyherr, bisher Landbaumeister in Unter-Baiern, wird zum Landbau-Inspektor des Fürstenthums Bamberg befördert. 423.

Hohenlohe, Fürstenthum, wird rücksichtlich einiger Theile mit Eigenthum und Souveränität dem Königreiche Baiern einverleibt. 353.

Holler, bisher Stadtkommissär zu Schweinfurt, wird zum Landesdirektionsrath zu Bamberg befördert. 202.

Holstein, bisher Doktor in Hohenems, wird zum Landgerichts-Arzt von Dornbirn ernannt 439.

Holz, bisher Offiziant bey der Central-Staats-Kasse, wird zum Kasse-Kanzellisten ernannt 203.

Holzheimer, wird als Kanzellist des königlichen Landrechts in Innsbruck angestellt. 448.

Hölzlen, Jakob, wird als approbirter Feldmesser aufgenommen. 167.

v. Hompesch, Freyherr, bisher General-Kommissär im Herzogthume Berg, erhält zu Folge der neuen Ministerial-Organisation das Ministerium der Finanzen mit dem Titel und Range eines geheimen Staats- und Konferenz-Ministers. 427.

Hopf, Lizentiat, königlicher Rentbeamter zu Schongau. Belobung desselben. 396.

Hörl, Lizentiat, bisher Acceßist, wird zum Hofgerichtsrath zu München befördert. 359.

v. Hörmann, Joseph, Doktor, bisher Fiskalamts-Adjunkt in Innsbruck, wird zum Rath der obersten Justizstelle in Ulm befördert. 308.

Horneck von Weinheim, Friederich, Freyherr, wird mit dem königlichen Kamerschlüssel begnadiget. 308.

Hornstein, Doktor, erhält das Landgerichts-Physikat zu Neubötting. 360.

Horythal, gewesener Polizeydirektor zu Bamberg, wird zum königlichen Rath bey der obersten Justizstelle in Franken ernannt. 202.

Hörtenberg, Graf- von Fiegerisches Gericht, wird dem Landgerichte Telfs zugetheilt. 453.

Hörterich, Joseph, resignirter Pfarrer von Angelberg, erhält das erledigte Frühmesse-Benefizium zu Apfeltrach. 304.

Hoscher, Melchior, ehemaliger Rathskonsulent in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtgerichtsrath allda ernannt. 241.

v. Höslin, Philipp Albrecht, bisher Oberpfleger in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtgerichtsrath allda ernannt. 241.

v. Höslin, Sebastian, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistratsrath ernannt. 242.

v. Huber, Joseph, bisher Bürgermeister in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtgerichtsrath allda ernannt. 241.

Hubpauer, Theophilus, ehemaliger Provinzial des Augustiner-Ordens, erhält die Pfarrey Lochhausen. 32.

Hupfauer, königlich-geistlicher Rath und Professor, wird als wechselndes Senats-Mitglied an der königlichen Universität zu Landshut bestätigt. 447.

Huschberger, bisher Baumeister in Düsseldorf, wird zum Baudirektor bey dem königlichen geheimen Central-Wasser- und Strassenbau-Büreau ernannt. 279.

v. Hyppoliti, Johann Paul, bisher Bergrichter zu Pergine, wird zum Landrichter allda befördert. 471.

Jagdberg, Gericht, sieh Feldkirch Landgericht.

Janich, Joseph, bisher Oberrechnungs-Kommissär zu Neuburg, wird zum Rentbeamten in Eichstädt ernannt. 308.

Janni, Franz, vorhin Konventual von Barnbach, erhält die Pfarrey Ruhestorf. 468

Jaut, bisher Hofgerichts-Kanzellist in Eichstädt, wird als solcher nach Neuburg versetzt. 234.

Jenesien, gräflich-Wolkensteinisches Gericht, wird dem Landgerichte Botzen inkorporirt. 456

v. Imhof, Augustin, erhält den Raths-Acceß bey der staatsrechtlichen Deputation der Landesdirektion in München. 280.

Imler, Johann Georg, Gerichtsdiener des organisirten Landgerichts Weyler. 438.

Imst, Dynastial-Gericht, wird dem Landgerichte Landeck untergeordnet. 453.

Imst, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Landeck. 460.

Digitized by Google

Ingerl, Simpert, bisher Pfarrer zu Steppach, erhält die Pfarrey Benediktbeuern. 447.
Inner-Bregenzer-Wald, neu organisirtes Landgericht in Vorarlberg, wird aus den Gerichten Lingenau und Mittelberg konstituirt. 434.
Innichen, Gericht, wird dem Landgerichte Bruneggen zugetheilt. 455.
Innichen, Zoll- und Weggeld-Amt unter dem Rentamte Bruneggen. 461.
Innsbruck, organisirtes Landgericht sammt Bestandtheilen. 451.
— Rentamt mit Inklaven. 459, 460.
Man sehe auch Unterinnthal, Kreisamt.
Innsbruck, Stadtgericht, wird dem Landgerichte dieses Namens vereinigt. 452.
Innsbruck, Obergericht. 481, 482, 483.
Innsbruck, Zoll- und Weggeldamt unter dem Rentamte Innsbruck. 459.
Innthal; sieh Ober- und Unter-Innthal.
Jochberg, Zollamt unter dem Rentamte Kufstein. 460.
Ischgl und Gallthür, Gemeinden, werden dem Landgerichte Landeck einverleibt. 453.
Isfordink, Ludwig, erster Oberamts-Rath in Bregenz, wird in den Ruhestand versezt. 440.
Ismaning, Dorfsgemeinde. 166.
Isselsberg, Zoll- und Weggeld-Amt unter dem Rentamte Lienz. 461.
Itters, Zollamt unter dem Rentamte Kufstein. 460.
Ivano und Tessino, Graf-Wolkensteinisches Gericht, wird dem Landgerichte Levico inkorporirt. 457.

Kals, Gericht, wird dem Landgerichte Lienz inkorpori 455.
Kaltenbach, Zollamt unter dem Rentamte Kufstein. 460.
Kaltern, Graf-von Giovanellisches Gericht, wird dem Landgerichte Botzen zugegeben. 456.
Kampidell, Zollstation unter dem Rentamte Klausen. 461.
Kanneid, der Stadt Botzen zu Lehen überlassenes Gericht, wird dem Landgerichte Botzen einverleibt. 455.
Kappaun, Zoll- und Weggeld-Amt unter dem Rentamte Lienz. 461.
v. Karl, Joseph, Rechtskandidat, wird zum Landgerichts-Aktuar von Fürstenburg befördert. 470.
Karl, bisher Landgerichts-Aktuar zu Julbach, wird als solcher nach Burghausen versetzt. 342.
Karlstädter, Anton, vormaliger Schul-Inspektor, erhält die Stadtpfarrey Vilshofen. 469.
Kart, bisher königlicher Provinzial-Hauptkassier in Schwaben, wird als solcher zur königlichen Provinzial-Hauptkasse in Tyrol versetzt. 247, 248.
Kastell, Grafschaft, wird mit Eigenthum und Souveränität dem Königreiche Baiern einverleibt. 353.
Kastelbel, Graf- von Hendlisches Gericht, wird dem Landgerichte Meran einverleibt. 456.
Kastelruth, von Bachisches Gericht, wird dem Landgerichte Klausen einverleibt. 456.
Kastner, Franz Anton, bisher Stadtgerichts-Referendär in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtgerichtsrath allda ernannt. 241.
Kästner, Johann Baptist, bisher Stadtkooperator in Sulzbach, erhält die Pfarrey Mißbrunn. 156.
Keller, bürgerlicher Infanterie-Hauptmann zu Neuburg, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 406.
Kellerer, Lizentiat, bisher Landgerichts-Aktuar in Abensberg, erhält die bey dem Stadtgerichte zu München erledigte Rathsstelle. 292.
Kellhof, sieh Weyler Landgericht.
Kelz, Rath, und bisher Landesdirektions-Registrator in Eichstädt, wird in den Ruhestand versetzt. 314.
v. Keßling, Karl Ludwig, Freyherr, königlicher Oberst-Stallmeister, wird zum Ritter des hl. Huberti-Ordens ernannt. 155.
Kettner, bisher Oberforster von Banz, wird in dieser Eigenschaft nach Bamberg versetzt. 64.
Kiener, bisher Hofgerichtsrath in Eichstädt, wird in den Ruhestand versetzt. 234.
Kistler, Aloys, bisher Benefiziat zu Mötzing, erhält die Pfarrey Perkam im Landgerichte Straubing. 203.
Kitzbüchel, fürstlich-Lambergisches Gericht, wird dem Landgerichte Kufstein inkorporirt. 452.
Kipfenberg, Landgericht und Rentamt des Fürstenthums Eichstädt, welche Gebiethe und Ortschaften dasselbe umfaßt. 322, 323.
Kirchberg, Hohenlohisches Oberamt; sieh Schillingsfürst.
v. Kirchbauer, Ferdinand, ehemals Klosterrichter zu Seligenporten, wird als Rentbeamter in Nabburg angestellt. 152.
Klaß, Karl, vormals Konventual von Aldersbach, erhält die Pfarrey gleichen Namens. 469.

Digitized by Google

Klauber, Joseph Xaver, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath allda ernannt. 242.
Klausen, organisirtes Landgericht mit Arrondirungen. 456.
— Rentamt. 461.
Man sehe auch Botzen Kreisamt.
Klausen, Zoll- und Weggeldstation unter dem Rentamte Klausen. 461.
Klausenbach, Zollamt unter dem Rentamte Kufstein. 460.
Klebe, Albert, Professor, erhält ein Druck- und Verlags-Privilegium für die baierische National-Zeitung. 442, 443.
v. Klebelsberg, Anton, bisher Stadt- und Landrichter zu Klausen, wird zum Landrichter allda ernannt. 471.
Kloo, Johann Baptist, bisher Pfarr-Provisor zu Miesbach, erhält die Predigerstelle in der Pfarrkirche zu St. Peter in München, und das Benefizium zum hl. Sigmund. 366.
Kloo, Peter, Wegmacher, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 136.
v. Kloßmann, Philipp, Hofgerichtsrath in Amberg, wird zum Rath bey der obersten königlichen Justizstelle in Bamberg ernannt. 304.
Klug, Joseph, provisorisch ernannter Aktuar des Landgerichts Beilngries. 323.
Klug, ehemals Hofgerichtsrath, wird zum Landrichter zu Eichstädt befördert. 323.
Kniepaß, Zollamt unter dem Rentamte Reutti. 460.
Knisel, Bürger-Adjutant in Landshut erhält die goldene Verdienst-Medaille. 328.
Knogler, Gabriel, geistlicher Rath und Professor zu Landshut, erhält die obere Stadtpfarrey zu Ingolstadt. 264.
Knötzinger, Anton, provisorischer Rentamtsboth in Eichstädt. 323.
v. Kolb, Doktor, bisher Adjunkt des Landgerichts Sonnenburg, wird zum ersten Fiskalamts-Adjunkten zu Innsbruck ernannt. 407.
v. Kolb, vormaliger Oberamts-Rath und Land-Schreiber in Günzburg, wird zum königlichen Hofgerichtsrath in Memmingen ernannt. 304.
Kolb, Georg, bisher Landrichter in Kufstein, wird zum Landrichter zu Brixen ernannt. 471.
Koller, bisher Oberamtsrath und Landschreiber in Günzburg, wird zum königlichen Hofgerichtsrath in Memmingen befördert. 304.
Kollmann, landesfürstliches Gericht, wird dem Landgerichte Klausen einverleibt. 456.

Kollmann, Zoll- und Weggeldstation unter dem Rentamte Klausen. 461.
Königsberg und Grumeis, Gerichte, werden dem Landgerichte Mezzolombardo untergeordnet. 457.
v. Königsegg, Ernest, Graf, bisher Pfarrer zu Martinszell, erhält die Pfarrey Dietmannsried. 342.
Königsegg-Rothenfels, Grafschaft, wird als konstituirender Landestheil dem Königreiche Baiern einverleibt. 54.
v. Königsfeld, Graf. Ertheilte Krämergerechtigkeit von demselben. 479, 480.
Kosubsky, ehemals schwäbisch-österreichischer Ober-Appellationsrath, wird zum obersten Justizrath in Ulm ernannt. 392.
Kraft, bisheriger Bau-Direktions-Ingenieur zu Amberg, wird als Ingenieur zum technischen geheimen Central-Wasser- und Straßenbau-Büreau versetzt. 423.
Kraker, Johann Georg, bisheriger Kamer-Direktor in Ansbach, erhält die Direktorialstelle eines Etats-Mitkurators bey der allda etablirten Etats-Kuratel. 423.
Kraus, Doktor, erhält das Stadtphysikat zu Augsburg. 291.
Kreutzberg, Zollamt unter dem Rentamte Lienz. 461.
Kriechbaum, Ignatz, erhält das Benefizium zu Freudenhain. 397.
Kröner, bisheriger Helfer zu Langenau, erhält die protestantische Pfarrey zu Merklingen. 408.
Krüll, königlicher Hofrath und Professor der Rechte an der königlichen Universität zu Landshut, wird als Rektor Magnifikus bestätigt. 447.
Kufstein, organisirtes Landgericht sammt Inklavirungen. 452.
— Rentamt. 460.
Man sehe auch Unter-Innthal, Kreisamt.
Kufstein, Zoll- und Weggeld-Amt unter dem Rentamte Kufstein. 460.
Kumpf, Ludwig, bisher Diurnist bey der Landesdirektion zu München, wird als Kanzellist des königl. Hofgerichts zu Memmingen angestellt. 341.
Kündl, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Rattenberg. 460.
Kupferer, bisheriger Registrant, wird als Registrator des königlichen Guberniums zu Innsbruck angestellt. 448.
Küps, Gemeinde. 177.

Digitized by Google

Kurtatsch, dem Grafen von Zenobio gehöriges Gericht, wird dem Landgerichte Botzen inkorporirt. 456.

Kurz, Anton, bisher Expositus zu Zenting, erhält die Pfarrey Thurmannspang. 366.

Laas, Zoll- und Weggeldstation unter dem Rentamte Meran. 461, 462.

de Lama, Johann, bisher Landrichter zu Sonnenburg, wird zum Landrichter von Innsbruck ernannt. 470.

v. Lamezan, Ferdinand, Freyherr, Präsident des Hofgerichts zu Bamberg, erhält die nachgesuchte Dienstes-Entlassung, und wegen 44 jähriger treugeleisteter Dienste die Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit. 279.

Landeck, organisirtes Landgericht sammt Inklaven. 453.

— Rentamt. 460.

Man sehe auch Oberinnthal, Kreisamt.

Landeck, Dynastial-Gericht, wird dem Landgerichte dieses Namens zugetheilt. 453.

Landshut; sieh Georgianisches Seminar, und Universität.

Lang, Franz Xaver, eichstädtischer Hofgerichts-Advokat, wird als Notar in der Provinz Neuburg verpflichtet. 248.

Lang, Karl Heinrich, ehemaliger Kriegs- und Domainenrath in Ansbach, erhält bey der neu errichteten Etatskuratel in diesem Fürstenthume die Direktorsstelle des politischen Geschäftstheiles. 423.

Langenmaier, Johann Baptist, bisher Pfarrer von Zalling, erhält die Pfarrey Kirchberg. 150.

Langenmantel, Anton, Mautschreiber, erhält die goldene Verdienst-Medaille. 444, 445.

v. Langenmantel, Johann Baptist, und Wolfgang Ignatz, bisher Senatoren in Augsburg, werden zu königlich-provisorischen Magistratsräthen allda ernannt. 242.

v. Langenmantel, Joseph, bisher Stadtgerichts-Aktuar in Augsburg, wird als solcher bey dem königlich-provisorischen Stadtgericht allda aufgestellt. 241.

Latsons, Gericht, wird dem Landgerichte Klausen inkorporirt. 456.

Latsch, Weggeldamt unter dem Rentamte Meran. 461, 462.

Laudeck, Dynastialgericht, wird dem Landgerichte Landeck einverleibt. 453.

Laurer, provisorisch ernannter Aktuar des Landgerichts Reitenbuch. 323.

Laverane, Zollstation unter dem Rentamte Roveredo. 462.

Lavis, Zoll- und Weggeldamt unter dem Rentamte Mezzolombardo. 462.

Lechner, Anton, bisher Pfarrer zu Ellbach, erhält die Pfarrey Weichs. 416.

Lechner, Benedikt, bisher Konventual von Niederaltaich, erhält die Pfarrey St. Oswald. 469.

Leers, Peter, bisheriger geheimer Kanzellist, wird zum Registrator bey dem königlichen geheimen Justiz-Departement befördert. 464.

Leimburg, gräflich- von Giovanellisches Gericht, wird dem Landgerichte Botzen einverleibt. 456.

Leisern, gräflich- von Giovanellisches Gericht, wird dem Landgerichte Botzen inkorporirt. 456.

v. Lemps, Freyherr, bisher Aktuar, wird zum Sekretär des königlichen Oberst-Ceremonienmeisterstabes ernannt. 192.

v. Leonrod, Freyherr, bisher Stadtgerichts-Direktor zu Dünkelsbühl, wird zum obersten Justizrath zu Bamberg befördert. 407.

v. Leoprechting, Joseph, Freyherr, königlicher Hofgerichtsrath zu Neuburg, wird zum königlichen Kämerer befördert. 155.

v. Lerchenfeld, Max, Freyherr, Direktor bey der königlichen Landesdirektion zu Ulm, wird zum königlichen Kämerer ernannt. 407. — und zum Vollziehungs-Kommissär des zwischen Seiner königlichen Majestät von Baiern und Seiner königlichen Majestät von Würtemberg abgeschlossenen Gränz- und Purifikations-Vergleichs deputirt. 231.

Leutasch, Zollamt unter dem Rentamte Telfs. 460.

Levico, organisirtes Landgericht mit Bestandtheilen. 457.

— Rentamt. 462.

Man sehe auch Trient, Kreisamt.

Levico, Zollamt und Weggeldstation unter dem Rentamte Levico. 462.

Leyerer, Wolfgang, bisher Kooperator zu Donaustauf, erhält die Pfarrey Feldmoching 156.

Leyß, vorheriger Zeichner, wird als Civilbau-Direktionszeichner in Tyrol angestellt. 280.

Lieburg, Schloß, Sitz des Rentamtes Lienz. 461.

Lienz, organisirtes Landgericht mit inklavirten Gebiethstheilen. 455.

— Rentamt. 461.

Man sehe auch Pusterthal in Bruneggen, Kreisamt.

Lienz, Zoll- und Weggeldamt, und Urbarie unter dem Rentamte Lienz. 461.
Lienzer-Klausen, Gericht, wird dem Landgerichte Lienz einverleibt. 455.
Lind, Joseph, bisher Provisor, erhält das Pfarr-Vikariat St. Wolfgang und Weng. 347.
Lindau, Stadt, nebst Gebieth, wird dem Königreiche Baiern einverleibt. 54.
Lindemann, Thaddäus, bisher Stadtgerichts-Substitut in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtgerichts-Kopisten allda ernannt. 241.
Lingenau, Gericht, sieh Inner-Bregenzer-Wald, Landgericht.
Lipp, Adam, bisher Reichsstadt-Vogtamts-Schreiber in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtgerichts-Aktuar ernannt. 241.
Lippe, vorhin Oberlieutenant des königlichen ersten Infanterie-Leibregiments, wird zum Supernumerär-Offizial bey dem königlichen Oberpostamte zu München ernannt. 423.
Lisen, landesherrliches Gericht, wird dem Landgerichte Briren untergeordnet. 454.
Livo und Sulzberg, Nonsbergische Gemeinden, werden dem Landgerichte Malé einverleibt. 457.
v. Lochner zu Hüttenbach, Franz Ludwig, Freyherr, wird zum königlichen Kämerer ernannt. 155.
Loder, Paul, Kooperator, erhält die Pfarrey Maisach. 342.
Lodron, Grafschaft, wird dem Landgerichte Tione einverleibt. 458.
Loe, ehemals Domkapitlischer Richter, wird zum provisorischen Rentbeamten von Reitenbuch ernannt. 324.
v. Loe zu Wissen, Ludwig Adam, Freyherr, Ritter des Johanniter-Ordens, und Kommenthur zu Klein-Ertlingen, wird zum königlichen Kämerer ernannt. 470.
Löffler, Immanuel, bisher Katechet, erhält die Adjunktenstelle bey den Baarfüßern in Augsburg. 280.
Lohrmann, David, bisher Pfarrer zu Behringen, erhält die erledigte protestantische Pfarrey Langenau. 119.
Lorenz, Mar, Kaufmannssohn zu Ingolstadt, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 359.
Loritz, Johann Nepomuck, wird zum Kanzellisten des königlichen Guberniums zu Innsbruck befördert. 448.
Lotter, bisher quieszirender geheimer Kriegsregistrator, wird zum wirklichen geheimen Registrator bey dem königlichen Ministerial-Finanz-Departement ernannt. 202.
v. Löwenstein-Wertheim, regierender Fürst, erhält statt des aufgelösten 12ten, das 7te königliche Linien-Infanterie-Regiment. 232.
v. Löwenthal, Felix, Freyherr, königlicher geheimer Referendär, wird wegen hohen Alters in den Ruhestand gesetzt. 472.
Lueg, Zoll- und Weggeldamt unter dem Rentamte Innsbruck. 459.
Lurx, Zollamt unter dem Rentamt Briren. 461.
Lurz, bisher Rath bey der obersten Justizstelle in Franken, wird in kurwürzburgische Dienste überwiesen. 201, 202.
Lustenau, sogenannter Reichshof, wird den vorarlbergischen Herrschaften als Gebiethstheil einverleibt. 433.
Man sehe auch Dornbirn, Landgericht.
v. Luterotti, Joseph Maria, Rechtskandidat, wird zum zweyten Landgerichts-Aktuar in Roveredo befördert. 471, 472.
v. Luxburg, Freyherr, wird zum Legations-Sekretär bey der königlichen Gesandtschaft in der Schweiz befördert. 341.
Luzenberger, bisher provisorischer Administrator, wird als Stadtkommissär zu Schweinfurt angestellt. 202.

Madlener, Doktor, wird zum Landgerichts-Arzt zu Weyler ernannt. 438.
Mahl, Doktor, erhält das Landgerichts-Physikat zu Stadtamhof. 360.
Maier, Aktuar des Landgerichts Freysingen, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 444.
Maier, Franz, Krämer zu Alten-Eglofsheim, wird in Ausübung der von dem Graf Königsfeld widerrechtlich verliehenen Krämergerechtigkeit beschränkt. 479, 580.
Maier, Xaver, bestätigter Gerichtsdiener in Reitenbuch. 324.
Mailler, geheimer Kanzellist, wird zum dritten Tabellisten des Central-Rechnungs-Büreau ernannt. 203.
Mair, bisher geheimer Rechnungskommissär bey dem Central-Rechnungs-Büreau, wird zum Ober-Rechnungskommissär bey demselben befördert. 202.
Malé, organisirtes Landgericht mit Arrondirung. 457.
Man sehe auch Cles, Rentamt, — und Trient, Kreisamt.
Mangelberger, Simon, bisheriger Pfarrer zu Ergolding, erhält die Pfarrey Pirnbach. 447.

Digitized by Google

v. Marcabrimi, Aloys, Doktor, bisher Advokat, wird zum Landrichter von Roveredo ernannt. 471.
v. Marchetti, Jakob, königlicher Oberpostamts-Offizier zu Botzen, erhält die Erlaubniß, den päpstlichen Orden des goldenen Sporns zu tragen. 280.
Marco, Weggeld-Station unter dem Rentamte Roveredo. 462.
Mariastein, von Klotzische Hofmark, wird dem Landgerichte Kufstein einverleibt. 452.
Marienberg, Gericht, wird dem Landgerichte Fürstenburg zugetheilt. 453.
Martin, Franz, bisher Oberförster zu Mindelheim, wird zum zweyten Forstinspektor in der Provinz Franken ernannt. 24.
Martini, vormals würzburgischer Professor des theologischen Studiums, wird provisorisch bey der Universität Altdorf in dieser Eigenschaft angestellt. 422.
Martinsbruck, Zollamt unter dem Rentamte Fürstenburg. 460.
v. Mastiaux, Freyherr, königlicher geheimer Rath und Direktor, übernimmt die Funktionen eines Kanzley-Direktors bey der königlichen Landesdirektion zu München. 288.
Matarello, und di Sopra, Zollstationen unter dem Rentamte Trient. 462.
Matray, Marktgericht, wird dem Landgerichte Innsbruck einverleibt. 352.
Matsch, Pfandgericht; sieh Glurns.
Matt, Joseph Ignatz, provisorischer Kreisamts-Protokollist, wird als Landgerichts-Aktuar in Dornbirn aufgestellt. 438.
Mauls, Zollamt unter dem Rentamte Briren. 461.
Mäutl, Zollstation unter dem Rentamte Trasmin. 461.
Maximilian Joseph IV., Churfürst von Baiern, wird als König von Baiern ausgerufen. 3. 17.
Mayer, Marcellan, Priester, erhält die Pfarrey Wenigmünchen. 304.
Mayr, Georg Karl, Sekretär und Archivs-Registrator der königl. Landesdirektion zu München, wird sammt ehelicher Deszendenz in den Adelstand erhoben. 359.
Mayr, Thomas, bisher Kaplan zu Arnbach, erhält die Pfarrey Lachen. 342.
Matzen, Hofmark, wird dem Landgerichte Rattenberg inkorporirt. 452.
Medikus, königlicher Rath und Professor, wird als wechselndes Senats-Mitglied an der königlichen Universität zu Landshut bestätigt. 447.

Mehrerau, Stift. Das Oberamt desselben zessirt. 433.
Memmingen und Lindau, respektive Umfang der dahin ziehenden großen Landstraße, wird mit Eigenthum und Souveränität dem Königreiche Baiern einverleibt 353.
Man sehe auch Hofgericht königliches in Memmingen.
Menzinger, Joseph, Rechnungs-Kommissär, wird zum geheimen Central-Rechnungs-Kommissär ernannt. 291.
Meran, organisirtes Landgericht mit Gebiethsumfange. 456.
— Rentamt. 461, 462.
Man sehe auch Botzen, Kreisamt.
Merkle, Elias, ehemals Pfarrer zu Karolinenfeld, wird zum Pfarr-Adjunkt und Schullehrer zu Leutkirch ernannt. 392.
Mezzolombardo, organisirtes Landgericht mit Gebieths-Gränzen. 456, 457.
— Rentamt. 462.
Man sehe auch Trient, Kreisamt.
Metz, Michael, vorhin Rechnungskommissär zu Bamberg, wird als Oberrechnungs-Kommissär nach Innsbruck versetzt. 248.
Metzler, bisher Gerichtsdiener zu Betzau, wird als Gerichtsdiener des Landgerichts, Inner-Bregenzer-Waldes angestellt. 438.
Michaelsberg und Welsberg, Gericht des Grafen Kaspar von Kinigl, wird dem Landgerichte Bruneggen einverleibt. 455.
v. Mieg, vormals Legations Sekretär, wird zum königlichen Gubernial-Rath in Innsbruck befördert. 247.
Mietinger, bisher Pfarrer zu Krumbach, erhält die Pfarrey Eutenhausen. 342.
Milbiller, königlich-geistlicher Rath und Professor, wird an der hohen Schule zu Landshut für das Jahr 1804 als Direktor bey der allgemeinen Klasse in der dritten Sektion bestätigt. 447.
Miller, bestätigter Sekretär des Hofgerichts in Memmingen. 341.
Mintner, Anton, bisher Kooperator, erhält die Pfarrey Langen-Geißling. 32.
Mittelberg, Gericht. 435.
Man sehe auch Inner-Bregenzer-Wald, Landgericht.
Mittewald, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Lienz. 461.
Möhl, ehedessen pfalz-zweybrückischer Hofjäger, wird als Revierförster zu Burgebrach im Fürstenthume Bamberg angestellt. 64.

Digitized by Google

Molitor, vormals Landkommissär zu Lichtenfels, wird in die Ruhe versetzt. 397.
Molitor, bisher Landesdirektionsrath zu Bamberg, wird zum königlichen Rath bey der obersten Justizstelle in Franken ernannt. 202.
Molten, Gericht, wird dem Landgerichte Botzen inkorporirt. 455, 456.
Mona, Zollstation unter dem Rentamte Cavalese. 462.
Montafon, organisirtes Landgericht in Vorarlberg, enthält die bisherige Landammannschaft Montafon. 436.
Montani, Gericht, wird dem Landgerichte Fürstenburg zugetheilt. 453.
v. Montgelas, Freyherr, geheimer Staats- und Konferenz-Minister, übernimmt gemäß der neuen Ministerial-Organisation, nebst dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Ministerium des Innern. 426, 427.
v. Morawitzky, Johann Theodor, Graf, königlicher Staats- und Konferenz-Minister, wird zum Ritter des königlichen Ritterordens vom hl. Hubert ernannt. 155.
— erhält die Minister-Stelle bey dem geheimen Justiz- und Polizey-Departement 114. — und gemäß der neuen Ministerial-Organisation das Justiz-Ministerium in unbeschränkter Ausdehnung auf die gesammten königlichen Provinzen. 427.
Mori, Vikariat; sieh Prentonico.
Moßbrugger, bisheriger Landschreiber des Inner-Bregenzer-Waldes, wird zum Stadtrichter, Stadt- und Polizeykommissär in Bregenz ernannt. 439.
v. Moshamm, königlicher Hofrath und Professor, wird für das akademische Jahr 1806/7 an der hohen Schule zu Landshut, als Direktor bey der speziellen Klasse in der Sektion der Rechtskunde ernannt. 447.
Motz, Johann, Nepomuck, bisher provisorischer Oberamts-Rath in Bregenz, wird zum Landrichter allort ernannt. 438.
Mühlauer, Brückmeister, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 136.
Mühlbacher-Klausen; sieh Rodenegg.
Mühlbacher-Klausen, Zollamt unter dem Rentamte Brixen. 460, 461.
Mühlen, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Schwatz. 460.
Müller, Doktor zu Donauwörth, erhält die goldene Verdienst-Medaille. 291.
Müller, ehemaliger Zeichner, wird als Bau-Direktions-Zeichner in Tyrol angestellt. 280.

München, Stadt. Sieh englischer Garten zu München; — Lustgarten zu Nymphenburg; — Gebohrne, Getraute und Verstorbene; — protestantische Pfarrey; — Straßenbau-Konkurrenz; — Waisenhäuser, und die Rubrik: Spitäler.
Mündel, Nikolaus, vormaliger Konventual zum hl. Berg, erhält die Pfarrey Pöcking. 114.
Münster, Hofmark, wird dem Landgerichte Rattenberg einverleibt. 452.
Münster, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Fürstenburg. 460.

Nachtmann, Dominikus, wird als königlicher Hofbibliothek-Kustos angestellt. 156.
Nar, Joseph, bisher Advokat zu Eichstädt, wird als Hofgerichts-Advokat nach Neuburg versetzt. 291.
Nassareuth, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Landeck. 460.
Nauders, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Fürstenburg. 460.
Nauders berg, landesherrliches Gericht, wird dem Landgerichte Fürstenburg zugetheilt. 453.
Nemmer, Johann, Georg, bisher Pfarrer zu Grosgundertshausen, erhält die Pfarrey Erenhausen. 342.
Neselwengle, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Reutti. 460.
Neuburg, Herzogthum, königliche Provinz. S. 118. 141 — 144. 153. 213. 222. 223. 247. 248. 258. 274. 275. 285 — 287. 313. 353.
Neuburg, im Vorarlbergischen, Gericht; sieh Feldkirch Landgericht.
Renhaus, von Tannenbergisches Gericht, wird dem Landgerichte Botzen zugetheilt. 455, 456.
Neumair, Gaudenz, vorhin Konventual von St. Nikola, erhält die Pfarrey Hartkirchen. 468.
Neumarkt, dem Grafen von Zenobio zugehöriges Gericht, wird dem Landgerichte Botzen einverleibt. 456.
Neumarkt, Weggeldstation unter dem Rentamte Tramin. 461.
Neumüller, ehemaliger Rechnungsoffizier, wird zum Rechnungs-Kommissär bey der Bau-Direktion im Tyrol angestellt. 280.
Neuner, Johann, bisher Haller Damenstifts-Beamter zu Heinfels; wird zum Landrichter von Bruneggen befördert. 471.
Neustift, Klostergericht, wird dem Landgerichte Brixen untergeben. 454.

Digitized by Google

Niederlana, Forst, und Stein, Grafv. Brandeisische Gerichte, werden dem Landgerichte Meran inkorporirt. 456.
Niederhuber, Ignatz, bisher Landgerichts-Physikus zu Fischbach, wird auf das Landgerichts-Physikat zu Eggenfelden versetzt. 114.
Nißler, Nikolaus, Doktor, wird zum Landgerichts-Physikus zu Eichstädt ernannt. 203.
Nomi, von Fedrigazzisches Gericht, wird dem Landgerichte Rovereto inkorporirt. 458.
Nömmer, Franz, Bäck zu Ismaning, wird wegen Kulturs-Verdiensten belobt. 192.
Nonsberg. Ein Theil desselben wird dem Landgerichte Mezzolombardo 456; und der größere Theil dem Landgerichte Cles zugegeben. 457.
Man sehe auch Malé, Landgericht, und Zehentstreitigkeiten im Sachregister.
Nürnberg, bisherige Reichsstadt sammt Gebieth, wird mit Eigenthum und Souveränität dem Königreiche Baiern einverleibt. 353.
Nazders, einstweiliger Sitz des Landgerichts Sonnenberg 435.
Nymphenburg, sieh Lustgärten, königliche.
v. Nyß, Graf ehemalig kaiserlich-österreichischer Gubernial-Rath, erhält die erledigte Kreishauptmanns-Stelle in Schwaz. 328.

Ober-Innthal in Imst, Kreisamt, umfaßt die Landgerichte Fürstenburg, Landeck, Reutti, und Telfs. 459.
Obere Pfalz, Herzogthum. Sieh Pfalz.
Oeggl, Johann Nepomuck, königlicher Landsrichter zu München, wird in derselben Eigenschaft nach Miesbach versetzt 291; — wird zum wirklichen Hofgerichtsrath zu München befördert. 446.
Oesterle, Joseph Anton, Rechtskandidat, wird zum exponirten Aktuar in Storo, Landgerichts Tione, befördert. 472.
Oettingen, Fürstenthümer, werden mit Eigenthum und Souveränität dem Königreiche Baiern einverleibt. 353.
Ofner, Johann, Rechtskandidat, wird zum Landgerichts-Aktuar von Briren ernannt. 471.
Oswald, Augustin, vormaliger Konventual des Klosters Niederaltaich, erhält die Pfarrey Auerbach. 467.
Ott, Nepomuck, Weg- und Flußbau-Inspektor zu Rosenheim, erhält wegen patriotischer Auszeichnung während des Krieges die goldene Verdienst-Medaille. 136.
— wird als Ober-Ingenieur bey dem geheimen Central-Straßen- und Wasserbau-Büreau angestellt. 292.
Ott, Maximilian, bisher Aktuar der Distrikts-Kommission in Straubing, wird zum Aktuar des Landgerichts Reutti befördert. 470, 472.
v. Ottenthal Kaspar, Rechtskandidat, wird zum Landgerichts-Aktuar von Lienz befördert. 471.
v. Ow, Freyherr, ehemaliger Präsident des Landesdirektoriums zu Eichstädt, wird zum Präsidenten des königlichen Hofgerichts zu Bamberg ernannt. 279.

v. Pachmann, Registrant bey dem königlichen Landrechte in Innsbruck, wird in den Ruhestand gesetzt. 448.
v. Packenreith, Wilhelm, Lizentiat, erhält den Acceß bey der königlichen Landesdirektion zu München. 280.
Padrignone, Zollstation unter dem Rentamte Trient. 462.
de la Pair, Joseph, bisher Rait-Rath zu Innsbruck, erhält die nachgesuchte Bewilligung, in kaiserlich-österreichische Dienste übertreten zu können. 472.
Paneveggio, Zollstation unter dem Rentamte Cavalese 462.
Panzendorf, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Lienz. 461.
Pappenberger, bisheriger Oberrechnungs-Kommissär, wird zum Rentbeamten in Schrobenhausen befördert. 446.
v. Paris, Christoph, Sigmund, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath allda ernannt 242.
v. Partl, Philipp, wird als Kanzellist des königlichen Landrechts in Innsbruck angestellt. 448.
Paßachen, Zollamt unter dem Rentamte Rattenberg. 460.
Passau, Fürstenthum. Derjenige Theil des Gebiethes von Passau, welcher Sr. königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Salzburg gehörte, wird als konstituirender Landestheil dem Königreiche Baiern einverleibt. 53.
Man sehe auch Magistrat und Stadtgericht organisirtes in Passau; wie auch Maut- und Kommerzial-Verband.
Passeyer, Gericht, wird dem Landgerichte Meran inkorporirt. 456.
Passeyer, Zollstation unter dem Rentamte Meran. 461.
Patsch, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Innsbruck. 459.

Pauer, Joseph, bisher Oberschreiber beym Rentamte Reichenhall, wird als Salinengehülf daselbst angestellt. 248.

Paulus, vormals würzburgischer Professor der Theologie, wird bey der Universität Altdorf als solcher provisorisch angestellt. 422

v. Paur, Joachim, königlicher Landesdirektionsrath in München, erhält wegen zurückgelegten fünfzigsten Dienstesjahres und besonderer Auszeichnung während dieser Zeit, öffentliches allerhöchstes Lob, und die goldene Medaille von 30 Dukaten. 327, 328.

v. Paur, Karl, bisher Auditor des königlichen Infanterie-Leibregiments, wird zum Hofgerichtsrath in Memmingen befördert. 341.

v. Pechmann, Johann, Freyherr, ehemaliger Hofgerichtsrath, wird auf wiederholtes Ansuchen zum Landrichter zu Landau ernannt. 397.

v. Peckenzell, Joseph, Freyherr, wird zum königlichen Kämerer ernannt. 155.

Pelath, Peter, ehemaliger Konventual des aufgelösten Klosters Beyharding, erhält die Pfarrey Steppach. 447.

Penede, Graf-Arcoisches Gericht, wird dem Landgerichte Riva inkorporirt. 458.

Penoretti, Andreas, Rechtskandidat, wird zum Landgerichts-Aktuar zu Pergine befördert. 471.

Peratoner, Johann Peter, vormals Kreis-Sekretär in Schwatz, wird zum Landrichter zu Fürstenburg ernannt. 470.

Pergine, organisirtes Landgericht mit Umgebung. 457.

Man sehe auch Levico, Rentamt, und Trient, Kreisamt.

Pergine, Zollamt und Weggeld-Station unter dem Rentamte Levico. 462.

Pernwerth, ehemaliger Baudirektions-Adjunkt, wird als Civil-Bau-Ingenieur im Pusterthaler-Kreise angestellt. 280.

Pesens, Graf-Trappisches Gericht, wird dem Landgerichte Roveredo zugetheilt. 458.

v. Peter, Marian, Landgerichts-Aktuar, erhält wegen geleisteter Marschgeschäfte in Vohburg öffentliches Lob. 488.

Petersberg, Graf-Wolkensteinische Herrschaft, wird dem Landgerichte Telfs zugetheilt. 453.

Pettmesser, provisorisch ernannter Aktuar des Landgerichts Kipfenberg. 323.

Peß, vormaliger Hofkommissariats-Aktuar in Innsbruck, wird zum Einlaufs-Protokollisten des königlichen General-Landes-Kommissariats allda ernannt. 448.

Pfalz, obere, Herzogthum. 89. 153. 182 — 188. 197. 243 — 247. 261. 265. 267 — 271. 475 — 478.

Pfeffersberg, landesherrliches Gericht, wird dem Landgerichte Briren zugetheilt. 454.

Pfeifer, Tobias, Quacksalber, wird wegen begangenen derley Pfuschereyen in Bamberg zu Verhaftung den Polizeybehörden bekannt gemacht. 339.

v. Pfetten, Joseph, Freyherr, wird zum königlichen Kämerer ernannt 155.

Pflügler, Sebastian, bisher Kooperator in Oberdorfen, erhält die Pfarrey Oberroth. 156.

v. Pflummern, Franz Xaver, bisheriger Geheimer in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtkommissär allda ernannt. 242.

Pfunds, landesherrliches Gericht, wird dem Landgerichte Landeck einverleibt 453.

Pfunds, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Landeck. 460.

Pianetti, Zollstation unter dem Rentamte Roveredo. 462.

Pichler, Franz Xaver, bisher Kaplan zu Tandern, erhält die Pfarrey Ober- und Unter-Schönbach. 264.

Pichler, Marquard, vorhin Pfarrer von Oberhausen, erhält die Stadtpfarrey zu Gundelfingen. 156.

v. Pidoll, auf Quintenbach, Hofrath, behält bey Aufhebung des Oberpostamts zu Ulm den Rang und Karakter als Oberpostmeister. 280.

Pietra, Schloß des Baron Crescerі, wird dem Landgerichte Roveredo einverleibt. 458.

Pietra, Weggeld-Station unter dem Rentamte Roveredo. 462

v. Pigenot, Joseph, ehedessen erster Ober-Ingenieur bey dem königlichen geheimen Central-Straßen- und Wasserbau-Büreau, wird als Bau-Direktor bey erwähntem Büreau angestellt. 292.

v. Pigenot, Ludwig, Inspektions-Ingenieur zu Straubing, wird zum Straßenbau-Direktions-Ingenieur zu München ernannt 292.

v. Pigenot, Sebastian, bisher Flußbau-Inspektor zu Simbach, wird als Straßen- und Wasserbau-Inspektor in der Provinz Baiern angestellt. S 292.

Pillersee, ehemals Kloster-Rottische Hofmark, wird dem Landgerichte Kufstein einverleibt. 452.

Pini, bisheriger Registrant, wird als Registrator des königlichen Guberniums zu Innsbruck angestellt. 448.

Pini, Weggeldstation unter dem Rentamte Trient. 462.

Pinswang, Zoll- und Weggeldamt unter dem Rentamte Reutti. 460.

Piristi, Johann, vormals Richter in Buchenstein, wird provisorisch zum exponirten Landgerichts-Aktuar von Bruneggen, in Buchenstein ernannt. 471.

Pitterle, Johann, wird als Kanzellist des königlichen Guberniums zu Innsbruck angestellt. 448.

Plan, Zollstation unter dem Rentamte Klausen. 461.

Planer, Joseph, wird als Kanzellist bey dem General-Kommissariat in Tyrol angestellt 447.

Plötz, Franz Xaver, bisheriger Schul-Inspektor und Benefiziat zu Weilbach, erhält die Pfarrey Zalling. 447.

Plötz, Marian, vormaliger Konventual von Fürstenzell erhält die Pfarrey Haunersdorf. 469.

Pölzl, Simon Valer, bisher Konventual von Aldersbach, erhält die Pfarrey Köstlarn. 468.

Pludenz. Provisorische Beybehaltung der Administration allda. 440.

Pludenz. Stadtgegericht. 436.

Ponale, Zollamt unter dem Rentamte Riva. 462.

Posch, bisheriger Archivs-Adjunkt, wird zum Registrator des königlichen Landrechts in Innsbruck ernannt 448.

Praudel, Ignatz, bisher Sudfaktor, erhält die erledigte Salinen-Kassiers-Stelle zu Reichenhall. 248.

v. Precht, Aloys, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath allda ernannt. 242.

v. Precht, Ferdinand, seither Stadtgerichts-Assessor in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Polizey-Aktuar allda ernannt. 241.

v. Precht, Ignatz, vormals Stadt-Sekretär in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtgerichts-Aktuar allda ernannt. 241.

Predazzo, Zollstation unter dem Rentamte Cavalese. 462.

Prentonico, Mori, Ala, und Avio, dem Graf Castelbarco zum Lehen verliehene Vikariate, werden dem Landgerichte Rovereto einverleibt. 458.

Prestle, Wendelin, erhält die Pfarrey Bibrachzell. 342.

v. Preysing, Max, Graf, bisheriger Hofgerichtsrath zu München, erhält die erledigte Landrichters-Stelle zu Miesbach. 445.

v. Preysing im Moos, Franz Paul, Graf, erhält den königlichen Kamerschlüssel 264.

Priel, aufgelöstes Kloster. 155.

Primiero, Patrimonialgericht, wird dem Landgerichte Cavalese zugetheilt. 458.

Primiero, Zollstation unter dem Rentamte Cavalese. 462.

Primisser, bisheriger Archivs-Registrator des königlichen Guberniums zu Innsbruck, wird als solcher bestätigt. 448.

Promberger, bisheriger Kanzellist, wird zum Repartitor bey der Kanzley des königlichen Landrechts in Innsbruck befördert. 448.

Pruggmoser, Beda, vormals Konventual von Aspach, erhält die Pfarrey Ehring. 468.

Puls, königlicher Landesdirektionsrath in Bamberg, wird in die Quieszenz gesetzt. 202.

Pur, Zollamt unter dem Rentamte Riva 462.

Purtscher, Anton, Rechtskandidat, wird zum Landgerichts-Aktuar in Klausen ernannt. 471.

Pusterthal in Bruneggen, Kreisamt, enthält die Landgerichte Briren, Bruneggen und Lienz. 459.

Putz, Anton, Rechtskandidat, wird zum exponirten Landgerichts-Aktuar von Landeck in Pfunds ernannt. 470.

Rabbi, gräflich-Thunisches Patrimonialgericht, wird dem Landgerichte Malé inkorporirt 457.

v. Racknitz, Karl Friederich, Freyherr, wird mit dem königlichen Kamerschlüssel begnadiget. 416.

v. Rad, Philipp, Christoph, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath allda ernannt. 242.

Rain, Gustav, wird als Unter-Kustos bey der königlichen Hofbibliothek angestellt 156.

Raiser, Joh. Nepomuck, vormalig schwäbisch-österreichischer Regierungs-, Kamer- und Appellationsrath, wird zum obersten Justizrath in Ulm befördert 288; — und in der Folge als Rath zur königlichen Landesdirektion daselbst versetzt. 328.

Raith, Paul, Bauer in Burtenbach, wird wegen gewaltsamer Entweichung aus dem Gefängnisse beschrieben. 168.

Rankweil, Gericht; sieh Feldkirch Landgericht.

Rapp, Doktor, bisher Advokat und Professor an der Universität zu Innsbruck, wird zum zweyten Fiskalamts-Adjunkten daselbst ernannt 407.

Digitized by Google

Räß, Matthäus, Kooperator, erhält die Pfarrey Ernstgaden. 342.
Rattenberg, organisirtes Landgericht sammt Zutheilungen. 452.
— organisirtes Rentamt. 460.
Man sehe auch Unterinnthal, Kreisamt.
Rattenberg, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Rattenberg. 460.
Rattinger, bisher Forstmeister von Burgebrach wird als Oberförster in dem Fürstenthume Bamberg zu Stadtsteinach angestellt. 64.
Rau, Stephan, vorhin Konventual von Fürstenzell, erhält die Pfarrey Peitelsbach 469.
Rauch, Joseph, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath allda ernannt. 242.
v. Rauner, bisher Stadtgerichts-Assessor in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Polizey-Aktuar allda ernannt. 242.
Rauschmayr, Peter Paul, bisher Pfarrer zu Feldmoching, erhält die Pfarrey Petterskirchen. 114.
v. Rechberg und Rothenlöwen, Aloys, Freyherr, königlicher Gesandter bey der Reichsversammlung zu Regensburg, wird zum Ritter des hl. Huberti Ordens ernannt. 155.
v. Rechberg und Rothenlöwen, Max Emanuel, Freyherr, königlicher Oberstkämmerer, wird zum Ritter des hl. Huberti-Ordens ernannt. 155.
v. Rehling, Aloys, bisher Archivs-Registrator in Augsburg, wird zum königlich provisorischen Stadtgerichts-Aktuar allda ernannt. 241.
v. Rehm, Franz Anton, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath allda ernannt. 242.
Reichhard, vormalig pfalz-zweybrückischer Oberförster, wird als solcher zu Zentbechhofen in dem Fürstenthume Bamberg angestellt. 64.
Reifenstein, Burgfriedens-Gericht, wird dem Landgerichte Briren untergeordnet. 454.
Reindl, bisher Sekretär, wird zum Expeditor der königlichen Landesdirektion zu Ulm befördert. 359.
Reindl, bisher Hofgerichtsrath, wird zum Rath bey dem obersten Justiz-Tribunal zu München ernannt. 16.
Reiner, königlicher geistlicher Rath und Professor, wird an der hohen Schule zu Landshut auf das Jahr 1809 als Direktor bey der

allgemeinen Klasse in der ersten Sektion ernannt. 447.
Reingruber, Landrichter zu Pfaffenhofen, erhält wegen vorzüglichen Diensteifers in den jüngsten Kriegszeiten die Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit. 444.
Reitteubuch, Landgericht und Rentamt des Fürstenthums Eichstädt; aus welchen Gebiethstheilen und Ortschaften dasselbe besteht. 322.
Rettenberg, freyherrlich-von Lochauisches Patrimonialgericht, wird dem Landgerichte Schwatz einverleibt. 452.
Reutti, organisirtes Landgericht mit Gebiethstheilen. 454.
— Rentamt. 460, 461.
Man sehe auch Oberinnthal, Kreisamt.
Reutti, Hauptmautamt und Zollamt, werden mit dem Rentamte Reutti vereinigt. 460.
Richter, bisher Landesdirektions-Kanzley-Diener in Eichstädt, wird einstweil in die Quieszenz gesetzt. 314.
Richtmann, Ignatz, bisher Salinen-Gehülf zu Reichenhall, wird als Sudfaktor nach Traunstein versetzt. 248.
v. Rickauer, ehemaliger Polizey-Offiziant, wird zum Aktuar der Polizeydirektion zu München ernannt 192; erhält die Bewilligung die Uniforme und Auszeichnung eines Landesdirektions-Sekretärs zu tragen. 72.
Ried, Michael, Kaplan, erhält die Pfarrey Rematerried. 342.
Riedl, Michael, bisher Straßen- und Wasserbau-Inspektor zu Mühldorf, erhält das Wasser- und Straßenbau-Direktorium zu Bamberg 292.
Ringler, Anton Franz, wird als Kanzellist erster Klasse bey dem General-Landes-Kommissariate in Tyrol angestellt. 447.
v. Ritter, Johann Ulrich, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistratsrath allda ernannt. 242.
Riva, organisirtes Landgericht mit Gebiethsgränzen. 458.
— Prätur. a. a. O.
— Rentamt. 462.
Man sehe auch Roveredo, Kreisamt.
Riva, Zollamt unter dem Rentamte Riva. 462.
Rochetta, Zollamt unter dem Rentamte Mezzolombardo. 462.
Röckl, Anton, Akademiker zu Landshut, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 224.
Röckl, Aloys, Gerichtsdiener in Reichenhall, erhält die silberne Ehrenmedaille. 480.

Rodenegg und Mühlbacher-Klausen, Graf-Wolkensteinisches Gericht und Burgfrieden, wird dem Landgerichte Brixen zugetheilt. 454.

Rohr und Waldstetten, bisher Deutschordens-Commenden, werden dem Königreiche Baiern einverleibt. 353.

Romagnano, Zollstation unter dem Rentamte Trient. 462.

v. Roschmann, Anton, bisher Gubernial-Rath und Kreishauptmann zu Bruneggen, erhält die nachgesuchte Entlassung aus dem königlichen Staatsdienste. 472.

v. Roschmann, Anton Leopold, vormals Kreisamts-Praktikant in Bruneggen, erhält die nämliche Bewilligung. 472

Rosenstiel, bisher Kreisarzt in Bregenz, wird zum Landgerichts-Arzt allda ernannt. 438.

Rosenheim, Markt, sieh Schuljugend.

Roßner, Pfleger zu Wildenwart, wird wegen eines gänzlich ungearbeiteten zweckmäßigen Vormerkungsbuches mit öffentlichem Lobe beehrt. 274.

Roßschläg, Zoll- und Weggeld-Amt unter dem Rentamte Reutti. 460

Rotberg, Wilhelm, bisher Rathskonsulent in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtgerichtsrath allda ernannt. 241.

Rothenfels, Grafschaft; sieh Königsegg-Rothenfels.

Rottenbuch, Gemeinde. 396.

Rottenburg, gräflich-Tannenbergisches Gericht, wird dem Landgerichte Rattenberg untergeordnet. 452.

Roveredo, organisirtes Landgericht mit zugehörigen Gebiethstheilen. 458.

— Stadtgericht, nebst Prätur. a. a. O.

— Rentamt. 462.

— Kreisamt wird aus den Landgerichten Roveredo, Riva und Tione konstituirt. 459.

— Hauptzollamt und Zollstation, wird sammt dem Filialamte Sacco mit dem Rentamte Roveredo vereinigt. 462

Rucker, Konrad, erhält die resignirte Pfarrey Inningen. 342.

v. Rüdl, bisheriger Einlaufs-Protokollist bey dem königlichen Gubernium in Innsbruck, wird als solcher bestätigt. 448.

v. Rüdt Florian, bisher Landrichter zu Schongau, wird zum wirklichen Hofgerichtsrath zu München befördert. 396, 397.

Ruff, bisher Kasse-Kontrolleur in Eichstädt, wird mit der Revision der Kirchenrechnungen allda beauftragt. 315.

Sabbadini, Angelo, Handelsmann, wird zum Assessor des königlichen Wechselgerichts zu München ernannt. 359.

Sailer, Vinzent, bisher Pfarrer zu Rohrbach, erhält die Pfarrey Oberhausen. 156.

Salek, gräflich-Wolkensteinisches Gericht, wird dem Landgerichte Klausen zugetheilt. 456.

Salern, landesherrliches Gericht, wird dem Landgerichte Brixen einverleibt. 454.

Saluru, dem Grafen von Zenoblo gehöriges Gericht, wird dem Landgerichte Botzen zugetheilt. 456.

v. Sammern, Anton, bisher Kreiskanzellist in Imst, wird zum Aktuar des Landgerichts Kufstein befördert. 470.

v. Sammern, Kandidus, Rechtskandidat, wird zum Landgerichts-Aktuar von Botzen befördert. 471.

Sarentheim, gräflich-von Sarentheinisches Gericht, wird dem Landgerichte Botzen inkorporirt. 456.

Sausenhofer, bisher Landes-Direktionsrath in Eichstädt, wird in den Ruhestand versetzt. 314.

Sautter, Zacharias, wird als approbirter Feldmesser in Schwaben aufgenommen. 167.

v. Sayn-Wittgenstein, Adolph, Graf, wird mit dem königlichen Kamerschlüssel begnadiget. 416.

Schabenberger, Chirurg zu Ebersberg, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 444.

Schach, Thadäus, bisher Fiskal-Adjunkt, wird zum äußeren Fiskal bey dem königlichen Hofgerichte zu Memmingen befördert. 342.

v. Schaden, Joseph, fürstlich-Hohenlohe-Schillingsfürst- und Oettingen-Wallerstein-scher geheimer Rath, wird sammt seinem Bruder Christian von Schaden, und deren ehelichen Leibeserben in den königlichen erbländischen Adelstand erhoben. 361.

v. Schaden, fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgischer geheimer Rath, und vormaliger Kreisgesandter zu Nürnberg, erhält das königliche Privilegium, ein politisch-literärisches Blatt unter dem Titel: Korrespondenz von und für Deutschland: drucken und verlegen zu dürfen. 477, 478

Schaderer, Korbinian, ehemals Chorherr zu Beyerberg, erhält die Pfarrey Neuenötting. 203.

Scharl, Georg, bisher Kooperator zu Pilsting, erhält die Pfarrey Ampfing. 408.
Scharnitz, Zoll- und Weggeld-Amt unter dem Rentamte Telfs 460.
Scharrer, Florian, vormals Konventual von Niederaltaich, erhält die Pfarrey Grafenau. 469.
Schärtl, bisher Kanzellist in Eichstädt, wird als solcher zur Hofgerichtskanzley in Neuburg versetzt. 234.
Schauß, vormaliger Bauzeichner bey der Hofbau-Intendanz zu München, wird zum Landbaumeister des Unterlands Baiern befördert. 423.
Schätz, Franz Seraph, gewesener Konventual von St. Nikola, erhält die Pfarrey Pocking am Inn 468.
Schefmann, Maurus, ehemaliger Benediktiner des Klosters Andechs, erhält die Pfarrey Perchting. 342.
Scheibenpflug, Peter, Mautstationist zu Baierisch-Zell, wird mit der silbernen Verdienst-Medaille belohnt. 304.
v. Scheidlin, Max Christoph, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath ernannt. 242.
v. Schellhaas, Heinrich, ehemaliger Komitial-Gesandter der Reichsstadt Augsburg, wird zum wirklichen Rath bey der obersten Justizstelle in Schwaben befördert. 224.
Schenach, Karl, wird als Kanzellist des königlichen Guberniums zu Innsbruck angestellt. 448.
Schenegg, Gericht des Grafen Leopold von Kinigl, wird dem Landgerichte Bruneggen inkorporirt. 455.
Schenkenberg, Lehengericht, sieh Wöls.
Scherer, Joseph, Buchhändler, wird als königlicher Unterbibliothekär angestellt. 156.
Schieckl, Johann Michael, bisher Kooperator von Leichtenberg, erhält die Pfarrey Reichling. 156.
Schieder, Quirinus, Lizentiat, erhält den Aceß bey dem königlichen Hofgerichte zu Memmingen. 446.
Schill, ehemals österreichischer Pfleger des Burganischen Pflegamts Rößingen, wird zum Landrichter zu Füßen ernannt. 446.
Schillingsfürst, und Kirchberg, Oberämter des Fürstenthums Hohenlohe, werden mit Eigenthum und Souveränität dem Königreiche Baiern einverleibt. 353.
Schinau und Waltramé, bisher ritterschaftliche Besitzungen, werden bey Organisirung der vorarlbergischen Herrschaften als Patrimonialgerichte der baierischen Landeshoheit unterworfen 433; — werden dem Landgerichte Weyler zugetheilt. 434.
Schlanders, Gericht, wird dem Landgerichte Fürstenburg inkorporirt. 453.
de Schlucca, bisher Kommissär zu Arco, wird zum Landrichter zu Riva befördert. 479.
Schluderer, Leonhard, gewesener Konventual von Malersdorf, erhält die Pfarrey Kirchdorf. 469.
Schlumberger, bisher Oberingenieur, wird zum Direktor des Straßenbauwesens in der Provinz Schwaben ernannt. 288.
Schmied, Georg, Zimmermann, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 136.
Schmid, Ignatz, königlicher Hofbibliotheks-Kustos. 156.
Schmid, Johann Balthasar, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath allda ernannt. 242.
Schmid, Johann Konrad, bisheriger Rathskonsulent zu Augsburg, wird zum provisorischen Stadtgerichts-Rath daselbst ernannt. 241. — wird zum Hofgerichtsrath zu Memmingen befördert. 392.
Schmid, Joseph, bisher Kooperator zu Weiden, erhält die Pfarrey Heldmannsberg und Fürnrieth. 156.
Schmid, Michael, gewesener Konventual von Niederaltaich, erhält die Pfarrey Regen 469.
Schmid, Senior et Junior, bisher Räthe bey der obersten Justizstelle in Franken, werden in kurwürzburgische Dienste überwiesen. 202.
Schmid, Xaver, bisher Referendär im Handwerksgerichte in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtgerichtsrath allda ernannt. 241.
Schmidberg, Zollamt unter dem Rentamte Kufstein. 460.
Schmidt, ehemaliger Landschreiber, erhält die Erlaubniß, als Hofgerichts-Advokat in Bamberg zu praktiziren. 280.
Schmidt, Wilhelm, bisheriger Kerkermeister in Bregenz, wird als Gerichtsdiener von Montafon angestellt. 439.
v. Schneid, königl. geheimer Rath, und herzogl. baier. Großpriorats-Güter-Administrator, erhält die Bewilligung, die Uniform und Distinktiven eines königlichen Landesdirektions-Raths zu tragen. 291.
Schneid, Johann Nepomuck, bisher Konventual von St. Salvator, erhält die Pfarrey Haarbach. 468.
Schneider, Lorenz, provisorischer Landrichter in Kipfenberg. 323.

Digitized by Google

Schneider, Kanzellist, und städtischer Quartiermeister, wird als Aktuar des Stadtgerichts in Bregenz angestellt. 439.
Schneider, bisher provisorischer Rentmeister zu Tettnang, wird zum Rentbeamten daselbst ernannt. 446.
Scholl, Franz, wird zum Kanzellisten des königlichen Guberniums zu Innsbruck befördert. 448.
Schöllkopf, Christian, Ludwig, bisher Pfarrvikar in Ulm, erhält die erledigte protestantische Pfarrey Mähringen. 119.
Schön, Kanzleydiener und Registrant, wird als Assistent bey der Registratur des königlichen Landrechts in Innsbruck ernannt. 448.
Schöna, Graf von Bettonisches Gericht, wird dem Landgerichte Meran einverleibt. 456.
Schott, bisher Pfarrer zu Lachen, erhält die erledigte Pfarrey Schlingen. 342.
Schrank, königlich-geistlicher Rath und Professor in Landshut, wird für das akademische Jahr 1804 als Direktor bey der speziellen Klasse in der Sektion der staatswirthschaftlichen Wissenschaften ernannt. 447.
Schrankello, Peter, Skriptor bey der königlichen Hofbibliothek. 156.
Schreiber, Michael, Kooperator zu Thierkirchen, erhält das Benefizium zu Innhausen 135.
Schreibern, Registrant bey dem Landrechte in Innsbruck, wird in die Quieszenz gesetzt. 448.
Schrettinger, Martin, Kustos bey der königlichen Hofbibliothek. 156.
Schrödl, Franz Xaver, bisher Gerichtsbeamter in der Au, wird zum Brand-Assekuranz-Kommissär zu München ernannt. 152.
Schruns, Sitz des Landgerichts Montafon. 436.
Schügens, Joseph, ehemals zweybrückischer Oberjäger, wird zum Oberförster in Ottobeuern ernannt. 152.
Schüller, Michael, bisher Pfarrer von Parkstein, erhält die Pfarrey Neunkirchen bey Weiden. 156.
Schulz, bisher Rechnungskommissär zu Bamberg, wird als solcher nach Innsbruck versetzt. 248.
Schuster, vormals Forstmeister in Lichtenfels, wird als Oberförster allda angestellt. 64.
Schuster, Franz, bisher Forstpraktikant und Geometer, wird als Revierförster zu Tettau im Fürstenthume Bamberg angestellt. 64.
Schuster, bisheriger Ingenieur zu Nabburg, wird als Bau-Direktions-Ingenieur nach Amberg versetzt. 423.

Schuster, Moriz Ferdinand, bisher Landrichter zu Burgebrach, wird zum Landkommissär des kronacher Kreises ernannt. 397.
Schwaben, königliche Provinz S. 81 — 92; 110 — 113; 119; 121, 122; 127; 145; 173, 174; 199, 200; 206 — 209; 214, 215; 240 — 243; 249 — 257; 260, 261 278; 281, 282; 302, 303; 305 — 317; 326; 346; 388 — 390; 421, 422; 433.
v. Schwaiger, Landesdirektionsrath, wird zum Mitglied der Spezial-Straßenbau-Konkurrenz-Kommission in München ernannt. 77.
Schwarz, Doktor in Neuburg, erhält die goldene Verdienst-Medaille 341.
Schwarz, Joseph, bisher Landesdirektions-Expeditor zu Ulm, wird zum Rentbeamten zu Memmingen befördert. 359.
Schwarzburg, Sondershausen, Fürstenthum; sieh Freyzügigkeit.
Schwarzenberg Fürstenthum, wird mit Eigenthum und Souverainität dem Königreiche Baiern einverleibt. 353.
Schwatz, sieh Kreishauptmanns-Stelle.
Schwatz, organisirtes Landgericht sammt Bestandtheilen. 452.
— organisirtes Rentamt. 460.
Man sehe auch Unterinnthal, Kreisamt.
Schwatz, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Schwatz. 460.
Schweinfurt, Stadt. 177.
Schwibacher, Joseph, bisher Kooperator zu Zolling, erhält das Benefizium in Jemanning. 16.
Segin, Joseph, bisher Regierungs-Registrator, wird zum Realistrator der Landesdirektion in Ulm ernannt. 328.
v. Seiboltstorf, Emanuel, Graf, wird zum königlichen Kämerer ernannt. 155.
v. Seida, Franz Eugen, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath ernannt. 242.
v. Seida, Ferdinand, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath allda ernannt. 242.
Seidel, Gotthelf, bisher Stubenheitzer, wird bey dem königlichen-provisorischen Stadtgerichte in Augsburg als Rathdiener angestellt. 242.
Seidl, Franz Xaver, vormals Kapitular des Kollegiatstifts zu St. Wolfgang, erhält die Pfarrey Tölz 203.
Sepp, Jakob, bisher Kuratpriester zu Schöffau, erhält die Pfarrey Iffeldorf. 264.
v. Seraing, Freyherr, Landrichter zu Moosburg, erhält wegen ausgezeichneten Beneh-

Digitized by Google

mens mit den fremden Truppen im letzten Kriege öffentliches Lob. 232.

v. Seuter, Ludwig, königlicher Landesdirektionsrath in Schwaben, wird zum Vollziehungs-Kommissär des mit Seiner königlichen Majestät von Würtemberg abgeschlossenen Gränz- und Purifikations-Vertrags abgeordnet. 231.

Seybelsdorf, Pfarrey. 177.

v. Seyfried, bisheriger Oberamtmann, wird zum Landrichter zu Immenstadt ernannt. 446.

Sigmundskron und Wangen, von Meranisches Gericht, wird dem Landgerichte Botzen inkorporirt. 455.

Siller, Andreas, bisher Pfarrer zu Rattenhausen, erhält die Pfarrey Krumbach. 342.

Silz, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Telfs. 460.

Simbeck, bisher Wegbereuter, wird zum Chaussee-Inspektor der münchner Chaussee-Inspektion ernannt. 292.

Simmerberg; sieh Weyler, Landgericht.

Simmeth, Sebastian, vorhin Konventual von St. Salvator, erhält die Pfarrey Sulzbach. 468.

Sonnenberg, organisirtes Landgericht in Vorarlberg, wird aus den Gerichten Sonnenberg, Damils, Thannberg, dann der Herrschaft, Blumenegg, und St. Gerold konstituirt. 435.

Sonnenburg und Enneberg, Stift-Sonnenburgische Gerichte, werden dem Landgerichte Bruneggen inkorporirt. 455.

Sonnenburg, landesherrliches Gericht, wird dem Landgerichte Innsbruck zugetheilt. 451.

Speckfeld, Herrschaft, wird dem Königreiche Baiern einverleibt. 353.

Speth von Tapfheim, Peter Karl, Freyherr, wird zum königl. Kämerer ernannt. 155.

Spieler, königlicher Landesdirektionsrath zu Bamberg, wird in die Quieszenz gesetzt. 202.

Spiß, Zollamt unter dem Rentamte Fürstenburg. 460.

Spitzel, Wolfgang, bisher Acceßist, wird zum Hofgerichtsrath in Memmingen ernannt. 341.

Spor, Gericht, wird dem Landgerichte Mezzolombardo zugegeben. 456, 457.

Sprachenstein, Burgfriedens-Gericht, wird dem Landgerichte Briren untergeordnet. 454.

St. Gallische Besitzungen in Vorarlberg. Die Amts-Ammanschaften derselben zessiren. 433, 434.

St Gerold, Probstey, wird als Gebiethstheil den vorarlbergischen Herrschaften einverleibt 433; und dem Landgerichte Sonnenberg zugetheilt 435. Das Obervogteyamt derselben zessirt. 433.

St. Jakob, Zollamt unter dem Rentamte Lienz. 461.

St. Jodok, Zollamt unter dem Rentamte Innsbruck 459.

St. Johann, Priorat. Die bisherige Administration desselben zessirt. 433.

St. Johann, Zollamt unter dem Rentamte Lienz. 461.

St. Lazzaro, Weggeld-Station unter dem Rentamte Trient. 462.

St. Leonhard, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Schwatz. 460.

St. Lorenz; sieh Hofpfarrey.

St. Lugano, Zollstation unter dem Rentamte Cavalese. 462.

v. St. Marie Eglise, Christian, Freyherr, Hofgerichtsrath zu Straubing, wird zum königlichen Kämerer ernannt. 156.

v. St. Marie Eglise, Leopold, Freyherr, Hofgerichtsrath zu Neuburg, wird zum königlichen Kämerer ernannt. 156; wird zum obersten Justizrath zu Ulm befördert. 407.

St. Martino, Zollstation unter dem Rentamte Trient. 462.

St. Massenza, Zollstation unter dem Rentamte Trient. 462.

Stadelmaier, bisher Hofgerichtsrath in Eichstädt, wird als solcher in Neuburg ernannt. 234.

Stadtlederer, bürgerlicher Gürtlermeister in Aichach, erhält wegen seines Benehmens gegen die in die Pflege übernommenen Hofwaisenkinder die größere Verdienst-Medaille. 370.

Stahl, königlicher Rath und Professor, wird an der hohen Schule zu Landshut für das Jahr 1804 als Direktor bey der allgemeinen Klasse in der zweyten Sektion ernannt. 447.

v. Stahremberg, Graf, Domkapitular zu Eichstädt, wird zum Oberschulkommissär des Fürstenthums Eichstädt ernannt. 203.

v. Staiger, bisher Vorstand des Vogteyamts in Feldkirch, wird zum Hofgerichtsrath in Memmingen ernannt. 304.

Stams, Klostergericht, wird dem Landgerichte Telfs inkorporirt. 453.

Stapf, vorhin Landesdirektionsrath zu Bamberg, wird zum königlichen Rath bey der obersten Justizstelle in Franken ernannt. 202.

Digitized by Google

Steber, Anton, bisher Provisor, erhält die Pfarrey Walpertskirchen. 114.
Steeg, Weggeldstation unter dem Rentamte Botzen. 461.
Steffanini, Anton, bisher Civil-Richter zu Tione, wird zum Landrichter daselbst befördert. 472.
Steg, Zollamt unter dem RentamteReutti. 460.
Stegmiller, Bonifaz, gewesener Konventual des Klosters Niederaltaich, erhält die Pfarrey Schwarzach. 467.
Steidel, geheimer Rath in Eichstädt, wird zum Landesdirektionsrath in Neuburg ernannt. 314.
Steierer, königlicher Landrichter zu Miesbach, wird als solcher nach München versetzt. 291.
Steigenberger, Magnus, bisher Kooperator von Schwindkirchen, erhält die Pfarrey Rapoltskirchen. 156.
Stein am Ritten, Gericht, wird dem Landgerichte Botzen einverleibt. 455, 456.
Stein unter Löwenberg, Gericht; sieh Niederlana.
Steinacher, bisher Bezirks-Ingenieur, wird zum Straßenbau-Inspektor der Wörgler Bau-Inspektion befördert. 280.
Steinberg, fürstlich-Auersbergisches Gericht, wird dem Landgerichte Innsbruck einverleibt. 451, 452.
Steiner, Karl, wird als Kanzellist des königlichen Landrechts in Innsbruck angestellt. 448.
Steingaden, Gemeinde. 396.
v. Steinhardt, Johann, Rechtskandidat, wird zum Landgerichts-Aktuar von Malé ernannt. 471.
Steinlein, bisher Direktor bey der ersten Deputation der bambergischen Landesdirektion, wird in Quieszenz gesetzt. 202.
v. Stengel, Franz, ehemaliger Kontrolleur zu Würzburg, wird als solcher zur königl. Provinzial-Hauptkasse in Tyrol versetzt. 248.
Stengelmaier, Joseph, bisher Einlässer, wird zum königlich provisorischen Stadtgerichts-Kopisten in Augsburg ernannt. 241.
Stenico, landesfürstliches Gericht, wird dem Landgerichte Riva untergeordnet. 458.
Stenzel, bisheriger Registrant, wird zum Einlaufs-Protokollisten des königlichen Landrechts in Tyrol ernannt. 448.
Stephan, Philipp, ehemaliger Professor und Kaplan zu Passau, erhält die Pfarrey Kreuzholzhausen. 248.

Stern, bisher Regierungs-Accessist, wird zum Hofgerichtsrath in Straubing ernannt. 16.
v. Sternbachisches, freyherrliches Obervogteyamt zu Pludenz, wird den aus den neuen Organisations-Verhältnissen der vorarlbergischen Herrschaften hervorgehenden Modifikationen unterworfen. 434.
Sternstein, Grafschaft, wird mit Eigenthum und Souveränität dem Königreiche Baiern einverleibt. 353. Man sehe auch Sternsteinische Güter im Sachenregister.
Sterzing, Baron-Sternbachische Herrschaft, wird dem Landgerichte Brixen inkorporirt. 454.
v. Stetten, Albrecht, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Bürgermeister allda ernannt. 242.
v. Stetten, David, bisher Stadt-Sekretär in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtgerichts-Aktuar allda ernannt. 241.
v. Stetten, Paulus ehemaliger Stadtpfleger und Landvogt zu Augsburg, wird zum königlich-geheimen Rath ernannt. 224.
v. Stetten, Philipp Christoph, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath ernannt. 242.
v. Stetten, Johann Thomas, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath allda ernannt. 242.
Stich, bisher Archivs-Gehülf, wird zum Landesdirektions-Sekretär in Ulm befördert. 248.
Stingl, Johann, wird als Kanzellist erster Klasse bey dem königlichen General-Landes-Kommissariate in Tyrol angestellt. 447.
Stocker, Johann Michael, wird als approbirter Feldmesser aufgenommen. 167.
v. Stöckl, bisher Pfleger zu Landeck, wird zum Landrichter allda ernannt. 470.
Stöcklein, königlicher Landesdirektionsrath zu Bamberg, wird in die Quieszenz gesetzt. 202.
Stollnreuter, Thomas, bisher Rechnungs-Kommissär zu München, wird zum wirklichen Kirchenadministrations-Rath befördert. 152.
v. Stolz, Joseph, bisher Hofrichter zu Schönberg, wird zum exponirten Landgerichts-Aktuar daselbst ernannt. 470.
Storo, Gericht, wird dem Landgerichte Tione einverleibt. 458.
Straß, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Rattenberg. 400.
Streichen, Zollamt unter dem Rentamte Kufstein. 460.
Strub, Zoll- und Weggeld-Amt unter dem Rentamte Kufstein. 460.

Stubay, landesherrliches Gericht, wird dem Landgerichte Innsbruck zugetheilt. 451.
Stubay, Thal, wird durch einen zweyten exponirten Aktuar des Landgerichts Innsbruck versehen. 452.
Stum, gräflich-Lodronsche Hofmark, wird dem Landgerichte Rattenberg inkorporirt. 452.
Stum, Zollamt unter dem Rentamte Rattenberg. 460.
Stumpf, vormals würzburgischer Archivar, wird zum Landesdirektionsrath in Bamberg ernannt. 202.
Stupp, vormals würzburgischer Landesdirektionsrath, wird als solcher zu Bamberg angestellt. 202.
Stürzer, Andreas, Oberförster zu Reichenhall, erhält die goldene Verdienst-Medaille. 151.
Sulz, Gericht, sieh Feldkirch, Landgericht.
Sulzberg, Nonsbergische Gemeinde; sieh Lirl.
Sulzberg, vormaliges Gericht; sieh Bregenz Landgericht.
Sutor, bisher Kanzellist in Eichstädt, wird in Pension gesetzt. 234.

Talfer, Weggeldstation unter dem Rentamte Bozen. 461.
Tarresanelli, Joseph, bisher Richter zu Cavalese, wird zum Landrichter daselbst ernannt. 471.
v. Tassis, Graf, Präsident und Generalkommissär im Herzogthume Neuburg, wird zum königlichen Hofkommissär für die Civil-Besitzergreifung und Administration des Fürstenthums Eichstädt, 48, — und zum Ritter des hl. Huberti Ordens ernannt. 155.
Tauber, August, vormals Rath und Ober-Postamts-Offiziant in Ulm, erhält das erledigte Postamt in Memmingen. 308.
Taufers, Gericht des Grafen von Ferraris, wird dem Landgerichte Bruneggen inkorporirt. 455.
Taufers, Zollamt unter dem Rentamte Fürstenburg. 460.
Tauffenbach, bisher Landesdirektions-Sekretär in Bamberg, wird als Sekretär bey der Etats-Kuratel nach Innsbruck versetzt 248.
v. Taufkirch, Guido Aloys, königlicher Kämerer, geheimer Rath und Präsident des königlichen Hofgerichts zu München. Todesanzeige desselben. 422, 423.
v. Taufkirchen zu Imb, Leopold, Ernest, Graf, königlicher Major à la suite wird zum königlichen Kämerer ernannt. 156.

Tefereggen, Gericht, wird dem Landgerichte Lienz zugetheilt. 455.
Telfs, organisirtes Landgericht mit übrigen Gebiethstheilen. 453, 454.
— Rentamt. 460.
Man sehe auch Oberinnthal Kreisamt.
Telvano und Castellalto, Graf-Giovanellisches Gericht, wird dem Landgerichte Levico inkorporirt. 457.
v. Teng, Ignatz, erhält den Raths-Acceß bey der königl. Landesdirektion in Ulm. 347.
Tenno, landesfürstliches Gericht, wird dem Landgerichte Riva inkorporirt. 458.
Terragnolo, Zollstation unter dem Rentamte Roveredo. 462.
Tessino, gräflich-Wolkensteinisches Gericht; sieh Ivano.
Tessino, Zollamt unter dem Rentamte Levico. 462.
Tetnang und Argen, Herrschaften, werden als konstituirender Landestheil dem Königreiche Baiern einverleibt. 54.
de Tevini, Doktor, bisher Advokat, wird zum Landrichter von Malé ernannt. 471.
Tezze, Zollamt unter dem Rentamte Levico. 462.
Thanner, königlich-geistlicher Rath und Professor, wird als wechselndes Senats-Mitglied an der hohen Schule zu Landshut bestätigt. 447.
Thannhausen, Herrschaft, wird dem Königreiche Baiern einverleibt. 353.
Thaur, Baron-Sternbachisches Gericht, wird dem Landgerichte Schwatz einverleibt. 452.
Thierberg, von Klotzische Hofmark, wird dem Landgerichte Kufstein einverleibt. 452.
Thiers, Gericht, wird dem Landgerichte Klausen zugetheilt. 456.
Thöll, Zoll- und Weggeldstation unter dem Rentamte Meran. 461, 462.
Thumberg, landesfürstliches Gericht, Gebiethstheil des Landgerichts Briren. 454.
v. Thunisch-gräfliche Ortschaften, werden dem Landgerichte Mezzolombardo inkorporirt. 457.
v. Thürheim, Karl Friedrich, Graf, königlicher General-Landeskommissär in Franken, und Präsident der Landesdirektion zu Bamberg, wird zum Ritter des hl. Huberti Ordens 155; — und zum Hofkommissär in der neuerworbenen Marggrafschaft Ansbach ernannt 189; — übernimmt die oberste Leitung der Etats-Kuratel in Ansbach. 423.

Thurn, Gericht, wird dem Landgerichte Bruneggen zugetheilt. 455.
Thurn, Weggeldamt unter dem Rentamte Bruneggen. 461.
v. Thurn und Taxis, Fürst, erhält für sich und dessen männliche Deszendenz die Würde eines königlich-baierischen Erbland-Postmeisters als ein Thronlehen. 65.
Thurn und Taxis, Fürstenthum, in so ferne es an der Nordseite des Herzogthums Neuburg gelegen ist, wird dem Königreiche Baiern als konstitutiver Landestheil zugetheilt. 353.
Tiefenthaler, Vitus, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 136.
Tilliach, Zollamt unter dem Rentamte Lienz. 461.
Timar, Zollamt des Rentamts Cles. 462.
Tione, organisirtes Landgericht. 458.
Man sehe auch Riva, Rentamt, und Roveredo, Kreisamt.
Tissens, von Brandeisisches Gericht, wird dem Landgerichte Botzen inkorporirt. 456.
Torbole, Zollamt unter dem Rentamte Riva. 462.
v. Törring-Seefeld, Klemens, Graf, geheimer Rath und Hofmusik-Intendant, wird zum Oberst-Ceremonienmeister ernannt. 40.
Tramin, organisirtes Rentamt im Landgerichte Botzen. 461.
Tramin, dem Grafen von Zenobio gehöriges Gericht, wird dem Landgerichte Botzen inkorporirt. 456.
Trasp, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Fürstenburg. 460.
v. Traubenberg, Joseph, Rechtskandidat, wird zum Landgerichts-Aktuar in Landeck befördert. 470.
Trazberg, Burgfrieden, wird dem Landgerichte Rattenberg untergeordnet. 452.
Trient, Fürstenthum, wird als konstitutiver Landestheil dem Königreiche Baiern einverleibt. 54.
Man sehe auch 267.
Trient, organisirtes Landgericht. 456.
— organisirtes Rentamt. 462.
Trient, Kreisamt, enthält die Landgerichte Trient, Mezzolombardo, Cles, Malé, Pergine, Levico und Cavalese. 459.
Trient, Hauptzoll und Weggeldstation unter dem Rentamte Trient. 462.
v. Tröltsch, Johann Thomas, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistratsrath allda ernannt. 242.
v. Tröltsch, Walfried, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath allda ernannt. 242.
Trostburg, gräflich-Wolkensteinisches Gericht, wird dem Landgerichte Klausen einverleibt. 456.
Trunkenholz, Joseph, bisher Benefiziat zu Dorffen, erhält die Pfarrey Hirschhausen. 114.
v. Tschiederer, Vinzenz, Rechtskandidat, wird zum Landgerichts-Aktuar von Mezzolombardo befördert. 471.
Tyrol, Grafschaft, wird als konstituirender Landestheil dem Königreiche Baiern einverleibt. 53, 54.
Man sehe auch 198, 199. 225—230. 237. 236—240. 267. 284, 285. 315, 316. 447. 449 — 463. 470 — 472.

Ulm, Stadt. Sieh Hebammen-Kunst, und Justizstelle oberste in Schwaben.
Ulrich, bisher Hofgerichtsrath in Eichstädt, wird als solcher in Neuburg ernannt. 234.
Ulten, von Trappisches Gericht, wird dem Landgerichte Meran zugetheilt. 456.
Unter-Innthal in Schwatz, Kreisamt, enthält die Landgerichte Innsbruck, Schwatz, Rattenberg, und Kufstein. 459.
Unterrichter, Franz, Doktor, wird zum Rath bey der obersten Justizstelle in Ulm befördert. 398.
Unterschönberg, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Innsbruck. 459.
Untervintl, Gericht, wird dem Landgerichte Brixen einverleibt. 454.
Urban, Jakob Joseph, bisher Pfarrer in Hohenzell, erhält die Pfarrey Ellbach. 472.
Uttenheim, Gericht des Grafen von Troyer, wird dem Landgerichte Bruneggen einverleibt. 455.

Vaduz, fürstlich-Lichtensteinische Herrschaft. 433.
Valarsa, Zollstation wird mit dem Rentamte Roveredo vereinigt. 462.
Val di Ledro, landesherrliches Gericht, wird dem Landgerichte Riva untergeordnet. 258.
Val de Ranchi, Zollstation unter dem Rentamte Roveredo. 462.
Valfredda, Zollstation unter dem Rentamte Roveredo. 462.
Veit, Provinzial-Rechnungs-Kommissär, erhält die Stelle eines Revisors bey dem königlichen Hofgerichte in Bamberg. 392.

Digitized by Google

Verdings, Gericht, wird dem Landgerichte Klausen einverleibt. 456.
Vermiglio, Zollamt unter dem Rentamte Cles. 462.
Vezzano, Zollstation unter dem Rentamte Trient. 462.
Viergen, Gericht, wird dem Landgerichte Lienz inkorporirt. 455.
Viergen, Urbarie unter dem Rentamte Lienz. 461.
de Vigilli, Johann, bisher Richter zu Mezzolombardo, wird zum Landrichter allda befördert. 471.
Vigolo vattaro, Zollstation unter dem Rentamte Trient. 462.
Vill, Zollamt unter dem Rentamte Brixen. 461.
Villanders, gräflich-Wolkensteinisches Gericht, wird dem Landgerichte Klausen untergeordnet. 456.
Völs, landesfürstliches Gericht, Theil des Landgerichts Reutti. 454.
Völs, Weggeld-Amt unter dem Rentamte Reutti. 460.
Vilsrein, Zoll- und Weggeldamt unter dem Rentamte Reutti. 460.
v. Vintler, Franz, bisheriger Kreishauptmann und Landvogt im Vorarlbergischen, wird zum Kreiskommissär über die sieben allda errichteten Landgerichte mit dem Titl, Range und Uniform eines Landesdirektionsraths ernannt. 437.
v. Vintler, Joseph, Rechtskandidat, wird zum Landgerichts-Aktuar zu Cavalese befördert. 471.
Vo, Zollstation unter dem Rentamte Roveredo. 462.
Vogel, bisheriger Gerichtsdiener in Hohenembs, erhält provisorisch die Gerichtdieners-Stelle zu Dornbirn. 439.
Vögel, Johann Peter, vormals Baron-Sternbachischer Obervogt zu Pludenz, und bisherig-provisorischer Oberamts-Protokollist zu Bregenz, wird zum Kreisamts-Aktuar im Vorarlbergischen ernannt. 438.
Vögler, bisher Kriegskommissär, wird zum Oberkriegs-Kommissär bey dem General-Kommando der 1sten Division ernannt. 392.
Volderauer, vormaliger zweyter Baudirektions-Adjunkt, wird als Bau-Direktions-Ingenieur in Tyrol angestellt. 280.
Völs und Schenkenberg, Lehengerichte, werden dem Landgerichte Klausen einverleibt. 465.

Vorarlbergische, Herrschaften mit Inkavirungen, werden als konstitutiver Landestheil dem Königreiche Baiern einverleibt. 54.
— Vereinigung derselben mit der königlichen Provinz Schwaben 199, 433.
— Organisirung und Gleichstellung derselben mit der Staatsverfassung in den übrigen königlichen Landen. 433 — 441.
Vornberger, bisher Rath bey der obersten Justizstelle in Franken, wird in kurwürzburgische Dienste überwiesen. 202.

v. Wachter, Eitel Eberhard, bisher Stadtgerichts-Rath, wird zum Stadtrichter zu Memmingen ernannt. 446.
Wacker, Nikolaus, ehemaliger Subprior zu Ottobeurn, erhält die Pfarrey Hopferbach. 342.
Wagner, vormals Salinen-Administrator, wird zum Direktor des Oberbergamtes Schwatz befördert. 470.
Wagensonner, Michael, bisher Pfarrprovisor zu Anzing, erhält die Pfarrey Wörth. 32.
Waldbeck, bisher Registrant, wird zum Registrator des königlichen Guberniums zu Innsbruck angestellt. 448.
Waldner, Ignatz, wird als Kanzellist des königlichen Guberniums zu Innsbruck angestellt. 448.
Waldstetten, Deutschordens-Commende; sieh Rohr.
Walser, Jakob, bisheriger Kanzleydiener bey dem Kreis- und Oberamte zu Bregenz, wird zum Landgerichtsdiener allda aufgestellt. 438.
Walter, Joseph Math., bisher Handwerksgerichts-Aktuar, wird zum königlich-provisorischen Stadtgerichts-Aktuar in Augsburg ernannt. 241.
Walter, Peter, bisher Rentbeamter von Gending, wird zum Rentbeamten in Kipfenberg ernannt. 324.
Walter, Peter, wird zum Rentbeamten in Kipfenberg definitiv ernannt. 324.
Walther, königlicher Medizinal-Rath und Professor, wird bey der speziellen Klasse in der Sektion der Heilkunde an der hohen Schule zu Landshut für das Jahr 1807 als Direktor bestätigt. 447.
Walthierer, Joseph, bestätigter Rentamtsboth in Beilngries. 324.
Waltrams, ritterschaftliche Besitzung in Schwaben; sieh Schinau.

Wangen, Gericht; sieh Siegmundskorn.
v. Wassermann, Johann Gottfried, bisher Adjunkt bey dem Stadtarchiv in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Stadtgerichts-Kopisten allda ernannt. 241.
Weber, Gotthard, vormals Konventual von Niederaltaich, erhält die Pfarrey Langdorf. 469.
Weber, Rupert Anton, bisher Provisor, erhält die Pfarrey Garching. 308.
Weber, bisheriger Landrichter zu Füßen, wird in den Ruhestand versetzt. 446.
Weigl, Benedikt, ehemaliger Konventual des Klosters Aspach, erhält die Pfarrey Schönau 467.
Weiler, Friedrich, bisher Senator in Augsburg, wird zum königlich-provisorischen Magistrats-Rath allda ernannt. 242.
Weimar, königlicher Leibjäger, erhält die erledigte Oberförsterstelle zu Mindelheim. 156.
Weiß, Michael, bisher Kooperator von Neunkirchen, erhält die Pfarrey Parkstein. 156.
Weissenbronn, Gemeinde. 177.
Welsberg, Gericht; sieh Michaelsberg.
Welschofen, Zollstation unter dem Rentamte Botzen. 461.
v. Welz, Lizentiat, königlicher Landrichter in Kelheim, erhält wegen ersprießlich-geführter Kriegsgeschäfte das Zeugniß des allerhöchsten Wohlgefallens. 487.
Wenger, Oberrechnungs-Kommissär bey dem geheimen Central-Rechnungs-Büreau, wird in die Quieszenz gesetzt. 222.
Weyler, organisirtes Landgericht in der Herrschaft Vorarlberg, wird aus den vormals allgäuischen Gerichten: Altenburg, Grünenbach mit Schinau, — den Herrschaften Hohenegg, mit Waltrams, Kellhof, und Simmerberg konstituirt. 434.
Weyler, Sitz des neuen Landgerichtes. 434.
Wetzlar, vormaliges Reichsgericht. 473.
v. Widder, Legations-Sekretär, wird zum königlichen Gubernial-Rath in Innsbruck befördert. 247.
Widemann, bisher Oberamts-Kanzellist zu Günzburg, wird als Kanzellist zum Hofgericht in Memmingen versetzt. 392.
v. Widnmann, Peter, Freyherr, königlicher Kämerer und Landesdirektionsrath zu Ulm, erhält die provisorische Funktion eines Direktors und Mitkuratorts der Etats-Kuratel bey dem königlichen General-Landes-Kommissariate zu München. 391.

Wiegand, Anton, Revierförster zu Reichenhall, erhält die silberne Verdienst-Medaille. 232.
Wien, oberste Justizstelle. 306, 473.
Wiesend, Joseph, Lizentiat, erhält den Raths-Accesß bey der königlichen Landesdirektion zu München 177; — wird zum Landrichter in Kufstein ernannt. 470.
Wiesentheid, Herrschaft, wird dem Königreiche Baiern einverleibt. 353.
Wieser, Joseph, bisher Stadt- und Landrichter zu Meran, wird zum Landrichter allda ernannt. 471.
Wiest, Theobald, bisher Konventual von Niederaltaich, erhält die Pfarrey Frauenau. 469.
Wildbichel, Zoll- und Weggeld-Amt unter dem Rentamte Kufstein. 460.
Wilhelm, Joseph, bisher österreichischer Regierungs-Konzipist, wird als Hofgerichts-Kanzellist in Memmingen angestellt. 241.
Windhausen, Zollamt unter dem Rentamte Kufstein. 460.
Winkler, Doktor in Schwarzenberg, wird zum Landgerichts-Arzt des Inner-Bregenzer-Waldes ernannt. 438.
Winter, königlich-geistlicher Rath und Professor, wird für das akademische Jahr 1804 an der hohen Schule zu Landshut als Direktor bey der speziellen Klasse in der theologischen Sektion ernannt. 447.
Winterrieden, Burggraviat, wird als konstitutiver Landestheil dem Königreiche Baiern einverleibt. 353.
v. Wisinger, bisher Landgerichts-Aktuar in Burghausen, wird in gleicher Eigenschaft nach Moosburg versetzt. 342.
Wittmann, Lizentiat, königlicher Landrichter in Ingolstadt, erhält wegen ersprießlich geführter Kriegsgeschäfte das Zeugniß allerhöchster Zufriedenheit. 487.
Wolf, Landesdirektionsrath, wird zum Mitglied der Spezial-Straßenbau-Konkurrenz-Kommission in München ernannt. 77.
Wolf, bisheriger Expeditionsamts-Adjunkt, wird zum Repartitor des königlichen Gubernums zu Innsbruck befördert. 448.
Wolf, Johann Jakob, bisher Amtsschreiber zu Zaitzkofen, wird als Rechnungskommissär bey dem königlichen Kirchen-Administrationsrath angestellt. 168.
Wolkenstein, gräfliches Gericht, wird dem Landgerichte Klausen einverleibt. 456.

Digitized by Google

Würth, bisher Landesdirektions-Sekretär zu Ulm, wird zum Stadtkommissär in Wangen befördert. 248.

Wurzer, Augustin, bisher Landgerichts-Aktuar zu Mocsburg, wird als Rechnungs-Kommissär bey dem königlichen Kirchen-Administrationsrath angestellt. 168.

Yberle, bisher Hofgerichtsrath in Eichstädt, wird dem Konsistorium nach seiner früheren Anstellung zurückgegeben. 234.

Yelin, Christian, bisher Assessor und Referendär bey dem Stadtgerichte in Fürth, wird zum obersten Justizrath zu Bamberg befördert. 407.

Zambano, Gericht; sieh Fai.

Zangbellini, Peter, bisher provisorischer Richter in Levico, wird zum Landrichter allda befördert. 471.

Zaupser, Ludwig, bisher Landes-Direktions-Diurnist in München, wird zum Sekretär des königlichen Hofgerichts in Memmingen ernannt. 341.

Zeisenhof, Joseph Maria, bisher Pfleger zu Wils, wird zum exponirten Landgerichts-Aktuar in Wils Landgerichts Reutti ernannt. 471.

Zeller, Joseph, bisher Kaplan zu Kipfenberg, erhält die Pfarrey Dörndorf in Eichstädt. 203.

Zillerthal in Tyrol. 473.

Zimmermann, bisher Rechnungs-Offizlant, wird zum Rechnungs-Kommissär zweyter Klasse bey dem königlichen Kriegsökonomie-Rath ernannt. 152.

Zipper, Joseph, bisheriger Kanzleydiener, wird als Rentamtsbotb in Feldkirch angestellt. 440.

Zirl, Weggeldamt unter dem Rentamte Telfs. 460.

Zobel, Johann Georg, wird als approbirter Feldmesser in Schwaben aufgenommen. 167.

Zoglauer, Lorenz, bisher Pfarr-Vikar, erhält die Pfarrey Trostberg. 156.

Zolchner, Registrant bey dem königlichen Landrecht zu Innsbruck, wird in den Ruhestand gesetzt. 448.

Zoller, ehemaliger erster Direktions-Adjunkt, wird zum Straßenbau-Inspektor der Bau-Inspektion Innsbruck ernannt 279.

Zollhaus, Zoll- und Weggeld-Amt unter dem Rentamte Kufstein. 460.

Zöpfel, bisher Forstmeister von Walschenfeld, wird als Oberförster in dem Fürstenthume Bamberg zu Teuschnitz angestellt. 64.

Zöpfel, bisher Landesdirektionsrath zu Bamberg, wird zum königlichen Rath bey der obersten Justizstelle in Franken ernannt. 202.

Zottmann, Landrichter zu Inlbach, wird wegen vortheilhafter Anwendung des Güter-Zertrümmerungs-Systems mit öffentlichem Lobe beehrt. 290.

Zottmann, Joseph, Lizentiat, wird zum Aktuar des Landgerichts Abensberg ernannt. 342.

v. Zyllenhard, Freyherr, bisher Forstinspektor des Fürstenthums Würzburg, wird zum Chef des geheimen Central-Büreau in Forst- und Jagdsachen bey dem königlich-geheimen Ministerial-Finanz-Departement 135; — und zum wirklichen geheimen Rath ernannt. 464.

Sachregister.

Accessisten. Sieh Staatsdienste königliche.

Adelstands-Verleihungen. 157, 181, 359, 361. Man sehe auch Standes-Erhöhungen.

Advokaten und Prokuratoren. Strafe gegen dieselben wegen Nachläßigkeit in Vertretung der Klienten vor den Gerichtsbehörden, Versäumniß der Präclusiv-Termine, und Appellations-Fatalien. 302, 303.
Man sehe auch Anwälde.

Aemter, königliche. Verboth unschicklicher Unterschriften. 154.

Aerarial-Ausstände in Schwaben. Verordnung an sämmtliche königliche Land-, Stadt- und Patrimonialgerichte der Provinz Schwaben, auf was Art dieselben zu Minderung erwähnter Ausstände bey Güterveränderungen zu verfahren haben. 199.

Aerzte. Sieh Land- und Stadtgerichts-Aerzte, — wie auch Stadtphysiker.

Digitized by Google

Agrikultur. Oberaufsicht und Leitung hierüber. 425, 426.
Alumnen. Sieh georgianisches Seminar.
Akademien, allgemeine Aufsicht hierüber. 425, 426.
Akademiker, mit Stipendien begnadigte. Sieh Universität.
Aktuare. Sieh Landgerichts-Aktuare.
Aktuars-Beyziehung. Wiederholte Verordnung wegen Beyziehung eines Aktuars, oder bey dem Mangel dieses letztern, zweyer Gerichtsbeysitzer zu richterlichen Handlungen, besonders bey Hofmarksgerichten. 117.
Anwälde. Verordnung wegen der Eidesleistung derselben in die Seele ihres Prinzipalen. Sieh Gerichts-Kodex, baierischer.
— wegen der bey Belehnungen zu beobachtenden Formalitäten.
Sieh Belehnungs-Akt, — Bittschriften in Nachlaß-Sachen.
Appellationen und gerichtliches Verfahren in dem Fürstenthume Eichstädt. Die Revisionsuchungen von dem in Eichstädt bestehenden Hofgerichte werden an die oberste Justizstelle in Schwaben gewiesen. Bis zur allgemeinen Civilgesetzgebung bleibt es noch ferner bey den bisher alldort üblichen gemeinen Civil-Rechten, Statuten und Gewohnheiten; — bey dem gerichtlichen Verfahren in Civil-Sachen wird der baierische Gerichtskoder und die demselben angehängte Konkursordnung als Norme eingeführt. 173, 174.
Appellationen aus der Grafschaft Tyrol, wie auch den Fürstenthümern Trient und Brixen. Sieh Justizstelle oberste in Schwaben.
Appellationsgang in Prozessen bey dem Oberamte zu Günzburg, — den Magistraten zu Augsburg und Lindau, — dem bisher kaiserlich-österreichischen Appellationsgerichte in Schwaben, — der obersten Justizstelle zu Wien, — und den vormaligen höchsten Reichsgerichten.
Sieh Justizpflege in Schwaben, — und Prozesse bey den Reichsgerichten.
Appellationszug von dem Hofgerichte zu Amberg, und dem Fürstenthume Ansbach. Sieh Justizstelle, oberste in Franken.
Appellations-Norme in Ehestreitigkeiten der Protestanten in Baiern und Neuburg. Sieh Protestanten.

Appellations-Taxe, von den Mautämtern einzuheischende, vor der Revisions-Erkenntniß. Sieh unter Mautwesen.
Archiv, königliches. Sieh Haus- und Staats-Archiv.
Armen-Anstalten. Oberaufsicht hierüber. 425, 426.
Arme Seele. Sieh Erbseinsetzung derselben.
Arzneyen-Handel, verbothener. Sieh Vieh-Arzney-Handel, — und Quacksalber.
Aufschläger und Unter-Aufschläger in Baiern. Vorschriften für dieselben zur Verfahrung bey Einheischung des Bier- und Brandwein-Aufschlags. 381. -- Verhängung der Strafen für dieselbe bey ungeeignetem Verfahren in Behandlung des Aufschlages. 384.
Ausstände. Sieh Aerarial-Ausstände.
Auswandern und Uebertreten königlicher Unterthanen in fremde Kriegsdienste. Das dießfalls bestehende Verboth wird erneuert, und auf sämmtliche Provinzen ausgedehnt. 258.
Auswärtige Verhältnisse. Sieh Ministerial-Departement und Ministerial-Organisation.

Baader einfache (Landbaader.) Ausschluß derselben bey Inspektionen kriminalischer Unglücksfälle und Vergiftungen. Sieh kriminalische Unglücksfälle.
Backöfen der Landleute. Verordnung wegen zweckmäßiger Bauart und Besichtigung derselben zur Entfernung der Feuersgefahr. 287.
Baiern (Kurpfalzbaiern) wird zur ursprünglichen Würde eines Königreichs erhoben. 3. 53.
Genealogie des königlichen Hauses von Baiern. 17, 18.
Konstituirende Landes-Theile des Königreichs Baiern; a) gemäß des Preßburger Friedens 53, 54, 57; — b) durch Austausch an Frankreich. 189, 190; — c) durch Uebereinkunft mit den Grafen Fugger 249; — d) zu Folge des rheinischen Bundesvertrags. 353, 354.
Einführung der National-Kokarde als eines allgemeinen Kennzeichens aller baierischen Landeskinder. 25.
Baierischer Gerichts-Kodex. Sieh Gerichts-Koder.
Baierische National-Zeitung Sieh Klebe Professor.
Banknoten k. k. österreichische. Warnung an die königlichen Unterthanen, dieselbe gegen baares Geld einzutauschen. 150, 151.

Verordnung, durch welche der Nominalwerth dieser Bankuoten auf den Kommerzialwerth reduzirt wird, und dieselbe in Zahlungen nicht anders als um zwey Prozente unter dem Augsburger Wechselkurs angenommen werden sollen. 235, 236.

Bauholz = Abgaben, die, in Schwaben, aus den Kameral = Waldungen an die hiezu berechtigten Unterthanen, werden zur Handhabung der Ordnung und Gleichförmigkeit besonderen Vorschriften unterworfen. 260, 261.

Belehnungs = Akt bey Ritterlehen. Vorschrift, nach welcher sich die Ritterlehen-Vasallen, oder derselben Anwälde hiebey zu fügen haben. 190, 191.

Benefizien = Verleihung. Sieh Pfarreyen, und geistliche Pfründen.

Bericht = Form. Instruktion für sämmtlich = königliche administrative Landesstellen und Justizkollegien ꝛc. in Hinsicht der Berichte wegen der angenommenen Königswürde. 7, 8.

Berichte und Bittschriften über Schulgegenstände; Form derselben. Sieh unter Schulen.

Wiederholte Vorschrift zu der in Berichten und Vorstellungen an die königlichen höhern Landeskollegien von den Unterbehörden und Partheyen zu beobachtenden Submissions = Formel. 307.

Besoldungs = Scheine, verhandelte oder zedirte sollen bey den königlichen Kassen nicht mehr vorgemerkt werden. 152.

Bettelmönche. Erhöhung des Alimentations-Beytrages für dieselben in den Zentralklöstern. 287, 288.

Beutel = Lehen. Ueber das Formelle der Behandlung derselben bey Veränderungsfällen wird den königlichen Rentämtern und andern betreffenden Rechnungsbehörden in der Provinz Schwaben eine nähere Vorschrift ertheilt. 110 — 112. — Formular eines Belehnungs = Protokolls. 112, 113.

Bibliotheken öffentliche. Allgemeine Aufsicht hierüber. 425, 426.

Bier = und Brandwein = Aufschlag in Ober = und Nieder = Baiern. Königliche allerhöchste Verordnung, gemäß welcher eine zweckmäßigere Erhebungsart bey diesen Gefällen in den ältern und neuen Landes-Inklaven der Provinz Baiern eingeführt wird. 377. — 386.

a) Neue Aufschlags = Quote vom Malz. 377.

b) Bezirk, auf welchen sich diese Verordnung ausdehnt. 377, 378.

c) Einbringungsart des einigen Städten und Märkten bewilligten Bierpfennings. 378.

d) Vorschriften für die des Bierbräuens und Brandweinbrennens = Berechtigte wegen richtiger Einbringung dieses Aufschlages. 378, 379.

e) Vorbeugung gegen die hiebey von Müllern, Malzmüllern und andern unterlaufenden Gefährden. 379.

f) Vorschriften, wenn das Malz auf ausländische Mühlen gebracht, oder in andern Provinzen gebrochen werden muß. 380.

g) Verfahrungs = Norme für die Unteraufschläger bey Einbringung dieses Aufschlages. 381.

h) Art der Entrichtung desselben, und Nachlaß = Bestimmungen. 381. 382.

i) Strafe, welcher die Bräuhausbesitzer, Brandweinbrenner, Bräumeister, Bräugehilfen, Beamte, Malzmüller, Aufschläger und Unteraufschläger wegen Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlags unterworfen werden. 383 — 385.

k) Gerichtliches Verfahren und Gerichtsstand in Aufschlags = Defraudationsfällen 385.

Nachtrag zu der wegen des Bier- und Brandwein = Aufschlages ergangenen allerhöchsten Verordnung, in Bezug auf das Verfahren der Landrichter hierbey. 404.

Fernerer Nachtrag zu derselben, rücksichtlich der Malzmessung. 428.

Bier = Verloosung. Sieh Märzenbier.

Bierwirthe. Beschränkung derselben in der willkührlichen Bierabnahme von Bräuern unter dem Bräujahre. 385. — Die Bierschulden dieser Wirthe werden den Wechsel- und Merkantil = Schulden gleichgestellt. 385.

Bittschriften = Form in Nachlaß- s. a. Sachen. Auftrag an sämmtliche Advokaten, Prokuratoren, und Notarien der Provinz Neuburg wegen der hiebey zu beobachtenden Aufschrift. 247.

Bittschriften um Befreyung und Entlassung von der Militär = Pflichtigkeit; sieh unter Militär.

Bittschriften. Sieh Handelsverweis = Gesuche der Landkrämer, — Kadeten.

Blattern-Impfung. Sieh Schutzpocken.

Borthen, städtische und märktische. Wiederholter Auftrag an dieselbe, sich bey dem königlichen Hofgerichts-Expeditionsamte zu München wegen allenfalls vorhandenen Expeditionen zu melden, wie auch an sämmtliche Stadt- und Marktsobrigkeiten denselben jederzeit einen Vorweis deswegen mitzugeben. 221, 222.

Brand-Assekuranz. Wiederholte Erinnerung an die Vorschriften, welche die General-Verordnung und mehrere Weisungen über den Beytritt zur Brand-Assekuranz und über die Einsendung des Katasters zur Kommission enthalten. 357, 358.

Brand-Assekuranz-Konspekt für das Jahr 1805, sammt Rechnung und Geldanweisungs-Tabelle. (Beylage.)

Brandschadens-Ersatz-Konkurrenz für das Jahr 1804. 151.

Brandwein-Aufschlag. Sieh Bier-Aufschlag.

Bräuer und Braundweinbrenner. Vorschriften für dieselben bey Abgabe des Malzes in die Mühlen zum Brechen. 379. Strafen, welchen dieselbe bey Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages unterworfen sind. 382, 383.

Bräuhäuser in Baiern. Was für eine dem neuen Bier- und Brandwein-Aufschlage unterworfen werden. 378, 379.

Brückengeld in Tyrol. Sieh Weggeld unter der Rubrik: Straßen- und Wasserbau.

Buchhandel. Oberaufsicht über denselben. 425, 426.

Censur-Vorschrift. Sieh Zeitschriften

Ceremonien-Meister (Oberst) 40.

Charwoche, öffentliches Gebeth. Sieh König, und königliche Familie.

Civilstand. Ertheilung der Rechte und Privilegien in Bezug auf denselben. 425.

Consumo-Güter-Designationen; — Consumo-Güter-Wiederausbringung. Sieh unter Mautwesen.

Deserteurs fremde, im Lande betroffene. Verordnung, in welcher den geeigneten königlichen Civil- und Militärbehörden die Vorschriften eröffnet werden, nach welchen sie rücksichtlich der Aufnahme und des Aufenthalts der fremden Deserteurs in den königlichen Staaten zu verfahren haben, und zwar: a) Wenn der fremde Deserteur ein Inländer ist. 393. b) Wenn derselbe kein Inländer, jedoch vormals in königlichen Diensten gestanden ist. §. 2. 393. c) Wenn er weder ein Landes-Eingebohrner, noch diesseitiger Deserteur ist. §. 3. 393, 394. d) Verfahrungs-Norme, wenn fremde Deserteurs freywillig in königliche Dienste treten wollen. §. 4. 394 e) In welchem Falle sie als Vaganten zu behandeln sind. a. a. O. §. 5.

Deserteurs, inländische, verheimlichte in ritterschaftlichen Distrikten im Bambergischen. Verordnung zur Vorbeugung gegen diese Verheimlichungen und Strafe gegen die Uebertreter dieses Verbothes. 463, 464.

Deserteurs-Tabellen. Sieh unter Militär.

Desertion mit Diebstahl bey Militär-Verbrechern. Sieh Militär-Fiskus unter Militär.

Dezimation. Sieh geistlicher Staatsbeytrag.

Dienstes- und Pensions-Pragmatik für die Staatsdiener der ältern Provinzen, vom 1. Jänner 1805. Verordnung wegen Einführung derselben in Tyrol. 441.

Direktoren bey den Kollegien, Reiselizenzen derselben. Sieh Staatsdiener.

Dorfs-Führer; Dorfs-Obmannschaften. Sieh kriminalische Unglücksfälle.

Ehe-Einsegnung. In Beziehung auf die älteren Landesgesetze, daß nämlich keine Ehe ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit eingeseguet, und die Kopulationen nur von dem ordentlichen Pfarrer, oder einem Geistlichen, der von diesem Pfarrer die Erlaubniß hiezu erhalten, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Denunziationen geschehen sollen, wird den Geistlichen aller Konfessionen verbothen: a) Niemand ohne legalen Erlaubnißschein der weltlichen Obrigkeit zu trauen. §. 1. 276. b) Keinen Unterthan aus einer fremden Pfarrey, und keine Vaganten zu kopuliren. §. 2. a. a. O. c) Die dagegen handelnden Pfarrer und Benefiziaten sollen mit Entsetzung von ihren Pfründen, Ueberbürdung der Alimentation, und unpräbendirte Geistliche nach Umständen bestraft werden. §. 3. d) Unterthanen, die ausser Landes ohne landesherrliche Bewilligung sich haben trauen lassen, oder die priesterliche Einsegnung erschli-

chen haben, sollen als Vaganten behandelt werden. §. 4. 276.

Ehestreitigkeiten der Protestanten. Sieh Protestanten in Baiern und Neuburg.

Eheverlobungen. Verordnung in wie ferne dieselben gültig und erlaubt sind, nebst Bestimmung, welche zweckmäßige Formalitäten siegelmäßige und unsiegelmäßige, ingleichen junge Leute, welche sich noch bey ihren Aeltern befinden, oder unter Vormundschaft stehen, zu beobachten haben; — Hinweisung der Sponsalien-Klagen an die weltlichen Gerichtsbehörden; — und Aufhebung des unterm 5. März und 8. April 1779 ergangenen sogenannten Provisional-Mandats. 175 — 176.

Eidesleistung der Anwälde. Sieh Gerichts-Kodex.

Eidliche Pflicht, in welche die Malzmüller zu nehmen sind. 380.

Eidliche Pflicht der Postbeamten Sieh Postbeamte.

Elementarlehrer, königliche. Instruktion für dieselbe. Sieh unter Schulen.

Elementarschulen, königliche. Lehrplan für dieselben in Städten sowohl, als auf dem Lande. Sieh unter Schulen.

Elementarschulen in Bamberg. Behölzung derselben. Sieh unter Schulwesen.

Englischer Garten in München. Verordnung wegen Handhabung der Ordnung und Verhütung der Frevel in demselben. 145 bis 147. Man sehe auch Lustgärten, königliche zu Nymphenburg.

Erbland-Postmeister. 65.

Erblehen, gemeine; und Erbzinsgüter im Fürstenthume Ansbach. Gesetzliche Normen, in wie weit dieselbe verschuldet und verpfändet werden können. 321.

Erbseinsetzung der armen Seele. Verordnung wegen Vertheilung einer solchen Verlassenschaft an die Pfarrkirche, wo der Erblasser seinen Wohnort hatte, mit Abzug des für den Armen- und Schulfond bestimmten vierten Theiles. 313.

Erziehungs-Privat-Institute. Sieh unter Schulwesen.

Etats-Kuratel, die, für das Fürstenthum Ansbach, wird mit dem General-Landes-Kommissariat in Franken verbunden. 423.

Exhibita, sieh Klagschriften.

Expeditions-Amt des königlichen Hofgerichts in München. Sieh Bothen.

Fabriken und Manufakturen. Oberaufsicht und Leitung hierüber. 425, 426.

Feldmesser, approbirte in der Provinz Schwaben. 167.

Feuersgefahr, Vorsichtsmaaßregeln gegen dieselbe. Sieh Backöfen auf dem Lande, — hölzerne Riegel in Kaminen, — Kinder allein im Hause zurückgelassene, — und Nagelschmieden.

Finanz-Ministerium, geheimes, neu konstituirtes. Sieh Ministerial-Organisation.

Fiskus (Militär) dessen Rechte. Sieh unter Militär.

Fleischverkauf an Freytagen. Aufhebung der dießfalls unterm 8ten Februar 1796. ergangenen Verordnung und des darin enthaltenen Verbothes. 258.

Forstbedienstete und Jäger. Pflichten derselben bey Betretung der Wilddiebe. Sieh Wilddiebstahl.

Friedens-Traktat. Sieh Preßburger Friedens-Traktat.

Freyzügigkeit, allgemeine wechselseitige zwischen den königlich-baierischen alten und neuen Provinzen, und den Besitzungen des Fürsten von Schwarzenburg-Sondershausen. 5, 6.

Die in den ältern königlichen Staaten bestehende innere allgemeine Freyzügigkeit wird auch auf die sämmtlich neu erworbenen übrigen Länder und Besitzungen ausgedehnt. 369.

Fromme Stiftungen der Juden. Sieh Quarta Scholarum.

Fromme Vermächtnisse. Sieh Erbseinsetzung der armen Seele.

v. Fuggerisch-fürstliche Besitzungen und Herrschaften in Schwaben werden gemäß der rheinischen Bundesakte der Souverainität Seiner königlichen Majestät von Baiern unterworfen. 353.

v. Fuggerisch-gräfliche Besitzungen in Schwaben. Königliche allerhöchste Deklaration und pragmatische Staatsverordnung, worin die staatsrechtlichen Verhältnisse und Modifikationen auseinander gesetzt werden, unter welchen die Reichsgrafen von Fugger ihre sämmtliche unmittelbare reichsständische und ritterschaftliche Herrschaften und sonstige Besitzungen in Schwaben der Souverainität Seiner königlichen Majestät von Baiern unterworfen haben. 249. 257.

Revers-Urkunde, vermög welcher erwähnte Grafen die königliche Souveränität über ihre

sämmtliche Besitzungen in Schwaben anerkennen. 257.

Garn und Gespinnst. Sieh unter Mautwesen.

Gärten, königliche zu Nymphenburg. Sieh Lustgärten königliche, und englischer Garten zu München.

Gebohrne, Getraute und Verstorbene in sämmtlichen Pfarreyen zu München i. J. 1805. General-Anzeige hierüber. 180.

Gebeth, (Kirchengebeth) öffentliches. Sieh König und königliche Familie.

Geheime Minister, königliche. 426, 427.

Geheime Räthe, neuernannte. 135. 224. 391. 446. 464.

Geheime Referendäre. 8. 446.

Geistliche Verhältnisse, die bisher dem geheimen geistlichen Ministerial-Departement zugetheilten, werden an das Ministerial-Departement des Innern gewiesen. 425.

Geistlicher Staats-Beytrag. Auftrag an die königlichen Rentämter in Baiern wegen Erhebung desselben. 432.

Geistliches Staatsrecht. Sieh Kirchen-Polizey in Schwaben.

Geistlicher Personen Gerichtsstand in bürgerlichen Personalklagen bey den königlichen Hofgerichten. 148.

Geistliche Pfründen, auf was Art selbe verliehen werden sollen. Sieh Pfarreyen.

Gemeinden, Gemeinde-Obmannschaften. Sieh kriminalische Unglücksfälle und Vergiftungen, — Regierungsblatt, — und Behölzung der Schulen durch die Gemeinden, unter Schulwesen.

Gemeinde-Schulden in der Provinz Schwaben. Bestimmungen, nach welchen dieselben künftig kontrahirt, wie sie in der Folge getilgt, und welche Sicherheit den Gläubigern bey dem Vorschuße der Tilgungs-Kapitalien gegeben werden. 206 — 209.

Gemeindgründe-Vertheilung. Sieh unter Städte und Märkte.

Genealogie. Sieh Baiern, königliches Haus

General-Landes-Kommissariat in Schwaben. Zeugniß allerhöchst-landesherrlicher Zufriedenheit an dasselbe wegen schneller und pünktlicher Vollziehung der rücksichtlich der Stellung der Pferde zum Militär-Fuhrwesen demselben ertheilten Vorschrift. 421, 422.

General-Landes-Kommissariat in Franken. Oeffentliche allerhöchste Belobung

desselben wegen zweckmäßiger Herstellung der Chausseen im Fürstenthume Bamberg. 421.

Konstituirung desselben für Ansbach, als Etats-Kuratel zufolge der am 15ten Oktober 1804 dießfalls erlassenen allerhöchsten Verordnung. 423.

General-Kommissariat in Tyrol. Sieh Hofkommissariat.

Georgianisches Seminar in Landshut. Verordnung und Normen, nach welchen sich die in dasselbe präsentirten Stipendiaten und die Patronen derselben zu fügen haben. 218, 219.

Bekanntmachung der in dasselbe im Jahre 1806 aufgenommenen Alumnen. 325, 326.

Gerichtsbeysitzer, Beyziehung derselben. Sieh Aktuar.

Gerichts-Kodex, baierischer. Verordnung wegen Abänderung der Stelle des Kapitels 13 §. 1. — in Betreffe der Eidesleistung der Anwälde in die Seele ihrer Prinzipalen. 33. — wegen Einführung dieser Gerichts-Ordnung in der Provinz Schwaben; sieh Justizpflege im Schwaben; — und im Fürstenthume Eichstädt. Sieh Appellationen in Eichstädt.

Fernere Verordnung, daß auch in den durch die rheinische Bundes-Akte, und in der Folge derselben durch den mit der Krone Würtemberg geschlossenen Vertrag erworbenen ehemals reichsständischen und ritterschaftlichen Gebiethen in der Provinz Schwaben die baierische Gerichtsordnung als gesetzliche Norme allgemein geltend eingeführt werde. 486.

Gerichtliches Verfahren in Aufschlags-Defraudations-Gefällen und Ausständen. 385.

Gerichtliches Verfahren in Ehestreitigkeiten der Protestanten. Sieh Protestanten.

Gerichts-Instanzen bey bürgerlichen Rechtshändeln im Fürstenthume Ansbach. Nähere Bestimmung derselben mit einstweiliger Beybehaltung der preussischen Gerichtsordnung. 266, 267.

Gerichts-Instanzen-Ordnung in bürgerlichen Rechtssachen in den gesammten Theilen der königlichen Provinz Schwaben. 306, 307.

Gerichtsbarkeits-Austauschung bey landgerichtischen und hofmärkischen Güter-Arrondirungen, in wie ferne dieselbe gestattet ist. 389.

Gerichtsbarkeits-Einziehung. Sieh Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der obern Pfalz.

Gerichtsstandes-Bestimmung. Sieh Appellationen, — Eheverlobnisse, — geistliche

Digitized by Google

Personen, — Justiz-Pflege in Schwaben, — Justizstellen, königliche, — Mautbedienste, unter Mautwesen, — Postbedienstete unter der Rubrik: Postanstalten. — Protestanten in Baiern und Neuburg, respektive Ehestreitigkeiten derselben.

Gerichtliche Taxen. Sieh Taxen.

Getreid-Märkte im Fürstenthume Bamberg. Wiederholte Anweisung auf die desfalls ergangene Verordnung wegen Erweiterung derselben. 369, 370.

Getreid-Status und Fruchtverkauf von den Administrationsbehörden der Kirchen und milden Stiftungen in der Provinz Schwaben. Bestimmungen und Formulare-Vorschrift wegen künftig gleichförmiger Behandlung und Verrechnung desselben. 388, 390.

Gewichts- und Maaß-Verhältniß, des französischen zu dem baierischen. 80.

Gewitter. Sieh Wetterläuten.

Gift-Verkauf. Verordnung zur Beschränkung desselben. 405.

Man sehe auch kriminalische Unglücksfälle auf dem Lande und Vergiftungen.

Glocken-Läuten bey Gewittern. Sieh Wetterläuten.

Gratifikationen der Staatsdiener. Verordnung, vermög welcher die Gesuche derselben nur auf einige bestimmte Fälle beschränkt werden. 259.

Grundvermögen. Sieh Kriegssteuer.

Grundeigenthums-Ablösung. Das hierinfalls von dem Rentbeamten und verschiedenen Gemeinden im Rentamte Schongau gegebene lobenswürdige Beyspiel, wird zur Publizität gebracht, und zur Nachahmung angerühmt 396.

Gubernium königliches, zu Innsbruck. Sieh Uniforms-Vorschrift.

Gutsveränderungen, was hiebey zu Minderung künftiger Aerarial-Ausstände von den Behörden zu beobachten ist. Sieh Aerarial-Ausstände.

Gutsübergabs-Briefe. Sieh Stempel- und Gerichtstaxen in Schwaben.

Guts-Uebergaben, an die über die gewöhnliche Zeit dienenden Landkapitulanten geeignete. Sieh unter Militär.

Güter-Arrondirung. Begünstigung derselben. Sieh Gerichtsbarkeits-Austausch.

Güter-Zertrümmerungs-System. Aufmunterung zu derselben. 290.

Handels-Patente. Sieh Jahrmärkte, — und Vieharzneyhandel der Zillerthaler.

Handels-Schuldsachen. Sieh Wechselgericht.

Handels-Vorweis-Gesuche der Landskrämer. Verordnung wegen erfoderlicher Belegung derselben mit den auf die Person lautenden vormaligen Ober-Landesregierungs- oder dermaliger Landes-Direktions-Patenten. 414.

Handwerks-Strafen. Beschränkung und nähere Bestimmungen derselben in der Provinz Schwaben. 127.

Handwerksbursche. Sieh Wanderschaft.

Haus- und Staats-Archiv, königliches. Aufsicht hierüber 425.

Häute rohe. Impost auf die Ausfuhr derselben in der Provinz Bamberg. Sieh unter Mautwesen.

Hebammen-Kunst. Anfang eines neuen Lehrkurses für dieselbe zu Ulm, nebst Bestimmung der Eigenschaften, welche von den zu Hebammen gewählten Individuen erfodert werden. 262, 263.

Herrschafts-Gerichte. Sieh Hofmarks- und Patrimonialgerichte.

Hofgerichte, königliche. Sieh geistlicher Personen Gerichtsstand, — Kriminal-Tabellen.

Hofgerichte königliche zu München und Straubing. Sieh Justizstellen, königliche.

Hofgericht, königliches, in Memmingen. Appellation an dasselbe. Sieh Justizpflege in Schwaben, — Protestanten in Baiern und Neuburg.

Personalbeförderung bey demselben. 341, 342.

Hofgericht zu Eichstädt. Auflösung und Vereinigung desselben mit dem Hofgerichte zu Neuburg. 233.

Hofgerichtsräthe, ernannte. 16. 135. 341. 359. 392. 397. 446.

Hofkommissäre, königliche, in den neuen Landestheilen. 32. 48. 189.

Hofkommissariat, das bisherige, königliche in Tyrol, wird als ein General-Landeskommissariat, und als eine damit verbundene Etats-Kuratel konstituirt. 233.

Hofmarksgerichte. Sieh Aktuar und Gerichtsbeysitzer, deren Beyziehung bey richterlichen Verhandlungen, — Landgerichts-Kaminkehrer, — Patrimonialgerichte.

Hofpfarrey zu St. Lorenz. Einziehung derselben, und Vertheilung der dahin eingepfarrten Personen an die Pfarreyen ihres Wohnorts. 465.

Digitized by Google

Hofstäbe. Sieh Uniformen veränderte.

Holzabgaben in Schwaben aus den Kameralwaldungen. Sieh Bauholz.

Hölzerne Riegel in Kaminen. Der besonders in einigen Gebirgsgegenden von Oberbaiern herrschende Mißbrauch, dieselbe in Kamine einzumauern, wird den Maurermeistern untersagt, und zur Herausnahme der bereits eingemauerten den königlichen Landgerichten gemessener Auftrag gegeben. 414.

Huberti Ordens-Ritter, königliche, neu ernannte. 155.

Jagdberechtigte. Sieh Wilddiebstahl.

Jahrmärkte-Beziehung in Baiern. Die desfalls bisher ergangenen Verordnungen werden erläutert, und in ihrem ganzen Umfange wiederholt bekannt gemacht. 316—318.

Der Mißbrauch der nur für eine Person ertheilten Handelspatente von mehreren, und die Zueignung der besten Plätze und Stände auf den Märkten, wird durch gemessene Vorkehrungen abgeschaft. 395.

Man sehe auch Handelsvorweis-Gesuche.

Indigenats-Ertheilung. 435.

Innere Angelegenheiten. Sieh Ministerial-Organisation.

Insassen, adeliche. Sieh Reisepässe-Ertheilung, und Landsassen.

Insertionsgebühren wegen Einberufung der abwesenden Militärpflichtigen. Sieh unter Militär.

Installation, wieder eingeführte. Sieh Landsassen, oberpfälzische.

Instanzen-Ordnung. Sieh Gerichts-Instanzen.

Instruktoren (Haus-Instruktoren) Erforderniße bey Anstellung derselben. 123, 124.

Intelligenzblätter, provinzielle. Sieh Regierungsblatt.

Journale. Sieh Zeitschriften.

Juden. Sieh Quarta Scholarum.

Jurisdiktion. Sieh Gerichtsbarkeit.

Justiz-Ministerium. Sieh Ministerial-Organisation.

Justizpflege in den neuerworbenen königlichen Landestheilen der Provinz Schwaben. Form, nach welcher dieselbe von den sämmtlichen Gerichtsbehörden darin künftig verwaltet werden soll. 305 — 307.

a) Allgemeine Einführung der baierischen Gerichtsordnung (Cod. jud. bav.) in dieser Provinz, und Anwendung derselben in den bereits anhängigen Prozessen. 305, 306. b) Neuer Appellationszug von dem Oberamte zu Günzburg, — den Magistraten zu Augsburg und Lindau, — dem bisher kais. österr. Appellationsgerichte in Schwaben, — der obersten Justizstelle zu Wien, — und in den bey den höchsten Reichsgerichten anhängigen Prozessen an das Hofgericht zu Memmingen, und an die oberste Justizstelle in Ulm. 305, 306. c) Bestimmung der Instanzen-Ordnung in bürgerlichen Rechtssachen. 306. d) Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit nach der kaiserl. österr. Gerichtsordnung. 306, 307. e) Provisorische Beybehaltung des gemeinen Rechts, der österr. Gesetze, der Statuten ꝛc. 307.

Justizräthe, oberste, ernannte. 16. 202. 224. 304. 308. 328. 392.

Justizstellen, königliche, in Ober- und Niederbaiern. Uebersicht über die Geschäfte derselben vom Jahre 1805, und zwar a) der obersten Justizstelle in München. 133. b) der Hofgerichte zu München und Straubing. 133, 134.

Bestimmung des Wirkungskreises der obersten Justizstellen in Baiern und Schwaben rücksichtlich der Rechtshändel in der Provinz Neuburg. 121, 122.

Justizstelle, die oberste in Schwaben, und das Hofgericht allda werden als die geeigneten Tribunale für die Justiz-Angelegenheiten in den vorarlbergischen Herrschaften aufgestellt. 199.

Die Revisionssuchungen von dem in Fürstenthume Eichstädt bestehenden königlichen Hofgerichte werden an das oberste Justiz-Tribunal in Schwaben gewiesen. 173, 174.

Justizstelle, die oberste, für Tyrol, und die Fürstenthümer Trient und Brixen, wird der obersten Justizstelle in Schwaben untergeben, und diese als höchste Instanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtshändeln für erwähnte Landestheile nach den nämlichen Verhältnissen, in welchen für sie unter voriger Regierung die oberste Justizstelle in Wien bestand, aufgestellt. 297.

Justizstelle, die oberste, in Franken, erhält nach geschehener Trennung des Fürstenthums Würzburg durch Unterordnung der Rechtshändel des Fürstenthums Ansbach in letzter Instanz, und des oberpfälzischen Hof-

gerichts in Amberg, wie solches bisher unter der obersten Justizstelle in München stand, einen erweiterten Wirkungskreis. 265 — 267.

Man sehe auch über die Rubrik oberste Justizstellen die Absätze: Prozesse bey den ehemaligen höchsten Reichsgerichten, — und Kriminal-Tabellen.

Kadeten-Korps in München, königliches. Vorschrift zur Beybringung geeigneter Zeugnisse über Vermögen und sonstige Umstände für Aeltern, welche die unentgeldliche Aufnahme ihrer Kinder in dasselbe nachsuchen. 387, 388.

Kalender. Verfaßung derselben rücksichtlich der Patrozinien- und Kirchweihfeste. 402, 403.

Kalender- und Karten-Nachstempelung in sämmtlich-königlichen Provinzen. Die von der Provinz Neuburg als Provinzial-Maaßregel angeordnete Nachsiegelung der Karten und Kalender mit dem pfalzneuburgischen Provinzial-Stempel wird zur allgemeinen Vorschrift dergestalt erhoben, daß zwar den Kartenmalern und Fabrikanten, so wie den Buchdruckern und Buchbindern freygestellt bleibt, ihre Karten und Kalender bey dem Siegelamte ihrer Provinz stempeln zu lassen; wenn aber dieselbe aus einer Provinz in die andere zum Verkauf versendet werden, so sind sie noch, jedoch unentgeldlich, mit dem Stempel derjenigen Provinz zu versehen, in welche der Absatz geschieht. 213, 214.

Kämerer, königliche, ernannte. 155. 308. 407. 416.

Kaminkehrer. Sieh Landgerichts-Kaminkehrer.

Kamine. Sieh hölzerne Riegel in Kaminen.

Kandidaten. Sieh protestantische Predigeramts-Kandidaten.

Kantons-Reglement. Verordnungen in Bezug und zu Erläuterung desselben.

Sieh unter Militärwesen die Absätze: Entlassungsgesuche von der Militärpflichtigkeit; — nähere Bestimmung und Schärfung der Strafen gegen austretende Militärpflichtige; — Professionisten mit dem Meisterrechte versehene, unverehelichte; — und Anbringen der Gesuche um Entlassung von der Kantonspflichtigkeit, besonders in Bezug auf die Provinz Bamberg.

Kassen, königliche. Sieh Besoldungsscheine verhandelte, — Insertionsgebühren für die Einberufung abwesender Militärpflichtigen unter Militär, — wie auch Militär-Wittwenkasse.

Käufe der Naturalien von fremden Militärpersonen in dem Fürstenthume Bamberg. Verboth derselben 206.

Kinder allein im Hause zurückgelassene. Zur nöthigen Vorsicht gegen Feuersgefahr erhalten die Obrigkeiten den Auftrag, ihren Untergebenen die Entfernung beyder Aeltern vom Hause und alleinige Zurücklassung der Kinder zu untersagen. 275.

Kindskäufe. Sieh Stempel Taxen in Schwaben.

Kirchenangelegenheiten. Sieh Religionsangelegenheiten in Schwaben.

Kirchengebeth, öffentliches, und in der Charwoche. Sieh König und königliche Familie.

Kirchen, und religiöse Gemeinden. Handhabung der königlichen Rechte hierüber. 425.

Kirchen- und geistliche wie auch weltliche milde Stiftungen. Provinzial-Verordnung für Ober- und Niederbaiern die von den Kirchen und Stiftungen der Städte und Märkte im Jahre 1802 eingezogenen Baarschaften und die Rückbezahlung derselben betreffend. 71, 72.

— Verordnung an sämmtliche Kirchen- und milden Stiftungs-Administrateren im Fürstenthume Bamberg wegen zu beobachtenden Vorschriften bey Verwendung und Verrechnung des Stiftungsfondes. 201.

— Stempelpflichtigkeit der Kirchen und milden Stiftungen, wenn sie als Partheyen vor den Gerichtsbehörden erscheinen, in so ferne sie nicht zum Armenrechte zugelassen werden. 282.

Kirchen, Kapellen und Bruderschaften. Sieh Klöster inkamerirte.

Kirchenpolizey und geistliches Staatsrecht in den neuerworbenen Theilen der Provinz Schwaben. 145.

Kirchweihfeste. Verordnung, an welchen Tagen sie gefeyert werden sollen. Sieh Patrozinien.

Kirchweihschutz und Friedgeboth im Fürstenthume Bamberg. Das Ausrufen desselben wird abgestellt. 386.

Man sehe auch über milde Stiftungen die Rubriken: Getreid-Status und Fruchtverkauf in Schwaben; — Quarta S. holarum bey frommen Vermächtnissen der Juden, — Stiftungen.

Klagschriften und Vorstellungen bey dem Hofgerichte zu Neuburg. Warnung wegen der hiebey zu beobachtenden Stem-

Digitized by Google

lung, Unterzeichnung eines hofgerichtischen Advokatens oder Mandatars ad insinuandum, und der Duplikats-Anlegung. 222, 223.

Klöster, inkamerirte. Rechnungs-Formular für die königlich-baierischen Rentämter bey Stellung der Extrate über die Baarschaften von den inkamerirten klösterlichen Gotteshäusern, Kapellen und Bruderschaften. 161 — 163.

Koder, baierischer. Sieh Gerichts-Koder, — Appellationen aus dem Fürstenthume Eichstädt, — und Justizpflege in Schwaben.

Kollegien, königliche. Oberaufsicht hierüber 425, 426.

Kollegien, königliche, und andere Behörden. Sieh Berichte-Form.

Kokarde, baierische. Sieh Staatsdiener, — Postbeamten.

König, und königliche Familie. Anordnung des öffentlichen Kirchengebethes für Allerhöchst dieselben in sämmtlich königlichen Erbstaaten. 109, 110.

Verordnung wegen des öffentlichen Gebethes für den König in der Charwoche. 122. 123.

Man sehe auch unter Rubrik: Baiern.

Konkurs-Ordnung, österreichische. Aufhebung des 19ten §. derselben. Sieh Minderjährige.

Konsistorium, protestantisches in Schwaben. Sieh Protestanten in Baiern und Neuburg.

Kopulationen Sieh Ehe-Einsegnung.

Krämer auf dem Lande. Sieh Handelsvorweis-Gesuche.

Krämer-Gerechtigkeit, beschränkte, von dem Grafen von Königsfeld zu Alten-Egloffsheim verliehene. 479, 480.

Kranken- und Verpflegungs-Anstalten. Oberaufsicht hierüber. 425, 426.

Krankenhäuser in München. Sieh Spitäler.

Kreisamt, des organisirten vorarlbergischen Landestheils. Provisorischer Wirkungs desselben. 436.

Kreisämter, organisirte, in Tyrol 459. — Wirkungskreis derselben. 449, 450.

Kreishauptmannsstelle in Schwatz. 328.

Kriegsbeyträge, freywillige, zur Unterstützung vaterländischer Krieger von verschiedenen Individuen, Aemtern und Gemeinden dargebrachte. 114. — 116. 182 — 188. 406, 407. 445. 464.

Bekanntmachung, auf welche Art diese Beyträge für die verwundeten vaterländischen Krieger von dem königlichen General-Kriegskommissariat unter dieselben vertheilt worden sind. 273, 274.

Kriegs-Steuer, allgemeine. Verordnung rücksichtlich der Erhebung dieser Auflage in sämmtlich königlichen Landen mit einem Viertel des Prozentes von dem Grundvermögen. 417, 418.

Instruktion zur Erhebung dieser Auflage in der Provinz Ober- und Niederbaiern. 428 — 432.

Nachtrags-Normen und Erläuterung einiger Stellen in ernannter Instruktion. 478, 479.

Fernere Instruktion zur Einbringung dieser Auflage in der oberen Pfalz. 475 — 478.

Kriminal-Tabellen. Wegen Verfassung tabellarischer Verzeichnisse von allen Land-Stadt-Herrschaftsgerichten, und andern inquirirenden Unterbehörden in sämmtlich königlichen Provinzen über alle sowohl anhängige, als im vorhergehenden Quartale beendigte Kriminal-Untersuchungen, — deren Einbeförderung zu den geeigneten königlichen Justizstellen innerhalb des bestimmten Termins — Verfassung einer General-Tabelle hierüber von den Justizkollegien, — wie auch wegen des Inhalts dieser Tabellen s. a. werden die allerhöchsten Bestimmungen eröfnet. 481 — 483.

Formular zu gleichförmigen Verfassung dieser Kriminal-Tabellen. 484, 485.

Kriminalische und andere polizeyliche Unglücksfälle und Vergiftungen auf dem Lande. Zu Verhütung der von den einfachen Landbadern in solchen Fällen zum Nachtheile der Sache vorzunehmenden Untersuchungen wird verordnet: daß die Obmannschaften derley Fälle unter derselben Verantwortlichkeit auf der Stelle an die geeigneten richterlichen Behörden, und auch an den nächstgelegenen Landgerichts-Physikus berichten, und zu den hiebey sich ergebenden Inspektionen statt der hiezu untauglichen einfachen Bader nur approbirte Wundärzte oder bey den Landesdirektionen approbirte chirurgische Bader nehmen sollen. 486.

Kuhpocken. Sieh Schutzpocken.

*****

Kultursverordnungen. Anwendung derselben in den neuerworbenen königlichen Besitzungen in Schwaben. 122.

Kupfermünzen in Tyrol bisher kursirende. Verordnung, gemäß welcher dieselbe auf ihren innerlichen Werth reduzirt werden. 198, 199. Man sehe auch Banknoten k.k. österreichische.

Landanlehens-Gelder der Grundherren. Auftrag an die Rentämter wegen bisher unternommenen Inbehaltung des Besoldungs-Prozentes und der Bothenlöhnungen bey Einsendung dieser Gelder. 78.

Land-Bader, einfache. Sieh kriminalische Unglücksfälle.

Landesdirektionen. Obere Leitung der Geschäfte von denselben, und Unterordnung des dazu gehörigen Raths- und Kanzley-Personals unter die Ministerial-Departements. 426.

Man sehe auch Pfarreyen und geistlicher Pründen-Verleihung, — Postanstalten, eigentlich Entscheidung der von Postbediensteten begangenen Dienstesgebrechen höherer Art, — Protestanten in Baiern und Neuburg in Ehe-Streitigkeiten, — Staatsabgaben, respektive Rechtsstreite hierüber, — Staatsdienste, nämlich Prüfung zu denselben.

Landesdirektion in Eichstädt, die bisherige, wird aufgelöst, und mit jener in Neuburg vereiniget. 258.

Landesdirektionsräthe, ernannte. 201, 202. 264. 328. 341.

Landestheile, neuerworbene des Königreichs Baiern. Sieh Baiern.

Landgerichte und Rentämter königliche, organisirte; a) im Fürstenthume Eichstädt. 322 — 325. b) in den vorarlbergischen Herrschaften. 434 — 438. c) in der Grafschaft Tyrol. 449 — 463.

Landgerichts-Aktuare. Prüfung derselben. Sieh Staatsdienste.

Landgerichts-Aerzte. Post-Porto-Befreyung und Aufschrift der ämtlichen Schreiben an dieselben 338.

Land- und Stadtgerichts-Aerzte. Einführung eines jährlichen Prüfungs-Konkurses für die Kompetenten solcher Stellen, und Vorschrift der hiezu erfoderlichen wesentlichen Bedingungen. 364.

Man sehe auch Stadt-Physiker.

Landgerichts-Kaminkehrer. Auftrag an sämmtliche Herrschafts- und Hofmarksgerichte in Ober- und Niederbaiern, sich der Distrikts-Eintheilung hierinfalls zu unterwerfen. 338.

Landkapitulanten. Sieh Guts-Uebergab unter Militär.

Landsassen, oberpfälzische. Verordnung wegen künftiger Installation derselben, und Aufhebung des unterm 17ten September 1783 erlassenen Verboths der Immissionen auf die Landsaßengüter. 197.

Landstände, königliche, in Tyrol. Sieh Schwaben und Uniformsvorschrift.

Lehenwesen. Vorschrift zur gleichförmigen Behandlung der Beutel-Lehen in der Provinz Schwaben. Sieh Beutel-Lehen.

Lehenmuthungen. Erfordernisse, welche bey dem Gesuche der Lehenmuthungen den Muthenden bey dem oberpfälzischen Lehenhofe zu beobachten vorgeschrieben werden. 261.

Man sehe auch Belehnungs-Akt bey Ritterlehen.

Verordnung wegen Behandlung der vorzüglich in der obern Pfalz gelegenen ehemals bambergischen, sulzbürgischen und seligenportenschen gemeinen Mannlehen nach dem baierischen Landrechte, und dem besondern Lehenherkommen. 345, 346.

Lehenvasallen, bisherig-österreichische in Baiern. Aufruf an dieselbe zur Anzeige und Muthung ihrer vorher österreichischen Lehenbesitzungen, bey der königlichen Landesdirektion in München. 79.

Derley Aufruf an diese bisher österreichische Lehenvasallen in Schwaben. 119.

Lehenvasallen im Fürstenthume Freysing. Auftrag an dieselben zu Berichtigung des Hauptfalles wegen des letztverstorbenen Fürstbischofs. 154.

Lehenvasallen des aufgelößten Klosters Priel. Aehnlicher Auftrag an dieselben. 155.

Lehrer, Hauslehrer, Lehr-Institute (Privat) Sieh unter Schulwesen.

Lehrplan für die Elementarschulen. Sieh unter Schulen.

Lektions-Katalog. Sieh Universität.

Lohe- und Baumrinden-Ausfuhr aus Bamberg. Sieh unter Mautwesen.

Lustgärten, königliche, zu Nymphenburg. Gebothe, welche zu Handhabung der Ordnung und Verhütung der Frevel in denselben aufgestellt werden. 361 — 363.

Man sehe auch englischer Garten zu München.

Digitized by Google

Maaß-Verhältniß, baierisches und franzöſiſches. Sieh Gewichts-Verhältniß.
Magiſtrat und Stadtgericht in Augsburg. Proviſoriſche Organiſirung der bisherigen Verfaſſung dieſer mediatiſirten königlichen Stadt durch Aufſtellung eines proviſoriſchen Stadt- und Wechſelgerichts; einer proviſoriſchen Polizeydirektion und eines proviſoriſchen Stadt-Magiſtrats. 240 — 243.
Magiſtrat zu Augsburg und Lindau. Appellationen an dieſelben. 305.
Magiſtrats- und Stadtgerichts-Organiſirung zu Paſſau. 124 — 127.
Malz, eingeſprengtes, Aufſchlags-Quote, neue, von jedem Schäffel deſſelben. 378, 379.
Malzmühlen, ausländiſche, wohin das Malz zum Brechen geführt wird. 380, 381.
Malzmühlen, an Particulare gehörige. 380.
Malzmüller, Malzbrecher, (Müller) Pflichten derſelben rückſichtlich des neuen Malz-Aufſchlages. 379, 380.
Strafen, welche dieſelbe bey geſpielten Gefährden im Malzbrechen unterworfen werden. 382 — 884.
Mannlehen gemeine, vorzüglich die in der obern Pfalz gelegenen ehemals bambergiſchen, ſulzbürgiſchen und ſeligenportenſchen; Behandlung derſelben. Sieh Lehen.
Märkte, öffentliche in Baiern. Sieh Jahrmärkte-Beziehung.
Märkte, ſämmtliche königliche. Neue Juſtiz-Polizey- und Kameral-Verfaſſung in denſelben. Sieh unter Städte.
Märzenbier-Schenk-Verloosung. Aufhebung des hierinfalls eingeführten Verbothes für die Bräuer in Ober- und Niederbaiern. 300, 301. 385.
Mautweſen. Verordnung wegen des erhöhten Impoſtes auf die Ausfuhr von rohen Häuten, Schmalz, Lederlohe und Loherinden aus der Provinz Bamberg. 48.
Verboth der Ausfuhr des Nußbaumholzes aus dem Fürſtenthume Bamberg. 107, 128.
Das königlich-baieriſche Fürſtenthum Paſſau wird in den Kommerzial-Zoll- und Mautverband von Baiern aufgenommen, und die dießfalſigen Verhältniſſe darüber bekannt gemacht. 159 — 161.
Beſtimmung des Gerichtſtandes ſämmtlicher Mautbedienſteten 174, 175.
Auftrag an ſämmtliche Mautämter in Hinſicht der Deſignationen über Conſumo-Güter, die von Privatperſonen in das Land gebracht, oder unter deren Adreſſe empfangen werden. 191, 192.
Mautbehandlung des Tabackmehls, der Karotten oder Spindeln. 303.
Terminsverlängerung zur Wiederausführung der als Conſumo eingebrachten Güter und Waaren. 326, 327.
Beſtimmung der Eſſito-Gebühr für die paſſauer Porzellan-Erde, jede andere gemeine Erdart, den oberzeller Eiſen-Tacher und die Leinen-Garne und Geſpinnſte. 326.
Verordnung rückſichtlich der von den Mautämtern bey Verfügung einer Mautſtrafe und Ergreifung der Appellation für die Reviſions-Erkenntniß in voraus einzuheiſchenden Taxe. 403, 404.
Medizinal-Weſen. Oberaufſicht hierüber. 426.
Meiſterſchaft. Sieh Wanderſchaft der Handwerksburſche.
Meiſter der Profeſſioniſten, unverehelichten, in wie ferne ſie von der Militär-Konſcription frey ſind. Sieh unter Militär.
Milde Stiftungen. Sieh unter Kirchen, und Stiftungen.
Militärweſen. Regiments-Veränderung. 232.
Das mit Kurbaden beſtandene Militär-Kartel wird aufgehoben. 257, 258.
Deſertions-Tabellen oder Verzeichniſſe der von den königlichen verſchiedenen Regimentern entwichenen, und in Liſten abgeführten Landeskinder, und zwar
Vom Julius 1805. 193 — 196.
Vom Auguſt. — 210 — 212.
Vom September. — 309 — 312. 319, 320. 329 — 336.
Vom Oktober. — 347 — 352. 360. 367, 368. 371 — 376.
Vom November — 397 — 400.
Vom Dezember. — 424.
Man ſehe auch Deſerteurs fremde, und Deſerteurs inländiſche verheimlichte.
Erörterung der Frage, welcher Kaſſe die Inſertions-Gebühren für die Einberufung der abweſenden Militärpflichtigen zu tragen obliege. 282.
Die zum Nachtheile der über die gehörige Dienſtzeit dienenden Soldaten (Landkapitu

lanten) geschehenden Guts-Uebergaben werden verbothen. 345.

Hinweisung auf die im Kantons-Reglement festgesetzte Ordnung, respektive Nachtrag zu demselben, nach welchem die Entlassungs- und Befreyungs-Gesuche von der Militär-Pflichtigkeit oder vielmehr die über die Klassifikationen der Dienstpflichtigen entstehenden Beschwerden zur allerhöchsten Stelle einbefördert werden dürfen. 354 — 356.

Nähere Erörterung des §. 7. in dem Kantons-Reglement, in wie ferne bey den mit dem Meisterrechte versehenen unverehelichten Professionisten der Grund zur Exemtion von der Militärpflichtigkeit obwalte, und ihnen die Erlaubniß zur Verehelichung gegeben werden könne. 188.

Nähere Bestimmung und Schärfung der Strafen gegen austretende Militärpflichtige besonders in Bezug auf den §. 34 und 36 des Kantons-Reglements. 354-355.

Das Anbringen der Entlassungsgesuche von der Kantonspflichtigkeit, besonders in der Provinz Bamberg, in Hinsicht der gehörigen Zeit der Eingabe, und der geeigneten Behörden, an welche dieselbe gerichtet werden sollen, — wird näher erläutert. 463.

Verordnung, in welcher die Rechte des Militär-Fiskus näher bestimmt und auseinander gesetzt werden, die derselbe auf das Vermögen der puncto furti et desertionis prozessirten Verbrecher hat, besonders wenn der Damnifikat das Vorzugsrecht auf die Einziehung dieses Vermögens zu seinen Gunsten in Anwendung zugleich bringen will. 283.

Auftrag an sämmtliche Civilbehörden wegen künftiger Benehmung in Einsendung der Beyträge zur Militär-Witwen-Kasse für die Befreyung von der Militärpflichtigkeit. 358. 359.

Man sehe auch über die Rubrik Militär: Auswandern und Uebertreten in fremde Kriegsdienste, — Kadeten-Korps, — Kriegsbeyträge.

Minderjährige. Pfandrecht derselben auf das Vermögen ihrer Vormünder, und Aufhebung des 19 §. der österreichischen allgemeinen Konkursordnung in den königlichen neuen Besitzungen von Schwaben, in so weit er die Pupillen betrift. 281, 282.

Man sehe auch Pupillen, — und Waisenrechnungen.

Ministerial-Organisation. Abänderung und neue Eintheilung der Ministerialgeschäfte zufolge allerhöchsten Rescripts von 29ten Oktober L. J. 425 — 427.

Inhalt a) Abtheilung des königlichen geheimen Ministeriums in vier Departements. 425. b) Ausdehnung des einem jeden Departement zugewiesenen Geschäftskreises auf die königlichen gesammten Provinzen 425. c) Geschäftsgegenstände des Departements der auswärtigen Angelegenheiten. 425. d) Geschäftskreis des Ministeriums des Innern. 425, 426. e) Wirkungskreis des Ministeriums der Finanzen und der Justiz. 426. f) Ernennung respektive Eintheilung der geheimen Minister zu den verschiedenen Departements 426, 427.

Ministerial-Departement, auswärtiges, geheimes. Sieh Bittschriften, unter Schulwesen, — Postanstalten, organisirte in Baiern, — Regierungsblatt, — Standeserhöhungen, und Zeitschriften, politische und statistische.

Mühlen, und Müller. Sieh Malzmühlen.

Munizipalstädte, sämmtlich-königliche. Einführung einer andern und gleichförmigen Justiz-Polizey- und Kameralverwaltung in denselben. Sieh Städte.

Münzsorten, fremde, unkonventionsmäßige, geringhaltige, besonders ausländische Scheidemünzen. Verordnung, wodurch der schädlichen Anhäufung dergleichen Münzsorten durch Bestimmung ihres eigentlichen Werthes und zum Theil ihre gänzliche Abwürdigung vorgebeugt wird. 401.

Erläuterung obiger Verordnung. 432.

Man sehe auch Kupfermünzen in Tyrol, und Banknoten.

Nachlaß an dem Bier- und Brandwein-Aufschlage. Aufhebung desselben. 382.

Nagelschmieden. Verordnung zur Beseitigung der Feuersgefahr bey denselben. 395.

National-Erziehung. Oberaufsicht hierüber. 425.

National-Kokarde. Sieh Baiern, und die Rubrik Staatsdiener, — Postanstalten.

National-Zeitung baierische Sieh Klebe.

Naturalien-Kauf, verbothener, von Militärpersonen. Sieh Käufe.

Nußbaumholz-Ausfuhr aus der Provinz Bamberg. Sieh unter Mautwesen.

Digitized by Google

Obmannschaften. Sieh kriminalische Unglücksfälle
Ordens-Ritter. Sieh Hubertus-Orden.
Orgelspielen. Erfoderliche Kenntnisse darin; sieh unter Schulweien.

Patrimonial-Gerichte. Sieh Herrschafts und Hofmarksgerichte, — Reisepässe Ertheilung.
Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsbesitzer in der oberen Pfalz. Verordnung, gemäß welcher die unrechtmäßigen Besitzer dieser Gerichtsbarkeit in ihre Schranken gewiesen, und die königlichen Landesdirektionen beauftragt werden, dieselbe ohne weiters aus dem angemaßten Besitze zu entsetzen. 267, 268.
Patrozinien und Kirchweihfeste in Ober- und Niederbaiern. Vorschrift der Art, wie dieselbe künftig gefeyert werden sollen 402 — 403.
Peinliche Justizpflege. Sieh Kriminal-Tabellen, — und kriminalische Unglückfälle auf dem Lande.
Pfandhaus-Ordnung, oberpfälzische. 243 — 247.
Pfandrecht, stillschweigendes der Pupillen auf das Vermögen der Vormünder. Sieh Minderjährige.
Pferdekrankheit in Baiern. Belehrung des Publikums über die wahre Beschaffenheit einer Gattung derselben nebst thierärztlichen Heilmitteln. 45, 46.
Pfarrer und Benefiziaten. Sieh Eheeinsegnung, — Regierungsblatt, — Aufsicht über Schulen, unter Schulwesen. — Schutzpocken-Impfung in der Provinz Bamberg, — Todesfälle der Mediatpfarrer.
Pfarrey in München. Sieh Hofpfarrey zu St. Lorenz, aufgehobene, — und protestantische Pfarrey zu München.
Pfarreyen, Pfründen, und Benefizien, geistliche, zum königlichen Patronatrecht in Ober- und Niederbaiern gehörige, sollen nur nach einer strengen Prüfung bey der königlichen Landesdirektion an die würdigsten Subjekte vertheilet werden, wobey die Konkurs-Bedingungen, und die von den Kandidaten erforderten Eigenschaften zugleich vorgeschrieben sind. 465, 466.
Pfarreyen und Benefizien-Verleihungen. 16. 32. 80. 114. 119. 135. 152. 156. 202. 248. 264. 280. 318. 342. 360. 392. 408. 416. 467 — 471.

Polizeybehörden. Sieh Zeitschriften, politische.
Polizey (Staats- und Landes) Oberaufsicht und Leitung derselben. 425, 426.
Porzellan-Erde, passauische. Sieh unter Mautwesen.
Postanstalten, die bisherigen, in Baiern, werden organisirt, und erhalten eine neue Einrichtung. 65 — 67.
Gemäß derselben wird a) dem Fürsten von Thurn und Taxis für sich und dessen männliche Deszendenz die Würde eines königlichen Erbland-Postmeisters als Thronlehen verliehen. §. 1. b) Bestimmung der Landesgränzen, auf welche sich diese Belehnung erstreckt. §. 2. c) Die Regie des Postwesens wird zugleich der Aufsicht und Mitwirkung besonderer königlicher Kommissäre übergeben, die bey jedem Oberpostamte angestellt werden sollen, und dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet werden. §. 3, 4. d) Neue Einrichtung der Oberpostämter. §. 4. e) Bestimmungen wegen künftiger Verleihung der Postbedienstungen. §. 6 — 9. f) Bestimmung des Gerichtsstandes für die oberen und niedern Postoffizianten in Civil- und Kriminalfällen bey den königlichen ordentlichen Gerichtsstellen. §. 10, 11. 14. g) Norme, in wie ferne Dienstesgebrechen von dem Erbland-Postmeister untersucht und bestraft werden können, und die Appellation hievon an die königlichen Landesdirektionen eintrete. §. 12. 13. h) Vorschriften zur Entscheidung der Beschwerden, welche Reisende gegen Postknechte, Posthalter ꝛc. haben können. §. 15. i) Uniformirung der Post-Individuen, — und Einführung der baierischen Nationalkokarde bey denselben §. 16, 17.
Postbeamte königliche. Vorschrift einer gleichförmigen Eidesformel bey Verpflichtung derselben. 387.
Post-Porto-Befreyung. Sieh Landgerichts-Arzte.
Postfare-Erhöhung. 205. 369.
Pragmatische Staats- und Landes-Gesetze. Sieh v. Fuggerisch gräfliche Besitzungen in Schwaben, — Preßburger Friedens-Traktat, — Dienstes und Pensions-Pragmatik vom 1. Jänner 1806 angewendete in Beziehung auf die königlichen Staatsdiener in Tyrol.
Preßburger Friedens-Traktat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der

Franzosen und König von Italien, und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich. Unterzeichnet zu Preßburg den 26ten Dezember 1805. Bekanntmachung dieses Traktats nach dem ganzen Inhalte, und Verordnung, daß in Bezug auf die Staatsverfassung von Baiern derselbe, vorzüglich die Artikel 7, 8, 13, 14 und 15 als ein pragmatisches Gesetz angesehen werden sollen. 49 — 56; 57 — 64.

Auftrag an sämmtliche Landgerichte und Rentämter zur Verfassung eines General-Konspekts über jene Rechte, Besitzungen und Ansprüche, die auf den Bezirk eines jeden Landgerichts Bezug haben, und worauf nach dem XV. Artikel dieses Friedens die österreichische Monarchie Verzicht geleistet hat. 78. 79.

Man sehe auch Lehenvasallen, bisherig-österreichische in Baiern.

Privatlehrer. Sieh unter Schulwesen.

Privilegien, (Druck- und Verlags) königliche. Sieh Klebe und von Schaden.

Privilegirte Personen. Sieh Siegelmäßige.

Professionisten mit dem Meisterrechte versehene, in wie ferne bey denselben der Grund zur Exemption von der Militärpflichtigkeit nach dem §. 7. des Kantons-Reglements obwaltet, und ihnen die Erlaubniß zur Verehelichungen gegeben werden könne. 188.

Protestanten in Baiern und Neuburg. Instruktion über das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten und Konsistorial-Angelegenheiten derselben, und zwar insbesondere rücksichtlich der Bestimmung des Gerichtstandes und des gerichtlichen Verfahrens bey den Unterbehörden, und den einschlägigen königlichen Justizstellen, besonders des Hofgerichts zu Memmingen, — der geeigneten Landesdirektionen, und des protestantischen Konsistoriums in Schwaben. 285 — 287.

Protestantische Pfarrey in München. Bekanntmachung der allerhöchsten Entschließung, gemäß welcher den in der Stadt und Gegend von München wohnenden protestantischen Unterthanen die Bildung einer eignen Pfarrgemeinde bewilliget wird. 272.

Protestantische Predigtamts-Kandidaten, in wie ferne denselben die Erlaubniß zu predigen von den Pfarrämtern gegeben werden könne. 154, 155.

Provinzen, königliche, neuerworbene. Die bisherige Einrichtung, nach welcher die oberste Leitung der gesammten Staatsverwaltung in erwähnten Provinzen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen war, wird abgeändert, und bey der neuen Abtheilung des Ministeriums in vier Departements der einem jeden Departement zugewiesene Geschäftskreis auf die königlichen gesammten Provinzen dergestalt ausgedehnt, daß keine derselben ausschließlich unter der Leitung eines Departement steht. 425.

Man sehe auch die Absätze: Auswandern und Uebertreten in fremde Kriegsdienste, — Baiern, — Freyzügigkeit allgemeine, — Kalender- und Karten-Nachstemplung.

Provinzial-Chefs. Sieh Zeitschriften politische.

Provinzial-Landesdirektionen. Sieh Landesdirektionen.

Provinzial-Verordnungen in Bezug auf die verschiedenen königlichen Provinzen insbesonders ergangene.

*) Sind unter den eignen Inhalts-Rubriken angeführt.

Provisional-Mandat, das unter dem 5. März und 25ten April 1779 wegen den Eheversprechungen ergangene, wird aufgehoben. 176.

Prozesse bey den vormaligen höchsten Reichsgerichten zu Wien und Wetzlar anhängig gewesene, und noch unentschiedene königlich-baierischer Unterthanen. Verordnung, gemäß welcher erwähnte Partheyen, welche diese ihre Prozesse fortzusetzen gedenken, angewiesen werden, um die Auslieferung der dießfallsigen Akten sich bey den zu Wien und zu Wetzlar noch bestehenden Kanzleyen zu melden, zugleich aber auch ihren Entschluß, den Prozeß fortzusetzen, bey den kompetenten königlichen Justizstellen, in dem Termine eines Jahrs und unter dem Präjudiz einer stillschweigenden Verzichtung auf die Fortsetzung ihrer Rechtsstreite, anzuzeigen. 473.

Prüfungen der Aspiranten zu königlichen Staatsdiensten. Sieh Staatsdienste.

Prüfung der Pfarrey-Kandidaten. Sieh Pfarreyen und Pfründen.

Prüfung der Aerzte. Sieh Stadtphysiker.

Pupillen-Vermögen in Schwaben. Formulars-Vorschrift über die in der königlich-baierischen Provinz Schwaben zu stellenden Waisen- und Vormundschafts-

Rechnungen, und zwar a) General-Instruktion für die Waisen- oder Pupillen-Rechnungsstellen in Schwaben. 81 — 83. b) Spezial-Instruktion für die königlichen Land- und Stadtgerichte der Provinz Schwaben über die erwähnten Rechnungen. 84 — 92.

Man sehe auch über die Rubrik Pupillen: Eheverlobnisse, — Minderjährige, — und Waisen-Rechnungen.

Quarta Scholarum bey lukrativen frommen Stiftungen der Juden. Verordnung wegen des künftigen Abzuges derselben nach den vorhandenen Verordnungen zum Besten der königlichen Schulen mit dem Beyfügen, daß den Juden die quarta pauperum so lange nachgesehen werden soll, als sie ihre Armen selbst verpflegen. 442.

Quacksalberey. Verboth derselben. 264. 339. 471, 472.

Rechtsstreite. Sieh Justizpflege.

Rechtsstreitigkeiten über Staatsabgaben. Sieh Staatsabgaben.

Rechtsstreite über Zehenten. Sieh Zehentstreitigkeiten.

Rechtsstreite dießseitiger Unterthanen an den vormalig kaiserlichen höchsten Reichsgerichten. Sieh Prozesse.

Regierungsblatt königlich-baierisches. Verordnung über die Aufhebung und Vereinigung der bisherigen Provinzial-Regierungsblätter in ein Einziges; — dessen Unterstellung unter die unmittelbare Aufsicht des geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Verhältnisse; über die Verbindung der Pfarrer und Gemeinden zu dessen Anschaffung; und die Verhältnisse der übrigen öffentlichen Blätter, wie auch der Provinzial Intelligenzblätter zu demselben. 4, 5.

Wiederholte Verordnung, daß sämmtliche Pfarrer ohne Unterschied der Konfession dasselbe aus den Mitteln des Kirchenvermögens erhalten, und unter ihren Pfarr-Akten bewahren sollen. 100 480.

Reichsgerichte, höchste, zu Wien und zu Wetzlar Sieh Justizpflege in Schwaben, — und die Rubrik: Prozesse.

Reiselizenzen für die Kollegial-Direktoren. Sieh Staatsdiener.

Reisende. Entscheidung der Beschwerden derselben gegen Posthalter und Postknechte, welcher Behörde sie zugetheilt wird. 61.

Reise-Pässe auszufertigen wird den adelichen Insassen und derselben Patrimonialgerichten in der Provinz Bamberg verbothen. 290. 339, 340.

Religions- und Kirchenangelegenheiten in Schwaben. Verordnung und Norme, nach welcher dieselbe in den durch den Preßburger Frieden erworbenen neuen Landen und und Gebiethen in Schwaben zur Ausübung gebracht werden sollen. 326.

Rentämter, organisirte. Sieh Landgerichte.

Richterliche Verhandlungen. Sieh Aktuars-Beyziehung.

Ritterlehen. Sieh Belehnungs-Akt.

Salzhandel. Sämmtlich-königlichen Unterthanen wird freygestellt, ihren Salzbedarf entweder bey der Saline zu Reichenhall, Traunstein, oder zu Hall in Tyrol anzukaufen; das Verboth der Einfuhr von fremden Salze wird wiederholt, und der Salzpreis bey obigen Salinen gleichgestellt. 240.

Scheidemünzen, fremde. Sieh Münzsorten.

Schreiben ämtliche. Sieh Landgerichts-Aerzte.

Schriften-Form. Sieh Berichte, Bittschriften, — Klagschriften.

Schmalz-Ausfuhr aus Bamberg. Sieh unter Mautwesen.

Schulden. Sieh Aerarial-Ausstände in Schwaben, — Gemeinde Schulden. — Handels-Schulden. — Bierwirthe.

Schulwesen. Lehrplan für die königlichen Elementarschulen in Städten sowohl als auf dem Lande. 9 — 15.

Instruktion für die Elementarlehrer in diesen Schulen. 16. 19 — 24. 25 — 32. 33 — 40. 41.

Tabellarische Uebersicht aller in den königlich-baierischen oberen Ländern im Jahre 1805 Studierenden. 120.

Die Unternehmer der Privat-Erziehung und Lehrinstitute werden wiederholt an die königliche Oberschul-Kommissariate angewiesen, und beauftragt, keine andere, als nur von erwähnter Behörde geprüfte Privatlehrer dabey zu gebrauchen. 123. 124.

Die Aufsicht der Pfarrer über die in ihren Pfarr-Spielen befindlichen Schulen

des Fürstenthums Bamberg wird näher bestimmt. 128

Wiederholte Verordnung wegen geeigneter Einreichung der Bittschriften und Berichte über Schulgegenstände an das geheime auswärtige, oder geistliche Ministerial-Departement 153.

Verordnung wegen Verfassung und Einsendung der Uebersichtstabellen über den Unterricht in den königlichen Mittelschulen nebst Formulars-Vorschrift. 219.

Verordnung, daß jeder Kandidat in das Schullehrer-Institut sich die Anfangsgründe im Orgelspielen schon vor seiner Aufnahme eigen gemacht haben solle. 301, 302.

Kein Stipendium für Mittelschulen, wenn es nicht von der Verleihung eines Privatpatrons abhängt, darf künftig ausser den Studenten-Seminarien genossen werden. 304.

Verordnung, daß zu Erlangung eines Schuldienstes unumgänglich erfordert werde, daß die adspirirenden Schulgehilfen wenigstens einen Lehrkurs im Schullehrer Seminar zurückgelegt haben. 388.

Rühmliche Auszeichnung der Schuljugend zu Rosenheim wegen freywilliger Kriegsbeyträge. 406, 407.

Auftrag an die Landgerichte des Fürstenthums Bamberg wegen Behölzung der Elementarschulen durch die Gemeinden. 420.

Mehreren Gemeinden dieses Fürstenthums wird für die bewiesene thätige Theilnahme zu Emporbringung ihres Schulwesens das öffentliche Wohlgefallen bezeugt. 466, 467.

Die allgemeine Aufsicht über das Schulwesen, und die Leitung der Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fondes wird dem Ministerium des Innern übertragen. 425, 426.

Man sehe auch über Schulen den Absatz: Universität, — Quarta Scholarum bey frommen Stiftungen der Juden, — und Stipendiaten.

Schutzpocken-Impfung in Baiern. Uebersicht über den Erfolg und die Verbreitung derselben in Baiern in den Jahren 1801 bis 1804, nebst Benennung der hierinfalls verdienten Individuen. 169 — 172.

Schutzpocken-Impfung in der Provinz Bamberg. Verordnung zur Beförderung derselben nebst Vorschriften für die Distrikts-Aerzte der Provinzial-Hauptstadt, — für die Landgerichts-Aerzte, — Chirurgen, Pfarrer und Schullehrer. 418 — 420.

Seminarien. Sieh georgianisches Seminar, und unter der Rubrik Schulen: Orgelspielen, Schullehrerbedienstungen, — und Stipendien für Mittelschulen.

Siegelmäßigkeit. Verleihung der Privilegien in Bezug derselben. 425.

Siegelmäßige und eximirte Personen. 175. 266. 306, 307.

Spitäler und Pfründhäuser in und um München. Summarische Tabelle über die in denselben im Jahre 1805 aufgenommenen, gesund entlassenen, verstorbenen, und für das Jahr 1806 noch vorhandenen Personen. 178.

Sponsalien Sieh Eheverlobungen.

Staatsabgaben. Die Rechtsstreite hierüber werden an die administrativen Landesstellen verwiesen. 301.

Staatsdiener. Erneuerung der landesherrlichen Verfügungen wegen den Reiselizenzen derselben, und interpretativer Ausdehnung des § 2. auf die Kollegial-Direktoren. 6, 7.

Alle Staatsdiener sollen künftig mit ihren Uniformen eine blaue und weiße Kokarde auf dem Hute tragen, und alle übrige königlich-baierische Unterthanen hiezu gleichfalls die Erlaubniß haben. 25.

Man sehe auch die Rubrik Gratifikationen.

Staatsdiener in Tyrol. Sieh Dienstes-Pragmatik.

Staatsdienste, königliche. Norme und fernere Bestimmungen rücksichtlich der Prüfungen der Aspiranten zu denselben, wie auch der Landgerichts-Aktuare bey den einschlägigen Landesdirektionen. 234, 235.

Städte und Märkte. Ministerielle Oberaufsicht über die Administration sämmtlicher Städte, Märkte und Gemeinden. 426.

Verordnung gemäß welcher die Waldungen und bden Gründe der Städte und Märkte unter gewissen Modifikationen an die Gemeindeglieder vertheilt werden können. 43.

Allgemeine Bestimmungen zur Einrichtung der Justiz-Polizey- und Kameral-Verwaltung in den kleinern Munizipalstädten und Märkten sämmtlich-königlicher Provinzen 129 — 133.

Oeffentliche Belobung verschiedener Städte und Märkte in der Provinz Baiern wegen förderlicher Entrichtung des denselben anrepar-

Digitized by Google

tirten Landanlehens. 422. Man sehe auch Bothen.

Stadtgerichte, königliche organisirte, in Augsburg und Passau. Sieh Magistrat.

Stadtgerichte organisirte, in Vorarlberg. 434. 436.

Stadtphysiker. Verordnung wegen Anstellung derselben neben den Landgerichtsärzten in allen Städten, wo sich besondere Polizey-Direktionen befinden, — über ihren Geschäftskreis — ihre Befähigung — und Besoldung. 165, 166.

Standes-Erhöhungen, die, in den sämmtlich königlichen Staaten werden dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse übertragen. 73.

Statistische Schriften. Sieh Zeitschriften.

Stempel- und Gerichtstaxen von Gutsübergabs-Briefen, eigentlich Kindskäufen in Schwaben. Nachträgliche Erläuterung der Normen, nach welchen die Berechnung dieser Taxen in Bezug auf die königlich-baierische Stempelordnung in der Provinz Schwaben gemacht werden soll. 278.

Stempel-Ordnung. Nachtrag zu derselben. Sieh Kalender und Karten. — Waisen-Rechnungen.

Stempelpflichtigkeit der Kirchen und milden Stiftungen. Sieh Kirchen.

Sternsteinisch-gräfliche Domanial-Güter und Rechte. Auftrag an die Rentämter in der obern Pfalz rücksichtlich des Verfahrens bey sich ergebender Veräußerung dieser Güter. 363, 364.

Steuer-Ausschreibungen für die Provinz Ober- und Niederbaiern. 148. 216. 318.

Steuer, allgemeine. Sieh Kriegssteuer.

Steuerschulden. Vorbeugung gegen den künftigen Anwachs derselben. Sieh Aerarial-Ausstände.

Stiftungen milde und Stipendien. Oberaufsicht über dieselben. 425.
Man sehe auch unter der Rubrik Kirchen.

Stipendien für Mittelschulen. Sieh unter Schulen.

Stipendiaten. Präsentations Bedingnisse für dieselben. Sieh georgianisches Seminar.

Stipendiaten mit akademischen Stipendien auf der hohen Schule zu Landshut für das Studienjahr 180⅞ und 180⅞ begnadigte. 8. 427, 428.

Straßen- und Wasserbauwesen. Verordnung rücksichtlich der bey dem Wasser- und Straßenbaue vorgeschriebenen Werkzeuge, — der Strafen und Belohnungen für die dabey angestellten Individuen — und der von den Aspiranten solcher Stellen erforderlichen praktischen Kenntnisse bey ihrer Anstellung s. a. 67 — 70.

Provinzial Verordnung für Ober- und Niederbaiern, die Herstellung der Landstraßen durch Konkurrenz nach dem Hoffuße, und die Anordnung einer Spezial-Straßenbaukonkurrenz-Kommission in München betreffend. 72 — 78.

Verordnung wegen Herstellung der Straßen durch Konkurrenzfuhren von sämmtlichen Pferdebesitzern in der Stadt München, und Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Städte und Märkte in Baiern. 190.

Weitere Verordnung in Hinsicht der Konkurrenzfuhren von den Pferdebesitzern in München. 220.

Wiederholte Verordnung auf die Vorstellungen einiger Individuen des gefreyten Standes zu München, sich der Konkurrenzpflicht zur Herstellung der Straßen ohne Weigerung sogleich zu fügen. 271, 272.

Verordnung wegen Herstellung der Straßen durch Konkurrenz, und Handhabung der Straßen-Polizeyordnung in der Provinz Neuburg. 141 — 144.

Auftrag an die königlichen Forst-Inspektionen wegen Auslichtung der Gehölze neben den Straßen. 149.

Verordnung in Hinsicht der Straßenbau-Naturalkonkurrenz in Ober- und Niederbaiern, und des den Landgerichtsbeamten bewilligten 1 kr. für den Haufen-Anfuhr guten Materials. 225.

Wiederholte Verordnung zur Einschärfung und Beobachtung der Straßenbau-Polizey. 221, 277.

Vorschriften nach welchen die Straßenbau-Polizey in der Grafschaft Ty-

rol gehandhabt und in Anwendung gebracht werden soll. 225 — 230.

Verordnung zur Erzweckung einer allgemeinen einjährigen Natural-Konkurrenz zur Beyfuhr des Straßenbau-Materials und Aushebung der Gräben in der obern Pfalz. 268 — 271.

Auftrag an die königlichen Rentämter in Baiern wegen der Pensions-Scheine der entlassenen Straßenüberseher. 339, 340.

Die Oberaufsicht und Leitung über das Wasser-Straßen- und Brückenbauwesen wird bey der neuen Ministerial-Eintheilung dem Ministerium des Innern im gemeinschaftlichen Benehmen mit dem Finanz-Ministerium übertragen. 426.

Tabackmehl. Behandlung desselben bey Mautämtern. Sieh unter der Rubrick Mautwesen.

Taxen, gerichtliche in der Provinz Neuburg. Bey Entwerfung derselben sollen sich die Behörden an die neuburgische — und bey Fällen, die allenfalls in derselben nicht enthalten, oder nicht vollständig aufgeklärt sind, an die baierische Taxordnung halten. 118, 119.

Taxordnung, oberpfälzische. Anwendung derselben auf die ehemalige Herrschaft Sulzbürg. 109.

Tarbezug. Sieh Waisen-Rechnungen.

Titulatur-Vorschrift. Sieh Berichte-Form.

Todes-Anzeigen. 72. 152. 422, 423.

Todesfälle der Mediat-Pfarrer und Schullehrer im Bambergischen. Auftrag an die Patrimonialgerichte in Bamberg zur förderlichen Anzeige derselben. 318.

Uniformen, auswärtige und Dekorationen. Ausdehnung des hierinfalls bestehenden Verbothes auf die neuen königlichen Landes-Erwerbungen. 284.

Uniforms-Vorschrift für die Mitglieder des königlichen Guberniums zu Innsbruck. 284.

Uniforms-Vorschrift für die königlichen Landstände in Tyrol. 284, 285.

Uniform, veränderte der königlichen Hofstäbe. 337.

Universität, königliche in Landshut. Verzeichniß der für das Jahr 1804 bis 1805 allda Studirenden. 42.

Verzeichniß der Vorlesungen an derselben für das Sommersemester im Jahre 1806. 137 — 141.

Nachtrag zu der Bekanntmachung über die Vorlesungen an derselben für das Sommersemester 1806. 164.

Verzeichniß der Vorlesungen an derselben für das Wintersemester 1806. 409 — 414.

Man sehe auch unter den Absätzen: georgianisches Seminar, — Schulwesen.

Universitäten, königliche. Allgemeine Aufsicht über dieselbe gemäß der neuen Ministerial-Abtheilung. 425, 426.

Unterschriften, verbothene. Sieh Aemter.

Venia ætatis. Ertheilung derselben. 425.

Verbrecher, militärische puncto furti et desertionis prozessirte. Sieh unter Militär.

Verpfändung. Sieh Erbleben, gemeine, und Erbzinsgüter im Fürstenthume Ansbach.

Vieh-Arzneyen-Handel der Fabrikanten im Zillerthale. Verordnung, gemäß welcher, nebst dem wiederholten Verbothe dieses Handels in sämmtlich königlichen Provinzen, derselbe einsweil oberwähnten Fabrikanten nur unter gewissen Beschränkungen und Vorsichten gestattet wird, und die Patente hiezu von den geeigneten Behörden ausgefertiget werden sollen. 473, 474.

Vormünder. Sieh Eheverlobungen, — Pupillarvermögen in der Provinz Schwaben.

Waisenhäuser, königliche und städtische in und um München. Summarische Tabelle über die in denselben im Jahre 1805 verpflegten, abgegebenen, verstorbenen, und für das Jahr 1806 verbliebenen Kinder. 179.

Waisen-Rechnungen. Die über die Tarberechnung von Interims-Waisen-Rechnungen in der neuesten Auflage der provisorischen Stempel- und Taxordnung für die Provinz

Digitized by Google

Schwaben enthaltenen Bestimmungen werden näher erläutert. 214, 215.

Waisen-Vermögen. Sieh Pupillen.

Waldungen und öde Gründe. Gemeinde-Vertheilung bey denselben. Sieh unter Städte und Märkte.

Wanderschaft der Handwerksbursche. Die hierüber bestehenden Verordnungen werden dahin gemildert, daß das Wandern zwar keinem Handwerksgesellen verbothen, aber künftig auch als kein nothwendiges zur Meisterschaft angesehen werden soll. 82.

Wechsel- und Merkantilgericht, königliches zu München. Die demselben zustehende Gerichtsbarkeit wird zugleich auf die obere Pfalz und das Herzogthum Neuburg ausgedehnt. 153.

— Nähere Bestimmung und Ausdehnung dessen Kompetenz über alle Merkantilschulden zwischen wirklichen Handelsleuten ꝛc. und jenen Schuldsachen, wobey die Kontrahenten sich obiges Gericht ausdrücklich bedungen haben. 43.

Berichtigung eines in dieser Verordnung eingeschlichenen Verstoßes. 117, 118.

Wechsel-Kurs, Augsburger. 236.

Wechsel-Schulden. Sieh Bierwirthe.

Wetterläuten. Allgemeines Verboth desselben, und Bestimmung der Strafe gegen die Uebertreter dieser Verordnung. 157 — 159.

Wiener-Banknoten in Tyrol. Sieh Banknoten.

Wilddiebstahl. Die wider dieses Verbrechen bestehenden Gesetze werden einer genauen Durchsicht unterworfen, und in einer Generalverordnung aufgestellt. 293 — 300.

Inhalt. A. Von den Rechten der Grundbesitzer gegen Jagdberechtigte. 294.

B. Pflichten der Unterthanen gegen Jagdberechtigte, und Strafen bey Uebertretung derselben. 294.

I. Von der Zueignung des Wildes auf eigenen Gründen ohne und mittelst Schießgewehr. a. a. O.

II Von der Zueignung des Jagdwildes auf fremden Gründen, und in fremden Jagdbezirken, oder von dem eigentlichen Verbrechen des Wilddiebstahles. 294 — 297.

III. Von Belohnung des Angebers. 297.

IV. Vom Beweise. a. a. O.

V. Vom Verfahren gegen Wilddiebe nach überstandener Strafe. 298.

C. Pflichten der Forstbedienten und Jäger bey Betretung eines Wilddiebes. 298 — 300

Witwen-Kasse. Sieh unter Militär.

Wundärzte, approbirte. Sieh kriminalische Unglücksfälle und Vergiftungen auf dem Lande.

Zehend-Streite in Tyrol. Gesetzliche Norme zur Entscheidung derselben bey den Nons- und Sulzberger Gemeinden und in allen ähnlichen Fällen. 315, 316.

Zeitschriften, politische und statistische. Verordnung, daß vor der Herausgabe der Plan derselben dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten durch die betreffende Polizey vorgelegt, und die Genehmigung hiezu erholt werde; für die in den Provinzen erscheinenden derley Blätter wird den Provinzial-Chefs die Censur übertragen. 70, 71.

Die Oberaufsicht hierüber geht gemäß neuer Ministerial-Organisation an das geheime Ministerial-Departement des Innern über. 425, 426.

Zeugnisse. Sieh Kadeten-Korps in München.

Zeugnisse bey Privatlehrern. 123, 124.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

32101 079226310

32101 079226310

Digitized by Google

32101 079226310